



Tagblatt

**Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern**

**Session vom
4. bis 12. September 2017**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 10 und
11 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2017 / Heft 4

www.be.ch/tagblatt

Allgemeines

Präsidialansprachen	681
Ordnungsanträge	682, 847
2017.STA.537 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Christine Blum (SP)	682
2017.STA.680 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Ueli Egger (SP)	682
2017.STA.678 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Michel Ruchonnet (SP)	682
2017.STA.679 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Andrea Rüfenacht (SP)	682
2017.STA.682 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Thomas Gerber (Grüne)	682
2017.STA.539 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Moussia von Wattenwyl (Grüne)	682
2017.STA.681 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Tom Gerber (EVP)	682
2017.STA.538 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Thomas Leiser (EVP)	682
Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats	
Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP)	940
Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne)	941
Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP)	942
Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP)	943
Dringlicherklärungen	1007

Erlasse

2016.RRGR.821 Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»	691
2017.RRGR.216 Gesetz über die Regierungsstatthalte- rinnen und Regierungsstatthalter (RStG) (Ände- rung), 1. und einzige Lesung	727
2016.RRGR.835 Gesetz über die bernischen Landes- kirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung) 1. Lesung	736, 753, 777
2012.POM.1 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvoll- zugsgesetz, JVG)	829, 849
2016.RRGR.281 Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung), 2. Lesung	910
2014.GEF.12855 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzie- rung der ärztlichen Weiterbildung und deren Aus- gleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinan- zierungsvereinbarung, WfV)	918

Berichte

2017.RRGR.450 Jahresbericht 2016 der Interparlamen- tarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) ..	683
---	-----

2017.RRGR.347 Geschäftsbericht 2016 der Universität Bern	699
2017.RRGR.353 Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule	699
2017.RRGR.351 Geschäftsbericht 2016 der Pädagogi- schen Hochschule Bern	699
2017.RRGR.315 Rechenschaftsbericht 2015 der inter- kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der West- schweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2015, Budget 2017	702

Wahlen

2017.RRGR.460 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Mitglied FiKo	733
Resultat	780
2017.RRGR.467 Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied JuKo	733
Resultat	780
2017.RRGR.455 Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK	733
Resultat	781
2017.RRGR.468 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Mitglied BiK per 1. Oktober 2017	733
Resultat	781
2017.RRGR.469 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Präsidentin oder Präsident BiK per 1. Oktober 2017	733
Resultat	781
2017.RRGR.451 Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BiK	733
Resultat	781
2017.RRGR.464 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Mitglied GSoK	733
Resultat	781
2017.RRGR.457 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Mitglied GSoK	733
Resultat	781
2017.RRGR.454 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK <i>Gestrichen</i>	683
2017.RRGR.456 Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied BaK	733
Resultat	781
2017.RRGR.452 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP- JUSO-PSA als Mitglied SiK	733
Resultat	781
2017.RRGR.453 Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SiK	733
Resultat	781
2017.RRGR.458 Wahl einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers der SP-JUSO-PSA	733
Resultat	781

2017.RRGR.514 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied JuKo	733
Resultat.....	781
2017.RRGR.513 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BiK	733
Resultat.....	781
2017.RRGR.516 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK	733
Resultat.....	782
2017.RRGR.461 Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	733
Resultat.....	782
2017.RRGR.462 Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 70%, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	733
Resultat.....	782

Motionen

2017.RRGR.169 053-2017 Aebi (Hellsau, SVP). Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	804
2017.RRGR.41 008-2017 BDP (Etter, Treiten). Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	816
2017.RRGR.355 123-2017 BDP (Schwaar, Wileroltigen). Diagnose drohender Finanzkollaps – Wie behandelt sich das Inselspital selbst?.....	935, 943
2017.RRGR.303 104-2017 BiK (Zäch, Burgdorf). Koppelung der Kredite für den BFH-Campus Bern und den Campus TF in Burgdorf.....	804
2017.RRGR.325 107-2017 FDP (Haas, Bern). Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	782
2017.RRGR.43 010-2017 Fuchs (Bern, SVP). Kein Sonderrecht für die Stadtnomaden	823
2017.RRGR.38 006-2017 Fuchs (Bern, SVP). Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten beim Inselspital – dringend und nötig.....	945
2017.RRGR.329 111-2017 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP). Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	923
2017.RRGR.65 023-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Den Fokus auf die Förderung der Vierjährigen legen – Ressourcen optimal einsetzen.....	716
2017.RRGR.56 018-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Minimale Standards in allen Direktionen und keine bernischen Luxuslösungen	898
2017.RRGR.64 022-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B <i>Verschoben</i>	966

2017.RRGR.198 079-2017 Giauque (Ittigen, FDP). Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	684
2017.RRGR.76 027-2017 glp (Rudin, Lyss). Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	869, 875
2017.RRGR.362 129-2017 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP). Leistungsverträge auf die rechtlichen Gegebenheiten ausrichten.....	894
2017.RRGR.66 024-2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, SP). Eine Stimme für Welschbiel <i>Zurückgezogen</i>	916
2017.RRGR.201 082-2017 Hofer (Bern, SVP). Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen bei unbewilligten Demonstrationen für Betroffene schaffen.....	883
2017.RRGR.333 115-2017 Junker Burkhard (Lyss, SP). Keine Standortkonzentration von Zentren im Asylbereich	862
2017.RRGR.358 125-2017 Knutti (Weissenburg, SVP). Bessere Planung der Kreditgeschäfte	888
2017.RRGR.192 073-2017 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Personenfreizügigkeit – Keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	964
2017.RRGR.324 106-2017 Lanz (Thun, SVP). Neue, praxistauglichere Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonen	782
2017.RRGR.184 068-2017 Luginbühl-Bachmann (Kratigen, BDP). Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Artikel 20 ÖBV <i>Zurückgezogen</i>	900
2017.RRGR.171 055-2017 Müller (Orvin, SVP). Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	962
2017.RRGR.46 012-2017 Näf (Muri, SP). Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache!	711
2016.RRGR.895 193-2016 Pfister (Zweisimmen, FDP). Welches Risiko besteht für den Kanton bezüglich der hohen Investitionen und Fremdkapitalverpflichtungen (Bankkredite). bei den RSZ?.....	951
2017.RRGR.237 100-2017 Rudin (Lyss, glp). Keine doppelte Belastung von Lyss im Asylbereich.....	862
2017.RRGR.185 069-2017 Schindler (Bern, SP). Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	901
2017.RRGR.166 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp). Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen <i>Verschoben</i>	847
2017.RRGR.183 067-2017 Schwarz (Adelboden, EDU). Pisten- und Loipenfahrzeuge von Strassenverkehrssteuer befreien – Tourismus stärken!.....	877
2017.RRGR.39 007-2017 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri). Gute Bildung hat ihren Preis – Faire Löhne für Lehrpersonen! <i>Zurückgezogen</i>	726
2017.RRGR.213 090-2017 SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen). Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung not-	

wendig	950
2016.RRGR.1007 217-2016 Trüssel (Trimstein, glp). Kein Ausverkauf von Volksvermögen	807
2017.RRGR.35 003-2017 Trüssel (Trimstein, glp). Lo- ckerung der Bewilligungsverfahren für Erdsonden- bohrungen unterhalb des Gebäudes.....	812
2017.RRGR.335 117-2017 Vanoni (Zollikofen, Grüne). Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	703
2017.RRGR.214 091-2017 Vanoni (Zollikofen, Grüne). Stärkung des pädagogischen Dialogs durch neut- rale Vermittlung bei Konflikten zwischen Schullei- tungen und Lehrpersonen	721
2017.RRGR.392 154-2017 Vanoni (Zollikofen, Grüne). Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförde- rung – auch auf kantonseigenem Land.....	913
2016.RRGR.1014 224-2016 Vogt (Oberdiessbach, FDP). Lockerungen im Datenschutz – für Rege- lungen mit Augenmass	791
2016.RRGR.1011 221-2016 Zybach (Spiez, SP). Mach- barkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebs- früherkennungsprogramms	927

Postulate

2016.RRGR.1031 235-2016 Dunning (Biel/Bienne, SP). Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtsspra- chen besser lernen können.....	957
2017.RRGR.167 051-2017 FDP (Haas, Bern). Einfüh- rung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	905
2017.RRGR.182 066-2017 FDP (Giauque, Ittigen). «Dellen-Ausgleich» – Dauer und Konzept	908
2017.RRGR.42 009-2017 Lanz (Thun, SVP). Dezentra- le Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendler- strömen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsteilen	828
2016.RRGR.899 197-2016 Messerli (Nidau, EVP). Le- ben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Or- ganspenden im Kanton Bern!.....	948
2017.RRGR.23 002-2017 Wenger (Spiez, EVP). Besse- re ÖV-Anbindung vom Berner Oberland an den Flughafen Belp Zurückgezogen	826

Konzessionen

2017.RRGR.282 Gemeinde Mühleberg, Wasserkraft- recht Nr. 33093, Aare (Wohlensee); BKW – Was- serkraftwerk Mühleberg, Wasserkraftkonzession (Erneuerung).....	792
---	-----

Übrige Geschäfte

2012.RRGR.505 Strassennetzplan 2014–2029, Aktuali-	
--	--

sierung der Anhänge 1 bis 3.....	798
----------------------------------	-----

Schriftlich behandelte Geschäfte der Septem- bersession 2017

Anfragen

2017.STA.901 Anfragen der Septembersession 2017	968
--	-----

Interpellationen

2016.RRGR.1010 220-2016 Alberucci (Ostermündigen, glp). ESP Bahnhof Ostermündigen.....	983
2017.RRGR.63 021-2017 Benoit (Corgémont, SVP). Wird das Jagdgesetz buchstabengetreu ange- wandt?	1002
2017.RRGR.227 099-2017 Freudiger (Langenthal, SVP). Jahrelanges Nutzen von Motorfahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern?.....	996
2017.RRGR.52 016-2017 Geissbühler-Strupler (Her- renschwanden, SVP). Die Lernmotivation der Un- ter- und Mittelstufenschulkinder muss gefördert und nicht zerstört werden	980
2017.RRGR.158 042-2017 Geissbühler-Strupler (Her- renschwanden, SVP). Zustände wie im «Wilden Westen»?	992
2016.RRGR.996 215-2016 Graber (La Neuveville, SVP). Wie sieht die Zukunft des Ceff artisanat und der Fachmaturitätsschule Berner Jura aus, sollte sich Moutier für einen Kantonswechsel entschei- den?.....	978
2017.RRGR.133 034-2017 Graber (La Neuveville, SVP). Sind die Strafen wegen verspäteten Mel- dens eines Wildunfalls verhältnismässig?	991
2017.RRGR.278 101-2017 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP). Fakten oder fake News rund um UMAs?	989
2017.RRGR.195 076-2017 Güntensperger (Biel/Bienne, glp). Steueranlage statt Steuertarif ändern?	999
2017.RRGR.199 080-2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, SP). Erweiterung des RFB-Wirkungskreises auf den Verwaltungskreis Biel	977
2017.RRGR.61 019-2017 Imboden (Bern, Grüne). Er- neuter Zahlensalat bei der Statistik zu den Prämi- enverbilligungen: Warum steigt der Anteil Prämi- enbezüger/-innen plötzlich an?	985
2016.RRGR.1035 239-2016 Krähenbühl (Unterlan- genegg, SVP). Wie viele Aufträge hat der Regie- rungsrat an externe Fachleute vergeben?	997
2017.RRGR.344 120-2017 Lanz (Thun, SVP). Verkauf Gebäude im Baurecht und Verpachtung Land des Betriebs «La Praye» des ehemaligen Jugend- heims Prêles	988
2017.RRGR.206 087-2017 Linder (Bern, Grüne). Um- setzung Asylstrategie 2019 – Lösungen für Men-	

schen, die lange in der Nothilfe leben, anstreben ..	994
2016.RRGR.926 203-2016 Luginbühl-Bachmann (Krat- tigen, BDP). Übersicht aller Fonds des Kantons Bern im Geltungsbereich der Direktionen	997
2016.RRGR.1053 241-2016 Luginbühl-Bachmann (Krattingen, BDP). Fortführung der Hundekurse	1001
2017.RRGR.360 127-2017 Marti (Bern, SP). Stellung der Pflege und der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereiche (MTT). in der Insel-Gruppe angesichts der aktuellen Heraus- forderungen.....	1004
2017.RRGR.62 020-2017 Marti (Bern, SP). Entspre- chen die kantonalen Rechtsvorschriften über die Bestattung noch der verbreiteten Praxis?	1005
2016.RRGR.1019 229-2016 Müller (Orvin, SVP). Staat- liche Pflicht Zurverfügungstellung von Stand- und Transitplätzen für ausländische Fahrende	984
2017.RRGR.67 025-2017 Rudin (Lyss, glp). Schaffung eines Gymnasiums in Lyss und Einzugsgebiet.....	981
2017.RRGR.330 112-2017 Sancar (Bern, Grüne). Not- fall-Psychiatrie in Biel in Not? Zum Zweiten!	1003
2016.RRGR.1072 243-2016 Seiler (Trubschachen, Grüne). Aufwand für Controlling und Erhebungen durch den Kanton Bern	999

Kreditgeschäfte 2017

Bau, Verkehr und Energie

2017.RRGR.296 Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil; Hochwasserschutz, Langete und Zuflüs- se; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit	793
2017.RRGR.321 Bern – Nordring 8; Zumiete für die Standortkonzentration Justiz; Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung.....	794
2017.RRGR.294 Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften	797
2017.RRGR.295 Bern, Baltzerstrasse 2+4, Ersatz einer Kältemaschine für verschiedene Institute der Uni- versität Bern und das Kantonale Laboratorium; Verpflichtungskredit für die Ausführung	797
2017.RRGR.320 Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021.....	798

Polizei und Militär

2017.POM.309 Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justiz- vollzug (SKJV), Verpflichtungskredit 2018–2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit.....	861
--	-----

Volkswirtschaft

2017.RRGR.342 Amt für Wald; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Ausgabenbewilligung; Ver- pflichtungskredit 2018–2022; Objektkredit.....	912
2017.RRGR.323 Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Verpflichtungs- kredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit).....	912
2015.RRGR.255 Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)	912

Beilagen

Die Geschäftsunterlagen finden sich unter der entsprechenden Geschäftsnummer im Anhang Beilagen angefügt.

Für die Septembersession 2017 sind dies Beilagen zu folgenden Geschäften:

Erlasse

- 2016.RRGR.821 Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»
- 2017.RRGR.216 Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) (Änderung)
- 2016.RRGR.835 Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)
- 2012.POM.1 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)
- 2016.RRGR.281 Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)
- 2014.GEF.12855 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFFV)

Kreditgeschäfte

- 2017.RRGR.296 Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil; Hochwasserschutz, Langete und Zuflüsse; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit
- 2017.RRGR.321 Bern – Nordring 8; Zumiete für die Standortkonzentration Justiz; Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung
- 2017.RRGR.294 Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften
- 2017.RRGR.295 Bern, Baltzerstrasse 2+4, Ersatz einer Kältemaschine für verschiedene Institute der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium; Verpflichtungskredit für die Ausführung
- 2017.RRGR.320 Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021
- 2017.POM.309 Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV), Verpflichtungskredit 2018 - 2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit
- 2017.RRGR.342 Amt für Wald; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018–2022; Objektkredit

2017.RRGR.323 Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)

2015.RRGR.255 Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)

Konzessionen

2017.RRGR.282 Gemeinde Mühleberg, Wasserkraftrecht Nr. 33093, Aare (Wohlensee); BKW – Wasserkraftwerk Mühleberg, Wasserkraftkonzession (Erneuerung)

Übrige Geschäfte

2012.RRGR.505 Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3



Montag (Nachmittag) 4. September 2017, 13.30-16.24 Uhr

Erste Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Dumermuth Marianne, Giauque Beat, Imboden Natalie, Kropf Blaise, Müller Mathias, Rufener Thomas, von Känel Christian

Präsidentin. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur Septembersession 2017, und ich hoffe, Sie konnten einen schönen und beschwingten Sommer geniessen. Wie Sie dem Sessionsprogramm und dem Zeitbudget entnehmen können, wird diese Session zwei Wochen in Anspruch nehmen. Wir gehen davon aus, dass wir entweder bereits am Mittwochabend oder Donnerstagmorgen fertig sein könnten, aber halten Sie doch bitte auch noch den Donnerstagnachmittag reserviert. Morgen Dienstagnachmittag, bzw. bereits ab 11.00 Uhr vormittags finden die traditionellen Fraktionsausflüge statt.

Gemäss Traktandenliste werden wir uns in dieser Session vor allem den folgenden Geschäften zuwenden: Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!», Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG), Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), Aktualisierung des Strassennetzplans und Investitionsrahmenkredit Strassen, Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz JVG), Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) und Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung in Spitälern. Ich glaube, diese Liste zeigt auf, dass wir in den nächsten Tagen einiges zu diskutieren haben werden.

Wenn ich etwas zurückschaue, so war ich seit meiner Wahl zur Grossratspräsidentin viel unterwegs; ich war im Norden, im Süden, im Westen und im Osten dieses schönen Kantons. Der nördlichste Ort, den ich in den vergangenen Wochen im Kanton Bern besucht habe, und dies sogar zweimal, war Reconville, der südwestlichste war Saanen und der östlichste Meiringen. Ausserhalb des Kantons war ich in Lausanne und in Goppenstein, und im Rahmen meiner Freiwilligenarbeit kam ich sogar bis nach Wittenberg in Sachsen, wo ich die Weltausstellung besuchte. Ich möchte von den vielen Orten, an die ich eingeladen war und denen ich von Ihnen und vom Kanton Bern Grüsse überbringen durfte, einige herausgreifen und Sie ein wenig teilhaben lassen. Eines der Highlights war sicher der Unspunnen-schwinget und das Unspunnenfinale. Beides fand am letzten bzw. vorletzten Wochenende statt. Die fairen und klaren Regeln beim Schwingen; das zufriedene Miteinander; die Verständigung der Menschen untereinander aus verschiedenen Deutschschweizer Kantonen, dem Tessin, der Romandie; die Freude, am Unspunnenfest miteinander zu tanzen, zu singen oder Steine zu stossen; das Zusammen-

treffen der verschiedenen Traditionen, und diese zu sehen oder sogar ausprobieren zu dürfen, dies war alles sehr eindrücklich. Am vergangenen Samstag arbeitete ich als Helferin im Festzelt des Unspunnenfestes. Es machte mir grosse Freude zu sehen, dass trotz strömenden Regens, trotz Kälte und obwohl die Trachtenfrauen und Männer in hässliche Regenmäntel gehüllt waren, so viele Menschen mit strahlenden Gesichtern da waren. Dies auch, wenn sie manchmal etwas warten mussten bis ihnen das Bier – zumindest den Männern, bei den Frauen war es eher ein Minzente – gebracht wurde. Am Unspunnenfest, wie auch an sehr, sehr vielen anderen wunderbaren Festen, die in diesem Kanton gefeiert wurden, stand das Fröhliche und das Verbindende im Zentrum.

Wir konnten auch Siege feiern, und ich möchte hier Einigen gratulieren, die Wettkämpfe gewonnen haben. Es gäbe unzählige Siege aufzuführen, die an sehr vielen Anlässen erreicht wurden, aber ich möchte einfach einmal drei spezielle davon herausgreifen: Kilian Wenger und Christian Stucki, die am kantonalbernischen Schwingfest gewonnen haben, und dann noch einen weniger bekannten: Max Büschlen aus Frutigen. Oder kennen ihn die Frutiger? (*Einige Grossräte signalisieren, er sei ihnen bekannt.*) Und wissen Sie auch, worin er gewonnen hat? Er hat das Seifenkistenrennen in Frutigen gewonnen. Das ist ein internationales Rennen. Er hat in der Kategorie Einheimische «Speed-down» – wen wird das wundern – gewonnen. Ich gratuliere ihnen und allen anderen, die in all den verschiedensten Sportarten diesen Sommer irgendetwas gewonnen haben. Und ich danke all jenen, die als OK-Präsidentinnen und -Präsidenten oder als freiwillige Helfer irgendwo mitgeholfen haben, dass solche Feste stattfinden und Freude bereiten können.

Ich war auch an wunderbaren kulturellen Anlässen, und davon möchte ich einen einzigen herauspicken, nämlich die Verleihung des Goldenen Bogens in Meiringen. Der Goldene Bogen ist ein Sinnbild für die Verbindung von Musik und Geigenbau und setzt als Botschafter für die Schweiz international ein wichtiges Zeichen. Bei diesem Goldenen Bogen handelt es sich um einen Geigenbogen, wie man ihn sich vorstellt, er ist jedoch mit goldenen Metallteilen versehen. Hergestellt wurde er in der Bogenwerkstatt Johannes und Marianne Finkel. Nun sagen Sie sich vielleicht, das werde wohl irgendeine österreichische Bogenbaufirma sein. Nein, das machen wir hier in der Schweiz; diese Bogenwerkstatt befindet sich in der Nähe von Brienz. Gewonnen hat den Bogen dieses Jahr der Cellist Christian Poltéra, der in Luzern unterrichtet. Vor der Verleihung spielte er ein wunderbares Cellokonzert auf einem Instrument, das «Mara» heisst. Es ist ein Stradivari-Cello, das eine unglaubliche Geschichte hinter sich hat. Beim Konzert konnte man dann merken, dass es eben nicht nur beim Sport beflügelnd wirkt, wenn man etwas gewinnen kann, sondern auch in der Musik. Es war ein wunderschönes Konzert. In diesem Sinn und Geist erhoffe ich mir, dass wir in der Septembersession Debatten führen werden, in denen das Verbindende im Zentrum steht und der Kanton Bern im Fokus ist. Ich hoffe, dass wir mit einem klaren und wachen Geist Entscheidungen für die Weiterentwicklung des Kantons Bern fällen werden, und vielleicht auch, dass es insgesamt eine beflügelnde Session geben wird.

Wir kommen nun mit den Gedanken wieder in diesen Raum zurück. Sie haben sicher bemerkt, dass in der Sommerpause einiges geschehen ist. Die Rathaushalle und die Wandelhalle erstrahlen in neuem Glanz, und auch im Grossratsaal gab es Änderungen. Ich weiss nicht, ob sie Ihnen aufgefallen sind. Einerseits wurde das Wandbild hinter mir gereinigt. Es sieht nun wieder etwas lebendiger aus. Vielleicht ist ihnen die Farbgebung aufgefallen? Sie entspricht nun wieder dem Zustand von 1942. Die Fenster wurden erneuert und – die Gäste auf der Tribüne werden es gemerkt haben – es hat auf der Tribüne ein neues Geländer gegeben, das auf eine etwas sicherere Höhe erhöht wurde. In der Rathaushalle hat es neues Licht gegeben. Was noch nicht so ganz geklappt hat, ist das mit der grossen Wanduhr. *(Die Wanduhr über dem Eingang zum Grossratsaal zeigt nicht die korrekte Zeit an.)* Verlassen Sie sich lieber nicht auf diese Uhr, sondern schauen Sie auf diejenigen an ihren Handgelenken oder in ihren Computern.

Bei den technischen Anlagen ist im Hintergrund ebenfalls einiges geschehen. Elektrische Leitungen wurden erneuert, die Lüftungen angepasst, und unten bei den WC-Anlagen empfehle ich Ihnen, gut hinzuschauen, ob Sie nach rechts oder nach links gehen wollen: Es könnte sein, dass Sie sonst eventuell am falschen Ort landen.

Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass eine neue Ausgabe der «Berner Zeitschrift für Geschichte» zum 600jährigen Bestehen des Rathauses erschienen ist. Es fand ja auch eine entsprechende Fachtagung statt. Wer sich dafür interessiert, findet die Zeitschrift draussen in der Wandelhalle und kann gerne ein Exemplar mitnehmen.

Damit komme ich zu uns und unseren Themen. Reto Müller und seine Frau Priska Grüter haben am 17. Juni einen Sohn bekommen. Er heisst Valentin Jakob. Ich wünsche Valentin Jakob alles Gute, gute Gesundheit und der Familie ganz viel Freude miteinander. Herzliche Gratulation! *(Applaus)*

Damit erkläre ich die Septembersession für eröffnet, und wir können zu den Vereidigungen übergehen.

Geschäft 2017.STA.537

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Frau Christine Blum (SP)

Geschäft 2017.STA.680

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Herr Ueli Egger (SP)

Geschäft 2017.STA.678

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Herr Michel Ruchonnet (SP)

Geschäft 2017.STA.679

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Frau Andrea Rüfenacht (SP)

Geschäft 2017.STA.682

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Herr Thomas Gerber (Grüne)

Geschäft 2017.STA.539

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Frau Moussia von Wattenwyl (Grüne)

Geschäft 2017.STA.681

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Herr Tom Gerber (EVP)

Geschäft 2017.STA.538

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat – Herr Thomas Leiser (EVP)

Gemeinsame Beratung

Präsidentin. Wir dürfen heute acht neue Kolleginnen und Kollegen begrüssen. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion nehmen die folgenden Damen und Herren Einsitz im Grossen Rat: Frau Christine Blum folgt auf Herrn Pierre Masson, Herr Ueli Egger folgt auf Herrn Patric Bhend, Herr Michel Ruchonnet folgt auf Herrn Roberto Bernasconi und Frau Andrea Rüfenacht folgt auf Frau Andrea Lüthi. Für die Fraktion der Grünen nehmen folgende Ratsmitglieder neu Einsitz: Herr Thomas Gerber folgt auf Frau Maria Esther Iannino Gerber und Frau Moussia von Wattenwyl folgt auf Herrn Pierre Amstutz. Und schliesslich sind für die EVP die folgenden beiden Mitglieder neu im Grossen Rat: Herr Tom Gerber folgt auf Herrn Patrick Gsteiger und Herr Thomas Leiser folgt auf Herrn Niklaus Gfeller. Wer gut aufgepasst hat, hat festgestellt, dass wir nun einen Tom und zwei Thomas neu im Rat haben. Wir müssen also gut darauf achten, wer wer ist, damit wir das im Griff haben. Ich bitte die Damen und Herren neuen Ratsmitglieder nach vorne zu kommen. – Und ohne dass ich sie noch darum bitten muss, haben sich bereits alle Anwesenden erhoben.

Frau Blum, Frau Rüfenacht, Frau von Wattenwyl, Herr Egger, Herr Tom Gerber, Herr Thomas Gerber, Herr Leiser und Herr Ruchonnet legen das Gelübde ab.

Präsidentin. Damit ist die Vereidigung abgeschlossen und Sie können Ihre Plätze einnehmen. Ich wünsche allen unseren neuen Kolleginnen und Kollegen viel Freude und Erfolg bei ihrer Arbeit hier im Grossen Rat. *(Applaus)*

Ordnungsanträge

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Traktandum 82 Geschäft 2017.RRGR.454 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK
Streichen

Präsidentin. Damit kommen wir zu den Ordnungsanträgen. Wie Sie gesehen haben, wird seitens der SP-JUSO-PSA durch Herrn Wüthrich beantragt, Traktandum 82, die Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BaK, zu streichen. Wird dieser Ordnungsantrag bestritten? – Er wird nicht bestritten und ist damit stillschweigend genehmigt.

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Zusätzliches Traktandum 112 2017.RRGR.514 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied JuKo

Präsidentin. Als nächstes wird die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums 112 beantragt, die Wahl eines Grossratsmitglieds als Mitglied der JuKo. Wird dieser Antrag bestritten? – Es gibt keine Wortmeldungen, somit ist dieser Ordnungsantrag ebenfalls stillschweigend genehmigt.

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Zusätzliches Traktandum 113 Geschäft 2017.RRGR.513 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BiK

Präsidentin. Weiter wird die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums 113, die Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BiK, beantragt. Wird dies bestritten? – Das ist nicht der Fall, der Antrag ist somit stillschweigend genehmigt

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Zusätzliches Traktandum 114 Geschäft 2017.RRGR.516 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK

Präsidentin. Damit kommen wir zum letzten Ordnungsantrag der SP-JUSO-PSA, der die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums 114, die Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK, verlangt. Gibt es hierzu Einwände? – Das ist nicht der Fall, somit ist auch dieser Antrag stillschweigend angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.450

Jahresbericht 2016 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 9. Ich darf Herrn Wüthrich als Kommissionssprecher der SiK bitten, uns deren Antrag zum Bericht bekannt zu geben.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP), Kommissionssprecher der SiK. Als Erstes kommen wir zu einem internen Geschäft. Wie Sie wissen gibt es eine Geschäftsprüfungskommission unseres Rats, welche die Polizeischule in Hitzkirch begleitet. Ich darf dort gemeinsam mit Christian Hadorn die Vertretung des Kantons Bern stellen, gemeinsam mit Vertretern

aller anderen 10 Konkordatskantonen. Ich nehme es vorweg: Ich möchte an dieser Stelle unserem bisherigen Präsidenten Christian Hadorn ganz herzlich danken. Er hat die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) bis im Mai dieses Jahres präsiert. Er war der Nachfolger von Markus Meier, dem ersten IGPK-Präsidenten, seit es diese Polizeischule gibt. Christian Hadorn hat es hervorragend verstanden, die Kommission in dem Sinn und Geist zu leiten, in dem sie auch gegründet wurde. Es ist eine Vorzeigekommission, wenn es darum geht, Konkordate seitens der Legislative, also des Parlaments, zu begleiten. An dieser Stelle darf ich daher sicher auch im Namen des Grossen Rats sagen: Lieber Christian, herzlichen Dank für deine Arbeit als Präsident der IGPK, die du in den letzten Jahren umsichtig geleistet hast. Du hast auch die Nachfolge gehörig organisiert und zwei Leute aus der SP gefunden, die das Präsidium übernehmen. Es handelt sich um zwei Grossratskollegen aus dem Kanton Aargau. Ich werde seitens des Kantons Bern neu das Vizepräsidium ausüben dürfen. Neu in die IGPK eintreten wird Werner Moser von der SVP, und ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihm. Dies zu den personellen Rochaden in der IGPK. Es gibt dort immer wieder grössere Rochaden, und nun hatten wir auch für den Kanton Bern wieder einmal eine solche.

Inhaltlich gibt es zum Jahr 2016 nicht viel zu sagen. Wir stellen zwei Dinge fest. Einerseits gibt es Kantone, die weniger oder teilweise gar keine Polizistinnen und Polizisten ausbilden, weil sie sparen müssen. Dadurch sinkt die Anzahl der Teilnehmenden an der Polizeischule. Für den Kanton Bern als grösstem Konkordatskanton ist das natürlich nicht so schön, weil damit die Teilnehmerkosten natürlich entsprechend steigen. Insgesamt konnte die Schule aber gut arbeiten. Sie machte einen Gewinn von mehr als einer Million Franken, das sehen Sie in den Unterlagen. Diese Million ist aber auch wichtig für die Investitionen, welche die Schule in den kommenden Jahren tätigen muss. Die Schule hatte die alten Seminarräumlichkeiten des Kantons Luzern übernommen und muss diese in den nächsten Jahren umfassend sanieren. Wir haben uns in der IGPK zeigen lassen, dass sie dies tun kann, ohne die Kosten für die Kantone erhöhen zu müssen. Dies gilt aber nur, wenn wir auch in Zukunft bei den 13 Mio. Franken bleiben, welche die Schule von den Kantonen erhält. Es gab einmal ein Jahr, in dem die Kantone dachten, sie könnten sparen, und dieser Schuss ging dann nach hinten los. Wir haben seitens der IGPK der Konkordatsbehörde deshalb auch weitergeleitet, dass man diese 13 Mio. Franken so beibehalten muss. So kann die Schule die nötigen Investitionen in Zukunft tätigen. Der zweite Punkt ist, dass sich die Schule einer Organisationsreform unterzogen hat. Es gab gewisse Anpassungen. Beispielsweise gibt es jetzt einen Verwaltungsrat, der sich Schulrat nennt. Dort haben Polizeikommandantinnen und -kommandanten Einsitz und führen die Schule. Die Schuldirektorin ist nicht mehr Mitglied dieses Gremiums, sondern als Direktorin klar dieser Behörde unterstellt. Weiter gibt es eine Art Generalversammlung, bestehend aus der Konkordatsbehörde, den zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräten, die sich nun noch einmal jährlich treffen. Davor geschah dies jeweils zweimal pro Jahr. So hat man nun eine abgestufte Organisation und konnte die Gover-

nance klar verbessern. Das haben wir als IGPK auch begrüsst.

Noch zu einem letzten Punkt, den Christian Hadorn und ich im letzten Jahr erwähnt hatten. Die Direktorin, die eine sehr wesentliche Rolle in dieser Schule innehat, war erkrankt. Ihr geht es wiedergut, sie konnte ihre Arbeit wieder zu 100 Prozent aufnehmen und ist dabei, die Reorganisation umzusetzen. Wir blicken zuversichtlich in die Zukunft. Es gibt Herausforderungen für die Polizeischule, aber das Jahr 2016 – Das können Sie auch dem Bericht entnehmen – ging ohne wesentliche Einbussen über die Bühne. Ich empfehle Ihnen deshalb auch im Namen der SiK, der ich den Bericht präsentieren durfte, Kenntnisnahme desselben.

Präsidentin. Wir führen eine reduzierte Debatte. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall, wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Wer den Bericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	142
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2017.RRGR.198

Vorstoss-Nr.:	079-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	23.03.2017
Eingereicht von:	Giauque (Ittigen, FDP) (Sprecher/in)
	Linder (Bern, Grüne)
	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)
	Kohli (Bern, BDP)
	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
	Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	56
RRB-Nr.:	626/2017
Direktion:	Staatsskanzlei
	vom 21. Juni 2017

Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung der Gosteli-Stiftung als Kulturgut von nationaler Bedeutung auch aus kantonaler Sicht als bedeutend zu anerkennen
2. mit geeigneten Massnahmen der mittel- bis langfristig drohenden Auflösung oder Zerstückelung des Archivs sowie einer allfälligen Abwanderung in einen andern Kanton entgegenzuwirken
3. seine Rolle als subsidiärer Partner wahrzunehmen, damit mögliche Betriebsbeiträge des Bundes zu Wieder-

erwägung beantragt und ausgelöst werden können

4. die im Denkmalpflegegesetz (DPG) und in der Denkmalpflegeverordnung (DPV) vorgesehenen Möglichkeiten für das Archiv der Gosteli-Stiftung in geeigneter Form zu nutzen
5. die direktionsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsarchiv und Amt für Kultur in die Wege zu leiten

Begründung:

Die Gosteli-Stiftung bezweckt die Förderung der Unabhängigkeit, der Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses sowie des solidarischen Wirkens politisch aktiver Frauen auf der Basis liberaler Rechtsstaatlichkeit über die Parteigrenzen hinweg. In ihrem Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sammelt, bewahrt und erschliesst die Stiftung Archivalien der wichtigsten schweizerischen Frauenverbände sowie die Nachlässe bedeutender Frauen der Zeitgeschichte.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Sie setzt sich für eine ideologiefreie Aufarbeitung der Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung ein. Das einmalige und historisch bedeutende Archiv gilt als «historisches Gedächtnis der Schweizer Frauen». Seine wissenschaftliche Bedeutung und die professionelle Erschliessung seiner Bestände sind in Fachkreisen unbestritten. Das Archiv ist deshalb in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Für den Forschungsstandort Bern spielt es eine bedeutende Rolle.

Trotz fehlender politischer Rechte haben die Frauen mit ihren Vereinen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – insbesondere auf kommunaler Ebene – viele gemeinnützige Aufgaben wahrgenommen und somit einen wichtigen Beitrag zu den öffentlichen Aufgaben geleistet. Dies führte entsprechend auch zu schriftlichen Unterlagen, Vereinsarchiven und vielfältigen Publikationen, die insgesamt die Arbeit der Frauen dokumentieren.

Die öffentlichen Archive konnten sich lange nicht um die Bestände der schweizerischen Frauenbewegung kümmern, da diese nicht unter ihren gesetzlichen Sammlungsauftrag fielen, weil das Engagement der Frauen ausserhalb der offiziellen Politik und der staatlichen Verwaltungstätigkeit stattfand. Um auch den Frauen eine Geschichte zu geben und ihr Wirken in der Geschichtsschreibung zu verankern, gründete die heute 99-jährige Marthe Gosteli im Jahr 1982 ihre Stiftung und sicherte die einmaligen Unterlagen für die Zukunft. Frau Gosteli war als Pionierin der Schweizer Frauenbewegung selber an «der grössten Freiheitsbewegung des 20. Jahrhunderts» aktiv beteiligt. Dank Marthe Gostelis grossem Engagement konnten die Stiftung und das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung seit ihrer Gründung finanziell unabhängig geführt werden. Regelmässige jährliche Ausgabenüberschüsse mussten jedoch aus dem Stiftungsvermögen sowie mit Zuschüssen der Gründerin aus ihrem privaten Vermögen ausgeglichen werden. Die Eigenmittel der Stiftung gehen nach 35 Jahren im Dienste der Öffentlichkeit und der Forschung langsam zur Neige. Längerfristig wird die Institution nur mit Beiträgen von dritter Seite bestehen können.

Die Gosteli-Stiftung hat sich bereits in den 1990er-Jahren um Betriebsbeiträge des Bundes beworben. Obwohl das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft das Gesuch gutgeheissen und beim Bundesrat einen Bundesbeitrag von

205 000 Franken beantragt hatte, lehnte dieser das Gesuch mit der Begründung ab, dass die Stiftung «über keine andere öffentliche Finanzierungsquellen für den Betrieb des Gosteli-Archivs» verfüge (fehlende Subsidiarität). Die Stiftung kann eine jährliche Eigenwirtschaftlichkeit im fünfstelligen Bereich, bestehend aus Erträgen für Dienstleistungen sowie Spenden und Zuwendungen ausweisen.

Im Denkmalpflegegesetz (DPG) werden in Artikel 2 Absatz 3 die Archive als bewegliche Denkmäler definiert und in Artikel 29 die Finanzhilfen geregelt. Gemäss dem Vortrag des Regierungsrates zum DPG von 1999 hielt dieser in den Erläuterungen zu Artikel 29 Buchstabe d fest: «... Auch eine Organisation, die sich die wissenschaftlich einwandfreie Konservierung und Restaurierung beweglicher Kulturdokumente zum Ziel setzt, könnte unter diesem Titel mit Beiträgen gefördert werden».

Artikel 7 der DPV regelt die zuständigen Stellen des Kantons. Gemäss Absatz 1 Buchstabe a betrifft dies im Fall der Gosteli-Stiftung die Staatskanzlei, wobei die Koordination gemäss Absatz 2 dem Amt für Kultur obliegt.

Das Fortbestehen der Gosteli-Stiftung ist entscheidend, weil

- die Frauen wegen der fehlenden politischen Rechte bis 1971 nicht Teil des staatlichen Gefüges waren und somit ihre Geschichte in staatlichen Akten nicht dokumentiert ist; die Archivierung der Unterlagen in einer Institution ausserhalb der Verwaltung trägt auch in der Überlieferungsbildung dieser besonderen Situation in der Schweiz Rechnung
- ohne dieses Archiv die Schweizer Geschichte des 20. Jahrhunderts nicht vollständig wäre
- der Forschungsstandort Bern gestärkt wird
- seit 35 Jahren ein hochstehender unentgeltlicher Service Public für Universitäten und Schulen und die Öffentlichkeit gewährleistet wird
- die staatlichen Archive die Bestände ursprünglich gar nicht aufnehmen wollten

Antwort des Regierungsrats

Die Gosteli-Stiftung wurde im Jahr 1982 von Marthe Gosteli mit der Absicht gegründet, dem «Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung» eine unabhängige Trägerschaft zu geben. Sie war der Überzeugung, dass das umfangreiche Archivmaterial, das sie einerseits während ihres Kampfs für die Frauenrechte selber gesammelt hatte, und das ihr andererseits von den grossen Frauenverbänden und den Pionierinnen der Frauenbewegung übergeben worden war, für die Nachwelt erhalten werden sollte – dies gemäss ihrem wichtigsten Leitspruch: «Ohne Kenntnis der Geschichte gibt es keine Zukunft».

Heute umfassen die Materialien in der Gosteli-Stiftung ca. einen Laufkilometer Akten. Diese setzen sich zusammen aus den Archivbeständen, der Bibliothek und der Dokumentation (Zeitungsausschnittsammlung). Die Unterlagen werden nach internationalen Bibliotheks- und Archivstandards erschlossen und sind grösstenteils via online-Datenbanken recherchierbar. Noch immer werden der Gosteli-Stiftung jedes Jahr mehrere Bestände zur Übernahme angeboten und – falls die Unterlagen als archivwürdig erachtet werden – auch angenommen.

Das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbe-

wegung ist mittlerweile über die Landesgrenzen hinaus bekannt und es kommt ihm eine grosse historische und wissenschaftliche Bedeutung zu. Ohne die von Frau Gosteli zusammengetragenen Archivalien wären die Kenntnisse zur Geschichte der Frauen im 19. und 20. Jahrhundert und deren Kampf für die Gleichberechtigung und das Stimm- und Wahlrecht wesentlich kleiner. Die Gosteli-Stiftung dokumentiert nicht nur die Geschichte von Frauen, sondern auch einen wichtigen Teil der Demokratiegeschichte der Schweiz.

Die Gosteli-Stiftung wurde seit ihrer Gründung immer privat finanziert. Die fast jährlich auftretenden Ausgabenüberschüsse übernahm regelmässig die Stifterin. Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, verstarb Marthe Gosteli doch am 7. April 2017 in ihrem 100. Lebensjahr. Die Gosteli-Stiftung verfügte Ende 2016 über finanzielle Reserven, die es ihr erlauben, noch ca. zwei Jahre im bisherigen Rahmen weiter zu existieren. Hinweise dafür, dass die Stiftung noch in einem Masse aus dem Nachlass der Stifterin bedacht werden könnte, welches eine nachhaltige Weiterführung ohne zusätzliche Unterstützung erlauben würde, bestehen nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stiftung liquidiert werden muss, falls sich in den nächsten Jahren keine alternativen Finanzierungsmodelle finden lassen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den motionierten Anliegen wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und des Motionärs, dass das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung auch aus kantonaler Sicht bedeutend ist. Wie bereits der Name sagt, handelt es sich zwar um eine national ausgerichtete Institution, doch ist der Bezug zum Kanton Bern gross: Einerseits ist die Stiftung geografisch eng verknüpft mit dem ehemaligen Gut Altikofen in der Gemeinde Ittigen, das über Generationen im Besitz der Familie Gosteli war und heute fast schon zum Synonym für das Gosteli-Archiv geworden ist. Andererseits war Marthe Gosteli stolze Bernerin – dies nicht zuletzt durch ihre Herkunft als Berner Bauerntochter und Enkelin von zwei Berner Grossräten, wie sie selber immer wieder betont hat. Als einflussreiche und vermögende Frau mit starkem Durchsetzungswillen, prägte sie die im nationalen Kontext wichtige Berner Frauenrechtsbewegung entscheidend mit. Schliesslich dokumentiert die Gosteli-Stiftung wie dargelegt auch einen wichtigen Aspekt der Demokratiegeschichte unseres Landes. Da die Entwicklung der Partizipation der Gesellschaft an den politischen Institutionen naturgemäss einen engen Bezug zur Hauptstadtregion als politischem Zentrum der Schweiz hat, ist der Fortbestand der Stiftung auch unter diesem Gesichtswinkel von grosser Bedeutung für den Kanton Bern. – Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass der Regierungsrat das Gosteli-Archiv auch aus kantonaler Sicht als bedeutend anerkennt. Er beantragt deshalb, Ziffer 1 des Vorstosses anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.
2. Aufgrund der Bedeutung des Gosteli-Archivs erachtet es der Regierungsrat als geboten, Massnahmen zu entwickeln, welche die Einheit und den Standort des Archivs sichern. Würden die Archivalien der Gosteli-Stiftung ei-

ner anderen Institution übergeben, wäre damit zu rechnen, dass die Einheit der Sammlung gefährdet oder zumindest für die Forschenden nicht mehr als zusammengehörendes Ganzes erkennbar wäre. Es ist zudem davon auszugehen, dass keine Institution bereit wäre, die vorhandene Fachbibliothek integral zu übernehmen. Damit würde nicht nur die Sichtbarkeit des Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung massiv eingeschränkt, sondern auch die Benutzbarkeit deutlich verringert. Hinzu kommt, dass die drei Mitarbeiterinnen des Archivs über ein grosses Know-How zum Gesamtbestand verfügen und die Besucherinnen und Besucher umfassend beraten können. Dieses Wissen ginge bei einer Übernahme der Bestände durch eine andere Institution verloren bzw. es müsste neu aufgebaut werden. Auch die engen Beziehungen zur Universität Bern, die in den letzten Jahren entstanden sind, wären bei einer Abwanderung des Archivs für die Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung kaum mehr aufrecht zu erhalten.

3. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Gosteli-Stiftung einer Mehssäulenfinanzierung bedarf, an welcher verschiedene Partner beteiligt sind. Falls eine solche Verbundlösung zustande kommt, ist er bereit, eine Mitwirkung des Kantons Bern in Form einer subsidiären Finanzierung zu prüfen. Anzustreben wäre dabei eine enge Zusammenarbeit mit möglichen Partnern, insbesondere aber der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die zuständigen Bundesstellen haben sich bekanntlich bereits in den 1990er Jahren bereit erklärt, dem Bundesrat einen Beitrag an den Erhalt der Gosteli-Stiftung zu beantragen; allerdings kam das Geschäft damals nicht zu einem positiven Abschluss, da es an anderen öffentlichen Finanzierungsquellen fehlte. Verschiedene derzeit laufende Aktivitäten zeigen, dass die seinerzeitige Bereitschaft auf Bundesebene, die Gosteli-Stiftung zu unterstützen, nach wie vor vorhanden zu sein scheint. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, die auf Kantonsebene notwendigen Massnahmen zu prüfen und der Staatskanzlei den Auftrag zu erteilen, zukunfts-fähige Lösungen für den Erhalt des Gosteli-Archivs auf dem Altikofen auszuarbeiten.
4. Der Regierungsrat ist bereit, die im geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeiten zu nutzen. Allerdings bedarf es der Prüfung, ob die Regelungen der Denkmalpflegegesetzgebung als rechtliche Grundlage für eine mögliche Finanzierung geeignet sind oder ob zusätzliche gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssten, um eine allfällige längerfristige Unterstützung der Gosteli-Stiftung zu gewährleisten. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme von Punkt 4 der Motion in der abgeschwächten Form des Postulats.
5. Die direktionsübergreifende Zusammenarbeit und der Austausch zwischen dem Staatsarchiv und dem Amt für Kultur sind bereits heute etabliert und kommen bei der Bearbeitung der vorliegenden Motion zum Tragen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Annahme

Ziffer 3: Annahme als Postulat

Ziffer 4: Annahme als Postulat

Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Damit kommen wir zu den Geschäften der STA. Ich begrüsse dazu den Staatsschreiber, Christoph Auer. Die Motion unter Traktandum 10 wurde von Herrn Grossrat Giauque eingereicht. Er ist aber heute Nachmittag nicht anwesend, deshalb wird Frau Grossrätin Linder den Vorstoss vertreten.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Die Gosteli-Stiftung ist uns allen ein Begriff. Dies spätestens seit publik wurde, dass das Fortbestehen der Stiftung in Gefahr ist. Der Grund dafür ist, dass die Eigenmittel der Stiftung langsam zu Ende gehen. Die Stiftung wurde 1982 von Marthe Gosteli gegründet. Sie war eine Pionierin der Schweizer Frauenbewegung. Frau Gosteli war in die Vorbereitung dieser Motion involviert. Kurz nach der Verleihung des Kulturpreises der Burgergemeinde Bern verstarb Frau Gosteli. Sie ist im Wissen darum gestorben, dass es Bestrebungen gibt, das Fortbestehen des Archivs, das man mit Fug und Recht das historische Gedächtnis der Schweizer Frauenbewegung nennen kann, zu retten. Diese Bestrebungen, das Fortbestehen des Archivs zu sichern, laufen bereits seit dem Jahr 2005 und wenn man es genau nimmt, eigentlich schon seit den 90er-Jahren. Wir haben hier im Grossen Rat parteiübergreifend die vorliegende Motion eingereicht, weil uns die Wichtigkeit dieses Archivs für den Kanton Bern sehr am Herzen liegt. Bestrebungen zur Rettung des Archivs sind auch auf Bundesebene im Gang. Wir diskutieren jetzt also über die vorliegenden Punkte, die den Fortbestand des Archivs sichern sollen.

Ich danke der Verwaltung für die differenzierte, wohlwollende Antwort, die klar aufzeigt, dass der Kanton Bern sehr wohl daran interessiert ist, dass das Archiv der Gosteli-Stiftung auch zukünftig weiterbestehen kann. Zuerst erlaube ich mir, Ihnen nochmals die Wichtigkeit des Archivs zu erläutern, und komme anschliessend zu den einzelnen Motionspunkten. Mir ist wichtig, dass Sie die Zusammenhänge und Überlegungen sehen, die hinter diesen einzelnen Punkten stehen. Die Schweizer Frauengeschichte ist wegen des fehlenden Frauenstimmrechts, das ja erst 1971 eingeführt wurde, unvollständig. Diese Geschichte fehlt also in den staatlichen Akten. Marthe Gosteli hat die Unterlagen zur Frauengeschichte systematisch gesammelt, und so dazu beigetragen, dass die Schweizer Geschichte des 20. Jahrhunderts vervollständigt wurde. Das Gosteli-Archiv dient heute Universitäten, Schulen, Geschichtsinteressierten und Filmemachern für deren Recherchen. Wer dort etwas sucht, wird je nach dem vor Ort beraten oder erhält telefonisch oder schriftlich Auskunft zu seinem Anliegen. Dieser Service public ist kostenlos. Im Archiv findet man Unterlagen zu Frauenorganisationen und Frauenverbänden, aber auch Unterlagen aus persönlichen Nachlässen. Der Fokus der Sammlung liegt dabei auf Unterlagen über Frauen, welche Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Familie nachhaltig geprägt haben. Die staatlichen Archive waren nicht gewillt, die Bestände des Gosteli-Archivs aufzunehmen. Die ersten Bestrebungen dazu fanden bereits in den 90er-Jahren statt. Die Stiftung konnte sich bisher aus eigenen

Mitteln finanzieren, wie ich bereits gesagt habe. Jetzt gehen diese Eigenmittel eben zu Ende. Es muss also eine Lösung für das Archiv gefunden werden, und diese Lösung sehen wir Motionärinnen und der Motionär in der konkreten Umsetzung der Motionspunkte.

Damit komme ich zu den einzelnen Motionspunkten. Beim ersten Punkt der Motion ist uns wichtig, dass wir ein klares Statement für die Anerkennung des Archivs abholen konnten. Wir danken für die Motionsantwort und sind mit der Annahme und Abschreibung dieses Punkts einverstanden. Zum zweiten Punkt der Motion. Das Archiv von nationaler Bedeutung soll unbedingt in der Hand des Kantons Bern bleiben. Es wäre für den Kanton Bern ein grosser Verlust, wenn das Archiv beispielsweise in einen anderen Kanton abwandern würde. Die Gefahr, dass das sorgfältig zusammengetragene und archivierte Material auseinandergerissen würde, was zur Unvollständigkeit führen würde, ist zu gross. Wir danken Ihnen, wenn Sie Punkt zwei wie von der Regierung vorgeschlagen als Motion überweisen.

Zum dritten Punkt der Motion. Auf Bundesebene wurde in diesem Jahr ein gleichlautender Vorstoss mit insgesamt 97 Unterzeichnenden eingereicht. Die Behandlung im Nationalrat ist noch offen. Wenn der Kanton jetzt die Hand reicht, könnte der Bund mitziehen, zumal er im Jahr 1992 ein Gesuch um Bundesbeiträge mit der Begründung der fehlenden Subsidiarität abgelehnt hatte. In Punkt drei halten wir deshalb gern an der Motion fest, falls wir dafür hier im Rat eine Mehrheit finden. Zu Punkt vier der Motion. Im Vorfeld zur sehr sorgfältigen Vorbereitung dieser Motion, die nicht einfach so von heute auf morgen stattfand, sondern tatsächlich einige Jahre dauerte, hat man sich überlegt, dass es sinnvoll wäre, eine Gesetzesänderung anzustreben, welche die finanzielle Sicherung des Archivs festlegen würde. Dies jedoch nicht im Interesse, ein neues Gesetz zu fordern. Vielmehr klärte man ab, in welchem bestehenden Gesetz entsprechende Subventionen vorgesehen sind. Es zeigte sich, dass dies im Gesetz über die Denkmalpflege der Fall ist. Dort werden in Artikel 2 Absatz 3 Archive als mobile Denkmäler definiert, und dafür vorgesehene Staatsbeiträge und finanzielle Hilfen sind dann in Artikel 29 konkreter geregelt. Im Vortrag des Regierungsrats von 1999 zu diesem Gesetz steht: «[...]Auch eine Organisation, die sich die wissenschaftlich einwandfreie Konservierung und Restaurierung beweglicher Kulturdokumente zum Ziel setzt, könnte unter diesem Titel mit Beiträgen gefördert werden.» (*Die Präsidentin bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.*) Der Regierungsrat hat mit dem Vortrag und der Grosse Rat mit der Annahme des Denkmalsgesetzes also bereits 1999 die Möglichkeit geschaffen, dass Institutionen wie die Gosteli-Stiftung mit Beiträgen unterstützt werden können. Aus diesem Grund halten wir an der Motion fest. Zu Punkt fünf... (*An dieser Stelle schaltet die Präsidentin das Mikrofon der Rednerin aus.*)

Präsidentin. Wir haben Redezeiten, an die man sich halten müsste. (*Die Rednerin sagt noch kurz, wie sie Punkt fünf behandelt haben möchte, was sie sagt, bleibt jedoch ohne Verstärkung unverständlich. Heiterkeit.*) – Ich gebe Frau Grossrätin Linder nochmals kurz das Wort und bin froh, wenn sie uns noch einmal ihre Haltung dazu bekannt gibt, wie die einzelnen Punkte – auch hinsichtlich der Abschrei-

bung – behandelt werden sollen. So können sich die Fraktionen dann entsprechend dazu äussern.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Genau, vielen Dank, ich sage dies noch kurz. Ich habe in all den Jahren noch nie so lange hier vorne geredet, aber das hier ist mir ein wichtiges Anliegen. In Punkt eins der Motion sind wir Motionärinnen und der Motionär einig mit der Regierung: Annahme und Abschreibung. In Punkt zwei befürworten wir ebenfalls wie die Regierung die Überweisung als Motion. Punkt drei möchten wir nicht wie die Regierung vorschlägt als Postulat, sondern als Motion überweisen lassen. In Punkt vier des Vorstosses halten wir an der Motion fest, weil dies bereits eine gesetzliche Vorgabe ist und man hier nicht noch prüfen muss, welche Gesetze dafür möglich wären. In Punkt fünf sind wir ebenfalls für Annahme und Abschreibung, und vielleicht kann Herr Staatsschreiber Auer dann noch etwas zur erwähnten Zusammenarbeit sagen.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (SP). Frau Marthe Gosteli ist eine Frau, die Würdigung verdient. Sie hat etwas von grosser Bedeutung geschaffen. Der Vorstoss und auch die Antwort der Regierung zeigen, welche Bedeutung dieses Archiv hat; nicht nur für uns Frauen, sondern für die gesamte Schweizer Geschichte. Die Geschichte der Schweiz ist nicht vollständig ohne die Geschichte von uns Frauen. Und wir können stolz sein, dass eine Bernerin – und erst noch eine bürgerliche – diese Aufgabe übernommen hat. Wir müssen alles tun, damit dieses einzigartige Archiv erhalten bleibt. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt klar alle Punkte des Vorstosses als Motion, also auch die Punkte drei und vier. Letzteres im Gegensatz zur Haltung der Regierung.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Für viele von uns und auch für mich sind Archive normalerweise etwas Staubiges, und nicht sehr spannend. Im Gosteli-Archiv ist das erstaunlicherweise anders. Im Oktober 2013 hat das Frauennetzwerk der EVP Kanton Bern zu seinem 5-Jahres-Jubiläum das Gosteli-Archiv besucht. Wir waren nicht nur von Frau Gosteli selber beeindruckt, sondern auch vom Archiv. Wir haben begriffen: Das hat ja mit uns persönlich, mit unserer Geschichte etwas zu tun! Es hat etwas damit zu tun, dass wir heute das Frauenstimmrecht haben, dass wir Frauen heute hier am Rednerpult stehen und unsere Forderungen direkt einbringen können. Es ist ein Glücksfall, hat Frau Gosteli früh erkannt, dass die Dokumente der Frauengeschichte nicht gesammelt werden, und dass diese Archivalien verloren gehen, wenn sie nicht selber tätig wird. Dank ihr wurde es möglich, dass die Entwicklungen der Frauenbewegung heute so gut dokumentiert sind. Dies bedeutet wiederum, dass die Rolle der Frauen in der jüngeren Schweizer Geschichte dadurch auch wirklich gezeigt werden kann. Wir hören im Moment viel vom 500-Jahr-Jubiläum der Reformation, und auch viel von den Reformatorinnen. Wir wissen, dass es Frauen gab, die während der Reformation Wichtiges gesagt haben, aber wir wissen vielfach ganz wenig über sie. Für die EVP ist klar, dass dieses Archiv möglichst so, wie es heute ist, erhalten bleiben soll. Es muss nicht zuletzt auch der Forschung zu diesen Themen weiterhin offenstehen. Wir sind sehr froh, dass es offenbar

Ansätze in dieser Richtung gibt, sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene. Die EVP unterstützt deshalb die Motionärinnen und Motionäre und möchte auch in den Punkten drei und vier an der Motion festhalten. Ansonsten sind wir mit dem Regierungsantrag einverstanden.

Verena Aebischer, Riffenmatt (SVP). Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort, dass dieses Archiv auch aus kantonaler Sicht mit seinem Bezug zum Kanton Bern sehr bedeutend ist, und er unterstützt die Erarbeitung von geeigneten Massnahmen, um das Archivgut an einem gemeinsamen Standort sicher aufzubewahren. Die Motionäre fordern, dass die rechtlichen Grundlagen – die ja, wie wir vorgängig gehört haben, bereits vorhanden sind – auch umgesetzt werden und die entsprechend geregelten Finanzhilfen dafür verwendet werden. Die SVP-Fraktion hat sich in allen Punkten grossmehrheitlich wie die Regierung ausgesprochen. Eine Annahme der Ziffern drei und vier als Motion würde allerdings nur eine geringe Unterstützung finden.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Die Gosteli-Stiftung dokumentiert nicht nur die Geschichte der Frauen, sondern auch einen wichtigen Teil der Demokratiegeschichte der Schweiz. Zugegeben, ich bin nicht mehr die Jüngste. Trotzdem fühle ich mich auch noch nicht gerade uralt. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1971 beschlossen, und das entspricht in etwa meinem Alter. Also kann ich mit etwas Humor sagen: doch noch recht jung! Aber auch vor mir wurde Geschichte geschrieben, und zum Glück haben wir in unserem Land viele Frauen, die mitgetragen haben. Unsere Demokratie zeichnet sich mitunter dadurch aus und ist weltweit ein einzigartiges Beispiel dafür, dass wir eine echte und wahre Demokratie mit Männern und Frauen leben. Das hat nicht erst vor gut 45 Jahren mit dem Stimmrecht der Frauen begonnen. Frauen prägen, tragen und gestalten schon viel länger mit. In der Gosteli-Stiftung sind dazu sehr viele Dokumente hinterlegt. Es ist uns ein Anliegen, dass diese halt- und greifbar bleiben. «Ohne Geschichte keine Zukunft», so das persönliche Statement von Marthe Gosteli. Dass Geschichte und Entwicklung nicht vergessen gehen dürfen, spricht für die Unterstützung dieser Motion. Die Frauengeschichte steht eben für das grosse Engagement auch von bürgerlichen Frauen für die Gleichberechtigung in unserer christlich geprägten Gesellschaft. Die EDU-Fraktion unterstützt dieses Anliegen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). In etwa zwei Minuten werde ich Ihnen sagen können, was es für ein Gefühl ist als Quotenmann unter den Fraktionssprechenden. Der Antwort des Regierungsrats ist in aller Klarheit zu entnehmen, dass er eine tragfähige, zukunftsorientierte Lösung für das Gosteli-Archiv nicht nur suchen, sondern auch finden will. Die Antwort ist zielorientiert, präzise und ausgewogen. Wichtig wird sein, dass die Lösung auch einen substantiellen Beitrag des Bundes umfassen wird. Dass dies unabdingbar ist, geht bereits aus der Zweckbestimmung des Archivs hervor. Es geht nämlich um die Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung und nicht der bernischen Frauenbewegung. Dass sich der Kanton Bern hier auch als Standortkanton in angemessener Art und Weise beteiligen soll, ist aber ebenso klar. Die FDP-Fraktion unterstützt die

Anträge des Regierungsrats in allen Punkten. Sie wird also grossmehrheitlich die Punkte drei und vier als Postulat unterstützen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Für die BDP-Fraktion ist es wirklich ein Glück, dass sich nebst dem Staatsarchiv im Kanton Bern noch andere Institutionen um die Sicherung des historischen Erbes kümmern. Die meisten Gemeindearchive sind zwar leider keine grosse Hilfe, aber Institutionen wie die Bürgerbibliothek Bern sind für den Kanton Bern von unschätzbarem Wert und nehmen dem Staatsarchiv, das vergleichsweise minderdotiert ist, einen Teil der Last ab. Genau eine solche Institution ist das Gosteli-Archiv, das von Marthe Gosteli gegründet wurde; einer durch und durch bürgerlichen Frau, die sich ihr Leben lang für die Gleichberechtigung der Frauen eingesetzt hat.

Wie wir bereits gehört haben, sammelt das Gosteli-Archiv schweizweit Zeugnisse der gesamten Frauenbewegung. Und es war auch wichtig, dass sich gerade eine bürgerliche Frau darum gekümmert hat, denn sonst wären diese Frauen wohl vergessen worden. Die wesentliche Arbeit des Gosteli-Archivs besteht dabei aber nicht nur im Sichern und Verwahren solcher Dokumente. Der wesentlichste Punkt, den andere Archive wie das Bundesarchiv oder das Staatsarchiv nicht übernehmen können und wollen, ist die Sammeltätigkeit; das heisst, auch das aktive Suchen nach Nachlässen von bekannten Frauen und bedeutenden Frauenorganisationen. Wir sind überzeugt, dass es dieses Archiv braucht. Wir sind überzeugt, dass eine Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden muss. Wir sind überzeugt, dass der Regierungsrat dies tun muss, und befürworten deshalb die Motion. Wir werden grossmehrheitlich auch die Punkte 3 und 4 als Motion unterstützen. Selbstverständlich würden wir sie ebenfalls als Postulate unterstützen. In den anderen Punkten folgen wir den Anträgen des Regierungsrats.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Lieber Hans-Ruedi Saxer, ich finde es eigentlich ganz gut, erlebst du einmal das Gefühl, in der Minderheit zu sein; so, wie wir Frauen dies beispielsweise hier im Rat, aber auch sonst in verschiedenen Gremien erleben. Spass beiseite, die Entwicklung der Frauenrechte bis dahin, wo wir heute stehen – wir sind ja noch nicht ganz ausgeglichen – war für uns eine wichtige Grundlage. Wir können bereits davon profitieren. Wir halten es für wichtig, dass dies dokumentiert wird, mit all den Erinnerungen und Unterlagen über die Entwicklungen, die zu den heute bestehenden Rechten der Frauen geführt haben. Das soll auch für unsere Nachkommen weiterhin zugänglich sein.

Ich kann es relativ kurz machen und mich dem Votum meiner Vorrednerin anschliessen. Die glp-Fraktion ist eigentlich derselben Meinung wie die Regierung. Aber in den Punkten drei und vier werden einige von uns auch eine Motion unterstützen, weil es eben wichtig ist, dass dies weitergeführt wird. Darin sind wir teilweise unterschiedlicher Meinung. Wir hoffen aber alle, der Vorstoss werde zumindest so unterstützt, wie es die Regierung vorschlägt.

Präsidentin. Frau Grossrätin Linder hat das Wort als Fraktionssprecherin der Grünen.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion überweist den Vorstoss in allen Punkten als Motion.

Präsidentin. Damit kommen wir zu den Einzelsprechern.

Fritz Wyss, Wengi (SVP). Ich habe hier noch eine Deklaration zu machen bezüglich des Archivs für Agrargeschichte. Anhand dieses Archivs möchte ich exemplarisch zeigen: Wenn wir seitens des Kantons bereit sind, hier zu unterstützen, dann gäbe es natürlich noch diverse andere solche Institutionen, die ebenfalls auf eine kantonale Unterstützung hoffen. Das Archiv für Agrargeschichte arbeitet in Teilen mit der Gosteli-Stiftung zusammen. In einem Evaluationsbericht zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) kürzlich betont, beim Archiv für Agrargeschichte handle es sich um eine Institution von nationaler Bedeutung – eigentlich ähnlich wie bei der Gosteli-Stiftung. Das Archiv für Agrargeschichte verfüge mit seinem wissenschaftlichen Infrastrukturangebot und dem breit gefächerten Forschungsprogramm über ein Profil, das für die geistige, soziale und kulturwissenschaftliche Forschung von gesamtschweizerischer Bedeutung sei. Es sei ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Aktenbildern und den staatlichen Archiven auf allen Stufen. Es habe über die Landesgrenzen hinaus eine bemerkenswerte Ausstrahlung. Das Archiv für Agrargeschichte trägt aus europäischer Perspektive wesentlich dazu bei, in der Schweiz eine Forschungslücke zu schliessen, die zwischen 1990 und heute entstanden ist. Wie gesagt, arbeitet dieses Archiv heute bereits in gewissen Teilen mit der Gosteli-Stiftung zusammen. Dabei geht es um Teile des Archivs der schweizerischen Bäuerinnen und des Landfrauenverbands. Dies betrifft unter anderem das Archiv von Frau Mina Hofstetter, einer Pionierin des biologischen und viehlosen Landbaus. Mein Votum richtet sich ganz klar nicht gegen die Gosteli-Stiftung. Ich möchte damit nur aufzeigen, dass es sehr viele Institutionen gibt, die ebenfalls gerne auf eine solche kantonale Unterstützung hoffen würden.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Es ist richtig, dass nicht alles aus der Vergangenheit, das wichtig ist, aufrechterhalten bleiben kann. Hier geht es aber um das historische Gedächtnis der Frauen, und dies, wie wir gehört haben, auch aus dem landwirtschaftlichen Bereich. Es ist ein Archiv von nationaler Bedeutung. Deshalb bitte ich Sie, die Punkte eins, zwei und fünf wie die Regierung und die Punkte drei und vier als Motion zu unterstützen.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Ich kann mit Freude und Genugtuung feststellen, dass die Haltungen von Regierungsrat und Grosse Rat hier in fast allen Punkten deckungsgleich sind. Auch das Parlament ist bereit, dieses wichtige Archiv zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass es erhalten bleibt. Wer schon einmal dort war, wird bezeugen können, dass es sich beim Gosteli-Archiv um eine ganz besondere Sache handelt. Dies gilt alleine schon wegen des Standorts, aber auch wegen der Verbindung mit der dort vorhandenen Bibliothek, als niederschwelliges Kompetenzzentrum für alle, die sich über Frauengeschichte schlau machen und diese erforschen wollen. Die Verbindung mit

der Universität ist etwas Einmaliges, das es sonst in Archiven so nicht gibt, und dies muss erhalten bleiben.

Differenzen gibt es nur noch in den Punkten 3 und 4 bei einzelnen Fraktionen. Deshalb komme ich nochmals kurz auf diese Punkte zurück und versuche zu erklären, weshalb der Regierungsrat dort die Überweisung als Postulat und nicht als Motion beantragt.

Ziffer 3 verlangt, dass der Regierungsrat seine Rolle als subsidiärer Partner wahrnimmt, damit mögliche Betriebsbeiträge des Bundes beantragt und ausgelöst werden können. Grundsätzlich ist der Regierungsrat auch der Meinung, für dieses Archiv, welches eben nationale Bedeutung hat, sei eine Verbundlösung, eine Mehssäulenfinanzierung, das Richtige. Aber ein verbindlicher Auftrag, eine Partnerschaft wahrzunehmen, macht aus unserer Sicht nur dann Sinn, wenn eine solche besteht. Und bisher besteht eben noch keine solche Partnerschaft. Die Regierung ist hier auch ein wenig «gebrannt» von den Erfahrungen mit dem Politforum Käfigturm, bei welchem sich der Bund trotz des nationalen Themas aus der Partnerschaft verabschiedet hat. Die Regierung möchte den Ball aufnehmen und im Rahmen des Postulats prüfen, ob es möglich ist, gemeinsam mit dem Bund eine Verbundlösung zu schaffen, sodass der Bund, der Kanton Bern, vielleicht auch die Universität und andere diese gemeinsame Lösung mittragen. Im Moment möchte er sich jedoch auf eine Prüfung beschränken, weil diese Mehssäulenfinanzierung so derzeit noch gar nicht besteht und man dies zuerst abklären muss.

In Ziffer 4 verlangt die Motion, die in der Denkmalpflegegesetzgebung vorgesehenen Möglichkeiten müssten verbindlich genutzt werden. Auch hier beantragt die Regierung, dies in der weniger verbindlichen Form des Postulats zu überweisen. Es ist richtig, dass die Denkmalpflegegesetzgebung Möglichkeiten vorsieht, Archive als bewegliche Denkmäler zu unterstützen. Diese Rechtsgrundlage ist wichtig. Ob es aber genau die richtige Rechtsgrundlage ist, um das Gosteli-Archiv langfristig zu unterstützen, muss man noch genau abklären. Es ist durchaus auch denkbar, dass es eine neue, spezifische Rechtsgrundlage braucht, die dann genau auf diese Verbundlösung zugeschnitten ist. Deshalb möchte der Regierungsrat Ziffer 4 als Postulat entgegennehmen, um die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen. Das soll jedoch nicht etwa gegen das Anliegen sprechen. Wir sind selbstverständlich der Meinung, es brauche hier eine Lösung. Diese Lösung benötigt jedoch ein rechtliches Fundament, und deshalb möchte man ja auch die wichtige Ziffer 2 als Motion annehmen.

Frau Grossrätin Linder hat noch gefragt, ob ich zur Abschreibung von Ziffer 5, zur Zusammenarbeit zwischen Staatskanzlei und Denkmalpflege, etwas sagen könnte. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung dieser Motionsziffer, weil diese Zusammenarbeit alleine schon bei der Vorbereitung dieses Geschäfts gut gespielt hat. Man hat die Vorstossantwort gemeinsam mit der Denkmalpflege und der Erziehungsdirektion im Mitberichtsverfahren konsolidiert. Und man wird diese Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege auch auf dem weiteren Weg im Rahmen eines Projekts weiterführen, wenn der Grosse Rat den Vorstoss nun wie vorgeschlagen überweist. Denn es ist nur gemeinsam mit dem Amt für Kultur und der Denkmalpflege möglich, eine solche Verbundlösung aufzugleisen. Deshalb ist eine Ab-

schreibung von Ziffer 5 aus unserer Sicht das Richtige. Diese Zusammenarbeit besteht bereits, und wir haben den Tatbeweis dafür schon bei der Vorbereitung dieses Geschäfts erbracht.

Präsidentin. Wünscht die Mitmotionärin nochmals das Wort? – Das ist der Fall.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Vielen Dank für die angeregte Diskussion. Besten Dank auch an Herrn Staatsschreiber Auer für die klärenden Antworten. Der Staatsschreiber hat uns Motionärinnen und den Motionär in der Ferne überzeugt, dass es sinnvoll ist, diese Prüfungen vorzunehmen. Mir ist ehrlich gesagt ein gut überwiesenes Postulat lieber als eine knapp überwiesene Motion oder gar eine schmerzhaft Bruchlandung, falls die Motion nicht durchkäme. Ich danke für die Unterstützung.

Präsidentin. Ich habe den Schluss nicht ganz mitbekommen. Könntest du nochmals wiederholen, was die Änderung ist?

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Es gibt keine Änderung, wir folgen dem Antrag der Regierung und wandeln die Punkte drei und vier in ein Postulat.

Präsidentin. Der Regierungsantrag bezieht sich ja auf die einzelnen Ziffern. Ich schlage deshalb vor, ebenfalls zifferweise über den Vorstoss abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wir starten mit Ziffer eins der Motion. Hier wird Annahme und gleichzeitige Abschreibung beantragt. Wer der Ziffer eins annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	146
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer eins überwiesen. Wer Ziffer eins abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	144
Nein	5
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer eins abgeschrieben. Wer Ziffer 2 der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	149
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer zwei angenommen. Ziffer drei wurde in ein Postulat gewandelt. Wer dieses annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	148
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer drei als Postulat angenommen. Wer Ziffer vier als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	149
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Auch Ziffer vier wurde als Postulat angenommen. Wer Ziffer fünf der Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 5)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	148
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer fünf angenommen. Wer sie abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 5; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	137
Nein	10
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer fünf abgeschrieben. Demnach hätte ich gleichwohl alles in einem Paket behandeln können, aber aufgrund der Voten war ich der Meinung, ich könne nicht alles in einer Abstimmung durchführen lassen. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Staatskanzlei. Ich bedanke mich bei Herrn Staatsschreiber Christoph Auer und wünsche ihm einen schönen Nachmittag.

Geschäft 2016.RRGR.821

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

Präsidentin. Damit kommen wir zu den Geschäften der ERZ und warten kurz, bis Herr Regierungspräsident Pulver eintrifft. – Bevor wir fortfahren, möchte ich gerne unsere Besucher auf der Tribüne begrüßen. Es handelt sich um Herrn Markus Spiegel, Abteilungsleiter der Gartenbauschule Oeschberg, mit seinen Schülerinnen und Schülern. Sie haben uns ja bereits am Eingang begrüsst mit Schreibstiften, die von den Floristinnen und Floristen verziert worden sind. Sie sind wegen der Beratung des Entlastungspakets anwesend. Ganz herzlichen Dank für die Geschenke und herzlich willkommen hier im Ratssaal. (*Applaus*)

Wir fahren fort mit Traktandum 11. Ich begrüsse dazu ganz herzlich Herrn Regierungspräsidenten Bernhard Pulver. Vorab möchte ich einen kurzen Hinweis zum Verfahren machen. Bei diesem Geschäft gibt es traditionsgemäss nur eine Lesung. Eintreten ist obligatorisch, und es ist klar, dass wir am Initiativtext keine Änderungen vornehmen können. Wir können einzig über die Ziffern eins bis fünf des vorliegenden Grossratsbeschlussesentwurfs diskutieren. Wir führen eine freie Debatte und ich gebe der Kommissionspräsidentin das Wort.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Kommissionspräsidentin der BiK. Die BiK hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Mai ausführlich mit dem Thema «Lehrpläne vors Volk!» auseinandergesetzt. Sie erhielt erstmals die Sicht des Erziehungsdirektors und seiner Fachleute präsentiert, hörte das Initiativkomitee an und führte anschliessend eine intensive Diskussion. Welche Entscheide musste die BiK fällen, und welche müssen wir nun hier im Parlament fällen? Wollen wir die Initiative überhaupt für gültig erklären? Wollen wir ihr zweitens einen Gegenvorschlag gegenüberstellen? Und wenn nicht, empfehlen wir die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung? Die Gültigkeitsfrage gab in der BiK nicht lange zu reden: Für uns gibt es keinen Grund, die Gültigkeit in Frage zu stellen, auch wenn bei Annahme der Initiative deren Umsetzung kompliziert werden könnte. Denn sie würde rückwirkend den bereits laufenden Lehrplan 21 wieder ausser Kraft setzen. Dafür bräuchte es dann Übergangsbestimmungen. Man müsste sich fragen, wie man mit den zusätzlichen Deutsch- und Mathematikektionen oder mit dem neuen Fach Medien und Informatik umgehen will. Aber das wäre zu lösen. Der Regierungsrat sieht dies übrigens auch so und wird darin von einem Rechtsgutachten unterstützt. Dies im Sinne von «in dubio pro populo». – Endlich habe ich einmal Latein fürs Leben gelernt. Die Frage eines Gegenvorschlags haben wir dann intensi-

ver diskutiert. Gäbe es beispielsweise ein Kompromissangebot, und wie könnte dieses aussehen? So könnten beispielsweise die Lehrpläne künftig abschliessend in der Kompetenz des Grossen Rats liegen, und nicht auch noch beim Volk. Einen Gegenvorschlag hat die Kommission aber schliesslich ebenfalls mit drei gegen neun Stimmen abgelehnt bei einer Enthaltung. Für die deutliche Mehrheit unserer Kommission ist die Sachlage klar: Man will die heute geltende Kompetenzregelung für die Lehrpläne nicht verändern. Sie soll beim Regierungsrat respektive beim Erziehungsdirektor bleiben.

Nun zum konkreten Inhalt dieser Initiative. Sie trägt den Titel «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!». Damit wird ihr Anliegen kurz und knapp auf den Punkt gebracht. Lehrpläne sollen künftig nicht mehr abschliessend beim Regierungsrat bzw. bei der ERZ liegen, sondern dem Grossen Rat bzw. dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden. Zweitens soll auch der Lehrplan 21, der ab Sommer 2018 in Kraft tritt, rückwirkend dasselbe Verfahren durchlaufen. Das ist aus Sicht des Initiativkomitees nur logisch, denn es geht dem Komitee ja in erster Linie um den Lehrplan 21, der auch in anderen Kantonen zu ähnlichen Initiativen geführt hat. Im Fall des Berner Komitees beschränkt man sich aber darauf, nur die Zuständigkeit für die Genehmigung der Lehrpläne zu verschieben. Man möchte dagegen nicht, wie in anderen Kantonen, konkret auf den jeweiligen Inhalt Einfluss nehmen. Beim Hearing mit dem Initiativkomitee ging es dann aber eben doch stark um die Inhalte des Lehrplans 21. Das wäre auch bei Diskussionen im Grossen Rat nicht anders, denn man müsste sagen können, was einem an einem Lehrplan passt oder eben weniger passt.

Im Vordergrund stand bei dieser Diskussion die vieldiskutierte Kompetenzorientierung. Die Initiantinnen und Initianten befürchten, dass unsere Schüler und Schülerinnen ihre Lernziele so nicht erreichen können, worunter dann auch die abnehmenden Schulen und Lehrbetriebe leiden würden. Ausserdem kritisieren sie, dass der Lehrplan sozusagen im stillen Kämmerlein ausgeheckt worden sei. So etwas Wichtiges müsse man breit diskutieren und die Bevölkerung einbeziehen. Und schliesslich bezweifeln sie auch, ob der Lehrplan bei den Lehrpersonen wirklich akzeptiert sei, ob sich kritische Lehrerinnen und Lehrer überhaupt dazu äussern und sich einbringen könnten, und ob sie sich dies denn auch getraut hätten. Die Kommission hat einerseits die konkreten Fragen aufgenommen und kommt zum Schluss, das Verfahren zur Erarbeitung des Lehrplans 21 sei breit abgestützt gewesen; sowohl in der Fach- als auch in der Arbeitswelt, sowohl via die üblichen Vernehmlassungen als auch durch Hearings mit den Lehrpersonen. Dieser Prozess dauerte über mehrere Jahre an und wurde sorgfältig geführt. Zweitens sagt die Kommission, die kritisierte Kompetenzorientierung sei ein sinnvoller Ansatz. Heute wird eigentlich bereits so unterrichtet und auch in den Berufsschulen ist dies gang und gäbe. Es soll nicht darum gehen, nur Wissen zu büffeln, sondern dieses Wissen auch anwenden zu können. Die BiK ist der Meinung, das sei bereits heute ein pädagogisches Grundanliegen.

Die BiK hat sich dann aber vor allem mit dem Grundsatz, mit der Kompetenzverschiebung befasst. Sie befürchtet, wie der Regierungsrat übrigens auch, dass damit Lehrplandis-

kussionen verpolitisiert würden. Aus Sicht der BiK ist es nicht sinnvoll und auch nicht sachgerecht, wenn man hier im Rat und allenfalls bei einer Volksabstimmung über Lehrpläne befinden würde. Die Lehrpläne sind vor allem ein pädagogisches Fachwerk und gehören deshalb in die entsprechenden Hände. Die Politik soll sich hingegen auf der Ebene des Gesetzes mit der Volksschule befassen. Dort sind die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele festgelegt, und diese sind dann der Ausgangspunkt für die Inhalte der Lehrpläne. Eine weitere Steuerungsmöglichkeit hat die Politik über den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan. In diesem Rahmen haben wir ja beispielsweise auch die zusätzlichen Lektionen für Deutsch und Mathematik bereits genehmigt, ebenso wie die Weiterbildung der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21. Dieses Vorgehen erscheint uns als stufengerecht und ausreichend.

Die BiK will eine kantonal koordinierte Volksschule. Sie steht deshalb hinter der sorgfältigen Einführung des einheitlichen Lehrplans 21, wie sie im Kanton Bern vorgenommen wird, und sie will, dass dieser Lehrplan im Sommer 2018 Realität wird. Wir wollen keine neue Unsicherheit in unseren Volksschulen auslösen, sondern einen ruhigen Kurs fahren zugunsten der Schülerinnen und Schüler wie auch zugunsten ihrer Lehrpersonen. Deshalb empfiehlt Ihnen die BiK mit 13 gegen eine Stimme die Ablehnung dieser Initiative, und wir hoffen, Sie werden uns darin unterstützen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). «Für demokratische Mitsprache», so lautet der erste Teil des Titels der Volksinitiative, um die es heute geht. Demokratische Mitsprache ist ein ur-grünes Anliegen. Aber im Unterschied zu anderen Parteien ist für uns Grüne klar, dass demokratische Mitsprache auch Grenzen hat. Eine dieser Grenzen setzen beispielsweise die Grundrechte, die Menschenwürde oder das zwingende Völkerrecht. Doch darum geht es hier nicht. Eine andere, zugegebenermassen fließende Grenze ergibt sich aus der Frage, wie Aufgaben und Kompetenzen in unserer halbdirekten Demokratie sinnvoll, sachgerecht und praktikabel verteilt werden können. Konkret gefragt: Was soll das Volk, was soll das Parlament und was die Regierung und die Verwaltung festlegen und entscheiden? Und hier ergibt sich das Problem aus dem zweiten Teil des Titels dieser Initiative: «Lehrpläne vors Volk!». Wie wir gehört haben sind Lehrpläne umfangreiche pädagogische Werke, die von Fachleuten auch aus der Praxis erarbeitet werden. Dies natürlich im Rahmen von Vorgaben, welche durch die Politik in der Verfassung, im Gesetz und mit anderen Mitteln bestimmt wurden. Lehrpläne sind eine Grundlage für die Ausbildung und vor allem für die Berufsausübung der Lehrpersonen. Man kann in dieser Beziehung die Lehrpläne mit den SIA-Normen vergleichen, welche für Architekten, Ingenieure und andere Baufachleute grundlegende Bedeutung haben. «SIA-Normen vors Volk!» – Diese Forderung ist mir bisher noch nie zu Ohren gekommen, wohl weil sie nicht sinnvoll nicht sachgerecht und auch nicht praktikabel wäre. Aus diesem Grund lehnt die grüne Fraktion grossmehrheitlich auch die Forderung «Lehrpläne vors Volk!» ab.

Dass die Initiative gültig ist, war bei uns unbestritten. Nun gibt es neben dem Titel noch einen Gesetzestext, und dieser will Lehrpläne nicht einfach nur vors Volk bringen, wenn

dies via Referenden verlangt würde. Die Initiative will neue Lehrpläne und Lehrplanteile grundsätzlich und immer vom Grossen Rat genehmigen lassen. Auch das ist nicht stufengerecht und eigentlich überflüssig, weil wir hier im Grossen Rat genügend andere Möglichkeiten haben, um die Rahmenbedingungen für die Lehrpläne durch grundlegende Vorgaben und auch durch finanzielle Mittel zu steuern. Hinzu kommt, dass es der Grosse Rat erst vor drei Jahren abgelehnt hat, den Entscheid über die Einführung des Lehrplans 21 für sich selber zu beanspruchen. Und damit sind wir beim Kleingedruckten der Initiative, bei den Übergangsbestimmungen. Aber vermutlich wird genau das im Abstimmungskampf das Hauptthema sein. Die Einführung des Lehrplans 21, die völlig korrekt und rechtmässig auf Sommer 2018 hin beschlossen wurde, soll nachträglich dem Grossen Rat vorgelegt und, falls der Grosse Rat zustimmt, dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Für die grosse Mehrheit der grünen Fraktion gibt es keinen Grund, die bereits angefangene Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf den Lehrplan 21 infrage zu stellen, Verunsicherung zu säen und Aufregung zu stiften. Wir möchten auch nicht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in vier, fünf Jahren in der Anwendung des Lehrplans 21 das Rad wieder zurückgedreht werden kann. Wenn schon, müsste man das Rad weiterdrehen.

Erstens gab es aus unserer Sicht für Lehrpersonen wie auch für uns politisch interessierte Leute genügend Gelegenheiten zur Mitsprache bei der Entwicklung des Lehrplans 21 und seiner Umsetzung im Kanton. Wir haben beispielsweise beim Konsultationsverfahren vor vier Jahren mitgemacht und den Lehrplan 21 grundsätzlich unterstützt. Und wir haben auch im vergangenen Jahr die daraus abgeleiteten Vereinfachungen bei der Beurteilung gutgeheissen. Dies nur als Beispiel: Die Schülerinnen und Schüler erhalten in Zukunft während ihrer Schullaufbahn weniger Zeugnisse, dafür werden intensivere und informativere Elterngespräche und Portfolios vorgesehen.

Ein zweiter Grund, weshalb wir uns nicht vom Lehrplan 21 distanzieren wollen, ist der, dass er gar nicht so schlecht ist, wie ihn die Gegner gern darstellen. Im Gegenteil: Wer sich unter Lehrpersonen umhört, die sich jetzt bereits intensiv auf den Lehrplan 21 vorbereiten, hört vielleicht etwas Kritik an den Weiterbildungsveranstaltungen oder an den Lehrmitteln. Er hört aber kaum Kritik an den Inhalten des Lehrplans 21. Positiv ist beispielsweise die viel zitierte Kompetenzorientierung, wie sie auf Stufe Gymnasium oder auch in der Berufsbildung bereits vorgesehen ist und sich bewährt hat. Wichtig ist für uns auch die Förderung der überfachlichen Kompetenzen während der gesamten Schulzeit. Ebenfalls positiv ist für uns die Umsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Bern mit der Lektionentafel; beispielsweise mit mehr Lektionen in Mathematik und Deutsch. Ich könnte noch viel mehr erwähnen.

Wir gehen davon aus, dass die Lehrpersonen auch mit dem Lehrplan 21 die nötigen Freiräume für eine angepasste Unterrichtsgestaltung behalten, und dass sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise an der Methodenfreiheit, nichts ändert. In diesem Sinn halten wir Grüne es grossmehrheitlich für völlig unnötig, dass mit der Lehrplaninitiative die Notbremse gegen den Lehrplan 21 gezogen werden könnte. Und wir hielten es auch für falsch, dass

mit der bereits angefangenen Schul- und Unterrichtsentwicklung aufgehört werden müsste, sollte diese Initiative angenommen werden und sollte man damit eben in den Rückwärtsgang schalten. (*Die Präsidentin bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Das fänden wir auch deshalb falsch, weil uns die Ziele, die zumindest ein Teil der Lehrplan-21-Gegner verfolgt, nicht überzeugen.

Präsidentin. Als kleiner Hinweis: Wenn das Lämpchen am Rednerpult jeweils blinkt, hätten Sie etwa noch 15 Sekunden Zeit, um ihr Votum zu beenden, sodass es zeitlich einigermassen aufginge. Ich versuche dies auch möglichst fair zu handhaben, sodass man von beiden Seiten möglichst bis an die Limite der Sprechzeit gehen kann.

Jan Gnägi, Jens (BDP). Bei mir wird es wahrscheinlich nicht blinken. Die vorliegende Initiative will eine neue Zuständigkeitsregelung für Lehrpläne. Namentlich will sie eine politische Zustimmung zu Lehrplänen von uns Grossräten oder gegebenenfalls sogar seitens des Volks. Die Demokratie ist eine hohe Errungenschaft und demokratische Mitsprache ein wichtiges Gut unserer Gesellschaft. Das ist auch gut so, und bis hierhin sind wir uns sicher auch alle einig. Demokratie setzt funktionierende Prozesse voraus. Es gibt gewisse Diskussions- und gewisse Beschlussverfahren. Wir als Parlamentarier kennen diese gut. Diese Verfahren eignen sich gut für Gesetze, sie eignen sich aber ganz sicher nicht für Lehrpläne. Lehrpläne sind pädagogische Fachwerke. Sie umrahmen die Schulzeit unserer Kinder und beeinflussen die Ausbildung unserer Lehrpersonen. Es kann nicht sein, dass solche Fachwerke den politischen Mehrheitsverhältnissen oder dem politischen Hickhack eines Parlaments unterliegen. Das wäre sicher nicht gut für unsere Volksschule. Wir hier im Rat sind keine Pädagogen, sondern Politiker. Wir können vieles gut, für einiges sind wir aber nicht kompetent genug, und das betrifft auch die Verabschiedung von Lehrplänen. Im Falle eines Referendums gegen einen solchen vom Grossen Rat beschlossenen Lehrplan müsste dann das Volk darüber abstimmen, und das wäre sicher sehr schwierig. Wie der Regierungsrat im Vortrag richtig schreibt, gibt unser Volksschulgesetz den Rahmen von Lehrplänen vor. Das Volksschulgesetz unterliegt dem Beschlussverfahren des Grossen Rats und ist damit auch referendumsfähig. Und das ist denn auch der richtige Weg, wie wir Einfluss nehmen sollten.

Was die Annahme der Initiative für den Lehrplan 21 bedeuten würde, wurde bereits ausgeführt. Wir haben in der BiK bei der Anhörung des Initiativkomitees festgestellt, dass es den Initianten doch hauptsächlich um den Inhalt dieses Lehrplans ging. Wie Elisabeth Zäch bereits ausgeführt hat, sind wir allerdings der Überzeugung, dass die Inhalte dieses Lehrplans genügend breit abgestützt definiert wurden. Die BDP-Fraktion hat bereits vorgängig Motionen, die in diese Richtung gingen, abgelehnt. Die BDP-Fraktion steht hinter dem Lehrplan 21 und will jetzt auch in diese Richtung weitschreiten. Wir lehnen die Initiative deshalb ab.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Die Fraktion der EVP ist hinsichtlich der Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» zu folgendem Schluss gelangt: Wir anerkennen die Gültigkeit der Initiative, aber

die Initiative als solche lehnen wir ganz klar und deutlich ab. Als EVP sind wir der Überzeugung, die Forderung der Initiative ziele klar auf eine Verhinderung der Einführung des Lehrplans 21 ab. Sie würde genau das bewirken, was den Befürwortern des Lehrplans 21 vorgeworfen wird, nämlich Unruhe und Verunsicherung in die Schulen zu bringen. Es würde eine grosse Arbeit für die Verwaltung und die Fachleute bedeuten, verbunden mit einem grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Ich möchte die vier wichtigsten Gründe ausführen, weswegen die EVP-Fraktion die Initiative ablehnt. Erstens wird ein Lehrplan aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, die wir im Parlament beraten und beeinflussen können, erstellt. Das Volksschulgesetz regelt unter anderem die Aufgaben und Ziele der Volksschule, legt Dauer, Gliederung und Inhalte des Unterrichts fest, benennt die Grundsätze von Methodik und Didaktik, sagt etwas zu Integration und besonderen Massnahmen usw. Wir geben also bereits klare Rahmenbedingungen vor, die ein Lehrplan einhalten muss. Diese Rahmenbedingungen können wir als demokratisch vom Volk gewählte Grossrätinnen und Grossräte mitgestalten. Das ist demokratisches Mitspracherecht. Ein Fachgremium, das durch die ERZ gewählt wird und aus praktizierenden Lehrpersonen, Fachdidaktikern und auch anderen fachkompetenten Personen besteht, entwickelt als Kerngruppe einen Lehrplan. Im gesamten Prozess der Entwicklung des Lehrplans 21 wurden beispielsweise in verschiedensten Settings Fragen, Erkenntnisse und Ergebnisse diskutiert. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen von Hearings und Vernehmlassungen mit einbezogen. Hunderte von Stellungnahmen von Lehrpersonen sind eingegangen und wurden ausgewertet. Da fragt es sich, wie die Initianten dazu kommen zu sagen, dies sei Arbeit hinter verschlossenen Türen.

Zweitens ist ein Lehrplan ein Planungsinstrument und kein Gesetzbuch. Er gibt einen Rahmen vor für Lehrpersonen. Er gibt Orientierung, zeigt Prozesse auf, beschreibt Lehr- und Lerninhalte. Kein Lehrplan vermag per se unsere Kinder zu steuern oder ideologisch zu beeinflussen. Es hängt von den vermittelnden Lehrpersonen ab, ob und wie Schülerinnen und Schüler beeinflusst werden. Deshalb sind gut ausgebildete und kompetente Lehrpersonen, die unter guten Rahmenbedingungen arbeiten können, das beste Kapital für die Zukunft unserer Schule. Sie setzen alles daran, das umzusetzen, was in Artikel zwei des Volksschulgesetzes steht. Beispielsweise müssen sie dazu beitragen, dass das soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler gut ist. Sie müssen die körperliche und die seelisch-geistige Integrität schützen. Sie müssen für ein gutes Klima der Achtung und des Vertrauens sorgen usw. Es wird noch viel mehr erwähnt, natürlich auch das Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche die Kinder für ihre Zukunft benötigen. Genau das tun Lehrerinnen und Lehrer, und kein Lehrplan kann das ändern oder verhindern.

Drittens: Stellen wir uns einmal vor, wir würden hier im Rat während Tagen über pädagogische Inhalte eines Lehrplans diskutieren. Wir kämen an kein Ende! Zu unterschiedlich sind die Ansichten, und unsere Kompetenzen im schulisch-pädagogischen Bereich sind im Allgemeinen doch schon zu dürrig. Hinzu kommt, dass ein Parlament die momentane Lage und Stimmung einer Gesellschaft widerspiegelt, also aufgrund der politischen Situation zusammengesetzt ist. Die

Zusammensetzung des Parlaments würde also die Mehrheitsfähigkeit bestimmen, und eine Entscheidung für oder gegen einen Lehrplan wäre dadurch politischer und nicht fachlicher Natur. Die EVP-Fraktion erachtet das als nicht haltbar. Wir sind überzeugt, dass auf diese Weise operative Aufgaben auf die strategische Ebene gehoben würden, und damit ein pädagogisches Fachwerk verpolitisiert würde.

Zum vierten Punkt. Käme das Anliegen der Initianten zum Durchbruch, bedeutete dies, dass auch andere Lehrpläne wie beispielsweise jene des Gymnasiums oder der Berufsbildung im Parlament besprochen werden müssten. Das ist schlicht undenkbar. Weiter würde es den laufenden Prozess der Einführung des Lehrplans 21 abbrechen, und die Suche nach einer Übergangslösung müsste gestartet werden. Geld wäre damit in den Sand gesetzt, Aus- und Weiterbildungen wären teilweise «für d'Chatz», und resultieren würden insgesamt Verzögerung, Verteuerung und Verunsicherung.

Ich komme zum letzten Satz. Die EVP-Fraktion will die kantonsübergreifende Harmonisierung der Schulen unterstützen. Wir wollen der Schule gegen innen eine Weiterentwicklung ermöglichen und den Lehrpersonen das Vertrauen aussprechen, dass sie die Vorgaben eines Lehrplans nach bestem Wissen und Gewissen anpacken und ausführen.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Alle Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, die vor mir am Rednerpult waren, haben die grosse Frage, die wir heute zusammen beantworten müssen, eigentlich bereits beantwortet, nämlich: Wer bestimmt, was im Lehrplan steht? Ich gehe noch etwas weiter und versuche mir vorzustellen, was es heissen würde, wenn wir tatsächlich hier im Rat über den Lehrplan diskutieren würden. Sicher gäbe es für jeden Einzelnen von uns Dinge, die wir gut fänden und solche, mit denen wir nicht einverstanden wären. Ich sehe das bei mir selber: Ich kann dort, wo ich mich als Fachmann fühle – nämlich in Sachen Deutsch, Sprache – sagen, dass der Lehrplan 21 sehr gut ist und «verhet». Aber dann sehe ich andere Bereiche, wie beispielsweise die Musik: Dort wäre ich auch als Lehrperson absolut überfordert, wenn ich mich hier im Rat zu einzelnen Kompetenzen äussern müsste. Wenn wir diese Arbeit hier zunächst einmal in der Kommission angehen würden, so würde diese Kommissionsarbeit wohl über Jahre andauern. Das bräuchte viel Zeit, wenn man die 500 Seiten durcharbeiten würde. Und wir müssten, wie wir das hier gewohnt sind, zusammen Kompromisse ausarbeiten. Ich glaube aber, das ist nun wirklich ein Bereich, in dem man keine Kompromisse schliessen kann. Das wissen vor allem auch diejenigen unter Ihnen, die in Unternehmen tätig sind: Es gibt Sachen, die sind effizient und sinnvoll. Diese versucht man wissenschaftlich zu evaluieren und danach entscheidet man sich für eine Formulierung.

Damit wir eine Vorstellung davon erhalten, was wir denn hier beispielsweise diskutieren würden, habe ich einmal drei Fächer herausgegriffen. Als erstes das Fach Französisch; was steht dort drin? Wir müssten zusammen diskutieren, ob die folgende Lernaktivität richtig ist oder nicht: «[...]Verbale und nonverbale Formen von Emotionen und Sprachhandlungen, sich verbal oder nonverbal begrüssen, zustimmen, ablehnen, Schmerzlaute verbal und nonverbal[...]» Ich möchte hier nicht mit Ihnen diskutieren, welche verbalen oder nonverbalen Schmerzlaute hier sinnvoll sind und wel-

che nicht! Sie möchten das vielleicht schon? Oder schauen wir, was es in Bezug auf das Fach Mathematik hiesse. Dort steht beispielsweise: «[...] können den Computer zur Erforschung geometrischer Beziehungen nutzen, zum Beispiel die Lage des Umkreismittelpunkts bei spitzwinkligen, rechtwinkligen und stumpfwinkligen Dreiecken [...]». Ich glaube, auch da wären viele von uns, die sich nicht mehr so gut an den Mathematikunterricht erinnern können, schlicht überfordert. Noch ein wenig schlimmer würde es dort, wo das Ganze in den Bereich der Ethik hineinreicht. Das habe ich auch bei einigen Vertreterinnen und Vertretern des Initiativkomitees gespürt. Wir haben dort eine wie folgt lautende Kompetenz: «[...] Die Schülerinnen und Schüler verfügen über ein altersgemässes Grundwissen über die menschliche Fortpflanzung, sexuell übertragbare Krankheiten und Möglichkeiten zur Verhütung [...]». Ich glaube, hier wäre wirklich nicht der richtige Ort, um darüber zu diskutieren, in welcher Form wir den Kindern und Jugendlichen Verhütungsmöglichkeiten vermittelt haben möchten.

Mein Fazit: Wir hatten seinerzeit eine Motion von Herrn Steiner auf dem Tisch. Sie forderte, dass das Volk hierüber abstimmen können sollte. Damals waren wir uns mit einer recht grossen Mehrheit darin einig, das sei nicht sinnvoll. Ich hoffe nun einfach, auch im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion, der Grosse Rat werde nicht auf den damaligen Entschied zurückkommen. Ich bin überzeugt, es war der richtige Entscheid. Das heisst konkret: Die Initiative ist aus Sicht der SP gültig, aber wir sagen nein zur Initiative.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP). Im Namen der FDP-Fraktion kann ich mich etwas kürzer fassen. Wir sind für die Gültigerklärung der Initiative. Das ist völlig unbestritten. Die FDP lehnt die Initiative aber auch klar ab und schliesst sich insbesondere den Ausführungen der Präsidentin der BiK an. Ich möchte nur zwei Punkte kurz erwähnen. Die Initiative ist nicht stufengerecht, das ist klar. Wir stimmen auch nicht über die Lehrpläne der Schreiner oder von wem auch immer sonst ab. Das sollen keine politischen, sondern pädagogische Entscheide sein.

Im Übrigen muss ich sagen, ja, der Lehrplan 21 ist vielleicht nicht perfekt. Nein, er ist sogar ganz sicher nicht perfekt. Aber wenn wir versuchen, ihn perfekt zu machen, so dauert es zehn Jahre, und dann ist er immer noch nicht perfekt, weil immer wieder irgendjemand irgendetwas findet, das noch nicht gut ist. Aber der Lehrplan 21 ist ganz sicher viel näher an der Zukunft, die auf unsere Kinder zukommt, mit ihren grossen Veränderungen, als der Lehrplan 95 es noch ist. Das ist ein Grund mehr, ihm zuzustimmen.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Im Kanton Bern oblag es bisher dem Regierungsrat, über die Einführung und Umsetzung von neuen Lehrplänen zu entscheiden. Für das Kantonsparlament ist keine direkte Einflussnahme auf Lehrplanfragen vorgesehen. Diese Kompetenzaufteilung mag für die bisherigen kantonalen Lehrpläne gerechtfertigt gewesen sein. Beim neuen Lehrplan handelt es sich aber um ein überkantoniales bildungspolitisches Projekt von ganz anderer Dimension, mit bedeutender Auswirkung auf die inhaltliche und organisatorische Schulentwicklung im Kanton Bern. Statt die Lehrpläne der Kantone im Sinne einer Harmonisierung zusammenzufassen, wurde

ohne demokratische Legitimation ein neuer Lehrplan mit neuen Inhalten, Lehrmitteln und einem grossen Lehr- und Unterrichtsverständnis geschaffen, der ohne eigentlichen Mehrwert grosse Kosten generiert. In diesem Saal wurden schon oft weniger tiefgründige Themen behandelt. Angesichts der Tragweite und Bedeutung für die kantonale Schulorganisation und für die künftige Ausbildung der Schüler und Schülerinnen sowie zwecks einer politischen Legitimation soll der Grosse Rat über die Einführung, den Einführungszeitpunkt und die Kosten der Einführung von neuen Lehrplänen im Kanton befinden können. Dies insbesondere auch in Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Grundrechten wie Gesundheit, Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Religionsfreiheit usw., über welche nicht einfach übergeordnet hinwegentschieden werden darf. Die Volksinitiative garantiert sowohl die demokratische Mitsprache des Grossen Rats wie auch jene der Berner Bevölkerung in wichtigen Fragen zur Aufgabe der Schule. Durch die geforderte Ja-Nein-Kompetenz des Grossen Rats und keinesfalls über ein überfordertes Diskutieren von Details besteht die Möglichkeit eines fakultativen Referendums, wenn künftige Entscheide breiter und demokratischer abgestützt sein sollten. Die EDU-Fraktion unterstützt und begrüsst diese Volksinitiative.

Donat Schneider, Diessbach b. Büren (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Auch die SVP-Fraktion lehnt die Initiative grossmehrheitlich ab. Wir gehen mit der Regierung und der Kommission darin einig, dass das Vorgehen zur Einführung des Lehrplans 21 korrekt war. Die Stakeholder wurden eigentlich auf allen Ebenen einbezogen, und es wurden vor allem auch diejenigen Leute, die damit zu tun hatten und sich ein wenig als Kontrollorgan von aussen verstanden, zeitnah informiert. Wir haben das auch seitens der Kommission gefordert. Ziemlich bald, vor allem, als es um den Lehrplan 21 ein wenig zu rauschen begann, verlangten wir vom Erziehungsdirektor, dass wir jeweils über die einzelnen Schritte der Einführung informiert werden, und das ist dann auch so geschehen. Der Lehrplan 21 hat ja bei der Einführung noch eine Ehrenrunde gedreht; auf eidgenössischer Ebene auf der Stufe der Erziehungsdirektorenkonferenz. Das ist für uns ein Beweis dafür, dass die Mechanismen der Kontrolle eben auch funktionieren. Das Initiativkomitee spricht in seinen Unterlagen von der «demokratischen Kontrolle», die hier nötig sei. Das hat in diesem Fall beim Lehrplan 21 funktioniert.

Wir haben vielleicht eine kleine Differenz zu den Voten meiner Vorredner aus den Fraktionen. Es war der Vorwurf gegenüber dem Initiativkomitee zu hören, man mache hier nun eigentlich den Inhalt des Lehrplans 21 zum Thema anstelle des Inhalts der Initiative. Diesen Vorwurf machen wir explizit nicht, denn dafür haben wir ein gewisses Verständnis. Man kann ja dem Volk nicht sagen, es solle mitreden können, wenn man nicht auch sagt, worum es dabei ginge und worüber gesprochen würde. Im Gegenteil: Ich finde es sogar sehr gut, dass sich das Komitee Gedanken darüber gemacht hat, wie man die Initiative korrekt formulieren sollte. Nämlich indem man Mitsprache fordert, wo wir sie nicht haben, und nicht, indem man versucht, eine Initiative zu starten, die dann ungültig wäre. In diesem Sinn habe ich Verständnis dafür, dass man halt auch über den Inhalt spre-

chen und den Leuten erklären muss, worum es geht und worüber sie dann später allenfalls mitzureden hätten. In diesem Zusammenhang erwähne ich auch die Anliegen unserer Fraktion, gewisse kritische Punkte, die wir durchaus auch aufgenommen haben. Wir sind uns durchaus bewusst, dass ein Lehrmittel nicht der direkte Ausfluss eines Lehrplans ist. Ob ein Lehrmittel gut oder schlecht ist, dafür kann ein Lehrplan unter Umständen nicht wahnsinnig viel. Aber wir haben dort doch bereits gewisse Verbesserungen machen müssen; namentlich am Lehrmittel für Französisch. Wir waren auch dankbar, dass dies gemacht wurde.

Ob die neue Lektionentafel im bernischen Teil dieses Lehrplans – also die zusätzlichen Lektionen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Medien und Informatik – tatsächlich den Nutzen erbringen, den man sich erhofft und woran wir auch glauben, das muss man später kontrollieren. Da bitten wir den Erziehungsdirektor darum, dereinst genau hinzuschauen, ob die Ziele denn auch tatsächlich erreicht werden. Zusammengefasst: Auch die SVP-Fraktion lehnt die Initiative grossmehrheitlich ab. Wir hegen ein gewissen Verständnis dafür, sagen aber gleichwohl nein dazu.

Präsidentin. Das Wort haben die Einzelsprecherinnen und -sprecher.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). In der vergangenen Session haben sich die BiK und anschliessend auch der Grosse Rat unter anderem mit folgenden Geschäften auseinandergesetzt: Beitrag des Kantons an die Überarbeitung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums, jährliche Kreditsumme 460 000 Franken; Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 250 000 Franken oder auch die Erhebung von statistischen Daten der Lernenden für die Jahre 2017/2018, massgebende Kreditsumme jährlich 320 000 Franken. In dieser Session werden wir uns unter anderem mit dem Rechenschaftsbericht 2015 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung beschäftigen. Ich will nicht sagen, diese Geschäfte seien völlig bedeutungslos. Aber sie sind jedenfalls nicht von höchster strategischer Bedeutung. Mit der Einführung eines neuen Lehrplans, der Tausende von Lehrkräften und über die Jahre gesehen – denn wie man am bestehenden Lehrplan sieht, bleiben diese relativ lange in Kraft – Hunderttausende von Kindern betreffen wird, haben wir uns eigentlich noch nie richtig auseinandergesetzt. Bzw. wir taten dies erst im Zusammenhang mit der Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» Daran sehen wir, dass etwas schief ist im Staat Bern. Wenn das Historische Museum seine Sammlung überarbeitet, ist das ja gut und recht; das ist offenbar ein strategisches Geschäft für die BiK und den Grossen Rat, die Einführung eines neuen Lehrplans dagegen nicht. Genau deshalb finde ich es wichtig, dass wir in diesem Bereich eine Änderung anstreben. Ich kann Ihnen sagen, ich wäre auch für eine Änderung, wenn es diesen Lehrplan gar nicht betreffen würde. Es ist ein ordnungspolitisches Problem, das mir einfach nicht passt, denn die Delegation der Einführung eines Lehrplans einzig an den Regierungsrat ist ein Problem. Dieses Geschäft hat strategi-

sche Bedeutung. Das müssen wir aus unserer Sicht ändern, und genau das will die Initiative.

Tatsache ist, auch bei Annahme der Initiative ist die Einführung des neuen Lehrplans immer noch möglich. Man kann sogar gleichzeitig für den neuen Lehrplan und für die Initiative sein. Die Initiative sieht nämlich nur vor, dass wir über die Einführung hier in Form eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses entscheiden würden. So, wie das Gremium heute zusammengesetzt ist und wie es heute klingt, würde das ja locker durchkommen, und dann müssten erst noch wieder Unterschriften gesammelt werden für ein Referendum. Anschliessend könnte dann das Volk entscheiden, aber nur über die Einführung und über nichts anderes. Hier wurde von Kompetenzorientierung usw. gesprochen. Der Initiativtext ist jedoch klar: Wir sprechen nicht über einzelne Lernziele des Lehrplans.

Vielleicht noch ein Wort zu unserer Kompetenz, wenn wir schon von Kompetenzorientierung sprechen. Wir stimmen ab über die Unternehmenssteuerreform, das Bundesgesetz über die Fortpflanzung oder über die Energiestrategie. Es soll mir ja niemand sagen, dass wir alle, das Stimmvolk ebenso wie die Bundesparlamentarier, allesamt Energieexperten, Fortpflanzungsmediziner und Steuerexperten sind. Ich komme zum Fazit: Ich bitte Sie aus all den genannten Gründen und vor allem aus ordnungspolitischer Sicht, die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» anzunehmen.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Schule bedeutet verweilen, in die Tiefe gehen. Die Aufgabe der Schule ist die Erziehung zur Freiheit – Punkt. Hätten die damaligen Lehrer von Kim aus Nordkorea, der elf Jahre im Kanton Bern die Schule besuchte, in seine Augen geschaut, statt in den Lehrplan oder in den Computer, so hätten sie gemerkt, was der Junge Kim braucht, nämlich vor allem Herzensbildung. Und so wäre die Welt heute wesentlich sicherer. Herzensbildung bräuchten auch die rund 35 000 Kinder und Jugendlichen, die heute Psychopharmaka erhalten, damit sie die Welt und die Schule besser ertragen und so einheitlich zurechtgebogen werden können. Statt Kinder zu beugen, müssen sich die Lehrer aus Interesse zu ihnen beugen, um zu ergünden: Was für ein Mensch bist du? Welches sind deine innersten Fähigkeiten, die du in dieser Welt entwickeln und verwirklichen willst? Mit dem ständigen, unterwürfigen Blick auf die viereckige Kiste geht die Fähigkeit zur Suche des einzigartigen Göttlichen im Kind – auch ein Ur-Impuls des Christentums – verloren. Die neue Sekte heisst «Kistentum», und breitet sich seuchenartig aus. Anstelle der Suche nach und der Förderung des Göttlichen im Kind, wird – frei nach Birkenmeier – die Sucht nach «Vi-deo» zelebriert. So verkommt die Schule immer mehr zur Reparatur- und Talentvernichtungsanstalt. Die neuen Kinder brauchen eine Schule und Lehrer, die frei sind; vor allem frei von Lehrplänen. Sollen Erkenntnisse effizient verinnerlicht werden, so müssen sie eher beim Äpfelklauen erworben werden, als aus der Kiste mit dem angefressenen Apple. Ich stimme der Initiative zu, weil Schule breit diskutiert werden soll. Meine Vorstellung von Schule ist eine radikal andere.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Das meiste zu dieser Initiative wurde bereits gesagt. Ich möchte gleichwohl als

Mitglied des Unterstützungskomitees vor allem noch auf einen Punkt hinweisen. Und dazu hätte ich dann doch gerne noch die eine oder andere Antwort von Herrn Regierungsrat Pulver. Es geht um Punkt 4.7, finanzielle Auswirkungen. Ich fand es schon ein wenig vermessen, dass hier argumentiert wurde, wenn der Lehrplan vor das Volk käme, dann müsste man den 730 000 Stimmberechtigten im Kanton Bern je ein Exemplar dieses Lehrplans nach Hause schicken. Das habe ich bisher aber noch nie so erlebt; weder hat man bei der Energiestrategie die gesamte Strategie zugeschickt bekommen, noch erhielt man das gesamte Personenfreizügigkeitsabkommen. Es gibt klare Vorgaben, wer im Abstimmungsbüchlein wie viel zu sagen hat. Dort gibt es ein Pro und ein Kontra, und das ist gerecht aufgeteilt. Deshalb fand ich es schon ein wenig vermessen, dass bei dieser Vorlage bereits jetzt so argumentiert wurde. Es geht ja gar nicht um das Volk. Es geht vielmehr darum, dass man die Kompetenz verteilt und die Zuständigkeit bei Regierungsrat und Grosse Rat liegt. Und jetzt heisst es hier bereits, man müsste dann der Bevölkerung Exemplare des Lehrplans verteilen. Würde das Geschäft dem Beschluss des Grossen Rats unterliegen, gäbe es eine Referendumsfrist, dann müssten wiederum Unterschriften gesammelt werden, und erst dann gäbe es eine Volksabstimmung. Deshalb wäre ich froh, wenn sich der Herr Regierungsrat denjenigen Herrn, der das geschrieben hat, noch ein wenig zur Brust nehmen würde.

Weiter wird argumentiert, die Fächer Mathematik und Deutsch seien die grosse Problematik. Geschätzte Damen und Herren, allein dafür brauchen wir keinen Lehrplan 21. Dafür müssen wir nicht 30 Mio. Franken ausgeben. Das können wir auch so regeln. Wir sind für Demokratie, müssen dies auch hier im Rat sein und deshalb bitte ich Sie, der Initiative zuzustimmen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Auch wenn ich mich jetzt für die Initiative ausspreche, möchte ich es zu Beginn nicht unterlassen, hier doch auch kurz die positiven Aspekte dieser Lehrplanvorbereitung oder -aufgleisung durch Herrn Regierungsrat Pulver zu erwähnen. Vorab ist positiv hervorzuheben, dass man im Kanton Bern keine politischen Spiele gespielt hat und die Gültigkeit vorbehaltlos bejaht wurde. Wenn man auf andere Fälle innerhalb und ausserhalb des Kantons blickt, so ist dies heute leider nicht mehr selbstverständlich. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass Herr Regierungsrat Pulver den Lehrplan nicht ganz so schnell eingeführt hat, wie dies andere – notabene auch bürgerliche – Erziehungsdirektoren taten. Hier hat man etwas mehr Rücksicht auf die bestehenden Lehrpläne genommen. Es ist bei der SVP-Fraktion und auch bei mir angekommen, dass man hier mit Bedacht vorgegangen ist, und wir wissen das zu würdigen.

In der Diskussion habe ich nun gehört, der Lehrplan sei so eine technische Frage, darüber könne man doch nicht abstimmen. Da muss ich einfach fragen – vor allem wenn man dies dann noch mit SIA-Architektennormen gleichsetzt –, Bruno Vanoni, ist Kindererziehung dasselbe wie ein Küchenbau? Ich glaube, da müsste man schon ein wenig eine Nuance machen. Abgesehen davon sind die SIA-Normen Privatrecht. Sie gelten unter Privaten, darüber kann man ohnehin nicht abstimmen. Über das öffentliche Baurecht

haben wir hier dagegen epische Diskussionen geführt und abgestimmt. Ich werde zudem den Verdacht nicht los, dass der Einwand der technischen Frage auch immer nur etwas sporadisch angeführt wird. Gerade die linke Seite wollte beispielsweise die Modelldiskussion beim Kampfjet sehr wohl führen. Man wollte sehr wohl die technischen Fragen hervorheben, namentlich ob man sich gerade für den Gripen und nicht für irgendein anderes Kampfflugzeug entscheiden sollte. Hier sagt man jedoch: Achtung, technische Fragen, darüber möchten wir nicht abstimmen. Das geht für mich nicht ganz auf.

Ich möchte zum Schluss noch einen Punkt erwähnen, der bisher vielleicht etwas wenig zur Sprache gekommen ist, der aber auch mit der demokratischen Mitwirkung zu tun hat. Es geht auch um Kostenfragen. Wenn nun aufgrund des Lehrplans mehr Lektionen geschaffen werden, welche Folgen hat dies dann hinsichtlich der Finanzkompetenzen? Ich habe diesbezüglich eine Anfrage an die Erziehungsdirektion gestellt. Ich erhielt die Antwort: «Sämtliche Gehaltskosten im Kanton, die einer dauernden Aufgabe dienen, gelten grundsätzlich als gebunden.» – Und gebundene Ausgaben können wir hier im Grossen Rat nicht mehr absegnen. Ich zitiere weiter: «Dies gilt sowohl für die Gehälter des Kantonspersonals als auch für die Gehälter der Lehrpersonen. Zusätzliche Gehaltskosten, die aufgrund von Mehrlektionen eines neuen Lehrplans oder einer Lehrplanänderung entstehen, gelten folglich als gebundenen Ausgaben.» Wenn also der Erziehungsdirektor, der kompetent ist, den Lehrplan zu erlassen, heute Mehrlektionen beschliesst, bzw. der Lehrplan Mehrlektionen beinhaltet, dann sind die Finanzfolgen daraus gebundene Ausgaben, über die wir im Grossen Rat nicht mehr mitbestimmen können. Ich möchte deshalb einfach zu bedenken geben: Die Folgen dieses Lehrplans sind sehr erheblich und weitreichend, sowohl bildungs- als auch finanzpolitisch. Es lohnt sich daher, wenn man darüber eine grundlegende, offene und demokratische Diskussion in Parlament und Volk führt. Ich werde die Initiative unterstützen und bitte Sie, dies auch zu tun.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Bei dieser Initiative kann man für einmal sagen: Sie meint den Sack und schlägt den Esel. Denn eigentlich geht es ja um den Lehrplan 21. Aber der Lehrplan 21 war von den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz, von allen Vernehmlassungspartnern, vom Grossen Rat und vom Regierungsrat bisher eigentlich nicht bestritten, sondern wurde unterstützt. Deshalb bleibt dem Komitee an sich auch einzig der Weg, die Kompetenzordnung für alle Lehrpläne anzupassen, und nicht nur für den Lehrplan 21. Das heisst, die Initiative will Folgendes: Grundsätzlich sollen im deutschsprachigen Kantonsteil – für den französischsprachigen gibt es eine Sonderregelung – alle Lehrpläne und – das ist wichtig – auch alle Lehrplanänderungen, welche nicht von untergeordneter Natur sind, nicht mehr von Regierungsrat und Erziehungsdirektor beschlossen werden können. Sie sollen vielmehr vom Grossen Rat beschlossen werden, und das Volk soll mittels eines Referendums dagegen auch eine Volksabstimmung verlangen können.

Weshalb hält der Regierungsrat dies inhaltlich für falsch? Der Grosse Rat selber hat dieses Anliegen im Jahr 2014

klar abgelehnt. Das wurde bereits erwähnt. Der Gesetzgeber, also Sie, mit der Referendumsmöglichkeit des Volkes regeln wesentliche Belange der Volksschule im Gesetz: Die Grundhaltung; die Dauer und die Gliederung der Volksschule, also 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe, 3 Jahre Sekundarstufe I; ob die Basisstufe freiwillig ist oder nicht; den Beginn des Schuljahres; die Rhythmisierung; die Grundzüge der Methodik, gemäss Artikel 9 und 10; die Grundzüge der Didaktik; die Grundzüge der Inhalte, Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Musik, Bewegung; die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II. Dies alles ist, wie im Vortrag aufgelistet wird, im Volksschulgesetz geregelt, und die grossen Fragen der Volksschule haben wir hier gemeinsam diskutiert. Dies beispielsweise anlässlich der Volksschulgesetzesrevision 2008: Dort ging es um Tagesschulen, um die Schulleitungen und ihre Kompetenzen, und ich könnte noch mehr Themen erwähnen. 2012 wurde die Einführung der Basisstufe hier diskutiert. Dagegen hätte man das Referendum ergreifen können. Auch Klassenorganisationsfragen sind im Volksschulgesetz geregelt. Es ist also nicht so, als hätten Sie nichts dazu zu sagen, wie die Volksschule gestaltet ist, sondern Sie tun dies über das Volksschulgesetz.

Zweitens haben Sie die Budgethoheit. Herr Grossrat Freudiger hat es vorhin zu Recht erwähnt, und rein formell ist es tatsächlich so: Ich könnte – etwas salopp gesagt – heute Abend gemeinsam mit meinen Leuten beschliessen, dass wir etwa für 30 Mio. Franken mehr Lektionen schaffen, und das wären dann gebundene Ausgaben. Ich möchte dann aber denjenigen Erziehungsdirektor sehen, der das tut und dann wiedergewählt wird. Ich habe zwar theoretisch die Kompetenz, die Lektionentafel gewissermassen nach meinem Gusto anzupassen, und das wäre dann eine gebundene Ausgabe. Aber ich muss mich natürlich an das Budget halten, das mir vorgegeben ist. Ich möchte ja einmal sehen, wie die Finanzkontrolle, die Finanzkommission und Sie als Grosser Rat reagieren würden, wenn ich einen Nachkredit beantragen und sagen würde: «Ich war der Meinung, Zusatzlektionen für etwa 25 Mio. Franken würden schon drinliegen, daher habe ich beschlossen die Lektionentafel entsprechend anzupassen, und Sie als Grosser Rat können nun nichts mehr dazu sagen.» Die Diskussion über diesen Nachkredit würde ich ja gerne sehen und auch, wie lange ein solcher Erziehungsdirektor im Amt bleiben würde. Ich glaube also, wir müssen nicht befürchten, es gebe keine Mitsprachemöglichkeiten. Sie haben im Rahmen von Aufgaben-/Finanzplan und Budget die Hoheit über die Finanzen dieses Kantons, und es wird kein Erziehungsdirektor die Lektionentafel anpassen, ohne die entsprechenden Mittel im Budget zur Verfügung zu haben. Wir haben dies mit der BiK diskutiert und es in die Vernehmlassung gegeben, bevor wir die Lektionentafel beschlossen haben. Sie haben im November zuerst das Budget und den Finanzplan genehmigt und erst danach, als dies im Aufgaben-/Finanzplan so festgelegt und beschlossen war, unterschrieb ich den Beschluss über die Lektionentafel. Das ist demnach eine zweite Möglichkeit, wie das demokratisch legitimierte Organ Grosser Rat darüber beschliessen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit von Richtlinienmotionen. Und es gibt auch Konkordate, beispielsweise wurde der zweijährige Kindergarten im HarroS-Konkordat beschlossen. Das wurde hier

diskutiert, es gab ein Referendum und eine Volksabstimmung. Daran kann ich mich sehr gut erinnern.

Die Lehrpläne sind dann die Ausführung der Grundsätze, welche in der Gesetzgebung, im Budget usw. im Detail festgehalten sind. Auch diese werden von einer demokratisch legitimierten Person verantwortet, nämlich vom Erziehungsdirektor. Dieser muss sich immerhin auch einer Volkswahl unterziehen, und eine Volkswahl ist auch eine demokratische Legitimation. Der Erziehungsdirektor betrachtet und prüft diese Lehrpläne genau. Was steht danach im Lehrplan? Die Beschreibung der Bildungsziele, was wann geschieht, wie Lernen und Unterrichtsverständnis genau erreicht werden sollen – wobei hier eine Methodenfreiheit besteht, die auch klar im Lehrplan festgehalten ist. Wie bereits erwähnt wurde, ist der Lehrplan also ein pädagogisch-didaktisches Fachwerk und kein politisches Regelwerk. Der Grosse Rat und der Regierungsrat waren bisher deshalb klar der Meinung, der Lehrplan solle auf Basis des Volksschulgesetzes durch den Regierungsrat, bzw. delegiert durch den Erziehungsdirektor, verabschiedet werden. Das hat sich bewährt. Wenn in Zukunft jede Lehrplanänderung dem Grossen Rat vorgelegt werden muss und auch das Referendum möglich ist, würden diese pädagogischen Fragen verpolitisiert. Wir hätten in jeder Session Motionen, welche in Einzelfragen hineinsteuern wollten und dies neu auch dürften. Roland Näf hat solche Fragen erwähnt: Wann bringen wir genau Algebra, und in welcher Form? Bringen Sie uns doch wieder die Mengenlehre. Oder ich denke beispielsweise auch an Debatten über Sexualpädagogik oder über die Schweizer Geschichte: Was soll man denn in der Oberstufe in der Schweizer Geschichte genau behandeln? Über alle diese Themen könnten Sie dann motionieren. Ich glaube jedoch, die Schule braucht Konstanz und Ruhe, keine Verpolitisierung.

Der letzte Lehrplan stammt aus dem Jahr 1995, er ist demnach 22 Jahre alt. Es ist also nicht so, als würden die Lehrpläne laufend verändert. Aber es ist grundsätzlich sinnvoll, dass wir dort keine zu grosse Verpolitisierung haben. Die Wirkung ginge zudem noch weiter. Jeder Erziehungsdirektor und jede Arbeitsgruppe würde sich bei jeder pädagogisch-didaktischen Frage zunächst einmal fragen, welche politische Mehrheitsfähigkeit diese hätte; also «Schaffen wir das?» und nicht: «Ist das sinnvoll?». Man muss sich wirklich die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, einen Lehrplan von einem Grossen Rat und anschliessend vom Volk verabschieden zu lassen. Ich möchte es so sagen: Selbstverständlich ist ein Grosser Rat kompetent, auch so etwas zu verabschieden, und wir diskutieren hier manchmal auch über kleinere Dinge, das ist richtig. Aber die Frage ist, ob über ein solches Dokument mehr als nur Schlagworte ausgetauscht werden könnten. (*Herr Regierungspräsident Pulver zeigt dem Rat die Lehrpläne 95 inklusive des Lehrplans Kindergarten in Papierform.*) Das ist übrigens der Lehrplan 95, nicht etwa der Lehrplan 21. Dies nur, damit Sie nicht etwa meinen, der Lehrplan 95 sei ganz dünn und der Lehrplan 21 ganz dick: Das ist der Lehrplan 21. (*Herr Regierungspräsident Pulver zeigt dem Rat den Lehrplan 21 in Papierform.*) Nach dem heutigen Gesetz über die politischen Rechte müsste man diese Unterlagen dem Volk zusenden. Es handelt sich nämlich um eine Direktionsverordnung, und wenn man über eine Direktionsverordnung ab-

stimmen würde, müsste man diese den Leuten zusenden. Die Frage ist aber: Könnten die Leute dies dann wirklich seriös und gründlich diskutieren, oder käme es nicht am Ende einfach zu einem Abtausch von Schlagworten? Das müssen Sie entscheiden. Natürlich könnte man das Gesetz über die politischen Rechte anpassen und sagen, man verschicke den Lehrplan nicht, sondern nur einen Link, über den man den Lehrplan dann im Internet anschauen könne. So würden wir aber bei einer Abstimmung definitiv nur noch über Schlagworte zum Lehrplan diskutieren und nicht mehr über seinen Inhalt. Diese Frage müssen Sie klären. Der Regierungsrat bittet Sie, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, weil wir der Meinung sind, dies sei ein pädagogisch-didaktisches Fachwerk und kein politisches Dokument.

Noch etwas zur rechtlichen Problematik, die verschiedentlich – insbesondere auch von Herrn Grossrat Freudiger – erwähnt wurde. Wenn die Initiative angenommen würde, was ich natürlich eben nicht hoffe, dann müsste in einem späteren Schritt der Lehrplan 21 dem Grossen Rat zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Und wenn das Referendum dagegen ergriffen würde, gäbe es anschliessend eine Volksabstimmung. Wichtig ist: Es kann nicht sein, dass mit dieser Volksabstimmung dann rückwirkend alles nichtig würde, was aufgrund des neuen Lehrplans bezüglich Lektionen, Noten usw. gemacht wurde. Deshalb würden wir einen Weg suchen, pro Futura eine Übergangslösung zu schaffen, damit die Initiative dann umgesetzt werden könnte. Ob der Lehrplan 95 weiterhin gälte oder ob irgendein neuer Lehrplan gelten würde, müsste dann beschlossen werden. Dabei wäre auch zu klären, welche Lektionen, die wir zusätzlich bewilligt haben für Mathematik, Deutsch, Medien und Informatik, allenfalls wieder abgebaut werden sollten oder auch nicht. Alle diese Fragen gälte es zu klären. Das wäre nicht ganz einfach, aber es gibt Lösungen, wie man dies machen könnte. Deshalb sind wir klar der Meinung, die Initiative sei gültig, und dies wurde auch durch ein Rechtsgutachten bestätigt. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, die Initiative für gültig zu erklären, sie jedoch abzulehnen.

Präsidentin. Sie haben es wahrscheinlich bereits gesehen: Herr Grossrat Krähenbühl hat sich noch in die Rednerliste eingetragen. Wenn sich ein Ratsmitglied persönlich angegriffen fühlt, hat es die Möglichkeit, nochmals kurz Stellung zu nehmen. Wenn du dich also wirklich angegriffen gefühlt hast, Samuel Krähenbühl, gebe ich dir das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Es war wohl eher nur ein «Ahgriffli», aber ich wollte gern nochmals etwas sagen. (*Heiterkeit*) Ich möchte Ihnen einfach nur etwas in Erinnerung rufen, wenn das für Sie nun so ein Problem ist mit dem Lehrplan, der so dick sei. Ich selber habe das digital und drucke es nicht mehr aus. Aber das sind die Unterlagen vom Kollegen Berger über das Konkordat der Polizeischule Hitzkirch (*Der Redner zeigt dem Rat die Unterlagen zum zuvor behandelten Bericht.*) Wir alle haben diese selbstverständlich bis auf die letzte Zeile durchgelesen. Ich bin überzeugt, wenn wir hier einen Test über das Konkordat der Polizeischule Hitzkirch machen würden, wären Sie sicher alle bestens darüber im Bilde. Das ist also einfach die Realität.

Präsidentin. Gibt es seitens der Kommission noch eine Wortmeldung? – Das ist nicht der Fall, dann kommen wir nun zur Beschlussfassung. Wir stimmen zunächst ab über die Ziffern 1 und 2, das Zustandekommen und den Initiativtext. Ich bringe diese beiden Ziffern gemeinsam zur Abstimmung. Wird das bestritten? – Wie ich sehe, gibt es keinen Einwand. Dann bringe ich das gar nicht zur Abstimmung, sondern es ist so von Ihnen genehmigt.

Ziff. 1 und 2
Angenommen

Präsidentin. Damit kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 3, die Gültigerklärung. Wer die Initiative für gültig erachtet, stimmt ja, wer sie für ungültig erachtet, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3; Gültigerklärung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Gültigerklärung

Ja	147
Nein	1
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Initiative für gültig erklärt. Wir kommen zu Ziffer 4, zur Annahme oder Ablehnung der Initiative. Wer die Initiative annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4; Annahme oder Ablehnung der Initiative)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Initiative

Ja	19
Nein	122
Enthalten	8

Präsidentin. Sie haben die Initiative abgelehnt. Ziffer 5 ist eigentlich sinngemäss, aber ich möchte gleichwohl darüber abstimmen lassen, ob wir in die Abstimmungsunterlagen schreiben können, dass wir bei der Volksabstimmung die Initiative zur Ablehnung empfehlen. Wer der Meinung ist, wir könnten das so hineinschreiben, stimmt ja, wer dagegen ist, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 5; Empfehlung auf Ablehnung der Initiative)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Empfehlung auf Ablehnung der Initiative

Ja	128
Nein	14
Enthalten	5

Präsidentin. Sie haben dies angenommen. Das heisst, wir

werden die Initiative mit Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreiten.

Geschäft 2017.RRGR.347

Geschäftsbericht 2016 der Universität Bern

Geschäft 2017.RRGR.353

Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule

Geschäft 2017.RRGR.351

Geschäftsbericht 2016 der Pädagogischen Hochschule Bern

Gemeinsame Beratung

Präsidentin. Als nächste werden wir die Traktanden 12, 13 und 14 gemeinsam beraten. Die drei Kommissionssprecherinnen Frau Zäch, Frau Speiser und Frau Hebeisen werden uns die entsprechenden Berichte kurz erläutern. Wir führen eine reduzierte Debatte. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher können sich danach zu allen drei Berichten äussern, und ich werde grosszügig sein mit der Redezeit, da wir drei Traktanden gemeinsam behandeln. Wir starten mit Traktandum 12, und ich gebe dazu der Kommissionspräsidentin Frau Grossrätin Zäch das Wort.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Kommissionspräsidentin der BiK. Die BiK hat sich wie schon im vergangenen Jahr sehr viel Zeit für die Beratung der Geschäftsberichte unserer Hochschulen genommen. Dies soll nach unserem Verständnis einerseits die Wertschätzung der drei Institutionen ausdrücken, andererseits wollen wir aber auch Ihnen gegenüber verantwortungsvoll handeln und Ihnen mit Überzeugung die Kenntnisnahme der jeweiligen Berichte empfehlen. Und das können wir heute bei jeder der drei Hochschulen voll und ganz tun. Ich beginne mit der Universität Bern, und die Kolleginnen aus der BiK vertreten dann die Berichte der anderen beiden Schulen.

Das Wichtigste vorweg: Die Universität Bern bleibt attraktiv. Die Studierendenzahlen haben weiter zugenommen, sie stabilisieren sich jetzt aber in etwa. An der Universität Bern studieren heute 11,3 Prozent aller Studierenden in der Schweiz. Die Zahl der ausserkantonalen Studierenden hat erneut um 2,3 Prozent zugenommen. Stabil geblieben ist die Zahl der Bernerinnen und Berner, welche ausserkantonale Hochschulen besuchen. Ein weiterer Hinweis auf die Attraktivität der Universität Bern ist die Tatsache, dass rund 40 Prozent der Masterstudierenden von anderen Universitäten kommen. Beachtliche Erfolge – auch das ist ein wichtiger Marker – hat die Universität Bern im Bereich der Forschung erzielt, und eine besondere Leistung ist sicher auch, dass Kanton und Universität zusammen beschlossen haben, pro Jahrgang künftig 100 zusätzliche Studienplätze in Humanmedizin anzubieten.

Schliesslich noch zu den Finanzen. 2016 war ein erfolgreiches Jahr: Es hat ein Gewinn von rund 35,5 Mio. Franken

herausgeschaut. Dabei hat der Kanton 36,3 Prozent an die Finanzierung geleistet, prozentual notabene weniger, als dies bei allen anderen Universitäten in der Schweiz der Fall ist. Dafür lagen dann eben die eingeworbenen Drittgelder umso höher.

Die BiK hat an ihrer Sitzung detaillierte Fragen zum Geschäftsbericht gestellt. Ich gehe hier nicht ins Detail. Es handelte sich um Fragen zum Raumbedarf, zu Entwicklungsschwerpunkten und zum Controlling. Diese Fragen haben die Verantwortlichen der Universität, der Vizerektor Herr Prof. Dr. Moretti und der Verwaltungsdirektor Herr Dr. Odermatt zu unserer vollsten Zufriedenheit beantwortet. Ich möchte noch einen interessanten Hinweis weitergeben, der sich aus der Diskussion mit der Unileitung ergeben hat. Die Universität Bern ist im Moment dabei, die sogenannte Bologna-Reform, die Sie alle bestens kennen, zu evaluieren und auch Verbesserungen anzubringen. Man will wieder mehr von der Verschulung des Studiums wegkommen und dafür hin zur – ja, so ist es, jetzt folgt das Zauberwort also auch auf der Stufe der Universität – Kompetenzorientierung: Was ist das Ziel des Studiums, und über welche Kompetenzen soll man am Ende des Studiums verfügen? Das kennen wir doch aus der Diskussion, die wir beim hiervor behandelten Geschäft geführt haben. Man soll also nicht nur viel wissen, sondern dieses Wissen eben auch anwenden können. Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die BiK, den Geschäftsbericht der Universität Bern zur Kenntnis zu nehmen.

Präsidentin. Als nächstes stellt Frau Grossrätin Speiser Traktandum 13 vor, den Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP), Kommissionsprecherin der BiK. Ich darf Ihnen einen kurzen Einblick in den Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule geben. Der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat haben sich ja 2016, aber auch 2017 intensiv mit dem Thema Berner Fachhochschule beschäftigt. Ja, es gab Themen wie die Standortkonzentration, bei denen ein paar Nebengeräusche entstanden. Die BiK hat sich mit diesem Thema aber mit der nötigen angebrachten Sorgfalt auseinandergesetzt. Mittlerweile sind diese Nebengeräusche ausgeräumt, und wir haben einen ausführlichen Jahresbericht 2016 erhalten. Im Rückblick nenne ich die wichtigsten Zahlen, die den Erfolg 2016 dokumentieren. Es gab 6864 Studierende in 29 Bachelorstudiengängen und in 21 Masterstudiengängen. Bachelor- wie Masterstudiengänge bieten ein breites Spektrum in acht Bereichen an. Ich nenne Ihnen die acht Bereiche, nur damit Sie sehen, wie wichtig die Berner Fachhochschule vom Angebot her ist. Es sind dies Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaft; Architektur, Holz und Bau; Design, Musik, Theater und andere Künste; Gesundheit; Soziale Arbeit; Sport; Technik und Informatik und schliesslich die Wirtschaft. Die Studierenden der Berner Fachhochschule können ihr Studium praxisnah und interdisziplinär in einem internationalen Kontext absolvieren, dies entweder teilzeitlich oder berufsbegleitend. Die Studiengänge sind wie gesagt praxisorientiert und forschungsbasiert, dies ist ein wichtiger Aspekt der Berner Fachhochschule. Die Kosten der Studienplätze konnten leicht gesenkt werden. Aber im

schweizerischen Vergleich ist die Anzahl der Studierenden leicht gesunken.

Zur Jahresrechnung. Sie schliesst mit einem Überschuss von 2,71 Mio. Franken ab. Die Erträge liegen stabil bei 289 Mio. Franken, und zwar trotz der gekürzten Bundesbeiträge. Andere Erträge haben geholfen, dieses gute Ergebnis zu erreichen. Die Aufwandseite ist mit 287,5 Mio. Franken ebenfalls stabil. Dieses gute Ergebnis hat dazu geführt, dass das Eigenkapital auf 41 Mio. Franken ansteigen konnte. Die angewandte Forschung und Entwicklung ist ein wichtiges Element in der Berner Fachhochschule. Dank starken Partnerschaften wird der Wissens- und Technologietransfer erfolgreich vermittelt, was wiederum zur hohen Attraktivität der Berner Fachhochschule beiträgt und eine ihrer Stärken ist. Die generierten Drittmittel im Umfang von 34,6 Mio. Franken stammen zu einem wesentlichen Teil aus den Forschungszentren der Berner Fachhochschule. Dies zeigt auch die gute Verankerung der Fachhochschule in der Wirtschaft.

Noch ein Ausblick auf 2017 und darüber hinaus: Ab Herbst 2017 sollen zwei Studiengänge das bestehende Angebot ergänzen. Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur und um einen Masterstudiengang Hebamme, der mich aus bekannten Gründen besonders freut. Die beiden Studiengänge sollen den Bedarf an Fachkräften im Bereich Wirtschaft und Gesundheit abdecken. Beide Studiengänge sind sinnvoll, praxisorientiert und stellen natürlich eine gefragte Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt dar. Die Optimierung der Organisation und die Standortkonzentration werden vorangetrieben. Die beiden Projekte Campus Biel und Campus Bern werden die grössten Schwerpunkte sein. Auch das TecLab und die «Lädere» (Technische Fachschule) in Burgdorf werden, wie es der Grosse Rat beschlossen hat, vorangetrieben.

Noch ein kritischer Punkt: Der Zuwachs von 29 Prozent zusätzlicher Studierender zwischen 2016 und 2023, wie er im Bericht in der Prognose aufgeführt wird, stellt sicher eine grosse Herausforderung dar und wird von einigen BiK-Mitgliedern kritisch zur Kenntnis genommen. Wir sind der Meinung, Wachstum werde nicht nur aufgrund eines Campus, der Aussicht auf einen solchen oder auf eine gute Infrastruktur erreicht, sondern aufgrund der Qualität einer Fachhochschule. Zudem darf man die demografische Entwicklung nicht vernachlässigen, sie ist ein wichtiger Faktor. Alles in allem können wir sagen: Die Berner Fachhochschule kann auf ein gutes Jahr zurückblicken und muss sich den Herausforderungen der Zukunft stellen. Die BiK empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich Annahme des Geschäftsberichts 2016.

Präsidentin. Zu Traktandum 14, dem Geschäftsbericht 2016 der Pädagogischen Hochschule Bern, hat Frau Grossrätin Hebeisen einleitend das Wort.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP), Kommissionssprecherin der BiK. Der Rektor, Herr Martin Schäfer, hat uns in der BiK in seiner gewohnt «rassigen» Art den Geschäftsbericht vorgestellt und uns vor allem auch unsere Fragen beantwortet, die wir ihm vorgängig zugestellt hatten. Wer ist die PHBern? Sie ist eine der grössten pädagogischen Hochschulen der Schweiz. Rund 2500 Studie-

rende, davon etwa ein Drittel aus anderen Kantonen, gehen dort täglich ein und aus. Jährlich werden rund 680 neue Lehrerinnen und Lehrer diplomiert. Die Weiterbildung und Beratung sowie die Mediendienstleistungen für ca. 16 000 amtierende Lehrpersonen im Kanton werden von der PHBern erbracht. Sie hat rund 1000 Mitarbeitende, deren Anstellungen in etwa 400 Vollzeitstellen ausmachen, und dies an drei Standorten.

Ein richtungsweisendes Jahr! Ich nenne ein paar Schwerpunkte. Im Berichtsjahr wurde der Selbstbeurteilungsbericht für die institutionelle Akkreditierung erarbeitet. In diesem Bericht hat die PHBern ihr Qualitätssicherungssystem selbstkritisch reflektiert. Der Bericht gehört zu einem mehrstufigen Verfahren, das alle Schweizer Hochschulen durchlaufen müssen. Über die Akkreditierung der PHBern als Hochschule wird der Akkreditierungsrat im Herbst 2017 entscheiden.

Dozierende und Mitarbeitende der PHBern haben Hunderte von Schulleitenden und rund 11 000 Lehrpersonen mit dem Lehrplan 21 in Kontakt gebracht. An den Anlässen und insbesondere in den Workshops hat sich gezeigt, dass der Lehrplan an bestehende Unterrichtsinhalte anknüpft. Der Lehrplan 21 führt in einigen Bereichen zu grösseren Veränderungen. Deshalb stellt die PHBern für den Bereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und für die Module Medien und Informatik sowie berufliche Orientierung spezielle Angebote bereit. In der Ausbildung der Studentinnen und Studenten orientiert sich die PHBern schon seit 2013 am neuen Lehrplan.

Eine besondere Herausforderung für die Schulen sind die Themen Migration und Flucht. Die Schulen gewährleisten die Integration der Kinder in unserem Bildungssystem. Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) bietet auch zu diesem Themenbereich diverse Kurse und Tagungen an. Auch die Forschung an der PHBern befasst sich mit dem Thema Migration.

Herausforderungen und Schwerpunkte für die Zukunft in Stichworten: Heterogenität; Weiterentwicklung der Angebote; Digitalisierung; Fachdidaktik; Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie Raumbedarf. Ich zitiere den Rektor, Herrn Schäfer, zum Thema Heterogenität: «Die Verschiedenartigkeit unserer Studierenden nimmt laufend zu. Die Leute bringen unterschiedliche Vorbildungen, Berufsbiografien und Lebenssituationen mit. Dem müssen wir Rechnung tragen. Wir werden unsere Angebote individualisieren und flexibilisieren.» Ein Zitat zur Digitalisierung: «Die Digitalisierung ist eine der kniffligsten Herausforderungen, weil wir selber unser Personal dafür fit machen müssen. Wir müssen unsere Prozesse als Institut dafür fit machen und parallel dazu die Lehrpersonen aus- und weiterbilden. Das ist ein riesiger Spagat. Im Bereich Medien und Information sind wir in den Weiterbildungen sehr gut unterwegs.»

Zur Weiterentwicklung der Fachdidaktik. Neben dem bereits gestarteten Masterstudiengang Fachdidaktik Sport sollen in naher Zukunft auch die Masterstudiengänge Technisches und textiles Gestalten sowie Natur, Mensch, Gesellschaft und nachhaltige Entwicklung angeboten werden.

Zu den Finanzen. Die Jahresrechnung 2016 der PHBern schliesst mit einem Verlust von 1,153 Mio. Franken ab. Dies einmal mehr aufgrund der Sonderfaktoren Rückstellungen,

Vorsorgeverpflichtungen und Rentenleistungen, sowie der Praxisänderung im Jahr 2016 bei der Bewertung der langfristigen Projekte bei den Drittmiteinnahmen. Der Kantonsbeitrag von rund 59,5 Mio. Franken macht etwa 70 Prozent der Einnahmen aus. Schulgelder von ausserkantonalen Studierenden in der Höhe von etwa 13,5 Mio. Franken machen 15 Prozent aus. Die restlichen 15 Prozent setzen sich aus Drittmitteln, Studiengeldern und Weiterbildungserträgen zusammen.

Zum Schluss noch etwas zum Thema Umgang mit Veränderungen. Auch hier zitiere ich Herrn Rektor Schäfer: «Das pädagogische Dilemma: Die zehn beliebtesten Berufe gab es vor zehn Jahren gar nicht. Wir bilden heute in den Schulen Jugendliche aus, die in Berufen arbeiten werden, die es noch gar nicht gibt, die mit Technologien arbeiten werden, die noch nicht erfunden sind und welche Probleme lösen, die noch gar nicht als solche erkannt sind.» Die BiK nimmt in diesem Sinn den Jahresbericht der PHBern einstimmig zur Kenntnis und dankt Rektor Martin Schäfer und seinem Team für die geleistete gute Arbeit im vergangenen Jahr.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Auch die Fraktion der Grünen nimmt die drei Berichte, die sehr interessant sind und deren Lektüre sehr zu empfehlen ist, zur Kenntnis. Ich erlaube mir, hier noch ein wenig auf die Beratungen in der BiK einzugehen. Die Kommissionspräsidentin hat ja erwähnt, dass wir zu den vorgelegten schriftlichen Berichten Fragen stellen, jeweils aber auch die Gelegenheit nutzen, die Verantwortlichen dieser Hochschulen auf Anliegen anzusprechen, die in diesem Rat vielleicht im Vorjahr oder noch früher Thema waren. Ich möchte zwei Beispiele erwähnen, und mich auch für die Auskünfte bedanken, die wir dazu von den Verantwortlichen der Universität Bern erhalten haben. Das eine Beispiel ist das Thema Drittmittel. Wie kann man die Unabhängigkeit der Universität wahren bei der Entgegennahme von Drittmitteln? Wir haben hier im Rat bei der Beratung der Bildungsstrategie grossmehrheitlich oder vielleicht sogar einstimmig eine Planungsentscheidung abgegeben, welche verlangte, es müssten klare Regeln aufgestellt werden, wenn Drittmittel von Bildungsinstitutionen akquiriert werden. In den Kommissionsberatungen über den Bericht der Universität Bern konnten wir erfahren, dass die Richtlinien für Fundraising aus dem Jahr 2011 der Universität nun überarbeitet und präzisiert werden. Und man gab uns bekannt, dass als kleine Neuerung in Zukunft niemand aus dem Kreis der privaten Geldgeber und Sponsoren mehr mit Stimmrecht in Berufungskommissionen wird mitentscheiden können. Sie können dabei sein, aber nicht mitentscheiden. Dies ist das eine Beispiel, das ich interessant finde und Ihnen zur Kenntnis bringen wollte. Das andere Beispiel betrifft den Laborneubau an der Murtenstrasse. Diesen hatten wir hier im Rat ebenfalls diskutiert, und aufgrund eines Referendums wurde dann in Februar 2016 eine Volksabstimmung darüber durchgeführt. Im Vorfeld dieser Volksabstimmung wurde versprochen, dass die Universität Bern auch dank dieser Gebäude weitere Anstrengungen unternehmen werde, um Tierversuche zu ersetzen, sie zu reduzieren und sie dort, wo es sie noch braucht, zu verfeinern, damit weniger Leiden ausgelöst werde. Das entspricht der sogenannten 3-R-Strategie (Replace, Reduce, Refine). Nun konnten wir in der BiK erfahren, dass mittlerweile von

verschiedenen Universitäten ein Gesuch beim Bund hängig ist zur Einrichtung einer zentralen Stelle zur Förderung dieser 3-R-Strategie. Und offenbar bestehen gute Chancen, dass die Geschäftsstelle dieser zentralen Stelle nach Bern geholt werden kann. Dies als kleine Ergänzungen. Wir nehmen wie gesagt gerade auch wegen diesen Ergänzungen diese Geschäftsberichte gern zur Kenntnis.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Regierungspräsident möchte sich ebenfalls nicht äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung über die drei Traktanden. Wir starten mit Traktandum 12, dem Geschäftsbericht 2016 der Universität Bern. Wer den Bericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.347 Geschäftsbericht 2016 der Universität Bern)

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	134
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Bericht zur Kenntnis genommen. Wir gehen über zu Traktandum 13. Wer den Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung Geschäft 2017.RRGR.353 Geschäftsbericht 2016 der Berner Fachhochschule

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	135
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Bericht zur Kenntnis genommen. Wir kommen zu Traktandum 14. Wer den Geschäftsbericht 2016 der Pädagogischen Hochschule Bern zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung 2017.RRGR.351 Geschäftsbericht 2016 der Pädagogischen Hochschule Bern

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	140
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Auch diesen Bericht haben Sie zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2017.RRGR.315

Rechenschaftsbericht 2015 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2015, Budget 2017

Präsidentin. Ich gebe Herrn Grossrat Gasser als Kommissionssprecher das Wort.

Peter Gasser, Bévillard (SP), Kommissionssprecher der BiK. La Commission de la formation vous recommande à l'unanimité d'accepter la prise de connaissance du Rapport d'information 2015 de la Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin aux membres de la Commission interparlementaire de la Convention scolaire romande, de même que les comptes 2015 ainsi que le budget 2017. En date du 1^{er} août 2015, le délai imparti au canton pour la mise en œuvre de la Convention scolaire romande a expiré. La Suisse romande a bien travaillé, puisque l'essentiel est sous toit. L'harmonisation des structures scolaires, la convergence des grilles horaires, l'entrée en vigueur des modifications législatives et réglementaires décidées dans le concordat HarmoS, soit une scolarité obligatoire de onze années réparties en trois cycles d'apprentissage, ainsi que l'utilisation généralisée du Plan d'études romand sont une réalité. Nous pouvons affirmer que la scolarité obligatoire romande est ainsi harmonisée, mais non uniformisée. Les chantiers encore ouverts concernent les moyens d'enseignement et les ressources didactiques, plus communément appelés MER. Malgré certaines difficultés liées aux spécificités cantonales, les moyens d'histoire et de géographie sont en phase de finalisation. En mathématiques, la Commission de l'école obligatoire a estimé que les choses n'étaient pas encore assez mûres pour les introduire, il y aura donc un report d'une année. Précisons que, pour valider ces nouveaux moyens, ceux-ci sont toujours testés sur le terrain dans différents cantons. Les évaluations respectives sont ensuite intégrées au mieux pour l'élaboration finale. C'est cette manière de procéder qui a provoqué quelques retards, mais ces derniers ne remettent pas en cause le fondement et la réussite finale des projets.

Parallèlement au développement des MER, une plateforme des ressources didactiques sous forme électronique sera également mise en place pour mieux faciliter les échanges entre les divers cantons. À propos du PER, signalons que son caractère évolutif est prévu à l'article 8 de la Convention. Actuellement, il y a une réflexion, stimulée par le Lehrplan 21, qui concerne le thème médias et informatique. L'importance croissante de cette thématique devra trouver une nouvelle place dans le cadre du PER. La Commission parlementaire souligne à quel point ces développements se sont réalisés dans un climat consensuel et serein, en comparaison avec les polémiques et les diverses pressions qui ont agité les médias et certains cantons alémaniques au cours des cinq dernières années. Oui, un plan d'études cela donne à discuter, mais déjà discuter entre cantons, ce n'est pas si facile, alors imaginez la gabegie si on le ramène au

peuple! Vous fûtes sages et vous avez, avant, à mon avis bien voté. Je reviens cette fois-ci à nos oignons avec les comptes 2015. Ceux-ci ont été établis pour la première fois sur le modèle MCH2. La comparaison avec les comptes 2014 et le budget 2015 n'est donc pas absolue, d'autant plus que les comptes du Secrétariat général sont désormais fusionnés avec ceux de l'IRDP dans une seule entité financière. L'essentiel réside dans l'excédent de revenu de près de 200 000 francs qui a été porté au capital de donation. Des reports d'acquisition de moyens d'enseignement romands par certains cantons ont induit un excédent de charge de près de 400 000 francs, qui a été couvert par un prélèvement sur le capital de dotation. Par ailleurs, des retards dans divers projets éditoriaux ont laissé un solde de plus de 900 000 francs, c'est pourquoi une somme de 750 000 francs a été portée en déduction de la contribution remboursable 2017 des cantons partenaires. Enfin, l'unité des moyens d'enseignement professionnels a dégagé un solde positif de près de 250 000 francs, qui a été versé sur la réserve idoine.

Pour terminer, voici encore les principales indications concernant le budget 2017. Celui du Secrétariat général de l'IRDP est stable, sans indexation par rapport à 2016 à hauteur de 6,5 millions. Le budget des MER est également équilibré, avec 13 millions de charges d'exploitation et 3,8 millions de dépenses d'investissement. Par contre, le montant de la contribution remboursable dont je vous parlais tout à l'heure est réduit de 750 000 francs pour 2017. Comme je l'ai précisé auparavant, ce qui induit un montant final de 1,7 million. Précisons que l'important dossier des moyens pour le français pèsera lourdement sur les budgets à partir de 2019. Le dernier budget, celui des moyens pour la formation professionnelle, est équilibré à hauteur de 3,4 millions. Au nom de la Commission, je vous invite à prendre connaissance de ce rapport et je vous remercie pour votre attention.

Präsidentin. Wir führen eine reduzierte Debatte. Es gibt keine Wortmeldungen, der Regierungspräsident verzichtet ebenfalls auf das Wort. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	134
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis genommen.

Geschäft 2017.RRGR.335

Vorstoss-Nr.: 117-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 02.06.2017

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
 Zryd (Magglingen, SP)
 Gerber (Detligen, SVP)

Weitere Unterschriften: 17
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 808/2017 vom 16. August 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion

Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze

Der Regierungsrat wird beauftragt, via Leistungsauftrag oder andere geeignete Massnahmen, darauf hinzuwirken, dass die Komplementärmedizin an der Universität Bern den ihr gemäss Verfassung und Nachfrage zustehenden Stellenwert erhält, und zwar insbesondere durch:

1. die Erweiterung des Lehr- und Forschungsauftrags des Instituts für Komplementärmedizin (IKOM) um den heute noch fehlenden Fachbereich der Phytotherapie (Pflanzenheilkunde)
2. durch eine Erhöhung der personellen Kapazitäten der IKOM im Einklang mit der teils bereits erfolgten, teils noch bevorstehenden Aufstockung der Studienplätze in Medizin und Pharmazie
3. durch den verstärkten Einbezug der Komplementärmedizin in die Grundausbildung der Medizinalberufe, insbesondere durch konsequente Umsetzung des neuen Lernzielkatalogs PROFILES der zuständigen Kommission der medizinischen Fakultäten der Schweizer Hochschulen

Begründung:

Seit 1993 verpflichtet die bernische Kantonsverfassung die kantonalen Behörden zur Förderung «natürlicher Heilmethoden». Auf Druck einer Volksinitiative wurde 1995 an der Universität Bern die «Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin» (KIKOM) eingerichtet – eine Pioniertat zwar im Vergleich mit andern Universitäten, aber nur in einer Minimalversion ausgestattet: Vier anerkannte Richtungen der ärztlichen Komplementärmedizin mussten sich mit je 25-Prozent-Dozierenden einen einzigen «Lehrstuhl» teilen (Anthroposophisch erweiterte Medizin, Homöopathie, Neuraltherapie und Traditionelle Chinesische Medizin/Akupunktur). Abgesehen von der Umbenennung der KIKOM in ein Institut namens IKOM und abgesehen von der Erweiterung um eine Professur, die einer privaten Stiftung zu verdanken ist, hat sich an der überaus schmalen Ausstattung der Komplementärmedizin an der Universität Bern seit bald einem Vierteljahrhundert kaum etwas geändert.

Dieser Stillstand in der Förderung der Komplementärmedizin steht im Widerspruch zur Entwicklung auf Bundesebene wie auch zum Ausbau der Studienplätze an der medizinischen Fakultät der Universität Bern: Ausgelöst durch eine Volksinitiative haben Volk und Stände 2009 einen Verfassungsartikel gutgeheissen, der Bund und Kantone zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin verpflichtet. «Zukunft mit Komplementärmedizin» hiess die Abstimmungsvorlage, die auch im Kanton Bern mit 67 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen wurde.

Auf Bundesebene wurde seither dem Volkswillen und Verfassungsauftrag mehrfach Rechnung getragen: 2015 wurde

beispielsweise das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) revidiert. Es verlangt neu die Vermittlung von «angemessenen Kenntnissen über Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin» an alle Studierenden der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Pharmazie. Für die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe an den einzelnen Universitäten wie auch in den eidgenössischen Prüfungen hat die zuständige interfakultäre Kommission (SMIFK) einen neuen Lernzielkatalog namens PROFILES¹ erarbeitet und am 15. März 2017 beschlossen. Neu von einem integrativen kompetenzbasierten und patientenbezogenen Ansatz angehend, gibt der Katalog der Komplementärmedizin in der medizinischen Ausbildung explizit und implizit mehr Gewicht. Zur abschliessenden Umsetzung des Verfassungsauftrags im Bereich der Krankenversicherung steht auf Bundesebene die definitive Aufnahme der vier Richtungen der ärztlichen Komplementärmedizin in den Leistungskatalog der Grundversicherung unmittelbar bevor.

Eine dieser vier Fachrichtungen, die Phytotherapie, ist an der Universität Bern an der IKOM nicht vertreten (primär aus entstehungsgeschichtlichen Gründen, weil bei der Einrichtung der Komplementärmedizin der Universität Bern in Zürich ein stark auf Phytotherapie ausgerichteter Lehrstuhl für Naturheilkunde in Gründung begriffen war). Eine Erweiterung der IKOM um den Fachbereich Phytotherapie ist aufgrund der geschilderten Entwicklung auf Bundesebene eigentlich zwingend; Punkt 1 der Motion ist damit bereits ausreichend begründet.

Eine Dotierung der IKOM mit zusätzlichen personellen und finanziellen Mitteln ist – dies zur Begründung von Punkt 2 der Motion – aber auch generell nötig, damit sie mit der stark wachsenden Zahl der zu betreuenden Studierenden Schritt halten und diesbezüglich Rückstand aufholen kann: Statt 125 Studienplätze (wie noch im Jahr 2007) gibt es zurzeit an der Universität Bern in der Humanmedizin 220 Studienplätze, und ab 2018 sollen es 320 Studienplätze pro Jahr sein – eine Steigerung von 256 Prozent innert zwölf Jahren!

Hinzu kommt der geplante Wiederaufbau des Pharmazie-Studiums: In den 90er Jahren war noch erwogen und begonnen worden, dieses Studium für angehende Apothekerinnen und Apotheker in Bern zu schliessen – es wurde zunächst auf die zwei ersten Studienjahre reduziert (mit anschliessender Fortsetzung an einer andern Hochschule, namentlich in Basel oder Zürich). Doch nun plant die Universität, ab 2019 auch wieder das dritte Bachelor-Studienjahr in Bern zu ermöglichen und anschliessend auch wieder jährlich 50 Master-Studierende in Pharmazie auszubilden.

Dass das IKOM zur Erfüllung des Lehrauftrags bei derart gesteigerten Studierendenzahlen mehr Zeit und somit auch mehr personelle Ressourcen einsetzen können muss, liegt auf der Hand. Zudem hat sie als universitäres Institut auch einen Forschungsauftrag zu erfüllen. Auch die konsequente Umsetzung des neuen nationalen Lernzielkatalogs PROFI-

LES – gemäss Punkt 3 der Motion – gebietet eine stärkere Dotierung der IKOM mit personellen und finanziellen Mitteln durch die öffentliche Hand (und nicht allein durch private Stiftungsgelder).

Die mit der Motion angestrebte Stärkung der Komplementärmedizin an der Universität Bern ist auch ein wirksamer Beitrag, der grossen Nachfrage nach komplementärmedizinischen Leistungen durch Patientinnen und Patienten besser gerecht zu werden. Es ist auch ein Beitrag zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung durch Hausarztpraxen und Apotheken, die aufgrund der starken Nachfrage auf komplementärmedizinisches Knowhow angewiesen sind.

Die Stärkung der Komplementärmedizin in der Ärzteausbildung unterstützt somit auch die Bemühungen, dem sich verschärfenden Hausärztemangel entgegenzuwirken. Ganz im Sinne der aus allen Fraktionen mitlancierten und dringlich erklärten Motion 046-2017, die auf den ab 2018 vorgesehenen 100 zusätzlichen Studienplätzen primär Hausärztinnen und Hausärzte (und nicht teure Spezialisten) ausbilden möchte. Denn ein ausreichend dotiertes, attraktives Studienangebot in Komplementärmedizin wird für Medizinstudierende ein zusätzlicher Anreiz sein, sich für eine berufliche Zukunft in einer hausärztlichen Praxis zu entscheiden und weiterzubilden. Denn dort ist die Komplementärmedizin schon heute sehr gefragt, hilfreich und kostensparend.

Komplementärmedizinisch tätige Ärzte arbeiten nachweisbar günstiger als konventionell tätige Grundversorger. Die angestrebte Stärkung der Komplementärmedizin verspricht also auch einen zusätzlichen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

Mit der offenen Formulierung der Motion und dem Hinweis auf den Leistungsauftrag an die Universität Bern (oder andere geeignete Massnahmen) respektiert dieser Vorstoss die Autonomie der Universität. Im geltenden Leistungsauftrag für die Jahre 2014-2017 hat der Regierungsrat der Universität durchaus vergleichbare Vorgaben zur Einhaltung von allgemeinen Verfassungsgrundsätzen (wie Gleichstellung oder nachhaltige Entwicklung) oder weniger hochrangigen Regeln (wie Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen oder Bereitstellung von Wohnraum für Studierende und Gastdozierende) gemacht. Aufgrund des aufgezeigten Nachholbedarfs spricht nichts dagegen, für einmal auch den eidgenössischen und kantonalen Verfassungsauftrag zur Stärkung der Komplementärmedizin als hochrangiges Ziel im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität festzuhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Der geltende Leistungsauftrag an die Universität wurde vom Regierungsrat am 6. 11. 2013 beschlossen und läuft Ende 2017 aus. Damit die Motionsforderung noch vor dem Entscheid über den neuen Leistungsauftrag geprüft werden kann, ist Dringlichkeit erforderlich. Die Motion konnte nicht früher formuliert werden, weil wesentliche Rahmenbedingungen (wie der neue Lernzielkatalog PROFILES vom 15. 03. 2017 oder der Bundesratsentscheid über die Aufnahme der Komplementärmedizin in die Grundversicherung) nicht früher absehbar waren.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungs-

¹ PROFILES: Principal Relevant Objectives and Framework for Integrated Learning and Education in Switzerland, herausgegeben von der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (früher: SCLO – Swiss Catalog of Learning Objectives)

rates (Richtlinienmotion), da insbesondere der Leistungsauftrag an die Universität in die Kompetenz des Regierungsrats fällt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierung ist es ein grosses Anliegen, dass der Medizinalstandort im Kanton Bern als Ganzes gestärkt wird. In diesem Zusammenhang kommt auch der Ausbildung im Bereich Medizin eine grosse Bedeutung zu. Im Rahmen des neuen Leistungsauftrags 2018-2021 des Regierungsrats an die Universität soll folglich auch ein klarer Schwerpunkt auf den Bereich Medizin gesetzt werden. Die Komplementärmedizin ist heute ein integraler, wichtiger Bestandteil des Medizinstudiums; daran soll sich auch nichts ändern. Auch ohne dass im neuen Leistungsauftrag die Komplementärmedizin explizit erwähnt wird, kann bereits aufgrund von Synergieeffekten davon ausgegangen werden, dass im Zuge der allgemeinen Stärkung der Medizinischen Fakultät an der Universität Bern letzten Endes auch die Komplementärmedizin profitieren dürfte.

Grundsätzlich achtet der Regierungsrat auf Zurückhaltung gegenüber Forderungen, der Universität bestimmte neue Fachbereiche vorzuschreiben, wie etwa die von den Motionärinnen und Motionären erwähnte «Phytotherapie» (Pflanzenheilkunde). Gemäss Universitätsgesetz (UniG) ist der Regierungsrat für die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten zuständig, während die Universität gemäss Art. 33 Abs. 3 des UniG die weitere Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen regelt. Ob und in welchem Umfang die Universität Bern Pflanzenheilkunde anbietet, liegt deshalb primär im Kompetenzbereich der Universität im Rahmen ihres generellen Auftrags, ein möglichst gutes und breites Medizinstudium anzubieten.

Die im Kanton Bern verfassungsmässig verankerte Förderung der natürlichen Heilmethoden schätzt der Regierungsrat als ein wichtiges Anliegen ein, das die Universität Bern durch die Einrichtung von verschiedenen Professuren im Bereich der Komplementärmedizin bereits erfolgreich aufgenommen hat. Entgegen der Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre stellt der Regierungsrat keinen Stillstand in der Förderung der Komplementärmedizin fest, aber es stellt sich durchaus die Frage, ob die Komplementärmedizin mit dem Aufbau des in Bern noch nicht vertretenen Bereichs Phytotherapie nicht zusätzlich gestärkt werden kann.

Die Dotierung des Instituts für Komplementärmedizin IKOM mit zusätzlichen personellen und finanziellen Mitteln ist jedoch Sache der internen Organisation der Universität. In einem strukturierten Verfahren weist die Universität die Personal- und Betriebsmittel nach dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Fakultäten und Institute jährlich zu. Die Medizinische Fakultät erhält im Quervergleich aller Fakultäten überdurchschnittlich hohe Personal- und Betriebsmittel. Eine zusätzliche Förderung der Komplementärmedizin dürfte daher keinesfalls zu Lasten der anderen Fakultäten erfolgen.

Aufgrund dieser Überlegungen hält der Regierungsrat seinen Leistungsauftrag an die Universität grundsätzlich nicht für die richtige Ebene, dieser eine weitere Stärkung der Komplementärmedizin über die bereits laufenden Entwick-

lungen hinaus vorzuschreiben. Insbesondere detaillierte Vorgaben im Leistungsauftrag bis auf die Ebene einzelner Fachgebiete (Phytotherapie) lehnt er ab. Für den Regierungsrat wäre es zudem auch aufgrund der aktuellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen nicht opportun, der Universität im Leistungsauftrag 2018-2021 in einem spezifischen Bereich eine Angebotsausweitung aufzuerlegen. Er ist aber im Rahmen der geäusserten Vorbehalte bereit zu prüfen, ob die Stärkung der Komplementärmedizin als Ziel in den Leistungsauftrag 2018-2021 aufgenommen werden könnte.

Zu den einzelnen Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1

Bei der Phytotherapie (Pflanzenheilkunde) ist tatsächlich festzustellen, dass sie als einzige der durch den nun definitiven Leistungskatalog abgedeckten vier Bereiche der Komplementärmedizin zurzeit nicht im Institut für Komplementärmedizin vertreten ist. Dies hat – wie in der Motion richtig festgehalten wird – primär historische Gründe. Der Regierungsrat würde es folglich begrüssen, wenn die Universität Bern in Zukunft auch den Fachbereich Phytotherapie anbieten könnte. Wie bereits einleitend erwähnt, hält es der Regierungsrat jedoch nicht für angemessen, einzelne Fachbereiche unilateral im Leistungsauftrag festzuschreiben; es ist für die Universität im Sinne eines wirtschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebs durchaus vertretbar, gewisse Teilgebiete einer Disziplin nur durch Lehraufträge abzudecken. Der Regierungsrat ist offen dafür, das Thema der Phytotherapie im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Ausarbeitung des neuen Leistungsauftrags zusammen mit der Universität Bern zu prüfen, eine explizite Aufnahme einer derart spezifischen inhaltlichen Vorgabe und Angebotsausweitung in den Leistungsauftrag lehnt er jedoch ab.

Punkt 2

Die Aufstockung um 100 Ausbildungsplätze in der Humanmedizin ist finanziell wie auch personell abgesichert. Die personelle Absicherung wird dabei durch einen Ausbau des direkt mit Lehraufgaben befassten Personals in den bestehenden Instituten/Kliniken gewährleistet. Damit kann sichergestellt werden, dass alle bestehenden medizinischen Fachbereiche, so auch das Institut für Komplementärmedizin, ihren Auftrag in der Lehre nach der Erhöhung der Studierendenzahl ohne Qualitätseinbussen weiterhin erfüllen kann.

Was den geplanten Ausbau des Pharmaziestudiums betrifft, so sind dessen curricularen Inhalte erst in den Grundzügen festgelegt. Die Phytotherapie weist hier mögliche Bezüge zu einzelnen Bereichen dieses Studiums auf. Deshalb würde es der Regierungsrat begrüssen, wenn im weiteren Verlauf des Studienaufbaus die Möglichkeit vertieft geprüft wird, phytotherapeutische Inhalte aufzunehmen. Da die interne Organisation und Mittelzuteilung jedoch in den Autonomiebereich der Universität bei der Erfüllung des Leistungsauftrags fällt, lehnt er eine diesbezügliche Vorgabe im Leistungsauftrag ab.

Punkt 3

Die universitäre Ausbildung umfasst diejenigen Bereiche, die im Medizinalberufegesetz MEDBG als für die Erlangung des eidgenössischen Ärztediploms vorausgesetzt werden. Darunter befinden sich auch Grundkenntnisse der Komple-

mentärmedizin. Diese werden selbstverständlich im medizinischen Curriculum der Medizinischen Fakultät vermittelt. In einem anderen Kontext allerdings steht die Frage der Hausarztmedizin: Die als Ärztinnen und Ärzte ausgebildeten Studierenden spezialisieren sich nach dem allgemeinen Abschluss. Dafür sind persönliche Erfahrungen und Neigungen einerseits, andererseits aber auch die Rahmenbedingungen entscheidend. Wenn diese für Hausärztinnen und Hausärzte verbessert werden, erhöht dies auch die Attraktivität dieses medizinischen Bereichs. Im Rahmen des Studiums werden zwar Kenntnisse und erste Erfahrungen vermittelt, doch kann damit nicht direkt Einfluss auf die Spezialisierung nach dem Abschluss des medizinischen Studiums genommen werden.

In der Motion wird ausgeführt, dass die Schweizerische medizinische Interfakultäre Kommission einen neuen Lernzielkatalog namens PROFILES beschlossen habe. Die Struktur dieses Lernzielkatalogs gibt Grundlagen, wie Patientinnen und Patienten richtig zu beurteilen sind im Hinblick auf zu ergreifende medizinische Massnahmen. Wie alle medizinischen Fakultäten der Schweiz wird der neue Lernzielkatalog auch an der Berner Fakultät konsequent umgesetzt werden. Doch auch wenn dessen Ansatz in der Tat integrativ kompetenzbasiert und patientenbezogen ist, bedeutet dies nicht eine explizite Aussage zugunsten oder zu Lasten einer spezifischen Therapieart. Ebenso wenig lässt sich dieser Lernzielkatalog direkt auf einzelne Studieninhalte umgiessen. Da die Universität den Lernzielkatalog PROFILES bereits umsetzen wird und diese inhaltliche Frage in den Autonomiebereich der Hochschule fällt, lehnt der Regierungsrat eine ausdrückliche Vorgabe im Leistungsauftrag ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Ablehnung

Präsidentin. Bevor wir mit der Beratung von Traktandum 16 beginnen, möchte ich die Gäste auf der Tribüne begrüßen. Es handelt sich um das Frauenforum Spiez. Es freut mich, dort oben so viele bekannte Gesichter zu sehen. Herzlich willkommen! (*Applaus*)

Bei Traktandum 16 handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Wir führen demnach eine reduzierte Debatte. Der Motionär Herr Grossrat Vanoni hat das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Im Jahr 1995 hat der Kanton Bern als Pioniertat eine Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin an der Universität Bern eingerichtet. Dies eigentlich getreu dem Auftrag der Kantonsverfassung, welche die Förderung von natürlichen Heilmethoden verlangt. 14 Jahre später, 2009, haben Volk und Stände – auch das Berner Volk – eine Verfassungsbestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen. Sie gibt dem Bund und den Kantonen den Auftrag, die Komplementärmedizin zu berücksichtigen in verschiedensten Tätigkeiten. Auf Bundesebene ist seither einiges geschehen. Zuletzt hat der Bundesrat diesen Sommer vier ärztliche Richtungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung der Krankenkassen aufgenommen. Im Kanton Bern ist in den letzten

Jahren zwar aus dieser Instanz für Komplementärmedizin ein Institut entstanden. Das wurde jedoch vorwiegend durch Drittmittel möglich. In diesem Institut müssen sich die vier Fachrichtungen immer noch je ein Viertel einer Dozentenstelle teilen. Parallel dazu gab es einen Ausbau der Medizinischen Fakultät, der noch immer im Gange ist. Die Grösse der Medizinischen Fakultät soll von 125 Studienplätzen auf 320 Studienplätze ausgebaut werden. Damit man all diesen angehenden Medizinerinnen die Grundlagen der Komplementärmedizin vermitteln kann, braucht es ohne Zweifel auch eine Aufstockung und eine Stärkung des Instituts für Komplementärmedizin. Das ist das Grundanliegen dieses Vorstosses. Ich habe mich darüber gefreut, dass der Regierungsrat diesen Anliegen eigentlich Rechnung trägt. Er will sie nur nicht in den Leistungsauftrag der Universität hineinschreiben. Aber das verlangt der Vorstoss gar nicht zwingend. Er verlangt, dass entweder im Leistungsauftrag oder durch andere geeignete Massnahmen der Forderung dieser Motion Nachachtung verliehen wird. Ich bitte Sie um Unterstützung, um ein politisches Zeichen in diese Richtung.

Präsidentin. Möchten sich die Mitmotionärinnen noch äussern? – Frau Grossrätin Zryd wünscht das Wort.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Sie wundern sich vielleicht etwas, warum ich hier als Mitmotionärin auftrete. Ich habe es auch in der Fraktion schon erzählt: Wenn ich nämlich eine Entzündung habe, nehme ich lieber Voltaren als Arnika-«Chügeli», denn dafür habe ich zu wenig Geduld. Aber ganz viele andere würden das eben anders machen. Deshalb bin ich eine Verfechterin der Komplementärmedizin. Der Bund hat seine Aufgaben wahrgenommen und die Kantone in die Pflicht genommen. Aber leider, leider – das hat mein Vorredner bereits angetönt – verhält sich der Kanton Bern wie Valium. Er musste seine Pionierstellung aufgeben und wir hinken hinterher. Deshalb denke ich, es wäre gut, wenn der Regierungsrat, bzw. wir hier als Parlament etwas Druck machten. Wir müssen die Universität dazu verpflichten, dass sie im Rahmen der Komplementärmedizin vorwärts macht und unsere angehenden Medizinerinnen und Mediziner entsprechend ausbildet. Ich bitte um Annahme der Motion.

Präsidentin. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich nehme es vorweg: Wir lehnen den Vorstoss ab, wie uns dies der Regierungsrat beantragt. Wir haben grundsätzlich ein gewisses Verständnis dafür, dass es Kreise gibt, die mit Nachdruck eine Förderung der Komplementärmedizin im Kanton Bern auch in der Ausbildung provozieren möchten. Wir gehen aber davon aus, dass wir hier in einen Bereich hineinreden, in dem schlussendlich die Universität selber entscheiden können muss. Denn sie ist dafür zuständig, allfällige Prioritäten zu setzen. Die Insel muss auch selber entscheiden können, denn auch sie ist zuständig dafür, hier allfällige Prioritäten zu setzen. Wir alle sollten deshalb hier dem Regierungsrat nicht ins Geschäft hineinreden. Betrachten wir den Vorstoss, so sehen wir, dass er schlussendlich auch finanzielle Auswirkungen hat. In Punkt eins haben wir

die Forderung nach einer Erweiterung des Forschungsauftrags. Punkt zwei fordert eine Erhöhung der personellen Kapazitäten und Punkt drei einen verstärkten Einbezug der Komplementärmedizin. Dies alles hat finanzielle Konsequenzen, und Sie wissen, wie es um den Kanton und seine Finanzen steht. Die Motionäre werden zu Recht sagen, man könne ja im Leistungsvertrag andere Prioritäten setzen. Aber auch dann hat es Konsequenzen. Das heisst nämlich, dass man in den Leistungsverträgen in anderen Bereichen herunterfahren muss, damit man bei der Komplementärmedizin erhöhen kann. Wir möchten seitens der BDP jedoch nicht aktiv in dieses Konstrukt eingreifen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, den Vorstoss abzulehnen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Auch die glp ist grundsätzlich eigentlich dafür, hier nicht in die Autonomie der Universität einzugreifen. Wir sollten nicht anfangen, plötzlich an Dingen zu «schröble», von denen wir wohl nicht so viel verstehen wie die Spezialisten und Professoren an der Universität. Deshalb lehnen wir die Motion auch ab. Aber ich möchte nun noch kurz auf ein, zwei Details dieser Motion eingehen. In Punkt eins möchte man die Phytotherapie stärken. Dies –wie Samuel Leuenberger ausgeführt hat – auf Kosten von anderen Optionen. Ich glaube, wir müssen den komplementärmedizinischen Tunnelblick sicher nicht noch stärken, denn die Medizin tickt anderswo. Ich finde es daher schwierig, wenn nicht gar bereits gefährlich, wenn man hier einfach langsam nur noch den Tunnelblick Komplementärmedizin und im speziellen Phytotherapie hat. Dies zu Punkt eins.

Eine höhere Dotierung von Professoren für das Institut für Komplementärmedizin auf Kosten anderer Spezialgebieten wird gefordert. Auch dies ist eine solitäre Aufstockung, und es ist nicht an uns, der Universität hier Richtlinien zu geben. Ich glaube, das müssen wir ihr überlassen. Sie muss sich auf dem Markt ausrichten und auch dafür Verantwortung übernehmen, dass die Mediziner eine gute Grundausbildung erhalten.

Zum dritten Punkt, eben zur Grundausbildung. Ich als Medizinerin hatte das grösste und breiteste Wissen, als ich das Staatsexamen gemacht habe. Das ist eben die Grundausbildung. Damals hatte ich nicht nur einzelne Fächer, sondern den Überblick über alles. Deshalb auch hier wieder: Hören Sie damit auf, wir dürfen keinen solchen Tunnelblick haben! Wir lehnen die Motion in allen Teilen ab.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP-Fraktion wird Punkt 1 der Motion zustimmen. Dass bisher an der Universität Bern die Phytotherapie im Medizinstudium und in der Forschung nicht vorkommt, erachten wir als Mangel. Wir alle greifen gerne auf pflanzliche Heilmittel zurück. Für uns gibt es nicht nur Chemie und Schulmedizin, sondern auch viele Pflanzen, Wurzeln, Blüten usw., die zur Heilung beitragen können. Wir sind überzeugt, die Phytotherapie sei in vielen Fällen schonender und günstiger als ein herkömmliches Medikament. Das heisst aber nicht, dass man die Heilmittel aus der Natur, die uns der Schöpfer zur Verfügung stellt, nicht auch erforscht und die Studierenden nicht in ihrem Studium auch darüber lernen sollen. Es kann nicht sein, dass ein Wissen als Alternative zur normalen Medizin nur vom «Chrütterfroueli» oder von Naturheilern empfohlen

und weitergegeben wird. Wir sind auch nicht der Meinung, man dürfe der Universität keine Hinweise zu ihren Lehrinhalten geben und wir würden damit irgendwelche Grenzen überschreiten. Hingegen lehnen wir die Punkte zwei und drei grossmehrheitlich ab, weil wir nicht alle Methoden der Komplementärmedizin befürworten. Wir können deshalb einem Ausbau des IKOM nicht telquel zustimmen.

Christian Bachmann, Nidau (SP). Als Sprecher der SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte ich hier nicht auf den Wert der Komplementärmedizin, auf die Kostenminderung bei den Gesundheitskosten und anderes eingehen. Dazu steht einiges in der Begründung der Motion. Sie ist sehr ausführlich und stichhaltig begründet, und die Regierung stimmt in verschiedenen Punkten mit den Motionären überein.

Zwei Hauptpunkte leiten die Regierung bei der Begründung für ihre Ablehnung. Nämlich erstens, es darf nicht mehr kosten, und zweitens, die Universität ist autonom in der Gestaltung der Studiengänge. Der erste Punkt wird im Zeitalter der Sparmassnahmen wohl von den meisten hier im Saal akzeptiert. Aber mit einer anderen Gewichtung könnte man unter Umständen eben auch Mehrkosten verhindern. Der zweite Punkt, dass die Universität in der Gestaltung der Studiengänge autonom ist, hat sicher auch seine Berechtigung. Aber wenn die Universität Bundesgesetz nicht umsetzt – und dabei denke ich an die Umsetzung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe – dann braucht es möglicherweise halt eben Druck von politischer Seite. Das ist auch ein Hauptgrund, weshalb die SP-JUSO-PSA-Fraktion dieser Motion weitgehend zustimmen und sie unterstützen wird.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Die FDP-Fraktion ist derselben Meinung wie die Regierung, nämlich dass die Motion in allen Punkten abzulehnen sei. Für uns ist die Argumentation des Regierungsrats zutreffend. Es ist nicht stufengerecht, hier in die Organisation der Universität einzugreifen. Die Universität soll ihre Personal- und Betriebsmittel nach dem tatsächlichen Bedarf jährlich zuweisen. Eine zusätzliche Förderung der Komplementärmedizin dürfte deshalb auf keinen Fall zulasten der anderen Fakultäten erfolgen. Deshalb ist der Leistungsauftrag an die Universität grundsätzlich nicht die richtige Ebene, um eine Stärkung der Komplementärmedizin vorzuschreiben. Wir sind natürlich nicht gegen die Komplementärmedizin, aber aus den genannten Gründen gegen alle drei Punkte dieses Vorstosses.

Donat Schneider, Diessbach b. Büren (SVP). Die SVP-Fraktion hat keine anderen Argumente als die Vorredner oder die Regierung. Auch wir lehnen den Vorstoss in sämtlichen Punkten ab. Dies aus zwei Gründen, die bereits von mehreren Vorrednern erwähnt wurden: einerseits aus Kompetenzgründen und andererseits aus Kostengründen. Wir teilen die Auffassung, es sei nicht an der Regierung, mittels Leistungsauftrag vorzuschreiben, welche Fachbereiche an der Universität angeboten werden müssten. Zudem haben wir das Gefühl, es wäre ein sehr schlechtes Signal des Grossen Rats, wenn wir hier kostentreibende Auflagen forcieren und der Universität mit auf den Weg geben würden. Das könnte dereinst auf uns zurückfallen, insbesonde-

re angesichts des Sparwillens, den wir in der nächsten Session werden an den Tag legen müssen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Vorstoss abzulehnen. Wir werden stimmen, wie es die Regierung empfiehlt.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Die Motion verlangt vom Regierungsrat, den Stellenwert der Komplementärmedizin an der Universität Bern gemäss Verfassung und Nachfrage zu stärken. Das ist klar nicht unser Hauptanliegen. Trotz kritischer Haltung gegenüber gewissen Formen der Komplementärmedizin hegen wir eine gewisse Sympathie für die Pflanzenheilkunde. Im Gegensatz zu vielen Methoden der Komplementärmedizin ist die Phytotherapie nicht mit einem quasi-religiösen Sinnsystem verknüpft. Die Phytotherapie ist als solche weltanschaulich neutral und daher auch kompatibel mit den staatlichen Gesundheitssystemen. Wenn schon Komplementärmedizin, dann würden wir es begrüßen, wenn die Phytotherapie dort auch integriert wäre. Aus diesem Grund können wir zu Punkt eins ja sagen. Die Punkte zwei und drei halten wir für zu weit gegriffen und können sie daher nicht unterstützen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Die Komplementärmedizin leistet einen sehr grossen und wichtigen Beitrag zum Gesundheitswesen in der Schweiz. Das hat mittlerweile ja auch die Fachwelt zur Kenntnis genommen, selbst wenn das teilweise eher murrend als mit wirklichem Enthusiasmus geschehen ist. Aber nicht nur die Fachwelt, sondern auch viele Frauen und Männer in diesem Land nutzen die Komplementärmedizin. Wie wir gehört haben, verlangt das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe die Vermittlung angemessener Kenntnisse über die Methoden und Therapieansätze der Komplementärmedizin. Auch werden bald vier Richtungen der Komplementärmedizin in die Leistungen der Grundversicherung aufgenommen. Das wird diesen Richtungen zusätzlichen Schub verleihen und die Nachfrage wird dadurch eine wesentliche Steigerung erfahren. Aus eigener Erfahrung kenne ich die Wirkung dieser komplementärmedizinischen Angebote sehr gut. Seit 30 Jahren gibt es in unserer Familie nur noch «Chügeli» – und wie Sie sehen, leben wir noch. (*Heiterkeit*) Ich möchte, dass diese Wirkung auch breiteren Bevölkerungsschichten zukommt. Dies nicht zuletzt darum, weil es auch aus finanziellen Gründen einen ganz wesentlichen Unterschied ausmacht. Wir bitten Sie deshalb, die Motion in allen Punkten zu unterstützen.

Präsidentin. Es konnten sich alle Fraktionen äussern. Da wir eine reduzierte Debatte führen, hat nun Herr Regierungspräsident Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Auch ich persönlich halte sehr viel von der Komplementärmedizin und habe wie Antonio Bauen gute Erfahrungen damit gemacht. Wie Sie in der Motionsantwort sehen, ist der Regierungsrat auch mit dem Grundziel, die Komplementärmedizin zu stärken, einverstanden. Und die ERZ setzt sich auch in den Gesprächen mit der Universität in diese Richtung ein. Hingegen lehnen wir klar ab, so sehr ins Detail hineinzusteuern. Sie haben hier ganz klar vor ein paar Jahren eine Stärkung der

Autonomie der Hochschulen beschlossen; im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Universität (UniG), des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG). Es wäre aus Sicht des Regierungsrats daher völlig falsch, hier der Uni im Detail in Ziffer 1 vorzuschreiben, welches Gewicht sie einem Fachbereich bzw. einem wichtigen Teilaspekt der Komplementärmedizin, der Phytotherapie, doch bitte geben soll. Oder in Ziffer 2 zwar nicht die genaue Zahl vorzuschreiben, aber doch, dass für ein bestimmtes Institut mehr Stellenprozente eingesetzt werden sollen. Und ebenso, der Uni in Ziffer 3 vorzuschreiben, welche Lernzielkataloge sie konsequent umsetzen soll.

Wir werden der Universität langfristig schaden, wenn wir ihr in Lehre und Forschung derart ins Detail hineinsteuern. Selbst wenn wir in der Sache mit dem Anliegen einverstanden sind, dürfen doch Forschungs- und Lehrinhalte nicht von der Politik, vom Grossen Rat oder auch vom Erziehungsdirektor abhängig sein. Forscherinnen und Forscher, Professorinnen und Professoren könnten sonst den Eindruck erhalten, in ein paar Jahren könnten die Mehrheiten vielleicht wieder anders sein und ihr Gebiet könnte dann wieder «abgeschossen» werden. Wenn Sie wirklich langfristige Arbeit an der Universität ermöglichen wollen – und nur mit langfristiger Arbeit kann eine Universität wirkliche Erfolge haben –, dann darf man nicht vonseiten der Politik im Einzelfall in Forschungs- und Lehrschwerpunkte hineinsteuern. Das haben Sie einmal so beschlossen. Die Regierung und auch ich empfehlen Ihnen deshalb, nun auch beim eingeschlagenen Weg der Autonomie der Hochschulen zu bleiben und die Motion abzulehnen. Dies auch wenn sie vom Inhalt her sympathisch ist. Wir sollten nicht so sehr ins Detail hineinsteuern.

Präsidentin. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist der Fall.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Wir halten auch im Kreis der Motionäre die Autonomie der Hochschulen hoch. Es ist uns nicht darum gegangen, irgendwelche Details in den Leistungsauftrag hineinzuschreiben. Das ist klar, das ginge nicht. Es geht vielmehr um ein grundlegendes Zeichen der Stärkung der Komplementärmedizin. Dieses Zeichen ist nötig, weil die Universität seit Jahren dasjenige Zeichen, welches sie durch die Verfassung, durch den Volkswillen und auch durch die Nachfrage von vielen Leuten nicht wahrgenommen hat. Um zu zeigen, dass wir nicht in die Autonomie hineinfunkeln und Details regeln wollen, sind wir bereit, diese Richtlinienmotion in ein Postulat abzuschwächen. Dies damit Sie hier im Rat die Gelegenheit erhalten, ohne Bedenken hinsichtlich der aufgeworfenen Einwände diesem Zeichen zuzustimmen.

Präsidentin. Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Wir werden punktweise darüber abstimmen, weil dies in den Unterlagen so vorgesehen ist und teilweise ja auch in den Voten so behandelt wurde. Wir starten mit Ziffer eins. Wer Ziffer eins als Postulat annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat).

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	66
Nein	65
Enthalten	7

(Heiterkeit aufgrund der Knappheit des Resultats.)

Präsidentin. Sie haben Ziffer eins als Postulat angenommen. Wer Ziffer zwei als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat).

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	45
Nein	87
Enthalten	5

Präsidentin. Sie haben Ziffer zwei als Postulat abgelehnt. Wir kommen noch zur dritten Ziffer. Wer Ziffer drei als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat).

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	48
Nein	85
Enthalten	5

Präsidentin. Sie haben Ziffer drei als Postulat abgelehnt. Damit schliesse ich den heutigen Sitzungsnachmittag und wünsche Ihnen noch einen schönen Abend, auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung um 16.24 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 5. September 2017, 09.00-10.55 Uhr

Zweite Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Boss Martin, Dumermuth Marianne, Grivel Pierre-Yves, Kropf Blaise, Linder Anna-Magdalena, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Rudin Michel, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Geschäft 2017.RRGR.46

Vorstoss-Nr.:	012-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	23.01.2017
Eingereicht von:	Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)
	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	22
RRB-Nr.: 675/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Erreichen von Minimalanforderungen im Textverständnis der Erstsprache wird zu Beginn des 3. Zyklus überprüft.
2. Schülerinnen und Schüler profitieren von einem individuell einsetzbaren Zusatzlehrmittel zur Verbesserung der Lesekompetenz.
3. Zu Gunsten eines individuellen Trainings in der Erstsprache kann eine Schülerin/ein Schüler von einem Fremdsprachefach dispensiert werden.
4. Der Regierungsrat prüft weitere Massnahmen, damit das Leseverständnis im Rahmen des Lehrplans 21 stärker gefördert wird.

Begründung:

Jedes Jahr verlassen Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule mit ungenügender Lesekompetenz. Funktionale Analphabeten erfüllen die Voraussetzungen für eine Berufsbildung nicht, riskieren Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Die gesellschaftliche Ausgrenzung und die hohen Folgekosten werden nicht länger hingenommen, es werden konkrete Gegenmassnahmen ergriffen.

Deshalb soll neu ein standardisiertes Testverfahren angewendet werden, mit dem ungenügende Lesekompetenz rechtzeitig festgestellt werden kann. Dabei geht es ausdrücklich nicht um einen Vergleich der Leistungen aller Schülerinnen und Schüler, sondern um ein Instrument,

welches das Nichterreichen von Minimalanforderungen diagnostiziert.

Der Diagnose ungenügender Lesekompetenz folgt ein gezieltes Training der Lesekompetenz. Dafür braucht es ein Lehrmittel mit authentischen und möglichst aktuellen Texten aus allen Lebensbereichen. Im Vordergrund steht die Entwicklung einer adaptiven Lernsoftware, die den Kompetenzstand beim Lesen erfasst und darauf abgestimmt individuelle Übungsmöglichkeiten bietet.

Abgesehen vom individuellen Training ist in der Volksschule eine stärkere Fokussierung auf das Textverständnis anzustreben, weil in diesem zentralen Bereich die Ziele des Lehrplans offensichtlich nicht erreicht werden.

Zu Gunsten der Verbesserung der Lesekompetenz in der Erstsprache können Schülerinnen und Schüler individuell vom Unterricht in einem anderen Fach dispensiert werden. Wenn bei der Schülerin oder beim Schüler ebenfalls grosse Probleme beim Fremdspracherwerb festgestellt werden, soll die Dispensation von einer Fremdsprache im Vordergrund stehen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert die Umsetzung von Massnahmen, welche eine ausreichende Lesekompetenz in der Unterrichtssprache bei allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule gewährleisten.

Die Lesekompetenz ist eine zentrale, universelle Kulturtechnik, welche die Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben in einer modernen Gesellschaft ermöglicht. Für Schülerinnen und Schüler ist diese Kompetenz die Grundlage für den Lernerfolg überhaupt und zwar in allen Fächern. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach gegen den Umstand, dass alle Jahre Schülerinnen und Schüler die obligatorische Volksschule mit ungenügender Lesekompetenz verlassen, Massnahmen ergriffen werden sollen.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Ziffern wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat ist bereit abzuklären, ob bereits ein geeignetes Testverfahren für die Überprüfung der Lesekompetenz in der Unterrichtssprache besteht und inwieweit eine obligatorische, flächendeckende Überprüfung der Lesekompetenz sinnvoll ist. Zudem ist der geeignete Zeitpunkt für eine solche Überprüfung zu klären.

Von der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) werden in den Schweizer Schulen erstmals Erhebungen zu den nationalen Bildungszielen (Grundkompetenzen) durchgeführt. Diese sollen zeigen, wie gut die nationalen Bildungsziele erreicht werden. Im Rahmen dieses Monitorings, an welchem der Kanton Bern aufgrund des Harmos-Konkordats teilnimmt, wird im Frühjahr 2017 in ausgewähl-

ten Klassen am Ende der Primarstufe ein Test zur Schulsprache durchgeführt. Der Regierungsrat wird auch die aus diesem Monitoring gewonnenen Erkenntnisse in die Abklärungen mit einbeziehen.

Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat ist bereit, das Angebot an bestehenden Lehrmitteln zur Verbesserung der Lesekompetenz aufzulisten sowie deren Eignung zu prüfen. Er will ebenso klären, ob allenfalls eine Notwendigkeit für die Entwicklung eines geeigneten Lehrmittels besteht.

Zu Ziffer 3:

Mit der Einführung des Lehrplans 21 wird eine Regelung in den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) aufgenommen, welche den Forderungen der Motion entspricht. Dank dieser Bestimmung hat die Schulleitung die Möglichkeit, Kinder mit besonderem Förderbedarf, aufgrund von Fremdsprachigkeit, (Lern-)Behinderung oder komplexer Lernstörung oder bei Schülerinnen und Schülern mit mangelhafter Lesekompetenz Abweichungen von den für die einzelnen Fächer vorgegebenen Lektionen zu bewilligen.

Zu Ziffer 4:

Viele Schulen fördern bereits heute auf unterschiedlichste Art die Lesekompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, weitere Massnahmen zu prüfen, damit das Leseverständnis der Schülerinnen und Schüler stärker gefördert wird, beispielsweise durch eine Kampagne bei Eltern und Lehrpersonen via Schulinspektorate. Er ist sich bewusst, dass sich mangelnde Lesekompetenzen auch auf die übrigen Fächer auswirken.

Auch im Hinblick auf den Lehrplan 21 wird überprüft werden, ob die Schülerinnen und Schüler die Minimalanforderungen in der Lesekompetenz erfüllen und falls nicht, welche Massnahmen ergriffen werden müssen.

Der Regierungsrat ist zudem bereit zu überprüfen, inwieweit das bestehende Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen ausreichend ist.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 4: Annahme als Postulat

Präsidentin. Ich hoffe, Sie hatten gestern einen guten Abend und sind heute bereit für die Grossratssitzung von 9 bis 11 Uhr. Anschliessend finden ja die Fraktionsausflüge statt. Lassen Sie sich einmal mehr nicht von unserer Wanduhr irritieren – wir sind in einem anderen Rhythmus als die Uhr hier im Rathaus.

Wir konnten gestern Traktandum 16 beenden und sind nun bei Traktandum 17, Motion «Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache!» Das ist eine Richtlinienmotion. Die Regierung hat sie punktweise beschlossen: Sie will alle Punkte als Postulat annehmen und den Punkt 3 gleichzeitig abschreiben. In der Vorbesprechung haben wir uns auf folgendes geeinigt: Falls der Motionär in ein Postulat wandeln würde, würden wir über eine gleichzeitige Abschreibung abstimmen. Wenn er nicht wandelt, stimmen wir nicht über die Abschreibung ab, denn es ist etwas anderes, ob es

sich um eine Motion oder um ein Postulat handelt. Dies als Vorbemerkung. Wenn der Motionär nicht wandelt, werden wir bei Punkt 3 nicht über eine Abschreibung abstimmen. Dies, damit es alle gehört haben. Ich sage es sicher nochmals, wenn wir zur Abstimmung kommen. Ich gebe dem Motionär Grossrat Näf das Wort. Wir führen eine reduzierte Debatte.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Können Sie sich erinnern, wie vor etwa 16 Jahren in der Schweiz erstmals die Ergebnisse der Pisa-Studie veröffentlicht wurden? In der Schweiz, ich glaube, auch im Kanton Bern, lösten die Ergebnisse richtige Depressionen aus. Ich glaube, bei ziemlich allen Zeitungen stand das Thema auf der Frontseite. Man dachte, das könne doch nicht sein! Wir hatten immer gedacht, wir seien bei der Bildung in der Volksschule einsame Spitze. Und dann dieses Ergebnis! Schon im Jahr 2001 lautete das Ergebnis, dass etwa jeder fünfte Schüler ein ungenügendes Leseverständnis aufweist. Bei den Schülerinnen waren es etwas weniger. Man hat dann über die Jahre viel gemacht. So hat man etwa versucht, die Kinder in die Bibliotheken zu holen. Es gab in den darauffolgenden Pisa-Studien eine kleine Besserung. Wie gesagt: Alle zwei Jahre wurde wieder eine Pisa-Studie veröffentlicht. Das letzte Mal, dass es so richtig wehtat, war im letzten Herbst; Sie erinnern sich. Es war vor etwa einem Jahr, es ging schon gegen Dezember. Auch da gab es wieder eine Enttäuschung: Wieder haben wir festgestellt, dass wir in den fast 20 Jahren seit der ersten Pisa-Studie nicht weitergekommen sind.

Die grosse Frage, die sich hier stellt, müssen wir uns auch in der Politik stellen: Kann man denn wirklich nichts besser machen? Als Fachmann in diesem Gebiet – eines meiner wichtigsten Fächer ist Deutsch – habe ich mich mit dieser Materie auseinandergesetzt. Ich habe wirklich den Eindruck, dass wir nicht gut unterwegs sind und vieles besser machen könnten. Es geht natürlich vor allem um didaktische Fragen, die wir hier nicht diskutieren können. Denken wir zurück an unsere gestrige Diskussion über den Lehrplan 21: Der Lehrplan 21 ist in Bezug auf die Lesekompetenz sehr gut, dort sind wir sehr gut unterwegs. Wichtig ist für mich, Folgendes festzuhalten: Wenn wir ein Postulat annehmen würden, wie es der Regierungsrat vorschlägt, wäre das nett; man könnte dann prüfen, ob man prüfen will. Das ist das, was sprachlich aus der Antwort des Regierungsrates hervorgeht. Ich denke aber, dass wir nun wirklich einen Schritt vorwärtsgehen müssen. Deswegen möchte ich an Punkt 1 und Punkt 4 der Motion festhalten. Man soll nun wirklich einmal die Lesekompetenz zu einem richtigen Zeitpunkt erfassen; ich komme noch darauf zurück. Genauso wichtig ist Punkt 4: Der Regierungsrat bzw. die PH sollen endlich Vorschläge machen, wie wir da vorwärts kommen. Ich bitte Sie, den Vorstoss in den Punkten 1 und 4 als Motion zu überweisen.

Präsidentin. Möchte sich der Mitmotionär äussern? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Madeleine Graf-Rudolf, Belp (Grüne). «Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache.» Wir Grünen unterstüt-

zen diese Motion grundsätzlich. Der Motionär weist auf die fehlende Lesekompetenz von Schülerinnen und Schülern am Ende der Schulzeit hin. Ich finde aber, es ist zu spät, erst am Anfang des dritten Zyklus Textverständnis und Lesekompetenz zu überprüfen und zu reagieren. Es ist eine Tatsache, dass es Jugendliche gibt, welche die nötige Lesekompetenz nicht aufweisen. Meist sind dies junge Leute, die in der Regel schon individuell gefördert worden sind und trotzdem am Ende der Schulzeit noch grosse Defizite haben. Es ist wichtig, dass es schulische und praktische Anschlussmöglichkeiten gibt, damit sie nicht arbeitslos werden und von der Sozialhilfe abhängig werden. An meiner Schule ist die Erarbeitung der Lesekompetenz schon von der ersten Klasse an wichtig. Damit möglichst niemand durch die Maschinen fällt, wird die Lesekompetenz auf jeder Stufe immer wieder überprüft. Es gibt bereits heute eine grosse Auswahl an guten Lehrmitteln, mit denen man die Lesekompetenz fördern kann. Ich finde, dass man die Schülerinnen und Schüler mit der Dispensation von einem Fach entlasten dürfen muss. Aber es muss nicht zwingend eine Fremdsprache sein. Ich bin froh, dass sich der Regierungsrat noch vertieft mit diesem Thema befassen wird.

Jan Gnägi, Jens (BDP). Die Motion von Roland Näf wirft ein Thema auf, von dem man eigentlich gehofft hätte, dass es keines mehr ist: Die fehlende Lesekompetenz. Es gebe jedes Jahr Schülerinnen und Schüler, die nicht genügend gut lesen könnten, wenn sie aus der Schule kämen. Dies eine Aussage, die einen stutzig macht. Die Lesekompetenz, welche die Basis für den schulischen Unterricht ist, soll nicht genügend gut ausgebildet werden. Diese Aussage beschäftigt auch die BDP-Fraktion. Eigentlich ist aber eine abnehmende Lesekompetenz keine grosse Überraschung, haben doch digitale Unterhaltungsmedien das Lesen von Büchern, Comics oder Kinder- und Jugendzeitschriften weitgehend verdrängt. Auch für die BDP-Fraktion ist klar, dass man davor die Augen nicht verschliessen sollte. Bei den von Roland Näf vorgeschlagenen Massnahmen aber sind wir nicht gleicher Meinung: Ein Standardtest am Anfang der siebten Klasse scheint uns etwas speziell, da man doch zu diesem Zeitpunkt gerade den Übertritt in die Oberstufe hinter sich hat. Eigentlich hätte man in diesem Rahmen bemerken sollen, ob es an Lesekompetenz fehlt. Wir setzen grosse Fragezeichen. Auch bei den Zusatzlehrmitteln möchten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich mithelfen. Die BDP ist einverstanden, dass man beim Thema «Fehlende Lesekompetenz» genau hinsieht; wir halten dafür allerdings Punkt 4 der Motion für ausreichend und werden ausschliesslich diesen unterstützen. Die anderen Punkte werden wir nicht annehmen. Bei Punkt 3 sehen wir es so wie die Regierung.

Präsidentin. Bevor ich der Sprecherin der SVP-Fraktion das Wort gebe, möchte ich darauf hinweisen, dass es im Raum doch zwei, drei Gespräche zu viel gibt. Damit gebe ich ihr nun das Wort.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Die in der Motion von Roland Näf verlangte Lesekompetenz in der Erstsprache ist eine berechtigte und notwendige Kompetenz für alle; zumindest darin sind wir noch gleicher Meinung. Der

Motionär bringt das Thema Lehrmittel ins Spiel, ein wichtiges Instrument, um die Lesekompetenz stärken zu können. Es stimmt, es braucht authentische und möglichst aktuelle Texte. Die Lehrpersonen sind aber heute schon frei, Texte zu suchen, unabhängig von einer Lernsoftware. Wir erachten es als problematisch, zu verlangen, die Schüler vom Unterricht dispensieren zu können. Dazu braucht es dann wieder zusätzliche Lehrpersonen, und dieses Thema haben wir schon öfter besprochen. Die SVP-Fraktion erachtet dies als unnötig. Zu Ziffer 1: Die im Februar 2017 durchgeführten Erhebungen sollen eine Antwort geben auf das Anliegen des Motionärs. Somit können wir warten, bis die Auswertungen dieser Erhebungen vorliegen und bekannt sind. Flächendeckende Prüfungen zu Beginn des dritten Zyklus zu machen, erachten wir als problematisch. Wir wissen ja, dass Prüfungen immer wieder Konfliktpotenzial zwischen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und Eltern bergen. Als Nächstes – eine kleine Pointe – könnte man ja eine neue Ombudsstelle verlangen, um diese neuen Konflikte zu lösen. Zu Ziffer 2: Das Thema Lehrmittel ist zwiespältig und lehrpersonenabhängig. Die einen geben sich mehr Mühe und suchen das passende Lehrmittel, die anderen warten einfach, bis es auf den Markt kommt. Ziffer 3 erachten wir wie der Regierungsrat als mit dem Lehrplan 21 erfüllt. Zu Ziffer 4: Die Schulen fördern dies mit dem Lehrplan schon lange aktiv. Über den letzten Satz, dass die Lehrpersonen allenfalls nicht genügend ausgebildet sein sollen, sind wir doch etwas überrascht. Die SVP-Fraktion wird in den vier Ziffern grossmehrheitlich wie der Regierungsrat stimmen.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Natürlich ist es auch uns von der EDU ein grosses Anliegen, dass die Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit ein gutes, ausreichendes Lesevermögen aufweisen. Durch unsere unterschiedlichen beruflichen Hintergründe wissen wir, dass dies häufig nicht der Fall ist. Gestern habe ich hier behauptet, ich fühlte mich noch jung – heute behaupte ich eher das Gegenteil. Ich weiss nicht, ob es immer richtig ist, alles zu ändern, oder ob nicht auch das Bestehende Wert hat. Ich gehe mit Michael Seilers Votum von gestern einig, dass das Unterrichten auch zu einem grossen Teil eine Herzensfrage ist. In den Jahren, in welchen ich an der Real- und Oberstufe unterrichtet habe, habe ich gemerkt, dass nicht immer nur die Lehrmittel oder die Vorgaben wichtig sind, sondern ebenso das Herz. Die Einführung eines Testverfahrens erachten wir als nicht nötig. Es könnte sich im Gegenteil sogar negativ und stressauslösend auf die betroffenen Schüler auswirken.

In einer bewusst gelebten Lehrer-Schüler-Beziehung zeigt sich sehr rasch, wenn Schülerinnen oder Schüler eine mangelhafte Lesekompetenz aufweisen. Ebenso scheint uns der Gebrauch eines Zusatzlehrmittels keine zwingende Massnahme zu sein. Häufig sind Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Schwierigkeiten – auch anderen Schwierigkeiten – zu wenig betreut oder viel zu sehr sich selbst überlassen. Sie können durch die Investition von Zeit und Da-Sein motiviert und damit in ihrer Lesekompetenz stark gefördert werden, dies auch unter Einbezug der Familien und der für die betreffenden Schüler Verantwortlichen. Punkt 1 und 2 unterstützen wir aus diesem Grund nicht. Die Dispensation von einer Fremdsprache zugunsten einer

individuellen Förderung kann eine Möglichkeit sein. Die Punkte 3 und 4 unterstützen wir in diesem Sinne.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Für die EVP-Fraktion ist unbestritten, dass es zu viele Schülerinnen und Schüler gibt, die nach der obligatorischen Schulzeit eine ungenügende Lesekompetenz aufweisen. Der Motionär rennt bei uns thematisch offene Türen ein. Einen Text lesen und verstehen zu können, das brauchen die Schülerinnen und Schüler in jedem Fach und auf jeder Stufe. Mit Defiziten in der Lesekompetenz wird das Lernen enorm erschwert. Zu Punkt 1: Die Fraktion der EVP kann sich vorstellen, diesen Punkt als Motion anzunehmen. Es ist nicht der Gedanke des flächendeckenden Tests, der uns zuerst zurückhaltend gemacht hat, es ist vielmehr der Zeitpunkt des Tests, der auf Anfang des dritten Zyklus festgelegt ist. Wir sind der Meinung, dass dies eventuell zu spät ist. Der ideale Zeitpunkt müsste unseres Erachtens früher sein. Dies würde den Kindern genügend Zeit geben, ihre Defizite aufzuarbeiten. Wir möchten deswegen, dass der Regierungsrat überprüft, welcher Zeitpunkt sich für einen Test eignen würde. Wichtig ist uns zu betonen, dass es wirklich nur um eine sinnvolle Erfassung der Lesekompetenz geht und keine direkten Vergleiche gemacht werden.

Zu Punkt 2: Wir glauben, dass es eigentlich genügend Zusatzlehrmittel im Bereich der Lesekompetenz gibt. Einer Überprüfung der vorhandenen Möglichkeiten durch den Regierungsrat können wir aber gern zustimmen und nehmen diesen Punkt als Postulat an. Punkt 3 erachten wir wie der Regierungsrat als bereits erfüllt. Es gibt jetzt schon Möglichkeiten, wie reduzierte individuelle Lernziele oder den Verzicht auf das Erlernen einer Fremdsprache. Deshalb: Annahme als Postulat und Abschreibung. Bei Punkt 4 teilen wir die Ansicht des Motionärs und nehmen den Punkt als Motion an, weil der Antrag schon als Überprüfungsauftrag formuliert ist. Hinsichtlich des Lehrplans 21 kann dies nicht schaden. Der Erwerb der Lesekompetenz muss auf dem Radar bleiben. Die EVP-Fraktion beurteilt also die Motion im Sinne des Motionärs.

Daniel Wildhaber, Rubigen (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion dankt dem Regierungsrat für seine Antworten zum Postulat Näf. Die Lesekompetenz – also das Lesen und Verstehen – ist die Schlüsselkompetenz, nicht nur für die Sprachen, sondern für sämtliche Fachbereiche der Schule, für Ausbildungen, ja, für das Leben und das Arbeitsleben allgemein. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 2 und damit mit der Annahme als Postulat einverstanden. Geeignete Lehrmittel zur Förderung der Lesekompetenz sind aufzulisten, zu prüfen und allenfalls neu zu entwickeln. Auch mit der Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 3 und damit mit der Annahme als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung sind wir einverstanden. Schülerinnen und Schüler können auf diese Art und Weise zugunsten eines individuellen Trainings eines Fachbereiches von den Fremdsprachen dispensiert werden, wenn dies nötig ist.

Die Fraktion ist aber mit den Antworten des Regierungsrats zu den Ziffern 1 und 4 nicht einverstanden. Zu Ziffer 1 antwortet der Regierungsrat, er sei bereit abzuklären, ob bereits ein geeignetes Testverfahren für die Überprüfung der Lesekompetenz bestehe und inwiefern eine flächendecken-

de Überprüfung der Lesekompetenz sinnvoll sei. Die Regierung schlägt vor, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen. Auf Deutsch heisst dies: Der Regierungsrat schlägt vor, es sei zu prüfen, ob die Lesekompetenz zu prüfen sei. Wir halten daran fest: Die Lesekompetenz ist zu prüfen! Aus diesem Grund möchten wir an der Motion festhalten. Zu Ziffer 4 sagt der Regierungsrat, Schulen würden bereits heute auf unterschiedlichste Art die Lesekompetenz fördern, und er sei bereit, weitere Massnahmen zu prüfen, um das Lesen und Verstehen zu fördern. Uns ist es zu wenig, dass geprüft werden soll, ob weitere Massnahmen geprüft werden sollen. Wir wollen sie prüfen lassen! Wir lehnen aus diesem Grund das Postulat ab und wollen weiterhin die Motion. Alle Jugendlichen sollen am Schluss der Volksschule über wirkliche Lesekompetenz in der Erstsprache verfügen. Wir sind mit den Antworten der Regierung auf Ziffer 2 und 3 einverstanden, wollen aber bei Ziffer 1 und 4 an der Motion festhalten.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Die glp-Fraktion und ich als Mitmotionär unterstützen die Ziffern 1 und 4 als Motion und die Ziffern 2 und 3 als Postulat. Wieso? Die Lesekompetenz ist das A und O der Grundschulbildung. Wir sprechen hier ja ab und zu über Lehrpläne; diese gehen uns nicht sehr viel an, aber auf der strategischen Ebene sollten wir uns dafür interessieren, was die Pisa-Nachtests für den Kanton Bern gezeigt haben. Sie haben gezeigt, dass wir in Mathematik und in den Naturwissenschaften sehr gut sind; darüber freuen wir uns. Sie haben aber ebenso gezeigt, dass im Bereich Leseverstehen 10 bis 20 Prozent der Schüler grosse Mühe haben. Man könnte hier von funktionellen Analphabeten sprechen. Das hat nicht nur mich und meine Fraktion, sondern beispielsweise auch die Schulkommission der Gemeinde Köniz überzeugt, die Lesekompetenz als einziges Lernziel sogar in der Bildungsstrategie verankern. Ich möchte uns hier auf dem kleinen Dienstweg bei der Erziehungsdirektion gleich als Pilotgemeinde anmelden, wenn wir diesen Vorstoss vielleicht als Postulat oder gar als Motion überweisen, um Erfahrungen zu sammeln, wie man in der Praxis damit umgeht. Ziel der Grundschulbildung soll es sein, dass alle Schüler funktionelle Alphabeten sind, und nicht, dass zehn Prozent funktionelle Analphabeten sind. Wenn sie richtig lesen und das Gelesene verstehen können, dann erschliesst sich ihnen auch der Zugang zu mathematischen Aufgaben. Auch das hat man herausgefunden: Viele der Schüler, die in Mathematik schlecht abgeschnitten haben, sind nicht unbedingt unbegabt in Mathematik, sondern sie haben schlicht sprachlich nicht verstanden, wie die Aufgabenstellung lautet. Deswegen bitte ich Sie, den Vorstoss in den Punkten 1 und 4 als Motion anzunehmen.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP). Selbstverständlich teilen auch wir von der FDP die Sicht des Motionärs, dass gute Lesekompetenzen zentral sind für den Bildungserfolg. Weit über das Fach Deutsch hinaus sind praktisch in jedem Fach Lesekompetenzen noch heute massgebend. Wir teilen auch weitestgehend die Sicht der Regierung zu den Ziffern 2, 3 und 4 und sind der Meinung, dass sie als Postulat überwiesen werden sollen. Bei Ziffer 1 möchten wir allerdings dem Motionär Mut machen: Wir befürworten die-

sen als Motion. Wir sind überzeugt: Wenn man etwas herausfinden möchte, muss man auch den Mut haben, es zu testen. Wir sind dafür, dass man die Lesekompetenzen testet, idealerweise tatsächlich zu Beginn des dritten Zyklus.

Präsidentin. Wir haben alle Fraktionen gehört. Somit gebe ich Regierungspräsident Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, Regierungspräsident. Diese Motion beschreibt ein zentrales Problem. Es ist nicht wesentlich, wie gross die Prozentzahl der Schülerinnen und Schüler genau ist, die sehr schlecht lesen können. Es besteht so oder so ein Handlungsbedarf. Wir sind damit einverstanden, dass man etwas tut. Ich habe im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung auch ein entsprechendes Projekt gestartet. Morgen findet dazu eine Sitzung statt, an der auch die PH teilnehmen wird. Es geht darum, zu schauen, was man an den Schulen noch machen könnte. Zu Ziffer vier wurde gesagt, man wolle nicht prüfen, ob man prüfen solle, sondern den Punkt als Motion überweisen. Die Regierung hat den Punkt als Postulat angenommen. Aber es steht ja: «... prüft weitere Massnahmen ...». Ich kann mir jedoch vorstellen, dass die Regierung auch mit einer Motion gut leben könnte, denn sie weiss ja, dass wir sowieso dabei sind, Massnahmen zu prüfen. Das kann ich jetzt zwar nicht einfach wandeln, aber ich denke, es wäre kein Problem, wenn der Punkt als Motion überwiesen würde.

Nun haben wir noch eine Differenz bei Punkt 1. Ich möchte dazu eine Vorbemerkung machen: An der Veränderung des Leseverständnisses der Schülerinnen und Schüler ist nicht einfach die Schule schuld. Die Schule kann auch nicht alleine etwas für die Verbesserung desselben tun. Ich denke, hier sind wir uns einig. Es hat mit der Veränderung der Bedeutung des Lesens in der Gesellschaft zu tun, mit den Eltern, den elektronischen Hilfsmitteln oder mit der zurückgegangenen Präsenz von Zeitungen. Auch diese Diskussion führen wir immer wieder. Die Schule hat hier eine wichtige Aufgabe, und wir sind bereit. Aber die Frage ist, ob Sie mit dem Punkt 1 wirklich allen Klassen einen Test im siebten Schuljahr vorschreiben wollen. Wollen Sie tatsächlich so stark in den operativen Bereich hineinsteuern? Ich bin immer wieder landauf, landab im Kanton unterwegs, um über den Lehrplan 21 zu sprechen. Eine der grössten Sorgen in diesem Zusammenhang, nicht nur von Lehrpersonen, ist die Angst vor häufigen flächendeckenden Tests. Genau dies will man nicht, und genau dies wirft man dem Lehrplan 21 immer vor. Dabei stimmt es gar nicht: Der Lehrplan 21 sieht überhaupt keine flächendeckende Testerei vor. Aber wollen Sie als Grosse Rat jetzt ein solches Signal senden und wünschen, dass der Erziehungsdirektor im siebten Schuljahr einen flächendeckenden Test vorsieht? Ich weiss, es geht nicht um ein Thema, welches den Lehrplan 21 betrifft, aber es geht doch um die Lesekompetenz. Deshalb sind wir der Meinung, dass Sie in ein Postulat wandeln sollten. Vielleicht ist es sinnvoll, in allen Klassen im siebten Schuljahr die Lesekompetenz mit einem Test zu prüfen. Vielleicht ist es jedoch gerade der falsche Zeitpunkt. Vielleicht gibt es einen anderen Moment, der sinnvoller wäre. Möglicherweise ist ein freiwilliger Test besser, oder es braucht gar kein neues Testinstrument. Ich wäre hier nicht so präzise, wenn ich Sie wäre, sondern würde ein Postulat vorziehen. Man

kann grundsätzlich prüfen, ob man mit einem Test arbeiten sollte. Aber es ist an Ihnen, zu entscheiden, welche Signale Sie aussenden wollen. Ich merke, dass zu viel Testerei bei den Lehrpersonen, aber auch in der Bevölkerung nicht sehr gut ankommen. Deshalb würde ich Ihnen ein Postulat empfehlen.

Roland Näf-Piera, Muri (SP). Ich möchte allen Fraktionen sowie dem Erziehungsdirektor dafür danken, dass man dieses Anliegen klar unterstützt. Der heikelste Teil ist offenbar der Zeitpunkt und die vom Erziehungsdirektor erwähnte Testerei. Dazu möchte ich folgendes sagen: Ich habe mir lange Gedanken dazu gemacht und mit vielen Lehrpersonen gesprochen. Zuerst zum Zeitpunkt: Ich habe von den Lehrpersonen gehört, dass es ungeschickt wäre, diesen Test in der fünften oder sechsten Klasse durchzuführen, weil diese Klassen sehr stark durch das Übertrittsverfahren belastet sind. Das hat mich überzeugt. Zur Testerei: Wenn Sie die Begründung der Motion lesen, dann stellen Sie fest, dass es hierbei nicht um irgendwelche Vergleichstests geht. Diese sind bei den Lehrpersonen nicht beliebt. Es geht darum, dass nur zu Händen der Eltern, der Kinder und der Lehrperson geschaut wird, ob das Leseverständnis den Minimalanforderungen genügt. Nur darum geht es. Es hat somit nichts mit der genannten Testerei zu tun, die häufig zu Klagen Anlass gibt. Damit ist etwas anderes gemeint als eine Überprüfung, ob ein Kind einen Text gut genug versteht. Die Bemerkung in Bezug auf die offenen Türen, die man damit einrennt, hat mich sehr gefreut. Ich hoffe, dass man nun vorwärtsgeht. Dazu braucht es ein klares Zeichen. Dies ist eine Richtlinienmotion. Der Erziehungsdirektor hat es erwähnt. Er ist danach immer noch frei, damit zu tun, was er will. Aber wir wollen mit den Punkten 1 und 4 ein klares Zeichen setzen und einen Schritt weitergehen. Das heisst, die Punkte 1 und 4 bleiben als Motion bestehen, und mit den Punkten 2 und 3 verfahren wir so, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat.

Präsidentin. Somit sind wir bereit für die Abstimmung. Wer die Ziffer 1 als Motion annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 77

Nein 64

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wir kommen zu Ziffer 2, die in ein Postulat gewandelt wurde. Wer Ziffer 2 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	124
Nein	19
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Wir kommen zu Ziffer 3. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein. – Stopp, ich habe einen Fehler gemacht: Das angezeigte Resultat zählt nicht. Ziffer 3 wurde ja in ein Postulat umgewandelt. Ich lösche das Resultat. Wir starten nochmals mit Ziffer 3. Wer somit Ziffer 3 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein. Sie haben Ziffer 3 angenommen.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	141
Nein	3
Enthalten	1

Präsidentin. Wir kommen nun zur Abschreibung, denn es wurde von der Regierung vorgegeben, dass man im Falle einer Annahme als Postulat über die Abschreibung abstimmen muss. Wer dieser Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung von Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	143
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 als Postulat abgeschrieben. Nun kommen wir noch zu Ziffer 4, die ein Motionsteil ist und bleibt. Wer Ziffer 4 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	73
Nein	71
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 4 angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.65

Vorstoss-Nr.:
Vorstossart:

023-2017
Motion

Eingereicht am: 25.01.2017

Eingereicht von:

Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
(Sprecher/in)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Weitere Unterschriften:

0

RRB-Nr.: 753/2017

vom 5. Juli 2017

Direktion:

Erziehungsdirektion

Den Fokus auf die Förderung der Vierjährigen legen – Ressourcen optimal einsetzen

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. die vorgesehenen finanziellen Ressourcen prioritär für ein besseres Betreuungsverhältnis in Kindergartenklassen mit vielen Vierjährigen einzusetzen
2. die Eröffnung weiterer Basisstufenklassen nach Art. 46a Abs.3 des Volksschulgesetzes (VSG) nicht zu forcieren
3. die für unseren ländlichen Kanton in Art. 46 Abs.3 festgeschriebene wichtige Bestimmung nicht zu tangieren

Begründung:

Durch die Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und von Blockzeiten haben sich die Arbeitsbedingungen der Kindergärtner/-innen erschwert. Die Vierjährigen sind von ihrem Entwicklungsstand her auf viel Betreuung angewiesen. Die grösseren Kinder müssen auf den Schuleintritt vorbereitet werden. Den Eltern wurde versprochen, ihre Kinder würden dank des zweijährigen obligatorischen Kindergartens optimal gefördert, also nicht nur gehütet. Dieses Versprechen ist aber sehr schwierig einzulösen. Sogar in den Vorgaben zu den «Angeboten zur sozialen Integration» (ASIV) wird ein Betreuungsschlüssel in Kitas von 1:6, in Tagesschulen von 1:10 verlangt.

Anstatt den Schwierigkeiten der Kindergärtner/-innen mit der Einführung von Basisstufen-Klassen zu begegnen und die Verantwortung für die kleineren Kinder einfach auf die grösseren Kinder abzuwälzen, wäre es sinnvoller, die Basisstufe als Ausnahme zu bewilligen und stattdessen vermehrt den Betreuungsschlüssel bei Kindergartenklassen mit vielen Vierjährigen zu reduzieren oder ebenfalls eine 150-Prozent-Anstellung zu ermöglichen.

Denn der Projektschlussbericht der Grund- und Basisstufenversuche zeigt auf, dass die Lernfortschritte der Kinder der Schulversuchsklassen trotz mehr personeller Ressourcen (150 Stellenprozente) und höherem Raumbedarf am Ende der zweiten Klasse nicht signifikant besser sind als diejenigen der Kinder in Klassen, die als Kindergartenklassen und 1. und 2. Klassen geführt werden. Nach Aussagen der Erziehungsdirektion beliefen sich die Kosten für den Kanton bei einer Einführung der Basisstufe in 100 Prozent der Gemeinden auf rund 40 Millionen Franken pro Jahr. In Anbetracht der Kosten und des fehlenden Nutzens sprach sich der Grosse Rat – wie in Art. 46a Abs. 3 des Volksschulgesetzes festgeschrieben – für eine Kontingentierung aus, damit ein ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist. Dabei wurde in Art. 46 Abs. 3 eine für den ländlichen Kanton wichtige Bestimmung festgeschrieben, welche die Mottionsforderung nicht tangieren darf.

Eine Verbesserung der Situation für die Kindergarten-Lehrkräfte ist durch die frühe Einschulung der Kinder ab vier Jahren dringend nötig.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Revision des Volksschulgesetzes von 2012 ist die rechtliche Grundlage geschaffen worden, um die Bildung der vier- bis achtjährigen Kinder flexibler zu gestalten, so dass der Übergang vom Kindergarten in das 1. Schuljahr sanfter gelingt. Die Gemeinden können aus den folgenden Organisationsformen auswählen: Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire oder in Ausnahmesituationen Mehrjahrgangsklasse (Kindergarten mit 1. Schuljahr). Insbesondere mit dem Modell der Basisstufe soll ermöglicht werden, dass die Kinder früher lernen und länger spielen können.

Zu den einzelnen Forderungen der Motionärin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärin, wonach die frühe Förderung der Kinder wichtig ist. Zusätzliche Ressourcen für die Betreuung einer Kindergartenklasse wünschen sich viele Lehrpersonen insbesondere dann, wenn die Klasse gross ist und viele Kinder eine erhöhte Aufmerksamkeit und Betreuung durch die Lehrperson benötigen. Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen können bereits heute zusätzliche Lektionen für abteilungsweisen Unterricht (Teamteaching) oder Klassenhilfen beantragt und gegebenenfalls bewilligt werden.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob die bestehenden Ressourcen noch besser für die Schulung der Vierjährigen eingesetzt werden können.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht in allen Gemeinden, in welchen das Modell Basisstufe eingeführt wird, mehr Lektionen ausgelöst werden. Dort, wo mehrere kleine Klassen zu Gunsten einer Basisstufe geschlossen werden, reduziert sich die Anzahl Lektionen insgesamt.

Zu Ziffer 2:

Die Einführung der Basisstufe ist für die Gemeinden freiwillig. Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden, die eine Basisstufe eröffnen wollen, jedoch beabsichtigt er keine flächendeckende Einführung. Jährlich bewilligt die Erziehungsdirektion die Eröffnung von durchschnittlich 20 Basisstufenklassen. Gegenwärtig werden im Kanton Bern ca. 1000 Kindergartenklassen und ca. 90 Basisstufenklassen geführt¹.

Die Gemeinden profitieren von der Möglichkeit, die Organisationsform in der Eingangsstufe je nach Topografie, örtlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Bevölkerung, aber auch im Interesse eines pädagogischen Gewinns frei wählen zu können.

Zu Ziffer 3:

In Anwendung von Art. 46 Abs. 3 VSG können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine wohnortsnahe Schulung gewährleistet werden kann. Der Regierungsrat will diese Möglichkeit nicht einschränken.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Somit kommen wir zu Traktandum 18. Es handelt sich um Richtlinienmotion. Wir führen demnach eine reduzierte Debatte. Der Regierungsrat hat jede Ziffer einzeln angeschaut, das heisst, wir werden punktweise beschliessen. Zur Erinnerung: Alle haben eine Redezeit von zwei Minuten. Bitte halten Sie diese ein. Die Motionärin hat das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).

In Punkt 1 verlangen wir, dass die Betreuungsverhältnisse im Kindergarten verbessert werden. Dieser Vorstoss ist kein Misstrauensvotum gegen die Arbeit der Kindergärtnerinnen, im Gegenteil: Ich kenne in meinem Umfeld sehr viele Kindergärtnerinnen, sie arbeiten sehr gut, aber sie leiden unter den neuen Bedingungen, weil sie neu auch Vierjährige betreuen müssen. Vierjährige brauchen sehr viel Betreuung. Es ist vor allem das Alter der Sprachförderung. Wir haben vorhin von der Leseförderung gesprochen. Die Sprachförderung geschieht etwa mit vier Jahren. Wer Vierjährige kennt, weiss: Sie fragen von morgens bis abends – warum macht man dies, was bedeutet das, was heisst jenes? Die Kindergärtnerinnen können diesem Bedürfnis nicht gerecht werden. Deswegen müssen wir etwas ändern. Es geht nicht an, dass wir bei den Tagesschulen ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 10 haben, bei Kinderkrippen ein Verhältnis von 1 zu 6 obligatorisch ist und Kindergärtnerinnen die Kinder in so schwierigen Gruppen mit vielen Vierjährigen in einem Verhältnis von 1 zu 20 oder gar 1 zu 24 betreuen müssen. Wir haben Punkt 2 aufgenommen, weil wir uns sagten: Wenn wir nur das verlangen, wird es aus finanziellen Gründen nicht durchkommen. Bei Punkt 2 haben wir die Basisstufe angeschaut. In seiner Antwort sagt der Regierungsrat, dass er jedes Jahr 20 neue Basisstufen bewillige. Zurzeit kostet die Basisstufe den Kanton 14 Mio. Franken im Jahr. Wir finden, man sollte restriktiv mit den Basisstufen umgehen, weil sie sehr teuer sind. Bei den Basisstufenversuchen hat sich gezeigt, dass weder das Wohlbefinden der Kinder besser wird, noch das Sozialverhalten, noch die Fähigkeiten im Lesen und Rechnen nach der zweiten Klasse. Die Basisstufe hat also eigentlich keinen Nutzen.

Hingegen haben wir noch Punkt 3 hinzugenommen. Dort geht es um Basisstufen auf dem Land. Es geht darum, dass man auf dem Land, wo die Kinder einen sehr weiten Weg in den Kindergarten haben, Basisstufen einführen kann. Oder man kann beispielsweise die Kindergartenkinder in einem von der Schliessung bedrohten Schulhaus unterrichten, damit dieses weiter existieren kann. Artikel 46 Absatz 3 des Volkshochschulgesetzes möchten wir nicht tangieren. Wir

¹ Stand Schuljahr 2016/17

haben uns auf dem Land erkundigt: Es ist tatsächlich so, dass der Herr Erziehungsdirektor die Basisstufen dort sehr grosszügig bewilligt. Wir würden also Punkt 3 annehmen und abschreiben lassen – er wird schon umgesetzt. Die anderen beiden Punkte sind uns aber sehr wichtig. Wir bitten Sie, diese zu unterstützen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Madeleine Graf-Rudolf, Belp (Grüne). Die Motion will «Den Fokus auf die Förderung der Vierjährigen legen» und «Ressourcen optimal einsetzen.» Wir Grünen sind sehr stark der Meinung, dass die Eingangsstufe eine grosse Bedeutung hat. Es ist eine grosse Herausforderung, eine optimale frühe Förderung im Kindergarten hinzubekommen. Wir Grünen unterstützen den Antrag des Regierungsrats. Die Motionärin fordert, vorgesehene finanzielle Ressourcen für ein besseres Betreuungsverhältnis in Kindergärten mit vielen Vierjährigen einzusetzen. Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen kann man heute bereits zusätzliche Lektionen für abteilungsweisen Unterricht beantragen. Zudem kann man auch für das erste Quartal des Kindergartenjahres eine Klassenhilfe beantragen, das heisst: Während 30 Stunden bekommen die Kindergarten-Lehrpersonen Unterstützung.

Zur Basisstufe: Es gibt im Kanton Bern zirka 90 Basisstufenklassen und zirka 1000 Kindergartenklassen. Die Einführung der Basisstufe ist für Gemeinden freiwillig. Der Kanton Bern beabsichtigt keine flächendeckende Einführung der Basisstufe. Zudem wird die Basisstufe oft eingeführt, damit in Gemeinden mit rückläufiger Schülerzahl die Schule nicht geschlossen werden muss.

Zu Ziffer 3, Artikel 46 Absatz 3: Dieser Punkt ist bereits umgesetzt. Schon jetzt können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten Primarschuljahres ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Es ist wirklich unbestritten, dass seit der Vorverschiebung des Stichtags für die Aufnahme von Kindern in den Kindergärten landauf, landab die Betreuungsprobleme zugenommen haben. Dies betrifft vor allem die ersten paar Monate eines Schuljahres. Die EVP-Fraktion anerkennt deshalb das Anliegen der Motionärin voll und ganz und unterstützt ihre Forderungen im ersten Punkt als Motion. Es ist eine Forderung, die erstens nicht neu ist und die zweitens dringend angegangen werden muss. Stellen Sie es sich doch vor: Es geht um die ersten Tage, die ein Kind in der Volksschule verbringt, die ersten Tage, in welchen der Boden und die Voraussetzungen gelegt werden für die gesamte Zeit in der Volksschule. Das ist wichtig, das sind prägende Momente, die eine besonders sorgfältige und umfassende Betreuung erfordern; es sind unsere Kleinsten. Bei Punkt 2 und 3 sind wir wie der Regierungsrat für Annahme und Abschreibung als Motion. Es gibt klare Regelungen und Vorgaben, wie und wo das Modell Basisstufe eingeführt werden kann. Wir sehen keine Notwendigkeit, noch mehr zu regulieren oder einzuschränken. Die vorhandenen Vorgaben reichen, und wir glauben, dass der Regierungsrat verantwortungsbewusst mit den Bewilligungen umgeht. Er weiss so gut wie die Motionärin, dass sich der Erfolg der Basisstufe in Grenzen hält und deshalb

Zusagen ganz gezielt und begründet gemacht werden müssen. Die Fraktion der EVP nimmt also alle drei Punkte als Motion an, will aber wie der Regierungsrat die Punkte 2 und 3 abschreiben.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Die Motionäre und Motionärinnen haben Recht. Sie haben Recht, weil sie die Jüngsten fördern wollen. Es ist wichtig, dass wir dort Ressourcen aufwenden, damit diese Kinder, wie wir in der vorangehenden Motion besprochen haben, lesen sowie sprechen und verstehen lernen. Für uns ist es wichtig, dass man die Laufbahn der jungen Menschen unterstützt und ihnen vor allem einen guten Start ermöglicht. Uns ist jedoch nicht ganz klar, was mit «Betreuungsverhältnis» gemeint ist. Vielleicht müsste Sabina Geissbühler dies noch ein wenig erläutern. Es ist uns auch klar, dass die Motionäre nur auf den Kindergarten abzielen und nicht auf die Basisstufe. Es ist wichtig, dass man auf allen Stufen fördert. Wir werden den Verdacht nicht ganz los, dass man hier zwar von den Jüngsten in der Basisstufe spricht, aber eigentlich die Basisstufe zurückdrängen will. Dabei würden wir gar nicht mithelfen. Für uns ist das Ganze in Form eines Postulats richtig, aber die Punkte 2 und 3 sind bereits erfüllt. Es gibt Kontingente, wir haben es gehört. Der Regierungsrat bewilligt diese auch, wenn ein Problem besteht. Zum ersten Punkt: Man soll sicher prüfen, ob man mehr machen und den Franken besser einsetzen kann. Aber die Punkte 2 und 3 können wir abschreiben, denn dies ist wirklich bereits gegeben.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Vorab verweise ich auf das Postulat Schmidhauser, welches im Juni dieses Jahres mit 94 Ja- gegen 51 Neinstimmen bei 1 Enthaltung klar angenommen wurde. In diesem Postulat wurde festgehalten, dass Kindergarten-Klassen im Grundsatz von einer einzigen Lehrkraft geführt werden sollen. Die zusätzliche Betreuung soll aus Kostengründen durch Klassenhilfen gewährleistet werden. Wir sind mit den Motionären einig, dass es mehr Betreuung braucht, wenn die Kinder bei Eintritt in den Kindergarten jünger sind. Aber wir sind der Meinung, dass die preisgünstigere Lösung zielführender ist: Es gibt eine verantwortliche Lehrkraft, die durch Klassenhilfen unterstützt wird. Deshalb lehnen wir Punkt 1 ab. Die Punkte 2 und 3 nehmen wir an und schreiben sie gleichzeitig ab, wie die Regierung dies tut. Ich bitte Sie, im Sinne des Entscheids, den wir im Juni getroffen haben, dies ebenfalls zu tun.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Wir wissen alle, dass Vierjährige noch kleine «Stünggle» sein können. Wir sind uns auch alle bewusst, was dies bedeutet, und wissen, dass diese Kinder eine spezielle Betreuung brauchen. Es ist ausgesprochen wichtig, dass wir genau hinschauen. Wie Sabina Geissbühler gesagt hat, ist dies das Alter, in dem die Freude und das Interesse am Lernen und vor allem auch an der Sprache geweckt werden. Es ist wichtig, dass wir uns entsprechend Zeit nehmen und Ressourcen investieren können. Die drei Punkte der Motion haben zum Ziel, dass sämtliche betroffenen Klassenstufen in den ersten vier Jahren optimale, stufengerechte Begleitung geniessen dürfen. Es ist ein grosses Anliegen, dass die

Grösseren nicht zu wenig Betreuung bekommen, weil die Kleinen andere Bedürfnisse haben. Gerade auf dem Land ist es wichtig, dass die Gemeinden auswählen oder mitbestimmen können, welche Klassenformen für ihre Schulsituation am besten passen. Aus diesem Grund empfiehlt die EDU-Fraktion bei den Punkten 1 und 2 eine Unterstützung als Motion, und bei Punkt 3 können wir uns dem Abschreibungswunsch der Regierung anschliessen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion hat insgesamt Sympathien für diesen Vorstoss. Er kommt zugegebenermassen stark aus unseren Reihen. Ein Wort an Kollege Grimm: Wenn man Basisstufe und Kindergarten vergleicht, sieht man schon einen Unterschied in der Betreuung: Das Betreuungsverhältnis in der Basisstufe ist deutlich höher, das heisst, es gibt pro Anzahl Kinder deutlich mehr Lehrkräfte als im Kindergarten. Bei uns zum Beispiel ist der Kindergarten im Moment sehr gross. Es ist jedoch nicht möglich, eine zusätzliche Klasse zu eröffnen. Es sind im Moment etwa 27 Kinder. Das ist ein ziemlicher «Hühnerhaufen». Es ist sehr schwierig, diese grosse Gruppe zu hüten, auch wenn man abteilungsweisen Unterricht anbieten oder in den Wald gehen kann. Es ist recht intensiv.

In einer Basisstufe hat man systemisch bedingt mehr Ressourcen zur Verfügung. Ich komme aus einer Region, in der es fast nur noch Basisstufen gibt. Gerade im ländlichen Raum sind diese ein praktisches Instrument, um kleinere Schulen zu erhalten, und sie sind aus diesem Grund auch sinnvoll. Aber man muss sich schon überlegen, ob die flächendeckende Einführung in den Städten wirklich sinnvoll ist. Die Basisstufe ist ja auch teuer. In diesem Sinne ist die SVP-Fraktion bereit, den ersten Punkt als Postulat anzunehmen. Es wird auch bei einer Motion einige Ja-Stimmen geben. Beim zweiten Punkt sind wir für die Annahme, aber gegen die Abschreibung, aus der Überlegung heraus, dass die Einführung der Basisstufe ein wenig zielgerichteter vorstatten gehen soll. Sie soll namentlich nicht in den Agglomerationen und nicht flächendeckend erfolgen. Beim dritten Punkt sind wir wie die Regierung für Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die BDP-Fraktion ist hier wohl ein wenig die Spielverderberin. Sie lehnt nämlich den ganzen Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat mehrheitlich, und im Fall des Punkts 3 sogar einstimmig, ab. Wir tun dies nicht, weil wir materiell dagegen wären, liebe Sabina Geissbühler, sondern weil dieser Vorstoss einfach nicht nötig ist. Alles, was hier gefordert wird, ist bereits aufgegleist und wird nach Möglichkeit bereits gemacht. Ich wüsste beim besten Willen nicht, was man jetzt, angesichts der knappen finanziellen Möglichkeiten, noch priorisieren oder wo man, wie in den Punkten 2 und 3, immer und immer wieder nachhaken sollte. Ich war auch ein wenig erstaunt darüber, dass dieser Vorstoss von Ratsleuten unterzeichnet wurde, welche die Thematik bestens kennen, weil sie Mitglied der BiK sind. Dort hätten sie auch andere Möglichkeiten gehabt, sich einzubringen.

Dass der Regierungsrat die Punkte 2 und 3 als Motion annehmen und zugleich abschreiben will, zeigt doch exemplarisch, dass diese Motion nicht nötig ist. Wir sind mehrheitlich

davon überzeugt, dass die Ressourcen in der Bildung zurzeit gut eingesetzt werden.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich kann mich kurz fassen: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion geht mit der Motionärin, mit Ihnen allen und mit der Regierung einig, dass die frühe Förderung wichtig und auch herausfordernd ist. Diese Rückmeldungen erhalten wir ebenfalls von den entsprechenden Lehrpersonen, von Eltern etc. Deshalb unterstützen wir die Bestrebungen, um eine bessere Betreuung der kleinen Kinder zu ermöglichen. Wir unterstützen all diese Bestrebungen. Wir sind froh, dass der Regierungsrat die bestehenden Ressourcen noch besser auf den Kindergarten fokussieren will. Wir unterstützen dieses Anliegen deshalb in Form eines Postulats. Übrigens wollen wir auch an der Betreuung in den Tagesschulen nicht herumschrauben. Dort braucht es genau gleich viel Betreuung wie im Kindergarten. Bei Ziffer 2 und 3 unterstützen wir ebenfalls die Haltung der Regierung: Wir nehmen die Punkte an und schreiben sie ab, denn auch dort wollen wir nicht herumschrauben. Wir wollen auch nichts an der Basisstufe ändern, denn diese ist eine sinnvolle Sache. Sie soll den Gemeinden weiterhin möglich gemacht werden, wo es sinnvoll ist.

Präsidentin. Wir haben alle Fraktionen angehört. Das Wort hat nun Herr Regierungspräsident Pulver.

Bernhard Pulver, Regierungspräsident. Sie haben anlässlich der Volksschulgesetzrevision 2012 zwei Möglichkeiten beschlossen, zwischen denen die Gemeinden wählen können, wenn sie nicht einen klassischen Kindergarten führen wollen: Entweder führen sie eine Basisstufe, in welcher der Kindergarten mit dem ersten und zweiten Schuljahr zusammengelegt wird, oder einen Kindergarten in Verbindung mit dem ersten Schuljahr. Beide Möglichkeiten bestehen und müssen von der Gemeinde gewünscht werden. Es ist somit weder für das eine noch für das andere Modell eine flächendeckende Einführung geplant. Diese erfolgt vielmehr auf Wunsch der Gemeinde. Es können wichtige pädagogische Gründe für die Basisstufe sprechen. Solche Überlegungen standen am Ursprung der Basisstufe. Aber in der Realität stehen heute oft schulorganisatorische Überlegungen im Vordergrund. Zuerst haben wir vermutet, dass eine Basisstufe immer teurer ist als ein Kindergarten. Doch dies ist nicht der Fall. Gerade bei den Landgemeinden ist es oft sogar umgekehrt: Wenn wir je eine kleine Klasse für den Kindergarten und für die erste und zweite Klasse führen und daraus eine einzige Basisstufen-Klasse schaffen, ist es am Ende preisgünstiger, auch wenn wir der Basisstufe 150 Stellenprozente geben, und nicht nur 100 Prozent. Deshalb brauchen wir weniger Geld, als wir anlässlich des Vortrags vermuteten. Damals haben wir angenommen, wir bräuchten im aktuellen Jahr etwa 20 Mio. Franken für die Basisstufe. In der Realität brauchen wir nur 14 Mio. Franken. Dabei sind die Kosten noch nicht einmal bereinigt. Es ist gut möglich, dass darin noch Ausgaben enthalten sind, die wir für Kindergartenklassen hätten tätigen müssen, wenn es keine Basisstufe gäbe. Es ist gut zu wissen, dass die Basisstufe auch aus schulorganisatorischer Sicht sehr sinnvoll sein kann. Wir hatten im Jahr 2015 73 Basisstufen-Klassen. Im Jahr 2016 waren es 92 Klassen und im Jahr 2017 96. Die

Zahlen nehmen somit nicht einfach linear zu, es fand auch eine gewisse Sättigung statt. Auf der Liste der Gemeinden, die Basisstufen führen, finden Sie etwa Fahrni, Eriz, Finslerhennen, Frutigen, Gurzelen, Heiligenschwendi, Homberg, La Neuveville, Bern oder Münsingen. Es handelt sich um sehr verschiedene ländliche und städtische Gemeinden. Es ist somit nicht so, dass wir die Strategie verfolgen, in der Agglomeration flächendeckend Basisstufenklassen einzuführen. Vielmehr sind diese auch auf dem Land sehr zahlreich. Es wäre aber nicht sinnvoll, den einen die Einführung zu erlauben und den anderen nicht, und beispielsweise zu sagen, man dürfe in Agglomerationsgemeinden keine Basisstufen einführen, sondern nur dort, wo es aus schulorganisatorischen Überlegungen Vorteile bringe. Es gibt keinen Grund, sich Sorgen zu machen, dass die Anzahl Basisstufenklassen explosionsartig zunehmen könnte. Vielmehr geht es schön langsam vorwärts, und die Zunahme ist auch überhaupt nicht enorm. Deshalb wollen wir Punkt 2 als Motion annehmen und abschreiben. Es ist uns wichtig, abzuschreiben, denn es gibt keinen Grund, die Schrauben grundsätzlich zuzudrehen. Bei Punkt 3 sind wir uns ja einig: Wir wollen die Motion annehmen und abschreiben. Zu Punkt 1: Wir tun bereits etwas für die Entlastung der Kindergarten-Lehrpersonen. Wir haben SOS-Lektionen eingesetzt, wir erlauben abteilungsweisen Unterricht und wir schaffen neu Klassen-Assistenten. Weiter prüfen wir die Öffnung der besonderen Massnahmenverordnung für Teamteaching. Ich bin gerade dabei, diese zu prüfen. Das habe ich Ihnen schon einmal gesagt. Wir sind somit, was Ziffer 1 betrifft, bereits dabei zu prüfen, was wir tun können. Wir empfehlen Ihnen, Ziffer 1 als Postulat zu überweisen.

Präsidentin. Die Motionärin hat nochmals das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Liebe Mitglieder des Grossen Rats, die von mir aus gesehen rechts sitzen (*Die Rednerin richtet sich an die Reihen der Ratslinken.*) Es erstaunt mich schon: Sie sagen alle, Sie hätten erkannt, dass es mit den vierjährigen Kindergarten-Kindern Schwierigkeiten gäbe, und dass man ihnen helfen müsse. Auch die BDP hat das gesagt. Aber gleichzeitig wollen Sie nur einen Prüfungsauftrag erteilen. Ich verstehe die Welt nicht mehr! Ich finde es unglaublich, dass sich die Kindergärtnerinnen jetzt schon seit drei oder vier Jahren derart abstrampeln müssen. Sie wehren sich, sie schreiben uns und rufen uns an, sie bitten uns um Hilfe. Und Sie wollen nur einem Prüfungsauftrag zustimmen. Das erstaunt mich sehr. Noch eine Anmerkung an die Adresse der BDP: Wir haben im vergangenen Juni bereits über den Punkt 2 gesprochen. Ich habe das Abstimmungsverhalten von damals angeschaut. Es ging um die Basisstufe, und es war ein Vorstoss der FDP. Sie haben diesem Punkt einstimmig zugestimmt. Jetzt wollen Sie ihn ablehnen. Manchmal habe ich schon den Eindruck, wir seien hier eine seltsame Truppe. Ich möchte Sie bitten, den Punkt 1 als Motion anzunehmen, und den Punkt 2 auch, dabei haben Sie von der BDP ja schon einmal mitgeholfen. Den Punkt 3 sollten Sie annehmen und abschreiben.

Präsidentin. Sie haben nichts ins Postulat gewandelt?

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Nein, ich wandle nicht.

Präsidentin. Es bleibt somit in allen Punkten bei der Motion. Bei Punkt 3 würden wir im Falle einer Annahme auch über die Abschreibung abstimmen, weil die Regierung dies so vorgegeben hat. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Richtlinienmotion. Wir stimmen zifferweise ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	63
Nein	78
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	87
Nein	57
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 angenommen. Wir kommen zur Abschreibung von Ziffer 2. Wer Ziffer 2 abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung von Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	91
Nein	52
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 abgeschrieben. Wer Ziffer 3 Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	95
Nein	50
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Nun stimmen wir auch hier über die Abschreibung ab. Wer Ziffer 3 ab-

schreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung von Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	125
Nein	19
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben der Abschreibung zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.214

Vorstoss-Nr.:	091-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	28.03.2017
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Gnägi (Jens, BDP) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) von Greyerz (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	12
RRB-Nr.: 754/2017	vom 5. Juli 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Stärkung des pädagogischen Dialogs durch neutrale Vermittlung bei Konflikten zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur sachgerechten Bewältigung von Konflikten zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen

1. eine oder mehrere geeignete Vermittlungsinstanzen zu schaffen oder klar zu bezeichnen
2. diese mit den nötigen Kompetenzen zur direkten Vermittlung zwischen den Konfliktbeteiligten wie auch zur Abgabe von Empfehlungen und Informationen an übergeordnete Behörden auszustatten
3. sicherzustellen, dass Konfliktbeteiligte die zuständige Vermittlungsinstanz anrufen können, ohne sich dem Vorwurf der Verletzung von Dienstweg, Loyalitäts- und Treuepflichten auszusetzen oder anderweitig Nachteile in Kauf nehmen zu müssen

Begründung:

Unterrichtsentwicklung durch pädagogischen Dialog: So lautet der erste der drei Handlungsschwerpunkte, die der Regierungsrat und der Grosse Rat in der Bildungsstrategie 2016 gesetzt haben. Sie haben sich damit ausdrücklich zum «strategischen Ziel» bekannt, «den Dialog über Unterrichts- und Schulentwicklung zu fördern und anzuregen» — und zwar zuallererst zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen. Diese sollen Freiräume erkennen, nutzen, ausloten und wo nötig erweitern können. Sie sollen ihrer Arbeit mit Freude und Motivation nachgehen und sich ernst genommen fühlen, um weiterhin guten Unterricht bieten zu können. Diese hehren Ziele der Bildungsstrategie 2016 sind in Gefahr, wenn Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen nicht frühzeitig und einvernehmlich gelöst werden

können. Auf der Webseite der kantonalen Erziehungsdirektion ist im Februar 2017 ein aktualisiertes Merkblatt aufgeschaltet worden, das unentgeltliche und vertrauliche «Beratungsangebote für Lehrpersonen und Schulleitungen zur Prävention und Lösung von Konflikten» auflistet. Schilderungen von einzelnen Lehrpersonen, aber auch Erfahrungsberichte von Beratungsstellen weisen darauf hin, dass das grosse Beratungsangebot nicht verhindern kann, dass sich Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen verschärfen oder unbewältigt weiterschwelen.

Dies aber beeinträchtigt nicht nur die nötige Zusammenarbeit aller Beteiligten und letztlich auch die Unterrichtsqualität an den betroffenen Schulen. Ungelöste Konflikte an geleiteten Schulen schmälern zudem die Attraktivität des Lehrerinnen- und Lehrerberufs (die der Kanton Bern in materieller Hinsicht mit grossen finanziellen Anstrengungen zu steigern versucht). Solche Konflikte lassen Lehrpersonen innerlich resignieren oder gar krank werden; sie führen auf jeden Fall dazu, dass die vorhandenen Kräfte nicht vollumfänglich für die anspruchsvollen Kernaufgaben im Schulunterricht eingesetzt werden können. Sie verunmöglichen, dass das auch Konflikten innewohnende Entwicklungspotential ausgeschöpft werden kann, und sie gefährden so die in der Bildungsstrategie propagierte «Unterrichtsentwicklung vor Ort».

Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen entspringen oft dem Spannungsfeld zwischen der individuellen Lehrfreiheit und pädagogischen Verantwortung der Unterrichtenden einerseits und der anspruchsvollen Führungsaufgabe der Schulleitungen andererseits: Diese haben die Schul- und Qualitätsentwicklung voranzutreiben, die Lehrpersonen in ihre Entscheide einzubeziehen und zugleich Vorgaben von übergeordneten Stellen auf Gemeinde- und Kantonsebene durchzusetzen. Ein frühzeitiges Angehen und zufriedenstellendes Lösen von Konflikten aus diesem Spannungsfeld erfordert von den Beteiligten sehr hohe professionelle und menschliche Qualitäten.

Wo es diesbezüglich mangelt, besteht im hierarchischen Verhältnis zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen die Gefahr, dass Konflikte von Vorgesetzten per Machtwort entschieden, aber dadurch nicht wirklich und sachgerecht gelöst werden. Lehrpersonen, die sich dagegen mit berechtigten Argumenten an übergeordnete Instanzen (kommunale Schulbehörden, regionale Schulinspektorate oder kantonale Instanzen) wenden, setzen sich dem Vorwurf aus, den Dienstweg und/oder Loyalitäts- und Treuepflichten gegenüber Vorgesetzten zu verletzen. Sie müssen unter Umständen auch andere Nachteile und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Kauf nehmen. Die im eingangs erwähnten Merkblatt aufgelisteten Beratungsstellen müssen sich auf die individuelle Beratung der Betroffenen beschränken und können diesen in der erfahrenen Ohnmacht nicht weiterhelfen, da sie die Vertraulichkeit wahren müssen und sich nicht an andere Konfliktbeteiligte oder vorgesetzte Stellen wenden dürfen.

So bleibt den ratsuchenden Lehrpersonen zuweilen nur das passive Aussitzen von unbefriedigenden Situationen, der Rückzug aus der Teamarbeit, die Beschränkung auf «Dienst nach Vorschrift», innere Resignation oder gar die Aufgabe des Lehrberufs.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Stärkung des Pädagogi-

schen Dialogs, im Interesse des angestrebten «guten Unterichts» und der dazu nötigen Zusammenarbeit unter allen Beteiligten ratsam und nötig, eine offensichtliche Lücke im Beratungsangebot zu schliessen: Es braucht in einem Konfliktfall, der sich im direkten Kontakt zwischen Lehrperson und Schulleitung nicht lösen lässt, eine neutrale Instanz, die nicht nur eine, sondern beide Konfliktbeteiligten anhören darf, einvernehmliche Lösungen vorschlagen kann sowie Empfehlungen aussprechen und übergeordnete Instanzen informieren darf. Dafür sind verschiedene Modelle denkbar – die Motion ist bewusst offen formuliert und verzichtet absichtlich darauf, für diese Instanz bereits einen Namen vorzuschlagen:

- Denkbar wäre, die Vermittlungsaufgabe auf Mandatsbasis einer fach- und verfahrenkundigen Person anzuvertrauen (beispielsweise nach dem Vorbild der «Ombudsstelle für das Spitalwesen im Kanton Bern», die im Auftrag des Regierungsrates von einem erfahrenen Juristen mit Mediatorausbildung geführt wird).
- Es könnte aber auch eine verwaltungsinterne Schlichtungsstelle geschaffen werden, wie sie andere Kantone (beispielsweise Aargau) ihrem Personal zur Anrufung in arbeitsrechtlichen und andern Konfliktfällen anbieten. Im Kanton St. Gallen beispielsweise sieht das Volksschulgesetz das verwaltungsinterne Schlichtungsverfahren ausdrücklich auch für Lehrpersonen vor; es trägt dabei den Besonderheiten des Schulwesens durch den Einbezug von Berufs- und Gemeindevertretungen Rechnung. Zudem verweist es auf die ebenfalls verwaltungsinterne Ombudsstelle, die von allen Mitarbeitenden in Konflikten mit Vorgesetzten angerufen werden kann. Diese berät die Betroffenen und kann Empfehlungen abgeben.
- Als Alternative zur Schaffung einer neuen Vermittlungsstelle könnte sich der Kanton Bern auch darauf beschränken, eines der vielen bestehenden Beratungsangebote ausdrücklich als Vermittlungsinstanz zu bezeichnen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Damit eine solche Instanz wirklich neutral, aus aussenstehender Sicht und frei von Loyalitäten gegenüber Vorgesetzten und Untergebenen wirken könnte, dürfte sie nicht in die hierarchischen Strukturen eingebettet sein, also keine Vorgesetzten- bzw. keine Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Konfliktparteien einnehmen.

So oder so müsste sichergestellt werden, dass die Anrufung der Vermittlungsinstanz nicht als Verletzung von Dienstweg, Loyalitäts- und Treuepflicht gerügt werden könnte. Sie müsste vielmehr als legitimer weiterer Schritt zur fruchtbaren Bewältigung von Konflikten anerkannt sein – zum Vorteil der betroffenen Schulen und letztlich auch der Kinder und Jugendlichen, die diesen anvertraut sind.

Antwort des Regierungsrats

Einleitung

Der Motionär fordert geeignete Vermittlungsinstanzen zur sachgerechten Bewältigung von Konflikten zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass es sich bei Arbeitskonflikten um eine ernst zu nehmende Problematik handelt.

Ein Arbeitskonflikt wirkt sich meistens negativ auf das Arbeitsklima aus. Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehr-

kräften lassen sich jedoch nicht in jedem Fall verhindern. Aus diesem Grund teilt der Regierungsrat die Ansicht des Motionärs, dass für die Lösung schwerer Konflikte ein professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot notwendig ist.

Zu den Punkten 1 und 2

Die Erziehungsdirektion hat sich in den vergangenen Monaten mit der Thematik der Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention und Lösung von Konflikten auseinandergesetzt. Sie hat die Lage analysiert und ist der Ansicht, dass derzeit im Kanton Bern zahlreiche unentgeltliche und vertrauliche Angebote zur Prävention und Lösung von Konflikten zur Verfügung stehen. Darunter befinden sich auch Angebote der pädagogischen Hochschule Bern bzw. des Centre ACCES der Erziehungsdirektion für die französischen Lehrpersonen und des Schulinspektorats. Diese Stellen können die vom Motionär erwähnte Vermittlung wahrnehmen und Empfehlungen abgeben.

Die Abklärungen der Erziehungsdirektion haben aber auch gezeigt, dass diese Angebote zu wenig bekannt sind und Lehrkräfte und Schulleitungen in Konfliktsituationen die Stellen zu wenig kennen. Aus diesem Grund wurde im Februar 2017 eine aktuelle Liste² mit allen Angeboten im Internet aufgeschaltet und via Newsletter allen Schulen im Kanton Bern zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die verschiedenen Angebote im Kanton Bern die vom Motionär angesprochen Problematik abdecken. Er ist aber bereit, die Situation in angemessener Zeit wieder zu prüfen und zu schauen, ob die verstärkte Kommunikation zu einer erhöhten Bekanntheit der Stellen geführt hat. Es wird sich in diesem Zusammenhang auch zeigen, ob allenfalls tatsächlich eine Lücke im bestehenden Angebot besteht. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, diese beiden Punkte als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 3

Die von der Erziehungsdirektion im Februar 2017 veröffentlichte und oben erwähnte Liste zeigt, dass es sich bei den Anbietern der Beratungs- und Unterstützungsangeboten um kompetente und professionelle Institutionen und Stellen handelt. Der Regierungsrat ist deshalb davon überzeugt, dass konfliktbeteiligte Personen die zuständige Vermittlungsinstanzen anrufen können, ohne sich dem Vorwurf der Verletzung von Dienstweg, Loyalitäts- und Treuepflichten auszusetzen oder anderweitig Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat die Annahme und Abschreibung dieses Punktes.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

²http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/anstellungen_lehrpersonen/informationen.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/Kindergarten-Anstellung-Lehrkraefte-de/Merkblaetter/Merkblaetter_gueltig_ab_01_08_2010/Beratungsangebote%20fuer%20Lehrpersonen%20und%20Schulleitungen%20d.pdf

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 19. Die Regierung hat eine punktweise Behandlung beschlossen. Wir führen eine freie Debatte, und ich gebe als erstes Grossrat Vanoni, dem Motionär, das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich möchte die knappe Redezeit nutzen, um zwei Missverständnisse aus der Welt zu schaffen. Das eine wurde heute Morgen bereits angesprochen. Erstens wäre der Eindruck falsch, es gäbe keinen Handlungsbedarf, nachdem die ERZ eine lange Liste mit bestehenden Beratungsangeboten veröffentlicht hat. Der Vorstoss, über den wir nun sprechen werden, ist deshalb nicht überflüssig. Die Regierung hat anerkannt, dass er ein wichtiges Thema aufgreift. Es ist gewissermassen ein Tabu-Thema: Es geht um den Konflikt zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen. Zweitens geht es bei diesem Vorstoss nicht darum, zwingend eine zusätzliche Beratungsstelle zu schaffen. Nein, es reicht, bereits bestehende Stellen, die entsprechende Kompetenzen haben, klarer zu bezeichnen und darüber zu informieren. Es geht um Klarheit in folgenden zwei Punkten: Erstens darf es einer Lehrperson nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie vom Beratungsangebot Gebrauch macht und gewissermassen an der Schulleitung vorbei, ausserhalb des Dienstwegs, Rat sucht. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zu Punkt 3 anerkannt, dass dieser Vorwurf nicht erhoben werden darf. Dafür möchte ich bestens danken.

Zweitens braucht es eine Stelle, die nicht nur eine Rat suchende Lehrperson beraten, sondern auch andere am Konflikt Beteiligte an den Tisch holen darf, um zu vermitteln. Rückmeldungen haben mir gezeigt, dass dies bei den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren bereits gemacht wird. Es wäre sinnvoll, wenn in dem Merkblatt der ERZ auch noch auf beide Fakten ausdrücklich hingewiesen würde. Wenn das noch gemacht wird, schliesse ich das gerne in meinen Dank an die Regierung und an die ERZ ein. Ich danke für die Bereitschaft, das Anliegen dieses Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen. Es geht darum – ich wiederhole – dass die Beratungs- und Vermittlungsangebote besser und klarer bekanntgemacht werden, damit sie von den Betroffenen ohne Angst genutzt werden können. Ich bitte Sie, mit der Annahme dieses Vorstosses als Postulat gemäss Antrag der Regierung einen Beitrag zu dieser Informations- und Klärungsarbeit zu leisten.

Präsidentin. Eine Frage an Grossrat Vanoni: Sind sie einverstanden mit dem Regierungsantrag? Ziffer 1 und 2 als Postulat, Ziffer 3 als Motion bei gleichzeitiger Abschreibung? Ist das richtig? – Das ist der Fall. Gibt es Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher hierzu? – Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Grossrätin Blum.

Christine Blum, Melchnau (SP). Ein gutes, funktionierendes Schulteam ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, wenn in einer Schule erfolgreich unterrichtet werden soll. In Konfliktsituationen soll es allen Beteiligten möglich sein, sich beraten zu lassen oder Hilfe zu holen. Das soll auch nicht in irgendeiner Form stigmatisierend wirken, und die Vermittlung und Schlichtung soll wirklich durchgeführt werden können. Deshalb muss ein Angebot für Lehrpersonen ebenso offen und frei zugänglich sein wie für Schulleitungen. Wenn

man die Homepage der Erziehungsdirektion aufruft, findet man zwar das Angebot nicht gerade auf der ersten Seite, aber mit entsprechenden Suchbegriffen kommt man relativ rasch zu umfangreichen Informationen. Die Beratungsstellen werden vorgestellt. Das Profil der einzelnen Personen ist einsehbar und die Angaben weisen auch darauf hin, dass sich jedermann dort anmelden kann.

Für die Optimierung ist sicher wichtig, dass dieses Angebot auch in der Lehrerschaft noch breiter bekannt wird. Aber ob sich damit ein Beratungs- oder Schlichtungsprozess in einer Gemeinde von A bis Z durchziehen kann, hängt auch stark von den Behörden und den Schulleitungen ab. Deshalb sind wir einverstanden, dass dieses sehr wichtige Anliegen als Postulat überwiesen wird.

Präsidentin. Ich frage noch einmal: Gibt es weitere Fraktionssprechende? – Ich habe vorher etwas lange Zeit gegeben und gedacht, alle Fraktionen überlegen sich, ob es bestritten sei oder nicht. Für die SVP-Fraktion hat Grossrätin Hebeisen das Wort.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP). Fakt ist, dass Konflikte zwischen Schulleitungen und Lehrkräften oft vorkommen, dass sie nicht immer einfach zu lösen sind und auch eskalieren können. Fakt ist aber auch, dass bereits ein grosser Strauss an Angeboten besteht, nämlich knapp 20 Ansprechstellen. Viele davon stehen als unentgeltliche und vertrauliche Angebote für die Prävention und Lösung von Konflikten zur Verfügung. Gemäss den Abklärungen der ERZ sind diese Angebote und Stellen wenig bekannt, wie die Regierungsantwort zeigt. Deshalb wurde die vierseitige Liste im Internet aufgeschaltet, und via Newsletter wurden alle Schulen im Kanton Bern informiert. Damit sollten die verschiedenen Ansprechstellen allen Betroffenen im Kanton bekannt sein. Dass diese vierseitige Liste regelmässig von der ERZ überarbeitet und ergänzt wird, ist für mich selbstverständlich. Dafür braucht es weder eine überwiesene Motion noch ein überwiesenes Postulat. Wir teilen die Haltung des Regierungsrats, dass es den Konfliktparteien bereits heute möglich ist, Vermittlungsinstanzen anzugehen, ohne sich dem Vorwurf der Verletzung des Dienstwegs sowie der Loyalität und Treuepflicht auszusetzen. Ich hoffe doch sehr, dass Diskretion und Datenschutz bei allen Beratungs- und Ansprechstellen hochgehalten wird.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es keine weiteren Angebote braucht, wie der Motionär selber auch gesagt hat. Zudem wird auch keine Anlaufstelle benötigt, die den Konfliktparteien vorschlägt oder ihnen Auskunft gibt, an welche Stelle sie sich in ihrem konkreten Fall wenden sollen. Bei diesen umfangreichen, bereits vorhandenen niederschweligen Angeboten brauchen wir weder eine Anlaufstelle der Anlaufstellen noch eine Ombudsstelle. Wir wollen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für eine Stelle generieren, die in dieser Form nicht notwendig ist. Die SVP-Fraktion lehnt deshalb alle drei Punkte als Motion wie auch als Postulat ab.

Christine Grogg-Meyer, Thunstetten (EVP). Konflikte zwischen Menschen können sich manchmal über lange Zeit hinziehen. Dann wachsen Gedankengebilde, Überzeugun-

gen verhärteten sich, Fronten zeichnen sich immer schärfer ab, die Kommunikation wird immer schwieriger, je länger man wartet, und manchmal ist sie gar nicht mehr möglich. Geschieht solches zwischen Menschen auf der gleichen hierarchischen Stufe ist das eine Sache. Wenn das aber zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen passiert, sieht es vielfach heikler aus, gerade wenn Schulleiterinnen oder Schulleiter als übergeordnete Führungspersonen auch noch Unterricht erteilen und daher in zwei Rollen leben und arbeiten. Das Anliegen, bei solchen Konflikten eine Instanz zu schaffen oder eine bestehende zu bezeichnen, ist für die EVP-Fraktion wichtig und richtig.

Ja, die Liste der Beratungsangebote ist lang, Grossrätin Hebeisen. Aber von den 20 Angeboten sind wahrscheinlich nur zwei bei solchen Schwierigkeiten wirklich geeignet: beispielsweise das IWM an der PH, das ausgesprochene Konfliktsituationen aufnehmen kann und neben Einzelberatung auch Mediation anbietet. Ein wichtiger Punkt ist, dass man alle Parteien an einen Tisch holen kann und es nicht nur Einzelberatungen gibt.

Wir finden es richtig, dass man diesem Thema besonderes Augenmerk schenkt. Und wir finden auch gut, dass der Regierungsrat sagt, es bestünden vielleicht noch Nachholbedarf oder Lücken im Bereich der Beratung. Die EVP-Fraktion kann sich in diesem Sinne der Regierungsantwort in allen Punkten anschliessen. Die ERZ hat schon eine Analyse gemacht, und die Beratungsangebote auf einer Liste erfasst. Wir wünschen uns aber Verbesserungen. Wir möchten nämlich, dass man diese Liste auf der Homepage der ERZ einfacher findet, dass die Beratungsangebote noch besser bekannt gemacht werden und dass Betroffenen, die eine Beratung in Anspruch nehmen sollten, dieser Schritt einfacher gemacht wird. In solchen Krisensituationen sollte man nicht noch Hürden überwinden müssen, um Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Man sollte deswegen auch keine Hemmungen haben müssen. Die EVP-Fraktion nimmt die Punkte 1 und 2 als Postulat an und Punkt 3 als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung. Wenn wir professionell und unabhängig schaffende Beratungsstellen haben, ermöglicht das weitgehend, dass keiner Konfliktpartei Nachteile entstehen, wenn sie eine Beratung oder Mediation in Anspruch nimmt.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Beinahe alles wurde bereits gesagt. Konflikte gibt es immer wieder. Für uns ist ganz wichtig, dass die Konfliktparteien wissen, wohin sie gehen können und welche Stellen vorhanden sind. Meines Erachtens brauchen wir diese beiden Informationen. Etwas Vorhandenes, das nicht bekannt ist, nützt nichts. Der glp ist auch wichtig, dass wir vom Kanton aus keine neuen Stellen schaffen, da muss auch die SVP keine Angst haben. Hier wird keine neue Stelle geschaffen. Wir möchten nur, dass es mehr bekannt wird und man weiss, in welchem Fall man sich wohin wenden kann. Das ist alles. Die glp-Fraktion schliesst sich der Regierungshaltung an: Punkte 1 und 2 als Postulat und Punkt 3 als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung. Vielen Dank, wenn Sie dasselbe tun.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Die Motion verlangt Vermittlungsinstanzen zur Bewältigung von Konflikten. Die FDP-Fraktion lehnt dieses Anliegen ab. In der Regierungs-

antwort steht, dass bereits zahlreiche unentgeltliche und vertrauliche Angebote zur Prävention und Lösung solcher Konflikte bestehen. Wir sind der Meinung, dass die vorhandenen Angebote ausreichen und dieser Umstand auch nicht weiter geprüft werden muss. Anstrengungen wurden bereits unternommen. Zur besseren Bekanntmachung wurde die Liste im Februar publiziert. Wir sind auch der Überzeugung, dass Schulleitungen dieses Thema ernst nehmen und dass Liste und Angebote bestens bekannt sind.

Viel wichtiger an diesem Vorstoss ist für uns der Umstand, dass dieser auf die Schulleitungen abzielt, auch wenn das bestritten oder dementiert wird. Unter dem Titel «Lehrfreiheit» werden die Schulleitungen in ihrer Führungskompetenz beschnitten. Führung heisst, dass es zu unliebsamen Entscheidungen kommen kann, die auch zu Konflikten führen können. Weiter gehört es auch zur Führungsaufgabe einer Schulleitung, Konflikte frühzeitig zu erkennen und wenn sie da sind, zu lösen. Die FDP-Fraktion steht für stark geführte Schulen und lehnt diesen Vorstoss in allen drei Punkten auch als Postulat ab.

Katharina Baumann-Berger, Münsingen (EDU). Die Schaffung einer zusätzlichen Vermittlungsinstanz zwischen Schulleitungen und Lehrpersonen lehnt die EDU-Fraktion ab. Bei der Ausarbeitung der Positionierung der Schulleitungen wurde diese Thematik diskutiert. Wie mein Vorredner gesagt hat, ist es mitunter Sinn und Zweck dieser Position, den Schulleitungen eine gewisse Unabhängigkeit und Verantwortung zu geben. Konflikte sind immer vorhanden, das ist uns auch klar. Aber dabei ist auch gesunder Menschenverstand gefragt und respektvoller Umgang miteinander. Wenn ein Konflikt schwierig wird, können zusätzlich zu diesen verschiedenen Anlaufstellen auch die Schulkommision oder der Schulinspektor unterstützend beigezogen werden. In Härtefällen braucht es vielleicht manchmal auch personelle Konsequenzen. Die EDU-Fraktion lehnt alle drei Punkte als Motion wie als Postulat ab.

Jan Gnägi, Jens (BDP). Jetzt bin ich als Sprecher für die BDP-Fraktion am Rednerpult und nicht als Mitmotionär. Die BDP-Fraktion unterstützt diese Motion aus verschiedenen Gründen nicht. Wie der Regierungsrat schreibt, existieren bereits gewisse Angebote für solche Konfliktfälle, beispielsweise bei der PHBern oder bei der Bildung Bern. Wie andere Fraktionen ist die BDP-Fraktion der Meinung, dass man bei solchen Fragen auch das Schulinspektorat beiziehen dürfte. Es könnte auch solche Vermittlungsaufgaben wahrnehmen. Weiter ist bei Konfliktfällen auch der Arbeitgeber, also hier die Gemeinde, in der Pflicht. Sie kann sich bei Vermittlungsbedarf auch Hilfe holen, bei einem Angebot auf dieser Liste oder auch bei privaten Anbietern wie beispielsweise Mediatoren. Die BDP-Fraktion erachtet es aber als problematisch, eine andere Stelle mit personalrechtlichen Kompetenzen auszustatten und möchte dabei nicht mithelfen. Daher lehnt meine Fraktion diesen Vorstoss ab. Ich werde ihm zustimmen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Die grüne Fraktion findet die Anliegen dieses Vorstosses wichtig und schliesst sich der Haltung der Regierung an. Ich möchte auf zwei Dinge eingehen, die in der Debatte gesagt wurden. Grossrä-

tin Hebeisen hat darauf hingewiesen, dass die berühmte Liste dieser vielen Beratungsstellen im Februar an alle Schulen geschickt wurde. Das trifft zu, sie ging an die Schulleitungen. Ich habe bei verschiedenen Lehrpersonen, gerade in Schulen, wo gegenwärtig Konflikte zwischen Kollegium und Schulleitungen schwelen, einen Test gemacht. Fazit: Das Merkblatt ist bei diesen Lehrpersonen nie angekommen, es wurde also nie weitergeleitet. Das zeigt, dass wir weiter darauf hinweisen müssen, damit die Beratungsstellen auch bekannt werden.

Nun eine kurze Replik zum Votum von Grossrat Sommer: Er sagte, dieser Vorstoss verlange eine Vermittlungsinstanz. Doch der Vorstoss lautet eindeutig, dass geeignete Instanzen zu schaffen oder klar zu bezeichnen sind, wenn sie schon bestehen. Es gebe unliebsame Entscheide von Schulleitungen, die man durchziehen müsse. Das stimmt, es gibt unliebsame Entscheide. Es gibt aber auch unliebsame Entscheide von, ich möchte sagen «selbstherrlichen», Schulleitungen, die teilweise mit pädagogisch sinnvollen Argumenten nicht zu vertreten sind, und die deshalb auch aus den Kollegien heraus und nicht nur von einzelnen Lehrpersonen in Frage gestellt werden. Es geht hier eigentlich um einen Grundkonflikt in den Schulen. Wir sagen einerseits, es brauche eine gut ausgebildete Schulleitung, die pädagogisch fundiert arbeiten kann. Andererseits betonen wir aber auch immer, dass die Lehrpersonen im Unterricht ihren Freiraum brauchen. In diesem Spannungsfeld kann es Konflikte um pädagogisch zentrale Fragen geben. Für solche Fälle braucht es diese Vermittlungsstellen oder auch die Mediation, die von der PH oder von den Schulinspektoren her angeboten wird. Wir bitten Sie, das Thema hier nicht zu ignorieren oder vom Tisch zu wischen, sondern gemäss den Anträgen der Regierung zu unterstützen.

Präsidentin. Grossrätin Hebeisen fühlt sich angegriffen und wird kurz eine Replik machen.

Annegret Hebeisen-Christen, Münchenbuchsee (SVP). Ich fühle mich nicht wirklich angegriffen. Grossrat Vanoni muss keine Angst haben. Nur kurz: Wenn die Liste nicht bei den Lehrpersonen ankommt, dann ist es wirklich ein Problem der Kommunikation zwischen Lehrer und Schulleitung oder umgekehrt. Ich denke aber, dass die Lehrer auch eine Holschuld haben. Sie müssen sich auch darum bemühen, wenn sie eine Information oder sonst etwas brauchen. Man muss ihnen ja auch nicht immer alles auf dem Silbertablett servieren.

Präsidentin. Somit haben sich alle Fraktionen geäussert, und ich gebe das Wort an Regierungspräsident Pulver.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Das Anliegen, eine solche Ombudsstelle zu schaffen, wurde in den letzten Jahren mehrmals an mich herangetragen. Tatsächlich gibt es immer wieder Konfliktsituationen zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen oder auch zwischen Behörden und Schulleitungen. Es handelt sich also wirklich um ein aktuelles Anliegen. Wir gingen pragmatisch vor und wollten zuerst schauen, welche Angebote bereits bestehen. Dabei haben

wir festgestellt, dass man sehr viele Instanzen anrufen kann, aber dass sie bei den Schulleitungen und den Lehrpersonen zu wenig bekannt sind. Daher wollten wir diese zuerst einmal besser bekannt machen, bevor wir neue Stellen schaffen. Daraus entstand ein Merkblatt. Die einen haben heute gesagt, man finde es auf der Homepage sofort, die anderen, das sei nicht der Fall. Ich habe es selber noch nicht überprüft, werde das aber nachholen. Wir wollen, dass man es wirklich gut findet.

Diesen Herbst werden wir mit den Schulinspektorinnen und den Schulinspektoren bei den Gesprächen mit den Schulleitungen noch einmal auf die vorhandenen Instrumente hinweisen und die Anliegen von Grossrat Vanoni aufnehmen. Damit wollen wir gewährleisten, dass die bereits vorhandenen Stellen auch wirklich angerufen werden können und man deswegen keine Nachteile befürchten muss. Wir haben bereits sichergestellt, dass man beispielsweise einem Schulinspektor sagen kann, man möchte gerne eine Schulinspektorin eines anderen Kreises haben, wenn er in dieser Frage bereits mit der Schulleitung Kontakt hatte. Der Schulinspektor muss das auch nicht als Vorwurf empfinden, sondern sich bewusst sein, dass dies aus einem Gefühl herauskommt, er sei befangen, weil er sich mit dieser Frage bereits beschäftigt hat. Wir haben also dafür gesorgt, dass auch solche Möglichkeiten vorhanden sind, und in den nächsten Jahren wollen wir vermehrt darauf hinweisen.

Was wir bisher gemacht haben, genügt sicher nicht. Doch bevor wir neue Stellen schaffen, wollen wir zeigen, dass es solche bereits gibt und die Leute auffordern, diese zu nutzen. In einigen Jahren werden wir das wieder anschauen. Wenn das Problem der Bekanntheit dann immer noch besteht, müssen wir schauen, ob wir noch besser kommunizieren können oder ob es wirklich eine Ombudsstelle braucht. Deshalb empfiehlt Ihnen die Regierung, die ersten beiden Punkte dieses Anliegens als Postulat und den dritten Punkt als Motion mit gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen.

Präsidentin. Möchte der Motionär noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Motionär hat die Punkte 1 und 2 in ein Postulat gewandelt. Wer Ziffer 1 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	62
Nein	63
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben das Postulat abgelehnt. Wir kommen zu Ziffer 2. Wer sie als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	61
Nein	69
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben auch Ziffer 2 als Postulat abgelehnt. Ziffer 3 bleibt als Motion bestehen. Wer Ziffer 3 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	61
Nein	74
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben auch Ziffer 3 als Motion abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.39

Vorstoss-Nr.:	007-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.01.2017
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Hässig Vinzens, Zollikofen) SP-JUSO-PSA (Bernasconi, Malleray) SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévillard)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit gewährt:	Nein 26.01.2017
RRB-Nr.:	752/2017 vom 5. Juli 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Gute Bildung hat ihren Preis – Faire Löhne für Lehrpersonen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Vorschläge zur Anpassung der Gehälter im Volksschulbereich zu unterbreiten. Er orientiert sich dabei an einer Analyse der Berufsfunktionen in den drei Zyklen der Volksschule und an der Konkurrenzfähigkeit der bernischen Gehälter im interkantonalen Vergleich.

Begründung:

Der Bericht des Regierungsrates zu den Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte zeigt, dass die Gehälter der Lehrpersonen nicht konkurrenzfähig und in einzelnen Kategorien sogar tiefer als in jedem anderen Kanton sind. Der Regierungsrat kommt im Bericht entsprechend zum Schluss, dass sich der Bedarf ergibt, «die Gehaltsklassen im Volksschulbereich und gezielte zeitliche Entlastungen der Lehrkräfte zu überprüfen.»

Den stärksten Anpassungsbedarf weisen Primarlehrkräfte auf. Obschon sie seit vielen Jahren eine Ausbildung auf Hochschulniveau absolvieren, entspricht die Gehaltsklasse 6 noch immer einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (Seminar). Ebenso wichtig ist, dass sich die Gehälter auf eine Analyse der Berufsfunktionen abstützen. In diesem Zusam-

menhang ist auch die zunehmende Belastung der Lehrpersonen zu erwähnen.

In Anbetracht der finanziell anspruchsvollen Situation des Kantons legt die vorliegende Motion den Fokus auf die Volksschule und insbesondere auf die Primarlehrkräfte. Allerdings sind mittelfristig auch die Anstellungsbedingungen von Lehrkräften der Sekundarstufen I und II dem Durchschnitt anderer Kantone anzupassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die vorliegende Motion soll zusammen mit dem Bericht des Regierungsrates zu den Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte diskutiert werden. Dies ist nur möglich, wenn die Motion als dringlich erklärt wird.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert vom Regierungsrat, dem Grossen Rat Vorschläge zur Anpassung der Gehälter der Lehrkräfte, vordringlich der Primarstufe, aber mittelfristig auch der Sekundarstufe I und II zu unterbreiten. Er habe sich dabei an einer Analyse der Berufsfunktionen in den drei Zyklen der Volksschule und an der Konkurrenzfähigkeit der bernischen Gehälter im interkantonalen Vergleich zu orientieren.

Die mit der Motion geforderten Vorschläge zur Anpassung der Gehaltsklassen sind in Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte³ zu betrachten. Der in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommene Bericht zeigt auf, dass die Gehälter der bernischen Lehrkräfte nicht oder nur bedingt konkurrenzfähig sind. Besonders ausgeprägt sind die Rückstände im Volksschulbereich, in dem die bernischen Löhne und dabei insbesondere die Anfangsgehälter der Primar- und der Sekundarstufe I unterdurchschnittlich sind. Die Gehälter nach mehreren Dienstjahren werden sich zwar dank der im September 2013 vom Grossen Rat festgelegten Änderung der Gehaltsentwicklung mittelfristig leicht verbessern. Doch auch mit dieser Massnahme bleiben die bernischen Gehälter vor allem im Volksschulbereich (insbesondere Primar- und Sekundarstufe I) nach wie vor wenig konkurrenzfähig.

Eine der Handlungsfelder des Regierungsrates im Bericht über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich stellt deshalb die Prüfung dar, ob die Gehaltsklassen im Volksschulbereich (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I) erhöht und dadurch die interkantonale Konkurrenzfähigkeit und die Attraktivität des Lehrberufs verbessert werden könnte.

³ Der Bericht wurde in Folge der Motion 216-2013, LAGRev12 (Kropf, Bern) *Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich* erstellt. Er beinhaltet eine Auslegeordnung verschiedenster Anstellungsbedingungen im Bereich der Lehrkräfte per 1. August 2015.

Im Rahmen der Beratung des Berichts in der Märzsession 2017 wurde die Absicht des Regierungsrates, die Gehaltsklassen zu überprüfen, durch die Überweisung der folgenden Planungserklärung der Bildungskommission (BiK) gestützt: «Mittelfristig ortet die BiK Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich Entlohnung der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der BiK Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.»

Diese Planungserklärung wird der Regierungsrat umsetzen. Angesichts der hohen finanziellen Auswirkungen möglicher Massnahmen sind bei einem Entscheid die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons sowie andere personalpolitische Anliegen zu berücksichtigen und eine Priorisierung ist vorzunehmen.

Ob eine allfällige Änderung der Gehaltsklassen, insbesondere auf der Primarstufe, zwingend mit einer Analyse der Berufsfunktionen in der Volksschule umzusetzen ist, wird ebenfalls zu prüfen sein.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Annahme der Motion als Postulat.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Traktandum 20 wird zurückgezogen. Der Motionär gibt eine Erklärung ab.

Roland Näf, Muri (SP). Als ich diesen Vorstoss im Januar einreichte, habe ich bewusst auf den Bericht gezielt, den wir im März im Grossen Rat behandelt haben. Ich habe ihn als dringlich eingereicht und erwartet, dass man diesen Vorstoss zusammen mit dem Bericht behandelt. Es hat mich sehr erstaunt, dass das nicht der Fall war. Das hätte Sinn gemacht. Nun hatten wir gestern eine Mittagsveranstaltung mit der Bildung Bern. Dort habe ich von der FDP, der BDP und der SVP gehört, das sei ja bereits «aufgegleist». Ich glaube, das war ein Wort von Grossrat Stähli. Die Motion sei unnötig, denn mit dem Bericht hätten wir ja diese Richtung eigentlich vorgegeben. Das akzeptiere ich persönlich und denke, nun sind wir gut unterwegs. Beim Einreichen im Januar wusste ich das nicht.

Ich möchte noch eine Bemerkung aus Schulleitungssicht und auch aus Sicht des Sekundarlehrers machen. Als Lehrer würde ich hier im Grossen Rat nie meinen eigenen Lohn zu steuern versuchen. Das habe ich gestern nämlich als Bedenken gehört. Mein Vorstoss betrifft nicht mich. Es geht um die Primarlehrerinnen und Primarlehrer. Und deren Verhältnisse kenne ich aus eigener Beobachtung. Wenn Sie einmal in eine Kindergartenklasse oder in eine Schulklasse auf der Unterstufe gehen, dann wird Ihnen dort drin vielleicht sogar etwas schwindlig. Es ist unglaublich, was die Lehrpersonen auf der Primarstufe leisten, und ich denke, es ist nun wirklich an der Zeit, dass wir sie auch mit einem anständigen Lohn unterstützen.

Nun habe ich noch eine allgemeine Bemerkung. Wir müssen wirklich aufpassen, damit wir nicht am Schluss die Situation haben, dass es wirklich nur noch ein Teilpensenberuf ist, den man so nebenbei macht. Das darf nicht geschehen, und das ist wirklich das grösste Risiko für die Volksschule im Kanton Bern. Das macht mir Angst.

Präsidentin. Danke für diese Erklärung zum zurückgezogenen Traktandum 20. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Erziehungsdirektion. Ich bedanke mich herzlich beim Regierungspräsidenten und wünsche ihm noch einen schönen Tag.

Geschäft 2017.RRGR.216

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG) (Änderung)

1. Lesung

Präsidentin. Ich begrüsse den Vizepräsidenten des Regierungsrats, Christoph Neuhaus. Wir sind nun bei Traktandum 21, einer Änderung des Regierungsstatthaltergesetzes. Die JuKo hat das Geschäft vorberaten, und die Kommissionspräsidentin präsentiert das Geschäft. Bevor wir damit starten, eine Frage: Gibt es Voten zum Eintreten? – Das ist nicht der Fall. Ist Eintreten bestritten? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist das Eintreten stillschweigend beschlossen. Der Antrag der Regierung und der JuKo ist, nur eine Lesung zu machen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir können ganz am Schluss nach der Abstimmung noch darauf zurückkommen, ob wir auf einer Lesung bestehen wollen. Wir diskutieren alle Artikel gemeinsam. Wie sie aus den Unterlagen ersehen, gibt es ziemlich viele Änderungen. Nun hat die Kommissionspräsidentin das Wort. Sie wird zu allem sprechen, und dasselbe gilt auch für die Fraktionen und die Einzelsprecher.

Allgemeine Debatte

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP), Kommissionspräsidentin der JuKo. In Artikel 2 wird neu klar definiert, dass künftig «[...] jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat» wählbar ist. Es ist also möglich, dass beispielsweise ein Regierungsstatthalter oder eine Regierungsstatthalterin gewählt werden kann, die bei der Wahl bereits 64-jährig ist. Diese Person ist dann auch für vier Jahre gewählt, und wenn sie nicht mit 65 Jahren zurücktritt, bleibt sie über das Pensionsalter hinaus im Amt. Eine Person, die beim Amtsantritt das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht hätte, wäre hingegen für eine Wahl oder Wiederwahl nicht mehr zugelassen. Das war bisher unklar geregelt und hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Warum diese neue Regelung? Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen werden vom Volk gewählt. Das Volk weiss bei dieser Wahl, wie alt ein Anwärter ist, und wenn das Volk sagt, es wolle diese Person als Regierungsstatthalter wählen und damit über das Pensionsalter hinaus anstellen, dann hat das Volk das letzte Wort und das gilt. Wichtig ist dabei, dass diese Regelung nur für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gilt, und nicht auf andere hauptamtliche Behördenmitglieder angewendet werden kann.

Zur häuslichen Gewalt: Artikel 11a Absatz 1 ist neu. Damit wird geregelt, dass eine mutmasslich gewaltausübende Person polizeilich vorgeführt werden kann. Das war bisher

nicht möglich. Pro Jahr muss die Polizei wegen häuslicher Gewalt über 900-mal ausrücken. Die sogenannte «Täteransprache» gibt es schon seit einiger Zeit und kann aus Erfahrung als sinnvolle und etablierte Massnahme bestätigt werden. «Täteransprache» bedeutet, dass der Regierungstatthalter, gestützt auf einen Polizeibericht, den mutmasslichen Täter zu einem Gespräch einladen kann. Bisher hat aber niemand erscheinen müssen. Das heisst, wenn eine wahrscheinlich gewaltausübende Person einer solchen Einladung nicht nachgekommen ist, hatte der Regierungstatthalter keine Möglichkeit, ein solches Gespräch zu «erzwingen». Das kann aber in gewissen Fällen sehr sinnvoll und nützlich sein. Neben dem Ansprechen der Ursache eines Krachs, eines Dreinschlagens oder anderer Formen von Gewalt kann einer Person aufgezeigt werden, wie man Gewalt verhindern kann, in welcher Form diese auch immer geschehen ist. Hilfsangebote können vorgestellt und empfohlen werden und es wird möglich, dass ein Regierungstatthalter jemanden auch an eine geeignete Fachstelle verweist oder bestimmte Auflagen erteilt. Das Instrument der polizeilichen Vorführung soll nur als letztes Mittel und mit Augenmass erfolgen, das heisst, nur wenn es unbedingt notwendig und wichtig ist. Das können unsere Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter unter diesem Gesichtspunkt sehr gut entscheiden. Im Jahr 2015 gab es insgesamt 221 solcher Ansprachen. Das ist eine relativ niederschwellige und auch ziemlich erfolgreiche Massnahme.

In Artikel 11a Absatz 2 geht es um die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen. Absatz 3 regelt den Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Fachstellen und Behörden, im Speziellen auch mit Blick auf die besonders schützenswerten Personendaten. Gemäss Artikel 4 sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung(stopp) bezüglich Vorladung respektive Vorführung sinngemäss anwendbar.

Zum dritten Punkt, Exmissionen: Die Änderung der Artikel 137a–g des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ist eine Auswirkung der Revision dieses Regierungstatthaltergesetzes. Unter gerichtlich bewilligter Räumung von Liegenschaften wird die zwangsweise Ausweisung von Personen oder Geschäftsbetrieben aus Liegenschaften verstanden. In der Regel handelt es sich hierbei um Mietobjekte, aber nicht immer. Hausbesetzungen sind ein Beispiel dafür. Bisher fehlte im Kanton Bern eine einheitliche Regelung und regional wurden Exmissionen sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Betreibungs- und Konkursämter waren als Vollzugshilfen involviert, die Gemeinden und die Polizei ebenfalls. Mit den neuen Artikeln im Gesetz sollen wichtige Punkte geregelt werden, wie die Zuständigkeit der Durchführung einer Exmission; die Koordination der involvierten Parteien; die Konkretisierung der Verfahrensabläufe; die Aufbewahrungsdauer des Exmissionsgutes; die Regelung der Geldfragen wie die Einforderung des Vorschusses; die Kostenregelung für die anfallenden Kosten sowie deren Abrechnung; die Finanzierung allenfalls ungedeckter Auslagen und die Verwendung des Verwertungserlöses, wenn es dazu kommt. Die JuKo beantragt Ihnen, alle diese Artikel zu genehmigen, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wurden.

Vielleicht werde ich am Schluss nicht mehr ans Rednerpult

kommen, deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle bei den Mitgliedern der JuKo, bei unserer Sekretärin Hannah Kauz und bei der Verwaltung der JGK für die geschätzte Mitarbeit und die Unterstützung und Beratung bei der Erarbeitung dieser Gesetzesänderung. Wir beantragen Ihnen die Annahme der Artikel, wie sie in den Unterlagen vorliegen. Zudem beantragen wir, dass nur eine Lesung durchgeführt wird.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Vorab ganz herzlichen Dank an die JuKo und ihre Präsidentin für das Vorbereiten dieser Gesetzesänderungen. Die insgesamt drei Änderungen können wir von der BDP-Fraktion unterstützen. Die Änderung betreffend Anstellungsverhältnis bringt Klarheit in eine Frage, die wir in den letzten Jahren immer wieder stellen mussten. Ich glaube, es ist ausserordentlich wichtig, dass wir das machen. Die «Täteransprache» im Rahmen von häuslicher Gewalt haben die Regierungstatthalterämter bisher bereits ausgeübt. Es macht Sinn, dass wir gesetzliche Grundlagen schaffen, damit man diese Täter auch vorladen kann. Das hatten wir bisher nicht. Und es macht Sinn, dass wir dieser «Täteransprache», die sich in den letzten Jahren sehr bewährt hat, auch eine rechtlich saubere Basis geben. Auch diese Grundlagen können wir begrüßen.

Ebenfalls sinnvoll ist es, wenn man das Exmissionsverfahren, respektive die Exmission dem Regierungstatthalteramt anheftet. Ich habe aber noch eine Frage an den Regierungsrat, auf die ich eine Antwort erbitte. Wenn man Kompetenzverschiebungen vom Betreibungs- und Konkursamt zum Regierungstatthalteramt vornimmt, gehen wir von der BDP-Fraktion davon aus, dass dann weniger Aufgaben beim Betreibungs- und Konkursamt landen und im Rahmen von Exmissionen mehr Aufgaben bei den Regierungstatthalterämtern angesiedelt werden. Wir möchten vom Regierungsrat wissen, wie viele Stellen das schlussendlich betrifft und wie viele Stellen man beim Betreibungs- und Konkursamt zurückfahren und bei den Regierungstatthalterämtern für die neue Aufgabe hinauffahren will. Wir möchten, dass sich eine Stellenäquivalenz ergibt, denn das ist im Sinne der Berner Staatsfinanzen.

Zum Schluss erlauben Sie mir seitens der BDP-Fraktion noch eine grundsätzliche Bemerkung zu den Regierungstatthalterämtern. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass diese je länger je mehr zu Auffangbecken für irgendwelche Aufgaben und Amtshandlungen werden, bei denen der Kanton nicht so genau weiss, wo er diese ansiedeln soll. Wir haben hier mit der «Täteransprache» und der Exmission gerade wieder zwei solche Beispiele. Diese machen zwar Sinn, aber sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament müssen aufpassen, dass das Regierungstatthalter nicht einfach zum Auffangbecken von staatlichem Handeln wird, das man sonst nirgendwo konkret ansiedeln kann. Alle Aufgaben, die wir den Regierungstatthalterämtern zuweisen, benötigen Ressourcen. Sie brauchen unter Umständen zusätzliche fachliche Ressourcen, denn es braucht juristische Kompetenz, um solche Aufgaben gesetzeskonform und legalitätstreu erfüllen zu können. Ich rufe hier also im Namen der BDP-Fraktion auf, immer ein biss-

chen vorsichtig sein, was man alles den Regierungsstatthalterämtern zuweist. In diesem Sinne stimmen wir allen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu und bitten Sie, dem zu folgen.

Präsidentin. Ich habe keine weiteren Fraktionsmeldungen. – Doch, nun sind welche eingegangen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Vielleicht sind die anderen Fraktionssprecher noch etwas schüchtern. Ich war es auch, habe mich aber nun doch gemeldet. Ich kann mich den wesentlichen Ausführungen meiner Vorredner anschliessen. Auch die SVP-Fraktion wird diesem Gesetz zustimmen. Die Präzisierung bezüglich Wahl des Regierungsstatthalters erachten wir als richtig und auch wichtig im Sinne von Rechtsklarheit. Auch dass man Regierungsstatthalter mit einer zusätzlichen Aufgabe betraut, ist richtig. Die Übertragung der Exmissionen ist namentlich ein Anliegen der Gemeinden, die beschränkte finanzielle Möglichkeiten und Infrastrukturen haben. Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass es hierbei oft um Leute geht, mit denen der Umgang vielleicht nicht ganz einfach ist, und deshalb ist es wohl wichtig und richtig, dass man die Regierungsstatthalter mit der entsprechenden Aufgabe betraut.

Noch etwas zum Thema häuslicher Gewalt: Die SVP-Fraktion unterstützt, dass man die bisherigen Gespräche weiterführt. Der Begriff «Täteransprache» erscheint mir allerdings «untechnisch» und er entspricht auch dem Sachverhalt nicht ganz. Obwohl er nicht ganz optimal ist, verwende ich ihn nun trotzdem. Die Gespräche führt man bisher schon, vielleicht nicht in allen Verwaltungskreisen gleich intensiv. Wir unterstützen, dass man hier neu die Möglichkeit einer Vorladung schafft, weil einer Einladung gerade die ganz problematischen Fälle nicht Folge leisten. Für diese soll man die «Einladung» zur «Vorladung» machen. Für diejenigen, die ohnehin an das Gespräch kommen, müsste man das nicht machen. Aber es ist ja bekannt, dass sich das Recht primär auf diejenigen fokussiert, bei welchen die Freiwilligkeit nicht ganz hilft. Deshalb ist hier eine Einladung zur Vorladung richtig.

Bei der «Täteransprache» gilt es, noch Folgendes zu betonen: Diese Gespräche macht man mit Leuten, die angezeigt wurden. Sie sind im Moment dieser Besprechung nicht oder nur in den wenigsten Fällen verurteilt. Das heisst, man spricht mit Beschuldigten, mit Verdächtigen, aber nicht mit Verurteilten. Der SVP-Fraktion ist es wichtig, dass darauf hingewiesen wird, dass man hierbei die Unschuldsvermutung nicht gerade vollständig vergisst. Wenn man von «Täteransprache» spricht, dann hat man wahrscheinlich eine Vorstellung, dass die angezeigte Person vielleicht auch schuldig ist. Diese Gespräche führt man aber bereits vor einer allfälligen Verurteilung in einem Strafverfahren, und deshalb sind die Regierungsstatthalter auch gefordert, hierbei die Unschuldsvermutung ernst zu nehmen. In der Praxis mildert sich diese Problematik vielleicht dadurch etwas ab, dass sehr viele Täter von häuslicher Gewalt geständig sind. Nicht ganz unwichtig erscheint mir hier auch, dass man eine Kann-Formulierung im Gesetz hat. Wenn der Sachverhalt völlig bestritten ist und man vielleicht davon ausgehen muss, dass eine Anzeige möglicherweise sogar etwas

missbräuchlich ist, dann wäre es vielleicht auch nicht der geeignete Rahmen, hier eine sogenannte «Täteransprache» zu machen. Die SVP-Fraktion hat Vertrauen in die Regierungsstatthalter, dass sie dieses Gesetz mit Augenmass anwenden werden. Aus Sicht der SVP-Fraktion ist es richtig, dort eine Vorladung zu machen, wo man Leute sehen will. Wir unterstützen dieses Gesetz und haben auch keine Änderungsanträge.

Präsidentin. Nun kommt noch der Fraktionssprecher für die glp zu Wort. Dann schliesse ich die Sprecherliste, damit die Anmeldungen nicht weiter so hereintröpfeln und wir die Zeitplanung für die heutige Morgensitzung machen können.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Im Gegensatz zu meinen Vorrednern habe ich keinerlei juristische Ausbildung und kann deshalb auch nicht derart in die Details gehen. Ich weiss einfach, dass es aus Sicht kleinerer und sogar mittelgrosser Gemeinden ein absolutes Bedürfnis ist, die Sache mit den Exmissionen wirklich richtig regeln zu können. Selbst für Gemeinden wie unsere mit 6000 Einwohnern ist das eine echte Überforderung. Deshalb sind wir froh, dass das kommt, und wir danken, dass man dafür eine Lösung gefunden hat. Wir möchten uns aber der Frage von Grossrat Leuenberger zu den Kosten anschliessen. Es wäre wichtig, das zu wissen, denn es gibt einen direkten Zusammenhang mit dem nächsten Traktandum. Dort geht es um die Kirchen, bei denen man eine Pauschale abgelten will. Und je mehr wir hier das Lohnsummenwachstum durch solche neuen Aufgaben und neue Stellen steigen lassen, desto mehr wächst dann auch – gemäss einer Mehrheit der Kommission und vielleicht auch des Grossen Rats – diese Pauschale für den Kirchenbasisbeitrag. Deshalb möchten wir gerne wissen, was das konkret, auch in Franken, bedeutet.

Präsidentin. Ich gehe davon aus, dass sich zu diesem Traktandum keine weiteren Einzelredner mehr melden. – Das ist der Fall. Nun hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die beantragten Änderungen am Regierungstatthaltergesetz (RStG) beziehen sich auf drei Bereiche: erstens die Bekämpfung häuslicher Gewalt, zweitens die gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften, die sogenannten Exmissionen, und drittens die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

Zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern: Im Jahr 2016 rückte die Kantonspolizei beinahe dreimal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus, nämlich insgesamt 945-mal. Häusliche Gewalt gibt es in allen Gesellschaftsschichten, und wenn man den Statistiken glaubt, sind im Kanton Bern 70 000 bis 80 000 Menschen davon betroffen. Häusliche Gewalt richtet sich gegen Frauen und Männer sowie gegen Kinder. Sie weist unterschiedlichste Formen auf, und in einigen Fällen handelt es sich sogar um Kinder, die schlagen. Häusliche Gewalt führt zu grossem menschlichem Leid und zu hohen Kosten. Häufig handelt es sich um Wiederholungsfälle, und

dort setzt das Regierungsstatthaltergesetz mit der sogenannten «Täteransprache» an. Dabei bietet man mutmasslich gewaltausübende Personen zeitnahe zu einem Gespräch mit der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter auf. Dadurch will man weitere Gewaltausbrüche verhindern. Diese Praxis wird bereits seit Anfang 2015 gepflegt. Mit der vorliegenden Änderung im RStG wird diese «Täteransprache» nun auch gesetzlich verankert.

Zweitens zu den Exmissionen: Für gerichtlich bewilligte Räumungen von Liegenschaften gab es im Kanton Bern bisher keine einheitliche Regelung. Die Prozesse sind gegenwärtig noch sehr unterschiedlich, weil die Gemeinden faktisch zuständig sind. Nun ein Exkurs zu den Stellen: Hier fragt sich, was die Gemeinden in diesem Bereich einsparen könnten und nicht, was der Kanton einsparen kann. Wenn diese Gesetzesänderung überwiesen wird, haben die Betreibungs- und Konkursämter nichts Neues zu tun, sondern weiterhin dasselbe. Die Regierungsstatthalterämter starten mit dem bisherigen Stellenetat und nach einem Jahr schaut man das wieder an, denn gegenwärtig gibt es keine genauen Zahlen. Man nimmt also niemandem etwas weg. Daher kann Grossrat Zaugg morgen dem Kredit über 75 Mio. Franken für die Kirchen mit gutem Gewissen zustimmen. Exmissionen sind teilweise recht komplizierte Verfahren und manchmal auch heikel, wie wir gehört haben. Kleinere und mittelgrosse Gemeinden sind damit überfordert, und deshalb sind neu die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für deren Vollzug zuständig. Das Vorgehen vereinheitlichen wir im ganzen Kanton. Die Gemeinden werden entlastet und die Grundlagen kommen ins Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB). Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat mit einer neuen Verordnung.

Zum dritten und letzten Punkt, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter: Die gesetzlichen Bestimmungen waren bisher unklar. Man ist unsicher, ob man das Arbeitsverhältnis solcher Amtspersonen mit dem Vollenden des 65. Altersjahrs von Gesetzes wegen beendet, oder ob sie ihre vierjährige Amtsdauer zu Ende führen dürfen. Bisher mussten sie in ihrem Geburtsmonat aus dem Amt scheiden. Nun machen wir eine spezialgesetzliche Regelung und schaffen Klarheit. Eine Neu- und Wiederwahl ist nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht mehr zulässig. Wird eine Person vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters gewählt, darf sie bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt bleiben.

Grundsätzlich sind keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Wegen der häuslichen Gewalt wird an der seit 2015 etablierten Praxis festgehalten. Die neue Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bei Exmissionen geben einen gewissen Mehraufwand. Doch wir schaffen gegenwärtig noch keine neuen Stellen und erhalten Klarheit und Rechtssicherheit im Verfahrensablauf. Dabei gibt es vor allem bei den Gemeinden eine Entlastung.

Zur Vernehmlassung: Die beabsichtigten Änderungen stossen auf eine breite Zustimmung. Die JuKo hat diese Vorlage am 3. Mai 2017 beraten und einstimmig an den Grossen Rat überwiesen. Sie hat keine Änderung am Regierungsantrag vorgenommen und unterstützt auch den Antrag auf

einmalige Lesung. Ich bitte Sie, diese Vorlage ebenfalls zu unterstützen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Abstimmungen über das Traktandum 21, Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. *(Unruhe)* Wir gehen nun die Anträge von Regierung und Kommission durch. – *(Samuel Leuenberger meldet sich, weil seine Frage an den Regierungsrat zur Ressourcenverschiebung aus seiner Sicht noch nicht beantwortet wurde.)* Ich habe mich vorher noch gefragt, ob ich diese Frage noch einmal stellen soll. Ob Regierungsrat Neuhaus gemerkt hat, dass Grossrat Leuenberger ihm eine Frage gestellt hat? Ich habe dann gedacht, weil so vieles unbestritten ist, lasse ich das stehen. Aber nun machen wir diesen kleinen Einschub noch. Können Sie bitte die Frage wiederholen, Herr Grossrat Leuenberger, damit der Vizepräsident des Regierungsrats die Frage wirklich versteht?

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Entschuldigen Sie bitte, wenn ich unterbreche und den Ablauf verzögere. Aber ich habe Regierungsrat Neuhaus noch eine Frage gestellt. Wie viele Stellen und Ressourcen sollen von den Betreibungs- und Konkursämtern zu den Regierungsstatthalterämtern verschoben werden? Oder anders gefragt, welche Ressourcenrotationen müssen die Regierungsstatthalterämter vornehmen, damit sie diese Exmissionen zukünftig machen können, und wird genau gleich viel bei den Betreibungs- und Konkursämtern abgebaut? Diese Frage habe ich hier gestellt, aber andere Votanten haben ebenfalls darauf Bezug genommen. Deshalb habe ich mir erlaubt, kurz zu unterbrechen.

Präsidentin. Das ist vollkommen in Ordnung. Wir führen ja eine Debatte, daher kann man dies machen. Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Frage nach den Ressourcen und Stellen habe ich verklausuliert bereits beantwortet. Hierbei fragt sich wirklich, wie viel die Gemeinden einsparen werden. Bei ihnen entfällt Arbeit. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern verändert sich, wie ich gesagt habe, praktisch nichts. Diese haben neu einfach einen anderen Ansprechpartner. Daher kann man dort nicht einsparen. Wir wissen nicht genau, wie viele Verfahren es geben wird. Vom Mittelland haben wir die Meldung, bei den Gerichten seien 90 Verfahren durchgegangen. Aber genau weiss man das auch nicht. Bei den Regierungsstatthalterämtern starten wir mit dem bisherigen Stellenetat. Gegenwärtig gibt es also keine zusätzlichen Ressourcen. Ich bin froh, dass ich das wiederholen und noch einmal präzisieren darf. Wir müssen zuerst schauen, was geschieht. Ich habe ein wenig Bedenken, dass die Gemeinden nun finden, das machen die Regierungsstatthalter gut, und das ist die ganze Konsequenz. Aber im Augenblick gilt: Keine zusätzlichen Ressourcen, sprich keine zusätzlichen Stellen.

Präsidentin. Herzlichen Dank für diese Erläuterungen. Damit kommen wir zu den Abstimmungen

Detailbereinigung

I.

Art. 2 Abs. 1

Präsidentin. Wer die Änderung von Artikel 2, Absatz 1 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 2 Abs. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben Artikel 2, Absatz 1 angenommen.

Art. 2a Abs. 2 (neu)

Präsidentin. Wer Artikel 2a, Absatz 2 (neu) annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 2a Abs. 2 (neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben Artikel 2a, Absatz 2 (neu) angenommen.

Art. 11a (neu) Abs. 1–4

Präsidentin. Wer Artikel 11a (neu), Absätze 1–4 inklusive dem Antrag des Regierungsrats für die Änderung eines Übersetzungsfehlers in der französischen Version annimmt, stimmt ja. Wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 11a (neu) Abs. 1–4 inkl. Antrag Regierung II zu Art. 11a (neu) Abs. 1 Bst. a der französischen Version)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 141

Nein 0

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben Artikel 11a (neu), Absatz 1–4 angenommen.

II.

1. Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB)

Präsidentin. Wir kommen zu Kapitel II., 1 Änderung des Gesetzes betreffend der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 28.5.1911. Sind die Änderungen im Einführungsgesetz ZGB unbestritten? – Das ist der Fall. Dann werden wir in globo darüber abstimmen, es betrifft die neuen Artikel 137a–g. Wer die Änderungen im Einführungsgesetz ZGB annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (II. 1. Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB); Art. 137a–g (neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Änderungen

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben die Änderungen im EG ZGB angenommen.

II.

2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.03.1995

Art. 7 (Aufhebung)

Präsidentin. Wir kommen zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.3.1995. Wer die Aufhebung von Artikel 7 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (II., 2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 16.03.1995; Art. 7 (Aufhebung))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Aufhebung

Ja 144

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben die Aufhebung von Artikel 7 EGSchKG angenommen.

III.

Keine Aufhebungen

IV.

Präsidentin. Wer Kapitel IV über das Inkrafttreten annimmt,

stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (IV. Inkrafttreten)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	142
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Kapitel IV angenommen.

Titel und Ingress

Präsidentin. Wer Titel und Ingress annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Titel und Ingress)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	143
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben auch Titel und Ingress angenommen. – Möchten Sie nun auf die Frage der Behandlung in nur einer Lesung zurückkommen? Ich sehe keine Wortmeldung. Sind Sie einverstanden, dass wir nur eine Lesung durchführen? – Das ist der Fall. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	143
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben diese Gesetzesänderung angenommen. Damit kommen wir nun nicht zu Traktandum 22, sondern zu den Fraktionsausflügen. Ich wünsche Ihnen einen guten und interessanten Nachmittag und freue mich, wenn ich Sie morgen gesund und munter um Punkt 9.00 Uhr hier zu Traktandum 22 begrüßen kann. Die Morgensitzung ist damit geschlossen.

Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Sonja Riser (d)



Mittwoch (Vormittag) 6. September 2017, 09.00-11.44 Uhr

Dritte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Hirschi Irma, Kropf Blaise, Müller Mathias, Schindler Meret, Studer Peter, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Geschäft 2017.RRGR.460

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied FiKo

Geschäft 2017.RRGR.467

Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied JuKo

Geschäft 2017.RRGR.455

Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK

Geschäft 2017.RRGR.468

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BiK per 1. Oktober 2017

Geschäft 2017.RRGR.469

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Präsidentin oder Präsident BiK per 1. Oktober 2017

Geschäft 2017.RRGR.451

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BiK

Geschäft 2017.RRGR.464

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GSoK

Geschäft 2017.RRGR.457

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GSoK

Geschäft 2017.RRGR.456

Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied BaK

Geschäft 2017.RRGR.452

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SiK

Geschäft 2017.RRGR.453

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SiK

Geschäft 2017.RRGR.458

Wahl einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers der SP-JUSO-PSA

Geschäft 2017.RRGR.461

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2022

Geschäft 2017.RRGR.462

Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 70%, für die Amtsdauer bis 31.12.2022

Geschäft 2017.RRGR.514

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied JuKo

Geschäft 2017.RRGR.513

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied BiK

Geschäft 2017.RRGR.516

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSoK

Gemeinsame Debatte der Wahlgeschäfte. Wahlresultate siehe Geschäft 2016.RRGR.835, Sitzung vom 6. September 2017, 17.00 Uhr.

Präsidentin. Guten Morgen. Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, dass Sie gestern tolle Fraktionsausflüge erlebt haben. Wir haben verschiedene Regionen des Kantons Bern besucht. Unter anderem waren wir in Magglingen, in Konolfingen und in Jegenstorf. Ich habe ein paar Bilder auf Twitter und Facebook gesehen, denen ich entnehme, dass es wirklich schöne Ausflüge waren und man auch einmal Zeit hatte, über anderes zu sprechen und nicht nur von Artikel zu Artikel zu hüpfen. Als wir gestern um 11.00 Uhr die Sitzung beendeten, habe ich noch gesagt, ich hoffe, ich würde Sie alle am nächsten Tag wiedersehen. Dabei habe ich natürlich gehofft, dass es keine Unfälle geben wird und niemand verloren geht. Nun möchte ich mit Ihnen zusammen an Grossrätin Käthi Wälchli denken. Sie ist gestern

offenbar unglücklich gestürzt und hat sich das Handgelenk gebrochen. Heute wird sie operiert. Wir schicken ihr die besten Wünsche für die Operation, aber auch für eine rasche und gute Genesung. Liebes Käthi, wir wünschen dir alles Gute! (*Applaus*).

Damit kommen wir zum ersten Punkt des heutigen Vormittags: Zu den Wahlen. Wir starten mit unseren internen Wahlen. Ich bitte Sie um Aufmerksamkeit, weil ich Ihnen noch ein paar Dinge mitteilen möchte, die mit dem Ordnungsantrag in Zusammenhang stehen. Es gibt auch noch einen Zettel, auf dem kein Name steht und wo es praktisch wäre, zu wissen, welchen Namen man hinschreiben könnte. Wir wählen als erstes verschiedene Kommissionsmitglieder in unsere Organe. Bei der siebten Wahl geht es um die Wahl eines Mitglieds der SP-JUSO-PSA-Fraktion als Mitglied der GSoK. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass noch nicht gedruckt steht, dass es um Sarah Gabi Schönenberger (SP) geht. Die Wahl Nummer 9, Traktandum 82, wurde gemäss Ordnungsantrag in die Novembersession verschoben, und die Wahlen 14, 15 und 16 sind ebenfalls gemäss Ordnungsantrag, über den wir am Montag abgestimmt haben, heute in Ihren Unterlagen. Nun gebe ich den Fraktionen das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Vielen Dank für das Verständnis und dafür, dass die Ordnungsanträge angenommen wurden. Wir haben in der Fraktion nochmals über die Wahlen diskutiert. Wie Sie wissen, gab es bei uns sehr viele Wechsel. Ich bitte Sie, bei der siebten Wahl Sarah Gabi aufzuschreiben. Sie ist bereits Ersatzmitglied der GSoK und ist deshalb bestens vorbereitet, um als Vollmitglied in der GSoK mitzuwirken. Bekanntlich finden bald Wahlen statt. Dann wird sich sicher nochmals einiges ändern. Für heute empfehle ich Ihnen jedenfalls, Sarah Gabi in die GSoK zu wählen. Die übrigen Namen der Kandidierenden sind auf denzetteln aufgedruckt. Zu den Richterinnen- und Richterwahlen kommen wir ja später.

Präsidentin. Es gibt anscheinend keine weiteren Fraktionssprecherinnen und -sprecher. Somit kommen wir zur Wahl. Ich bitte die Stimmenzähler, die entsprechenden Couverts zu verteilen.

(Die Wahlkuverts werden ausgeteilt. Die Sitzung wird kurz unterbrochen, bis die Wahlkuverts wieder eingesammelt sind und ausgezählt werden können.)

Präsidentin. Damit kommen wir zu den Wahlen der Gerichtsbehörden. Wir haben zwei Wahlen vorzunehmen: Erstens wählen wir ein Mitglied des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, für die Amtsdauer bis 2022, und zweitens eine Richterin oder einen Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, ebenfalls für eine Amtsdauer bis 2022. Es hat sich je ein Kandidat zurückgezogen. Nun hören wir als erstes ein einleitendes Votum des Kommissionsprechers, Grossrat Klopfenstein.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP), Kommissionssprecher der JuKo. Namens des Ausschusses IV der JuKo kann ich folgende Erklärung abgeben: Wir haben anlässlich zweier Sitzungen diverse Kandidatinnen und Kandidaten

angehört, sowohl für das Verwaltungsgericht wie auch für das Regionalgericht. Dabei hatten wir fast die Qual der Wahl. Zum Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung: Hier haben wir noch einen Kandidaten, nämlich Erik Furrer, geboren 1979. Er ist sehr geeignet, qualifiziert und ein Fachmann, wenn nicht sogar ein Spezialist in dieser spezifischen Materie. Während längerer Zeit war er Gerichtsschreiber auf kantonaler Ebene, dann war er geschäftsleitender Gerichtsschreiber, und jetzt ist er beim Bundesgericht in Luzern tätig. Er ist bestens ausgewiesen und kann deshalb als sehr geeignet zur Wahl empfohlen werden.

Beim Regionalgericht haben wir noch eine Kandidatin und einen Kandidaten: Frau Muriel Mallepell, Jahrgang 1983 und Herrn Nicolas Willemin, Jahrgang 1981. Beide wurden im Ausschuss IV als «sehr geeignet» taxiert. Sie haben einen ähnlichen Werdegang: Sie kommen von der Basis, waren lange Zeit Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberin bzw. sind dies immer noch und bringen auch Erfahrungen als ausserordentlicher Gerichtspräsident bzw. Gerichtspräsidentin mit. Sie sind somit beide sehr geeignet. Wir können Ihnen namens des Ausschusses IV alle Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl empfehlen. Das wäre mein Votum als Ausschussleiter.

Die Partei hat mir erlaubt, nun gewissermassen den Hut zu wechseln und noch die Meinung der FDP kundzutun. Ich kann noch eine Schweigesekunde einfügen, um den Wechsel deutlich zu machen (*Heiterkeit*). Was sagt nun die FDP zu diesen Richterwahlen? Die FDP unterstützt einstimmig Frau Muriel Mallepell. Wir haben beide Parteien angehört. Frau Mallepell hat uns überzeugt, sie hat Erfahrung und Bodenhaftung. Aus Sicht des Parteienproporz ist die glp eindeutig untervertreten. Es sind alle Parteien ein wenig untervertreten, aber bei der glp ist es ganz klar. Dann kann man noch das Anciennitätsprinzip in die Waagschale werfen. Frau Mallepell ist zwar jünger, aber schon länger im Gerichtsapparat tätig als Herr Willemin. Deshalb stimmt die FDP-Fraktion einstimmig für Frau Muriel Mallepell von der glp.

Beim Verwaltungsgericht nimmt die FDP zur Kenntnis, dass nur noch ein Kandidat übrig geblieben ist. Dieser ist parteilos. Es handelt sich um einen sehr ausgewiesenen Kandidaten. Es hat deshalb nichts mit Herrn Furrer zu tun, dass wir es ein wenig bedauern, dass wir parteilose Kandidaten haben. Man fragt sich, ob es inskünftig das neue Geschäftsmodell des Grossen Rats ist, parteilose Kandidaten zu unterstützen. Sollte dies nicht vielmehr die Ausnahme sein? Schliesslich profitiert keine Partei davon, wenn wir parteilose Kandidaten wählen. Machen wir uns nichts vor: Auch eine richterliche Behörde denkt politisch. Auch Richter sind Politiker. Alles andere ist eine Mär. Deshalb sollte eine richterliche Behörde auch politisch zusammengesetzt werden, als Korrelat zum Grossen Rat. Deshalb ist das Proporzsystem eigentlich das beste System. Aber wenn wir parteilose Kandidaten wählen, hebeln wir dieses Proporzsystem ein Stück weit aus. In zwei Jahren wird es schon wieder Wahlen geben, und zwar beim Verwaltungsgericht. Es stellt sich die Frage, auf welche Seite der gewählte Herr Furrer gezogen wird. An sich wäre für heute ein SP-Sitz vorgesehen. Hat nun die SP diesen Sitz freigegeben? Sicher nicht. Wir werden Probleme haben, denn es

bringt für alle Parteien den Proporz durcheinander, wenn wir parteilose Kandidaten berücksichtigen. Das war jetzt kein Votum gegen Herrn Erik Furrer, sondern ein allgemeiner Exkurs zum Thema «parteilose Kandidaten». Damit habe ich sowohl für den Ausschuss wie auch für die FDP gesprochen.

Präsidentin. Wir kommen zu den weiteren Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Es kommt selten vor, dass die kleinen Parteien voll zum Zuge kommen. Dieses Problem kennen wir in diesem Rat. Mein Vorredner hat Muriel Mallepell bereits kurz vorgestellt. Sie ist die Kandidatin der glp. Grossrat Klopfenstein hat es angetönt: Im Gegensatz zu anderen Parteien haben wir nur einen knappen Drittel der Sitze mit glp-Mitgliedern besetzen können. Deshalb sind wir froh, eine solch gute Kandidatin zu haben. Frau Mallepell bringt lange Erfahrung als Gerichtsschreiberin mit. Das Besondere ist, dass sie immer Gerichtsschreiberin im Berner Oberland bzw. in Thun war. Das heisst, sie kennt die Geschichten, die Kultur und die Nöte der Oberländer oder, allgemein gesagt, der Landbevölkerung. In ihrer bisherigen Tätigkeit hatte sie sowohl mit dem Straf-, wie auch mit dem Zivilrecht und mit dem Zwangsmassnahmenrecht zu tun. Schlussendlich hat sie 2014 und 2017 wichtige Zusatzausbildungen absolviert, zuerst im Bereich Forensik und anschliessend – was sehr wichtig ist – in Mediation und Konfliktmanagement. Diese Faktoren werden vor Gericht immer wichtiger, um überhaupt in vertretbarer Zeit zu einem Gerichtsentscheid zu gelangen, der beide Parteien etwa gleich glücklich oder unglücklich macht. Die Hobbies mögen ein Detail sein, doch Frau Mallepell ist nicht wie ich Elektrovelfahrerin in der Stadt Bern, sondern sie geht in die Berge. Der Engadin-Marathon gehört zu ihren Lieblingssportarten. Sie ist auch Sportkletterin. Auch hier hat sie Zugang zu einer Bevölkerungsgruppe, die nicht sehr städtisch geprägt ist. Warum sage ich das? Es geht hier um eine Stelle in einer ländlichen Gegend. Muriel Mallepell erfüllt sicher alle Voraussetzungen, um diesen Posten optimal zu besetzen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung für Muriel Mallepell.

Kornelia Hässig Vinzenz, Zollikofen (SP). Zuerst zur Wahl für das Verwaltungsgericht. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird selbstverständlich auch Herrn Erik Furrer unterstützen. Man hat ja auch keine Auswahl mehr. Herr Furrer ist jedoch unbestrittenermassen nicht unser Kandidat. Er ist parteilos, das möchte ich festhalten. Er ist nicht für uns ins Rennen gestiegen. Zur Wahl des Gerichtspräsidenten für das Regionalgericht: Es mutet Sie vielleicht etwas seltsam an, dass ich mich als Frau gegen eine Frau ausspreche. Aber die Zeit ist reif für moderne Männer. Obwohl im Vorfeld bemerkt wurde, dass beide Kandidaten gleichwertig sind – schliesslich haben auch beide von der JuKo die Empfehlung «sehr geeignet» erhalten – gibt es wesentliche Unterschiede, die für Herrn Willemin sprechen. Herr Willemin ist seit neun Monaten als ausserordentlicher Gerichtspräsident tätig mit einer Anstellung von 80 Prozent. Wenn wir ihn wählen, wissen wir, dass wir uns für einen Gerichtspräsidenten entscheiden, der bewährt ist, der fundierte Erfahrungen mitbringt und der nahtlos übernehmen kann. Frau Mallepell hat

ebenfalls neun Monate Erfahrung als ausserordentliche Gerichtspräsidentin, allerdings nur zu 20 Prozent, und diese Tätigkeit ist auch schon eine Weile her. In diesem Sinne sind diese Erfahrungen sicher nicht vergleichbar. Herr Willemin ist zudem zwei Jahre älter. Hin und wieder bemühen auch wir das Anciennitätsprinzip, wenn wir nicht wissen, wen wir wählen sollen. In dieser Hinsicht wäre es vielleicht bei dieser Wahl richtig, auch auf das Alter zu schauen. Herr Willemin ist 36 Jahre alt und sollte jetzt eigentlich den nächsten Karriereschritt tun können. Wenn wir ihn nicht wählen, muss er wieder als Gerichtsschreiber arbeiten, und er wird sich sicher früher oder später Gedanken dazu machen, wo er seine berufliche Karriere fortsetzen kann. Wir würden damit einen guten Richter verlieren. Er hat übrigens diese Weiterbildungen auch absolviert und erst noch eine Dissertation verfasst. Für ihn spricht zudem, dass er Vater dreier Kinder ist und einen Tag pro Woche zu seinen Kindern schauen will. Für uns ist dies fast der wichtigste Grund. Dies sollte man unbedingt belohnen. Während es selbstverständlich ist, dass wir Frauen für unsere Kinder Teilzeit arbeiten, ist dies bei den Männern noch nicht so. Für uns SP-Frauen ist das ein wichtiges Argument dafür, einen Mann zu bevorzugen. Schenken wir ihm und seinen Kindern einen Vater-Tag pro Woche! Frau Mallepell hat keine Kinder. Das sind unseres Erachtens wichtige Punkte.

Ich möchte nun noch etwas zum Proporz sagen: Der Proporz ist nicht im Lot, weil die FDP sechs Sitze mehr hat, als ihr zustehen. Das rechte Lager ist aus Sicht des Proporz sicher nicht untervertreten. Es ist genau so vertreten, wie es sein muss. Wenn man den Proporz als Argument nimmt, muss man die Linke oder die Mitte stärken. Das wäre jetzt fair. Vielen Dank, wenn Sie Herrn Willemin wählen.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Es wurde alles gesagt, weshalb ich mich kurz fasse. Die BDP-Fraktion hat einzelne Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Allen Bewerberinnen und Bewerbern danken wir für ihr Interesse an den offenen Stellen und für ihre Bewerbungen. Wir stellen fest, dass wir erneut in der glücklichen Lage sind, dass sich alle zur Auswahl stehenden Personen sehr gut eignen. Gemäss Parteienproporz haben alle Parteien, denen die kandidierenden Personen angehören, einen Anspruch auf zusätzliche Richterstellen. Einige Bewerbungen wurden ausserdem zurückgezogen. Aufgrund der Qualifikation, der Bewerbungsunterlagen, der Erfahrung, dem persönlichen Vorstellungsgespräch sowie unserem Verhalten anlässlich der letzten Session wird die BDP-Fraktion Nicolas Willemin die Stimme geben. Zudem werden wir aufgrund seiner Ausbildung und der Praxis der letzten Jahre bei der Wahl an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts Erik Furrer unterstützen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Die grüne Fraktion hat auch Frau Muriel Mallepell und Herrn Nicolas Willemin zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Wir konnten einmal mehr feststellen, dass wir uns auf einem qualitativ hohen Niveau befinden, und dass es lediglich Nuancen gibt. Wir hatten hier die Qual der Wahl. Nichtsdestotrotz haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Proporz auch ein Thema ist. Wie bereits gesagt wurde, haben grundsätzlich

beide Parteien einen Anspruch auf einen weiteren Sitz als Richterin oder Richter. Wir haben nun beim Thema «Qualität» eine Priorität gesetzt und vertiefere Fragen gestellt. Daneben haben wir uns mit unseren Leuten aus der Justiz unterhalten. Wir konnten dabei feststellen, dass beide Personen qualifiziert sind. Schlussendlich haben wir die Erfahrung der Kandidierenden als Richter und Richterin angeschaut. Dabei konnten wir feststellen, dass Herr Wuillemin seit neun Monaten im Amt ist und seine Arbeit dort sehr gut macht. Es ist uns bewusst, dass wir uns hier auf einem sehr hohen Niveau bewegen. Aber wir haben die Erfahrung, die er einbringt, und die nahtlose Weiterführung der Geschäfte mitberücksichtigt. Auch die Übernahme der Geschäfte der verstorbenen Frau Nicola Saurer hat tiptopp geklappt. Dies möchten wir ästimieren. Zudem schätzen wir seinen Einsatz als Familienvater und seine Bereitschaft, 70 Prozent zu arbeiten, sehr. Deshalb unterstützen wir grossmehrheitlich Nicolas Wuillemin, möchten aber auch den anderen für ihre Kandidatur danken. Beim Verwaltungsgericht steht nur noch Erik Furrer als Kandidat zur Verfügung. Wir erachten es als sinnvoll, einen Parteilosen zu wählen. Auch diese sollen eine Chance haben.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich kann folgendes über das Wahlverhalten der SVP-Fraktion aussagen: Wir haben beim Verwaltungsgericht gar keine eigentliche Wahl mehr. Erik Furrer ist der einzige Kandidat. Seine fachliche Eignung ist unbestritten und ausgewiesen. Das gab zu keinerlei Diskussionen Anlass. Hingegen hatten wir ähnliche Sorgen wie Grossrat Klopfenstein betreffend die Parteilosigkeit. Selbstverständlich können auch Parteilose gewählt werden. Im Einzelfall sollen sie auch gewählt werden. Trotzdem geht die SVP davon aus, dass sich der Parteienproporz, der sich im Grossen Rat widerspiegelt und auch die gesellschaftliche Realität darstellt, auch in der Justiz niederschlagen sollte. Wir möchten eigentlich an diesem Grundsatz festhalten. Wenn man in einem Einzelfall Parteilose wählt, ist das noch kein grundsätzliches Problem. Es wird jedoch einzelne SVP-Mitglieder geben, die sich der Stimme enthalten werden. Es geht nicht darum, dass am Gericht lauter Politiker tätig sind, ganz im Gegenteil. Es ist auch nicht so, dass wir einen linken und einen rechten Block hätten. Aber es geht darum, dass Stimmbürger, die auch Rechtsuchende sind, davon ausgehen dürfen, dass sich der politische Proporz auch in der Justiz widerspiegelt. Es geht darum, die Repräsentativität der Justiz zu stärken. Dieser Grundsatz hat durchaus Gewicht in der SVP.

Zur Gerichtspräsidentenwahl: Die SVP-Fraktion wird Frau Muriel Mallepell wählen. Die Eignung der Kandidaten ist aus unserer Sicht gleich zu gewichten, mit einzelnen Nuancen zugunsten des einen oder des anderen Kandidaten. Doch wir erachten den Sitzanspruch der Grünliberalen als besser ausgewiesen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecherinnen oder -sprecher gemeldet. Somit können wir zur Wahl schreiten. Ich bitte die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, die Wahlcouverts zu verteilen.

(Die Wahlkuverts werden ausgeteilt. Die Sitzung wird kurz

unterbrochen, bis die Wahlkuverts wieder eingesammelt sind und ausgezählt werden können.)

Präsidentin. Damit haben wir den Teil der Wahlen erledigt, den wir übernehmen. Nun ist es an den Stimmenzählern, die Stimmen auszuzählen. Wir haben mit den Stimmenzählern geregelt, wer dableibt, um sicherzustellen, dass die nächsten Abstimmungen korrekt ablaufen, und wer als Fraktionssprecher hier sein muss, etc.

Geschäft 2016.RRGR.835

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)

1. Lesung

Eintretensdebatte

Präsidentin. Damit starten wir mit Traktandum 22, dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen. Dieses wurde in der SAK vorberaten. Wir führen eine freie Debatte. Dies ist die erste Lesung. Ich möchte Ihnen kurz erläutern, wie ich dieses Geschäft beraten lassen möchte. Ich möchte mit einer Eintretensdebatte beginnen. Danach würden wir den Rückweisungsantrag Köppli diskutieren. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf folgendes hinweisen: Die aktuellste Version des Antrags ist die Version 2. Bei den Änderungsanträgen ist die Version 4 die aktuellste. Je nachdem, was nun mit dem Rückweisungsantrag Köppli geschehen wird, ist die Debatte rasch zu Ende. Falls wir weiterfahren, würden wir mit dem Kapitel I anfangen und dann die einzelnen Artikel besprechen. Die unbestrittenen Dinge würden wir direkt zur Abstimmung bringen, und die bestrittenen Dinge würden wir diskutieren. Parallel dazu werden wir an der entsprechenden Stelle die Rückweisungsanträge behandeln. Ist der Ablauf für Sie klar? – Dies ist der Fall. Somit können wir starten.

Wir führen nun die Eintretensdebatte zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen. Kommissionssprecher der SAK ist Walter Messerli. Er hat nun das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Es geht um die Totalrevision des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945, also um ein 70-jähriges Gesetz, das 27-mal revidiert wurde und gesetzestechnisch nicht mehr zeitgemäss ist. Der Beschluss vom 18. März 2015 liegt nun bereits zweieinhalb Jahre zurück. Ich möchte ihn heute etwas ausführlicher darlegen, weil etwa ein Fünftel der Grossräte damals noch gar nicht dabei war, als wir diesen Bericht behandelt haben. Damals genehmigte der Regierungsrat den Bericht Muggli und Marti und überwies diesen an den Grossen Rat mit dem Antrag, ihn zu Kenntnis zu nehmen. Der Regierungsrat formulierte als «politische Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat» acht Leitsätze. Der Grosse Rat hat diese Leitsätze in zum Teil leicht abgeänderter Form als Planungserklärungen verabschiedet und den Bericht in der Sesssion 2015 nach einer rund siebenstündigen Beratung samt diesen Planungserklärungen mit 125 Ja-

gegen 8 Neinstimmen bei 8 Enthaltungen zur Kenntnis genommen. Die Rückweisungsanträge wurden mit 113 Nein- gegen 31 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen abgewiesen. Mit diesem Beschluss hat der Grosse Rat den vorliegenden Gesetzesentwurf massgeblich vorgeprägt.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf basiert auf den Artikeln 121–125 der Kantonsverfassung. Der Entwurf des neuen Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, in Kurzform «Landeskirchengesetz» genannt, zeichnet sich durch Kürze und Prägnanz aus. Das Gesetz regelt unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte die Organisation und die Finanzierung nach dem Grundsatz: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.» Das noch geltende Kirchengesetz umfasst 80 Artikel, der neue Entwurf noch deren 42. Folgende Grundsätze zeichnen das neue Landeskirchenrecht aus. Es gibt keine Trennung von Kirche und Staat. Es gibt jedoch eine Loslösung vom historisch gewachsenen Staatskirchenrecht durch eine stufenweise Lockerung, aber dennoch durch Weiterentwicklung des staatskirchlichen Verhältnisses und eine Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen. Den Landeskirchen werden bedeutend weniger Vorgaben gemacht, und somit wird ihre Autonomie gestärkt. Verantwortung, Kompetenzen, die Finanzierung und die Regelung der Dienstverhältnisse werden in einer Hand zusammengeführt. Die Landeskirchen stellen ihre Geistlichen selber an und verteilen die Stellenprozente der Pfarrstellen auf die Landeskirchen. Damit werden die Dienstverhältnisse der Geistlichen in die Verantwortung und Kompetenz der Landeskirchen übertragen. Die einzelnen Dienstverhältnisse werden nicht gekündigt, sondern gehen am Stichtag kollektiv in die Verantwortung der Landeskirchen als neue Arbeitgeberinnen über. Die Übertragung der Aufgaben vom Kanton an die Landeskirchen hat zur Folge, dass der Kanton zahlreiche Erlasse aufheben kann. Damit sind wir für einmal in einer Deregulierungs-Phase. Die Landeskirchen müssen demgegenüber neue Erlasse schaffen sowie bestehende anpassen. Das benötigt Zeit, was zur Folge hat, dass das neue LKG erst am 1. 1. 2020 in Kraft treten kann, wenn wir dies heute entsprechend beschliessen und insbesondere das Gesetz in der zweiten Lesung verabschieden. Der Kanton unterstützt die Kirchen finanziell weiterhin im bisherigen Ausmass.

Es erscheint in Anbetracht der politischen Lage zurzeit nicht als opportun, ein Gesetz für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auszuarbeiten. Die Landeskirchen werden dem kantonalen Datenschutzgesetz und dem kantonalen Informationsgesetz unterstellt. Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden beibehalten. Auch dies ist ein recht heikles Thema, das wir in diesem Rat auch schon diskutiert haben. Die Kirchensteuern werden im Kirchensteuergesetz (KStG) jedoch der negativen Zweckbindung unterstellt: Sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Der Kanton respektiert die historischen Rechtstitel der evangelisch – reformierten Landeskirche. Die Neukonzeption der Finanzierung basiert auf dem sogenannten Zwei-Säulen-Modell. Die erste Säule bildet die jährliche Abgeltung der historischen Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche als Sockelbeitrag zur Bezahlung der Pfarrlöhne. Den anderen beiden Landeskirchen gewährt der Kanton aus Gründen der Gleichbehandlung einen redu-

zierten Sockelbeitrag. Darauf werden wir noch zurückkommen. Die zweite Säule beinhaltet Beiträge an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen.

In der Vernehmlassung ist das neue Landeskirchengesetz bei der Mehrheit der Parteien und Organisationen, namentlich dem Kirchgemeindevorstand und dem Pfarrverein, grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Zugestimmt haben auch die drei betroffenen Landeskirchen. Das möchte ich hervorheben. An die Gäste auf der Tribüne: Den Landeskirchen wird hier für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gesetzgebungsarbeiten der beste Dank ausgesprochen.

Verschiedene Stellungnahmen und Anträge wurden in der neuen Version der Vorlage berücksichtigt. In Artikel 31 Absatz 2 LKG werden die Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse neu einzeln aufgeführt. Das schafft Klarheit und Transparenz. In diesem Zusammenhang wird sich der Grosse Rat mit Anträgen bezüglich der Beitragsperiode zu befassen haben. Wir werden darauf zurückkommen. Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten weiterhin gemäss Artikel 19 Absatz 1 aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden diejenigen Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen. Diese Leistungen der Gemeinden werden weiterhin nach Artikel 13 Absatz 3 KStG abgegolten. Im Rahmen eines Mitberichts lag der Kommission ein Antrag der FiKo vor, das Pensionskassengesetz in Artikel 6 zu ergänzen. Der Grund: Die FiKo ist der Meinung, dass ein Teilliquidationstatbestand vorliege, da die Mitglieder der römisch-katholischen Landeskirche aus der Bernischen Pensionskasse (BPK) ausscheiden. Auch darauf werden wir zurückkommen. Sie haben es im Vorfeld gehört: Die SAK lehnt diesen Antrag im Rahmen dieser Gesetzesrevision ab, würde ihn aber, weil wir ihn als berechtigt betrachten, in Form einer Kommissionssmotion dem Grossen Rat vorlegen. Diese käme jedoch erst zum Zug, wenn wir diesen Artikel ablehnen würden. Ich werde bei der Behandlung dieses Antrags auf die Einzelheiten zurückkommen. Die Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ein und stellt Ihnen den Antrag, ebenfalls darauf einzutreten.

Präsidentin. Ich danke dem Kommissionssprecher für sein Votum. Damit kommen wir zu den Fraktionen. Wir beginnen nun mit der BDP, da Vania Kohli danach wieder als Stimmzählerin amten muss.

Vania Kohli, Bern (BDP). Vielen Dank, dass ich als Erste sprechen darf. Die BDP-Fraktion möchte der JGK und dem Regierungsrat herzlich für die Ausarbeitung dieses Gesetzes danken. Es ist kurz und prägnant, es regelt das Nötigste und es schafft genügend Freiraum für die Landeskirchen, damit diese ihre Organisationsform und ihre Strukturen anpassen können. Die kantonalen Vorgaben sind auf wenige Grundlagen reduziert worden: Die Landeskirchen haben sich an rechtsstaatliche Grundsätze zu halten und haben demokratische Strukturen aufzuweisen. Sie legen die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder fest und regeln das Stimm- und Wahlrecht im Landeskirchenrecht, und sie stellen ihre Geistlichen selber an. Der Kanton regelt mit diesem Gesetz auch die Finanzierung der Landeskirchen. Das Zwei-Säulen-

System wird im Gesetz festgehalten, ebenso wie die zu entschädigenden Leistungen. Damit haben die Landeskirchen auch Planungssicherheit erhalten. Für die BDP-Fraktion ist das vorliegende Gesetz ein gelungener Wurf und berücksichtigt auch die verabschiedeten Planungserklärungen des Grossen Rats. Dass auch die drei Landeskirchen und der Kirchgemeindeverband das vorliegende Gesetz begrüssen, ist für uns sehr wichtig, und die BDP-Fraktion befürwortet deshalb auch das Eintreten auf dieses Gesetz.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir nehmen hier tatsächlich eine Totalrevision des Landeskirchengesetzes vor. Dieses Gesetz untersteht der Kantonsverfassung, über welche heute nicht diskutiert wird. Sie gibt sehr vieles vor, was das Verhältnis von Kirche und Staat betrifft. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat an der Verfassung nichts ändern wollte. Herausgekommen ist ein modernes, schlankes und klares Gesetz, welches das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und dem Kanton Bern regelt. Wir haben bereits vor zwei Jahren im Zusammenhang mit dem Bericht «Kirche und Staat» über diese Frage diskutiert und acht Leitsätze verabschiedet. Als damaliger Kommissionssprecher kann ich sagen, dass diese Leitsätze vom Regierungsrat fast eins zu eins umgesetzt wurden. Wir haben damals aber im Grossen Rat auch klar gesagt, dass wir Leistungsvereinbarungen haben wollten. Der Begriff «Leistungsvereinbarung» ist der einzige Begriff, welchen wir als Leitsatz verabschiedet haben und der jetzt nicht direkt im Landeskirchengesetz vorkommt. Darüber werden wir noch diskutieren können. Ansonsten findet die SP-JUSO-PSA-Fraktion auch, dass die Landeskirchen einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben im Kanton Bern leisten. Wir verstehen die Landeskirchen als Volkskirchen, die offen sind und eine Art Service public in Form von Seelsorge anbieten und für die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons da sind. Deshalb sind wir auch der Meinung, dass wir das Verhältnis zwischen Kirche und Staat so regeln können, wie es in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen ist.

Es ist wichtig, dass die Landeskirchen mehr Autonomie erhalten und selber Pfarrerinnen und Pfarrer anstellen können. Ich fand es immer merkwürdig, wenn wir hier im Grossen Rat entscheiden mussten, welche Kirche wie viele Pfarrstellen erhalten sollte. Nun war ich erstaunt, wie rasch wir das Verhältnis zwischen Kirche und Staat verändern. Es ging viel schneller als man dachte. Vor sechs Jahren wurde hier im Rat eine Motion von mir diskutiert, die einen Bericht zu diesem Verhältnis verlangte. Damals haben nur 15 Personen dieses Anliegen unterstützt. Von diesen 15, die meinen Vorstoss unterstützt haben, sind heute noch fünf im Grossen Rat dabei. Ich hätte vor sechs Jahren nicht gedacht, dass wir schon heute über ein Gesetz diskutieren, gemäss welchem die Pfarrerinnen und Pfarrer von den Landeskirchen selber angestellt werden sollen.

Was die historischen Rechtstitel betrifft, denke ich, dass wir nun eine Lösung gefunden haben. Wir hätten diese am liebsten ad acta gelegt. Wir möchten uns eigentlich nicht mehr auf ein Papier aus dem Jahr 1804 beziehen. Aber wir haben zumindest ein «Preisschild» an diese Rechtstitel heften können. Eigentlich sind diese Rechtstitel gar nicht

mehr so relevant, sie stehen noch als Pfand im Hintergrund. Wir können diese Lösung nachvollziehen. Wir denken, dass das Geld, das wir den Landeskirchen geben, wichtig ist, damit diese ihre Leistungen, die der gesamten Bevölkerung des Kantons Bern zugutekommen, weiterhin erbringen können, auch wenn dieses Geld de facto weiterhin für die Pfarrlöhne verwendet wird. Doch die Aufteilung des Geldes wird neu Sache der Landeskirchen sein.

Nun möchte ich im Namen meiner Fraktion noch auf einen letzten Punkt hinweisen: Wenn wir heute auf diese Debatte eintreten und das Landeskirchengesetz in der ersten Lesung beraten, ist dies für uns nur der erste Schritt. Wir haben damit Klarheit, was das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und dem Kanton Bern betrifft. Es gibt jedoch noch viele andere Religionen in unserem Kanton. Es steht auch im Vortrag des Regierungsrats, dass dieser dabei ist, eine Religionsstrategie zu erarbeiten. Es ist für uns sehr wichtig, dass wir auch mit den anderen Religionen in unserem Kanton eine bessere Art des Zusammenlebens finden und das Verhältnis zwischen der Politik und diesen Religionen regeln. In diesem Sinne unterstützt unsere Fraktion die Regierung darin, in diesem Punkt vorwärtzumachen. Sie soll uns diese Religionsstrategie möglichst rasch vorlegen, damit wir bald darüber diskutieren können. Wer die Berichtserstattung in den Medien während den letzten Wochen verfolgt hat, hat gesehen, dass es gerade im Kanton Bern wichtig ist, das Verhältnis zu anderen Religionen – namentlich zum Islam – klar zu regeln. Dies muss der nächste Schritt sein. Doch nun machen wir uns erst einmal an die Revision des Landeskirchengesetzes. Alles andere muss folgen. Unsere Fraktion stimmt dem Eintreten zu. Sie dankt der Verwaltung für ihre Vorarbeit.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Es ist kein Geheimnis, dass der vorliegende Entwurf des Kirchengesetzes den Grünen grundsätzlich zu wenig weit geht. Wir haben es in den Ausführungen meines Vorredners auch schon gehört: Es gibt noch einiges aufzuarbeiten. Der Berg hat bei der Beratung des Berichts zum Verhältnis von Kirche und Staat im September 2015 nur eine Maus geboren. Es fehlt uns nach wie vor ein Anerkennungsgesetz, oder eben eine Religionsstrategie, welche die Grundlage bilden würde, um die anderen Religionsgemeinschaften einzubeziehen. Wir sind klar der Meinung, dass es eine wichtige Aufgabe für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft ist, hier eine saubere Regelung hinzubekommen. Wir wollen diese Gemeinschaften einbeziehen und anerkennen, aber auch die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Zusammenarbeit gewisse Forderungen zu stellen. Weiter haben wir in Sachen Ablösung der historischen Rechtstitel einen Schritt vorwärts gemacht. Wie Adrian Wüthrich gesagt hat, tragen diese jetzt ein Preisschild. Das finden wir gut, aber auch hier muss ein weiterer Schritt folgen. Diese beiden Punkte müssen mittelfristig unbedingt angegangen werden. Die Grünen fordern, diese in Zukunft anzugehen. Auch wir unterstützen den Regierungsrat dabei, wenn er in diese Richtung fortfährt. Dafür braucht es jedoch nicht zuletzt ein Umdenken in der Gesellschaft, eine Öffnung und eine Willkommenskultur für ein faires und friedliches Miteinander der verschiedensten Glaubensrichtungen. Nicht zuletzt muss dazu jeder bei sich selbst beginnen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht jedoch nach unserer Auffassung der Stossrichtung des Berichts und der Planungserklärungen des Grossen Rats vom September 2015. Wie der Kommissionssprecher gesagt hat, beinhaltet dieser Entwurf zahlreiche fortschrittliche Regelungen und bietet den Kirchen neue Freiheiten, und natürlich auch neue Verantwortungen. Der Staat behält jedoch in wichtigen Bereichen die Aufsicht. Er stellt insbesondere Grundanforderungen an die Ausbildung der Geistlichen. Dies erscheint uns sehr wichtig. Mehr ist zum heutigen Zeitpunkt politisch nicht möglich. Deshalb, lieber Herr Kollege Köppli, ist es gemäss unserer Auffassung nicht der richtige Moment, um solche grundsätzlichen Forderungen zu stellen und alles neu aufzurollen und quasi wieder auf Feld 1 zurückzukehren. Ich denke, dies würde den Prozess, den wir gemacht haben, und das gegenseitige Annähern und die ehrliche Auseinandersetzung mit diesen Themen wieder gefährden. Es wäre somit eher ein Rückschritt als ein Fortschritt. Es ist auch nicht sinnvoll, die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat mit einer Hau-Ruck-Übung gänzlich auf den Kopf zu stellen und damit zu zerstören. Vielmehr gilt es, das Machbare umzusetzen. Gleichzeitig wird es darum gehen, mit den neuen Regelungen Erfahrungen zu sammeln. Wir wollen die Entwicklung des neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat beobachten und sehen, wo es noch Anpassungen braucht. Die grüne Fraktion wird deshalb sicher auf dieses Gesetz eintreten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die FDP hat ihre Bankenlobby, die SVP hat die Bauernverbände, die SP die Gewerkschaften und die Grünen die Umweltverbände. Die BDP hat vielleicht den Bienenzüchterverein – mir kam gerade nichts Anderes in den Sinn. (*Heiterkeit*) Die EDU schliesslich hat ihre Kirchenlobby. Das könnte man zumindest meinen. Aber ganz so einfach und klar war die Sachlage beim neuen Kirchengesetz für uns nicht. Wir haben die Gesetzesänderungsvorschläge und die vorgebrachten Anträge offen angeschaut. Für uns ist das Ganze nicht so klar, wie man vielleicht von aussen meinen könnte. Einerseits sind wir als EDU-Fraktion sehr für unser christliches Erbe dankbar. Ich durfte am Freitagabend den Vortrag eines indischen Philosophen und Schriftstellers anhören, der sich intensiv mit der Bibel und ihrer Bedeutung für die westliche Zivilisation befasst hat. Als Aussenstehender konnte er aufzeigen, wie kostbar dieses Erbe ist. Dieses Erbe, das unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie geprägt hat. Dazu gehört auch die Reformation, die eine Demokratisierung der Bildung sowie weitere positive Entwicklungen ausgelöst hat. Schätzen wir somit unser christliches Erbe, und tragen wir ihm Sorge! Gleichzeitig empfinden wir eine gewisse Skepsis gegenüber einer zu engen Verzahnung von Kirche und Staat. Vielleicht ist dies heutzutage nicht mehr im selben Ausmass ein Problem wie etwa die Verzahnung von Grossbanken und Staat. Kirchen sind schliesslich nicht «too big to fail». Aber es ist wichtig, dass wir uns die Frage stellen, wie weit die Landeskirchen mit dem Staat verzahnt sein sollen. Wir sind froh über die Änderungsanträge, die eingebracht wurden. Wir finden es wichtig, über diese Dinge zu sprechen.

Adrian Wüthrich hat vorhin von den Landeskirchen als Service public gesprochen. Für uns besteht hier ein Span-

nungsfeld. Wir kennen alle das Sprichwort: «Wer zahlt, befiehlt». Wir finden es nicht nur gut, wenn sich die Kirche am Mainstream orientiert. Letzten Endes muss die Kirche auch den Mut haben, wie der Jünger Petrus hinzustehen und zu sagen: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.» Wir anerkennen auch die Komplexität der Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern, mit den Rechtstiteln etc. Es ist uns auch klar, dass man die beiden nicht von einem Tag auf den anderen völlig trennen kann. Wir unterstützen zum jetzigen Zeitpunkt auch keine völlige Trennung von Kirche und Staat. Aber wir empfinden eine gewisse Offenheit gegenüber ein paar Änderungsvorschlägen, die eingebracht wurden und die über das hinausgehen, was man doch als sehr zahme, langsame Veränderung empfindet. Wir werden uns später noch detailliert dazu äussern.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich kann fast etwas Ähnliches sagen, wie ich vor zwei Jahren gesagt habe, als wir den Bericht «Kirche und Staat» hier behandelt haben. Die FDP steht hinter den Anträgen des Regierungsrats zu dem vorliegenden Gesetz. Ich kann auch vorwegnehmen, dass sie bei den diversen Einzelanträgen meistens hinter der Mehrheit der SAK steht. Mit diesem Gesetz erreichen wir eine stufenweise weitere Lockerung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Dies begrüsst die FDP ausdrücklich. Aber auch der Vortrag ist sehr aussagekräftig. Wir danken an dieser Stelle der JGK bestens für die geleistete Arbeit. Im Vortrag wird der Grundsatz mehrmals erwähnt, dass sich die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben durch den Kanton angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur noch dort begründen lässt, wo ein öffentliches Interesse besteht. Das unterstützen wir. Der Reformbedarf des mittlerweile 70-jährigen Kirchengesetzes ist unbestritten. Dieser ist ausgeprägt. Das wurde hier vorne bereits mehrmals gesagt. Das markanteste Beispiel für den Handlungsbedarf ist sicher der Umstand, dass der Kanton Bern als einziger Kanton in der ganzen Schweiz heute noch die Geistlichen selber anstellt. Das werden wir mit diesem Gesetz ändern. Grundsätzlich ist die FDP mit dem neuen Landeskirchengesetz und den Überlegungen, die diesem zugrunde liegen, einverstanden. Sie stimmt diesem zu. Es ist an der Zeit, einen weiteren Schritt auf diesem Weg, auf dem wir immerhin schon seit mehreren Jahrhunderten unterwegs sind, zu gehen. Dass dieser Schritt mit der vorliegenden Totalrevision innerhalb des geltenden Verfassungsrechts vollzogen wird, begrüssen wir. Wir glauben, dass eine vollständige Trennung von Kirche und Staat nicht angebracht ist. Wir wollen dies nicht. Die Autonomie, aber damit auch die Eigenverantwortung der Landeskirchen soll gestärkt werden. Ganz besonders unterstreichen wir folgende Elemente dieses Gesetzes: Die Zuständigkeit der Kirchen im Personalbereich wird markant erhöht. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Verantwortung werden sich in einer einzigen Hand befinden. Der Kanton legt nur noch die Grundsätze der Organisation der Kirchen fest. Weiter dürfen die Kirchensteuern der juristischen Personen nicht mehr für Kultuszwecke verwendet werden, wie der Kommissionssprecher dargelegt hat. Die Anstellungsverhältnisse werden neu umfassend durch die Landeskirchen administriert, und es werden neue Übereinkünfte oder eben Leistungsvereinba-

rungen mit den Landeskirchen betreffend die gesamtgesellschaftlichen Leistungen abgeschlossen. Nicht zuletzt unterstützen wir, dass die Landeskirchen dem Informationsgesetz und dem Datenschutzgesetz unterstellt werden. Sie haben noch die Möglichkeit, zusätzliche Ergänzungen oder Präzisierungen vorzunehmen, wenn ihre spezielle Situation dies erfordert. Wir stellen fest, dass der Gesetzesentwurf praktisch vollumfänglich den acht Planungserklärungen entspricht, die der Grosse Rat formuliert hat, und die wir dann auch als Fraktion geschlossen unterstützt haben. Deshalb lehnen wir den Rückweisungsantrag der glp ab. Wir sind für das Eintreten. Wir danken der JGK für die Ausarbeitung des Entwurfs. Zu den Anträgen äussern wir uns separat.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Als wir im September 2015 den Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat besprochen haben, hat Herr Kollege Hannes Zaugg damals vom Haarewaschen und Frisieren gesprochen. Die Beratung des Berichts sei erst einmal das Waschen. Das Schneiden und Frisieren folge dann im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes. Ich bin der Meinung, dass wir damals nicht nur gewaschen haben. Mit der Überweisung der Planungserklärungen haben wir bereits geschnitten. Zwischenzeitlich haben Verwaltung und Regierung mit der Gesetzesausarbeitung noch die «Frisur» erstellt. Ich kann es vorwegnehmen: Sie hat es gut gemacht. Die SVP dankt der JGK und der Regierung für die gute Ausarbeitung des Kirchengesetzes auf der Grundlage des Berichts «Kirche und Staat», der vom Grossen Rat im Jahr 2015 mit Planungserklärungen verabschiedet wurde. Wie bereits meine Vorredner aus den anderen Fraktionen ausgeführt haben, wurden die Planungserklärungen gut in das vorliegende Gesetz eingearbeitet. Sie entsprechen grösstenteils den Vorgaben des Grossen Rats, die dieser anlässlich der Debatte über den Bericht gemacht hat. Das Plenum hat Bestrebungen in Richtung einer Öffnung für alle Religionsgruppen damals klar abgelehnt und wollte auch kein Anerkennungsgesetz für andere Religionen in Angriff nehmen. Auch wollte es die historischen Rechtstitel nicht ablösen. Der Antrag betreffend Vorgaben zu einem Gesamtarbeitsvertrag wurde ebenfalls nicht gutgeheissen.

Im September 2016 nahm auch die SVP zum ersten Vernehmlassungsentwurf Stellung. Man hat verschiedene Anregungen eingebracht. Diese Anregungen wurden grösstenteils aufgenommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf den vom Grossen Rat im Jahr 2015 beschlossenen Grundlagen inklusive der acht überwiesenen Leitsätze. Wir dürfen uns heute mit einer Vorlage auseinandersetzen, die der gewollten Entflechtung von Kirche und Staat entspricht und es den Landeskirchen ermöglicht, ihre wichtigen Aufgaben in unserem Staat auch in Zukunft erfolgreich wahrzunehmen. Handlungsbedarf orten wir noch im Bereich der Pensionskassenregelung, wozu ja ein überparteilicher Antrag vorliegt. Auf dieses Problem hat die SVP bereits in der Kommission hingewiesen und einen entsprechenden Antrag gestellt. In der Sache wurde diesem Antrag in der Kommission viel Sympathie entgegengebracht. Leider hat jedoch der Mut gefehlt, eine klare Vorgabe zu machen.

Zum Rückweisungsantrag von Kollege Köpfli: Es werden keine neuen Fragen aufgeworfen. Alle von ihm gestellten

Forderungen wurden bereits mehrfach in der Kommission sowie während der Beratung im September 2015 diskutiert, und es wurde darüber beschlossen. Eine grosse Mehrheit will nun eine milde Entflechtung von Kirche und Staat, und nicht einen jahrzehntelangen Zermübungskampf mit der Kirche oder die Schaffung eines Anerkennungsgesetzes, welches in der Bevölkerung wohl kaum eine Chance hätte. Wir stimmen dem Eintreten zu und hoffen auf eine gute, konstruktive Beratung dieses Gesetzes.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP stimmt der hier vorgeschlagenen Reform und Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat grundsätzlich zu. Das vorliegende Gesetz orientiert sich an den Richtlinien und Planungserklärungen, die wir hier in diesem Rat vor zwei Jahren im Rahmen der Grundsatzdebatte zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat verabschiedet haben. Das bestehende Kirchengesetz aus dem Jahr 1945 hat zwar noch kein biblisches Alter erreicht, doch es ist dringend revisionsbedürftig. Das neue Landeskirchengesetz ist schlank und übersichtlich, und es regelt nur das Nötigste. Wir befürworten namentlich die Entflechtung und die grössere Autonomie der Landeskirchen, die Anstellung der Geistlichen durch die Landeskirchen selber und das neue Finanzierungsmodell über das Zwei-Säulen-Prinzip. Damit wird ein verlässliches Finanzierungssystem geschaffen, welches den Kirchen eine gewisse Planungssicherheit gibt und welches unabhängig ist von den jährlichen Budgetdebatten in diesem Rat. Der Staat hat ein Interesse an gut aufgestellten Landeskirchen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Die Kirchen sind auch die Trägerinnen unseres christlichen kulturellen Erbes. Trotzdem bleibt für die EVP bei dieser Gesetzesrevision ein gewisser fader Beigeschmack bestehen. Obwohl auch Freikirchen und Gemeinschaften einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, bleibt ihnen die staatliche Unterstützung und Anerkennung versagt. Im Unterschied zu den Landeskirchen erhalten sie keine Beiträge für ihre gemeinnützigen Leistungen. Diese Ungleichbehandlung muss in einem nächsten Reformschritt nach Abschluss der Beratungen über das Landeskirchengesetz unbedingt an die Hand genommen werden. Wir sind auch bereit und gewillt, erste Schritte in Richtung einer Anerkennung anderer Gemeinschaften zu gehen. Für die EVP ist es wichtig, dass der Kanton sich religionspolitisch nicht heraushält, auch wenn er die Religionsfreiheit hochhält und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist. Vielmehr soll er seine Verantwortung gerade im sensiblen Bereich der Religionen wahrnehmen.

Weitestgehend unangetastet bleiben in der vorliegenden Vorlage auch die Organisation und die Strukturen der Kirchengemeinden. Es ist schon speziell, dass zwar die Organisationsfreiheit der Gesamtkirche gewährleistet wird, aber gleichzeitig bezüglich der Organisation der Kirchengemeinden nach wie vor strenge Vorschriften bestehen. So werden neue Erscheinungen wie zum Beispiel das Aufkommen von Migrantenkirchen und eine mögliche Integration derselben in die bestehenden Kirchengemeindestrukturen überhaupt nicht berücksichtigt. Uns ist jedoch klar, dass man im Augenblick keine Verfassungsänderung vornehmen will. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Für die EVP ist es klar, dass früher oder später auch Anpassungen bei der

Organisation und Struktur der Kirchgemeinden ein Thema sein müssen. Schliesslich darf die geplante Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nicht darüber hinwegtäuschen, dass es letztlich für eine tiefergehende Reform und Erneuerung der Landeskirchen mehr braucht als nur Änderungen und Anpassungen struktureller und finanzieller Artikel. Die kirchlichen Strukturen und Institutionen müssen mit Leben und mit konkreten Inhalten gefüllt werden. Eine echte Reform und Erneuerung wird nur dann gelingen, wenn sich die Landeskirchen auf ihre Wurzeln, konkret auf das Wort Gottes, zurückbesinnen und sich verstärkt der Verkündigung als eine ihrer Kernaufgaben konzentrieren. Dann gibt es vielleicht auch eine Trendumkehr bei den Kirchenaustritten. Die EVP-Fraktion tritt auf die Revision des Landeskirchengesetzes ein.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ueli Augstburger hat mir eine Steilvorlage gegeben. Vielen Dank. Ich habe in meinem Votum zum Bericht «Kirche und Staat» tatsächlich dieses Bild verwendet. Weil wir alte Zöpfe abschneiden wollten, habe ich den Bericht als «Frisurenheft» bezeichnet, welches aufzeigt, welche Frisur man dem zukünftigen Verhältnis von Kirche und Staat geben könnte. Mal sehen, ob ich bei diesem Bild bleiben kann. Man hat sich nun an die Arbeit gemacht und hat ein wenig die Spitzen zurückgeschnitten, aber aus unserer Sicht hat man vor allem geföhnt. Dies will man uns als etwas grundsätzlich Neues verkaufen. Man bezahlt nun den Coiffeur nicht mehr direkt, sondern bezahlt dieses Geld stattdessen dem Salon und schreibt im Gesetz, dass zu den Hauptaufgaben des Salons das Waschen, Schneiden und Föhnen gehöre. Diese Auflistung nennt man dann «Leistungsvereinbarung». Noch immer finanziert jeder, der eine Glatze hat und nie zum Coiffeur geht, und auch alle, die sich die Haare selber schneiden, diesen Salon über die Steuern mit. Das alles, weil man sich auf ein über 200 Jahre altes Papier beruft. Man habe damals den Salon und alle Scheren übernommen. In der Zwischenzeit hat man zwar laufend in die Sache investiert, aber gemäss den Juristen in der JGK besteht diese Schuld ewig. Kein Wunder, schliesslich geht es um die Kirche.

Damit verlasse ich dieses Bild, bevor man mir vorwirft, dies sei das haarigste Votum, welches ich je abgeliefert hätte. Sie merken es: Die glp ist nicht ganz so zufrieden mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes wie die meisten anderen Fraktionen. Man predigt hier zwar Wasser, aber wenn man genau hinschaut, riecht es eher nach altem Wein in neuen Schläuchen. Von einer klaren Trennung zwischen Kirche und Staat sind wir wohl weiter entfernt als zuvor. Man schiebt der Kirche Jahr für Jahr grosse Summen zu, ohne dass dafür die geforderten Leistungsvereinbarungen formuliert werden. Als Tüpfelchen auf dem i bindet man diese Summen noch an das Lohnsummenwachstum des Kantons. Dass die Lohnsumme steigen wird, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Für nächstes Jahr beispielsweise rechnet die Regierung mit einem Lohnsummenwachstum von 1,8 Prozent. Das macht 2018 bereits zusätzliche 780 000 Franken aus für den Sockelbeitrag. Während der ersten sechsjährigen Periode wären dies hochgerechnet 5 Mio. Franken. Das beschliessen wir ausgerechnet zwei Monate vor der mutmasslich heissen Debatte um ein Entlastungspaket. Die gleiche Regierung, die uns immer vorbetet, man

müsse überall sparen, ist auf einmal recht grosszügig mit der Verteilung des Mannas.

Bitte verstehen Sie uns nicht falsch: Wir haben weder etwas gegen Pfarrerinnen und Pfarrer noch gegen die Kirche als Institution. Schon gar nichts haben wir gegen Leute, die einen starken Glauben haben und diesen leben. Wir sind ganz einfach der Meinung, dass der Glaube etwas Privates ist. Ich bin selber in einer sehr christlichen Familie aufgewachsen. Nicht christlich in dem Sinne, dass man jeden Sonntag in die Kirche ging, aber im Vorleben der Nächstenliebe. Ich gebe auch zu, dass ich eher ein «Schlechtwetter-Gläubiger» bin. Wenn es mir gut geht, lasse ich jeweils den Schirm irgendwo stehen. Zum Glück weiss man beim Glauben immer, wo der Schirm steht. Vielleicht gerade wegen dieser Einstellung wäre ich auch bereit, für Dienstleistungen der Kirche zu bezahlen, und zwar direkt und nicht über die Steuern. Salopp gesagt: Wer weiss heiraten will, soll ein paar blaue Scheine zücken. Wir anerkennen auch die gesellschaftlichen Leistungen, die die Kirchen erbringen. Es ist uns bekannt, dass gerade in diesem Bereich sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Wir sind auch der Meinung, dass solche Leistungen abgegolten werden sollen. Aber eben: Leistungen und nicht ein über 200-jähriger Rechtstitel, den man scheinbar nicht lösen kann. Doch als David können wir trotz grossem Glauben an die Sache den Kampf gegen Goliath nicht gewinnen, um hier noch einen weiteren biblischen Vergleich anzufügen. Allerdings muss ich zugeben, dass es hier eher um den Kampf des Sancho Panza gegen die Windmühlen geht.

Weiter möchte ich erwähnen, dass offenbar bei den Abänderungsvorschlägen eine göttliche Hand im Spiel war. Auf einmal haben sich da Artikel verschoben, und Rückweisungsanträge wurden zu Eventualanträgen, wie es gerade in der neusten Version der Fall war. Es wurden auch Anträge derart auseinandergerissen, dass niemand mehr aus ihnen schlau wurde. Wer weiss, vielleicht schaffen wir es hier am Rednerpult, die einen oder anderen Grossrätinnen und Grossräte noch zu überzeugen. Ich vermute aber eher, dass man eher ein Schiffstau durch ein Nadelöhr fädeln kann, als dass man diesen Kanton einen Schritt näher an die Trennung von Kirche und Staat bringt. Übrigens ist «Schiffstau» die richtige Übersetzung, nicht «Kamel». Wie Sie sehen, kenne ich die Bibel ein bisschen. Wenn Sie also auf dieses Gesetz eintreten wollen, haben Sie auch den Segen der glp.

Präsidentin. Wir befinden uns immer noch in der Eintretensdebatte. Ich gebe dem Vize-Regierungspräsidenten, Christoph Neuhaus, das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Erlauben Sie mir, ein wenig länger zu sprechen. Alle 70 Jahre darf man dies tun. Wir beraten heute das neue Landeskirchengesetz in der ersten Lesung. Mit dem Erlass soll das partnerschaftliche Verhältnis von Kirche und Staat organisch weiterentwickelt werden. Ich habe hier im Rat von «Evolution statt Revolution» gesprochen, und dabei bleibt es. Ich gliedere mein Eintretensvotum in zwei Teile. In einem ersten Teil werfe ich einen Blick zurück. Sie müssen sich nicht fürchten: Ich beginne nicht bei Adam und Eva. Aber die Zukunft kann nur gestalten, wer die Vergangenheit

kennt. Das Christentum ist nicht die einzige Religion auf dieser Erde, aber das Christentum hat unser bernisches Gemeinwesen durch und durch geprägt. Das Christentum gehört zu unseren bleibenden Wurzeln. Hinter meinem Rücken, neben dem Regierungsratszimmer, hat es eine Kapelle. Auch das Jüngste Gericht über dem Hauptportal des Berner Münsters und der Moses-Brunnen auf dem Münsterplatz erinnern mich jeden Tag daran: Wir Menschen sind keine Eintagsfliegen. Wir verantworten unser Tun und Lassen gegenüber einem höheren Ort. Der Wahltag ist nicht der letzte Zähltag, den es gibt. Das Christentum hat die äusseren Bilder, die wir Menschen uns von der Welt machen, zu symbolischen Bildern verdichtet und leitet unsere Institutionen stärker, als uns bewusst ist, und als wir manchmal wahrhaben wollen. Selbst bei der Negation von Religion geht es dem modernen Staat wie dem Bürgermeister von Strassburg, der in der französischen Revolution den Münsterturm vor der Zerstörung retten wollte. Die Jakobiner wollten den Strassburger Münsterturm schleifen, weil er höher als die andern Gebäude sei und deshalb den Anspruch auf republikanische Gleichheit verletze. Der Bürgermeister liebte seinen Turm. Deshalb setzte er ihm kurzentschlossen eine Jakobinermütze auf und erklärte ihn zum Symbol der Freiheit. Der Turm war gerettet und steht bis heute noch an seinem gewohnten, ehrwürdigen Platz. Schon Karl der Grosse beschrieb seine Aufgabe als Kaiser darin, für die äusseren Angelegenheiten der Kirche zu sorgen, während die Kirche selber sich um das Innere kümmerte.

Dieses Jahr feiern wir 500 Jahre Reformation. 500 Jahre sind vergangen seit dem Anschlag von Luthers Thesen an der Schlosskirche zu Wittenberg. Die Berner Obrigkeit lud im Jahr 1528 in einem hoheitlichen Akt zu einer Glaubensdisputation ein und befahl nicht nur den Pfarrern, sondern auch den Bischöfen von Konstanz, Lausanne, Basel und Sitten, dort zu erscheinen. Die Bischöfe erschienen nicht. Die bernische Bevölkerung war fortan durch Entscheid der Obrigkeit reformiert. Erst durch den Wiener Kongress 1815 und die Integration des Juras in den Kanton Bern wurde die katholische Kirche in bernischen Landen wieder heimisch. 1871 kamen die Christkatholiken hinzu. Papst Pius IX sagte ja damals, er sei unfehlbar, was zur Gründung dieser Kirche führte. 1874 schuf der Kanton Bern die Landeskirchen und gab den Kirchgemeinden das Recht, ihren Pfarrer zu wählen. Am 6. Mai 1945 wurde das bis heute gültige Kirchengesetz in Kraft gesetzt. Ich bitte Sie deshalb, sich bei Ihren Voten diese lange Geschichte vor Augen zu halten, wenn Sie hier diskutieren und im guten Sinne streiten. Und ich bitte Sie, die beiden Worte zu beherzigen, die der Heilige Benedikt von Nursia mit Verantwortung verband: «discretio» und «aequitas». Discretio bedeutet, das rechte Mass zwischen «zu viel» und «zu wenig» zu finden. Und «aequitas» meint, den verschiedenen Aspekten einer Sache im Ganzen gerecht zu werden.

So komme ich zur Gegenwart und zu unserem neuen Landeskirchengesetz. Auf welchen Vorarbeiten und politischen Grundsatzentscheiden beruht nun dieses neue Gesetz? Am 18. März 2015 hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht betreffend «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern» unterbreitet. Der Bericht des Regierungsrats basiert auf einer im Jahr 2014 erstellten externen Stu-

die von Rechtsanwalt Rudolf Muggli und Ökonom Michael Marti der Firma ECOPLAN. Im Auftrag des Regierungsrats haben die beiden Experten aufgezeigt, wie sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern entwickelt hat, welche Leistungen die Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen und wie diese Leistungen durch die Mitglieder der Kirchen und durch den Staat finanziert werden. Der Regierungsrat hat aus dem Expertenbericht seine politischen Schlussfolgerungen gezogen und zu Händen des Grossen Rats Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern formuliert. Im Wesentlichen hat er beantragt, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern innerhalb des geltenden Verfassungsrechts weiterzuentwickeln. Diese Weiterentwicklung soll nun über eine Totalrevision des über 70-jährigen Kirchengesetzes geschehen.

In der Septembersession 2015 haben Sie den Expertenbericht und den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Dabei sind Sie im Wesentlichen den Schlussfolgerungen des Regierungsrats gefolgt und haben in acht Planungserklärungen die Stossrichtung der Reform festgelegt. An diese haben wir uns auch gehalten. Gestützt darauf hat meine Direktion im Herbst 2015 die Gesetzesarbeiten an die Hand genommen und die Vorlage mit den verschiedenen Akteuren, das heisst, den drei Landeskirchen, dem Kirchgemeindevorstand, dem Pfarrverein und dem Bernischen Staatspersonalverband (BSPV) erarbeitet. Ebenso wurden die jüdischen Gemeinden einbezogen. Zum Gesetzesentwurf fand im Herbst 2016 eine breite Vernehmlassung statt. Der Entwurf wurde im Wesentlichen gut aufgenommen. Die vom Regierungsrat Ende März zu Händen des Parlaments verabschiedete Vorlage wurde am 19. Juni von der vorberatenden SAK beraten. An dieser Stelle danke ich der SAK unter der kundigen Leitung ihres Präsidenten Walter Messerli für die gute Aufnahme der Vorlage. Der Antrag auf eine erste Lesung wurde in der SAK einstimmig verabschiedet. Der Regierungsrat hat keine Differenz zum Antrag der SAK geschaffen.

Nun stehen wir bei diesem gesetzgeberischen «Jahrhundertvorhaben» vor dem entscheidenden nächsten Schritt: der ersten Lesung des Gesetzes. Mit dem neuen Landeskirchengesetz will der Kanton das Verhältnis von Kirche und Staat weiterentwickeln und die Autonomie der Landeskirchen stärken. Hingegen steht keine radikale Trennung von Kirche und Staat an. Hierzu müsste die Kantonsverfassung wie gesagt revidiert werden. Im Landeskirchengesetz geht es um organisatorische, personalrechtliche und finanzielle Fragen und Reformvorschläge. Der Kanton schafft mit dem Landeskirchengesetz das rechtliche Gefäss dafür. Für die Glaubensinhalte in diesem Gefäss sind die Landeskirchen zuständig. Sie müssen das Gefäss im kirchlichen Alltag mit Leben ausfüllen. Die Stärkung der Autonomie der Landeskirchen hat zur Folge, dass die kantonalen Vorgaben für die Organisation im neuen Gesetz auf wenige Grundprinzipien reduziert werden. Die Landeskirchen müssen sich beispielsweise an rechtsstaatliche Grundsätze halten und über demokratische Strukturen verfügen. Der Kanton kann als Folge davon 15 Erlasse, Dekrete und Verordnungen, aufheben. Die wenigen Vorgaben des Kantons sind Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen als spezielle Körperschaften des kantonalen Rechts. Autonomie

bedeutet auch, dass die Landeskirchen die Zugehörigkeit ihrer Kirchenmitglieder festlegen und das Stimm- und Wahlrecht im landeskirchlichen Recht für ihre Mitglieder regeln. Neu sollen die Landeskirchen künftig ihre Geistlichen selber anstellen und entlohnen können und selber entscheiden, wie die Pfarrstellen auf ihre Kirchgemeinden verteilt werden. Der Kanton stellt somit die Geistlichen nicht mehr selber an, wie dies heute der Fall ist.

Für den Kanton sind die Landeskirchen wichtige Partnerinnen, mit denen er auch in Zukunft eng zusammen arbeitet und denen er Vorberatungs- und Antragsrechte in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten einräumt. Der Kanton anerkennt, dass die drei Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidari-schen Gesellschaft, zum Frieden unter den Religionen und zur Vermittlung von grundlegenden christlichen Werten beitragen. Im Vorfeld zu den Gesetzgebungsarbeiten hat der Regierungsrat die von den Landeskirchen für die Gesellschaft im Kanton Bern erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen schätzen lassen. Die Experten Muggli und Marti haben die monetären Leistungen der Landeskirchen für das Jahr 2013 erfasst und kommen auf einen jährlichen Betrag von rund 133 Mio. Franken. Das ist einiges mehr als das, worüber wir jetzt diskutieren. Stellt man diesen Leistungen die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln des Kantons, also die rund 75 Mio. Franken für die Bezahlung der vom Kanton angestellten Geistlichen, und die Kirchensteuern der juristischen Personen von rund 35 Mio. Franken gegenüber, erreichen die Leistungen der Landeskirchen somit einen deutlich höheren Wert. Salopp gesagt: Die Landeskirchen sind für den Kanton ihren Preis wert. Das sage ich als Ökonom.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde ein neues Finanzierungssystem der Landeskirchen entwickelt, welches auf zwei Säulen basiert. Mit der ersten Säule trägt der Kanton der historischen Tatsache Rechnung, dass der Kanton vor über zweihundert Jahren einen Teil der Kirchengüter der evangelisch-reformierten Landeskirche entschädigungslos übernommen hat. Im Vertrag vom 7. Mai 1804 haben wir auch das Land und die Liegenschaften übernommen. Obwohl die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche nicht über vergleichbare historische Rechtstitel verfügen, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung auch diese beiden Landeskirchen in der ersten Säule einen Sockelbeitrag erhalten. Insgesamt zahlt der Kanton aus der ersten Säule den drei Landeskirchen jährlich einen Betrag von 43,24 Mio. Franken aus. Mit der zweiten Säule leistet der Kanton einen Beitrag von 31,35 Mio. Franken an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für den Kanton und seine Bevölkerung erbringen. Für die ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten die Landeskirchen ab 2020 gemäss Finanzplanung – aktueller Stand AFP 2018–2020 – vom Kanton somit jährlich 74,59 Mio. Franken.

Ich werfe ein kurzes Schlaglicht auf die Zukunft: Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bzw. Staat und Religion wird sich weiterentwickeln, ganz im Sinne des Hexameters «temporam mutantur et nos mutamur in illis» – oder, für die Nicht-Lateiner: Die Zeiten ändern sich, und auch wir werden uns entsprechend verändern. Der eingeschlagene Weg ist nicht zu Ende, im Gegenteil. Aber es kommt «Eis nachem

andere, wie z Paris». Wir wollen nichts überstürzen. Ich bitte Sie deshalb im Namen des Regierungsrats, auf die Vorlage einzutreten.

Präsidentin. Auch ich danke für dieses Votum. Jedes Mal, wenn lateinische Zitate genannt werden, nähern wir uns dem Ende des Votums. (*Heiterkeit*) Wir sind nun auch am Ende der Eintretensdebatte angelangt. Ich habe von niemandem gehört, dass das Eintreten bestritten wäre. Aber ich frage Sie nun nochmals: Ist das Eintreten bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit treten wir auf das Landeskirchengesetz ein.

Detailberatung

Antrag Köpfl, Bern (glp)

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Auflage, eine neue Vorlage mit folgenden Eckwerten auszuarbeiten:

1. Der Kanton Bern ist weltlich. Er verhält sich in religiösen Fragen neutral.
2. Er entlohnt und unterstützt keine Kultustätigkeiten.
3. Die Behörden unterhalten Beziehungen mit den religiösen Gemeinschaften.
4. Leistungen der Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse können über öffentlich ausgeschriebene Leistungsverträge, für die sich auch andere Organisationen bewerben können, vom Kanton entschädigt werden.

Präsidentin. Wir kommen zuerst zum Rückweisungsantrag Köpfl. Ich erteile Grossrat Köpfl das Wort.

Michael Köpfl, Bern (glp). Als erstes möchte ich meine Genugtuung darüber ausdrücken, dass dieses Thema endlich auf der politischen Agenda steht und breit diskutiert wird. Deshalb habe ich auch dem Eintreten zugestimmt. In kaum einem anderen Kanton ist die Verflechtung von Staat und Kirche so stark wie im Kanton Bern. Vielen Leuten ist wahrscheinlich erst durch die laufende Debatte bewusst geworden, dass jedes Jahr über 70 Mio. Franken über den ordentlichen Haushalt an die Kirchen ausbezahlt werden, zusätzlich zur Kirchensteuer. In Bern müssen somit auch Personen, die nicht Mitglied einer Landeskirche sind, diese direkt und in hohem Ausmass mitfinanzieren. Wenn man noch die Kirchensteuer der juristischen Personen dazuzählt, sprechen wir von fast einer halben Milliarde Franken pro Legislatur, die an die Kirche fliesst. Das ist in einem liberalen Staat einfach nicht mehr zeitgemäss. Es ist auch finanzpolitisch unvernünftig, insbesondere im Hinblick auf das anstehende Sparpaket. Wenn man hier kürzen würde, würden ganz viele andere Diskussionen hinfällig.

Auf den ersten Blick erscheint die Reform, die uns vorliegt, als echter Schritt in die Moderne. Immerhin sollen die Pfarrer künftig nicht mehr vom Staat, sondern von der Kirche angestellt werden. Wenn man jedoch genauer hinschaut, verkommt diese Reform weitgehend zu einer Alibi-Übung. Der Kanton Bern bleibt im Jahr 1804 stehen. Statt die überfällige Trennung von Staat und Kirche endlich anzugehen, unterstützt der Kanton die Kirche nämlich im selben Ausmass wie bisher, einfach über neue Kanäle. Rund die Hälfte der bisherigen Lohnkosten fliessen künftig als à-fonds-

perdu-Beiträge direkt an die Landeskirchen. Die andere Hälfte wird über sogenannte Leistungsverträge ausbezahlt. «Sogenannte» sage ich deshalb, weil in diesen Leistungsverträgen weder konkrete Leistungen vereinbart werden, noch eine öffentliche Ausschreibung stattfindet. Faktisch bleibt somit einfach alles beim Alten. Dies sagte auch der Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Er schreibt nämlich im Vortrag: «Die Landeskirchen sind frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen. Doch werden sie diese de facto weiterhin für die Pfarrbesoldung verwenden.» Faktisch bleibt somit alles beim Alten. Begründet werden diese Subventionen wie gesagt mit einem Dekret aus dem Jahre 1804. Dieses zwingt den Kanton faktisch dazu, die Pfarrer auf ewig zu entlohnen. Es ist somit eine Art «gottgegebenes Gesetz». Das ist erstaunlich, denn im Jahr 2012, also vor noch nicht so langer Zeit, hat der Regierungsrat bei Prof. Dr. Markus Müller von der Universität Bern ein Gutachten eingeholt, aus welchem klar hervorgeht, dass weder das Dekret von 1804 noch andere historische Akte dieses Recht begründen. Am Ende des Gutachtens steht folgende Aussage: «In rechtlicher Hinsicht ist eine Neuregelung somit grundsätzlich möglich. Im Vordergrund muss so oder anders die politische, nicht die gerichtliche Lösungssuche stehen.» Genau diese politische Lösungssuche geht man jetzt nicht an. Stattdessen hat man einfach ein neues Gutachten eingeholt, diesmal bei einem privaten Forschungsbüro, weil dasjenige unserer eigenen Universität halt etwas Anderes aussagt. Dies ist doch ein sonderbares Vorgehen des Regierungsrats!

Mit meinem Rückweisungsantrag verlange ich somit nichts Anderes, als das, was das Gutachten der Uni Bern als absolut gangbaren Weg betrachtet: Nämlich die Suche nach einer politischen Lösung. Im Jahr 2017 sollten Glaube und Religion im Kanton Bern endlich zur Privatsache werden. Wir sollten nicht mehr länger im Jahr 1804 stehenbleiben. Mein Rückweisungsantrag stammt auch nicht aus dem Tierbuch. Die ersten drei Punkte wurden nämlich fast wörtlich aus der Verfassung des Kantons Genf übernommen. Im Kanton Genf haben sie sich bestens bewährt. Ich will nichts anderes tun, als festzuhalten, dass der Kanton Bern weltlich ist und sich in religiösen Fragen neutral verhalten soll. Ich will, dass der Kanton keine Kultustätigkeiten egal welcher Religion finanziell unterstützt. Entsprechend will ich sicher auch keine Ausweitung auf weitere Religionen, wie es von linker Seite gefordert wurde, sondern einen neutralen Staat, wie es übrigens auch im Parteiprogramm der SP Schweiz gefordert wird. Ich möchte selbstverständlich auch, dass die Behörden zu den Religionsgemeinschaften Beziehungen unterhalten, wie sie dies mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren tun. Mit dem vierten Punkt bin ich sogar moderater als der Kanton Genf, weil ich explizit festhalten möchte, dass Leistungen der Kirche im gesamtwirtschaftlichen Interesse vom Kanton entschädigt werden können sollen. Dies soll jedoch nicht einfach mit à-fonds-perdu-Zahlungen geschehen, sondern mittels klarer Leistungsverträge, die öffentlich ausgeschrieben werden. Um diese sollen sich auch andere Organisationen bewerben können. Vielen Dank, wenn Sie mithelfen, mittels meines Rückweisungsantrags im 21. Jahrhundert anzukommen und das Jahr 1804 hinter uns zu lassen.

Präsidentin. Ich gebe als nächstes dem Kommissionssprecher das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Auf Wunsch der Präsidentin gebe ich das Resultat der Kommissions-Abstimmung bekannt. Wir haben vorgestern über diesen Antrag befunden. Die Kommission lehnte ihn mit 1 Ja- gegen 11 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen ab.

(Hier unterbricht die Präsidentin die Beratung kurz und gibt die Resultate der Richterwahlen, Geschäft 2017.RRGR.461 und Geschäft 2017.RRGR.462, bekannt. Im Interesse einer besseren Übersicht werden sie gemeinsam mit den Resultaten der übrigen Wahlgeschäfte der Session im Anschluss an die Debatte des Geschäfts 2016.RRGR.835, Sitzung vom 6. September 2017, 17.00 Uhr, aufgeführt. Da die Resultate bereits an dieser Stelle bekannt gegeben wurden, fand die Verteidigung des gewählten Mitglieds des Verwaltungsgerechts bereits zu Beginn der Nachmittagsitzung statt.)

Präsidentin. Wir diskutieren über den Rückweisungsantrag Köppli. Die Fraktionen haben das Wort. Als erstes gebe ich der Stimmenzählerin Vania Kohli das Wort, damit sie danach wieder beim Auszählen der Wahlzettel helfen kann.

Vania Kohli, Bern (BDP). Lieber Michael Köppli, wahrscheinlich haben Sie als Kind gelernt: «Steter Tropfen höhlt den Stein.» Ich kann Ihnen mit auf den Weg geben, dass dieser Stein sehr hart ist, und dass das Wasser in Bern langsamer tropft. Schon während der Debatte zum Bericht des Regierungsrats wollten Sie Kirche und Staat trennen. Sie haben aber selber zugegeben, dass diese Vision wahrscheinlich noch nicht mehrheitsfähig sei. Sie haben auch gesagt, es sei zielführender, ein schrittweises Vorgehen zu wählen. Das können wir unterschreiben! Genau dies ist in der Zwischenzeit auch geschehen, und zwar im Sinne unserer verabschiedeten Planungserklärungen. Der Grosse Rat hat sich dabei klar gegen eine Verfassungsänderung entschieden. Damit würden die Artikel 121ff der Verfassung in Kraft bleiben. Also wird der Kanton Bern in den nächsten Jahren nicht weltlicher. Aber immerhin werden die Geistlichen nicht mehr von uns angestellt sein. Auch sonst ist eine erste Entflechtung erfolgt. Die BDP-Fraktion ist dezidiert der Ansicht, dass das neue Kirchengesetz in der heute vorliegenden Form gut gelungen ist. Deshalb werden wir diesen Rückweisungsantrag einstimmig ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Diesem Rückweisungsantrag stimme meine Fraktion ebenfalls nicht zu, auch wenn der Generalsekretär der glp das Parteiprogramm der SP Schweiz sehr gut kennt und daraus zitiert hat. Wir sind als kantonale Fraktion des Grossen Rats anderer Meinung. Wir sind der Meinung, dass das kantonale Gesetz, über welches wir heute diskutieren, für den Kanton Bern richtig ist, obwohl es zugegebenermassen speziell ist. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist weiterhin anders als in den anderen Kantonen. Das hat, wie wir gehört haben, mit unserer Geschichte zu tun. Wir gehen jetzt einen Schritt weiter. Aus meiner Sicht ist es ein bedeutender Schritt. Wenn man radikaler vorgehen wollte, müsste man die Verfassung ändern. Wir haben schon im Rahmen der Diskussion über den

Bericht gesagt, dass wir das nicht tun wollen. Es steht jedoch allen frei, eine Volksinitiative zu starten. Dann können wir auch über die Verfassung sprechen. Wir im Grossen Rat haben gesagt, dass wir das nicht wollen. Entsprechend müssen wir uns an die Kantonsverfassung halten.

Zuhanden des Generalsekretärs der glp möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Wir haben parteiintern eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um mit der Basis des ganzen Kantons über diesen Bericht zu diskutieren. Auch die Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Bern haben wir zusammen mit dieser Arbeitsgruppe verfasst. Ich denke, unsere Position ist gut legitimiert und breit abgestützt. Es geht um eine Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Wir geben tatsächlich noch sehr viele Strukturen vor. Darüber werden wir noch diskutieren können. Auch die Periodenlänge der Finanzierung sollten wir nochmals anschauen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, denken Sie nochmals darüber nach: Wollen wir wirklich nur für die Landeskirchen eine Beitragszeit von sechs Jahren festlegen? Wenn wir im November über ein Sparpaket im Umfang von mehreren Millionen Franken diskutieren, wollen wir dann wirklich die Kirche sechs Jahre lang ausklammern? Ich sage damit nicht, dass ich bei der Kirche sparen will. Aber es geht darum, die Steuerung unseres Finanzhaushalts so zu gestalten, dass wir als Grosser Rat etwas zu sagen haben. Mit dem Landeskirchengesetz schaffen wir eine Ausnahme, die es sonst nirgends gibt. Man kann mich korrigieren, aber ich denke, dass wir nirgendwo sonst eine sechsjährige Finanzierungsperiode haben. Diese Regelung hat die Verwaltung eins zu eins dem Kanton Zürich abgeschrieben, der sechsjährige Finanzierungsperioden hat. Ich bin der Meinung, dass wir hier eine Berner Lösung wählen und eine Länge von vier Jahren einsetzen sollten, wie es bei uns üblich ist. So kann der Grosse Rat steuern. Wir werden den Antrag von Michael Köpfli auf Rückweisung nicht unterstützen, aber wir möchten dringend die Beitragsperiode ändern.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Wie wir bereits im Rahmen der Eintretensdebatte betont haben, unterstützt die EVP das vorliegende Landeskirchengesetz. Die angestrebte Entflechtung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat erachten wir als gangbaren und momentan auch wünschbaren Weg. Der Rückweisungsantrag Köpfli verlangt nichts anderes, als eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat. Wir von der EVP wollen jedoch nicht auf Feld 1 zurückkehren, sondern mit der vorliegenden Reform endlich einen konkreten Schritt vorwärts gehen. Dies im Wissen darum, dass es mittel- bis längerfristig noch weitere Reformschritte brauchen wird. Wir wollen lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Kurz: Wir wollen schrittweise Reformen. Es braucht keine Revolution, wie sie die glp anstrebt. Wir wollen als Kanton für die Landeskirchen ein fairer und verlässlicher Partner bleiben. Es hat keinen Sinn, eine jahrhundertalte Beziehung und historisch gewachsene Strukturen von einem Tag auf den anderen ohne Not über Bord zu werfen. Dazu kommt, dass der Punkt 2 des Antrags eigentlich nichts anderes bedeutet, als dass der Kanton keine Beiträge für die Entlohnung der Geistlichen mehr leisten dürfte. Ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgabe von Geistlichen besteht schliesslich aus Kultushandlungen. Konkret heisst dies, dass der Kanton Bern

seiner Verpflichtung aus den historischen Rechtstiteln nicht mehr vollumfänglich nachkommen könnte. Das ist nicht fair. Michael Köpfli hat das Thema angesprochen: Religion ist Privatsache. Wir haben hier allerdings einen etwas anderen Ansatz. Religion ist zwar schon grundsätzlich Privatsache, aber Religion hat auch Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft und ist deshalb auch von gesamtstaatlicher Bedeutung. Deshalb hat der Staat ein Interesse, sich zwar nicht einzumischen, aber doch aktiv zu werden und auch den Frieden zwischen den Religionen zu sichern. Ich wiederhole, was ich bereits im Rahmen der Eintretensdebatte gesagt habe: Es ist wichtig, dass sich der Kanton religionspolitisch nicht heraushält und sich auch nicht nur auf die Landeskirchen konzentriert, auch wenn er der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist. Wir erwarten deshalb im Rahmen weiterer Reformschritte, dass auch die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften und Freikirchen vorangetrieben wird. In diesem Sinne lehnen wir den Rückweisungsantrag Köpfli ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich habe es schon im Rahmen des Eintretensvotums gesagt: Wir wollen nicht auf Feld 1 zurückkehren. Wir wollen den Weg, den wir eingeschlagen haben, der mehrheitsfähig und ausgewogen ist und der mit den Vertretern der Landeskirchen diskutiert wurde, nicht gefährden. Es geht im Kanton Bern manchmal etwas langsamer vorwärts als man denkt, aber dafür gehen wir stetig weiter. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir hier eine Basis haben, auf der wir den gegenseitigen Austausch pflegen und uns daran gewöhnen können, dass man grundsätzliche Diskussionen führen muss. Wir müssen uns daran gewöhnen, dass das Ziel darin besteht, noch mehr Glaubensgemeinschaften einzubeziehen und eine gewisse Distanz zwischen Kirche und Staat zu schaffen. In diesem Sinn möchten wir weiterarbeiten und diesen Prozess nicht gefährden. Deshalb lehnen wir den gesamten Antrag Köpfli nicht ganz einstimmig, aber mehrheitlich ab. Zur Unterstützung der Zielsetzungen, die ich auch im Rahmen meines Eintretensvotums genannt habe, werden einige von uns als symbolische Geste dem Antrag zustimmen. Aber grundsätzlich lehnen wir den Antrag ab.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Der Rückweisungsantrag von Michael Köpfli entspricht der liberalen Grundhaltung der glp. Gemäss einer Umfrage sind mehr als 60 Prozent der Berner Bevölkerung für eine klare Trennung von Kirche und Staat. Insofern, lieber Herr Regierungsrat Neuhaus, ist Ihre Milchbüchleinrechnung, gemäss der sich Michael Köpfli 70 Prozent der Bevölkerung zu Gegnern mache, weil nur 30 Prozent keiner Landeskirche angehörten, falsch: Er macht sich eher 60 Prozent zu Freunden. Ich wiederhole es gerne, und zugegebenermassen auch ein wenig genüsslich: Vor knapp vier Jahren haben Sie alle, die als gewählte Grossrätinnen und Grossräte in diesem Saal sitzen, vor den Wahlen Fragen für Ihr Smartvote-Profil beantwortet. Eine dieser Fragen lautete: «Sind Sie für eine klare Trennung von Kirche und Staat?» Eine deutliche Mehrheit aller, die heute hier sitzen, hat diese Frage mit ja beantwortet. Liebe EDU-Fraktionsmitglieder, Sie sind aus dem Schneider, aber bei allen anderen Parteien könnte es sein, dass man einzelnen die Nichteinhaltung des neunten Gebo-

tes vorwerfen könnte. Eine Information an alle Katholiken, die mich jetzt grade mit grossen Augen angeschaut haben: Bei uns Reformierten ist das neunte Gebot dasjenige mit dem Lügen und nicht dasjenige mit dem Begehren. Nur damit klar ist, wovon ich spreche. (*Heiterkeit*) Wer eine Gedächtnisstütze benötigt, erhält von mir gerne den Link zum Archiv von Smartvote. Bitte sagen Sie mir jetzt nicht, das Internet sei des Teufels, weil man dort noch so alten Plunder finde. Das wäre im Zusammenhang mit diesem Gesetz wirklich völlig unangebracht. Wir sind im Verlauf dieser Gesetzesdebatte immer wieder auf das Dekret von 1804 aufmerksam gemacht worden und vor allem darauf, was geschähe, wenn man dieses anrührte. Das erinnert ein wenig an die sogenannte «Territion». Diese hat die kirchliche Inquisition im Mittelalter angewandt. Man hat den Delinquenten damals als erstes die Folterinstrumente gezeigt. Meistens hat dies schon gereicht, um jeden Widerstand zu brechen. Genau dies war auch hier der Fall. Manchmal hatte ich fast den Eindruck, es drohe die ewige Verdammnis, wenn man der weltlichen Vertretung der noch höheren Macht widerspricht, nämlich unserem lieben, und wie er immer wieder betont, einzigen Kirchendirektor westlich des Turms zu Babel. Die Rückweisung wird von der glp-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Eigentlich wollte ich mich im Interesse der Debatte sehr kurz halten. Ich habe bereits im Rahmen der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, was wir von diesen Rückweisungsanträgen halten. Hannes Zaugg hat nun aber angesprochen, wie man sich bei Smartvote zur Trennung von Kirche und Staat geäussert habe. Ich denke, wir sind schon auf dem Weg der Trennung von Kirche und Staat. Es sind nur nicht alle gleichermassen intensiv auf diesem Weg. Die heutige Gesetzesberatung zeigt jedoch, dass wir in dieser Sache auch auf Smartvote richtig geantwortet haben. Hannes Zaugg hat ein Argument eingeworfen, das hier nicht verwendet werden kann. Wir lehnen diese Rückweisungsanträge klar ab. Wir sind für die Beratung dieses Gesetzes und wollen diesen guten Weg der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat fortsetzen.

Präsidentin. Gibt es noch andere Fraktionssprechende? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Einzelsprechenden.

Mohamed Hamdaoui, Biel / Bienne (SP). Je m'exprime à titre personnel, puisque je vous invite à soutenir cette proposition de renvoi. Pourquoi? Parce que j'estime que cette loi ne respecte pas deux principes qui me sont sacro-saints. C'est d'abord bien sûr le principe de la laïcité. Bon sang de bois, on vit dans l'an 2017 de notre ère chrétienne – et j'ai bien dit notre ère chrétienne – en l'an 5700 et quelques de l'ère hébraïque et selon le calendrier musulman, en l'an 1400 et des poussières. Est-ce que l'on ne peut pas dans ces conditions enfin appliquer strictement le lumineux principe de la séparation de l'Église et de l'Etat, qui suppose une neutralité de l'Etat vis-à-vis des religions et donc une non-reconnaissance officielle, et donc aussi, désolé de le dire, matérielle des Églises par l'Etat. Or, visiblement, le canton de Berne a fait un choix différent pour des raisons historiques. Mais il a fait un choix qui en plus bafoue un

autre principe qui m'est sacro-saint, c'est le principe de l'égalité de traitement. Il a décidé, je le comprends, pour des raisons historiques, d'appliquer sa reconnaissance à des communautés religieuses historiques que je respecte pleinement – qu'il n'y ait pas d'ambiguïté là-dessus – mais la réalité sociologique est telle qu'il y a de nouvelles communautés religieuses qui apparaissent et qui mériteraient peut-être aussi, si elles en font la demande et sous certaines conditions, de bénéficier d'un statut à peu près comparable, que ce soit les communautés évangéliques ou musulmanes. Et là, je vous entends venir tout de suite, n'allez pas croire que si je parle de communauté musulmane je prêche pour ma paroisse vu mon prénom – les gens qui me connaissent savent que je préfère nettement les bistrots aux mosquées, et davantage le vin de messe à l'au-delà. Donc, de grâce, je vous invite à soutenir la proposition de renvoi qui ferait enfin du canton de Berne un canton authentiquement laïc, de grâce n'ayons pas peur!

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Somit gebe ich dem Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Grosse Rat hat in der Septembersession die Eckwerte der Revision des Kirchengesetzes in acht Planungserklärungen festgelegt. Das nun vorliegende Landeskirchengesetz entspricht den Vorgaben des Grossen Rats. Es handelt sich um ein gutes, schrittweises Vorgehen, wie Grossrat Köpfli damals noch anerkannt hat. Inzwischen vertritt er eine etwas andere Haltung. Er hat immerhin Recht, wenn er sagt, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern sei besonders. Das gilt jedoch auch für die anderen 25 Kantone. Er hat Genf erwähnt. Man hätte auch Beispiele nennen können, die etwas anders aussehen. Nicht ganz präzise war er jedoch, als er das Gutachten Müller zitierte. Es stimmt, dass man diese Rechtstitel ablösen könnte, aber das Gutachten lässt offen, was dies bedeuten würde. Es wäre ganz klar nicht gratis. Zu seiner Begründung. Erstens: Der Kanton Bern ist zwar in religiösen Fragen neutral, aber er anerkennt in der Kantonsverfassung die drei Landeskirchen und verweist in seiner Präambel auf die Verantwortung gegenüber der Schöpfung. Wenn Sie die beantragte Rückweisung annähmen, würden Sie eine Verfassungsänderung nötig machen. Zweitens: Der Kanton unterstützt die Landeskirchen durch Beiträge und entlohnt die Geistlichen nicht mehr. Drittens: Die Behörden unterhalten zu allen relevanten religiösen Gemeinschaften Beziehungen. Viertens: Die Leistungen der Kirchen sollte man eben nicht in Form von ausgeschriebenen Leistungen einkaufen. Man will auch keine Leistungsaufträge vereinbaren, weil die Landeskirchen die gesellschaftlich relevanten Leistungen auch aufgrund ihrer Mission und Überzeugung erbringen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Antrag ablehnen.

Präsidentin. Das Wort hat nochmals der Antragsteller.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich fasse mich kurz und gehe nur auf ein paar Wortmeldungen ein, in denen direkt auf mich Bezug genommen wurde. Vania Kohli möchte ich danken, denn sie gehört zu jenen, die diese Diskussion mit

der Motion gegen die alten Zöpfe wenigstens ins Rollen gebracht haben. Insofern ist es auch ihr Verdienst, dass diese Debatte endlich geführt wird. Wenn man nun einfach sagt, dass dies der erste Schritt hin zu einer Trennung sei, dann kann ich dies jedoch nicht nachvollziehen. Es ist eine sehr einseitige Trennung: Die Kirche erhält mehr Freiheiten, aber für den Kanton ändert sich nichts. Er bezahlt immer noch gleich viel. Für mich heisst «mehr Recht, mehr Freiheit» aber auch mehr Selbstverantwortung. Das heisst, wenn es eine schrittweise Trennung wäre, müsste auch der Kanton diese vollziehen. Doch hier geschieht gar nichts. Deshalb kann ich dem Gesetz sicher nicht zustimmen. Das ist auch der Grund, warum man dieses Gesetz zurückweisen muss und es nicht als schrittweise Trennung betrachten kann. Vielleicht noch eine Anmerkung an Regierungsrat Neuhaus betreffend das Gutachten: Es ist so, dass das Gutachten offenlässt, was die Auswirkungen wären. Aber es sagt nicht, dass es auf jeden Fall sehr viel kosten würde. Es lässt dies offen. Dafür fordert es die Politik explizit auf, endlich diese Debatte zu führen. Doch ich denke, dass wir diese jetzt umgehen. Es wurde gesagt, diese Revision sei ein Jahrhundertprojekt. Das heisst, wir werden dieses Thema wieder während eines Jahrhunderts in der Schublade lassen. Auch dies spricht nicht für eine schrittweise Trennung von Kirche und Staat.

Präsidentin. Die Stimmenzähler sind wieder da. Wir haben darauf geachtet, dass sie zur Abstimmung wieder zurück sind. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag Köppli. Wer diesen Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Köppli, Bern (glp); Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	18
Nein	118
Enthalten	10

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Somit treten wir auf dieses Geschäft ein. Diejenigen Artikel, die unbestritten sind, versuche ich, ohne grosse Abstimmungen durchzubringen. Bei den anderen werden wir entsprechende Diskussionen führen. Wo neue Artikel eingefügt werden, ändert sich logischerweise die Nummerierung. Dies berücksichtigen wir nicht, sondern wir zählen sie so, wie es der aktuellen Vorlage entspricht.

I. Allgemeines

Art. 1 und 2
Angenommen.

Art. 3 Abs. 1

Antrag Regierung / SAK-Mehrheit

Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung

grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.

Antrag SAK-Minderheit I

Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 3 Absatz 1. Hierzu gibt es einen Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit, dem ein Antrag der SAK-Minderheit gegenübersteht. Ich gebe das Wort zuerst dem Kommissionssprecher. – Dieser wünscht das Wort nicht. Wir haben einen Sprecher der SAK-Minderheit. Philippe Messerli hat das Wort.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Artikel 3, der sogenannte Zweckartikel, ist nach Ansicht der Kommissionsminderheit zu allgemein formuliert. Es fehlt insbesondere der Bezug zur christlich-abendländischen Grundlage und Wertordnung. Artikel 3 bildet neben den historischen Rechtstiteln auch den Anker dafür, dass der Staat den Kirchen gesamtgesellschaftliche Leistungen abgelten soll. Die Kirchen sind die Trägerinnen der christlich-abendländischen Werte, welche die Richtschnur für unsere Gesellschaft bilden und die auch unser Rechts- und Staatsverständnis entscheidend geprägt haben. Wir leben im Zentrum Europas. Die Jahrtausende alte Geschichte des Abendlandes ist Teil unseres Lebens. Die christliche Religion ist unsere kulturelle Basis. Sie hat unseren Kalender, unser Zusammenleben, unsere Gesetzgebung, aber auch unsere Einstellungen und Werthaltungen geprägt. Hier sind unsere Wurzeln, hier liegt unsere Identität. So leitet sich zum Beispiel die Menschenwürde aus der biblischen Überzeugung ab, dass Gott die Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Das Christentum hat jedoch auch entscheidend zur Entwicklung der Individualität beigetragen. Dass wir uns heute als Individuen fühlen und verstehen, ist nicht selbstverständlich. Es gründet auf der Idee, die der Apostel Paulus im neuen Testament aufgreift und unser Denken im Westen wesentlich geprägt hat: Der Idee eines freien und verantwortlichen Individuums. Auch wenn der Kanton als Staatswesen der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, darf er zu seinem kulturellen Erbe und zu seinen Wurzeln stehen. Der Bericht Muggli und Marti, der die Grundlage für die Reform gelegt hat, sagt dazu folgendes: «Jeder Staat gründet auf einer eigenen Geschichte und Kultur. Dazu gehört auch die Religion. Das Christentum – und darunter insbesondere die beiden grossen Konfessionen – hat die Schweiz massgebend beeinflusst, weshalb der Staat nicht verpflichtet ist, diese Wurzeln unter dem Titel der religiösen Neutralität zu negieren.» Oder um ein berühmtes Zitat des deutschen Rechtsgelehrten Ernst-Wolfgang Böckenförde zu nennen: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selber nicht garantieren kann.» Es ist eine Tatsache: Unser Staatswesen lebt von grundlegenden Voraussetzungen, die es selber nicht schaffen kann. Demokratie kann nur dann entstehen, wenn es dafür historische

Wurzeln gibt, die sich aus der kulturellen Tradition, den gelebten Wertvorstellungen und dem geschichtlichen Hintergrund eines Landes speisen. Die christlich-abendländische Kultur und Wertordnung spielt dabei eine zentrale Rolle. Wer in unserer multikulturellen Gesellschaft wirklich tolerant sein und Menschen aus fremden Kulturen erfolgreich integrieren will, braucht selber ein festes Fundament. Unsere Werte sind nicht einfach in einem Vakuum entstanden. Sie haben eine Geschichte, und diese ist untrennbar mit dem Christentum verbunden. Auch wer sich nicht ausdrücklich zum christlichen Glauben bekennt, zweifelt keinen Moment daran, dass der gegenseitige Respekt, die Solidarität, das Recht auf Leben und die Nächstenliebe grundlegende Werte unserer Gesellschaft sind. Es liegt uns besonders am Herzen, dass wir zu diesen Werten Sorge tragen. Es ist deshalb sicher nicht zu viel verlangt, wenn man in einem Landeskirchengesetz den Bezug zur christlich-abendländischen Wertordnung erwähnt. Wir bitten Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen und damit auch das vorliegende Landeskirchengesetz historisch, kulturell und gesellschaftlich gut zu verankern. Wir danken für Ihre Unterstützung.

Präsidentin. Wir kommen zum Votum der Kommissionsmehrheit.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Sie wissen, wie es geregelt ist: Wer in der Kommission einen Drittel der Stimmen auf seiner Seite hat, hat das Recht, einen Minderheitsantrag zu stellen und diesen zu vertreten. Das ist jetzt geschehen. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 6 Ja- gegen 11 Neinstimmen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die Ergänzung «...auf Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung» hat gemäss der BDP-Fraktion eine zu enge und einschränkende Bedeutung. Das gesamtgesellschaftliche Interesse soll klar aus der Formulierung hervorgehen, aber nicht eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber wie auch der Staat sind aufgrund der Religionsfreiheit zur Neutralität verpflichtet. Glaubensbekenntnisse gehören für uns deshalb nicht in einen kantonalen Erlass, auch nicht in ein Landeskirchengesetz. Die BDP-Fraktion wird den Minderheitsantrag der SAK deshalb einstimmig ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Hier haben wir einen Antrag, den unsere Fraktion nicht unterstützen kann. Es wird der Wunsch geäußert, einen Kampfbegriff einzuführen, der nicht zum bernischen Landeskirchengesetz passt. Wir haben eine christliche Tradition, das ist unbestritten. Diese wurde jedoch meiner Meinung nach durch die Französische Revolution ein wenig erweitert und umfasst auch die Menschen- und die Bürgerrechte. Diese sind mit diesem Wertekatalog auch mitgemeint. Für uns passt deshalb die Formulierung von Artikel 3, Absatz 1, die der Regierungsrat vorschlägt, gut. Sie entspricht auch dem Sinn und Geist der Organisation unseres Zusammenlebens. Deshalb lehnen wir den Antrag der Kommissionsminderheit ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Würden wir diesen Passus ins Gesetz schreiben, wäre dies nach Auffassung der grünen Fraktion ein Rückschritt. Wir würden einengen und einschränken und uns gegenüber anderen abgrenzen. Das wollen wir nicht. Ich kann mich den vorangehenden Voten anschliessen und muss nicht mehr ins Detail gehen. Für uns ist die Formulierung zu eng. Sie schliesst einen künftigen Einbezug anderer möglicher Landeskirchen aus. Das wollen wir nicht. Wir wollen keinen Rückschritt, und wir wollen die Formulierung offen und liberal halten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Für die EDU ist dieser Minderheitsantrag eine Selbstverständlichkeit. Wir unterstützen ihn einstimmig.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wir bringen diesem Antrag gewisse Sympathien entgegen. Adrian Wüthrich hat gesagt, es werde ein Kampfbegriff eingeführt. Es geht aus unserer Sicht jedoch nicht um einen Kampfbegriff, sondern um einen Zusatz, der sagt, welches unsere grundlegenden Werte sind und was man darunter versteht. «Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur» ist ein Begriff, der auch sehr gut zur Haltung der SVP passt, insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Islamisierung der Schweiz und Europas. Wir sind bereit, im Rahmen der Säule II Beiträge im Umfang von aktuell 31 Mio. Franken zu leisten. Wir möchten dies im Sinne unserer Kultur und unserer Wertvorstellungen tun. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag mit grosser Mehrheit bei einzelnen Enthaltungen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Letztendlich erlässt der Grosse Rat Gesetze auf der Grundlage der Verfassung. Man kann deren Präambel anschauen und sich auf diese Werte stützen. Darin wird schon sehr viel gesagt. Doch ich möchte noch einen Punkt herauschälen: Der Artikel sagt, die Landeskirchen trügen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu einer solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung, zu Frieden etc. bei. Liebe Frauen und Männer: Tun sie dies nicht sowieso auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung? Auf welcher Kultur und Wertordnung sollen sie denn bitte sonst aufbauen? Aus diesem Grund erachten wir den vorliegenden Antrag als unnötig. Wir werden ihn nicht unterstützen. Sollte er angenommen werden, wäre es auch nicht so tragisch, aber aus gesetzgeberischer Sicht ist es schlicht nicht nötig. Die Verfassung bildet die Basis. Christliche Kirchen tun doch nichts anderes, als sich auf die christlich-abendländische Wertordnung abzustützen, um Gottes willen! Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen werden mir hier sicher zustimmen.

Hannes Zaugg, Uetendorf (glp). Das war jetzt nicht nett von Stefan Costa! Das wollte ich auch sagen. (*Heiterkeit*) Hier will man etwas tun, das völlig unnötig ist! Man will damit definieren, nach welchen Wertvorstellungen die drei Landeskirchen arbeiten sollen. Wir haben drei Landeskirchen. Alle drei sind christlich – alle drei! Also werden sie wahrscheinlich einem christlichen Wertekanon folgen. Der Antrag ist unnötig. Wir würden damit den Kirchen vorschreiben, auf welchen Grundlagen sie beruhen. Hoffentlich wissen das

die Kirchen selbst, sonst hätten wir ein Problem. Diesen Zusatz braucht es nicht.

Präsidentin. Es hat keine weiteren Fraktionssprecher. Somit kommen wir zu dem Einzelsprechenden.

(Frau Grossrätin Graber beginnt mit ihrem Votum, wird jedoch unterbrochen, weil der Übersetzungsdienst aufgrund eines technischen Problems den Ton nicht empfängt. Nach einem kurzen Unterbruch gibt die Rednerin ihr Votum nochmals von Anfang an ab.)

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Même si les implications financières de la loi sur les Églises nationales ne sont pas de grande ampleur, cette dernière norme l'une des dimensions les plus importantes de notre société: l'articulation institutionnelle entre le spirituel et le temporel, les relations entre l'Etat et les groupements religieux actifs sur son territoire. Dans l'idéal, il serait opportun que les Églises et l'Etat soient séparés, afin que chacune et chacun puisse rendre à Dieu ce qui est à Dieu et à César ce qui est à César. L'histoire de notre canton et la tradition étant ce qu'elles sont, il est illusoire pour l'heure d'envisager chez nous une séparation entre les Églises dites nationales et l'Etat, séparation qui, soit dit en passant, ne signifie d'aucune manière une aversion de l'Etat à l'égard de la pratique active de la foi. Je me bornerai dès lors à vous faire part de mon sentiment s'agissant de la proposition de la minorité de la Commission CIRE relative à l'article 3 alinéa 1. Les auteurs de cette proposition demandent que les Églises nationales contribuent à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel, non seulement en référence à l'intérêt général et à la solidarité, mais aussi en tenant compte de la culture et des principes chrétiens occidentaux. Il semble curieux, voire incohérent, que l'on veuille maintenir l'existence d'Églises nationales reconnues par l'Etat en refusant une référence aux valeurs spécifiquement chrétiennes qui constituent l'héritage culturel le plus ancien et le plus profond de notre société. Cela paraît d'autant plus paradoxal que la loi sur les Églises nationales ne reconnaît justement que des Églises chrétiennes. On a comme l'impression que d'aucunes et d'aucuns voudraient des Églises nationales déconnectées des enseignements spécifiques fondamentaux qui se trouvent à leur origine, ou encore qu'ils souhaitent des Églises qu'elles remplissent surtout la mission de recouvrir d'un vague vernis spirituel les valeurs dominantes de la société. La cohérence veut manifestement que si l'on désire maintenir la reconnaissance publique de certaines Églises chrétiennes, il convient de mentionner aussi dans la loi le respect de la culture et des principes chrétiens. Je recommande d'autant plus clairement d'accepter la proposition dont nous débattons que cette dernière présente une valeur purement déclamatoire.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich sage hier dasselbe, was ich bereits in der Kommission gesagt habe: Als Kirchendirektor bringe ich diesem

Antrag gewisse Sympathien entgegen. Aber als Regierungsrat weise ich darauf hin, dass es hier um ein rechtsstaatliches Gesetz geht. Ich kann Philippe Messerli trösten, indem ich ihn auf die Kantonsverfassung verweise. Doch das Landeskirchengesetz regelt trotz seines Namens keine religiösen Inhalte. Die Landeskirche ist für alle Menschen da, und ich denke, man muss ihr auch nicht in Erinnerung rufen, dass sie der christlich-abendländischen Tradition entspringe und entsprechend geprägt sei. Es wäre somit fast ein Pleonasmus, also ein «weisser Schimmel», wenn man dies nochmals in Erinnerung rufen müsste. Noch eine letzte Anmerkung: Wenn ich mir etwas immer wieder aufschreiben muss, heisst das, dass ich Gefahr laufe, es zu vergessen. Dem ist jedoch nicht so. Auch aus gesetzgeberischer Sicht bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Präsidentin. Somit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 3 Absatz 1: Regierungsrat und SAK-Mehrheit gegen SAK-Minderheit. Wer den Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag SAK-Minderheit annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 3 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit gegen Antrag SAK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK-Mehrheit

Ja	82
Nein	54
Enthalten	5

Präsidentin. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag annehmen. Wer den Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 3 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 4–6

Angenommen

2. Organisation

2.1 Grundsätze

Art. 7

Angenommen

2.2 Kirchengebiet

Art. 8

Angenommen

2.3 Regionale Gliederung

Art. 9 Abs. 1

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 (neu)

Antrag Regierung / SAK-Mehrheit

Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder Verwaltungsregionen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 9 Absatz 2 (neu): Hier gibt es einen Antrag SAK und Regierungsrat. Möchte sich der Kommissionspräsident dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Die Fraktionen und der Regierungsrat möchten sich auch nicht äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Artikel 9 Absatz 2 (neu): Wer diesem so zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 9 Abs. 2 (neu); Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 138

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben Artikel 9 Absatz 2 (neu) einstimmig angenommen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Wir werden die Nummerierungen sinngemäss anpassen. Darüber stimmen wir nicht noch ab.

Art. 10

Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp)

Rückweisung an Kommission mit folgender Auflage: Der Artikel muss überarbeitet werden. Dem Kanton dürfen keinerlei Mehrkosten entstehen, wenn trotz Fusion der politischen Gemeinden die entsprechenden Kirchgemeinden in den alten Strukturen verharren. Im Zug der zunehmenden Fusionstendenzen politischer Gemeinden werden solche Fälle von ineffizienten Kirchgemeindestrukturen zunehmen und das Kantonsbudget indirekt unnötig belasten.

Präsidentin. Zu Artikel 10 liegt ein Rückweisungsantrag vor. Ich gebe der Antragstellerin das Wort.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Wir sind auf einem Flickenteppich unterwegs. Artikel 10 ist ein gutes Beispiel dafür. Wenn Sie Absatz 3 «Stand der aktuellen Situation» lesen, dann sehen Sie, dass man ja nichts bewegen will, gerade jetzt nicht, wo das Kirchengesetz doch

offen vor uns liegt und wir einmal einen Schritt vorwärtsgehen könnten. Aber man will ja nichts anrühren. In Absatz 5 steht noch, man beziehe sich auf Artikel 4i des Gemeindegesetzes. Hier liegt ein klassischer «Schwanzbeisser» vor: Ich habe einmal einen Vorstoss eingereicht, um Artikel 4i des Gemeindegesetzes dahingehend anzupassen, dass die Kleinstkirchgemeinden nicht unter dem Radar hindurchschlüpfen können. Damals hat mir der Kirchendirektor gesagt, man solle ja nichts anrühren, es gebe ja bald ein neues Kirchengesetz, in welchem all dies geregelt würde. Was passiert jetzt? Man beruft sich wiederum auf andere Gesetze. Ich hätte hier eine Anpassung vornehmen wollen. Die Mindestgrösse der Kleinstkirchgemeinden ist problematisch. Ich kann Ihnen dies am Beispiel Gadmen aufzeigen. Gadmen und Innertkirchen sind zwei separate Kirchgemeinden. Anders als die politischen Gemeinden fanden es die Kirchgemeinden noch nicht nötig, zu fusionieren. Die politischen Gemeinden arbeiten schon lange effizient zusammen. Hingegen besteht noch eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent für sage und schreibe – halten Sie sich fest – 150 Leute! Eine halbe Pfarrstelle! Normalerweise sieht man für 2200 Leute eine volle Pfarrstelle vor. Eine luxuriösere Lösung findet man kaum. Effizienz ist etwas anderes. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 10 an die Kommission zurückzuweisen, damit man diese Frage nochmals anschauen kann. Man sollte die Chance nutzen und klare Auflagen verfassen, bis wann eine Kirchgemeinde noch effizient ist. Sonst wird uns das viel Geld kosten. Deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel zurück in die Kommission zu schicken. Diese soll die Grundzüge der Organisation der Kirchen nochmals anschauen, damit wir diese Verflechtung auflösen können.

Präsidentin. Wir kommen zu den Kommissionssprechern.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP), Kommissionssprecher der SAK. Wir haben selber auch einen Antrag zu Artikel 10 gestellt. Wir schlagen vor, in Absatz 2 eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen, dass wir zur Organisation der Kirchen noch etwas sagen können. Kollegin Schöni-Affolter sagt es richtig: Wir könnten in der Kommission nochmals über diese Frage sprechen. Die Verflechtung zwischen Kirchen- und Gemeindegesetz wird bestehen bleiben. Wir haben betreffend die Kirchgemeinden gar keine Änderungen vorgesehen. Der Kanton Bern wird weiterhin Vorgaben machen, und der Regierungsrat wird auch in Zukunft zuständig sein, wenn es darum geht, bei den Kirchgemeinden Entscheide zu fällen, so wie es im Artikel 10 vorgeschlagen wird. Wir finden, dass wir, wenn wir schon Vorgaben machen, auch Vorgaben zur Grösse machen sollen. Kollegin Schöni-Affolter hat auch gesagt, warum wir darüber diskutieren können. Allerdings werden die Landeskirchen mit dem neuen Kirchengesetz selber die Zuteilung der Pfarrstellen vornehmen. Wahrscheinlich würde es den Landeskirchen helfen, wenn klar wäre, dass es weniger Kirchgemeinden geben sollte. Im Moment haben wir ungefähr 241 Kirchgemeinden. Wenn wir beschliessen, dass eine Kirchgemeinde mindestens 1000 Mitglieder umfassen müsste, würde dies etwa 32 Kirchgemeinden betreffen. Wir wären bereit, im Sinne des Antrags von Franziska Schöni-Affolter nochmals über diese Frage zu diskutieren und dem Rückweisungsantrag der glp zuzustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir haben nicht genau verstanden, was Grossrätin Schöni-Affolter genau will. Will sie nun die Kirchgemeinden dazu anspornen, Fusionen vorzunehmen? Diese würden aber das Kantonsbudget belasten, weil der Kanton sie dabei unterstützt. Auf jeden Fall halten wir die Gemeindeautonomie der Kirchen hoch und denken, dass die Landeskirchen mündig sind und sicher keine veralteten und kostenintensiven Strukturen aufrechterhalten wollen. Sie sind dabei, ihre Hausaufgaben zu machen. Diese haben sie zum Teil schon gemacht. Ich erinnere daran, dass 13 Kirchgemeinden auf stadtbernischem Boden am Fusionieren sind. Diese Fusion wurde einstimmig angenommen. Aus 13 Gemeinden wurde eine einzige gemacht. Das ist doch immerhin ein effizienter Anfang. Die BDP lehnt diesen Antrag einstimmig ab.

Die Redaktorinnen:
Sara Ferraro (d)
Catherine Graf-Lutz (f)

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP vertritt die Auffassung, dass die Kirchgemeinden selber bestimmen sollten, wie sie ihre Pfarrstellen verteilen und wie sie sich intern organisieren. Dieser Antrag ist ein wenig absurd. Man könnte gleichzeitig fordern, dass sich die politischen Gemeinden an den Kirchgemeinden orientieren, denn es gibt manchmal Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden umfassen. Überlassen wir es deshalb den Kirchen selber, wie sie sich organisieren und wie gross ihre Gemeinden sein sollen! Ich erinnere daran, dass der Kanton Bern ein spezieller Kanton ist mit einer speziellen Topografie. Es ist daher sinnvoll, hier nicht allzu viel vorzuschreiben und der Kirche diese Autonomie zu lassen. Deshalb lehnen wir diesen Rückweisungsantrag ab.

Präsidentin. Ich möchte die Diskussion hier unterbrechen und Ihnen noch ein paar Informationen übermitteln. Erstens denken wir, dass wir herausgefunden haben, wie es zu dem technischen Problem kam, welches dazu führte, dass uns die Übersetzerinnen nicht mehr hören konnten. Das geschieht offenbar, wenn man einen Kopfhörer an einem Platz einsteckt, der niemandem zugeordnet ist. Stecken Sie deshalb bitte keine Kopfhörer an nicht zugewiesenen Plätzen ein. Es wäre schön, wenn das Problem damit gelöst wäre. Ich möchte mich bei Anne-Caroline Graber nochmals für die Unannehmlichkeiten entschuldigen. Es ist sehr störend, wenn man mitten im Votum unterbrochen wird.

Dann habe ich noch einen Hinweis für den morgigen Vormittag: Essen Sie bitte ein nahrhaftes Frühstück und erscheinen Sie pünktlich um 9.00 Uhr. Ich werde dann schauen, dass wir mit der Traktandenliste soweit vorwärtskommen, dass Sie zwischen 10.00 und 14.00 Uhr Blut spenden können. Anita Herren wird noch bei Ihnen vorbeikommen. Wer noch nie Blut gespendet hat, muss einen Ausweis mitnehmen. Die anderen sind bereits erfasst. Heute Nachmittag um 13.30 Uhr beginnen wir mit einer Vereidigung. Seien Sie bitte pünktlich, oder warten Sie draussen, bis die Vereidigung zu Ende ist. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr.



Mittwoch (Nachmittag) 6. September 2017, 13.30-16.32 Uhr

Vierte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 151 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brönnimann Thomas, Hirschi Irma, Kropf Blaise, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Schindler Meret, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Geschäft 2016.RRGR.835

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)

1. Lesung

Detailberatung

Art. 10

Fortsetzung

Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. Wir machen zuerst eine kurze Unterbrechung in der Debatte des Landeskirchengesetzes.

Vereidigung

Präsidentin. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche zu unterbrechen, denn wir kommen zu einem feierlichen Moment. Wir vereidigen den Verwaltungsrichter, den wir heute Morgen gewählt haben. Erik Furrer wird Verwaltungsrichter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mit Amtsdauer bis 2022. Ich bitte Herrn Furrer für die Vereidigung vorzutreten, und alle anderen bitte ich aufzustehen.

Herr Erik Furrer legt das Gelübde ab.

Präsidentin. Damit ist die Vereidigung beendet. *(Applaus)* Ich möchte Sie noch kurz auf eine Veranstaltung aufmerksam machen. Im Kino Rex in Bern findet eine Vorpremiere statt. Der Film heisst «Encordés» und beginnt um 20.00 Uhr, also ideal im Anschluss an unsere Abendsitzung. Es geht um die «Patrouille des glaciers». Der Film porträtiert drei Menschen, die an diesem Wettkampf teilgenommen haben. Man hat sich anmelden können, aber man kann auch gehen, wenn man nicht angemeldet ist. Es lohnt sich. Wir sind bei Traktandum 22 und setzen die Debatte über das Landeskirchengesetz fort. Dort sind wir beim Antrag Schöni auf Rückweisung von Artikel 10 verblieben. Einige Fraktionen haben wir bereits gehört, aber der Kommissionspräsident hat sich noch nicht geäussert. Nun brauchen

wir noch etwas mehr Ruhe hier im Saal. Ich erteile das Wort dem Kommissionssprecher.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Wir haben die Rückweisung von Artikel 10 vorgestern in der Kommission beraten. Wie Grossrätin Kohli dargestellt hat, ist die Formulierung nicht ganz klar. Das heisst aber nicht, dass man keine Rückweisung machen könnte. Als Kommissionspräsident ist man zurückhaltend, wenn es um Rückweisungen geht, es sei denn, man hat einen Rückweisungsauftrag von der Kommission erhalten, also einen Ratschlag, ihn zurückzunehmen. Doch einen solchen habe ich nicht. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Kommission ganz klar gegen die Rückweisung dieses Artikels ist, weil man ihn in der Kommission besprochen und gutgeheissen hat. Ich kann also seitens der Kommission sagen: Wir haben Artikel 10 angenommen und einen Rückweisungsauftrag habe ich nicht erhalten.

Präsidentin. Wir fahren nun mit den Fraktionssprechern fort.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion hat grosses Verständnis für beide Änderungsanträge zu Artikel 10. Inhaltlich finden wir diese Forderungen gut und sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass deren Regelung in den Autonomiebereich der Landeskirchen gehören soll. Wir möchten mit dem Landeskirchengesetz und dieser Revision die Bestimmungen reduzieren, die der Kanton vorgibt. Wir wollen mehr Autonomie für die Landeskirchen und sind der Meinung, dass die Landeskirchen gerade angesichts des Mitgliederschwunds grosses Interesse haben sollten, die Angelegenheit selber effizient zu regeln. Wir lehnen daher beide Anträge zu Artikel 10 ab.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Eine allgemeine Anregung an den Kommissionssprecher: Es wäre hilfreich, wenn er jeweils anfangs der Debatte die Haltung der Kommission darlegen würde. Es hat sich in dieser Debatte eingeschlichen, dass Grossrat Walter Messerli sich jeweils zwischendurch äussert. Vielleicht kann er in Zukunft seine Position direkt nach den Antragstellern erläutern.

Ich spreche zu den Anträgen Schöni und Wüthrich und fasse mich kurz. Wir möchten, dass die Organisationsautonomie der Landeskirchen gross bleibt und lehnen deshalb beide Anträge ab. Wir haben beispielsweise im Gemeindeggesetz auch keine Vorgabe für die Mindestgrösse einer Einwohnergemeinde oder wie man eine solche effizient organisieren soll. Diese Anträge sind für uns obsolet.

Präsidentin. Bisher hat der Kommissionspräsident jeweils am Anfang gesprochen. Nur gerade jetzt bei diesem Artikel 10 nicht. Aber wir werden versuchen, das wieder so zu handhaben. Als nächster Fraktionssprecher hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Beim Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni geht es ja primär darum, den Antrag Wüthrich noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Wir haben diesen Antrag in der Kommission behandelt und mit grossem Mehr verworfen. Wir garantieren

der Kirche nicht Pfarrstellen, sondern eine bestimmte Lohnsumme. Lassen wir doch die Kirchen entscheiden! Der Einfluss auf die Finanzen des Kantons ist hierbei neutral. Wir lehnen beide Anträge ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Mir ist nicht ganz klar, worüber wir nun sprechen, nur über die Rückweisung von Artikel 10 oder auch über den Antrag von Grossrat Wüthrich? Der Einfachheit halber äussere ich mich zu beiden. Den Rückweisungsantrag der glp lehnen wir geschlossen ab. Will man eine Trennung von Kirche und Staat erreichen und Verantwortung weitergeben, dann sollten auch die Strukturen entsprechend sein. Wir haben es bereits mehrmals gehört: Die Kirchen werden vernünftig genug sein, ineffiziente Strukturen zu beheben. Und nicht zuletzt hat der Kanton ja immer noch die Möglichkeit, über die zukünftigen Finanzbeiträge auf solche Dinge hinzuweisen und Einfluss zu nehmen. Wir lehnen den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni ab.

Der Antrag von Grossrat Wüthrich weist in die gleiche Richtung. Die Kosten werden weniger betont, und es geht mehr in Richtung Strukturen. Uns sind die Strukturen in den Einwohnergemeinden und auch in den Kirchgemeinden wichtig. Eine Mehrheit der grünen Fraktion befürwortet ein Zeichen in dieser Richtung. Wir möchten nicht im teilweise historisch gewachsenen Kleinkrämerium hängenbleiben. Man möchte aus Gründen der Effizienz und der einheitlichen und adäquaten Dienstleistung für die Mitglieder mithelfen, damit grössere Strukturen entstehen. Den Antrag von Grossrat Wüthrich wird daher eine Mehrheit der Grünen unterstützen.

Präsidentin. Ich sage es gerne noch einmal: Jetzt diskutieren wir den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich danke der Ratspräsidentin für die Präzisierung. Die Diskussion wird einfach nicht konsistent geführt. Unterschiedliche Dinge werden miteinander verbunden. Es ist auch nicht eine Gesetzesberatung, wie wir sie sonst haben. Da nimmt man ab und zu Dinge zusammen und sagt, nehmt doch das zurück und bringt es in der zweiten Lesung wieder. Hier will man offenbar anders vorgehen und über jede einzelne Sache für sich debattieren und dadurch geht es nicht auf.

Wir sind für eine Rückweisung, und welche Lösung auch immer dabei herauskommt, besprechen wir in der zweiten Lesung. Jetzt geht es einfach darum, den Artikel noch einmal in der Kommission zu besprechen. Dafür bitte ich um Ihre Zustimmung. Vielleicht finden wir keine bessere Lösung, und dann bleiben wir bei dem, was wir heute haben. Aber dafür hat man eine erste und eine zweite Lesung. Wenn es so weitergeht, befürchte ich, dass unmittelbar vor der Schlussabstimmung noch ein Antrag kommt, man könne doch auf eine zweite Lesung verzichten. Dann hätte man das Geschäft gleich durchgebracht und müsste sich nicht noch einmal damit beschäftigen. Ich glaube nicht, dass es viele interessiert. Es gibt hier wohl einige passive Christen. Das ist mein gegenwärtiger Eindruck. Weisen Sie bitte das Ganze zurück, denn dafür haben wir eine Kommission. Diese hat auch schon eine Sitzung für die zweite Lesung vereinbart. Dort können Sie sich damit beschäftigen.

Präsidentin. Gibt es Einzelsprecher? – Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich das Wort Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Mit ihren Voten wollen Sie an der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie schrauben: Artikel 108 der Kantonsverfassung betrifft nicht nur den Schutz von Einwohnergemeinden, sondern auch denjenigen von Kirchgemeinden und Burgergemeinden. Sie wissen, dass der Regierungsrat mit der Abstimmung vom 23. September 2013 auch freiwillige Fusionen von Kirchgemeinden mit Beratung und finanziellen Anreizen unterstützen kann. Der Grosse Rat kann Zwangsfusionen von Kirchgemeinden anordnen, wenn die Bedingungen der Gemeindegesetze erfüllt sind. Das ist der Fall, wenn man keine Leute mehr findet und mit den Finanzen nicht mehr klarkommt oder wenn bei einer Fusion von mehr als zwei Gemeinden die Mehrheit der Leute und die Mehrheit der Gemeinden fusionieren wollen. Das besagt «Zwang» in unserem Gemeindefusionsgesetz (GFG). Mehr braucht es nicht, sonst müsste der Kanton auch Einwohnergemeindestrukturen drastisch verändern. Denn auch hier könnte man ein Kostenargument hervorheben. Deshalb gibt es keinen Grund, Artikel 10 zurückzuweisen. Wir haben 237 Kirchgemeinden und 351 Einwohnergemeinden. Aufgrund der viel grösseren Anzahl müsste man das sonst auch bei den Einwohnergemeinden sagen.

Und nun ein zweiter Punkt: Gadmen-Innertkirchen eignet sich denkbar schlecht als Beispiel für eine kleine Gemeinde. Die Gemeinde umfasst 236,6 Quadratkilometer. Und wenn man weiss, dass der Kanton Zug 239 Quadratkilometer umfasst, dann kann man sagen, Gadmen-Innertkirchen sei praktisch gleich gross wie der Kanton Zug. Nun hat der Kanton Zug 11 Gemeinden, doch wer fordert, dass diese deshalb zu einer Gemeinde fusionieren sollen? Wenn Sie dem Antrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 10 Absatz 2 zustimmen wollen, dann müssen Sie auf einen Schlag 45 Kirchgemeinden, also rund 20 Prozent, mit Gewalt wegfusionieren, weil sie weniger als 1000 Mitglieder haben. Das kommt nicht gut an. Lehnen Sie daher diesen Antrag bitte ab.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Vorher noch eine persönliche Klammerbemerkung: Ich finde es schön, dass meine Heimatgemeinde Innertkirchen so viele Wortmeldungen im Rahmen des bernischen Landeskirchengesetzes erhält! – Wer den Rückweisungsantrag von Grossrätin Schöni-Affolter annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10; Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp) Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	25
Nein	109
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt.

Art. 10 Abs. 1
Angenommen

Art. 10 Abs. 2

Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)

Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an. Das Gebiet der Kirchgemeinden wird durch den Regierungsrat so festgelegt, dass jeder Kirchgemeinde mindestens 1000 Mitglieder angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Präsidentin. Über Artikel 10, Absatz 2 haben sich bereits mehrere Fraktionssprecher geäußert. Wir eröffnen jetzt die eigentliche Debatte. Es geht um den Antrag von Regierungsrat und SAK dem Antrag von Grossrat Wüthrich gegenüber. Der Antragsteller hat das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir bereits angetönt, hat sich unsere Fraktion Gedanken zur Grösse der Kirchgemeinden gemacht. Der Kirchendirektor hat dargestellt, dass sich 45 von aktuell 237 Kirchgemeinden Gedanken machen müssten zu handeln. Das ist eine etwas andere Zahl als ich vorher gehört habe. Wir sind der Meinung, dass es in unserem Kanton zu viele kleine Kirchgemeinden gibt und die Notwendigkeit für eine Einteilung in grössere Einheiten besteht. Damit könnte eine angemessenere Zuteilung der Pfarrstellen zu den Kirchgemeinden erfolgen. Heute ist das schwierig. Die Lösung muss natürlich durch die drei Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden unabhängig voneinander erfolgen. Wir wollen heute ein Zeichen setzen, weil der Regierungsrat gemäss Verfassung weiterhin für die Kirchgemeinden und das Festlegen ihrer Gliederung zuständig ist. Wir könnten daher Einfluss nehmen und sind der Meinung, dass wir das auch tun sollen. Es geht um die Förderung der Gemeinde- und der Kirchgemeindefusionen. Das ist die Idee des Antrags, und ich bitte Sie, diesem zu folgen.

Präsidentin. Ich erteile das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Die Kommission hat diesen Antrag behandelt und mit 10 Nein- gegen 3 Jastimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Gibt es Fraktionssprecher zu diesem Antrag? Einige haben hierzu ja bereits beim letzten Antrag Stellung genommen. – Das Wort hat Frau Grossrätin Gabi Schönenberger als Fraktionssprecherin.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Der Regierungsrat ist weiterhin zuständig für die Gliederung und das Gebiet der Kirchgemeinden. Seit 2004 werden die Zusammenschlüsse der Gemeinden durch die Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Das stützt sich auf das Gemeindefusionsgesetz. Seit 2013 können auch die Kirchgemeinden von dieser finanziellen Fusionsförderung profitieren. Unser Antrag ist in diesem Kontext zu verstehen. Es ist nur

folgerichtig, wenn die Kirchgemeinden sanft in die angestrebte Richtung gestossen werden. Denn auch der Regierungsrat ist bemüht, Fusionen voranzutreiben, um strukturelle Defizite zu beheben und in diesem Bereich zu optimieren.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP findet es sehr problematisch, eine Zahl in einem Gesetz festzuschreiben. Was geschieht mit dieser Zahl, wenn Leute aus der Kirche austreten und andere sterben und man plötzlich bei 950 ist? Das würde zu einem Fusionszwang führen, und wer beschliesst dann, mit welcher Kirchgemeinde diese Fusion geschehen müsste? Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen, wie wir das einstimmig tun.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Bitte hebeln Sie das Gemeindefusionsgesetz nicht aus. Ich begann mein Amt mit 394 Einwohnergemeinden. Der Stand liegt bei 351 Gemeinden. Nächstens entfallen noch vier Gemeinden. Bei den Kirchgemeinden startete ich bei 252. Heute sind es noch 237. Bei diesem Artikel schreckt mich am meisten auf, dass man in begründeten Fällen abweichen will. Das ist ein Begriff, der absolut nichts aussagt. Das ist das eine. Das andere ist, dass ich mich auf die Kantonsverfassung berufe, wenn ich als bernische Gemeinde nicht fusionieren will. Man kann sich nämlich dagegen wehren. Deshalb bitte ich Sie um die Ablehnung dieses Antrags.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 10 Absatz 2. Wer den Antrag von Regierung und SAK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Wüthrich annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 2; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	95
Nein	32
Enthalten	9

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir stimmen über den obsiegenden Antrag ab. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 2; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	134
Nein	0
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen.

Art. 10 Abs. 3–5
Angenommen

2.4.2 Sprache

Art. 11
Angenommen

2.4.3 Organisation

Art. 12 Abs. 1–3 und Abs. 4 (Antrag Kommission I)
Angenommen

2.5 Gesamtkirchengemeinden

Art. 13
Angenommen

3. Geistliche

Art. 14, Art. 15 Abs. 1
Angenommen

Art. 15 Abs. 2

Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)

~~Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.~~

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 15 Absatz 2. In der Version 4 der Anträge liegt hierzu ein Antrag der SP-JUSO-PSA vor. Ich erteile das Wort der Antragstellerin Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Bern (SP). Wir haben zwei Anträge zu diesem Absatz. Ich vertrete nun den ersten. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinde oder gar in einer Dienstwohnung zu leben, ist ein alter Zopf, den man abschneiden muss. Heute gilt die Niederlassungsfreiheit und die Pfarrpersonen sollen bei der Frage, wo sie leben wollen, nicht bevormundet werden. Es gibt Pfarrpersonen, die gerne direkt in der Gemeinde leben, in der sie eingesetzt sind und das möglichst noch in der Dienstwohnung gleich neben der Kirche. Das dürfen sie tun. Das ist eine schöne Tradition, aber das muss freiwillig sein. Es gibt aber auch solche, die lieber etwas Abstand zwischen Beruf und Privatleben haben oder beispielsweise aus familiären Gründen einen anderen Wohnort oder eine andere Wohnung bevorzugen. Diese Freiheit sollen die Pfarrpersonen haben. Ich weiss, dass viele Pfarrpersonen mit der heute geltenden Dienstwohnungspflicht Mühe haben und sich wünschen, dass sie wegfällt.

Man muss auch daran denken, dass Partner und Kinder von der Dienstwohnungspflicht betroffen sind. Wo man wohnt, soll eine Familie gemäss ihren Bedürfnissen frei entscheiden können. Schwierig wird es auch, wenn Pfarrerepaare Dienstwohnungspflichten haben. Wo sollen sie dann zusammenwohnen, wenn sie in verschiedenen Gemeinden angestellt sind? Hören wir also auf mit dieser Bevormun-

dung. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Streichen wir diesen Passus in Artikel 15 Absatz 2. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Für die Kommission spricht Herr Grossrat Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Wir hatten diesen Streichungsantrag zu Artikel 15 Absatz 2 nicht in der Kommission. Deshalb kann ich keinen Entscheid der Kommission mitteilen. Ich äussere mich noch zum zweiten Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion. In einer Gegenüberstellung hat die Kommission Artikel 15 Absatz 2(neu) abgelehnt und dem bereits beschlossenen Artikel 2 Absatz 3 mit 3 gegen 13 Stimmen bei 1 Enthaltung den Vorzug gegeben.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Ich wurde soeben ermuntert, für alle Fraktionen zu sprechen, und ich hoffe, das gelingt mir. Beim Antrag der Regierung zu Artikel 15 Absatz 2 geht es darum, den Landeskirchen den notwendigen Spielraum zur Nutzung ihrer Liegenschaften zu lassen. Wir sind auch der Meinung, dass der Zwang zur Wohnpflicht nicht in jedem Fall richtig ist und bei der Anstellung von Geistlichen teilweise auch ein Problem sein kann. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Kann-Formulierung. Die Angestelltenverhältnisse werden mit dieser Gesetzesrevision per 2020 vollständig zur Kirche verschoben. Daher sollte man den Kirchen auch die Verantwortung für den Umgang mit ihren Angestellten und der Dienstwohnungspflicht mit dem nötigen Spielraum überlassen.

Nun noch etwas zu Artikel 15, Absatz 2(neu) bezüglich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Zulassung: Das ist gut gemeint, wird aber im kanonischen Recht kaum zum Durchbruch führen. Auch diesen Antrag lehnen wir ab.

Präsidentin. Ich ging davon aus, dass wir zuerst über Artikel 15 Absatz 2 und anschliessend über Artikel 15 Absatz 2(neu) sprechen. Aber ich merke, dass sich sowohl der Kommissionspräsident wie auch der erste Fraktionssprecher bereits zu beiden Artikeln geäussert haben. Sie liegen zwar nahe beieinander, aber ich halte die Themen Dienstwohnungen sowie Frauen und Männer nicht wirklich für dasselbe. (*Heiterkeit*) Aber wir können die beiden Anträge nun gleichwohl gemeinsam besprechen. Grossrätin Marti wird daher jetzt ihren Antrag zu Artikel 15 Absatz 2(neu) noch kurz darlegen. Danach fahren wir mit den Fraktionen fort.

Art. 15 Abs. 2 (neu)

Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)

Männer und Frauen sind gleichberechtigt für das Amt als Geistliche zuzulassen. (Neu, anstelle bisheriger Abs. 2)

Ursula Marti, Bern (SP). Die beiden Anträge haben wirklich nichts gemeinsam. Aber ich bin froh, wenn ich mich jetzt äussern kann. In Artikel 8 der Bundesverfassung steht, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind. «Das Gesetz sorgt für

ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.» Der vorliegende Antrag macht genau das, nämlich im Gesetz festlegen, dass Männer und Frauen in der Arbeit gleichgestellt werden. Das gilt insbesondere für Kirchen, die als Landeskirchen gelten. Auch in der bernischen Staatsverfassung steht: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.»

Der vorliegende Antrag verlangt genau das, nicht mehr und nicht weniger! Das ist nötig, weil sich die katholische Kirche nicht an das Grundrecht der Gleichstellung hält, und sie keine Frauen als Geistliche zulässt. Frauen dürfen zwar aufgrund des akuten Pfarrermangels Pfarrleiterinnen sein, aber sie werden nicht ordiniert. Sie dürfen sich nicht Pfarrerrinnen nennen. Auch wesentliche Amtshandlungen dürfen sie nicht ausführen. In früheren Zeiten war das mehr oder weniger normal. Damals waren Frauen generell bei den politischen Rechten, der Ausbildung und der Zulassung zu Berufen und Funktionen noch nicht gleichgestellt. Diese Zeiten sind aber definitiv vorbei.

Unsere Gesellschaft hat sich weiterentwickelt und diese Ungleichbehandlung rechtlich und auch tatsächlich mehrheitlich überwunden. Es ist heute nicht mehr möglich, einer Frau einen Beruf zu verwehren. Es gibt Pilotinnen, Ärztinnen, Ingenieurinnen, Offizierinnen, Professorinnen, Bundesrätinnen und reformierte Pfarrerrinnen. Alle gesellschaftlichen Bereiche haben sich bewegt, geöffnet und den gesellschaftlichen Wandel der Zeit vollzogen, nur die katholische Kirche leider nicht. Sie agiert, als würde sie sich noch im vorletzten Jahrhundert befinden, ignoriert den Fortschritt und die Grundrechte der Gleichstellung von Frauen und Männern. Es ist unsere Pflicht, das hier im Grossen Rat nicht hinzunehmen, sondern darauf hinzuweisen, dagegen anzukämpfen und nicht weiterhin bei dieser Diskriminierung von Frauen wegzuschauen.

Die SP ist jedenfalls nicht länger bereit zu akzeptieren, dass sich eine Kirche Landeskirche nennen darf und gleichzeitig das Grundrecht der Gleichstellung nicht einhalten muss. Unser Antrag ist ein erster Schritt in diese Richtung. Wir wollen darauf aufmerksam machen und das ändern. Wir werden dieses Thema weiterbearbeiten. Die katholische Kirche muss sich bewegen, wenn sie weiterhin Landeskirche bleiben will. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir hier im Grossen Rat vorgeben, unter welchen Bedingungen wir Leistungsverträge und Staatsbeiträge möglich machen. Wir stellen die Bedingungen, und die Einhaltung der Verfassung und der Grundrechte ist nicht zu viel verlangt. Ich bitte Sie daher, den Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Wir fahren mit den Fraktionssprechern zu den beiden Abänderungsanträgen Marti fort. Das heisst erstens Streichung des Artikels 15 Absatz 2 gemäss den Regierung und Kommission beantragen und zweitens den neuen Artikel 15 Absatz 2.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Zur Frage der Dienstwohnung: Wir haben in der Fraktion Stimmfreigabe beschlossen. Das liegt vor allem an der Kann-Formulierung.

Es kann Sinn ergeben, eine Pfarrperson zu verpflichten. Man kennt das beispielsweise bei Hauswarten von Schulhäusern, wie wir das in Gemeinden haben, wo solche Wohnungen vorhanden sind. Manchmal macht es auch wirklich Sinn, wenn diese in der Nähe wohnen. Wenn ich wirklich einmal einen Pfarrer nötig hätte, würde es mir wahrscheinlich wenig nützen, wenn dieser in Bern und nicht im Oberland wohnt, wo ich zuhause bin. Einiges spricht dafür und anderes dagegen. Aus unserer Fraktion wird es Ja- und Neinstimmen geben.

Zur Gleichberechtigung: Wir haben schon früher versucht, eine Planungserklärung einzureichen. Diese erfolgte durch eine Katholikin, nämlich Grossrätin Toggwiler. Wir sagten schon damals, dass dies mit einem Augenzwinkern geschehe. Ich bezweifle, dass ein Vorstoss im Grossen Rat einen Einfluss bis nach Rom hat, selbst wenn wir etwas ins Gesetz schreiben würden. Doch dort müsste die Botschaft ja letztlich ankommen. Aber vielleicht würde das etwas bringen. Bei uns findet der Antrag einige Sympathiestimmen, aber wie gesagt mit einem Augenzwinkern.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich äussere mich zu beiden Anträgen. Die Wohnpflicht in der Gemeinde erachten wir aus heutiger Sicht als problematisch, auch wenn sie ab und zu Vorteile und Nützlichkeiten hat. Die Gebäulichkeiten und Räume sind vorhanden. Hingegen ist es vielleicht bei personellen Wechsels weniger sinnvoll. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass die Wohnpflicht nicht mehr zeitgemäss ist. Eine grosse Mehrheit der grünen Fraktion wird dem Streichungsantrag zustimmen.

Zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern: Auch hier halten wir die Gleichberechtigung in der heutigen Zeit für angebracht. Wir sehen aber auch, dass wir Rom wahrscheinlich mit einem Satz in der bernischen Kantonsgesetzgebung nicht umstimmen können. Aber die Tendenz soll in diese Richtung gehen, und wir werden auch diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen. Obschon ich hier gleichwohl erwähnen möchte, dass in Artikel 2 Absatz 3 steht, dass die Kirchen die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns beachten. Man könnte das Thema auch unter diesem Artikel subsummieren und sagen, rechtsstaatliches Handeln ist eben auch Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Ob wir den Antrag annehmen oder nicht: Grundsätzlich steht die Gleichberechtigung meines Erachtens bereits im Gesetz. Aber wie gesagt: Die grüne Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen.

Präsidentin. Bevor ich dem Fraktionssprecher der FDP das Wort gebe, brauche ich noch etwas mehr Ruhe, damit er wirklich gehört wird.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Zuerst zur Streichung der Dienstwohnungsverpflichtung: Es handelt sich um eine Kann-Formulierung, und wir haben schon oft darüber gesprochen, welche Verantwortlichkeiten zu den Landeskirchen übergehen sollen. Nun sind auch die Anstellungsbedingungen und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten betroffen, daher sollen sie selber entscheiden, wie sie mit dieser Frage umgehen. Ich nehme an, dass im Dialog immer Möglichkeiten bestehen, gerade dort, wo verschiedene Arbeitsstellen bestehen. Wir werden den Streichungsartikel

daher nicht unterstützen. Der Antrag zu Artikel 15 Absatz 2(neu) klingt sehr sympathisch. Aber letztlich ist es eine reine Symbolik. Man kann das bewusst so machen. Ich gehe aber nicht davon aus, dass eine inhaltliche Wirkung daraus hervorgeht. Man sollte das bernische Landeskirchengesetz in seiner Bedeutung nicht überschätzen. Ich nehme nicht an, dass der Artikel eine Änderung bei den Anstellungsmöglichkeiten von römisch-katholischen Pfarrpersonen zur Folge hätte. Wir werden deshalb und auch aus gesetzestechnischer Sicht diesem Artikel nicht zustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die Überlegungen von Grossrat Costa und seiner Fraktion entsprechen voll und ganz der Meinung der BDP. Wir werden die Kann-Formulierung im Gesetz lassen und den Streichungsartikel einstimmig ablehnen. Der Grund dafür ist, dass die Kirchgemeinden diese Autonomie zukünftig haben sollen.

Zum zweiten Antrag: Die Grundrechte sind in der Verfassung festgehalten. Zudem erinnere ich daran, dass es die Religionsfreiheit gibt. Auch die Katholiken haben diese Freiheit. Es liegt sicher nicht am Kanton Bern, das Gesetz in dieser Hinsicht zu ändern. Deshalb werden wir auch Artikel 15 Absatz 2(neu) ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Unsere Fraktion unterstützt selbstverständlich unsere Kollegin in beiden Anträgen. Zum Streichungsantrag bezüglich der Dienstwohnungen: Ich darf daran erinnern, dass der Grosse Rat auch im Gesetz der Kantonspolizei im Jahr 2012 eine Lockerung bei den Dienstwohnungen der Kantonspolizistinnen und -polizisten beschlossen hat. Folglich kann man diese Pflicht auch hier streichen. Es ist dann an den Landeskirchen, dieses Thema mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern anzugehen und die entsprechenden Verpflichtungen gemäss ihrem Reglement festzulegen. Deshalb kann man das gut aus dem Gesetz streichen. Zudem ist der Regierungsvorschlag eine Kann-Formulierung und daher nicht notwendig.

Meine Fraktion unterstützt auch den zweiten Antrag. Wir haben ihn in der Kommission auch indirekt diskutiert. Es gab nämlich noch den Antrag der Grünen zu Artikel 2 Absatz 3, der ebenfalls eine Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetz einfügen wollte. Wir haben das damals auch unterstützt, um ein Zeichen zu setzen. Nun haben wir mit Artikel 2 Absatz 3 bereits beschlossen, dass die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gelten sollen. Für uns gilt natürlich auch die Bundesverfassung, in welcher die Gleichstellung von Mann und Frau festgeschrieben ist. Entsprechend müssten sich die Landeskirchen daran halten. Deshalb möchten wir Artikel 15 Absatz 2(neu) klar und deutlich einbringen. Danke, wenn Sie diesen beiden Anträgen zustimmen.

Präsidentin. Darf ich Sie bitten, Gespräche an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, draussen zu führen?

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Zur Dienstwohnungspflicht: Die EVP-Fraktion vertritt die Ansicht, dass man hier die Kompetenz wirklich den Landeskirchen übertragen sollte. Die Kirchen besitzen viele Liegenschaften, die zum Teil sehr teuer sind. Diese gilt es zu nutzen. Zudem kann es in

bestimmten Fällen wirklich auch Sinn machen, dass die Geistlichen vor Ort präsent sind. Schaffen wir deshalb die Möglichkeit, dass die Kirchen hier autonom und entsprechend ihren Bedürfnissen und Anforderungen handeln können. Die Kirchen sollen selber entscheiden, ob der Pfarrer im Dorf bleibt.

Zu Absatz 2(neu) bezüglich Gleichberechtigung: Die Forderung nach einer vollständigen Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei der Zulassung zu Ämtern von Geistlichen zielt natürlich voll auf die römisch-katholische Kirche. Ohne nun eine Wertung vorzunehmen, ist die EVP-Fraktion der Ansicht, dass es sich hierbei ganz klar um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt. Zudem ist es eine jahrhundertalte Tradition der katholischen Kirche. Uns Grossräten und Grossrätinnen steht es nicht zu, eine solche Forderung im Rahmen eines kantonalen Gesetzes einzufordern. Wenn schon müssten solche Anliegen innerkirchlich eingebracht werden. Wir können hier im Grossen Rat nicht von Entflechtung und Autonomie sprechen, und gleichzeitig der Kirche ein Korsett überstülpen. Die Zeiten des Kulturkampfes sind definitiv vorbei.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Auch die EDU-Fraktion lehnt beide Anträge ab, weil es auch um einen gewissen Autonomiebereich der Landeskirchen geht. Vielleicht müsste man den Mut haben und einen Streichungsantrag bei derjenigen Kirche machen, die das betrifft. Gerade mit der Kritik von linker Seite müsste man dazu vielleicht eine konkrete Anfrage machen.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Aujourd'hui, je m'étonne beaucoup de ne pas voir sur la tribune de la presse Euronews, CNN, le Corriere della Sera, der Spiegel ou encore le New York Times. En effet, si le Grand Conseil acceptait la proposition PS, nous serions le seul pouvoir étatique du monde à imposer à l'Eglise catholique l'ouverture de la prêtrise aux femmes. Aucun Etat ne connaît pareille disposition, même pas les dictatures. Ni Staline, ni Khrouchtchev, ni Brejnev, ni Andropov, ni Tchernenko, ni Gorbatchev n'ont été aussi loin en matière d'ingérence dans l'organisation de l'Eglise catholique. Et pourtant, l'URSS a violemment persécuté les chrétiens. L'Etat n'a pas à imposer l'ouverture de la prêtrise aux femmes. La question est certes intéressante, mais ce n'est pas à nous, autorités étatiques d'en débattre et encore moins de trancher dans ce domaine. C'est à l'Eglise catholique, c'est au Vatican d'en décider, de s'emparer de cette question, dans un Concile par exemple, et de décider d'un changement le cas échéant. Mon point de vue est celui d'une libérale qui considère que l'Etat, même dans un modèle de reconnaissance de certaines Eglises dites nationales, doit respecter la liberté d'organisation des Eglises. Or, ce n'est pas le cas avec la proposition PS qui représente une véritable déclaration de guerre à l'Eglise catholique, en cherchant à faire ressurgir l'esprit du Kulturkampf.

Finalement, ce débat montre que le meilleur modèle, le plus juste et le plus limpide pour régir les relations entre le pouvoir étatique et les religions, est celui d'une séparation entre l'Etat et l'Eglise. Notons que cette variante n'implique pas du tout une hostilité de l'Etat envers la religion, ainsi qu'en témoigne l'exemple des Etats-Unis. Avec ce modèle, nous

ne discuterions pas de proposition incongrue comme celle dont nous débattons aujourd'hui. Cette dernière a-t-elle été déposée pour provoquer? Ou par méconnaissance de l'histoire et des institutions? Je l'ignore. Quoi qu'il en soit, elle traduit une vive hostilité envers l'Église catholique et une volonté de mise au pas que l'on ne rencontre dans aucun pays du monde. Notons au passage qu'elle entre également en totale contradiction avec l'objectif de donner davantage d'autonomie aux Eglises. En conclusion, ai-je encore besoin de vous recommander de rejeter la proposition PS?

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Michel Rudin, Lyss (glp). Eigentlich wollte ich ja zum Kulturkampf gar nichts sagen. Dann hat Grossrat Philippe Meserli am Rednerpult gesagt, hier handle es sich um einen Kulturkampf. Zudem halte er die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau für keinen Anlass, uns zu äussern. Dazu kann ich nur zwei Dinge sagen: Erstens bezahlen wir, und als Mann bin ich ganz klar der Meinung, dass wir auch dafür einstehen dürfen, dass wir dann eine Gleichberechtigung haben wollen. Zweitens: Falls er das Gefühl hat, es liege an der Qualität der Pfarrerinnen, darf er gerne einmal nach Lyss kommen. Wir haben eine wunderbare Pfarrerin, und sie würde ihm sicher eine Predigt halten. Dann wüsste er, dass auch Frauen das können.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Zum Stichwort Residenzpflicht: Das ist ein Eingriff in die Grundrechte. Pfarrerin und Pfarrer zu sein ist ein Stück weit eine Berufung und nicht nur ein Beruf. Seelsorge gibt es nicht von 7.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr. Seelsorge gibt es nicht einfach von montags bis freitags, sondern auch an den Wochenenden. Es ergibt Sinn, wenn die Landeskirchen die Geistlichen verpflichten können, eine Dienstwohnung zu beziehen. Damit wird für die Gemeinde ein direkter Zugang zur Pfarrerin und zum Pfarrer sichergestellt. Die Residenzverpflichtung ist heute bereits gelockert, weil nicht alle Pfarrpersonen einer Kirchgemeinde dazu verpflichtet sind. Man kann Ausnahmen erteilen. Wir haben im Moment 410 Vollzeitstellen besetzt. Angestellt sind rund 670 Personen in 237 Kirchgemeinden. Sie können sich vorstellen, dass es nicht jede und jeden braucht. Um es mit einem einfachen Bild zu sagen: Die Hirtin und der Hirte gehören zu ihren Schafen.

Zu Frau und Mann: Auch hier gilt die Gleichberechtigung. Die Landeskirchen sind nach Artikel 2 Absatz 3 des Landeskirchengesetzes an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Bis auf die Frage der Zulassung zum Priesteramt in der römisch-katholischen Landeskirche ist die Gleichberechtigung bei den Landeskirchen gewährleistet. Nach herrschender Lehre wird die Diskriminierung der Frauen bei der Ordination zum Priesteramt in der römisch-katholischen Landeskirche aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften toleriert. Bis jetzt hat das auch der Europäische Gerichtshof toleriert. Eine Wende in Richtung der Zulassung von Frauenordinationen wird wahrscheinlich nicht vom bernischen Grossen Rat ausgehen, sondern müsste durch den Vatikan erfolgen. Der Antrag von Grossrat Wüthrich würde in der römisch-

katholischen Landeskirche nicht zur Ordination von Frauen für das Priesteramt führen, weil ein Bischof der römisch-katholischen Universalkirche den Geistlichen die Ordination verleiht. Sie können beschliessen, was Sie wollen: Ohne Missio Canonica des Bischofs kann eine Kirche keinen Geistlichen und keine Geistliche anstellen. Ich bitte Sie aus diesem Grund, beide Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Das Wort hat noch einmal die Antragstellerin Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Bern (SP). Zuerst zur Dienstwohnungspflicht: Das kann man hier entscheiden. Wie gesagt, ist das nicht mehr zeitgemäss und es gibt eine Niederlassungsfreiheit. Bei der Kantonspolizei hat man das ja absolut entschärft. Dort haben wir nur noch eine Bestimmung, nach der aus wichtigen Gründen verlangt werden kann, dass jemand in unmittelbarer Nähe wohnen muss, aber sicher nicht in einer bestimmten Dienstwohnung. Nun wäre es doch an der Zeit, das bei den Pfarrerinnen und Pfarrern auch so zu halten. Zum Antrag Gleichberechtigung: Bei diesem wirklich wichtigen Amt der Geistlichen, ein Prestigeamt, die wichtigste Funktion in der Kirche, ist die Gleichberechtigung einfach nicht gegeben. Ich war selber einmal katholisch und kenne die patriarchalische Hartnäckigkeit von Rom. Natürlich habe ich nicht die Illusion, dass der Papst wegen einem Grossratsentscheid in Bern nullkommaplötzlich die Frauenordination zulassen würde. Aber es braucht diese Auseinandersetzung, und wir alle müssen sie führen. Wir alle müssen deutlich machen, dass wir das nicht akzeptieren und müssen ein entsprechendes Signal geben. Das können wir, wenn wir das in unser Gesetz hineinschreiben. Natürlich können wir nicht für die katholische Kirche entscheiden, dass sie sich diesbezüglich bewegt und die Frauenordination annimmt.

Aber wir machen das Gesetz der Landeskirchen, und wir können hier in der Schweiz entscheiden, ob wir eine Kirche, die solch elementare Rechte einfach nicht gewährt, noch als Landeskirche zulassen. Und wir können entscheiden, ob wir eine solche Kirche überhaupt noch in unserem Gesetz verankern wollen. Jetzt haben wir keine derartigen Anträge gestellt, aber vielleicht beim nächsten Mal. Unser Antrag ist ein erster, sanfter Hinweis um zu zeigen, dass sich hierbei etwas bewegen muss. Und das tun wir in der uns zustehenden Form, nämlich indem wir das ins Gesetz schreiben. Ich glaube, die Frauen in unserem Kanton würden nicht verstehen, wenn man diesen Antrag einfach ablehnt. Ich bitte Sie wirklich, dieses Zeichen zu setzen und unseren Antrag anzunehmen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Artikel 15 Absatz 2 der Regierungsvorlage annehmen will, stimmt ja. Wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag zu diesem Artikel annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 2; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	81
Nein	49
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierung und SAK angenommen. Wir kommen zum zweiten Antrag der SP-JUSO-PSA zu Artikel 15 Absatz 2(neu). Wer diesen Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 2(neu); Antrag SP-JUSO-PSA (Marti, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	49
Nein	78
Enthalten	7

Präsidentin. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. – Ich spüre eine ziemlich grosse Unruhe im Saal und frage deshalb: Waren diese beiden Abstimmungen in Ordnung? Haben Sie unabhängig vom Abstimmungsergebnis alles verstanden? – Das ist der Fall. Dann fahren wir fort.

Art. 16

Angenommen

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

Antrag EVP (Messerli, Nidau)

Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

~~a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche; das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss;~~

Art. 17 Abs. 1 Bst. a(neu)

Antrag EVP (Messerli, Nidau)

~~b für alle übrigen Geistlichen;~~ ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und

Art. 17 Abs. 1 Bst. b(neu)

Antrag EVP (Messerli, Nidau)

~~c für alle Geistlichen;~~ die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Präsidentin. Zu Artikel 17 Absatz 1 haben wir drei Anträge der EVP-Fraktion. Grossrat Philippe Messerli wird sie vertreten. Ich schlage vor, dass wir alle drei Anträge gemeinsam beraten.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP findet es stossend, dass bei den Landeskirchen unterschiedliche Voraussetzungen für die Anstellung von Geistlichen gemacht werden. So gelten für die deutschsprachigen, reformierten und

christkatholischen Geistlichen andere Bestimmungen als für die französischsprachigen reformierten und römisch-katholischen. Das ist nicht nachvollziehbar, und die EVP ist der Meinung, dass es sich hierbei um einen alten Zopf handelt und ein gewisser Heimatschutz betrieben wird. Dieses bernische «Sonderzügli» ist nach unserer Ansicht nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb fordern wir eine klare und einfache Bestimmung, welche die staatlich verordneten Anstellungsvoraussetzungen für die Geistlichen aller drei Landeskirchen gleich regelt. Konkret heisst das, für alle Geistlichen gilt erstens ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, zweitens die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss einer praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Diese beiden Bestimmungen genügen als Mindestanforderungen, um eine gewisse Qualitätssicherung beim Bildungsstand zu erreichen. Unseres Erachtens braucht es keine zusätzliche Regelung des Staates wie beispielsweise ein Staatsexamen für die deutschsprachigen Geistlichen der reformierten und der christkatholischen Kirche. Wir gehen davon aus, dass die Landeskirchen selber in der Lage sind, für die Qualität der Ausbildung ihrer Angestellten zu sorgen. Wir übertragen ihnen ja auch die Anstellung, und deshalb ist das unseres Erachtens der richtige Weg. Geben wir den Landeskirchen diese Autonomie und sprechen wir ihnen das Vertrauen aus, dass sie gute Voraussetzungen für Bildungs- und Qualitätsstandards bei der Anstellung schaffen. Unterstützen Sie bitte diese drei Anträge.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Diese drei Anträge lagen der Kommission vor. Wir haben sie mit 15 gegen 2 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Vania Kohli, Bern (BDP). Ich erinnere Sie daran, dass der Grosse Rat eine Planungserklärung verabschiedet hat, als wir den Bericht des Regierungsrats besprochen haben. Damals hiess es, die Anforderungen an die Geistlichen sollen mindestens im heutigen Umfang erhalten bleiben. Die BDP-Fraktion sieht keinen Anlass, das jetzt auf dem Gesetzesweg zu ändern und wird daher sämtliche Anträge zu Artikel 17 grossmehrheitlich ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Wir haben dieses Geschäft nicht miteinander vorbereitet, aber dieses Mal kann ich mich meiner Vorrednerin anschliessen. Wir werden diese Anträge aufgrund derselben Argumentation ebenfalls ablehnen. Die Planungserklärung besagte: mindestens gleiche Anforderungen wie bisher. Daran wollen wir hier nichts ändern.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich muss hier wohl auch nicht ausführlich werden. Ich kann mich beiden Vorrednern anschliessen. Die grüne Fraktion wird diese Anträge zu Artikel 17 ebenfalls ablehnen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Nun werden wir immer kürzer, glaube ich. Auch ich verweise auf die Pla-

nungserklärung. Die Speziallösungen in der Vorlage haben mit unserer Zweisprachigkeit zu tun und dienen der Qualitätssicherung. Wir lehnen diese Anträge der EVP ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Auch meine Fraktion lehnt diese Anträge zu Artikel 17 ab. Ich kann mich der ersten Referentin ebenfalls anschliessen. In den Leitsätzen haben wir tatsächlich gesagt, wir wollten an den Ausbildungsanforderungen nichts ändern. Wir wollen, dass die Landeskirchen ihre Pfarrleute weiterhin ausbilden und diese ein Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss machen müssen. Wir wollen nicht M-Budget-Pfarrerinnen oder -Pfarrer, sondern solche mit einer wirklich fundierten Ausbildung. Wenn nun die Vorgaben in den verschiedenen Landeskirchen ungleich sind, dann kommt das daher, dass dies bisher auch so war und man das mit den Landeskirchen so vordefiniert hat. Deshalb sehen wir keinen Anlass, etwas daran zu ändern. Wir danken Ihnen für die Ablehnung dieser Anträge.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Grossrat Philippe Messerli schlägt hier eine völlig liberale Lösung vor. Wir sprechen wieder einmal vom «Bärner Goldrändli». Alle anderen machen es gut, aber wir müssen es noch besser machen. Alle anderen Pfarrer haben nicht dieselbe Qualität, wenn wir sie nicht noch geprüft haben. Deshalb müssen wir das noch tun und sonst geht es bergab. Wir sehen nicht ein, weshalb das so sein muss und unterstützen diese drei Anträge. Wir finden das unnötig, ähnlich wie bei den Notaren. Dort hat man es nun endlich auch aufheben können.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion unterstützt diese Änderungsanträge. Uns scheint wichtig, dass die Eintrittsschranken nicht allzu hoch sind. Ich durfte letzten Sonntag an einer Tagung der theologischen Fakultät simultanübersetzen. Es ging um Jerusalem im ersten bis sechsten Jahrhundert nach Christus. Ich habe auch mit einem Theologen gesprochen, der seit vier Jahren an seiner Dissertation zu diesem Thema schreibt. Er hat gesagt, im Studium habe er sehr wenig für den späteren Pfarrerberuf mitbekommen. Wir sind etwas skeptisch bei einer zu hohen Akademisierung dieses Berufs und fänden es gut, wenn das Staatsexamen keine Voraussetzung mehr wäre.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich möchte eine Lanze für den Antrag Messerli brechen. Der Antrag des Regierungsrats verlangt für deutschsprachige Pfarrer explizit noch ein kantonales Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss, was auch immer das bedeutet. Damit werden die Kirchgemeinden bei der Pfarrersuche per Gesetz eingeschränkt und können unter Umständen einen sehr guten Quereinsteiger nicht anstellen, nur weil er das Staatsexamen nicht gemacht hat.

In der Praxis predigen in den Landeskirchen übrigens längst nicht mehr jeden Sonntag Pfarrer mit Staatsexamen. Die ganze Sache ist heute durchlässig. Ich spreche aus Erfahrung. Mein Sohn ist seit fünf Jahren Pfarrer. Eine gute Qua-

lität bei der Pfarrerausbildung ist sehr wichtig. Wildwuchs möchte sicher niemand von uns. Aber das ultimative Verlangen eines Staatsexamens oder der Gummibegriff «gleichwertige Ausbildung» schmeckt mir eben doch zu stark nach bernischem Heimatschutz. Deshalb sagen Sie doch bitte ja zu den Anträgen Messerli.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Autonomie, welche Grossrat Philippe Messerli für die Landeskirche fordert, wollen die Landeskirchen eigentlich nicht. Er hat das Gemeinsame sehr betont. Es gibt aber auch trennende Dinge. Für die Landeskirchen, den Pfarrverein und die theologische Fakultät der Universität Bern ist das Beibehalten des bernischen Staatsexamens sehr wichtig. Das garantiert, dass nur Personen in den Kirchendienst aufgenommen werden, die neben einem abgeschlossenen Masterstudium auch eine praktische Ausbildung in Form eines Vikariats absolviert haben. Diese Personen kennen die rechtsstaatlichen Gepflogenheiten des Kantons Bern. Sie kommen teilweise auch von auswärts. Bei den Notaren haben wir nichts abgeschafft. Dort besteht das Äquivalenzprinzip. Die Leute, die in unseren Kirchendienst eintreten, sollen wissen, welche staatsrechtlichen Gepflogenheiten wir haben. Das ist nicht einfach Heimatschutz, sondern Qualitätssicherung. Die SAK hat den Antrag mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Ich danke Ihnen, wenn auch Sie diesen Antrag ablehnen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Das Votum von Grossrat Wüthrich hat mich noch einmal ans Rednerpult gerufen. Ich bin etwas erschüttert, wenn man vom universitären Mastertitel sagt, er sei ein M-Budget-Abschluss. Das geht mir doch etwas zu weit. *(Unruhe)*

Präsidentin. Wollen wir zur Abstimmung kommen? Ich formuliere dieses Mal zuerst die Abstimmungsfrage, schaue Sie an und drücke erst dann auf die entsprechende Taste des Systems. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a: Wer diesen gemäss Regierungsvorschlag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag Messerli annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. a; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag EVP (Messerli))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	99
Nein	29
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir kommen zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b. Auch hier stellen wir den Antrag von Regierung und SAK dem Antrag Messerli gegenüber. Wer den Antrag von Regierungsrat und SAK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Messerli annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag EVP (Messerli) lautend auf Bst. a(neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	103
Nein	26
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Wir stimmen nun darüber ab, ob Sie den obsiegenden Antrag wirklich im Gesetz haben möchten. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	128
Nein	0
Enthalten	5

Präsidentin. Sie haben diesen Antrag angenommen. Wir kommen zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c: Antrag von Regierungsrat und SAK gegen Antrag Messerli. Wer den Antrag von Regierungsrat und SAK annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag EVP annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c; Antrag Regierung/SAK gegen EVP (Messerli) lautend auf Bst. b(neu))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	104
Nein	28
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SAK angenommen. Wir entscheiden nun noch, ob wir ihn so ins Gesetz hineinnehmen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	128
Nein	0
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben diesen Artikel angenommen. Wir kommen nun zu einigen wohl unbestrittenen Artikeln.

Art. 17 Abs. 2 und 3
Angenommen

4. Datenzugang und Datenaustausch

Art. 18–21
Angenommen

5. Rechtspflege und Haftung

5.1 Rechtspflege

Art. 22–25
Angenommen

5.2 Haftung

Art. 26
Angenommen

6. Finanzen

6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich

Art. 27
Angenommen

6.2 Beiträge der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten

Art. 28
Angenommen

6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen

6.3.1 Sockelbeiträge

Art. 29
Angenommen

Art. 30 Abs. 1

Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp)

Die Sockelbeiträge betragen:

- a) für die evangelisch-reformierte Landeskirche: ~~34.8 Mio. Franken~~ 33.06 Mio. Franken
- b) für die römisch-katholische Landeskirche: ~~8 Mio. Franken~~ 7.6 Mio. Franken
- c) für die christkatholische Landeskirche: ~~440 000 Franken~~ 418 000 Franken

Präsidentin. Zu Artikel 30 Absatz 1 liegt ein Antrag von Grossrätin Schöni vor. Die Antragstellerin hat das Wort für ihre Begründung.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Regierungsrat Neuhaus ist im Moment nicht anwesend, aber ich beginne trotzdem. Es geht um das Thema Sparen. Wir haben grosse Probleme in unserem Kanton. Wir wissen, im November wird das real, und wir wissen auch, wie die Kirchen im Benchmark abgeschnitten haben. Da muss ich sagen:

mitgegangen, mitgehangen. Ich möchte, dass dieses Mal auch die Kirchen wieder etwas zum Sparen beitragen. In der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2013 haben sie ihren Beitrag geleistet und das rechne ich ihnen hoch an. Aber ich erwarte, dass sie auch in einer solch problematischen Sparübung, wie sie mit dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) nun wieder auf uns zukommt, ihren Tribut zollen, solange die Trennung von Kirche und Staat nicht vollzogen ist. Deshalb stelle ich den Antrag, dass sie wenigstens im fixen Sockelbeitrag, den man ihnen ohne Leistungsvereinbarung gewähren will, 5 Prozent Sparbeitrag leisten. Ich wollte eigentlich den Antrag mit 5 Prozent formulieren, aber hat man mir gesagt, ich müsse das in Franken und Rappen ausrechnen. Deshalb erscheint dieser Antrag nun etwas seltsam. Weil wir das Kirchengesetz jetzt schreiben, müssen wir halt etwas vorausdenken. Deshalb komme ich jetzt mit diesem Antrag.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Die Kommission hat diesen Antrag vorgestern behandelt und mit 13 zu 1 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wenn ich den Antrag richtig verstehe, will man damit den Sockelbeitrag der ersten Säule kürzen. Wir befinden uns heute in einem laufenden Prozess. Bei der reformierten Kirche geht es bei diesem Sockelbeitrag der ersten Säule, wie bereits mehrfach erwähnt, um eine Abgeltung der historischen Rechtstitel. Diese Schuld wird nicht kleiner, wenn der Kanton Bern ein Einnahmen- oder Aufgabenproblem hat. Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Wenn Sie bei der Bank einen Kassenschein mit definierter Laufzeit und festem Zins haben, kann die Bank nicht einfach die Zinsen senken, wenn ihre Kosten nicht mehr gedeckt sind. Hier geht es um Abmachungen und Versprechungen, die seit Jahrzehnten standhalten, aus den erarbeiteten Grundlagen hervorgehen und von der Regierung gemäss heutiger Vorlage verteilt werden sollen. Die SVP lehnt diesen Kürzungsantrag deshalb ab.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Wir sind derselben Meinung und möchten das ausgearbeitete Paket nun nicht mehr aufschnüren. Die letztendliche historische Schuld ist definiert. Das Landeskirchengesetz und das Entlastungsprogramm sind zwei verschiedene Prozesse. Zudem fragen wir uns, weshalb man von 5 Prozent spricht und nicht von 3 oder von 10 Prozent. Man hat einfach etwas genommen und gesagt, hier müssen Sie so viel sparen. Das finden wir nicht kongruent und lehnen es ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben den Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat auch in die Leitsätze der Planungserklärungen hineingenommen, damit wir diese Übung nicht als Sparübung verstehen. Meine Fraktion steht zur damaligen Aussage und lehnt deshalb diesen Antrag Schöni-Affolter ab. Wenn man diesen Sparbeitrag will und somit das Preisschild der historischen Rechtstitel noch ändern möchte, müsste man das jetzt tun. Nun wird der Betrag im Gesetz eingefroren, und daher ist es richtig, ihn jetzt zu

diskutieren. Die historischen Rechtstitel erhalten mit diesem Gesetz eine geringere Bedeutung, weil sie mit dem vorliegenden Artikel im Gesetz verankert werden und folglich politisch abgestützt sind. Dann braucht es die historischen Rechtstitel eigentlich gar nicht mehr.

Die Landeskirchen müssen diese Sockelbeiträge gemäss Artikel 29 verwenden, um die Löhne von Pfarrern und Pfarrerinnen zu bezahlen. Wenn wir nun hier entscheiden, diese Sockelbeiträge zu bezahlen, dann sollen diese auch an das Lohnsummenwachstum angepasst werden. Wir helfen hier nicht mit beim Sparen, aber aufgrund der vorherigen Überlegungen möchten wir eine Finanzierungsperiode von vier Jahre haben. Aber der Sockelbeitrag selber ist für uns unbestritten. Grossmehrheitlich werden wir diesen Antrag ablehnen.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). In meinem Eintretensvotum habe ich erwähnt, dass wir für Änderungsanträge eine gewisse Offenheit haben. Wir sind für eine Entflechtung im bestehenden Verhältnis von Kirche und Staat. Die EDU-Fraktion ist bereit, hier ein wenig weiter zu gehen, als ursprünglich vorgesehen. Deshalb unterstützen wir diesen Antrag für eine Senkung von 5 Prozent.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Für die EVP ist es wichtig, dass dieses Gesetz nicht zu einer Sparvorlage wird. In der Grundsatzdebatte haben wir ganz klar bestimmt, dass wir hier nicht sparen wollen. Wir sind auch der Meinung, dass die Landeskirchen bei den ASP-Massnahmen bereits sehr stark bluten mussten und einen grossen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen geleistet haben. Zudem erbringen die Landeskirchen erwiesenermassen mehr Leistungen für die Gesellschaft, als Ihnen entgolten werden. Deshalb liegt dieser Antrag auf eine Kürzung des Sockelbeitrags schräg in der Landschaft, und wir ihn lehnen ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Auch wir finden diesen Vorschlag abwegig. Wir haben bei der Beratung im September 2015 ganz klar gesagt, dass wir daraus keine zusätzliche Sparübung für die Kirchen machen wollen. Wir haben das Meccano auf dem Weg zu dieser Vorlage ausgehandelt. Nun können wir die Spielregeln nicht mitten im Spiel ändern und wieder an den Fundamenten dieser Abgeltung rütteln. Das wäre nicht in unserem Sinn, und wir wehren uns auch gegen die immer wieder auftauchenden Kahl-schlaggelüste der glp-Fraktion. Wir finden diese Politik völlig daneben und weisen sie ganz klar zurück. Damit lehnen wir diesen Antrag auch ab.

Vania Kohli, Bern (BDP). Es wird immer effizienter. Kurz und bündig: Die BDP-Fraktion will für die Landeskirchen ein verlässlicher Partner sein und hilft hierbei nicht mit. Bei den Begründungen kann ich auf die Grossräte Costa, Bauen und Augstburger verweisen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi- rektor. Bei der Beratung des Berichts des Regierungsrats zum Verhältnis von Kirche und Staat verabschiedete der Grosse Rat im September 2015 die Planungserklärung 6. Darin wurde klar festgehalten, dass ein neues Kirchengesetz gilt und keine weiteren Sparmassnahmen erfolgen. Das

entsprechende Votum des Kommissionssprechers Grossrat Wüthrich können Sie auf Seite 1005 des Tagblatts nachlesen. In der ASP haben die Landeskirchen zusätzliche 5 Mio. Franken eingespart.

Kurz zum Antrag, was den Menschen, den Markt und religiöse Angelegenheiten betrifft: Die BAK Basel macht in einer Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, datierend auf den 31. März 2017, im Anhang auf Seite 62 folgende Anmerkung: «Die Ausgestaltung der Kirchenfinanzierung ist interkantonal sehr unterschiedlich. Während sich die Landeskirchen in einigen Kantonen hauptsächlich über eine Kirchensteuer finanzieren, werden die Kirchen in anderen Kantonen teilweise über die Steuereinnahmen des Staates finanziert. Ein höherer Fallkostenindex bedeutet somit nicht, dass die Landeskirchen im Kanton Bern pro Einwohner mehr Geld zur Verfügung haben, worauf der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Bericht vom 18. März 2015 an den Grossen Rat betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern schon hingewiesen hatte. [...] Aufgrund dieser Unterschiede in der Finanzierungsform werden für das Aufgabenfeld Kirche und religiöse Angelegenheiten keine Kostendifferenziale ausgewiesen. Auch der Fallkostenindex sollte mit gegebener Vorsicht interpretiert werden.» In Kurzform: Lehnen Sie den Antrag ab.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung und müssen noch kurz auf meinen Vizepräsidenten warten. Meine Vizepräsidenten sind oft unterwegs, aber ich habe nun geläutet. (*Heiterkeit*) – Wir stimmen ab über Artikel 30 Absatz 1 und stellen den Antrag von Regierung und SAK dem Antrag Schöni gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und SAK annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag Schöni annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 30 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	117
Nein	10
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK angenommen. Nun geht es darum, ob Sie den obsiegenden Antrag in das Gesetz aufnehmen möchten. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 30 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	124
Nein	7
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben Artikel 30, Absatz 1 gemäss Antrag Regierung und SAK angenommen.

Art. 30 Abs. 2

Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf)

Eventualantrag:

Rückweisung an Kommission mit folgenden Auflagen:

Eine andere Anpassung der Beiträge als die Anbindung an das Lohnsummenwachstum des Kantons oder allenfalls eine vollständige Streichung der automatischen Anpassung.

Präsidentin: Wir kommen zu Artikel 30, Absatz 2. In der Version 2 der Rückweisungsanträge liegt ein Antrag der glp vor. Grossrat Zaugg wird uns kurz darüber informieren.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Das ist nun eben wieder einer von den unerklärlichen Anträgen, wo plötzlich aus einem Rückweisungsantrag ein Eventualantrag wird. Ich habe keine Ahnung weshalb. Heute verstehe ich ohnehin einige Dinge nicht mehr. Es geht um die Ankoppelung dieses Sockelbeitrags an das Lohnsummenwachstum. Wir möchten gerne, dass das noch einmal in der Kommission behandelt wird.

Grossrat Augstburger hat uns vorher eine wahrscheinlich richtige Begründung geliefert. Beim Sockelbeitrag geht es um die Abgeltung der historischen Schuld, und er hat gesagt, diese werde nicht kleiner. Also kann man hier nicht kürzen. Aber seltsamerweise wächst sie vermutlich mit diesem Absatz 2.

Der von Regierung und SAK beantragte Absatz bindet diesen Sockelbeitrag an ein Lohnsummenwachstum. Grossrat Wyrsh hat mich vorher relativ wirsch zurechtgewiesen und gesagt, man habe nur 1 Prozent Lohnsummenwachstum. Tatsächlich gibt es 1 Prozent Lohnsummenwachstum. Hinzu kommen aber 0,6 Prozent Rotationsgewinn und 0,2 Prozent Teuerung. Deshalb spricht die Regierung von einem Gesamtlohnsummenwachstum von 1,8 Prozent. Das entnehme ich einer Medienmitteilung der Regierung. Deshalb habe ich diese 1,8 Prozent genommen, und vermutlich wird man nachher auch diesen Prozentsatz nehmen. Es kann aber auch viel extremer kommen, wie damals mit der Police BE, als der Kanton mit einem Schlag sehr viel mehr Angestellte erhalten hat. Dann wächst logischerweise die Lohnsumme des Kantons ziemlich massiv und damit auch der Sockelbeitrag.

Diese Koppelung macht keinen Sinn. Deshalb müssen wir darüber noch einmal sprechen und ihn vielleicht an den Landesindex für Konsumentenpreise oder etwas anderes koppeln. Aber ich habe nicht den Eindruck, dass diese Schuld deswegen grösser wird. Diese Verknüpfung des Sockelbeitrags ist schlichtweg falsch. Aber vielleicht sehe ich das falsch und werde noch aufgeklärt.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Jetzt haben wir wenigstens in einem Punkt Klarheit. Es ist also kein «eventueller» Rückweisungsantrag, das «Eventual» ist nun gestrichen. Somit haben wir einfach einen Rückweisungsantrag. – Dieser ist ganz neu und hat der Kommission nicht vorgelegen. Deshalb kann ich mich dazu nicht äussern.

Präsidentin. Danke, dass Sie das noch gesagt haben. Es ist kein Eventualantrag sondern ein Rückweisungsantrag. Ich begrüße eine Gruppe auf der Tribüne. Der Verein für Altersfragen von Nidau-Port wird von Grossrat Christian Bachmann begleitet. Herzlich willkommen hier im Grossen Rat. *(Applaus)* Wir sind beim Rückweisungsantrag zu Artikel 30 Absatz 2 und kommen zu den Fraktionssprechern.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Ich habe mich vorhin eingesetzt, diesen Sockelbeitrag auf dem festgelegten Niveau zu halten. Kollege Zaugg hat eben noch bestätigt, dass er das auch so sieht. Es ist nicht wegen ihm, dass ich hier nun eine etwas andere Meinung bezüglich seines Streichungsantrags habe. In der SVP haben wir dafür gewisse Sympathien. Ich mache aber beliebt, dass man diesen Streichungsantrag doch als Rückweisungsantrag betrachtet und das in der Kommission noch einmal diskutiert. Ein Teil der SVP ist für diesen Streichungsantrag, ein Teil lehnt ihn ab.

Präsidentin. Als nächster spricht Grossrat Wüthrich zum – wie ich betonen möchte – Rückweisungsantrag.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Diesen Antrag auf Rückweisung haben wir in der Fraktion als Eventualantrag diskutiert. Ich kann mir vorstellen, dass einige von uns diesem Rückweisungsantrag folgen könnten. Inhaltlich sind wir der Meinung, dass man das Lohnsummenwachstum im Gesetz belassen und den Sockelbeitrag anpassen soll. Wenn wir schon den Landeskirchen im bereits beschlossenen Artikel 29 vorschreiben, dass sie das Geld aus dem Sockelbeitrag für die Löhne der Pfarrer einsetzen müssen, dann finden wir es auch richtig, dass man den Betrag dem Lohnsummenwachstum anpasst. Sonst müssten wir ja dann auch den Sockelbeitrag freigeben, damit die Landeskirchen die ganzen Beiträge einsetzen können, wie sie möchten, ausser dort, wo wir gesamtgesellschaftliche Leistungen vorschreiben. Das haben wir aber nicht getan und das wäre auch eine andere Diskussion. Artikel 29 schreibt es hier vor. Deshalb muss man diesen Zusammenhang sehen und deshalb können wir meines Erachtens Artikel 30 Absatz 2 nicht streichen. Folglich lehnen wir auch die Rückweisung in die Kommission ab.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Das ist eine ernste Sache und kein Spiel. Aber nun darf ich den Ball von Kollege Wüthrich aufnehmen. Die Ansichten, die wir heute Nachmittag am Rednerpult vortragen, decken sich ziemlich. Auch wir setzen uns nicht dafür ein, diesen Absatz zu streichen. Im Landeskirchengesetz braucht es einen solchen Mechanismus. Auch wir haben uns intensiv mit dieser Frage beschäftigt und hätten hier gerne eine andere Lösung zur Diskussion gestellt. Wir haben aber keine gefunden. Deshalb setzen wir uns dafür ein, hier die Anlehnung an die Lohnsummenentwicklung beibehalten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion hat diese Koppelung an das Lohnsummenwachstum bereits in der Vernehmlassungsantwort kritisiert. Die Gründe für diesen Antrag der glp machen für uns Sinn. Deshalb unterstützt ihn die EDU-Fraktion.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir sind ganz klar dagegen, die Bindung an das Lohnsummenwachstum zu streichen. Den Sockelbeitrag haben wir als Ersatz für die Pfarrerbesoldungen gegeben, und daher soll auch entsprechend den Besoldungen angepasst werden. Der Grosse Rat hat beschlossen, dass die Anstellungsbedingungen der Geistlichen nicht schlechter sein sollen als bisher. Deshalb werden wir diesen Antrag sowohl als Rückweisung wie auch als Streichung ablehnen.

Präsidentin. Ich sage es gerne noch einmal: Wir sind nun erst beim Rückweisungsantrag.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Was Kollegin Kohli gesagt hat, kann ich auch dieses Mal unterstützen. Wir sehen das auch so. Es ist eine Monetarisierung der historischen Werte und der Auftrag ist ganz klar. Damit will man Pfarrerlöhne finanzieren und logischerweise muss das auch einer Teuerung, einer Veränderung der Verhältnisse angepasst werden. Insofern lehnen wir diesen Rückweisungsantrag ebenso ab, wie wir das mit einem entsprechenden Streichungsantrag tun werden. Man müsste hierzu vielleicht den Regierungsrat noch anfragen, was Lohnsummenwachstum genau heisst. Es kann ja nicht sein, dass es die Lohnsumme aller Stellen beim Kanton betrifft. Hier muss ja wohl eher die prozentuale Lohnerhöhung gelten, welche die Teuerung und so weiter auffängt. Wir lehnen den Antrag in beiden Formen ab.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (SP). Lohnsummenwachstum ist nicht so schwierig. Es ist das, was im Budget bei der Lohnsumme hinzukommt. Im Voranschlag 2018 kann man das ebenso betrachten wie im Aufgaben-/Finanzplan. Es beträgt 1,0 Prozent. Rotationsgewinne gehören nicht dazu, denn diese sind budgetneutral. Ich bin mit den evangelischen Pfarrern daran, das neue Anstellungsrecht zu kreieren und bei den Entschädigungen lehnen wir uns sehr stark an das kantonale Personalrecht an. Ich bitte Sie, dem Regierungsvorschlag zuzustimmen, damit diese Lohnsumme auch in Zukunft überwiesen wird.

Präsidentin. Wir wissen mündlich von einem weiteren Einzelsprecher, der nun hoffentlich angemeldet ist. – Er steht schon am Rednerpult.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wir haben hier offenbar ein gewisses Durcheinander mit Rückweisungsantrag und Antrag. In der Sache geht es um den Streichungsantrag. Die Frage ist nun, ob wir diese Streichung vornehmen wollen oder nicht, und wenn man nicht ganz sicher ist, wie es ablaufen sollte, gibt es allenfalls eine Rückweisung an die Kommission. Ich denke, ein Rückweisungsantrag ohne Inhalt macht wenig Sinn. Deshalb müsste man klar über den Inhalt dieses Artikels abstimmen, und ich bitte Sie, das nun zuerst zu tun und danach allenfalls den Rückweisungsantrag zu behandeln.

Präsidentin. Geplant ist aber, dass wir zuerst über den Rückweisungsantrag abstimmen. Das ist das normale Vor-

gehen. Vor der Abstimmung gebe ich noch das Wort an Regierungsrat Neuhaus und dann kommen wir zur Abstimmung.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ob Rückweisung oder Streichung: Lehnen Sie den Antrag einfach generell ab. Der Kostenblock der Löhne der Geistlichen entwickelt sich entsprechend dem Lohnsummenwachstum des Personals im Kanton Bern. Wir wissen es: Die Geistlichen sind kantonale Angestellte. Mit der Finanzierung der ersten Säule – den sogenannten historischen Rechtstiteln – wird hier entsprechend Geld an die evangelisch-reformierte Landeskirche abgegolten. 197,5 historisch belegte Pfarrstellen werden damit bezahlt. Dieser Betrag muss von den Landeskirchen zur Finanzierung der Geistlichen auch eingesetzt werden. Sie haben das in Artikel 29 Absatz 3 gerade beschlossen. Es ist daher logisch, dass dieselbe Lohnsummenentwicklung wie beim Kantonspersonal geschieht. Es kam auch schon vor, dass das Personal eine Sanierung mittragen musste und Löhne entsprechend gekürzt wurden. Deshalb ist die Anbindung an den Lohnindex so wie vorgesehen richtig. Die Anbindung an den Index der Konsumentenpreise (LIK) wäre falsch, weil man sonst einen entsprechenden Automatismus hätte. Grossrat Bauen gab sich die Antwort selber: Danke, dass ich das nicht noch einmal wiederholen muss. Sie finden auf Seite 43 im Vortrag die Bestätigung: Rotationsgewinne sind budgetneutral.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über die Rückweisung. Diesen Antrag finden Sie in der Version 2. Dort heisst es leider «Eventualantrag», aber es müsste einfach «Rückweisungsantrag» heissen. Wir haben die Regel, zuerst über die Rückweisung zu befinden und erst dann über den Inhalt, also über den Artikel selber, wenn nicht zurückgewiesen wird. Bei einer Rückweisung gäbe es dann gar nichts mehr, worüber man abstimmen müsste. Wir stimmen ab über Artikel 30 Absatz 2. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 30 Abs. 2; Rückweisungsantrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	26
Nein	116
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben diesen Rückweisungsantrag abgelehnt.

Art.30 Abs. 2

Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf)

~~Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.~~

Präsidentin. Wir bleiben noch bei Artikel 30 Absatz 2. In

der Version 4 der Änderungsanträge gäbe es einen Streichungsantrag von Grossrat Zaugg. Nun habe ich soeben gehört, dass es diesen nicht mehr gibt. Darf ich Grossrat Zaugg trotzdem bitten, kurz etwas dazu zu sagen?

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Dieser Streichungsantrag wurde so gar nie gestellt. Ich weiss nicht, wie er zustande gekommen ist. Ich habe schon lange gesagt, er existiere gar nicht. Wenn er nun hier in den Unterlagen ist, ziehe ich ihn zurück. Sie müssen nicht darüber abstimmen. *(Heiterkeit)*

Präsidentin. So kommen wir vorwärts. Hat noch jemand eine Wortmeldung zu Artikel 30 Absatz 2? – Ist irgendjemand dagegen? – Das ist nicht der Fall.

Art. 30 Abs. 2

Angenommen

Art. 31 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 31 Abs. 3

Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf)

Jeweils zwei (drei) Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) ~~handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Betrag nach Absatz 4 aus handelt die zuständige Direktion mit den Landeskirchen separate Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 aus. Darin werden die konkreten Leistungen und deren Abgeltung definiert. Die Leistungsvereinbarungen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.~~

Antrag Regierung/SAK-Mehrheit

Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.

Antrag SAK-Minderheit

Jeweils ~~drei~~ zwei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.

Präsidentin. Wir kommen zu Kapitel 6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Es geht um Artikel 31 Absatz 3, und dort liegen mehrere Anträge vor, je einer von der glp, der SAK-Mehrheit und der SAK-Minderheit. Wir kommen zuerst zum Antrag von Grossrat Zaugg. Ist dieser Antrag korrekt? – Das ist der Fall.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir haben über diese Leistungsvereinbarungen bereits gesprochen und Regierungsrat Neuhaus hat heute dazu gesagt, der Grosse Rat habe die Planungserklärung verabschiedet und deshalb sei das nun so. Man hat allerdings auch eine Planungserklärung verabschiedet, mit der man Leistungsvereinbarungen gefordert hat. Doch das scheint plötzlich niemanden mehr

zu interessieren, obwohl es zumindest in der Kommission eine klare Mehrheit gab.

Man hat dann plötzlich gesagt, eine Auflistung dieser Aufgaben im Gesetz reiche aus. Das gelte bereits als Leistungsvereinbarung. Ich kenne andere Leistungsvereinbarungen und habe in der Gemeinde auch schon solche abgeschlossen. Dort haben wir relativ klar gesagt, wir wollen diese Leistung und bezahlen für das und das. Hier bezahlt man einfach und sagt: übrigens gehört das dazu. Das kann man so wollen und offenbar gibt es mindestens in der Kommission eine Mehrheit dafür. Wir von der glp-Fraktion begreifen das nicht ganz und sind der Meinung, diese Leistungsvereinbarungen müsste man wirklich abschliessen. Deshalb wäre es gut, wenn unsere Formulierung hinein kommt. Ich kann das ja nicht mehr an die Kommission rückweisen. Eine Diskussion mehr würde sich vielleicht lohnen. Aber auch das bringt wohl nichts, weil die meisten ja immer gerade am Schuhe binden waren, wenn es um irgendetwas ging.

Präsidentin. Zu Artikel 31 Absatz 3 gibt es zudem einen Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit und einen von der SAK-Minderheit. Nun wird es ziemlich kompliziert, weil man in diesem Artikel sehr viel miteinander vermischt. Aber am Schluss müssen wir ein Abstimmungsergebnis zu diesem Ganzen haben. Nun hat der Kommissionspräsident für die SAK-Mehrheit das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Tatsächlich wird es jetzt kompliziert und wir müssen es vereinfachen. Der Antrag Zaugg ist eine Mischform der früheren Meinung der SAK mit der gegenwärtigen Haltung der SAK-Minderheit, die wir nachher besprechen. Nach meiner Auffassung sollten wir nun zuerst Artikel 31 Absatz 3 ausmehren und dann über den Minderheitsantrag der SAK befinden, den Grossrat Wüthrich vertritt. Sonst haben wir ein riesiges Durcheinander und wissen nachher nicht, was wozu gehört. Zum Antrag Zaugg: Wir haben ihn am Montagmittag in der Kommission behandelt und mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Präsidentin. Habe ich den Kommissionspräsidenten richtig verstanden? Möchte er den Antrag der SAK-Mehrheit gegen den Antrag Zaugg ausmehren und dann den obsiegenden gegen die SAK-Minderheit? – Das ist nicht der Fall. Der Kommissionspräsident empfiehlt, zuerst über den Antrag Zaugg abzustimmen. Wir haben es anders angedacht: Wir hätten den Antrag SAK-Mehrheit demjenigen der SAK-Minderheit gegenübergestellt und dann den obsiegenden gegen den Antrag glp ausgemehrt. Aber wir können das auch so machen, denn sie liegen ja nahe beieinander, wie der Kommissionspräsident vorher auch beschrieben hat. Nun kennen wir das Abstimmungsverfahren und können entsprechend diskutieren. Zuerst geht es also um ein Ja oder Nein zum Antrag Zaugg, und das Ergebnis wird nachher mit dem Minderheits- und dem Mehrheitsantrag abgestimmt. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Zum Antrag Zaugg: Also sprechen wir zuerst darüber, ob wir Leistungsvereinbarun-

gen wollen oder nicht und dann über die Periode von vier oder sechs Jahren, um es einfach auszudrücken. In der Fraktion haben wir diesen Antrag und auch die Variante der SAK nicht mehr besprechen können. In der früheren Version der SAK hatten wir noch enthalten, Leistungsvereinbarungen würden abschliessend dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt und damit auch dem fakultativen Referendum unterstehen. Das ist nun nicht mehr drin. Darüber konnte ich mit meiner Fraktion nicht Rücksprache nehmen. Ich empfehle aber, diesen Antrag anzunehmen. Wir haben den Begriff «Leistungsvereinbarung» in der Planungserklärung. Er ging dann etwas unter, und mit den Leistungsvereinbarungen hätte man sowohl die konkreten Leistungen aufgelistet wie auch deren Abgeltung. Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag anzunehmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir haben tatsächlich etwas verabschiedet, das Leistungsvereinbarungen betrifft. Aber die zu erbringenden Leistungen stehen nun im Gesetz, und es ist detailliert aufgeführt, welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind. Die BDP-Fraktion hält dies für eine schlanke Lösung, die wenig Verwaltungsaufwand verursacht. Leistungsvereinbarungen wären dann vernünftig, wenn man eine Leistung vollumfänglich abgilt, also 100 Prozent und nicht nur ein Viertel, wie wir das jetzt tun. Die BDP-Fraktion wird daher beide Anträge ablehnen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Wir haben diesen Artikel in der Fraktion auch diskutiert und sind der Meinung, dass wir diesen Änderungen nicht stattgeben wollen. Uns scheint, das ist ein Rückschritt. Hier handelt es sich ja nur um eine Teilabgeltung, und im Gesetz sind die wichtigen Punkte ja aufgelistet. Wir haben den Eindruck, eine Leistungsvereinbarung bildet ein zu enges Korsett und das wäre ein Rückschritt. Wir werden diese Anträge ablehnen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Zuerst zur Leistungsvereinbarung, zum Antrag Zaugg. Leistungsvereinbarungen sind grundsätzlich nur dann eine gute Sache, wenn man die ganzen Leistungen abgelden kann. Hier wird nur etwa ein Viertel der zweiten Säule von rund 31 Mio. Franken Gesamtkosten abgegolten. Es macht auch wenig Sinn, ein Controlling und eine Bürokratie aufseiten Kanton aufzubauen, wenn doch nicht alles kontrollierbar ist. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 werden die Leistungen innerhalb der Beitragsperiode im Bericht festgehalten und bilden die Grundlage der Beitragsfestsetzung für die nächste Beitragsperiode. Das scheint uns eine praktikable Lösung. Deshalb lehnt die SVP diesen Antrag Zaugg ab. Zum Minderheitsantrag kommen wir später.

Präsidentin. Wir wollen gegenwärtig wirklich nur über den Antrag Zaugg sprechen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Ich kann an unsere Voredner anknüpfen. Gemäss Bericht Muggli und Marti erbringen die Landeskirchen Leistungen im Wert von 133 Mio. Franken. Wir gelten nur einen Teil ab. Deshalb macht es wenig Sinn, hier die Verwaltung und die Kirchen damit zu bemühen, alle Leistungen ganz konkret auszuweisen und das zu kontrollieren. Ich glaube, Kirche und Verwaltung

haben besseres zu tun, nämlich im Dienst der Gemeinschaft und der Gesellschaft zu wirken. Daher macht dieser Antrag wenig Sinn. Wir setzen uns für eine gute und schlanke Lösung ein, für eine liberale Lösung, wie sie die glp üblicherweise auch fordert.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wenn wir vorher gesagt haben, dass wir die Leitsätze und Planungserklärungen bei den Finanzen einhalten, dann bin ich als damaliger Kommissionssprecher der Meinung, müssen wir hier unseren Planungserklärungen auch den Punkt Leistungsvereinbarungen zugrunde legen. Statt nun hier ein Monstrum von Bürokratie zu konstruieren, können wir das vermutlich einfacher machen und sagen, ein Leistungsvertrag sei abzuschliessen. Was es für einen Leistungsvertrag braucht, steht im Gesetz. Das wurde richtig gesagt. Hier in Absatz 3 steht aber klar, dass der Kanton den Betrag mit den Landeskirchen und den zuständigen kantonalen Direktionen nach Absatz 1 aushandeln. Und das Aushandeln muss am Schluss einen Betrag ergeben, der uns dann präsentiert wird. Nun sagen wir dem Ergebnis einfach Leistungsvereinbarung und dann haben wir das im Gesetz, was eine Mehrheit des Grossen Rats beim Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat haben wollte. Deshalb kann man nun hier nicht sagen, das würde ein bürokratisches Monstrum.

Wenn Sie betrachten, was der Regierungsrat hierzu schreibt, nämlich eine ganze Seite im Vortrag, dann muss man nicht mit dem Argument kommen, Leistungsvereinbarungen seien ein bürokratisches Monstrum. Überhaupt nicht! Was in einen Leistungsvertrag hineinkommen würde, ist in den Artikeln, die wir bereits genehmigt haben, ganz klar definiert. Diese Inhalte schreiben wir nun einfach in eine Leistungsvereinbarung. Dann haben wir ein Dokument, bei dem man weiss, worüber man sprechen muss, wie wir das übrigens auch mit allen anderen Institutionen in diesem Kanton haben. Und diese Vereinbarungen laufen meistens über vier Jahre. Aber diese Diskussion werden wir noch führen. Dann hätten wir ein Dokument, das nicht einfach nur eine Spezialität für die Landeskirchen ist. Ich bitte Sie daher im Namen meiner Fraktion, diesem Antrag der glp zuzustimmen, wie wir das bereits bei den Leitsätzen gemacht haben.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde gesagt: Die kirchlichen Leistungen werden vom Kanton nur zu rund einem Viertel abgegolten. Weil die Landeskirchen ihre Leistungen aus dem christlichen Selbstverständnis heraus erbringen, sind Leistungsvereinbarungen in diesem Kontext das falsche Instrument. Die Landeskirchen sollen weitgehend frei sein, in welcher Form sie ihre Leistungen erbringen. Leistungsvereinbarungen würden diesen Spielraum einengen. Das Entscheidende ist, dass die Landeskirchen darauf pochen könnten, für die vereinbarten Leistungen eine vollständige Abgeltung zu verlangen. Das kann sich der Kanton Bern nicht leisten.

Weniger Bürokratie ist auch ein Fortschritt. Sollte ein Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten Jahreskontrakte, Controlling und so weiter machen müssen, dann können Sie sich vorstellen, was die Konsequenzen sind. Dann rotiert eine solche Person nur noch um die Produktion von Papie-

ren. Da schlägt mein Herz zu sehr für die Wälder des Kantons Bern. Schonen Sie diese Wälder. Weniger Bürokratie ist mehr. Lehnen Sie den Antrag ab.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Zaugg. Wer den Antrag Zaugg zu Artikel 31 Absatz 3 annimmt, stimmt ja, Wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 3; Antrag glp (Zaugg-Graf, Uetendorf))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	36
Nein	91
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Antrag glp abgelehnt. Somit wird das Geschäft einfacher und wir kommen zum Antrag Regierung und SAK-Mehrheit gegenüber dem Antrag der SAK-Minderheit. Wer spricht zuerst? Der Kommissionspräsident oder der Sprecher für die Minderheit?

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP), Kommissionssprecher für die SAK-Minderheit. Wir haben das in der Kommission diskutiert. Es geht einfach gesagt darum, ob wir die Beitragsperiode auf sechs oder auf vier Jahre festlegen. Zur Vereinfachung der Debatte würde ich jetzt die noch kommenden Anträge zusammennehmen, denn sie hängen alle zusammen. Meines Erachtens müssen wir nur einmal abstimmen. Bei den Artikeln 31 Absatz 3, 32 Absatz 1 sowie 34 Absatz 1, geht es immer wieder um diese Beitragsperiode.

Die Kommissionsminderheit schlägt Ihnen vor, auf vier Jahre gehen, wie das bei unseren anderen Leistungs- und Beitragsvereinbarungen üblich ist. Wir haben bei unzähligen Institutionen vier Jahre, aber noch niemand konnte mir zeigen, wo wir sechs Jahre haben. Ich nehme an, das hat man einfach dem Kanton Zürich abgeschaut. Er hat Leistungsvereinbarungen über sechs Jahre gemacht. Wenn wir nun sechs Jahre festlegen, dann ist das Budget in der zweiten Säule für sechs Jahre fix. Doch wenn wir nun in unserem Kanton ein Sparpaket haben, das wir im November diskutieren, können wir nicht einfach einen fixen Bereich über die sechs Jahre herausnehmen, notabene über eine Legislatur hinaus.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, in jeder Grossratslegislatur sollte man über diesen Beitrag an die zweite Säule debattieren können. Damit haben alle einmal die Gelegenheit, über diesen Beitrag zu entscheiden, genau wie wir auch alle vier Jahre einmal über den ÖV-Investitionskredit und über den ÖV-Angebotsbeschluss oder über den Rahmenkredit für die Strassen entscheiden. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier einen Sonderzug fahren will, und da kann ich mich den Argumenten von Philippe Messerli zu seinem Antrag anschliessen. Für mich ist einfach nicht klar, weshalb man hier auf sechs Jahre gehen will. Wir sind nicht der Meinung, hier soll Geld gestrichen werden. Aber es geht um die Stärkung des Parlaments und darum, dass der Grosse Rat alle vier Jahre Stellung dazu

nehmen kann und wir nun nicht irgendeinen staatlichen Bereich ausnehmen und speziell schützen. Wir sollen darüber diskutieren können und auch einen Bericht erhalten. Vorhin wurden die Leistungsvereinbarungen abgelehnt, aber wir möchten den hier vorgeschlagenen Bericht alle vier Jahre einmal im Grossen Rat vorliegen haben.

Wenn die SAK weiss, dass dieses Geschäft alle vier Jahre einmal kommt, kann sie eine gewisse Kompetenz auf Seiten des Parlaments aufbauen. Sonst besteht die Gefahr, dass vier Jahre übersprungen werden und Grossrätinnen und Grossräte nicht mit diesem Geschäft befasst sind. Wenn man in der SAK acht Jahre mitmacht, kann es sein, dass man hierbei zweimal oder auch nur einmal mitentscheiden kann. Deshalb warne ich davor, auf sechs Jahre zu gehen. Mit dem Parlamentsrecht haben wir nun alles so eingerichtet, dass der Grosse Rat steuern kann. Deshalb bitte ich Sie, hier auf vier Jahre zu gehen und somit dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen und nicht den Zürchern.

Präsidentin. Für die Kommissionsmehrheit spricht nun Grossrat Walter Messerli.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Die Kommissionsminderheit vertritt hier den Antrag, den Grossrat Wüthrich begründet hat. In der Kommission haben wir diesen mit 6 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Weil die sechs Jastimmen einem Drittel der Kommission entsprechen, gibt es diesen Minderheitsantrag. Es ist richtig, dass das Abstimmungsergebnis von Artikel 31 Absatz 3 automatisch Wirkung auf die Artikel 32 Absatz 1 und 34 Absatz 1 hat. Dort muss man derselben Meinung sein, sonst steht man widersprüchlich in der Landschaft.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionsvoten.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Es gibt schon einen Grund, weshalb Regierungsrat Neuhaus schon beim Bericht und auch heute zwischendurch lateinisch gesprochen hat: ein Meister im Vernebeln. Das hat man schon früher in der Kirche so gemacht. Man hat lateinisch gesprochen, und die Katholiken tun das noch heute. Man spricht lateinisch, damit möglichst niemand versteht, worüber man spricht. Genau darum geht es in diesem Artikel. Wir haben eine Vermischung von sechs und von vier Jahren, und dann soll man schon nach zwei Jahren beginnen oder erst nach drei Jahren. Es scheint, als ob möglichst keine Klarheit und Transparenz entstehen soll. Dann ist am Schluss sicher niemand mehr dabei, der das am Anfang auch war und das Ganze dann noch versteht. Und dann interessiert es auch gar niemanden. In der Fraktion haben wir abgemacht, den Minderheitsantrag zu unterstützen, der vier und zwei Jahre vorseht.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). In unserer Fraktion wurde auch diskutiert, ob es Sinn macht, mehr Drive zu geben und die Fristen zu verkürzen. Wir möchten jedoch diesem neuen Verhältnis etwas Zeit und die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln und wollen daher nicht unnötigen Druck machen. Deshalb haben wir uns bei diesen drei Artikeln für die längere Frist ausgesprochen und unterstützen die entsprechenden Regierungsanträge.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Grossrat Wüthrich hat hier von einem bernischen Sonderfall gesprochen. Das ist ja eben gerade keiner, weil unsere Zürcher Freunde auch eine Periode von sechs Jahren vorsehen. Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass wir der Kirche eine gewisse Planungssicherheit geben. Das gilt auch deshalb, weil die Kirche sehr viele gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringt, die wir nur teilweise abgelten. Zudem es ist kaum möglich, dass in vier Jahren derart grundlegende Veränderungen geschehen, derentwegen man die Beiträge massiv kürzen müsste. Deshalb macht eine längere Periode von sechs Jahren durchaus Sinn. Man wirft ja der Politik auch immer wieder vor, dass sie in zu kurzen Zyklen, eben in Vierjahreszyklen, arbeite. Wieso also nicht einmal in einem Bereich einen Sechsjahreszyklus und eine längerfristige Perspektive einnehmen? Deshalb stimmen wir dem Antrag der Regierung zu.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Im Minderheitsantrag zu diesem Artikel geht es darum, wann der Beginn der Beitragsverhandlungen mit den Kirchen für die nächste Beitragsperiode ist. Das hängt mit Artikel 32 Absatz 1 zusammen und ob dieser nun eben vier oder sechs Jahre festlegt. Ich äussere mich deshalb nur noch zu Artikel 32 Absatz 1. Die anderen sind dann Folgeerscheinungen. Zu Kollege Wüthrich: Der Grosse Rat setze dann zwischendurch aus mit Stellungnahmen zu diesen Themen. Doch auch bei einer sechsjährigen Periode sollte man in jeder Legislatur einmal die Möglichkeit haben, sich entweder zum Beitrag oder zum Bericht zu äussern.

Die Periodizität hat auch sehr stark mit Verlässlichkeit zu tun, wenn der Kanton die Landeskirchen als Partner hat. Kollege Philippe Messerli hat darauf hingewiesen. Es geht hier um Angestellte, die nicht von einem Tag auf den anderen ihren Beruf wechseln können. Hat man kürzere Intervalle, ist zudem auch der administrative Aufwand der Landeskirchen und des Kantons nicht zu unterschätzen. Das spricht auch eher für eine Periodizität von sechs Jahren. Die SVP ist gegen eine Verkürzung dieser Dauer und wird grossmehrheitlich dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir haben ebenfalls eine Planungserklärung verabschiedet und dabei ging es um ein verlässliches Finanzierungssystem für die Kirche. Die Kirchen sollen sich darauf verlassen können, für eine gewisse Zeit immer den gleichen Beitrag zu erhalten. Deshalb steht es auch im Gesetz. Die Kirchen sollen nicht jedes Mal bei Neuwahlen Angst haben müssen, dass als Erstes gerade ihre Beiträge gekürzt werden. Deshalb sind sechs Jahre besser als vier. Sechs Jahre gibt es an vielen Orten, auch bei den Richterwahlen. Es ist noch niemandem in den Sinn gekommen, die Richter alle vier Jahre zu wählen, damit der Grosse Rat in jeder Legislatur beschliessen kann, ob es nun die richtigen sind. Die BDP wird die Mehrheitsanträge von SAK und Regierung unterstützen und die Minderheitsanträge der SAK einstimmig ablehnen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Hier wird ein neues System angestossen und es geht in einen ersten Turnus. Wir haben den Eindruck, dass man in den Turnus eine Planbar-

keit für alle Partnerinnen und Partner einberechnen sollte. Die Verlässlichkeit wurde genannt. Zudem muss man Erfahrungen sammeln können und letztlich sollte die Verhandlungskadenz für die verschiedenen Partner nicht zu hoch sein. Aber üblich sind vier Jahre. Wir leben normalerweise in diesem Legislaturzyklus. Diese Variante hat ihre Sympathisantinnen und Sympathisanten. Mehrheitlich werden wir jedoch der Regierung und der SAK-Mehrheit folgen und das gesamte Artikelpaket annehmen.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass eine vierjährige Periode Sinn macht und unterstützt die entsprechenden Minderheitsanträge. Und noch eine kleine Randbemerkung: In einem bekannten Gebet heisst es: Unser täglich Brot gib uns heute. Auch die Kirche muss auf diese Ressource zurückgreifen, an die sie ja glaubt und ein gewisses Gottvertrauen haben, auch was finanzielle Vorgaben betrifft. Wir erachten eine vierjährige Beitragsdauer angesichts des Vaterunsers und der Verheissungen, die Jesus gegeben hat, als zumutbar.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi- rektor. Es wurde bereits gesagt, dass nicht alles schlecht ist, was aus Zürich kommt, und mit der Dauer wollen wir weder kaschieren noch tarnen oder einlullen. Bei den sechs Jahren geht es einfach darum, dass wir den Kirchen Geld geben und davon auch Personal betroffen ist. Wenn es zu wenig Geld gibt, geht es um den Abbau von Stellen, und wenn die Geistlichen 2020–2022 hinüberwechseln, können sie drei oder noch besser vier Jahre schauen, wie das funktioniert. Die JGK hat Erfahrungen aus Reformen gesammelt. Hier geht es nicht um möglichst viele Jahre, sondern darum, dass auch sie Erfahrungen sammeln können. Deshalb haben wir diese sechs Jahre beantragt. Ich bitte Sie, das zu unterstützen.

Präsidentin. Der Sprecher der Kommissionsminderheit hat noch einmal das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Vielen Dank für die Diskussion. Ich habe einige Dinge mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Man kann nun vielleicht sagen, man solle das wegen dem Personal nicht tun. Selbstverständlich! Als Präsident des Polizeiverbands bin ich auch immer personalfreundlich, gerade für Pfarrerinnen und Pfarrer, mit denen wir im Staatspersonalverband sind. Aber beim ÖV-Angebotsbeschluss legen wir jeweils auch das Geld fest, und danach legen wir im Budget fest, wie viel Geld tatsächlich in den ÖV geht. Und wenn wir kürzen, hat das dann auch direkte Konsequenzen für die ÖV-Unternehmungen. Wir können jedes Jahr im Budget kürzen, auch wenn wir im Angebotsbeschluss zum Rahmenkredit etwas beschlossen haben. Beim ÖV ist es offenbar egal, ob dann Leute entlassen werden müssen. Beim ÖV arbeiten etwas mehr Leute, als in den Pfarreien und wir haben auch etwas andere Anstellungsbedingungen.

Eine personalfreundliche Argumentation ist immer gut, aber man muss dann auch sehen, wie wir das an anderen Orten machen. Erfahrungen sammeln wir auch mit einer vierjährigen Beitragsperiode. Und wie gesagt, der Administrationsaufwand wurde nun als Grund genannt, nicht auf vier Jahre

zu gehen. Das ist von der Lösung abhängig, und wir können auch darüber sprechen, ob die vorgeschlagene Lösung nicht selber einen zu hohen Administrationsaufwand verursacht. Ich bleibe dabei, vier Jahre wären besser. Ich freue mich auf die Abstimmung.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi- rektor. Zur Differenz zwischen ÖV-Angebot und Landeskirche: Die Landeskirche hat seit 1990 20 Prozent gespart. Beim ÖV-Angebotsbeschluss haben wir seit über 10 Jahren jährlich ein Wachstum von 3 bis 4 Prozent. Wahrscheinlich müssen die Leute dort keine neuen Stellen suchen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 31 Absatz 3. Wir stellen den Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit dem Antrag der SAK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag der SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SAK-Minderheit annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 3; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit gegen Antrag SAK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK-Mehrheit

Ja	83
Nein	51
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit angenommen. Nun klären wir, ob wir diesen als Ganzes annehmen. Wer den obsiegenden Antrag, also SAK-Mehrheit und Regierung annimmt, stimmt ja. Wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 31 Abs. 3; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	132
Nein	3
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Artikel 31 Absatz 3 angenommen. Bei Artikel 32 Absatz 1 gibt es auch einen Antrag von Regierung und SAK-Mehrheit gegen SAK-Minderheit. – Dieser ist erledigt, höre ich. Das heisst, es gibt keine Einwände mehr. Er ist gemäss Antrag Regierung und SAK-Mehrheit genehmigt? – Das ist der Fall.

Art. 32 Abs. 1
Angenommen

Art. 33
Angenommen

Präsidentin. Zu Artikel 34 Absatz 1 gibt es ebenfalls einen Antrag der SAK-Minderheit. – Sie zeigen mir an, auch das

sei geregelt. – Gibt es jemanden, der Artikel 34 Absatz 1 gemäss Antrag Regierung und SAK-Mehrheit bestreitet? – Das ist nicht der Fall.

Art. 34 Abs. 1
Angenommen

Art. 34 Abs. 2 und Art. 35
Angenommen

6.3.3 Weitere Beiträge

Art. 36
Angenommen

7. Ausführungsbestimmungen

Art. 37
Angenommen

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 – 41
Angenommen

Art. 42(neu) Abs .1

Antrag SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)

Der Regierungsrat verhandelt 12 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Landeskirchen die Ablösung der historischen Rechtstitel

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 42(neu). Hierzu liegt ein Antrag der SP-JUSO-PSA vor. Grossrätin Gabi Schönenberger stellt diesen nun vor.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich will nicht noch einmal die ganze Diskussion vom letzten Jahr über die juristische Gutachtenvielfalt neu aufrollen. Ausgangslage ist, dass die Kirchen diese Rechtstitel weiterhin nicht freigeben werden. Das erstaunt etwas, denn das hätte durchaus auch anders kommen können. Die reformierte Kirche weiss ja nun, wie das Finanzierungskonstrukt im Detail aussieht. Vorher war das nicht der Fall. Damals war auch nachvollziehbar, dass sie auf das Beibehalten dieser historischen Rechtstitel beharren. Doch das Zweisäulenmodell der Finanzierung zeigt den Kirchen klar auf, dass ihre Arbeit, die sie für die gesamte Gesellschaft leisten, auch wertgeschätzt wird und die Finanzierung gerecht ist.

Die reformierte Kirche hätte somit keinen Grund mehr, die historischen Rechtstitel weiterhin als Pfand zu halten, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Kirche und Staat bestehen bleibt. Und das ist auch richtig und wichtig. Dass aber diese Rechtstitel nun immer noch explizit im Landeskirchengesetz genannt werden, wäre gar nicht mehr notwendig. Wir werden nicht versuchen, das rückgängig zu machen, weil die Zeit dafür wohl noch immer nicht reif ist.

Deshalb schlagen wir vor, die historischen Rechtstitel und ihre Beibehaltung in zwölf Jahren noch einmal zu überprüfen. Das wäre nicht übertrieben, sondern angebracht. Die

historischen Rechtstitel sind sozusagen eine Dauerschuld, welche dem Kanton auf den Schultern lastet. Diese Schuld ist aber relativiert, denn verhandelbar ist diese Sache nämlich durchaus. Dem Kanton und dem Synodalrat steht es frei, mit einem Vertrag etwas an dieser Unkündbarkeit zu ändern. Unseres Erachtens sollte man das versuchen. Das war übrigen vor einem Jahr auch die Haltung des evangelisch-reformierten Pfarrvereins.

Noch kurz etwas zum Bericht Marti und Muggli: Er spricht davon, dass die Anpassung dieser Rechtsordnung an die aktuellen Verhältnisse ebenfalls, und zwar stark, zu gewichten seien und nicht einfach nur die eigentumsrechtlichen Rechte. Die aktuellen Verhältnisse darf man nach einer solch grossen Zeitspanne von zwölf Jahren ohne schlechtes Gewissen wieder einmal etwas genauer betrachten. Unser Antrag ist sehr milde formuliert. Denken wir daran: Die Kirche kann sich so oder so nicht dem Wandel und der Dynamik der Gesellschaft entziehen.

Präsidentin. Wir sprechen nun über Artikel 42(neu) Absatz 1. Der Kommissionspräsident hat das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Wir haben diesen Artikel in der Kommission mit 9 Nein- gegen 5 Jastimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wer weiss, was in zwölf Jahren sein wird. Ob je mit den Landeskirchen über die Ablösung der Rechtstitel gesprochen werden soll, das sollen diejenigen bestimmen und entscheiden, die dann im Grossen Rat sitzen. Ob das in zwölf Jahren, in zwanzig Jahren oder auch erst dann geschieht, wenn ein entsprechendes Bedürfnis vorhanden sein wird, wissen wir heute nicht. Die BDP lehnt diesen Antrag daher ab.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP hat eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Die historischen Rechtstitel schweben immer einem Damoklesschwert ähnlich über dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Heute wurde diesbezüglich auch von einem Pfand gesprochen. Allerdings erachten wir es nicht als zielführend, hier in einem Gesetz den Zeitpunkt einer Diskussion über diese Ablösung festzulegen. Ich denke, der Grosse Rat hat jederzeit die Möglichkeit, diese Frage mittels Vorstössen wieder in den Rat zu bringen. Unseres Erachtens ist es daher nicht notwendig, das ins Gesetz zu schreiben. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Michael Köpfli, Bern (glp). Wir möchten diese Rechtstitel lieber heute als in zwölf Jahren ablösen. Aber selbstverständlich stimmen wir auch diesem Antrag der SP-JUSO-PSA zu. Ob dann die Verhandlungen mit der Kirche so viele Resultate ergeben werden oder dann nicht primär die Politik gefordert ist, sehen wir in zwölf Jahren. Aber es wäre zumindest eine Möglichkeit, dass dieses Gesetz, das wir heute verabschieden, kein Jahrhundertprojekt wird, wie der Kirchendirektor heute Morgen gesagt hat, sondern ein Zwischenschritt für zwölf Jahre und man dann hoffentlich tat-

sächlich einen Schritt vorwärts machen kann. Wir stimmen diesem Antrag klar zu.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Wir sehen es einmal mehr gleich wie Vania Kohli. Die zwölf Jahre sind etwas aus der Luft gegriffen. Natürlich muss man einmal zu einem Ergebnis kommen und sagen, man macht wieder eine Evaluation und schaut, wie der Stand der Dinge ist. Aber ob das in zwölf Jahren sinnvoll ist oder zu welchem Zeitpunkt, gehört unseres Erachtens nicht unbedingt ins Gesetz. Ein grosser Teil unserer Fraktion wird das ablehnen und die andere Hälfte wird dem zustimmen. Ich persönlich bin dagegen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Wir lehnen das Einsetzen einer starren Frist für eine konkrete Ablösung dieser historischen Rechtstitel ab. Vielleicht ist dann auch der Spruch von Alt-Grossratspräsident Reinhard wieder aktuell: «Schneller als man denkt!» Vielleicht geschieht das nicht in zwölf, sondern bereits in sechs Jahren, wenn wir die neuen Verhandlungen aufnehmen oder abschliessen, vielleicht aber auch erst in 16 Jahren.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Auch ich schliesse mich voll und ganz Kollegin Kohli und weiteren Sprechern an. Solche Vorgaben in ein Gesetz zu schreiben, macht unseres Erachtens keinen Sinn. Der Entscheid, wann und wie die historischen Rechtstitel allenfalls abgegolten werden sollen, sei derjenigen Behörde und demjenigen Parlament überlassen, die zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung haben. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Dieser Antrag ist nicht aus der Luft gegriffen. Nach zwei Beitragsperioden von sechs Jahren soll der Regierungsrat diese Verhandlungen mit den Landeskirchen aufnehmen. Es ist ein Verhandlungsauftrag, nach zwölf Jahren zu diskutieren, ob eine Ablösung möglich wäre. Es ist eine Erinnerung an die kommende Regierungsmannschaft. Der Rat wollte 2012 keinen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat sowie die Pfarrerlöhne. Heute haben wir nun entschieden, die Pfarrerinnen und Pfarrer den Landeskirchen zu übertragen. Ja, es kann sein, dass es schneller geht als zwölf Jahre. Wir möchten aber, dass man daran denkt, dass es in zwölf Jahren gemacht werden soll. Deshalb schlagen wir das hier vor. Möglicherweise hat man nach diesen Verhandlungen eine Nulllösung, aber es soll einfach verhandelt werden.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Grosse Rat hat 2015 bei der Beratung des Kirchenberichts in der Planungserklärung 5 auf die Ablösung der historischen Rechtstitel verzichtet. Wir haben uns daran gehalten. Das gilt innerhalb einer Legislatur. Es macht vor allem keinen Sinn, im Gesetz vorzuschreiben, man solle innert einer bestimmten Frist wieder verhandeln. Sogar die Rechtsgutachter, die befinden, man könne die historischen Rechtstitel ablösen, wie zum Beispiel Professor Markus Müller, der heute Morgen erwähnt wurde, liessen die entscheidende Frage offen. Es geht darum, ob die Landeskirchen bei einer Ablösung finanziell zu entschädigen sind. Nach Professor Müller braucht diese Frage eine separate

Prüfung. Vor diesem Hintergrund bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Antrag ablehnen.

Präsidentin. Die Antragstellerin möchte sich nicht mehr äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Antrag SP-JUSO-PSA für den Artikel 42(neu) Absatz 1 annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 42(neu) Abs. 1; Antrag SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	44
Nein	89
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben diesen Antrag abgelehnt.

Art. 42 Abs. 1 Bst. a – c
Angenommen

Art. 42 Abs. 1 Bst. d(neu)

Antrag Wyrsh (SP)/Blank (SVP)/Etter (BDP)/Streit-Stettler (EVP)/Schöni-Affolter (glp)

Änderungen von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014 (BSG 153.41)

Antrag Wyrsh (SP)/Blank (SVP)/Etter (BDP)/Streit-Stettler (EVP)/Schöni-Affolter (glp)

II.

4.(neu) Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Art. 6 Abs. 2(neu)

Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18.05.2014 (BSG 153.41) wird wie folgt geändert:

Wird ein Anschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 PKG bzw. Art. 5 Abs. 1 PKG aufgelöst oder erfüllt der Austritt von Versicherten gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a PKG bzw. Art. 5 Abs. 3 lit. a PKG den Tatbestand der Teilliquidation gemäss den regulatorischen Vorschriften der BKP bzw. der BLVK, so verlassen auch die der austretenden Organisationseinheit angehörenden Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger die BPK bzw. die BLVK. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Bundesrechts.

Präsidentin. Zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) liegt ein Antrag Wyrsh vor. Mit-Antragsteller sind die Grossräte Blank und Etter sowie Grossrätin Schöni. Inhaltlich hat der Antrag einen Zusammenhang mit einem weiteren Antrag, zum Gesetz über die kantonalen Pensionskassen: zu Kapitel II. Ziffer 4(neu), Artikel 6 Absatz 2(neu). Er wurde von denselben Antragstellenden eingereicht. Ich möchte diese beiden Anträge gerne gemeinsam behandeln. Grossrat Wyrsh als Antragsteller hat das Wort.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (SP). Sie können es erahnen, dass diese Anträge aus der Küche der FiKo stammen, weil sich die ganze FiKo daran stört, dass die römisch-katholische Kirche ihre Rentnerinnen und Rentner in der Bernischen Pensionskasse (BPK) belassen will. Normalerweise nimmt man die Rentner bei einem Pensionskassenwechsel aufgrund einer Teilliquidation mit, und es ist unbestritten, dass hier eine solche vorliegt. Ich habe das selber bei meinem Gemeindepersonal mit der Personalvorsorge-stiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) durchgespielt. Auch dort haben wir die Rentner mitgenommen und mussten zusätzlich etwas daran finanzieren. Das ist ganz normal, und mindestens moralisch ist der Arbeitgeber bei einem Pensionskassenwechsel verpflichtet, die Rentner mitzunehmen.

Verbleibende Rentner in der BPK verschlechtern das Verhältnis der Aktiven zu den Rentnern. Die Aktiven finanzieren die BPK mit Sanierungsbeiträgen zusätzlich, und es ist nicht verständlich, weshalb man die Rentner zurücklassen sollte. Die FiKo hat bei der Verwaltungskommission der BPK nachgefragt, wie hoch etwa die Zusatzkosten sind. Die Antwort war: 3 Mio. Franken plus/minus. Wenn diese Rentner also bleiben, kostet das den Staat schätzungsweise 3 Mio. Franken. Im Entlastungspaket haben wir Beträge, die geringer sind als 3 Mio. Franken. Dort diskutieren wir teilweise über 100 000 Franken, und hier geht es um 3 Mio. Franken. Würde es keine Zusatzkosten geben, würde die römisch-katholische Kirche ihre Rentner ja auch mitnehmen. Doch genau deshalb will sie sie zurücklassen.

Man kann sich noch darum streiten, ob die Geistlichen Kantonsangestellte sind oder nicht. Auch da kann man geteilter Meinung sein. Doch wir haben gerade heute vom Regierungsrat gehört, die Priester werden nicht ohne Bischof angestellt, und am Schluss werden sie von den Kirchgemeinden eingestellt. Wortwörtlich sagte er das heute. Deshalb könnte man diese gut mitnehmen. Die zweite beantragte Änderung des Gesetzes in Kapitel II. Ziffer 4(neu), Artikel 6, Absatz 2(neu) ist einfach die Konsequenz aus unserem ersten Antrag. Ich bitte Sie, beide Anträge anzunehmen.

Präsidentin. Der Kommissionspräsident der SAK hat das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Nun geht es um einen recht wichtigen Punkt, einen der zentralen Punkte in dieser ganzen Revision, wie sich mittlerweile herausgeschält hat. Nun sind Sie ziemlich gefordert. Wie bereits in meinem Eintretensvotum dargelegt, haben wir hierzu von der FiKo einen Mitbericht, der einen Gesetzesartikel vorschlägt, den man hier als Ergänzung von Artikel 42 einfügen müsste. Demgemäss sollten die bereits pensionierten römisch-katholischen Geistlichen nicht in der Pensionskasse des Kantons Bern bleiben, sondern zur neuen Pensionskasse ihrer Kirche gehen.

Hier geht es um Recht und Staatsmoral. Deshalb sind wir hier gefordert. Das tönt grossspurig und zugespitzt, aber aus meiner Sicht geht es genau darum. Man hat einen Artikel von der FiKo. Dieser ist absolut wasserdicht, und die SAK hat gar nichts dagegen einzuwenden. Wir können ihn hier so beschliessen und dann gehen alle römisch-katholischen Geistlichen zur Pensionskasse Abendrot. Dann

ist klar, dass eine Teilliquidation vorliegt und nicht mehr und nicht weniger. Somit ist die rechtliche Seite völlig klar.

Weshalb hat aber die SAK diesem Artikel grossmehrheitlich nicht zugestimmt? Das hängt mit der Staatsmoral zusammen. Während der ganzen Periode von 2014–2016 wurde der katholischen Kirche immer gesagt, diese Pfarrherren stellen keinen Teilliquidationsbestand dar, sondern bleiben als Rentner in der BPK. Am 10. Mai 2016 haben Direktor Schwander und Vizedirektorin Thalman von der BPK das Ergebnis bestätigt und gesagt, dass aufgrund der mangelnden erheblichen Verminderung keine Teilliquidation vorliegen würde. Noch am 8. November 2016 hat die BPK das Teilliquidationsreglement beschlossen und dies am 1. Februar 2017 mit der Bemerkung mitgeteilt, dass nun nach diesem Reglement ein Teilliquidationsbestand vorliegen würde, weil das Vorsorgekapital um mehr als 0,1 Prozent reduziert werde. Der Regierungsrat hat der katholischen Landeskirche am 29. März 2017 mitgeteilt, dass der geplante Übertritt der römisch-katholischen Geistlichen in die Vorsorgestiftung Abendrot kein Teilliquidationsbestand sei. Nun kommt ab 1. Januar 2017 ein neuer Direktor der Pensionskasse ins Spiel. Er sagt, das neue Reglement reiche als Rechtsgrundlage nicht aus. Vielmehr müsse man eine neue Gesetzesbestimmung machen, die diese Teilliquidation rechtfertigen würde. Und mit der neuen Bestimmung, die man beschlossen hat, liegt nun eine Teilliquidation vor. Das heisst, die rund 50 römisch-katholischen Geistlichen sind zukünftig nicht mehr bei der BPK, sondern müssen auch zur Pensionskasse Abendrot wechseln.

Nun stellt sich die Frage, wie wir damit umgehen, wenn Regeln während einem laufenden Spiel geändert werden. Wie gehen wir damit um, wenn plötzlich während dem Fussballspiel der Penaltypunkt verschoben oder während dem Slalom ein Tor weggenommen wird, damit man direkter zum Ziel kommt? Das kann man sich füglich fragen, und in der Kommission fielen einige Stichworte wie Treu und Glauben des Staates, das Postulat der Verlässlichkeit des Staates. Diesen Prinzipien wird in diesem speziellen Fall widersprochen. Nun stehen wir vor dem Dilemma, dass wir einerseits einen wasserfesten Rechtsartikel haben und andererseits die Glaubwürdigkeit des Staates und dessen Verlässlichkeit, den Versprechungen von früher nicht zuwider zu handeln. Deswegen hat die SAK Folgendes beschlossen: Sie hat diese Bestimmung für diesen spezifischen Fall abgelehnt, obwohl sie richtig ist. Sie hat aber beschlossen, eine Motion zu starten, mit welcher genau dieser Artikel dem Grossen Rat für zukünftige Fälle vorgelegt wird. Dieses Problem müssen wir hier lösen. Wie wir das tun, überlasse ich ihrem Entscheid. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse.

Präsidentin. Wir sind auch gespannt, Herr Kommissionspräsident. – Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Vania Kohli, Bern (BDP). Es entspricht nicht meiner Art, hier länger zu sprechen, aber dieses Mal müssen Sie es erdulden. Beim Erlassen des Pensionskassengesetzes hat die Regierung bewusst offengelassen, was bei Auslagerungen gesehen soll, damit je nach Situation frei entschieden werden kann, ob man die Aktiven und die Rentner mitnimmt. So sind die Rentner beispielsweise bei den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) bei der alten Pensi-

onskasse verblieben. Im Vorfeld der vorliegenden Gesetzesrevision hat man das ganze Pensionskassenwesen seitens der römisch-katholischen Kirche mit der Pensionskasse angeschaut und der Direktor und die Vizedirektorin waren sich einig, dass die 50 betroffenen Rentner, Geistliche der katholischen Kirche, nach damals geltendem Recht bei der Pensionskasse bleiben können. Die anderen können zu ihrer neuen Pensionskasse übertreten. Die römisch-katholische Kirche hat natürlich auch andere Angestellte und ist bereits Arbeitgeber. Deshalb hat sie auch eine eigene Pensionskasse.

Beantragt wird nun, dass mit dieser Änderung auch die Rentner zur neuen Kasse wechseln müssen, wahrscheinlich aus finanziellen Gründen. Betrachten wir diese Sache einmal etwas genauer. Diese Rentner haben ihre Beiträge bis zu ihrer Pensionierung in die BPK einbezahlt. Dieses Kapital liegt also dort und sollte aus Sicht der ganzen BDP, auf eine Ausnahme komme ich später, auch wieder ihnen zugutekommen.

Nun muss man sich fragen, welche Risiken diese Personen bilden. Das muss man sich immer fragen, weil es sich hier um einen Sonderfall handelt. Doch es eigentlich kein Sonderfall ist, weil damals eine gesetzliche Grundlage bestanden hat. Wenn die betroffenen 50 Geistlichen sterben, hinterlassen sie weder Witwen noch Waisen. Diese 50 Geistlichen gefährden unsere Pensionskasse somit kaum. Ihre Renten sind auch von der BPK ausfinanziert. Wir haben auch ein neues Schreiben erhalten, wonach 2,2 Mio. Franken bereits zurückgestellt sind und es höchstens 3 Mio. Franken kosten wird. Wir werden sehen. Das Gesetz ist ja noch nicht in Kraft und bis dahin bleiben sie ohnehin. Alle diese Abwägungen hat der Regierungsrat im Landeskirchengesetz in Absprache mit der BPK und dem früheren Direktor gemacht. Der römisch-katholischen Kirche wurde bestätigt, dass es sich nicht um eine Teilliquidation handle und dass die Rentner bleiben können.

Was seither geschehen ist, ist unseres Erachtens gemein. Der neue Direktor hat klammheimlich eine Rechtsgrundlage geändert, nämlich das Teilliquidationsreglement und hat darüber nicht einmal den Regierungsrat informiert. Doch dem Regierungsrat ist es zu Ohren gekommen.

Nun kommt mein juristisches Herz und ich bin auch befangen, weil ich der römisch-katholischen Kirche angehöre. Es gibt Grundsätze für verwaltungsrechtliches Handeln. Diese lernt man im Studium, und wenn man schon von den christlichen Grundsätzen spricht: Sie gehören auch dazu. Unter anderem ist das Treu und Glauben. Wenn man meint, eine solche Änderung via Hintertür machen zu können, ist das nicht gerade die feine Art. Sie widerspricht definitiv Treu und Glauben und stellt die Verlässlichkeit des Staates in Frage. Das ist sicher nicht die Art der BDP und ich hoffe, von sehr vielen von Ihnen hier im Grossen Rat auch nicht. Man ändert die Spielart während eines Spiels nicht! Als die Zusage durch die richtigen Personen erfolgte, hat sie dem damaligen Reglement entsprochen. Und nun will man schnell etwas ändern. Das wäre das eine.

Das andere ist: Die BDP ist definitiv der Meinung, dass man das Pensionskassengesetz anschauen und diese Bestimmung genau überprüfen soll und dass der Regierungsrat sagen soll, welche Leitlinien wir ihm in solchen Fällen zukünftig geben sollen. Das gilt aber nicht für dieses Kirchen-

gesetz, und deshalb werden wir mit einer Ausnahme rückwirkend diese Bewilligung nicht geben und diesen Antrag ablehnen.

Präsidentin. Ich möchte diesen Themenbogen gerne vor unserer Pause abschliessen, und schaue nun einmal, wie weit es geht. Sagen Sie bitte Ihrem Magen, dass wir vielleicht nicht um Punkt 16.30 Uhr in die Pause gehen können. *(Unruhe)*

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Vor so viel Juristerei, wie wir nun gehört haben, müsste ich eigentlich den Schwanz einziehen, weil ich nicht Juristin bin. Aber Daniel Wyrsch ist ja auch Jurist und ich vertrete jetzt seine Linie. Die EVP wird diesen Antrag grossmehrheitlich unterstützen. Wir haben nicht den Eindruck, dass wir mit diesem Antrag in irgendeiner Form den guten Kompromiss gefährden, den wir mit dem neuen Kirchengesetz erreicht haben. Es geht aber darum, dass jetzt eine Gesetzeslücke geschlossen wird und nicht irgendwann später. Wir haben ja noch eine zweite Lesung, und bis dahin kann man dieses Problem angehen. Alle, die kollektiv aus der BPK austreten, müssen aus unserer Sicht gleich behandelt werden. Es wäre eigenartig, wenn die katholische Kirche profitieren könnte und andere Organisationen strengere Vorgaben erfüllen müssten, weil sie ihre Versicherten später in eine andere Pensionskasse verschieben. Wir sind der Meinung, dass es grundsätzlich nicht geht, die aktiven Versicherten abzuziehen und die pensionierten zurückzulassen. Davon profitiert der Arbeitgeber, der mit seinen Angestellten austritt, weil ja die Ausfinanzierung von den aktiven Versicherten und vom Kanton Bern bezahlt werden muss. Wir haben ja gesehen, dass das etwa 3 Mio. Franken kosten wird. Was danach im Zusammenhang mit den Pensionierten anfällt, muss dann der Staat Bern tragen. Dazu gehört eben auch, dass sich die Struktur der Bilanz der BPK verschlechtert. Wir haben auch schon gehört, dass man zwar nicht genau weiss, mit welchem Betrag das verbunden ist, aber sicher ist, dass sie sich verschlechtert. Wir werden auch in diesem Antrag festhalten müssen, dass der Arbeitgeber und nicht die BPK bei einem Austritt der Pensionierten die Verstärkung des Rentendeckungskapitals übernehmen muss. Die EVP wird diesem Antrag grossmehrheitlich zustimmen.

Präsidentin. Ich habe die kollektive Wortmeldung von vorn wegen der Pause gehört. Machen Sie sich keine Sorgen. Wir können sie früher machen und ich werde sie nicht abwürgen. Für die nächste Fraktion hat Grossrat Augstburger das Wort.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Inhaltlich muss ich hier nicht ausführlich werden. Das wurde von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern sowie vom Kommissionspräsidenten sehr gut dargelegt. Die SVP hat der Kommission den doch etwas ungewöhnlichen Sachverhalt mit dem Verbleiben der Rentner in der BPK und den Wechsel der aktiven Versicherten der römisch-katholischen Kirche zur Stiftung Abendrot auch diskutiert und in der Kommissionssitzung vom 19. Juni 2017 einen entsprechenden Antrag gestellt, der nun überparteilich vorliegt. In der Kommission war man aus Gründen der Fairness mehrheitlich der Meinung,

zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassung im Pensionskassengesetz vorzuschlagen und demgemäss unserem Antrag nicht zu folgen. Wir sind heute also nicht zum ersten Mal mit diesem Thema konfrontiert. Wir haben uns sowohl auf der Ebene SAK wie auch in der FiKo damit befassen können. Die SVP stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Pensionskassengesetzes zu oder ist bereit, eine Rückweisung anzunehmen, die mit dem Auftrag an die Kommission verknüpft ist, einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems zuhanden der zweiten Lesung im November zu erarbeiten. Der Antrag der SVP lautet somit: Wir stimmen diesem Vorschlag, Pensionskassengesetzesänderung, grundsätzlich zu. Wir sind allenfalls aber auch bereit, das in der SAK noch einmal bearbeiten zu lassen, um die Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich könnte mich dem anschliessen, Grossrat Augstburger. Es wäre wohl am besten, wenn man mit dem Ganzen noch einmal zurück in die Kommission ginge, weil inhaltlich ja keine Differenz besteht. Die glp-Fraktion ist inhaltlich mit dem Artikel einverstanden. Es ist einzig die Frage, ob er bereits für dieses Gesetz gilt, beziehungsweise ganz konkret für den Austritt der katholischen Priester. Grossrätin Kohli hat es schon gesagt: Waisen- und Witwenrenten sind hier kaum zu erwarten. Daher wäre es nicht so schlimm. Beim Inselehospital beispielsweise würde man wohl über wesentlich mehr Geld sprechen. Es wäre durchaus denkbar, dass man es so beibehalten könnte, wie man ihnen das immer wieder dargestellt hat. Dann würden wir Treu und Glauben gerecht. Wir würden auch unterstützen, dass man das in die Kommission zurücknimmt und schaut, ob man eine Lösung mit einer richtigen gesetzlichen Regelung im Pensionskassengesetz finden kann und mit der katholischen Kirche eine Lösung findet, weil ihnen das auch schriftlich zugesichert wurde.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Das ist wirklich eine wichtige Frage, und wir haben vom Kommissionssprecher und von Grossrätin Kohli gehört, wie das abgelaufen ist. Ich finde das Vorgehen und die Art und Weise, wie das entstanden ist, wirklich auch nicht sauber. Wir wissen gegenwärtig nicht, was in diesen Fall fair und richtig ist. Es ist dumm, wenn man während dem Spiel Versprechungen ändert, die wir gegeben und mit denen die Leute gerechnet haben. Wir haben auch gesehen, dass es für die BPK eigentlich keine Belastung wäre, wenn man die bereits Pensionierten dort belassen würde. Das Vorgehen widerspricht Treu und Glauben.

Wir stehen vor dem Dilemma, ob wir Wort halten oder sparen wollen. Ich fände es gut, wenn wir dieses Thema in der Kommission noch einmal fundiert besprechen könnten und nicht jetzt etwas übers Knie brechen. Deshalb wäre es gut, das nun in die Kommission zurückzuweisen. Dann können wir das in der zweiten Lesung noch einmal besprechen und vielleicht auch Vertreter der Betroffenen anhören und schauen, welche Auswirkungen das tatsächlich hat. Damit hätten wir hier eine wirklich saubere und faire Lösung und auch Grundlagen, um diese Fragen in Zukunft klar definiert zu haben. Ich empfehle Ihnen also, gegenwärtig auf eine Abstimmung über den Antrag zu verzichten und das Anlie-

gen in der Kommission noch einmal behandeln zu lassen. In der zweiten Lesung können wir es dann entscheiden.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ohne das Kommissionsgeheimnis verletzen zu wollen: Ich bin eine solche Stimme, die in der SAK von Treu und Glauben sowie von Verlässlichkeit in einem laufenden Prozess gesprochen hat. Ich bin auch nicht Jurist und schon gar nicht Pensionskassenspezialist. Was rechtlich korrekt ist, mag richtig sein. Aber letztlich gewichte ich Treu und Glauben und ein Versprechen recht hoch. Ich halte mich kurz, um Sie mit der Präsidentin in die Pause entlassen zu dürfen und empfehle Ihnen ebenfalls, die kommende Motion der SAK in Ihre Überlegungen einzubeziehen und heute diesbezüglich nichts festzulegen. Einzelne würden dem Antrag der FiKo nun möglicherweise so zustimmen, aber wir können in der zweiten Lesung wieder darauf zu sprechen kommen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir haben diesen Antrag auch diskutiert und sind mit 13 gegen 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen für den Antrag der FiKo-Mitglieder. Wir haben aber auch die Rückweisung in der Kommission diskutiert und sind der Meinung, dass es angesichts der Unsicherheiten effektiv besser wäre, wenn wir uns noch einmal in der Kommission damit beschäftigen würden. Wir haben zwischenzeitlich auch die Kopie eines Schreibens von der BPK vom 4. September 2017 erhalten. Das haben wir in der Kommission nicht besprechen können.

Ich glaube, es hat auch etwas damit zu tun, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller aus der FiKo kommen und ganz klar den Blick auf die Pensionskassen richten. Die SAK hingegen richtete ihren Blick immer ganz klar auf das Landeskirchengesetz als etwas Ganzes, mit all den Unwägbarkeiten in der Auseinandersetzung um das Verhältnis von Kirche und Staat. Meines Erachtens ist es hier wichtig, dass die SAK noch einmal die Argumente der FiKo würdigen, das noch einmal klären und dann allenfalls im Grossen Rat einen Antrag stellen kann. Ob es dann dieser Antrag ist oder ein anderer, werden wir sehen. Grundsätzlich hat die SAK ja eine Kommissionsmotion vorgesehen, und meine Fraktion teilt diese Meinung. Aber verknüpfen wir das nun nicht mit dem Landeskirchengesetz. In der Fraktion haben wir uns dann noch sagen lassen, das sei mit der Rückmeldung der BPK notwendig. Deshalb sind wir mehrheitlich für den Antrag der FiKo-Mitglieder. Aber angesichts der Unsicherheiten diskutieren wir das besser noch einmal in der SAK und legen es in der zweiten Lesung vor.

Präsidentin. Wir kommen zum ersten Einzelsprecher, Grossrat Lanz. Danach machen wir eine Pause und Sie haben Zeit, sich zu überlegen, wie Sie reagieren wollen. Vielleicht kommt ja hier noch ein Antrag.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Aufgrund des vorher zitierten Schreibens der BPK können wir nun die möglichen Zusatzkosten mit 3 Mio. Franken beziffern. Diese Kosten könnten tiefer oder auch wesentlich höher liegen, wie wir diesem Schreiben auch entnehmen können. Diesen Betrag wird irgendwer bezahlen müssen. Selbstverständlich können wir uns nun auf Treu und Glauben und so weiter berufen. Aber wenn das eintritt, bezahlen das die Versicherten, die Kasse

oder die Steuerzahlenden. Ihnen gegenüber haben wir auch eine gewisse Verpflichtung.

Als wir uns in der FiKo mit dieser Problematik befasst haben, war uns nicht bekannt, wer in welcher Form welche konkreten Zusicherungen gemacht hat. Manchmal ist man sich ja nicht einig, was das rechtlich bedeuten soll. Ich verweise diesbezüglich auf das Urteil in Sachen NetZulg das ich hier noch zur Konsultation empfehle. Dort kam man zum Schluss, dass die Zusicherungen nicht so abgegeben worden waren, wie sie eine Partei verstanden hat. Wenn man nun hier von Treu und Glauben spricht, muss man auch Folgendes beachten: Wenn man die Zusicherung in der richtigen Form gemacht hat, muss man sich sicher darauf behaften lassen. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass es auch hier noch andere Stakeholder gibt, und diese auch einen Anspruch darauf haben, dass man ihnen gegenüber nach Treu und Glauben handelt. Das sind insbesondere auch die Versicherten, die dann andernfalls die 3 Mio. Franken bezahlen müssen. Irgendwer muss das tun.

Vorhin sagte man, es gebe noch keinen formellen Rückweisungsantrag. Ich stelle nun formell einen Rückweisungsantrag, damit man das in der Kommission noch einmal anschauen und eine Lösung finden kann, die hoffentlich mehrheitsfähig ist.

Präsidentin. Wir unterbrechen hier die Debatte. Nach der Pause sind weitere Einzelsprecher an der Reihe, und auch diejenigen, die den Antrag gestellt haben. Guten Appetit und ich erwarte Sie kurz nach 17.00 Uhr wieder hier im Saal des Grossen Rats.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.32 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Mittwoch (Abend) 6. September 2017, 17.00-18.55 Uhr

Fünfte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 146 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Hadorn Christian, Hirschi Irma, Klopfenstein Etienne, Luginbühl-Bachmann Anita, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Rüfenacht Daphné, Siegenthaler Peter, Teuscher-Abts Marianne, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Wälchli Käthi, Zäch Elisabeth, Zryd Andrea

Geschäft 2016.RRGR.835

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)

1. Lesung

Detailberatung

Art. 42 Abs. 1 Bst. d(neu)

Fortsetzung

Präsidentin. Wir sind bei Traktandum 22 und setzen die Beratung des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen fort. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche zu beenden. Wir sind bei Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe d(neu). Dazu liegt ein Antrag von Grossrat Wyrsh und drei anderen Antragstellenden vor. Vor der Pause haben sich der Kommissionspräsident, die Fraktionen sowie ein Einzelsprecher bereits dazu geäussert. Der Einzelsprecher Grossrat Lanz hat beantragt, den Antrag Wyrsh zu in die Kommission zurückzuweisen. Mehrere Vorredner haben etwas Ähnliches formuliert, aber keinen eigentlichen Antrag definiert. Nun liegt ein solcher vor. Grossrat Costa hat als nächster Einzelsprecher das Wort.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich möchte gerne eine Präzisierung zum Rückweisungsantrag von Grossrat Lanz einbringen. Ich gehe davon aus, dass mit diesem Rückweisungsantrag auch die Idee verbunden ist, dass die SAK die zur Diskussion stehende Motion gleichzeitig mit der zweiten Lesung vorlegen wird und nicht erst danach. Das sage ich hier einfach zuhänden des Protokolls und für das Verständnis der Akteure. Vielleicht äussert sich der SAK-Präsident dazu auch noch. Wenn dieser Artikel zurückgewiesen wird, dann erwarte ich, dass die SAK ihre Motion nachher gleichzeitig vorlegt.

Präsidentin. Ich sehe keine weiteren Einzelsprecher. Dann gebe ich Regierungsrat Neuhaus das Wort und danach dem

Präsidenten der SAK. Bezüglich der Abstimmung ist klar, dass es sich um einen Rückweisungsantrag handelt. Das heisst, wir werden zuerst über diesen abstimmen und danach allenfalls über anderes.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich möchte Grossrat Lanz für diesen Rückweisungsantrag herzlich danken. Hier handelt es sich um eine etwas spezielle Geschichte, wie Kommissionspräsident Walter Messerli und Grossrätin Kohli dargestellt haben. Zuerst hiess es: keine Teilliquidation. Dann wurde das Reglement geändert, ohne dass wir es erfahren haben, und danach hörten wir plötzlich etwas darüber. Danach hat das Direktorium gewechselt und der neue Direktor ist an meine Fraktion gelangt, aber nicht an mich. Auch das ist speziell. Aus meiner Fraktion wurde ich dann darauf angesprochen, und ich habe das zuerst gar nicht verstanden. Der Direktor ist anscheinend auch noch an die Finanzkommission gelangt. Ich kann das verstehen. Wenn man mich hier im Grossen Rat erlebt, weiss man natürlich, was ich für ein «Uhung» bin und man traut sich daher nicht, mich direkt anzusprechen. Doch wenn die JGK für ein neues Gesetz zuständig ist und sich die Finanzdirektion um das Pensionskassengesetz kümmert, bin ich in einem solchen Prozess froh, wenn man trotzdem auf uns zukommt. Finanzdirektorin Simon ist etwas weniger ein «Uhung» als ich.

Ich gehe davon aus, dass dieser Antrag eine Mehrheit findet, und ich bin froh, wenn man das zurücknehmen kann, gerade auch deshalb, weil die Landeskirchen ein Recht haben, sich zu äussern. Hier handelt es sich um eine wesentliche Änderung gegenüber dem, was vorbereitet wurde, und sie betrifft einen grossen Anteil der Bevölkerung. Im Kanton Bern sind nämlich etwa 20 Prozent Katholikinnen und Katholiken ansässig.

Die SAK-Sitzung am 18. September ist in der Pipeline, und dort müsste man vermutlich noch andere Leute anhören. Die FIN als federführende Direktion für das Pensionskassengesetz (PKG) hat man draussen gelassen, bis sich die Verwaltungskommissionen der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sowie die Direktionen der römisch-katholischen Landeskirche, der Pensionskasse Abendrot und der BVG-Aufsichtsbehörde, die Bernische Berufsvorsorge- und Stiftungsaufsicht (BBSA), gemeldet haben, um auch etwas dazu sagen zu können. Die Diskussion geht ja darum, ob das funktioniert oder nicht.

Man muss auch Folgendes wissen: Die rund 50 katholischen Geistlichen im Kanton Bern haben keine Ehegattinnen und auch relativ wenig Kinder. Es gibt zwar einzelne verheiratete Angestellte, denn nicht alle sind Priester, aber die Anwartschaften sind klein. Wenn diese nun gehen müssten, hätte ihnen die SAK gemäss Antrag der FiKo zu Artikel 6 des PKG Fragen zu unterbreiten. Dabei müsste man beispielsweise fragen, welche Auswirkungen der Antrag auf den Transfer der römisch-katholischen Geistlichen, auf die aktiv versicherten Rentner, die Finanzen des Kantons, die BPK, die PK Abendrot sowie auf spätere Auslagerungen hat. Im Brief der BPK von 4. September 2017 wurde verschiedenes genannt: «Im konkreten Fall der römisch-katholischen Landeskirche sind die strukturellen Nachteile allerdings nicht so gravierend.» Beruhigung! «Dies liegt

daran, dass die pensionierten Pfarrherren in der Regel keine Witwen- oder Waisenrenten verursachen.» Beruhigung! «Daher enthalten die Rentenbarwerte eine finanzielle Marge von 15–20 Prozent.» Das ist schon relativ viel. Leichte Beruhigung: «Die Marge reduziert das finanzielle Risiko auf ein tragbares Mass,» Freude! «das sich aber kaum sinnvoll beziffern lässt.» Schwierig! «Eine Abschätzung der erwarteten Zusatzkosten für die BPK liegt im Bereich von 3 Mio. Franken.» 3 Mio. Franken sind sehr viel! – Der Brief ist noch einiges länger. Deshalb macht es Sinn, das zu diskutieren. Ich habe mir erlaubt, das Ganze noch etwas zu ergänzen, denn das ist wirklich eine Begegnung der dritten Art in meinem zehnten Amtsjahr. Einen solchen Ablauf habe ich bisher noch nie erlebt. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn wir das mit der betroffenen Landeskirche und auch in der Kommission noch einmal diskutieren können. Herzlichen Dank auch für die spannende und gehaltvolle Diskussion.

Präsidentin. Ich gebe das Wort noch einmal einem Mitantragsstellenden, der sich vorher eingeloggt hat oder auch nicht. Er ist jedenfalls nicht auf der Liste erschienen. Grossrat Blank, Sie haben noch einmal das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich wollte eigentlich vorher sprechen, aber die Antragsteller wurden gar nicht mehr gefragt. Ich glaube, für die Rückweisung zeichnet sich eine Mehrheit ab. Das ist sicher richtig, aber ich möchte der SAK trotzdem noch zwei oder drei Dinge mitgeben und bitte sie, diese dann auch zu berücksichtigen.

Zuerst etwas Allgemeines zu Grossrätin Kohli. Wir haben hier eine neue Art von Gesetzgebungsverfahren erfahren. Demnach machte die Regierung, die Verwaltung oder wer auch immer irgendwann im Vorverfahren gewisse Versprechungen. Dann ging das in die Kommission, und was dort diskutiert wurde, weiss ich nicht. Aber danach kommt es hier in den Grossen Rat, und dann heisst es, da können Sie nicht mehr anders entscheiden. Das wurde bereits versprochen, und alles andere wäre wider Treu und Glauben. Dazu mache ich nun wirklich ein Fragezeichen.

Dann zur ominösen Rolle des neuen Direktors, diesem «bösen». Nach meiner Kenntnis lief es nicht ganz in der dargestellten Art ab. Erstens: Grossrätin Kohli, der Direktor kann nicht im Alleingang irgendein Teilliquidationsreglement beschliessen. Sonst habe ich im Pensionskassenwesen einiges nicht verstanden. Das war mit Sicherheit die Kommission, die paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt ist. Irgendwann hat man wohl gemerkt, dass diese Revision auch ganz konkrete Auswirkungen auf das vorliegende Geschäft hat. Diese betreffen die BPK, und deshalb sind wir wohl etwas hin und her gerissen und möchten wirklich wissen, wie viel das kostet und wer das bezahlen muss. Deshalb haben wir die Rückweisung beantragt.

Während der Pause führte ich interessante Diskussionen. Es hiess, der Kanton bezahle es ja schlussendlich ohnehin. Dazu muss ich Ihnen einfach sagen, wenn der Kanton überhaupt etwas bezahlt, dann würde das auf dem technischen Zinssatz auf den Rentnerkapitalien basieren. Das wird bezahlt. Bei den Pensionskassen gibt es aber nicht nur den Deckungsgrad mit dem technischen Zinssatz gerechnet, sondern auch noch den sogenannten «ökonomischen»

Deckungsgrad. Bei diesem schauen wir, wie viel wir wirklich rechnen und was wir tatsächlich erwirtschaften können. Das ist im Moment nach allgemeiner Annahme von Experten in den Pensionskassen weniger als 2,5 Prozent. Das heisst, die Differenz bleibt so oder so an den Kassen hängen und muss nachher durch Beitragszahler und Kanton ausfinanziert werden.

Ein zweiter Punkt: Vor einiger Zeit haben wir mit schwierigen Debatten das Pensionskassengesetz beschlossen. Dort haben wir Finanzierungs- und Sanierungsbeiträge und das Ergebnis ist ein austariertes System zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wenn Sie nun einfach einen Teil der Rentner in der Kasse belassen und die Aktiven wegnehmen, dann fehlen Ihnen danach Beiträge. Diese müssen dann die anderen Aktiven bezahlen. Somit gilt es sicher, auch das zu prüfen. Zudem fragt sich, ob möglicherweise ein Präjudiz entsteht. Zwar wird auch gesagt, das sei nicht möglich, denn es handle sich um einen Spezialfall. Doch stellt sich zusammen mit der Motion, die wir einreichen werden, die Frage, ob man so etwas später einfach anders machen kann, wenn man es «ewig» so gemacht hat. Das ist also sicher ebenfalls zu prüfen.

Zudem habe ich noch das Anliegen an die SAK und an ihren Präsidenten, dass die Mitglieder der FiKo in irgendeiner Art in diesen Prozess einbezogen werden. Denn wirklich schade ist, dass wir in dieser Gesetzesdebatte hier im Grossen Rat über solche technischen Dinge diskutieren, bei denen wir am Schluss wohl nur das eine oder das andere glauben können, ohne wirklich fundierte Kenntnis zu haben. Ich werde auch den Verdacht nicht los, dass die finanziellen Folgen über sehr lange Zeit nicht transparent kommuniziert wurden, auch in der SAK nicht, und dass deshalb allgemeines Unwissen herrscht und wir nun noch solche Dinge diskutieren. Das ist meines Erachtens nicht ganz sauber gelaufen. Deshalb bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu unterstützen. Wir von der SVP-Fraktion werden den Antrag Wyrsh zu Art. 42 Abs. 1 Bst. d (neu), bei dem ich auch Mitantragssteller bin, nicht mehr unterstützen, sondern die Rückweisung.

Präsidentin. Nun gebe ich dem Antragsteller das Wort, Grossrat Wyrsh.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (SP). Grundsätzlich ist es üblich, dass man die Rentner mitnimmt. Es ist einfach so, nur schon aus moralischen Gründen! Ich verstehe die allgemeine Verunsicherung nicht ganz. Die römisch-katholische Kirche kann Rentner und Aktive bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) genauso versichern lassen, wie es die evangelisch-reformierte Kirche tut. Auch diese macht einen Anschlussvertrag. Das ist also möglich. Die Versicherten stehen somit nicht im Regen. Sie könnten genauso gut bei der BPK bleiben, aber dann würden die aktiven Versicherten mithelfen zu sanieren, was eben den Rentnern alleine nicht gelingen würde.

Ein Teilliquidationsreglement kann man jederzeit ändern, und es ist der Verwaltungskommission überlassen, das zu tun und nicht dem Direktor, wie bereits gesagt wurde. Der Kanton ist mit fünf Arbeitgebervertretern in dieser Verwaltungskommission vertreten. Daher könnte der Kanton entsprechenden Einfluss nehmen, wenn man dies will. Abge-

rechnet wird am Schluss. Als ich meine Gemeindeangestellten aus der PVS B-I-O herausgenommen habe, änderten wir ein halbes Jahr vorher das Teilliquidationsreglement auch. Das ist völlig legal. Wenn ich ein Auto zwei Jahre im Voraus bestelle, ist der Preis dann beim Kauf wohl auch nicht mehr derselbe. Am Schluss wird abgerechnet, was gilt und was nicht.

Und noch etwas zur Verunsicherung wegen Treu und Glauben: Wenn die BPK den Katholiken etwas verspricht, ist das ein Problem zwischen den Katholiken und den Pensionskassen. Meine Kinder würden sagen: «Kein Problem meiner Stufe». Und dass der Kirchendirektor so etwas verspricht, kann ich kaum glauben, denn die Pensionskasse ist nicht der Kanton. Man weist ja immer wieder darauf hin, dass man vom Kanton her keinen Einfluss nehmen darf. Das sind zwei verschiedene Organisationen. Hier das Prinzip von Treu und Glauben zu bemühen, scheint mir etwas schwierig. Auch beim Sockelbeitrag, den wir heute diskutiert haben, gilt: Abgerechnet wird am Schluss, und das gilt.

Seit dem 1. Februar weiss man eigentlich, dass es eine Teilliquidation gibt, wie BPK geschrieben hat. Aber während der vergangenen paar Monate ist man sich diesbezüglich noch nicht ganz schlüssig geworden. Ob die Zeit bis zur zweiten Lesung für eine Klärung ausreicht, weiss ich noch nicht, aber ich hoffe es. Wir können damit leben, dass man das in die SAK zurückweist. Mein Anliegen ist dann einfach, dass wir als FiKo einbezogen werden. Und dann interessiert mich, genau zu erfahren, wer wem was versprochen hat.

Präsidentin. Nun hat der Kommissionspräsident Messerli das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Eine solche Pause hat doch ihr Gutes. Mir wurde gezeigt, in welchem Dilemma die einen oder anderen sind. Ich habe nicht mit allen gesprochen, aber mit denjenigen am selben Tisch. Als ich gefragt habe, wie Sie nun abstimmen würden, waren alle froh und haben mich gebeten, das zurückzunehmen, da sie diesen Entscheid gegenwärtig nicht fällen könnten. Dafür habe ich sehr grosses Verständnis. Wie bereits gesagt, geht es hier um Staatsmoral und um Recht. Grossrat Blank, apropos Staatsmoral: Da muss ich Grossrätin Kohli in Schutz nehmen. In einem Rechtsstaat gilt Treu und Glauben als Grundprinzip. Der Staat hat nach Treu und Glauben zu handeln, und wenn er das nicht mehr tut, dann sagt er adieu zu Rechtsstaat und Demokratie. Diesen gordischen Knoten können wir nur lösen, indem wir Sie jetzt von einer Abstimmung entlasten und dieses Geschäft in die SAK zurücknehmen. Ich bin ja als Kommissionspräsident hier am Rednerpult, und ich weiss, dass die Kommission mehrheitlich dahintersteht. Das heisst, wir stimmen dem Rückweisungsantrag Lanz zu. Selbstverständlich ziehen wir die Mitglieder der FiKo in der Weiterbearbeitung bei. Aber man muss klar sagen, jetzt sind die Fakten auf dem Tisch und vielleicht gibt es noch gewisse Faktenverschiebungen. Vor allem Grossrätin Kohli und ich haben Ihnen die kurvenreichen Abläufe geschildert, die dazu geführt haben, dass wir hier schlussendlich von Staatsmoral sprechen müssen. Ich war erstaunt, dass der Inhalt unserer Ausführungen der FiKo unbekannt waren. Das wusste ich nicht.

Wir unterstützen den Rückweisungsantrag somit ebenfalls und nehmen den Artikel zurück in die Kommission. Stimmen Sie bitte dem Antrag Lanz zu, dann werden wir im März 2018 darüber befinden. Ich habe mich nämlich bereits informieren lassen: Im November haben wir ein derart überfrachtetes Programm, dass das Büro des Grossen Rats bereits Geschäfte herausstreicht. Die Januarsession findet nicht statt, und deshalb treffen wir uns mit diesem Geschäft in der Märzsession wieder, wenn die Sonne etwas länger scheint. Sie haben also den ganzen Winter Zeit, sich Klarheit zu verschaffen. Einen guten Abend.

Präsidentin. Grossrat Blank hat sich noch gemeldet. Ich nehme an, weil er sich persönlich angegriffen fühlt.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Angegriffen nicht, Walter Messerli ist ja ein Parteikollege. Aber ich möchte trotzdem etwas präzisieren. Ich habe nicht gesagt, ich sei gegen das Prinzip von Treu und Glauben im Handeln. Der Kommissionspräsident hat mir wohl nicht gut zuhört. Ich sagte, es könne nicht sein, dass wir in einem Gesetzgebungsverfahren solche Versprechen abgeben, wenn man nicht das finanzkompetente Organ dafür ist. Das habe ich kritisiert. Grossrat Lanz hat erzählt, dass kürzlich ein Verwaltungsgericht über diese Frage entscheiden musste. Eine Verwaltungseinheit hat im Rahmen einer Kreditzusicherung eine Zusage gemacht, bevor das Geschäft überhaupt im Grossen Rat war. Auf diese Problematik wollte ich hinweisen. Das ist schlecht gelaufen, wenn es wirklich solche Versprechungen gegeben hat. Grossrat Wyrsch hat auch gesagt, man müsse das prüfen.

Präsidentin. Somit schliesse ich die Rednerliste. Wir haben den Antrag Lanz auf Rückweisung des Antrags Wyrsch über den Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe d(neu) in die SAK, und darüber stimmen wir nun ab. Wer diesem Rückweisungsantrag Lanz zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Artikel 42, Absatz 1, Buchstabe d(neu); Antrag Lanz, Thun (SVP), Rückweisung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	142
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Somit ist der Antrag Wyrsch zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) zurückgewiesen.

Art. 42 Abs. 1 Bst. d–i
Angenommen

II.

1. Informationsgesetz
Angenommen

2. Datenschutzgesetz
Angenommen

3. Personalgesetz
Angenommen

Präsidentin. Der Antrag Wyrsch zu Kapitel II Ziffer 4 (neu) Artikel Absatz 2(neu) wird durch die Rückweisung von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d(neu) in die Kommission obsolet.

4. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
Angenommen

5. Gemeindegesetz
Angenommen

6. Gesetz über die jüdischen Gemeinden
Angenommen

7. Kirchensteuergesetz
Angenommen

8. Staatsbeitragsgesetz
Angenommen

9. Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
Angenommen

III., IV.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsidentin. Ich halte fest, dass eine zweite Lesung nicht bestritten werden kann, weil wir Rückweisungen gemacht haben. Bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen, möchte ich das Mikrofon noch einmal für Wortmeldungen öffnen. In der Pause habe ich gehört, dass das gewünscht wird. Grossrat Jost möchte sich noch grundsätzlich äussern. Er hat das Wort.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich ergreife das Wort im Namen der EVP-Fraktion. Wir sind ziemlich zufrieden mit dem Verlauf der ersten Etappe dieser «Tour des églises» mit einer wahrscheinlich noch längeren Dauer. Wir gehen davon aus, das heute Diskutierte und Beratene sei einfach ein Teilbereich, den wir überarbeiten und revidieren müssen. Wir haben konstruktiv und motiviert mitgearbeitet, obwohl wir schon seit einigen Jahren fordern und auch in der Vernehmlassung geäussert haben, dass es im Kanton Bern noch andere Baustellen betreffend Religion und Gesellschaft gibt. Deshalb wird die EVP-Fraktion nach dieser ersten Lesung ein Postulat einreichen, welches die Regierung bittet, eine sogenannte «Kleine Anerkennung» für die anderen Glaubensgemeinschaften im Kanton Bern zu prüfen. Dabei sollen verschiedene Zulassungsvoraussetzungen und mögliche Rechte näher angeschaut werden, beispielsweise Spi-

tal- oder Gefängnisseelsorge für die betreffenden Gemeinschaften oder Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit. Wir alle wissen, dass die Landeskirchen nicht die einzigen Glaubensgemeinschaften sind, die Anerkennung für ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen verdienen. Im Kanton Bern gibt es über 200 andere Religionsgemeinschaften, und wir meinen, nun sei es an der Zeit, dass sich die Regierung und auch wir als Parlament eingehend damit beschäftigen. Wir haben dieses Postulat noch nicht eingereicht. Wer unser Anliegen mitunterzeichnen möchte, darf gerne auf uns zukommen. Die EVP wird die erste Lesung dieses Landeskirchengesetzes annehmen und gutheissen.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, dann kommen wir zur Gesamtabstimmung. Wer die Änderungen im Landeskirchengesetz annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Gesamtabstimmung 1. Lesung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	131
Nein	8
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben die Gesetzesänderungen in erster Lesung angenommen. Somit sind wir nach einer längeren Debatte am Ende dieses Traktandums angelangt. Ich bedanke mich bei allen, die hier den ganzen Tag aktiv mitgemacht und ihre Wortmeldungen vorgetragen haben. Bevor wir zu Traktandum 23 wechseln, möchte ich gerne die Wahlresultate bekanntgeben. Sie sind natürlich schon seit einiger Zeit ausgeteilt, aber wir wollten die Bekanntgabe nicht in das laufende Traktandum einschieben.

Resultate der Wahlgeschäfte der Septembersession 2017

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.460 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied FiKo

Bei 141 ausgeteilten und 134 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 18 und ungültig 0, in Betracht fallend 116, wird bei einem absoluten Mehr von 59 gewählt:

Adrian Wüthrich mit 116 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.467 Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied JuKo

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 5 und ungültig 0, in Betracht fallend 136, wird bei einem absoluten Mehr von 69 gewählt:

Michael Köppli mit 136 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.455 Wahl eines
Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 138, wird bei einem absoluten Mehr von 70 gewählt:

Barbara Streit-Stettler mit 138 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.468 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BiK per
1. Oktober 2017*

Bei 141 ausgeteilten und 139 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 7 und ungültig 0, in Betracht fallend 132, wird bei einem absoluten Mehr von 67 gewählt:

Daniel Wildhaber mit 132 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.469 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Präsidentin oder
Präsident BiK per 1. Oktober 2017*

Bei 141 ausgeteilten und 135 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 25 und ungültig 0, in Betracht fallend 110, wird bei einem absoluten Mehr von 56 gewählt:

Roland Näf mit 110 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.451 Wahl eines
Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BiK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 6 und ungültig 0, in Betracht fallend 135, wird bei einem absoluten Mehr von 68 gewählt:

Moussia von Wattenwyl mit 135 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.464 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GSoK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 36 und ungültig 0, in Betracht fallend 105, wird bei einem absoluten Mehr von 53 gewählt:

Sarah Gabi Schönenberger mit 104 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.457 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied GSoK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 138, wird bei einem absoluten Mehr von 70 gewählt:

Margrit Junker Burkhard mit 138 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.456 Wahl eines
Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied BaK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 2 und ungültig 0, in Betracht fallend 139, wird bei einem absoluten Mehr von 70 gewählt:

Tom Gerber mit 139 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.452 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SiK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 4 und ungültig 0, in Betracht fallend 137, wird bei einem absoluten Mehr von 69 gewählt:

Mirjam Veglio mit 137 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.453 Wahl eines
Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SiK*

Bei 141 ausgeteilten und 140 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 3 und ungültig 0, in Betracht fallend 137, wird bei einem absoluten Mehr von 69 gewählt:

Thomas Gerber mit 137 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.458 Wahl einer
Stimmenzählerin oder eines Stimmenzählers der SP-JUSO-
PSA*

Bei 141 ausgeteilten und 139 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 9 und ungültig 0, in Betracht fallend 130, wird bei einem absoluten Mehr von 66 gewählt:

Meret Schindler mit 130 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.514 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied JuKo*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 6 und ungültig 0, in Betracht fallend 135, wird bei einem absoluten Mehr von 68 gewählt:

Christine Blum mit 135 Stimmen

*Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.513 Wahl eines
Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied
BiK*

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 12 und ungültig 0, in Betracht fallend 129, wird bei einem absoluten Mehr von 65 gewählt:

Ursula Marti mit 129 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.516 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Ersatzmitglied GSöK

Bei 141 ausgeteilten und 141 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 7 und ungültig 0, in Betracht fallend 134, wird bei einem absoluten Mehr von 68 gewählt:

Michel Ruchonnet mit 134 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.461 Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2022

Bei 151 ausgeteilten und 151 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 44 und ungültig 3, in Betracht fallend 104, wird bei einem absoluten Mehr von 53 gewählt:

Erik Furrer mit 98 Stimmen

Diverse erhielten 6 Stimmen

Resultat des Wahlgeschäfts 2017.RRGR.462 Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 70 % für die Amtsdauer bis 31. 12. 2022

Bei 151 ausgeteilten und 151 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 1 und ungültig 0, in Betracht fallend 150, wird bei einem absoluten Mehr von 76 gewählt:

Muriel Mallepell mit 86 Stimmen

Nicolas Wuillemin erhielt 64 Stimmen

Präsidentin. Damit sind wir am Schluss der Wahlresultate angelangt. Ich gratuliere allen Gewählten und wünsche ihnen bei der Ausübung ihrer neuen Aufgabe viel Freude, Durchhaltewillen, Erfolg und was es sonst noch dazu braucht. *(Applaus)*

Geschäft 2017.RRGR.324

Vorstoss-Nr.:	106-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	29.05.2017
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.06.2017
RRB-Nr.: 804/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Neue, praxistauglichere Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine bundesrechtskonforme Revision von Artikel 142a ff. Baugesetz (BauG) und namentlich von Artikel 142d Absatz 2 BauG vorzulegen, mit dem Ziel, dass bei Umzonungen und

insbesondere bei Aufzonungen die Eigentümerschaft von betroffenen Grundstücken im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen nicht zusätzlich zu Einsprachen veranlasst wird.

Begründung:

Der Ausgleich von Planungsvorteilen ist in Artikel 142 ff. BauG geregelt, das diesbezügliche Verfahren in Artikel 142d BauG. In Artikel 142d Absatz 2 BauG ist die Vorlage eines Entwurfs der Abgabeverfügung spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung vorgesehen. Es zeigt sich nun in der Praxis bereits, dass die seit kurzem geltende neue Regelung insbesondere die von Aufzonungen betroffene Eigentümerschaft von Grundstücken im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen zusätzlich zu Einsprachen ermuntert. Das neue Baugesetz enthält somit eine Regelung, die in den Gemeinden eine erfolgreiche Verabschiedung von Ortsplanungsrevisionen massgeblich verzögern und erschweren kann. Dies ist nicht im Sinne der Raumplanung, weil Aufzonungen zu haushälterischem Umgang mit dem Boden führen und deshalb raumplanerisch grundsätzlich erwünscht sind. Die geltende bernische Regelung wird vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz denn auch nicht verlangt, und sie wird in der Fachwelt kritisiert (vgl. Berner Zeitung vom 27. Mai 2017, Seite 16).

Selbstverständlich ist es nicht unproblematisch, wenn ein Erlass schon kurz nach seinem Inkrafttreten schon wieder revidiert wird. Erweist sich eine Regelung – wie vorliegend – aber in der Praxis als kontraproduktiv und für erfolgreiche Ortsplanungen in den Gemeinden als hinderlich, dann rechtfertigt dies ein erneutes und rasches Tätigwerden des Gesetzgebers. Aus Sicht des Motionärs wäre es jedenfalls falsch, auf dem Buckel von planenden Gemeinden Erfahrungen mit einer problematischen gesetzlichen Regelung zu sammeln und damit erhebliche Verzögerungen oder gar das Scheitern von Ortsplanungsrevisionen in Kauf zu nehmen. Wird die geltende Regelung beibehalten, so kann dies Gemeinden überdies veranlassen, auf an sich sinnvolle Aufzonungen zu verzichten, weil sie so Einsprachen verhindern können. Dies wiederum würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen. Es besteht somit Handlungsbedarf. Begründung der Dringlichkeit: Viele Gemeinden sind daran, ihre Ortsplanung zu revidieren und an die neuen bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine erfolgreiche Verabschiedung einer Revisionsvorlage ist im direktdemokratischen Prozess von verschiedenen Faktoren abhängig. Es liegt auch im Interesse von Bund und Kanton, dass die Ortsplanungen in den Gemeinden möglichst aktuell sind. Der Kanton sollte daher neue Regelungen, die sich – wie vorliegend – in der Praxis als problematisch und kontraproduktiv erweisen und in den Gemeinden Ortsplanungsrevisionen verzögern oder gar gefährden können, möglichst rasch ändern.

Geschäft 2017.RRGR.325

Vorstoss-Nr.:	107-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	29.05.2017
Eingereicht von:	FDP (Haas, Bern) (Sprecher/in) FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.06.2017

RRB-Nr.: 804/2017

vom 16. August 2017

Direktion:

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass Verfügungen von Mehrwertabschöpfungen bei Auf- oder Umzonungen erst im Zeitpunkt der Realisierung erlassen werden.

Begründung:

Gestützt auf das am 1. April 2017 in Kraft getretene Baugesetz sind die Gemeinden daran, Reglemente betreffend Mehrwertabschöpfung zu erlassen und Ortsplanungsrevisionen in die Wege zu leiten. Es werden dabei grossflächig Mehrwerte ermittelt und nach rechtskräftiger Planung (bzw. Auf- oder Umzonung) auch verfügt, obwohl der Realisierungszeitpunkt im Einzelfall oft noch Jahrzehnte in der Ferne liegen wird.

In der Gemeinde Köniz wird aktuell durch dieses Vorgehen zum einen eine Flut von Einsprachen gegen die Ortsplanungsrevision ausgelöst. Ausserdem ist absehbar — sollte die Gemeinde an der Planung festhalten — dass die entsprechenden MWA-Verfügungen mittels ebenfalls unzähliger Beschwerden angefochten werden. Die ganze «Übung» verursacht unnötige Kosten, eine Überbelastung der (Justiz-)Behörden und weitherum Ärger.

Das Bundesrecht verlangt (im Gegensatz zum kantonalen Baugesetz) ein solches Vorgehen nicht. Dem Raumplanungsgesetz ist Genüge getan, wenn die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in Kenntnis gesetzt werden, dass sie im Falle einer Realisierung (bauliche Erweiterung, Verkauf, Schenkung, unter Umständen Vererbung oder Scheidung) zur Kasse gebeten, bzw. dannzumal eine Verfügung erhalten werden.

Begründung der Dringlichkeit: Vermeidung von weiteren Kosten und mühsamen Verfahren im Zusammenhang mit Ortsplanungsrevisionen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

Am 1. April 2017 sind die vom Grossen Rat am 9. Juni 2016 mit der Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung beschlossenen neuen Bestimmungen im Baugesetz (BauG) zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in Kraft getreten. Die Mehrwertabschöpfung wird in den Artikeln 142 – 142f BauG geregelt. Mit der (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung hat der bernische Gesetzgeber die entsprechenden Mindestvorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (Art. 5 Abs. 1^{bis} – 1^{sexies} und Art. 38a Abs. 4 und 5 RPG) unter Wahrung eines *weitestmöglichen Handlungs- und Regelungsspielraums der Gemeinden* im BauG umgesetzt, wie dies von den Interessenverbänden der Gemeinden in der Vernehmlassung gefordert und von der Ratsmehrheit aufgenommen wurde. Dementsprechend enthält das BauG zur Mehrwertabschöpfung (nur) dort abschliessende bzw. zwingende Regelungen, wo dies zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben oder zur Sicherstellung der Rechtssicherheit nötig ist – wie z.B. zur Form (grundsätzlich Verfügung), zum Verfahren

und zur Fälligkeit – und überlässt es im Übrigen den Gemeinden, mittels Reglement die für sie «massgeschneiderten» Regelungen zu erlassen. Im Rahmen dieses Handlungs- und Regelungsspielraums steht es den Gemeinden insbesondere frei, ob sie bei Aufzonungen und/oder Umzonungen überhaupt planungsbedingte Mehrwerte mit einer entsprechenden Mehrwertabgabe abschöpfen wollen. Während die Gemeinden bei Einzonungen bereits von Bundesrechts wegen zwingend eine Mehrwertabgabe (im Umfang von mind. 20% des planungsbedingten Mehrwerts) erheben müssen, bleibt es also jeder Gemeinde überlassen, ob sie gestützt auf das nötige kommunale Reglement auch die durch Aufzonungen und/oder Umzonungen (allenfalls) resultierenden Mehrwerte abschöpfen will oder nicht. Verschiedene Gemeinden haben von diesem Spielraum Gebrauch gemacht und verzichten auf eine Mehrwertabgabe bei Aufzonungen. Die gesetzliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung respektive allfällige kommunale Regelungen zur optionalen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Auf- und Umzonungen sind das eine, der planerische Umgang mit Auf- und Umzonungen jedoch etwas anderes: Wie (und ob) die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung Aufzonungen und Umzonungen sinnvoll *planerisch* angehen, ob sie dies im Rahmen einer Gesamtrevision oder von Teilrevisionen der Ortsplanung oder allenfalls in einer Kombination von richtplanerischer Festlegung der langfristigen Entwicklungsziele und etappenweiser nutzungsplanerischer Umsetzung umsetzen wollen, betrifft nicht die gesetzliche Regelung der Mehrwertabschöpfung.

Artikel 142c BauG konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben zur Fälligkeit (Art. 5 Abs. 1bis Satz 2 RPG), die für alle Abschöpfungstatbestände gelten. Das Verfahren für die Erhebung der Mehrwertabgabe wird abschliessend in Artikel 142d BauG geregelt. Demnach werden das Planerlassverfahren und das Abgabeverfahren einerseits zeitlich so koordiniert, dass mit der mehrwertauslösenden Planung die Mehrwertabgabe verfügt wird. Der *planungsbedingte* Mehrwert – als Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung (Art. 142b Abs. 1 BauG) – entsteht unmittelbar mit der Rechtskraft der Planung und muss folglich auf diesen Zeitpunkt hin berechnet werden, auch wenn die darauf erhobene Abgabe in der Regel erst später zur Zahlung fällig wird. Später liesse sich ein planungsbedingter Mehrwert rein praktisch nicht mehr feststellen.

Das BauG sieht für die Festlegung der Mehrwertabgabe ein zweistufiges Verfahren vor, indem die Gemeinde im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auflage der mehrwertauslösenden Planung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zunächst den Entwurf der Verfügung für die Mehrwertabgabe vorlegt und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Planung – was mehrere Jahre später der Fall sein kann – die definitive Abgabeverfügung erlässt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die in den Genuss von planungsbedingten Mehrwerten kommen, haben somit frühzeitig (im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage) Kenntnis von der Höhe der Mehrwertabgabe, die allerdings erst bei der Überbauung oder Veräusserung («Realisierung») zur Zahlung fällig wird. Um die Mehrwertabgabe muss damit nicht schon im Planerlassverfahren gestritten werden, sondern erst, wenn (und sofern) die betreffende

Planung auch tatsächlich in Kraft tritt. Das im BauG vorge-sehene Verfahren ändert nichts an der (bundesrechtlich geregelten) Fälligkeit der Mehrwertabgabe: Die Abgabe wird zwar – im Interesse der Rechtssicherheit der Grundeigen-tümerschaft – im Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungs-massnahme verfügt, sie wird aber *erst zur Zahlung fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung auch tatsächlich realisiert wird*. Weil bis zur Fälligkeit der Abgabe unter Umständen mehrere Jahre vergehen können, besteht zur Sicherung der Forderung ein unmittelbares gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 836 ZGB). Die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung im BauG sind somit durchdacht und in sich kohärent, tragen der Rechtssi-cherheit und der Verfahrensökonomie Rechnung und ste-hen im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Für den Regierungsrat besteht deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit, das BauG bzw. die Regelung zur Mehr-wertabschöpfung bereits kurz nach Inkrafttreten der letzten Revision erneut und lediglich punktuell anzupassen, zumal es nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nun primär an den Gemeinden liegt, von dem ihnen gewährten weiten Handlungsspielraum verantwortungsvoll Gebrauch zu machen. Der Regierungsrat ist sich der damit verbunde-nen Herausforderungen für die Gemeinden bewusst. Er ist deshalb bereit, die vorhandenen Unklarheiten zur Mehr-wertabschöpfung gesamtheitlich und partnerschaftlich mit den Gemeinden und weiteren betroffenen Interessenver-tretungen zu sammeln und in diesem Rahmen zu prüfen, ob und inwiefern sich daraus gesetzgeberischer Handlungsbe-darf ergibt. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat, die beiden Vorstösse als Postulate zu überweisen.

Der Regierungsrat beantragt für beide Vorstösse:
Annahme als Postulat

Gemeinsame Beratung

Präsidentin. Wir sind nun bei der gemeinsamen Beratung der Traktanden 23 und 24. Die Motion Lanz über neue, praxistauglichere Regeln bei Um- und insbesondere Aufzo-nungen, sowie die Motion FDP von Grossrat Haas, Korrek-tur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehr-wertabschöpfung. Diese Motionen haben eine gemeinsame Antwort erhalten, und wir werden sie auch gemeinsam be-raten. Wir führen eine freie Debatte, und die Regierung ist bereit, beide Vorstösse als Postulate anzunehmen. Ich gebe dem Motionär der ersten Motion das Wort.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Es geht um den Ausgleich von Planungsmehrwerten, und mir ist bewusst, dass wir vor noch nicht allzu langer Zeit im Grossen Rat ausführlich über das Baugesetz debattiert haben. Mir ist auch bewusst, dass dieses Baugesetz noch nicht lange in Kraft ist. Aber ich muss auch mit einer gewissen Selbstkritik feststellen, dass sich die Regelungen in dem Bereich, um den es hier geht, in der Praxis einfach nicht bewährt haben. Ich sage auch mit einer Portion Selbstkritik, ich habe diesen damals zuge-stimmt, war mir aber nicht bewusst, welche Auswirkungen sie in der Praxis haben können. Nun sollten wir das meines Erachtens hier noch einmal fundiert anschauen.

Wir haben in verschiedenen Gemeinden gesehen, dass die neuen Regelungen zu einer Flut von Einsprachen führen

können, welche die Gemeinden bei ihren Ortsplanungen kaum bewältigen können. Es ist jedoch kaum Ziel einer Gesetzgebung, am Schluss eigentlich fast nicht erfüllbare Planungen zu haben. Wir möchten die Ziele erreichen, die uns das Raumplanungsgesetz (RPG) vorgibt und auf denen unser Baugesetz beruht. Im Moment scheint mir das sehr erschwert zu sein.

Ich gebe Ihnen einige Beispiele. Ich glaube, wir haben zu starre Regelungen gemacht. Sie sind zu wenig flexibel, und wir sind wohl zu sehr über die Praxis hinweggegangen, welche das Bundesrecht vorgibt. Insbesondere bin ich per-sönlich vom Vorgehen mit dem Entwurf einer Abgabeverfü-gung noch nicht ganz überzeugt. Dieser führt nämlich dazu, dass auch Grundstückeigentümer, die an ihrem Grundstück gar nichts ändern wollen, plötzlich eine solche Abgabever-fügung mit einem Betrag erhalten, den sie dann bezahlen müssten. Diese wehren sich dann natürlich gegen die Pla-nung. Der Regierungsrat sagt zwar in der Antwort, das müsse man ja dort noch nicht tun. Aber die Praxis zeigt uns etwas anderes, und das ist auch natürlich. Doch so wird das einfach schwierig. Das müsste man meines Erachtens noch einmal anschauen.

Auch in der Fachwelt ist es umstritten, wie man hört. Ver-schiedene Vorschläge zeigen, wie man das ändern könnte. Beispielsweise könnte man einen Freibetrag einführen. Das würde dazu führen, dass sehr viele dieser Einsprechenden unter diesen Freibetrag fallen würden und deshalb keinen Grund mehr hätten, sich zu wehren. Man möchte ja nicht, dass wir gar keine Aufzonungen mehr machen können, weil sich alle wehren und die Gemeinden dann sagen, sie wür-den das Risiko solcher Einsprachen gar nicht riskieren und deshalb gar keine Aufzonungen vorsehen. Das wäre ja nicht das, was wir eigentlich wollen.

Deshalb müssten wir dafür andere Regelungen haben, und die Praxis zeigt Möglichkeiten, wie man das lösen könnte. Nun haben wir beispielsweise das Problem, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Auffassung ist, mit einem Freibetrag gehe es nicht, weil man bei Auf- und Umzonungen denselben Freibetrag haben müsse wie bei Einzonungen. Das ist im Detail etwas kompliziert. Aber das scheint mir nun eine Regelung zu sein, die wir noch einmal anschauen müssen und können.

Ich weiss, dass beispielsweise Köniz einen neuen Vor-schlag gemacht hat. Aber nach meinen Informationen ist nicht sicher, ob dieser noch unserem Baugesetz entspricht. Ich glaube, das sollten wir noch einmal genau anschauen und dazu das Gesetzgebungsverfahren wieder öffnen.

Der Regierungsrat sagt, er wäre bereit, das als Postulat anzunehmen. Selbstverständlich glaube ich, dass der Re-gierungsrat dann auch tätig werden möchte. Ich weiss aber auch, dass das AGR ohnehin sehr viel zu tun hat, und wenn wir hier nun ein Postulat überweisen, bin ich nicht sicher, ob dieses Postulat dann nicht einfach irgendwo zuunterst in einen der Aktenstösse hineingeschoben wird, die beim AGR ohnehin schon vorhanden sind und man dann die Gemein-den einfach warten lässt und nicht so schnell etwas ge-schieht. Deshalb wäre ich eher der Auffassung, man müsste die richtigen Fragen jetzt noch einmal fundiert anschauen. Die von mir aufgezeigten Möglichkeiten sind sicher nicht die Einzigen. Ich bin nicht der Meinung, dass etwas ganz Be-stimmtes geändert werden muss. Man kann hier den Fächer

etwas öffnen. Aber bisher haben sich bereits namhafte Experten mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt. Sie haben sich teilweise in der Tagespresse geäußert und teilweise Gutachten für Gemeinden erstellt. Deshalb denke ich, wir haben nun ein Fachwissen, von dem wir profitieren und diese Regelung noch einmal überdenken sollten. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Präsidentin. Nun hat der Motionär des zweiten Vorstosses das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP). Raphael Lanz hat sehr Wesentliches gesagt. Bei den neuen Bestimmungen zur Mehrwertangabe gab es mit der bisherigen Praxis in den Gemeinden viele Probleme und Unklarheiten. Beispielsweise werden mit der Mehrwertangabe bei Aufzonungen im Rahmen von Ortsplanungen unzählige Einsprachen provoziert. Oder wenn die Mehrwertabgabe-Verfügungen dann einmal definitiv werden, nämlich nach Rechtskraft der Planung, löst man eine Menge Justizverfahren aus. Leute beschwerten sich über die Höhe, über die falsche Berechnung und so weiter. Das geschieht in vielen Fällen auch dort, wo gar keine Absicht besteht, von den neuen Nutzungsmöglichkeiten einer Aufzoning überhaupt Gebrauch zu machen.

Zudem gibt es viele Unklarheiten. Beispielsweise besteht eine Differenz zwischen dem AGR und einzelnen Gemeinden darüber, ob man für Um- und Aufzonungen die Fälligkeit überhaupt abweichend vom Baugesetz regeln kann. Köniz möchte sich neu auf den Tatbestand der Überbauung beschränken. Es ist aber rechtlich umstritten, ob hier nicht das Baugesetz ein für allemal für alle Gemeinden verbindlich auch den Verkaufsfall einbezieht. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Gemeinden die Freigrenze von 20 000 Franken abweichend vom Baugesetz regeln können. Diesbezüglich ist das AGR der Meinung, das gehe nicht. Aber es gibt eben Gemeinden, die das schon so geregelt haben: Köniz, Moosseedorf oder auch andere.

Für die Gemeinden ist unklar oder mindestens teilweise nicht nachvollziehbar, dass sie zwar auf die Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen vollständig verzichten können, jedoch mindestens 20 Prozent verlangen müssen, wenn sie nicht verzichten. Es könnte ja sein, dass jemand sagt, wenn ich schon verzichten kann, dann sollte ich auch 10 Prozent verlangen können. Auch hier müsste man sich über eine allfällige Neuregelung Gedanken machen.

Die beiden Motionen schaffen eine Möglichkeit, die unzähligen Fragen noch einmal anzugehen und Klarheit und Rechtssicherheit für die Zukunft zu schaffen. Das wäre die Sache sicher wert. Deshalb halten wir an der Motion fest und am Schluss sollte einfach eine Assemblage entstehen zwischen der Motion Lanz und der unseren sowie den Problemen, die im Zusammenhang mit der neu geregelten Mehrwertangabe sonst noch vorhanden sind. Ich weiss, dass man auch kurzfristig hier im Grossen Rat noch gewisse Änderungen gemacht hat und das System dadurch etwas inkohärent geworden ist. Aber man darf auch gescheiter werden.

Präsidentin. (Grossrat Aeschlimann steht als nächster Sprecher gemäss der Liste bereits am Rednerpult.) Wir

haben noch einen Mitmotionär, der sich gemeldet hat. Grossrat Aeschlimann, würden Sie bitte noch einen Moment warten? Ich gebe zuerst noch Grossrat Kohler als Mitmotionär der Motion FDP das Wort.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich bin ja ein Könizer. Wir haben dort erste Erfahrungen gemacht. Dabei hat sich deutlich gezeigt, wie die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in die Praxis zu Unklarheiten, Unmut in der Bevölkerung und einer Flut von Einsprachen führen kann. Viele Gemeinden stehen noch in einer Ortsplanungsrevision oder vor einer solchen. Klar ist auch, dass Köniz und sein Parlament auf Stufe Reglement eine eigene Handschrift beigesteuert hat. Doch die Auswirkungen wurden teilweise einfach falsch eingeschätzt. Ich nehme mich selber auch bei der Nase. Wir haben hier im Grossen Rat nicht alles bis in letzte Detail durchdacht. Man darf ja gescheiter werden. Die Legislative darf das und die Exekutive ebenfalls.

Es macht wenig Sinn, wenn zum Teil extrem hohe Mehrwerte wie in Köniz ermittelt und nach rechtskräftiger Planung, also bei Auf- und Umzonungen, verfügt werden, obwohl die Realisierung oft erst nach sehr vielen Jahren erfolgen würde. Die Verfügung einer Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen im Zeitpunkt der Realisierung ist nämlich früh genug. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass er die unklaren Punkte mit den Gemeinden noch detailliert anschauen wird.

Ich möchte noch auf den Begriff «Veräusserung» hinweisen. Dieser führte auch immer wieder zu Diskussionen. Im Vortrag wird auf Artikel 142c im Baugesetz hingewiesen, wonach die Mehrwertabgabe fällig wird, «wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung» – was Sinn macht – «oder durch Veräusserung realisiert wird». Weiter heisst es: «Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 aufgeführten Sachverhalte.» Nun muss man überlegen, wann man das Portemonnaie öffnen müsste: wenn man ein Haus verkauft oder erbt, bei einer Scheidung, bei der Einbringung in eine Gesellschaft und so weiter. Da sind sich die Juristen schlussendlich auch nicht einig. Ich sehe, der Regierungsrat schüttelt den Kopf. Man hat viel darüber lesen können, und man darf sich vielleicht auch dazu äussern, wann es wirklich Sinn macht, das Portemonnaie zu öffnen. Das ist auch noch ein Hinweis, den man bedenken sollte, wenn man sich wieder zusammensetzt und sich das Ganze überlegt. Überweisen Sie beide Vorstösse bitte als Motion. Je früher wir die erwähnten Punkte angehen, desto einfacher haben es die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Ortsplanungsrevisionen.

Präsidentin. (Herr Grossrat Aeschlimann steht wiederum bereits am Rednerpult.) Nun ist es mir etwas unangenehm, Grossrat Aeschlimann, aber Regierungsrat Neuhaus hat gewünscht, jetzt noch einige Dinge klarstellen zu können. Ich bitte Sie also noch einmal kurz zu warten. Es tut mir leid. Der Vizepräsident des Regierungsrats hat das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi- rektor. Die Unterbrechung tut mir wirklich leid, aber ich möchte kurz erklären, weshalb wir ein Postulat und nicht eine Motion beantragen und vor allem, weshalb wir unseren

Antrag in dieser Art gestellt haben. Wenn Sie eine Motion machen, wecken Sie Hoffnungen, die teilweise gar nicht realisierbar sind, weil wir die Sachlage nicht sauber abklären können. Es geht nicht darum, dass am 1. 4. 2017 das revidierte Baugesetz (BauG) in Kraft getreten ist. Vielmehr geht es hier tatsächlich um die Fälligkeit, und diese ist vom Bundesrecht abschliessend geregelt. Auf dieser Basis betrachten es dann die Juristen untereinander. Grossrat Haas runzelt bereits die Stirn. In Artikel 5, Absatz 1^{bis}, des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) lese ich, «Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.» Die Fälligkeit ist also das eine, das juristische, und die Gestaltung der Planung das andere. Das müsste man staffeln können. Grossrat Lanz spricht unter dem Eindruck seiner Ortsplanungsrevision. Das ist etwas Besonderes, und gerade bei einer Stadt mit einer gewissen Grösse ist es nicht ganz einfach, das Gesetzgeberische vom Planerischen zu trennen. Muri sowie die Stadt Bern erstellen ein Stadtentwicklungskonzept (STEK). Sie arbeiten nutzungsplanerisch und setzen das Ganze portionenweise um. Dann geschieht die Mehrwertabschöpfung zeitnah mit der Realisierung.

Ich bin «aufgejuckt», weil Grossrat Kohler von Köniz ans Rednerpult gekommen ist. Dort will man einen Freibetrag von 150 000 Franken. Das kantonale Gesetz sagt jedoch, nur 20 000 Franken seien möglich. Deshalb muss man das anschauen und diskutieren. Wie ich bereits sagte, entsteht die Fälligkeit mit der Überbauung oder Veräusserung. Der von mir zitierte Artikel 5 des RPG spricht von mindestens 20 Prozent. Wenn wir das im Rahmen eines Postulats prüfen und ein Rechtsgutachten machen können, haben wir die Möglichkeit, unseren Spielraum auszuloten. Wenn Sie eine Motion überweisen, entsteht zwar grosse Freude und Hoffnung, aber je nachdem brechen diese nach der juristischen Klärung wieder ein. Nun schüttelt Grossrat Brand von den Hauseigentümern her schon wieder den Kopf.

Die berühmten Notare und Rechtssachverständigen haben hier Differenzen. Sie können Ihr Anliegen nun mit einer Motion im Grossen Rat durchdrücken. Das ist für mich kein Problem. Dann kommen wir innerhalb nützlicher Frist zurück, und dann muss man wieder schauen. Aber es wäre sinnvoll, das im Rahmen eines Postulats zu prüfen. Ich würde Sie auch darüber informieren, was man machen kann. Andernfalls sind wir hier gross am Diskutieren, halten das Prinzip Hoffnung hoch, und am Schluss muss ich Ihnen sagen: Ausser Spesen wenig gewesen!

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die Teilrevision des Baugesetzes war das grösste Geschäft der laufenden Legislatur. Man sprach immer wieder von einem Paradigmenwechsel und sagte, es gehe dabei um sehr viel. Ein solcher Wechsel geht meist nicht unbemerkt über die Bühne. Jeder Gesetzgebungsprozess hat das Potenzial, bei den Betroffenen Widerstand zu provozieren, insbesondere dann, wenn

die Gemeinden das erste Mal vom neuen gesetzlichen Spielraum Gebrauch machen. Wie das Beispiel Köniz zeigt, kann ein revidiertes Gesetz hohe Wellen werfen, gerade in einem solch sensiblen Bereich wie Eigentum oder Besitzstand.

Die EVP-Fraktion ist darüber nicht erstaunt und sehr zurückhaltend, nach so kurzer Zeit den Gesetzgebungsprozess wieder hochzufahren. Das Beispiel Köniz zeigt ja gerade, dass die Gemeinden durchaus Wege finden, dem Widerstand den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wie sie es sich nun vorstellen, soll der Planungsmehrwert abgeschöpft werden, wenn ein Grundstück tatsächlich bebaut wird, und nicht schon dann, wenn es verkauft wird oder im Erbfall nachdem ein Nachkomme die anderen ausbezahlt hat.

Trotzdem hat uns die Motion von Grossrat Lanz etwas zum Nachdenken bewegt. Es sollte ja nicht sein, dass der neue Artikel 142 des Baugesetzes entweder landauf landab zu Fluten von Einsprachen führt, oder dass die Angst vor diesen Fluten die Gemeinden hindert, ihre Ortsplanungsrevision anzugehen. Dann wäre ja die Absicht der Baugesetzrevision nach einer stärkeren Innenverdichtung, eine wichtige Intention dieser Revision, geschwächt. Die Möglichkeit des Ausgleichs bei Auf- und Umzonung ist sehr wichtig für das Gelingen von anspruchsvollen und aufwendigen Projekten der Innenentwicklung. Die Gemeinden müssen eine aktive Rolle in der Prozesssteuerung übernehmen. Sie müssen moderieren und die Qualität sicherstellen. Wenn die Konzepte später erfolgreich auf Kurs sind, lösen die Investitionen für Erschliessung, Freiräume, Landumlegungen und so weiter Kosten aus. Das braucht viel Geld, und deshalb braucht die Gemeinde das Instrument der Mehrwertabschöpfung für Auf- und Umzonungen.

Deshalb wird die EVP-Fraktion mehrheitlich dem Vorstoss Lanz, also einer allfälligen Revision von Artikel 142d des Baugesetzes, der ja nur das Verfahren regelt, auch in Motionsform zustimmen. Allerdings tun wir das mit einer klaren Absage an mögliche heimliche Wünsche, diesen Artikel inhaltlich aufzubrechen und den Bazar um die Mehrwertabschöpfung hier im Grossen Rat neu zu eröffnen oder dieses Instruments über eine Hintertür grundsätzlich zu schwächen. Das möchten wir nicht!

Den Vorstoss der FDP lehnen wir ab. Es handelt sich um einen bereits vorgefassten Lösungsansatz, der fachlich nicht ausreichend geprüft wurde. Das ist ein Unterschied zum Vorstoss Lanz. Dieser ist offener formuliert. Zudem hat der FDP-Vorstoss einen inhaltlichen Konstruktionsfehler. Wie soll Jahrzehnte nach einer erfolgten Aufzonung der Wert der damaligen Zone festgestellt werden? Das sehen wir nicht ganz. Bereits jetzt haben sich hier im Grossen Rat juristische Auseinandersetzungen angebahnt. Solche würden dann gesetzgeberisch beinahe vorprogrammiert, und die Gemeinden hätten das finanzielle Nachsehen. Wir würden bei beiden Vorstössen in Postulatform mithelfen, unterstützen jedoch den Vorstoss Lanz auch in Motionsform.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir haben von den Motionären zur Genüge aufgezeigt erhalten, weshalb sie diese Vorstösse eingereicht haben. Wenn ich sehe, was gefordert wird, nämlich praxistaugliche Regeln und die Korrektur eines Vergehens, dann müssen wir diesen Motionen schon

nur von der Affiche her zustimmen; und zwar nicht «lieber spät als nie», sondern «lieber sofort als schnell». Hier müssen wir handeln! Wir haben gehört, dass es vor allem um die Mehrwertabschöpfung als Ganzes und deren Verfügung im Speziellen geht. Ich habe auch das Gefühl, es geht vor allem um den Mehrwert von Aufzonungen, der 20–40 Prozent betragen oder auch vollständig weglassen werden kann, wenn eine Gemeinde darauf verzichten möchte.

Auf dem Land wird man wahrscheinlich eher darauf verzichten. Dort ist man oft froh, dass überhaupt jemand die Ausnützung anstrebt, welche das RPG fordert. Aber in den Städten kann das vermutlich zu Geld führen und dort bewirkt eine verdichtete Bauweise vielleicht auch direkte Folgekosten wie einen Mehrbedarf an Schulhäusern und so weiter. Dann ist das eher berechtigt. Weshalb haben wir eigentlich das Baugesetz überarbeitet? Wegen des RPG, und dessen Hauptanliegen war die Verdichtung. Wenn das verzögert werden soll, was nun offenbar geschieht, dann müssen wir dem möglichst schnell entgegentreten.

Der Regierungsrat schreibt, das Gesetz sei sehr offen und die Gemeinden hätten viel Spielraum. Ich bin der Meinung, die Motionäre lassen auch viel Spielraum. Sie sehen einfach, dass es so nicht geht. Wir müssen irgendeine andere Lösung suchen. Damit wir das erreichen können, stimmt die SVP-Fraktion der Motion einstimmig zu. Diese Probleme wollen wir lösen und nicht aufschieben oder vor uns herschieben. Ich könnte mir auch vorstellen, dass weitere Korrekturen notwendig sein werden, damit die Gemeinden ihre Ziele möglichst autonom erreichen können. Wir stimmen der Motion geschlossen zu.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Ich halte mich sehr kurz. Das ist nicht mit dem Wunsch verbunden, dass die Fehlerkorrektur im Baugesetz ebenso schnell behandelt werden könnte, wie ich versuche, mein Statement zu machen. Aber in diesem Sinn kann ich sagen: Ja, man hat hier etwas übersehen, und je schneller man das ändert und wieder Sicherheit herstellt, desto besser. Um dem Gewicht zu geben, werden wir beiden Vorstössen auch in Motionsform zustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die Baugesetzrevision war tatsächlich ein Megageschäft und alle waren froh, als sie ins Trockene gekommen ist und wir sie abschliessen konnten. Die Mehrwertabschöpfung hat uns damals schon intensiv beschäftigt, und ihre Praxisänderung ist gross. Heute verfügt man und eröffnet Rechtsmittel. Früher hat man vielleicht mit einem Grundeigentümer an einem Tisch gesessen und versucht, irgendetwas auszuhandeln. Dabei hat man vielleicht auch klären können, ob er tatsächlich bauen will oder nicht. Die BDP-Fraktion ist auch der Meinung, die heutige Regelung dürfe nicht dazu führen, dass die Gemeinden auf Aufzonungen verzichten, weil sie Angst vor dem Aufwand und den Einsparungen haben. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass dieses Verfahren vereinfacht wird.

Wenn die Planung beginnt, hat ein Grundeigentümer auch nicht immer das Geld, um die Aufwertung sofort zu bezahlen. Vielleicht kann er die Mehrwertabschöpfung erst bezahlen, wenn er das Aufzonungsprojekt realisiert hat und die zusätzliche Wohnung verkaufen konnte. Man muss auch

nicht unbedingt Angst haben, dass die Geschwindigkeit dadurch verlangsamt wird. Im Gesetz haben wir andere Mittel um die Baulandverflüssigung zu regeln. So könnte jemand jetzt aufzonen und vielleicht erst in 15 oder 20 Jahren bauen dürfen. Uns erscheint es auch nicht unbedingt schwierig, den Wert festzulegen. Man kann ja diesen Mehrwert jetzt verfügen und ihn erst bei der Realisierung bezahlen lassen. Die BDP-Fraktion unterstützt beide Motionen.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Ich bleibe eher beim Allgemeinen. Einerseits wurde die Frage des Zeitpunkts aufgeworfen. Soll nun bereits wieder korrigiert werden, nachdem das Baugesetz erst seit April dieses Jahres in Kraft ist? Wenn man nun schon wieder Änderungen wünscht, ist das natürlich sehr früh, und dazu braucht es wesentliche Gründe.

In dieser kurzen Zeit wurden bereits Erfahrungen und Feststellungen der Basis insbesondere in Städten oder grösseren Gemeinden gesammelt, und mit diesen Motionen gibt man ein Signal an den Gesetzgeber zurück: Halt! Hier funktioniert etwas nicht einwandfrei. Da ist vielleicht etwas unglücklich geregelt und man sollte das noch einmal angehen. Die vorherige Intervention von Regierungsrat Neuhaus hat auch etwas Verwirrung gestiftet und weitere Fragen aufgeworfen. Wenn man nicht mehr sicher ist, welches der richtige Weg ist, muss man noch einmal über die Bücher gehen. Ein Beispiel aus der Privatwelt, auch wenn dessen Flughöhe eine andere ist: Wenn Sie ein Haus gebaut, ein Auto gekauft, den Garten frisch angelegt oder die Finanzen neu geregelt haben, merken Sie nach kurzer Zeit, dass irgendetwas nicht funktioniert. Es gibt vielleicht Fehler, Lücken, Schwierigkeiten oder auch Risiken. Dann haben Sie drei Möglichkeiten. Sie machen nichts und negieren es. Sie warten einmal ab, ob es besser wird. Oder Sie reagieren sofort. In der Antwort des Regierungsrats sehen wir, dass er eigentlich weder eine Dringlichkeit noch eine Notwendigkeit sieht. Mit dem Antrag, ein Postulat entgegenzunehmen, gibt er jedoch indirekt zu, dass man etwas ändern könnte. Aber er würde doch lieber zuwarten, bis irgendwann der Zeitpunkt kommt, wo man das tun muss. Er begründet das damit, dass man den Gemeinden möglichst grosse Freiheiten und einen grossen Handlungsspielraum lassen möchte. Grössere Gemeinden sehen das etwas anders, das zeigen auch die Rückmeldungen. Letztlich möchten wir ja die Verdichtung nicht behindern und auch die Anwendung des RPG möglichst optimal vollziehen können. Die FDP sieht es gleich wie die Motionäre: Man sollte Aufwand und Risiken minimieren und Korrekturen zwingend jetzt vornehmen. In diesem Sinne sagt die FDP klar ja zu beiden Motionen. Zum Inhalt der Motion Haas wird mein Parteikollege Grossrat von Kaenel noch etwas sagen, er ist bereits angemeldet.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Mehrwertabschöpfung ist ein ganz wichtiges Element. Bei einer Ortsplanungsrevision schaffen wir mit Einzonungen, Aufzonungen und Umzonungen wirklich Mehrwerte. Das heisst, der Grundeigentümer erhält schlussendlich mehr Wert. Deshalb ist es legitim, dass die Öffentlichkeit einen Teil dieses Mehrwerts abschöpft, also von einem Teil dieses Mehrwerts profitiert. Für uns ist nicht diskutierbar, ob es eine Mehrwertabschöpfung geben soll oder nicht. Wir brauchen diese Mehr-

wertabschöpfung! In diesem Sinne unterstütze ich auch das Votum von Kollege Aeschlimann. An diesem ganzen Meccano wollen wir gar nicht schrauben.

Nichtsdestotrotz haben wir natürlich auch ein Interesse, dass die Aufzonungen und inneren Verdichtungen möglichst schnell gemacht werden und diese auch möglichst gut über die Bühne gehen können. In diesem Sinne haben wir ein gewisses Verständnis oder können nachvollziehen, dass an einzelnen Orten Probleme entstanden sind. Wie wir aber der Antwort der Regierung entnehmen konnten, ist es möglich, die Realisierung des Wertes, also den Zahlungstermin erst zu dem Zeitpunkt zu machen, wenn man den Mehrwert wirklich realisiert, also eine Erweiterung eines Gebäudes gemacht hat. Ebenfalls sehr wichtig erscheint uns, dass man den Mehrwert während der Planung festlegt. Dann kennt man die aktuellen Verhältnisse und hat den Bezug zu anderen Bereichen in der Ortsplanung. Wenn man den Mehrwert erst 10 oder 15 Jahre später bei einer Realisierung definiert, führt das aus unserer Sicht zu grossen Ungerechtigkeiten. Unseres Erachtens müssen wir daher am System nicht viel ändern.

Wir haben gesehen, dass Flexibilität vorhanden ist. Trotzdem haben wir ein gewisses Verständnis und sind dafür, die beiden Motionen als Postulate zu überweisen. Das tun wir nicht zuletzt auch deshalb, weil wir nicht in einem Schnellschuss etwas machen wollen, das dann vielleicht wieder nicht gut ist, wenn wir schon nach kurzer Zeit das Gesetz bereits revidieren wollen. Darauf hat auch der Regierungsrat hingewiesen. Vielmehr möchten wir nun eine Lösung finden, die wirklich hält und die man so einpassen kann, dass Zweck und Zielsetzung tatsächlich erfüllt werden können. Deshalb finden wir es viel sinnvoller, dem Regierungsrat den Spielraum zu geben und überweisen die Anliegen in Form von Postulaten. Die Motion würden wir insbesondere beim Vorstoss Haas ablehnen. Bei einem Postulat würden wir auch mitziehen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Auch uns erscheint eine erneute Prüfung sinnvoll. Und gleichzeitig habe ich ein schlechtes Bauchgefühl, wenn wir nach solch kurzer Zeit bereits wieder verpflichtend in ein Gesetz eingreifen und dort eine neue Lösung suchen. Andererseits erachte ich den Status quo auch als sehr schwierig, wenn Artikel 142 wirklich derartige Fluten von Einsprachen auslöst und das Verdichten nach innen bremst. Ganz selbstkritisch muss ich auch sagen: Ich ärgere mich heute grün und blau, dass wir das während dieser langen Legiferierung der Baugesetzrevision nicht gespürt haben. Wir müssen uns sicher alle bei der Nase nehmen, weil wir diesbezüglich zu wenig sensibel waren und die Differenzen zwischen Verfügung und Fälligkeit einfach im Baugesetz festgelegt und nicht den Gemeinden überlassen haben. Ich sehe keine substanzielle Differenz zwischen Vorstoss Lanz und Vorstoss Hass. Ich möchte Sie jedoch dazu motivieren, diese in Postulate zu wandeln. Von Herrn Regierungsrat Neuhaus erhalten wir sicher das Versprechen, dass er das unverzüglich angeht. Aber wenn Sie nicht wandeln, werden wir beide Vorstösse auch als Motionen unterstützen.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die Gesetzgeber aller drei Ebenen des Bundesstaates haben sich mit dem Dilemma aus-

einandergesetzt. Es ist allgemein bekannt, dass einerseits immer mehr Leute immer mehr individuellen Wohnraum beanspruchen wollen und andererseits der Boden nicht vermehrbar ist. Ein Ausweg aus diesem Dilemma ist die Um- und Aufzonung, ein Mittel das von zunehmend mehr städtischen und auch ländlichen Gemeinden zu Recht eingesetzt wird. Dass die Gemeinden einen Teil des planerischen Mehrwerts abschöpfen, ist nachvollziehbar und richtig, umso mehr als auch das Planungsverfahren grosse Aufwendungen verursacht.

Nun haben Gemeinden, die in der letzten Zeit eine Ortsplanungsrevision an die Hand genommen und Aufzonungen vorgenommen haben, Schwierigkeiten mit Artikel 142d des Baugesetzes bekommen. Ich bin in diesem Geschäft unbelastet, denn bei den Beratungen des Baugesetzes war ich noch nicht im Grossen Rat. Artikel 142d bestimmt, dass dem Eigentümer beim Planerlassverfahren ein Entwurf der Verfügung über den allfälligen Mehrwert zugestellt werden muss. Das mag im Einzelfall gehen. Wenn davon aber ganze Quartiere betroffen sind, wird der geforderte Verfügungsentwurf sehr ungenau, und in vielen Situationen ist er tendenziell beim Maximum, weil die Behörde Handlungsspielraum haben möchte.

Diese Situation führt dazu, dass ganze Quartiere gegen Ortsplanungsrevisionen opponieren. Besser wäre vielleicht, wenn man die konkrete Verfügung erst nach Rechtskraft der Ortsplanungsrevision zustellen würde. Auch sinnvoll wäre möglicherweise die Einführung eines angemessenen Freibetrags, wie bereits dargestellt wurde. Eine Verfügung erst zum Zeitpunkt der Realisierung zu erlassen, wie es die Motion Haas anstrebt, ist hingegen abzulehnen. Das hätte allzu grosse Unsicherheiten zur Folge und würde Prozesskosten generieren. Die Gemeinde darf ja planerische Mehrwerte abschöpfen. Wenn aber zwischen der Ortsplanungsrevision und der Veräusserung oder Realisierung Jahre ins Land ziehen und beispielsweise in einem Quartier ein ÖV-Anschluss realisiert wird, dann ist ex post nicht mehr zu bestimmen, was planerischer Mehrwert und was übriger Mehrwert ist.

Wir möchten, dass sich der Kanton zuhänden der Gemeinden zu verschiedenen Themen verbindlich äussert und allenfalls das Gesetz anpasst. Ein Thema ist erstens die Fälligkeit. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, sie sei durch das Bundesrecht abschliessend geregelt. Die spärliche juristische Literatur sagt, dem sei möglicherweise nicht so. Zweitens möchten wir Konkretisierungen zum Mehrwert. Mehrwert-Schätzungsmethoden sind tauglich für einzelne Parzellen, aber vielleicht weniger für ganze Quartiere. Drittens: Gesagt wurde auch, es gebe unterschiedliche Interpretationen, wie hoch der Freibetrag bei der Mehrwertabschöpfung sein kann. Das AGR hat diesbezüglich eine andere Auffassung als Rechtsgutachter. Viertens ist auch der Zeitpunkt der Verfügung zu betrachten. Die Gemeinden möchten Rechtssicherheit. Deshalb unterstützt ein Teil der SP-JUSO-PSA-Fraktion die Motion Lanz, und ein Teil unterstützt den Vorstoss nur, wenn er in ein Postulat gewandelt wird. Die Motion Haas lehnen wir ab.

Präsidentin. Wir haben alle Fraktionen gehört und kommen zu den Einzelsprechenden.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich möchte Ihnen kurz erklären, weshalb ich beim letzten Votum von Regierungsrat Neuhaus den Kopf geschüttelt habe. Er hat auf Absatz 2 von Artikel 5 des RPG verwiesen. In Absatz 1 desselben Artikels steht allerdings: «Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.» Ich betone: das kantonale Recht! Also haben wir gewisse Spielräume, die uns das RPG nicht nehmen kann. Diese müssen wir nutzen, und ich möchte Sie bitten, das im vorliegenden Bereich zu tun. Wir haben verschiedentlich gehört, dass wir in den Gemeinden Schwierigkeiten haben und dass verschiedene Rechtsauffassungen bestehen. Mein Vorredner hat auch einige Dinge von verschiedenen Kommentatoren zum RPG und zu Mehrwertabschöpfungen gesagt, die wohl richtig sind. Es lohnt sich, wenn wir dieses Gesetz noch einmal hervorheben und konkret überlegen, ob wir diesbezüglich das Richtige gemacht haben.

Das das RPG sagt zwingend, dass man bei Einzonungen abschöpfen muss. Die Kantone können aber den Gemeinden die Möglichkeit geben, auch bei Um- und Aufzonungen abzuschöpfen. Diese Freiheit haben die Kantone. Wenn wir das tun, können wir meines Erachtens auch sagen, wann diese Mehrwertabgaben fällig werden und wie hoch die Freigrenze ist. Das kann nicht durch das abgedeckt sein, was das RPG mit seinen 20 000 Franken bezweckt und mit der Fälligkeit, die zwingend bei Veräusserungen entstehen soll. Dort müssen wir die Möglichkeit haben, auf kantonaler Ebene frei zu legiferieren. Und diese Möglichkeit müssen wir nutzen.

Noch etwas zu Grossrat Bauen wegen der inneren Verdichtung: Ich weiss nicht, Grossrat Bauen, ob Sie sehen was nun in Köniz geschieht. Dort hat man versucht, eine Aufzoning für ein ganzes Einfamilienhausquartier zu machen. Wegen den Einsprachen aufgrund der Mehrwertabschöpfung hat nun die Gemeinde Köniz dieses Einfamilienhausquartier aus ihrer Ortsplanungsrevision herausgenommen. Dieses Quartier bleibt nun einfach auf einer tiefen Stufe und kann nicht innenverdichtet werden. Das ist für mich ein deutliches Beispiel dafür, dass man dringend etwas tun muss. Und ich sehe nicht ein, weshalb sich nun erstens die Regierung dagegen wehrt, diese Motion zu überweisen, und zweitens, dass Sie (*Der Redner richtet sich an die Ratslinke*) sich auch noch dagegen wehren, diese Motionen zu überweisen. Wir haben dringendsten Handlungsbedarf! Ich bitte die Regierung und Sie eindringlich, dieses Gesetz noch einmal hervorzunehmen und zu überarbeiten.

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). On va parler un petit peu français. Pour tous ceux dont la loi sur les constructions et ses 150 articles n'est pas ou plus leur lecture de chevet, ces deux interventions peuvent effectivement paraître à la limite de l'obscurantisme, pour rester dans l'Église. J'ai moi-même dû aller à confesse chez le docteur Haas pour quelques éclaircissements. Je vais essayer de faire un exemple simple et non juridique. Premièrement, vous êtes l'heureux propriétaire d'une petite maison sur un terrain en zone H2 d'une valeur de 100 000 francs, c'est la valeur du terrain. Deuxièmement, votre commune révisé son plan d'aménagement local, dit le PAL, et vous recevez une déci-

sion que votre terrain passe en zone H4, par exemple, construction pour des locatifs, et une nouvelle valeur estimée à 300 000 francs. Votre commune, d'obédience rose-verte, pour qui la propriété privée est un mal ou une hérésie, applique le maximum légal pour ladite taxe sur les plus-values, soit le taux de 50 pour cent. Jusque-là, cela va, j'espère que tout le monde suit. En cas de vente de votre bien, nous pouvons avoir par exemple plusieurs cas de figure, on va en traiter deux. Le premier cas: le nouveau propriétaire, par exemple M. Constantin, achète votre bien, paie la taxe sur la plus-value de 100 000 francs (donc les 300 000 moins 100 000, divisés par deux), rase la jolie villa, construit un locatif de quatre étages, met en vente les appartements, etc. Ici, effectivement, on voit clairement où est la plus-value, il n'y a pas à discuter. Le cas B: le nouveau propriétaire, genre famille ou couple retraité, achète votre bien, paie la taxe sur la plus-value, les fameux 100 000 francs, mais conserve le bien comme résidence principale. Ici, on ne voit pas vraiment où se trouve la plus-value dans cette transaction. C'est pour clarifier ce genre de situation que le groupe PLR soutient ces deux motions, afin que la taxe sur les plus-values soit effectivement perçue lors de la plus-value effective, et non avant.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich habe ein grosses Verständnis für das Anliegen von Motionär Lanz. Ich war der Meinung, man könne das eigentlich als Postulat behandeln, denn der Motionstext ist so offen formuliert, dass man wirklich sehr viele Möglichkeiten hat, die man nach einer Überweisung prüfen kann. Aber ich nehme an, er will an der Motion festhalten. Folgendes sage ich nun auch zuhänden meiner Fraktion. Ich glaube, aufgrund der heutigen Debatte werde ich auch die Motion Lanz unterstützen, wenn er daran festhält. Weil sie sehr offen formuliert ist, sind wir mit dieser Motion nämlich faktisch bei einem Postulat.

Aus meiner Sicht haben wir wirklich gewisse Dinge zu wenig geklärt. Ich nehme mich dabei nicht aus, denn ich war bei diesem Gesetzgebungsverfahren auch dabei. Beim Begriff Veräusserung verweist das Baugesetz einfach auf Artikel 130 des Steuergesetzes. Inzwischen glaube ich, das reicht nicht aus. Die Gemeinde Köniz beispielsweise sah sich mit zahlreichen Fragen aus der Bevölkerung konfrontiert. Die Antworten, welche die Gemeinde geben musste und nun gegeben hat, musste sie weitgehend selber erarbeiten. Dabei musste sie immer den Vorbehalt machen, dass ihre Interpretation vielleicht danebenliegt. Das erscheint mir unbefriedigend und es macht Sinn, wenn der Kanton etwas mehr Klärung herbeiführt, damit wir mehr Sicherheit erhalten.

Meine letzte Bemerkung betrifft die Motion Haas. Vermutlich gilt aber in den bürgerlichen Fraktionen bereits «Les jeux sont faits». Meines Erachtens muss man diese Motion ablehnen. Erstens ist es völlig überflüssig, diese zu überweisen, denn die Motion Lanz wird wahrscheinlich durchkommen. Diese hat den Spielraum, damit man alles Wichtige richtig machen kann. Aber die Motion Haas beschreitet einen Weg, der im praktischen Alltag untauglich ist. Sie will, dass man die Verfügung dann erlässt, wenn der Mehrwert realisiert wird, also bei der Überbauung. Werden bereits bebaute Parzellen aufgezonzt, kann es 10 oder 20 Jahre dauern, bis eine Überbauung kommt. Wenn man den

Mehrwert erst dann realisiert, ist das Arbeitsbeschaffung für Juristen. Ich sage das jetzt ganz kurz, damit ich meine Redezeit nicht überschreite. Dann entstehen nämlich «Stürme»: Was ist dann effektiv derjenige Mehrwert, der zum Zeitpunkt des Planerlasses vor 20 Jahren gegolten hat? Und was ist Konjunktur? Was ist Zinsumfeld? Was ist die politische Lage? – Und so weiter. Wenn man diese ganze Übung so vollzieht, wie es die Motion Haas verlangt, führt das zu einer Häufung von Justizfällen. Deshalb sollte man diese Motion nicht überweisen, oder wenn, dann allenfalls als Postulat. Wird sie aber nicht gewandelt, sollte man sie ablehnen, denn sie weist einen falschen Weg.

Präsidentin. Bevor ich Regierungsrat Neuhaus das Wort gebe, möchte ich auf der Tribüne die Gäste von Grossrätin Junker begrüßen. Es handelt sich um eine Delegation der SP Lyss-Busswil. Herzlich willkommen. (Applaus)

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Grossrat Mentha hat mit einem einfachen Beispiel gezeigt, wo bei der Motion Haas und Kohler der Hase im Pfeffer liegt. Diese Differenzen bereiten grosse Probleme, wie man in Köniz sehen konnte. Dort wollte man verfügen und den Leuten irgendeinen fiktiven Mehrwert in Rechnung stellen. Mit dem Baugesetz haben die Gemeinden einen Strauss von Möglichkeiten erhalten, doch die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht ganz einfach. Man will zwar verdichten, aber das hat koordinationsmässig, gesetzgeberisch und planerisch anspruchsvolle Auswirkungen. Politik und Verwaltung, wir alle sind gefordert. Und noch einmal: Das Baugesetz vier Monate nach dem Inkraftsetzen bereits wieder zu öffnen und anzupassen, scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Es ist ganz klar, dass Sie uns mit diesen Vorstössen verschiedene Aufträge für Abklärungen gegeben haben. Steuertechnisch zeigen sich plötzlich Dinge, die man bei der Revision gar nicht bedacht hat. Dazu haben wir auch einzelne Rückmeldungen erhalten. Welchen Spielraum lässt der Bund zu? Wie sieht es mit dem Kanton aus? Deshalb sind wir überzeugt, dass man diese Sache anschauen muss. Ich bitte Sie, die Motion Haas und Kohler unbedingt als Postulat zu verabschieden und am Besten auch die Motion Lanz. Es gibt Dinge, die man anschauen muss. Es stellt sich einfach die Frage, in welchem Zeitraum und mit welchem Klarheitsbedarf. Das sollte man auch noch mit Ihnen diskutieren können, deshalb ein Postulat.

Präsidentin. Motionär Lanz wünscht noch einmal das Wort.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Zur ersten Intervention von Regierungsrat Neuhaus: Meines Erachtens haben wir vielleicht zu wenig zwischen Einzonungen sowie Auf- und Umzonungen unterschieden. Kollege Brand hat das vorher erläutert. Bei Um- und Aufzonungen müssen wir nicht einmal eine Mehrwertabgabe machen. Also sollte man dort eigentlich vom Argument her relativ frei sein. Vielleicht haben wir diese Unterscheidung in unserem Gesetzgebungsprozess etwas zu wenig berücksichtigt. Kollege Graf hat einige andere Beispiele aufgezeigt, und ich möchte noch einmal sagen, dass ich diese Motion absichtlich derart offen

formuliert habe, damit solche Spielräume bestehen. Wenn Regierungsrat Neuhaus sagt, vier Monate nach Inkrafttreten sei der falsche Zeitpunkt, dann werden alle Rechtsunsicherheiten, mit welchen die Gemeinden jetzt konfrontiert sind, einfach bestehen bleiben. Ich habe den Eindruck, dass wir jetzt genügend Erfahrungen haben. An verschiedenen Orten wurden Gutachten erstellt. Es gibt also Leute mit Sachverstand, und es gibt auch Leute, welche diese Problemzonen aufzeigen können. Daher ist meines Erachtens der jetzige Zeitpunkt trotzdem richtig. Ich finde es nicht gut, wenn wir alle Gemeinden in dieser Rechtsunsicherheit belassen. Letztlich könnte das dazu führen, dass man deswegen auf diese Aufzonungen verzichtet, wie bereits mehrfach gesagt wurde. Und das wiederum wäre genau das Gegenteil von dem, was wir mit dem neuen Baugesetz wollten. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen.

Präsidentin. Nun hat der Motionär der zweiten Motion das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP). Unsere beiden Motionen wurden ja nicht zuletzt im Nachgang an ein Interview mit Alt-Bundesrichter Heinz Aemisegger im Mai 2017 eingereicht. Herr Aemisegger sagte dort unter anderem: «Indem bereits jetzt Verfügungsentwürfe rausgehen, werden die Eigentümer quasi zur Einsprache gegen die Aufzonungen ermuntert. Bei den absehbaren Kollateralschäden fragt sich, ob es geschickt ist, an der jetzigen Regelung festzuhalten.» Er geht also davon aus, dass eine andere Regelung grundsätzlich möglich ist, und ich bitte nun den Justiz- und Gemeindedirektor, sich zusammen mit seiner gescheiterten Verwaltung dazu Gedanken zu machen. Sonst könnten Sie auch Heinz Aemisegger einen Auftrag geben. Er ist im Advokaturbüro Wenger Plattner in Bern erreichbar. Auch das wäre eine Möglichkeit. Wenn dann trotz allem und wider Erwarten eine Lösung, die auch bei der Verfügung ansetzt, nicht funktioniert, dann bin ich der Letzte, der hier reklamiert, dass die Verwaltung angeblich nicht anständig arbeite. Versuchen Sie es also! Ich bitte Sie, die beiden Motionen zu überweisen. Dann haben wir eine gute Assemblage und die Verwaltung ist frei, uns eine kohärente Lösung zu unterbreiten. Diese geht ja nachher in die BaK, die bisher auch kreativ war. Wenn es unbedingt notwendig ist, könnte sie uns dann allenfalls auch noch Korrekturen vorschlagen. Das letzte Wort bezüglich einer konkreten Lösung ist mit der Überweisung dieser beiden Motionen sicher nicht gesprochen.

Präsidentin. Wir kommen nun zur Abstimmung: Zuerst über Traktandum 23, die Motion Lanz. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.324, Motion 106-2017)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 132

Nein 1

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben die Motion angenommen. Wir kommen zu Traktandum 24 und damit zur Motion FDP, Haas. Auch hier stimmen wir über eine Motion ab. Wer sie annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.325, Motion 107-2017)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 73

Nein 61

Enthalten 0

Präsidentin. Auch diese Motion haben Sie angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.1014

Vorstoss-Nr.: 224-2016
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 21.11.2016
 Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)
 Saxer (Gümligen, FDP)
 Sommer (Wynigen, FDP)
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
 Weitere Unterschriften: 3
 Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016
 RRB-Nr.: 505/2017 vom 24. Mai 2017
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht
2. Vornahme bzw. Einleitung der nötigen Rechtsänderungen

Begründung:

Die Regelungen im Datenschutz werden laufend umfangreicher und komplizierter. Aus Furcht, Fehler zu begehen, unterbleiben immer wieder behördliche Datenübermittlungen, obwohl sie aus sachlicher Sicht angezeigt wären. Selbst einfache Informatikvorhaben unterliegen aufwendigen Anforderungen und konzeptionellen Arbeiten. Der Datenschutz als Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist ein wichtiges Gut. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass Behörden bei ihrer Aufgabenerfüllung ungebührlich eingeschränkt oder mit unnötigem administrativem Aufwand belastet werden. Sinnbild des bedenklich angewachsenen Verwaltungsaufwands im Datenschutzbereich ist auch der Zuwachs des Personalbestands und des Budgets der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die Revisionsarbeiten zum eidgenössischen Datenschutzrecht sind angelaufen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Kanton Bern sein Datenschutzrecht wird anpassen müssen. Bei dieser Gelegenheit sind die bisherigen Rege-

lungen grundlegend zu hinterfragen und bestehende Spielräume für Vereinfachungen zu nutzen. Wo Ausnahmeregelungen möglich sind, sind diese einzuführen. Wo eine Regelung auf Verordnungsstufe genügt, braucht es keine gesetzliche Bestimmung. Wo Unsicherheiten beim Datenaustausch bestehen, sind klare Grundlagen dafür zu schaffen. Doppelte oder überschneidende Datenschutzvorgaben und Aufsichtstätigkeiten bei Datenbearbeitungssystemen des Bundes, an welche die Kantone angeschlossen sind, sind zu eliminieren. Der Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes soll maximal auf dem heutigen gesetzlichen Niveau verbleiben und nicht weiter ausgebaut werden.

Begründung der Dringlichkeit: Um eine Abstimmung mit der Revision des eidgenössischen Datenschutzrechts und den damit verbundenen kantonalen Rechtsänderungen zu gewährleisten, bedarf es einer raschen Anhandnahme des Auftrags.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion nimmt Bezug auf die anstehende Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG). Anlass für die Revision des KDSG ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 und der Europaratskonvention K108. Von den Anpassungen an das europäische Recht betroffen sind sowohl der Bund als auch die Kantone. Der Bund hat deshalb ebenfalls eine Revision seines Datenschutzgesetzes (DSG) an die Hand genommen, die nebst der Übernahme des europäischen Rechts auch das Ziel verfolgt, den Bedrohungen durch den rasanten technologischen Fortschritt zu begegnen und ein hohes Schutzniveau für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dieses Ziel sollte auch der Kanton Bern anstreben.

Die Regelungsdichte der EU-Richtlinie ist recht hoch. Das hat aber nicht automatisch zur Folge, dass die Handlungsspielräume der kantonalen und kommunalen Behörden generell immer mehr eingeengt werden, wie die Motionäre befürchten. Es lässt sich aber nicht vermeiden, dass der Datenschutz an die immer komplexer werdenden Informatiksysteme, die die Möglichkeiten des Datenaustausches und der Datenbearbeitung ausweiten, anzupassen ist. Bei der Gesetzesrevision wird aber bei jeder Bestimmung der EU-Richtlinie und der Europaratskonvention geprüft werden, ob sie zwingend ist oder ob der Kanton dabei einen Spielraum hat, in dessen Rahmen die Motion erfüllt werden könnte. Ein Beispiel, bei dem bereits jetzt feststeht, dass die EU-Richtlinie eine gegenüber dem heutigen Recht einfachere Regelung zulässt, ist die Verpflichtung für die Führung eines Registers der Datensammlungen.

Die Revisionsarbeiten am KDSG sind erst angelaufen. Sie konnten nicht gestartet werden, bevor die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ihren Leitfaden beschlossen hat, der den Kantonen Hinweise gibt, wie die umfangreichen Vorgaben des europäischen Rechts in den Kantonen umgesetzt werden können. Ausserdem wurde der Vernehmlassungsentwurf des Bundes für die Totalrevision des DSG abgewartet. Die erwähnte EU-Richtlinie verlangt, dass sie in den Staaten des Schengen-Raums bis Anfang August 2018 umgesetzt wird. Aufgrund dieser kurzen Frist steht die Revision des KDSG unter einem hohen Zeitdruck.

In gleicher Weise wie aktuell der Bund möchte der Regie-

rungsrat ebenfalls die Gelegenheit ergreifen, nebst der Umsetzung des europäischen Rechts weitere Revisionsanliegen aufzunehmen, die an das Datenschutzgesetz gestellt werden. Eines davon ist die Überprüfung der Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten sowie dessen administrative Zuordnung und Wahl. Stellt sich der Umfang als gross heraus, wird es nicht möglich sein, diese Revisionspunkte innert der Frist, die die EU-Richtlinie vorgibt, im KDSG umzusetzen. Auf jeden Fall wird auch bei der Prüfung der weiteren Revisionsanliegen untersucht, ob die betroffenen Bestimmungen im Sinne der Motion ausgestaltet werden können. Einen grösseren Aufwand wird es bedeuten, wenn nicht nur die ohnehin – d.h. aus den obgenannten Gründen – zu revidierenden Artikel des KDSG, sondern sämtliche Bestimmungen des KDSG und der DSV im Hinblick auf die Umsetzung der Motion zu überprüfen sind. Wie die Motion es verlangt, werden alle bisherigen Regelungen dahingehend überprüft, ob sie sich für eine Vereinfachung eignen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass dies etwa im Bereich der Prüfung von Informatikvorhaben der Fall sein wird. Denkbar ist hier die Ausweitung der Ausnahmen von der Vorabkontrolle. Einer genaueren Analyse bedarf es, ob die zentralen Bestimmungen zur gesetzlichen Grundlage von Datenbearbeitungen (Art. 5 und 6 KDSG) vereinfacht werden können. Zusammenfassend erklärt sich der Regierungsrat bereit, anlässlich der ohnehin stattfindenden Revision des KDSG die Anliegen der Motion zu prüfen und, wo dies möglich ist, umzusetzen. Die Grenze bilden die zwingenden Vorschriften der EU-Richtlinie und der Europaratskonvention sowie das Verfassungsrecht. Die Forderungen der Motion sind allgemein gehalten und können nicht direkt ins Gesetz übernommen werden. Aus diesem Grund wird deren Umsetzung zu einer Überprüfung des ganzen Gesetzes und der ganzen Verordnung führen müssen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsidentin. Wir sind bei der Motion Vogt, Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich der Motionär noch äussern? – Das ist auch nicht der Fall. Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Wer die Motion Vogt annehmen will, stimmt ja, er sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	116
Nein	12
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben diese Motion angenommen. Nun sind wir am Ende der Traktanden der JGK und ich verabschiede den Vizepräsidenten des Regierungsrats, Christoph

Neuhaus, nach einem langen und intensiven Tag und wünsche ihm einen schönen Abend. Im Regierungszimmer wartet Regierungsrätin Egger. Wir machen eine ganz kurze Verschnaufpause und fahren danach mit den Geschäften der BVE weiter.

(Die Sitzung wird kurz unterbrochen.)

Geschäft 2017.RRGR.282

Gemeinde Mühleberg, Wasserkraftrecht Nr. 33093, Aare (Wohlensee); BKW – Wasserkraftwerk Mühleberg, Wasserkraftkonzession (Erneuerung)

Präsidentin. Regierungsrätin Egger ist nun anwesend und wir beginnen mit den Geschäften der BVE. Wer bereits am zusammenpacken ist, kann das tun. Aber unsere Beratungen sind heute Abend bis 19.00 Uhr angesetzt. Ich begrüsse Frau Regierungsrätin Egger ganz herzlich. Wir sind bei Traktandum 26, und ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe. Es geht um die Erneuerung der Wasserkraftkonzession für das Wasserkraftwerk Mühleberg. Das Geschäft wurde in der BaK vorbesprochen. Grossrat Mentha ist Kommissionssprecher und wir führen eine freie Debatte.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Kommissionssprecher der BaK. Ich nenne Ihnen zuerst einige Fakten zu diesem Wasserkraftwerk. Es wurde 1917–1920 als Arbeitsbeschaffung gebaut. Eine Inschrift zeugt davon: «Zur Zeit des Krieges und wirtschaftlicher Not gebaut». Das Bauwerk ist 29 Meter hoch, und das Wasser, welches die Turbinen antreibt, hat eine Fallhöhe von etwa 19 Metern. Bei Vollstau umfasst der Wohlensee 365 Hektaren Wasserfläche. Er ist 12 Kilometer lang und misst an seiner breitesten Stelle 700 Meter. Das Kraftwerk steht unter Denkmalschutz und ist in gutem baulichem Zustand. Es produziert pro Jahr 160 Gigawattstunden Strom aus nachhaltiger, erneuerbarer Energie, eben Wasserkraft. Es handelt sich um Bandenergie, und es erbringt die zweitgrösste installierte Leistung im Kanton Bern nach den Kraftwerken Oberhasli AG (KWO).

Die BAK hat das Geschäft sehr detailliert geprüft, und zusammen mit Grossrat Guggisberg war ich vor Ort. Wir haben uns Verschiedenes zeigen lassen, insbesondere die genauen Auswirkungen dieser neuen Konzession und weshalb man gewisse Änderungen gegenüber der alten Konzessionsverfügung vorgenommen hat.

Eine Folge der Erneuerung dieser Wasserkraftkonzession ist, dass der Wohlensee als beliebtes Naherholungsgebiet für die nächsten 80 Jahre erhalten bleibt. Der fortschreitende Verlandungsprozess schafft zudem laufend wertvolle Lebensräume für unsere Biosphäre. Allein aus dieser Warte ist es also eine sehr interessante Geschichte. Die BKW muss zudem verschiedene Aufwertungsmassnahmen durchführen. Eine davon ist die Schaffung einer Auenlandschaft unterhalb des Kernkraftwerks (KKW) Mühleberg, die sogenannte «Auenlandschaft Brättelen», mit einem Aare-Seitenarm. Das haben wir uns zeigen lassen. Es ist ein sehr attraktives und interessantes Aufwertungsprojekt, und ich bin überzeugt, dass es insbesondere nach der Schliessung

und dem Abbau des KKW sicher ein sehr beliebter neuer Naherholungsraum für Familien wird.

Das Wasserkraftwerk liefert nachhaltig produzierten Strom in beträchtlichem Umfang und leistet mit einheimischem, erneuerbarem Strom einen nicht unerheblichen Beitrag an die Versorgungssicherheit. Es handelt sich zudem um Bandenergie, das ist auch bezüglich der Energiestrategie des Kantons genau das, was wir brauchen und haben wollen. Auch aus finanziellen Überlegungen ist die Konzessionserneuerung für den Kanton wahrlich ein gutes Geschäft. Der Kanton erhält eine einmalige Abgabe von 4,6 Mio. Franken und wiederkehrende Wasserzinsen von jährlich 2,3 Mio. Franken.

Umstritten war die von der BKW spät im Verfahren beantragte Reduktion der Wasserbaupflicht. Sie hat zu aufwendigen Zusatzabklärungen geführt. Es geht darum, dass die BKW im Bereich des Stausees wasserbaupflichtig ist und nicht die Gemeinden und der Kanton. Das betrifft Gewässerunterhalt, Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen, die beim Wohlensee und einem kurzen Abschnitt danach bei der BKW liegen sollen. Umstritten war, auf welcher Länge sie sich erstrecken soll. Gemäss der heutigen Regelung obliegt die Wasserbaupflicht von der Einmündung der Saane bis zum Werk Felsenau der BKW. Nun hat diese beantragt, dass sie nur noch von knapp unterhalb des Stauwehrs des Wasserkraftwerks bis zur Wohleibücke gehen soll. Das ist eine beträchtliche Reduktion der Wasserbaupflicht.

Die betroffenen Gemeinden haben sich dagegen gewehrt und gesagt, man solle den Status quo erhalten. Die BVE und der Regierungsrat sehen in der neuen Konzession eine Festsetzung der Wasserbaupflichtstrecke von der Halenbrücke bis zur Mündung der Saane vor. Die BaK hat sich von der Richtigkeit dieser Reduktion überzeugen lassen. Sogar für Laien ist einsichtig, dass der Effekt des Rückstaus durch den Wohlensee nur bis zur Halenbrücke reicht und nicht bis zum Werk Felsenau in der Stadt Bern. Insgesamt wurde die Wasserbaupflichtstrecke im vorliegenden Konzessionsentwurf gegenüber dem Antrag der BKW wesentlich ausgedehnt und gegenüber der alten Konzession etwas reduziert.

Diskutiert haben wir zudem die neu umschriebene Pflicht der BKW für die laufende Entfernung von Algen, Seegras und Schwemmholz aus dem Wohlensee. Die vorgesehene Lösung entspricht den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und wurde von der BaK letztlich nicht in Frage gestellt. Ich persönlich hoffe, dass die BKW den bestehenden, detaillierten Pflegeplan für den Wohlensee zur Zufriedenheit aller Beteiligten und an diesem wunderschönen Naherholungsgebiet Interessierten erfüllen wird.

Ich fasse die wesentlichen Punkte, die für dieses Geschäft sprechen, zusammen: Das bestehende Wasserkraftwerk trägt dazu bei, diesen wertvollen Lebensraum zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die negativen Umweltauswirkungen sind gering. Das Wasserkraftwerk leistet einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit nachhaltiger und erneuerbar produzierter elektrischer Energie. Die Konzessionserneuerung führt zu erheblichen einmaligen und wiederkehrenden Erträgen zugunsten des Kantons. Die BaK empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig und ohne Enthaltungen, die Konzessionserneuerung gemäss

dem vorgelegten Entwurf einer Verfügung zu beschliessen.

Präsidentin. Gibt es Fraktionsvoten? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Einzelsprechende? – Auch das ist nicht der Fall und Regierungsrätin Egger winkt ab. Dann kommen wir direkt zur Abstimmung über Traktandum 26, der Erneuerung der Wasserkraftkonzession Mühleberg. Wer diesen Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	111
----	-----

Nein	0
------	---

Enthalten	0
-----------	---

Präsidentin. Sie haben die Konzessionserneuerung angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.296

Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil; Hochwasserschutz, Langete und Zuflüsse; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 27, dem Kantonsbeitrag für Hochwasserschutz an der Langete und ihren Zuflüssen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt. Dieses Geschäft wurde ebenfalls in der BaK vorbesprochen. Wir führen eine freie Debatte. Grossrat Rüeeggsegger ist Kommissionssprecher.

Hans Jörg Rüeeggsegger, Riggisberg (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Im oberen Langetetal kommt es regelmässig zu Hochwassern, die vor allem die Gemeinden Madiswil, Rohrbach, Huttwil bis hinauf nach Eriswil belasten. Bei den starken Hochwasserfällen in den Jahren 1975, 1978, 2007 und 2010 entstanden Schäden in Millionenhöhe. 2007 gab es sogar drei Todesopfer. Deshalb haben sich die Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil für den Wasserbauplan «Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse» zusammengeschlossen und ein Projekt erarbeitet. Das Projekt wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Der beantragte Kredit beläuft sich auf 4,308 Mio. Franken.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen Baubestandteile eines Hochwasser-Rückhaltebeckens in den Gemeinden Huttwil und Rohrbach, einen Gerinneausbau in Kleindietwil in der Gemeinde Madiswil, das Erstellen von Schwemmholzrechen, den Ersatz einer Brücke in Huttwil sowie ökologische Massnahmen. Die drei Gemeinden haben die Bauherrschaft für dieses Projekt gemeinsam inne. Das ist beinahe einmalig. Sie bilden dazu eine einfache Gesellschaft. Dieses Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

In der BaK hat uns eine Gefahrenkarte vorgelegen, auf der man die Gefahrenzonen deutlich sieht. Sie sind blau angefarbt und die Zonen wurden grossflächig ausgeschieden.

Das Mitwirkungsverfahren bei der Bevölkerung hat gezeigt, dass mit den involvierten Behörden und Fachstellen ein gutes Projekt zustande gekommen ist. Schlussendlich wurden nur zwei Einsprachen eingereicht, die bei der ersten Verhandlung zurückgezogen wurden. Die Stimmberechtigten der drei Gemeinden haben danach im vergangenen Dezember mit über 80 Prozent Jastimmen dem zugehörigen Baukredit zugestimmt. Das Bedürfnis ist somit ausgewiesen.

Zu den einzelnen Elementen: In Tschäppel, Richtung Eriswil, wird ein Erddamm mit einem Rückhaltevolumen von 100 000 Kubikmetern Wasser aufgeschüttet. In Huttwil sind im Dorf mehrere Elemente vorgesehen, beispielsweise Schwemmholzrechen und ein Notfallkonzept, das man letztes Mal noch nicht in dieser Art hatte oder umsetzen konnte. In der Gemeinde Rohrbach gibt es eine Betonsperre mit einem stark vergrösserten Rückhaltevolumen von 120 000 Kubikmeter. In Kleindietwil ist ein Gerinneausbau vorgesehen, um die Abflusskapazität von 30 Kubikmetern pro Sekunde auf 55 Kubikmeter zu erhöhen. Die ökologischen Ersatzmassnahmen sind nicht gerade an Ort und Stelle vorgesehen, aber doch innerhalb der genannten Gemeinden.

Zur Kostenwirksamkeit: Mit einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1,72 ist das Ergebnis gut. Damit erfüllt es die Bedingung für eine Subventionierung durch den Bund. Das Projekt ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis ausgelegt. Daher sollte ein 30-jährliches Ereignis, wie es ab und zu vorgekommen ist, problemlos bewältigt werden können. Zu den Terminen: Wenn es gut geht, möchte man im Herbst bereits beginnen und zwischen Sommer 2018 und Herbst 2019 die wesentlichen Bauarbeiten durchführen.

Zu den Folgekosten für Unterhalt und Betrieb: Man geht von jährlichen Kosten von 70 000 Franken aus, wobei der grösste Teil vom Kanton im Rahmen des Wasserbaugesetzes getragen wird. Den Rest übernehmen die beteiligten Gemeinden. Er liegt in einer Grössenordnung, der sie gut zustimmen können.

Zu den Baukosten: Der Kantonsbeitrag am Wasserbau beträgt 25 Prozent des Gesamtprojekts. Zusätzlich gibt es 8 Prozent für Mehrleistungen, weil man die Planung von Anfang an partizipativ, also mit den Beteiligten vorgenommen hat. Damit sind wir bei 33 Prozent. Wir befinden hier über einen Kredit von 4,308 Mio. Franken. Der Bund wird voraussichtlich seinen Beitrag im Rahmen von 43 Prozent oder 5,6 Mio. Franken mitsubventionieren.

Wichtig ist mir, hier darauf hinzuweisen, dass diese ganzen Massnahmen auch auf das untere Langetetal abgestimmt und mit dem Hochwasserschutz der Stadt Langenthal koordiniert sind. Dort gab es auch schon verschiedene Hochwasserereignisse. Die BaK empfiehlt Ihnen einstimmig, diesem Geschäft zuzustimmen.

Präsidentin. Gibt es Fraktionssprecher? – Das ist nicht der Fall. Einzelsprecher? Grossrat Wüthrich hat das Wort.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). In der Pause wurde ich auf etwas angesprochen. Eigentlich müsse ganz Huttwil und das ganze obere Langetetal auf der Tribüne sitzen, weil das ein Generationenprojekt für unsere Region sei. Ich möchte diesen Moment nutzen und dem Kanton für die gute Zu-

sammenarbeit in diesem Projekt danken. Ich habe es als Gemeinderat begleiten dürfen, und ich kann auch im Namen von Grossrat Grädel sprechen, der als Baukommissionsmitglied ebenfalls in dieses Projekt involviert war. 2007 gab es in unserer Region tatsächlich Tote bei den Überschwemmungen und 2010 grössere Schäden. Deshalb ist das für uns ein wichtiges Projekt, und ich danke Ihnen, wenn Sie ihm zustimmen.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer diese Kreditvorlage annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	117
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Kreditvorlage angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.321

Bern – Nordring 8; Zumiete für die Standortkonzentration Justiz; Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 28, Zumiete für die Standortkonzentration der Justiz. Ein Kreditgeschäft, das die BaK ebenfalls vorbesprochen hat. Es unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Wir führen eine freie Debatte, und Grossrat Riem spricht für die BaK.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP), Kommissionssprecher der BaK. Bei dieser Standortkonzentration geht es um das Zusammenführen von drei Organisationseinheiten der Justiz an einem neuen Standort am Nordring 8. Es handelt sich um die Justizleitung und Stabsstelle Ressourcen, die Generalanwaltschaft und die Steuerrekurskommission. Diese sind heute verteilt an sechs Standorten in Bern und Köniz untergebracht. Mit Ausnahme der Zivilgerichte an der Effingerstrasse 34 können alle Einheiten der Justiz im neuen Zumietobjekt am Nordring konzentriert werden. Die bisherige Verzettlung auf die vielen Standorte ist weder wirtschaftlich effizient noch führungsmässig ideal. Die heutigen Standorte sind teilweise zu klein und weisen Sicherheitsmängel auf. Diese Objekte kann man aufgeben.

Die zu mietende Liegenschaft am Nordring 8 ist für die Justiz sehr gut geeignet. Alles ist an einem Standort mit ausreichender Fläche und liegt nahe beim Amtshaus. Die Justizkommission begrüsst in ihrem Mitbericht die gefundene Lösung ausdrücklich. Es handelt sich um die Liegenschaft, bei der vor etwa 15 Jahren eine Gasexplosion geschah. In der damaligen Garage gab es Todesopfer, vielleicht erinnern Sie sich daran. Das Mietobjekt wurde von der Postfi-

nance im Jahr 2002 neu gebaut und danach von der Post genutzt. Die Liegenschaft ist in einem tadellosen Zustand. Sie entspricht dem Minergiestandard und ist an das Fernwärmenetz angeschlossen. Sie wurde als Bürogebäude erbaut und kann mit einigen Anpassungen weiterhin in dieser Art genutzt werden.

Der Zusammenzug der verschiedenen Organisationseinheiten entspricht auf ideale Weise der «Teilstrategie Raum der Justiz in der Stadt Bern» sowie weiteren Forderungen aus dem Grossen Rat, beispielsweise der Motion Leuenberger 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert». Aus meiner Sicht ist dieses Geschäft in jeder Beziehung eine Chance und ein Fortschritt.

Im Vortrag sind auf Seite 5 die Liegenschaften aufgeführt, die verlassen werden. Die Gerechtigkeitsgasse 81 soll verkauft werden. Die Zumieten an Maulbeerstrasse 10 und Sägemattstrasse 2 werden gekündigt und aufgegeben, die anderen betroffenen Objekte innerhalb der Verwaltung abgetauscht.

Zum Finanziellen: Der Mietzins für die 2370 Quadratmeter und das Archiv beträgt 545 000 Franken pro Jahr plus 66 000 Franken Nebenkosten. Den Mietausgaben von insgesamt 611 000 Franken stehen Einsparungen von 698 800 Franken gegenüber. Diesen Betrag muss der Grosse Rat als wiederkehrende Ausgabe bewilligen. Die einmaligen Ausgaben für bauliche Massnahmen, Rückbau und Ausstattung betragen 2,39 Mio. Franken. Dieser Betrag ist als einmalige Ausgabe zu bewilligen.

Ich habe die neu zu mietende Liegenschaft besichtigen können und hatte einen sehr guten Eindruck. Das Geschäft wurde in der BaK behandelt und einstimmig genehmigt. Die BaK empfiehlt Ihnen diese beiden Kredite deshalb zur Annahme. Wie ich erwähnt habe, begrüsst die JuKo das Geschäft. Sie kann mit dieser Standortkonzentration einen Schritt vorwärtsgehen und die schwierigen Verhältnisse der Justiz endlich lösen.

Präsidentin. Es gibt keine Wortmeldungen. Somit kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung. Wer den Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 113

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben dem Verpflichtungskredit zugestimmt. Damit schliessen wir die heutige Sitzung. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Erholen Sie sich gut, und ich freue mich darauf, Sie morgen um 09.00 Uhr wieder hier zu begrüssen.

Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Donnerstag (Vormittag) 7. September 2017, 09.00-11.40 Uhr

Sechste Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 151 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Hügli Daniel, Kropf Blaise, Luginbühl-Bachmann Anita, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Geschäft 2017.RRGR.294

Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften

Präsidentin. Guten Morgen! Ich hoffe, Sie haben nach dem gestrigen langen Sitzungstag einen erholsamen, guten Abend verbracht, und ich freue mich, dass wir heute mit den Geschäften der BVE weiterfahren können. Ich begrüsse herzlich Regierungsrätin Barbara Egger bei uns. Gestern haben wir Traktandum 28 abschliessen können, sodass jetzt Traktandum 29 ansteht. Das Kreditgeschäft «Bern Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften» wurde von der BaK vorberaten. Kommissionssprecher ist Geri Fischer. Wir führen eine reduzierte Debatte. Ich bitte Sie, den Lärmpegel etwas zu senken, damit man Grossrat Fischer hört.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Die BaK hat das Geschäft beraten und es war unbestritten. Deshalb empfehlen wir Ihnen klar, diesen Kredit anzunehmen. Es geht um die Zumiete an der Alpeneggstrasse 22 für verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften bei einer Vertragsdauer von zehn Jahren ab dem 1. Dezember 2017. Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Kredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden. Dies steht so im Vortrag. Verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sind an drei weiteren Standorten untergebracht. Eine vertiefte Raumbedarfsanalyse hat ergeben, dass die beiden Mietobjekte nicht mehr ausreichen. Die Anzahl der Studierenden und Mitarbeitenden hat stärker zugenommen als erwartet. Deshalb ist der jetzige Standort Alpeneggstrasse 22 beizubehalten. Der bestehende Mietvertrag vom 20. August 2007 hat eine feste Laufzeit von 1. Dezember 2007 bis 30. November 2017. Aus immobilienstrategischer Sicht ist dies die wirtschaftliche Lösung. Die gewünschte Nähe zum Hauptgebäude kann aufrechterhalten werden und teure, aufwendige Umzüge sind nicht nötig. Die bestehenden Büroflächen sind in einem guten Zustand und können ohne bauliche Massnahmen weiter genutzt

werden. Der Nettomietzins beträgt ab 1. Dezember 2017 298 968 Franken pro Jahr, was einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 177 Franken entspricht. Die Mietkosten liegen damit um rund 105 Franken unter den kantonalen Standardmietkosten von 282 Franken pro Quadratmeter. Dies sind die wichtigsten, grössten Daten zu diesem Geschäft. Wie eingangs erwähnt, unterstützt die BaK diesen Kredit einstimmig und empfiehlt Ihnen, dies gleichermassen zu tun.

Präsidentin. Wird das Wort von Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprechern gewünscht? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann frage ich Regierungsrätin Egger, ob sie das Wort wünscht. Sie verzichtet ebenfalls auf ein Votum. Somit können wir bereits zur ersten Abstimmung des heutigen Morgens schreiten. Wer dem Antrag auf Annahme des Kredits folgt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	114
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.295

Bern, Baltzerstrasse 2+4, Ersatz einer Kältemaschine für verschiedene Institute der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 30. Dabei handelt es sich ebenfalls um ein von der BaK vorberatenes Kreditgeschäft, und wir führen auch hier eine reduzierte Debatte. Ich erteile Grossrat Trüssel für die Ausführungen zu diesem Geschäft das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp), Kommissionssprecher der BaK. Beim vorliegenden Kreditgeschäft geht es um den Ersatz einer Kältemaschine. Die Kälte wird in naturwissenschaftlichen Instituten für die Klimatisierung benötigt und um geeignete klimatische Bedingungen in den Laboratorien zu schaffen. Die Leistung der derzeit installierten Anlage ist zu knapp bemessen, sodass es bereits ab einer Aussentemperatur von 25 bis 26 Grad Celsius mit den Temperaturen in den Räumen problematisch wird. Aktuell sind zwei Maschinen installiert, ein sogenannter Absorber und eine Kompressionskältemaschine mit einer totalen Leistung von 545 Kilowatt. Der Bedarf hat in den letzten Jahren zugenommen – dies ist betriebsbedingt – und reicht nicht mehr aus. Das Geschäft umfasst den Ersatz der einen Absorberkältemaschine mit einer Leistung von 175 Kilowatt. Die neu vorgesehene Maschine wird mit einem umweltfreundlichen HFO-Kältemittel ausgestattet und installiert. Die neu zu

installierende Leistung beträgt gut 1 Megawatt. Als ich im Vortrag die Kosten sah und diese auf die installierte Leistung hochrechnete, hatte ich das Gefühl, es handle sich um einen relativ hohen Betrag. Deshalb wollte ich einen Augenschein nehmen. Ich hatte Gelegenheit, mir mit Vertretern der Universität und der Verwaltung ein Bild vor Ort zu verschaffen. Alle meine Fragen konnten zu meiner vollsten Zufriedenheit beantwortet werden. Die Kosten bewegen sich in einem absolut dem Umfang dieses Projekts entsprechenden Rahmen, und ich habe keine Hinweise darauf, dass das Projekt nicht sorgfältig ausgearbeitet wurde. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für die Kooperation und die sehr kompetente Vorbereitung dieses Geschäfts. Die Kommission hat dieses beraten und ist einstimmig zum Schluss gekommen, diesem Kredit sei zuzustimmen.

Präsidentin. Gibt es Fraktionssprecher zu diesem Geschäft? – Ich sehe keine Wortmeldungen und frage Regierungsrätin Egger, ob sie das Wort wünscht. – Sie wünscht sich ebenfalls nicht zu diesem Geschäft zu äussern. Wir kommen also bereits zur Abstimmung. Wer das Kreditgeschäft annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 124

Nein 0

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben dem Kredit zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.320

Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

Geschäft 2012.RRGR.505

Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3

Gemeinsame Beratung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 31, «Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021». Es handelt sich um ein in der BaK vorberatenes Kreditgeschäft. Wir führen eine freie Debatte und eine gemeinsame Beratung mit Traktandum 32, «Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3». Ich erteile der Sprecherin der BaK, Grossrätin Dumermuth, das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP), Kommissionssprecherin der BaK. Der aktuelle Kredit läuft Ende 2017 aus und wurde erstmals im September 2013 vom Grossen Rat genehmigt. Damals wurde sehr begrüsst, dass es dieses Instrument zusammen mit dem Strassennetzplan gibt. Dies war das erste Mal. Der jetzige Kredit basiert denn auch auf dem Strassennetzplan und dem aktualisierten Anhang 2. So

können Sie sich vorstellen, dass die Planung und die Finanzierung der Kantonsstrassen zusammenhängen. Es geht um 187 Mio. Franken brutto, welche der Kanton für Investitionen während der nächsten vier Jahre ausgeben kann. Netto wären es rund 100 Mio. Franken, wobei die Beiträge des Bundes, der Gemeinden sowie von Dritten in den allgemeinen Finanzhaushalt fliessen, weshalb es sich um einen Bruttokredit handelt. Der aktuelle Rahmenkredit ist um rund 80 Mio. Franken tiefer als der letzte, denn die Erfahrungen der letzten vier Jahre haben gezeigt, dass man nicht mehr braucht und dieser Betrag ausreichen sollte. Das ganze Paket, das heisst die beschlossenen Ausgaben, die gebundenen Ausgaben und die Investitionen, betragen am Schluss etwa gleich viel wie in den vier Jahren, nämlich 590 Mio. Franken.

Der letzte Rahmenkredit wurde um 10 Prozent gekürzt. Nur, damit Sie sich ein Bild machen können: Diese weniger beantragten 80 Mio. Franken referenzieren sich bereits an diesem gekürzten Bruttokredit. Damit man überhaupt versteht, wie der ganze Mechanismus aufgebaut ist und was der Investitionsrahmenkredit beinhaltet, möchte ich Ihnen kurz das Schichtenmodell erklären. Teil des Investitionsrahmenkredits ist die wichtige Schicht 4, Verkehrssicherheit, welche den grössten Anteil ausmacht. Ein grosser Teil der Schicht 5, Agglomerationsprogramm, gehört zu diesem Investitionsrahmenkredit und ein kleiner Teil, nämlich die Ausbau- und Neubauprojekte aus der Schicht 6. Was man bereits beschlossen hat oder der ganze Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt und die Lärmschutzmassnahmen ist Teil des aktuellen Rahmenkredits. Nicht Teil dieses Rahmenkredits sind alle Einzelvorhaben, die grösser als 2 Mio. Franken sind und eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) bewirken. Die bekanntesten Beispiele sind die Umfahrung Aarwangen und die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle.

Sie haben vom Tiefbauamt eine Liste erhalten, welche aufzeigt, was in den nächsten vier Jahren über den Investitionsrahmenkredit finanziert werden soll. Wir sind auch darüber informiert worden, dass diese Liste nicht sakrosankt ist, sondern angepasst werden muss, wenn es beispielsweise infolge von Einsparungen zu Verzögerungen kommt oder wenn etwas sehr dringlich ist.

Nun möchte ich noch auf den Mitbericht der FiKo hinweisen, welchen diese der BaK hat zukommen lassen. Die FiKo schlug der BaK vor, es sei auch dieses Mal eine Kürzung um 10 Prozent in Erwägung zu ziehen. Sie sagte aber auch, es sei weniger bei den Projekten zu sparen, sondern vor allem bei den Ausbaustandards. Weiter empfahl sie, Prioritäten zu setzen. Die BaK besprach diesen Mitbericht, und Regierungsrätin Egger teilte uns mit, dass für diesen Rahmenkredit bereits alle Optimierungen und Priorisierungen vorgenommen worden seien und dass keine Luxuslösungen vorgesehen seien. Zudem haben uns Regierungsrätin Egger und das Tiefbauamt glaubhaft versichert, dass der Handlungsspielraum bezüglich der Ausbaustandards sehr gering sei. Es bestünden viele gesetzlich-normative Vorgaben wie beispielsweise das Strassenverkehrsgesetz (SVG), das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) oder das Gewässerschutzgesetz (GSchG) – um nur einige zu nennen. Also könne die 10-prozentige Kürzung nicht bei den Ausbaustandards aufgefangen werden, sondern es müssten

Projekte verzögert werden und dies vor allem zulasten der Verkehrssicherheit. Der Antrag auf Kürzung fand denn in der BaK auch keine Mehrheit.

Die FiKo hat ein weiteres Anliegen bezüglich Lärmschutzmassnahmen gehabt. Weil der Kanton Bern nicht als einziger das Problem hat, dass der Bund ab Mitte 2018 nicht mehr bezahlt, haben sich die Kantone bereits beim Bund gemeldet. Auch diesbezüglich besteht Hoffnung, dass der Bund bis mindestens zum Jahr 2022 weiter bezahlt.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die BaK, dem vorliegenden Kredit ohne Kürzung zuzustimmen. Die FiKo hat erklärt, sie sei von der Antwort zufriedengestellt.

Präsidentin. Nun erteile ich Grossrat Sommer als Kommissionssprecher das Wort zum Traktandum 32, «Strassenetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3».

Peter Sommer, Wynigen (FDP), Kommissionssprecher der BaK. Der Ihnen heute vorliegende Strassenetzplan ist das neue Planungsinstrument, das im Jahr 2013 das frühere Strassenbauprogramm abgelöst hat. Wie wir bereits von der Kollegin Dumermuth gehört haben, bildet der Strassenetzplan die Basis für den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021. Daraus ersehen Sie die finanziellen Auswirkungen, welche durch die Planungen aufgrund des Strassennetzplans ausgelöst werden. Der Strassenetzplan wurde zum ersten Mal im Jahr 2013 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat beschliesst diesen grundsätzlich alle acht Jahre, kann aber bereits vorher Änderungen vornehmen. Genau dies ist der Grund, weshalb uns der Strassenetzplan bereits heute, das heisst nach gut vier Jahren, vorgelegt wird. Gegenüber dem alten Strassenprogramm zeigt der heutige Strassenetzplan auch die Eigentumsänderungen auf, nämlich wann und wie eine bestimmte Strasse von der Gemeinde oder dem Bund in das Eigentum des Kantons übergeht oder selbstverständlich auch umgekehrt. Bei der Einführung des Strassennetzplans war es eine der Anforderungen an das neue Instrument, dass die Eigentumsverhältnisse zwischen Bund, Kanton und Gemeinden entflochten werden und damit klar ist, wer bei welchen Strassen für Unterhalt oder Werterhalt zuständig ist. Im vorliegenden, angepassten Strassenetzplan geht es im Wesentlichen um Korrekturen in den Anhängen 1 bis 3. Aufgrund von Veränderungen bei verschiedenen sich in Planung oder Ausführung befindlichen Projekten musste vor allem der Anhang 2 aktualisiert werden. In diesem sind die Massnahmen mit Investitionen über 2 Mio. Franken netto aufgelistet. Aus der Liste ist weiter der Realisierungshorizont ersichtlich und in welchen der sechs Schichten sich das Projekt befindet. Die Anpassungen werden auch stark durch die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte beeinflusst. Im Anhang 3, der ebenfalls geändert wurde, sehen Sie den Stand der Eigentumsveränderungen. Ein Eigentumsübertrag erfolgt natürlich erst, wenn die Werkmängelfreiheit des jeweiligen Objekts sichergestellt ist. Der Strassenetzplan ist in der BaK diskutiert worden, und wir haben keine Korrekturen oder Änderungswünsche anzubringen gehabt, sodass wir diesen einstimmig zur Kenntnis genommen haben. Im Namen der BaK empfehle ich Ihnen, dies ebenso zu tun.

Präsidentin. Zu Traktandum 31 liegt ein Antrag der FDP von Herrn Haas vor. Gerne erteile ich Grossrat Haas das Wort, damit er diesen Antrag kurz kommentiert.

Antrag FDP (Haas, Bern) zu Geschäft 2017.RRGR.320

Bei der Behebung von Verkehrssicherheitsdefiziten (Schichten 4 und 5) sowie dem Ausbau und der Umgestaltung (Schichten 5 und 6) sind (neben dem heute offenbar bereits praktizierten Verzicht auf überhöhte Standards) hinsichtlich der Ausgestaltung der Projekte Lösungen zu treffen, welche im Rahmen der beschränkten Mittel eine Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Erschliessungsqualität zum Ziel haben (z. B. Verzicht auf unnötige Kreisel oder Strassenumgestaltungsmassnahmen).

Adrian Haas, Bern (FDP). Beim Antrag der FDP-Fraktion handelt es sich formell um eine Auflage, allerdings um eine sanfte, weil sie der Regierung keine strengen Vorgaben hinsichtlich der einzelnen Projekte macht. Dies wäre auch nicht sinnvoll. Wir möchten ganz einfach, dass man sich bei der Planung von Projekten immer die Frage stellt, ob ein gewisser Projektteil wirklich benötigt wird. Es geht nämlich viel Geld die Aare hinunter für Projektteile, die im besten Fall einem Wunschbedarf entsprechen. Wir denken hier an nicht unbedingt notwendige Kreisel oder beispielsweise an Gestaltungsmassnahmen wie Bäume an einzelnen Stellen im Strassenraum. Diese Auflage betrifft nicht die Standards, sprich die Qualität oder die Frage, wie gebaut wird, sondern was gebaut wird. Ich bitte Sie, dieser Auflage zuzustimmen.

Präsidentin. Das Wort steht den Fraktionen offen.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Qualitativ gute Verkehrsinfrastrukturen sind eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines Kantons und seiner Regionen. Sie hören es aus diesem einleitenden Satz heraus: Die SVP-Fraktion ist klar dafür, dass in unserem Kanton während der nächsten vier Jahre auch in die Strassen investiert wird. Deshalb sind wir für Annahme des Investitionsrahmenkredits Strasse im vorgeschlagenen Umfang. Die eine oder andere Seite im Saal und die FiKo haben mit einem Kürzungsantrag geliebäugelt. Wir sind froh, liegt nun kein solcher Antrag auf dem Tisch. Im Gegenteil: Wir sind sogar der Meinung, es gebe gute Gründe, den Rahmenkredit noch zu erhöhen. Ich möchte hier nur zwei solche Gründe ins Feld führen. Die SVP-Fraktion hat sich immer dazu bekannt, die herrschenden Verkehrsprobleme einvernehmlich mit der gleichberechtigten Förderung von MIV und ÖV lösen zu wollen. So haben wir während der letzten Märzsession dem Rahmenkredit ÖV einstimmig zugestimmt. Nur betrug dieser Kredit brutto 291 Mio. Franken und nicht «nur» 187 Mio. Franken und somit über 100 Mio. Franken mehr als hier bei der Strasse. Ausserdem ist einmal mehr daran zu erinnern, dass der Kanton Bern nach wie vor mehr Strassengelder einnimmt, als er für die Strasse ausgibt. Dies im Gegensatz zum ÖV, der einen deutlich tieferen Selbstfinanzierungsgrad aufweist. Wir stellen aber keinen Antrag auf Erhöhung des Investitionsrahmenkredits. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, anstehende wichtige Strasseninfrastrukturvorhaben nicht zu gefährden, so beispielsweise die Verkehrssanierungen Burgdorf und Oberaargau oder die Umfahrung Wil-

derswil, die wir im Rahmen separater Objektkredite werden genehmigen dürfen. Die Auflage FDP, wonach bei den Schichten 4 bis 6 hinsichtlich der Ausgestaltung der Projekte Lösungen zu treffen sind, die im Rahmen der beschränkten Mittel eine Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Erschliessungsqualität zum Ziel haben – zum Beispiel den Verzicht auf unnötige Kreisel, Luxusvarianten oder Strassenumgestaltungsmaßnahmen –, konnten wir in der Fraktion leider nicht besprechen. Ich gehe aber davon aus, dass unsere Fraktion dieser Auflage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einstimmig zustimmen wird. Zusammenfassend: Die SVP-Fraktion nimmt den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 einstimmig an. Ebenfalls nimmt sie den Strassennetzplan 2014–2029 zur Kenntnis.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Die BDP-Fraktion nimmt die Aktualisierungen beziehungsweise die Nachführungen des Strassennetzplans 2014–2029 zur Kenntnis. Wir sind somit auch mit der langfristigen Planung der Kantonsstrassen einverstanden. Mit dem Einbezug der Wirtschaftsstrategie, der Gesamtmobilitätsstrategie, der Richtpläne sowie der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erachten wir die vorgesehenen Projekte und Änderungen als sinnvoll und nötig. Wir stimmen ebenfalls dem Investitionsrahmenkredit für die kommenden vier Jahre zu.

In der Diskussion ist – wie verschiedentlich erwähnt – eine 10-prozentige Senkung des Kredits in Erwägung gezogen worden. Der eingesparte Betrag soll zulasten der sehr hohen Baustandards gehen. Darüber haben wir diskutiert. Die kostentreibenden Standards scheinen in Stein gemeisselt beziehungsweise in Beton gegossen zu sein. Diesbezüglich beisst man im wahrsten Sinn des Wortes auf Granit statt auf kostengünstigere Materialien. Wir leisten uns mehr als nur eine gute Funktionalität; wir leisten uns eine Bauqualität, eine Ästhetik, aber auch die Berücksichtigung vielschichtiger Wünsche, die sich nur sehr wohlhabende Staaten leisten können. Dies gilt analog auch für Investitionen im ÖV-Bereich. Die Standards sind in dieser Broschüre erklärt. Wenn man eine Senkung der Standards fordert, müsste dies konkret definiert werden. Damit wird es schwierig. Die BDP-Fraktion hat sich deshalb gegen einen möglichen Antrag, der nun nicht vorliegt, ausgesprochen. Wir wollen letztendlich nicht, dass an den Standards viel geändert wird, sodass die Projekte reduziert werden müssten. Ein gutes Strassennetz für Autos, den Warentransport, für Fussgänger und Velos ist wichtig für die Entwicklung des Kantons als Wirtschafts- und Wohnstandort und nicht zuletzt auch für das gute Funktionieren und die Prosperität der ländlichen Regionen.

Wir sind auch der Meinung, dass sich die Investitionssummen für den ÖV und den MIV in einem guten Gleichgewicht befinden und nicht einseitig bei den Strassen gespart werden soll, umso mehr als ein beachtlicher Teil des Geldes für die Besserstellung der Fussgänger, des Veloverkehrs und der Sicherheit ausgegeben werden soll. Die BDP hat die Planung und den Rahmenkredit zugunsten des ÖV unterstützt. Wir erwarten, dass auch der Investitionsrahmenkredit Strasse breit unterstützt wird. An diesem gut austarierten Gleichgewicht zwischen den beiden Rahmenkrediten soll nicht gerüttelt werden. In beiden Bereichen sind Investitionen notwendig.

Zum Antrag Haas: Diesen haben wir nicht diskutieren können. Es gibt sicher Leute aus der BDP-Fraktion, die diesen unterstützen werden. Die BDP bittet Sie, dem Investitionsrahmenkredit Strasse zuzustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die glp wird diesem Investitionsrahmenkredit einstimmig zustimmen. Ich möchte mich herzlich bei Marianne Dumermuth und der BaK für die sorgfältige Vorbereitung dieses Geschäfts bedanken. Für uns ist dies alles plausibel. Der Sparvorschlag von 10 Prozent ist aus meiner Sicht falsch, weil der Handlungsspielraum an anderer Stelle gesucht werden muss. Erlauben Sie mir deshalb, ein paar kritische Punkte anzusprechen oder potenzielle Sparprogramme anzudiskutieren, wo wirklich Geld gespart werden kann, ohne dass bei den Standards, der Dicke, der Breite oder an den Seitenstreifen gespart werden muss. Ich habe mir erlaubt, dieses Thema mit vielen Unternehmungen anzudiskutieren und sie zu fragen, wo sie den Handlungsbedarf aus ihrer Sicht sehen. Denn meistens hat der Unternehmer eine etwas andere Perspektive als der Politiker, der relativ digital denkt, obwohl in der Regel einige Grautöne enthalten sind.

Sparpotenzial orten wir einerseits bei den Stückelungen der einzelnen Aufträge. Viele kleine Lose, die manchmal aus regionalpolitischer Perspektive gemacht werden, verteuern ein Bauprojekt. Deshalb sollte überlegt werden, ob es nicht lohnender wäre, grössere Lose zu machen, die zweifellos einen preislichen Effekt haben. Einer der Punkte, wo ich grosses Sparpotenzial orte, liegt bei der Risikobeurteilung. Heute haben wir SIA-Normen, welche relativ klare Richtlinien vorgeben, dahingehend, in welche Richtung geplant werden soll und wo die Aufgabe des Investors beziehungsweise des Bauherrn und des Unternehmers ist. Durch detaillierte, kleinliche Abgrenzungen hat man vermehrt Risiken dem Unternehmer zugeschoben. Der Unternehmer rechnet diese Risiken selbstverständlich bei der Offertstellung auf. Risiken können positiv oder negativ sein. Wenn ich baue, nehme ich relativ bewusst einen grossen Teil der kalkulierbaren Risiken auf mich selber. Will man ein Carte-blanche-Paket ausschreiben, hat dies zur Folge, dass die Unternehmungen die Risiken einkalkulieren, sodass der Bauherr nicht an den positiven Risiken partizipiert, welche ein Projekt günstiger machen.

Der folgende, dritte Punkt sollte vielleicht auch einmal in der BaK konkret diskutiert werden: Es sind die Kompetenzen der Projektleiter der Bauherrschaft. Die Projektleiter der Bauherrschaft werden heute durch Heerscharen von Juristen sekundiert. Sie haben schlichtweg keinen Mut mehr, Entscheidung zu treffen und voranzumarschieren. Sie lassen sich immer alles juristisch abarbeiten. Die Folge davon ist, dass sich der Unternehmer ebenfalls einen Stab von Juristen zur Seite stellen muss, was vielfach zu Kleinkriegen führt. Ich ziehe hier gerne das Kreiselprojekt im Wankdorf heran, bei welchem die Einigung am Schluss bei der Grössenordnung lag, auf die sich die Ingenieure und Projektleiter eigentlich geeinigt hatten, jedoch mit dem Unterschied, dass sechs Jahre Juristerei dazwischen lagen. Dies möchte ich nicht im Sinne einer substanziellen Kritik anbringen. Verstehen Sie mich bitte richtig: Ich möchte helfen, das Projekt weiterzuentwickeln und künftig für bessere Rahmenbedingungen sowie für günstigere Projekte

weibeln. Aus meiner Sicht könnte man sich durchaus überlegen, die ganzen Planungs- und Ausführungsprozesse substanziell neu einzusetzen und – wie im Hochbau erfolgreich praktiziert – sogenannte TU-Angebote einzuholen. Das heisst, der Planer, der Unternehmer und der Ingenieur geben eine gemeinsame Offerte ein und stehen mit ihrer Kompetenz und Verantwortung hin, um ein Projekt von A bis Z durchzuziehen. Man könnte sich durchaus überlegen, im Kanton Bern einen Pilot in diese Richtung zu starten. Dies sind nur ein paar Ideen vonseiten der glp. Wir sehen kein substanzielles Potenzial für eine Kürzung oder eine Erhöhung des Kredits, weil es schlicht nicht nötig ist.

Noch eine kleine Randbemerkung zuhanden von Lars Guggisberg – das Lämpchen blinkt bereits: Wenn ich mir die Strassenrechnung des Kantons Bern anschau, ist dort ein Defizit von 230 Mio. Franken enthalten, weil die Autofahrer diesen Betrag zu wenig an ihre Strassen bezahlen. Die Gemeinden sind noch nicht enthalten.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Für die EVP-Fraktion ist es ebenfalls klar: Wir unterstützen den Investitionsrahmenkredit Strasse für die nächsten vier Jahre ohne Abstriche. Natürlich haben wir auch darüber diskutiert. Natürlich widerspricht es unseren politischen Zielsetzungen, wenn man im Sozial- und Bildungsbereich Sparrunden andenk, dies aber bei den Strassenprojekten nicht tut. Weshalb also unsere Unterstützung? Ich versuche dies anhand eines Beispiels zu erläutern: Wenn ich sehen würde, dass man den Gürtel in meiner Familien enger schnallen oder schauen müsste, dass wir ein wenig sparen können, dann kann ich einerseits sagen, dass wir einmal weniger auswärts in einer Pizzeria essen. Damit habe ich gespart, ohne dass dies in meiner Familie zu Auswirkungen führen würde, die zur Besorgnis Anlass gäben. Wenn ich jedoch sparen will, indem ich nicht mehr in den Unterhaltsfonds des Hauses einbezahle, dann mache ich nichts anderes, als anfallende Kosten zu verschieben, weil ich sie im Moment nicht bezahlen will. In etwa so haben wir diese Fragestellung beurteilt und sind zum Schluss gekommen, dass Bauwerke ein Ablaufdatum haben und zu einer bestimmten Zeit erneuert werden müssen. Deshalb macht es keinen Sinn, diese Fristen hinauszuschieben.

Etwas anders sieht es bei den Neubauprojekten aus. Dort sind wir kritisch und – wie wir dies mehrmals in diesem Rat dokumentiert haben – sprechen uns gegen überriessene Strassenprojekte aus. Diese sind denn auch nicht Gegenstand dieses Investitionsrahmenkredits, sondern werden dem Rat als separate Kreditvorlagen vorgelegt. Dazu werden wir uns aus politischer Überzeugung sicher anders äussern. Ebenfalls nicht gewollt haben wir – dies ist bereits von meinen Vorrednern erwähnt worden –, dass die Investitionsrahmenkredite ÖV und Strasse gegeneinander ausgespielt werden, indem man den einen aufbricht und den Sparstift ansetzt, dies aber beim anderen unterlässt beziehungsweise vielleicht auch dort in Zukunft tut. Wir sind der Meinung, dass eine Investition in die Infrastruktur Strasse sowie in die ÖV- und Bahninfrastruktur wichtige Voraussetzungen für einen Kanton, einen Lebensraum und eine Wirtschaft sind.

Zur seitens der FDP vorliegenden Auflage: Hier sind wir der Meinung, es sei ein bisschen schnell gegangen. Wir waren

erstaunt, zumal solche Anträge sonst besser erarbeitet präsentiert werden. Ich habe gedacht, Adi Haas bringe noch ein wenig Fleisch an den Knochen oder liefere etwas Erhellendes nach. Uns ist aber unklar, wo im Kanton bereits ein unnötiger Kreisel gebaut worden ist. Vielleicht existiert eine solche Liste, und wir wären interessiert, sollte das eine oder andere Argument nachgeliefert werden. Doch grundsätzlich sind wir der Meinung, dass dies in die Kompetenz der Regierung, namentlich der BVE, gehört und diese ihren Job bisher nach unserer Beurteilung gut gemacht hat.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Dieser Investitionsrahmenkredit hat einen Vorteil: Wir sprechen über einen Rahmenkredit Geld und befinden nicht über jedes einzelne Projekt. Wenn man bei den vorhergegangenen Traktanden gesehen hat, was mit den Kreditvorlagen passiert, stossen diese hier nicht auf allzu grosse Resonanz. Insofern ist der Investitionsrahmenkredit hinsichtlich der Effizienz des Ratsbetriebs durchaus zu begrüssen. Der Nachteil des Rahmenkredits besteht natürlich darin, weniger Steuerungsmöglichkeiten zu haben, dahingehend, wo das Geld hinfliesst und welche Projekte zu priorisieren sind. Dies liegt dann in der Zuständigkeit des Regierungsrats oder der BVE. Dies ist genau das Problem, wenn man darüber diskutiert, einen solchen Kredit allenfalls zu kürzen. Man weiss nicht, welches die Auswirkungen einer Kürzung des Rahmenkredits wären beziehungsweise welche Projekte wegfallen würden. Dadurch wird es relativ schwierig, daran zu schrauben. Aus grüner Sicht – dies dürfte nicht überraschen – sind wir kritisch, wenn es um Kapazitätserweiterungen und den Ausbau im Bereich des Strassenverkehrs geht. Wie von meinem Vorredner angetönt, gibt es einzelne Projektkredite, die hier nicht enthalten und von grüner Seite bekämpft worden sind, wobei wir weiterhin kritisch sein werden. Im Investitionsrahmenkredit, über welchen wir hier befinden, sind auch sehr viele Projekte im Bereich der Verkehrssicherheit und des Langsamverkehrs enthalten, welche auch aus grüner Sicht sinnvoll sind. Aus unserer Sicht ist es deshalb wichtig, dass auch im Rahmen der von der BVE laufend vorzunehmenden Priorisierung der Fokus auf der Verkehrssicherheit liegt und nicht auf Kapazitätserweiterungen.

Ich komme zum Antrag Haas. Dieser ist aus unserer Sicht ein Wolf beziehungsweise ein Hase im Schafspelz. Nach unserem Sprachverständnis handelt es sich mehr oder weniger um die Aussage, es sei vor allem die Erschliessungsqualität zu erhöhen. Aus unserer Sicht hat die Verkehrssicherheit im Rahmen der hier zur Verfügung stellten Mittel Priorität. Deshalb lehnen wir den Antrag Haas ab. Wir sind aber – auch im bereits erwähnten Zusammenhang – bereit, weil wir den ÖV-Rahmenkredit in diesem Rat vor kurzem genehmigt haben, auch den hier vorliegenden Rahmenkredit zu genehmigen.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Dumermuth das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich kann noch erwähnen, dass sich die BaK nicht mit dem Antrag Haas befassen konnte, weil dieser, als wir eine Sitzung über den Mittag gehabt haben, nicht bereit war. Insofern kann sich die BaK nicht dazu äussern.

Bei der SP-JUSO-PSA-Fraktion sieht es so aus, dass sie diesen Antrag ablehnt, obwohl wir eigentlich sehr mit der Kürzung um 10 Prozent geliebäugelt haben. Diese 10-prozentige Kürzung muss heute im Rahmen des Ganzen betrachtet werden. Es geht darum, wie wir mit unseren Kantonsfinanzen umgehen und wo wir die Prioritäten setzen. Deshalb haben wir mit Blick auf das Entlastungspaket damit geliebäugelt, auch hier ein Zeichen zu setzen. Wir liessen uns aber davon überzeugen, dass der in diesem Rahmenkredit enthaltene, für die Verkehrssicherheit vorgesehene Teil sehr gross ist, dass es um die Umsetzung des BehiG geht, dass sich im Kanton Bern anscheinend 50 Unfallschwerpunkte befinden, die dringend saniert werden sollten, dass es um Massnahmen für den Langsamverkehr geht, die parallel oder einzeln zu den Strassenprojekten laufen, und dass es um Agglomerationsprojekte und -programme geht. Diesbezüglich kann ich aus den Erfahrungen von Thun sprechen. Parallel zu grossen Strassenprojekten sollten immer Aufwertungen des Langsamverkehrs realisiert werden, wobei dies nicht immer gemacht wird. Die Liste all jener Projekte, die Teil des Investitionsrahmenkredits sind, zeigt sehr viele Massnahmen für Behinderten-, Velo- und Langsamverkehr auf.

Aus all diesen Überlegungen sagen auch wir als SP-JUSO-PSA-Fraktion ja zu diesem Investitionsrahmenkredit, lehnen aber den Antrag Haas ab. Dies, weil wir den Eindruck haben, dass man dem Tiefbauamt allein aus strukturellen Gründen nicht vorgeben kann, es solle bei unnötigen Kreisel- oder Strassenumgestaltungsmassnahmen kürzen. Mir wäre es lieber, man könnte bei den Standards den bleiben, wenn auch kleinen Spielraum nutzen, um klare Vorgaben zu geben, damit dieser nicht umgesetzt wird.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Die FDP hat den Strassennetzplan und den Investitionsrahmenkredit selbstverständlich auch studiert und diskutiert. Wir nehmen den Strassennetzplan einstimmig zur Kenntnis und sind mit der strategischen Ausrichtung zum Erhalt unserer wichtigen Infrastrukturbauten einverstanden. Die in den Anhängen enthaltenen Aktualisierungen als Kern dieses Geschäfts sind für uns ebenfalls nachvollziehbar und plausibel. Ich habe es bereits als Kommissionssprecher erwähnt: Das Ganze wurde hinsichtlich der zweiten Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte angepasst. Zu den in Anhang 3 enthaltenen Eigentumsänderungen haben wir auch keine Anmerkungen; diese sind aus unserer Sicht gut und nachvollziehbar dargestellt.

Dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021 werden wir im Umfang der 187 Mio. Franken zustimmen. Dies anerkennen wir auch als wichtige Investition in unsere Strasseninfrastruktur. Dabei haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Investitionsrahmenkredit rund 80 Mio. Franken tiefer ausfällt als der vorhergegangene für die Jahre 2014–2017. Auch wir haben die bereits mehrfach angetönte 10-prozentige Kürzung diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass es nicht zielführend ist, den Investitionsrahmenkredit pauschal weiter zu kürzen. Nachdem wir in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Male gekürzt haben, erachten wir eine weitere Reduktion als kaum möglich. Dies, weil gemessen am Substanzwert der Infrastruktur unserer Strassen bestimmte Kennwerte bestehen, wie viel in die Strassen inves-

tiert werden muss, wobei wir uns unter diesem Richtwert bewegen. Selbstverständlich unterstützen wir den Antrag Haas. Die Begründung hat bereits der Antragsteller vorgebracht, ich will diese nicht nochmals wiederholen.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion stimmt dem Antrag FDP Haas einstimmig zu. Wir sind überzeugt, dass Strassenumgestaltungsmassnahmen nicht überall so grosszügig realisiert werden müssen, wie es mehrere Beispiele der letzten Jahre zeigen. Auch Kreisel sollen nur dann gebaut werden, wenn dies wirklich notwendig ist. Die Qualität unserer Strassen nimmt nicht ab, wenn wir weniger in die Strassenumgestaltungsmassnahmen investieren. Wir nehmen den Strassennetzplan zur Kenntnis, und dem Investitionsrahmenkredit stimmt die EDU zu.

Präsidentin. Wir haben alle Fraktionen gehört und kommen zu den Einzelsprechern.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Ich möchte weder zum Rahmenkredit noch zum Strassennetzplan etwas sagen, sondern möchte die guten und effizienten Projektverantwortlichen der BVE und des Tiefbauamts stärken. Ich stelle aber fest, dass vor allem in meinem Kreis, dem Oberingenieurkreis II Bern Mittelland, diverse Projekte in letzter Zeit eine dynamische Planungsneurose erwischt haben, was ich schade finde. Es geht um Strasseninseln, die mehr als quer in der Landschaft stehen; es geht um einzuführende Tempo-30-Zonen bei Durchgangsstrassen; es geht um Haltestellen, die praktisch sind, um hinauszufahren, die bisher für die Postautos vorgesehen waren, und es geht um Lärmschutzwände. Es gibt aber auch Fachberichte aus Abteilungen, die eine sehr hohe Priorität geniessen, bei welchen man die Frage nach der Interessenabwägung stellen muss. Dies finde ich schade, namentlich weil es in diesen Fällen nicht nur um die Verkehrssicherheit geht. Die Spezialisten sind bei den Gemeinden vor Ort und wissen etwa, wie es abläuft. Diese Abläufe könnten durchaus verbessert beziehungsweise effizienter gestaltet werden. Dort sehe ich ein gewisses künftiges Einsparungspotenzial. Ich wäre froh, wenn diesem die nötige Beachtung geschenkt werden könnte.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecher angemeldet. Somit erteile ich gerne Regierungsrätin Barbara Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Vor genau vier Jahren berieten Sie hier zum ersten Mal den Strassennetzplan und stimmten auch dem ersten Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 zu. Dass wir den Strassennetzplan heute bereits wieder thematisieren, obwohl dieser für eine Dauer von 16 Jahren angelegt worden ist und immer im Acht-Jahres-Rhythmus gesamthaft aktualisiert werden sollte, hat nichts damit zu tun, dass wir irgendwelche Fehler korrigieren müssten. Allerdings bleibt die Zeit nicht stehen, und das Strassenprojektportfolio hat sich während der letzten vier Jahre rasant weiterentwickelt. Deshalb haben wir für den nächsten Investitionsrahmenkredit Strasse vor allem die Liste der Strassenprojekte in Anhang 2 sowie die Planübersicht zum Stras-

sennetzplan in Anhang 1 à jour gebracht. Mit der Aktualisierung von Anhang 3 haben wir Sie zudem über ein paar neu geplante Eigentumsänderungen informieren wollen. Im Übrigen bleibt der Strassennetzplan unverändert, und er soll erst in vier Jahren – im regulären Acht-Jahres-Rhythmus – gesamthaft überarbeitet werden.

Gleichzeitig entscheiden Sie heute über den nächsten Investitionsrahmenkredit Strasse für die Jahre 2018–2021. Sie haben eine gemeinsame Beratung von Strassennetzplan und Rahmenkredit gewünscht, was absolut richtig ist. Der neue Investitionsrahmenkredit basiert nämlich auf dem aktualisierten Anhang 2 des Strassennetzplans und legt den finanziellen Höchstbetrag fest, welchen der Regierungsrat während der nächsten vier Jahre gesamthaft für notwendige Neuinvestitionen in das Kantonsstrassennetz verpflichten darf. Weshalb benötigen wir überhaupt noch Neuinvestitionen? Verfügen wir denn nicht bereits über ein funktionierendes Kantonsstrassennetz? Ja, wir verfügen über ein gutes Kantonsstrassennetz, welches unsere Strasseninspektoren, unsere Strassenmeister und unsere Ingenieure mit grossem Engagement unterhalten. Gott sei Dank haben wir noch Fachleute, die wissen, wie geplant, gebaut oder abgeklärt werden muss, ob es einen Kreisel braucht oder nicht. Wir haben auch Missstände, weil wir rund 50 – ich betone: 50 – Unfallschwerpunkte haben, oder weil Fussgängerstreifen nicht mehr sicher sind – wissen Sie, dies ist bereits ein grosses Thema –, oder weil Strassenabschnitte für heutige Bedürfnisse zu eng oder Bushaltestellen an Kantonsstrassen nicht behindertengerecht sind. In all diesen Fällen und vielen mehr wollen wir Verbesserungen erreichen, damit der Strassenverkehr sicherer und flüssiger wird. So werden wir auch Verkehrsmanagementprojekte, kantonale Agglomerationsprojekte und Lärmschutzprojekte über diesen neuen Rahmenkredit finanzieren. Es geht hier schon längst nicht mehr um eine Autoeuphorie früherer Generationen, sondern um eine moderne, kostenbewusste Strassenpolitik, die den Hebel gezielt ansetzt, nämlich dort, wo es nötig ist. Mehr wollen wir nicht – aber auch nicht weniger!

Somit komme ich zum Kernpunkt dieser Vorlage, nämlich zu den Kosten. Wir beantragen – wir haben es gehört – 187 Mio. Franken für die nächsten vier Jahre. Damit liegen wir rund 80 Mio. Franken unter dem aktuellen Rahmenkredit. Diese Kürzung ist berechtigt, weil wir festgestellt haben, dass wir nicht alle Projekte des letzten Rahmenkredits haben realisieren können. Projekte verschieben sich aus den verschiedensten Gründen und lassen sich damit manchmal nicht so rasch umsetzen, wie wir es gerne hätten. In diesem Punkt wird es immer schwieriger, überhaupt noch Projekte einer gewissen Grössenordnung umzusetzen, und dies dauert länger. Wir sind also realistischer geworden und wollen Ihnen keinen Kredit beantragen, den wir ohnehin nicht ausschöpfen können. Wir sind aber bei einem Limit angelangt. Wir haben deshalb kein Polster eingerechnet, das sich irgendwie wegsparen liesse. Auch wenn ich höre, welche Sparideen hier noch zirkulieren, muss ich Ihnen sagen, dass es meine Leute vom Tiefbauamt schon lange gewohnt sind, kostengünstige Lösungen zu realisieren, wobei es immer um Verkehrssicherheit geht, um Menschen, Kinder und Schulkinder. So muss manchmal eine etwas teurere Lösung realisiert werden, indem eine Strasseninsel erstellt wird, die für Autofahrerinnen und Autofahrer quer auf

der Strasse steht. Dafür ist einem Kind damit geholfen, die Strasse besser zu überqueren.

Ich bitte Sie deshalb diesem Geschäft zuzustimmen und uns die Chance zu geben, mit unseren Projekten rechtzeitig für einen sicheren und flüssigen Verkehr im Kanton Bern zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass wir den Kredit zu hundertprozentiger Sicherheit ausschöpfen können. Das kann ich Ihnen hier nicht garantieren. Aus diesem Grund habe ich auf eine entsprechende Anfrage geantwortet, dass Sie uns zwar mehr Geld geben können, wir dieses aber wahrscheinlich gar nicht brauchen können. Dies bedeutet, dass wir immerhin die Chance haben, unsere geplanten Projekte umzusetzen.

Zum Schluss noch ein Wort zum Antrag Haas. Ich finde es doch schwierig, beurteilen zu müssen, was denn ein nötiger und was ein unnötiger Kreisel ist. Aber wahrscheinlich bedarf es hierfür wieder einer Untersuchung durch verschiedene Juristen. Nein, Spass beiseite! Wir realisieren sowieso kostengünstige Lösungen. Insofern nehme ich diesen Antrag so zur Kenntnis. Würde es sich um eine Motion handeln, würde ich Ihnen Annahme und Abschreibung beantragen.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung, es sei denn, der Antragsteller oder die Kommissionssprechenden wünschen das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Abstimmungen betreffend das Traktandum 31, «Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021». Wir stimmen zuerst über den Antrag FDP Haas ab. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.320; Antrag FDP (Haas, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	81
Nein	67
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen. Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung, wobei der Antrag FDP Teil davon ist. Wer den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 mit der Auflage der FDP annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.320, inklusive Auflage gemäss Antrag FDP (Haas, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	1
Enthalten	7

Präsidentin. Sie haben diesem Kreditgeschäft inklusive der Auflage gemäss Antrag FDP zugestimmt. Wir kommen zur Abstimmung betreffend Traktandum 32. Wer den «Stras-

sennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3» zur Kenntnis nimmt, stimmt ja, wer die Kenntnisnahme ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2012.RRGR.505)

Der Grosse Rat beschliesst:

Kenntnisnahme

Ja	145
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Kenntnisnahme beschlossen. Bevor wir in der Traktandenliste weiterfahren, möchte ich kurz über Folgendes informieren: Wie gestern erwähnt, hat sich Grossrätin Wälchli gestern am Handgelenk verletzt. Die Operation hat nicht gestern stattgefunden, sondern alle Abklärungen. Die Operation findet heute statt. Grossrätin Wälchli wird nicht mehr an dieser Session teilnehmen können. Wir wünschen ihr von unserer Seite alles Gute. Das kann ihr sicher noch jemand ausrichten, der sie besucht. Wir werden Grossrätin Wälchli eine Karte zukommen lassen.

Dann möchte ich nochmals auf das um 10.00 Uhr beginnende Blutspenden aufmerksam machen. Grossrätin Herren ist «Tätschmeisterin». Sie haben bereits Termine erhalten, wobei es noch offene Termine hat. So wie ich Grossrätin Herren verstanden habe, hätte sie grosse Lust, einen Rekord aufzustellen. Sie ist bereits nahe dran. Wenn das eine oder andere Grossratsmitglied Lust hat, Blut zu spenden, melden Sie sich doch bei Grossrätin Herren. Sie würde sich sehr freuen.

Geschäft 2017.RRGR.169

Vorstoss-Nr.:	053-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Kummer (Burgdorf, SVP) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Zäch (Burgdorf, SP) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit gewährt: Nein	23.03.2017
RRB-Nr.: 813/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Planungskredit für den Campus Bern soll mit dem Wettbewerbskredit für den Campus Burgdorf gleichzeitig dem Grossen Rat vorgelegt werden.
2. Der Ausbau und die Realisierung der technischen Fachschule und des TecLabs in Burgdorf sind unmittelbar nach dem Umzug der in Burgdorf angesiedelten FH-Departemente in den Campus Biel in Angriff zu nehmen.

Begründung:

Sowohl der Regierungsrat als auch die Bildungskommission haben einem Wiedererwägen um die Standortfrage der Fachhochschulen Bern abgelehnt. Die Stadt Burgdorf und die Grossratsmitglieder der Region respektieren den politischen Entscheid.

Die Region und die Stadt Burgdorf sind durch die Ereignisse und Diskussionen der vergangenen Wochen sehr verunsichert. Sie erwarten eine verbindliche Zusicherung, was den Weiterausbau des Standorts Burgdorf betrifft.

Begründung der Dringlichkeit: Der Planungskredit für den FH-Standort Bern ist in Vorbereitung zuhanden des Grossen Rats. Da die Kredite verknüpft werden sollen, ist Dringlichkeit zwingend notwendig.

Geschäft 2017.RRGR.303

Vorstoss-Nr.:	104-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	15.05.2017
Eingereicht von:	BiK (Zäch, Burgdorf) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.06.2017
RRB-Nr.: 813/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Koppelung der Kredite für den BFH-Campus Bern und den Campus TF in Burgdorf

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in der Märzsession 2018 den Wettbewerbskredit zum Campus TF in Burgdorf gleichzeitig mit dem Projektierungskredit zum Campus Weyermannshaus in Bern vorzulegen.

Begründung:

Im Dezember 2016 hatte die Fachhochschulleitung unerwartet die organisatorische Aufteilung des Departements Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) kommuniziert. Nach den vorgängig intensiv geführten Verhandlungen im Rahmen des Berichts zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule führte diese überraschende Ankündigung zu aufgebrachten Reaktionen. Die Bildungskommission (BiK) hat sich in der Folge mit dem Entscheid, der Kommunikation dazu und möglichen Auswirkungen auf die kommenden Kredite für den Campus Bern und Burgdorf auseinandergesetzt. Nach Aussprachen der BiK mit der Erziehungsdirektion und der Berner Fachhochschule (BFH) hat die BiK im März 2017 trotz anderslautenden Forderungen beschlossen, die Standortfrage für Bern und Burgdorf nicht neu aufzurollen. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass alle geplanten Projekte auch in Burgdorf gestartet wurden.

Um aber insbesondere in der Region Emmental/Oberaargau das Vertrauen zu festigen, dass alle geplanten Projekte auch in Burgdorf umgesetzt werden, ist es wichtig, dass der erste verbindliche Kredit zum Standort Burgdorf noch in dieser Legislatur (März 2018) gesprochen werden kann. Dies soll gleichzeitig mit dem Projektierungskredit für den Campus Bern geschehen. Damit kann das aktuelle Parlament, das sich intensiv mit den beiden Projekten in Bern und Burgdorf beschäftigt hat, die verbindlichen Weichen stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der Annahme der Motion

wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat den Wettbewerbskredit zum Campus der TF schon im März 2018 vorzulegen. Damit der Regierungsrat die Vorbereitungen beschleunigen und alle nötigen Fristen für eine Vorlage für den Grossen Rat einhalten kann, ist ein Entscheid in der Junisession 2017 zwingend.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung der Bildungsprojekte in Burgdorf für die Region Emmental/Oberaargau bewusst. Die Zeitplanung für das Projekt Campus Technische Fachschule (TF) Bern in Burgdorf war denn auch von Beginn weg ehrgeizig, damit das Projekt zügig vorankommt. Einen ersten Kredit für Vorstudien zum Campus Burgdorf hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bereits im April 2017 gesprochen. Die bisherige Terminplanung sah folgende Meilensteine vor: Erstellung der Flächenprogramme Oktober/November 2017, Durchführung einer Vorstudie zur Analyse des Arealpotenzials bis März 2018, Verabschiedung des Kredits für den Architekturwettbewerb in der Septembersession 2018. Eine Vorverlegung des Wettbewerbskredits in die Märzsession 2018 ist mit einer strikten Straffung aller Verfahrensschritte und einem Vorgehen mit einstweilen provisorischen Daten – insbesondere zu den Flächenprogrammen – möglich. Ein Wettbewerbskreditantrag für die Märzsession 2018 kann allerdings nicht auf ebenso konsolidierten Daten basieren, wie dies bei einer Traktandierung für die Septembersession 2018 der Fall gewesen wäre. Es bestehen also Risiken, dass gewisse Grundannahmen später eventuell noch justiert werden müssen und dass dies Kostenfolgen haben könnte, die einen Zusatzkredit nötig machen würden.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 053-2017

1. Sowohl für den Campus Berner Fachhochschule (BFH) in Bern als auch für den Campus Technische Fachschule (TF) Bern in Burgdorf ist die Aufnahme des Studienbetriebes per Herbst 2026 vorgesehen. Dafür ist grundsätzlich keine gleichzeitige Traktandierung des Planungskredits für den Campus Bern und des Wettbewerbskredits für den Campus Burgdorf nötig. Der Regierungsrat hat jedoch grosses Verständnis für das regionalpolitische Bedürfnis nach einer verbindlichen Zusage für den Campus Technische Fachschule (TF) Bern in Burgdorf. Er stimmt daher der Motionsforderung zu.
2. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg in Burgdorf ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH per 2022 terminiert, da dafür voraussichtlich weder ein Wettbewerbsverfahren noch ein planungsrechtliches Verfahren notwendig sein wird. Die Inbetriebnahme ist ab Herbst 2023 vorgesehen.
Der Beginn der Bauarbeiten für den Campus Technische Fachschule (TF) Bern in Burgdorf ist per 2024 geplant. Eine frühere Aufnahme der Bauarbeiten ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass kein planungsrechtliches Verfahren (Zonenplanänderung oder Überbauungsordnung) durchgeführt werden muss. Dies wird erst nach Vorliegen des Wettbewerbsresultats abschliessend geklärt werden können.

Weil die Umsetzung dieser Motionsforderung bezüglich des Campus Technische Fachschule (TF) Bern in Burgdorf nur unter dem genannten Vorbehalt (keine Zonenplanänderung oder Überbauungsordnung) in Aussicht gestellt werden kann, beantragt der Regierungsrat eine Annahme als Postulat.

b) Motion 104-2017

Der Regierungsrat kann das Anliegen der BiK, den ersten verbindlichen Kredit zum Standort Burgdorf noch in dieser Legislatur, und damit durch den Grossen Rat in der aktuellen Besetzung, sprechen zu lassen, sehr gut nachvollziehen. Unter den einleitend genannten Vorbehalten bezüglich der weniger konsolidierten Datenbasis stimmt er der Motionsforderung zu.

Der Regierungsrat beantragt: Motion 053-2017

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Der Regierungsrat beantragt: Motion 104-2017

Annahme

Präsidentin. Wir fahren weiter mit den BVE-Geschäften, den Traktanden 33 und 34. Es handelt sich um Motionen, welche die Regierung gemeinsam beantwortet hat. Deshalb haben wir entschieden, diese Motionen gemeinsam zu beraten. Wir führen bei beiden eine freie Debatte, wobei wir die eine Motion punktweise und die andere gesamthaft zur Abstimmung bringen werden. Ich erteile zuerst dem Motionär Aebi das Wort zur Motion «Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf».

Markus Aebi, Hellsau (SVP). Im Zusammenhang mit der Fachhochschule haben wir viel diskutiert, und die Entscheidung der Kommission haben Anfang Jahr wieder neue Diskussionen ausgelöst. Ich habe Ziffer 2 meiner Motion, die von den Emmentaler Grossräten getragen wird, in ein Postulat umgewandelt. Entsprechend gilt die Vorlage, wie sie die Regierung anzunehmen bereit ist. Ich habe mir die Frage gestellt, ob eine Diskussion überhaupt gewünscht wird.

Präsidentin. Darüber haben wir eben im Zusammenhang mit dem Traktandum 34 diskutiert, wobei wir davon ausgehen, dass diese Motion nicht bestritten ist. Deshalb stelle ich die Frage gleich für das Traktandum 33. Ist die Motion «Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf» bestritten? – Die Regierung ist zur Annahme von Ziffer 1 als Motion und von Ziffer 2 als Postulat bereit. Diese Motion ist nicht bestritten. Dann haben Sie, finde ich, die Frage nach der Diskussion im richtigen Moment gestellt, sodass wir hier unterbrechen. Ich schlage vor, trotz der gemeinsamen Beratung der Traktanden 33 und 34 das Traktandum 33 zu Ende zu beraten. Wünscht Regierungsrätin Barbara Egger das Wort? – Sie haben das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich weiss nicht, ob ich etwas dazu sagen will, äussere mich aber auch zuhause des Protokolls, sodass Sie sich weiter unterhalten können. Ich will, dass das Folgende im Protokoll steht: Sie haben die Stellungnahme des Regierungsrats zu den zwei Motionen 053-2017 und 104-

2017 lesen können. Sie konnten auch lesen, dass wir bereit sind, die Herausforderung anzunehmen. Wir sind bereits daran, die beiden Kredite auf die nächste Märzsession hin aufzubereiten. Wir werden ebenso versuchen, früher als im Jahr 2024 mit der Realisierung der Technischen Fachschule in Burgdorf zu beginnen. Wie Sie ebenfalls lesen konnten, wird dies keine einfache Sache sein. Die Vorverlegung des Wettbewerbskredits für Burgdorf auf die Märzsession bedeutet, dass wir Ihnen nicht – wie sonst üblich – konsolidierte Daten liefern können. Sie werden vor allem bei den Flächenprogrammen mit vorläufigen Daten Vorlieb nehmen müssen, welche wir wahrscheinlich nachträglich werden korrigieren müssen. Diesen Vorbehalt müssen wir machen. Denn ich möchte Ihnen hier nichts versprechen, was wir nicht einhalten können. Vor allem möchte ich auch nicht, dass meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger einen Zusatzkredit einholen muss, weil das ganze Flächenprogramm nicht gestimmt hat, und es dann heisst, die Egger sei für die falsche Berechnung verantwortlich.

Auch beim Baubeginn bestehen sehr viele Abhängigkeiten, die wir heute noch nicht abschliessend beurteilen können. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen in diesem Punkt eine Annahme nur in Form eines Postulats. Wichtige erste Klärungen wird die Potenzialanalyse bringen, die wir zurzeit zum Gsteig-Areal durchführen. Sie wissen, dass sich auf dem kantonseigenen Gsteig-Areal heute das «Tech» befindet. Wir lassen prüfen, wie wir die zusätzlichen für die Technische Fachschule benötigten Bauten auf dem Gsteig-Areal optimal realisieren können. Es geht hier primär um ein neues Werkstattgebäude, welches bisher für das «Tech» nicht erforderlich war. Ich habe bemerkt, dass sich viele Leute – auch in Burgdorf – nicht bewusst sind, dass es künftig nicht mehr ein «Tech» und ein Gymnasium sein wird, welches am Morgen von Schülerinnen und Schülern betreten wird, die mehr oder weniger still sitzen, sondern dass es Leute sein werden, die eine Lehre absolvieren. Diese benötigen eine Werkstatt, welche einen ziemlichen Lärm verursachen wird. Weil ich in der Nähe der jetzigen «Lädere» wohne, weiss ich, dass die Auszubildenden mit Autos kommen, weniger mit dem ÖV, und dass sie Parkplätze benötigen. Wir sind im Moment daran, alles abzuklären, weil es sich nicht so einfach gestaltet, wie man sich dies vielleicht vorstellt. Es geht darum, dass wir prüfen müssen, wo auf dem Gsteig-Areal das neue Werkstattgebäude erstellt werden soll. Zusätzlich geht es um weitere Gebäude, die vom Gymnasium mitbenutzt werden sollen wie beispielsweise eine Turnhalle oder eine Mensa. Die Potenzialanalyse wird uns auch die wichtige Frage beantworten, ob es für die Überbauung des Gsteig-Areals einer Zonenplanänderung bedarf oder nicht. Aufgrund all der aufgezählten Dinge wird die Frage der Zonenplanänderung zu klären sein. Für die weitere Zeitplanung wird dies sehr wichtig sein, und ich gehe davon aus, dass wir Sie bereits während der Märzsession darüber werden informieren können. Unsere Fachleute arbeiten mit Hochdruck an den aufwändigen Vorbereitungen für den Wettbewerbskredit für Burgdorf. Parallel dazu laufen die Vorbereitungen für den Projektierungskredit für den Campus Bern plangemäss. Ich bitte Sie deshalb, unseren Anträgen so zu folgen, und insbesondere Ziffer 2 der Motion 053-2017 von Grossrat Aebi als Postulat zu überweisen.

Präsidentin. Wir stimmen über das Traktandum 33 beziehungsweise über die Motion «Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf» ab. Wir stimmen ziffernweise ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.169; Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	131
Nein	0
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 der Motion überwiesen. Wir stimmen über Ziffer 2 ab, die in ein Postulat umgewandelt worden ist. Wer Ziffer 2 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.169; Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	0
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Wir kommen zur Motion der BiK «Kopplung der Kredite für den BFH-Campus Bern und den Campus TF in Burgdorf», wobei wir gehört haben, dass diese nicht bestritten ist. Ich frage nochmals, ob das Traktandum 34 bestritten ist. – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt darüber ab. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.303)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	0
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben die Motion angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.1007

Vorstoss-Nr.:	217-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.11.2016
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	24.11.2016
RRB-Nr.: 502/2017	vom 24. Mai 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kein Ausverkauf von Volksvermögen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung des BKW-Beteiligungsgesetzes folgende Arbeiten vorzubereiten:

1. Die Netze und bedeutende Kraftwerke sind in eine separate Gesellschaft auszugliedern.
2. Für den Betrieb der Kraftwerke und der Netze ist ein Leistungsauftrag vorzubereiten.
3. Die BKW-Teile Energiehandel und Dienstleistungen sind in den freien Markt zu überführen.

Begründung:

Der aktuelle Börsenkurs der BKW (ca. 2,2 Mrd.) widerspiegelt in keiner Weise den Wert der Netze. Eine Privatisierung der Netze ist unsinnig und bringt auch keinen Markt.

Die zunehmende Kritik am Dienstleistungsangebot der BKW, aber auch die Handlungsunfähigkeit des Kantons, etwas an der zunehmenden Konkurrenzierung ändern zu können, sind sowohl für die BKW als auch für den Kanton nicht länger tragbar.

Die BKW soll sich frei am Markt behaupten können. Jedoch ist die problematische Situation mit den gewerblichen Leistungen und dem Wissensvorsprung durch den monopolistischen Teil in der heutigen Form nicht lösbar. Dies kann auch nicht durch einen Verkauf der Beteiligungsmehrheit geändert werden.

Vielmehr sind die Versäumnisse beim ersten Verkauf einer Aktienminderheit heute zu korrigieren und nicht die gleichen Fehler nochmals zu machen.

Begründung der Dringlichkeit: Wichtige Weichen in Bezug auf BKW werden zeitnah gestellt.

Antwort des Regierungsrats

Die BKW AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Wie in der Antwort zur Motion 180-2016 Amstutz «Desinvestition aus fossilen Energieträgern: eine Überlebensfrage» in Bezug auf die Anlageentscheide einer privatwirtschaftlichen Unternehmung ausgeführt, ist es rechtlich ausgeschlossen, mit kantonalen Gesetzen in die inneren Abläufe einer privatrechtlichen Gesellschaft einzugreifen. Auch eine Aufspaltung der BKW AG in verschiedene Gesellschaften (z. B. Netze und bedeutende Kraftwerke sowie Energiehandel und Dienstleistungen) kann demnach nicht kantonalrechtlich vorgeschrieben werden.

Für Gesellschaften, die Stromnetze betreiben, gilt das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7). Dieses schränkt die Freiheit der Netzbetreiber insbesondere in folgenden Bereichen ein:

- Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 StromVG).
- Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten (Art. 10 StromVG).
- Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren (Art. 13 StromVG).

Im Übrigen geniessen Gesellschaften, die Stromnetze und

Kraftwerke betreiben, den Schutz der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit der Bundesverfassung. Das kantonale Recht kann ihnen nicht vorschreiben, wie sie sich gesellschaftsrechtlich zu organisieren haben. Das kantonale Recht kann solchen Gesellschaften auch nicht verbieten, andere Gewerbebezüge zu betreiben oder andere Gesellschaften aufzukaufen. Die Geschäftsteile Energiehandel und Dienstleistungen der BKW AG unterstehen schon heute dem freien Markt.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass sich die Ziele der Motion nicht über kantonales Recht umsetzen lassen. Ein solcher kantonaler Erlass – ob als BKW-Beteiligungsgesetz oder als separater Erlass – würde gegen die Bundesverfassung verstossen, insbesondere gegen die Wirtschaftsfreiheit, und wäre rechtlich nicht durchsetzbar.

Alternativ liessen sich die geforderten Eingriffe in die Organisation der BKW nur über einen massiven Einkauf von BKW-Aktien erreichen. So könnte der Kanton den Verwaltungsrat mehrheitlich besetzen und die Konzernstruktur ändern. Damit würde er den Geschäftsteil Kraftwerke und Netze der BKW AG allerdings faktisch verstaatlichen. Gemäss der Bundesverfassung und der Energiegesetzgebung des Bundes ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Eine Verstaatlichung wichtiger Teile der Netze und der bedeutenden Kraftwerke im Kanton Bern widerspricht dieser Aufgabenverteilung in der Energieversorgung.

Zudem ist zu beachten, dass nicht nur die BKW AG Netze und Kraftwerke im Kanton Bern betreibt. Würde der Geschäftsteil Kraftwerke und Netze der BKW AG faktisch verstaatlicht, könnte dies zu Wettbewerbsnachteilen für die anderen Kraftwerkbetreiberinnen im Kanton Bern führen.

Das BKW Beteiligungsgesetz, das zurzeit erarbeitet wird, hat der Regierungsrat in die Vernehmlassung gegeben. Er wird das Gesetz voraussichtlich im Sommer 2017 zu Händen des Grossen Rates verabschieden.

Zu den einzelnen Punkten

1. Der Kanton kann den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht vorschreiben, wie sie sich gesellschaftsrechtlich organisieren sollen. Er ist zwar Mehrheitsaktionär der BKW AG, doch das genügt nicht, um der BKW AG die Abspaltung einzelner Geschäftszweige aufzuzwingen. Eine weitgehende Übernahme der BKW AG durch den Kanton und eine aufoktroyierte Aufspaltung wäre mit grossen finanziellen Risiken für den Kanton Bern verbunden.
2. Der Betrieb von *Kraftwerken* untersteht der freien Marktwirtschaft. Der Kanton kann den Betreiberinnen von Kraftwerken keine Leistungsaufträge erteilen. Der Betrieb der *Netze* ist im eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG) geregelt. Das StromVG und das Kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011 sehen schon heute die Möglichkeit von Leistungsaufträgen vor.
3. Der Energiehandel und die Dienstleistungen unterstehen schon heute dem freien Markt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Wir kommen zur Motion «Kein Ausverkauf von

Volksvermögen». Der Antrag der Regierung lautet auf Ablehnung. Ich nehme an, dies sei bestritten. Deshalb erteile ich dem Motionär Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wie ich bereits im Vorfeld kundgetan habe, sprechen wir über ein Postulat. Ich bitte alle Formaljuristen, nicht allzu nervös zu werden, denn ich bin keiner und habe vielleicht die eine oder andere Formulierung so gewählt, wie man dies als einfacher Ingenieur tut und nicht als studierter Jurist. Ich bedanke mich bei der Verwaltung und der Regierung für die doch sehr überraschende Antwort. Vorab möchte ich mich herzlich beim Management der BKW für ihre tolle Arbeit bedanken. Ich werde manchmal missverstanden und als «BKW-Basher» hingestellt; dies liegt mir völlig fern. Die BKW leistet hervorragende Arbeit und bewegt sich innerhalb der Leitplanken... *(Die Präsidentin unterbricht den Redner wegen eines technischen Problems bei der Simultanübersetzung und erteilt ihm das Wort nach Behebung wieder.)* – Ich wiederhole mich nicht, weil ich in Anbetracht der Präsenz und der Aufmerksamkeit im Saal denke, dass die Meinungen stark vorgefasst sind.

Ich bin sehr froh, haben wir die optimal terminierte Mittagsveranstaltung der BKW am gestrigen Mittag gehabt, und ich hoffe, Sie haben dennoch gut hingehört, wie sich die Zahlen interpretieren lassen, so wie ich dies getan habe. Die BKW verfügt heute über drei Bereiche. Es sind dies der Strom, die Netze und die Dienstleistungen. Die BKW verdient mit diesen drei Bereichen in der Grössenordnung von 300 Mio. Franken, einmal mehr, einmal weniger. Das Stromgeschäft, die eine Säule, ist – wie uns Frau Thoma gestern erklärt hat – knapp kostendeckend oder sogar defizitär. Das Dienstleistungsgeschäft trägt zum Geschäftsergebnis von 300 Mio. Franken rund 35 Mio. Franken bei. Dabei handelt es sich um die zweite Säule. Wenn ich eine einfache «Milchbüchli-Rechnung» mache, komme ich zum Schluss, dass der Rest des Deckungsbeitrags oder dieses Reingewinns von 300 Mio. Franken abzüglich 35 Mio. Franken aus dem Dienstleistungsgeschäft ergo aus dem Netz kommen muss. Ich weiss, dies ist eine zu einfache Rechnung, aber die Grössenordnung ist nicht komplett falsch. Die Netze sind reguliert und haben eine garantierte Verzinsung. Das Pricing des Stroms ist relativ klar, es ist geregelt und die Gewinnspanne garantiert.

Ich will gar nichts anderes, als die Netze von den gewerblichen Leistungen zu lösen. Die Netze sind wichtig für die BKW. Frau Thoma hat dies auch so gesagt: «Die Netze wirken sich stabilisierend auf die Unternehmung aus.» Dies ist ein Zitat von Frau Thoma. Ergo hat man mit den Netzen und den Netzerträgen, der sogenannten Monopolrendite, einen grossen stabilisierenden Faktor in der BKW. Dies ist auch in Ordnung. Nun frage ich Sie dennoch: Welche auf dem freien Markt tätige Unternehmung, die Dächer deckt, Heizungen installiert oder Planungsarbeiten anbietet, verfügt über einen solchen stabilisierenden Faktor? Ich kenne keine einzige solche Unternehmung! Dies zeigt doch ganz klar, dass die Netze und die Verknüpfung mit gewerblichen Leistungen und Planungsdienstleistungen äusserst problematisch ist.

Wenn Sie Netze haben, ist auch klar, dass Sie Ihren Mitbewerbern gestützt auf übergeordnetes Recht einen soge-

nannten diskriminierungsfreien Zugang zu diesen gewähren müssen. Netze werden während der nächsten 15 bis 25 Jahre eine wichtige Rolle spielen. Sie werden gebraucht, um die schwankenden Produktionsanlagen wie Photovoltaik, Solar- und Windenergie zeitlich genau an den Verbraucher zu führen. Man spricht von sogenannten Smart Grids, intelligenten Netzen. Bin ich schon fertig mit der Redezeit? Die paar Minuten, die durch den Unterbruch verloren gegangen sind, müssen Sie mir noch zugestehen! *(Die Präsidentin teilt dem Redner mit, dass die Minuten des Unterbruchs hinzugerechnet werden.)*

Kein einziger Marktbegleiter, der Dienstleistungen auf den Netzen anbietet, hat die Möglichkeit, Entwicklungen auf den Netzen zu machen – vor allem dann nicht, wenn der Netzbetreiber Konkurrenz im eigenen Stall anbietet. Rechtlich gesehen, können wir gar nichts tun; das ist mir klar. Deshalb habe ich die Motion auch in ein Postulat gewandelt. Der Kanton Bern kann weder energiepolitische Grundsätze durchsetzen noch sonst etwas. Das Einzige, was wir in diesem Ratssaal tun können, ist ein politisches Zeichen zu setzen, um zu zeigen, dass wir einverstanden sind mit der Geschäftspolitik der Regierung und der BKW oder dass wir dies nicht sind. Änderungen müssen von innen kommen. Einzig die BKW kann sich von innen heraus selber neu erfinden. Ich habe Signale in diese Richtung erhalten, wonach die BKW nicht unbedingt an den Netzen hängt. Ich bitte vor allem unseren «Goldvreneli»-Sammler, doch auch ein bisschen auf das Gewerbe zu hören. Wenn Sie mit Gewerbetreibenden sprechen, stellen Sie fest, dass diese nicht damit einverstanden sind. Ich weiss, dass Sie andere Anweisungen haben, was das Drücken der Abstimmungsknöpfe anbelangt. Aber ich bitte Sie doch, einen lauten Aufschrei, ein politisches Zeichen an die BKW auszusenden im Sinne von: Bitte überarbeiten Sie Ihre Politik! Das können wir nur tun, wenn Sie meinem Postulat zustimmen. Wenn Sie nein stimmen, heissen Sie diese Politik gut und ästimmieren, was die BKW heute tut. Vielen Dank für eine deutliche Überweisung von meinem «Postulätl!»

Präsidentin. Wir befinden uns in einer freien Debatte. Als erster Fraktionssprecher hat Grossrat Wenger von der EVP-Fraktion das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Daniel Trüssel hat aufgezeigt, dass Konflikte im Zusammenhang mit KMU und dem Gewerbe bestehen, die – wie wir auch anlässlich von Veranstaltungen des Gewerbes hören – an Heftigkeit zugenommen haben. Anhand dieser Rückmeldungen stelle ich fest, dass Daniel Trüssel mit seinem Vorstoss Recht hat. Sie haben aber auch die Antwort der Regierung gelesen. Diese sagt, dass wir als Grosser Rat nicht in den operativen Bereich der BKW dreinreden können. Selbstverständlich hat auch die Regierung Recht. Nun haben wir ein Problem. Was tun wir jetzt, damit wir auf der einen Seite der BKW keine Anweisungen geben, auf der anderen Seite aber den offensichtlich im Tagesgeschäft bestehenden Konflikt entschärfen können?

An der gestrigen Mittagsveranstaltung haben wir einmal mehr eindrücklich erlebt, dass die BKW einen guten Job macht. Wir sind in der glücklichen Lage, in diesem schwierigen Markt der Energieversorgung eine Firma im Kanton

Bern zu haben, die dieses Geschäft beherrscht und sich im Markt behaupten kann. Dafür sind wir natürlich dankbar, und dazu gratuliere ich Frau Thoma und dem Verwaltungsrat an dieser Stelle herzlich. Nach den gestrigen Ausführungen habe ich annehmen müssen, dass die bestehende Konfliktlinie, wo die Probleme entstehen, relativ klein ist. Dort, wo man diese Schwierigkeiten hat, findet nicht das Kerngeschäft der BKW statt. Veränderungen führen immer zu Diskussionen, aber die Probleme sind lösbar. Dies ist aber nur von innen möglich. Das heisst, die BKW muss den Weg selber finden. Was wir tun können, ist, mit einem Postulat dazu aufzufordern hinzusehen. Dies ist eigentlich mehr eine Bittschrift, die Sache wirklich an die Hand zu nehmen. Der Teilverkauf von Aktien löst das Problem nicht; der Konflikt besteht intern in Bezug auf die verschiedenen Geschäftsbereiche. Aus diesen Gründen wird die EVP mehrheitlich dem Postulat zustimmen. Eine Minderheit wird diesen Schritt nicht tun.

Fritz Reber, Schangnau (SVP). Diese Motion kommt mit einem schönen Titel daher. Ich glaube, dagegen kann niemand sein. Wer will denn schon den Ausverkauf von Volksvermögen? Es ist schön, wenn sich diese Grossräte dermassen für den Kanton Bern einsetzen. Wenn man weiter unten im Text die drei Forderungen liest, fragt man sich jedoch, ob der BKW geholfen oder eher nicht geholfen werden soll. Dem Vorstoss zufolge soll eine separate Gesellschaft ausgegliedert, ein Leistungsvertrag vorbereitet werden und der freie Markt zum Tragen kommen. Damit ist von dem im Titel vorhandenen Goodwill nicht mehr viel übrig. Man kann die BKW gern haben oder nicht. Ich gehöre dem Grossen Rat mit 15 oder 16 Jahren schon eine Weile an, in dieser Zeit hat der Kanton immer eine schöne Summe erhalten. Man kann die BKW aber auch weniger gern haben. Ich gebe dem Kollegen Trüssel recht: Wenn man freier Unternehmer ist und sieht, wohin sich die BKW bewegt und wie sie sich bewegt, mag dies ein Unternehmer nicht immer mögen. Die Wahrheit dürfte aber in der Mitte liegen. Die BKW ist auf der einen Seite sicher nicht so schlecht, sondern bringt dem Kanton Geld ein und hat es nicht verschleudert. Dies ist sicher positiv. Auf der anderen Seite – ich wiederhole mich – dürfte es für die Unternehmungen nicht ganz angenehm und praktisch sein.

Ich habe dem Kollegen Trüssel gesagt, dass die SVP klar auch nicht das Postulat unterstützen wird. Das BKW-Beteiligungsgesetz (BKWG) dürfte bereits vor der Haustüre stehen. Der Regierungsrat wird es dem Grossen Rat nach der durchgeführten Vernehmlassung vorlegen. Man wird dann darüber diskutieren können. Ich hoffe, dass jene, welche sich hier vehement gegen solche Sachen wehren, auch während dieser Gesetzesberatung dabei sein werden. Ich sage es nochmals: Das BKWG steht an. Ob staatliche oder halbstaatliche Unternehmungen – man kann sagen, diese seien gut oder schlecht –, manchmal habe ich gute Erfahrungen gemacht und manchmal profitiert man von solchen Sachen, weil sonst bei Unternehmungen Sachen weggehen und man abgestraft wird.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). Le point d'origine de la motion, c'est évidemment la libéralisation du marché de l'électricité. J'aimerais dire d'emblée que le groupe socia-

liste n'est pas un fan de la libéralisation, il ne croit pas au Dieu marché et puis il ne pense pas que ce Dieu mérite des sacrifices rituels. Mais comme disait une fois un politicien belge: vrais ou faux, les faits sont là. Et le fait est que le marché est libéralisé et que les législations tant fédérale que cantonale en découlent. Sur le fond, il n'est pas non plus certain qu'un saucissonnage des BKW soit une bonne option. Certes, pour rebondir sur le mode religieux qui nous a accompagnés au cours des heures précédentes, il est clair que les BKW ne sont pas au bénéfice de l'infailibilité papale. N'oublions pas toutefois que c'est la seule entreprise qui a réglé la sortie du nucléaire, ce qui est loin d'être le cas de certains de ses concurrents qui exploitent encore des centrales tout aussi ou encore plus vieilles, et qui se trouvent dans une situation nettement plus critique. Pour en revenir à l'intervention, qu'il s'agisse ici d'une motion ou d'un postulat, cela ne change pas grand-chose, elle pose tout de même des problèmes de compatibilité avec la législation fédérale, et encore une fois, ce n'est pas via la loi sur la participation à BKW ou un autre texte qu'elle pourrait être mise en vigueur. En conclusion, je dirais qu'on pourrait s'étonner que cette motion provienne d'un représentant d'un parti qui, on a cru le comprendre, se reconnaît dans les lois du marché et dans la libéralisation des activités économiques.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Wir begrüßen, dass die Motion in ein Postulat gewandelt worden ist. Wie es Daniel Trüssel in seiner Begründung dargelegt hat, dürften die konkreten Forderungen so, wie sie geschrieben sind, keine breite Unterstützung finden. Das Postulat geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, weil es eine Prüfung über die Wortlautforderung hinaus erlaubt.

Wir werden bald über das BKWG debattieren. Aus grüner Sicht besteht ein Problem. Es gibt Bereiche der BKW, bei denen aus grüner Sicht völlig klar ist, dass sie in Staatsbesitz gehören. Einerseits geht es insbesondere um den Bereich Netz, bei welchem es unserer Ansicht nach von strategischem Interesse für den Kanton ist, dass dieser mehrheitlich im Besitz des Kantons bleibt. Andererseits haben wir Teile der BKW – wir haben dies gestern gehört –, bei denen es unserer Auffassung nach nicht von strategischer Bedeutung ist, dass der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat, wenn es darum geht, dass eine im Besitz des Kantons befindliche Firma – indirekt – in Deutschland Fussballstadien baut. Diese Divergenz zwischen Teilen der BKW, welche aus unserer Sicht mehrheitlich beim Kanton bleiben sollen, und anderen Teilen, an welchen sich der Kanton nicht beteiligen muss, führt eben zum Vorschlag einer Aufteilung. Im Übrigen haben viele von Ihnen an der gestrigen Veranstaltung teilgenommen. Mit einer Folie wollte man uns weismachen, dass die 600 Mio. Franken, die im Stromgeschäft weniger verdient werden als noch vor fünf Jahren, durch das Energiedienstleistungsgeschäft aufgewogen werden. Ich glaube, aufgrund meiner gestern gestellten Frage und der darauf erhaltenen Antwort – die eben keine Antwort war – ist klar geworden, dass dem eben gerade nicht so ist. Ich bin überzeugt, dass die in diesem Bereich gefahrene Strategie eine Risikostrategie ist und der Kanton damit ein finanzielles Risiko trägt.

Ich versuche zu erläutern, weshalb dem so ist. In der Elekt-

rizitätsversorgungsbranche herrscht seit einiger Zeit ein Herdentrieb. Alle haben dieselbe Strategie. Sie können irgendeine Unternehmung in der Schweiz suchen. Alle werden in ihrer Strategie haben, den Bereich Energiedienstleistungen auf- und auszubauen. Es ist nie gut, wenn in einer Branche alle dieselbe Strategie haben. Dies war bereits während der 2000er-Jahre der Fall. Damals verfolgten alle die Strategie, im Ausland Kohle- und Gaskraftwerke zu bauen. Die BKW tat dies weniger als andere, weil sie etwas konservativer war. Zum Glück tat sie es weniger als andere. Denn es ist einer der Ursprünge der Probleme der Axpo und der Alpiq, die damals in einem Herdentrieb dieselbe Strategie verfolgten, welche aber leider nicht gut war, sondern sich als Risiko herausstellte. Hier befinden wir uns in einer ähnlichen Situation: Alle fahren eine ähnliche Strategie, nämlich eine Risikostrategie. Aus meiner Sicht ist es auch aus finanzpolitischer Sicht für den Kanton nicht von Interesse, bei dieser Risikostrategie mitzumachen. Es gab bereits einmal eine Schweizer Unternehmung, die eine Einkaufsstrategie fuhr, welche unter dem Namen Hunter-Strategie bekannt ist. Sie wissen alle, dass dies nicht besonders gut herauskam.

An die Adresse des SVP-Sprechers möchte ich Folgendes sagen: Der Aspekt der Konkurrenzierung der KMU ist bereits vom Postulanten und auch vom Sprecher der EVP ausführlich erläutert worden. Ich bin etwas erstaunt, dass die SVP das Postulat geschlossen nicht unterstützen will. Wenn ich es richtig gesehen habe, haben mehr als eine Handvoll der SVP-Grossrätinnen und -Grossräte die Kampagne «Fair ist anders» der Berner KMU unterzeichnet. Wenn es dann konkret wird, will man keine Unterstützung mehr bieten. Dies geht aus meiner Sicht nicht ganz auf. In diesem Sinn werden die Grünen das Postulat unterstützen. Wie erwähnt sind wir froh, ist der Vorstoss gewandelt worden.

Peter Flück, Interlaken (FDP). Grundsätzlich ist natürlich auch die FDP-Fraktion mit dem Ansinnen des jetzigen Postulanten einverstanden. Auch wir hätten gerne, dass diese Trennung vorgenommen wird. Auch wir kennen die Anliegen des Gewerbes, welche wir aufmerksam verfolgen, und wir unterstützen auch die Grundsatzanliegen des Gewerbes. Aber die Regierung zeigt in ihrer Antwort klar auf, dass dieser Schritt nicht gemacht werden kann. Inzwischen liegt ein Gutachten vor, welches sogar aufzeigt, dass ein entsprechender Schritt gegen die Bundesverfassung verstossen würde. Es geht dabei um die Verletzung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftlichkeit. Diese Dinge müssen sicher ernst genommen werden. Deshalb lehnt die FDP das Postulat geschlossen ab. Wenn wir den Nein-Knopf drücken, sagen wir damit nicht, dass wir nichts zugunsten des Gewerbes – dieses befindet sich wirklich nicht in einer angenehmen Situation – unternehmen wollen. Wie es auch der SVP-Sprecher angesprochen hat, warten wir auf das BKWG. Dort möchten wir regeln und die Frage beantworten, ob noch ein solcher Aktionär hinter der BKW stehen muss, wie es der Kanton Bern im Moment ist. Die FDP lehnt das Postulat geschlossen ab.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Grossrat Trüssel hat vorhin ziemlich angewendet, um sein «Postulättli», wie er es selber

genannt hat, ins Trockene zu bringen. Dies hat ihm wahrscheinlich nichts genützt. Die Mitglieder der BDP-Fraktion lehnen mehrheitlich auch ein Postulat grundsätzlich ab. Der Tenor ist klar: Es ist im ureigenen Interesse des Kantons, dass es der Unternehmung BKW weiterhin gut geht und sie auch Steuern bezahlen kann. Der Kanton soll nicht in das operative Geschäft eingreifen; die BKW ist eine privatrechtliche Unternehmung mit dem primären Ziel, am Ende Geld zu verdienen. Dabei ist sie allen Aktionären, ob gross oder klein, gleichermassen verpflichtet.

Zu Ziffer 2: Kraftwerke unterstehen der freien Marktwirtschaft, sodass der Kanton gar keine Leistungsaufträge erteilen kann. Ziffer 3 muss ohnehin abgelehnt werden, denn Energiehandel und Dienstleistungen unterstehen bereits heute dem freien Markt. Also, lehnen Sie dieses Postulat ab!

Präsidentin. Es haben sich bereits Einzelsprecher angemeldet. Deshalb frage ich, ob das Wort von weiteren Fraktionssprechern gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall. Als erster Einzelsprecher hat Grossrat Etter, BDP, das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ein Bauer hat zehn Kühe im Stall. Davon geben drei mehr Milch als die anderen. Folglich gibt der Bauer diesen drei Kühen weniger Futter, damit sie nicht mehr Milch geben als die anderen. So kommt mir diese Diskussion vor. Als Hauptaktionäre von Unternehmungen, die uns gehören, deren Eigentümer wir sind, versuchen wir beziehungsweise Einzelne von uns, alles zu tun, damit diese Unternehmungen weniger erfolgreich sind. Jeder andere Hauptaktionär wäre erfreut, wenn sich seine Unternehmung positiv entwickelt. Wir wollen das genaue Gegenteil davon; wir wollen die Unternehmungen bremsen, ihnen Steine in den Weg legen, damit sie weniger erfolgreich sind.

Wir haben gestern gehört, dass die BKW dem Kanton jährlich gegen 100 Mio. Franken in Form von Steuern, Wasserzinsen und Dividenden abliefert. Es ist Geld, das wir wieder brauchen, wieder einsetzen können, sodass es auch unseren Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. Hören wir doch endlich auf, unseren eigenen Unternehmungen, bei welchen wir Mehrheitsaktionäre sind, Steine in den Weg zu legen! Lehnen Sie dieses Postulat ab.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich möchte rasch einen Hinweis auf das Votum des Postulanten machen, der hier vorne die ganze Zeit über von der Politik der BKW gesprochen hat, dahingehend, dass diese ihre Politik ändern solle und man vonseiten des Parlaments gegen die Politik der BKW vorgehen müsse. Daniel Trüssel, die BKW betreibt eben keine Politik, sondern setzt eine Unternehmensstrategie um. Eine Unternehmensstrategie entsteht ganz anders. Bis sie einmal zustande kommt, liegen ihr komplett andere Motivationsgrundlagen und Entscheidungsgrundsätze zugrunde als einem politischen Entscheid. Dies ist auch das Kernargument, weshalb wir nicht politisch auf eine Unternehmensstrategie Einfluss nehmen sollten. Wir sind gar nicht dafür zuständig.

Präsidentin. Es scheint keine weiteren Einzelsprecher mehr zu geben. Deshalb frage ich Regierungsrätin Barbara

Egger, ob sie das Wort wünscht. – Das ist der Fall.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Einmal mehr findet hier eine BKW-Debatte statt. Ich bin sehr froh um einzelne Voten sowie auch um die gestrige Mittagsveranstaltung, anlässlich welcher der Verwaltungsratspräsident und die CEO der BKW die Fakten auf den Tisch gelegt haben. Leider hörten nicht alle Anwesenden zu, sondern unterhielten sich privat an den Tischen, sodass sie vielleicht wesentliche Aussagen verpasst haben. Eigentlich sollten wir stolz darauf sein, im Kanton Bern eine derart erfolgreiche Unternehmung zu haben – eine Unternehmung, die auch in stürmischen Zeiten des energiepolitischen Umbruchs ihre Geschäfte gut führt. Ich zumindest bin sehr stolz auf die BKW. Dies bin ich nicht nur als Vertreterin des Hauptaktionärs im Verwaltungsrat, sondern auch als Energiedirektorin. Für mich ist es deshalb schwer nachvollziehbar, weshalb seit einiger Zeit Teile der Politik und des Gewerbes die BKW im Fadenkreuz haben. Das ist beinahe schon paradox. Denn genau diese Kreise profitieren nämlich direkt und indirekt von der BKW. Gleichzeitig versuchen sie, die Unternehmung BKW politisch zu behindern. Die Frage muss erlaubt sein, ob es diesen Kreisen nicht einfach nur darum geht, durch die Hintertür der Politik unliebsamen Wettbewerb zu verhindern.

Ich möchte ein paar Fakten nennen. Ich muss an dieser Stelle einmal mehr wiederholen, was ich hier im Rat schon mehrmals ausgeführt habe. Die BKW ist eine börsennotierte, privatrechtlich organisierte Unternehmung. Der Kanton ist zwar Mehrheitsaktionär. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Kanton schalten und walten kann, wie er will. Denn neben dem Kanton als Mehrheitsaktionär gibt es viele weitere Aktionäre, darunter nicht wenige gewichtige Investoren. Sie alle haben als Aktionäre die gleichen Rechte und Pflichten wie der Kanton. Die BKW ist keine Staatsunternehmung und kann deshalb – ich weise nochmals darauf hin – nicht allein vom Kanton gesteuert werden. Die Wirtschaftsfreiheit gilt für alle Unternehmungen, auch für solche in staatlichem Mehrheitsbesitz und somit ebenso für die BKW.

Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen ist nicht nur rechtlich zulässig und absolut üblich; nein, er ist auch aus ökonomischer Sicht sogar sehr erwünscht. Denn Wettbewerb ist immer gut. Ein Paradebeispiel ist die Kommunikationsbranche, wo die Swisscom mit nationalen und internationalen Unternehmungen in Konkurrenz steht. Auch das Bundesgericht hat dies bestätigt: Die Konkurrenz öffentlicher Unternehmungen ist keine Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit privater Akteure. Daran ändert auch nicht, dass die BKW bei den Netzen ein Monopolgeschäft betreibt. Der Bund verlangt per Gesetz eine rechnerische und kalkulatorische Trennung dieser beiden Bereiche. Man nennt dies Unbundling. Quersubventionen zwischen dem Monopol- und dem Marktbereich sind rechtlich verboten. Die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) wacht darüber, dass diese Bestimmungen eingehalten werden, und geht bei Verstössen gegen die entsprechenden Unternehmungen vor. Im Übrigen bitte ich Sie doch zu beachten, dass die BKW bei den Netzen ein natürliches Monopol und kein Preismonopol hat. Das heisst, die Kunden bezahlen nur für die Gestehungskosten sowie eine vom Bundesrat festgelegte Verzinsung des investierten

Kapitals. Eine grosse Gewinnabschöpfung kann gar nicht stattfinden. Frau Thoma hat gestern Ausführungen dazu gemacht. Soweit die Fakten.

Ich gehe auf das konkrete Anliegen des Vorstosses ein, wobei dieses durch die Wandlung in ein Postulat nicht besser wird. Ich kann mich kurz fassen. Der Vorstoss verlangt, dass im BKWG eine Bestimmung zu verankern ist, wonach die BKW in einen Monopol- und einen Wettbewerbsbereich aufzuspalten ist. Die Postulatsform bedeutet, dass wir dies prüfen sollen. Ein solches Vorgehen ist rechtlich unzulässig, und es bringt nichts, hier inhaltlich zu argumentieren. Die rechtliche Zulässigkeit ist nicht gegeben, sodass dieses Vorgehen den elementarsten Grundprinzipien unserer wirtschaftlichen Ordnung – nämlich der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie – widersprechen würde. Beide Garantien sind in der Bundesverfassung verankert. Dies haben wir durch eine Begutachtung von Herrn Professor Peter Hettich der Universität St. Gallen prüfen lassen, und das Gutachten hat dies bestätigt. Dieses Gutachten liegt vor und ist auf dem Internet veröffentlicht. Aus diesem Grund kann dieser Vorstoss nicht umgesetzt werden, auch dann nicht, wenn er als Postulat überwiesen werden sollte.

Grossrat Trüssel hat gesagt, dass Sie das Postulat überweisen sollen, um ein Zeichen zu setzen. Welches Zeichen will man denn setzen, wenn dies rechtlich überhaupt nicht zulässig ist? Nicht wenige unter Ihnen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, führen selbst eine Unternehmung. Was würden Sie sagen, wenn Ihnen der Kanton in einem Gesetz vorschreiben würde, dass Sie Ihre Unternehmung aufspalten müssen? «Das geht doch nicht, das lassen wir uns nicht bieten!» würde wohl die Antwort darauf lauten. Sie haben Recht: Das geht wirklich nicht! Aus diesem Grund bitte ich Sie, das Postulat Trüssel deutlich abzulehnen.

Präsidentin. Ich erteile dem Motionär respektive jetzt dem Postulanten Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Vielen Dank für die vielen Belehrungen! Ich habe heute Abend – beziehungsweise heute Nachmittag – (*Heiterkeit*) vieles dazugelernt und möchte zu ein paar Punkten Stellung nehmen. Ich bin angesichts Ihrer Verweise auf das BKWG gespannt, was Sie genau in dieses hineinschreiben wollen, wenn wir es beraten. Das BKWG wird von A bis Z aus toten Buchstaben bestehen. Gewisse heute gemachte Einschübe haben sich auf den Entwurf bezogen und haben gelaute, man wolle Energiepolitik machen oder es werde zur Umsetzung der Energiestrategie entscheidend sein. Die BKW ist lediglich dem Aktienrecht verpflichtet. Sie brauchen nicht so zu tun, als hätte ich dies nicht begriffen. Dessen bin ich mir schon bewusst. Ich weiss auch, dass wir nichts tun können. Das Einzige, was wir tun können, ist eine Bekundung für oder gegen die Verquickung der Bereiche Netze und privaten Dienstleistungen. Wenn Sie dies wollen, ist es okay, dann halte ich ab jetzt den Mund und sage nichts mehr dazu.

Zu den von der BKW alle Jahre bezahlten 100 Mio. Franken: Wenn ich mir die Börsenkapitalisierung anschau, sind 100 Mio. Franken lächerlich. Wenn man so argumentieren und auf die Rendite achten will, gibt es deutlich bessere Investments als eine BKW. Als Kanton Bern kann dies nicht unser Anspruch sein. Wir wollen eine sichere und zuverlässige

sige Stromversorgung und dass sich die BKW auf ihr ureigenes Geschäft konzentriert, nämlich uns mit gutem, sicherem und sauberem Strom zu versorgen; nichts anderes! Für uns ist die BKW kein Renditeobjekt. Konkurrenz ist immer gut. Sie können mir glauben, und wer mich kennt, weiss auch, dass ich Konkurrenz noch nie gescheut habe. Konkurrenz ist aber dann gut, wenn wir gleich lange Spiesse haben. Wenn ich ein stabilisierendes Element im Betrieb habe und als Backup auf Netze zugreifen kann, die mir einen schönen Sockelbeitrag bringen, handelt es sich einfach nicht um gleich lange Spiesse. Wenn ich zuhause eine Elektrospeicherheizung im Einsatz habe, was ich zum Glück nicht habe, und Reklame für den Einbau einer kleinen Wärmepumpe nach Hause geschickt erhalte – sorry, dann müssen Sie mir nicht erzählen, dass die erwähnte Betonwand dermassen wasserdicht ist! Wir wissen doch alle, wie das Leben funktioniert. Selbstverständlich tut die BKW alles für eine ordentliche Trennung. Selbstverständlich wird sie Verstösse mit aller Vehemenz verfolgen und bekämpfen. Wenn ich mit meinem im Vertrieb tätigen Kollegen einen Kaffee trinke und gewisse Informationen erhalte, ist es doch nichts als menschlich, dass ich die eine oder andere Information zur Bude hinaustrage und mir eine schöne Provision verdiene. Das Leben ist nicht immer schwarz oder weiss; manchmal liegen viele Graustufen dazwischen. Die Haltung der BDP erstaunt mich selbstverständlich nicht. Es ist klar, Sie werden Ihr Skript sauber vorgefertigt erhalten haben. Aber herzlich bedanken möchte ich mich bei Sāmu Leuenberger. Denn ich weiss jetzt genau, wie eine Unternehmung funktioniert, und bis jetzt hatte ich keine Ahnung. Ich danke Ihnen vielmals, wenn Sie diesem «Postuläti» trotzdem die eine oder andere Stimme geben, auch wenn Sie gemerkt haben, dass es eigentlich «fürs Büssi» ist.

Präsidentin. Wir kommen somit zur Abstimmung über das Postulat. Ich habe von niemandem gehört, dass ziffernweise Abstimmung beantragt wird. Deshalb stimmen wir über den gesamten Vorstoss ab. Ich sehe, dass es keinen Widerstand gegen dieses Vorgehen gibt. Wer dieses Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	31
Nein	98
Enthalten	11

Präsidentin. Sie haben das Postulat abgelehnt. Bevor wir zu Traktandum 36 wechseln, möchte ich eine Besuchergruppe, die auf der Tribüne Platz genommen hat, begrüßen. Es sind Gäste von Grossrat Kullmann, nämlich 16 Studierende aus verschiedenen Ländern: aus der Schweiz, aus Deutschland, Malawi, Brasilien, den USA, Kolumbien, Costa Rica, Kanada, Rumänien, Sambia und dem Iran. We welcome a delegation from the University of the Nations. They will follow the session of the Parliament of the Canton

of Berne. We wish them a pleasant stay. We hope that you will enjoy this morning. Welcome! (*Applaus*)

Geschäft 2017.RRGR.35

Vorstoss-Nr.:	003-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.01.2017
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.: 637/2017	26.01.2017
Direktion:	vom 21. Juni 2017
	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass das abteufen von Erdsonden unterhalb des Gebäudes möglich wird.

Begründung:

Vor mehr als 30 Jahren passierte offenbar ein Unfall mit Erdgas in Spiez. Das Gas stieg entlang der Erdsondenbohrung hoch und gelangte ins Gebäude. Dies führte zu einer tödlichen Explosion.

Seither wird das Abteufen von Erdsonden unterhalb des Gebäudes kategorisch verboten.

Dieser bernische Sonderfall führt immer wieder zu Erstaunen und Kopfschütteln, ist Bern doch der einzige Kanton, der über diese Regelung verfügt.

Es kommt immer wieder vor, dass Projekte nicht mit Erdsonden-Wärmepumpen realisiert werden können, weil die Platzverhältnisse ausserhalb des Gebäudes vielfach zu knapp sind, um genügend Erdsonden verbohren zu können. Diese Regelung wird künftig noch stärker Einschränkungen in der Projektierung hervorrufen, da die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) sicher nicht zu grösseren Aussenflächen führen wird und bei Ersatzneubauten oftmals nur die Bodenplatte des Gebäudes als Bohrplatz zur Verfügung steht. Mit Sicht auf die Energiewende sollen unnötige und hinderliche Verbote aufgehoben werden, um Projekte mit Erdsonden nicht zu verhindern.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet in Bern das Verbohren innerhalb des Gebäudes nicht zugelassen sein soll. Kein anderer Kanton kennt dieses Verbot.

Begründung der Dringlichkeit: Wegen dieser Regelung werden jeden Tag Projekte nicht oder teurer realisiert.

Antwort des Regierungsrats

Die Anzahl Bewilligungen für den Entzug von Wärme mittels Erdwärmesonden (EWS) im Kanton Bern ist unverändert hoch: in den letzten 10 Jahren waren es im Schnitt 1155 bewilligte EWS pro Jahr. Seit Beginn der Bewilligungspflicht in den 80er-Jahren ergibt dies nur schon im Kanton Bern rund 20 000 Durchstösse in den Untergrund. Mit den EWS-Bohrungen wird in geologische Tiefen vorgedrungen, über die wenig bekannt ist (bis max. 500 Meter, im Durchschnitt ca. 200 Meter).

Das Erstellen von Erdwärmesonden unter Bodenplatten

kann zu Komplikationen führen und negative Auswirkungen auf Gewässer haben. Die für EWS-Bohrungen angewandten Bohrverfahren sind auf ein rasches, kostengünstiges Abteufen ausgelegt. Während der Bohrungen werden die tatsächlichen Verhältnisse im Untergrund kaum analysiert und nur selten Überwachungsmassnahmen im Untergrund durchgeführt. Erfahrungsgemäss bilden sich entlang von Bohrungen Risse im Umgebungsgestein, die zu Fliesswegen für Wasser und/oder Gas werden können. Entlang der Fliesswege kann auch lange Zeit nach Abschluss einer Bohrung Wasser oder Gas an die Oberfläche aufsteigen. Die kantonalen Fachleute gehen daher von einem ernst zu nehmenden Restrisiko aus, das bei Bohrungen unter einer Bodenplatte grösser ist als bei Bohrungen neben einem Gebäude.

Hinzu kommt ein Baugrundrisiko: Steht oberhalb einer Bohrung ein Gebäude, können Ausschwemmungen zu Stabilitätsproblemen im Gebäude führen. Dies kann auch über längere Zeit unentdeckt bleiben – mit entsprechenden Folgeschäden.

Wegen dieser Risiken sind EWS unterhalb von Gebäuden im Kanton Bern gemäss langjähriger Praxis verboten. Dieselbe Praxis gilt auch in den Kantonen Waadt und Obwalden. Sie entspricht der für Erdwärmesonden massgebenden SIA-Norm 384/6, nach der Bohrungen grundsätzlich neben dem Gebäude abzuteufen sind.

Der Regierungsrat ist bereit, die bisherige Praxis im Kanton Bern zu überprüfen. Eine Änderung und damit eine Zulassung von EWS unter Gebäuden würde keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erfordern. Wie in anderen Kantonen müsste jedoch zumindest garantiert sein, dass das für den Vollzug zuständige Amt (Amt für Wasser und Abfall) bei Bedarf, z. B. bei geologisch schwierigen Formationen, zusätzliche Abklärungen verlangen könnte.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Wir sind bei Traktandum 36 angelangt, einer Motion mit dem Titel «Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes». Die Regierung ist bereit, diese Motion in Form eines Postulats entgegenzunehmen. Ich erteile dem Motionär Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich komme nochmals nach vorne. Ich bin froh, habe ich zwischendurch auch noch mehrheitsfähige Ideen. Ich danke der Regierung vielmals, dass sie bereit ist, mein Anliegen in Form eines Postulats entgegenzunehmen. Das Postulat bedeutet, dass die Regierung das Anliegen prüfen will. Ich könnte etwas ketzerisch sagen, dass sie 35 Jahre lang Zeit hatte, dieses Anliegen zu prüfen, wobei die Beantwortung immer abschlägig ausfiel. Nun bin ich gespannt, der Antwort von Regierungsrätin Egger zu entnehmen, weshalb es heute anders sein soll. Das Erstellen von Erdsonden unter der Bodenplatte kann zu Komplikationen führen und negative Auswirkungen auf die Gewässer haben. Dies ist einer der in der Antwort enthaltenen Punkte. Wenn ich in einen Boden ein Loch bohre – ich weiss nicht, ob alle wissen, was eine Erdsonde ist –, dann lege ich einen Schlauch hinein, welchen ich hinten mit einer

Bentonit-Zement-Suspension fülle, sodass das Bohrloch dicht ist. Damit entziehe ich dem Untergrund Wärme, mit welcher ich über die Wärmepumpe mein Häuschen heize. Dies war ein kurzer Exkurs als Erklärung, was eine Erdsonde ist. Wenn ich als Bohrunternehmer ein Loch bohre, muss ich alle zwei Meter eine Probebohrung machen und ein Stück Boden entnehmen. Diese Probe gebe ich an den Geologen weiter, der mir ein sogenanntes Bohrprofil erstellt. Dieses Bohrprofil zeigt aufgelöst auf zwei Meter, was im Untergrund zu finden und wie die geologische Zusammensetzung ist.

Im Kanton Bern dürfen wir – wie Sie gelesen haben – jede Menge Sondenbohrungen durchführen. Allerdings darf ich im Kanton Bern keine Sonden unterhalb der Bodenplatten legen. Zusammen mit den Kantonen Waadt und Obwalden, welche ebenfalls solche unsinnigen Bestimmungen kennen, geniesst der Kanton Bern diesbezüglich eine Sonderstellung. Andere Kantone kennen keine solchen Bestimmungen. Wenn ich in der Stadt Zürich eine grössere Überbauung mit Erdwärmesonden beheizen will, führt kein Weg daran vorbei, weil ich ausserhalb des Gebäudes schlicht keinen Platz habe, um unter dem Gebäude zu bohren. Es ist normal und wird seit jeher so gehandhabt. Dabei sind keine problematischen Vorfälle zu erkennen. Beim Bohren der Sonde durchdringe ich die Bodenplatte nicht, perforiere diese also nicht, sodass weder Gas, Wasser noch ein alter Hut via Bohrloch in das Gebäude gelangen können. Weshalb der Kanton Bern hier eine Sonderstellung hat, hat fast wie das Kirchengesetz einen sehr historischen Hintergrund, obwohl dieser nicht 200-jährig, sondern etwa 35-jährig ist. In Spiez kam es einmal zu einem Unfall. Dort wurde durch die Bodenplatte hindurch eine Sonde gebohrt und dabei eine Gasblase erwischt. Dieses Gas gelangte durch die durchdrungene Bodenplatte in das Gebäude, sodass es zu einer Explosion mit einer verletzten Person kam. Seither ist es verboten, unterhalb von Gebäuden zu bohren. Ich hätte noch Verständnis, wenn es verboten wäre, durch die Bodenplatte hindurch zu bohren. Damit hätte ich kein Problem. Wird die Bodenplatte nicht durchdrungen, besteht absolut kein Grund, weshalb ein Problem auftreten könnte.

Kurz zu den energiepolitischen Perspektiven: Wir haben im Rahmen des Baugesetzes (BauG) beschlossen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen als hoher Grundsatz stattfinden soll. Dies bedeutet, dass wir künftig auf der gleich grossen Grünfläche grössere Kubaturen, dichter bebaute Räume und mehr Heizleistung haben werden. Wird an der heutigen Handhabung festgehalten, werde ich künftig immer mehr ein Problem haben, überhaupt noch Wärmepumpen zu installieren. Aktuell habe ich drei grössere Projekte in Planung. Bei diesen warten wir nur noch darauf, welcher Entscheid hier gefällt wird. Wird dieses «Motiöndli» oder vielleicht eben das «Postulätlä» abgelehnt, bedeutet dies, dass ich Gasheizungen installieren muss. Wenn wir hier nicht endlich die überfällige Lockerung beschliessen, werden wir die Energiewende behindern und den Investoren davorstehen, Wärmepumpen zu installieren, sodass in den künftigen Planungen mit Gas oder sonstigen fossilen Wärmeerzeugern gearbeitet werden muss. Ich bin auf die Diskussion gespannt und halte vorläufig an der Motion fest. Ich bin gespannt, welche tollen Argumente Sie finden, um der Motion nicht zuzustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Eigentlich haben wir keine Differenz mit Daniel Trüssel. Aus der vorliegenden Motion geht jedoch nicht klar hervor, wie er sie gemeint hat. Daniel Trüssel hat mir vorgängig gesagt, er wolle die Bodenplatte nicht durchbohren, damit kein Erdgas ins Haus eindringen könne. In seiner Begründung ist aber von «bohren innerhalb des Gebäudes» die Rede. Deshalb sind wir davon ausgegangen, dass Daniel Trüssel innerhalb des Gebäudes bohren will, und innerhalb des Gebäudes für eine Erdsonde zu bohren bedeutet nichts anderes, als die Bodenplatte zu durchdringen. Aus diesem Grund lehnt ein grösserer Teil der BDP-Fraktion die Motion ab, wobei wir etwa hälftig geteilter Meinung sind. Ein Postulat hingegen würde von allen unterstützt.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Es kommt schon sehr selten vor, dass man sich – wenn eine Motion auf dem Tisch liegt – wünscht, diese wäre noch viel weiter gegangen als deren Forderung. In diesem speziellen Fall ist dies für die EDU-Fraktion und insbesondere für mich so. Ich erkläre Ihnen auch gleich, weshalb. Vor rund zehn beziehungsweise bald zwölf Jahren wollte ich meine Öl-Heizung ersetzen und interessierte mich stark dafür, eine Erdsonde zu versenken. Ich befasste mich damals damit. Vor zig Jahren hatte es die Kirchgemeinde in Adelboden einmal versucht, wobei Gas zum Vorschein kam. Seiher ist das ganze Frutigland rot. Nicht einmal unter erhöhten Vorsichtsmassnahmen oder mit Abklärungen ist es möglich, irgendwo zu prüfen, ob eine Erdsonde verlegt werden kann. Aus diesem Grund hätten wir uns gewünscht, der Motionär hätte nicht nur «unterhalb des Gebäudes» geschrieben, sondern verlangt, dass die Prüfung überall erfolgt, und dies selbstverständlich unter erhöhten Vorsichtsmassnahmen. Wenn wir die Energiegewende schaffen wollen, auch dass die Leute von sich aus aktiv werden, dürfen wir sie nicht behindern. Deshalb müssen wir alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen. Aus diesem Grund wird die EDU-Fraktion der Motion einstimmig zustimmen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Das von Daniel Trüssel postulierte Anliegen ist berechtigt. Wenn man sieht, dass nur wenige Kantone solche Vorschriften kennen, macht es wohl nicht sehr viel Sinn, diese im Kanton Bern aufrechtzuerhalten. Es ist nicht nur eine solche Bohrung, die von den Bauunternehmern, den Ingenieuren oder Planern zu berücksichtigen ist, sondern es sind zahlreiche Anforderungen einzuhalten, auch Sicherheitsanforderungen. So muss darauf geachtet werden, dass das Gebäude nach dem Bauen stabil und erdbebensicher ist und viele andere Anforderungen erfüllt. Aus Sicht der Grünen kann es wirklich dem Unternehmer überlassen werden, innerhalb des Gebäudes zu bohren. Aus eigener Erfahrung, weil ich oft mit Altlasten zu tun gehabt habe und vielfach mit Altlasten gebaut wird, weiss ich, dass es bei solchen zu einer gewissen Gasentwicklung kommen kann. Natürlich musste man die Verantwortung für dieses Gas übernehmen, weil es zum Knall kommen kann. Dann ist es bereits zu spät. Deshalb muss man sich vorher Überlegungen machen und Vorkehrungen treffen. Dergleichen kann sicher auch bei Erdsondenbohrungen vorgesehen werden. Wenn man in einem Gebiet bohrt, wo eine Gefahr besteht, oder wenn man beim

Bohren bemerkt, dass Gas austreten könnte, lassen sich heute problemlos technische Vorrichtungen einsetzen, die allfällig weiter austretendes Gas ableiten.

In diesem Sinn sind wir für eine Überprüfung und Analyse dieser Vorschrift hinsichtlich einer vernünftigen anderen Vorgehensweise und der Abgabe von Verantwortung. Wie bereits erwähnt ist dem zunehmenden Anspruch Rechnung zu tragen, dass wir eher verdichtet bauen und auf andere Energiegewinnungen setzen. Deshalb sind wir nicht zuletzt gefordert, im überbauten Gebiet Erdsonden abzutiefen. Dem sollte Rechnung getragen und die Chance gegeben werden, dies zu ermöglichen. Wir Grünen möchten unterstützen, dass im Rahmen eines Postulats abgeklärt wird, was wichtig und gut ist. Deshalb werden wir den Vorstoss als Postulat unterstützen, wobei einzelne der Motion zustimmen werden.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Bürgstrasse in Spiez, 18. November 1987: In einem neu gebauten Haus mit Erdsondenheizung gibt es einen Knall; eine Person wird leicht verletzt. Entgegen der Aussage in der Motion handelt es sich nicht um eine Verletzung mit Todesfolge, sondern um eine leichte Verletzung. In diesem Gebiet, wo es früher einmal zu einem Benzin- und Öl-Unfall kam, wurden Erdsonden gebohrt. Dies weiss man, und es existiert ein langer Bericht, welcher dem Kanton an und für sich bekannt sein sollte. In diesem Bericht steht unter anderem – ich zitiere: «Untersuchungen haben gezeigt, dass neben Karstschloten im Gips auch Bohrlöcher für eine Erdwärmesonde eine Rolle gespielt haben.» Weiter unten steht noch: «[...] dass es auch die Folgen von alten Öl- und Benzin-Unfällen gewesen sein könnten.» Dieser Unfall ist mir sehr gut bekannt, weil ich damals in jenem Unternehmen tätig war, welches die Heizungssysteme baute. Ich war dort mitverantwortlich für die Standorte der Erdwärmesonden. Ich kann Ihnen sagen: Dieser Vorfall hat beeindruckt, und es ist völlig klar, dass man damals ein Verbot beziehungsweise einen Boxenstopp gemacht hat. Dass dieser nun dreissig Jahre angedauert hat, ist eigentlich nicht nachvollziehbar. Würden wir nach diesem Kriterium immer einen Stopp machen, könnte man nicht mehr Auto, Velo oder Zug fahren. Zudem dürfte man auch nichts mehr essen, weil es bereits Tote gegeben hat. Im Fall der Erdwärmesonden gab es Verletzte. Also, ich bitte Sie, den Vorstoss wirklich als Motion zu überweisen. Es ist höchste Zeit, dass etwas geschieht. Bei der Verdichtung des Wohnraums – Daniel Trüssel hat bereits darauf hingewiesen – ist es wichtig, den Platz auszunützen. Ausserdem wird die Bodenplatte nicht durchbohrt, sondern man findet – wie das Wasser und die Kanalisation – irgendeinen Weg hinein, wobei auch über diese Stellen Gas hineinströmen könnte.

Die glp findet, man müsse sich bewegen, die Bewilligungsbehörden müssten sich bewegen, denn sie haben den Boden des Kantons Bern schon längstens gescannt. Es gibt Tausende Erdsonden, sodass man die Gebiete genau kennt. Im Moment, als es in Spiez zum Knall kam, spielten viele Zufälle eine Rolle. Dies ist kein Grund, jetzt nochmals eine Prüfung zu vorzunehmen. Jetzt gilt es zur Umsetzung überzugehen und die Technologien auf diese Weise nicht weiter zu verhindern. Danke, wenn Sie diesen Vorstoss als Motion überweisen.

Peter Flück, Interlaken (FDP). Wir sehen natürlich, dass wir in diese Bereich bezüglich der raumplanerischen Vorgabe, aber vor allem hinsichtlich aller anderen Vorgaben, was die Nutzung von erneuerbaren Energien anbelangt, einen Schritt weiterkommen müssen. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort jedoch auf, dass Risiken bestehen. Wenn Risiken bestehen, bin ich der Meinung, dass nicht einfach ein Gesetz geändert werden und gesagt werden kann, es bestünden nun keine Risiken mehr. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort auch auf, dass sie durchaus bereit ist, diesem Umstand Rechnung zu tragen und das Anliegen zu prüfen. Sie zeigt sogar auf, dass es möglich ist, dies ohne eine Gesetzesänderung zu tun. Weshalb wollen wir denn einen Vorstoss überweisen, der eine Gesetzesänderung fordert, wenn die Lösung auf einem anderen Weg möglich ist, nämlich indem man besser und vor allem individueller hinsieht? Dies wird in der Antwort der Regierung klar aufgezeigt, und ich gehe davon aus, dass Frau Regierungsrätin Egger dies in ihrem Votum auch zuhanden des Protokolls nochmals entsprechend darlegen wird. Die FDP ist einstimmig für die Überweisung des Postulats, sodass dieses berechnigte Anliegen des Motionärs möglichst schlank umgesetzt werden kann.

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Ja, werter Daniel Trüssel, Sie haben Ihre Ausführungen gemacht, und wir sehen ein, dass es heute neue Technologien gibt. Die von Ihnen gestellte Forderung ist auch wirklich berechnigt. Die von Ihnen genannte Technologie, wonach Erdwärmesonden von neben dem Haus aus gelegt und ein Lüftungsschacht erstellt wird, kann zwar so realisiert werden, aber dann ist eventuell auch der Baugrund anderer Häuser – wie es die Regierung in ihrer Antwort begründet – gefährdet. Deshalb ist hier zu sagen, dass die Regierung, deren Antwort konkret ist, gut daran tut, mehr wissen zu wollen und deshalb die Postulatsform will. Der letzte Satz der Antwort hat uns auch zu denken gegeben. In diesem steht buchstäblich: «Wie in anderen Kantonen müsste jedoch zumindest garantiert sein, dass das für den Vollzug zuständige Amt (Amt für Wasser und Abfall) bei Bedarf, z. B. bei geologisch schwierigen Formationen, zusätzliche Abklärungen verlangen könnte.» Wir möchten keine zusätzlichen Abklärungen; vielleicht kann Frau Regierungsrätin Egger etwas dazu sagen. Mit der Annahme der Motion würden wir uns etwas auferlegen. Deshalb kann ich Ihnen sagen, dass die SVP-Fraktion einstimmig einem Postulat zustimmt, weil sie für die Motion noch etwas zu wenig Erdsondenwärme gespürt hat. (*Heiterkeit*)

Markus Wenger, Spiez (EVP). Wie Sie gehört haben, sollen wir Spiezer schuld sein – schuld daran sein, dass man keine Erdsonden unter den Gebäuden verlegen kann. Es trifft tatsächlich zu: Wir hatten ein Problem, weil ein Gebäude infolge einer Gasexplosion beschädigt wurde. Es ist aber so, dass die geologische Grundlage in Spiez durch den im Boden vorhandenen Gips und die sogenannten vagabundierenden Gasvorkommen nicht für das Bohren von Erdsonden geeignet ist, auch nicht unter dem Haus und auch nicht unter dem Garten. Wenn wir hier eine Motion oder ein Postulat überweisen, wird es Gebiete geben wie gerade die Bürg in Spiez, wo man auch in Zukunft keine Erdsonde

legen kann. Gerade auch durch die Erkenntnisse in der Baubiologie ist es heute anerkannt, üblich und sinnvoll, dass Gebäude gegenüber dem Erdreich dicht sind. Denn sonst hat man Radoneintretungen, die durch eine gewisse Radioaktivität Probleme verursachen. Die Qualität, das heisst dass ein Gebäude gegenüber dem Erdreich dicht sein muss – diese Qualität sollen und wollen wir nicht ändern. Dass man bei einem Gebäude zuerst eine Erdsonde bohren und ein Haus darauf stellen kann, ist etwas, das wir in Zukunft ermöglichen sollten. Nun stellt sich nur noch die Frage nach dem Weg: Wie wollen wir es ermöglichen? Mit einem Postulat oder einer Motion? Die EVP wird der Variante Postulat einstimmig zustimmen, aber auch bei der Motion wird sich eine Mehrheit finden, die auf diesem Weg vorwärtsgehen möchte. Ich danke der Regierung, dass sie zur Annahme des Postulats bereit ist und einen Weg gehen will, was wir auch tun müssen.

Kornelia Hässig Vinzens, Zollikofen (SP). Erdsonden sind wichtig für die Energieversorgung, aber vor allem für die Wärmeversorgung unserer Gebäude. Die Anzahl der montierten Erdsonden ist denn auch beachtlich. Die erneuerbaren Energieträger tragen immer mehr dazu bei, dass wir bei unseren Gebäuden von den fossilen Energieträgern wegkommen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion begrüsst dies, und wir sind ebenfalls gegen unnötige Regulierungen und Vorschriften, welche die Installation erneuerbarer Energieträger behindern. Bei aller Sympathie: Die vorliegende Problemstellung scheint uns erstens nicht unbedingt die akuteste zu sein und zweitens schon gar kein Kopfschütteln wert, wie es Herr Trüssel in seinen Ausführungen schreibt. Wir sind offensichtlich auch nicht der einzige Kanton, der solche Bestimmungen kennt; es gibt immerhin noch zehn andere. Die Nutzung der Geothermie ist komplexer als die Installation einer Photovoltaikanlage oder einer Luftwärmepumpe. Geothermische Aktivitäten haben schon zu manchen Überraschungen geführt. Deshalb ist es wichtig, genauere Abklärungen vorzunehmen, bevor man zu einer Vereinfachung schreitet und diese quasi hier und heute beschliesst. Denn die Gefährdung von Gebäuden kann nicht unser Ziel sein und ist ebenso wenig im Interesse der Gebäudeeigentümer. Die SIA-Normen basieren übrigens meistens auf fundierten Erkenntnissen und sind nicht einfach aus der Luft gegriffen. Noch zu Herrn Wenger: Meines Erachtens wäre es neu, dass man keine Erdsonde bohren und einen Neubau darauf stellen dürfte. Dies darf man bereits heute. Es geht um das Bohren unter bestehenden Gebäuden. Also, von uns aus kann eine Lockerung geprüft werden. Allenfalls ist eine solche gegeben. Deshalb unterstützen wir dieses Anliegen nur in Form eines Postulats und sicher nicht als Motion.

Präsidentin. Wir haben alle Fraktionen gehört, und es haben sich keine Einzelsprecher angemeldet. Somit erteile ich gerne Frau Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Antwort der Regierung zeigt klar, dass Wärme mittels Erdwärmesonden ein wichtiger Bestandteil für Heizungen mit erneuerbaren Energien des Kantons Bern ist. Während den letzten zehn Jahren stellten wir durchschnittlich über 1000 Bewilligungen aus. Der Trend ist in etwa

gleichbleibend. Erdwärmesonden sind aber nicht risikofrei. Dies muss man wissen. Es ist nicht einfach so, dass Erdwärmesonden überall gefahrlos realisierbar sind. Häufig ist der Baugrund zu wenig genau untersucht, man bohrt in die Tiefe, sodass Schäden entstehen können, die nicht sofort sichtbar sind. Ich war letzte Woche im Städtchen Stauffen im Schwarzwald. Vielleicht sagt dies den einen oder anderen etwas. Dort mussten bittere Erfahrungen gemacht werden. Sie können es sich ansehen. Vor zehn Jahren wollte man dort mittels Erdwärmesonden eine Heizung für das Rathaus erstellen. Das ganze Städtchen hat sich angehoben und um 65 Zentimeter verschoben. Dies, weil sich eine Gipschicht darunter befand und nochmals darunter Wasser, welches den Gips füllte. In Stauffen kam es zu riesigen Problemen. Das muss hier nicht so sein. Im Rahmen der Bewilligungen klären wir konkret ab, ob die Schichten gut sind oder nicht. Aufgrund der verschiedenen Risikofaktoren hat sich im Kanton Bern – wie auch in den Kantonen Waadt und Obwalden – die Praxis eingebürgert, keine Bewilligungen für Erdwärmesonden unterhalb von Gebäuden zu bewilligen. Dies ist eine Praxis und keine gesetzliche Vorgabe. Wie erwähnt, sind wir bereit, diese Praxis zu überprüfen. Wir werden prüfen, ob es möglich ist. Wenn unter den Häusern befindliche Erdsonden Probleme verursachen, kommt es zu Schäden an den Häusern. Klar, der Bauherr muss das Risiko tragen, auch in finanzieller Hinsicht. Sofort würde aber der Ruf ertönen, weshalb die Behörde eine Bewilligung ausgestellt hat. Insofern bitte ich Sie, diesen Vorstoss nur als Postulat zu überweisen. Dies, damit wir wirklich prüfen können, inwieweit die Praxis angepasst werden muss, und Bewilligungen nur dort ausgestellt werden, wo die Behörde mit Blick auf das Risiko dahinterstehen kann.

Präsidentin. Ich erteile dem Motionär Grossrat Trüssel das Wort.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich habe Ihren Willen vernommen und werde den Vorstoss selbstverständlich in ein Postulat wandeln. Geben Sie mir trotzdem die Gelegenheit, ein paar Ergänzungen oder Anmerkungen zu machen. Wenn man eine Erdsonde plant, schaut man zuerst auf der Gewässerschutzkarte, ob dies zonenkonform ist oder nicht. Es gibt nun fast für jeden Kanton eine sich auf das Geografische Informationssystem (GIS) stützende Karte. Darauf kann ich sehen, ob ich mich in einem grünen, vom Gewässerschutz her unbedenklichen Gebiet befinde oder nicht. Dann wird abgeklärt, welche geologischen Vorkehrungen zu treffen sind. Ich bin der Letzte, der eine Sonde in einem Gebiet bohren will, wo das Trinkwasser gefährdet würde oder von welchem man weiss, dass ein Erdgasvorkommen vorhanden ist, was ein Hochrisikoprojekt bedeuten würde. Diese Rahmenbedingungen sind klar. Ebenso klar ist, dass als Auflage in den Bewilligungen zum Teil Tiefenbeschränkungen enthalten sind. Dies insbesondere wenn man weiss, dass problematische Schichten vorhanden sind. So gilt in der Stadt Zürich eine Tiefenbeschränkung, welche an der am wenigsten tiefen Stelle 80 Meter beträgt und bis zur anderen Stadtseite gilt, wo sie 280 Meter beträgt. Diese Tiefenbeschränkungen bestehen im Wissen darum, dass Gipschichten im Boden vorhanden sind, welche man nicht antasten will. Selbstverständlich soll dergleichen weiterhin

möglich sein, und wenn wir projektieren, sehen wir natürlich in letzter Priorität vor, unter der Bodenplatte zu bohren. Wenn wir genügend Platz haben, gibt es keinen Grund, unter die Bodenplatte zu gehen. Heute ist dies telquel nicht zugelassen – Punkt; auch wenn es keine gewässerschutz- oder gastechnischen Probleme gibt. Es ist einfach nicht zugelassen, und diesen Missstand möchte ich gerne beseitigen. Selbstverständlich sollen Auflagen in die Bewilligungen aufgenommen werden können. Damit hat man nie ein Problem und man trägt diesen Auflagen auch Rechnung. Wie gesagt wandle ich dieses «Motiöndli» in ein «Postulätli» um und bitte Sie, dieses so zu überweisen.

Und nun mein Appell an das AWA: Bitte, bitte prüfen Sie die Gesuche künftig wirklich im Sinn der Energiewende und geben Sie nur dann einen abschlägigen Bescheid, wenn tatsächlich auch Risiken bestehen und die Anfrage lautet, man wolle unter der Bodenplatte bohren. Kornelia Hässig, heute ist es eben nicht so, dass ich eine Sonde bohren und danach ein Haus darauf stellen darf. Dies darf ich nicht.

Präsidentin. Ich bin etwas verunsichert: Wollen wir nun über ein Postulat oder über ein «Postulätli» abstimmen? – Ich denke, wir stimmen über ein Postulat ab. Wer den Vorstoss in Form eines Postulats annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	143
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.41

Vorstoss-Nr.:	008-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.01.2017
Eingereicht von:	BDP (Etter, Treiten) (Sprecher/in) BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) BDP (Frutiger, Oberhofen)
Weitere Unterschriften:	8
RRB-Nr.: 638/2017	vom 21. Juni 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Ausschreibung und Vergabe der kommenden Aufträge für Grossprojekte insbesondere die folgenden nachhaltigen Kriterien zu berücksichtigen:

1. Rohstoffe wie Holz, Beton usw. sind aus regionaler Produktion zu berücksichtigen.

2. Bei der Vergabe sind die Auftragnehmer zu verpflichten, nachhaltige Kriterien bei der Bauausführung umzusetzen.
3. Insbesondere die Transportwege der Baumaterialien für Grossprojekte sind bei den Vergabekriterien bezüglich Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Begründung:

In der Novembersession 2016 wurde die Motion 124-2016 in allen drei Punkten als Postulat überwiesen. Mit anstehenden Grossprojekten wie dem Campus Biel/Bienne, der Sanierung der Strafanstalt Witzwil und weiteren können die im oben erwähnten Postulat aufgeführten Kriterien als Auflage gegenüber den Auftragnehmern soweit als möglich bereits bei den Ausschreibungsunterlagen eingefordert werden.

Im Kanton Bern und explizit auch in der Region der erwähnten Projekte wächst sehr viel qualitativ wertvolles Holz. Als Folge der ausländischen Konkurrenz wird viel hochwertiges Holz deshalb nicht als Baumaterial verwendet.

Weiter kann besonders Kies aus regionalen Vorkommen zu wertvollem Beton verarbeitet werden. Jedoch wird zum Teil Beton aus preislichen Gründen über weite Strecken transportiert. Damit wird das einheimische Gewerbe stark unter Druck gesetzt.

Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept beinhaltet sowohl wirtschaftliche, soziale als auch ökologische Kriterien. Deshalb sind diese Kriterien als Gesamtheit zu betrachten. Besonders die Transportwege sind bei den Vergabekriterien für Grossprojekte mitzubedenken.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat setzt sich seit Jahren für die Berücksichtigung der Elemente der Nachhaltigen Entwicklung ein, insbesondere auch bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge. Dabei hat er allerdings bereits in der Antwort auf die Motion Knutti 151-2015 – im Zusammenhang mit den Holzbezügen für kantonale Hochbauten – auf die zwingend einzuhaltenden Grundsätze des Beschaffungsrechts hinweisen müssen, die jede Diskriminierung ausländischer oder ausserkantonaler Anbieter verbieten.

1. Das öffentliche Beschaffungsrecht, und das innerhalb der Schweiz ebenfalls zu berücksichtigende Binnenmarktrecht, lassen eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Dabei kann auch die Qualität (nicht aber die Herkunft) der Rohstoffe und Bauteile mit Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden (vgl. dazu Artikel 12 und 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen, ÖBV).
2. Seit Jahren werden bei kantonalen Neubauten und Grossinstandsetzungen viele Aspekte des Nachhaltigen Bauens konsequent berücksichtigt. Konkret werden heu-

te die Anforderungen von Minergie-P-Eco resp. Minergie-Eco und des Standards Nachhaltig Bauen Schweiz SNBS verbindlich in der Planung und Bauausführung einverlangt. Zudem ist bei Holzbauten ausschliesslich Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, mit den entsprechenden Zertifikaten, zu verwenden.

3. Kurze Transportwege zwecks Reduktion der Umweltbelastung können als gewichtetes und bewertetes Zuschlagskriterium in Frage kommen. Hingegen darf dieses Kriterium in seiner Gewichtung nicht dazu führen, dass faktisch nur noch regionale Anbieter erfolgreich offerieren können, da damit der freie Marktzugang zu stark begrenzt würde. Der Regierungsrat befürwortet den Ansatz, dass Transportwege bei den Ausschreibungen für Grossprojekte soweit möglich und zielführend beachtet werden. In welchem Ausmass dies konkret geschieht, ist allerdings bei jedem Projekt separat zu prüfen.

Zusammenfassend muss der Regierungsrat aus zwingenden rechtlichen Gründen Ziffer 1 ablehnen, während die Forderung gemäss Ziffer 2 bereits erfüllt wird und als erledigt abgeschrieben werden kann. Ziffer 3 kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der jeweiligen projektspezifischen Gegebenheiten angenommen werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Annahme

Präsidentin. Wir kommen zum Traktandum 37, einer Richtlinienmotion. Die Regierung ist bereit, diese ziffernweise anzuschauen und beantragt Ihnen Ziffer 1 abzulehnen, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben und Ziffer 3 anzunehmen. Der Motionär steht bereits am Rednerpult.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Erlauben Sie mir zuerst zwei Vorbemerkungen, damit gleich alle Unklarheiten geklärt sind. Bei den Ziffern 2 und 3 bin ich mit dem Antrag der Regierung einverstanden, und Ziffer 1 wandle ich in ein Postulat. Auslöser für die jetzt in ein Postulat gewandelte Motion sind die Vergaben der Projektierungsaufträge für den Campus Biel an ein Architekturbüro in Zürich sowie für die Sanierung der Strafanstalt Witzwil an ein Luzerner Büro. Mir ist bewusst, dass es sich dabei um anonyme Architekturwettbewerbe gehandelt hat. Ich bin aber überzeugt, dass wir auch im Kanton Bern sehr gute, kompetente Unternehmungen in der Bauwirtschaft haben. Schlussendlich bezahlen unsere Unternehmen, bezahlt unser Gewerbe im Kanton Bern Steuern; sie schaffen Arbeitsplätze, finanzieren die Sozialwerke und halten die Gesellschaft in Schwung. Wenn die Aufträge nach Zürich, in die Innerschweiz oder die Ostschweiz vergeben werden, ist das Geld weg. Dann haben wir nichts mehr davon beziehungsweise allenfalls über den Finanzausgleich, sodass uns die Zürcher höchstens vorhalten könnten, die faulen Berner liessen sich in der Karre der fleissigen Zürcher ziehen.

Mit dem vorliegenden Postulat möchte ich erreichen, dass die Chancen für das regionale Gewerbe ein wenig verbessert werden. Ich habe bewusst «regional» und nicht «kanton» geschrieben. Es geht folglich nicht um Heimatschutz

oder die Diskriminierung ausserkantonaler Unternehmungen, wie es beispielsweise vom Tessiner Kantonsparlament beschlossen wurde. Ich bin gespannt, wie der erste Gerichtsentscheid zum Tessiner Beschluss ausfallen wird.

Der Antrag Wenger, Luginbühl und Konsorten für die Verwendung von einheimischem Holz aus den kantonseigenen Wäldern für den Campus Biel geht in die richtige Richtung. In meinem Postulat sollte dies bei den Grossprojekten zur Selbstverständlichkeit werden, ohne dass es für jedes einzelne Projekt neu beantragt werden muss. Immerhin verfügt der Kanton über 12 000 Hektaren eigenen Wald. Der Kanton Bern mit Investitionen von mehreren 100 Millionen pro Jahr ist ein interessanter Auftraggeber, und von diesen Aufträgen sollte meines Erachtens ein Grossteil in der Region vergeben werden. In der Schweiz bestehen verschiedene Normen und Richtlinien für nachhaltiges Bauen. Es gibt namhafte Bauten im Kanton Bern, beispielsweise im Wankdorfpark, die nach diesen Richtlinien erstellt worden sind und dies sogar durch Berner Architekturbüros. Solche Bauten müssen nicht zwingend teuer sein, sie sind aber beständiger und sorgen auch für ein gutes Raum- und Arbeitsklima. Mit Ziffer 1 des Postulats geben wir der Baudirektion die Gelegenheit, die Kriterien zum nachhaltigen Bauen zu überprüfen und künftig in den Ausschreibungen vorzusehen. Mir ist bekannt, dass die BVE bereits jetzt gewisse Vorgaben in diese Richtung macht. In ihrer Antwort schreibt die Regierung, dass sie sich zum nachhaltigen Bauen bekennt. Deshalb ist es ein wichtiges Zeichen für unsere Wirtschaft, insbesondere für unsere KMU, wenn das Kantonsparlament diesem Punkt als Postulat zustimmt.

Ich komme zur Zusammenfassung. Mir ist bekannt, dass es sich um ein Richtlinienpostulat handelt. Ich weiss aber auch, dass die Baudirektion grosse Sympathie für Nachhaltigkeit hat. Deshalb bin ich überzeugt, dass Sie aufgrund dieses Postulats etwas Gutes für unsere Wirtschaft und das regionale Gewerbe tun wird. Ich bitte Sie, Ziffer 1 als Postulat zu überweisen, Ziffer 2 anzunehmen und abzuschreiben und Ziffer 3, wie von der Regierung vorgeschlagen, anzunehmen.

Präsidentin. Wir führen eine reduzierte Debatte. Wünschen Fraktionssprecherinnen oder -sprecher das Wort? – Zuerst erteile ich Grossrat Gerber für die grüne Fraktion das Wort.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Für mich ist es die erste Session, und ich bin hocherfreut, dass ich mit Ihnen zusammen die Geschicke des Kantons Bern lenken darf. Die grüne Fraktion unterstützt den Vorstoss Etter wie folgt. Zu Ziffer 1: Es trifft zu, dass das öffentliche Beschaffungswesen eine Bevorzugung von Bezügen aus regionaler Produktion als Vorteilskriterium leider nicht zulässt, wie dies in der Antwort der Regierung zu lesen ist. Dennoch haben wir für diese Ziffer eine gewisse Sympathie, wenn sie als Postulat überwiesen wird. In der Schweiz kann der Bedarf an Bau- und Industrieböhlern praktisch zu 100 Prozent aus eigenen Beständen gedeckt werden. Leider kommen aber nur 50 Prozent aus der Schweiz; der Rest wird in Form von Halbfabrikaten oder Fertigprodukten importiert, was lange Transportwege verursacht. Kurze Transportwege bedeuten, dass die Produkte aus der Region kommen. Dies führt dazu, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt. Zu Ziffer 2: In

der Antwort des Regierungsrats wird beschrieben, dass nachhaltiges Bauen bereits in vielen Aspekten konsequent berücksichtigt wird. Ich bin überzeugt, dass dies bis auf Stufe Planung so ist. Leider werden diese Kriterien bei der Ausführung kaum mehr berücksichtigt, weil sie sich in der Regel nicht überprüfen lassen und sich die ausführenden Firmen auch nicht daran halten. Da wir die Bemühungen des Regierungsrats anerkennen, nehmen wir Ziffer 2 mit gleichzeitiger Abschreibung an. Zu Ziffer 3: Die Antwort der Regierung ist auch in unserem Sinn, das heisst Annahme von Ziffer 3.

Markus Aebi, Hellsau (SVP). Die SVP als wirtschafts- und KMU-freundliche Partei hatte auf Anhieb Sympathien für diesen Vorstoss. Auf den zweiten Blick stellten wir aber fest, dass die ganze Geschichte ziemlich komplex ist und relativ wenig Handlungsspielraum besteht. Trotzdem glauben wir grundsätzlich, dass es dem Kanton gut täte, den in den engen Ausschreibungsaufgaben enthaltenen Handlungsspielraum bei Grossprojekten zu nutzen. Dass hier etwas möglich ist, hat die Frau Baudirektorin mit der Fachhochschule in Biel denn auch deutlich gezeigt.

Ich komme zu den einzelnen Punkten. Grundsätzlich macht «regional» Sinn – dies bezieht sich auf Ziffer 1. Die gesetzlichen Auflagen sind aber recht eng. Die SVP hat gewisse Vorbehalte in Bezug auf den Wettbewerb, weil letztlich höhere Kosten entstünden. Für die SVP ist dies eine etwas heikle Position. Deshalb hätten wir einer Motion nicht zugestimmt, einem Postulat stimmt die Mehrheit unserer Fraktion hingegen zu. Was das zweite Kriterium – die Nachhaltigkeit bei der Bauvergabe – anbelangt, teilt die Mehrheit die Meinung der Motionäre und hat dem nichts beizufügen. Wir nehmen die Motion bei gleichzeitiger Abschreibung an. Zu Ziffer 3, Transportwege und Baumaterial: Auch hier haben wir Vorbehalte. Wer den Kiesmarkt kennt, weiss dass es manchmal gut tut, wenn auch ausserkantonale und ausserregionale Mitbewerber mitmischen. Auch hier bestehen also gewisse Vorbehalte, aber die SVP-Fraktion nimmt diese Motion grossmehrheitlich an.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat sehr grosse Sympathien für die Anliegen der MotionärInnen. Wie wir gehört haben, wird Ziffer 1 in ein Postulat gewandelt. Wir werden die erste Ziffer als Postulat annehmen und halten uns sonst an die Anträge der Regierung. Wir nahmen bereits seinerzeit – dies war im letzten November, was noch nicht lange her ist – das Postulat der Grünen bezüglich der Verbesserung eines nachhaltigen Beschaffungswesens im Kanton einstimmig an. Jetzt geht es in eine ähnliche Richtung, wobei es vor allem auch darum geht, welche Vorgaben bei den Ausschreibungen gemacht werden sollen.

Ich habe mich noch etwas mit Ziffer 2 befasst. Diesbezüglich konnte man hören – und dies ist sehr erfreulich –, dass der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) verbindlich bei der Planung und Realisierung von kantonalen Bauten verlangt wird. Das Überzeugende daran ist, nicht bei einem Label mitmachen zu müssen, sondern damit eine Art Kochbuch zu erhalten. Dieses Kochbuch enthält eben in einem echten Rahmen alle Bereiche der Nachhaltigkeit, nicht nur den Umweltbereich, der heute sehr viel Wohlwol-

len genießt – man denke an den ganzen Energiebereich –, sondern ebenfalls alle Kriterien zu Gesellschaft und Wirtschaft. Ich habe nachgesehen, welche SNBS-Rubriken bestehen. Es gibt Kriterien, die unter vielen anderen heissen: «Regionale Wertschöpfung», «Kurze Transportwege» und «Nachhaltige Baumaterialien». Nimmt man den SNBS ernst, sollte der positiven Prüfung des Postulats nichts mehr im Weg stehen.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Wir haben auch gewisse Sympathien für diesen Vorstoss. Grundsätzlich sehen wir es so, dass im Bereich des Beschaffungsrechts in Bezug auf Nachhaltigkeit bereits sehr vieles gemacht wird. Ich denke dabei beispielsweise an die verschiedensten, bereits existierenden Labels, die in den Ausschreibungen verlangt werden, oder an Standards wie Minergie-P und Minergie-P-Eco. Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht sind sehr komplex und anspruchsvoll, sei es für den Bauherrn, sei es für den Planer, sei es für die Unternehmer. Sie erfordern ein grosses Know-how. Bei solchen Forderungen müssen wir immer wieder aufpassen, dass wir das System nicht überladen und dass das Ganze noch handhabbar bleibt. Ich denke an die ganze Umsetzung und die Kontrolle all dieser Auflagen. Dies ist wiederum mit enormem administrativem Aufwand verbunden und zwar nicht nur für die Vergabebehörde, sondern ebenfalls für alle Beteiligten, sprich auch für die Unternehmungen.

Die FDP ist grundsätzlich für eine nachhaltige Bauweise, aber auch für einen fairen Wettbewerb. Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen verbietet eben eine Bevorzugung eines einzelnen Anbieters oder einer Anbietergruppe oder auch eines Produkts. Auch hier bestünden bereits heute Möglichkeiten, Vergabekriterien zu definieren, gestützt auf welche auf die örtlich ansässigen Unternehmer Rücksicht zu nehmen wäre. Die Nachhaltigkeit kann ebenfalls über die Qualität des Endprodukts gefordert werden. Auch dort bestünden Möglichkeiten. Wir lehnen Ziffer 1 ab, weil die Fakten – auch mit einem Postulat – auf dem Tisch liegen. Bei Ziffer 2 sind wir für Annahme und Abschreibung, und zu Ziffer 3 stellen wir den Antrag auf Abschreibung, weil in diesem Bereich bereits sehr vieles gemacht wird. Transport- und Entsorgungskonzepte werden schon heute bei den Vergaben gefordert und als Vergabekriterien definiert.

Matin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung dieses Vorstosses. Dass sich die BDP um nachhaltige Kriterien kümmert, ist doch ein positives Zeichen! Dies insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Diskussion über das Kantonale Energiegesetz. Dort haben wir die Möglichkeit, uns mit mehr Wirkung und ohne uns dem Risiko von Konflikten mit dem Beschaffungsrecht auszusetzen, für mehr Nachhaltigkeit stark zu machen. Diese Diskussion wird noch stattfinden. Die Diskussion um dieses Thema führen wir nicht zum ersten Mal. Offenbar stört es das Empfinden der meisten Ratsmitglieder, dass sich bei öffentlichen Ausschreibungen Rohstoffe und Bauprodukte manchmal sogar weit über die Kontinentalgrenzen hinaus verschieben – Stichwort: Randstellriemen an den Strassen aus chinesischer Produktion, auch im Kanton Bern. Offenbar stört es unser Empfinden nicht, wenn in unseren eigenen Betrieben, in unserer eigenen Wirtschaft –

jedenfalls im privaten Bereich – Produkte und Rohstoffe unzählige Kilometer auf dem Zähler haben. Die Energie ist eben deutlich zu günstig respektive sie kann im Bereich der Transportwege keine nachhaltige Steuerung bewirken.

Der Vorstoss kaschiert aber nicht, dass unter dem Titel der Nachhaltigkeit auch handfeste regionale Wirtschaftsinteressen und -vorteile mitschwingen. Die vorhin von Jakob Etter eingebrachte Argumentation hat diese Feststellung noch einmal bestärkt. Ich muss spontan darauf reagieren: Die Forderung, Architekturwettbewerbe auf die Kantonsgrenzen zu beschränken – oder habe ich Sie falsch verstanden? – finde ich schlichtweg absurd, und sie würde wohl auch in den Fachkreisen zu einem Aufschrei führen. Weshalb? Es ist eben wichtig, dass die Ideen wie die Fachleute im ganzen Land sichergestellt werden können. Dies wird auch immer wieder getan. Wir Berner beteiligen uns an vielen Ausschreibungen und Wettbewerben, sogar über die Landesgrenzen hinaus. Namhafte Berner Büros haben bereits vielfach in Berlin gebaut. Diese Einschränkung vorzunehmen, läge wohl in niemandes Interesse. Es geht nicht darum, dort wo Ideen transportiert werden, eine Grenze einzubauen, sondern dort, wo Gewichte verschoben werden, lieber Jakob Etter! Das ist doch nicht dasselbe! Ideen können wir heute per E-Mail und virtuell über die Cloud irgendwohin übertragen. Soviel zur Ergänzung. Die Regierung sagt aber unmissverständlich – dies haben wir auch von den Vorrednern gehört –, wo das geltende Beschaffungsrecht eben die Grenzen setzt, sodass Rohstoffe und Bauprodukte nicht einfach so eingegrenzt werden können. Ausländische und ausserkantonale Anbieter können wir nun einmal nicht vom Wettbewerb ausschliessen; das hat etwas mit dem übergeordneten Recht zu tun. Man müsste also andernorts vorstellig werden. Wegen der Stossrichtung der Nachhaltigkeit wird die EVP dem Vorstoss in der vorliegenden Form zustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich danke meinem Vorredner vielmals; er hat eigentlich alles gesagt, was ich mir auch notiert habe. Ich kann mich also sehr kurz fassen. Auch wir sind der Meinung, dass kein Anlass besteht, der Verwaltung im Bereich der nachhaltigen Beschaffung zu misstrauen. Die Regierung sagt dies auch immer wieder, wenn sie Vorstösse in Form von Postulaten zur Prüfung annimmt. In der BaK diskutieren wir immer wieder auf Projektstufe über die genau gleichen Themen und Auflagen. Wie ich schon einmal im Rahmen eines Beschaffungsvorstosses gesagt habe, sollten wir vorsichtig sein und unsere Parteibüchlein nicht in die Submissionsverordnung hineinschreiben. Ziffer 1 ist gewandelt worden. Ich könnte mir vorstellen, dass der eine oder andere eine Sympathiebekundung von sich geben wird. Bei den anderen Ziffern werden wir entsprechend der Empfehlung der Regierung abstimmen.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion unterstützt diese Motion in der gewandelten Form. Bei Ziffer 1 stimmen wir dem Postulat zu, Ziffer 2 nehmen wir an und schreiben sie ab, und Ziffer 3 nehmen wir als Motion an.

Präsidentin. Wir haben fast alle Fraktionen gehört. Es haben sich keine weiteren gemeldet. Somit kommen wir zu

den Einzelsprechern, und ich erteile Grossrat Ruchti das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Weshalb komme ich nach vorne? *(Die Präsidentin unterbricht den Redner.)*

Präsidentin. Stopp, Herr Ruchti, es gibt gar keine Einzelsprecher, weil wir eine reduzierte Debatte führen. Ich muss Ihnen das Wort wieder entziehen. Es tut mir leid, ich hätte dies vorher merken müssen. Wir sind somit im Rahmen der reduzierten Debatte am Ende der Fraktionssprechenden angelangt. Ich möchte kurz wiederholen, was der Stand der Dinge ist. Der Motionär hat Ziffer 1 in ein Postulat gewandelt. Ziffer 2 ist unverändert und Ziffer 3 besteht als Motion, wobei seitens der FDP ein Antrag auf Abschreibung vorliegt. Entweder kann ich dem Motionär jetzt nochmals das Wort geben und der Regierungsrätin nachher oder umgekehrt. – Also, der Motionär hat das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Vielen Dank für die mehrheitlich gute Aufnahme. Ich habe Ziffer 1 bewusst in ein Postulat gewandelt, damit man mir nicht den Vorwurf machen kann, es sei nicht WTO-konform. Deshalb lasse ich diesen Spielraum offen. Natürlich bin ich ob der Haltung der FDP als Wirtschaftspartei enttäuscht. Es handelt sich um ein Richtlinienpostulat. Mir kommt es vor, als stünden die Wirtschaftsvertreter der FDP nicht zur regionalen Klientel. Dies hat mich etwas enttäuscht. Peter Sommer, von einem übertriebenen Aufwand dürfen wir bei einem Richtlinienpostulat wohl nicht sprechen. Martin Aeschlimann, ich möchte noch eine Berichtigung anbringen: Ich habe nie erwähnt, dass die Ausschreibungen auf kantonale Grenzen beschränkt werden müssen. Mir ist auch klar, dass dies zu einem Aufruhr führen würde. Das verlange ich auch nicht. Wie erwähnt, möchte ich die Chancen der regionalen Wirtschaft ein wenig verbessern. Dabei ist für mich Ziffer 3 entscheidend. Deshalb verstehe ich auch nicht, weshalb die FDP die Abschreibung will. Weite Transportwege für Baumaterialien sind eben nicht nachhaltig und belasten unsere Umwelt. Anlässlich des Fraktionsausflugs haben wir mit dem Rosshäusern-Tunnel ein gutes Beispiel dafür gesehen. Dort fand man zufälligerweise neben der Baustelle Kies, den man einbaute. Dies ist ein sehr gutes Beispiel. Ich bitte Sie, den Anträgen, wie ich sie gestellt habe – Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 Annahme und Abschreibung sowie Ziffer 3 Annahme ohne Abschreibung –, zuzustimmen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann mich kurz fassen. Ich habe auch grosse Sympathien für die Ziffer 1. Dennoch verhält es sich so, dass wir regionale Rohstoffe soweit gesetzlich zulässig bereits berücksichtigen. Deshalb sind wir bereit, die Ziffern 2 und 3 anzunehmen. Es bringt hingegen nichts, gestützt auf Ziffer 1 zu prüfen, ob wir etwas Gesetzeswidriges tun sollen oder nicht. Nochmals: Soweit es gesetzlich zulässig ist, berücksichtigen wir Rohstoffe aus regionaler Produktion bereits, aber eben nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Präsidentin. Wir kommen zur Bereinigung des Traktandums 37. Wir stimmen ziffernweise ab. Wer die in ein Postulat gewandelte Ziffer 1 des Vorstosses annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	116
Nein	18
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	135
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 überwiesen. Wir stimmen sogleich über deren Abschreibung ab. Wer der Abschreibung von Ziffer 2 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	137
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Abschreibung von Ziffer 2 beschlossen. Wir kommen zu Ziffer 3 der Motion. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	135
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Nun stimmen

wir über die Abschreibung von Ziffer 3 ab. Wer dieser zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 62

Nein 70

Enthalten 4

Präsidentin. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. An dieser Stelle unterbrechen wir unsere Beratungen und machen eine Pause. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und freue mich, hier um 13.30 Uhr weiterzufahren.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Eva Schmid (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Donnerstag (Nachmittag) 7. September 2017, 13.30-15.48 Uhr

Siebte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 149 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Hügli Daniel, Luginbühl-Bachmann Anita, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Rufener Thomas, Studer Peter, von Greyerz Nicola, von Kaenel Dave, von Känel Christian, Wälchli Käthi

Geschäft 2017.RRGR.43

Vorstoss-Nr.:	010-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	23.01.2017
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	529/2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
	vom 31. Mai 2017

Kein Sonderrecht für die Stadtnomaden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bestimmung, wonach Fahrnisbauten nur während drei Monaten pro Kalenderjahr erlaubt sind, auch für die Stadtnomaden konsequent umzusetzen
2. den Stadtnomaden bzw. dem Verein Alternative ab sofort keine Landparzellen mehr zur Nutzung zu überlassen

Begründung:

Seit Jahren missachten die Stadtnomaden in der Stadt Bern die Verweildauer von 3 Monaten. Teilweise bleiben Fahrzeuge, Bauwagen und Materialien zudem zur Entsorgung liegen. Besonders störend an dieser offensichtlichen Sonderbehandlung ist es, dass das Land von der Gemeinde Bern, der Burgergemeinde Bern oder dem Kanton Bern trotzdem immer wieder zur Verfügung gestellt wird.

Trotz erfolgten Anzeigen bleibt die Stadt Bern beispielsweise baupolizeilich untätig und verlangt jeweils auch keine Wiederherstellungsverfügungen, während sie dies gegen Privatpersonen und Hauseigentümer regelmässig und mit aller Härte tut.

Begründung der Dringlichkeit: Am 28. Februar 2017 erfolgt offenbar ein Gespräch mit Vertretern des Kantons über das weitere Vorgehen aufgrund von neuen eingereichten Aufsichtsanzeigen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Für die baupolizeiliche Durchsetzung von Vorschriften zu Fahrnisbauten sind die Standortgemeinden zuständig, unabhängig davon, wer Grundeigentümer ist. Die Gemeinden stehen ihrerseits unter der Aufsicht des Regierungsratsstatthalters und der Regierungsrat übt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Aufsicht über die Regierungsratsstatthalter aus. Die JGK kann den Regierungsratsstatthaltern bei Bedarf verbindliche generelle Weisungen erteilen. Zurzeit läuft beim Regierungsratsstatthalteramt Bern-Mittelland ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Stadt Bern weil die Verweildauer der Stadtnomaden auf dem Viererfeld 2016 überschritten wurde. Dessen Ausgang ist fürs Erste abzuwarten. Für den Regierungsrat besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.

2. Im Rahmen des so genannten Rotationsprinzips, das die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und der Kanton für die Aufenthaltsorte des Vereins Alternative («Stadtnomaden») auf Stadtberner Boden vereinbart haben, stellte der Kanton seit 2008 bereits wiederholt das Viererfeld zur Verfügung. Es besteht kein Grund dafür, dies ab sofort nicht mehr zu tun und die Vereinbarung mit der Stadt und der Burgergemeinde damit zu missachten. Im Übrigen ist die Rotationsregelung ohnedies lediglich eine Übergangslösung, die höchstens so lange gelten soll bis die «Zone für experimentelle Wohnformen» in Riedbach errichtet wird. Die Schaffung dieser neuen Zone haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern im September 2013 gutgeheissen. Deren Einführung verzögert sich allerdings, nachdem die JGK im Mai 2016 die Genehmigung der Zonenplanänderung abgelehnt hat. Im Februar 2017 hiess nun das kantonale Verwaltungsgericht eine Beschwerde der Stadt Bern teilweise gut, hob die Nichtgenehmigung des Zonenplans Riedbach auf und wies das Geschäft an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Neuaburteilung im Sinne der Erwägungen zurück. Die «Zone für Wohnexperimente» in Riedbach kann in Betrieb genommen werden, sobald die Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR rechtskräftig ist und zusätzlich eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Ich begrüsse Sie herzlich zur Nachmittagssitzung. Traktandum 37 konnten wir noch vor der Mittagspause abschliessen und kommen nun zu Traktandum 38. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Die Regierung empfiehlt sie zur Ablehnung, und wir diskutieren in reduzierter Debatte. Das heisst, die Länge der Voten beträgt zwei Minuten. Als erstes gebe ich dem Motionär das Wort.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Es handelt sich hier um ein typisches Thema, wozu man eigentlich gar keinen Vorstoss machen müssen sollte. In Bern ist das aber leider ein biss-

chen anders. Ich erinnere an das «Freie Land Zaffaraya», welches sogar in einer Bauverbotszone steht. Für Fahrbauwerken besteht eine gesetzliche Frist von drei Monaten – Punkt, Schluss. Das ist eigentlich klar. Es geht aber um die linke Stadt Bern und vor allem um die linken Stadtnomaden. Diese sind nicht zu verwechseln mit Hirtennomaden aus der Wüste, Steppe oder Prärie. Es handelt sich um eine Gruppe von Leuten, die sich nicht in feste Normen einbinden lassen will, die sich gerne gegen den Staat auflehnt und die zum Ausgehen in die Reitschule geht. Es handelt sich um eine Gruppe von Aussteigern und Linksalternativen, die sich im Chaos wohlfühlt und eine Horde Hunde hält, damit nicht jeder zu ihren Wagen kommen kann. Gewohnt wird in alten Bauwagen und in baufälligen Wohnwagen und umgezogen wird mit kaum fahrfähigen Traktoren als Zugfahrzeugen, meistens nachts. Die gleichen Stadtnomaden haben mit Daniel Kettiger einen prominenten und politisch aggressiven Rechtsvertreter und geniessen beinahe schon eine Art Sonderstatus. Denn der Staat, sprich Stadt, Kanton und Bürgergemeinde, kümmert sich vorbildlich und fürsorglich darum, dass sie alle drei Monate einen neuen Standplatz erhalten. Dreck und Kehrlicht bleibt zurück und wird von der Stadt entsorgt. Und wenn einmal ein Auto stehen bleibt, das niemand mehr brauchen kann, wird auch das freundlicherweise durch den Staat entsorgt. Ob ihnen eine Rechnung gestellt wird, lasse ich offen, ich weiss es nicht und kann nur vermuten, dass es eben nicht gemacht werde. Wenn Nachbarn wegen Lärm, Feuer und anderem reklamieren, werden sie durch den Staat beruhigt und es wird um etwas mehr Toleranz gebeten. Jetzt gibt es immer weniger Standorte. Ich sehe, dass das Lämpchen für die Redezeit bei mir offenbar schon blinkt. Ich beantrage, dass man hier klar sagt, dass es so nicht geht. Wir müssen die Frist für alle beibehalten. Das bedeutet drei Monate. Das gilt auch für die Stadtnomaden, egal wie links sie stimmen. Es ist eine Frage der Politik und eine Frage, bei der der Grosse Rat ein Zeichen setzen muss. Ich bin auch bereit, die Punkte in ein Postulat umzuwandeln, damit sie eine Chance haben. Und vielleicht wird dann die zukünftige Regierung ohne säbelrasselnde Barbara Egger ein bisschen mehr Mut haben, sich gegen die Stadtnomaden der linken Stadt Bern durchzusetzen.

Präsidentin. Ich bin nicht sicher, ob ich die Formulierung richtig verstanden habe. Würdest du ins Postulat wandeln oder wandelst du tatsächlich? – Gut, wir sprechen in diesem Fall also über ein Postulat. Das Wort ist frei für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). Certes, la réponse du Conseil-exécutif indique qu'il y a des problèmes dans le dossier soulevé par notre collègue Fuchs puisque «une procédure de surveillance est menée actuellement à l'encontre de la ville de Berne auprès de la préfecture de Berne-Mittelland.» J'arrête ici la citation. Mais pour le reste, cette thématique relève ici des compétences communales de la commune concernée, soit dans le cas particulier la ville de Berne. Je dirais qu'il y a un petit côté piquant quand même à voir les chantres de l'autonomie communale la remettre en cause quand une commune ou une autre n'agit

pas dans le sens qui est souhaité par le parti en question. Pas plus tard qu'hier, dans le cadre des débats sur la plus-value en cas de changement de zone, on a pourtant entendu énumérer tous les mérites de l'autonomie communale en principe sacro-sainte mais, chacun le sait, appuyez-vous sur les principes, ils finiront bien un jour par céder. Le groupe socialiste rejette donc cette intervention, que ce soit sous forme de motion ou de postulat.

Nathalie Imboden, Bern (Grüne). Mit Herrn Fuchs sind ich und auch unsere Fraktion einzig bei seinem ersten Satz gleicher Meinung, nämlich dass es den Vorstoss vielleicht gar nicht gebraucht hätte. Hingegen distanzieren wir uns sowohl von seiner Wortwahl als auch vom Inhalt seines Votums. Das entspricht nicht dem, was wir hier diskutieren möchten. Die grüne Fraktion kann das auch als Postulat nicht unterstützen. Wir folgen hier der Regierung, die Ablehnung beantragt.

In der Antwort wird deutlich beschrieben, wie momentan die Sachlage ist und wie die Regierung hier vorgehen will. Es ist für uns ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Herr Fuchs hat es einleitend ausgeführt. Es geht ihm darum, dass die Stadt Bern hier in Gemeindeautonomie einen Umgang findet mit ihren Stadtnomaden, der auch in der Bevölkerung gestützt wird. Ich erinnere daran, es steht auch geschrieben, dass im September 2013 54 Prozent der Bernerinnen und Berner ja zu einer «Zone für experimentelle Wohnformen» gesagt haben, in der auch die Stadtnomaden eine Heimat finden sollen. Sie haben eine Lebensform, die vielleicht nicht allen hier gefällt. Aber liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn die 100 Leute nicht in Bauwagen, sondern stattdessen in Einfamilienhäusern in der Stadt Bern wohnen würden, entspräche das wahrscheinlich auch nicht dem Interesse von Herrn Fuchs. Sie haben eine Lebensform. Diese kann einem gefallen oder nicht. Aber die Stadt Bern hat eine Vorgehensweise gefunden, damit umzugehen. Das ist auch gut so. Leider wird die «Zone für experimentelle Wohnformen» von der JGK mit Verzögerungen blockiert. Ich komme nun zum Schluss. Wir hoffen, dass das schnell gelöst wird und dass die Behörden hier eine Lösung suchen, die adäquat ist. Dieser Vorstoss bringt nichts. Darum bitten wir Sie, das Postulat abzulehnen.

Stefan Hofer, Bern (SVP). Selbstverständlich unterstützt die SVP-Fraktion dieses Postulat. Die Stadtnomaden sollen alternierend alle drei Monate ihren Standort wechseln. Leider handelt die Stadt Bern hier abermals illegal und setzt sich über geltendes Recht hinweg. Das Ganze geschieht eigentlich auch unter dem Motto «im Westen nichts Neues». Was aber neu ist und auch sehr erstaunt, ist, dass nun der Kanton bei diesen Spielen noch mithilft und diesem illegalen Treiben in zwei Punkten sogar noch Förderung schenkt. Wie Sie der Antwort des Regierungsrats entnehmen können, hat der Kanton sehr wohl die Möglichkeit, der Stadt Bern via Regierungsrat und via Regierungsratsstatthalteramt verbindliche Weisungen zu geben bezüglich der Aufenthaltsdauer und den Standorten der Stadtnomaden. Der Regierungsrat lässt dies aber aus unverständlichen Gründen aus und doppelt sogar nach, indem er der Stadt Bern

Land zur Verfügung stellt um geltendes Recht zu brechen. Dies, obwohl der Regierungsrat die Missstände mehr als nur kennt. Bei uns hört da das Verständnis definitiv auf und wir hoffen und wünschen uns, dass Sie das Postulat unterstützen werden.

Vania Kohli, Bern (BDP). Noch einmal und noch einmal und noch einmal – wann endlich begreift auch Thomas Fuchs, dass die Gemeindeautonomie nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt Bern gilt? Dass auch in der Stadt Bern der Volkswille respektiert werden muss? Bern hat sich für eine «Zone für experimentelle Wohnformen» ausgesprochen. Diese wird einfach Realität werden. Und dann werden die Nomaden auch sesshaft werden und Thomas Fuchs wird keinen Aufhänger mehr haben, um solche Vorstösse einzureichen. Es bleibt ihm allerdings noch die Reithalle. Und letztendlich ist die Polizei, wie auch die Baupolizei zur Durchsetzung solcher Vorschriften, Gemeindesache. Wir sind hier um Politik zu machen und nicht, um Zeichen zu setzen. Die BDP lehnt die Motion wie auch das Postulat ab.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Die FDP hat im Grundsatz gewisse Sympathien für den Vorstoss, mit Blick auf die Rechtsgleichheit. Es ist für uns tatsächlich fragwürdig und störend, dass für bestimmte Gruppen – im vorliegenden Fall die Stadtnomaden – die Gesetze nicht gelten oder methodisch umgangen werden. In Punkt 1 sehen wir es allerdings wie die Regierung. Die baupolizeiliche Durchsetzung von Vorschriften ist Sache der Standortgemeinde, in diesem Fall der Stadt Bern. Es läuft ja zurzeit auch ein aufsichtsrechtliches Verfahren des Regierungsstatthalteramts gegen die Stadt, weil die Verweildauer der Nomaden auf dem Viererfeld überschritten wurde. Hingegen unterstützen wir Punkt 2 als Postulat. Für uns ist das Rotationsprinzip bei den Aufenthaltssorten zwischen den verschiedenen Eigentümern nichts anderes als eine Umgehung von geltendem Gesetz. Das ist für uns inakzeptabel. Deshalb wollen wir, dass die Regierung prüft, ob sie unter diesen Voraussetzungen wirklich noch Land für die Stadtnomaden zur Verfügung stellen will und damit ein gewisses Fragezeichen hinter das Rotationsprinzip stellt.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Das ist wieder einmal ein Vorstoss nach dem Schema: Wenn wir im Stadtrat nicht durchkommen, versuchen wir es halt im Grossen Rat. Der Umgang mit den Stadtnomaden ist Sache der Stadt und nicht des Kantons. Das haben schon verschiedene Redner gesagt. Wir sind froh, dass die Antwort des Regierungsrats so klar ausgefallen ist und auch der Regierungsrat der Meinung, sich nicht in die Angelegenheiten der Stadt Bern einmischen zu wollen. Das Rotationsprinzip, welches die Stadt Bern seit Jahren mit den Stadtnomaden praktiziert, bewährt sich im Grossen und Ganzen. Vor dieser Lösung hat es dauernd Klagen über die Stadtnomaden gegeben und lange Debatten darüber im Stadtrat. Die Aufregung hat sich unterdessen gelegt und man hat ein gutes und funktionierendes Agreement gefunden. Selbstverständlich ist es für die EVP wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt werden. Aber ich habe nicht das Gefühl, dass eine Wiederherstellungsverfügung etwas mit den Stadtnomaden zu tun

hat. Dabei geht es nämlich darum, dass etwas, was ohne Baubewilligung gebaut wurde, wieder rückgebaut werden muss. Hier ginge es eigentlich mehr darum, bei den Stadtnomaden darauf zu beharren, dass sie ihre Standplätze gut hinterlassen und ihnen diesbezüglich immer wieder auf die Finger zu klopfen. Die EVP wird auch das Postulat ablehnen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprechende mehr gemeldet. Ich möchte noch kurz Folgendes sagen. Die Ziffern 1 und 2 wurden teilweise differenziert betrachtet. Wir werden über diese separat abstimmen. Thomas Fuchs hat sich noch einmal zu Wort gemeldet, er fühlt sich persönlich angegriffen. Ich übergebe ihm das Wort.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Ja, werte Damen Imboden, Kohli und Streit – es bringt nichts, wenn Sie hier mit Nebelpetarden werfen und auf den Fuchs spielen. Die Gemeindeautonomie wird hier in keiner Zeile, mit keinem Wort tangiert. Die Verweildauer von Fahrnisbauten ist keine Gemeindesache. Und in Punkt 2 verlange ich, dass der Kanton kein Land mehr zur Verfügung stellt und nicht, dass die Stadt kein Land mehr zur Verfügung stellt. Also wo bitte soll da die Gemeindeautonomie betroffen sein, wenn gefordert wird, dass der Kanton etwas machen solle? Lesen Sie doch bitte die Vorstösse einmal richtig, anstatt einfach zu sagen, das ist vom Fuchs, es geht um die linken Stadtnomaden und wir müssen uns die Stimmen erhalten. Es geht hier wirklich um gleiche Rechte für alle. Und um die Stadtratsdebatte geht es schon gar nicht, dort bin ich schon seit zehn Jahren nicht mehr dabei.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Ziffer 1 ist Folgendes zu sagen: Nicht wir, sondern die Stadt ist zuständig. Und zu Ziffer zwei habe ich vorhin ein Votum gehört, welches den Nagel auf den Kopf getroffen hat. Bevor die Lösung mit dem Rotationsprinzip gefunden wurde, gab es immer wieder Probleme. Das hat vorhin jemand zu Recht gesagt. Als Exekutive ist man verpflichtet, nach Lösungen zu suchen und nicht einfach irgendetwas zu behaupten oder in die Welt zu setzen. Wir haben einen Weg gesucht, um die Probleme zu lösen und sind, gemeinsam mit der Stadt und der Burgergemeinde, zu der Lösung gekommen, immer dreimonatsweise zu rotieren. Seither haben wir Ruhe. Diejenigen, die es ein bisschen mitverfolgt haben, werden das bestätigen können. Und anstatt jetzt wieder etwas aufzubereiten, was unnötig ist, da wir jetzt Ruhe haben und weil es eine Übergangslösung ist, ist es gescheiter, diese Übergangslösung weiterzuverfolgen bis die «Zone für experimentelle Wohnformen» endlich definitiv bewilligt ist. Ich bitte Sie daher, das Postulat oder die Motion abzulehnen. Es handelt sich im Übrigen um eine Richtlinienmotion bzw. ein Richtlinienpostulat. Das heisst, der Regierungsrat ist frei, zu prüfen. Und wenn Sie mein Votum gehört haben, werden Sie sich etwa vorstellen können, was wir machen werden.

Präsidentin. Wir kommen nun zur ziffernweisen Abstimmung. Die Motion ist gewandelt. Wer Ziffer 1 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja 39

Nein 86

Enthalten 6

Präsidentin. Der Grosse Rat hat Ziffer 1 abgelehnt. Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 2. Wer diese als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja 60

Nein 68

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 ebenfalls abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.23

Vorstoss-Nr.: 002-2017

Vorstossart: Postulat

Eingereicht am: 14.01.2017

Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)

Lanz (Thun, SVP)

Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: 639/2017 vom 21. Juni 2017

Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Bessere ÖV-Anbindung vom Berner Oberland an den Flughafen Belp

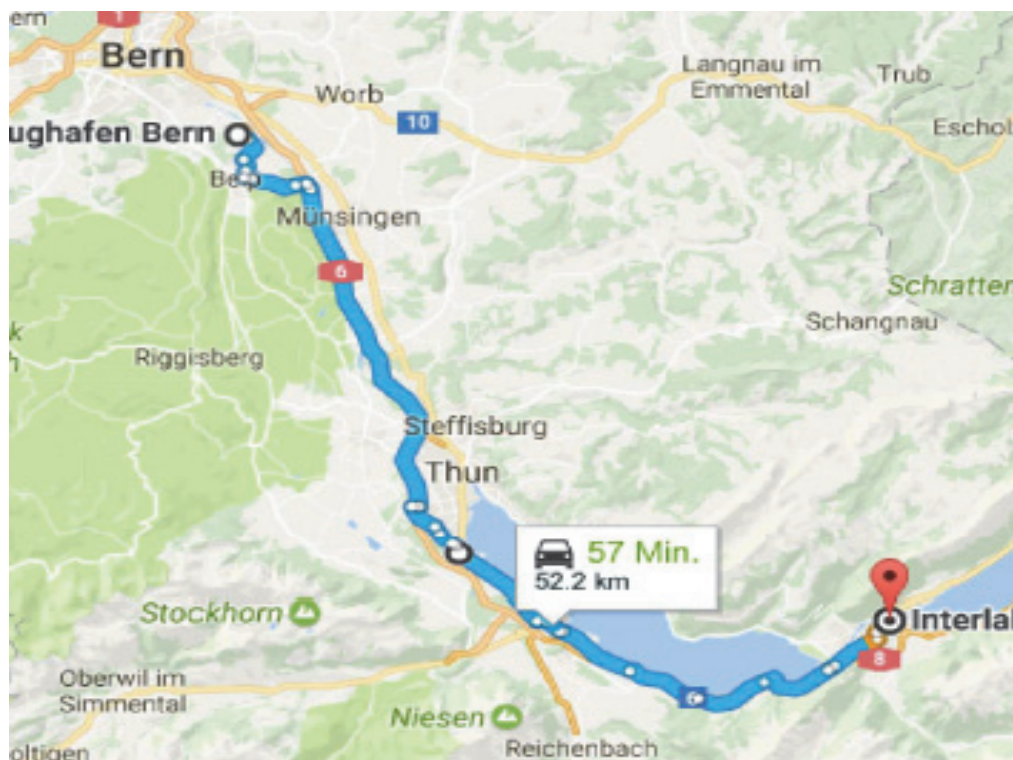
Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Busverbindung von Interlaken via Spiez und Thun (z. B. Thun-Gwatt Deltapark) zum Flughafen Belp zu prüfen. Die Verbindung soll mit dem Flugplan koordiniert sein und eine möglichst kurze Reisezeit anstreben. Es ist ebenfalls auf den Lötschberger-Anschluss in Spiez zu achten.

Begründung:

Die ÖV-Verbindungen vom Oberland zum Flughafen Belp sind umständlich und zeitraubend. Einige Beispiele:

Grindelwald	ab	06:49	2:04	4	R, IC, S 44, NFB 160
Bern Flughafen	an	08:53			
Lenk im Simmental	ab	06:11	2:27	4	R, RE, IC, S 4, NFB 160
Bern Flughafen	an	08:23			
Meiringen	ab	06:51	2:02	4	R, IC, S 44, NFB 160
Bern Flughafen	an	08:53			

Mit einer Buslinie, die zwei bis drei Mal pro Tag gefahren wird, kann die Reisezeit zwischen Interlaken und Belp fast halbiert werden. Für die meisten Tourismusdestinationen müssten die Gäste nur noch einmal umsteigen.



Ab Interlaken kann das östliche Oberland erschlossen werden. Der Halt in Spiez bietet einen Anschluss an den Lötschberger aus dem Simmental und dem Kandertal. Die Bushaltestelle Deltapark in Thun/Gwatt ist gut an das Thuner Busnetz angeschlossen.

Dank dieser Verbesserung könnten die Fahrten mit dem PW an den Flughafen vermindert werden. Die Attraktivität für Reisen ab Belp anstelle von Zürich, Basel oder Genf würde erhöht und die Wertschöpfung in der Region würde gestärkt. Auch die Tourismusregion Berner Oberland könnte mit einem solchen Angebot gestärkt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da das Angebot für den öffentlichen Verkehr bald behandelt wird, ist das Postulat dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrats

Der Flughafen Bern erfüllt für den Kanton Bern eine wichtige volkswirtschaftliche und verkehrspolitische Funktion. Die heutige Busanbindung des Flughafens entstand aus den Erfahrungen eines Versuchsbetriebs in den Jahren 2009–2012, der mit 8 Kurspaaren zwischen Bern Bahnhof–Flughafen Bern eingeführt worden und auf den Flugplan abgestimmt war. Die Busse wurden von rund 20–30 Prozent der Flugpassagiere mit Zielort Bern benutzt. Das Angebot erwies sich nicht als zweckmässig, weshalb die Buslinie seit dem 25. März 2012 neu und mit einem erweiterten und auf den Ortsbus Belp abgestimmten Angebot zum Bahnhof Belp geführt wird, wo auch Anschlüsse auf die S-Bahn bestehen. Die steigende Nachfrage ermöglichte per Dezember 2012 die Aufnahme der Linie ins Grundangebot.

Heute wird der Flughafen ganztags meist im Viertelstundentakt, mindestens aber im Halbstundentakt bedient. Die auf der Strecke Flughafen–Bahnhof Belp verkehrenden Linien 160 und 334 bieten täglich knapp 60 Fahrgelegenheiten. Ab Belp bestehen tagsüber zumindest jede halbe Stunde An-

schlüsse auf die S-Bahnen nach Thun und Bern.

Mit dem Postulat wird die Prüfung einer Direktverbindung aus dem Berner Oberland zum Flughafen gefordert. Dazu wird eine Linienführung vorgeschlagen, mit der die Reisezeiten zwischen Grindelwald oder Meiringen und dem Flughafen um rund 15 Minuten und diejenige zwischen Interlaken oder Lenk und dem Flughafen um rund eine halbe Stunde reduziert werden könnten.

In den letzten Jahren haben rund 200 000 Passagiere den Flughafen Bern als Start- oder Zielort für ihren Flug gewählt. Von den Fluggästen fahren ca. 50 000 Personen (25 Prozent) aus dem oder ins Berner Oberland. Im aktuellen Flugplan bestehen zwischen 6 und 23 Uhr Abflüge und Landungen. Mit 2–3 täglichen Kurspaaren würden wenige Direktverbindungen bestehen, was dazu führt, dass ein ÖV-Anteil von höchstens 10 Prozent erreicht werden könnte. Inklusive Benützung durch sonstige Fahrgäste entspricht dies einem Potenzial von jährlich maximal 6000 Fahrgästen bzw. einer Nachfrage von durchschnittlich bloss 16 Fahrgästen pro Tag oder 3 bis 4 Personen pro Kurs. Das rechtfertigt die Einrichtung einer öffentlichen Buslinie nicht, da auf diesen Relationen heute bereits ein Angebot im Halbstundentakt vorhanden ist.

Eine Direktverbindung Flughafen Bern–Berner Oberland wäre demnach nicht zweckmässig. Die Nachfrage ist zu gering und das Angebot mit 2 bis 3 Verbindungen wäre nicht attraktiv und könnte nur unzureichend auf den sich häufig ändernden Flugplan ausgerichtet werden. Die heutige ÖV-Anbindung des Flughafens ist bedarfsgerecht und ermöglicht auch relativ gute Verbindungen ins Berner Oberland. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Wir kommen nun zum Traktandum 39. Es handelt sich um ein Postulat «Bessere ÖV-Anbindung vom Berner Oberland an den Flughafen Belp». Das Postulat wird mit Erklärung zurückgezogen. Ich gebe Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Bei einem Besuch am Flughafen Belp haben wir von der Volkswirtschaft Berner Oberland festgestellt, dass der zeitliche Weg von Interlaken, Frutigen oder Zweisimmen zum Flughafen Belp gleich lange dauert wie der Weg nach Kloten. Wir haben aber auch festgestellt, dass der Weg der Bequemlichkeit nach Kloten um mindestens einmal Umsteigen kürzer ist als nach Belp. Wir haben uns danach Gedanken darüber gemacht, was möglich ist und was man verbessern könnte, damit die wirtschaftlichen Zusammenhänge vom Berner Oberland zum Flughafen Belp verbessert werden könnten. Unser Lösungsversuch war, dies mit einer Busverbindung zwei- oder dreimal im Tag dies zu erreichen. Sie haben in den Unterlagen die Auswertung gesehen, wie der ÖV in der Vergangenheit genutzt wurde. Das Bild ist himmeltraurig. Das muss aber nicht so bleiben. Es muss Ziel sein, dass wir in der Region vermehrt unsere eigenen wirtschaftlichen Institutionen nutzen können. Dazu braucht es aber noch ein bisschen mehr als dieses Postulat. Deshalb müssen wir dort weiterarbeiten und ziehen den Vorstoss entsprechend zurück.

Geschäft 2017.RRGR.42

Vorstoss-Nr.:	009-2017
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	23.01.2017
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Wenger (Spiez, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 640/2017	vom 21. Juni 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsteilen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern mittels Nutzung von dezentralen Arbeitsplätzen – wie beispielsweise Coworking-Modellen – Raumkosten eingespart, Pendlerströme vermindert und Fachkräfte gewonnen werden können.

Begründung:

Die Zentralisierung von Arbeitsplätzen hat Vor- und Nachteile. Nachteile sind etwa immer grössere Pendlerströme in die Zentren sowie hohe Raumkosten an zentralen Lagen. Dem könnte durch Nutzung von neuen Arbeitsplatzformen – wie etwa dezentralen Coworking-Spaces – entgegengewirkt werden. Würden für die Kantonsverwaltung an dezentralen Lagen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, würde die Anzahl Pendlerinnen und Pendler sinken und es könnten auch Kosten eingespart werden, da Büroflächen in

den Zentren teurer sind. Mit dezentralen Arbeitsplätzen könnte allenfalls auch die Rekrutierung von Fachkräften aus peripheren Gegenden – gerade solche mit Betreuungspflichten – erleichtert werden. Daher soll die anstehende Direktionsreform genutzt werden, um entsprechende Modelle zu prüfen.

Der Kanton Bern hat bereits 2015 die Work-Smart-Charta unterzeichnet und sich damit hinter neue und flexible Arbeitsmodelle gestellt. Im Zusammenhang mit der Direktionsreform bietet sich die Chance, diese Möglichkeit besser zu verankern und Mitarbeitenden Anreize zu geben, diese auch zu nutzen. Durch die Einführung der Möglichkeit, mindestens einen Tag pro Woche in der Nähe des Wohnortes in einem Coworking-Space zu arbeiten, können die Arbeitsmotivation der Mitarbeitenden gesteigert, der CO₂-Ausstoss vermindert, Strassen und Bahn entlastet sowie Pendlerzeiten reduziert werden.

Ebenfalls können Arbeitsplätze mit flexiblen Modellen mehrfach genutzt und damit Kosten eingespart werden.

Mit rund 14 500 Mitarbeitenden ist der Kanton Bern der grösste Arbeitgeber im Espace Mittelland. Mit einer aktiven Umsetzung von flexiblen Arbeitsmodellen und einer gezielten Förderung von mindestens einem Coworking-Space-Arbeitstag pro Woche kann der Kanton eine Vorreiterrolle spielen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Postulanten, wonach die Nutzung neuer, dezentraler Arbeitsformen auch für die Kantonsverwaltung in Betracht zu ziehen ist. Coworking ist dabei eine der Möglichkeiten, indem moderne und gut ausgestattete Arbeitsplätze in regionalen Zentren zur Verfügung gestellt werden. Interessierten Arbeitnehmenden werden damit lange Pendlerwege erspart. In diesem Sinn kann Coworking direkt zu einer Verminderung des Arbeitsverkehrs führen und damit die erste Säule der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie: «Verkehr vermeiden», unterstützen. In der Privatwirtschaft sind die so genannten Coworking Spaces zunehmend beliebt:

<http://www.berninvest.be.ch/berninvest/de/index/netzwerk/netzwerk/technoparks/coworking.html>

Der Kanton Bern bietet seinen Mitarbeitenden seit längerem die Möglichkeit von Home Office an, sofern sich deren Aufgabengebiete dafür eignen und Home Office mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist. Home Office ist allerdings meist nur für einen begrenzten Teil der Arbeitszeit sinnvoll (z. B. an einem von fünf Tagen), damit die unmittelbare Zusammenarbeit mit Arbeitskolleginnen und -kollegen und die Teilnahme an Sitzungen sichergestellt bleibt. Arbeiten, die sich für Home Office eignen, dürften sich – mit denselben Einschränkungen – grundsätzlich auch zur Erledigung in regionalen Coworking Spaces eignen.

Um den Bedürfnissen nach Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit zu entsprechen und Pendlerströme einzudämmen, soll Home Office weiter gefördert werden (vgl. Personalstrategie 2016–2019, Massnahme 2.1). Coworking verfolgt eine ähnliche Zielsetzung, bedingt aber für die erforderlichen Räumlichkeiten Investitionen oder verursacht laufende Mietkosten. In Kombination mit den heute genutzten Liegenschaften der kantonalen Verwaltung würden dezent-

rale Coworking-Arbeitsplätze deshalb zusätzliche Raumkosten verursachen.

Damit Coworking-Modelle funktionieren könnten, müssten insbesondere die folgenden Voraussetzungen geschaffen werden:

- in Bern wie auch an den dezentralen Standorten müssten moderne, flexibel nutzbare Büroflächen zur Verfügung stehen, die eine gewisse Grösse haben, damit eine flexible Nutzung möglich ist;
- gegenüber heute müsste eine deutlich höhere Digitalisierung der Prozesse bestehen, damit Mitarbeitende in grossem Stil von «überall her» arbeiten könnten.

Diese Voraussetzungen können nicht ohne Weiteres in der nächsten Zeit erfüllt werden. Auch die Direktionsreform wird nicht als solche bessere Voraussetzungen für den Einsatz von Coworking-Modellen schaffen, weil es dabei um die Optimierung der Aufgabenteilung auf die Direktionen geht.

Mehr erreicht werden kann kurzfristig durch die vermehrte Nutzung von Home-Office-Möglichkeiten, ohne dass dafür neue Strukturen erforderlich sind. Ebenfalls prüfenswert könnte in der Zukunft die Verschiebung von Ämtern, Dienststellen und Aufgaben weg von Bern an dezentrale Standorte sein, wie dies der Bund zum Beispiel mit dem in Neuenburg stationierten Bundesamt für Statistik praktiziert. Und schliesslich können auch Möglichkeiten geprüft werden, an heute bereits vorhandenen dezentralen kantonalen Standorten, eine gewisse Anzahl flexibler Arbeitsplätze einzurichten, die nach Bedarf durch andere kantonale Mitarbeitende genutzt werden könnten. Das kantonale Amt für Information und Organisation (KAIO) stellt heute an seinem Standort in Bern bereits eine kleine Anzahl solcher flexiblen Arbeitsplätze zur Verfügung.

Im Sinne einer Fortsetzung der Förderung von Home-Office und der laufenden Prüfung neuer Möglichkeiten zur Schaffung flexibler Arbeitsplätze befürwortet der Regierungsrat eine Annahme des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 40. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen. Ist das bestritten? Ist die Annahme des Postulats bestritten? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Der Postulant hat mir gesagt, wenn es nicht bestritten werde, werde er sich logischerweise auch nicht mehr dazu äussern. Somit gehen wir zur Abstimmung über, ausser die Regierungsrätin möchte dazu noch etwas sagen? – Das möchte sie nicht. Also stimmen wir direkt über das Postulat ab. Wer es annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben das Postulat einstimmig angenom-

men. Die Beratung der Geschäfte der BVE ist somit beendet. Ich bedanke mich ganz herzlich bei der Regierungsrätin Barbara Egger und wünsche ihr einen schönen Nachmittag.

Geschäft 2012.POM.1

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

1. Lesung

Präsidentin. Wir schauen schnell, ob Regierungsrat Käser bereits anwesend ist. Wir haben ihm einen bisschen späteren Zeitpunkt angegeben. Sie haben es bemerkt, bei den beiden letzten Traktanden waren wir sehr schnell. Wir schauen schnell, ob er anwesend ist. – Also, Herr Regierungsrat Käser ist noch nicht da. Wir hatten ihn ursprünglich auf 14.15 Uhr bestellt und haben ihm dann gesagt, es könne doch schon 14.00 Uhr werden. Das sind jeweils so die Überlegungen. Darum sind wir übrigens sehr froh, wenn wir jeweils im Voraus wissen, ob Motionen und Postulate unbestritten sind oder wenn Sie sie zurückziehen, damit wir das Ganze wirklich gut durchdenken und planen können. Und selbst dann gibt es Fehler. Das bedeutet, wir werden nun eine Pause von ungefähr zehn Minuten machen, bevor wir die Beratungen wieder aufnehmen.

(Kurzer Unterbruch, Herr Regierungsrat Käser trifft bereits nach wenigen Minuten ein.)

Präsidentin. Ich bin beinahe versucht, das Bonmot meines Vorgängers zu benutzen – die zehn Minuten waren sehr kurz. Herr Regierungsrat Käser ist bereits anwesend und darum fahren wir nun mit Traktandum 41 weiter. Wir haben draussen geläutet, das heisst, auch diejenigen, die jetzt nach draussen gegangen sind, müssten realisiert haben, dass wir weiterfahren. Ich möchte Ihnen kurz darlegen, wie wir die Behandlung von Traktandum 41 gestalten möchten. Ich möchte mit einer Eintretensdebatte starten. Danach folgt der Rückweisungsantrag Grüne (Machado) und dann gehen wir zur Detailberatung über. Es liegen ja sehr viele Anträge vor. Diese haben wir in Gruppen gebündelt. Die Anträge zu den Artikeln 9, 10 und 11 möchten wir gemeinsam beraten. Dann folgen die Anträge zu Artikel 14, die Anträge zu den Artikeln 15 und 16 und danach alle Anträge ab Artikel 19. Wir wissen, dass es Leute gibt, die finden, dass man die Anträge ab Artikel 19 mehr auseinander nehmen müsste, weil es relativ viel ist. Ich werde mir aber erlauben, bei den Redezeiten grosszügig zu sein. Dies weil wir den Eindruck haben, dass es für praktisch alle so stimmt, daraus einen grossen Stapel zu machen. Wir haben es auch mit der Kommission angeschaut und sie ist ebenfalls einverstanden. Ich wiederhole noch einmal, das erste Bündel besteht aus Artikel 9, 10 und 11, danach folgt Artikel 14, danach Artikel 15 und 16 und danach alles ab Artikel 19. Ich hoffe, dass sie einverstanden sind mit der so durchzuführenden Debatte dieses Gesetzes. Wir starten nun also mit der ersten Lesung. Es handelt sich um eine freie Debatte. Vorberaten wurde das Gesetz über den Justizvollzug in der SiK. Die

Kommissionsmehrheit wird durch Grossrat Wenger vertreten. Ihm gebe ich nun in der Eintretensdebatte als erstes das Wort.

Eintretensdebatte

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. In der Sicherheitskommission hatten wir die Gelegenheit, dieses Gesetz zu beraten. Wir wurden dabei begleitet von Frau Eugster, einer jungen, dynamischen Juristin, bei der wir über ihre grosse, juristische Kompetenz gestaunt haben, die sie an den Tag legte und wirklich recht spontan auf teilweise ziemlich knifflige Fragen immer wieder Antworten wusste. Sie konnte das Ganze auch sehr gut in den juristischen Prozess einordnen. Für mich als Fensterbauer ist es ja nicht ganz einfach, mich in so ein Gesetz hineinzudenken. Was ich aber weiss, ist: Wenn ein Haus gebaut wird, ist ein Fundament nötig, es bracht Wände und erst danach können die Fenster und die Küche und anderes kommen. Das hat mir geholfen, bei diesem Gesetz Folgendes zu verstehen: Wenn ein Gesetz gebaut wird, so gibt es erst einmal das Gesetz. Danach gibt es Verordnungen und darunter gibt es dann eben noch Hausordnungen und andere Weisungen. Diese gesetzliche Hierarchie hat mir geholfen, zu verstehen, wie ein Gesetz aufgebaut ist.

Bei diesem Justizvollzugsgesetz geht es um eine Totalrevision. Um es wieder in Worten zum Bauen auszudrücken: Es bleibt kein Stein auf dem anderen. Man baut hier eine neue Systematik auf und nimmt Rücksicht auf die ganze Weiterentwicklung in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre. Wichtig ist zudem, dass die ganze Thematik der Personendaten hier Einzug gehalten und natürlich an Bedeutung gewonnen hat durch alle die Mediensachen und Big Date usw. Ziel ist, dass in dem Gesetz nur das geregelt wird, was nötig ist. Man wiederkaut nicht nationales Gesetz, sondern packt diejenigen Sachen hinein, die wir im Kanton Bern regeln müssen.

Das Gesetz, welches wir beraten werden, ist auch nichts Revolutionäres. Das heisst, man will den Justizvollzug nicht völlig umkrempeln, sondern das, was man aus der Erfahrung weiss und was man gemacht hat, auf eine entsprechende juristische Grundlage stellen. Es gab innerhalb der Kommission viele Anträge; wir haben viel beraten. Davon geblieben sind nun am Schluss noch fünf Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Wir haben zwei Anträge der Regierung, die noch hinzukamen. Mehr dazu erfahren Sie später während der Beratung. Es gibt eine Reihe Anträge von den Grünen und der SP, die wir alle – nicht immer genau im gleichen Wortlaut, wie sie jetzt vorliegen – in der Kommission inhaltlich behandelt haben. Sie wurden alle mit einer Mehrheit von 12 bis 14 Neinstimmen abgelehnt. Bei den entsprechenden Anträgen werde ich jeweils gerne die Meinung der Kommission mit einer Begründung und der Anzahl der Ja- und Neinstimmen kundtun. Wir führten mit den zuständigen Leuten der POM eine sehr zielorientierte Zusammenarbeit für die Beratung des Gesetzes. Ich bin überzeugt, dass dies eine gute Grundlage ist, um jetzt hier im Parlament eine speditive und gute Lösung für die Formulierung dieses doch wichtigen Bestandteils des Justizvollzugs zu finden.

Präsidentin. Möchte sich die Minderheit der Kommission auch in der Eintretensdebatte äussern? –Ich sehe keine Reaktion. Aber Grossrat Wenger möchte noch einmal etwas sagen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Ich habe den Punkt des Eintretens nicht erwähnt. Wir haben am Schluss der Beratung dieses Gesetzes das Ganze mit 17 Jastimmen ohne Gegenstimmen gutgeheissen und so verabschiedet.

Präsidentin. Dann kommen wir nun zu den Fraktionssprechenden.

Philippe Müller, Bern (FDP). Wir haben ein gutes, zeitgemässes Gesetz im Entwurf vorliegen. Es löst das alte Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug aus dem Jahr 2004 ab. Es gibt Modernisierungen und Anpassungen und auch Gesetzesänderungen auf anderer Ebene, wie das der Kommissionpräsident ausgeführt hat. Es findet jetzt Anwendung auf alle Formen des Freiheitsentzugs für Erwachsene und Jugendliche, der Umgang mit Personendaten wird vertieft betrachtet usw. In der Sache selber gibt es keine grossen Änderungen im Vergleich zum vorherigen Gesetz. Es ist also eigentlich eine unproblematische Vorlage. Auch von der Verwaltung wurde gute Arbeit geleistet.

So weit so gut. Ein bisschen speziell war, dass wir sehr viele Anträge hatten, die jetzt, zum Teil leicht angepasst oder sogar in der gleichen Form, wiederholt werden, obwohl sie in der Kommission klar abgelehnt wurden. Die Anträge wurden insbesondere von grüner Seite von Simone Machado und von der SP gestellt und kommen praktisch alle aus der Küche der Demokratischen Jurist_innen. Das ist selbstverständlich machbar – verstehen Sie mich nicht falsch. Andere holen auch geistige Nahrung bei Verbänden usw. Aber ich denke, es ist doch auch aufschlussreich, zu wissen, woher diese Anträge stammen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch sagen, worum es bei vielen dieser Anträge geht. Es geht nämlich darum, die Arbeit der Behörden und der Sicherheitsorgane zu erschweren und für die Insassen Erleichterungen hinzubekommen. Sie führen zum Teil aber auch zu administrativem Leerlauf und zu zusätzlichen Kosten. Und in diesem Zusammenhang möchte ich Sie schon an den Zweck dieses Gesetzes erinnern. Es geht im Wesentlichen darum, den Umgang mit verurteilten Straftätern zu regeln. Es handelt sich also nicht um Kunden – ein Begriff, der in anderen Zusammenhängen inflationär verwendet wird –, sondern um verurteilte Straftäter. Und man muss in diesem Zusammenhang auch wissen, dass das neue Gesetz selbstverständlich alle Vorgaben von internationalen Konventionen und dergleichen, die da anwendbar sind, einhält. Wir bitten Sie also bereits jetzt, alle die Anträge von linksgrüner Seite abzulehnen. Sie sind unnötig. Wir bitten Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion steht grundsätzlich hinter dem vorgelegten Justizvollzugsgesetz und findet es richtig, dass alle Formen von Freiheitsentzug für Erwachsene und für Jugendliche in einem Gesetz zusammengefasst werden. Drei Punkte sind für die SP-JUSO-PSA-Fraktion von grosser Bedeutung. Erstens, was

ist eigentlich das Ziel von Strafen und Massnahmen? Es handelt sich immerhin um den wesentlichsten Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern. Zweitens, wie weit können einzelne Handlungen an Private ausgelagert werden? Drittens, grundsätzlich sind Eingriffe in die persönliche Freiheit auf der Ebene des Gesetzes zu lösen und nicht ohne Not in die Verordnung zu verweisen.

Zum ersten Punkt ist Folgendes zu sagen: Unbestritten ist, dass unsere Gesellschaft ohne erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit von Grenzüberschreitenden nicht auskommt. Die Idee, die früher beispielsweise populär war, durch zivilrechtlichen Ausgleich genügend Abschreckungspotenzial aufzubauen, ist an den gesellschaftlichen Realitäten gescheitert. Der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist es aber ganz wichtig, dass in diesem Gesetz darauf hingewiesen wird, was das Hauptziel von Massnahmen und insbesondere von Strafen ist – nämlich Resozialisierung. Auch wenn dieses Prinzip im Bundesrecht verankert ist, gehört es doch irgendwie in diese Gesetzgebung hinein. Der zweite wichtige Punkt für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die Frage, inwieweit Vollzugseinheiten an Private ausgegliedert werden können, handelt es sich doch im Prinzip um eine hoheitliche Aufgabe. Hier müssen restriktive Vorgaben vorliegen, Kontrollmechanismen müssen gut überlegt sein. In dem Umfeld ist für uns ein Outsourcing denkbar. Wie weit das gehen kann, wird innerhalb der SP-JUSO-PSA-Fraktion kontrovers diskutiert. Drittens zu den Vollzugseinrichtungen. Artikel 9 und folgende enthalten Aufgaben, die erheblich in die persönliche Freiheit der einzelnen Leute eingreifen. Darum sind Aufzählungen derselben grundsätzlich im Gesetz und grundsätzlich abschliessend zu platzieren. Betreffend die Rechte der Gefangenen findet in der SP-JUSO-PSA-Fraktion der vorliegende Gesetzesentwurf zum Teil Zustimmung, zum Teil gibt es gewisse Abänderungsanträge. Aber Eintreten werden wir auf jeden Fall.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Wir halten es aber für vor allem in zwei Punkten, die ich jetzt hier ausführe, doch für revolutionär. Freiheitsstrafen sollen nämlich in Zukunft in privaten Einrichtungen vollzogen werden können und Gewaltanwendung von privaten Personen soll zugelassen werden. Es werden weiter die Grundrechte von Eingewiesenen geschwächt. Das sind doch grundsätzliche Fragen, die wir hier debattieren müssen. Denn wir sind nämlich der Gesetzgeber. In der Verfassung des Kantons Bern steht in Artikel 74, dass der Grosse Rat die Gesetze erlässt. Beratungen sind öffentlich, dies wiederum ist in der Informationsgesetzgebung geregelt. Die Öffentlichkeit der Gesetzgebung ist ein Element der repräsentativen Demokratie. Durch sie wird die Vielfalt der Motive, Meinungen und Intentionen sichtbar, die für oder gegen eine Lösung sprechen. Damit wird auch Gelegenheit für Kritik geschaffen. Nach Immanuel Kant, einem wichtigen Denker der Aufklärung, ist die Publizität der Gesetzgebung ein Prüfstein des legitimen Rechts. Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Wichtige Fragen und Entscheidungen müssen hier im Plenum öffentlich debattiert werden. Das Stimmvolk bzw. die Bevölkerung hat ein Anrecht zu wissen, wieso wir uns für oder gegen eine Lösung aussprechen. Eines der Themen, die hier debattiert werden sollen, ist beispielsweise eben gerade

die Frage, ob wir in Zukunft Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen vollziehen wollen und ob private Personen in Zukunft physische Gewalt anwenden können. Das ist eine Frage, die öffentlich debattiert werden muss. Hier braucht es eine Haltung dazu.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP wird auf das Gesetz eintreten. Wir halten den Gesetzesentwurf, so wie er aus der Kommission kommt, für eine in sich konsistente Sache. Wir verwehren uns auch gegen allfällige Vorwürfe, wonach der Gesetzesentwurf in gewissen Teilen nicht menschenrechts- und verfassungskonform sein sollte. Sie haben sicher alle im Vorfeld dieser Session auch entsprechende Schreiben erhalten. Ich möchte aber noch auf etwas aufmerksam machen, das bereits angetönt wurde. Wir haben mit diesem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen. Straf- und Massnahmenvollzug gilt unter anderem zu denjenigen Bereichen staatlichen Handelns, die direkt in die Grundrechte einzelner Personen und sogar bis direkt in den Kerngehalt der Grundrechte eingreifen. Darum erachte ich persönlich es als sehr sinnvoll, wenn wir uns hier in der Gesetzesdebatte auch die entsprechende Mühe und Zeit nehmen, um zu argumentieren, warum wir gewisse Anträge annehmen und gewisse ablehnen. Die BDP wird sich grossmehrheitlich gegen die Anträge von linker Seite zur Entschärfung des Straf- und Massnahmenvollzugs- und Justizvollzugsgesetzes wehren. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen – da wiederhole ich die Aussage von Kollega Müller –, dass wir hier eine Grundlage schaffen für den Straf- und Massnahmenvollzug von verurteilten Straftäterinnen und Straftätern. Wir haben es hier also nicht mit einem Kindergartenkind zu tun, bei dem wir regeln müssen, wie es auf den Spielplatz geht, sondern wir haben es mit Leuten zu tun, die unter Umständen auch die öffentliche Sicherheit gefährden können. Da gilt es, auch von Seiten des Gesetzgebers und des Parlaments, die nötige Vorsicht zugunsten der öffentlichen Sicherheit walten zu lassen und somit auch die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit der Straf- und Massnahmenvollzug in einer geordneten und sicheren Bahn abgehandelt werden kann. Wir werden zu den einzelnen Anträgen bei den einzelnen Artikeln noch zu sprechen kommen, sofern das Gesetz nicht zurückgewiesen wird.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Es wurde schon Vieles gesagt, auch gerade vom Kommissionspräsidenten. Die Grünliberalen anerkennen die Notwendigkeit der Totalrevision des ehemaligen Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes inklusive der Umbenennung in Justizvollzugsgesetz. Wie im Vortrag erwähnt, entspricht der Name der wirklichen Gegebenheit, nämlich dem Vollzug von Justizmassnahmen respektive Justizentscheiden in ihrer Gesamtheit. Veränderungen im Strafvollzug, Veränderungen im Strafgesetzbuch, die Einführung von elektronisch überwachtem Strafvollzug, das Handling von Personendaten sowie diverse Empfehlungen zur Überprüfung von Bestimmungen durch die nationale Kommission zur Verhütung von Folter und internationalen Organisationen haben diese Revision nötig gemacht. Ich will hier gar nicht zu viele Worte verlieren. Die Grünliberalen sind mit diesem Gesetz in der vorgelegten Version einverstanden und ich möchte hier den

Verantwortlichen der POM für die gute Arbeit danken. Wir werden voraussichtlich alle Anträge von Links-Grün ablehnen und voraussichtlich den Mehrheitsanträgen aus der Kommission beipflichten.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion ist für Eintreten. Wir sind einverstanden mit dem neuen Gesetz. In der Kommission wurden die meisten der vorliegenden Anträge besprochen und grossmehrheitlich abgelehnt. Die EDU lehnt den Rückweisungsantrag an die Regierung seitens der Grünen ab. Wir werden aber auch alle Minderheitsanträge der Version 3 ablehnen.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). La loi sur l'exécution judiciaire a fait l'objet d'une révision totale. Elle repose sur une base beaucoup plus large, puisqu'elle inclut toutes les formes de privation de liberté dans tous les types d'établissements. Elle est adaptée à notre société contemporaine et aux lois actuelles. Le groupe UDC soutient de manière unanime la nouvelle loi sur l'exécution judiciaire. Il est à relever que l'administration et la Direction de la POM ont bien préparé la proposition de cette nouvelle loi. Dans le cadre de la Commission de la sécurité, nous avons eu l'occasion de discuter largement au sujet de cette loi, nous avons reçu de la part des professionnels de la POM les réponses à nos questions et les amendements ont été discutés. Dans le document que vous avez reçu, il n'y a que très peu de différences entre les propositions du Conseil-exécutif et celles de la Commission. Nous proposons de soutenir les propositions du Conseil-exécutif; les propositions de la majorité de la Commission ne sont que des précisions d'ordre rédactionnel. Pour tous les amendements de Mme Machado qui ont été déposés, ils ont déjà été discutés en Commission. Le groupe UDC demande de refuser tous ces amendements. Nous sommes pour une entrée en matière de cette loi.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet. Wünscht der Regierungsrat das Wort. – Ja, Regierungsrat Hans-Jürg Käser hat das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich danke für diese Eintretensdebatte und auch für die positive Wertung der Vorarbeit, die geleistet wurde. Ich bin natürlich froh, wenn der Rat auf das Gesetz eintritt. Wir bereiten nicht Gesetze vor, damit sie im Grossen Rat zurückgewiesen werden – namentlich wenn sie nötig sind und wenn sie in der Stossrichtung doch nach Auffassung einer grossen Mehrheit hier im Saal in die richtige Richtung gehen. Ich bin froh, wenn Sie den Rückweisungsantrag ablehnen.

Präsidentin. Wir sind noch in der Eintretensdebatte und nun eigentlich am Ende angelangt. Ich habe von niemandem gehört, dass Eintreten bestritten würde. Bestreitet jemand das Eintreten? – Nein, somit treten wir darauf ein.

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Rückweisung des Gesetzes an die Regierung zur Änderung zwecks Ausschluss des Vollzugs von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen sowie der Gewaltanwendung von privaten Personen, zwecks Einhaltung des Legalitätsprin-

zips, Verankerung der Rechte der Eingewiesenen, Gewährleistung der physischen und psychischen Integrität, Einhaltung der informationellen Selbstbestimmung und Verbesserung des Rechtsschutzes

Präsidentin. Wir kommen nun zum Rückweisungsantrag Grüne. Ich mache Sie darauf aufmerksam, es geht um den Rückweisungsantrag Version 2 in Ihren Unterlagen. Wenn wir danach zu den Anträgen zur Gesetzgebung kommen werden, gilt Version 3. Dies, damit wir alle vom Selben sprechen. Rückweisungsantrag in der Version 2 gibt es nur noch denjenigen der Grünen, alle anderen wurden hier auf diesem Blatt gestrichen. Ich hoffe, Sie haben dasselbe Papier vor sich. Als erstes gebe ich Grossrätin Machado das Wort, damit sie ihren Rückweisungsantrag begründen kann.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Das Justizvollzugsgesetz will, wie erwähnt, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen und die Anwendung von physischer Gewalt zulassen. Das ist schon ein Novum. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen bildet das Bundesrecht den Rahmen. Im Moment ist es noch nicht generell zulässig, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen zu vollziehen. Das Strafgesetzbuch lässt nur den Vollzug von Strafen in Form von Halbfangenschaft, Arbeitsexternat sowie Massnahmen in privaten Einrichtungen zu. Es sind Bereiche, wo weniger Sicherheit nötig ist oder Therapie und Behandlung im Vordergrund stehen. Versuchsweise und befristet kann der Bundesrat dem Kanton bewilligen oder es anerkennen, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen zu vollziehen. Er kann dies auf dem Verordnungsweg machen oder mittels einer Verfügung. Der Vollzug von Freiheitsstrafen und die Gewaltanwendung von Privaten setzen das staatliche Gewaltmonopol ausser Kraft. Das staatliche Gewaltmonopol geht historisch auf die Staatstheoretiker Jean Bodin, Thomas Hobbes und John Locke und auf die Zeit des Mittelalters zurück, als das Faustrecht abgeschafft wurde, die Menschen sich den staatlichen Regeln unterwarfen und der Staat im Gegenzug Rechtsfrieden und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistete.

Das staatliche Gewaltmonopol verlangt, dass die Sanktionierung von Rechtsverletzungen beim Staat liegt. Daraus ergibt sich ein grundsätzliches Verbot, Private zur Sanktionierung von Straftaten einzusetzen. Weiter beinhaltet das staatliche Gewaltmonopol, dass die Ausübung von physischer Gewalt prinzipiell dem Staat vorbehalten ist. Wenn sich der Staat mit einer Privatisierung aus der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben zurückzieht, nimmt er seine Funktion der Rechtsfriedenssicherung nicht mehr wahr. In den USA hört man übrigens wegen Kostenexplosion und Berichten über desolate Zustände wieder mit der Privatisierung des Strafvollzugs auf.

Auf den Punkt gebracht: Die grüne Fraktion ist gegen eine Privatisierung des Vollzugs von Freiheitsstrafen und gegen Gewaltanwendung durch Private und beantragt, vor allem aus diesem Grund, die Rückweisung des Gesetzes. Weitere Gründe sind, dass Vollzugsaufgaben von den Vollzugseinrichtungen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Das Legalitätsprinzip gemäss Artikel 5, Absatz 1 der Bundesverfassung schreibt vor, dass wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen für die Individuen auf Gesetzesstufe

verankert werden und nicht in der Verordnung. Hier sind jeweils die dritten Absätze der Artikel 9 und 10 sowie der zweite Absatz von Artikel 11 angesprochen. Im Gegensatz zum alten Gesetz werden die Rechte der Eingewiesenen kaum mehr erwähnt. Das neue Regelwerk, das Sicherheits- und Disziplinar massnahmen sowie Zwangs anwendung einseitig betont, muss auf der anderen Seite ebenso das Recht der Betroffenen verankern. Hier ist Artikel 19 angesprochen und auch Artikel 34, mit dem man Besucher der Eingewiesenen dauerhaft ausschliessen können will. Nicht zuletzt soll die Einzelhaft als besonders einschneidende Massnahme nach drei Monaten überprüft und fixierte Personen medizinisch betreut werden. Weiter wollen wir keine Videokameras innerhalb der Einrichtungen. Sie geben eine Scheinsicherheit vor und erhöhen die Sicherheit effektiv nicht. So verzichtet zum Beispiel die Justizvollzugsanstalt Pöschwies auf Videokameras innerhalb der Anstalt und setzt auf einen respektvollen Umgang mit den Eingewiesenen.

Aus all diesen Gründen sind wir für eine Rückweisung des Gesetzes. Ich bin jetzt gespannt auf die – notabene öffentliche – Debatte über diese Fragen im Rat. Das sind Themen, die uns als Volksvertreterinnen und Volksvertreter und Gesetzesgeber herausfordern, hierzu eine Haltung zu haben und diese kundzutun.

Präsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionssprechenden.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der Grünen abzulehnen. In der Argumentation dieses Antrags und den Auflagen wird suggeriert, dass das Gesetz in seinen Grundzügen das Legalitätsprinzip verletzt, dass das Recht der Eingewiesenen verletzt wird, dass keine physischen und psychische Integrität gewährleistet ist, dass die informelle Selbstbestimmung nicht eingehalten werden kann und dass der Rechtsschutz schlecht ist. Im Namen der BDP verwehre ich mich gegen diesen Vorwurf. Der Gesetzesentwurf ist austariert und gesetzlich verankert. Er ist auf die Bundesverfassung und auf die Menschenrechte abgestimmt und kann, so wie er jetzt vorliegt, vollzogen werden. Darum ist es nicht richtig, zu behaupten, das Gesetz würde alle die rechtlichen Grundsätze verletzen, die unser staatliches Handeln und Verfahren leiten. Es ist hier effektiv nicht der Ort, wo wir versuchen müssen, Kuscheljustiz und Täterschutz zu betreiben. Hier ist der Ort, wo es darum geht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit wir im Kanton Bern einen geordneten und sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die Insassinnen und Insassen sauber geregelten Justizvollzug gewährleisten können. Dafür ist dieses Gesetz da. Ich bitte Sie darum, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr zum Rückweisungsantrag gemeldet. Wir führen eine freie Debatte, das bedeutet, es könnten sich noch Einzelsprecher melden. – Es melden sich keine. Möchte der Regierungsrat zum Rückweisungsantrag noch etwas ergänzen? – Möchte

er nicht. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern), Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	14
Nein	105
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Wir steigen nun in die eigentliche Debatte ein. Wir haben die vielen Anträge gruppiert. Die Anträge zu den Artikeln 9, 10 und 11, die Anträge zu Artikel 14, die Anträge zu den Artikeln 15 und 16 und danach alle Anträge ab Artikel 19. Aber selbstverständlich werden wir von vorne bis hinten durch das Gesetz hindurchgehen und wenn es noch Anträge von der Kommission gibt, werden wir diese selbstverständlich behandeln.

I.

1. Allgemeine Bedingungen

Art. 1–3

Angenommen

2. Organisation und Aufgaben

2.1 Behörden des Justizvollzugs

Art. 4–7

Angenommen

2.2 Vollzugseinrichtungen

Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 9, Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Antrag SiK

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.

Art. 10, Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Antrag SiK

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.

Art. 11, Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Antrag SiK

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben bei Jugendlichen durch Verordnung festlegen.

Präsidentin. Wir kommen nun zum Themenblock zu Artikel 9, 10 und 11. Als erstes werde ich das Wort der Antragstellerin übergeben. Danach erhält der Kommissionssprecher das Wort und anschliessend können sich die Fraktionen und Einzelsprecher äussern.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Hier geht es, wie bereits erwähnt, um das Legalitätsprinzip, das in der Bundesverfassung in Artikel 5, Absatz 1 verankert ist. Es lautet folgendermassen: «Grundlage und Schranken staatlichen Handelns ist das Recht». Das bedeutet, dass der Staat nicht handeln darf, wenn er sich nicht auf ein Gesetz abstützen darf. Also müssen wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen ins Gesetz. Und zwar ins Gesetz im formellen Sinn, welches im Parlament in einem demokratischen und öffentlichen Verfahren erlassen wurde. Der Gesetzesentwurf zum Justizvollzugsgesetz legt fest, welche Vollzugsaufgaben in den Gefängnissen, Justizvollzugsanstalten und Jugendheimen durchgeführt werden. Hier lehnt sich der Entwurf schon ziemlich weit hinaus, wenn er zum Beispiel die fürsorgliche Unterbringung nach ZGB in einem Gefängnis vollziehen will. Menschen, die sich selbst gefährden, gehören nicht ins Gefängnis, sondern in eine Klinik. Jetzt sieht der Entwurf in Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 vor, dass weitere Vollzugsformen in der Verordnung festgelegt werden können. Das widerspricht dem Legalitätsprinzip und ist deshalb unzulässig. Aus diesem Grund sind die drei Absätze zu streichen. Ich nehme noch gleich den Antrag der SiK vorweg. Diesen lehnen wir ab. Er ist zwar sehr gut gemeint, löst aber das Problem nicht. Das Legalitätsprinzip ist ein Grundsatz, welcher keine Ausnahmen zulässt. Wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen gehören ins Gesetz.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Es ist gut, dass Simone und ich ungefähr dieselbe Körpergrösse haben, so müssen wir das Pult hier vorne nicht immer rauf- und runterstellen. Wir haben den Antrag, wonach man nicht will, dass die Regierung weitere Hinweisungen machen kann, in der Kommission gründlich diskutiert. Der Antrag zur Streichung wurde mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Wir haben aber nachher gemeint, dass man mit dem Wort «ausnahmsweise» doch ein bestimmtes Gewicht bilden und damit ausdrücken könnte, dass es wirklich eine Ausnahme sein sollte, wenn die Regierung dort ergänzen würde. Diese Formulierung mit der Ergänzung «ausnahmsweise», wie sie jetzt die Kommissionsmehrheit vorschlägt, wurde anschliessend mit 14 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Ich sage Ihnen nicht, wer dagegen gestimmt hat.

Präsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionen. Grossrat Leuenberger hat das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir lehnen die drei Streichungsanträge ab. Begründet werden sie mit der Verletzung des Legalitätsprinzips. Wir sehen das nicht so. Das Legalitätsprinzip zeigt, wie eine Vollzugsaufgabe ausgeführt werden muss und warum jemand in eine solche Vollzugsaufgabe gegeben werden muss. Wo genau diese aber durchgeführt wird, ist letztendlich eine technische Anweisung, die der Regierungsrat aus unserer Optik auch im Rahmen der Verordnung deponieren kann. Dem Antrag der Kommissionsmehrheit werden wir zwar zustimmen, finden ihn aber überflüssig, weil wir davon ausgehen, dass der Regierungsrat sowieso nur dann auf die Verordnungsebene zurückgreift, wenn es eine Ausnahme geben muss. Darum finden wir das Wort «ausnahmsweise» in diesem Antrag überflüssig. Aber nützt es nichts, so schadet es nichts.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet und auch keine Einzelsprecher. Ich gebe deshalb des Wort Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Das, was Grossrat Leuenberger jetzt gesagt hat, ist genau die Überlegung der Regierung. Natürlich wäre es ein Ausnahmefall, wenn so etwas gemacht würde. Ich persönlich kann damit leben, dass eine Kommissionsmehrheit das Wort «ausnahmsweise» ins Gesetz schreiben möchte, finde es aber eigentlich nicht nötig. Was für einen Bedarf könnte es nun geben? Da Sie Medien konsumieren, ist Ihnen allen bekannt, dass es manchmal sehr schwierige Häftlinge geben kann. Und manchmal muss man für solche Häftlinge im letzten Moment noch irgendwo einen Ort finden, wo man sie platzieren kann. Es kann Situationen geben, in denen man darauf angewiesen ist, eine bestimmte Person aus irgendwelchen Gründen, die nicht im Gesetz festgelegt werden können, in eine bestimmte Vollzugseinrichtung platzieren zu können, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Über diese Möglichkeit muss die Regierung verfügen können. Sonst müssten wir eine solche Person dann einfach freilassen. Und das kann ja nicht im Interesse der Gesellschaft sein. Wir müssen solche Möglichkeiten ausnahmsweise nutzen können, das ist der Sinn des Absatzes 3 von Artikel 9.

Präsidentin. Dann kommen wir schon zur Abstimmung. Wir beginnen mit Artikel 9 Absatz 3. Ich werde Ihnen zuerst sagen, was wir machen werden, bevor ich nachher die Abstimmung durchführen werde. Hier steht der Antrag von SiK und Regierung der Ablehnung desselben, respektive dem Antrag der Grünen auf Streichung, gegenüber. Das ist die eigentliche Abstimmungsfrage. Wer bei Artikel 9 Absatz 3 den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, was dem Streichungsantrag der Grünen entspricht, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 9 Abs. 3; Antrag SiK/Regierung gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK/Regierung

Ja	118
Nein	11
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK und Regierung angenommen.

Art. 10 Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 10 Absatz 3. Dort steht ebenfalls der Antrag von SiK und Regierung dem Antrag der Grünen auf Streichung gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, respektive den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 3; Antrag SiK/Regierung gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja	118
Nein	11
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierung angenommen.

Art. 11 Abs. 1
Angenommen

Präsidentin. Wir stimmen nun über Artikel 11 Absatz 2 ab. Wer hier dem Antrag SiK und Regierung zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. den Antrag auf Streichung annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 11 Abs. 2; Antrag SiK/Regierung gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja	116
Nein	11
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen.

Art. 12 und 13
Angenommen

Art. 13a(neu)

Antrag SiK-Minderheit (Fuhrer, Burgistein)

Vollzugseinrichtungen erlassen Hausordnungen, die sie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zur Ge-

nehmigung vorlegen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Präsidentin. Wir kommen nun zum Artikel 13a(neu). Da gibt es einen Antrag der SiK-Minderheit. Ich gebe der Sprecherin der SiK-Minderheit, Grossrätin Fuhrer, das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Kommissionssprecherin der SiK-Minderheit. Ich darf hier im Namen der Kommissionsminderheit zu Ihnen sprechen. Sie haben es bereits gemerkt. Wir hatten in der Kommission intensive Diskussionen und haben uns mit vielen Artikeln auseinandergesetzt. Zum Teil sind unterschiedliche Weltanschauungen aufeinander geprallt. Hier ist aber eine grosse Minderheit der Kommission der Meinung, dass man Artikel 13a(neu) ins Gesetz aufnehmen sollte. Die Frage der Aufgabenerteilung an private Institutionen hat uns sehr beschäftigt. Die Minderheit ist der Meinung, dass man dies hier in diesem Artikel in Form von Hausordnungen aufnehmen sollte. Wir wissen, dass es das Gesetz und Verordnungen gibt. Aber die Vollzugseinrichtungen haben auch noch Hausordnungen. Wir wissen auch, dass es sich um einen sensiblen Bereich handelt. Wenn in einem Gefängnis oder in einer Institution etwas passiert, erscheint es sehr schnell und sehr prominent in den Medien. Wir sind der Meinung, dass es Hausordnungen braucht. Diese existieren in der Regel auch, aber sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Insassen müssen sie kennen. Sie gewährleisten Qualität und einheitlichen Standards. Uns ist zudem wichtig, dass die Hausordnung auch genehmigt wird respektive zu den zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion gelangt und dort genehmigt wird, sodass schlussendlich auch der Regierungsrat gewisse Einzelheiten regeln könnte. Im Namen der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, Artikel 13a(neu) anzunehmen und zu unterstützen.

Präsidentin. Der Kommissionsmehrheitssprecher hat das Wort zu Artikel 13a(neu).

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Die Kommissionsmehrheit ist ebenfalls der Meinung, dass es eine Hausordnung braucht. Nur haben wir gelernt, wie ich in der Eintretensdebatte bereits erklärt habe, dass zuerst das Fundament, danach die Wände und dann erst der Innenausbau kommen. Mit dieser Hausordnung sind wir beim Innenausbau. Und hier sind wir am Gesetz, wo das Fundament gelegt wird. Darum ist eine Hausordnung jetzt nicht Bestandteil des Gesetzes und muss deshalb nicht ins Gesetz hineingeschrieben werden. Sie ist stattdessen nachher ein Bestandteil, der über die Verordnung so genehmigt wird und in der Hierarchie hinter dem Gesetz steht. Wir haben den Antrag, dies ins Gesetz zu schreiben, mit 9 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Präsidentin. Es kommen nun die Fraktionssprechenden an die Reihe.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag. Die Hausordnung ist für die Betroffenen von entscheidender Bedeutung. Hier konkretisiert sich der Eingriff in ihre persönliche Freiheit, hier

nimmt die Hausordnung prägenden Einfluss auf ihre Lebenswirklichkeit. Wenn die SP in den nächsten Artikeln, zumindest teilweise und überwiegend, zustimmen wird, dass gewisse Vollzugseinheiten privatisiert werden, dann ist es auch wichtig, dass eine staatliche Kontrolle bezüglich der Hausordnung stattfindet. Es liegt in der Natur der Sache, dass private Einrichtungen ihre Institutionen auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betreiben. Gerade darum ist die Hausordnung, wie das Kollegin Fuhrer betonte, ein ausserordentlich sensibler Bereich und muss staatlich überprüft werden. Delegieren ja, kontrollieren aber auch. Und wenn Markus Wenger sagt, dass die Hausordnungen nicht ins Gesetz gehören, bin ich absolut einverstanden. Wenn er sagt, es handle sich dabei um die Inneneinrichtung, dann bin ich einverstanden. Aber im Gesetz muss geschrieben stehen, dass sie kontrolliert wird. Denn auf den Menschen hat die Inneneinrichtung einen sehr grossen Einfluss.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Entschuldigen Sie bitte, bei dem guten Votum von Urs Graf habe ich gerade vergessen, mich bereit zu machen. Die grüne Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag, der verlangt, dass die Hausordnungen durch den Kanton genehmigt werden müssen. Denn bei einem Verstoß gegen die Hausordnung von privaten Einrichtungen können Disziplinar massnahmen verhängt werden, zum Beispiel der Entzug von Freizeitbeschäftigungen bis zu zwei Monaten oder derjenige von Ausserkontakten bis zu sechs Monaten. Damit werden die Hausordnungen zu einer Art privat geschriebenen Strafrecht mit Straftatbeständen – also zur Grundlage für Strafen. Wenn man das schon zulassen will, muss der Kanton dieses private Normenwerk, dieses private Strafrecht, wenigstens absegnen.

Philippe Müller, Bern (FDP). Es wurde gesagt, dass die Hausordnungen wichtig sind usw. Das stimmt alles. Wenn man hier zuhört, erhält man allerdings den Eindruck, es gäbe keine Hausordnungen. Das ist aber nicht so. Es gibt diese Hausordnungen und sie sind auch bekannt. Sie sind kongruent mit anderen Hausordnungen des Strafvollzugskonkordats. Es ist also nicht so, dass da irgendwie etwas im luftleeren Raum, privat gemacht wird. Ich habe das Gefühl, man will hier ein Problem bekämpfen oder lösen, das gar keines ist. Das führt nur zu Leerlauf. Das Problem existiert gar nicht. Es gibt diese Hausordnungen und sie sind, wie gesagt, abgestimmt mit anderen des Strafvollzugskonkordats.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen und auch keine Einzelsprecher gemeldet. Somit gebe ich das Wort Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Kommissionspräsident hat am Anfang das schöne Bild vom Fundament aufgezeigt. Die Normenhierarchie zeigt klar auf, dass ein solcher Artikel 13a (neu) wie er beantragt ist, nicht ins Gesetz muss. Im Entwurf der Justizvollzugsverordnung haben wir in Artikel 7 vorgesehen: «Hausordnung: Jede Vollzugseinrichtung verfügt über eine Hausordnung». In Absatz 2 steht: «Die Hausordnung enthält alle nötigen Ein-

zelheiten für die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs». In Absatz 3 steht: «Sie ist durch den Vorsteher des Amtes für Justizvollzug zu genehmigen». Dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt ist, allgemein in Artikel 65 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen. Das ist auch normal.

Ich komme nun auf das zu sprechen, was Grossrat Müller gesagt hat. Die vier Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank gehören zum Strafvollzugskonkordat. Die Hausordnungen der Konkordatsanstalten sind alle angeglichen, damit überall eine einheitliche Hausordnung gilt. Das ist bereits jetzt so. Und selbstverständlich verfügt jedes Regionalgefängnis über eine Hausordnung. Bereits jetzt verfügt das Jugendheim Lory für die schwierigen jungen Frauen über eine Hausordnung und selbstverständlich verfügt die Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern über eine Hausordnung. Ich möchte in aller Form bestätigen, was Grossrat Müller gesagt hat. Es ist nicht so, dass bis jetzt keine Hausordnungen existieren würden. Wir haben sie und es braucht sie und sie sind wichtig. Aber sie müssen nicht in einem speziellen Artikel im Gesetz enthalten sein.

Präsidentin. Wir stimmen nun über den Antrag zum Artikel 13a (neu) ab. Wer den Antrag der SiK-Minderheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 13a(neu); Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	41
Nein	87
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag der SiK-Minderheit abgelehnt.

Art. 14 Abs. 1

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung gemäss Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, ~~Freiheitsstrafen~~ und Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternates sowie freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.

Art. 14 Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 14 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 14 Abs. 4, Bst. a

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29, 30, 31, 32 und 33 treffen,

Art. 14 Abs. 4, Bst. c

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Disziplinar-massnahmen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aus-senkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, der Busse und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 14 Abs. 6(neu)

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die privaten Einrichtungen haben die Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu melden.

Präsidentin. Wir kommen nun zum nächsten Themenblock, der den Artikel 14 zum Thema hat. Da gibt es Anträge der Grünen, und ich bitte Grossrätin Machado uns diese zu erläutern.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). In Artikel 14 geht es um den Vollzug von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Das Bundesrecht sieht wie erwähnt vor, dass die Strafen in Form von Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen in privaten Einrichtungen vollzogen werden können. Freiheitsstrafen können allenfalls versuchsweise befristet und mit Bewilligung durch den Bundesrat in privaten Einrichtungen der Kantone vollzogen werden. Wir entscheiden also hier, ob wir im Kanton Bern Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen vollziehen wollen, sei es mit Bewilligung durch den Bundesrat oder wenn sich das Bundesrecht über den Verordnungsweg ändert. Der Kanton würde die Aufsicht behalten, die Aufgabenerfüllung würde einfach privatisiert. Es ist eine wichtige Entscheidung, denn der Erlass und die Vollstreckung von Strafurteilen sind staatliche Kernaufgaben und Aufgaben im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols. Das staatliche Gewaltmonopol ist wiederum Bestandteil der Souveränität des Rechtsstaats. Sie sehen also, es handelt sich um grundlegende Fragen. Und sie nicht ernst zu nehmen, weil es ja nur um Straftäter geht, ist gefährlich. Wir kommen auf eine rutschige schiefe Ebene, weil wir Grundsätze aufgeben, die unsere freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung ausmachen. Das tun wir Schritt für Schritt. Die grüne Fraktion ist nicht bereit das «nur für Straftäter» zu tun. Im Vollzug von Freiheitsstrafen gilt, dass die Strafe das Einsperren ist. Sonst hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen. Die Betreuung der Gefangenen ist zu gewährleisten und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Das sind nicht Weltanschauungen, sondern das ist in Artikel 75 des Strafgesetzbuches festgelegt. Die Vorgaben sind in privaten Einrichtungen mit Kommerzialisie-

rungsprinzipien und Rentabilitätsdruck schwer umsetzbar. Die privaten Einrichtungen haben schon gar kein Interesse, die Gefangenen zu resozialisieren, sodass sie entlassen werden können und nicht mehr rückfällig werden. Sonst läuft ihnen ja die eigene Kundschaft davon. Das sagt zu Recht Professor Andrea Baechtold, Experte für Strafvollzug. Aus diesen Gründen sollen in Artikel 14 die Freiheitsstrafen gestrichen werden und Freiheitsstrafen sollen im Kanton Bern nicht in privaten Einrichtungen vollzogen werden.

Weiter sollen die anderen Vollzugsformen nur in Einrichtungen mit einer Bewilligung durch die GEF durchgeführt werden können. Beim Massnahmenvollzug steht die medizinische oder therapeutische Behandlung im Vordergrund. Hier geht es um schwer psychisch gestörte Personen. Aus diesem Grund soll die GEF Bewilligungsinstanz sein. Wir wollen keine Ad-hoc-Bewilligung durch die POM. Aus diesen Gründen sollen die Absätze 2 und 3 des Artikels 14 gestrichen werden. Weiter sollen private Einrichtungen keine erkennungsdienstlichen Massnahmen wie die Abnahme von Fingerabdrücken oder körperliche Messungen durchführen dürfen. Das sind wiederum Eingriffe, die dem Staat vorbehalten sind. Auch wollen wir keine Videoüberwachung, erst recht nicht in den privaten Einrichtungen. Darum ist Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a anzupassen. Und so ist auch eine Erhebung von Bussen eine Aufgabe des Staates und nicht von Privaten. Diesen Grundsatz haben wir bis jetzt einzig mit der Bewachung des rollenden motorisierten Verkehrs aufgeweicht. Jetzt dürfen wir hier kein neues Feld öffnen. Aus diesem Grund ist Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c entsprechend anzupassen.

Wenn wir schon die Erfüllung von staatlichen Aufgaben an Private übertragen, müssen die Leistungserbringer verpflichtet werden, Sicherheits- und Disziplinar-massnahmen zu dokumentieren und zu melden. Auf diese Art und Weise kann die bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht des Kantons effektiv wahrgenommen und umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist der vorgeschlagene Absatz 6 in Artikel 14 aufzunehmen.

Zusammengefasst gesagt, wollen wir keinen Vollzug von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Andere Vollzugsformen in privaten Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung durch die GEF. Erkennungsdienstliche Massnahmen, Videoüberwachung und die Erhebung von Bussen gehören nicht zu den Kompetenzen privater Einrichtungen, sondern sind dem Staat vorbehalten. Und die privaten Einrichtungen müssen Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen melden, wenn sie schon solche vornehmen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. In der Kommission war der strittige Punkt bei Artikel 14 die Frage, ob private Einrichtungen Freiheitsstrafen vollziehen dürfen sollen. Bei Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat gab es keine Differenzen. Die Kommissionsmehrheit hat sich mit 11 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung klar dafür ausgesprochen, dass dies möglich sein soll. Mit dieser Entscheidung wurden nachher natürlich die Unteranträge zu Artikel 14 Absatz 2 und 3 obsolet und von den Antragsstellern zurückgezogen. Die Abstimmung zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, in dem es darum geht, dass ein Erkennungsdienst oder eine visuelle Überwachung in privaten Einrichtungen vorgenommen werden kann, fiel ebenfalls mit 12

gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugunsten des ursprünglichen Text aus. Man wollte nicht den Einrichtungen, an welche die Aufgaben delegiert werden, quasi die Instrumente entziehen. Denn sie sollen ja über die entsprechenden Instrumente verfügen, damit sie ihre Aufgabe sinnvoll und zielführend erfüllen können. Bei Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c, worin es um die Bussen geht, gilt eigentlich dasselbe. Wir möchten auch dort den Privaten Sanktionsmöglichkeiten mitgeben, damit sie reagieren können. Daher ist auch Artikel 14 Absatz 6(neu), in dem es darum geht, dass die Daten zu Disziplinar massnahmen immer gemeldet werden, zurückgezogen worden. Dies weil seitens der POM erklärt wurde, was das für ein Papiertiger dies wäre und was damit administrativ ausgelöst würde. Und wir möchten ja keine Zusatzbelastungen, sondern einen sinnvollen und zweckmässigen Justizvollzug schaffen. Darum hatte die Kommission kein Gehör dafür. Wie gesagt, in der Kommission wurde der Antrag dementsprechend zurückgezogen.

Präsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Mit den vorliegenden Anträgen kommt eigentlich einer der Hauptpunkte des vorliegenden Gesetzes aufs Tapet. Es geht nämlich um die Frage, ob wir bei der Kompetenz, die uns das Bundesrecht gibt, den Justizvollzug im Rahmen der gesetzlich ganz eng genormten Schranken an private Einrichtungen delegieren und den Kompetenzdelegationsprozess im Kanton Bern offen halten wollen oder ob wir hier per se einen Riegel schieben wollen. Die BDP ist der Meinung, es mache auch aus rechtsstaatlicher Optik keinen Sinn, hier die Kompetenzen, die uns das Bundesrecht vermittelt, bereits im Justizvollzugsgesetz einschränken. Das Gesetz soll als Grundlage für den Justizvollzug im Kanton in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten geschaffen werden. Somit müssen wir uns auch alle Möglichkeiten offen halten für allfällige neue Ideen im Straf- und Massnahmenvollzug und um neuen Herausforderungen begegnen zu können. Dazu gehört auch die Delegation des Vollzugs an Private.

Die Anträge von Frau Machado gehen davon aus, dass man nur noch die in Artikel 379 des Strafgesetzbuchs genormten Grundlagen an Private delegieren darf. Hingegen wollen sie grundsätzlich sämtliche Delegationen nach Artikel 387 des Strafgesetzbuchs ausschliessen. Das wollen wir nicht. Darum bitte ich Sie, alle diese Anträge abzulehnen. Ich habe nun noch Bemerkungen zu gewissen Anträgen. In Artikel 14 Absatz 3 ist die Bewilligungsvoraussetzung für eine Bewilligungserteilung nach Absatz 1 festgehalten. Aus den Ausführungen der Antragstellerin ist hervorgegangen, dass sie das Gefühl hat, Absatz 3 entfalte Wirkung auf Absatz 2 des Artikels. Das sehen wir nicht so. Darum verstehen wir den Antrag nicht genau und warum man die Bewilligungsvoraussetzungen streichen will. Warum will man streichen, dass eine Bewilligung nach Absatz 1 erteilt werden kann, sofern das öffentliche Interesse nicht gewährleistet ist oder gewährleistet ist usw.? Das verstehen wir nicht genau. Da bitte ich die Kollegin Machado, noch darauf einzugehen, warum sie den Antrag gestellt hat.

Die erkenntnisdienlichen Massnahmen, visuellen Überwachungen usw. sind dazu da, um einen geordneten Betrieb auch in einer privaten Einrichtung sicherzustellen. Und

wir müssen Privaten, die eine solche Einrichtung führen, auch die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit mit den Insassinnen und Insassen auch entsprechend umgegangen werden und ein geordneter Betrieb sichergestellt werden kann. Ich erinnere nochmals an das, was ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe. Wir haben es hier nicht mit Schulbuben zu tun, sondern mit Leuten, die schon ein gewisses Potenzial an den Tag gelegt haben.

Noch einen letzten Hinweis zu der disziplinarischen Massnahme der Busse, welche die Grünen ebenfalls aus dem Katalog streichen wollen. Wir gehen davon aus, dass eine Busse eines der mildesten Mittel ist, aber auch eines der wirksamsten. Darum erachten wir es nicht als sinnvoll, hier die Busse als Disziplinar massnahme in privaten Einrichtungen aus dem Gesetz zu streichen. Wir bitten Sie, sämtliche Anträge abzulehnen.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die Haltung der SP zu den Artikeln 14 bis 16 zeigt, wie unideologisch unsere Partei an das Gesetz herangegangen ist. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hegte eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Auslagerung von Vollzugsaufgaben an Private. Das staatliche Gewaltmonopol ist für uns eine ganz wichtige Sache. Bei der Beratung in der SiK erhielten wir Kommissionmitglieder gute Dokumentationen betreffend die Artikel 14 bis 16, Beizug von Privaten, und unsere Bedenken konnten weitgehend beseitigt werden. Insbesondere ist die Tatsache wichtig, dass Übertragungen an Private vom Bundesrecht her möglich sind und dass sie grundsätzlich unter kantonaler Aufsicht stehen. Würde man die Übertragung an Private jetzt ausschliessen, wäre der praktizierte Justizvollzug nicht mehr möglich und man müsste vollständig neue Institutionen schaffen.

Betreffend die Anträge von Simone Machado haben wir eine differenzierte Haltung. Wir lehnen weitgehend alles ab, sind hingegen der Meinung, dass Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 6(neu) an die Kommission zurückzuweisen sind. In Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a geht es darum, was die privaten Institutionen unternehmen dürfen. Dort sind wir weitgehend der Meinung, dass es richtig formuliert ist, haben aber bei Artikel 30, Erkennungsdienstliche Massnahmen, Bedenken. Ist es wirklich richtig, dass private Institutionen Fingerabdrücke nehmen dürfen, die Feststellung körperlicher Merkmale – was sehr offen formuliert ist – erlaubt ist und sie diese selber archivieren dürfen? Es steht zwar, sie seien angehalten, diese nach fünf Jahren zu vernichten. In einem freiheitlichen Staat ist uns dies aber zu wenig Sicherheit, daher zurück an den Absender, zurück an die Kommission. Dasselbe gilt für Artikel 14 Absatz 6(neu).

Präsidentin. Wir haben dies so notiert, gleichzeitig aber auch noch in der Geschäftsordnung des Grossen Rats nachgeschlagen. Dort steht in Artikel 92 Absatz 4: «Anträge auf Änderungen des Wortlauts von Vorlagen sind schriftlich einzureichen». Das heisst, wir hätten hiermit ein Problem. Aber es ist nicht eine Änderung des Wortlauts. Es ist eine Rückweisung. Wir schauen es noch einmal an. Ich gebe dem nächsten Fraktionssprecher das Wort.

Philippe Müller, Bern (FDP). Manchmal habe ich das Gefühl, dass hier nicht alle vom Gleichen sprechen. Ich bin der

Meinung, dass wir vom Kanton Bern sprechen. Und wenn ich Simone Machado und den Grünen zuhöre – explizit nicht der SP, wie Urs jetzt gesagt hat – spricht sie von Amerika und von wer weiss was allem. Ich denke, das muss schon klar unterschieden werden. Wir führen hier keine privaten Gefängnisse ein, wo die ersten gleich morgen einrücken werden. Vielmehr geht es darum, dass wir für verschiedene Aufgaben im ganzen Vollzugsbereich auch private Leute einsetzen können, damit wir auch bei ungeplanten Herausforderungen flexibel sind. Und eines muss man sich bewusst sein: Dass Private eingesetzt werden, ist schon längstens Realität. Wir haben nicht ständig einen Gefängnisarzt zur Verfügung und dann wird vielleicht einmal ein privater Arzt oder eine Ärztin eingesetzt, wenn das nötig ist. Es kann eine Privatperson im Bereich der Verpflegung sein und manchmal werden auch im Bereich der Transporte Private eingesetzt. Das ist heute bereits Realität; also auch hier, um flexibel zu sein. Und schaut man, für welche Aufgaben, die sonst eigentlich bei der Polizei liegen, Private sonst noch eingesetzt werden – wie zum Beispiel Parkkontrollen –, dann müssten Sie sich über Folgendes Gedanken machen: Wir müssten unseren Polizeibestand irgendwie vervielfachen, wenn der Staat – das heisst, die Polizei – dies selber übernehmen müsste. Das wäre wahrscheinlich auch nicht in Ihrem Interesse. Also lassen Sie dem Staat diese Flexibilität. Es wird da nicht etwas wahnsinnig Neues eingeführt. Und selbst wenn man dort Neuerungen machen möchte, braucht es die Voraussetzungen, welche genannt wurden. Es sind Voraussetzungen, die bereits in den Gesetzen stehen, die also demokratisch legitimiert sind. Und es braucht dann zusätzlich noch Bewilligungen usw. Wir sprechen also nicht von Hauruck-Übungen und wir sprechen nicht von den Schreckgespenstern, die hier von Simone an die Wand gemalt werden. Ich bitte Sie, sämtliche Anträge, die dazu gestellt wurden, abzulehnen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Danke Philippe Müller – du hast schon einige Sachen gesagt, die ich ansprechen wollte. Liebe Simone – manchmal hat man das Gefühl, dass in unseren Gefängnissen die Wärter prügelnd und folternd durch die Gänge ziehen und dass in privaten Einrichtungen dasselbe passiert. Ich weiss jetzt gerade von einem Fall aus meinem Umfeld, wo jemand in einer psychiatrischen Klinik ist. Dort wird auch videoüberwacht. Zum Glück, denn dort geht einer regelmässig auf die Mitinsassen los. Es kann auch sein, dass Mitinsassen gewalttätig sind, nicht nur die Wärter oder die Betreuer. Und er hätte schon mindestens zwei Personen wahrscheinlich schwer verletzt, wenn nicht sogar umgebracht, wenn nicht die Videoüberwachung gewesen wäre und man ihn hätte zurückhalten können bevor es ganz ernsthaft wurde. Ich habe einen weiteren Kollegen, der in einer Massnahmenvollzugsanstalt gearbeitet hat. Er hat immer wieder darüber geklagt, wie viel Papier er mit sich herumschleppen muss, wie viele Berichte er erstellen und wie viele Dokumentationen er lesen muss. Ich kann mir schlicht nicht vorstellen, dass in privaten Einrichtungen nichts aufgezeichnet, nichts geschrieben und keine Dossiers geführt werden. Schliesslich werden die Institutionen auch von der POM überwacht. Sie werden geprüft und es bestehen Leistungsverträge und Abmachungen. Und wenn wir von Privaten sprechen, dann handelt es sich nicht

beispielsweise um mich, der findet, ich eröffne jetzt ein Gefängnis und dann platzieren wir dort ein paar Leute und ich versuche sie dann möglichst lange drin zu behalten damit ich möglichst viel Geld erhalte. Dafür hat man die Richter. Und die sind in meinen Augen in unserem Land noch relativ unabhängig und manchmal beinahe ein bisschen zu sanft. Also die Strafen werden von einem Richter ausgesprochen und nicht von irgendeinem Polizisten oder Wärter irgendeiner Anstalt. Ich sehe die Problematiken, die du immer heraufbeschwörst, einfach nicht ganz. Und eigentlich wollte ich gar nicht mehr nach vorne reden kommen, aber ich finde es schon gerade ein bisschen viel, was da von dir gesagt wurde, Simone.

Marc Jost, Thun (EVP). Die EVP hat sich in diesem Gesetz immer der Kommissionsmehrheit angeschlossen. Hier gibt es nun einen neuen Rückweisungsantrag der SP. Ich möchte einerseits wiederholen, was die beiden Vorredner gesagt haben. Es ist nichts Neues, dass an Private delegiert wird. Und wenn sie eine Bewilligung erhalten, dann brauchen sie auch die Massnahmen, um den Auftrag zu erfüllen. Dazu gehören ganz klar auch disziplinarische Massnahmen und Möglichkeiten. Das heisst auch, in einem gewissen Mass, physischer Zwang. Die EVP wird sich auch gegen diesen Rückweisungsantrag äussern und im Sinn der Kommissionsmehrheit stimmen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecher und Einzelsprecher gemeldet. Ich möchte noch einmal kurz auf diese beiden Rückweisungsanträge eingehen, die von der SP, von Grossrat Graf, gestellt wurden. Es geht um Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 6(neu). Wir haben nochmals nachgeschaut, was eigentlich in den Unterlagen steht. Darin steht klar, dass man dies eigentlich im Vorfeld anmelden müsste, damit man es wirklich in Ruhe anschauen und auch überlegen kann, ob man neue Artikel überhaupt zurückweisen kann, so wie wir das auch gestern gemacht haben. Wir werden dies aber so zur Abstimmung bringen.

Bevor ich das Wort dem Regierungsrat übergebe, möchte ich die Gruppe auf der Tribüne ganz herzlich begrüßen. Es handelt sich um das Büro des Landrats des Kantons Glarus. Ganz speziell begrüßen möchte ich den Landratspräsidenten Matthias Zopfi und den Vizepräsidenten Bruno Gallati. Selbstverständlich möchte ich auch die Alt-Landratspräsidentin Susanne Elmer Feuz ganz herzlich begrüßen, sowie die anwesenden Stimmenzähler, die anwesenden Partner und natürlich auch den Ratsschreiber. Wir hatten die grosse Freude, genau heute vor 4 Monaten bei Ihnen sein zu dürfen. Am 7. Mai waren wir an der Landsgemeinde in Glarus. Den Abend vorher durften wir mit Gesprächen bei Ihnen verbringen und dann vor allem die ganze Landsgemeinde miterleben. Es war für uns ein eindrückliches und bleibendes Erlebnis, dass wir mit Ihnen dort teilen durften.

Wir freuen uns, dass Sie heute im Kanton Bern sind und wir Ihnen zeigen dürfen, wie es bei uns läuft. Natürlich freuen wir uns auch, dann vor allem heute Abend und morgen bis am Mittag mit Ihnen Zeit verbringen zu dürfen. Ganz herzlichen Dank, dass Sie in den Kanton Bern gereist sind und dass Sie hier sind. Ich freue mich auf den gemeinsamen

Abend. (*Applaus*). Ich gebe nun Regierungsrat Käser das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich werde mich nicht am juristischen Seminar beteiligen, welches jetzt hier stückweise abgehalten wurde, denn die juristischen Abhandlungen wurden in der Kommission en détail durchgegangen. Für mich ist entscheidend, dass bei Artikel 14, wo es um die privaten Einrichtungen geht, in der zweiten Zeile des Antrags der Regierung steht: Die Polizei- und Militärdirektion kann in Rahmen des Bundesrechtes bei Bedarf...». Es ist nicht etwas, was wir jetzt bei der Revision des Gesetzes neu erfinden würden. Es ist etwas, was wir längstens so handhaben und was auch im alten Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug in der Sache enthalten war. Das ist ein ganz entscheidender Punkt.

Ich möchte ein Thema aufnehmen, was mehrere Votantinnen und Votanten erwähnt haben. Wir sind darauf angewiesen, auf gewisse private Partner im Justizvollzug zurückgreifen zu können. Nehmen wir zum Beispiel noch einmal die Ärzte. Es gibt doch nicht in jeder Vollzugseinrichtung einen hauptamtlichen Arzt oder eine Ärztin. Es handelt sich um private und sie müssen gewisse Möglichkeiten haben. Diese Möglichkeiten und auch die Grenzen sind im Gesetz enthalten und werden auch in den Verordnungen entsprechend enthalten sein. Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, sowohl die Anträge, die in der SiK bereits eingebracht wurden wie auch die neuen ablehnen. Denn die Formulierung von Artikel 14, wie er von der Regierung eingebracht wurde und jetzt vorliegt, ist nach unserer Auffassung juristisch haltbar, und er schafft die Möglichkeiten, die wir brauchen, damit wir den Justizvollzug umsichtig aber auch umfassend gewährleisten können.

Präsidentin. Die Antragstellerin wünscht noch einmal das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die Formulierung ist selbstverständlich juristisch haltbar, sie ist wirklich wasserfest. Es geht aber um die Einführung des Vollzugs von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Philippe Müller – es geht nicht um Ärzte, die beigezogen werden sollen oder um Pfarrer. Das ist Thema von Artikel 15. Wir sind jetzt bei Artikel 14, in dem steht, dass diese Freiheitsstrafen eben vollzogen werden können sollen. Bis jetzt war dies im Kanton Bern nicht Praxis. Mit der Entscheidung, die wir heute treffen, führen wir das ein. Und es ist wichtig. Man kann das machen und sagen, Privatgefängnisse im Kanton Bern seien in Ordnung und das solle man machen. Aber man muss wissen, was man entscheidet und man muss eine Haltung dazu haben. Und dann soll man es machen, wenn man es will oder es ablehnen, wenn man es nicht will.

Präsidentin. Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Abstimmungen. Bei Artikel 14 Absatz 1 steht der Antrag Regierungsrat und SiK dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	122
Nein	17
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	12
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel 14 Absatz 2. Dort liegt ein Streichungsantrag Grüne vor. Wir werden so abstimmen, dass wir den Antrag SiK und Regierungsrat demjenigen der Streichung gegenüberstellen. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	126
Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen nun zu Artikel 14 Absatz 3. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. dem Antrag Grüne auf Streichung zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	126
Nein	14
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir kommen nun zum Rückweisansantrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a. Wer dies an die Kommission zurückweist, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a; Antrag SP-JUSO-PSA (Graf, Interlaken))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	43
Nein	95
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Somit stimmen wir noch über Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe ab. Es steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	110
Nein	24
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag aufnehmen oder nicht. Wer den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	117
Nein	19
Enthalten	4

Art. 14, Abs. 4, Bst. b
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen nun zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c. Hier liegen zwei Anträge vor, die ich gegeneinander ausmehren lasse. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. c; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	123
Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. c; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	125
Nein	12
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Ich höre gerade, dass ich nicht nur beim Abstimmen den Artikel erwähnen soll, sondern auch bei der Resultatbekanntgabe. Dann werden wir noch ein bisschen ein grösseres Zahlengewirr bekommen, aber das werden wir schon schaffen.

Art. 14 Abs. 5
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen nun zur beantragten Rückweisung von Artikel 14 Absatz 6(neu). Wir haben den Antrag vorhin bekommen. Wer der Meinung ist, Artikel 14 Absatz 6(neu) solle zurückgewiesen werden, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein. *(Auf der Anzeigetafel werden bei der Abstimmung auffallend viele Lücken angezeigt.)* – Haben wir ein Problem mit der Abstimmungsanlage? Bei Ihnen sieht das sehr leer aus. Dann würde ich doch sagen, dass hier das Resultat nicht stimmen kann. Kann jemand überprüfen, was hier los ist? *(Kurzer Unterbruch. Die Präsidentin fragt nach, ob die anwesenden Ratsmitglieder abgestimmt haben. Dies wird bestätigt. Die Präsidentin bespricht sich kurz mit den für die Technik zuständigen Leuten.)* – Von der Technik her heisst es, es sei alles in Ordnung. Ich werde die Frage noch einmal stellen und wir testen noch einmal. Wer Artikel 14 Absatz 6(neu) zurückweisen will, stimmt ja, wer das nicht möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 6(neu); Antrag SP-JUSO-PSA (Graf, Interlaken))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	45
Nein	90
Enthalten	0

Präsidentin. Ich finde das abgebildete Muster immer noch sehr seltsam. Stimmt das Resultat so? – Das ist der Fall, demnach hat der Grosse Rat den Rückweisungsantrag abgelehnt. Somit stimmen wir nun über den Antrag zu Artikel 14 Absatz 6(neu) ab. Wer den Antrag der Grünen (Machado Rebmann, Bern) annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 6(neu); Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	45
Nein	93
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag Grüne zu Artikel 14 Absatz 6(neu) abgelehnt.

Art. 15 Abs. 1

Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP)
Bereiche «Sicherheit und Transport» streichen

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

~~Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann in den Bereichen Gesundheit und Betreuung sowie interkantonaler oder internationaler Transport private Personen beiziehen.~~

Art. 15 Abs. 3

Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP)
Streichen

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

~~Private Personen, die Transportdienstleistungen erbringen, unterstehen dem Zwangsanwendungsgesetz (ZAG).~~

Art. 15 Abs. 4

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

~~Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion legt in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Person fest und bestimmt in der Verordnung die erforderlichen Fachkompetenzen (und bestimmt insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsanwendungen für private Personen gemäss Abs. 3)~~

Art. 16 Abs. 4

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

~~Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar massnahmen sowie zur Anwendung von physischem und psychischem Zwang~~

berechtigt werden, müssen angemessen ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Zuerst möchte ich noch etwas zur Aussage von Philippe Müller von vorhin sagen, es handle sich ja schliesslich um Verbrecher. Ich gehe davon aus, dass auch diese Menschen bleiben, eines gewissen Schutzes bedürfen und ihre Rechte in einem demokratischen Rechtsstaat wie dem unseren mit einer Inhaftierung nicht einfach verlieren. Einverstanden? Es geht bei den Anträgen hier – werter Kollege Leuenberger – auch weder um Kuscheljustiz noch um Täterschutz, sondern handelt sich um einen ganz sensiblen Bereich, dem man besondere Beachtung schenken muss. Es ist unsere Pflicht, ganz genau hinzuschauen, was hier in das Gesetz geschrieben wird. Die beiden Anträge kommen übrigens auch nicht einfach aus der Küche der Demokratischen Jurist_innen. Sie sind wohl überlegt und wurden unter anderem eingereicht auch gerade aufgrund meiner beruflichen Erfahrung auf Bundesebene bezüglich Zwangsausschaffungen mit Hilfe Privater. Dort können sehr heikle Situationen entstehen und sich wichtige und berechnete Fragen stellen. Der Kanton kann zwar staatliche Aufgaben an Private delegieren – was zu Teil durchaus Sinn macht – und hat auch immer noch die Aufsichtspflicht. Aber die Übertragung der Möglichkeit der Anwendung von physischem Zwang an Private und die Übertragung des Transports an private Sicherheitsunternehmungen erachte ich als äusserst heikel.

Die gesetzliche Formulierung in Artikel 15 Absatz 1 lautet: «Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Personen beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport». Es ist hier nicht nötig, die Bereiche Transport und Sicherheit explizit unter «insbesondere» zu nennen. Die Weglassung der expliziten Nennung in den Bereichen Transport und Sicherheit bedeutet nicht, dass es gänzlich ausgeschlossen wäre. Es streicht den Bereich einfach nicht noch besonders hervor, belässt aber einen gewissen Spielraum.

Ich komme nun zu Artikel 15 Absatz 3. Dass Private, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, bei der Überwachung einer Vollzugseinrichtung und der Sicherung beim Transport physischen Zwang anwenden können, ist für mich nicht verantwortlich. In dem hochsensiblen Bereich Sicherheit und Transport soll die Anwendung von physischem Zwang nicht an Private delegiert werden können. Auch bei einem voraussichtlich unproblematischen Gefangenen kann es jederzeit zu heiklen Zwischenfällen kommen. Es ist damit nie auszuschliessen, dass die Situation nicht plötzlich eskalieren oder völlig ausser Kontrolle geraten könnte und folglich zusätzliche Zwangsmittel nötig werden könnten. Diese Verantwortung ist nicht vom Staat hin zu Privaten delegierbar und auslagerbar. Sie ist auch nicht Privaten aufzubürden. Die Kontrolle, die direkte Aufsicht über physische Zwangsmittel beispielsweise, wäre dadurch einfach zu weit weg. Darum muss man hier konsequent sein, was folglich die Streichung des ganzen Artikels 15 Absatz 3 notwendig macht. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Für die Kommission hat Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Hochvertraute liebe Mitlandleute – das ist die Begrüssungsformel, die im Glarnerland anwendet wird, wenn man mit einem Votum Erfolg haben will. Ich wende diese jetzt hier auch an, da ich mit meinem Votum auch Erfolg haben möchte. Die Kommission hat sich bei der Beratung dieses Gesetzes zu Artikel 15 von den zuständigen Personen instruieren lassen, was damit genau gemeint ist, wenn man besonders im Bereich von Gesundheit, Sicherheit und Transport Private einbeziehen will. Uns wurden Beispiele aus den drei Bereichen aufgezählt und erklärt. Beispielsweise handelt es sich um Ärzte, die ja private Personen sind, aber auch um Sicherheitsleute, die bei personellen Engpässen beispielsweise in der Eingangskontrolle beigezogen werden können. Es kann auch im Speziellen bei Transporten sein, die über die Kantonsgrenzen hinausgehen oder bei Bahntransporten, welche bereits heute durch private Firmen gemacht werden. Darum stimmte danach die Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 13 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem ursprünglichen Gesetzesartikel, wie er in den Unterlagen vorliegt, zu. Wir haben uns nicht davon überzeugen lassen, dass hier irgendwo etwas Kritisches daran wäre, wenn man dies so weiterführt. Im Wesentlichen handelt es sich um Sachen, die bereits heute institutionalisiert sind und nicht geändert werden. Darum bitte ich Sie auch, der Version, wie sie die Kommission überweisen hat, zuzustimmen.

Präsidentin. Ich habe vorhin nicht mehr daran gedacht, dass wir ja beschlossen haben, die Artikel 15 und 16 gemeinsam zu beraten. Von dem her ist es sinnvoll, wenn jetzt Grossrätin Machado ihre Anträge zu den Artikeln 15 und 16 noch vorstellt und wir danach über alles zusammen beraten können. Grossrätin Machado hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ja, werter Landrat von Glarus – Sie haben es schon gerade in eine heisse Diskussion getroffen. Bei Artikel 15 steht der Beizug von privaten Personen im Straf- und Massnahmenvollzug zur Diskussion. Hier führe ich auch wieder das staatliche Gewaltmonopol an, welches wir aufrechterhalten wollen. Aus diesem Grund dürfen Private im Strafvollzug nur in den Bereichen Gesundheit und Betreuung zugelassen werden. So können freiberufliche Ärztinnen und Pfarrer bei Bedarf beigezogen werden. Die Bereiche Sicherheit und Transport sollen ausgenommen werden, weil man hier automatisch physischen Zwang anwenden muss. Man muss ja verhindern, dass die Gefangenen entweichen. Der Antrag von der Kollegin Sarah Gabi Schönenberger ist konsequenter, deshalb haben wir unseren Antrag zurückgezogen und stimmen dem Antrag der Kollegin zu Absatz 1 zu. Will man am staatlichen Gewaltmonopol festhalten, muss man auch die Zwangsanwendung von privaten Personen ablehnen, die in Absatz 3 vorgesehen ist. Wie es Kollegin Gabi Schönenberger vorschlägt, muss man diesen Absatz streichen. Das Amt für Justizvollzug macht es vor. Dort gibt es einen amtsinternen Transportdienst für die Bewachungsstation am Inselspital. Es gibt 12 Mitarbeitende, die kranke Gefangene von und zu den Vollzugeinrichtungen bringen. Die Befugnisse der privaten Personen sollen in einem Leistungsvertrag festgelegt werden, ebenso die erforderlichen Fachkompetenzen.

Das gewährleistet einen rechtmässigen, rechtsgleichen und kompetenten Strafvollzug. Darum fordern wir eine Neufassung von Absatz 4 des Artikels 15. Artikel 16 Absatz 4 ist eine Anpassung an die Forderung, dass die Anwendung von physischem Zwang ausschliesslich eine staatliche Aufgabe ist.

Also: Keine Ausübung von physischem Zwang durch private Personen im Kanton Bern. Darum muss in Artikel 1 der Bereich Sicherheit und Transport ausgenommen und der Absatz 3 gestrichen werden. Befugnisse und Fachkompetenzen der privaten Personen gehören in einen Leistungsvertrag und in die Verordnung, und sie sind zu verpflichten, sich regelmässig weiterzubilden.

Präsidentin. Ich gebe nochmals dem Kommissionssprecher das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Bei Artikel 15 Absatz 4 und bei Artikel 16 Absatz 4 geht es eigentlich auch wieder um das, worüber wir bereits in einem früheren Artikel diskutiert haben. Wenn wir gewisse Aufgaben an Private delegieren, so müssen wir ihnen auch die nötigen Instrumente delegieren. So ist es unabdingbar, dass wir dementsprechend den Einsatz von physischem und psychischem Zwang, dort mitdelegieren, damit sie bei einem Transport auch die Möglichkeit haben, die Leute entsprechend bei der Stange zu halten.

Präsidentin. Es kommen nun die Fraktionen an die Reihe.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Es wurde bereits gesagt: Wenn man diese Aufgaben nicht delegieren will, dann sollen sie halt von staatlichem Personal, insbesondere Polizisten, erledigt werden. Es wurde von Konsequenz gesprochen. Dann müsste man aber seitens der Antragsteller konsequenterweise auch die Erhöhung des Bestands der Polizei um die nötige Anzahl Leute verlangen. Und noch etwas Zweites. Sarah Gabi Schönenberger, du hast gesagt, man solle genau hinschauen, was man ins Gesetz schreibt. Und ich fände es gut, wenn man auch genau hinhören würde, was ich jeweils sage. Ich habe nämlich nicht gesagt, es seien Verbrecher, sondern ich habe gesagt, es gehe hier im Wesentlichen um verurteilte Straftäter, was nicht dasselbe ist.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir sind jetzt bei dem Artikel angelangt, zu dem eigentlich schon viele beim vorherigen Artikel votiert haben. Es geht nämlich um den Beizug von privaten Unternehmen oder privaten Personen zur Ausübung dieser Aufgaben. Wir sehen keinen Grund, warum man keine privaten Personen beiziehen sollte. Wir sehen aber, dass zwischen der Argumentation der Grünen und der Argumentation von Frau Gabi ein Unterschied besteht. Frau Gabi hat argumentiert, sie wolle hier explizit die Aufzählung von Sicherheit und Transport ausschliessen. Das heisse für sie im Antrag nicht, dass dies generell nicht an Private delegiert werden könne, sondern man wolle es einfach nicht namentlich aufführen. So habe ich wenigstens das Votum von Frau Gabi verstanden. Frau Machado hat gesagt, sie habe ihren Antrag zurückgezogen, zugunsten desjenigen von Frau Gabi, weil dieser absolut sei

und Sicherheit und Transport damit definitiv ausgeschlossen würden. Da weiss ich nicht genau, wer jetzt welchen Antrag stellt.

Generell schlagen wir Ihnen vor, die Anträge allesamt abzulehnen, dann haben wir nämlich Klarheit. Wir haben Klarheit darüber, dass wir auch Sicherheit und Transport an Private delegieren können. Und Kolleginnen und Kollegen, das ist nichts Neues. Andere Kantone lassen gewisse Transporte bereits durch private Firmen und Personen durchführen. Sämtliche Kantone haben in einem Rahmenvertrag mit der SBB und der Securitas ausgehandelt, dass die SBB zusammen mit der Securitas Gefangenentransporte auf der Schiene durchführt. Dies geschieht schon seit über 15 Jahren. Bis jetzt hat diese Grundlage, Delegation an Private von solchen Transporten, nicht zu rechtsstaatlichen Problemen oder irgendwelchen Streitereien geführt. Darum bitten wir Sie, alle Anträge in diesem Block abzulehnen.

Urs Graf, Interlaken (SP). Bezüglich Artikel 15 hat die SP-JUSO-PSA-Fraktion geteilte Ansichten. Ein Teil unterstützt den Antrag von Sarah Gabi, so wie ihn die Absenderin formuliert hat, der insbesondere kein privates Engagement bei Transport und Sicherheit will. Ein Teil der SP-JUSO-PSA-Fraktion empfindet den vorgeschlagenen Weg von Artikel 15 im Entwurf nach einer kritischen Auseinandersetzung als sachgerecht. Interkantonale Gefangenentransporte, Jail Trail, Ärzte, Lehrer usw. sind Teil des Justizvollzugs und führen ihre Funktion aus. Wichtig ist, dass Artikel 15 Absatz 2 die entsprechende Fachkompetenz fordert und dass Artikel 16 eingehalten ist. Es ist auch so, dass die real existierende Situation so ist. Darum ist es höchste Zeit, dass diese jetzt auch gesetzlich entsprechend geregelt wird.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). Chers amis du canton de Glaris, peut-être vous rendez-vous compte tout d'un coup que l'on se trouve dans un canton bilingue, cela peut aussi être très intéressant de voir que dans le canton de Berne on a la possibilité de s'exprimer dans les deux langues que nous possédons. Pour revenir aux articles 15 et 16, actuellement déjà certaines tâches sont confiées à des organisations privées qui sont reconnues expérimentées et qui ont été choisies par la Direction. Avec cette pratique, cela permet à notre canton d'avoir plus de flexibilité dans l'exécution de ses devoirs. Actuellement c'est déjà le cas, il faut donc soutenir la proposition du Conseil-exécutif.

Präsidentin. Ich gebe das Wort nochmals dem Kommissionspräsidenten.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Ich habe Ihnen bereits beim Eintretensreferat erklärt, wie gut wir von Frau Eugster betreut wurden. Sie hat auch sofort gemerkt, dass ich in meinem letzten Votum ein bisschen zu viele Worte gebraucht habe. Es ist natürlich schon so, dass der Text gilt, den Sie in der Vorlage haben. Bei Artikel 15 Absatz 4 steht nur «Zwangsanwendung», bei Artikel 16 Absatz 4 steht «physischer Zwang» und das andere, was im Artikel durchgestrichen ist, ist nicht korrekt. Also die Vorlage 16 Absatz 4 schreibt nur von physischem Zwang. Dies nur als Ergänzung zu meinem Votum von vorhin.

Präsidentin. Es haben sich keine Fraktionen und keine Einzelsprecher mehr gemeldet. Bevor ich das Wort dem Regierungsrat übergebe, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Es gibt Einzelne, die schon gemütlich davonschleichen. Das ist auch okay, aber bitte räumen Sie unbedingt Ihr Pult. Am Wochenende finden hier die 600-Jahr-Feiern statt. Nicht, dass irgendjemand dann in Ihren Sachen wühlt. Das heisst, Sie müssen wirklich das Pult räumen. – Nun übergebe ich gerne das Wort an Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich spreche zu denjenigen, die hier im Saal sind und nicht zu denjenigen, die davongeschlichen sind. Ich bitte Sie, die Anträge zu diesem Artikel abzulehnen. Sicherheit und Transport – da darf man sich nichts vormachen. Der Kanton Bern ist nicht in der Lage, den Transport von Gefangenen selbst durchzuführen. Frau Machado hat erwähnt, wir hätten zwölf Mitarbeiter für unseren Transportdienst. Das ist so. Aber dieser Transportdienst ist mehr als ausgelastet. Und es gibt Situationen, wo eine Person das Fahrzeug steuert und keine Begleitperson dabei ist. Dies, weil wir über zu wenig Personal verfügen für Transporte von Gefangenen im Kanton, von Gefängnis zu Gefängnis, vom Gefängnis zum Gericht, vom Gericht zu einer Justizvollzugsanstalt usw. Und es existiert, wie erwähnt wurde, seit etwa 15 Jahren eine interkantonale Vereinbarung, welche damals die KKJPD mit dem neudeutschen Namen Jail Train System lancierte. Da werden Gefangene auf der Schiene durch die SBB mit den Securitas transportiert und anschliessend zum Beispiel in Bern beim Weiermannshaus auf Vans umgeladen. Das können Vans des Kantons Bern sein, von ebendieser Transportabteilung mit den zwölf Mitarbeitern, es können aber auch Securitas-Fahrzeuge sein. Wir sind darauf angewiesen, dass wir das weiterhin so handhaben können. Darum ist es in dieser Form im Gesetz geregelt. Und selbstverständlich sind die Leute fachlich kompetent und selbstverständlich müssen sie aus- und weitergebildet werden. Wir haben einen hohen Standard. Aber ohne das geht es nicht.

Ich erinnere daran, dass wir am Inselspital die Bewachungsstation haben, wo kranke oder hospitalisierte Gefangene aus der ganzen Schweiz medizinisch betreut werden. Diese müssen dorthin transportiert werden. Das machen unterschiedliche Partner. Manchmal ist es unser Transportdienst, manchmal sind es die Polizeikörper anderer Kantone. Wir brauchen hier die Freiheit, die wir bisher hatten, sonst können wir diese Aufgabe nicht garantieren. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Die Antragstellerin hat noch einmal das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Es geht auch hier wieder darum, eine Entscheidung zu treffen, ob wir im Kanton Bern Privaten erlauben wollen, physischen Zwang auszuüben. Bis jetzt war in diesem Jail Train System meistens ein Polizist aus Zürich dabei. Es ist durchaus möglich, dass da ein amtlich vereidigter Polizist oder eine amtlich vereidigte Polizistin mit einer guten Ausbildung die Transporte begleitet. Es ist nicht nötig, das so festzuschreiben. Man kann es anders lösen. Es kommt einfach darauf an, wie man es haben will und aus welchem Grund.

Präsidentin. Wir kommen somit zu den Abstimmungen. Zu Artikel 15 Absatz 1 steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Gabi Schönenberger gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt und den Antrag Gabi Schönenberger bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) / Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	102
Nein	32
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	119
Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Artikel 15 Absatz 1 gemäss Antrag SiK und Regierungsrat angenommen.

Art. 15 Abs. 2
Angenommen

Präsidentin. Zu Artikel 15 Absatz 3 liegt ein Streichungsantrag vor. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. den Streichungsantrag Gabi Schönenberger annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) / Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	98
Nein	39
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat nimmt den Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 Absatz 3 an. Wir kommen nun

zu Artikel 15 Absatz 4. Hier steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	119
Nein	14
Enthalten	1

Präsidentin. Der Grosse Rat hat dem Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 Absatz 4 den Vorzug gegeben. Wir müssen nun schauen, ob Sie ihn insgesamt annehmen. Deshalb machen wir eine weitere Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	121
Nein	11
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 angenommen.

Art. 16, Abs. 1–3
Angenommen

Präsidentin. Bei Artikel 16, Absatz 4 haben wir den Antrag SiK und Regierungsrat und den Antrag Grüne. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 16 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	117
Nein	13
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen nun noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 16 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	121
Nein	11
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 16 Absatz 4 angenommen.

3. Vollzugsverfahren

Art. 17 und 18

Angenommen

Präsidentin. Wir haben ab Artikel 19 nun einen grossen Artikelblock vor uns. Angesichts der Uhrzeit von 15.46 Uhr halte ich es nicht mehr für den richtigen Moment, um in einen solch grossen Themenblock einzusteigen. Darum beenden wir hier die Nachmittagssitzung. Aber warten Sie bitte noch kurz. Auf der Tribüne möchte ich noch ganz herzlich eine Gruppe des Crystal Clubs begrüßen. Seien Sie herzlich willkommen. Es handelt sich um Gäste von Grossrätin Madeleine Amstutz. Es tut mir leid, dass wir jetzt schon so zackig ans Ende kommen und Sie gar nicht mehr länger zuschauen können. Wir hätten Ihnen gerne noch mehr Abstimmungen und Diskussion geboten. Aber wenn Sie hier weiterfahren wollen, müssen Sie am Montag um 13.30 Uhr wieder da sein, dann werden wir unsere Beratungen wieder aufnehmen. (*Applaus*) Packen Sie bitte alles ein, denn hier findet das Rathausfest statt. Und kommen Sie, wenn Sie mögen, ans Rathausfest. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und freue mich, Sie am Montag um 13.30 Uhr wieder begrüßen zu dürfen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.48 Uhr

Die Redaktorinnen:

Andrea Trachsel (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Montag (Nachmittag) 11. September 2017, 13.30-16.30 Uhr

Achte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 148 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebischer Verena, Aeschlimann Martin, Costa Stefan, Dumermuth Marianne, Fischer Gerhard, Hirschi Irma, Kropf Blaise, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Schmidhauser Corinne, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Präsidentin. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur zweiten Sessionswoche. Ich möchte mich noch kurz zusammen mit Ihnen an das vergangene Wochenende zurückerinnern: Ich nehme an, dass die meisten von Ihnen irgendwo unterwegs waren, sei es in Zusammenhang mit den autofreien Sonntagen, mit dem SlowUp, mit dem Marathon auf die Jungfrau oder mit was auch immer. Zwei Anlässe dieses Wochenendes möchte ich gerne herausgreifen: Der eine ist der Anlass der Kirchen hier in Bern. Sie nannten es Kirchenfest und es stand in Zusammenhang mit der Vision 21, die sie vor dem Hintergrund des Luther-Jubiläumsjahres erarbeitet haben. Dieser Anlass war total spannend. Man konnte hier in Bern rund zehn Predigten besuchen. Ich begegnete auch ein paar Kollegen aus dem Grossen Rat. Zum Mittagessen gab es Risotto, und die Stimmung war sehr spannend, gut und angeregt. Am Nachmittag fanden dann auf dem Bundesplatz verschiedene Veranstaltungen statt. – Ich mache immer wieder so eine Art Kunstpausen, weil ich immer wieder hoffe, dass der Lärmpegel etwas abnimmt. Vielleicht muss ich mal eine längere einschalten. – Ich möchte Sie nämlich noch gern auf einen zweiten Anlass aufmerksam machen, der am Wochenende stattgefunden hat, nämlich den europäischen Tag der Organspende. Wer von Ihnen hat das mitbekommen? – Ich sehe doch ein paar erhobene Hände. Dann möchte ich gleich noch eine zweite Frage stellen: Haben Sie den Ausweis dazu bereits ausgefüllt? Sie finden ja darauf alle Varianten, die möglich sind, also ja, nein, teilweise, nur nach Rückfrage und so weiter. Dieser Anlass war spannend und wichtig. Da in der Schweiz nur sehr wenige Leute diesen Ausweis ausgefüllt haben, habe ich organisiert, dass in der Wandelhalle solche Ausweise aufliegen. Die Informationen finden Sie im vorderen Teil des Büchleins. Im hinteren Teil finden Sie zwei Ausweise, wobei sie den einen auf sich tragen und den anderen jemandem zu Hause abgeben können. Vielleicht müssen Sie allerdings noch darüber diskutieren, ob die Leute zu Hause damit einverstanden sind, wie Sie den Ausweis ausfüllen. Sie können sich gerne bedienen. Es macht wirklich Sinn, diesen Ausweis auf sich zu tragen. Es macht Sinn für Sie selber, aber auch für ihre Angehörigen, damit man weiss, was geschehen soll, wenn ein Unfall passiert, was wir ja selbstver-

ständlich nicht hoffen. Dies als ein Rückblick auf das Wochenende.

Sie erinnern sich: Am Donnerstagabend besuchte uns das Büro des Landrats des Kantons Glarus. Wir waren ja im Mai von Ihnen an die Landsgemeinde eingeladen worden. Wir zeigten den Gästen die Region des Bielersees und besuchten die Firma Cendres et Métaux, die pro Jahr 35 Tonnen Gold verarbeitet, was man sich kaum vorstellen kann. Es lohnt sich, diese Firma einmal zu besuchen. Wir alle hofften, dass wir das eine oder andere Stäubchen mitnehmen können. Im Kanton Bern gibt es Leute, Unternehmungen, die Nischen gefunden haben, welche mittlerweile aber keine Nischen mehr, sondern stark gewachsen sind. Dort herrscht ein Unternehmergeist, der wirklich sehr faszinierend ist. Abgesehen von diesem sehr eindrücklichen Besuch war der Austausch mit den Glarnern sehr gut und schön. Es ist immer wieder sehr wertvoll zu merken, wer was wie macht, und so kann man dann vom Einen oder Anderen profitieren.

Ordnungsanträge

Antrag BDP (Etter, Treiten)

Traktandum 53, Geschäft 2017.RRGR.166, Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen».

Verschiebung des Geschäfts in die Novembersession

Präsidentin. Damit sind wir zurück beim heutigen Sitzungstag. Mir liegen zwei Ordnungsanträge vor. Ich möchte mit dem Ordnungsantrag starten, den Sie bei sich auf dem Pult finden. Er bezieht sich auf das Traktandum 53, die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen». Der Ordnungsantrag verlangt die Verschiebung des Traktandums 53 auf die Novembersession. – Es ist völlig in Ordnung, wenn während meinen einleitenden Worten ein gewisser Lärmpegel herrscht. Aber Grossrat Etter braucht etwas mehr Ruhe für das, was er sagen möchte, damit wir verstehen, warum er dieses Traktandum verschieben möchte.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die BDP beantragt, Traktandum 53 in die Novembersession zu verschieben und zusammen mit den anderen Finanzgeschäften zu behandeln. Wir werden ja in der Novembersession das Steuergesetz, den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan behandeln. Auch werden wir über das Entlastungspaket 2018 (EP 2018) sprechen. Im Rahmen dieser Geschäfte werden wir unsere langfristigen Finanz- und Steuergeschäfte planen. Eine Diskussion über eine Steuersenkung ab 2021, losgelöst von den erwähnten Geschäften, macht erstens zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Zweitens wäre eine Behandlung dieses Themas unverantwortlich, da wir ja nicht wissen, was noch alles kommt, denn wir kennen die weiteren Anträge und Vorschläge heute noch nicht. Deshalb muss das Geschäft in der Novembersession behandelt werden, wenn alle Fakten auf dem Tisch liegen. Ich bitte Sie, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Präsidentin. Besteht ein Klärungsbedarf oder können wir direkt abstimmen? – Möchte jemand das Wort?

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Dieser Antrag wurde etwas spät eingereicht, da die Fraktionssitzungen bereits vorbei sind. Wir konnten diese Verschiebung in der Fraktion nicht besprechen. Allerdings haben wir das Geschäft diskutiert, und aufgrund dieser Diskussionen muss aus meiner Sicht dieser Ordnungsantrag ganz klar abgelehnt werden. Ich bitte Sie, ihn ebenfalls abzulehnen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir neigen dazu, dem Ordnungsantrag zuzustimmen. Die Auslegeordnung findet im November statt und ich schliesse auch nicht aus, dass wir im Rahmen des Steuergesetzes die Diskussion über die natürlichen Personen ebenfalls eröffnen werden. Wenn wir die Motion verschieben, hätten wir dann einen etwas grösseren Handlungsspielraum. Würde die Motion jetzt überwiesen, wären wir bereits stark konditioniert. Aus diesem Grund wäre ich dankbar, wenn wir die Motion im November behandeln könnten.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Die EVP spricht sich für die Verschiebung dieses Traktandums aus. Aber im Grunde ist für uns der Vorstoss unnötig, weil wir selber ja das Beschlussgremium über die Steuern sind und nicht den Regierungsrat beauftragen müssen, irgendetwas vorzusehen. Wir können bereits jetzt im Rahmen der Steuergesetzrevision etwas beschliessen. Wenn Sie bereits jetzt die natürlichen Personen bevorzugen möchten, machen Sie das, mit all den Konsequenzen. Das können wir bereits jetzt, dazu brauchen wir keinen Vorstoss. Also spielt es keine Rolle, wann wir über den Vorstoss diskutieren. Wir sind für Annahme des Ordnungsantrags und für eine Verschiebung in die Novembersession. Allerdings machen wir eine kleine Präzisierung, bitten Sie aber, diese nicht als Antrag zu verstehen: Wir wünschen eine Verschiebung auf die Novembersession 2019 (*Heiterkeit*).

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion schätzt die Situation gleich ein wie die beiden Vorredner von FDP und EVP: Für uns macht die Verschiebung insofern Sinn, als wir die Frage, welche Steuerpolitik wir wollen, im November eingehend diskutieren werden. Materiell sind wir nicht ganz gleicher Meinung wie der Vorredner, aber es ist sinnvoll, alles zusammen zu diskutieren und nicht bereits jetzt in dieser Session präjudizierende Entscheidungen zu fällen. Materiell könnten wir auch heute einsteigen, doch es ist sinnvoller, das Geschäft zu verschieben. Deshalb unterstützen wir den Antrag der BDP auf Verschiebung.

Ursula Marti, Bern (SP). Auch unsere Fraktion stimmt diesem Ordnungsantrag zu, auch wenn sich diese Motion eigentlich nicht auf die Steuergesetzrevision bezieht, die wir im November diskutieren werden. Das ist eine Eigenheit dieser Motion, die wir nicht ganz verstehen. Im Grunde bezieht sie sich auf die Steuergesetzrevision 2021. Aber im Hinblick auf die Einheit der Materie ziehen wir es vor, im November alles gemeinsam zu besprechen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Diese Moti-

on wurde von mir eingereicht. Ich möchte das, was Frau Grossrätin Marti vorhin gesagt hat, unterstützen: Es geht nicht um die jetzt anstehende Steuergesetzrevision, denn diesbezüglich hätte ich gar nichts mehr fordern können. Da ich meinen Vorstoss auf die nächste Steuergesetzrevision beziehen wollte, reichte ich diese Motion im Hinblick auf die nächste Revision ein. Denn im Hinblick auf diese ist das Buch noch geschlossen, es ist noch möglich, Motionen einzureichen, und für mich gilt: «Gouverner c'est prévoir». Gemäss Artikel 69 darf keine Motion mehr eingereicht werden, wenn ein Gesetz revidiert wird. Vielmehr müssen Anträge gestellt werden. Aber ich wollte nicht bei der anstehenden Steuergesetzrevision etwas bewirken, sondern endlich langfristig eine Steuersenkung für natürliche Personen vorsehen. Unsere Fraktion wird diesem Antrag nicht zustimmen, weil es eigentlich keinen Sinn macht. Wir können langfristig etwas planen oder dann eben auch im November, das bringt keine Änderung, weil diese Änderung im Steuergesetz erst auf 2021 vorgesehen ist.

Präsidentin. Wir stimmen jetzt über den Ordnungsantrag ab. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 82

Nein 60

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben den Ordnungsantrag angenommen. Traktandum 53, die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) wird also in der Novembersession beraten und fällt somit heute von der Traktandenliste. Wir kommen zu einem weiteren Ordnungsantrag. Er wurde von der SP-JUSO-PSA-Fraktion gestellt.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist mit einem Entscheid des Büros des Grossen Rats nicht einverstanden. Das Büro hat über die Dringlichkeit eines Vorstosses unserer Fraktion nicht sachgerecht und politisch statt juristisch entschieden. Es geht um eine Motion, die als Reaktion auf einen Entscheid der Regierung im August eingereicht worden ist. Gemäss diesem Entscheid soll die Prämienverbilligung für einen grossen Teil der Betroffenen um 15 Prozent gesenkt werden. Wir fordern von der Regierung, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion mit einer Forderung und mit einer Konstellation, die bereits oft zu dringlichen Vorstössen geführt haben die als solche anerkannt worden sind. Aus unserer Sicht ist also Dringlichkeit klar gegeben. Die Regierung hat im August entschieden, dass der Beschluss bereits im Januar in Kraft treten soll. Wir können also im Grossen Rat nur mit einem dringlichen Vorstoss reagieren. In unseren Reglementen sind keine weiteren Kriterien für Dringlichkeit festgelegt. Es gibt keinen Grund, diese Dringlichkeit nicht zu anerkennen.

Ich halte fest: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass entgegen dem Entscheid des Büros Dringlichkeit zu gewähren ist. Wir haben das heute in der Fraktion ausführlich diskutiert. Alles andere ist unsachlich und klar ein politischer Entscheid der Mehrheit. Ich beantrage, auf den Entscheid des Büros zurückzukommen.

Präsidentin. Wir haben die Ausführungen zum Antrag gehört, aber es ist eben so: Gemäss Artikel 91 Absatz 3 der GO ist es möglich, einen Ordnungsantrag zu stellen bei Themen, die sich auf das Verfahren und die Ordnung im Ratssaal beziehen. Die Diskussion über die Dringlichkeit hat im Büro stattgefunden. Es handelt sich hier also nicht nur um eine andere Räumlichkeit, sondern auch um ein anderes Gremium. Es ist demnach gar nicht möglich, dazu einen Ordnungsantrag zu stellen. Noch zum inhaltlichen Aspekt, der ebenfalls erwähnt worden ist: Gemäss Artikel 74 Absatz 2 GO entscheidet das Büro abschliessend über die Dringlichkeit von Motionen. Es gibt also gar keine Möglichkeit für diesen Ordnungsantrag, und wir können auch nicht darüber abstimmen.

Geschäft 2012.POM.1

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

4. Rechtsstellung der Eingewiesenen

Art. 19 Abs. 1

Angenommen

Art. 19 Abs. 2(neu)

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Rechte der Eingewiesenen im Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen richten sich nach Art. 74 ff. StGB

Art. 19 Abs. 5(neu)

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Eingewiesene haben auf eigene Kosten das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand nach ihrer Wahl. Sie haben das Recht auf angemessenen Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung oder auf amtliche Verteidigung nach der Stopp. Die Vollzugseinrichtungen setzen die Eingewiesenen davon in Kenntnis.

Art. 22 Abs. 1

Antrag SiK-Minderheit (Fuhrer-Wyss, Burgistein)

Der Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen hat das soziale Verhalten der Eingewiesenen zu fördern,

insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen. (Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2)

Art. 23 Abs. 1

Antrag Regierungsrat (II)

Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 24 Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Andere Behörden sind ~~namentlich~~

Art. 32

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 34 Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährden, nach vorgängiger Androhung für höchstens drei Monate, ~~im Wiederholungsfall dauerhaft~~, von Besuchen ausschliessen.

Art. 34 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Im Wiederholungsfall kann eine Person nach vorgängiger Androhung bis zu zwölf Monate ausgeschlossen werden. Auf familiäre Beziehungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 35 Abs. 2 Bst. d

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Fixierung zum Schutz der eingewiesenen Person unter Beizug des forensisch-psychiatrischen Dienstes oder einer Ärztin oder eines Arztes.

Art. 35 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die einweisende Behörde kann eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit gestützt auf die Gründe nach Absatz 1 oder in Einzelhaft gestützt auf die Gründe des StGB bis zu sechs Monaten anordnen. Die Einzelhaft muss nach drei Monaten überprüft und bei Verlängerung schriftlich begründet werden.

Art. 37 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Als zulässige Waffen gelten ~~Schlag- und Abwehrstöcke und Reizstoffe.~~

Art. 42 Abs. 1 Bst. d

Antrag SiK-Minderheit (Knutti, Weissenburg)

Der Arrest in der eignen, in einer leer stehenden Zelle oder in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 21 Tage.

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

bei Disziplinarsanktionen innert ~~drei~~ zehn Tagen nach Eröffnung

Art. 57 Abs. 2

Antrag Regierung (II)

~~Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle~~ Der Kanton prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

Präsidentin. Wir steigen somit wieder in das Traktandum 41 der Polizei- und Militärdirektion ein, dort, wo wir am vergangenen Donnerstag stehen geblieben sind. Wir berieten bis zu Kapitel vier, «Rechtsstellung der Eingewiesenen». Wir wollten die verbleibenden Anträge gemeinsam in einem Themenblock diskutieren, fragten uns aber dann, ob es überhaupt möglich sei, sie in einem so grossen Block zusammenzufassen. Zusammen mit dem Präsidenten und Sprecher der SiK haben wir uns dann entschieden, dass das möglich ist. Wir diskutieren also sämtliche Anträge ab Artikel 19. Dabei handelt es sich primär um Anträge der Grünen, doch gibt es auch noch Anträge von Kommissionmehrheit und -minderheit. Ich werde also auch den jeweiligen Mehrheits- und Minderheitsvertretern der SiK das Wort geben. Wir starten nun mit dem Votum der Grünen, dann kommen wir zum Kommissionssprecher, gefolgt von den Fraktionen und den Einzelsprechern. Die Abstimmung erfolgt artikelweise. Hinsichtlich der Sprechdauer werde ich eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen, da gleichzeitig mehrere Themen zur Sprache kommen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Gemäss unserem Entscheid von vergangener Woche ist es möglich in privaten Einrichtungen Freiheitsstrafen zu vollziehen. Auch können im Strafvollzug Private beigezogen werden. Umso wichtiger ist der Rest unserer Anträge. Ich fasse sie unter dem Titel «Rechte der Gefangenen» zusammen. Das vorliegende Gesetz betont einseitig Beschränkungen, welche die Eingewiesenen zu gewärtigen haben. Ihre Rechte werden nur rudimentär festgehalten, so in Artikel 19 des Entwurfs. Im Bundesrecht steht aber einiges mehr davon. Eingewiesene haben das Recht auf Arbeitsentgelt, sie sind zwar verpflichtet zu arbeiten, haben aber auch das Recht,

damit Geld zu verdienen. Sie haben ein Recht auf Beziehungen zur Aussenwelt, bei Eignung haben sie das Recht auf Aus- und Weiterbildung und auf freien Verkehr mit dem Verteidiger. Als Ausgleich zu den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes, die ebenso im Bundesrecht angelegt sind, muss zumindest ein Verweis auf das Bundesrecht ins Justizvollzugsgesetz aufgenommen werden. Mit Artikel 19 Absatz 2 schlagen wir das vor. Insbesondere zu erwähnen ist der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsschutz. Verschiedene Beratungsstellen und Anwälte berichten von Anrufen und schreiben von Inhaftierten, die keine Kontakte haben und nicht verstehen, warum und für wie lange sie eingesperrt wurden. Wo unentgeltliche Angebote bestehen, sei es über eine Beratungsstelle oder über einen amtlichen Verteidiger, sollen die Eingewiesenen Zugang dazu haben und darüber informiert werden. Das ist der Vorschlag von Artikel 19 Absatz 5.

Dem Minderheitsantrag der SiK zu Artikel 22 stimmen wir zu. Er erwähnt Vollzugsziele, die heute im Gefängnis immer noch Geltung haben. Der Strafvollzug dient in erster Linie dazu, dass die Verurteilten lernen, ein straffreies Leben zu führen.

Die grüne Fraktion ist gegen Videoüberwachung im Inneren von Vollzugseinrichtungen. Videoüberwachung erzeugt, wie erwähnt, nur eine Scheinsicherheit und erhöht die Sicherheit nicht effektiv. Damit spreche ich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 32 an. Wir wollen diese beiden Artikel streichen.

Noch ein Wort zum Profiling, das unter Artikel 23 neu eingeführt werden soll: Profiling bedeutet die automatische Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Daten werden verwendet, um persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Es werden Daten der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Lage, der Gesundheit, der persönlichen Vorlieben und Interessen sowie die Zuverlässigkeit, das Verhalten, der Aufenthaltsort oder der Ortswechsel einer Person analysiert. Mittels Algorithmen werden Vorhersagen für die Zukunft gemacht. Wir wären dankbar, wenn uns der Regierungsrat erläutern könnte, wer im Strafvollzug zu welchem Zweck und auf welchem Weg Profiling betreibt.

Mit Artikel 34 verlangen wir, dass Besucher nur nach Androhung für drei Monate und erst im Wiederholungsfall für zwölf Monate ausgeschlossen werden können. Dabei soll auf familiäre Beziehungen Rücksicht genommen werden. Es ist widersprüchlich, wenn der Strafvollzug einerseits das soziale Verhalten fördern soll, gleichzeitig aber in Bezug auf die Besucher das Recht derart eingeschränkt werden kann. Unser Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe d lautet: Falls Fixierungen wie Anketten nötig sind, müssen sie medizinisch überwacht werden. Weiter ist nach unserem Antrag zu Artikel 35 Absatz 3 die Einzelhaft nach Ablauf von drei Monaten und die Verlängerung schriftlich zu begründen. Beide Massnahmen greifen schwer in die psychische und physische Integrität der Betroffenen ein. Je nach Person und Dauer können sie schwerwiegende Folgen haben. So werden Störungen des vegetativen Nervensystems oder der kognitiven Leistung genannt, wie Heiss hunger oder Konzentrationsstörungen. Aus diesem Grund fordern wir im ersten Fall eine medizinische Begleitung und im zweiten Fall eine Überprüfung der Einzelhaft nach drei Monaten.

Zu guter Letzt wollen wir in den Vollzugseinrichtungen keine Schlag- und Abwehrstöcke, weder in staatlichen, noch – und das erst recht –, in privaten Einrichtungen. Deshalb wollen wir diese Schlag- und Abwehrstöcke als Waffen in Artikel 37 Absatz 3 streichen.

Bei Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b verlangen wir bei Disziplinar massnahmen eine Beschwerdefrist von zehn anstatt drei Tagen. Drei Tage sind zu kurz und unterlaufen einen effektiven Rechtsschutz, sie reichen nicht aus für eine schriftlich einzureichende Beschwerde.

Die Grundrechte, die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols und Verfahrensgarantien gelten absolut, auch im Straf- und Massnahmenvollzug. Wenn wir meinen, in diesen Bereichen spielt das keine Rolle, bekommen wir Probleme. Zudem bauen wir damit das Fundament unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung ab. Deshalb möchten wir diese Anträge annehmen.

Präsidentin. Bevor ich dem Kommissionssprecher Markus Wenger das Wort gebe, möchte ich noch die Gruppe auf der Tribüne begrüßen. I warmly welcome a delegation of members of the parliament of the Khyber province in Pakistan. Just to know: In their province there are 11 million inhabitants. They are invited by the EDA and they will study politics in Switzerland and how the system works. Today they visit the canton of Berne. I wish you a very pleasant stay here in the canton of Berne and that you take a lot of information back to Pakistan. Wir durften die Gruppe bereits am Samstag anlässlich eines Gespräches unter Frauen begrüßen. Es war sehr spannend, über Politik einerseits und Frauenförderung anderseits zu diskutieren. Und ich muss Ihnen sagen: Sie haben bei uns ein paar ziemlich wunde Punkte gefunden, zu deren Behebung wir mehr leisten müssen. Zum Beispiel, damit in unserem Parlament Frauen und Männer gleichermassen vertreten sind. Allerdings sind sie um einiges weiter entfernt von diesem Ideal als wir. Der Austausch war sehr spannend und ich bedanke mich sehr. Gerne zeige ich Ihnen auch das Geschenk, das wir von den Gästen erhalten haben. *(Die Präsidentin zeigt dem Rat eine Plakette)*. Die Gruppe wird insgesamt eine Woche hier zu Besuch sein. Warm welcome and all the best. *(Applaus)*.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Zuerst nehme ich zu sämtlichen Anträgen der Grünen Stellung, anschliessend gehe ich auf die beiden Anträge der Regierung ein. Zu den drei noch offenen Anträgen der SiK-Minderheit werde ich Stellung nehmen, nachdem die Minderheitssprecher den entsprechenden Antrag vorgestellt haben.

Zuerst zum Antrag der Grünen zu Artikel 19 Absatz 2: Der Einschub, mit dem das Strafgesetzbuch erwähnt werden soll, ist unnötig.

Bei Artikel 19 Absatz 5 handelt es sich um eine Aufweichung der Rechte. Diesbezüglich möchte ich auf die Debatte vom vergangenen Donnerstag zurückkommen. Grossrätin Gaby Schönenberger sagte am vergangenen Donnerstag hier am Mikrofon, Straftäter seien schlussendlich auch Menschen und sie sollten in ihrem Recht geachtet werden. Diese Haltung ist aus meiner Sicht der Hintergrund der hier in diesem letzten Block verbleibenden Anträge der Grünen. Man möchte den Menschen, die von der normalen Lebens-

bahn abgekommen sind, Achtung entgegenbringen. Aus meiner ganz persönlichen Sicht ist dieses Anliegen wichtig. Aber wir erfüllen es nicht, wenn wir in den Gefängnissen und bei den Rechten der Gefangenen Aufweichungen vornehmen. Ich erlebe das selber bei Menschen, mit denen ich mich in Zusammenhang mit der Integration befasse. Es ist in der Regel gerade das Gegenteil nötig: klare Verhältnisse, klare Richtlinien. So fühlen sich die Leute besser und es lässt sich Vertrauen aufbauen. Das wiederum dient dazu, dass man mit diesen Leuten auf Augenhöhe zusammenarbeiten kann. Deshalb beantragt die SiK-Mehrheit, den Antrag zu Artikel 19 Absatz 5 abzulehnen. Übrigens erfolgten all die Ablehnungen in der Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 14 gegen 1, 14 gegen 2 und 11 gegen 3 Stimmen. Ich komme noch darauf zurück.

Bei Artikel 23 Absatz 2 geht es um die visuelle Überwachung. Dort möchten wir keine Abschwächung vornehmen. Die Verantwortlichen in den Gefängnissen sollen prüfen können, was in ihren Räumen passiert. Bei Artikel 24 Absatz 2 soll das Wort «namentlich» gestrichen werden. Dieses Wort dient aber dazu auszusagen, dass die Liste, die folgt, nicht abschliessend ist. Deshalb braucht es dieses Wort. Der Entscheid darüber in der Kommission fiel mit 14 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

In Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 35 Absatz 3 sollen Rechte übertragen werden. Diese Anträge wurden mit 15 zu 1 Stimme, beziehungsweise mit 11 zu 3 Stimmen abgelehnt. Der Antrag zu Artikel 37 Absatz 3, wonach keine Schlag- und Abwehrstöcke gebraucht werden dürfen, wurde in der Kommission nicht behandelt. Aber vor dem Hintergrund der Diskussionen, die wir geführt haben, würde dieser Punkt keine Mehrheit finden. Die unter Artikel 49 verlangte Fristverlängerung wurde in der Kommission abgelehnt.

Damit komme ich zu der Ergänzung der Regierung zu Artikel 23 Absatz 1, wonach das Profiling eingeführt werden soll. Profiling stellt innerhalb des europäischen Rechts eine neue Möglichkeit dar. Da wir uns zurzeit mit der Revision des Gesetzes befassen, möchten wir diesen Punkt hier einfügen, damit wir alle Möglichkeiten haben, welche Fahnung und Aufklärung künftig benötigen.

Zum Antrag zu Artikel 56 Absatz 2: Es wurde festgestellt, dass es schwierig ist, wenn die Gemeinden für die Sozialhilfe der Insassen in den Justizvollzugseinrichtungen zuständig sind. Es ist administrativ aufwändig und umständlich. Deshalb möchte man hier die Zuständigkeit dem Kanton übergeben. Dies bedeutet, dass die Justizvollzugseinrichtungen künftig selber darum besorgt sind. Sie müssen ja ohnehin den Impuls geben, dass man etwas unternehmen muss. Für die Kommission waren deshalb die Anpassungen der Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 absolut sinnvoll, und sie nahm die beiden Anträge mit grossem Mehr an. Ich bitte Sie, der Meinung der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Präsidentin. Ich möchte noch kurz daran erinnern, wo wir stehen: Es liegen die Änderungsanträge in der Version 3 vor. Sie haben bisher Äusserungen zu den Anträgen der Grünen gehört. Jetzt kommen wir zu den beiden Anträgen der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 22 und 42. Für Artikel 22 gebe ich Grossrätin Fuhrer das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Sprecherin der SiK-Minderheit. Ich darf Ihnen hier die Haltung der Kommissionsminderheit zu Artikel 22 Absatz 1 darlegen. Wir haben uns bereits in der Kommission und jetzt auch hier im Rat mit diesem Gesetz auseinandergesetzt und viele Artikel diskutiert und verabschiedet. Es handelt sich um ein wichtiges Gesetz, regelt es doch detailliert die Umsetzung des Justizvollzugs. Der Justizvollzug ist ein sensibler Bereich. Deshalb ist es gerechtfertigt, sich Zeit zu nehmen und sich intensiv damit auseinanderzusetzen. In diesem Gesetz muss festgelegt werden, wie die Rahmenbedingungen des Strafvollzuges aussehen. Zehn Kapitel, 70 Artikel und unzählige Abschnitte behandeln Themenbereiche wie Organisation, Aufgaben, Sicherheit und Ordnung, Umgang mit Personendaten und so weiter. Nirgends in diesem Gesetz wird aber das Ziel des Justizvollzugs aufgenommen; das Ziel der Reintegration von Strafgefangenen in die Gesellschaft. Wir wissen es: Glücklicherweise bleiben nur die allerwenigsten Strafgefangenen lebenslanglich verwahrt. Die allermeisten werden nach dem Verbüssen ihrer Strafe oder ihrer Massnahme wieder in unserer Gesellschaft leben. Deshalb ist es doch sehr verwunderlich, dass diese Thematik nirgends aufgenommen worden ist. Es kann nicht sein, dass die Organisation und die Abläufe zum Beispiel im Torberg oder in Hindelbank gut funktionieren, uns dann aber nicht interessiert, was mit den Menschen nach dem Strafvollzug passiert.

Die Kommissionsminderheit will unter Artikel 22 bei den Vollzugsgrundsätzen unter Absatz 1 dieses Ziel aufnehmen. Das soziale Verhalten der Eingewiesenen muss im Justizvollzug gefördert werden, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen. Es ist im Interesse der Gesellschaft, im Interesse von uns allen, dass Strafgefangene nach dem Verbüssen ihrer Strafe wieder in die Gesellschaft integriert werden können. Es liegt also auch in der Verantwortung des Gesetzgebers, in unserer Verantwortung, dass diese Integrationsbemühungen bereits während der Zeit des Vollzugs beginnen. Sicher kann man mir sagen, dass dieser Grundsatz irgendwo in einem übergeordneten Gesetz festgelegt ist. Aber in dem uns vorliegenden Gesetz des Kantons Bern zum Justizvollzug ist es nirgends ersichtlich. Wir erachten die soziale Reintegration in die Gesellschaft als zentrales Anliegen, und deshalb ist es zwingend nötig, diesen Punkt in unser kantonales Gesetz aufzunehmen. Die Kommissionsminderheit will dieses Ziel unter Artikel 22 Absatz 1 aufnehmen. Dort soll stehen: «Der Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen hat das soziale Verhalten der Eingewiesenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen». Im Interesse der Eingewiesenen, aber vor allem auch im Interesse der Gesellschaft bitten wir Sie um Unterstützung dieses Antrags zu Artikel 22 Absatz 1.

Präsidentin. Und ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe, damit wir die Minderheitsanträge hören können. Ich gebe somit dem zweiten Grossrat, der einen Minderheitsantrag vorstellt, das Wort. Aber ich wäre wirklich dankbar, wenn wir etwas leiser wären. – Ich warte noch, bis es etwas ruhiger ist, dann gebe ich ihm das Wort. –

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP), Sprecher der SiK-

Minderheit. Ich spreche hier als Vertreter der Kommissionsminderheit zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Arrest von früher 21 auf neu 14 Tage heruntergesetzt wird. Wir waren uns in der Kommission nicht ganz einig, deshalb erlauben wir uns, diesen Antrag noch einmal hier im Plenum zu diskutieren. Im Vortrag des Regierungsrats steht Folgendes: «Mit der Anordnung von Disziplinarsanktionen soll Ruhe und Ordnung aufrechterhalten und durchgesetzt werden.» Ein Arrest sollte hier länger als 14 Tage dauern können, es sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Arrest von 21 Tagen erteilen zu können. Das bedeutet ja nicht, dass der Insasse in einer speziellen Zelle sitzen muss, er kann sich ja auch in seiner eigenen Zelle befinden. Der Antrag ist entsprechend formuliert.

Worum geht es uns bei diesem Antrag? Frau Grossrätin Machado will für die Insassen alles ein bisschen auflockern. Uns geht es aber nicht darum. Wir möchten vor allem für die Gefängniswärter einen besseren Schutz gewährleisten. Mit diesen 21 Tagen hätten sie die Möglichkeit, den Arrest nicht bereits nach 14 Tagen aufheben zu müssen, wenn ein Insasse gegen Ruhe und Ordnung verstösst. Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich bitte Sie, sämtliche Anträge der Grünen und der Kommissionsminderheit abzulehnen. Ich gehe nicht auf jeden einzelnen Antrag ein. Aber Artikel 19 ist wirklich nicht nötig, da er das wiederholt, was sowieso Gesetz ist. Auch der Minderheitsantrag, der das soziale Verhalten fördern will, ist nicht nötig, da diese Forderung bereits heute besteht. Es gibt ja die Bewährungshilfe, welche die Leute begleitet. Und auf die Zeit nach ihrer Entlassung müssen wir hier nicht eingehen.

Wir finden es falsch, dass – wie es der Antrag Machado zu Artikel 34 fordert – jemand zuerst verwarnt werden muss, wenn er gegen die Besuchsvorschriften verstösst und Sicherheit und Ordnung gefährdet. Es muss möglich sein, sofort zu handeln und zu reagieren. Sonst wäre es wie eine Einladung, dass man sich ohne Konsequenzen einmal so verhalten kann. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Dasselbe gilt auch beim Antrag, wonach bei Zwangsmassnahmen keine Stöcke eingesetzt werden dürfen. Das würde die Arbeit unserer Sicherheitsleute ganz klar erschweren. Auch hier muss man sich keine Illusionen machen: Bei Leuten, bei denen man Zwangsmassnahmen einsetzen muss, handelt es sich nicht um irgendwelche alten gebrechlichen Personen. Vielmehr gibt es darunter Kampfmaschinen, wie Sie es sich kaum vorstellen können, und dort darf man unseren Leuten nicht die Möglichkeit nehmen, sich zu wehren. Den Antrag der Regierung in Zusammenhang mit dem Profiling nehmen wir an, denn er dient schliesslich dem Schutz der Bevölkerung. Noch zum anderen Minderheitsantrag, der die Erhöhung der Dauer des Arrestes von 14 auf 21 Tage fordert: Das kann man machen, die FDP-Fraktion befürwortet das, obwohl dadurch nicht viel verändert wird. Denn man kann den Arrest nach 14 Tagen wiederholen, wenn es nicht funktionieren sollte.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich erlaube

mir zu diesem letzten grossen Block zwei Vorbemerkungen: Zuerst möchte ich das Abschlussvotum von Kollegin Machado aufnehmen. Sie begründete ihre Anträge damit, dass Grundrechte auch im Straf- und Massnahmenvollzug gelten. Hinsichtlich dieser Aussage haben wir überhaupt keine Differenzen. Allerdings setzen wir die Prioritäten, beziehungsweise die Werte, nicht nur bei den Delinquenten, sondern ebenfalls beim Personal der Vollzugseinrichtungen, bei denjenigen Frauen und Männern, die mit diesen Leuten zusammenarbeiten müssen, und auch bei der Gesellschaft. Und hier gilt es abzuwägen, wie weit wir gehen können, damit die Grundrechte dieses Personals und der Gesellschaft im Straf- und Massnahmenvollzug nicht verletzt wird. Ich bitte Sie, ihr Augenmerk auch ab und zu darauf zu legen. Die Optik gewisser Anträge ist aus unserer Sicht bisweilen etwas zu stark auf die Delinquenten gerichtet.

Zweitens bitte ich Sie, in diesem Gesetz nicht unnötig Bundesrecht zu wiederholen. Sehr viele Anträge machen im Grunde nichts anderes, als bundesrechtliche Grundsätze zu wiederholen oder auf Bundesrecht zu verweisen. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gelten die bundesrechtlichen Grundsätze ohnehin für den Straf- und Massnahmenvollzug und müssen nicht zusätzlich in das kantonale Gesetz aufgenommen werden.

Nun zu den einzelnen Anträgen, zuerst zu Artikel 19 Absatz 2: Hier wird auf eine bundesrechtliche Grundlage verwiesen, was aus der Sicht der BDP völlig überflüssig ist. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Das Bundesrecht schreibt vor, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen funktionieren muss. Deshalb müssen wir das nicht noch zusätzlich in das Gesetz als Verweisungsnorm aufnehmen.

Zum Antrag zu Artikel 19 Absatz 5(neu): Die rechtlichen Grundlagen gelten hier allgemein, also auch für Leute, die sich im Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Wir erachten es nicht als zielführend, hier noch etwas aufzunehmen oder sogar zu versuchen, mittels Hintertürchen eine rechtliche Grundlage für zusätzliche unentgeltliche Prozessführungen zu schaffen.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 22 Absatz 2: Dieser normiert die Vollzugsgrundsätze aus der technischen Sicht nach kantonalen Vollzugsgrundlagen. Er zeigt also auf, wie ein Straf- und Massnahmenvollzug technisch ablaufen muss. Er sagt aber bewusst nicht, welches Ziel hinter der Strafe steht, denn das tut nämlich das Bundesrecht. Das Bundesrecht sagt abschliessend, warum jemand bestraft werden muss, warum jemand in den Straf- und Massnahmenvollzug kommt, und dass allenfalls eine Resozialisierung, wie das von der Kommissionsminderheit gefordert wird, vorgesehen ist. Das ist eine bundesrechtliche Grundlage, das müssen wir hier nicht zusätzlich in unser Gesetz aufnehmen. Der Kanton sagt lediglich, wie der Straf- und Massnahmenvollzug geschieht.

Nun zur Datenverarbeitung und zur visuellen Überwachung: Hier teilen wir natürlich die Ansicht der Grünen nicht, wonach visuelle Überwachungen nicht nötig sind. Es gehört zu den Grundlagen eines anständigen Vollzugs, dass visuell überwacht wird, was in allen Einrichtungen, auch in den Transportfahrzeugen, geschieht. Dazu gehört auch die entsprechende Datenverarbeitung und der Datenaustausch unter irgendwelchen Behörden, die in den Straf- und Mass-

nahmenvollzug involviert sind. Deshalb lehnen wir die diesbezüglichen Anträge der Grünen ab. Auch den Streichungsantrag zu Artikel 32 lehnen wir ab.

Zu den Anträgen zu Artikel 34: Hier sollen gewisse Disziplinarmassnahmen in Zusammenhang mit Besucherinnen und Besuchern erst auf Androhung hin gemacht werden können. Aber die Androhung besteht bereits, nämlich im Straf- und Massnahmenvollzug, und zwar ohne die Anträge von Kollegin Machado. Es käme niemandem in den Sinn, im Strassenverkehr zu fordern, allfällige Bussen erst nach vorgängiger Androhung auszusprechen. Deshalb sind diese Anträge gemäss unserer Logik völlig überflüssig. Die Androhung ist als gesetzliche Grundlage normiert, wenn sich jemand nicht so verhält, wie er sollte, und das ist aus unserer Sicht ausreichend.

Zu Artikel 35: Wir gehen davon aus, dass zum Schutz einer Insassin oder eines Insassen eine Fixierung bisweilen eilt. Deshalb erachten wir eine fixe gesetzliche Grundlage nicht als zielführend, die fordert, dass zuerst psychiatrische Dienste oder Ärzte beigezogen werden müssen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab.

Jetzt zu Artikel 37: Delinquentinnen und Delinquenten können bisweilen körperlich sehr stark sein. Das Vollzugspersonal verfügt jedoch nicht immer über die körperliche Robustheit, wie sie bei gewissen Delinquentinnen und Delinquenten nötig wäre, um allenfalls Gewaltausbrüche oder ähnliches eindämmen zu können. Deshalb müssen wir als Ultima Ratio gewisse Waffen zulassen. Also lehnen wir diesen Antrag ab.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 42: Die 21 Tage bestehen bereits im bisherigen Recht. Wir sehen nicht ein, warum diese Dauer verkürzt werden sollte. Deshalb unterstützen wir den Antrag der Minderheit der Kommission.

Zum Antrag zu Artikel 49: Bei Disziplinarmassnahmen handelt es sich um Kleinststrafen, die sofort vollzogen werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten. Es gibt im Strafrecht ein Sprichwort: «Die Strafe muss auf dem Fusse folgen», denn sonst nützt sie nicht wirklich viel. Gerade bei Disziplinarmassnahmen erachten wir es als ausserordentlich wichtig, dass Klarheit herrscht über die Frage, was jetzt passiert und welche disziplinarischen Massnahmen aufgrund eines Verhaltens ausgesprochen werden. Deshalb lehnen wir die Erweiterung der Beschwerdefrist ab.

Den Antrag von Regierungsrat und Kommission zu Artikel 57 unterstützen wir. Allerdings machen wir auf Folgendes aufmerksam: Wir würden es nicht begrüssen, wenn bei der Polizei- und Militärdirektion die Ressourcen ausgebaut werden müssten, nur weil die Kompetenz zur Einholung oder Prüfung allfälliger Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten bei der POM angesiedelt würden. Und wir erachten es als zielführend, dass die Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen bei den regionalen Sozialdiensten dann abgebaut werden, wenn sie bei der POM angesiedelt werden.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die Anträge der Kommission. Auch unterstützt sie den Minderheitsantrag 1 sowie den Antrag der Grünen zu Artikel 35 Absatz 3 und lehnt den Minderheitsantrag 21 ab. Ich werde mich nicht so ausführlich dazu äussern wie der Sprecher der BDP, da wir unsere

Position bereits in der Kommission gut einbringen konnten. Zum Minderheitsantrag zu Artikel 22 Absatz 1: Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die übergeordnete Zielsetzung der Resozialisierung von entscheidender Bedeutung. Es ist richtig, es ist im StGB verankert, aber für uns ist es trotzdem unerlässlich, dass dieser Vollzugsgrundsatz im vorliegenden Gesetz als Richtschnur übergeordnet über den technischen Aspekten enthalten ist. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen hat jede und jeder Betroffene die Möglichkeit, wieder in das normale Leben zurück zu finden. Dass er diese Möglichkeit nutzen kann, ist für ihn persönlich wichtig, ist aber auch für die Gesellschaft bedeutend. Nichts ist teurer und gefährlicher als die Nichtresozialisierung der Gesetzesbrecher. Wie der Mensch im Strafvollzug behandelt wird, welches Menschenbild hinter dem Vollzugauftrag steht, ist entscheidend für den Erfolg. Das haben viele Forschungsergebnisse aufgezeigt. Deshalb unterstützen wir den Minderheitsantrag zu Artikel 22.

Zu Artikel 35 Absatz 3 der Grünen: Das übergeordnete Recht gibt die Möglichkeit der Einzelhaft bis zu sechs Monaten. Es gibt ohnehin wenige Fälle, bei denen sechs Monate ausgesprochen werden. Es ist klar, dass dies eine ganz grosse, einschneidende Massnahme gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Gefangenen ist. Deshalb ist es richtig, wenn bei einer Verlängerung nach den ersten drei Monaten eine Begründung geliefert werden muss.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b: Das tönt nach wenig, ist aber immerhin 50 Prozent. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter empfiehlt 14 Tage, und diese Kommission kommt nicht ohne Gründe auf eine solche Empfehlung. Eigentlich sollte sie auch für den Kanton Bern die Grundlage für die Legiferierung sein. Damit sind die Anträge der SP-JUSO-PSA-Fraktion begründet.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). Tout d'abord, concernant l'article 19 alinéa 2. Dans cet article, on règle la manière dont se déroule la détention de personnes et notamment leur droit quotidien pour être à l'extérieur et le droit d'être entendues. Il est demandé de faire référence à l'article 74 du Code pénal: l'article de la loi proposé par le Conseil-exécutif est bien plus facile et précis à appliquer. Alinéa 5, un nouvel alinéa, «Les personnes détenues ont droit, à leurs propres frais, à une représentation ou à un conseil juridique. Elles ont droit à un accès pour une consultation juridique gratuite, ou à une défense d'office»: cette mesure complique, coûte plus cher, et elle est déjà prise en compte dans l'alinéa 2 à la lettre b. Article 22, «améliorer le comportement social», qui est de la minorité: il me semble que cet article, tel que le Conseil-exécutif le propose, est déjà suffisamment bien précisé. Ce complément d'article de la minorité n'est pas à retenir.

Article 23 alinéa 2a, «surveillance visuelle»: il me semble qu'elle est nécessaire de nos jours où tout fonctionne avec le numérique, les informations vont très vite et cela fait partie du fonctionnement de notre société, et il en va également de la sécurité du personnel. Sa suppression est demandée, ce que nous ne retenons pas. Article 24, où il est demandé de tracer le «notamment», alors que celui-ci est important pour que toutes les autorités puissent avoir droit au chapitre. Article 32, «supprimer les surveillances visuelles»: on

en a déjà parlé à l'article 23, avec finalement les mêmes arguments. Article 34 alinéa 2, «droit des visites», qui peuvent être interdites à ceux qui ne respectent pas les consignes, qui mettent en danger l'ordre et la sécurité. Encore une fois, il s'agit de la sécurité des détenus, mais également du personnel. Il est demandé de biffer cet article et qu'en cas de récidive on puisse le tracer, ce à quoi nous nous opposons. Par contre, comme l'article le spécifie, «les proches parents ne peuvent pas faire l'objet d'une interdiction permanente».

Article 35 alinéa 2d, il s'agit de la détention individuelle, où dans certaines situations il est demandé de faire appel à un médecin ou à un psychiatre: là aussi on complique les choses, on renchérit la situation et d'ailleurs, dans la pratique souvent, un médecin est déjà associé à ce genre de mesure. Article 35 alinéa 3, la détention individuelle qui peut aller jusqu'à dix mois au maximum. Il est demandé qu'un contrôle soit fait après trois mois: là également ce n'est pas nécessaire. Article 37 alinéa 3, «sont admis comme armes les matraques et les bâtons de défense»: malheureusement de temps en temps il faut avoir de telles armes sur soi, de préférence ne pas les utiliser, mais cela peut aussi avoir un effet dissuasif. Article 42, l'amendement de la minorité où il est demandé de prolonger de 14 à 21 jours la détention individuelle: c'était dans l'ancienne loi et nous soutenons la continuation de ces 21 jours. Article 49 alinéa 1b, «recours»; les détenus peuvent faire recours par rapport à leur détention. Alors qu'actuellement ce recours doit être déposé dans les trois jours, une prolongation est demandée pour dix jours: ce n'est pas nécessaire puisque cela concerne uniquement les sanctions disciplinaires, il faut donc maintenir les trois jours. Le groupe UDC vous remercie également de refuser ces amendements qui ont été déposés maintenant en cours de route.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Auch die Grünliberalen sind einstimmig gegen diese Anträge. Es ist klar, dass die Rechte berücksichtigt werden müssen, aber es braucht nicht mehr. Und die meisten der Rechte, von denen gefordert wird, dass sie im Gesetz verankert werden, sind bereits auf Bundesebene geregelt. Schlussendlich handelt es sich um Delinquenten, um verurteilte Personen, die sich offensichtlich gegen das Gesetz gestellt haben, die Opfer hervorgerufen haben, Opfer, die oft bereits während des ganzen Verfahrens schlechter gestellt sind als die Täter, indem sie nur etwas von der Opferhilfe bekommen und dann kein weiteres Sondersetting für sie vorgesehen ist. Wir sehen keinen Grund, warum man jetzt im Strafvollzug «Spezialzügli» fahren soll. Das Personal muss die Möglichkeit haben zu intervenieren. Würden sie «entwaffnet», dürfte das schwierig werden. Gerade gegenüber mehreren Insassen kann man nicht mit Wattebäuschchen auftreten. Das Personal muss die Möglichkeit haben sicher zu intervenieren.

Bei der Überwachung gilt genau dasselbe: Es kann sich dabei auch um einen Schutz der Insassen handeln, es geht dabei nicht zwingend um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Würde zum Beispiel ein Übergriff des Personals stattfinden, würde dieser auf den Kamerabildern ebenfalls sichtbar. Es geht also nicht allein um die Überwachung der Insassen, die Überwachung kann durchaus auch dem

Schutz der Insassen dienen. Zu den Minderheitsanträgen: Wir erachten diese 14 Tage als ausreichend. Ob die Dauer um sieben Tage verlängert wird oder nicht, ist gar nicht so wichtig. Wichtig ist es, ein Zeichen zu setzen, und 14 Tage im Arrest zu verbringen ist genug. Die anderen Minderheitsanträge unterstützen wir nicht, wie wir bereits beim Eintreten gesagt haben. Die Anträge des Regierungsrats werden wir unterstützen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecherinnen oder -sprecher gemeldet, und auch keine Einzelsprecher. Ich gebe somit das Wort dem Sprecher der SiK für die Kommentierung der Minderheitsanträge.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Ich habe Ihnen versprochen, noch kurz zu den Minderheitsanträgen Stellung zu nehmen und Ihnen zu berichten, was wir in der Kommission diskutiert haben. Bei Artikel 22 Absatz 1 wurde die Kommission so instruiert, dass die Gesetzesbasis auf diesem Ziel aufbaut. Das ist ganz klar für alle Mitglieder der Kommission das Ziel, wir haben hier keine Differenz. Es stellt sich lediglich die Frage, ob man diesen Passus ins Gesetz aufnehmen soll oder nicht. Mit 9 gegen 6 Stimmen hat die Kommissionsmehrheit entschieden, den Passus nicht aufzunehmen.

Zum Minderheitsantrag zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d: Der Leiter des Amtes für Justizvollzug informierte uns detailliert darüber, was das überhaupt bedeutet. Er erklärte uns, dass es sich bei den Arresttagen im Strafvollzug um eine Sanktion handelt, die einige Tage dauert. Die 14 Tage wurden in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Deshalb waren wir der Meinung, es mache keinen Sinn, im Gesetz die Dauer auf 21 Tage zu erhöhen. Der Kommissionsentscheid fiel dort mit 8 gegen 8 Stimmen und mit Stichentscheid des Präsidenten zugunsten der 14 Tage aus.

Präsidentin. Es kommt noch ein Einzelsprecher ans Mikrofon.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Vielleicht bin ich etwas altmodisch, aber ich bin wohl hier nicht der Einzige im Saal. Bei all den vielen Anträgen musste ich bisweilen ein bisschen den Kopf schütteln. Unsere Demokratie basiert auf Regeln. Im Justizvollzug gilt es, durch Strafe die Regeln und Gesetze durchzusetzen. Die Polizei versucht mit viel Aufwand und mit einem immensen Justizapparat die Straftäter zu überführen und eine Strafe zuzuweisen. Wir haben es hier mit Straftätern zu tun und nicht mit Schäfchen oder mit jemandem, der rasch einmal ein bisschen daneben tritt. Diese Leute haben jemandem Schaden zugefügt. Wie viel Recht haben dann die Opfer, die dieses Leid oder eben den Schaden tragen müssen? Das wurde hier auch bereits erwähnt. Eigentlich besitzen sie sehr wenig Recht, höchstens die Genußnahme, dass der Straftäter vielleicht in einem Gefängnis sitzt und nicht in einer Wohlfühlase. Vielleicht übertreibe ich hier ein bisschen in die andere Richtung, als dies vorhin gemacht wurde. Strafvollzug darf und muss auch ein bisschen abschreckend wirken, denn sonst nützt er gar nichts. Ziel sollte es sein, dass sich einer sagt, er wolle nie mehr dorthin zurück, wenn er aus dem Strafvollzug kommt. Wenn du, Simone, ein Gefängnis hättest, würde ich mich

fragen, wie lange es dauert, bis die ersten Freiwilligen kommen, weil sie etwas erleben möchten, das doch gar nicht so schlimm ist.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Welcome to our guests from Pakistan. It might be difficult for you to follow the discussions in French or in Swiss-German dialect. But anyway you get the impression of a beautiful quiet parliament (*Heiterkeit*). Vielen Dank für diese Diskussion. Als ich vorhin so dagesessen habe, habe ich mir überlegt, wie schwierig diese Diskussion für Sie sein muss, denn in der Kommission wurden die einzelnen Anträge zu den verschiedenen Artikeln schön der Reihe nach behandelt. Ich nehme nicht zu jedem einzelnen Antrag im Detail Stellung, aber für mich ist es ganz wichtig und es ist der ganzen Regierung ein grosses Anliegen, dass die Rechte der Eingewiesenen im Rahmen des eidgenössischen Strafgesetzbuches gewahrt sind und gewahrt bleiben. Mit dem neuen Gesetz ändern wir nichts an dieser Grundhaltung, als Grundsatz ist das selbstverständlich. Deswegen lehnt die Regierung Anträge ab, die einzelne Passagen, die im Strafgesetzbuch der Eidgenossenschaft bereits enthalten und geregelt sind, auf der kantonalen Ebene repetieren.

Ich möchte noch etwas zum Begriff des Profiling sagen. For our Pakistan visitors: profiling is an English expression. Dieser Begriff ist für ein bernisches Gesetz etwas speziell. Wir nehmen ihn auf, weil er im EU-Recht vorkommt und weil die Eidgenossenschaft diesen Begriff ins eidgenössische Recht übernehmen will. Wenn wir schon unser Justizvollzugsgesetz so umfassend revidieren, wollen wir diesen Begriff gleich aufnehmen. Wir haben uns beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern rückversichert und er unterstützt dieses Vorgehen in aller Form. Er unterstützt nicht immer alle Anliegen der POM, aber hier hat er uns in aller Form unterstützt. Aus diesem Grund finden Sie diese Formulierung im Gesetz. Der Einschub über das Profiling wirkt wie etwas Zusätzliches und Neues, aber das ist es eigentlich nicht. Als Beispiel kann die Prognosestellung im risikoorientierten Strafvollzug genannt werden. Dieser neue Begriff kann also zum Beispiel in dieses Gebiet fallen. Inhaltlich ändert sich aber an der Arbeit der Justizvollzugsbehörde und der Datenbearbeitung nichts. Die Daten werden vom Amt für Justizvollzug bearbeitet und wie bis anhin in den Systemen gespeichert, die von der Datenschutzaufsichtsbehörde periodisch überprüft werden.

Noch etwas zum Minderheitsantrag in Zusammenhang mit der Dauer der Disziplinarmassnahmen: Es wurde richtig gesagt, diese 14 Tage werden eigentlich kaum ausgeschöpft. Deshalb schlägt die Regierung auch im neuen Gesetz 14 Tage vor. Ich bitte Sie in diesem Sinn, der Linie der Regierung zu folgen und die Anträge, die dem widersprechen, abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich danke Regierungsrat Käser für die Erläuterungen zum Profiling. Noch etwas zu diesem Thema: Im EU-Recht wurde vor kurzem festgelegt, dass niemand aufgrund von Profiling zu einem Vertrag verpflichtet oder verurteilt werden kann. Es ist also nicht so, dass es im EU-Recht erlaubt ist, sondern auf EU-Ebene wurde die Grenze der Anwendung festgelegt. Zum Vorwurf, wonach wir den Justizvollzug aufweichen

wollen: Kein einziger Antrag fordert mehr Freizeit, mehr Ausgang oder kürzere Strafen. Das wäre hier ja auch gar nicht der Ort dafür. Es geht hier also nicht um eine Aufweichung, sondern um die Abwehr einer Aufweichung rechtsstaatlicher Prinzipien. Noch zu den Grundrechten der Angestellten, die Samuel Leuenberger angesprochen hat: Keine einzige dieser Anträge greift in die Grundrechte der Angestellten ein, im Gegenteil: Ein guter Vollzug mit einem respektvollen Umgang erleichtert die Arbeit der Angestellten sehr. In diesem Zusammenhang erwähne ich jetzt auch gleich die visuelle Überwachung. Die beiden Gefängnisse Pöschwies und Lenzburg verzichten auf eine solche Überwachung und setzen auf einen respektvollen Umgang. Nach ihrer Aussage gibt es in ihren Anstalten wenige Zwischenfälle.

Noch zum Besuchsrecht und der Androhung: Erhält ein Insasse Besuch und es passiert ein Zwischenfall, ist es selbstverständlich, dass dieser Besuch die Institution verlassen muss. Aber man muss ihm sagen, dass er bis zu drei Monate lang nicht mehr kommen kann, wenn er sich noch einmal so aufführt. Sollte er es nicht begriffen haben, dauert die Frist bis zu einem Jahr. Bei der Familie muss man Rücksicht nehmen und andere Wege finden.

Ich habe bei Artikel 24 Absatz 2 noch vergessen zu begründen, warum ich das Wort «namentlich» streichen möchte. Die Datenschutzvorgaben verlangen, dass Behörden, die besonders schützenswerte Daten übermitteln dürfen, in der gesetzlichen Grundlage genannt werden. Das Wort «namentlich» bedeutet «zum Beispiel», sodass auch andere beigezogen werden können, was aber gegen das Rechtmässigkeitsprinzip verstösst.

Präsidentin. Damit kommen wir zu einer längeren Abstimmungskaskade, nämlich ab Artikel 19 bis zur Gesamtabstimmung. Sollte es Veränderungen geben bei den Artikeln, möchte ich Sie daran erinnern, dass die dann am Schluss bereinigt werden, damit die Nummerierung stimmt. Darauf müssen wir jetzt nicht achten. Wir nehmen es jetzt einfach so, wie die Anträge formuliert sind, selbst wenn es bei der Nummerierung noch Verschiebungen geben sollte.

4. Rechtsstellung der Eingewiesenen

Art. 19 Abs. 1
Angenommen

Art. 19 Abs. 2(neu)

Präsidentin. Hier liegt ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 2(neu); Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	15
Nein	125
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt.

Art. 19 Abs. 2 und 3
Angenommen

Art. 19 Abs. 5 (neu)

Präsidentin. Wer hier den Antrag Grüne annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 5(neu); Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	16
Nein	126
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag abgelehnt.

Art. 20 und 21
Angenommen

Art. 22 Abs. 1

Präsidentin. Hier steht der Antrag Regierungsrats und SiK-Mehrheit dem Antrag SiK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 22 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK-Mehrheit

Ja	99
Nein	43
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben dem Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit den Vorzug gegeben. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 22 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	0
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen.

Ja	125
Nein	16
Enthalten	0

5. Umgang mit Personendaten

Art. 23 Abs. 1

Präsidentin. Wer den Antrag zu Artikel 23 Absatz 1 gemäss Antrag Regierungsrat II annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 23 Abs. 1; Antrag Regierung (II))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	141
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierung angenommen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a

Präsidentin. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt und somit den Streichungsantrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 23 Abs. 2 Bst. a; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	128
Nein	14
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. b–e und Abs. 3, Art. 24 Abs. 1
Angenommen

Art. 24 Abs. 2

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag des Regierungsrats und der SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 24 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 24 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	11
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 24 Abs. 3, Art. 25–27
Angenommen

6. Sicherheit und Ordnung

6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Art. 28–31
Angenommen

Art. 32

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag des Regierungsrats und der SiK sowie ein Antrag Grüne auf dessen Streichung vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 32; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	127
Nein	14
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 33, Art. 34 Abs. 1
Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Präsidentin. Zu diesem Artikel liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den

Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Ja	139
Nein	1
Enthalten	1

Abstimmung (Art. 34 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	124
Nein	17
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	13
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen.

Art. 34 Abs. 3

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	123
Nein	18
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Präsidentin. Sie haben ihn angenommen.

Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2 Bst.a–c
Angenommen

Art. 35 Abs. 2 Bst. d

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag von Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 2 Bst. d; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	123
Nein	17
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 2 Bst. d; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	2
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 35 Abs. 3

Präsidentin. Hier liegen ein Antrag Regierungsrat und SiK sowie ein Antrag Grüne vor. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	108
Nein	33
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 132

Nein 5

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 35 Abs. 4 und 5

Angenommen

6.3 Zwangsanwendung

6.3.1 Im Allgemeinen

Art. 36, Art. 37 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 37 Abs. 3

Präsidentin. Hier steht ein Antrag von Regierungsrat und SiK einem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 37 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja 126

Nein 16

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 37 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 134

Nein 5

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

6.3.2 Medizinische Zwangsmassnahmen im Besonderen

Art. 38–40

Angenommen

6.4 Disziplinarwesen

Art. 41, Art. 42 Abs. 1 Bst. a–c

Angenommen

Art. 42 Abs. 1 Bst. d

Präsidentin. Hier steht ein Regierungsrats- und SiK-Mehrheitsantrag einem Antrag der SiK-Minderheit gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag der SiK-Minderheit annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 42 Abs. 1 Bst. d; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit gegen Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK-Mehrheit

Ja 78

Nein 63

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 42 Abs. 1 Bst. d; Antrag Regierung/SiK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK-Mehrheit

Ja 140

Nein 2

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK-Mehrheit angenommen.

Art. 42 Abs. 2, Art. 43–47

Angenommen

7. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 48, Art. 49 Abs. 1 Bst a

Angenommen

Art. 49 Abs. 1 Bst. b

Präsidentin. Hier steht der Antrag Regierungsrat und SiK dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungs-

rat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 49 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja 119

Nein 23

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben den Antrag von Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer ihn annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 49 Abs. 1 Bst. b; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 137

Nein 3

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 49 Abs. 2–Art. 53

Angenommen

8. Kosten

8.1 Kostenarten

Art. 54 und 55

Angenommen

8.2 Träger der Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen

8.2.1 Eingewiesene mit Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 56 und Art. 57 Abs. 1

Angenommen

Art. 57 Abs. 2 (Gemäss Antrag Regierungsrat II)

Angenommen

Art. 57 Abs. 3

Angenommen

8.2.2 Eingewiesene ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Art. 58

Angenommen

8.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 59–61

Angenommen

8.3 Träger der Vollzugskosten bei anderen Formen des Freiheitsentzugs

Art. 62

Angenommen

8.4 Träger der persönlichen Auslagen

Art. 63 und 64

Angenommen

9. Ausführungsbestimmungen

Art. 65

Angenommen

10. Schlussbestimmungen

Art. 66–68

Angenommen

II.

1. Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz
Änderungen und Ergänzungen angenommen

2. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
Änderungen und Ergänzungen angenommen

3. Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung.
Änderungen und Ergänzungen angenommen

4. Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)
Änderungen und Ergänzungen angenommen

5. Gesundheitsgesetz
Änderungen und Ergänzungen angenommen

III., IV.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsidentin. Somit kommen wir ganz an den Schluss dieses Abstimmungsprozederes. Ich weise noch einmal darauf hin, dass es eine zweite Lesung gibt. Jetzt kommen wir zur

Gesamtabstimmung. Wer die Änderungen so annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Gesamtabstimmung 1. Lesung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 125

Nein 4

Enthalten 11

Präsidentin. Sie haben die Vorlage in erster Lesung angenommen.

Geschäft 2017.POM.309

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV), Verpflichtungskredit 2018–2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Präsidentin. Wenn es ein bisschen ruhiger wird, übergebe ich das Wort dem Sprecher der SiK.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Beim Kompetenzzentrum für den Justizvollzug geht es um eine Einrichtung, die 2018 in Freiburg neu geschaffen werden soll. Wie in anderen Themenbereichen ist auch der Justizvollzug in allen Kantonen ein bisschen unterschiedlich geregelt. Die Justizdirektorenkonferenz hat es an die Hand genommen, die Differenzen zu harmonisieren und hatte deshalb die Idee, ein solches Kompetenzzentrum auf die Beine zu stellen. Im Kompetenzzentrum in Freiburg soll dann entsprechend der Justizvollzug harmonisiert und koordiniert werden. Auch soll die Aus- und Weiterbildung des Personals, das im Justizvollzug tätig ist, in der ganzen Schweiz einheitlich erfolgen. Das hat natürlich dann auch den Vorteil, dass das Personal die Arbeitsstelle einfacher vom einen Kanton in den anderen wechseln kann, wenn das einmal nötig sein sollte. Es beinhaltet ebenfalls die Qualitätsentwicklung innerhalb des Strafvollzugs. Die Sicherheitskommission war erstaunt über all die zusätzlichen Dinge, die zum Thema Justizvollzug gehören. Neben der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug gibt es auch eine Gruppe, die sich mit der Bildung der Insassen befasst. Auch beschäftigt sich eine Gruppe mit der Gesundheit der Menschen im Justizvollzug. All diese Dinge sollen in Freiburg zusammengefasst werden.

Was bedeutet das jetzt für den Kanton Bern, wenn wir uns dort anschliessen? Um das zu realisieren, müssen wir einen Kredit in der Höhe von etwas mehr als 2 Mio. Franken sprechen. Organisiert wird das Projekt in einer Stiftung, die das Projekt führt. Was interessant ist: Wir können dann als Teilnehmer dieser Organisation, als Mitglied dieser Stiftung, Kosten sparen. Der gesamte Aufgabenbereich, auf den ich vorhin hingewiesen habe, wird dank dieser Einrichtung für

den Kanton billiger, und es wird eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen. Die Kommission hat die Informationen der POM zur Kenntnis genommen und unterstützt das Anliegen. Es wurde nur eine Kritik geäußert, und zwar, weil das Projekt eine gewisse Zentralisierung mit sich bringt. Aber es ist klar, wenn wir etwas gemeinsam realisieren wollen, können wir es nicht dezentralisieren. Da der Umfang der benötigten Stellen für diese Einrichtung nicht sehr gross ist, beantragt Ihnen die Kommission mit grosser Mehrheit, dem Kredit zuzustimmen.

Präsidentin. Möchten sich Fraktionssprecher zu diesem Geschäft äussern?

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Eigentlich hätten wir dieses Traktandum vor dem Justizvollzugsgesetz behandeln sollen, denn es macht deutlich, wie sensibel der Strafvollzug ist. Einerseits werden Menschen eingesperrt und andererseits darf man ihre Freiheiten nicht mehr beschränken als es die Strafe, eben das Einsperren, mit sich bringt. Darüber hinaus sollen die Gefangenen auf ein straf-freies Leben vorbereitet werden. Damit das schweizweit gelingt, startet jetzt das Kompetenzzentrum Justizvollzug im kommenden Jahr mit seinen Arbeiten. Es werden anerkannte Aus- und Weiterbildungen angeboten. So werden Bereiche wie die Bildung der Eingewiesenen, Kapazitätsanalysen, Sicherheit, Delikte und Risikoorientierung, die Gesundheit der Eingewiesenen und vieles mehr harmonisiert und verbessert. Die grüne Fraktion unterstützt dieses Vorhaben und damit den Kredit.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich bin froh, dass dieses Geschäft offenbar von Ihnen unterstützt wird. Der Strafvollzug ist ja Sache der Kantone, und es gibt drei Strafvollzugskonkordate. Wir haben natürlich alle ein Interesse daran, dass die Einheitlichkeit, die wir in vielen Bereichen des Strafvollzugs in diesem Land bereits erreicht haben, künftig noch verbessert werden kann. Und dieses Kompetenzzentrum kümmert sich genau um solche Fragen. Jedes Mal, wenn wir ein Problem haben mit einem Verbrechen eines entwichenen Straftäters folgt der grosse Aufschrei und es wird der Zweifel laut, ob denn die Kantone überhaupt in der Lage seien, eine Lösung zu finden. Und sofort wird nach einem Bundesgesetz geschrien, in der Meinung, es wäre dann alles besser. Die drei Konkordate sind überzeugt, dass mit der Schaffung dieses Kompetenzzentrums ein richtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht werden kann. Deshalb bin ich froh, wenn Sie diesem Geschäft zustimmen.

Präsidentin. Wer den Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 114

Nein 1

Enthalten 6

Präsidentin. Sie haben das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.237

Vorstoss-Nr.: 100-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 10.04.2017
 Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
 Klopfenstein (Zweisimmen, FDP)
 Gnägi (Jens, BDP)
 Müller (Orvin, SVP)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 735/2017 vom 5. Juli 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Keine doppelte Belastung von Lyss im Asylbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt zu verhindern, dass in Lyss zwei Zentren zur Unterbringung von Asylsuchenden entstehen. Weiter soll die Lysser Kaserne bei einem allfälligen Abzug des Militärs nicht für ein Asylzentrum verwendet werden.

Begründung:

Lyss nimmt mit seinem auf Kappeler Boden gelegenen Durchgangszentrum seit Jahren seine Verantwortung im Asylbereich wahr. Solidarität ist jedoch von allen Gemeinden im Kanton Bern zu erbringen, und es kann nicht sein, dass Lyss eine überproportional grosse Last trägt. Deshalb muss verhindert werden, dass in Lyss zwei Zentren zur Unterbringung von Asylsuchenden entstehen.

Weiter sollte bei einem allfälligen Abzug des Militärs aus der Kaserne das Areal für anderweitige Nutzungen umgezont werden und nicht als Asylzentrum dienen. Dies, weil es sich um ein strategisch wichtiges Entwicklungsgebiet in Lyss handelt, da es bahnhofnah ist und eine der letzten Orte darstellt, die einer Nutzung für Wohnen und Gewerbe zugeführt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anhörung zu den möglichen Asylzentrumsorten endet am 4. Juli, und der Grosse Rat sollte als Parlament schnellstmöglich seine Meinung kundtun können.

Geschäft 2017.RRGR.333

Vorstoss-Nr.: 115-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 02.06.2017
 Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
 Schnegg (Lyss, EVP)
 Weitere Unterschriften: 18
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 735/2017 vom 5. Juli 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Keine Standortkonzentration von Zentren im Asylbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass dem Bund ein zweites Bundesasylzentrum unter dem As-

pekt der regionalen Verteilung von Zentren angeboten wird. Begründung:

Lyss trägt mit dem angrenzenden Durchgangszentrum auf Kappeler Boden seit Jahren die Verantwortung im Asylbereich mit. Die Bereiche Sicherheit, Bildung und Freiwilligenarbeit wurden immer durch die Gemeinde Lyss und deren Bewohnerinnen und Bewohner abgedeckt. Dieses Durchgangszentrum wird aktuell erweitert und zu einem Bundesasylzentrum ausgebaut.

Aus dem Entwurf des Sachplans Asyl des SEM geht nun hervor, dass auf dem Lysser Kasernen- und Waffenplatz ein zweites Bundesasylzentrum geplant ist.

Damit die Gemeinde Lyss in Zukunft nicht alleine die Auswirkungen von zwei Bundeszentren zu tragen hat, soll der Regierungsrat dem Bund ein geeignetes Gebäude ausserhalb der Gemeinde Lyss und deren näheren Umgebung zur Miete oder zum Kauf anbieten.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei den rund 20 vom Regierungsrat überprüften möglichen Standorten nur noch die zwei in Lyss/Kappelen dem Bund empfohlen werden. Lyss wäre der einzige Standort schweizweit mit zwei Bundesasylzentren innerhalb einer Distanz von 800 Metern.

Es ist zu befürchten, dass das grosse Engagement von Freiwilligen, die sich bereits auf vielfältige Art und Weise bei der Betreuung von Asylsuchenden einbringen, bei zwei Zentren überstrapaziert würde.

Allfällige Belastungen für die Bevölkerung, die durch die zwei geplanten Zentren im Kanton Bern entstehen können, sollen von mehr als einer Gemeinde getragen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Eingabefrist beim Bund läuft nur noch bis zum 4. Juli 2017.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrats

Die Neustrukturierung des Asylbereichs ist ein gesamtschweizerisches Projekt, das eine Beschleunigung der Asylverfahren und weitere Optimierungen bezweckt. In diesem Rahmen entstehen in der Schweiz sechs Verfahrensregionen. Der Kanton Bern bildet eine dieser sechs Regionen.

Nach den Vorgaben des Bundes sind in der Verfahrensregion Bern 630 Plätze in Bundesasylzentren zu schaffen. Die Suche nach geeigneten Objekten ist Sache des Bundes. Die Verhandlungen finden unter der Leitung des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit den potenziellen Standortgemeinden statt.

Bis Ende des Jahres 2023 wird ein Bundesasylzentrum in der Stadt Bern, auf dem Areal des ehemaligen Zieglerospitals, geführt. Das SEM beabsichtigt, ab dem Jahr 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Kappelen ein weiteres Asylzentrum zu betreiben. Dieses zweite Bundeszentrum wird das bestehende kantonale Asylzentrum in Kappelen ersetzen.

Der Regierungsrat nimmt die Haltung der Motionäre und der Gemeinde Lyss ernst. Er hat im Rahmen seiner Vernehmlassungsantwort zum Sachplan Asyl des Bundes auf die raumplanerischen Bedenken einer Umnutzung der Militärkaserne in Lyss hingewiesen und eine Streichung des Objektblattes BE-3 Lyss beantragt. Demzufolge empfiehlt der Regierungsrat, die Motion 100-2017 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Gestützt auf die aktuell verfügbaren Informationen erachtet

der Regierungsrat ein grösseres Zentrum in der Gemeinde Kappelen als eine mögliche Variante. Aufgrund des Kompensationsmechanismus bei der Zuteilung der Asylsuchenden liegt es im Interesse des Kantons Bern, dass der Bund die Bundesasylzentren in der Verfahrensregion Bern ohne zeitliche Verzögerung bzw. Unterbrüche in Betrieb nehmen kann. Wenn der Regierungsrat dem SEM – nach Abschluss der Evaluation möglicher Standorte im Kanton Bern – neue bisher ungeprüfte Standortvorschläge in anderen Regionen des Kantons Bern macht und der Bund auf deren Prüfung eintritt, hätte dies beträchtliche Projektverzögerungen zur Folge. Der Regierungsrat setzt deshalb auf ein grösseres Zentrum in der Gemeinde Kappelen und nicht auf einen bisher nicht in Betracht gezogenen Standort. Somit kommt er dem Anliegen der Motion 115-2017 teilweise, aber nicht vollständig entgegen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Motion 115-2017 abzulehnen.

Motion 100-2017

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Motion 115-2017

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Gemeinsame Beratung

Präsidentin. Wir werden die Motionen von Traktandum 43 und Traktandum 44 gemeinsam beraten. Zuerst gebe ich dem Motionär der ersten Motion das Wort.

Michel Rudin, Lyss (glp). Lassen Sie mich zuerst einmal etwas über die Ausgangslage sagen. Niemand von Ihnen kennt Lyss so gut wie ich, da ich schon mein ganzes Leben dort wohne. Es geht um Folgendes: Es stand die Frage im Raum, ob wir in Lyss zwei Asylzentren bekommen oder nicht. Das eine befindet sich hinten auf dem Boden der Gemeinde Kappelen, aber eigentlich in Lyss, nämlich in unserem Industriegebiet. Dort steht bereits seit längerem ein Durchgangszentrum. Beim Zweiten wurde diskutiert, ob es dort eingerichtet werden soll, wo sich heute die Armee befindet, nämlich auf dem Kasernenareal. Das Kasernenareal ist in 2 Minuten zu Fuss vom Bahnhof her zu erreichen und ist eigentlich städtebaulich ein Filetstück. Man könnte es allenfalls brauchen, falls sich Lyss einmal weiterentwickeln wollte und sich die Armee tatsächlich einmal zurückziehen sollte. Die Grünliberalen in Lyss und in Bern haben das Thema diskutiert und kamen zum Schluss, dass wir dieses städtebauliche Filetstück nicht für ein Asylzentrum verwenden möchten. Aber wir sind durchaus bereit, innerhalb des Industriegebiets einen weiteren Ausbau zu machen. Was heisst das jetzt in Bezug auf die beiden Motionen? Wir sehen es eigentlich sehr ähnlich wie die Regierung: Die von uns zusammen mit den Bürgerlichen eingereichte Motion nehmen wir an, aber diejenige, die von Grossrätin Junker eingereicht worden ist, lehnen wir ab und zwar aus folgendem Grund: Die Grünliberalen sehen durchaus eine Möglichkeit, im Industriegebiet einen Ausbau zu machen, wenn wir die Möglichkeit hätten, etwas für uns in Lyss herauszuholen. Ich denke da an die Zulieferer und so weiter und so fort.

Noch eine kleine Anekdote: Am 30. Mai 2016 machte ich zusammen mit Margrit Junker Burkhard eine kleine Anfrage. Ich fragte den Regierungsrat, ob er in Lyss zwei Asylzentren einrichten wolle. Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet: «Zurzeit ist noch keine Absichtserklärung unterzeichnet worden» und so weiter. Eigentlich hätten wir uns also die ganze Debatte sparen können, wenn der Regierungsrat im Mai 2016 die Situation klar dargelegt hätte. So wäre auch keine dringliche Anfrage nötig gewesen. Nur so viel zum Thema Kosteneffizienz.

Herr Käser, ich möchte von Ihnen ganz klar hören, dass es in Lyss nicht zwei Asylzentren geben wird, und dass nicht eines auf dem Kasernenareal eingerichtet wird. Wenn Sie das so sagen können, werde ich die Abschreibung nicht bestreiten. Wenn Sie aber etwas sagen, das so halbherzig daherkommt wie damals im Mai 2016, werde ich verlangen, dass die Motion nicht abgeschrieben wird. Ich fasse zusammen: Wir sehen es zurzeit wie die Regierung, aber ich höre noch Herrn Käser genauer zu. Dann werde ich entscheiden, ob wir die Motion abschreiben lassen oder nicht.

Präsidentin. Wir kommen zur Motion von Grossrätin Junker Burkhard.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Wir danken für die Beantwortung unserer Motion, sind allerdings mit dem Antrag nicht einverstanden. Die Begründung, wonach neue bisher ungeprüfte Standortvorschläge beträchtliche Projektverzögerungen zur Folge haben, ist für uns nicht nachvollziehbar. Zudem sind wir doch erstaunt, dass offenbar 20 Standorte – wo auch immer, das wurde nie kommuniziert – geprüft wurden und alle sich nicht geeignet haben sollen. Seitens der Berner Regierung wird klar als Planungsvorgabe vorausgesetzt, dass das Zieglerspital auf 2023 hin als Bundesasylzentrum geschlossen wird. Wird beim Zieglerspital auch über Vertragsverlängerungen diskutiert ohne dass jemand davon weiss?

Sollte das Zieglerspital ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen, muss es doch möglich sein, in den nächsten Jahren einen weiteren Standort zu finden mit genügend Zeit, um eventuelle baulichen Anpassungen zu machen. Wir vermuten, der Regierungsrat nehme in Kauf, dass das gesamte Bundesasylzentrum in Lyss/Kappelen realisiert wird. Die Gemeinden Kappelen und Lyss werden damit aber nicht einverstanden sein. Die Menschen vom bisherigen Durchgangszentrum halten sich ausnahmslos in Lyss auf, die Gemeinde Kappelen liegt viel zu abgelegen. Eine Gruppe von freiwilligen Helfenden hat in den letzten zehn bis zwölf Jahren grossartige Arbeit geleistet und wird dies auch künftig tun. Allerdings kann dies bei einer Belegung in der Gröszenordnung von bis zu 650 Menschen kaum mehr gewährleistet werden. Seit Jahren beherbergen wir in Lyss Menschen auch in Zelten, worüber ja auch in der Presse berichtet wurde. Wir wissen also, dass das Zusammenleben mit 300 bis 350 Menschen machbar ist. Deshalb befürwortet der Gemeinderat Lyss auch den Betrieb eines Bundesasylzentrums, und die Bevölkerung ist grossmehrheitlich einverstanden. Sollte aber ein Bundesasylzentrum mit einer Belegung bis 650 Menschen realisiert werden, wird das mit Sicherheit nicht verstanden, weder von der Politik noch von der Bevölkerung. Wir befürchten, dass die positive Haltung der Be-

völkerung kippt und die Akzeptanz der Menschen im Zentrum verloren geht. Irgendwie entsteht bei uns in Lyss das Gefühl, wir hätten den kleinen Finger gegeben, und nun wolle man die ganze Hand.

Wir halten im Moment noch an der Motion fest und verlangen, dass der Kanton einen weiteren Standort für ein zweites Bundesasylzentrum sucht, unter dem Aspekt der regionalen Verteilung von Zentren. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Den ersten Vorstoss habe ich ja mit Herrn Rudin zusammen mitunterzeichnet. Die Antwort der Regierung ist befriedigend und wir danken dafür. Man kann den Vorstoss abschreiben, da die Streichung im sogenannten Objektblatt beantragt worden ist, und was will man mehr? Bisher wurde noch kein Abschreibungsantrag gestellt und man will einmal hören, was der Polizeidirektor sagt, aber für uns Freisinnige kann man diese Motion annehmen und abschreiben.

Etwas komplizierter ist es beim Vorstoss Junker. Er ist etwas konturlos und unklar und man wusste nicht genau, was mit dem Vorstoss erreicht werden soll. Die Antwort der Regierung ist für uns überzeugend. Wir verfügen bisher über zwei Bundesasylzentren, das Zieglerspital und Kappelen. Es ist für uns unklug, die Regierung vorab zu beauftragen, eine neue Variante zu suchen. Regierungsrat Käser wird sicher noch seine Beantwortung auf Seite 3 unten erläutern. Beim Vorstoss Junker ist die Begründung auf Seite 2 unten etwas erstaunlich. Jetzt sagt die linke Seite auf einmal, die Asylzentren und das Asylwesen seien eine Belastung für die Bevölkerung. Das sind von linker Seite ganz neue Töne. Auf einmal ist von einer Last die Rede. Bisher durfte man das Asylwesen kaum hinterfragen und die Ängste wurden kaum ernst genommen. Wenn Thomas Fuchs diesen Satz geschrieben hätte oder ich, wären wir als Rassisten oder zumindest als Ewiggestrige bezeichnet worden. Bisher war doch immer die Rede davon, das Asylwesen sei eine Bereicherung für die Gesellschaft. Es würden uns dadurch die Augen geöffnet und das tue uns gut. Aber jetzt findet offenbar auf linker Seite ein Umdenken statt, ein Weg zur Besserung. Aber nur deswegen, weil man sich in Lyss im Wahlkampf befindet und offenbar feststellt, dass die Invasion von «iPhone-Eritreern» bei der Bevölkerung auch nicht immer auf Gegenliebe stösst. Das kurz ein Exkurs, den ich machen musste, weil doch in der Regel andere Töne herrschen. Deshalb wissen wir nicht ganz, was mit diesem Vorstoss gemeint ist. Daher lehnen wir die Motion Junker ab. Allenfalls wird sie ja in ein Postulat gewandelt, aber wie gesagt, der Freisinn kann den Vorstoss Junker nicht unterstützen, stimmt aber dem ersten Vorstoss zu.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Herr Klopfenstein hat offenbar eine sehr selektive Wahrnehmung. Ich habe die Worte von Frau Junker nicht so verstanden wie er das verstanden haben möchte. Aber ich komme jetzt zu meiner Rede: Die Grünen folgen dem Regierungsrat und werden den ersten Vorstoss, der kein zweites Zentrum im Asylbereich in Lyss möchte, annehmen und abschreiben. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort erwähnt und wie es auch in der Öffent-

lichkeit bekannt ist, entsteht kein zweites Zentrum in Lyss. Somit ist die Angelegenheit erledigt und kann abgeschlossen werden. Grundsätzlich sind die Grünen auch nicht für Grosszentren im Asylbereich. Entsprechend heissen wir auch die Konzentration von Asylunterkünften in einer Region nicht gut. Deshalb haben wir uns gegen Bundeszentren gestellt. Nun ist es die Realität, dass Bundeszentren entstehen und je mehrere hundert Asylsuchende beherbergen. Geeignete Gebäude für die Bundeszentren zu finden ist nicht immer einfach. Mit der Annahme des zweiten Vorstosses, der auch in der Nachbargemeinde Kappelen keine grosse Flüchtlingsunterkunft verlangt, wird der Spielraum für die zuständigen Behörden sehr eng gesetzt. Zurzeit ist die Zahl der neu ankommenden Schutzsuchenden nicht so hoch. Es kann aber sein, dass die Zahl der Asylsuchenden in kürzester Zeit wieder rasant ansteigt. Deshalb muss man schnell reagieren und neue Standorte suchen. Die Behörden können in solchen Ausnahmesituationen geeignete Standorte suchen. Mit den Forderungen des zweiten Vorstosses wird der Spielraum für die Behörden jedoch auch in diesen Ausnahmesituationen sehr eingeengt. Deshalb lehnen die Grünen den zweiten Vorstoss ab, wie der Regierungsrat dies für die zweite Motion empfiehlt. Der Handlungsspielraum der Behörden muss in diesem heiklen Bereich offenbleiben. Ein Teil unserer FraktionskollegInnen kann den zweiten Vorstoss als Postulat unterstützen, um den Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass Bundeszentren möglichst klein sein sollten, zum Beispiel mit 300 Personen und nicht mit 600. Dies um die Zahl der Asylsuchenden in einem Bundeszentrum möglichst klein zu halten. Daher ist in diesem Fall ein Bundeszentrum in Kappelen vertretbar. Zusammengefasst ist noch einmal festzuhalten: Die grüne Fraktion nimmt die erste Motion an und schreibt sie ab und die zweite Motion lehnt sie ab.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Lieber Hubert Klopfenstein, ich merke es schon jetzt: Du wirst mir fehlen, wenn du einmal nicht mehr im Rat sitzt, und ich dann vielleicht auch nicht mehr, wir werden sehen. Ich habe bisher immer gemeint, ein Teil der geistigen Elite dieses Ratssaals komme aus dieser Ecke, und jetzt sagt Hubert Klopfenstein, er habe nicht begriffen, was Frau Junker mit ihrem Vorstoss will. Ich meine, ich hätte das noch einigermaßen begriffen. Sie hat nämlich geschrieben, der Regierungsrat soll beauftragt werden, beim Bund dafür zu sorgen, dass ein zweites Bundesasylzentrum unter dem Aspekt der regionalen Verteilung dieser Zentren angeboten wird. Ich weiss nicht, ob man da sehr stark darüber nachdenken muss, um herauszufinden, was damit gemeint ist. Dies nur als Vorbemerkung.

Eigentlich wollte ich nicht so anfangen, sondern ganz anders, nämlich so: Wir haben vor anderthalb Jahren in diesem Saal die Herausforderungen im Asylbereich äusserst kontrovers diskutiert. Die Wogen gingen hoch. Wenn ich jetzt in den Saal schaue, komme ich zum Schluss, dass sich die Wogen mittlerweile geglättet haben, andere Themen wurden wichtiger oder gelangten in der Traktandenliste weiter nach oben als die Asylfrage. Wir stellten damals alles andere als Einigkeit fest bei der Frage, wie wir diesen Herausforderungen begegnen müssen. Die Themen wurden äusserst kontrovers und auch emotional diskutiert. Es gab sogar eine überparteiliche Gruppe, nicht wahr, Hubert Klop-

fenstein, die sich dieses Themas angenommen hat. Und wir haben versucht, Konsenslösungen zu finden, was leider misslang. Wir wollten damit auch Blockaden zwischen den Blöcken aufweichen, was aber nicht gelang. Die Arbeitsgruppe schlief ein, sie existiert nicht mehr, was ich selber ausserordentlich bedaure. Jetzt sind also rund anderthalb Jahre vergangen, seit wir vor diesen grössten Herausforderungen gestanden haben. Der Zustrom der Asylsuchenden hat sich dramatisch verändert, nämlich nach unten, und die politische Aktivität bei diesem Thema ist nicht gerade bei null angekommen, aber doch deutlich in den Hintergrund gerückt. Ob das von Dauer ist, kann ich nicht abschätzen, das kann niemand in diesem Saal. Gestern konnte man eine Aussage von Staatssekretär Gattiker vom Staatssekretariat für Migration lesen, wonach es nicht ausgeschlossen sei, dass wir bereits in kurzer Zeit wieder mit ganz anderen Zahlen von Asylsuchenden konfrontiert sein werden als dies im Moment der Fall sei. Vor anderthalb Jahren wurde hier im Saal dem zuständigen Polizei- und Militärdirektor aus dem Kanton, aber auch seitens der Eidgenossenschaft der Vorwurf gemacht, es werde nicht geplant, man habe keine Ahnung was man wolle und es würde nur von Tag zu Tag entschieden. Jetzt hat man diese Zeit der relativen Ruhe dazu genutzt, um doch recht aktiv zu sein und sich dieses Problems und den Herausforderungen anzunehmen. Die eingereichten Vorstösse sind ein Teil der Bestrebungen, die jetzt eben wahrgenommen werden müssen.

Man hat aber bereits vor anderthalb Jahren festgestellt – soviel zum Lernprozess der Linken, Hubert Klopfenstein –, dass eine zu grosse Konzentration von Asylsuchenden an einem Standort nicht so gut ist. Wir müssen dafür sorgen, dass sie regional und möglichst richtig und gerecht verteilt werden können, denn es ist nicht nur eine Bereicherung, sondern kann auch eine Belastung sein. Das haben wir immer gesagt. Die meisten von uns haben nie anders argumentiert. Deshalb hängt das Gelingen dieser Bestrebungen nach Integration mit der Akzeptanz zusammen, wie wir die Leute im Asylbereich unter anderem auch bei ihrer Ankunft hier unterbringen können. Insofern möchte ich dem Polizei- und Militärdirektor sehr herzlich danken dafür, dass alles, was jetzt in die Richtung der Neustrukturierung im Asylbereich geht, unseren Vorstellungen entspricht. Und die neue Asylpolitik Bern ist eines dieser Schlag- und Stichworte dazu.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird beiden Vorstössen, in welcher Form sie dann letztendlich auch überwiesen oder gewandelt werden, zustimmen. Unterschiede zwischen den beiden Vorstössen sind nur schwer erkennbar. Vielleicht wird uns Herr Käser diese noch näher erläutern. Aber wir bitten Sie, beide Vorstösse gleich, sei es als Motion oder als Postulat, gutzuheissen. Die Abschreibung machen wir wie Herr Rudin vom Votum von Herrn Käser abhängig.

Jan Gnägi, Jens (BDP). In Zusammenhang mit den beiden Motionen betreffend Asylzentrum in Lyss kann man viel von Solidarität sprechen, und zwar von Solidarität aus den verschiedensten Blickwinkeln betrachtet. Lyss ist seit Jahren solidarisch und partnerschaftlich unterwegs. Lyss und auch die Gemeinde Kappelen nehmen seit Jahren mit dem Durchgangszentrum Verantwortung wahr und unterstützen damit den Kanton im Bereich des Asylwesens. Ebenfalls

solidarisch zeigt sich die Bevölkerung von Lyss und der umliegenden Gemeinden, indem sie das Durchgangszentrum akzeptiert, zum Teil sogar begrüsst und sich auch bewusst ist, dass die Unterbringungsaufgaben nur dann gestemmt werden können, wenn alle mithelfen und die damit verbundene Last gerecht verteilt wird. Nun soll das Durchgangszentrum zu einem Bundesasylzentrum mit 270 Plätzen ungenutzt werden, was eine Zunahme der Belastung bedeutet. Aber auch hier hat Lyss die Hand gereicht, ist bereit, mitzumachen und zeigt sich ein weiteres Mal solidarisch. Die Pläne des Bundes, die Lysser Militärkaserne mit weiteren 350 Plätzen zu einem zweiten Bundesasylzentrum um zu nutzen, sind jedoch definitiv des Guten zu viel. Es ist unverständlich, warum der Bund einer Gemeinde eine solche Doppelbelastung aufhalsen will und damit die Anliegen eines wichtigen Wirtschafts- und Entwicklungsstandorts im Seeland weitgehend ignoriert. Die Gemeinde Lyss wehrt sich mit Recht dagegen und erhält dabei auch die Unterstützung der BDP-Fraktion. Die Lysser fordern jetzt eben auch Solidarität ein und zwar vom Regierungsrat und auch von uns Grossrätinnen und Grossräten.

Der Regierungsrat will die Motion Rudin annehmen und abschreiben. Er hat sich im Vernehmlassungsverfahren des Bundes ablehnend gegenüber zwei Zentren in Lyss ausgesprochen, was wir begrüssen. Der Bundesrat entscheidet erst Ende Jahr und dieses Thema ist bis dahin noch nicht vom Tisch. Michel Rudin hat jetzt die Möglichkeit der Abschreibung abhängig gemacht von den Ausführungen des Polizei- und Militärdirektors. Die BDP-Fraktion würde auf jeden Fall mithelfen, die Abschreibung zu bestreiten. Wir erwarten vom Regierungsrat weiterhin Unterstützung.

Und genau diese vermissen wir bei der Motion Junker. Sie will den Regierungsrat beauftragen, zusammen mit dem Bund einen anderen Standort für das zweite Bundesasylzentrum zu suchen. Es kann auch nicht sein, dass der Bund zwar auf ein zweites Zentrum in Lyss verzichtet, dafür aber das erste Zentrum auf dem Kappelerboden derart vergrössert, dass dann trotzdem alle Plätze auf Lyss fallen. Margrit hat es gesagt: Man gibt den kleinen Finger, und dann wird einem die ganze Hand genommen. Genau das befürchten wir, wenn wir mit dem Bund nicht nach Alternativen suchen. Die Gemeinde Lyss hat vergangene Woche eine Medienmitteilung veröffentlicht, und wenn man diese liest, merkt man, wie sie die Solidarität des Kantons vermisst. Der Regierungsrat lehnt es ab, weitere Standorte überhaupt in Betracht zu ziehen, weil scheinbar die Zeit nicht ausreicht. Wir sprechen hier aber von einem Asylzentrum, dass der Bund ab 2025 nutzen will. Die Zeit sollte also ausreichen, insbesondere wenn der Regierungsrat zuerst von 20 möglichen Standorten gesprochen hat. Ich finde, es ist nicht möglich, dass davon nur Lyss/Kappelen in Frage kommt. Ich sage es noch einmal: Die Gemeinde Lyss und die Lysser Bevölkerung haben jahrelang Solidarität gezeigt, zeigen wir diese jetzt auch und nehmen wir die beiden Motionen an.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Als Lysserin und Mitmotionärin der zweiten Motion in dieser Angelegenheit vertrete ich hier gleichzeitig auch die Haltung der EVP-Fraktion. Wir danken dem Regierungsrat für die Antwort im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Sachplan Asyl des Bundes. In dieser Antwort teilt der Regierungsrat die Forderung

der beiden Motionen, von einem zweiten Zentrum in Lyss abzusehen. Deshalb sind wir auch mit der Annahme und Abschreibung der ersten Motion einverstanden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Antwort auf die Motion, die Margrit Junker und ich eingereicht haben. Auch die Fraktion EVP kann nicht nachvollziehen, was der Regierungsrat mit der Haltung bezweckt, dem Bund keine weiteren Standorte für ein zweites Zentrum in einer andern Region im Kanton Bern vorzuschlagen, und zwar möglichst ausserhalb des Seelandes. Die Gemeinde Lyss trägt bereits jetzt den Plan mit, auf Kappeler Boden das jetzt bestehende Durchgangszentrum bis 2019 in ein Bundesasylzentrum zu vergrössern, und zwar auf etwa das Doppelte, nämlich etwa auf 300 Bewohnende. Aber es wird schwierig, wenn die Absicht besteht, das Zentrum so gross zu konzipieren, dass etwa 630 Asylsuchende darin Platz hätten. Wir sind der Meinung, dass es der Sache nicht dient und eine grosse Opposition sowohl in der Bevölkerung, wie auch bei den politischen Gremien hervorrufen könnte. Als Lysserin kenne ich das hohe Engagement und die Akzeptanz der Freiwilligen, die sich bereits jetzt im Durchgangszentrum für die Menschen dort einsetzen. Dieses Engagement und immer auch die Akzeptanz im Dorf dürfen auf keinen Fall überstrapaziert und aufs Spiel gesetzt werden. Wir fürchten zudem auch, dass die Organisation und der Betrieb eines Bundesasylzentrums von solcher Grösse schwierig würden, wenn man bedenkt, dass dort Menschen, die aus den verschiedensten Kulturen, mit schwieriger Vergangenheit und zum Teil ungewisser Zukunft in einem grossen Zentrum zusammen untergebracht würden.

Der Regierungsrat hätte aus Sicht der Fraktion EVP genügend Zeit, dem Bund andere Standorte vorzuschlagen, wenn ja das Zentrum im Zieglerspital erst 2023 geschlossen wird. Abgesehen davon würde uns auch interessieren, weshalb dieser Vertrag nicht verlängert werden kann und das Bundesasylzentrum nicht dort in der Stadt Bern bleiben könnte. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auch die zweite Motion zu überweisen.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Ich spreche zuerst zur Motion von Traktandum 43, Rudin. Die SVP-Fraktion ist mit dem Motionär einverstanden, dass Lyss und Umgebung die Verantwortung im Asylbereich mit dem Durchgangszentrum auf Kappeler Boden seit Jahren wahrnimmt. Wir wollen keine Konzentration von Asylsuchenden, deshalb keine Erweiterung und auch keinen neuen Standort in der Region Lyss. Ebenso klar ist: Bei einem allfälligen Abzug des Militärs aus der Lysser Kaserne lehnt die SVP eine Umnutzung für Asylbewerber ab. Aus diesen Gründen werden wir diese Motion einstimmig annehmen und wir würden auch mithelfen, wenn die Abschreibung bestritten würde.

Zu der Motion der Kolleginnen Junker und Schnegg: Auch hier wird eine Konzentration von Asylzentren in der Region Lyss und Umgebung befürchtet, dies aber nur in der Begründung und nicht im eigentlichen Text der Motion. Wie bereits bezüglich der zuvor genannten Motion begründet, ist die SVP gegen den Ausbau von Standorten in der Gemeinde Kappelen. Somit wären wir mit den Motionärinnen einverstanden. Jetzt stellen sie aber die Forderung, dass der Regierungsrat dem Bund ein zweites Asylzentrum anbieten soll. Das wird von der SVP-Fraktion aus folgenden Gründen

abgelehnt: Bis im Jahr 2023 wird mit dem ehemaligen Zieglerspital ein Bundesasylzentrum geführt. Wir hören aber tagtäglich, dass die Asylzahlen abnehmen, was erfreulich ist, und deshalb sind wir gegen weitere Angebote von Asylzentren. Das könnte sogar aufgrund der guten elektronischen Vernetzung der Asylanten zu Fehlanreizen führen, und das wollen wir sicher nicht. Der Kanton nimmt aus unserer Sicht im Asylbereich die Verpflichtung mit dem Zieglerspital bis 2023 und mit dem bestehenden Durchgangszentrum in Kappelen klar wahr, und damit haben wir unsere Anforderungen erfüllt. Aus diesem Grund lehnen wir diese Motion ab. Die Motion Rudin nehmen wir also an und wenn keine vollständige Klärung vorliegt, bestreiten wir deren Abschreibung. Die Motion Traktandum 44 werden wir grossmehrheitlich ablehnen.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion stimmt der Motion Rudin zu. Das bestehende Asylzentrum in Kappelen soll geschlossen werden, wenn das Bundeszentrum eröffnet wird. Die Motion Junker wollen wir nicht unterstützen. Wenn immer mehr Asylanten kommen, brauchen wir ein solches Bundeszentrum. Aber wir sehen nicht ein, warum 2019 ein Bundeszentrum bereit sein muss, wenn ja diese Frist bis 2023 besteht. Also: Wir stimmen der Motion Rudin zu und schreiben sie möglicherweise ab. Die Motion Junker lehnen wir ab.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Vor noch nicht ganz so langer Zeit gab es einen Bundesrat, der ungefähr 10 km weit weg vom Seeland wohnte. Er sagte: «Freude herrscht». Diese Worte wurden in der Bevölkerung verankert und jeder wusste, dass es sich dabei um einen Bundesrat handelte, der standfest ist und zum Volk steht. Wenn man sich heute in Lyss umhört, merkt man, es herrscht Angst, also genau das Gegenteil. Warum herrscht Angst? Weil Lyss bisher, wie Jan Gnägi und Peter Siegenthaler gesagt haben, bereit war, ohne Wenn und Aber die Aufgaben im Asylwesen zu tragen. Lyss ist ein starker Wirtschaftsstandort im Seeland, auf den wir als Seeländer stolz sind, ich ganz besonders. Ich habe mit Lyss sehr enge Verbindungen, ich bin Präsident des Lyssbachverbandes und habe 2007 zusammen mit der Baudirektorin Barbara Egger mitgeholfen, Lyss aus dem Hochwasser herauszuführen. Damals war man der Meinung, es könne ja nicht sein, dass aufgrund eines Hochwassers innerhalb von drei Monaten Schäden in der Höhe von 100 Mio. Franken auftreten. Man hat dann Lyss geholfen, aus dem Dreck rauszukommen und plötzlich sieht man, dass – ich möchte nicht von Dreck sprechen, aber dass wieder eine Belastung auf Lyss zukommt, die untragbar ist. Das sage ich hier laut und deutlich. Ich betrachte das nicht als Wahlkampfgeplänkel, sondern ich erachte es als sehr real, was hier in der Motion Junker geschrieben wurde. Die Motion Junker will ein zweites Zentrum in Lyss verhindern, sei es in der Kaserne oder sei es als Aufdatierung des Asylzentrums in Kappelen. Es kann nicht sein, dass man alle Wünsche des Bundes hier erfüllt und alle 630 Asylanten im Bundeszentrum in Kappelen unterbringt. Ich bitte Sie als Grossräte zu demonstrieren, dass Sie hier solidarisch mit der Linken und solidarisch mit dem Seeland sind. Ich hoffe,

Sie können diesen Worten folgen und den beiden Motionen Rudin und Junker zustimmen.

Donat Schneider, Diessbach b. Büren (SVP). Ich gehöre der SVP-Sektion Lyss-Busswil an, weshalb ich mich verpflichtet fühle, hier auch noch ein paar Dinge darzulegen. Kurz nachdem bekannt wurde, dass auf dem Waffenplatz Lyss ein Bundesasylzentrum realisiert werden soll, gingen unsere Mitglieder auf die Strasse. Wir sammelten Unterschriften und reichten eine Petition ein mit über 1800 Unterschriften und zwar adressiert an das SEM, also an die eidgenössische Ebene, dort wo die Petition eben hingehört. Insofern haben wir also kaum eine Differenz zu unseren Vorrednern, insbesondere zur ersten Motion. Die bestehenden Pläne, wie sie auch in der Antwort auf die Motion Junker und Schnegg dargelegt werden, nämlich das Aufstocken des kantonalen Asylzentrums, lehnen wir klipp und klar ab, das wollen wir nicht. Wir haben zu Michel Rudin eine grosse Differenz. Er kandidiert ja als Gemeindepräsident und da wäre ich also sehr gespannt, wie er das den Lyssern erklären würde, wenn er tatsächlich Gemeindepräsident würde. Wenn er es ihnen so erklären würde, wie er es hier erklärt, gehe ich davon aus, dass er nicht lange Gemeindepräsident bleiben würde.

Ich bin ganz sicher, dass das Volk eine Aufstockung nicht schlucken würde, es wäre ja die Rede von 600 oder sogar 800 Asylsuchenden. Wir lehnen das ganz klar ab und ich werde der Motion Junker und Schnegg nicht zustimmen. Ich will nicht, dass man einfach «dr Schnägg öpper anderem i Sack stoost». Das wäre, als ob wir sagen würden: Wir wollen das nicht, macht es an einem anderen Ort. Grossrat Werner Moser hat aus unserer Sicht eine Lagebeurteilung gemacht und wir sind der Meinung, dass es dieses Zentrum nicht braucht. Ich bin bereit, sofort eine Motion einzureichen, in der wir Wort halten und die Aufstockung in Lyss bekämpfen. Wie gesagt, gehe ich auch dafür auf die Strasse. Aber ich bin, wie gesagt, nicht bereit «öpper anderem dr Schnägg i Sack z stoosse». Deshalb lehne ich diese Motion ab.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich muss in der Geschichte ein bisschen zurückblenden, denn bisweilen sind die Erinnerungsvermögen unterschiedlich (*Heiterkeit*). Erinnern Sie sich daran, was 2013/2014 in diesem Land gefordert wurde? Asylsuchende sollen in Waffenplätzen, für die die Armee keine Verwendung mehr hat, untergebracht werden. Es ist ein Zufall, dass Lyss einen Waffenplatz hat, den die Armee nicht mehr benötigt. Es ist nicht so, dass irgendjemand es auf die Gemeinde Lyss abgesehen hätte. Das ist in keiner Art und Weise so. Das ist der eine Teil der Geschichte. Der zweite ist Folgender: Das Volk hat die Revision des eidgenössischen Asylgesetzes angenommen. Diese sieht vor, dass künftig Asylsuchende in Bundeszentren aufgenommen werden und innert 100 Tagen ein Entscheid herbeigeführt wird. Zu diesem Zweck wurde die Schweiz in sechs Asylregionen aufgeteilt. Die beiden grössten Kantone Bern und Zürich bilden für sich eine Asylregion, die anderen Asylregionen bestehen aus mehreren Kantonen. Ziel des Bundes ist nach wie vor, im Jahr 2019 die Revision des Asylgesetzes mit diesen Bundeszentren zu starten. Der Kanton Bern hat dem Bund zwei Bundeszentren gemeldet, das Zieglerspital in Bern und das Zentrum

bei Lyss. Die Stadt Bern hat allerdings gewünscht, das Zentrum im Zieglerspital auf acht Jahre, also bis Ende 2023 zu befristen. Hierzu eine Klammerbemerkung: Wer kennt schon die Situation im Asylbereich in den Jahren 2020, 2021, 2022 oder 2023? Wer kennt schon die Pläne der Stadt Bern für das Zieglerspital zu diesem Zeitpunkt? – On verra. Tatsache ist einfach, dass sich eines der beiden Bundeszentren, die der Kanton Bern anbieten muss, in der Stadt Bern und das andere in Kappelen bei Lyss befindet. Dabei handelt es sich um die Umwandlung des bisherigen Durchgangszentrums des Kantons Bern auf dem Gemeindegebiet von Kappelen in ein Bundeszentrum. Der Gemeinderat von Kappelen hat dies gutgeheissen und auch Lyss hat dem zugestimmt. Das heisst also, wir haben zwei Standorte: Einen Standort bei Kappelen Lyss/Lyss. Ich sage das absichtlich so, denn mir ist auch klar, dass Lyss selbstverständlich tangiert ist davon, auch wenn sich das Zentrum auf dem Gemeindegebiet von Kappelen befindet. Das andere befindet sich in der Stadt Bern. Diese beiden stellen zusammen die 630 Plätze zur Verfügung, die wir anbieten müssen. Und es ist natürlich klar: In Zusammenhang mit der Befristung des Zieglerspitals macht sich das SEM zusammen mit der POM Gedanken darüber, wie mit der Situation umgegangen werden soll, wenn im Jahr 2023 allenfalls das Zieglerspital nicht mehr zur Verfügung steht. Wir sind daran zu prüfen, wo ein entsprechendes Folge-Bundesasylzentrum eingerichtet werden könnte.

Wir waren nie der Meinung, dass sich der Waffenplatz in Lyss für ein zweites Bundeszentrum im Kanton Bern eignet, damit wir dann zwei am gleichen Standort haben. Das ist nicht die Idee. Aber erinnern Sie sich bitte an das, was sich eingangs gesagt habe: Der Bund gab den Sachplan Asyl in die Vernehmlassung, in dem sehr viele Waffenplätze in der ganzen Schweiz aufgeführt sind, die von der Armee nicht mehr gebraucht werden, weil diese bekanntlich eine deutliche Reduktion erfahren hat. In Zusammenhang mit der Vernehmlassung und der Frage, was mit dem Waffenplatz in Lyss geschehen soll, also ob er in den Sachplan Asyl aufgenommen werden soll, hat die Berner Regierung klar entschieden, dass der Waffenplatz Lyss nicht in den Sachplan Asyl aufgenommen werden soll. Unsere Position wurde vom SEM gehört und es hatte natürlich keine Freude, aber die Nachricht ist dort angekommen und der Waffenplatz Lyss wird nicht in den Sachplan Asyl aufgenommen. Die Antworten auf die beiden Motionen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen. Wenn es im drittletzten Satz der Antwort heisst: «Der Regierungsrat setzt deshalb auf ein grösseres Zentrum in der Gemeinde Kappelen und nicht auf einen bisher nicht in Betracht gezogenen Standort» bedeutet das den Ausbau des kantonalen Durchgangszentrums in ein Bundeszentrum in Kappelen bei Lyss.

Ich habe die Zusammenhänge jetzt noch einmal in aller Deutlichkeit dargelegt und aufgezeigt, welche Verpflichtungen der Kanton Bern gegenüber dem Bund als Partner hat, also die Bereitstellung von zwei Bundesasylzentren, und was er angesichts dieser Verpflichtung dem Bund zur Verfügung gestellt hat, in Übereinstimmung mit den Standortgemeinden Stadt Bern, Kappelen und Lyss.

Michel Rudin, Lyss (glp). Zu Handys äussere ich mich nicht, das kann sich jeder selber denken. Und Fritz Ruchti

möchte ich sagen, dass er den falschen Bundesrat zitiert hat, aber kommen wir jetzt auf den Inhalt zu sprechen: Ruchti, Schneider, Gnägi haben mit der Bevölkerung von Lyss argumentiert. Ich bin auch ein Lysser, ich wohne schon seit 32 Jahren in Lyss und ich ängstige mich nicht. Und unsere Fraktion in Lyss hat es einstimmig angenommen. Wenn die Situation stimmt, kann man das so machen. Und was auch richtig ist: Es muss dann wirklich auch stimmen. Es ist ganz klar, die Situation hinten in Kappelen ist nicht so, dass man dort die Leute beherbergen könnte. Es bräuchte dann wirklich noch einen qualitativen Ausbau, sonst funktioniert es schlicht nicht.

Dann noch zur Frage, ob ich meine Motion abschreiben möchte. Vielen Dank für die grosse Unterstützung. So wie ich es ausgerechnet habe, wäre sie angenommen worden, auch wenn wir die Abschreibung bestritten hätten. So, wie ich jetzt Herrn Regierungsrat Käser verstanden habe, wird es kein zweites Zentrum geben. Somit will ich nicht etwas festnageln, was nicht nötig ist und bestreite die Abschreibung nicht.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Vielen Dank, Herr Regierungsrat, für Ihre Ausführungen. Aufgrund dieser Ausführungen haben ich und meine Mitmotionärin die Wandlung in ein Postulat beschlossen und wir hoffen sehr, dass ein Postulat mehrheitlich gestützt wird. Wir danken Ihnen auf jeden Fall für Ihre Unterstützung.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Kollega Rudin, du kannst dann im Protokoll lesen, dass ich keinen Namen genannt habe. Ich sprach nur von einem Bundesrat, der gesagt hat «Freude herrscht» und im Volk verwurzelt ist.

Präsidentin. Und da fühlt sich noch jemand persönlich angegriffen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Nein, ich komme nicht ans Mikrofon, weil ich mich persönlich angegriffen fühle. Dafür braucht es etwas mehr.

Präsidentin. Warum stehen Sie denn jetzt nochmals vorne?

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Weil ich Fraktionssprecher bin und einen Antrag stelle. Wir sind froh, wenn der Vorstoss Junker in ein Postulat gewandelt wird, damit können wir leben. Aber ich beantrage, dass wir das Postulat Junker, wenn es angenommen würde, gleichzeitig abschreiben. Das ist mein Antrag und deshalb stehe ich hier.

Präsidentin. Das ist eine neue Reihenfolge. Möchte noch eine andere Fraktion einen Antrag stellen? Eigentlich haben wir diese Runde vorhin abgeschlossen. Sein Antrag lautet, bei der Motion Traktandum 44 zusätzlich eine Abstimmung auf Abschreibung durchzuführen. Ich sehe keine weiteren

Sprecher mehr, also kommen wir zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über Geschäft 2017.RRGR.237, die Motion 100-2017 Rudin ab; zuerst über die Motion und dann über deren Abschreibung. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.237, Motion 100-2017, Rudin, Lyss (glp))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	138
Nein	1
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben die Motion angenommen. Wir kommen zur Abschreibung. Wer der Abschreibung dieser Motion zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.237, Motion 100-2017, Rudin, Lyss (glp), Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	93
Nein	45
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben die Motion abgeschrieben. Jetzt kommen wir zu Traktandum 44. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt und es wurde vorhin noch der Antrag gestellt, dass bei Annahme des Postulats über dessen Abschreibung abgestimmt werden soll. Wer diesen Vorstoss als Postulat annimmt stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.333, Motion 115-2017, Junker Burkhard, Lyss (SP) als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	93
Nein	49
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben das Postulat angenommen. Jetzt kommen wir zum Antrag FDP, zur Abschreibung. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Geschäft 2017.RRGR.333, Motion 115-2017, Junker Burkhard, Lyss (SP) als Postulat, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	83
Nein	55
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben das Postulat abgeschrieben.

Geschäft 2017.RRGR.76

Vorstoss-Nr.:	027-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	30.01.2017
Eingereicht von:	glp (Rudin, Lyss) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 684/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen des Taxigewerbes so anzupassen, dass neue Geschäftsmodelle nicht verhindert werden und das geltende Arbeitsrecht eingehalten wird.

Begründung:

Mit dem Aufkommen von Uber und anderen Anbietern kommt das Taxigewerbe in Bewegung. Aus Sicht der Konsumenten und der Wirtschaft ist dieser Umstand zu begrüßen. Denn: Damit der Kanton Bern wettbewerbsfähig sein kann, braucht es Konkurrenz in jedem Sektor. Die momentane Situation lässt jedoch die Gemeinden entscheiden, wie sie ihr Taxigewerbe handhaben wollen. Aufgrund der gestiegenen Mobilität und der neuen technischen Möglichkeiten ist dieser Umstand anachronistisch und muss deshalb geändert werden. Insbesondere gibt es heute viele Konsumenten, die ihre Mobilität auf diversen Anbietern aufbauen und verbinden, etwa durch Car-Sharing, ÖV und eben auch durch Apps, mit denen Taxis zu einer smarten Mobilität verbunden werden. Dies hat ein ökologisches und ökonomisches Potenzial. Dabei geht es nicht um die Bevorteilung der einen oder anderen Anbieter, sondern darum, dass alle Marktteilnehmer gleich lange Spiesse erhalten. Die Wahlfreiheit des Einzelnen, sich dieser Angebote zu bedienen, soll nicht ausgebremst, aber trotzdem in Einklang mit übergeordnetem Recht geregelt werden. Deshalb soll die neue gesetzliche Grundlage so ausgestaltet werden, dass sie im Einklang mit dem nationalen Arbeitsgesetz steht. Im Speziellen ist zu regeln, inwiefern die Taxifahrer von Uber und dergleichen mehr einem Subordinationsverhältnis unterliegen und dadurch nicht als Selbstständigerwerbende gelten können.

Antwort des Regierungsrats

Der Grosse Rat hat sich letztmals anlässlich der Behandlung der Motion 189-2016 de Meuron¹ mit dem Thema Digitalisierung und den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen für Unternehmen und Kundinnen und Kun-

den befasst. Dabei wurden auch die Bereiche Mobilität und Taxigewerbe thematisiert und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen auf ihre Kompatibilität mit den neuen technologischen Entwicklungen hin untersucht. Der Regierungsrat kam in seiner Antwort zum Ergebnis, dass aktuell kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Der Grosse Rat hat den Bericht anlässlich der Märzsession 2017 zur Kenntnis genommen. Die wichtigsten Punkte werden hier nochmals aufgegriffen und wo nötig ergänzt:

Wesentliche Teile des Wirtschaftslebens sind durch Bundesgesetze geregelt, so etwa das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht. Hier haben die Kantone keine Regelungskompetenz und entsprechend besteht auch kein Handlungsbedarf auf Stufe Kanton. Anders als in anderen Ländern erfasst das Schweizer System der Sozialleistungen sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit. Ob eine Tätigkeit als selbständig oder als unselbständig eingestuft wird, ist anhand verschiedener Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Eine generelle Zuordnung ist weder möglich noch sinnvoll. Die bestehenden Kriterien zur Abgrenzung, die auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten abstellen, ermöglichen auch für neue Arbeitsformen eine sachgerechte Zuordnung.

Vorschriften für das Taxigewerbe bestehen im eidgenössischen Recht für Fahrerinnen und Fahrer sowie für die Ausrüstung von Fahrzeugen. Im Kanton Bern ist das Taxigewerbe in der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) geregelt, die sich auf eine Grundlage im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) abstützt. Das HGG erklärt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b das Halten und Führen von Taxis für bewilligungspflichtig. Die Gemeinden können ergänzende Vorschriften zum kantonalen Recht erlassen. Der Kanton Bern beschränkt sich mit seiner Regelung auf wirtschaftspolizeiliche Vorschriften. Letztere gelten für alle Anbieterinnen und Anbieter im Taxigewerbe, unabhängig von der Art und Weise der Vermittlung der Dienstleistungen (z.B. per App) und der Unternehmensform. Entscheidenden Einfluss auf die Mobilität der Taxidienstleistungen über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg hat das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02). Es garantiert den freien Marktzugang für alle Anbieterinnen und Anbieter. Die rechtliche Grundlage im HGG muss demnach nicht angepasst werden. Auch in der TaxiV ist zurzeit kein Anpassungsbedarf ersichtlich. Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Michel Rudin, Lyss (glp). Ein solcher Themenwechsel ist eine grosse Herausforderung und ich hoffe, ich werde die Themen nicht durcheinander bringen. Ich wurde vom lokalen Taxigewerbe von hier und von einer internationalen Unternehmung angesprochen. Beide würden es begrüßen, eine solche App anbieten zu können. Und eigentlich funktioniert das auch sehr gut. Ich bin ab und zu in China unterwegs und dort ist es möglich, irgendwo weit draussen in

¹ M 189-16 de Meuron: Dank neuer Technologien wachsende Sharing Economy – Wo steht der Kanton Bern?

einem Städtchen mit einer App ein Taxi zu bestellen. Das Taxi kommt, es funktioniert, ist günstig und qualitativ gut. Nun bin ich der Meinung, dass wir Berner das eigentlich auch haben sollten. Deshalb mein Vorstoss. Die grosse Unternehmung, die sich international positioniert und überall präsent ist, eroberte die Städte bisher meist mit kämpferischen Massnahmen. Wir hätten somit hier im Kanton Bern ein Novum: Wir wären das erste Parlament, das einen solchen Dienst einführt und erlaubt, bevor er überhaupt da war. Vielleicht ist es allerdings mittlerweile anders, denn dieses Gespräch fand vor rund einem halben Jahr statt. Ich habe dann gefragt, warum sie nicht einfach so herkommen, wie sie es ja auch in Zürich und in Basel gemacht haben. Sie sagten, sie hätten genug von diesen Streitereien, und Bern und Umgebung wären für eine Einführung gross genug. Jetzt weigert sich aber die Stadt Bern, das neue System einzuführen. Und wenn wir die Stadt Bern nicht bekommen, fehlt die grösste Masse des Kantons und dann funktioniert es nicht. Von daher wäre es wichtig, wenn man übergeordnet in dieser Richtung vorstossen und die Idee unterstützen würde.

Es ist ein Vorstoss auf zwei Ebenen: Zum einen soll sich der Regierungsrat zum übergeordneten Arbeitsrecht äussern, wobei er allerdings dazu nicht Stellung genommen hat. Da ich jetzt nicht so recht weiss, wie der Regierungsrat das rechtlich einschätzt, ist für mich auch nicht klar, ob es sich bei den Leuten um Selbständigerwerbende handelt oder nicht. Für mich ist das aber wichtig, denn zum einen ist die Ökonomie wichtig, das heisst, wir wollen keine Unternehmungen abwürgen. Und zum anderen muss aber das Arbeitsrecht eingehalten werden, und wir müssen eine klare Situation schaffen.

Es stellt sich jetzt die Frage, wie wir damit umgehen. Ich habe von einigen gehört, dass sie mit einem Postulat einverstanden wären. Auch die Abschreibung war ein Thema, aber diese bestreite ich vehement, denn wenn wir jetzt die Zustimmung geben, sind die Leute morgen da; zumindest habe ich eine entsprechende Zusicherung erhalten, und zwar sowohl von dieser grossen Unternehmung wie auch vom lokalen Taxigewerbe. Dieses hat mir gesagt, es würde dieses System auch gerne einführen. Deshalb kann ich den Vorstoss nicht abschreiben. Die Grünliberalen sehen das generell so: Wir werden nicht abschreiben. Es stellt sich auch die Frage, ob der Vorstoss in ein Postulat gewandelt werden soll. Um diesen Entscheid zu fällen, muss ich noch ein bisschen zuhören, wer die Situation wie einschätzt. Mein Kollege Michael Köpfli wird dann sicher noch etwas zur Taxiverordnung sagen. Aus unserer Perspektive besteht hier sicher Handlungsbedarf. Von daher wäre eine Motion eigentlich das richtige Instrument. Denn im Moment ist es noch gar nicht möglich, das Taxigewerbe mit einer App so zu führen, wie es modern und konkurrenzierend angedacht wurde, und im Ausland an diversen Orten auch durchgeführt wird.

Präsidentin. Wir sind bei den Fraktionen.

Marc Jost, Thun (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt bei diesem Vorstoss die Form eines Postulats, allerdings möchten wir es nicht abschreiben. Wir heissen neue Geschäftsmodelle, wie sie der Vorstoss fordert, gut, und sicher muss

auch die Einhaltung des Arbeitsrechts in allen Bereichen des Transportwesens sichergestellt sein. Gleichzeitig wünschen wir uns aber auch einen fairen Wettbewerb, und hier besteht aus unserer Sicht ein Klärungs- und Optimierungsbedarf. Deshalb finden wir einen Prüfungsauftrag angemessen. Für uns sind gewisse Dinge nicht ganz klar: Herr Polizeidirektor, brauche ich jetzt als Uber-Fahrer eine Bewilligung oder nicht? Ist ein Uber-Angebot ein Taxi, und wenn nicht, was ist es dann? Entscheidet jede Gemeinde selbst, ob sie das will oder nicht? Das fänden wir nicht so sinnvoll. Da bei uns verschiedene Fragen offen sind, möchten wir den Vorstoss nicht abschreiben, ihn aber als Postulat überweisen und diese Fragen klären. Vielleicht braucht es dann keine Anpassungen des Gesetzes oder der Verordnung, aber ganz sicher besteht ein Klärungsbedarf.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion folgt dem Regierungsrat und wird die Motion betreffend Taxigewerbe nur als Postulat annehmen sowie abschreiben. Das Taxigewerbe im Kanton Bern ist bereits liberal gestaltet, ja sogar fast zu liberal. Ein Teil der Taxifahrenden beschwert sich zum Beispiel, dass es in der Stadt Bern wegen der Liberalisierung zu viele Taxis gibt und deshalb viele Taxifahrende nicht genug verdienen. Es ist stossend, wenn der Grosse Rat wieder einmal gegen die Stadt Bern aufgerufen wird. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind auf der nationalen Ebene geregelt und können nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden. Die grüne Fraktion möchte betonen, dass Anbieter wie Uber in der Taxibranche schwierige und problematische Neuheiten darstellen. Wegen der nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entgehen dem Sozialversicherungssystem jährlich Millionen. Wegen den arbeitsrechtlichen Vorschriften und Beiträgen kommt es zwischen Uber und den Sozialversicherungen wie beispielsweise der SUVA zu Uneinigkeiten. Die SUVA betrachtet Uber als Arbeitgeber, was von Uber klar verneint wird. Der Fahrdienstvermittler Uber ist aber als normaler Arbeitgeber einzustufen, der Sozialabgaben leisten muss. Uber legt die Preise fest und kassiert zwischen 25 und 30 Prozent der Einnahmen der Fahrer, bezahlt aber keine Beiträge an die Sozialversicherungen. Ist das wirklich das neue Geschäftssystem, das wir wollen? Wir müssen von der «Immer-billiger-Mentalität» wegkommen, die sozialen Aspekte prüfen und die Qualität sichern. Deshalb haben wir grosse Bedenken wegen Uber und diese sollten Sie teilen. Die grüne Fraktion nimmt den Vorstoss nur als Postulat an und schreibt ihn ab.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschanen (SVP). Die SVP ist mehrheitlich für eine Liberalisierung des Taxigewerbes und für Wettbewerb. So wie es aussieht, besteht bereits vom Bund her eine Regelung, nämlich das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Es ist aber wirklich wichtig zu schauen, wie das im Kanton geregelt werden kann. Es heisst zwar, es bestehe kein Handlungsbedarf, aber Uber ist ja in der Stadt Bern nicht erlaubt. Die Mehrheit der SVP ist also dafür, ein Postulat zu überweisen, aber ohne es abzuschreiben.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Es wäre eigentlich nicht an mir, mich zu diesem Geschäft zu äussern, aber ich

konnte Anfang dieses Jahres einmal mit Uber fahren und war sehr begeistert. Dadurch wurde mein Konzept von Mobilität regelrecht revolutioniert. Deshalb habe ich mich schon ein bisschen länger mit dieser Thematik befasst und äusser mich jetzt dazu. Die heutigen Technologien, das Internet und die Apps auf den Smartphones haben das Potenzial, den gesamten Bereich der Mobilität völlig neu zu gestalten und zwar zum Vorteil der grossen Bevölkerungsmehrheit. Als nur 5 Prozent der Bevölkerung über ein Telefon verfügte, war diese Technologie noch nicht sehr nützlich. Sobald aber fast 100 Prozent der Bevölkerung über ein Telefon verfügten, wurde dies eine extrem nützliche Technologie. Dasselbe gilt auch für die sogenannten Ridesharing- oder Car-Sharing-Apps: Je mehr Prozent der Bevölkerung eine solche App auf ihrem Handy haben und bereit sind, diese zu nutzen, desto grösser wird das Potenzial dieser Technologie. Das Potenzial ist wirklich gross. Im Pendelverkehr sitzen heute 1,1 Personen im Auto, was extrem ineffizient ist, ausser wenn man ein Zweiplätzer-Elektroauto hat wie ich, denn dann ist es schon zur Hälfte gefüllt. Aber bei den Fünfplätzer-Autos ist es einfach ineffizient. Mit dieser Technologie bestünde die Möglichkeit, diese Effizienz massiv zu steigern. Wenn das wirklich kommt, müssen wir in den nächsten 10 bis 20 Jahren keine neuen oder grösseren Strassen bauen und wir können auch auf teure Erweiterungen des öffentlichen Verkehrs verzichten. Wir sehen das ja bei der ganzen Spardebatte: Es gäbe genügend Bereiche, wo wir dieses Geld brauchen könnten. Das Potenzial für eine Effizienzsteigerung ist hier also enorm. Wir sollten das visionär verfolgen und dem möglichst keine Hindernisse in den Weg stellen. Mir ist schon klar: Dem Taxigewerbe geht es bald so, wie den Pferdekutschen vor 100 Jahren, als das Auto aufgekommen ist. Vielleicht ist es richtig, dass die Politik sie damals nicht stark geschützt hat, denn sonst würde man heute vielleicht immer noch mit den Pferdekutschen herumfahren. Gut, vielleicht hätten die Grünen gar nicht so viel dagegen. Seien wir doch für Innovation und für die Effizienz des Marktes, die hier wirklich möglich wäre. Die EDU-Fraktion ist für eine Motion und gegen die Abschreibung.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (BDP). Diese Motion fordert im Grundsatz, dass dem Taxigewerbe die Wettbewerbsfähigkeit dank Konkurrenz, insbesondere durch die neuen Geschäftsmodelle, erhalten bleibt, und so die Konsumenten von optimierten Fahrtaxen profitieren können. Es wird verlangt, dass die Spiesse für alle gleich lang sein müssen. Dies vor allem im Hinblick auf die immer stärker werdende Konkurrenz günstiger Online-Taxianbieter. Störend ist der Umstand, dass diese Anbieter als selbständigerwerbend gelten. Aufgrund der Tatsache, dass zum Beispiel bei Uber die Fahrer Personentransporte mit ihrem eigenen Fahrzeug und den eigenen Fahrtenschreibern durchführen, geniessen solche Anbieter gewisse Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Taxigewerbe, dessen Leute als Unselbstständigerwerbende gelten. Das kann zur Folge haben, dass solche Fahrer keiner Pflicht zur Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen unterstehen, solange sie im Wesentlichen die Kriterien der Selbstständigkeit erfüllen. Es gilt deshalb grundsätzlich zu regeln, welchem Subordinationsverhältnis beispielsweise die Fahrer von Uber unterliegen. Das Subor-

inationsverhältnis besagt, je gebundener ein Auftragnehmer ist, desto weniger gilt er als selbstständig. Damit liegt es auf der Hand, dass diese Motion vor allem die selbstständige Erwerbstätigkeit in Frage stellt.

Neben der Frage nach der Selbstständigkeit hat aber unsere Fraktion auch darüber diskutiert, ob wirklich alle Uber-Fahrer über eine abgeschlossene Eignungsprüfung verfügen. Obschon die Verordnung über das Halten und Führen von Taxi eine solche voraussetzt, gibt es sicherlich auch Taxifahrer, die diese Bedingung nicht erfüllen. Anzeichen, dass das für eine Mehrheit der Uber-Taxifahrer gilt, haben wir aber nicht. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass er im Moment keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Dies vor allem, weil wesentliche Elemente auf Bundesebene geregelt sind, und weil der Kanton keine Regelungskompetenz hat. Ebenso verweist er darauf, dass die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für alle im Taxigewerbe tätigen Unternehmungen gültig sind. Deshalb wird eine Mehrheit der BDP-Fraktion eine Motion ablehnen, ein Postulat dagegen mehrheitlich annehmen. Bei der Abschreibung wird es Stimmen dafür und dagegen geben.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Wenn ich einmal ein Taxi brauche, rufe ich René an, nicht Uber. René kommt und weiss, wo er mich hinbringen soll, und er weiss auch, wann er mich wieder abholen muss. Und ich bin äusserst zufrieden mit ihm. «Taxikonkurrenz ermöglichen»: Das klingt so, als ob es das heute nicht gäbe. Ich muss Ihnen aber sagen: Bei uns gibt es 24 Taxihalter, 87 Taxichauffeusen und Taxichauffeure und 58 Taxis. Als zuständiger Gemeinderat lade ich sie jedes Jahr zu einer Taxihalter-Konferenz ein. Wenn Sie einmal etwas Lustiges und Amüsantes erleben wollen, lade ich Sie gerne einmal dazu ein. Ich habe nicht den Eindruck, dass diese Leute untereinander von mangelnder Konkurrenz sprechen; ich höre das Gegenteil. Was im Taxigewerbe nicht nur in Thun sondern auch in anderen Städten stattfindet, ist ein ruinöser Kampf mit ganz hässlichen Nebeneffekten. Die Sozialhilfeabhängigkeit vieler Taxihalterinnen und Taxihalter, Taxichauffeusen und Taxichauffeuren ist bekannt. Das ist uns in der Stadt Thun bekannt und wird in anderen Städten nicht anders sein. Der ruinöse Preiskampf; die Clan-Bildungen innerhalb des Taxigewerbes, die auch in dem kleinen Städtchen Thun festzustellen sind; die unschönen Szenen rund um Taxistandplätze; das Vordrängeln; zum Teil auch Handgreiflichkeiten – mir jetzt zu sagen, lieber Kollege Rudin, es brauche noch zusätzlich jemanden, der sich an diesem Markt beteiligt, führt uns in der Fraktion zum Entscheid: Nein, es braucht das Gegenteil. Es braucht eine stärkere staatliche Regulierung, als wir sie bisher haben. Der Markt ist völlig liberalisiert, es braucht eine Taxiprüfung. Sie ist nicht sehr anspruchsvoll und wenn sie bestanden ist mit Sprach- und Ortskenntnissen, kann eigentlich jeder ein Taxiunternehmen gründen. Viele, die im Gastgewerbe bereits gescheitert sind, landen dann noch im Taxigewerbe. Das sind die Realitäten. Mit diesem Vorstoss zu suggerieren, wir würden hier für den Kanton und für mich als Konsumenten etwas Segensreiches machen, das können wir nicht akzeptieren. Wir lehnen diesen Vorstoss in welcher Form auch immer ab.

Präsidentin. Bevor ich dem nächsten Fraktionssprecher

das Wort erteile, begrüße ich auf der Tribüne eine Delegation der Mitglieder der SP Muri-Gümligen. Ganz herzlich willkommen. (Applaus)

Michael Köpfli, Bern (glp). Es ist eigentlich phänomenal, dass von Seiten der EDU ein progressives Votum für moderne Technologie und Digitalisierung kommt und von Seiten der SP konservativ die Taxihalterkonferenz gelobt und der Status quo eingefordert wird. Das sind spannende Entwicklungen. Die glp sieht es ähnlich wie der Sprecher der EDU, Samuel Kullmann: Digitalisierung und Sharing Economy sehen wir primär als grosse Chance. Ja, Peter Siegenthaler, du darfst selbstverständlich René anrufen, aber darum geht es nicht. Und das ist vielleicht der einzige Vorwurf, den ich Michel Rudin machen kann, nämlich zu seiner Aussage «das Ermöglichen von Taxikonkurrenz». Denn die neuen Technologien sind eben viel mehr als ein Taxi. Die Möglichkeit, die man hat, sei es bei Uber oder in Amerika bei bereits anderen Konkurrenten, ist beispielsweise: Man stellt sich an die Strasse, drückt auf seine App, und 3 Minuten später steht das Auto vor einem. Der Taxifahrer weiss bereits, wohin er fahren muss, abgerechnet wird automatisch über die Kreditkarte, man hat also auch keine Diskussionen mehr, und das Navigationssystem zeigt, welchen Weg das Taxi wählt. Und noch viel besser ist Uber Cool, eine neue Möglichkeit: Während der Fahrt steigen verschiedene Leute zu und auch wieder aus. Ein Taxi wird so genutzt, dass schlussendlich drei, vier oder fünf Gäste auf einmal mitfahren können, was die Strasseninfrastruktur entlastet, zu weniger Stau und Kosten führt und erst noch die Umwelt entlastet. Solche Möglichkeiten bietet eben Sharing Economy, und es ist viel mehr als einfach ein Taxi, als eine Konkurrenz im Taxigewerbe.

Es hat sich längst in verschiedenen Schweizer Städten etabliert. Wenn ich in Zürich unterwegs bin, brauche ich immer Uber, in europäischen Städten ist es nicht mehr wegzudenken. Es ist ein extrem effizientes Fortbewegungsmittel. Der Regierungsrat sagt, es bestehe auf kantonaler Ebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, es sei Sache der Städte oder des Bundes. Das stimmt schlicht nicht. Es gibt in der Taxiverordnung ganz konkret verschiedene Punkte, die überreguliert sind und die gerade solche Angebote im Kanton Bern verhindern. Ich erwähne ein Beispiel: Gemäss Taxiverordnung sind die Taxihalterinnen und -halter verpflichtet, die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekanntzugeben. Bei den modernen Angeboten ist es halt so, dass der Fahrpreis in der App und nicht mehr an der Türe ersichtlich ist. Wenn man zum Beispiel bei Uber ein Taxi bestellt, ist der gesamte Preis der gesamten Fahrt vor der Fahrt in der App ersichtlich. Es stehen also dem Konsumenten mehr Informationen zur Verfügung als bei einem normalen Taxi, wo an der Türe nur der Preis pro Kilometer steht, aber man noch nicht weiss, was es dann effektiv kostet. Die Transparenz ist also bei diesen neuen Technologien höher, und auch die Konsumentenfreundlichkeit. Und genau das wird heute mit der bestehenden kantonalen Regulierung verhindert. Deshalb ist es dringend notwendig, etwas zu machen.

Wir können im Kanton Bern nicht einfach sagen, wir machen bei der Digitalisierung und der Sharing Economy nicht mit. Wie wäre denn das: Die ganze Welt, alle Schweizer

Städte führen es ein, und wir haben das Gefühl, der Kanton Bern sei eine Insel, die nicht mitmacht. Wir müssen uns doch diesen Technologien stellen, und selbstverständlich braucht es dann wahrscheinlich gewisse Anpassungen im bestehenden Gesetz. Vielleicht ist die scharfe Abgrenzung zwischen selbstständig- und unselbstständigerwerbend für die Zukunft nicht mehr zielführend. Vielleicht braucht es Zwischenformen, aber das müssen wir diskutieren, losgelöst von der Technologie. Es bringt nichts, eine Technologie zu verhindern, nur weil sie Herausforderungen bringt. Das ist ähnlich, wie wenn man bei der Energiewende darüber diskutiert, ob wir sie wollen oder nicht. Sie kommt sowieso und wir können in der Politik nur noch die Rahmenbedingungen so machen, dass wir sie nicht unnötig behindern. Wir werden den Vorstoss sowohl als Motion wie auch als Postulat annehmen und selbstverständlich jede Abschreibung bestreiten.

Adrian Haas, Bern (FDP). Nach dem Votum von Herrn Köpfli hat man fast den Eindruck, alle anderen Parteien wollten die Technologie verbieten. Das stimmt sicher nicht. Es geht auch nicht darum, ob es verboten werden soll oder nicht, sondern es geht um die Frage der Rahmenbedingungen. Auch wir sind der Meinung, dass neue Marktmodelle nicht verhindert werden sollen. Neue Regulierungen sollen nur dann eingeführt werden, wenn es unbedingt nötig ist. Auch wollen wir möglichst für alle Marktteilnehmer gleich lange Spiesse. Da aus unserer Sicht für Uber keine Änderung des Handels- und Gewerbegesetzes nötig ist, unterstützen wir den Vorstoss nicht als Motion. Das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht ist auf nationaler Ebene geregelt und das können wir auf kantonaler Ebene nicht ändern. Aus unserer Sicht braucht es eine Änderung im Bereich der Verordnung, wie Michael Köpfli richtig gesagt hat; Stichwort Tarifanschreibepflicht. Auch stellt sich die Frage nach der Taxihalterbewilligung. Gemäss Verordnung muss man pro Jahr mindestens 40 Wochen Transportbereitschaft gewährleisten, was bei Uber-Fahrern in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Frage sind die Taxiführerbewilligungen, die man nur dann prüfungsfrei erneuern kann, wenn man eine gewisse Regelmässigkeit der Fahrten nachweisen kann. Auch das dürfte bei Uber-Fahrern nicht unbedingt der Fall sein, die ja teilweise nur ad hoc fahren. Es ist also offensichtlich: Die Verordnung muss einmal seriös geprüft werden. Deshalb sind wir für ein Postulat und selbstverständlich sollte man das Postulat nicht auch noch gleich abschreiben, weil die Verordnung nun einmal seriös geprüft werden sollte.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Urs Graf, Interlaken (SP). Ich unterstütze alles, was Peter Siegenthaler gesagt hat. Mehr Liberalisierung ist in diesem Fall wirklich nicht nötig, denn das würde zu einer schädlichen Rosinenpickerei führen. Ich zeige Ihnen das am Beispiel der Tourismusregionen auf: Es bekommt jemand nur eine Taxilizenz, wenn er während 40 Wochen im Jahr bereit ist, vor Ort tätig zu sein. Wenn diese entfällt, führt das dazu, dass Anbieter einfach nur in den zwei bis drei Monaten der Hochsaison kommen. Also zum Beispiel wenn Festivals stattfinden, und sie picken dann die Rosinen. Diejenigen

aber, die sonst immer die Taxiversorgung gewährleisten, können dann in einem solchen Konkurrenzkampf nicht mehr überleben. Es ist schon hart genug. Eine weitere Liberalisierung führt zu einem Problem bei der Grundversorgung während der Zeit, in der keine grosse Nachfrage besteht. Deshalb bitte ich Sie, entsprechend dem Antrag des Regierungsrats abzustimmen. Die ohnehin bereits bestehende Schattenwirtschaft sollte nicht noch mehr gefördert werden.

Präsidentin. Dem Regierungsrat gebe ich morgen Vormittag das Wort und wir fahren auch mit den Einzelsprechenden morgen Vormittag weiter. Jetzt schliessen wir die Debatte ab. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam: Die Ausweise in Zusammenhang mit der Organspende stehen draussen bereit. Wer sie noch nicht ausgefüllt hat, oder es sich noch nicht überlegt hat: Füllen Sie sie doch aus. Ich wünsche Ihnen einen wunderschönen Abend, bis morgen um 9.00 Uhr.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Dorothea Richner (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 12. September 2017, 09.00-11.44 Uhr

Neunte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebischer Verena, Hässig Vinzens Kornelia, Kropf Blaise, Müller Mathias, Ruchonnet Michel, Studer Peter, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Geschäft 2017.RRGR.76

Motion 027-2017 glp (Rudin, Lyss) – Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen

Fortsetzung

Präsidentin. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zum heutigen, langen Sessionstag. Wir setzen Debatte zu Traktandum 45 fort, Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen. Die Regierung ist bereit, diese Motion als Postulat bei gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen. Die Fraktionsvoten haben wir bereits gehört. Wir führen eine freie Debatte und als nächster Einzelsprecher hat Grossrat Benoit das Wort. Ich bitte Sie, Ihre Gespräche nun zu beenden. Und wenn der Lärmpegel auf den üblichen Rahmen sinkt, starten wir mit der Debatte. – *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)*

Roland Benoit, Corgémont (SVP). Dans cette motion, il s'agit de libéraliser le commerce de transport des personnes privées. On a beaucoup parlé hier de la loi sur le travail, moi je viens ici pour vous parler plutôt de la loi sur la circulation routière. En effet, les chauffeurs de taxi sont soumis à un examen professionnel, qui s'appelle le BPT Berufsmässiger Personentransport. Ils sont soumis à un examen théorique, à un examen pratique, et tous les trois ans à partir de 60 ans – avant, c'était tous les cinq ans – ils sont soumis à un examen médical. Donc, si l'on ouvre la possibilité à des transporteurs privés, des sociétés comme Uber, on crée une inégalité de traitement. En effet, les chauffeurs professionnels sont soumis à cette loi sur la circulation routière et il y a une inégalité de traitement entre les chauffeurs de taxi professionnels et les autres. Pour ces raisons, je vous recommande de refuser cette motion et de l'adopter, comme le gouvernement, uniquement comme postulat.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Mit Erstaunen habe ich diese Debatte über das Taxigewerbe und damit auch über das System Uber gestern verfolgt. Die Euphorie der EDU und der glp über das neue Marktmodell von Uber, das man unter Uber-Freiheit subsumieren kann, hat mich doch sehr erstaunt. Wir Grünen stehen neuen Technologien und auch neuen Modellen sehr offen gegenüber, beispielsweise dem

Teilen von Autofahrten, wie das Mobility seit 20 Jahren macht, sowie dem Carsharing, Carpooling und Mobilitätsplattformen. All das befürworten wir auch mit technologischer Unterstützung, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Aber damit hat das Modell Uber rein gar nichts zu tun und auch die Liberalisierung des Taxigewerbes nicht.

In der Stadt Zürich fährt kein einziges Auto weniger, seit 1000 Fahrer zusätzlich für Uber fahren. Das ist eine Marktüberhäufung und nicht eine Reduktion. Das Taxifahren wurde sogar noch attraktiver gegenüber dem ÖV. Auch das kann nicht unser Modell sein.

Ich möchte hier noch zwei Aspekte betonen. Der eine richtet sich an Grossrat Rudin, der gestern sagte, in die Stadt Bern wolle Uber von sich aus nicht, und jetzt soll doch hierbei der Grosse Rat übersteuern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das soll in der Stadt Bern geschehen, wo Stadtregierung und Stadtparlament vor einigen Monaten ein Taxireglement verabschiedet haben und wo im Moment Uber tatsächlich der Markteintritt nicht möglich ist, weil sich Uber nicht an die Bedingungen hält. Das war eine demokratische Entscheidung, und diesen gilt es zu respektieren. Notabene ist der Stadtberner Taxichef Reto Nause, seines Zeichens CVP-Mitglied, der politisch harte Gemeinderat. Hier ist meines Erachtens die Berücksichtigung der kommunalen Interessen durch den Grossen Rat richtig.

Uber hat mit seinem Markteintritt in der Schweiz das Potential eines digitalen Modells leider total diskreditiert. Statt eine Chance zu nutzen, haben sie ihr Modell auf Scheinselbstständigkeit abgestützt. Das digitale Prekariat kann nicht unsere Lösung sein. Das ist nicht diejenige Digitalisierung, die wir meinen. Wenn die Fahrerinnen und Fahrer von Uber von der SUVA, von den Sozialversicherungsabteilungen der öffentlichen Hand und auch von namhaften Juristen nicht als selbständig anerkannt werden, dann zeigt das doch das Problem. Die Fahrerinnen und Fahrer können davon nicht leben. Sie sind sozialversicherungsrechtlich nicht abgestützt. Wir als Grosser Rat haben das öffentliche Interesse zu vertreten und deshalb ist Folgendes wichtig: Wenn Uber keine Sozialversicherungen bezahlt – und das tut das Unternehmen gegenwärtig nicht –, dann haben wir ein Problem, weil dann gewisse Leistungen auch nicht finanziert sind. Wenn man weiss, dass Uber Technologies, als eines der grössten Unternehmen im Silicon Valley, 70 Mrd. US-Dollar wert ist, dann ist doch richtig, dass hier auch Steuern bezahlt werden. Fazit: Uber abschreiben!

Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP). Tatsächlich können solche neuen Geschäftsmodelle für die Benützenden interessant sein, und auch Apps haben ein gewisses Potenzial, das allen etwas bringen kann. Nun zeichnet sich ein Postulat ab, und das ist überflüssig, weil der liberale Regierungsrat dieses Anliegen bereits geprüft hat. Er ist zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht angepasst werden müssen und der Kanton Bern beim Arbeitsgesetz ohnehin nichts zu sagen, sondern es nur umzusetzen hat. Deshalb könne man das ebensogut ablehnen wie abschreiben. Dann ist es vielleicht umso wichtiger, die Rahmenbedingungen genauer zu betrachten. Und dabei wäre es gut, sich an die traditionelle Schweizer Sozialpartnerschaft zu erinnern: Wenn Grosskonzerne in der Schweiz

tätig sein wollen, dann müssen sie mit ihren Chauffeuren und Chauffeuren sowie mit ihren Gewerkschaften an einen Tisch sitzen, damit sie Lösungen finden können. Somit ist das Postulat ebenfalls überflüssig. Wir lehnen es ab und allenfalls schreiben wir es ab.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Danke für diese Diskussion. Ich habe auch aufmerksam zugehört, was die Herren Grossräte Kullmann und Köpfli über die Digitalisierung und ihre Chancen berichtet haben. Vielleicht können Politik und Vorschriften der Geschwindigkeit der Digitalisierung nicht immer folgen, aber immerhin haben wir uns erst in der letzten Märzsession mit der Digitalisierung beschäftigt, wie der Antwort der Regierung zu entnehmen ist. Bei der Behandlung der Motion 189-2016 von Frau Grossrätin de Meuron wurde hier im Grossen Rat ein Bericht zur Digitalisierung und ihren Chancen und Herausforderungen präsentiert. Man ist sich somit auch in der Regierung sehr wohl bewusst, dass die Digitalisierung eine Herausforderung ist.

Nun mache ich noch einen Rückblick auf die Taxisituation in der Vergangenheit. Früher war das Taxigewerbe mittels Konzessionen sehr stark reguliert, und unsere Taxihalter waren ähnlich unterwegs, wie die heutigen in Japan, nämlich mit einer Krawatte und einem sauber geputzten Taxi. Die meisten beherrschten auch die deutsche Sprache und haben die gesuchten Strassen jeweils gefunden.

Vor etwa zehn Jahren hat man eine grosse Deregulierung vorgenommen, und wie die Situation heute ist, hat Grossrat Siegenthaler gestern überzeugend dargestellt. Es entspricht dem, was ich früher als Stadtpräsident in Langenthal auch erlebt habe. Wir alle wissen, dass das Taxigewerbe heute nicht wahnsinnig gut funktioniert, häufig nicht die Qualität hat, die wir möchten und dass Taxihalter auch nicht reich werden. Viele Taxihalter und -fahrer leben am Existenzminimum. Das ist eine Realität. Ich bin Grossrat Peter Siegenthaler für seine ungeschminkte Darstellung dankbar.

Wenn man nun im Hinblick auf die Digitalisierung und auf Uber einen weiteren Schritt in Richtung Deregulierung und der Möglichkeit, eine Bewilligung zu erhalten, gehen will, dann muss man auch die Bestimmungen für das traditionelle Taxigewerbe lockern. Es geht ja nicht, dass die einen mehr dereguliert sind als die anderen.

Grossrat Haas hat in seinem Votum über die Taxiverordnung einen interessanten Aspekt erwähnt. Er ist denkbar: Wenn man das so möchte, müsste der Grosse Rat den Vorstoss als Postulat überweisen und nicht abschreiben. Dann müssen wir uns noch einmal mit der Situation befassen. Dazu bin ich bereit. Mir scheint, es müsste eine faire Auseinandersetzung mit den bisherigen Taxiunternehmen geben. Zudem müsste man aufzeigen, welche Möglichkeiten die Digitalisierung mit Apps hat und wie man diese richtig anwendet. Danach können wir eine entsprechende Verordnung erlassen, die allen gerecht wird.

Präsidentin. Nun hat der Motionär das Wort.

Michel Rudin, Lyss (glp). Diese Digitalisierung öffnet ganz neue Gräben. Die EDU ist plötzlich viel progressiver als die SP. Das hätte ich nicht erwartet, und das freut mich. Offensichtlich ist das ein Thema, das inhaltlich noch nicht so

besetzt ist wie andere. Hier gibt es wohl in Zukunft eine gewisse Dynamik. Wie wir von Herrn Kullman gehört haben, werden wir wohl irgendwann doch noch in einem TGV unterwegs sein und nicht einfach nur in einer Dampfmaschine. René, der Taxifahrer, wurde gestern von Herrn Siegenthaler erwähnt, er ist offensichtlich sein Lieblingstaxifahrer. Aber René würde viel mehr profitieren, wenn er eine App hätte. Denn bei 50 Leuten muss man zuerst alle durchprobieren, bis man herausfindet, wer René ist. Bei Uber ist das nicht so. Da hat man eine App und weiss, René ist super, und plötzlich hat er noch viel mehr Kunden und weiss gar nicht mehr, wie er alle Anfragen bewältigen kann. Dorthin müssen wir kommen.

Auch mit Erstaunen habe ich mich gefragt, weshalb Sie eigentlich wissen, was die Kunden wollen? Hier macht sich der alte Konsumentenvertreter bemerkbar, der ich früher beim Konsumentenforum war. Kunden sollen selber entscheiden können, wie sie unterwegs sein wollen. Es gibt sehr viele, die das tun wollen. Aber offensichtlich besteht bei der SP und den Grünen die Meinung, dass sie es besser wissen als die Nutzenden.

Noch etwas zum demokratischen Seitenhieb von Grossrätin Imboden. Ja, ich finde, hier sollten wir die Stadt Bern übersteuern. Dazu stehe ich, weil das kantonbernische Gesetz auch der Stadt übergeordnet ist. Und wenn jemand den Konsumenten etwas vorschreiben will, dann ist es legitim, wenn wir diesen Markt auch in wirtschaftlicher Hinsicht öffnen.

Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass Regierungsrat Käser findet, wenn es so ist, wie Grossrat Haas sagt, dann soll man das wirklich aufgrund eines Postulats prüfen: ein schöner Steilpass. Diesen nehme ich gerne an, wandle in ein Postulat und bitte Sie, nicht abzuschreiben. Dann kann man das noch einmal angehen. Und noch ganz zuletzt: In dieser Debatte wurde immer von Uber gesprochen. Das ist aber gar nicht der Punkt. Sprechen Sie einmal mit Nova-Taxi, das wäre vielleicht auch eine Aufgabe für den Regierungsrat. Nova-Taxi will das auch, und das sind Berner. Es ist also nicht einfach ein Gesetz für eine Firma. Wir kommen wieder, und irgendwann können wir das den Konsumenten in Bern auch ermöglichen.

Präsidentin. Wir stimmen nun also über ein Postulat ab. Traktandum 45, Taxigewerbe – Konkurrenz ermöglichen. Wer diesen Vorstoss als Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	103
Nein	34
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben das Postulat angenommen. Die Regierung hat gleichzeitige Abschreibung beantragt. Darüber haben wir diskutiert. Wer dieser Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja	47
Nein	90
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben die Abschreibung abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.183

Vorstoss-Nr.: 067-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 20.03.2017
 Eingereicht von: Schwarz (Adelboden, EDU) (Sprecher/in)
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
 Flück (Brienz, FDP)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 500/2017 vom 24. Mai 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Pisten- und Loipenfahrzeuge von Strassenverkehrssteuer befreien – Tourismus stärken!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) dahingehend zu ändern, damit Pisten- und Loipenfahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden.

Begründung:

Der Reinertrag der kantonalen Strassenverkehrssteuer dient laut Artikel 2 BSFG folgenden Zwecken: Dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen und der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.

Mit dieser Zweckbindung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass diese Kosten nach dem Nutzniesser-Prinzip mittels einer Steuer mitgetragen werden sollen. Bekanntlich kommen aber Pisten- und Loipenfahrzeuge nicht auf Strassen zum Einsatz, sondern zur Präparation von Skipisten und Loipen. Damit fehlt der Zusammenhang zum Gebrauch des Strassennetzes, und die Erhebung einer Strassenverkehrssteuer ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 4 Absatz 1 des BSFG legt das Steuerobjekt wie folgt fest: «Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden». Da Pisten- und Loipenfahrzeuge wie bereits erwähnt nicht auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden, ist allein auf Grund dieser Bestimmung zumindest fraglich, ob die heutige Besteuerung an sich rechtmässig ist.

Abklärungen beim Strassenverkehrsamt haben ergeben, dass der jährlich mögliche Steuerertrag von Pistenfahrzeu-

gen (ohne Berücksichtigung von saisonalen oder temporären Ausserverkehrsetzungen) rund 35 000 Franken beträgt. Der effektive Ertrag dürfte unter diesem Betrag liegen.

Unsere grossen Skigebiete stehen in hartem Wettbewerb mit dem Ausland und mit anderen Kantonen, während die kleinen Betriebe jeden Franken umdrehen müssen und teilweise auf Freiwilligenarbeit angewiesen sind. Für den Kanton entstehen keine grossen Steuerausfälle, aber für die betroffenen Bahn-, Lift- und Loipenbetreiber bedeutet diese Befreiung eine spürbare finanzielle Entlastung.

Die Kantone Graubünden und St. Gallen haben zur Stärkung ihrer Tourismusstandorte ebenfalls bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt, Pisten- und Loipenbearbeitungsfahrzeuge von der kantonalen Motorfahrzeugsteuer auszunehmen. Die Befreiung soll dazu dienen, die Betreiberinnen und Betreiber von Skipisten und Loipen finanziell zu entlasten und dadurch den Tourismusstandort Kanton Bern indirekt zu stärken.

Gegenwärtig sind 233 Motorfahrzeuge mit der Karosserieform «Pistenfahrzeug» im Kanton Bern registriert. Praktisch bei allen Fahrzeugen handelt es sich um sogenannte Arbeitskarren, welche einem Achtel der Normalsteuer unterliegen (Art. 8 Abs. 4 Bst. b Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998, BSFG; BSG 761.611). Gesamthaft beträgt der jährlich mögliche Steuerertrag für diese Fahrzeuge rund 35 000 Franken.

Für die Bearbeitung kleinerer Loipenanlagen besteht die Möglichkeit, anstelle von Pistenfahrzeugen auch Motorschlitten oder Quads einzusetzen. Die im Pisteneinsatz stehenden Fahrzeuge lassen sich nicht abschliessend identifizieren. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt geht davon aus, dass rund ein Drittel der heute über eine Sonderbewilligung verfügenden Raupenfahrzeuge für solche Zwecke eingesetzt werden (50 Fahrzeuge).

Entgegen der in der Motion zum Ausdruck gebrachten Meinung, erfolgt der Einsatz von Pisten- und Loipenbearbeitungsfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die Definition der «öffentlichen Strassen bzw. Verkehrsflächen» richtet sich nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11). Als Strassen gelten demnach alle von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen. Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

Durch die Tatsache, dass Skipisten und Loipen einer Vielzahl unbestimmter Personen offenstehen und für den Freizeitsport genutzt werden und die Pistenfahrzeuge häufig auch multifunktional zum Betrieb von Liften und Restaurationsbetrieben eingesetzt werden, ist es aus Sicht des Gesetzgebers absolut nachvollziehbar, dass diese Fahrzeuge – wenn allenfalls auch nur saisonal – vollumfänglich den Vorschriften über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und somit der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen. Dies gilt namentlich bezüglich Versicherungspflicht, Fahrzeugausweis, Prüfung der Fahrzeuge, Führerausweiskategorien sowie strafrechtliche Sanktionen und Administrativmass-

nahmen bei Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

Gegenwärtig nimmt das BSFG in Artikel 3 Absatz 2 nur einige wenige Steuersubjekte von der Steuerpflicht aus. Als Fahrzeugarten sind neben Fahrrädern und den Fahrrädern gleichgestellte Fahrzeuge (Art. 4 Abs. 2 BSFG) einzig landwirtschaftliche Motoreinachsler ausdrücklich steuerbefreit (BSFG Art. 8 Abs. 5). Wie einleitend bereits ausgeführt, werden die Pistenfahrzeuge als Arbeitskarren nur zu einem Achtel der Normalsteuer veranlagt. Die Besteuerung ist somit identisch mit derjenigen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

Der in der Motion erwähnte Zweckartikel (Art. 2 BSFG) sagt nichts aus über die Voraussetzungen zur Besteuerung von Motorfahrzeugen, sondern äusserst sich einzig zur Verwendung des Reinertrags. Da der Zusammenhang zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, wie oben dargelegt, klar gegeben ist, rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrats auch die Erhebung einer Strassenverkehrssteuer.

Dass durch den Verzicht auf die Motorfahrzeugsteuern eine spürbare finanzielle Entlastung der Betreiberinnen und Betreiber von Bahnen, Liften und Loipen erfolgen soll, dürfte kaum zu belegen sein. Durch die geforderte Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge lassen sich die Tourismusstandorte im Kanton Bern nicht nachhaltig stärken. Auch strukturelle Probleme einzelner Bergbahnen können damit nicht beseitigt werden.

Der Regierungsrat lehnt das Motionsbegehren ab. Angesichts der fehlenden Wirkung der Massnahme ist ein Einnahmenverzicht, auch wenn es sich um einen kleinen Betrag handelt, nicht vertretbar. Nachfolgebegehren sind absehbar.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Wir sind nun bei Traktandum 46, der Motion von Grossrat Schwarz. Der Regierungsrat hat sie ablehnend beantwortet. Wir führen eine freie Debatte und das Wort hat der Motionär.

Jakob Schwarz, Adalboden (EDU). Mit dieser Motion wollen wir erreichen, dass Pisten- und Loipenfahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden. Warum wollen wir das? Einfach zusammengefasst ist Sinn und Zweck der kantonalen Strassenverkehrssteuer, dass die Nutzer von öffentlichen Strassen, und damit auch die Kostenverursacher, eine Abgabe entrichten und diese Abgabe dann auch wieder zweckgebunden für die Kosten von Strassenverkehrsanlagen verwendet wird. Anfallende Kosten sollen also nach dem Nutzniesser-Prinzip mitgetragen werden.

Artikel 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) besagt: «Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.» Hier müssen also kumulative Bedingungen erfüllt sein. Nebst dem Standort Kanton Bern und der Fahrzeugausweispflicht des Bundes, welche wir übrigens nicht bestreiten, muss es sich erstens um Strassenfahrzeu-

ge handeln und zweitens müssen sie auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.

Nun sind aber Pisten- und Loipenfahrzeuge keine Strassenfahrzeuge. Sie sind mit scharfen Raupen ausgerüstet, die dafür gemacht sind, sich auf Schnee vorwärts zu bewegen. Auf einer Strasse eingesetzt, würde sowohl das Fahrzeug wie auch die Strasse Schaden nehmen. Dementsprechend sind diese Fahrzeuge auch nicht auf öffentlichen Strassen im Einsatz. Der bekannte Werbe-Slogan «Ich brauche keine Strassen», würde hier wirklich zutreffen.

Weil wahrscheinlich die meisten von Ihnen noch nie ein Pistenfahrzeug aus der Nähe betrachtet haben, zeige ich Ihnen nun einen Teil einer solchen Raupe. (*Der Sprecher zeigt dem Rat ein massives, längliches Metallstück.*) Das stammt vom kleinsten Pistenfahrzeug, das es gibt. Ein Raupenstück von einem normalen Pistenfahrzeug könnte ich nicht mit einer Hand hochhalten. Dieser Teil bewegt sich beim Fahren, und man sieht ihm an, dass es nicht dafür gemacht ist, um sich auf Strassen zu bewegen. Wenn man behauptet, Pisten- und Loipenfahrzeuge würden auf der Strasse fahren, könnte man ebensogut behaupten, Pisten- und Loipenfahrzeuge könnten schwimmen, denn im Oberengadin werden Loipen auf dem See präpariert. Somit ist nicht der Untergrund massgebend, sondern das Material, auf dem sie sich bewegen. Sonst müssten sie im Engadin noch eine Schifffahrtbewilligung beantragen. Pistenfahrzeuge brauchen Schnee.

Die Befreiung der Pisten- und Loipenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer soll nicht primär dazu dienen, die Betreiberinnen und Betreiber von Skipisten und Loipen finanziell zu entlasten, wie der Regierungsrat interpretiert. Vielmehr soll das vor allem eine ungerechtfertigte Steuer eliminieren. In seiner Antwort bezieht sich der Regierungsrat seltsamerweise auf die eidgenössische Verkehrsregelverordnung, welche umschreibt, dass auf öffentlichen Flächen die Pflicht für Versicherungen, Motorfahrzeugprüfungen, Führerausweispflicht und so weiter bestehe. Das bestreiten wir in keiner Art und Weise. Doch hier geht es um eine kantonale Steuer und da schreibt der Bund den Kantonen gar nichts vor, und in unserem Gesetz wird keinerlei Bezug auf diese Verordnung genommen. Wenn es bundesrechtswidrig wäre, hätten die Kantone St. Gallen und Graubünden diese Steuerbefreiung auch nicht vornehmen können.

Der Regierungsrat bemängelt zudem in seiner Antwort die fehlende Wirkung der Massnahme und meint, strukturelle Probleme einzelner Bergbahnen könnten damit nicht beseitigt werden. Er erkennt damit die äusserst schwierige Situation, in welcher sich die ganze Branche befindet. Man muss wohl sagen, dass alle Skigebiete, Lift- und Loipenbetreiber aufgrund des Wettbewerbs sowie der Wirtschafts- und Klima-Situation um jeden einzelnen Franken kämpfen. Davon gibt es nur eine einzige Ausnahme, nämlich die Jungfraubahnen. Kleinere Anlagen und Loipen vom Berner Oberland bis in den Berner Jura können teilweise nur noch mit Freiwilligenarbeit aufrechterhalten werden. Natürlich ist der Betrag von rund 35 000 Franken, um den es hier geht, nicht der grosse Befreiungsschlag für die Branche. Aber hier geht es darum, von einer notleidenden Branche nicht auch noch eine ungerechtfertigte Steuer zu verlangen. Es geht also nicht um eine Ausnahme, sondern um die Korrektur einer ungerechtfertigten Steuer zulasten einer finanziell

angeschlagenen Branche. Mit derselben Argumentation hat auch das Bundesparlament die Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer befreit, und zwar gegen den Willen des Bundesrats. Ich bitte sie, dieser Motion zuzustimmen.

Präsidentin. Im Frühling hat man allerdings manchmal schon den Eindruck, dass es sich um Schiffe handelt, wenn der Schnee sehr sulzig wird. *(Heiterkeit)* Wir kommen zu den Fraktionssprechern.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir haben uns in der Fraktion mit diesem Vorstoss etwas schwer getan und ihn sogar in zwei Sitzungen diskutieren müssen, weil wir uns nicht einig waren, in welche Richtung wir gehen wollen. Die einen haben Verständnis für dieses Anliegen und möchten hier ein Zeichen zugunsten des Tourismus setzen. Wir haben aber auch eine knappe Mehrheit, die sagt, wir müssen aufpassen, an welchen Orten wir Ausnahmen konstruieren und wo wir in unserem Parlament Ausnahmen von der Steuerpflicht verlangen. Diese knappe Mehrheit lehnt den Vorstoss ab.

Einerseits rettet die Überweisung dieses Vorstosses den Tourismus nicht. Grossrat Schwarz hat richtig gesagt, es gehe nicht um wahnsinnig viel Geld. Andererseits ist es unseres Erachtens eine Rechtsfrage, ob solche Fahrzeuge der Steuer unterliegen oder nicht. Und Rechtsfragen sind nicht vom Parlament, sondern letztlich von einer Rechtsmittelbehörde zu beantworten. Die Mehrheit unserer Fraktion kann auch nicht zwingend ausschliessen, dass Pisten- oder insbesondere auch Loipenfahrzeuge nicht irgendwann während ihrem Dienst öffentliche Verkehrsflächen benutzen. Das ist trotz bester Bezeugungen von Grossrat Schwarz nicht per se auszuschliessen. Deshalb lehnen wir diesen Vorstoss ab.

Es gibt noch einen weiteren Punkt, nämlich die Frage der Transparenz, die hier im Grossen Rat regelmässig von allen Fraktionen verlangt wird. Würde man der Argumentation von Grossrat Schwarz folgen und diesen Vorstoss überweisen, wären die Pisten- und Loipenfahrzeuge zugunsten des Tourismus von dieser Steuer befreit. Damit würden wir eine Tourismusförderung zusätzlich zu derjenigen machen, die es bereits gibt, ohne dass diese irgendwo in einer Aufstellung erscheint. Das gäbe also eine versteckte Tourismusförderung. Wenn wir aber Transparenz wollen, dann dürfen wir das nicht machen, sondern müssen den Tourismus über andere Wege unterstützen, und nicht durch den Erlass einer Steuer, die vielleicht trotzdem geschuldet ist. Und damit bin ich noch einmal bei einer Rechtsfrage. Ich bitte Sie im Namen einer Mehrheit unserer Fraktion, diesen Vorstoss abzulehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). 1999 hat der Skilift Walterswil ein Pistenfahrzeug erwerben können. Ich glaube, dieses Occasionsfahrzeug kam von Adelboden. Es wurde mit einem Lastwagen angeliefert, ich erinnere mich noch gut daran. Die Kufen waren wenig grösser als diejenige, die Grossrat Schwarz gezeigt hat. Dieses Pistenfahrzeug ist tatsächlich auf der Hauptstrasse in unser kleines Skigebiet gefahren. Als es zusammenbaut war, benötigte es die ganze Strassenbreite.

Auch bei diesem Vorstoss geht es darum, ein Zeichen für

den Tourismus zu setzen, der uns allen sehr am Herzen liegt, auch unserer Fraktion. Damit sind Arbeitsplätze verbunden, die Menschen ein Einkommen erlauben und zu denen wir schauen wollen. Andererseits kann ich mich auch den Ausführungen meines Vorredners anschliessen. Es gibt eben auch ordnungspolitische Aspekte, die wir bei solchen Vorstössen berücksichtigen müssen. Persönlich bin ich immer offen für solche Vorstösse. So hatten wir auch in der letzten Session etwas Ähnliches aus unseren Reihen, als es um Loipenfahrzeuge und um eine Unterstützung aus dem Fonds ging. Aber die ordnungspolitischen Gründe wiegen hier natürlich auch und wir müssen aufpassen, dass wir nicht zu viele solcher Ausnahmen machen.

Der Regierungsrat zeigt auf, dass die Voraussetzungen zur Besteuerung von Motorfahrzeugen nicht vorgeben sind, wie uns das der Motionär glauben macht, sondern die Voraussetzungen werden nur bei der Verwendung des Reinertrags dieser Steuern genannt. Zudem muss man beachten, dass auch diese 233 Fahrzeuge geprüft werden müssen. Das ergibt einen administrativen Aufwand, den man indirekt mit dieser, im Kanton Bern doch eher tiefen, Steuer decken können muss. Und letztlich muss der Diesel antransportiert werden. Auch diese Fahrzeuge brauchen sehr viel Treibstoff, wenn es auch wegen der Technologie immer weniger wird. Das waren nur einige Überlegungen, aber die ordnungspolitischen Gründe dürfen wir hier nicht ausser Acht lassen: Dass wir nämlich nicht zu viele Ausnahmen machen sollten.

Mit den touristischen Argumenten hat Grossrat Schwarz unsere Fraktion natürlich auch erwischt. Diese gibt es, und einige Mitglieder unserer Fraktion haben sie anerkannt. Aber wenn man hier von einem harten Wettbewerb spricht, und man dann mit einer Massnahme von 35 000 Franken kommt, dann reicht das nicht weit. Da müssen wir für den Tourismus andere Dinge unternehmen, und auch das wurde bereits angetönt. Wir unternehmen schon heute sehr viel für den Tourismus. Und wenn wir hier nein sagen, dann ist das kein Zeichen gegen den Tourismus im Kanton Bern. Wir wollen einen guten Tourismus, aber wegen dieser 35 000 Franken eine Ausnahme zu machen, erachten wir nicht als tragendes Zeichen für den Tourismus. Wir sind bereit, etwas zu tun, wie wir das auch beim Tourismusentwicklungsgesetz getan haben, als wir ganz klare Förderungen gemacht haben und wir diese nicht indirekt machen mussten. Transparenz wurde hier bereits angesprochen.

Das eidgenössische Parlament hat auch die Mineralölsteuerbefreiung beschlossen. Diese schränkt den Tourismus und die Bergbahnbetreiber etwas stärker ein. Aber vielleicht ist es auch Mode geworden, solche Ausnahmen zu fordern, weil es allen irgendwie plausibel scheint, wenn man sagt, Pistenfahrzeuge würden ja nicht auf der Strasse fahren und deshalb müsse man sie befreien.

Kurz: Auch in unserer Fraktion gibt es zwei Lager. Die Mehrheit ist dagegen. Deshalb empfehle ich Ihnen im Namen der Fraktion, dasselbe zu tun, so nett die Motion auch ist. Es ist ein zu kleines Zeichen, bei dem es sich nicht lohnt, einen Sündenfall zu begehen.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die Motion Schwarz will die Pisten- und Loipenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer befreien. Sie ist berechtigt. Pisten- und Loipenfahr-

zeuge machen keine Strassen kaputt, denn sie haben Planiermaschinen, um Skipisten zu präparieren und werden nicht für die Schneeräumung auf den Strassen eingesetzt. Es sind Raupenfahrzeuge, und für Raupenbagger bezahlen wir auch keine Steuer. Wir erwarten hierbei Gleichbehandlung. Diese Fahrzeugkategorie soll nicht mehr mit einer Verkehrssteuer belastet werden. Es ist Zeit, die Strassenverkehrssteuer zu streichen. Die EDU-Fraktion stimmt dieser Motion einstimmig zu, und ich danke Ihnen, wenn Sie das selbe tun.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ohne diesen Vorstoss irgendwie werten zu wollen, haben wir in der Fraktion das Gefühl, das Wichtigste an diesem Vorstoss sei das Gewicht der Pistenfahrzeuge und weniger der Frankenbetrag von 35 000, um den es hier geht. Doch diese Motion hat trotzdem Kopf und Bauch angesprochen, allerdings in unterschiedliche Richtungen. Für die einen klingt dieser Vorstoss absolut sympathisch und nachvollziehbar. Vereinfacht kann man nämlich sagen, Pisten- und Loipenfahrzeuge verkehren auf Pisten und nicht auf Strassen. Die Mittel der Strassenverkehrssteuer gehören zur Strasse und Pisten- und Loipen sind keine Strassen. Also ist eigentlich alles klar. Aber auch die Argumentation der Regierung bezüglich der öffentlichen Strassen und bezüglich der Verkehrsflächen ist nachvollziehbar, auch juristisch. Ich will nun nicht auch noch die einzelnen Begründungen aus der Regierungsantwort auflisten. Das hat Grossrat Leuenberger bereits ausführlich getan, und sie sind logisch. Aber trotzdem ist in unserer Fraktion der Bauch im Spiel, und wir haben vehemente Vertreter dieser Motion, die vielleicht auch etwas abseits vom juristisch-technischen Standpunkt argumentieren. Eine grosse Mehrheit will diesen Vorstoss unterstützen, auch wenn das juristisch oder finanztechnisch nicht ganz gerechtfertigt ist. Man will dies als Symbol zugunsten der Berggebiete und der Tourismusregionen machen, auch wenn die Minderbelastung aus rein finanzieller Sicht wirklich gering ist.

Es gibt noch einen Punkt, der uns zu dieser Meinung geführt hat. Das ist der Vergleich mit den rein landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Im Gegensatz zu den Pisten- und Loipenfahrzeugen benutzen diese in der Regel tatsächlich auch öffentliche Strassen. Wir möchten diesen Missstand korrigieren und bitten Sie, den Vorstoss als Motion zu überweisen, wie wir das tun.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Trotz Klimaerwärmung hat sich das Problem der gelegentlichen Erkältungen noch nicht gelöst, und ich bitte Sie, meine lädierte Stimme zu entschuldigen. Die Klimaerwärmung ist aber das eigentliche Problem, das dem Wintersport zusetzt, und das lässt sich nicht mit einer «Pflasterlipolitik» lösen, die im Jahr 150 Franken pro Pistenfahrzeug einspart. Die Grünen haben nichts gegen Pistenfahrzeuge. Wir haben in der letzten Session einen Vorstoss unterstützt, der gemeinnützigen Organisationen helfen soll, Gelder aus dem Lotteriefonds für Pistenfahrzeuge und für die Loipenpräparierung zu nutzen. Die Wirkung der Massnahme, welche diese Motion fordert, ist aber wirklich nur symbolisch und führt zu einer weiteren Ausnahme im Steuerrecht. Und das Steuerrecht ist nun wirklich nicht der Ort, wo es zu wenige Ausnahmen gibt.

Aus Sicht der Grünen sollten wir nicht die Symptome bekämpfen, sondern die Ursachen, sprich den Klimawandel, und den Tourismus dementsprechend neu ausrichten. In diesem Zusammenhang haben die Grünen zwei Vorstösse eingereicht; einen zum Thema nachhaltiger Tourismus im Zeichen des Klimawandels und einen zum Thema Klimafolgen-Abschätzung im Kanton Bern.

Die Grünen lehnen diesen Vorstoss deshalb als Motion ab. Falls er als Postulat überwiesen werden sollte, würden wir seine Abschreibung beantragen.

Christine Gerber, Detligen (SVP). Weil Pisten- und Loipenfahrzeuge nicht auf Strassen zum Einsatz kommen, sondern vorwiegend zum Präparieren von Skipisten und Loipen genutzt werden, fehlt der Zusammenhang mit dem Strassennetz. Deshalb ist die SVP-Fraktion mehrheitlich der Meinung, dass diese Fahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden könnten. Uns ist auch bewusst, dass durch den Verzicht der Motorfahrzeugsteuer keine grosse finanzielle Entlastung für die Betreiberinnen und Betreiber von Bahnen, Liften und Loipen erfolgen wird. Doch der Tourismus kann das als ideelle Unterstützung betrachten, und es kann ein kleiner Beitrag zur Stärkung und Wertschätzung für unseren Berner Tourismus sein. Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion diese Motion mehrheitlich. Es wir auch einige Gegenstimmen und Enthaltungen geben.

Michael Köpfli, Bern (glp). Die grosse Übereinstimmung mit der EDU im vorherigen Vorstoss ist bei uns bereits wieder vorbei. Wir lehnen diesen Vorstoss grossmehrheitlich ab. Die wichtigsten Argumente wurden bereits dargestellt, beispielsweise von Grossrat Klauser. Einerseits sind wir dagegen, das Steuersystem weiter zu verkomplizieren. Vor allen wäre das auch etwas willkürlich, denn bereits heute müssen Pistenfahrzeuge nur einen Achtel der Motorfahrzeugsteuer bezahlen. Zudem unterliegen dieser auch Arbeitskarren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Auch dort gibt es sicher einige, die beispielsweise nur auf einem Firmengelände herumfahren. Diese müsste man dann auch ausnehmen. Das wäre einfach eine Verkomplizierung, die auch keine absolute Gerechtigkeit schaffen würde.

Das zweite Argument hat Grossrat Leuenberger gut aufgezeigt. Tourismusförderung ist gut und recht, aber man kann nicht einfach über alle Kanäle immer auch etwas Tourismusförderung betreiben. Wenn schon, sollte diese transparent über einen Kanal laufen. Sonst hat man irgendwann keinen Überblick mehr, wo man überall fördert und ob das tatsächlich noch dort ankommt, wo man das ursprünglich wollte.

Es gäbe aber eine Lösung, die tatsächlich für Fairness sorgen würde. Das wäre die Einführung eines Mobility-Pricing. Dann würde jeder und jede nur noch für diejenige Strecke bezahlen, die er tatsächlich auf einer öffentlichen Strasse fährt. Und wenn ein Pistenfahrzeug nie eine öffentliche Strasse benutzt, dann bezahlt es auch keinen Rappen Steuer. Es gäbe also eine sehr einfache Lösung für dieses Problem, die hoffentlich bald eingeführt wird.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Eine Mehrheit der

EVP wird diesen Vorstoss ablehnen. Viele Argumente wurden bereits erwähnt. Pistenfahrzeuge und Loipenfahrzeuge kann man aus unserer Sicht insbesondere bezüglich dem finanziellen Hintergrund nicht über den gleichen Leisten schlagen. Die Pflege der Langlaufloipen erfolgt meist ehrenamtlich. Hingegen ist beim alpinen Bereich sehr viel Geld im Spiel, und da wirken 150 Franken pro Fahrzeug relativ marginal. Aber auch vom Aufwand her muss der Kanton für die Pistenfahrzeuge sehr viel leisten. Beispielsweise brauchen sie eine Nummer und müssen ebenso geprüft werden wie deren Fahrer. Es kann also nicht darum gehen, ob die Fahrzeuge auf der Strasse fahren oder nicht, sondern darum, welchen Aufwand sie dem Kanton verursachen. Deshalb sagen wir zum Vorstoss mehrheitlich nein.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechenden.

Christoph Berger, Aeschi (SVP). Ihnen geht es sicher gleich wie mir. Hier im Grossen Rat hört man manchmal dieselben Sätze. Ein solcher ist: Es geht darum, ein Zeichen zu setzen. Manchmal kann man das tatsächlich nicht mehr hören. Aber ich benutze diese Redewendung nun ebenfalls. Es geht bei diesem Vorstoss tatsächlich darum, ein Zeichen zu setzen.

In der Regierungsantwort wird recht salopp gesagt, dass man die Probleme der einzelnen Bergbahnen mit dieser Steuererleichterung nicht beseitigen könne. Natürlich kann man das mit einem Gesamtbetrag von 35 000 Franken nicht tun. Es ist eben eine symbolische Unterstützung. Bergbahnen, die hauptsächlich vom Wintergeschäft abhängig sind, haben teilweise tatsächlich massive finanzielle Schwierigkeiten. Schauen Sie die Geschäftsberichte einiger Unternehmungen an. Das kann einem tatsächlich Kummer bereiten, und es ist kaum auf Misswirtschaft zurückzuführen. Daran sind andere Faktoren schuld: Nicht zuletzt die direkte Konkurrenz von Nachbarländern wie beispielsweise Österreich, das den Tourismus ganz anders unterstützt als die Schweiz das tut.

Bei uns muss sich ein Bergbahnunternehmen mit einer viel grösseren Flut von Vorschriften auseinandersetzen, wenn es einen Ausbau oder Neubau realisieren will. Uns kann es nicht egal sein, wie es unseren Bergbahnen und unseren Tourismusorten geht. Für viele Orte im Oberland ist der Tourismus der Lebensnährer. Viele Arbeitsplätze hängen damit zusammen, Zulieferanten, Unterkünfte und so weiter. Deshalb geht es hier tatsächlich darum, zu zeigen, dass man das Problem von vielen Bergbahnunternehmungen ernst nimmt und sich zu einem starken Tourismus in unserem Kanton bekennt.

Präsidentin. Grossrätin Amstutz hat als Mitmotionärin das Wort.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (FDP). Ich fahre selber viel Ski, bin oft in den Bergen unterwegs und habe noch nie ein Pistenfahrzeug auf der Strasse gesehen. Wir müssen unseren Tourismus stärken und nicht mit unberechtigten Steuern schwächen. Der Tourismus hat vielleicht nicht so viel Lobby und ist im Parlament weniger vertreten als andere Branchen, deshalb appelliere ich viel stärker für den Tourismus.

Wir brauchen eine starke Wirtschaft, Landwirtschaft und einen florierenden Tourismus. In diesen Regionen stehen auch Gewerbe und Hotelbetriebe hinter dem Tourismus und auch dort geht es um Arbeitsplätze. Das hat unter anderem auch Grossrat Wüthrich gesagt, aber man will das dann trotzdem nicht goutieren. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb Pistenfahrzeuge den Bau von Strassen mitfinanzieren sollen. Es geht nicht um eine Ausnahmeregelung und auch nicht um Tourismusförderung, sondern um eine ungerechte Steuer, von der befreit werden soll. Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben uns das vorgemacht, und ich bitte Sie, den Wintertourismus auch in unserem Kanton zu stärken und die Motion anzunehmen.

Präsidentin. Als weiterer Einzelsprecher hat Grossrat Knutti das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Als Vizepräsident des Verwaltungsrats Skilift Rossberg muss ich natürlich auch noch kurz etwas dazu sagen. Ich unterstütze diese Motion selbstverständlich. Ich weise vor allem auf den Aspekt aus der Antwort des Regierungsrats hin, wonach mit dieser Motion Tourismusstandorte nicht nachhaltig gestärkt oder strukturelle Probleme beseitigt werden können. Beides stimmt für mich nur zum Teil. Ich gebe dem Regierungsrat Recht, dass diese Steuerbefreiung den grösseren Skigebieten nichts bringt. Aber bei uns, beim Skilift Rossberg, wo die grosse Arbeit im Frondienst gemacht wird, geht es um jeden Franken.

Nun betrachte ich das auch noch in einer Gesamtschau. Wenn man die kleineren Skigebiete wie beispielsweise Rossberg, Eriz oder Aeschi erhalten und ihnen etwas entgegenkommen kann, dann ist das für mich keine indirekte oder versteckte, sondern eine tatsächliche Befreiung von einer Steuer. Die kleineren Skigebiete sind Zulieferer für die grossen. Sie tragen dazu bei, dass unsere Leute diesen Sport auch betreiben und unsere Kinder Skifahren lernen. Deshalb erachten wir es als notwendig, diesen Skigebieten als Tourismusförderung etwas entgegenzukommen und sie von dieser Steuer zu befreien. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion unterstützen.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Ich bin auch dafür, dass wir ein Zeichen für den Tourismus setzen. Aber hier ist wirklich der falsche Ort. Wir werden in dieser Session noch das Tourismusentwicklungsgesetz in zweiter Lesung behandeln. Zudem haben wir Sparmassnahmen auf dem Tisch, die den Tourismus betreffen, beispielsweise die Hotelfachschule Thun. Dort ist es richtig, dass wir ein Zeichen setzen und Massnahmen ergreifen, damit der Tourismus gestärkt wird. Aber hier bei der Steuerpolitik, wo es in einem marginalen Bereich um eine Steuererleichterung geht, können wir die Gesamtprobleme nicht lösen. Nehmen Sie die Herausforderungen des Tourismus ernst, das ist richtig. Aber wählen Sie die richtigen Kanäle, um das anzugehen.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Auch als Unterländer ist es mir gleichwohl wichtig, hierzu noch etwas zu sagen. Ich bin vollkommen einverstanden mit Grossrat Schwarz. Es ist ein Problem für diese Bahnen und wenig steht auf dem Spiel, wie bereits gesagt wurde. Es betrifft 35 000 Franken,

aber jeder Bestandteil dieser 35 000 Franken ist Teil eines ganzen Konzepts.

Wenn ich denke, wie die Oberländer ums Überleben kämpfen müssen: Letztes Jahr hat Saas-Fee 250 Franken für eine Saisonkarte verlangt. Nun haben sie sich im Oberland auch bewegen müssen und bieten neu in vier Destinationen 666 Kilometer zu 666 Franken an, statt zu 980 Franken wie bisher. Sie sehen also, auch ihr Gürtel wird enger geschnallt, und da habe ich volles Verständnis für dieses Anliegen. Aber sie müssen auch schauen, dass sie die Leute wieder motivieren können, ins Oberland zu kommen. Nur so können sie überleben, und deshalb setzen wir hier ein Zeichen. Für mich ist dieses Zeichen wichtig, weil sie für ihr Überleben kämpfen müssen.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Ich bin schon etwas erstaunt über die jetzige Diskussion. Es geht hier definitiv um einen marginalen Betrag, und es geht darum, dass man ein Bekenntnis zur herrschenden Problematik macht. Alle diejenigen, die diese Motion jetzt ablehnen wollen, würde ich gerne einmal in ein Skigebiet einladen. Kommen Sie auch in die kleinen Skigebiete, zu den direkt Betroffenen. Informieren Sie sich vor Ort und unterhalten Sie sich einmal über diese ganze Problematik. Und wer weiss, vielleicht dient diese Motion mindestens dazu, dass die nächsten Ferien des gesamten Grossen Rats in der Schweiz, respektive im Kanton Bern gebucht werden, und am liebsten die nächsten Skiferien im Berner Oberland.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Ich bin schon ausserordentlich erstaunt, dass wir hier im Grossen Rat über solch marginale Beträge diskutieren. Es geht um etwas wirklich Wichtiges, nämlich um den Tourismus. – Ich werde Sie dann im November daran erinnern, wenn wir das Entlastungspaket besprechen und es um marginale Beiträge geht, von denen physisch und psychisch kranke sowie arme Leute betroffen sind.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Sie sehen, welches die wirklich wichtigen Geschäfte sind. Das berühmte Zeichen, das die Befürworter gerne haben möchten, ist durch die Tatsache gesetzt, dass Pistenfahrzeuge nur einen Achtel der Normalsteuer bezahlen müssen. Das ist das Zeichen! Aber es ist natürlich auch möglich, das anders zu interpretieren und zu sagen, wir wollen gar nichts mehr bezahlen.

Die Regierungsantwort ist nach meiner Sicht rundum, in aller Form und bis zum letzten Satz richtig. Man kann doch nicht davon ausgehen, diese 150 Franken pro Pistenfahrzeug seien für ein Unternehmen existenzsichernd. Wenn der Verwaltungsrat einmal ein Nachtessen veranstaltet, kostet das wohl mehr als 150 Franken. In der Zeit eines Entlastungspakets können Sie von der Regierung nicht erwarten, freiwillig auf 35 000 Franken zu verzichten. Wir haben Sparmassnahmen vorgesehen, die 10 000 oder 20 000 Franken betragen, und deswegen ist die Haltung der Regierung zu diesem Vorstoss sonnenklar. Im Übrigen – auch mit einem Schmunzeln: Denken Sie einmal daran, was die Be-

arbeitung und Diskussion dieses Vorstosses gekostet hat.

Präsidentin. Der Motionär hat noch einmal das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Vielen Dank für die angeregte Diskussion. Ich möchte noch etwas festhalten, gerade auch zuhause von Grossrat Wüthrich. Wir wollen keine Ausnahme, und das ist kein Sündenfall. Lesen Sie Artikel 4 dieses Gesetzes noch einmal. Zwei von vier Bedingungen sind nicht erfüllt! Grossrat Köpfli hat das ja im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zum Mobility-Pricing auch gesagt. Diese Fahrzeuge sind gar nie auf der Strasse, und deshalb müssten sie gar nichts bezahlen. Damit ist eine Bedingung dieses Gesetzes gar nie erfüllt. Dann wollen Sie etwas besteuern, das nicht erfüllt ist.

Noch kurz etwas zu den anderen Kantonen. Vielleicht gibt es ja Grossrätinnen und Grossräte, die sich noch überlegen, wie sie stimmen wollen. Ein Zitat von FDP-Kantonsrat Locher von St. Gallen: «In den Sonntagsreden wird immer das heilige Lied der Tourismusförderung gepriesen. Man spricht davon, man müsse wegen des starken Frankens etwas tun, und wenn man dann konkret an den Werktagen etwas tun könnte, dann vergisst man es». Oder BDP-Grossrat Jeker aus dem Graubünden: «Ich meine, dass es sich hier nicht nur um einen Schönheitsfehler handelt, sondern um eine absolut ungerechte Verkehrssteuer. [...] Die Pistenfahrzeuge sehen Sie nie auf der Strasse. Ausgenommen, sie werden auf einem Tiefgänger durch die Gegend gezogen».

Zur Mineralölsteuer auf Bundesebene: Eine entsprechende Änderung des Mineralölsteuergesetzes wurde im National- und im Ständerat mit grossem Mehr verabschiedet. Zu den Motionären gehörte unter anderen BDP-Ständerat Werner Luginbühl. SP-Ständerat Hans Stöckli sagte bei der Beratung im Ständerat, hier könne das Parlament etwas Konkretes für den Tourismus tun. Selbst die grüne Nationalrätin und Regierungsratskandidatin Christine Häsliger hat bewiesen, dass man das nicht unbedingt ideologisch betrachten muss und hat der Änderung des Mineralölsteuergesetzes im Nationalrat ebenfalls zugestimmt. Sie haben auch festgestellt, dass eine für Strassen zweckgebundene Steuer hier fehl am Platz ist. Deshalb bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Präsidentin. Grossrat Wüthrich hat sich angegriffen gefühlt. Er kann sich noch dazu äussern.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich muss einfach noch kurz etwas dazu sagen. Eigentlich wollte ich diesem Vorstoss zustimmen, Grossrat Schwarz. Aber nachdem ich nun all die Voten für diesen Vorstoss gehört habe, die alle Motionsgegner als Tourismusgegner darstellen wollen, muss ich sagen, das war wohl nicht die Idee dieses Vorstosses. Wir alle sind selbstverständlich für den Tourismus, weil es ja um Arbeitsplätze geht. Was Grossrat Schwarz meint, ist ja bereits getan, indem Pisten- und Loipenfahrzeuge nur mit einem Achtel besteuert werden. Die Ausnahme besteht somit bereits, und entsprechend werde ich nun auch nein stimmen.

Präsidentin. Grossrat Schwarz hat mit eben gesagt, seine Aussage habe nichts mit einem persönlichen Angriff zu tun

gehabt. – Es ist immer ein wenig die Frage, ob man das Wort erteilt, wenn sich jemand angegriffen fühlt. Dem einen oder anderen hat Grossrat Wüthrich vielleicht bezüglich der Frage, ob man dann Tourismusgegner ist oder nicht, schon etwas aus der Seele gesprochen.

Ich frage nun noch Grossrat Schwarz: Bleibt Ihr Vorstoss eine Motion? – Das ist der Fall. Wir stimmen nun über diese Motion ab. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	66
Nein	70
Enthalten	11

Präsidentin. Sie haben die Motion abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.201

Vorstoss-Nr.:	082-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	23.03.2017
Eingereicht von:	Hofer (Bern, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 601/2017	vom 14. Juni 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen bei unbewilligten Demonstrationen für Betroffene schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Folgendes anzuordnen:

1. temporäre Schliessung von öffentlichen Räumen und Lokalitäten, um bei unbewilligten Demonstrationen Sammel- oder Rückzugspunkte zu schliessen
2. Abriegelung von bekannten Sammel- und Rückzugsorten
3. Isolierung der Lager mit Gegenständen, die den Chaoten für deren kriminelle Handlungen dienen

Begründung:

Bei unbewilligten Demonstrationen kommt es immer wieder zu schweren Ausschreitungen mit der Kantonspolizei sowie zu grossen Sachschäden. Dabei dienen öffentliche Räume und Lokalitäten als logistische Basis- und Rückzugsmöglichkeiten von Demonstranten, insbesondere von gewaltbereiten und gewalttätigen Personen.

Die Polizei kann diese Personen, die auch vor schwersten Körperverletzungen nicht zurück-schrecken, vor allem deshalb kaum anhalten, weil sich die Gewalttäter in öffentliche Lokale zurückziehen und sich unter unbeteiligte Besucher mischen.

Damit der Schutz der Besucher von Lokalitäten in der Umgebung von unbewilligten Demos gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, diese Räume und

Lokalitäten temporär zu schliessen, um zu vermeiden, dass dabei Unbeteiligte zu Schaden kommen.

Mit einer temporären Schliessung können logistische Standorte zur Lagerung von Feuerwerkskörpern, Steinen, Eisenstangen und sonstigen Utensilien isoliert werden. Die Chaoten hätten keinen Zugriff mehr auf ihre Waffen.

Mit dieser Massnahme können in Zukunft Chaoten angehalten werden, ohne dass unschuldige Besucher als Schutzschild missbraucht werden. Die Gemeindeautonomie wird hierbei nicht beeinträchtigt, da der Einsatz durch die Kantonspolizei geleitet wird und dies in der Zuständigkeit des Kantons Bern liegt.

Antwort des Regierungsrats

Dem Regierungsrat ist die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Anliegen. Es ist die Kernaufgabe der Kantonspolizei, die Sicherheitslage laufend zu analysieren und zu bewerten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden Schwerpunkte gebildet und allenfalls weitere Massnahmen eingeleitet. Einige der von den Motionären angesprochenen öffentlichen Räume sind bekannt und gelten als Schwerpunkt. Insofern wird die Situation dort sehr genau verfolgt.

Gewalttätige und schadenverursachende Handlungen werden vom Regierungsrat verurteilt und von den Strafverfolgungsbehörden konsequent geahndet.

Zu Frage 1

Öffentliche Plätze sind der Öffentlichkeit gewidmet und damit für jedermann zugänglich. Eine temporäre Sperrung dieser kann die Bewegungsfreiheit einer Vielzahl von Personen einschränken. Entsprechend ist dafür eine gesetzliche Grundlage notwendig, welche die vorübergehende Schliessung vorsieht. Für die Schliessung derselben ist die Gemeinde zuständig. Eine Anordnung durch den Kanton wäre aufgrund der fehlenden Zuständigkeit ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Kommt hinzu, dass die temporäre Schliessung von öffentlichen Plätzen praktisch nur mit sehr hohem Aufwand möglich ist. Der konkrete Nutzen ist daher fraglich.

Lokalitäten und Betriebe, welche dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) unterliegen, müssen in der Regel über eine Betriebsbewilligung verfügen, die durch das zuständige Regierungsstathalteramt erlassen wird. Mit der Bewilligung werden im Normalfall Öffnungs- und Schliessungszeiten definiert und sie kann mit Auflagen verbunden werden. Für die Überwachung der Einhaltung des Gastgewerbegesetzes und damit auch für die Einhaltung von Auflagen sind wiederum die Gemeinden zuständig. Gemäss Artikel 39 Absatz 1 GGG können die Gemeinden oder die Kontrollorgane die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind. Damit besteht eine hinreichende Möglichkeit für eine temporäre Schliessung. Der Regierungsrat lehnt Ziffer 1 der Motion daher ab.

Zu Frage 2

Jeder öffentliche und private Raum wie Parks, Geschäfte, Lokale, Plätze, Bahnhöfe usw. kann als Versammlungsort genutzt werden. An einen Versammlungsort werden keine speziellen Anforderungen gestellt; es muss einzig etwas

freier Platz verfügbar sein. Dieser Umstand macht ein Ausweichen von sich versammelnden Personen und Gruppen sehr einfach und jederzeit möglich. Wenn es die Umstände zulassen und das Abriegeln von Sammel- und Rückzugsorten zielführend ist, wird dies bereits heute von der Kantonspolizei vorgenommen.

Die allgemeingültige Formulierung von Ziffer 2 der Motion lässt der Kantonspolizei im Einzelfall demgegenüber keinen Handlungsspielraum. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Ziffer 2 der Motion ab.

Zu Frage 3

Bereits heute ist die Kantonspolizei bestrebt, allfällige Depots mit Gegenständen, welche für kriminelle Handlungen genutzt werden könnten, soweit möglich und bekannt, zu isolieren. So werden beispielsweise im Vorfeld von angekündigten und unbewilligten Demonstrationen und Umzügen bestehende Baustellen gesichert und damit die Nutzung von potenziell gefährlichen Gegenständen verringert. Der Regierungsrat empfiehlt infolgedessen, die Ziffer 3 der Motion zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir sind bei Traktandum 47, bei der Motion Sicherheitsrelevante Rahmenbedingungen bei unbewilligten Demonstrationen für Betroffene schaffen. Die Regierung hat sie punktweise betrachtet, und wir werden in dieser Form abstimmen. Der Motionär hat das Wort.

Stefan Hofer, Bern (SVP). Beim Lesen der Regierungsanwort habe ich mir verwundert die Augen gerieben und gedacht, ich hätte einen Fehler gemacht und eine Interpellation eingereicht. Bei der Antwort des Regierungsrats wurden auch «angebliche» Fragen beantwortet. Meine Bedenken gingen dann dahin, ob die Forderungen, welche diese Motion gerne umgesetzt wissen möchte, seriös beantwortet wurden. Das war nur eine Randbemerkung. – Ich danke dem Regierungsrat zum klaren Commitment, dass gewalttätige und schadenverursachende Handlungen konsequent verfolgt werden sollen, und deshalb bitte ich Sie, diese Motion auch zu unterstützen.

Es geht hier darum, solche Massnahmen bei unbewilligten Demonstrationen zu ergreifen. Gewalttätige Übergriffe und Sachbeschädigungen treten nämlich grösstenteils bei unbewilligten Demonstrationen auf, und dort besteht definitiv Handlungsbedarf. Ich muss ganz klar ausschliessen, dass es sich hierbei um einen Reithallenvorstoss handelt, wie mir sicher in verschiedenen Voten vorgeworfen werden wird.

Der Beweggrund und der Hintergedanke bei den drei Forderungen ist, dass unbewilligte Demonstrationen eingedämmt werden sollen. Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel in unserem demokratischen Politsystem und werden von mir selbstverständlich nicht in Frage gestellt, allerdings nur unter geltendem Recht. Wenn eine Gruppierung ihre politischen Rechte in Anspruch nehmen will, soll sie bei den entsprechenden Behörden eine Bewilligung beantragen, damit die Rahmenbedingungen festgelegt werden können.

Wenn dem Regierungsrat wirklich wichtig ist, diese Verfehlungen konsequent zu ahnden und zu verfolgen, ist es sehr wichtig, dass diese Motion angenommen wird. Ich halte aus folgenden Gründen an allen drei Punkten fest. Zu Punkt 1: Der Regierungsrat hat sehr wohl die Möglichkeit, einer Stadt via Regierungsstatthalteramt verbindliche Weisungen zu geben und anzuordnen, dass öffentliche Räume und Lokaltäten geschlossen werden. Hier geht es um die Sicherheit von unbeteiligten Personen, und diese ist ja dem Regierungsrat wichtig. Schon heute arbeitet der Kanton mit dem Sicherheitsdirektor der Stadt Bern sehr eng zusammen, und der Einsatzleiter der Polizei entscheidet zusammen mit seinem Stab, wo und wie gehandelt wird. Mit diesem Vorstoss wird die Gemeindeautonomie nicht untergraben, auch wenn das sicherlich hier noch mehrfach anders behauptet werden wird. Damit die Stadt nicht von Chaotinnen und Chaoten terrorisiert werden kann und unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger geschützt werden können, ist eine Abriegelung von Sammel- und Rückzugspunkten unerlässlich. Bei Punkt 3 bin ich froh, dass dies bereits teilweise umgesetzt wird, aber ich möchte nicht, dass es abgeschrieben wird.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Philippe Müller, Bern (FDP). Gesagt wurde, das sei kein Reithallenvorstoss. Aber im Wesentlichen geht es natürlich darum. Die Reithalle ist wieder einmal Thema im Grossen Rat. Eigentlich sollte das ja nicht so sein, vielmehr sollte dieses Problem durch die Stadtregierung gelöst werden. Aber das will die Stadtregierung nicht. Seit Jahren dient die Reithalle als Rückzugs- und Reorganisationsort von Krawallanten und auch als Lager für Materialien aller Art. Man könnte aber auch sagen, die Reithalle wird dafür missbraucht.

Weshalb ist das nun hier ein Thema? Man könnte ja sagen, das sei eine städtische Angelegenheit. Es ist deshalb hier ein Thema, weil die Kantonspolizei betroffen ist und weil seit Jahren immer wieder Angehörige der Kantonspolizei von Leuten im Umfeld der Reithalle physisch attackiert und verletzt werden. Es ist hier auch ein Thema, weil die Stadtregierung seit Jahren nichts gegen diese Angriffe auf Polizisten unternimmt und sich der Komplizenschaft schuldig macht. Jedes Mal wenn wieder etwas geschehen ist, wird dasselbe Spiel in Gang gesetzt. Seitens der Stadt zeigt man sich entrüstet, beruft einen Runden Tisch ein und dann versendet es früher oder später ergebnislos. Man könnte vielleicht auch sagen «absichtskonform ergebnislos».

Man stelle sich einmal vor, rechtsradikale Skinheads in Kampfstiefeln würden regelmässig aus einer bestimmten Liegenschaft heraus Asylbewerber attackieren. Dort hätte die Stadt längst eingegriffen. Es nützt auch nichts, wenn man vielleicht nachher hört, dass man bereits sechsmal über die Reithalle abgestimmt hat. Man hat nämlich nicht darüber abgestimmt, ob es in Ordnung ist, dass Gewalt angewendet wird. Was dort geschieht, schadet meines Erachtens auch der Reithalle als Ort, der von vielen Leuten besucht wird. Die Situation ist also unbefriedigend. Die FDP stimmt deshalb den Punkten 2 und 3 zu. Das tut sie nicht zuletzt auch deshalb, um hier einmal mehr ein entsprechendes Signal zu senden. Punkt 1 lehnen wir ab, weil dort die Stadt zuständig ist.

Meret Schindler, Bern (SP). Die Antworten der Regierung zu den Punkten 1 und 2 sind aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion schlüssig und deshalb folgen wir hier auch der Regierung und lehnen sie ab. Auch die Antwort zu Punkt 3 ist nicht an den Haaren herbeigezogen. Aber weil der Motionär beim Schreiben der Motion wohl weniger an Baustellen als an die Reithalle gedacht hat, scheint uns die Regierungsantwort nicht ganz abschliessend und vollständig. Die Forderung von Punkt 3 ist ein Misstrauensvotum an unsere Kantonspolizei. Denkt denn der Motionär, dass die Police Bern von Waffenlagern weiss und nicht interveniert? Oder dass der Regierungsrat anordnet, dass die Polizei ihre Arbeit nicht machen soll? Wir glauben offenbar stärker an die Obrigkeit und unser System als der Motionär, und lehnen deshalb auch Punkt 3 ab.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Variante 34 zu Fragestellungen rund um die Reithalle. Wir dürfen uns nicht blenden lassen und meinen, es sei unser Job, aus dem Elfenbeinturm eines Grossen Rats heraus zu entscheiden, welche Taktik der Kantonspolizei rund um die Reithalle sinnvoll ist. Seit Jahren laufe ich wenn immer möglich an Demonstrationen mit, um die Taktik der Randalisierenden und der Polizei zu beobachten. Das ist sehr spannend.

Wer heute meint, man könne den Krawall rund um die Reithalle einfach mit dem Schliessen aller öffentlichen Plätze verhindern, irrt sich. Wenn Sie erfolgreich sein möchten, wäre es wohl sinnvoller, den Funkverkehr für Handys auf dem ganzen Stadtgebiet auf Null zu setzen. Aber da bemerkt man schon die Unverhältnismässigkeit.

Die hier vorgeschlagenen drei Varianten würden die Polizei nicht wirklich dazu bringen, erfolgreicher zu sein. Sie unternimmt alles, was sie tun kann. Wir haben hier im Grossen Rat bereits einige Male gesagt, das sei eine politische Fragestellung und wir dürfen die Lösung dieses Problems nicht der Polizei zuschieben. Wer weiss, wie es funktioniert? Die Polizei hat schon x-mal Anhaltungen gemacht, meistens nicht bei der Reithalle, denn dafür braucht es ein Polizeidispo, das wir nicht haben.

Gestern waren viele von uns bei der Polizeiveranstaltung dabei, und wir haben gehört, was ein Pikettdienst ist. Wer weiss, was es braucht, um einen Pikettdienst an einem Samstagabend aufzustellen, wenn es bei der Reithalle beginnt brenzlich zu werden, kann sich etwa vorstellen, was es an Polizeieinheiten braucht, um einen ganzen öffentlichen Platz abzuriegeln. Die Polizei macht es dort, wo es sinnvoll ist und wo sie Erfahrung haben, beispielsweise beim Bollwerk. Aber wenn man dort 200 Leute einkesselt, geht es dann auch um die Frage der sogenannten Abarbeitung. Ich hatte noch nie das Gefühl, die Kantonspolizei habe es nötig, vom Grossen Rat zu erfahren, was sie tun müsse und mit welcher Strategie und Taktik sie vorgehen sollte. Die glp-Fraktion wird auch diese Motion nicht unterstützen. Es ist ein untauglicher Vorstoss, um der Problematik rund um die Reithalle Herr zu werden. Deshalb lehnen wir diese Motion analog dem Regierungsrat ab und schreiben Punkt 3 auch ab.

Marc Jost, Thun (EVP). Ich hoffe, meine Vorrednerin läuft nur bei bewilligten Demonstrationen mit und nicht bei unbewilligten! Allerdings kann man natürlich auch solche be-

obachten. Jedenfalls kann ich ihr beinahe in allem folgen, und auch die EVP-Fraktion wird den Antrag des Regierungsrats unterstützen und den Vorstoss in dem Sinne behandeln.

Der EVP-Fraktion ist Sicherheit ein zentrales Anliegen. Wir haben dementsprechend auch beim Justizvollzugsgesetz abgestimmt und werden uns auch beim Polizeigesetz in derselben Art einbringen. Wir verurteilen gewalttätige Handlungen bei Demonstrationen generell, nicht nur bei unbewilligten Demonstrationen, sondern auch bei bewilligten. Wir teilen jedoch die Haltung, dass die Einschränkungen hier auch den öffentlichen Raum betreffen und dass Massnahmen viel Hintergrund- und Fachwissen verlangen und deshalb bei der Gemeinde und der Kantonspolizei am richtigen Ort sind. Wir glauben nicht, dass hier ein Übersteuern durch den Regierungsrat notwendig ist. Die Gemeinde ist die richtige Ebene. Es ist ein grosser Eingriff und deshalb muss man bei solchen Entscheidungen möglichst nahe am Geschehen sein. Zudem ist auch der Nutzen solcher Abriegelungen manchmal fraglich. Wir sind der Meinung, dass man hier von Kantonsseite nicht übersteuern soll und folgen deshalb dem Antrag der Regierung.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). «Dem Regierungsrat ist die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Anliegen. Es ist die Kernaufgabe der Kantonspolizei, die Sicherheitslage laufend zu analysieren und zu bewerten.» So beginnt die Antwort des Regierungsrats auf diese Motion. Umso mehr erstaunt dann, dass man in der Antwort weiterlesen kann, dass die Kantonspolizei, respektive der Kanton nicht zuständig sei. Den Motionären geht es ja um unbewilligte Demonstrationen, bei denen es immer wieder zu schweren Ausschreitungen, zu sehr hohen Sachschäden und zu Gewalt kommt. Es ist Kernaufgabe der Kantonspolizei, die Gewalt zu verhindern und nötige Massnahmen dagegen zu ergreifen. Welche Massnahmen das sind, liegt im Ermessen der Polizei und nicht der Gemeinde oder der Stadt. Dabei müssen immer der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Sicherheit im Vordergrund stehen.

Die Regierungsantwort argumentiert mit Gemeindeautonomie. Das ist vor diesem Hintergrund völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar. Hinlänglich bekannt ist, dass die Kapo die Stadt im Fall von unbewilligten Demonstrationen berät und sagt, wie vorzugehen ist. Die Stadt folgt diesen Vorgaben stets. So viel zur Gemeindeautonomie. Die Kapo ist dafür verantwortlich, uns unbescholtene Bürger mit geeigneten Massnahmen vor den Chaoten zu schützen.

Zu Punkt 2: Der Regierungsrat schreibt: «Wenn es die Umstände zulassen und das Abriegeln von Sammel- und Rückzugsorten zielführend ist, wird dies bereits heute von der Kantonspolizei vorgenommen.» Dieser Satz allein zeigt, dass der Regierungsrat sehr wohl genau weiss, wo sich bekannte Sammel- und Rückzugsorte von gewalttätigen Chaoten befinden. Und das macht es obsolet, hier vom Abriegeln von Parks oder sogar Geschäften zu sprechen.

Wichtiger und bedenklicher ist die Antwort zu Punkt 3: Die Motionäre fordern die Isolierung von Lagern mit Gegenständen, die den Chaoten für ihre kriminellen Handlungen dienen, und der Regierungsrat will diesen Punkt mit der Begründung abschreiben, dass Baustellen gesichert würden.

Als ich dieses Votum vorbereitet habe, suchte ich lange und leider erfolglos nach einem etwas respektvolleren Synonym für «lächerlich».

Kurz, die SVP-Fraktion nimmt die Motion in allen drei Punkten an und lehnt die Abschreibung ab. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Sicherheit stehen für uns im Vordergrund. Man darf sich dabei nicht immer hinter dem Wort Gemeindeautonomie verstecken. Vielleicht sollten sich Demonstrationswillige überlegen, für ihre Kundgebungen eine Bewilligung einzuholen. Dann würde die vorliegende Motion gar nicht greifen.

Präsidentin. Bevor ich der nächsten Fraktionssprecherin das Wort gebe, möchte ich Grossrätin Kohli, von ganzem Herzen zu ihrem heutigen Geburtstag gratulieren. Ich wünsche ihr einen wunderschönen Tag! Viel länger mit uns zusammen sein, als an einem solchen Dienstag mit drei Sitzungen kann man eigentlich gar nicht. Wir werden das geniessen und hoffen, Sie habe dann auch einen schönen Abend. Alles Gute! (*Applaus*) – Und nun gebe ich Grossrätin Kohli das Wort für die BDP-Fraktion.

Vania Kohli, Bern (BDP). Herzlichen Dank. – Dafür halte ich mich wieder einmal kurz. Für die Begründung kann ich vollumfänglich auf meine Ausführungen zum Postulat in Sachen Stadtnomaden verweisen. Deshalb wiederhole ich mich hier nicht. Aber es ist nett, dass wir wieder einmal darüber gesprochen haben. Ich wiederhole aber die Haltung der BDP-Fraktion. Sie ist vollumfänglich derselben Meinung wie die Regierung, und wir werden diesen Vorstoss in sämtlichen Punkten gemäss dem Regierungsantrag behandeln.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Die grüne Fraktion schliesst sich der Stellungnahme des Regierungsrats grundsätzlich an. Das bedeutet auch, dass wir gewalttätige Handlungen und mutwilliges Anrichten von Schäden verurteilen, und zwar unabhängig davon, ob sie von den Personen verursacht werden, die der Motionär primär im Visier hat oder von randalierenden Hooligans bei Sportveranstaltungen. Konkret schliessen wir uns der Ablehnung des Regierungsrats in den Punkten 1 und 2 an.

Punkt 1 lehnen wir ab, weil er einen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie verlangt. Punkt 2 lehnen wir ab, weil er den Handlungsspielraum beseitigt, welchen die Polizei im Einzelfall braucht, und weil er dadurch ihre ohnehin schon schwierige Aufgabe unnötig erschwert.

Mit der Stellungnahme des Regierungsrats zu Punkt 3 haben wir allerdings etwas Mühe. Wer die Forderung der Motion und die Stellungnahme der Regierung liest, erhält den Eindruck, dass hier um den heissen Brei herum geschrieben wird. Die Motion verlangt in Punkt 3 gemäss Begründung die temporäre Schliessung von logistischen Standorten zur Lagerung von Feuerwerkskörpern, Steinen, Eisenstangen und sonstigen Utensilien. Dadurch hätten die Chaoten keinen Zugriff mehr zu ihren Waffen. Die Regierung ist zur Annahme dieses Punktes und gleichzeitiger Abschreibung bereit. Sie begründet das mit der gängigen Praxis im Vorfeld von angekündigten und unbewilligten Demonstrationen und Umzügen, bei der bestehende Baustellen gesichert werden. Damit werde die Nutzung potenziell gefährlicher Gegenstände verringert. Diese Begründung überzeugt uns nicht.

Wir lehnen deshalb grossmehrheitlich den Antrag der Regierung auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung ab. Auch dieser Punkt nimmt der Polizei im Einzelfall den nötigen Handlungsspielraum.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet. Ich gebe nun dem Mitmotionär Grossrat Fuchs das Wort.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Als Mitmotionär bin ich von der Antwort weitgehend enttäuscht. Ich hätte eigentlich erwartet, dass sich der Polizeidirektor im Namen des Polizeikommandanten und des Präsidenten des Polizeipersonalverbands bedankt und alle Punkte als Motion zur Annahme empfiehlt. Wenn ich jedoch die Antwort lese, habe ich den Eindruck, dass der Polizeidirektor zu diesem Zeitpunkt wohl in den Ferien war und die Antwort von Regierungsrätin Egger verfasst wurde. (*Unruhe*) Wenn sogar Punkt 2 abgelehnt werden soll, dann kann ich nur noch den Kopf schütteln. Mit einer Abriegelung von bekannten Sammel- und Rückzugsorten meinen wir ja nicht den Bundesplatz oder den Park des Schlosses Bümpliz. Mit der Isolierung von Lagern meinen wir auch nicht irgendein Pfadfinderlager oder ein Baustellendepot. Im Ernst zu behaupten, mit diesen Forderungen habe die Polizei keinen Handlungsspielraum mehr, ist doch schlicht und einfach Arbeitsverweigerung oder zumindest Chaotensupport. Ich weiss, hier im Grossen Rat gibt es viele, die auf dem linken Auge blind sind.

Unser Vorstoss ist sinnvoll und mit Mass verfasst. Helfen Sie mit, dass unbewilligte Demonstranten nicht am Schluss noch belohnt werden, sondern dass die Polizei möglichst viel Kompetenz erhält, um die Sicherheit zu gewährleisten. Wenn linke Kreise den meist aus dem Kulturkuchen stammenden Chaoten Wohlwollen entgegenbringen, ist das eine Sache. Am liebsten würde man ihnen wohl noch einen Kulturpreis oder sonst eine Auszeichnung verleihen. Das kann die Stadt Bern machen und tut das wohl früher oder später auch. Aber hier geht es um die Sicherheit, und dafür sind wir als Grossräte verantwortlich, nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch in Biel und an jedem anderen Ort in unserem Kanton. Diese Motion beschneidet die Gemeindeautonomie in keiner Art und Weise. Vielleicht könnte man auch einmal einige neue Ideen bringen, beispielsweise in der Reithalle das Tor wegnehmen, wenn man schon von ihr spricht. Als Eigentümer kann man das durchaus tun. Dann ist dieser Rückzugsort auch aufgehoben. Ich danke Ihnen für die Unterstützung und bin froh, wenn man die Abschreibung nicht bewilligt.

Präsidentin. Ich habe eine kurze Replik: Ich finde, man kann Regierungsräte angreifen oder kritisieren, aber nur dann, wenn sie anwesend sind. – Nun hat Grossrat Schlup als Einzelsprecher das Wort.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Hier wurde viel vom Spielraum der Polizei und von Verhältnismässigkeit gesprochen. Diese Begriffe sind für mich etwas zu Reizwörtern geworden, wenn ich sehe, wie viele Dinge manchmal bei solchen unbewilligten Demonstrationen kaputtgehen. Man kann die Leute gar nicht verfolgen. Sie verstecken sich

irgendwo und ihnen geschieht nichts. Dann erlebe ich, wie 17 Polizisten im letzten Herbst an einem Schlachtviehmarkt «Vehbänne» kontrollieren. Dagegen habe ich nichts. Das muss man tun. Wir sind auch nicht nur «Schäfli». Aber dann frage ich mich, wo die Verhältnismässigkeit bleibt, und ich bin wohl nicht der einzige, der sich das fragt. Wir sind schliesslich auch Volksvertreter und ich habe sehr viele Kollegen, vielleicht eher auf dem Land und nicht gerade in der Stadt Bern, die diese Verhältnismässigkeit nicht verstehen. Die muss auch mir noch jemand erklären. Aus diesen Gründen nehme ich alle Punkte an.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Polizeidirektor ist ein schmaler Wurf, doch er hat einen breiten Rücken, Herr Grossrat Fuchs. Wie gesagt wurde, handelt es sich hierbei natürlich um einen Reithallenvorstoss zum x-ten Mal. Das ist klar. Wie die Regierung in ihrer Antwort einleitend in aller Deutlichkeit dargestellt hat, ist ihr die Sicherheit der Bevölkerung ein zentrales Anliegen. Und selbstverständlich sind namentlich unbewilligte Demonstrationen, bei denen Schäden verursacht werden, nicht tolerierbar. Es ist mir ganz wichtig, das zu betonen.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel im Stadtpräsidium von Bern haben wir nun einen neuen Kontakt. Wir hatten bereits eine erste Sitzung zum Thema Reithalle, und demnächst ist eine weitere mit einem neuen Moderator vorgesehen, den die Stadt Bern verpflichtet hat und den ich persönlich kenne. Wir sind immer noch zuversichtlich. Wir haben stets das Gespräch gesucht und angeboten, und ich gehe davon aus, dass man diesbezüglich mit der neuen Führung der Stadt einen Schritt weiterkommt.

Zur Regierungsantwort: Bei Frage 1 ist die Gemeindeautonomie ein Thema. Für die Schliessung von Lokalitäten in einer Gemeinde ist nicht der Kanton zuständig, sondern die Gemeinde. Dementsprechend ist die Antwort zur Frage 1 ausgefallen. Im Übrigen gibt Artikel 39 des Gastgewerbegesetzes bereits heute die Möglichkeit, solche Schliessungen durchzuführen. Man muss das auf der Ebene der Gemeinde nur wollen.

Dann zur Frage 2: Dort ist die Antwort aus meiner Sicht ebenfalls klar. Natürlich sind gewisse Plätze bekannt. Aber Ihnen allen ist auch bekannt, wie einfach es ist, auf einen anderen Platz auszuweichen. Es ist unmöglich, alle Plätze in einer Gemeinde oder in einer Stadt abzuriegeln.

Zur Frage 3: Hier mag es sein, dass die Antwort zu wenig deutlich war und unser Beispiel vielleicht nicht sehr glücklich gewählt wurde. Doch auch auf Baustellen werden manchmal Gegenstände ergriffen, mit denen man dann dreinschlägt. Ich möchte mich in aller Form bei Grossrätin Mühlheim für ihr Votum bedanken. Das brachte es wirklich in aller Breite auf den Punkt. Wenn man die Mobilfunkkommunikation in der Stadt Bern unterbinden würde, dann wäre sehr vieles ganz anders. Ich bitte Sie, mit diesem Vorstoss im Sinne der Regierung umzugehen.

Präsidentin. Der Motionär hat noch einmal das Wort.

Stefan Hofer, Bern (SVP). Ich kann es relativ kurz machen, doch zu einigen Punkten möchte ich noch etwas sagen. Es erstaunt mich, dass der Regierungsrat nun doch noch eine

halbe Reithallendebatte führen wollte. Zu Grossrätin Kohli: Ich erkenne den Zusammenhang zwischen Stadtnomaden und unbewilligten Demos noch nicht genau. Aber das zeigt wahrscheinlich, dass Argumente gegen diese Motion fehlen. Den Vorwurf eines ungenügenden Vorstosses lasse ich nicht gelten, denn hier geht es ausschliesslich um unbewilligte Demonstrationen. Wir sollten doch wissen, wer diese Demonstrationen organisiert, damit man diese Personen auch zur Rechenschaft ziehen kann. Die Motion geht also überhaupt nicht zu weit, und ich hoffe, dass Sie bei allen drei Punkten den grünen Knopf drücken. Ich halte in allen drei Punkten an der Motion fest.

Präsidentin. Wir stimmen nun ziffernweise über diese Motion ab. Wer Ziffer 1 annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	44
Nein	97
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	59
Nein	80
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	86
Nein	56
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wer die Abschreibung von Ziffer 3 annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	81
Nein	62
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben dieser Abschreibung zugestimmt. Wir sind am Ende der Traktanden der Polizeidirektion angelangt. Ich bedanke mich bei Herrn Regierungsrat Käser und wünsche ihm einen schönen Tag. Im Regierungszimmer wartet bereits Regierungsrätin Simon auf die Behandlung ihrer Geschäfte.

Geschäft 2017.RRGR.358

Vorstoss-Nr.:	125-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	06.06.2017
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
	Tanner (Ranflüh, EDU)
	Burren (Lanzenhäusern, SVP)
	Gerber (Detligen, SVP)
	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
	Klopfenstein (Corgémont, SVP)
	Moser (Landiswil, SVP)
	Schweizer (Utzingen, SVP)
	Studer (Utzenstorf, Parteilos)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.06.2017
RRB-Nr.: 812/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Bessere Planung der Kreditgeschäfte

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Kreditgeschäften den zeitlichen Rahmen so zu planen, dass

1. die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung einberechnet werden
2. bis zum Entscheid des zuständigen finanzkompetenten Organs keine Umsetzungsschritte mit Kostenfolgen eingeleitet und kein Geld des zu sprechenden Kredits verbraucht wird

Begründung:

Der Asylsozialhilfekredit ist nur ein Beispiel für eine Geschäftsplanung, die sich dadurch auszeichnet, dass der Grosse Rat damit konfrontiert wird, dass Massnahmen oder Ausgaben schon vorgespurt sind, bevor der Entscheid des Parlaments fällt, von einem allfälligen Volksentscheid ganz zu schweigen. Dies untergräbt die ordentlichen Wege des demokratischen Systems. Während in der Gemeinde die Behörden gefordert sind, jeweils so zu planen, dass die Entscheide der finanzkompetenten Organe rechtzeitig erfolgen, bevor die Umsetzung beginnt, scheint dies auf kantonaler Ebene immer mehr in den Hintergrund zu rücken. Dies ist umso stossender, als der Kanton finanziell nicht auf Rosen gebettet ist. Der Regierungsrat ist hier gefordert, mehr Disziplin und Planungskompetenz an den Tag zu legen.

Begründung der Dringlichkeit: Das demokratische System muss bei Kreditgeschäften dringend eingehalten werden.

Antwort des Regierungsrats

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 105 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993¹ und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen²). Ein Verpflichtungskredit ist grundsätzlich vor der Realisierung zu bewilligen (Art. 49 Abs. 3 FLG).

Die Rechtsgrundlagen legen fest, dass eine Ausgabenbewilligung rechtzeitig vor der Realisierung einzuholen ist. Entsprechend werden Verpflichtungen grundsätzlich erst eingegangen, wenn ein definitiver Kreditbeschluss des zuständigen Organs vorliegt. Dabei wird auch darauf geachtet, dass vor Ablauf der Referendumsfrist keine Gelder verpflichtet werden. Müssen vorgängig zu einem Kreditbeschluss vertragliche Abmachungen getroffen werden, stehen diese unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ.

Bei einmaligen Ausgaben ist die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Regel problemlos möglich. Bei grösseren Projekten ist häufig eine Projektierungsphase vorgeschaltet, für die eine gesonderte Ausgabenbewilligung eingeholt wird, wobei der Aufwand bei der späteren Realisierung des Projekts zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen ist (Art. 45 Abs. 2 FLG). So können notwendige Vorarbeiten geleistet werden, ohne bereits langfristige vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

Der Regierungsrat gibt allerdings zu bedenken, dass es insbesondere bei Bauprojekten und bei Projekten, die in Abhängigkeit von anderen Projekten stehen (wie z. B. ein Strassenbauprojekt, das auf Werkleitungsarbeiten der Gemeinde abzustimmen ist), schwierig bis unmöglich wäre, in jedem Fall auch die Frist für eine allfällige Volksabstimmung einzuberechnen. Dadurch könnten wenig sinnvolle Projektverzögerungen entstehen, die zu Mehrkosten führen. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Fristen für eine allfällige Volksabstimmung nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Referendum wahrscheinlich erscheint. Falls das Referendum tatsächlich ergriffen wird, muss rasch entschieden werden, wie bis zur Abstimmung vorzugehen ist.

Die Situation bei wiederkehrenden Ausgaben ist insofern schwieriger, als in der Regel bereits Verpflichtungen aus bisherigen Verträgen bestehen, die abgelöst werden sollen, oder die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Ersatzbeschaffung besteht (vgl. insofern auch die Antwort des Regierungsrates zu M 129-2017 Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) «Leistungsverträge auf die rechtlichen Gegebenheiten ausrichten»). Hier ist es wichtig, dass Vorhaben zeitlich nahtlos weitergeführt werden können. Bei Ausgaben in der Finanzkompetenz des Grossen Rates ist jedoch der notwendige zeitliche Vorlauf unter Berücksichtigung der Referendumsfrist erheblich. Dies kann dazu führen, dass finanzielle Vorteile, wie z. B. sinkende Preise bei Hardwarebeschaffungen, aufgrund der langen Vorlaufzeiten nicht genutzt werden können. Aufgrund der seit der Parlamentsrechtsreform restriktiveren Umschreibung der gebundenen Ausgaben beschliesst der Grosse Rat besonders bei

¹ BSG 101.1

² FLG, BSG 620.0

wiederkehrenden Ausgaben auch über Geschäfte, bei denen nur ein geringer Handlungsspielraum besteht. Aus Sicht des Regierungsrates wäre es problematisch, wenn auch bei diesen Geschäften kategorisch eine Zeitplanung unter Berücksichtigung eines möglichen Referendums und einer allfälligen Volksabstimmung verlangt würde.

Würde die Forderung von Ziff. 1 der Motion buchstabengetreu umgesetzt, wäre es im Bereich der Informatik nicht mehr möglich, die jährlichen ICT-Kredite wie bisher in der Novembersession zu behandeln. Eine zeitlich sinnvolle Vorbereitung der ICT-Ausgabenbeschlüsse würde dadurch erheblich erschwert und es wäre mit Mehrkosten zu rechnen.

Exemplarisch zeigt sich die Problematik bei der Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben beim in der Motion erwähnten Asylsozialkredit. Der Regierungsrat erlaubt sich deshalb die nachstehende Darlegung:

Bei den laufenden Verpflichtungen für die fortgesetzte Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist der überwiegende Teil der Ausgaben durch Bundesbeiträge refinanziert. Aufgrund des Nettoprinzips sind hier nur Kreditgeschäfte für die kantonale finanzierten Aufwendungen notwendig. Dies trifft unter anderem auch auf die Ausgaben für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zu. Die tatsächliche Höhe der benötigten Kredite ist von der schwer einzuschätzenden Anzahl von Asylsuchenden und deren Zusammensetzung abhängig. In den vergangenen Jahren waren die Zahlen sehr volatil. Die oben erwähnte Vorlaufzeit und Abschätzung des Bedarfs über mehrere Jahre hinweg ist deshalb äusserst schwierig umzusetzen. Typisch ist deshalb das Beispiel des Vertrages mit der Zentrum Bäregg GmbH, welcher aufgrund des GRB 2015.POM.56 mit dem Leistungserbringer bis Ende 2019 abgeschlossen wurde. Das mit dem Kredit mitgenehmigte Konzept «Spezialisierung» basiert auf der uneingeschränkten Zuständigkeit des Leistungserbringers für die Unterbringung der UMA im Kanton und ist nicht auf eine maximale Anzahl von UMA eingeschränkt. Das MIP ist im guten Glauben davon ausgegangen, dass das mehrfach durch den Grossen Rat genehmigte Betreuungskonzept fortdauernden Bestand hat, auch wenn sich die Anzahl der UMA ändert. Wäre die maximale Anzahl im Vertrag auf 140 UMA beschränkt gewesen, hätte das MIP ab dem 141. UMA die Unterbringung und Betreuung anderweitig sicherstellen und anstelle der vertraglichen Tagespauschale von 171 Franken voraussichtlich mit Kosten von 220 Franken (Pflegefamilien) und bis 500 Franken (Institutionen) pro Tag rechnen müssen. Mit dem Vertrag hatte aber sowohl der Leistungserbringer, welcher Investitionen in Wohngruppen und in die Ausbildung der Mitarbeitenden tätigen muss, als auch das MIP eine gute Planungssicherheit. Mit einem Vertragszusatz «Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom Kanton zu leistenden Zahlungen durch einen parlamentarischen Entscheid oder durch einen Volksentscheid» hätte der Leistungserbringer den Vertrag nicht akzeptiert. Das MIP wäre in diesem Fall das hohe Risiko eingegangen, seinen gesetzlichen Auftrag und den Kinderschutz für UMA nicht oder nur ungenügend zu erfüllen. Ohne externen Partner wäre die Aufgabe zudem an das MIP zurückgefallen, welche mit eigenen zusätzlichen Personalressourcen diese Aufgabe letztlich zu erfüllen hätte.

Auch die durch die kurzfristig entstandene ausserordentliche Lage im Asylbereich nötige Objektfinanzierung für die Jahre 2015 bis 2017 konnte erst am 1. Juni 2015 im Grossen Rat verabschiedet werden (GRB 2015.POM.147). Die Referendumsfrist ist am 1. Oktober 2015 unbenutzt abgelaufen. Eine Volksabstimmung hätte nicht vor Frühling 2016 stattgefunden. Unter der Voraussetzung, dass eine Ausgabe erst nach dem Entscheid des finanzkompetenten Organs erfolgen darf, wäre die ausserordentliche Lage im Asylbereich im Sommer 2015 schlicht nicht zu bewältigen gewesen.

Weiter bestehen im MIP im Asylwesen bspw. mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) ein Vertrag für die «Perspektiven und Rückkehrberatung mit Personen im Strafvollzug oder in Administrativhaft» und mit der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) ein unbefristeter Staatsvertrag. Nach Art. 5 Abs. 2 des Staatsvertrags wird der Vertrag «per Ende Jahr aufgelöst, wenn das finanzkompetente Staatsorgan die Ausgaben für das kommende Jahr nicht bewilligt. Der RR wird in einem solchen Fall die Ausrichtung einer Entschädigung prüfen». Diese beiden Verträge waren Gegenstand des abgelehnten Asylkredits und werden dem Grossen Rat deshalb in der nächsten November-Session wiederum vorgelegt.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass gemäss den geltenden Rechtsvorschriften Ausgaben fraglos vorgängig durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen sind. Dies schliesst auch einen möglichen Volksentscheid ein. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diesen Vorgaben in der Praxis soweit möglich nachgelebt wird. Wie oben dargelegt, gibt es allerdings in erster Linie bei wiederkehrenden Ausgaben Probleme, wenn in jedem Fall verlangt würde, dass Grossratsbeschlüsse zeitlich so zu planen sind, dass auch der unwahrscheinliche Fall einer Volksabstimmung einberechnet wird. Die dadurch entstehenden zeitlichen Verzögerungen und Mehrkosten lägen nicht im Interesse des Kantons. Art. 101 Abs. 1 KV verpflichtet die Behörden, den Finanzhaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies wäre bei einer buchstabengetreuen Umsetzung des Vorstosses in gewissen Fällen nicht mehr gegeben.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen, wobei ihm aber eine buchstabengetreue Umsetzung gemäss den oben stehenden Ausführungen als nicht sinnvoll erscheint. Da er der Auffassung ist, dass das Anliegen in der gelebten Praxis bereits soweit möglich sachgerecht umgesetzt wird, beantragt er gleichzeitig die Abschreibung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Ich begrüsse Frau Regierungsrätin Simon ganz herzlich. Wir sind bei Traktandum 48, bei der Motion für eine bessere Planung der Kreditgeschäfte. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen und sie gleichzeitig abzuschreiben. Wir führen eine freie Debatte, und der Motionär hat das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Ich bedanke mich für die Beantwortung dieser Motion. Auslöser für diesen Vor-

stoss war der Asylsozialhilfekredit, den die Bevölkerung am 21. Mai mit 54,3 Prozent klar und deutlich abgelehnt hat. Wir haben in der letzten Zeit festgestellt, dass die ordentlichen Wege bei einer Kreditgenehmigung teilweise untergraben wurden, und unser demokratisches System – das ist der wichtigste Punkt – etwas darunter leidet. Als Gemeinderat habe ich in zehnjähriger Amtstätigkeit ähnliche Geschäfte behandeln müssen. In meiner Heimatgemeinde gab es solche Fälle. Wir mussten immer sehr frühzeitig planen und den Involvierten sagen: Schauen Sie, diesen Auftrag können wir nicht erteilen, bis das oberste Organ dazu ja sagt. Bei uns ist das die Gemeindeversammlung. Dann erst können wir diesen Kredit auslösen.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass beispielsweise Informatikprojekte ins stocken kommen oder nicht rechtzeitig ausgelöst werden könnten, wenn man die Motion so umsetzt, wie gefordert. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Ich glaube aber auch nicht, dass ein Informatikgeschäft eine grosse Angriffsfläche für ein Referendum bietet.

Ich bin natürlich klar der Meinung, dass wir die ordentlichen Wege vereinheitlichen und unser demokratisches System sowie unseren Verfassungsauftrag einhalten müssen. Nach meiner Auffassung sind wir als Parlament gemeinsam mit dem Regierungsrat gefordert. Wenn die Bevölkerung in einer Abstimmung etwas ablehnt und wir dann sagen müssen, das sei dumm gelaufen, ergibt das ein schlechtes Bild. Die Bevölkerung hat zwar abgestimmt, aber das Geld ist leider bereits ausgegeben.

Wir mussten das vor allem bei den letzten Kreditgeschäften für das Asylwesen feststellen. Bei diesem konkreten Kredit hat man die Rechnung ohne das Volk gemacht. Es hat diesen Sozialhilfekredit abgelehnt. Und der Unmut entstand nach der Abstimmung, als man ihm sagen musste: Es tut uns leid, aber ein gewisser Teil wurde bereits ausgegeben. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion nicht abschreiben würden. Da müssen wir genau hinschauen, damit wir unseren Verfassungsauftrag einhalten. Ich kann auch nicht ganz nachvollziehen, wenn man hinterher mit Mehrkosten argumentiert.

Präsidentin. Es gibt mehrere Mitmotionäre, möchte sich jemand von Ihnen jetzt äussern? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Grossrat Knutti hat richtig gesagt, dass wir hier eine Nachbesinnung zum Asylsozialhilfekredit machen, über den das Volk abgestimmt hat. Ich spreche nun zu den Traktandum 48 und 49 gemeinsam. Es geht um denselben Inhalt und dasselbe Problem, nämlich um den erwähnten Kredit.

Das hier als Motion vorgebrachte Anliegen betrifft die Kantonsverfassung. Dort müssen wir nichts unternehmen, ausser dass wir als Politiker unsere Verantwortung wahrzunehmen haben. Darauf komme ich gerne genauer zu sprechen. Das oberste Organ in besagtem Geschäft ist selbstverständlich das Stimmvolk, und dieses konnte über ein Referendum beigezogen werden. Man hat hier im Grossen Rat entschieden, welche Variante in diesem UMA-Wesen eingeschlagen wird. Man hat darüber abgestimmt und mit

erdrückendem Mehr die Variante 4 genehmigt. Danach wurden die entsprechenden Aufträge für zwei Jahre herausgegeben, und man hat sie später auf vier Jahre verlängert. Die in diesem Prozess gefassten Beschlüsse wurden nicht mit dem Referendum angegriffen. Dementsprechend wurden sie rechtsgültig, und man konnte die entsprechenden Verträge machen. Das Problem entstand erst später mit einem unglücklichen Kredit, den wir so nicht hätten machen dürfen. Dort haben die Regierung und die Sicherheitskommission einen Fehler gemacht. Wir hätten den Nachkredit und die entsprechenden verbindlichen Aufträge nicht miteinander vermischen und ein Paket daraus machen dürfen.

Die Regierung hat das gut gemeint. Sie wollte damit dem Grossen Rat möglichst viel Transparenz geben. Aber gut gemeint und gut gemacht sind hier zwei verschiedene Dinge. Im Nachhinein ist man klüger. Aber das Referendumskomitee hat danach dem Volk mit Plakaten überall erklärt, man wolle 105 Mio. Franken ablehnen. Doch aus der Abstimmungsbotschaft ging klar hervor, dass man nicht 105 Mio. Franken sparen kann, und das war auch jedem, insbesondere den Mitgliedern der Sicherheitskommission, jederzeit klar. Wer etwas anderes sagt, belügt das Volk.

Zudem weise ich darauf hin, dass jeder hier im Grossen Rat, der eine Aktion wie ein Referendum übernimmt, dafür die Verantwortung trägt. Und dass das Komitee dem Volk gesagt hat, man könne 105 Mio. Franken sparen, war verantwortungslos. Das muss hier ganz deutlich gesagt werden! Man kann das Problem nicht mit solch scheinheiligen Motionen lösen. Regierung und Sicherheitskommission haben den Fehler gemacht, diesen Kredit nicht zurückzuweisen. Dazu stehe ich. Aber dass man per Referendum das Volk getäuscht hat und sich nun noch als grossen Helden feiern lassen will, ist daneben. Entschuldigen Sie, wenn ich etwas laut geworden bin, aber das macht mich irgendwo auch wütend.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die BDP-Fraktion kann sich im Grundsatz diesem Vorstoss anschliessen und ist klar der Meinung, dass Kreditgeschäfte gut und fundiert geplant, vorbereitet und auch präsentiert werden müssen. Gleichzeitig stellen wir uns die Frage, ob das nicht schon heute so gut wie möglich gemacht wird. Unseres Erachtens kommen die Kreditgeschäfte vorbereitet, detailliert und fundiert daher, und wir erhalten die nötigen Unterlagen und Informationen. Wir kennen aber die Hintergründe dieser Motion, und Grossrat Knutti hat es selber gesagt: Es ist eine Asylreferendumsmotion.

Das System zwingt uns, in speziellen Fällen vom Grundsatz abzuweichen, dass Kreditgeschäfte rechtzeitig und bevor Geld ausgegeben wird, vor das zuständige und kompetente Organ gebracht werden. Es gibt Notsituationen, wo Geld ausgegeben werden muss, bevor das zuständige Organ dazu Stellung nehmen kann. Denken wir an die Felsstürze im Bündnerland oder an die Überschwemmungen der vergangenen Jahre. Dort musste sofort gehandelt und sofort Geld gesprochen werden, um noch grössere Schäden zu verhindern.

Für solche Fälle haben wir die gesetzlichen Grundlagen, damit der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Es gibt aber auch andere Beispiele wie das Asylwesen. Wer kann eineinhalb Jahre im Voraus sagen, wie viele

Asylbewerber über die Grenzen kommen und was diese dann kosten werden?

Wenn wir die Motion wortgetreu umsetzen würden, könnten wir die Asylbewerber weder unterbringen noch ernähren, bis der Grosse Rat die nötigen Kredite gesprochen hätte, die Referendumsfrist verstrichen und eine allfällige Volksabstimmung durchgeführt worden wäre. Das ist nicht realistisch. Ein anderes Beispiel: Anschliessend werden wir bei den VOL-Geschäften über einen Nachkredit für Landschaftsqualitätsbeiträge beschliessen. Wenn wir dort auch die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung abwarten müssten, dann würden die Bauern ihre Beiträge für das, was sie 2017 zugute haben, erst 2019 erhalten.

Sie sehen also anhand dieser Beispiele, dass es zwar Ausnahmen gibt, aber die meisten Kredite nach den Vorgaben der Kantonsverfassung gehandhabt werden. Artikel 105 Absatz 1 der Kantonsverfassung schreibt vor: «Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.» Das Gesetz sieht aber auch Ausnahmen vor. Im Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) Artikel 54, Absatz 4 steht: «Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden.» Das sachlich zuständige Organ ist aber nicht immer das finanzkompetente Organ.

Unseres Erachtens hält sich die Regierung an diese Vorgaben. Die BDP-Fraktion beantragt, den Antrag der Regierung zu unterstützen. Wir stimmen einstimmig für Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Im Namen der SVP-Fraktion verdanken wir der Regierung unter der Federführung der Finanzdirektion die schriftliche Beantwortung dieser Motion. Daraus geht klipp und klar hervor, dass Ausgaben gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen, ohne Wenn und Aber, vor dem Eingehen einer Verpflichtung durch das finanzkompetente Organ zu bewilligen sind.

Dabei sind auch mögliche Volksentscheide, die durch ein Referendum erwirkt werden, mit einzuplanen. Müssen Verträge aus irgendwelchen Gründen vor dem entsprechenden Entscheid unterzeichnet werden, müssen sie unseres Erachtens zwingend einen Passus enthalten, wonach die Zustimmung des finanzkompetenten Organs für ihre Rechtswirkung vorbehalten bleibt.

Die SVP-Fraktion wird diese Motion einstimmig unterstützen. Die Motionsforderung stellt einen Dauerauftrag an Regierung und Verwaltung dar. Deshalb kann man sich tatsächlich fragen, ob diese Motion bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschrieben werden soll. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Abschreibung gegenwärtig ein falsches politisches Zeichen aussenden würde. Solange die Frage bezüglich des UMA-Kredits noch nicht vollständig geklärt ist, möchte die Fraktion diesen Vorstoss als nicht erledigt betrachten. Deshalb lehnt die SVP die gleichzeitige Abschreibung der Motion ab und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP). Es ist ziemlich offensichtlich, weshalb wir heute diese Debatte führen. Ich muss das

wohl nicht weiter ausführen. Es geht einzig darum, eine gewisse Öffentlichkeit zu schaffen. Die Rechtsvorgaben sind klar, wie die sehr ausführliche Antwort des Regierungsrats darstellt. Der Regierungsrat zeigt auch, dass er sich daran halten wird, aber immer mit der nötigen Effizienz. Dass ein solcher Vorstoss ausgerechnet von den Fraktionen und Parteien kommt, die immer Effizienz predigen, erstaunt sehr. Deshalb unterstützt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Vorstoss nicht und wird ihn allenfalls abschreiben.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die vorliegenden beiden Motionen aus den Traktanden 48 und 49 verlangen etwas Selbstverständliches, wie die Regierungsantwort beschreibt. Ich äussere mich jetzt zu beiden. Grossrat Etter hat bereits ausgeführt, dass diese Dinge in der Verfassung und in der Gesetzgebung geregelt sind und klar ist, welches die finanzkompetenten Organe sind. Die grüne Fraktion ist derselben Meinung wie die Regierung: annehmen und abschreiben. Was hier gefordert wird, ist der normale Gang der Geschäfte. Ich danke Grossrat Wenger für sein emotionales Votum. Es hat sehr genau gezeigt, dass es hier nicht nur darum geht, was im Motionstext steht, sondern um eine Nachbearbeitung der Volksabstimmung über die Unterbringung minderjähriger Asylsuchender.

«Gouverner, c'est prévoir.» Das ist für die grüne Fraktion in diesem Geschäft wichtig. Wenn etwas geschieht, dann muss die Regierung handeln. Wir waren hier mit der Tatsache konfrontiert, dass immer mehr junge Menschen bei uns Schutz suchten. In der Regierungsantwort zum zweiten Vorstoss, demjenigen von Grossrätin Gschwend, wird sehr deutlich ausgeführt, dass man mehrjährige Kredite nicht einfach am Abstimmungstag künden kann. Das heisst eben «gouverner». Man muss für die Unterbringung eine neue Lösung haben. Die UMA lösen sich trotz dieser Abstimmung nicht in Luft auf, und sie brauchen Unterstützung, Schutz und Unterbringung. Hier müssen wir eine neue Lösung finden, und wir sind froh, dass die Regierung daran arbeitet. Man kann sie nicht einfach plötzlich im Regen stehen lassen.

Fazit: Die grüne Fraktion unterstützt die Regierung. Beide Punkte sind eine Selbstverständlichkeit. Und wie Grossrat Wenger gesagt hat, war es nicht seriös vom Referendumskomitee, zu versprechen, man könne 105 Mio. Franken sparen. Stattdessen müssen wir hier im Rahmen einer neuen Vorlage betrachten, wie diese Unterbringung anders gemacht werden kann. Klar ist aber, dass diese Unterbringung Kosten verursacht. Daran ändert nichts, was das Volk bestimmt hat. Sie waren gegen die damalige Vorlage. Das ist zu respektieren! Aber nun wird es eine neue Vorlage geben müssen. Fazit: Annahme und Abschreibung beider Motionen!

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Die FDP die Liberalen, schliessen sich der Antwort von Grossratskollege Bichsel an. Auch die FDP ist der Meinung, dass die Antwort des Regierungsrats richtig ist, und wir unterstützen seine Analyse. Dennoch bestreiten wir die Abschreibung, weil nun alle diese Geschäfte und Verträge in der Finanzkommission geprüft werden. Wenn man abschreiben würde, wäre kein Auftrag mehr vorhanden.

Wir unterstützen also diese Motion und schreiben nicht ab.

Doch das darf nicht zur Folge haben, dass die Voranschläge des Regierungsrats ungenau werden und bei jedem Geschäft eine Sicherheitsmarge eingerechnet wird. Das wäre nicht die Zielsetzung dieses Vorstosses.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Wir haben es bereits mehrmals gehört: Wir haben die gesetzlichen Grundlagen in der Kantonsverfassung und im FLG. Darüber müssen wir wohl nicht mehr gross diskutieren. Hier geht es um einen Kreditbeschluss für eine vertragliche Abmachung, die fortlaufend und daher etwas schwieriger vor auszusehen ist. Grossrat Wenger hat es gesagt: In dieser Situation mit den UMA wurde ein Vertrag abgeschlossen und man wollte ihn verlängern. Zudem wurde man plötzlich überrannt, weil viel mehr UMA zu uns kamen als erwartet. Somit war das eine schwer einschätzbare Situation, die man nicht vorhersehen konnte. Deshalb hat man in der Berechnungsgrundlage einen Mix zwischen fortlaufenden Verpflichtungen und einem zusätzlichen Peak gemacht, den man auffangen musste. Das ist eine schwierige Situation, und man muss immer wieder den Finger auf dieses Problem halten. Aber ich glaube, die Regierung hat das in einem pragmatischen Ansatz zu lösen versucht. Und Pragmatismus ist in solchen Situationen gefragt.

Dieses Problem gibt es bei wiederkehrenden Ausgaben immer wieder. Wir haben Nachkredite plus einen Peak, aber die glp-Fraktion ist der Meinung, solche Situationen müsse man nicht buchstabengetreu, sondern eben pragmatisch angehen. Sie kommen ja nicht jeden Tag vor, und gerade der Peak im Asylbereich hat sich nun wieder abgeflacht und wird sich noch weiter abflachen. Ich möchte daher dieses «Asylsüppi» nicht wieder aufkochen. Wir wissen, dass wir mit wiederkehrenden Ausgaben sorgfältig umgehen müssen, und ich glaube, das tut die Regierung. Sie hat diesen Dauerauftrag und erfüllt ihn gut und richtig in unserem Sinn. Die glp ist für Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Motion.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). In letzter Zeit geschah es immer wieder, dass hier im Grossen Rat Kredite genehmigt wurden, bei denen das Geld bereits verwendet worden war. Zuletzt geschah das beim Asylsozialhilfekredit, den das Volk am 21. Mai abgelehnt hat. Ganz offensichtlich war das eine grosse Überraschung für alle.

Zum Votum von Kollege Wenger: Erklären Sie mir, wie man künftig demokratische Rechte ausüben und das Volk als Souverän abschliessend bestimmen lassen soll, wenn die Kohle immer bereits weg ist, wenn das Geschäft in den Rat kommt. Dann müssen wir ehrlich sein und sagen, das Volk kann nicht mehr abstimmen, denn «dr Mischts isch scho gcharrlet». Diesen Vorstoss haben wir ja eingereicht, damit das Volk echte Rechte ausüben kann. Daher bitte ich Sie alle, auch Grossrat Wenger, diesem Vorschoss zuzustimmen, damit das Volk die echten Rechte ausüben kann. Ohne die vorliegende Forderung wäre das ja gar nie möglich. Dass dies kein Geschäft zum Abschreiben ist, haben wir alle am aktuellen Beispiel vom 21. Mai erfahren können. Deshalb danke ich Ihnen für Ihre Zustimmung ohne Abschreibung, im Sinne der direkten Demokratie.

Präsidentin. Als weiterer Einzelsprecher Grossrat Bichsel. Er trägt nun den Hut des Präsidenten der Finanzkommission.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Als FiKo-Präsident möchte ich hier öffentlich bekannt geben, dass sich die FiKo dem Thema der Verträge rund um die UMA-Geschichte annimmt, und noch weiter abklärt, wer, wie, wann, welchen Vertrag mit welchen Vorbehalten und so weiter abgeschlossen hat. Ich melde das hier einfach, damit klar ist, dass wir dort dran sind. Vereinzelte Sprecher haben bereits darauf hingewiesen und andere werden das vielleicht noch bei der nächsten Motion tun.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Ich antworte gerne auf die Frage von Grossrätin Gschwend. Wir haben einer bestimmten Variante für das UMA-Geschäft in der Sicherheitskommission und später auch hier im Parlament zugestimmt und einen ersten Kredit gesprochen. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine Verträge vor, wir haben der Regierung auf zwei Jahre hinaus den Auftrag gegeben, dieses Geschäft entsprechend zu entwickeln. Später haben wir, mit einem Nachkredit zur ersten Variante, einen zweiten Auftrag gegeben, der über vier Jahre läuft. Die Regierung hatte somit einen klaren Auftrag, bis wann dieses Geschäft gültig ist und zu welchen Rahmenbedingungen es abgehandelt werden soll. Die Rahmenbedingung war der Stückpreis. Dass die Menge nachher zugenommen hat, war nicht vorhersehbar. Deshalb lief dieses Geschäft völlig korrekt ab. Man hätte am Anfang, also beim ersten Mal, oder später, als wir es auf vier Jahre ausweiteten, das Referendum ergreifen müssen und nicht erst später – als der Zug bereits in Fahrt war – sagen sollen, nun müsse man das Ganze bremsen. Soweit meine Erklärung.

In meiner Emotion habe ich vorher vergessen zu sagen, dass die EVP selbstverständlich beiden Motionen zustimmt, denn das ist Staatsrecht. Deshalb kann man nichts anderes tun. Aber wir werden beide Motionen abschreiben, weil ihre Forderungen erfüllt sind.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich wollte noch kurz die Bemerkung des FiKo-Präsidenten aufnehmen. In der Fraktion gingen wir ursprünglich davon aus, dass man diese Motion abschreiben kann. Aus unserer Sicht ist nämlich alles korrekt abgelaufen, und man muss auch nicht irgendwelche gesetzlichen Grundlagen ändern. Wenn die FiKo diese Verträge nun noch anschauen will, sind wir aber bereit, hier die Abschreibung nicht zu gewähren. Man soll uns nicht später den Vorwurf machen können, wir seien nicht offen an diese Sache herangegangen. Aber grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass dabei auch nicht wahnsinnig viel Neues herauskommen wird. Aber hinschauen darf man natürlich.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher mehr. Motionär Knutti hat das Wort vor dem Regierungsrat gewünscht.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). «Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie

einen Aufgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.» Das beinhaltet Artikel 105 unserer Kantonsverfassung. Hier geht es nicht um eine Asyldebatte. Wir verlangen im ersten Punkt, dass «[...]die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung einberechnet werden» und im zweiten, dass «[...]bis zum Entscheid des zuständigen finanzkompetenten Organs keine Umsetzungsschritte mit Kostenfolgen eingeleitet und kein Geld des zu sprechenden Kredits verbraucht wird». Wenn man Artikel 105 nachleben will, könnte man dem meines Erachtens zustimmen. Dass gewisse Personen Verdauungsschwierigkeiten wegen dem 21. Mai haben, kann ich nachvollziehen. Aber unser Chef hier im Grossen Rat ist das Volk, und ich bitte auch diejenigen, die damit Mühe haben, das zu akzeptieren.

Im letzten September haben wir diese Vorlage hier im Grossen Rat behandelt und den 105 Mio. Franken zugestimmt. Dieser Kredit wurde dem Referendum unterstellt und das Referendumskomitee, bestehend aus SVP und EDU, hat sich erlaubt, ein demokratisches Recht wahrzunehmen und über 10 000 Unterschriften gesammelt. Ich bin sehr erstaunt, wenn man uns nun hier vorwirft, wir hätten den Leuten Sand in die Augen gestreut.

Die Regierung hat uns den Vorschlag über 105 Mio. Franken unterbreitet. Und dass die 105 Mio. Franken im Referendumstext standen, geschah wegen der Vorlage, die wir behandelt haben. Ich wäre froh, wenn die Finanzdirektorin das noch bestätigen oder mir zumindest zu sagen könnte, was wir falsch gemacht haben. Deshalb bin ich vor ihr sprechen gekommen. Was haben wir bei dieser Vorlage falsch gemacht? Wir haben das Referendum ergriffen, das ist ein demokratisches Recht. Mehr haben wir nicht machen können. Ich bitte Sie, das zu unterstützen. Sonst haben wir keine grosse Differenz bezüglich dieses Vorstosses. Ich bin froh, wenn Sie ihn nicht abschreiben, damit auch die Bevölkerung merkt, dass das Parlament dem nachleben will. So, wie es sich eigentlich gehört.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Die Ausgangslage ist meines Erachtens klar, und die geltende Gesetzgebung legt ja fest, dass eine Ausgabenbewilligung rechtzeitig vor der Realisierung einzuholen ist. Das ist wohl allen klar. Entsprechend werden Verpflichtungen grundsätzlich erst dann eingegangen, wenn ein definitiver Kreditbeschluss des zuständigen Organs vorliegt. Zudem wird darauf geachtet, dass keine Gelder vor Ablauf der Referendumsfrist verpflichtet werden. Müssen vorrangig zu einem Kreditbeschluss vertragliche Abmachungen getroffen werden, unterstehen diese selbstverständlich dem Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs. Das ist gängige Praxis im Kanton Bern. Bei einmaligen Ausgaben ist es verhältnismässig problemlos möglich, das so umzusetzen und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Bei grösseren Vorhaben ist häufig eine Projektierungsphase vorgeschaltet, für die gemäss der Gesetzgebung eine gesonderte Ausgabenbewilligung eingeholt wird. Damit können eben auch notwendige Vorarbeiten geleistet werden, ohne dass bereits eine langfristige Verpflichtung eingegangen werden

muss. Müsste man nun aber in jedem Fall die Frist für eine allfällige Volksabstimmung einberechnen, wäre das aus Sicht des Regierungsrats nicht praktikabel und kaum umsetzbar. Das würde zu Projektverzögerungen und nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Doch gerade das Thema Mehrkosten wäre wiederum nicht mit den Vorgaben der Verfassung zu vereinbaren, denn die Behörden sind nämlich angehalten, den Finanzhaushalt wirtschaftlich und sparsam zu führen. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Fristen für eine allfällige Volksabstimmung nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Referendum wahrscheinlich ist.

Geht es nicht um einmalige, sondern um wiederkehrende Ausgaben, gestaltet sich das Ganze etwas schwieriger, das muss ich zugeben. In der Regel bestehen in solchen Fällen ja nämlich bereits Verpflichtungen aus bisherigen Verträgen, die nahtlos abgelöst werden sollten. Bei Ausgaben in der Finanzkompetenz des Grossen Rats ist der zeitliche Vorlauf unter Berücksichtigung der Referendumsfrist erheblich. Dies kann dazu führen, dass finanzielle Vorteile, wie beispielsweise sinkende Preise gerade bei Hardwarebeschaffungen, aufgrund langer Vorlaufzeiten nicht genutzt werden können.

Nicht wahr, liebe Grossrätinnen und Grossräte, vergessen wir eines nicht: Seit der Parlamentsrechtsreform ist die Umschreibung der gebundenen Ausgaben wesentlich restriktiver, und der Grosse Rat beschliesst insbesondere bei wiederkehrenden Geschäften auch über Geschäfte, bei denen eigentlich kein grosser Handlungsspielraum besteht. Deshalb ist es aus Sicht der Regierung problematisch, wenn kategorisch für sämtliche Geschäfte die Referendumsfrist eingerechnet werden müsste. Das würde zu unnötigen Verzögerungen führen. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, das könne man so nicht umsetzen und empfiehlt Ihnen die Motion als solche zur Annahme, aber gleichzeitig auch zur Abschreibung. Wir leben dem nach, vergessen dabei aber auch nicht die Wirtschaftlichkeit, der wir gemäss Verfassung verpflichtet sind, und wir gehen das mit gesundem Menschenverstand an.

Nun zur Frage von Herrn Grossrat Knutti: Ich werte das Ganze nicht, sondern sage lediglich: Es ist ein demokratisches Recht, das Referendum zu ergreifen – nicht mehr und nicht weniger.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Traktandum 48, das ist eine Motion und bleibt auch eine. Wer diese Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	106
Nein	34
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben diese Motion angenommen. Nun stimmen wir über ihre Abschreibung ab. Wer die Abschreibung annimmt, stimmt ja. Wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	79
Nein	63
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben der Abschreibung zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.362

Vorstoss-Nr.:	129-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	06.06.2017
Eingereicht von:	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Tanner (Ranflüh, EDU) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.06.2017
RRB-Nr.: 814/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Leistungsverträge auf die rechtlichen Gegebenheiten ausrichten

Der Regierungsrat wird beauftragt, künftig beim Abschluss mehrjähriger Leistungsverträge des Kantons oder eines Amtes dafür zu sorgen, dass eine mögliche Kündigung oder Kürzung durch das finanzkompetente Organ vorbehalten werden kann.

Begründung:

Am Abstimmungssonntag vom 21. Mai 2017 hat sich der Regierungsrat hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses zum Asylsozialhilfekredit dahingehend geäußert, dass die 105 Asylmillionen trotz anderslautendem Volksentscheid gebraucht würden, da ein Leistungsvertrag vorliege. Es kann und darf nicht sein, dass Entscheide des Souveräns im Kanton Bern auf diese Weise umgangen werden. Der Bund pflegt seit Jahren einen Vorbehalt in allen mehrjährigen Verträgen einzufügen. Um die Finanzhoheit des Parlaments bzw. die Souveränität des Volkes zu respektieren und zu gewährleisten, sollen auch im Kanton Bern mehrjährige Verträge künftig mit einem Vorbehalt in etwa gemäss folgendem Wortlaut ergänzt werden: «Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom Kanton (bzw. Amt) zu

leistenden Zahlungen durch einen parlamentarischen Entscheid oder durch einen Volksentscheid.»

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung vom 21. Mai 2017 hat gezeigt, wie heikel es ist, wenn eine Klausel in genannter Form nicht im Vertrag steht. Um solche Situationen für alle künftigen Verträge zu vermeiden, soll möglichst schnell eine entsprechende Formulierung in Verträge eingefügt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion fordert, dass bei mehrjährigen Leistungsverträgen eine mögliche Kürzung oder Kündigung durch das finanzkompetente Organ vorbehalten werden soll. Ein derartiger Vorbehalt ist in Bezug auf die Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat (Budgetvorbehalt) möglich. Auch in Verträgen des Bundes finden sich solche Budgetvorbehalte. Hingegen ist der Widerruf oder die Kürzung einer durch das finanzkompetente Organ erteilten Ausgabenbewilligung grundsätzlich ausgeschlossen. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 105 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993³ und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen⁴). Ein Verpflichtungskredit ist grundsätzlich vor der Realisierung zu bewilligen (Art. 49 Abs. 3 FLG) (vgl. insofern auch die Antwort des Regierungsrates zu M 125-2017 Knutti (Weissenburg, SVP) «Bessere Planung der Kreditgeschäfte»).

In der Praxis werden bereits heute zahlreiche Verträge mit einem Budgetvorbehalt versehen, wie ihn die Motion fordert. In vielen Fällen ist dies unproblematisch. Ein Problem kann sich jedoch bei mehrjährigen Verträgen mit grösserem Leistungsumfang ergeben, bei denen Dritte bei der Erfüllung erhebliche Investitionen als Vorleistungen tätigen (Personal, Zumieten, Bauten etc.). Bei einer garantierten Vertragsdauer hat der Dritte die Möglichkeit, diese Investitionen über eine angemessene Dauer wirtschaftlich abzuschreiben. Wenn hingegen in jeden Vertrag durch den Kanton eine einseitige kurzfristige Kürzungs- oder Kündigungsklausel aufgrund von finanziellen Entscheidungen aufgenommen würde, würden Dritte in gewissen Fällen Verträge entweder gar nicht mehr oder nur zu höheren Kosten (Risikozuschlag) abschliessen. Die Aufnahme einer Klausel, wie sie in der Motion verlangt wird, würde dem Kanton demnach eher schaden, denn dadurch würde er auch seine Verlässlichkeit und Reputation als Vertragspartner einbüßen und in der Folge die Erfüllung gesetzlicher Aufträge gefährden.

Die Problematik kann am folgenden Beispiel veranschaulicht werden:

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination schliesst für den Orts- und Regionalverkehr mit den Transportunternehmungen zweijährige Angebotsvereinbarungen ab, die bereits heute einen Budgetvorbehalt enthalten und erst nach dem Budgetentscheid formell unterzeichnet werden. Ein ÖV-Angebot kann allerdings in der Praxis nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt per sofort geändert oder gar aufgehoben werden, da sich das Bestellverfahren nach

³ BSG 101.1

⁴ FLG, BSG 620.0

Bundesrecht richtet und der Bund die massgeblichen Fristen festlegt. Ausserdem haben sich die Transportunternehmen für den mehrjährigen Betrieb einer Linie ausgerüstet. Eine vorzeitige Kündigung einer Angebotsvereinbarung stünde im Widerspruch zum Angebotsbeschluss, den der Grosse Rat jeweils für vier Jahre bestimmt.

Hierzu ist zu erwähnen, dass Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 154a Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen⁵ zu befristen sind. Die Zeitdauer, nach welcher eine erneute Überprüfung der Bewilligung angezeigt ist, richtet sich in erster Linie nach den Umständen des Einzelfalls (wie z. B. der Laufdauer eines Vertrages etc.). Dabei ist zu vermeiden, dass Ausgabenbewilligungen zu erneuern sind, ohne dass bei der Überprüfung eine Handlungsfreiheit besteht. Fehlen besondere Sachumstände, ist eine Befristung auf in der Regel fünf, höchstens aber zehn Jahre angemessen (Art. 154a Abs. 2 FLV).

Art. 101 Abs. 1 KV verpflichtet die Behörden, den Finanzhaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies wäre bei einer buchstabengetreuen Umsetzung des Vorstosses in gewissen Fällen, wie sie im oben stehenden Beispiel veranschaulicht wird, nicht mehr gegeben.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen, wobei ihm aber eine buchstabengetreue Umsetzung gemäss den oben stehenden Ausführungen als nicht sinnvoll erscheint. Da er der Auffassung ist, dass das Anliegen in der gelebten Praxis bereits soweit möglich sachgerecht umgesetzt wird, beantragt er gleichzeitig die Abschreibung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 49. Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Die direkte Demokratie ist in der Schweiz so ausgestaltet, dass die Stimmbürger als Souverän auf allen Staatsebenen, auch bei uns im Kanton Bern, als Inhaber der obersten Gewalt in Sachfragen abschliessend entscheiden können. So erklärt es zumindest Wikipedia. Bei meinem Eintritt in den Grossen Rat habe ich einen Eid auf die Verfassung geschworen. Ich habe geschworen, die Verfassung und die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren. Für mich sind das keine leeren Worte. Mir bedeutet dieser Schwur etwas und für mich ist die Verfassung nicht irgendein Tierbuch. Was ich an der Medienkonferenz vom 21. Mai nach der Abstimmung über den Asylsozialhilfekredit habe erleben müssen, hat mein Demokratieverständnis zutiefst erschüttert und mich noch sehr lange beschäftigt. Unser Polizei- und Militärdirektor sagte, ein Teil dieser Asyilmillionen seien ohnehin bereits ausgegeben und den Rest würden wir auch noch verbrauchen, weil wir ja laufende Verträge hätten. Mit anderen Worten, diese Verträge, welche die Verwaltung mit irgendwelchen Leistungserbringern abge-

schlossen haben, werden über einen Entscheid des Souveräns gestellt. Stellen Sie sich das einmal vor!

Was ich hier einmal geschworen habe, gilt für mich. Deshalb halte ich an meiner Forderung in Form einer Motion fest, künftig bei Verträgen analog zur heutigen Praxis des Bundes auch im Kanton Bern eine Kürzungs- oder Kündigungsklausel einzufügen, damit Entscheide des Souveräns jederzeit umgesetzt werden können. Ich bitte Sie, halten Sie sich auch an Ihren Eid. Respektieren Sie unsere Verfassung und stimmen Sie dieser Motion zu. Dadurch können Volksentscheide künftig befolgt und umgesetzt und nicht mehr mit der Begründung ignoriert werden, eine Umsetzung sei leider aufgrund von laufenden Verträgen nicht möglich, wie das am 21. Mai geschehen ist. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion auch nicht abzuschreiben.

Präsidentin. Möchte sich noch ein Mitmotionär äussern? – Das ist nicht der Fall. Dann starten wir direkt mit den Fraktionen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ja, wir alle hier im Grossen Rat haben geschworen. Aber vielleicht haben wir etwas andere Inhalte und andere Schwerpunkte, wem und was gegenüber wir uns verpflichtet haben. Ich habe mich hier verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, dass wir bei besonderen Herausforderungen in unserem Kanton, das Vertrauen in die Regierung haben, dass sie diese besonderen Herausforderungen wahrnimmt und umsetzt. Ich habe mich verpflichtet, das Gesetz anzunehmen, und ich habe mich auch verpflichtet, sinnvolle und pragmatische Umsetzungen zu unterstützen, aber eben keine buchstabentreuen. 99 Prozent unserer Leistungsverträge werden ganz klar buchstabentreu umgesetzt. Das hat Frau Regierungsrätin Simon klar gesagt. Ab und zu braucht es aber den gesunden Menschenverstand, und es erstaunt mich besonders von Ihrer Seite, wo es einige Berglerinnen und Bergler gibt, die viel näher an den Naturgewalten sind, viel näher am Phänomen, wo nicht alles voraussehbar und planbar ist. Wir sind alle froh, dann eine Regierung zu haben, die auch solche Herausforderungen pragmatisch angehen und angemessen Geld sprechen kann, und mich erstaunt, dass das gar keinen Platz in Ihren Köpfen hat.

Für unsere Fraktion ist klar, dass solche Herausforderungen im Bereich der UMA auch über Jahre nicht voraussehbar sind, und dass es richtig ist, hier adäquat und schnell zu reagieren. Und wenn wir immer davon sprechen, dass wir hier alle Volksvertreter sind, sage ich auch: Wir alle haben eine Regierung gewählt. Wir alle haben eine Zusammensetzung der Regierung gewählt, und entweder vertrauen wir der Regierung, dass sie situationsgerecht und adäquat Entscheide fällt und diese durchzieht, oder sonst brauchen wir gar keine Regierung mehr. Dann können wir ihren Job übernehmen. Und weil es uns wichtig ist, dass wir eine Regierung haben, die unmittelbar und schnell reagiert, werden wir diese Motion analog der Regierung unterstützen. Ein grosser Teil von uns wird sie auch abschreiben, weil wir dieser Regierung vertrauen, dass sie ihren Job auch weiterhin situationsgerecht und nicht nur buchstabentreu wahrnimmt und auch dementsprechende Kredite in den Grossen Rat bringt.

⁵ FLV, BSG 621.1

Raphael Lanz, Thun (SVP). Zuerst möchte ich mich bei der Regierung für die Antwort herzlich bedanken. Mir scheint, der Regierungsrat schildert das Dilemma sehr nachvollziehbar, und ich spreche hier nun auch grundsätzlich und nicht unbedingt auf einen Einzelfall bezogen. Hier kommt vielleicht eine weitere Dimension etwas zu kurz, nämlich die demokratiepolitische. Es ist unbefriedigend, wenn wir dem Volk gemäss unseren Regeln die Frage stellen, ob es eine bestimmte Ausgabe tätigen will, eine Mehrheit nein sagt, und wir danach sagen müssen: Ausgeben müssen wir es trotzdem. Das führt genau zu dem, was wir nicht wollen. Das führt dazu, dass die Leute sagen: Die machen ja ohnehin, was sie wollen. Und das fördert vielleicht auch, dass die Leute unsachlich abstimmen, weil sie eine Art Denkmittel verpassen wollen. Das tun sie dann möglicherweise, weil sie merken, dass Ihnen Vorlagen unterbreitet werden und ihr Wille dann doch nicht umgesetzt wird.

Das möchten wir nicht. Deshalb muss man hier etwas anpassen. Man kann nicht einfach sagen, wie vorher Kollegin Mühlheim, es müsse einfach pragmatisch sein und wir sollen doch Vertrauen haben und das Geld dann trotzdem ausgeben, auch wenn das finanzkompetente Organ dazu nein gesagt hat. Das finde ich etwas problematisch.

Allerdings sehe ich natürlich auch, dass der Regierungsrat in einem gewissen Dilemma steckt. Das geht aus der Antwort klar hervor. Wir sind aber dankbar, dass auch der Regierungsrat sagt, er wolle diese Motion annehmen. Die SVP-Fraktion unterstützt das.

Zur Abschreibung: Im letzten Geschäft haben Sie den Präsidenten der FiKo gehört. Er hat dargelegt, dass sich die FiKo noch mit diesen Verträgen befassen und sie etwas genauer ausleuchten wird. Mir scheint nun, dass man gegenwärtig auf diese Abschreibung verzichten sollte, weil die Abklärungen ja noch im Gange sind. Stimmen Sie also bitte gegen die Abschreibung.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Der Regierungsrat soll künftig bei Abschlüssen von mehrjährigen Leistungsverträgen mögliche Kündigungen oder Kürzungen vorbehalten. Wie schon beim vorherigen Vorstoss erläutert, muss grundsätzlich jeder Verpflichtungskredit vor der Realisierung bewilligt sein. Es gibt heute schon verschiedenste Verträge, die eine Vorbehaltsklausel bezüglich der Genehmigung durch das zuständige Organ enthalten. Wie wir auch gehört haben, will sich die FiKo diesen Verträgen noch genauer annehmen.

In verschiedensten Fällen ist die Forderung unproblematisch. Muss aber der Vertragspartner Investitionen tätigen, so muss er auch deren Amortisationen in seine Berechnungen integrieren können. Wird für den Vertragsabschluss eine kürzere Dauer gewählt, so muss die Investition auch in einer kürzeren Dauer abgeschrieben werden können. Das führt automatisch zu höheren Kosten.

Wichtig ist, dass der Kanton weiterhin ein verlässlicher Vertragspartner bleibt. Andernfalls muss damit gerechnet werden, dass die Partner nicht mehr zu Vertragsabschlüssen bereit sind. Das kann sich negativ auf die Aufgabenerfüllung des Kantons auswirken und zu höheren Kosten führen.

Schon heute werden verschiedene Aufgaben für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben, beispielsweise für vier Jahre. Diese basieren dann auch auf einer Kalkulation von

vier Jahren. Muss damit gerechnet werden, dass ein solcher Vertrag bereits nach zwei Jahren aufgelöst wird, muss die Investition anders abgeschrieben werden, was auch aus Kostensicht unvernünftig ist. Wir wollen sparsame und wirtschaftliche Lösungen, die auch fair gegenüber unseren Vertragspartnern sind. Die BDP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag des Regierungsrats einstimmig.

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Tatsächlich ist es wie beim vorherigen Traktandum. Hier geht es indirekt um eine UMA-Abstimmung. Wir müssen einfach aufpassen, dass wir nicht alle Verträge in denselben Topf werfen. Es gibt andere Themen, die mit Leistungsverträgen sehr gut laufen. Zudem geht die FDP davon aus, dass abgeschlossene Leistungsverträge irgendwann einmal genehmigt wurden.

Die FDP-Fraktion ist mit der Antwort und vor allem auch mit der Praxis des Regierungsrats einverstanden. Ein Vorredner hat gesagt, man müsse auch akzeptieren, dass Konventionalstrafen anfallen können, wenn man ausserordentlich oder kurzfristig kündigt, und dadurch würden die Leistungen teurer. Gäbe es viele solche Kündigungen bestünde wirklich die Gefahr, dass der Kanton nicht mehr als verlässlich gilt. Die FDP wird die Motion mehrheitlich annehmen und auch abschreiben.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP-Fraktion wird dem Regierungsrat folgen und auch der Abschreibung zustimmen. Grundsätzlich sind wir mit der Motionärin und mit dem Regierungsrat einig, dass das finanzkompetente Organ zu dem, was es beschliessen kann, auch etwas zu sagen haben muss. Ich persönlich komme nicht in den Grossen Rat, um irgendwelche Kredite einfach durchzuwinken, weil die Verträge bereits unterschrieben sind.

Beim Asylokredit fragen wir uns aber, wer hier wen veräppeln will. Bekanntlich war es so, dass wir dem Konzept der UMA-Betreuung hier im Grossen Rat bereits zugestimmt hatten, bevor wir den Kredit genehmigten. Gegen das Konzept wurde nicht das Referendum ergriffen, sondern nur gegen den Kredit. Wir konnten damals nicht wissen, dass so viele UMA zu uns kommen und wir deshalb auch den Kredit erhöhen müssen. Daher fragen wir uns, ob bei diesem Referendum unsere wertvolle direkte Demokratie nicht einfach überreizt wurde. Aus Sicht der EVP ist das Staatswesen für die Menschen gemacht und nicht umgekehrt.

Hier ging es darum, dass eine Minderheit gegen die Spezialbetreuung der UMA war, deshalb dieses Referendum ergriffen hat und ihren Willen durchsetzen wollte. Die EVP ist der Meinung, dass die Handhabung der Leistungsverträge sich in den letzten Jahren verbessert hat. Dieser Fall ist eine Ausnahme, bei der eben das System überreizt wurde. Es ist nicht so, dass wir dauernd über Kredite abstimmen müssen, die bereits ausgegeben wurden, wie Grossrätin Gschwend gesagt hat. Verbessert bedeutet für uns, dass man einerseits das finanzkompetente Organ rechtzeitig entscheiden lässt und andererseits darauf achtet, dass Verträge zu möglichst günstigen Bedingungen ausgehandelt werden. Wir stehen hinter der Linie des Regierungsrats und werden diese Motion deshalb abschreiben.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist natürlich für Demokratie! Mit dieser Motion wird

ein wenig stipuliert, dass nicht alles mit rechten Dingen zugeht. Das stört uns. Wir haben grosses Vertrauen in unseren Regierungsrat, dass er solche Verträge rechtens abschliesst. Wenn Zweifel aufkommen, gibt es Aufsichtskommissionen, welche die einzelnen Verträge anschauen. Das tut nun die FiKo in einem Fall. Manchmal ist es für den Regierungsrat nicht ganz einfach, und er muss pragmatisch vorgehen. Das wissen diejenigen, die grosse Exekutivverfahren haben. Auch Leistungsvereinbarungen zu machen ist nicht einfach, das haben schon Vorredner gesagt. Deshalb wird unsere Fraktion diese Motion ablehnen und sie abschreiben, wenn sie angenommen wird.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU).

Wir von der EDU stimmen der Motion zu und schreiben sie nicht ab. Man muss bei Verträgen darauf achten, dass man noch reagieren kann, wenn es Volksentscheide gibt. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen und nicht abzuschreiben.

Präsidentin. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Das Votum von Kollegin Streit hat mich noch ans Rednerpult gerufen. Erstens geht es um eine grundsätzliche Frage und nicht einfach nur um einen zurückliegenden Einzelfall. Wir müssen auch etwas nach vorne schauen. Zweitens wurde gesagt, es sei einfach eine Minderheit gewesen, die das Referendum ergriffen hatte. Es ist immer so, dass diejenigen, die nicht einverstanden sind, das Referendum ergreifen. Sonst käme ja kein Referendum zustande. Auch künftig wird das so sein. Und wenn sie das machen, dann sollten die Stimmberechtigten in der Lage sein, diese Verantwortung zu übernehmen. Aber sie sollten auch wissen, dass sie die Verantwortung übernehmen, und das können sie nur, wenn sie auch sicher sind, dass dann auch geschieht, was sie beschliessen.

Wenn wir ein System haben, wo die Leute zwar abstimmen können, aber es geschieht dann vielleicht auch etwas anderes, dann werden die Leute zunehmend denken, dass sie ja abstimmen können, wie sie wollen, dass aber die Zuständigen dann schon irgend etwas anderes machen. Ob das dann richtig oder falsch ist, spielt keine Rolle, aber jedenfalls ist es nicht das, wofür sie abgestimmt haben. Das rüttelt an den Grundlagen unseres Staatswesens. Deshalb sind wir meines Erachtens gut beraten, wenn wir grundsätzlich versuchen, gute Abstimmungsfragen zu stellen und danach das zu tun, was die Mehrheit will.

Präsidentin. Als nächstes spricht Grossrat Knutti, vermutlich als Mitmotionär.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Es spielt keine Rolle, ob ich jetzt als Mitmotionär oder als Einzelsprecher am Rednerpult stehe. Ich habe doch gestaunt, wie einfallsreich man hier war. Aber einen wirklichen Grund, weshalb man der Abschreibung zustimmen will, habe ich eigentlich nicht gehört. Kollegin Mühlheim argumentiert mit Bergler und Natur. Ich bin natürlich froh, nahe bei der Natur zu sein. Deshalb bin ich an diesem Vorstoss derart interessiert, und ich lade Sie gerne einmal ein, in die Natur zu kommen. Das würde sicher nichts schaden, auch Kollege Feller nicht, der

sich hier mit Ausreden schmückt oder Kollege Wyrsch, der von «pragmatischen» Lösungen spricht. Ist es pragmatisch, wenn Regierungsrat Käser am Abstimmungssonntag sagt, das Volk habe das zwar beschlossen, aber wir hätten mit dieser Organisation Verträge bis 2019, deshalb müsse das Geld gleichwohl gebraucht werden? Das ist nicht pragmatisch! Das ist das Volk hintergehen und nichts Anderes. Da müssen wir als Parlament eingreifen. Sonst kommt es nicht gut heraus, und das Volk hegt ein Misstrauen uns gegenüber. Das dürfen wir nicht geschehen lassen. Deshalb müssen wir diesen Vorstoss so überweisen. Das ist ein ganz wichtiger Vorstoss und ich bitte Sie, ihn nicht abzuschreiben.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir sind ja ein Parlament um zu debattieren, und wenn nun so viel gesprochen wird, nehme ich mir die Freiheit, als Einzelsprecher auch noch etwas zu sagen. All diese Vorwürfe, die hier in den Raum gestellt wurden, bleiben offenbar von vielen unwidersprochen. Man nimmt es einfach hin, dass die rechte Seite, die hier im Saal des Grossen Rats in der Mitte sitzt, gewisse Dinge in diesen Ratssaal rufen kann und damit den verständlichen Unmut noch etwas weiter köchelt.

Doch jeder unserer Entscheide war rechtsstaatlich und ist gemäss unserer Verfassung auch korrekt. Schauen wir doch die Verfassung noch etwas genauer an. Hier stehen nämlich auch noch andere Dinge. Zudem mussten wir andere Punkte erfüllen, nach welchen alles rechtsstaatlich gelaufen ist. Natürlich kann man das Referendum ergreifen und das nun hier vorne noch ein wenig aufschaukeln und von Misstrauen sprechen. Man kann das hundertmal sagen.

Aber erklären Sie doch als Politikerinnen und Politiker den Leuten auch, wie unser Staatswesen funktioniert. Nicht alles ist schwarz und weiss. Alles ist immer etwas komplizierter, auch unsere Entscheide hier. Wir sind doch auch froh, dass der Staat die Aufgabe übernimmt und das tut, was getan werden muss. Unser Staat ist auch darauf angewiesen, dass wir die Asylsuchenden betreuen, wenn sie hier sind. Das kommt auch aus unserer Demokratie. Nun kann man hier vorne schon sagen, die Demokratie würde wegen diesem Volksentscheid leiden. – Überhaupt nicht! Das wurde entschieden. Aber diese Aufgabe hat bereits bestanden, und man muss diese nach Treu und Glauben bestmöglich erfüllen.

Zu all denen, die nun in diesem konkreten Fall Firmen angreifen: Es geht immer auch um Mitarbeitende, die von ihrer Arbeit ein Auskommen und eine gewisse Rechtssicherheit haben müssen. Wenn nun die SVP hier sagt, das Volk könne nicht entscheiden und das sei keine Demokratie oder die Demokratie sei beschädigt, dann schauen sie noch einmal das Landeskirkengesetz an. Kann dort das Volk entscheiden, wie viel Geld wir den Landeskirchen geben? Das haben Sie entschieden! Keine Stimme von der SVP hat sich dafür eingesetzt, dass man die Beiträge für die Landeskirchen dem Referendum unterstellt. Der Grosse Rat soll abschliessend darüber befinden, dass man den Landeskirchen diese Millionen gibt. Das können wir in der zweiten Lesung noch ändern. Wenn sie das Volk derart in den Vordergrund stellen, könnten Sie ja dort noch einen Antrag stellen. Dann könnte das Volk ein Referendum ergreifen und wir könnten diese Diskussion dann vielleicht auch wieder führen. Das ist

nur ein kleiner Gedankenanstoss. Hören wir doch auf damit und erklären den Leuten, dass die Situation schwierig war. Hören wir auf, hier vorne ein wenig Stammtischdiskussionen zu führen und gewisse Leute anzugreifen. Erklären wir besser den Leuten, wie es war!

Präsidentin. Die Motionärin möchte sich nach der Regierungsrätin äussern.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Tatsächlich kann man in jeder Vereinbarung einen Budgetvorbehalt machen. In der Praxis ist das gang und gäbe und wird sehr oft gemacht. Wir leben also genau das, was die Motionärin fordert. Meist ist das unproblematisch, aber gerade bei mehrjährigen Verträgen mit einem grösseren Leistungsumfang können sich speziell dann Probleme ergeben, wenn Dritte erhebliche Investitionen tätigen oder Vorleistungen erbringen müssen. Dies gilt beispielweise für Personal, das man anstellen, Gebäude die man mieten oder auch, wenn man etwas bauen muss. Wird eine bestimmte Vertragsdauer garantiert, dann hat unser Vertragspartner also die Möglichkeit, diese Investitionen über eine angemessene Dauer abzuschreiben. Würde der Kanton hingegen in jedem Vertrag die Möglichkeit aufnehmen, diesen aus finanziellen Gründen plötzlich zu kürzen oder ganz zu kündigen, dann würden die Vertragspartner verständlicherweise keinen Vertrag machen oder nur einen, der entsprechende Risikozuschläge einbezieht. Im Grunde gilt dasselbe, wie vorhin bei der Motion Knutti: Wir sind auch der Kantonsverfassung verpflichtet. Als Behörde müssen wir dafür sorgen und so handeln, dass unser Haushalt nicht unnötig belastet wird. Wenn man diesen Vorstoss buchstabengetreu umsetzen würde, wäre genau dieser Punkt nicht mehr erfüllt. Indem wir die Motion annehmen, zeigen wir ja auch Verständnis für das Anliegen. Aus Sicht des Regierungsrats ist dieses Anliegen wirklich gerechtfertigt. Aber wie gesagt ist hier eine buchstabengetreue Umsetzung nicht sinnvoll. Manchmal muss man eine Sache halt pragmatisch angehen. Weil der Regierungsrat der Auffassung ist, das Anliegen werde in der Praxis gelebt, wie ich vorhin dargelegt habe, schlagen wir Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung vor. Danke, wenn Sie dies unterstützen.

Präsidentin. Die Motionärin hat noch einmal das Wort.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Grossrätin Mühlheim, offenbar haben wir nicht den gleichen Eid geleistet. Ich habe mich dem Volk verpflichtet und dessen verfassungsmässigen Rechten. Das Volk ist mein Chef, es ist der Souverän und steht über allem. Entscheide des Regierungsrats mit einer Naturgewalt zu vergleichen, scheint mir zudem leicht daneben. Das wage ich als Nicht-Berglerin zu sagen.

Ich bin ehrlich bestürzt! Ihren Voten hier im Grossen Rat ist zu entnehmen, dass Sie Verträge, Vertrauen in den Regierungsrat und das Wohlbefinden von Leistungserbringern höher gewichten als Volksentscheide an der Urne. Sie suchen Ausrede um Ausrede, weshalb man das nicht umsetzen kann oder soll. Das entsetzt mich, und ich frage mich, wohin das die direkte Demokratie führen wird. Da muss man sich nicht wundern, wenn man aus der Bevölkerung nur

noch hört: Ich gehe nicht mehr abstimmen, weil «die z'Bärn obe» ja ohnehin machen, was sie wollen. Die Bevölkerung hat Recht! Für mich ist das echt tragisch. – Und noch ein Satz zur Minderheit, die das Referendum ergriffen hat: Ich vertrete hier im Grossen Rat nicht mehr diese Minderheit. Ich vertrete die Mehrheit des Volkes, die eine Abstimmung angenommen hat. Und ich sehe mich als Knecht des Volkes, als Demokratin und sage deshalb zu diesem Vorstoss ohne Abschreibung ja.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Traktandum 49. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	99
Nein	41
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben diese Motion angenommen. Wer sie abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	89
Nein	52
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Motion abgeschrieben.

Geschäft 2017.RRGR.56

Vorstoss-Nr.:	018-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	24.01.2017
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 687/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Minimale Standards in allen Direktionen und keine bernischen Luxusbereinigungen

In allen Kantonen fallen Aufgaben an, die jeder Kanton lösen muss. Einige Aufgaben werden den Kantonen vom Bund für die Umsetzung zugewiesen.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in allen Direktionen die Aufgaben und deren Erfüllung

mit den anderen Kantonen zu vergleichen und sich bei der Umsetzung und den Ausgaben auf minimale Standards zu beschränken

2. Standards, die die Bundesgesetze vorschreiben, nicht mit zusätzlichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen zu teuren Luxusbauwerken auszubauen, sondern sich auf die kostengünstigsten Angebote zu beschränken

Begründung:

In der Kommissionsarbeit muss immer wieder festgestellt werden, dass die bernischen Angebote im Vergleich mit anderen Kantonen luxuriös sind. Die steigenden Leistungsmengen, insbesondere in Gesundheit, Bildung und im Asylbereich, aber auch der Personalaufwand strapazieren unseren kantonalen Finanzhaushalt. Deshalb müssen in allen Direktionen Massnahmen eingeleitet werden, damit die Angebote die minimalen Standards nicht übersteigen. Die mit «grosser Kelle» verteilten Steuergelder müssen auf das Niveau anderer Kantone und die gesetzlichen Vorschriften des Bundes reduziert werden.

Antwort des Regierungsrats

Im Rahmen der sog. «Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014» hat das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL im Jahr 2013 sämtliche Aufgaben des Kantons auf der Basis des Jahres 2010 mit dem Angebotsniveau anderer Kantone verglichen. Dabei zeigte sich, dass die Kosten für die gesamte Aufgabenerfüllung im Kanton Bern im Vergleich zu den anderen Kantonen dem Durchschnitt entsprechen.

Im Zuge der Erarbeitung des Entlastungspaketes «EP 2018» hat der Regierungsrat nun erneut eine Benchmarkanalyse durch BAKBASEL erarbeiten lassen⁶. Auch diese Analyse kommt zum Schluss, dass der Kanton Bern in den untersuchten Aufgabenbereichen im interkantonalen Vergleich ein durchschnittliches Nettoausgabenniveau aufweist. Die Ergebnisse der beiden Benchmarkvergleiche machen deutlich, dass im Kanton Bern die Steuergelder ganz offensichtlich nicht – wie von den Motionären dargestellt – «(...) mit grosser Kelle verteilt (...)» werden und über dem Niveau der anderen Kantone liegen.

Der Regierungsrat geht indessen mit den Motionären einig, dass der wirtschaftliche und sparsame Einsatz von Steuergeldern höchste Priorität geniesst. Er erachtet dies – unabhängig von der jeweiligen finanziellen Lage – denn auch als eine Daueraufgabe.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der vorliegenden Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Bevor wir zum nächsten Traktandum kommen, möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir uns auch in dieser Session von einigen Kolleginnen und Kollegen verabschieden müssen: Elisabeth Zäch, Daphne Rüfenacht,

Christian Hadorn und Francis Daetwyler werden uns am Ende dieser Session verlassen. Weil immer etwas unklar ist, wann genau die Session endet, machen wir die Verabschiedungen morgen vor der Mittagspause. Es würde sich lohnen, hier zu sein. Mindestens einer hat etwas sehr Spezielles geplant.

Nun kommen wir zu Traktandum 50. Es sieht so aus, als wäre dies ein unbestrittenes Geschäft. Ich gebe Grossrätin Geissbühler das Wort, damit sie ihren Vorstoss erläutern und sagen kann, ob Sie mit dem Regierungsantrag auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung einverstanden ist. Wir führen eine freie Debatte.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).

Wir Motionäre danken dem Regierungsrat, dass er in seiner Antwort bestätigt, dass es für den Kanton Bern eine Daueraufgabe ist, die Steuergelder sparsam einzusetzen und er die Motion deshalb annehmen und abschreiben will.

Es trifft zu, dass der Kanton Bern bei den Benchmarkanalysen im EP 2018 in den untersuchten Bereichen ein durchschnittliches Nettoausgabenniveau aufweist. Aber das gilt eben nur bei den untersuchten Gebieten. Deshalb möchte ich doch noch aus vielen mir vorliegenden Beispielen vier Berner Luxusbauwerke erwähnen. Erstens zeigt das Bundesamt für Statistik, dass der Kanton Bern mit 11 465 Franken netto die höchsten Sozialhilfeausgaben in der ganzen Schweiz aufweist. Freiburg beispielsweise bezahlt 4859 Franken. Zweitens bezahlt der Kanton Bern an die Tageschulen 40 Prozent, das heisst rund 20 Mio. Franken. Die meisten anderen Kantone bezahlen nichts daran, beispielsweise Aargau, Zürich und Solothurn. Freiburg bezahlt 10 Prozent. Ein drittes Beispiel sind die Straftäter im Kanton Bern, übrigens zu 80 Prozent Ausländer. Diese behandelt man nicht mit den minimalen Therapiekosten von 850 Franken pro Tag. Sehr viele haben eine Therapie, die pro Tag 1950 Franken kostet. Ein viertes Beispiel sind die Lehrmittel. Wir beschaffen jedes Jahr Lehrmittel für 14 Mio. Franken. Auch das macht kaum ein anderer Kanton.

Aber wir sind einverstanden, weil es sonst zu weit gehen würde. Der Regierungsrat ist bereit, unsere Motion anzunehmen und abzuschreiben. Er ist also daran, zu tun, was wir gerne möchten. Deshalb sind wir damit einverstanden.

Präsidentin. Ich habe das Signal erhalten, dass dieser Antrag unbestritten ist, und wir direkt zur Abstimmung kommen können. Ist das richtig? – Das ist der Fall. Wer diese Motion annehmen will, stimmt ja. Wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	107
Nein	3
Enthalten	15

Präsidentin. Sie haben die Motion angenommen. Wer sie abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

⁶ Der Benchmarkvergleich basiert auf den Werten der eidg. Finanzstatistik des Jahres 2014

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	117
Nein	4
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben auch dieser Abschreibung zugestimmt.

Geschäft 2017.RRGR.184

Vorstoss-Nr.:	068-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Trüssel (Trimstein, glp) Wenger (Spiez, EVP)
Weitere Unterschriften:	5
RRB-Nr.: 692/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Artikel 20 ÖBV

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Nachweise und das kantonale Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren erhalten.

Begründung:

Bei jedem Angebot innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesens müssen die folgenden gesetzlichen Nachweise abgegeben werden:

- Nachweis der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (bei Branchen ohne GAV: Revisionsstelle bezüglich der Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen)
- Nachweis der Steuerbehörde am Geschäftssitz (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern) bezüglich Bezahlung aller geschuldeten Steuern
- Nachweis der Mehrwertsteuerbehörde bezüglich Bezahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer
- Nachweis der AHV-Ausgleichskasse bezüglich Bezahlung der geschuldeten AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge
- Nachweis der Pensionskasse (geschuldete BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- Nachweis des Konkurs- und Betreibungsamts
- Nachweis der Suva (oder einer anderen Versicherungsgesellschaft) betreffend Bezahlung der geschuldeten Berufs- und der Nichtberufsunfallversicherung
- Nachweis der Krankentaggeldversicherung, sofern im GAV vorgeschrieben
- Firmen im Bauhauptgewerbe: Bestätigung Stiftung FAR bezüglich flexiblen Altersrücktritts (FAR)

Die Nachweise dürfen bei der Einreichung des Angebots nicht älter als ein Jahr sein.

Der Kanton Bern kennt zusätzlich das Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV. Dieses Zertifikat ist freiwillig und ist im ganzen

Kanton Bern gültig für Ausschreibungen von Gemeinden und kantonalen Behörden. Das Zertifikat kann gegen Einsenden aller erwähnten Nachweise und gegen eine Gebühr von 100 Franken beim Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern angefordert werden und hat die Gültigkeit von einem Jahr. Anstelle sämtlicher Nachweise kann also mit dem Angebot einfach das Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV eingereicht werden.

Die Einreichung dieser Nachweise oder des Zertifikats macht Sinn. Es sollen verantwortungsbewusste und seriöse Anbieter, die sich an sämtliche geforderten Verpflichtungen halten, Aufträge für die öffentliche Hand ausführen können. Die öffentliche Hand hat diesbezüglich eine Vorbildfunktion einzunehmen. Es schützt zudem auch die Anbieter, die gegen aussen klar kommunizieren, dass sie verantwortungsbewusst ihr Unternehmen führen und sich an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Was aber zu bemängeln ist, ist die Gültigkeitsdauer der Dokumente von nur einem Jahr. Das Einholen der Nachweise erfordert einen unnötigen administrativen jährlichen Aufwand für die Unternehmen und ebenso für die Verwaltung. Es ist den Motionären ein Anliegen, den steigenden administrativen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren. Deshalb soll mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf 2 Jahre diese Situation optimiert werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den administrativen Aufwand für Anbieterinnen und Anbieter bei öffentlichen Beschaffungen zu reduzieren. Seit der überwiesenen Motion 229-2007, Sommer (FDP, Wynigen) «Gegen die Beilagenflut im öffentlichen Beschaffungswesen» ist ihm bewusst, dass dies auch ein Anliegen des Grossen Rates ist. Die Teilnahme an Ausschreibungen verursacht bei Unternehmen in der Regel einen grossen Aufwand. Daher steht der Regierungsrat auch inhaltlich nachvollziehbaren Anliegen, den Kontrollaufwand bei Ausschreibungen zu erhöhen, tendenziell kritisch gegenüber. Dies zeigt unter anderem die Antwort auf die Interpellation 097-2016, Imboden (Grüne, Bern) «Wie wird die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen kontrolliert?».

Viel Potenzial, um Beschaffungsverfahren rascher und einfacher abzuwickeln, bietet vor allem ein konsequentes E-Government:

- Mit einer neuen Version der Beschaffungsplattform «simap.ch», die vom Kanton Bern mitgetragen wird, werden voraussichtlich ab 2019 alle öffentlichen Beschaffungsstellen in der Schweiz über die technischen Möglichkeiten verfügen, Beschaffungsverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln. Ausschreibungen können ab dann als elektronische Fragebogen ausge-

staltet werden, die von den Anbieterinnen und Anbietern am Bildschirm ausgefüllt werden. Über diese Möglichkeit verfügen heute nur einige grössere Beschaffungsstellen, die dafür besondere Software beschafft haben.

- Die neue Version von «simap.ch» wird es den Anbieterinnen und Anbietern auch erlauben, Nachweise oder das hier zur Diskussion stehende Zertifikat so auf «simap.ch» hochzuladen, dass alle Beschaffungsstellen darauf zugreifen können. Damit müssen die Nachweise oder das Zertifikat zukünftig nicht mehr jedem einzelnen Angebot beigelegt werden.
- Mit einer ebenfalls in Vorbereitung stehenden Änderung des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) soll auch rechtlich die Möglichkeit geprüft werden, Verwaltungsverfahren rein elektronisch abzuwickeln, so dass zukünftig bei Ausschreibungen gar keine von Hand unterschriebenen Unterlagen mehr eingereicht werden müssen.

Vor dem Hintergrund dieser bereits geplanten weiteren Vereinfachungen des Beschaffungsverfahrens hält es der Regierungsrat nicht für sinnvoll, die Gültigkeitsdauer des Zertifikats von einem auf zwei Jahre zu verlängern. Dies auch aus folgenden Gründen:

- Bereits nach einigen Monaten sind die vorgelegten Nachweise eigentlich nicht mehr aktuell genug, um die Situation eines Unternehmens mit Sicherheit richtig zu beschreiben. Denn es ist jederzeit möglich, dass über ein Unternehmen der Konkurs eröffnet wird, es Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände aufweist oder Arbeits- bzw. Umweltschutzbestimmungen verletzt. Einige paritätische Berufskommissionen beschränken die Gültigkeit ihrer Bestätigungen daher ausdrücklich auf weniger als ein Jahr (Landeskommission im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe: drei Monate; Kommission des Bauhauptgewerbes Kanton Solothurn: sechs Monate; Commission paritaire du second oeuvre jurassien: acht Monate).

Schon die heute geltende, einjährige Frist ist daher ein Kompromiss zwischen der Praktikabilität und der gesetzlichen Vorschrift, dass die Beschaffungsstelle sicherstellt, dass die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die gesetzlichen Anforderungen an den Erhalt öffentlicher Aufträge erfüllt. Mit einer Verlängerung der Gültigkeitsfrist auf zwei Jahre wäre es möglich, dass ein Unternehmen, das einen Monat nach dem Erhalt des Zertifikats keine Steuern oder AHV-Beiträge mehr bezahlt oder einen Gesamtarbeitsvertrag verletzt, noch 23 Monate lang mit einem Zertifikat, das das Gegenteil bescheinigt, öffentliche Aufträge erhalten kann. Die Aussagekraft des Zertifikats würde daher bei einer Verlängerung seiner Geltungsdauer nach Auffassung des Regierungsrates zu sehr sinken.

- Der Aufwand, einmal pro Jahr aktuelle Nachweise einzuholen, ist vertretbar. Dies bestätigte der frühere kantonale Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen, der paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zusammengesetzt war, bei der Einführung der Nachweispflicht im Jahr 2003 ausdrücklich.
- Auch die Beschaffungsstellen der anderen Kantone und des Bundes akzeptieren – soweit bekannt – keine Nachweise, die älter als ein Jahr sind. Im Kanton Thur-

gau z. B., der eine ständige Liste geeigneter Unternehmen führt, die mit dem hier diskutierten Zertifikat vergleichbar ist, ist der Listeneintrag ebenfalls nur ein Jahr lang gültig.⁷ Häufig werden auch bereits Nachweise, die älter als sechs Monate sind, nicht mehr akzeptiert. Unternehmen mit einem mehr als ein Jahr alten Zertifikat müssten daher, um an Ausschreibungen ausserhalb des Kantons Bern teilzunehmen, dennoch wieder einzelne Nachweise einholen und einreichen.

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Traktandum 51 ist zurückgezogen. Ich gebe Grossrätin Luginbühl das Wort für eine Erklärung.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Zuerst danke ich dem Regierungsrat für die umfangreiche Antwort auf unseren Vorstoss und für sein Verständnis für unser Anliegen. Wir ziehen die Motion aus folgendem Grund zurück: Wir haben der Regierungsantwort entnehmen können, dass gegenwärtig beim Beschaffungswesen auf kantonaler wie auf nationaler Ebene sehr viel geschieht, und wir möchten nun nicht etwas herausbrechen und diese Arbeiten dadurch verhindern oder belasten. In der Regierungsantwort sieht man auch den Nachweis, dass aktuell wirklich ein Problem besteht. Zudem gehen wir davon aus, dass man beim Umstrukturieren kritisch hinschauen wird, auch bei den Ausschreibungsunterlagen im Internet. Damit wird es nämlich nicht einfacher, sondern es gibt trotzdem eine Riesenflut. Vielleicht findet man sogar irgendeine andere Lösung und kann irgendwann sogar das Zertifikat abschaffen, weil dann ein anderes Instrument zur Verfügung steht. Aus diesen Gründen ziehen wir unsere Motion zurück.

Geschäft 2017.RRGR.185

Vorstoss-Nr.:	069-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Rudin (Lyss, glp) Müller (Langenthal, SP)
Weitere Unterschriften:	11
RRB-Nr.: 738/2017	vom 5. Juli 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass es den Ehegatten freigestellt ist,

⁷ Vgl. die Angaben unter <https://dbu.tg.ch/fachstellen/oeffentliches-beschaffungswesen/aufnahme-in-die-staendige-liste.html/1732> (abgerufen am 23. Mai 2017).

bei der Heirat zu entscheiden, welche ZPV-Nummer künftig die der Familie ist: die der Ehefrau, des Ehegatten oder eine neue Nummer

2. dafür zu sorgen, dass die Daten beider Personen in den gemeinsamen Fall übertragen werden
3. dieselbe Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft einzuführen

Begründung:

Heute ist es so, dass bei der Eheschliessung die Ehefrau ihre Steuernummer (ZPV) verliert und in der Steuererklärung ihres Mannes als zweite Person aufgeführt wird. Die vorhandenen Daten der Ehefrau werden dabei gelöscht.

Falls dem heutigen System die Vorstellung zu Grunde liegt, dass vorwiegend der Ehemann eine komplexe Steuererklärung auszufüllen hat, ist diese Vorstellung überholt. Viele Frauen stören sich jedes Jahr erneut daran.

Bei der Eintragung einer Partnerschaft kann die Steuernummer (ZPV) der Person gewählt werden, deren Name alphabetisch zuerst kommt.

Beide Regelungen sind nicht mehr der heutigen Zeit entsprechend. So kann es sein, dass die Frau oder die später im Alphabet genannte Person, selbstständig ist und somit eine viel kompliziertere Datenerfassung hat. Dass diese Person dann alles neu aufschreiben bzw. online eingeben muss, ist mühsam und auch anfällig für Fehler. Ein Datenimport würde diese Fehler vermeiden und wäre zeitgerecht.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion befasst sich mit zwei Aspekten der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. Sie will zweierlei erreichen:

1. Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer
2. Gleichstellung beim Import der Vorjahreszahlen

Während es sich beim ersten Punkt um einen formellen Aspekt handelt, betrifft der zweite Punkt einen konkreten praktischen Nachteil. Der Regierungsrat nimmt zu den beiden Anliegen wie folgt Stellung:

1. Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer (Ziffer 1)

Bei der ZPV-Nummer handelt es sich um eine Kennzeichnung der natürlichen und juristischen Personen, die in der Zentralen Personenverwaltung des Kantons Bern (ZPV) geführt werden. Der ZPV-Eintrag einer natürlichen Person enthält neben Name, Vorname und Adresse diverse weitere Angaben, die für die Kontakte mit den bernischen Behörden von Bedeutung sind. Die ZPV-Nummer ist ein «Personenidentifikator» und dient der eindeutigen Identifizierung einer bestimmten Person (vgl. Art. 5 des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register, RegG; BSG 152.05).

Die ZPV-Nummer wird einer Person einmalig zugeteilt und besteht lebenslang. Nach dem Tod einer Person darf die ZPV-Nummer nicht einer anderen Person zugewiesen werden (Art. 6 Abs. 5 RegG). Personen, die heiraten oder eine

Partnerschaft eintragen lassen, behalten ihre bisherige ZPV-Nummer. Für das Ehepaar bzw. die eingetragene Partnerschaft wird keine neue (zusätzliche) ZPV-Nummer festgelegt.

Mit Bezug auf das Steuerrechtsverhältnis bedeutet dies, dass Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft weiterhin als zwei unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen ZPV-Nummern geführt werden. Die gemeinsame Veranlagung führt jedoch dazu, dass die jeweiligen Steuerdossiers vereinigt werden. Als «Kennzeichen» des gemeinsamen Dossiers wird die ZPV-Nummer des Ehemannes eingesetzt. Bei Personen in eingetragener Partnerschaft ist es die ZPV-Nummer der Person mit dem tieferen Anfangsbuchstaben im Nachnamen. Beim gewählten Vorgehen handelt es sich um einen praktischen Ansatz, der sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Theoretisch wäre ebenso denkbar gewesen, sämtliche gemeinsamen Dossiers mit der ZPV-Nummer der Ehegattin zu kennzeichnen. Bei Personen in eingetragener Partnerschaft hätte man das gemeinsame Dossier auch mit der ZPV-Nummer der Person mit höherem Anfangsbuchstaben im Nachnamen kennzeichnen können. Zur Diskussion standen auch andere Kriterien, wie z. B. das Alter. Aus praktischer Sicht entscheidend ist die Wahl einer möglichst einfachen Regel, die konsequent angewendet wird. Andernfalls würden die verwaltungsinternen Prozessabläufe bei der Veranlagung und im Inkasso gefährdet.

Aus Sicht der steuerpflichtigen Personen muss gewährleistet sein, dass die formelle Kennzeichnung der gemeinsamen Dossiers nicht zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Partner führt. Wenn das ausgeschlossen werden kann, ist die heutige Methode der Kennzeichnung gemeinsamer Dossiers nach Auffassung der Regierung nicht zu beanstanden. Die Einführung eines Wahlrechts bei der Kennzeichnung des Dossiers von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften hätte demgegenüber massive Auswirkungen auf die IT-gestützten Tätigkeiten und wäre mit entsprechend hohen Risiken (und Kosten) verbunden. Davon ist dringend abzuraten.

2. Gleichstellung beim Import von Vorjahreszahlen (Ziffern 2 und 3)

Werden Ehegatten bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft erstmals gemeinsam veranlagt, steht der Datenimport der Vorjahreszahlen beim Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe-Online bisher nur dem Ehemann zur Verfügung. Auch bei Personen in eingetragener Partnerschaft kann bisher nur eine der beiden Personen vom bequemen Datenimport profitieren. Die Problematik betrifft zwar nur gerade ein einziges Steuerjahr (nämlich jenes der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft), erscheint aber trotzdem als störend. Wünschenswert wäre es aber trotzdem, wenn sämtliche vorhandenen Vorjahresdaten automatisch importiert werden könnten.

Nach Auskunft der Steuerverwaltung lässt sich die Funktionalität von TaxMe-Online entsprechend erweitern. Es bestehen weder rechtliche noch praktische Überlegungen, die gegen einen Import sämtlicher Vorjahresdaten sprechen. Die Steuerverwaltung nimmt die Pendenz auf und wird die Umsetzung im Rahmen der weiteren Entwicklungen der Informatiksysteme vorsehen.

Der Regierungsrat beantragt gestützt auf die obigen Ausführungen

rungen die Ablehnung der Ziffer 1 (Freie Wahl der gemeinsamen ZPV-Nummer).

Er beantragt die Annahme der Ziffern 2 (Gleichstellung beim Import von Vorjahreszahlen) und 3 (Mitberücksichtigung der Personen in eingetragener Partnerschaft).

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme

Ziffer 3: Annahme

Präsidentin. Wir sind bei Traktandum 52. Da es sich um eine Richtlinienmotion handelt, beraten wir sie in reduzierter Debatte. Die Regierung hat punktweise Folgendes beantragt: Ziffer 1 Ablehnung, Ziffer 2 und 3 Annahme. Die Motionärin hat das Wort.

Meret Schindler, Bern (SP). Wenn man sich entscheidet, zu heiraten oder die Partnerschaft eintragen zu lassen, setzt man sich automatisch mit administrativen Dingen auseinander. Mir ging das diesen Frühling so und es gab Dinge, die mich freuten, weil sie das Leben erleichtern und solche, die mich störten.

Mich stört, dass ich diejenige bin, die nächstes Jahr alle meine Daten wieder einfüllen muss und zwar unter der ZPV-Nummer meines Mannes, nachdem ich während vier Jahren jährlich zwei Steuererklärungen ausgefüllt habe. Dass die Regierung einen Teil meines Anliegens als berechtigt erachtet, ist erfreulich. Der Datenimport ist bekanntlich eine Fehlerquelle. Hingegen ist mir unverständlich, dass die Regierung nicht sieht, dass es eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau ist, wenn das Geschlecht das einzige Kriterium für die Wahl der ZPV-Nummer ist, die zukünftig den Zugriff auf das gemeinsame Steuerdossier erlaubt. Warum kann man nicht die Nummer derjenigen Person nehmen, die zuerst im Alphabet erscheint, wie das bei Schwulen und Lesben der Fall ist? Oder weshalb nicht von derjenigen Person, die den Familiennamen beisteuert? Oder von der älteren Person oder von derjenigen, die länger im Kanton Bern Steuern bezahlt hat? Oder weshalb kann das Brautpaar diese nicht einfach bei der Eheschliessung selber bestimmen?

Laut Bundes- und Kantonsverfassung sind Behörden verpflichtet, jegliches diskriminierende Verhalten zu unterlassen. Dass die Frau automatisch unten angeführt wird, weil sie eine Frau ist, entspricht nicht diesem Grundsatz und somit auch nicht unserer Verfassung. Der Verfassungsauftrag verlangt nämlich die rechtliche und explizit auch die tatsächliche Gleichstellung. Bund, Kantone und Gemeinden müssen daher mit ihren gesellschaftspolitischen Hilfsmitteln darauf hinwirken, dass die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen verwirklicht wird.

Zu Punkt 1 sagt die Regierung, es handle sich um einen Grundsatz, der sich bewährt habe. Ja, die Schweiz wurde auch nur von Männern gegründet und hat über 100 Jahre funktioniert. Das kann aber kein abschliessendes Argument sein. Die Frauen arbeiten und tragen auch zur Wertschöpfung bei. Das Argument, man habe das schon immer so gemacht, ist schwach. Erstens kann man gescheiter werden, und zweitens ist auch die Technik weitergekommen. Besonders schwach ist meines Erachtens das Argument,

dass dies bei gleichgeschlechtlichen Paaren kein Problem sei und die Möglichkeit bestehe, die Person zu nehmen, deren Nachname zuerst im Alphabet erscheint. Ich bitte Sie daher, alle drei Punkte als Richtlinienmotion zu überweisen.

Präsidentin. Wir führen eine reduzierte Debatte. Die Voten werden daher kurz ausfallen. Der Mitmotionär Grossrat Rudin hat das Wort.

Michel Rudin, Lyss (glp). Ich äussere mich nur zu Punkt 1. Grossrat Köpfli wird die Fraktionsmeinung vertreten. Ich habe das mitunterzeichnet und denke, man hätte es einfach von Anfang an richtig angehen können. Dann hätte man sich diesen Vorstoss ersparen können. Das zeigt in einem kleinen Bereich, wo wir noch stehen und was wir noch tun sollten. Es ist sicher nichts Weltbewegendes. Aber die Frage stellt sich schon, weshalb man so etwas in einer digitalen Lösung nicht von Anfang an so machen kann, dass es gar keine Diskussion gibt und es auch gar nicht diskussionswürdig wäre. Deshalb geben Sie sich zukünftig doch bitte etwas Mühe, wenn sie solche Dinge angehen und machen sie diese einfach so, dass es standhält. Dann muss ich auch nicht unterschreiben und wir müssen auch nicht darüber diskutieren.

Präsidentin. Wir sind bei den Fraktionsvoten.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wir danken dem Regierungsrat, dass er die Punkte 2 und 3 als Motion annimmt. Einiges Kopfschütteln hat jedoch die Lektüre der Antwort zur ersten Forderung bei uns ausgelöst. Sie möchte, dass Eheleute selber entscheiden können, welche ZPV-Nummer sie für die zukünftige Abwicklung der Steuererklärung wählen wollen. Grundsätzlich muss hier einmal mehr festgehalten werden, dass es aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion im 21. Jahrhundert immer noch sehr stört, dass Eheleute gemeinsam veranlagt werden. Die Einführung der getrennten Veranlagung ist längst überfällig. Aber das ist Sache des Bundes. Das wissen wir, und wir hoffen, dass es damit endlich vorwärts geht.

Zurück zur Forderung 1 der Motion. Die Wahl des Mannes für die Zuteilung der ZPV-Nummer zeigt eine nach wie vor patriarchale und rückwärtsgewandte Haltung gegenüber der Handhabung von Steuerthemen. Wenn es um die Besteuerung geht, wird die Frau zum Neutrum für den Staat. Klar, bezahlen dürfen wir als Ehefrauen selbstverständlich, aber eigentlich sollten wir doch lieber nur zuhause bleiben und dort arbeiten, und das dann bitte noch gratis.

Einer Nummer ist es völlig egal, ob sie einem Mann oder einer Frau zugeordnet wird. Sie ist ja nichts als die Anordnung einer Reihe von Zahlen. Weshalb es im Zeitalter der Digitalisierung und Computertechnik nicht möglich sein soll, das Ehepaar wählen zu lassen, welche Nummer es will, ist schlicht und einfach peinlich. Dem Computerprogramm ist es nämlich auch egal, wer hinter dieser ZPV-Nummer steht: Ob eine Frau oder ein Mann. Wer heiratet, muss sich mit einer Menge Papier und administrativer Fragen beschäftigen und hat viele Dinge zu beantworten. Beispielsweise die Frage des Namens. Behalten Partner und Partnerinnen ihren bisherigen Namen oder nimmt eines denjenigen des anderen an? Auch dieser Schritt hat Folgen. Aber die Ein-

wohnerdienste bewältigen das bestens. Also setzen Sie bitte einfach ein zusätzliches Kästchen in einen Fragebogen. So einfach ist das! – Es geht um die Wahlfreiheit und die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger. Wir bitten Sie, Punkt 1 als Motion zu überweisen.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Fraktionsmeldungen mehr. Regierungsrätin Simon hat das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Diese Motion möchte zwei Dinge erreichen: Zum einen beantragt die Motionärin eine freie Wahl der ZPV-Nummer durch Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft. In der Regierungsantwort haben Sie ausführlich lesen können, weshalb das kein gangbarer Weg ist. Die ZPV-Nummer identifiziert Personen. Bei einer Heirat und beim Eintragen einer Partnerschaft ändert sich an der ZPV-Nummer gar nichts. Jeder Ehegatte und jeder Partner behält seine ZPV-Nummer und das lebenslang. Es braucht einzig einen Entscheid, der festlegt, welche ZPV-Nummer als Kennzeichnung des gemeinsamen Steuerdossiers verwendet wird. Das ist eine Formsache. Wichtig ist nur, dass es dazu klare Regeln gibt, die eine eindeutige und praktikable Kennzeichnung ermöglichen und dass dadurch für keine der betroffenen Personen irgendein Nachteil entsteht. Mit dem heutigen Konzept ist das gewährleistet, und deshalb lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 ab. Etwas anders sieht es bei den Punkten 2 und 3 aus. Hier handelt es sich um ein Problem, das technisch lösbar ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher die Annahme der Punkte 2 und 3.

Meret Schindler, Bern (SP). Ich möchte noch etwas klarstellen. Mit der freien Wahl ist nicht gemeint, das ich mit meinem Mann zum Standesamt gehen und sagen kann, ich möchte gerne die Nummer 1-2-3-4-5-6-7-8-9. Vielmehr möchte ich, dass ein homo- oder heterosexuelles Paar wählen kann, welche der beiden vorhandenen ZPV-Nummern als diejenige geführt wird, unter der die gemeinsame Steuerakte läuft.

Präsidentin. Wir sind bei der Abstimmung über Traktandum 52 angelangt. Es ist eine Richtlinienmotion, und wir stimmen ziffernweise darüber ab. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	50
Nein	80
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	125
Nein	4
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 angenommen. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	129
Nein	0
Enthalten	3

Präsidentin. Sie haben auch Ziffer 3 angenommen. Damit schliessen wir die Debatte von heute Morgen. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit, und wir treffen uns um 13.30 Uhr wieder hier im Saal.

Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sonja Riser (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Nachmittag) 12. September 2017, 13.30-16.32 Uhr

Zehnte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebischer Verena, Bachmann Christian, Hässig Vinzens Kornelia, Hofer Stefan, Kropf Blaise, Müller Mathias, von Greyerz Nicola, von Känel Christian

Geschäft 2017.RRGR.167

Vorstoss-Nr.:	051-2017
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	FDP (Haas, Bern) (Sprecher/in) FDP (Reinhard, Thun)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	737/2017
Direktion:	vom 5. Juli 2017 Finanzdirektion

Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die nächste Steuergesetzrevision abzuklären,

1. ob und mit welchem Inhalt im Kanton Bern eine Mindeststeuer eingeführt werden könnte und
2. wie eine solche Steuer sozial abgefedert (kompensiert) werden könnte.

Begründung:

Rund 18 Prozent aller Steuerpflichtigen (d. h. knapp jede/fünfte Steuerpflichtige) zahlen im Kanton Bern keine Steuern. Insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass sie dann als Stimmberechtigte über Staatsausgaben und Leistungsangebote befinden, zu deren Finanzierung sie nichts beitragen, erscheint die Nulltaxation als stossend.

Den Postulanten ist bewusst, dass die Erhebung einer Mindeststeuer etwas zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würde und dass nach den entsprechenden Veranlagungen möglicherweise vereinzelt Steuererlassgesuche behandelt werden müssten. Nichtsdestotrotz ist der psychologische Effekt einer Mindeststeuer positiv in die Waagschale zu werfen.

Da es den Postulanten nicht um eine (im Rahmen einer Gesamtbetrachtung) Mehrbelastung von niedrigen Einkommen geht, soll je nach Höhe der Mindeststeuer eine Kompensation andernorts erfolgen (z. B. über eine entsprechende Erhöhung der Prämienverbilligung).

Begründung der Dringlichkeit: Bevorstehende Steuergesetzrevision 2019.

Antwort des Regierungsrats

Die Grundsätze der Besteuerung sind durch die bernische Verfassung vorgegeben. Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird (Art. 104 Abs. 1 und 2 KV, BSG 101.1).

Verschiedene Kantone kennen eine Mindeststeuer (Personalsteuer, Kopfsteuer, Haushaltssteuer). Es sind dies namentlich die Kantone ZH, TI, GE, LU, NW, SO, SH, UR, VS und VD. Die Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich: Die geschuldete Steuer beträgt zwischen 10 und 70 Franken pro Person, wobei Ehegatten die Steuer nur einmal schulden. Für bedürftige oder in Ausbildung stehende Personen sind meistens Ausnahmen vorgesehen. Eine Personalsteuer kannte auch der Kanton Aargau. Sie wurde im Jahr 2001 wieder abgeschafft, weil die Personalsteuer als unsozial beurteilt wurde und weil der Aufwand zum Eintreiben der geringen Beträge unverhältnismässig war¹.

Die Personalsteuer findet ihre Rechtfertigung einzig darin, dass mit ihr das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verwirklicht werden soll. Da fast alle Kantone, welche eine Kopfsteuerpflicht kennen, die bedürftigen Personen und oftmals auch die in Ausbildung stehenden Personen von der Kopfsteuer befreien, wird diese einzige Berechtigung der Personalsteuer sogleich wieder aufgehoben. Aus diesem Grund und wegen dem damit verbundenen administrativen Zusatzaufwand steht der Regierungsrat einer Personalsteuer eher kritisch gegenüber.

Im Bericht zur Steuerstrategie 2019 bis 2022 vom 24. August 2016² hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf die Steuern der natürlichen Personen gelegt werden soll. Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung natürlicher Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind. Die Frage einer Minimalsteuer für tiefe Einkommen kann bei dieser Gelegenheit – trotz der aufgeführten Bedenken – ebenfalls geprüft werden. Eine frühere Prüfung bereits im Rahmen der geplanten Steuergesetzrevision 2021 erscheint indessen nicht als sinnvoll. Mit der Steuergesetzrevision 2021 soll die zweite Etappe der Steuerstrategie (gestaffelte Reduktion der Gewinnsteuersätze in den Jahren 2021 und 2022) zusammen mit der «Steuervorlage 17» (in Aussicht gestellte neue Bundesvorlage zur an der Urne gescheiterten Unternehmenssteuerreform III) umgesetzt werden. Die Besteuerung der natürlichen Personen soll deshalb in einer der Steuergesetzrevision 2021 nachfolgenden Gesetzesrevision geprüft werden.

¹ <http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/ueber-sinn-und-unsinn-der-personalsteuer>

² Medienmitteilung vom 25. August 2016:
www.be.ch/medienmitteilungen

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat Annahme des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsidentin. Ich begrüsse Sie zur Nachmittagsession. Vor der Mittagspause konnten wir das Traktandum 52 abschliessen, und da Traktandum 53 verschoben wurde, kommen wir nun zu Traktandum 54. Der Regierungsrat ist bereit, dass Postulat entgegenzunehmen. Wir führen eine freie Debatte und ich übergebe gerne Grossrat Haas das Wort. – (*Grosse Unruhe*) Ich habe im Vorfeld gehört, der Vorstoss sei bestritten. Trifft das nicht zu? Mir hat man vorher gesagt, er sei bestritten. – Das ist der Fall, das Postulat ist bestritten. Ich bitte um etwas mehr Ruhe im Ratssaal. Danach werde ich Grossrat Haas das Wort geben.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich bin sehr froh, dass dieser Vorstoss bestritten wird. Vielen Dank, jetzt habe ich wenigstens die Gelegenheit, noch einmal darzustellen, worum es geht. Und vielleicht schreiben sogar die Medien noch einmal etwas darüber. Merci, das ist super! Es geht um eine Mindeststeuer. In Zürich heisst sie Kopfsteuer, im Kanton Solothurn Personalsteuer. Sie sehen, es ist also nicht etwas, was es nicht bereits gäbe. Ziel ist es, möglichst alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den Kosten des Staats zu beteiligen. Das fördert das Kostenbewusstsein und gibt dem Einzelnen aber auch ein gutes Gefühl, wenn er zum Gedeihen des Gemeinwesens etwas beitragen kann, wenn vielleicht auch nur wenig. Es geht also um einen psychologischen Effekt. Der administrative Zusatzaufwand dürfte sich in Grenzen halten, weil ja sowieso alle eine Steuererklärung ausfüllen müssen, welche ja auch geprüft werden muss. Wer mir jetzt vorwerfen wollte, es gehe um eine Mehrbelastung der niedrigen Einkommensbezüger, dem kann ich nur sagen, er beweist, dass er Ziffer 2 des Vorstosses nicht gelesen hat. Ich bitte um eine Prüfung dieses Anliegens und danke der Finanzdirektion für die entsprechende Bereitschaft.

Präsidentin. Für die BDP-Fraktion hat Grossrätin Gyga das Wort.

Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP). Grundsätzlich ist das Anliegen, also der Prüfauftrag über die Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung nicht abwegig, wenn man möchte, dass alle, die schlussendlich als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch über staatliche Ausgaben beschliessen können, einen finanziellen Anteil an unseren öffentlichen Ausgaben und Leistungen beitragen. Die BDP will das Postulat nicht grundsätzlich bestreiten, wir haben aber auch ein wenig Bedenken: Ist es eine Übung, die gut klingt, die aber im Endeffekt einmal mehr nur Administration auslöst, Personalkosten generiert und nicht zu mehr Steuereinnahmen führt? Wir reden hier immer wieder von einem aufgeblähten Verwaltungsapparat. Wollen wir das? Wenn die Regierung das Anliegen prüfen will und darum zur Annahme empfiehlt, dann stehen wir seitens der BDP dem Prüfauftrag sicher nicht im Weg. Wir sagen aber gleichzeitig und sehr deutlich: Es darf auf keinen

Fall dazu führen, dass mehr Personal eingestellt wird und dass höhere Verwaltungskosten auflaufen. Unter diesen Voraussetzungen aber unterstützt die BDP die Prüfung des Anliegens.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Der Postulant möchte prüfen lassen, ob beim Kanton Bern eine Mindeststeuer eingeführt werden soll. Gleichzeitig möchte er diese Mindeststeuer über andere Mittel abfedern und kompensieren. Der Gedanke, dass alle einen Beitrag ans Staatswesen leisten sollen, ist sicher begrüssenswert. Das System erlaubt aber nur einen symbolischen, oder wie der Postulant sagt, psychologischen Effekt, weil der Betrag anderweitig kompensiert werden soll. Der Aufwand für einen symbolischen Effekt erscheint uns doch eher hoch. Vielleicht wäre die Einführung einer Abstimmungssteuer das bessere Mittel, um nur Bürger über Staatsausgaben und Leistungsangebote zu bestimmen lassen, die auch einen finanziellen Beitrag leisten. Anstelle einer Kopfsteuer empfiehlt die EVP, die Energie darauf zu verwenden, dass Steuerabzüge nicht dazu führen, dass gut bemittelte Personen keine Steuern zahlen und Personen, die diese Abzüge nicht machen können, trotz tiefem Einkommen Steuern zahlen. Verwenden Sie also die Energie in der nächsten Steuerstrategie einmal darauf. Für die EVP ist das Postulat unnötig und wir lehnen es darum ab. Wenn es angenommen würde, beantragen wir Abschreibung, weil uns die Antwort der Regierung als Prüfung des Anliegens bereits genügt.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Wenn der Postulant am Anfang sagt, er sei froh, dass wir es hier nochmals diskutieren, damit es nochmals in den Medien erscheint, dann fragt man sich, ob sein eigentlicher Antrieb zum Einreichen dieses Vorstosses war, in den Medien zu erscheinen oder ob es ihm wirklich darum geht, etwas Gutes für den Kanton Bern zu tun. Er hat auch von einem psychologischen Effekt gesprochen. Das ist genau der Punkt. Unter dem Strich soll dies gemäss dem Postulanten ja auch nicht zu Mehreinnahmen führen. Es braucht eine soziale Abfederung. Das hat er wohlweislich als Punkt 2 in seinem Vorstoss mit aufgenommen. Aber besteht eben das Problem, dass es zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führt. Und aus unserer Sicht ist das Steuersystem kein Bereich, den man verkomplizieren, sondern einer, den man grundsätzlich vereinfachen sollte.

Und dann gibt es noch einen grösseren Kontext, den ich hier doch auch erwähnen möchte. Im Februar 2017 fand die Abstimmung über die Unternehmersteuerreform III statt, welche im Kanton Bern sehr deutlich abgelehnt wurde. Im November werden wir über ein Entlastungspaket diskutieren. Wir werden über die Senkung von Gewinnsteuern für Unternehmen im Kanton Bern diskutieren, und hier will der Postulant nun prüfen, ob wir eine Mindeststeuer, eine Kopfsteuer für alle, einführen sollen. Ich glaube, es ist sehr schwierig zu vermitteln, warum man auf der einen Seite die Unternehmen entlasten und auf der anderen Seite jeden mit einer Kopfsteuer mehrbelasten will, was zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Wir lehnen deshalb das Postulat ab. Und wie mein Vorredner der EVP bereits gesagt hat, würden wir im Falle einer Annahme als Postulat ebenfalls Abschreibung beantragen.

Ursula Marti, Bern (SP). Es ist durchaus eine interessante Fragestellung, die mit dieser Motion vorliegt. Der Gedanke, alle steuerpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner dafür zu sensibilisieren und bewusst zu machen, dass der Staat auf Steuereinnahmen angewiesen ist und nicht einfach automatisch Geld zur Verfügung steht, ist tatsächlich eine Überlegung wert. Das allein reicht aber nicht. Die Nachteile überwiegen. Darum sind wir nicht für den Vorschlag der Mindeststeuer. Es wurde bereits erwähnt: Zum einen würde es eine grosse Bürokratie bedeuten. Und zum anderen fehlt uns auch das Vertrauen, dass diese Mindeststeuer mit einer anderen Leistung kompensiert würde. Im Vorstoss erwähnt sind Prämienverbilligungen. Das ist schon beinahe ein Hohn. Wir kämpfen seit Jahren für genügend Prämienverbilligungen und haben bereits mit einem Referendum gegen den Abbau wirken können. Trotzdem hat die Regierung wieder von neuem einen Abbau beschlossen. Wer glaubt, die Regierung würde hier noch mehr Verbilligungen ermöglichen, glaubt an den «Samichlous». Uns stört zudem noch eine Aussage im Vorstosstext. Nämlich dass es stossend sei, wenn Leute, die keine Steuern zahlen, als Stimmbererechtigte über Staatsausgaben befinden dürfen. Diese Aussage entspricht ganz und gar nicht unserem Verständnis. Das Stimmrecht steht allen zu, ob man jetzt viel oder wenig oder gar kein Einkommen oder Vermögen hat. Steuern sollen nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhoben werden. Wenn diese nicht gegeben ist bzw. wenn sie bei null ist, kann und soll man auch keine Steuern bezahlen müssen. Aus all diesen Gründen lehnen wir das Postulat ab.

Christine Gerber, Detligen (SVP). Der Regierungsrat hat im Bericht zur Steuerstrategie 2019–2022 vom 24. August 2016 in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Steuerstrategie der Fokus auf die Steuern der natürlichen Personen gelegt werde. Weil bei dieser Gelegenheit die Frage einer Minimalsteuer für tiefe Einkommen geprüft werden kann, unterstützt die SVP-Fraktion grossmehrheitlich das Postulat.

Präsidentin. Gibt es weitere Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? – Es meldet sich niemand. Gibt es Einzelsprecher? – Das ist der Fall. Grossrat Gasser hat das Wort.

Peter Gasser, Bévillard (PSA). Je ne vous cache pas que j'ai été pour le moins surpris lorsque j'ai lu le texte de cette intervention. Souvenez-vous qu'il y a peu, je vous parlais d'une injustice flagrante qui était faite à nos retraités avec très peu de moyens et dont certains payaient jusqu'à huit fois le même montant d'impôt. Malheureusement, cette injustice n'a pas su vous ramollir et vous avez concédé que, dans le cadre de la révision, on pourrait tenir compte de ce facteur. Et cette fois-ci, qu'est-ce que j'entends de la part des grands défenseurs du «moins d'Etat», du «moins de bureaucratie»? De refaire une machine bureaucratique où l'on va, d'un côté, obliger les gens à payer mais, d'un autre côté, où il faudra le leur rembourser parce qu'ils ne pourront pas le payer. Dans le genre opération inutile, je trouve cela assez génial. Vous parlez du plaisir de payer l'impôt, ah oui... mais j'aimerais bien que ce plaisir soit aussi partagé par certains gros contribuables qui œuvrent légalement en

ouvrant des sociétés-écrans dans des paradis fiscaux, Luxembourg ou je ne sais où – je n'ai pas besoin de citer de noms, tout le monde sait à qui je pense – et là on trouve cela tout à fait normal. Je pense qu'il serait mieux de le récupérer là et de leur parler du plaisir de payer de l'impôt pour tout le monde. Enfin, cet argent que vous voulez dépenser dans la bureaucratie, moi je conseille de le mettre pour des inspecteurs fiscaux. Merci, refusez tout cela, ce sera génial.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Es hat mich jetzt doch etwas gekitzelt! Sie müssen sich vorstellen, dass diese 18 Prozent alle Menschen sind. Die sind vielleicht ja nicht zufrieden, dass sie keine Steuern bezahlen dürfen. Also könnte man doch ihre Persönlichkeit stärken, indem man sagt, dass jeder, der abstimmen geht und keine Steuern bezahlt, einfach eine Grundsteuer von 500 Franken zahlt. Stellen Sie sich vor, wie das deren Persönlichkeit stärkt! Und dies nicht wegen dem Geld allein. Ich behaupte einfach, so kann jeder nachher mit gutem Gewissen sagen, er habe die Steuern bezahlt und wenn es auch nur 500 Franken sind. Ich könnte mir vorstellen, dass dies einfach eine Bürgerpflicht wird und ist. Denn Steuern zahlen tut niemand gern. Aber wenn diejenigen, die sonst keine Steuern zahlen, 500 Franken zahlen, dann haben sie auch ein gutes Gewissen, wenn sie anschliessend dementsprechend abstimmen dürfen. Ich danke Ihnen vielmals, dass Sie der grossmehrheitlich zustimmen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Rednerinnen und Redner gemeldet. Ich gebe das Wort Regierungsrätin Simon.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ich werde es verhältnismässig kurz machen können. Sie konnten die Antwort lesen und sehen, dass die Einführung einer solchen Mindeststeuer aus Sicht des Regierungsrats nicht ganz unproblematisch scheint. Wenn jede und jeder Steuern zahlen würde, dann würden wohl plötzlich auch die sozial Schwächsten bezahlen müssen. Und dann müssten irgendwie Regeln aufgestellt werden, wie man dies handhaben will. Denn das Geld aus der einen Tasche herausnehmen und von der anderen Seite wieder in die Staatskasse füllen – das bringt es auch nicht. Wir finden, das Ganze ist mit diversen Problemen verbunden. Es müssten Regeln aufgestellt werden, dass vielleicht doch nicht ganz alle zahlen müssten. Das würde einen verhältnismässig grossen Apparat in Gang setzen. Aber grundsätzlich sind wir seitens der Regierung bereit, das Ganze einmal zu prüfen. Wenn wir es aber prüfen, werden wir es bei der nächsten Steuergesetzesrevision anschauen. Darum beantragen wir dem Grossen Rat, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Dann kann man dies einmal prüfen. Und wenn danach die Fakten auf dem Tisch liegen, kann man entscheiden, ob es Sinn macht oder nicht. Ich möchte Sie bitten, uns das prüfen zu lassen. Dann können Sie die definitive Entscheidung nach erfolgter Prüfung treffen.

Präsidentin. Wünscht der Postulant noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen zuerst über das Postulat ab. Falls es ange-

nommen wird, ist Abschreibung beantragt. Wer das Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	84
Nein	57
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen. Jetzt werden wir noch über die Abschreibung befinden. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja	61
Nein	80
Enthalten	1

Präsidentin. Der Grosse Rat hat die Abschreibung abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.182

Vorstoss-Nr.:	066-2017
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	FDP (Giauque, Ittigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
RRB-Nr.: 690/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Finanzdirektion

«Dellen-Ausgleich» – Dauer und Konzept

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, wie lange eine Lohnsummenerhöhung noch benötigt wird, um die sogenannte Delle auszugleichen, und nach welchem Konzept dieser Ausgleich erfolgt.

Begründung:

Im Rahmen der LAG-/PG-Revision wurde ein neuer Artikel 75 Absatz 4 PG eingefügt, wonach der Regierungsrat zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zusätzlich Mittel zur Verfügung stellen kann. Parallel zur Änderung des Gehaltssystems sollen damit auch bestehende Lohnprobleme angegangen werden («Dellen-Problematik»). Davon sind Mitarbeitende betroffen, deren Gehaltsentwicklung in den letzten Jahren wesentlich geringer ausfiel als auf dem Arbeitsmarkt.

Die Korrekturmassnahmen zur schrittweisen Schliessung der besagten Delle werden offenbar im Rahmen des jährlichen Regierungsratsbeschlusses zum Gehaltsaufstieg fest-

gelegt. Gerne würde man wissen, nach welchem Konzept und mit welcher Dauer solche Massnahmen in Zukunft beschlossen werden.

Die Berichterstattung kann auch im Rahmen der Postulatsantwort erfolgen.

Antwort des Regierungsrats

Die FDP verlangt vom Regierungsrat Auskunft über das Konzept, wie die Lohnrückstände bei beim Kantonspersonal und der Lehrerschaft im Dellen-Bereich behoben werden und wie lange noch Korrekturmassnahmen nötig sein werden.

Im Rahmen der Beratung der LAG-/PG-Revision im Jahr 2013 wurde dargelegt, dass sowohl bei den Lehrkräften als auch beim Kantonspersonal Lohnrückstände zum Marktumfeld bestehen. Die grössten Unterschiede waren bei den 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden festzustellen, deren individuelle Lohnentwicklung während Jahren ungenügend war. Zusätzlich führten systembedingte Unterschiede zu Rückständen gegenüber dem Arbeitsmarkt.

Mit der LAG-/PG-Revision 2013 wurde der Regierungsrat in Art. 75 Abs. 4 Personalgesetz (PG; BSG 153.01) bzw. Art. 14 Abs. 5 Lehreranstellungsgesetz (LAG; BSG 430.250) ermächtigt, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und des bestehenden Aufholbedarfs Mittel zur Aufhebung von Gehaltsrückständen zur Verfügung zu stellen.

In den Unterlagen zur LAG-/PG-Revision wurde beim Kantonspersonal darauf verzichtet, den Umfang der Delle zu beziffern oder Angaben zu den nötigen Korrekturschritten zu machen. Auf Grund der vielen Einflussfaktoren (u. a. Fluktuation) wäre es nicht möglich gewesen, von einer festen Grösse auszugehen, die es in einer bestimmten Anzahl Jahre abzubauen gilt. Im Gegensatz zu den Lehrpersonen kann beim Kantonspersonal nicht von einer Zielkurve ausgegangen werden, an die alle Löhne heranzuführen sind. Der Korrekturbedarf bemisst sich hauptsächlich an den Differenzen zum Arbeitsmarkt und ausserdem an den Anforderungen des Lohnsystems, beispielsweise ob im Verlauf der Berufslaufbahn das Klassenmaximum erreicht werden kann.

Seit der Verabschiedung der LAG-/PG-Revision im Jahr 2013 wurden für die Lohnrunden 2015, 2016 und 2017 – zusätzlich zum individuellen Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent der Lohnsumme – einmal 0,2 und zweimal 0,3 Prozent der Lohnsumme für Korrekturmassnahmen eingesetzt. Mit diesen Mitteln konnten die Löhne im Dellen-Bereich erhöht werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass für ein richtiges Funktionieren des Lohnsystems jährlich rund 1,5 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg eingesetzt werden sollten, dann wurde dieser Wert in den letzten 20 Jahren nur sechs Mal erreicht bzw. in vier Jahren übertroffen. Acht Mal lag der Lohnaufstieg deutlich unter einem Prozent. Der daraus folgende Rückstand bei den langjährigen Mitarbeitenden konnte durch den bisherigen Einsatz von 0,8 Prozent der Lohnsumme noch nicht aufgeholt werden.

Der Regierungsrat verfolgt für die Dellenschliessung beim Kantonspersonal folgendes Konzept:

- In den jährlichen Regierungsratsbeschlüssen zum Gehaltsaufstieg werden die Rahmenbedingungen festge-

legt, wie die Korrekturmittel einzusetzen sind. Zudem werden die Mittel unter Berücksichtigung der Personalstruktur, d. h. der Anzahl Mitarbeitenden im Dellen-Bereich, auf die Einheiten aufgeteilt. Die Identifikation der Mitarbeitenden im Dellen-Bereich erfolgt dezentral in den Ämtern, welche über die nötigen Angaben verfügen. Neben der Position im Gehaltsaufstieg sind die in den letzten Jahren vorgenommenen Leistungsbeurteilungen sowie die individuelle Berufsbiographie zu berücksichtigen.

- Die Wirkung der Lohnmassnahmen wird anhand von Marktvergleichen überprüft. Der Kanton Bern beteiligt sich seit Jahren an einem Lohnvergleich mit den anderen Kantonen. Dazu kommen periodische Vergleiche mit Unternehmungen der Privatwirtschaft. Diese Vergleiche ermöglichen eine Beurteilung der Lohnsituation und der Konkurrenzfähigkeit. Der Arbeitsmarkt ist jedoch keine einheitliche oder statische Grösse, sondern ändert sich dauernd. Die Folgen der Korrekturmassnahmen auf die Delle, bzw. in welchem Umfang der Rückstand zum Arbeitsmarkt reduziert werden konnte, ist auch abhängig von den Lohnmassnahmen der anderen Arbeitgeber. Die Differenzen zum Arbeitsmarkt werden dann reduziert, wenn die Lohnmassnahmen insgesamt, d.h. die Mittel für den generellen und individuellen Gehaltsaufstieg sowie die Korrekturmassnahmen, über den Mitteln liegen, welche das Konkurrenzumfeld einsetzt.
- Zusätzlich wird periodisch geprüft, ob die Zielwerte des Lohnsystems erreicht sind. So sollte der Lohn der Mitarbeitenden nach 10 bis 15 Jahren rund 30 Prozent über dem Grundlohn liegen, wie es bei anderen Kantonen üblich ist. Ausserdem sollte es den Mitarbeitenden – bei entsprechenden Leistungen – möglich sein, während ihrer Berufskarriere das Maximum der Gehaltsklasse zu erreichen. Für junge Mitarbeitende wird dies künftig möglich sein, vorausgesetzt es können genügend Mittel eingesetzt werden. Für viele Mitarbeitende mit einigen Jahren Berufserfahrung und entsprechenden Lohnrückständen besteht nach wie vor ein Korrekturbedarf.

Bei den Lehrkräften werden der Gehaltsaufstieg und die Dellenschliessung wie folgt umgesetzt:

- Für die Lehrkräfte wurde zur Umsetzung der in der LAG-/PG-Revision 2013 verabschiedeten gehaltspolitischen Ziele eine degressive Ziellohnkurve definiert, welche über die Anzahl zu erreichende Gehaltsstufen pro Berufserfahrungsjahr Auskunft gibt. Im Rahmen dieses definierten Gehaltsaufstiegs erhalten seit 2014 diejenigen Lehrpersonen mit einem bis und mit sieben Berufserfahrungsjahren jährlich vier, Lehrpersonen mit acht bis und mit 17 Berufsjahren drei und alle anderen bis zum Erreichen des Maximalgehalts zwei zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet. Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg haben alle Lehrkräfte, die auf Beginn des jeweiligen neuen Schuljahres über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen. Die finanziellen Mittel werden dadurch so eingesetzt, dass bei einer Normkarriere das Maximalgehalt der jeweiligen Gehaltsklasse durch ein Individuum durchschnittlich nach 27 Berufsjahren erreicht werden kann.
- Gleichzeitig erfolgt schrittweise die Aufhebung der Lohnrückstände (Delle). Die für Lohnkorrekturen zur Verfü-

gung stehenden Mittel werden jeweils dafür eingesetzt, jenen Lehrkräften zusätzliche Gehaltsstufen zu gewähren, welche am weitesten von der Ziellohnkurve entfernt sind. Jährlich wird deshalb geprüft, welche Lehrkräfte sich in ihrer Gehaltsentwicklung am weitesten von der Ziellohnkurve entfernt befinden. Mit diesem Vorgehenskonzept und den verfügbaren finanziellen Mitteln konnte seit Inkraftsetzung der LAG- und PG-Revision ein erster Teil der Lohnrückstände behoben werden.

- Die Lohnrückstände im Bereich der Lehrerschaft sind voraussichtlich ab Schuljahresbeginn 2023 vollständig aufgehoben, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass wie bisher jährlich 1,8 Prozent der Lohnsumme für Lohnmassnahmen und Korrekturen eingesetzt werden. Bei einem geringeren Mitteleinsatz ist die Aufhebung der Lohnrückstände erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, was sich nachteilig auf die Konkurrenzfähigkeit der bernischen Lehrergehälter auswirken würde.
- Die Erziehungsdirektion hat kürzlich in einem Bericht zu den Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich aufgezeigt, dass besonders die Rückstände der Gehälter im Volksschulbereich ausgeprägt sind. Auch nach Erreichen der Ziellohnkurve werden die Gehälter v. a. der Primar- und Sekundarstufe I eher unterdurchschnittlich bleiben und im unteren Mittelfeld bzw. im hinteren Drittel (insbesondere die Anfangsgehälter) liegen. Gestützt darauf hat sich die Bildungskommission in Planungserklärungen dafür ausgesprochen, dass auch künftig eine konstante Lohnentwicklung gewährleistet werden soll und Lohnrückstände weiter auszugleichen sind (vgl. Medienmitteilung vom 24. Februar 2017).

Insgesamt ist die Situation beim Kantonspersonal vergleichbar mit derjenigen der Lehrpersonen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass beim Kantonspersonal und den Lehrpersonen weiterhin Mittel für Korrekturen einzusetzen sind. Mit Hilfe von Lohnvergleichen wird der Regierungsrat jährlich überprüfen, ob das Ziel von vergleichbaren Löhnen mit dem Konkurrenzumfeld erreicht ist. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Vergleiche und die finanzpolitischen Möglichkeiten wird er über eine Fortführung von Korrekturmassnahmen befinden.

In diesem Sinne spricht sich der Regierungsrat für eine Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats aus.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 55. Es handelt sich ebenfalls um ein Postulat. Die Regierung ist bereit, das Postulat anzunehmen und abzuschreiben. Ich habe im Vorfeld gehört, dass es nicht bestritten sei und weiss von Grossrat Giauque, dass er gerne einige einleitende Sätze dazu sagen möchte. Dies gewähre ich ihm gerne.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Ich danke der Regierung für die Antwort. Sie ist ausführlicher als gewohnt, aber wie angeregt, ist eine Berichterstattung im Rahmen der Antwort auf das Postulat erfolgt. Wie sichtbar geworden ist, handelt

es sich um eine komplexe Materie. Das Meccano für die Berechnung und die Umsetzung ist nicht einfach. Man kann der Antwort aber auch entnehmen, dass die Regierung behutsam mit dieser Situation umgeht. Ebenfalls ist ersichtlich, dass das Ende der Dauer heute noch nicht mit 100 Prozent Genauigkeit vorausgesagt werden kann. Der Zielwert der vollständigen Aufhebung bei den Lohnrückständen im Bereich der Lehrerschaft ist mit Schuljahresbeginn 2020/2023 aber absehbar, was aber letztlich auch eine sportliche Herausforderung ist. Es wird auch weiterhin mit Mitteln für nötige Korrekturen zu rechnen sein, was wiederum von verschiedensten Faktoren, abhängig ist, wie sie in der Antwort aufgelistet sind. Die FDP und auch ich sind zufrieden mit der Postulatsantwort. Die Abschreibung wird von unserer Seite nicht bestritten. Bitte stimmen Sie dem Antrag wie von der Regierung vorgeschlagen zu.

Präsidentin. Ich frage noch einmal in die Runde. Ist dies bestritten? – Ich sehe keine Reaktionen. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer das Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 139

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat das Postulat einstimmig angenommen. Wir kommen nun zur Abschreibung. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 137

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat der Abschreibung einstimmig zugestimmt. Somit sind wir am Ende der Traktanden der Finanzdirektion angelangt. Ich bedanke mich bei Regierungsrätin Simon, verabschiede mich von ihr und wünsche ihr einen guten Nachmittag.

Geschäft 2016.RRGR.281

Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)

2. Lesung

Präsidentin. Im Regierungszimmer ist Regierungsrat Christoph Ammann schon bereit. Das heisst, nach einer Mini-

Pause werden wir gleich mit den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion weiterfahren. – Wir sind nun bei Traktandum 56, dem Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) angelangt. Es ist die zweite Lesung. Vorberatende Kommission war die Finanzkommission. Wir führen eine freie Debatte. Ich möchte das Gesetz, respektive dessen zweite Lesung, folgendermassen beraten: Wir werden mit einer Grundsatzdebatte starten, in der sich alle entsprechend äussern können. Danach werden wir durch die Kapitel hindurch gehen, wo ich nicht viele Diskussionsbeiträge erwarte und kommen anschliessend zur eigentlich Schlussabstimmung. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Ich sehe keine Wortmeldungen, somit werden wir so vorgehen. Wir starten mit der Grundsatzdebatte und da möchte ich gerne als erstes dem Kommissionssprecher, Grossrat Kipfer, das Wort geben.

Allgemeine Grundsatzdebatte

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Kommissionssprecher der FiKo. Wir sind jetzt also bei dem Gesetz, bei welchem Sie Ihre Unterstützung für den Tourismus ausdrücken können. Wir kommen zur zweiten Lesung des Tourismusentwicklungsgesetzes. Aus der ersten Lesung haben wir die Anliegen der Pfadfinder und ähnlicher Organisationen, was Kleinsthäuser angeht, und somit die offene Frage der Mindestabgabe, mitgenommen. Ebenfalls thematisiert, aber nicht als Antrag behandelt, wurde in der Debatte die Frage der Inkassostrategie bei den Airbnb-Angeboten. Die Fiko hat sich noch einmal mit dem Gesetz befasst und schlägt Ihnen nun folgende Änderungen vor: Aus der ersten Lesung haben wir eine Kompetenzverschiebung beim Inkasso mitgenommen. Der Regierungsrat kann dies neu sowohl an Destinationen wie auch an Organisationen delegieren. Dies steht in Artikel 23 Absatz 1, den wir bereits in der ersten Lesung so aufgenommen haben. Diese Kompetenzverschiebung ist wichtig für die noch offenen Fragen. Neu schlägt die Kommission vor, Artikel 22 wie folgt zu ergänzen: «Der Mindestbetrag gemäss Absatz 1a entfällt beim Bezug durch Branchenorganisationen des Jugend- und Sozialtourismus». Damit wird es möglich, dass Kleinsthäuser den Mindestbetrag nicht mehr zahlen müssen, wenn sie über ihre Trägerschaft oder Branchenorganisation abrechnen. In der Frage der Airbnb hat uns der Regierungsrat versichert, dass er mit bestehendem Gesetz über genügend Grundlagen verfügt, dieses Thema und insbesondere das Inkasso in diesem Bereich gut und richtig anzugehen. Die Kommission empfiehlt Ihnen somit einstimmig, das Tourismusentwicklungsgesetz in der zweiten Lesung unverändert so anzunehmen.

Präsidentin. Das Wort ist frei für die Fraktionen, wenn Sie Grundsatzvoten abgeben möchten.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Wir Grünen sind uns, bis auf einen Teil des beschlossenen Gesetzes einig. Die neue Definition, Kompetenzregelung, Zwecksicherung, die Vereinfachung des Beherbergungsabgaben-Transfers und die fallweise Unterstützung der Veranstaltungen sehen wir im Gesetz gut abgebildet. Wir finden es aber sehr schade, dass das Kantonsparlament es verpasst hat, in Bezug auf

die regelmässig zu unterstützenden Veranstaltungen mit grosser Werbewirkung ein Zeichen zu setzen. Konkret haben wir vorgeschlagen, dass mit den Veranstaltern Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung dieser Grossanlässe vereinbart werden. Es hätte ein Zeichen gesetzt werden können, indem der Kanton Bern mit Weitsicht nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ökologische Aspekte von Grossveranstaltungen einbezogen hätte. Umweltverträglichkeit wäre da nicht nur ein Schlagwort gewesen, sondern eine Verpflichtung.

Auch die Erhebung einer Pauschal-Beherbergungsabgabe für Airbnb-Betriebe ist nicht abschliessend geregelt, was ungleiche Spiesse und Voraussetzungen für die sogenannt konventionellen Vermieter schafft. Wir hoffen, dass der Regierungsrat baldmöglichst eine Lösung anvisiert, denn so entgehen uns schlussendlich Marketinggelder, die wir produktiv einsetzen könnten. Und dann wäre notabene auch die Forderung des Vorstosses von Andrea DeMeuron umgesetzt. In unserer Fraktion wird es aus diesen Gründen nicht zu einer einheitlichen Annahme des Gesetzes kommen und es wird Enthaltungen, allenfalls sogar Ablehnungen geben.

Präsidentin. Gibt es weitere Fraktionssprecher? – Das ist nicht der Fall. Wünschen Einzelsprecher das Wort? Ich gebe Grossrat Giaque als Einzelsprecher das Wort.

Beat Giaque, Ittigen (FDP). Ich kann es kurz machen. Ich möchte mich, auch im Namen der Jugendorganisationen und insbesondere der Pfadi Kanton Bern bedanken. Es ging ja letztlich darum, ein Detail regeln zu können, welches für die Direktbetroffenen wichtig war und insbesondere auch ein Zeichen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendverbände darstellt. Die Lösung konnte gefunden werden und ist im Interesse aller Beteiligten. Mein Antrag damals in der ersten Lesung auf Rückweisung in die Kommission war somit auch zweckmässig und zielführend. Ich danke der Verwaltung, der Finanzkommission und auch der Regierung für die Unterstützung, die Aufnahme und auch die Umsetzung dieses Anliegens. Und ich hoffe natürlich, dass Sie dem neuen Zusatz in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b dann auch so zustimmen werden.

Präsidentin. Ich sehe keine weiteren Sprecherinnen und Sprecher mehr und gebe das Wort Regierungsrat Ammann.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Ich danke zuerst für die gute Aufnahme. Es ist effektiv so, wie Kommissionsprecher, Grossrat Kipfer, gesagt hat. Aus der ersten Lesung hatten wir noch ganz wenige, kleine Hausaufgaben zu lösen. In diesem Zusammenhang haben wir gemeinsam mit der Finanzkommission für die Pfadi eine gute Lösung gefunden, die in Absprache mit den Pfadfinderorganisationen entstanden ist. Ich danke auch Grossrat Giaque für seine aktive Mitarbeit und dass man wirklich eine gute Lösung gefunden hat, die für beide Seiten eine deutliche administrative Entlastung bringt. Grossrat Boss – die vorliegende Revision bildet aber eben auch die Grundlage, dass der Kanton Bern, gerade mit Plattformen wie Airbnb, Vereinbarungen über den Bezug treffen kann. Und da sind wir dran. Es laufen bereits jetzt Gespräche, und wir sind drauf

und dran in absehbarer Zeit eine gute Lösung mit Airbnb zu finden.

Ich erlaube mir vor der Schlussabstimmung noch einmal die wichtigsten Inhalte dieser Revision zusammenzufassen. So beinhaltet die Revision erstens die Unterstützung von bedeutenden internationalen Grossveranstaltungen. Zweitens vereinfacht sie den Bezug der Beherbergungsabgabe. Und dann gibt es drittens noch kleinere Anpassungen bei den Zuständigkeiten. Sie haben die Reihenfolge bemerkt. Es ist so, dass am Anfang das Wichtigste kommt. Das ist hier die Unterstützung von bedeutenden internationalen Veranstaltungen. Und da geht es, nach heutigem Stand, in erster Linie um die beiden Weltcup-Grossveranstaltungen, die Ski-Rennen in Adelboden und Wengen. Ich bin froh, haben wir nun nicht nur für diese beiden Anlässe die Grundlage, sondern wir wären auch gerüstet, wenn es irgendwann einmal in Zukunft weitere Veranstaltungen geben sollte, wo man sich dann auf das Tourismusentwicklungsgesetz abstützen kann. Ich danke Ihnen noch einmal für die gute Aufnahme.

Detailberatung

I.
Art. 4a, 5, 9, 13, 19
Angenommen.

Art. 22, Absatz 1a
Angenommen

Art. 22, Absatz 1b(neu) (Antrag FiKo/Regierung (III))
Angenommen

Art. 22, Absatz 2, Art. 23, 23a(neu), 23b(neu), 24, 26–28
Angenommen

II. (Keine Änderungen anderer Erlasse)

III. (Keine Aufhebungen)

IV.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsidentin. Somit sind wir bei der Schlussabstimmung. Wer die Gesetzesänderungen in zweiter Lesung annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	144
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Der Grosse Rat hat die Gesetzesänderung in zweiter Lesung angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.342

Amt für Wald; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018–2022; Objektkredit

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 57. Es handelt sich um ein Kreditgeschäft, welches durch die Finanzkommission vorberaten wurde. Wir diskutieren es in freier Debatte.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil (EDU), Kommissionssprecher der FiKo. Es geht hier um den Rundholztransport, welcher in den Staatswäldern anfällt. Damit man das Holz verkaufen kann, muss man es zuerst transportieren, denn die Käufer kaufen das Holz nicht ab Wald sondern franko ab Fabrik. Deshalb müssen die Rundholztransporte zuerst finanziert werden. Wenn wir das Holz nicht transportierten, würde es im Wald verfaulen und man würde gar nichts verdienen. So wird wenigstens noch etwas daran verdient und mit dem Transport und dem Aufrüsten schaut sogar noch etwas heraus. Darum finanzieren wir die Transporte vor, und darum beantrage ich Ihnen, zum Rundholztransport ja zu stimmen.

Präsidentin. Es gibt keine Wortmeldungen. Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Nein, somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Wer den Kreditantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 120

Nein 5

Enthalten 8

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Kreditantrag angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.323

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 58. Auch dieses Kreditgeschäft wurde von der FiKo vorberaten. Wir führen eine freie Debatte.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP), Kommissionssprecher der FiKo. Ich darf Ihnen die beiden nachfolgenden Geschäfte kurz vorstellen. Ich spreche gleich zu beiden zusammen, weil es inhaltlich eigentlich um dasselbe geht. Abstimmen werden wir ja dann sicher separat. Es handelt sich um gleiche Geschäfte mit unterschiedlichen Finanzierungsperio-

den. Es geht hier um die sogenannten Landschaftsqualitätsbeiträge, welche der Bund mit der Agrarpolitik 2014–2017 erstmals eingeführt hat. Mit dieser neuen Direktzahlungsart bezweckt der Bund die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der attraktiven Landschaften. Da der Bund bei diesen Projekten federführend ist, zahlt er auch 90 Prozent der Kosten, der Kanton die restlichen zehn Prozent. Mit einer früheren Motion haben wir hier im Rat festgelegt, dass wir verfügbare Gelder des Bundes auch abholen wollen. Beim Programmstart im Jahr 2015 war noch nicht ersichtlich, wie viele Landwirtschaftsbetriebe mit welchen Massnahmen daran teilnehmen werden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Nachfrage über den Erwartungen liegt. Die hohe Teilnehmerquote ist einerseits erfreulich, zeigt andererseits aber auch, dass die Bauern beinahe gezwungen sind, daran teilzunehmen, weil sonst ein Subventionsverlust droht.

Die hohe Nachfrage ist jetzt auch die Ursache für den Zusatzkredit, also für das zweite Traktandum, die Erhöhung des Rahmenkredits um 1,2 Mio. Franken für die Periode 2015–2017. Das erste Geschäft betrifft den Verpflichtungskredit für die neue Programmzeit 2018–2022. Der Kantonsbeitrag beträgt hier 15,4 Mio. Franken. Damit werden knapp 140 Mio. Franken Bundesmittel ausgelöst. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, beiden Krediten zuzustimmen um dadurch die Attraktivität der Landschaft weiter steigern zu können und den Landwirtschaftsbetrieben bei ihren Aufgaben entsprechend Kontinuität zuzusichern.

Präsidentin. Der Kommissionssprecher hat vorgeschlagen, dass wir die Geschäfte 58 und 59 gemeinsam diskutieren. Beim Traktandum 59 betrifft es eine andere zeitliche Periode. Ich nehme an, dass dies nicht bestritten ist. Wünscht jemand zu den Traktanden 58 oder 59 das Wort? – Das ist nicht der Fall. Möchte sich der Regierungsrat dazu äussern? – Nein. Dann kommen wir hiermit zur Abstimmung. Wer den Kreditantrag Traktandum 58 annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 133

Nein 0

Enthalten 2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.255

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)

Präsidentin. Da sich der Kommissionssprecher beim vo-

rangegangenen Geschäft gleich auch zu diesem Kredit geäußert hat und es zu beiden Geschäften keine weiteren Wortmeldungen gab, kommen wir auch hier gleich zur Abstimmung. Wer den Kreditantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	135
Nein	0
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Kreditantrag angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.392

Vorstoss-Nr.:	154-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.06.2017
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Baumann (Suberg, Grüne) Amstutz (Corgémont, Grüne) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
RRB-Nr.: 818/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinne der «Berner Bio-Offensive 2020» und im Hinblick auf den angekündigten Sachplan Biodiversität

1. bei der Verpachtung des fast 150 ha grossen Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» des ehemaligen Jugendheims Prêles für eine biologische und/oder anderweitig besonders naturnahe Bewirtschaftung möglichst grosser Flächen zu sorgen
2. die beiden Naturschutzgebiete Etang de la Praye und Etang de Châtillon auf dem Plateau de Diesse mit weiteren ökologisch wertvollen Flächen zu vernetzen und so im Sinne des Nationalen Aktionsplans Biodiversität ein Stück «ökologische Infrastruktur» auf exemplarische Weise sicherzustellen
3. aufzuzeigen, in welchem Ausmass und mit welchen Mitteln der Kanton Bern auf allen kantonseigenen Landwirtschaftsflächen die biologische oder anderweitig besonders naturnahe Bewirtschaftung pflegt und die Biodiversität fördert
4. allenfalls erforderliche Massnahmen in eigener Kompetenz vorzusehen oder dem Grossen Rat zu beantragen, um diesen Zielsetzungen auf kantonseigenem Land besser gerecht zu werden

Begründung:

«Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für mehr als einen Fünftel sowohl der Ganzjahresbetriebe als auch der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher.» Dies hat der Regierungsrat am 3. Mai 2017 in seiner Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 dem Bund geschrieben. Selbstbewusst hat er gefordert, dass Stellungnahmen des wichtigen Agrarkantons Bern bei der Weiterentwicklung der schweizerischen Agrarpolitik gebührend gewichtet werden. Konkret hat er, die Absichten des Bundes unterstützend, festgehalten, dass im Interesse der Planungssicherheit, insbesondere für die Bauern, «keine substanziellen Änderungen in der Ausrichtung der aktuellen Agrarpolitik vorgenommen werden» sollten.

Im Vertrauen auf eine Weiterführung der ökologischen Ausrichtung der Agrarpolitik 2014–2017 und entsprechender Direktzahlungen über die laufende Periode hinaus hat der Regierungsrat am 31. Mai 2017 dem Grossen Rat einen landwirtschaftlichen Rahmenkredit für die Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Dieser soll sicherstellen, dass die vom Bund in Aussicht gestellten Direktzahlungen für Landschaftsqualitätsbeiträge vollumfänglich zu Gunsten der beteiligten Berner Bauern ausgelöst werden können. Der Rahmenkredit entspricht der Ausrichtung der bernischen Agrarpolitik, wie sie bereits seit 20 Jahren im kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLWG) formuliert ist: Die bernische Agrarpolitik soll «in Ergänzung zu jener des Bundes durch geeignete Massnahmen» insbesondere «die Lebensgrundlagen, Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild erhalten» (Art. 2 Abs. 1 Bst. c KLVG) und «naturnahe, auf die langfristige Erhaltung der Lebensgrundlagen gerichtete Bewirtschaftungsweisen» fördern (Art. 1 Abs. 1 Bst. d KLVG).

Ganz im Sinne dieser Vorgaben haben verschiedene kantonale Ämter und Institutionen (LANAT, HAFL, INFORAMA) zusammen mit den beiden wichtigsten bernischen Bauernorganisationen (Berner Bauern Verband, Bäerner Bio Bure) die «Berner Bio-Offensive 2020» gestartet. Gemeinsames erklärtes Ziel ist es, «die Entwicklung des Biolandbaus im Kanton Bern zu fördern». Konkret soll die «Berner Bio-Offensive 2020» die «biologisch bewirtschaftete Ackerfläche und Spezialkulturen bis 2020 um 2000 Hektaren steigern» und «rund 50 neue Betriebe pro Jahr» zur Umstellung auf Bio-Landwirtschaft gewinnen.

Volkswirtschaftsdirektor Christoph Ammann hat 100 Tage nach seinem Amtsantritt «die Weiterentwicklung der Berner Landwirtschaft Richtung Nachhaltigkeit» zu einem seiner zehn Schwerpunkte erklärt und festgehalten, dass die «Berner Bio-Offensive 2020» (zusammen mit dem Berner Pflanzenschutz-Pilotprojekt) zu den beiden wichtigsten Vorhaben der nächsten Jahre gehört (Schwerpunkt 7). Die Bio-Offensive passt zu einem weiteren Schwerpunkt des Regierungsrätlichen Programms: «Erhalt und Stärkung der natürlichen Grundlagen des Kantons Bern» (Schwerpunkt 9). Erklärte Priorität hat dabei die Förderung der Biodiversität, der Vielfalt von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten. Dazu soll Anfang 2018 ein kantonaler Sachplan Biodiversität in die öffentliche Mitwirkung gegeben werden, der insbesondere das Basisnetz für die im nationalen Aktionsplan Biodiversität vorgesehene «ökologische Infrastruktur» auf-

zeigen soll. Mit der anstehenden erstmaligen Verpachtung einer aussergewöhnlich grossen Fläche kantonseigenen Landwirtschaftslandes auf dem Plateau de Diesse – dem Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» des ehemaligen Jugendheims Prêles gehören beinahe 150 Hektaren – bietet sich dem Kanton Bern eine einmalige Gelegenheit und Chance,

- selber und rasch einen Beitrag zum Erfolg der Berner Bio-Offensive 2020 zu leisten,
- gute Voraussetzungen für die Biodiversitätsförderung auf dem Plateau de Diesse zu schaffen und jedenfalls
- gegenläufige Entwicklungen zu verhindern, die dem angekündigten Sachplan Biodiversität zuwiderlaufen können

Konkret bietet sich die Möglichkeit, möglichst grosse Flächen des kantonseigenen Landes an Bauern zu verpachten, die sich zu biologischer Bewirtschaftung bzw. zu entsprechender Umstellung verpflichten. Insofern dies aufgrund der bereits erfolgten Ausschreibung oder wegen der (zwecks Existenzsicherung nötigen) Bevorzugung von Landwirten aus der engeren Umgebung nicht möglich sein sollte, kann die Verpachtung mit Vorgaben und/oder Anreizen für eine anderweitig besonders naturnahe Bewirtschaftung verbunden werden, insbesondere auch durch Ausscheidung von Ökoflächen in besonders grossem Umfang und/oder an besonders geeigneten Standorten. Falls aufgrund der bereits fortgeschrittenen Ausschreibungs- und Entscheidungsverfahren diese Motion im Fall von Prêles zu spät kommt, wird der Regierungsrat eingeladen, nächste Gelegenheiten für die Verpachtung von kantonseigenem Land im geschilderten Sinne aufzuzeigen.

Mit einem solchen Vorgehen im Fall von Prêles kann der Kanton Bern seine Glaubwürdigkeit in doppelter Hinsicht stärken:

- als führender Agrarkanton mit besonderer Tradition und Verpflichtung zu naturnaher Landwirtschaft wie auch
- als erster Kanton, der ein eigenes Aktionsprogramm zur Stärkung der Biodiversität gestartet hat (2008) und nun mit einem kantonalen Sachplan weiterführen will

Der Kanton Bern kann damit auch seiner Vorbildrolle gerecht werden, die er auch in diesen Bereichen wahrzunehmen hat – analog zur Energiepolitik, in der die Vorbildrolle von Kanton und Gemeinden sogar gesetzlich vorgeschrieben und vom Volk in einer Referendumsabstimmung gutgeheissen worden ist. Im Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wäre es sinnvoll und an der Zeit, einmal gesamthaft zu erfassen und darzustellen, in welchem Ausmass und mit welchen Mitteln der Kanton Bern auf allen kantonseigenen Landwirtschaftsflächen die biologische oder anderweitig besonders naturnahe Bewirtschaftung pflegt und die Biodiversität fördert. Eine solche Gesamtschau wäre eine geeignete Grundlage, um für die kantonalen Landwirtschaftsflächen eine Gesamtstrategie zu formulieren, die den verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufträgen auf Bundes- und Kantonsebene gebührend Rechnung trägt. Darauf gestützt sollte der Regierungsrat allenfalls nötige Massnahmen in eigener Kompetenz in die Wege leiten oder dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Grosse Rat hat am 6. Juni 2017 den Geschäftsbericht 2016 des Regierungsrates des Kantons Bern genehmigt. In den Unterlagen war u. a.

zu lesen, dass die «Veräusserung von Teilen des Landwirtschaftslandes» des Ende Januar 2016 geschlossenen Jugendheims Prêles «planmässig» verläuft. Dass mittlerweile nicht mehr ein Verkauf, sondern eine Verpachtung von Landwirtschaftsland angestrebt wird, wurde dem Grossen Rat bisher nicht direkt mitgeteilt.

Dank der ebenfalls am 6. Juni eingereichten und am 8.6.2017 dringlich erklärten Interpellation Lanz 120-2017 (Geschäftsnummer 2017.RRGR.344) ist bekannt geworden, dass Entscheide über die Verpachtung von kantonseigenem Landwirtschaftsland bereits im Juli 2017 gefällt werden sollen. Gemäss der vom Regierungsrat zurzeit noch nicht beantworteten Interpellation Klopfenstein 094-2017 (Geschäftsnummer 2017.RRGR.222) steht allerdings die Forderung im Raum, die Ausschreibung wegen einer beanstandeten Benachteiligung französischsprachiger Interessenten zu wiederholen und eine neue Eingabefrist festzulegen – was eine Änderung des Zeitplans und eine Verschiebung der anstehenden Entscheide erfordern würde.

Aus diesen Gründen ist es sachlich sinnvoll und verfahrensmässig nichts als fair, die vorliegende Motion dringlich zu behandeln und sie insbesondere im Regierungsrat zusammen mit den beiden hängigen Interpellationen zu beurteilen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Punkt 1

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Sympathie für das Anliegen der Motionäre. Die Ausschreibung für den Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» ist bereits beendet (Eingabefrist: 15. Juni 2017). Dabei wurde keine spezielle Bewirtschaftungsform verlangt. Eine Bewirtschaftung nach Bio- oder IP-Richtlinien wird jedoch gegenüber einer konventionellen oder industriellen Bewirtschaftung bei den Zuschlagskriterien höher gewichtet und somit bevorzugt. Zudem wird die Abteilung Naturförderung im Rahmen der Neuverpachtung umfangreiche Auflagen in Bezug auf den Naturschutz (auf dem Betrieb «La Praye» hat es mehrere Flächen mit Mooren, Hecken, Wäldern, Weihern und Wassergräben) erlassen und die entsprechenden Bewirtschaftungseinschränkungen festlegen.

Zu Punkt 2

Die Idee des Motionärs ist naturschutzfachlich sinnvoll. Im Gebiet nördlich «La Praye» und «Châtillon» befand sich bis in die Zeit des zweiten Weltkriegs ein grosses Moorgebiet. Dieses wurde während der Anbauschlacht grösstenteils melioriert. Der grösste Teil des Plateau de Diesse wird heute landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet. Aus Sicht der Biodiversität handelt es sich um ein Defizitgebiet. Die beiden kantonalen Naturschutzgebiete sind weitgehend isolierte letzte Zeugen der ursprünglich grossflächig vorhandenen Feuchtgebiete. Es kommen hier noch einige geschützte bzw. gefährdete Arten vor (z. B. Geburtshelferkröte, Feldler-

che, Pflaumen-Zipfelfalter). Viele der ursprünglich vorkommenden Arten sind jedoch verschwunden, da die Schutzgebiete zu klein sind und nur ein Teil der ursprünglich vorhandenen Lebensräume vorhanden ist (z. B. Schachbrettblume). Soll die ortstypische Biodiversität erhalten oder gefördert bzw. wieder hergestellt werden, besteht hoher Aufwertungs- und Vernetzungsbedarf. Auf den Kantonsparzellen ist das entsprechende Potential vorhanden.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie kantonseigenes Land für die ökologische Infrastruktur eingesetzt werden kann.

Zu Punkt 3

Für die Staatsbetriebe bieten die bundesrechtlichen Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) einen gewissen Anreiz dafür, die Bewirtschaftung auf Leistungen im Bereich Landschaft und Biodiversität auszurichten: Mit Ausnahme der Biodiversitätsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge können Betrieben, die durch den Kanton bewirtschaftet werden, keine Direktzahlungen ausgerichtet werden (Art. 3 DZV). Die kantonalen Landwirtschaftsbetriebe sind dadurch gekennzeichnet, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet wird.

Bei den vom Kanton verpachteten Betrieben bestehen grundsätzlich keine Auflagen betreffend die ökologische Bewirtschaftung, die über die Anforderungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) hinausgehen. Dementsprechend weist bei diesen Betrieben der Anteil an Beiträgen für Biodiversität und Landschaftsqualität an der gesamten Summe der Direktzahlungen einen durchschnittlichen Wert auf. Ebenso ist der Anteil Biodiversitätsförderflächen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht höher als beim Durchschnitt der Betriebe. Hingegen machen bei den kantonalen Pachtbetrieben die Beiträge für den biologischen Landbau einen geringfügig höheren Anteil an den Direktzahlungen aus als im Durchschnitt der Berner Betriebe.

Zu Punkt 4

Die langjährigen Pachtverträge des Kantons sind grundsätzlich an die Anforderungen des ÖLN gebunden. Auflagen, die darüber hinausgehen, sind nicht explizit vorgesehen. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionäre dahingehend, dass die Situation im Rahmen der ordentlichen Vertragserneuerung unter Berücksichtigung der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Pächter sowie der lokalen Gegebenheiten des Kulturlandes fall- und betriebsweise durch die zuständigen Fachämter geprüft wird.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 4: Annahme als Postulat

Präsidentin. Wir kommen nun zum Traktandum 60. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion, bei der die Regierung je nach Punkt unterschiedlich Annahme oder Nicht-Annahme beantragt. Der Vorstösser, Motionär Vanoni, ist einverstanden und hat mir signalisiert, dass es nicht bestritten sei, so wie die Regierung es beantragt. Geht er richtig in

der Annahme, dass dies nicht bestritten ist? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Und wenn ich Motionär Vanoni richtig verstanden habe, würdest du auf ein Votum verzichten und wir könnten direkt zur Abstimmung kommen? – Ja, es gibt keine Wortmeldungen. Wir kommen somit direkt zur punktweisen Abstimmung. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 109

Nein 28

Enthalten 2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat Ziffer 1 der Motion angenommen. Wir kommen zur Abschreibung. Wer der Abschreibung von Ziffer 1 zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja 135

Nein 1

Enthalten 2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat die Abschreibung von Ziffer 1 beschlossen. Wir kommen zur Ziffer 2. Hier ist der Motionär mit einem Postulat einverstanden. Wer Ziffer 2 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 97

Nein 41

Enthalten 2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen. Wir kommen nun zu Ziffer 3. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 94

Nein 45

Enthalten 1

Präsidentin. Der Grosse Rat hat Ziffer 3 der Motion ange-

nommen. Wir kommen zur Abschreibung von Ziffer 3. Wer Ziffer 3 der Motion abschreiben möchte, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	138
Nein	1
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben die Abschreibung von Ziffer 3 beschlossen. Wir sind bei der Ziffer 4. Hier ist der Motionär mit einer Wandlung einverstanden. Wer Ziffer 4 als Postulat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	91
Nein	42
Enthalten	4

Präsidentin. Sie haben Ziffer 4 der Motion als Postulat angenommen. Somit sind wir am Ende der Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion angelangt. Ich glaube, das erleben Sie auch so. Es gibt manchmal Momente, wo es wie eine Art Rutsch nach vorne gibt. Und jetzt befinden wir uns gerade mitten in diesem Rutsch drin. Schauen wir einmal, wie sich das Tempo in den nächsten Minuten weiterentwickeln wird. Vielen Dank, Christoph Ammann. Regierungsrat Schnegg ist informiert und wir haben ihm mitgeteilt, dass wir eher soweit seien. Ich weiss nicht, ob er bereits so schnell kommen konnte und schon da ist. Wir machen eine Mini-Pause und werden anschliessend gleich mit den Geschäften der GEF weiterfahren.

(Kurzer Unterbruch bis zum Eintreffen von Herrn Regierungsrat Schnegg.)

Geschäft 2017.RRGR.66

Vorstoss-Nr.:	024-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	25.01.2017
Eingereicht von:	Hamdaoui (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 526/2017	vom 31. Mai 2017
Direktion:	Staatskanzlei

Eine Stimme für Welschbiel

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

5.3 Regierungsrat

Art. 84 Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Dem Berner Jura oder den Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville oder im Verwaltungskreis Biel/Bienne wohnen.

Begründung:

Die französischsprachige Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne hat politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell gesehen im Vergleich zur übrigen französischsprachigen Bevölkerung des Kantons Bern eine bedeutende Grösse. Dennoch ist es mit dem geltenden Wahlsystem kaum möglich, dass sie im Regierungsrat eine eigene Vertretung stellt.

Jede politische Gruppierung des Verwaltungskreises wäre indessen bei weitem in der Lage, bedeutende französischsprachige Persönlichkeiten für ein Regierungsamt zu stellen. Sie könnten in der Regierung bestens dazu beitragen, im Rahmen der kantonalberner Institutionen die Interessen der französischsprachigen Minderheit des Kantons Bern zu schützen.

Artikel 84 KV war ursprünglich vor allem in die Verfassung aufgenommen worden, damit die drei bernjurassischen Amtsbezirke im Kanton Bern verbleiben. Dieses Ziel wurde weitgehend erreicht. Dieser Verfassungsartikel muss nun um die andere wichtige französischsprachige Komponente des Kantons Bern – die welschen Bürgerinnen und Bürger des Verwaltungskreises Biel/Bienne – erweitert werden. Absatz 2 des besagten Artikels ist in seinem heutigen Wortlaut unvollständig und muss daher wie oben vorgeschlagen geändert werden.

Damit werden der Berner Jura und die Welschen des Verwaltungskreises Biel/Bienne eine Sitzgarantie im Regierungsrat haben. Für die Zuteilung des garantierten Sitzes gilt ein besonderes Berechnungsverfahren (geometrisches Mittel). Je nach Variante, für die man sich entscheidet, würde das Verfahren wie bisher nur dem Berner Jura mehr Gewicht verleihen oder aber die Berechnung der Stimmen würde auch auf die welschen Kandidaturen aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne ausgedehnt.

Antwort des Regierungsrats

Der garantierte Jurasitz hat seine Ursprünge in der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893. Artikel 33 besagte, dass bei der Bestellung des Regierungsrates auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen sei.

Mit der Teilrevision vom 4. März 1906 von Artikel 33 und 34 wurde die Wahl des Regierungsrates durch das Volk eingeführt.

Mit der Verfassungsänderung vom 29. Oktober 1950 erhielt Artikel 33 Absatz 4 folgende Fassung: «Dem Landesteil Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.» Der Schutzgrundsatz war damit klar umschrieben und auf zwei Sitze begrenzt. Aus dem Vortrag der Justizdirektion betreffend die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil geht hervor, dass diese Änderung nament-

lich zum Ziel hatte, die Existenz eines jurassischen Volkes anzuerkennen, die Sprachenfrage in den Amtsbezirken des jurassischen Landesteils zu regeln und dem Jura die Gewähr zu bieten, stets mit zwei Mitgliedern im Regierungsrat vertreten zu sein.³ Diese Änderung hat es einst erlaubt, eine hundertjährige Gewohnheit in der kantonbernischen Verfassung zu verankern.

Als im Nordjura ein neuer Kanton geschaffen wurde, musste der Kanton Bern seine staatliche Organisation und seine Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die effektive Abtrennung des Nordjuras anpassen.⁴ Die Teilrevision vom 26. Februar 1978 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 sah für Artikel 33 Absatz 4 folgende Änderung vor: «Dem Berner Jura wird ein Sitz gewährleistet.» In der Botschaft wurde namentlich dargelegt,

- dass die Garantie, in deren Genuss der Berner Jura und das Laufental seit 1950 standen, neu definiert werden müsse
- dass es gerechtfertigt sei, dem Berner Jura im Regierungsrat mindestens einen Sitz einzuräumen, weil eine Vertretung der sprachlichen Minderheit in der Regierung wichtig sei
- dass diese Vertretung es der sprachlichen Minderheit ermögliche, im Regierungsrat, der neben dem Grossen Rat in kantonpolitischer Hinsicht die wichtigste Behörde sei, ein Mitwirkungsrecht auszuüben

Am 24. September 1989 stimmte das Berner Volk einer Initiative zu, mit der die Anzahl Regierungsmitglieder von neun auf sieben reduziert wurde.

Der Grundsatz der Sitzgarantie des Berner Juras wurde im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung in Artikel 84 mit folgendem Wortlaut übernommen: «Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.» Die Erweiterung dieser Gewährleistung auf den Amtsbezirk Biel wurde in der Verfassungskommission und im Grossen Rat diskutiert, wurde aber schliesslich vom Regierungsrat, von der Verfassungskommission, von der Deputation des Berner Juras und Welschbiels und schliesslich auch vom Grossen Rat aufgrund folgender Argumente verworfen:

- Die Garantie gelte für das klar definierte Territorium des Berner Juras. Es handle sich somit um ein territoriales und nicht um ein sprachliches Kriterium.
- Diese Garantie existiere aus politischen und historischen Gründen.
- Die Erweiterung der Garantie auf die Welschbieler wäre nicht nur hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht problematisch, sondern wäre auch schwierig umzusetzen. Französischsprachige würden nicht nur in Biel, sondern im ganzen Kanton leben. Es sei ausserdem nicht einfach, die Welschbielerinnen und Welschbieler zu erfassen, da viele Stadtbewohner zweisprachig seien (deutsch, französisch).

- Es bestehe die Gefahr, dass damit zwei Kategorien von Bielerinnen und Bieler geschaffen würden und dass die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Sprachgemeinschaften gefährdet würde.
- Aufgrund der Kräfteverhältnisse zwischen der Welschbieler Bevölkerung und der Bevölkerung des Berner Juras bestehe die grosse Wahrscheinlichkeit, dass der garantierte Sitz dauerhaft durch eine Welschbielerin oder einen Welschbieler besetzt werde. Damit würde aber die Wahl einer Deutschbielerin oder eines Deutschbielers in den Regierungsrat unwahrscheinlich.

Im November 2000 wurde eine Interpellation eingereicht, bei der es um die Möglichkeit eines Sonderstatuts für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel ging.⁵ Aus der Antwort des Regierungsrates ging hervor, dass die Kantonsverfassung keine hinreichende Grundlage für ein Sonderstatut des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bietet. Die Regierung schloss die Schaffung einer formellen Gesetzesgrundlage zur Gewährung von besonderen Anhörungsrechten zugunsten der französischsprachigen Minderheit im Amtsbezirk Biel hingegen nicht aus.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁶ und der Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutverordnung, SStV)⁷ wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Welschbielerinnen und Welschbielern über den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) Mitwirkungsrechte im Bereich der Schulkoordination mit der Westschweiz und mit dem Kanton Jura sowie politische Mitwirkungsrechte auf Kantons- und Gemeindeebene zu gewähren.

Es muss festgestellt werden, dass die Stellung der frankophonen Minderheit Biels in der Vergangenheit bereits ausführlich diskutiert und analysiert worden ist. Die Verhältnisse haben sich seither nicht geändert. Dementsprechend sind die Gründe, welche die politischen Behörden im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision der Kantonsverfassung bewegen hatten, von einer Ausdehnung der Sitzgarantie auf den Amtsbezirk Biel/Bienne abzusehen, auch heute noch gültig. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, von der damaligen Haltung abzuweichen.

Der Regierungsrat beantragt aus folgenden Gründen die Ablehnung der Motion:

- Ein garantierter Sitz im Regierungsrat für den Berner Jura oder die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne würde ein Sonderstatut voraussetzen. Der Regierungsrat erachtet die Verankerung einer solchen (neuen) Sonderstellung in der Kantonsverfassung als nicht sachgerecht. Sie wird vom Motionär denn auch nicht explizit gefordert.
- Die dem Berner Jura gewährte Garantie beruht nicht auf einem rein sprachlichen, sondern auf einem territorialen und sprachlichen Kriterium. Der Kreis der Nutzniesserin-

³ Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1950, Beilagen, Beilage n°4, Seite 35

⁴ Nur der Rat der 187 – der Grosse Rat ohne die Mitglieder der drei nordjurassischen Wahlkreise – nahm an den Beratungen und Beschlüssen teil. Der Rat der 187 verabschiedete ebenfalls die Abstimmungsbotschaft.

⁵ RRB Nr. 924/2001 vom 21. März 2001; I 253-2000

⁶ BSG 102.1

⁷ BSG 102.111

nen und Nutzniesser dieses Sonderstatuts ist somit klar identifizierbar und dies gemäss einem Kriterium, das leicht und verlässlich anzuwenden ist. Das Kriterium Sprache ist wenig verlässlich und schwer anzuwenden. Denn wer beide kantonalen Amtssprachen beherrscht, kann potenziell sowohl den Französischsprachigen als auch den Deutschsprachigen zugeordnet werden.

- Betrachtet man nur die Französischsprachigen des Verwaltungskreises Biel/Bienne, entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber den Französischsprachigen, die im übrigen Kanton leben. Das Kriterium Sprache ist nur im einsprachigen Verwaltungskreis Berner Jura mit dem Kriterium Territorium deckungsgleich.
- Die separate Auszählung der Stimmen der Romands des Verwaltungskreises Biel/Bienne würde nicht auf der Grundlage eines rein territorialen Kriteriums erfolgen, wie dies für den dem Berner Jura garantierten Sitz der Fall ist. Die Wahlberechtigten einer Gemeinde hätten damit nicht dieselbe Gewichtung. Bei der Zuteilung des garantierten Sitzes würde die Stimme einer französisch- oder zweisprachigen Person, die ihre Stimm- und Wahlunterlagen auf Französisch erhält, rund 14 Mal mehr zählen als die Stimme einer deutschsprachigen Person in derselben Gemeinde.
- In der Praxis würde die Abhaltung von Wahlen komplexer. Die Stimmen der Welschen und der Deutschsprachigen müssten nämlich getrennt ausgezählt werden, was bedeuten würde, dass zwei unterschiedliche Urnen vorgesehen und die brieflich erhaltenen Stimmcouverts nach der Sprache des Wahlmaterials sortiert werden müssten.
- Es ist nicht einfach zu definieren, wer als «französischsprachig» oder «welsch» gilt. Heute müssen Stimmberechtigte nicht angeben, ob sie französisch-, deutsch- oder italienischsprachig sind. Die Stimmregister enthalten nur Angaben zur Korrespondenzsprache. Und diese legt nur die Sprache fest, in der die Gemeinde mit der betreffenden Bürgerin oder dem betreffenden Bürger korrespondiert. Diese Angabe ist nur bedingt verlässlich, um als Kriterium zur Unterscheidung zwischen Französischsprachigen und Deutschsprachigen zu dienen – eine Unterscheidung, die rechtliche Auswirkungen auf die Wahlen hätte. Ausserdem wird die Korrespondenzsprache nicht in allen deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne nach denselben Kriterien definiert. Dieses Problem stellt sich im einsprachigen Verwaltungskreis Berner Jura nicht.
- Bei der Bestimmung der Anzahl Mandate im Grossen Rat, die der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland garantiert sind, sowie gemäss Artikel 73 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung⁸ stützt sich der Regierungsrat auf die Daten des Bundesamts für Statistik. Diese Kriterien erlauben keine individuelle Erhebung der Stimmberechtigten.
- Es bestünde die sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass der garantierte Sitz aufgrund der Kräfteverhältnisse zwischen der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne und der Bevölkerung des Berner Juras dauerhaft durch eine Welschbielerin oder

einen Welschbieler besetzt würde. Der Wortlaut der beantragten Änderung trägt dem nicht Rechnung. Es besteht keine Garantie dafür, dass dieser Sitz nicht dauerhaft durch eine Welschbielerin oder einen Welschbieler besetzt würde. Eine solche Situation würde die Wahl einer Deutschbielerin oder eines Deutschbielers in den Regierungsrat ausserdem unwahrscheinlich machen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Ich begrüsse ganz herzlich Herrn Regierungsrat Schnegg. Nun wäre eigentlich das Traktandum 61 Juradelegation an der Reihe. Das Traktandum wurde zurückgezogen, darüber wurden Sie informiert. Es handelt sich um einen Rückzug mit Erklärung. Darum erhält als erster Grossrat Hamdoai das Wort für eine Erklärung.

Mohamed Hamdoai, Biel/Bienne (SP). Le but de cette motion, c'était de renforcer le statut particulier. Je dois dire que la réponse du Conseil-exécutif est tout à fait insatisfaisante, elle est truffée de contre-vérités. Renforcer le statut particulier, parce que dès lors que le vote de Moutier et des communes voisines sera entériné, la Question jurassienne sera réglée pour en tout cas passablement de temps, et il faudra changer de logique: passer d'une logique territoriale à une logique linguistique au point que la Délégation qui devra s'occuper de cela, ne devra plus s'appeler une Délégation des affaires jurassiennes, mais des affaires jurassiennes et francophones. Quand j'ai déposé cette motion, c'est vrai, j'étais assez seul, mais dans la ville de Bienne, j'ai été monstrueusement agréablement surpris de voir à quel point j'étais soutenu par la population, parce qu'il y a un vrai malaise dans cette ville et dans cet arrondissement autour des francophones. Pour preuve, les deux principaux partis, le PS et le PLR, ont créé dans leur ville, dans notre ville, deux groupes parlementaires au Conseil de ville, c'est un indice. Ensuite, dans le Jura bernois, lorsque j'ai parlé de cette motion, beaucoup de gens m'ont dit: «on n'avait pas compris l'étendue du problème, on ne savait pas que vous, les francophones de Bienne, vous êtes membres à part entière de la Députation, mais que vous n'avez aucun mot à dire concernant l'élection au gouvernement cantonal». Ceci étant, je conclus. Le vote de Moutier n'est pas entériné – on voit ce qui est en train de se passer de nouveau à propos de l'Hôpital régional – et il est légitime que le Jura bernois ait une pause pour effectivement régler ses propres problèmes, raison pour laquelle je retire cette motion, mais attention, l'objectif visé, est à notre avis tout à fait légitime, et je vous rappelle qu'il s'agira de modifier la Constitution. Or, pour modifier la Constitution dans notre système, il existe un outil, cela s'appelle l'initiative populaire.

Geschäft 2014.GEF.12855

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFFV)

Präsidentin. Damit starten wir mit Traktandum 62. Das

⁸ BSG 101.1

Geschäft wurde in der GSoK vorberaten. Wir führen eine freie Debatte. Sprecherin der GSoK ist Grossrätin Herren. Ich möchte es ähnlich machen, wie vorhin beim Tourismusförderungsgesetz. Wir starten mit einer Grundsatzdebatte und danach sind wir wahrscheinlich ähnlich schnell hindurch wie beim vorherigen Gesetz. Grossrätin Herren hat das Wort.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP), Kommissionssprecherin der GSoK. Als Kommissionssprecherin stelle ich Ihnen das vorliegende Geschäft, welches wir bereits am 7. Juni 2016 beraten haben, noch einmal vor. Es geht um die sogenannte ärztliche Weiterbildungsfinanzierung. Nach dem Beschluss im Juni 2016 ist der Regierungsrat mit der Bitte um Neubeurteilung mit neuen Fakten wieder an die Kommission herangetreten. Alle Fraktionen wurden angefragt und haben sich bereit erklärt, das Geschäft noch einmal anzuschauen. Die Vorlage wurde im Juni 2016 regelkonform beraten, mit dem Resultat, dass die Vereinbarung mit der Auflage, alle Kantone sollten sich beteiligen, genehmigt wurde.

Aber zuerst alles der Reihe nach. Worum geht es? Ich beziehe mich auf mein Votum zu dem Geschäft, welches am 7. Juni 2016 hier beraten wurde und erwähne deshalb hier nur die Eckpfeiler. Die Vereinbarung legt fest, dass sich der Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern im Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten entsteht. Pro Vollzeitäquivalent-Assistenzstelle legt die Vereinbarung mindestens 15 000 Franken fest. Weil aber nicht alle Kantone und Spitäler im gleichen Mass zur Weiterbildung beitragen, will die Vereinbarung die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen ausgleichen. Mit dieser Vereinbarung wird ein pauschaler Mindestbetrag von 15 000 Franken pro Ärztin oder Arzt in der Weiterbildung pro Jahr vorgesehen. Wir haben diesen Betrag bereits in der Finanzmotion 255-2014 «Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern» auf 15 000 Franken angepasst. Es handelt sich hier um einen Mindestbetrag. Die Kantone können mehr beitragen, wenn sie das wollen. Das wird aber nicht mit dieser Vereinbarung geregelt und hat auch auf die Ausgleichszahlungen keinen Einfluss. Das Prinzip der Weiterbildungsfinanzierung wird anhand der Bevölkerungszahlen berechnet. Pro Kanton werden Beitragsleistungen ermittelt, das heisst die Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung werden vollzeitäquivalent mit 15 000 Franken multipliziert. Das ergibt den Gesamtbetrag pro Kanton. Bei der vorliegenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass alle Kantone mitmachen. Wenn nicht alle mitmachen, entspricht der Betrag der Teilmenge der Kantone. Kantone, die viele Ärzte weiterbilden, werden entlastet, und solche, die zu wenig ausbilden, werden belastet. Deshalb ist es schwierig, Kantone, die zu wenig ausbilden überhaupt zu motivieren, mitzumachen.

Was sind die Vor- und Nachteile eines Nicht-Beitritts? Ein Nicht-Beitritt des Kantons Bern als Universitätskanton könnte die Vereinbarung gefährden. Alle allfälligen Belastungen oder Entlastungen würden wegfallen. Die 15 000 Franken pro Ärztin oder Arzt in der Weiterbildung haben wir im Kanton aber bereits gesprochen. Daran ändert nichts. Es wäre aber auch ein Rückschlag in der Bemühung um eine schweizerische Regelung und im Kampf gegen den Ärzte-

mangel. Der Regierungsrat hat in der zweiten Beratung auch auf die 100 zusätzlichen Studienplätze hingewiesen, die für uns auch mehr Weiterbildungsplätze zur Folge haben müssten, was dieser Vorlage mehr Gewicht gibt und den Medizinalstandort stärken soll. Die Vereinbarung sieht ein Quorum von 18 Kantonen vor. Bis zur Beratung in der Kommission waren unverändert 11 Kantone beigetreten. Problematisch könnte es für Berner Ärzte in der Weiterbildung in anderen Kantonen werden, wenn Bern nicht dabei wäre und der jeweilige Kanton deshalb keine Beiträge entrichten müsste. Wenn wir mitmachen, würde der Berner Arzt aus diesem Topf die 15 000 Franken erhalten, wenn er seine Weiterbildung in einem anderen Kanton macht. Mehr Weiterbildungsplätze im Kanton Bern können die Attraktivität erhöhen.

In der GSoK wurden die Kosten bereits in der ersten Beratung für die Junisession 2016 intensiv diskutiert. Grundsätzlich wurde dieses Mal die Weiterbildungsvereinbarung in der Kommission unterstützend aufgenommen. Die Solidarität unter den Kantonen ist wichtig. Die GSoK ist deshalb auch im zweiten Umgang der Meinung gefolgt, dass diese Vereinbarung sinnvoll ist, solange der Bund dies nicht national lösen kann und will. Der Kanton hat aber eine Standesinitiative eingereicht. Für die Beratung wurden auch weitere Zahlen vorgelegt, die auch bereits positiver ausgefallen sind. Schlussendlich beantragt Ihnen die Kommission, die Weiterbildungsvereinbarung ohne Änderungen zu überweisen. Diess mit dem Stimmverhältnis von 10 Ja- gegen 1 Neinstimme bei 4 Enthaltungen. Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, der Verwaltung für die Beantwortung der vielen neuen Fragen und die angenehme Zusammenarbeit zu danken. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, die Weiterbildungsvereinbarung so anzunehmen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin. Gibt es Fraktionssprecher, die sich im Rahmen der Grundsatzdebatte äussern möchten? Für die glp-Fraktion hat Grossrätin Mühlheim das Wort.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ab und zu kann man in dieser Welt gescheitert werden. Mit den neuen Informationen, die wir erst nach dem Entscheid im Grossen Rat erhalten haben, hat sich die Meinung in unserer Fraktion gewendet. Wir sind überzeugt, dass es sich der Kanton Bern im grossen Konkurrenzkampf der Universitätskantone nicht leisten kann, als einziger Universitätskanton hier abseits zu stehen und die Vereinbarung nicht zu unterzeichnen. Wir sind im Weiteren auch überzeugt, dass mit dem neuen Image, dem Versuch, zusätzlich 100 Assistenzarzt-Stellen im Kanton Bern zu bilden, auch ein Standortvorteil für die Universität Bern und das Inselspital realisiert werden kann, was einen wesentlichen Faktor darstellt. Nicht ganz vergessen haben wir einen zweiten Faktor, nämlich die Konkurrenz innerhalb des Kantons Bern. Das ist aber nicht jetzt Gegenstand, sondern Inhalt der Motion, die wir mit Ihrer Unterstützung bereits vor zweieinhalb Jahren überwiesen haben und bei der Herr Regierungsrat Schnegg nun dabei ist, sie langsam umzusetzen.

Es geht darum, dass sich auch Privatspitäler gefälligst an der Finanzierung der Assistenzärzte beteiligen sollen. Es nimmt mich wunder, ob Regierungsrat Schnegg zum Stand

der Dinge vielleicht noch etwas sagen kann. Denn es ist ein Problem, welches wir im Kanton Bern noch nicht gelöst haben, dass in einem Kanton mit so vielen Privatspitälern nur die öffentlichen Spitäler die Finanzierung der Assistenzärzte tragen. Wir haben bereits jetzt zu wenige Ärzte. Der Zustrom von Ärzten aus Deutschland ist langsam am Auströpfeln, weil auch die Deutschen herausgefunden haben, dass es nicht wahnsinnig wirtschaftlich ist, eigene Assistenzärzte auszubilden und diese in die Schweiz abwandern zu lassen. Wir sind dringend gehalten, dies in der Schweiz zu optimieren und die Aus- und Weiterbildung der Ärzte innerhalb der Kantone gleichwertig zu finanzieren. Mit dem grossen Kanton Bern gibt es ein klares Signal auch an die anderen Kantone, sich dort ebenfalls zu beteiligen. Wir unterstützen das Quorum von 18 Kantonen und wir unterstützen damit auch das Konkordat und die Unterschrift unter das Konkordat.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Die Geburt dieser Vorlage kann man durchaus als schwierig bezeichnen. Wir haben bereits vor einem Jahr darüber debattiert und auch darüber entschieden. Und jetzt beraten wir das Geschäft wieder. Es ist einfach ein bisschen ein spezieller Fall. Aber eben, es wurde ja gesagt, dass man auch gescheitert werden könne. Trotz der unschönen Tatsache, dass wir nun nach einem Jahr wieder darüber reden, wurde die Vorlage inhaltlich natürlich verbessert. Und die Tatsache der 100 zusätzlichen Studienplätze ist natürlich ein wichtiger Teil, die beim letzten Mal noch nicht in den Unterlagen vorhanden gewesen war. Man diskutierte es damals einfach zu wenig im Gesamtkontext. Heute liegt dies alles vor. Die Vorlage ist entsprechend ergänzt worden. Wenn nun der Kanton Bern weiterhin daran festhalten würde, dass alle Kantone sich beteiligen müssen, wäre das wirklich nicht ideal. Der Kanton Bern würde dadurch in den weiteren Verhandlungen bei den anderen Kantonen relativ schräg ankommen. Da die Solidaritätsforderung nun vom Tisch ist, wird die FDP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen, da unter den neuen Voraussetzungen die interkantonale Vereinbarung nun wirklich realisiert werden kann und damit der Kanton Bern, mit der immerhin grössten medizinischen Fakultät, dann nicht am Schluss in den Gesprächen mit den anderen Kantonen als Spielverderber dasteht. Es ist eine gute Vorlage, und wir müssen da mitmachen. Wir haben die grösste medizinische Fakultät in der Schweiz. Da würde es sehr seltsam aussehen, wenn wir nicht mitmachen würden. Die FDP hatte letztes Jahr schon gewarnt, dass es wahrscheinlich nicht zustande käme, wenn man so entscheiden würde, wie die GSoK vorgeschlagen hatte. Ich war damals auch auf der Seite der GSoK. Meine Fraktion hatte damals scheinbar Recht. Aber jetzt haben wir eine bessere Ausgangssituation und alles liegt klar auf dem Tisch.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Das Entscheidende zuerst vorweg: Die Fraktion der Grünen unterstützt den Beitritt des Kantons Bern zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist nötig, weil nicht alle Kantone im gleichen Mass zur ärztlichen Weiterbildung beitragen, doch sehr wohl alle Kantone – also auch der Kanton Bern – davon profitieren, wenn wir genügend gut ausgebildete Ärztinnen und Ärzte haben. Wir sind der Mei-

nung, dass der Kanton Bern für das Zustandekommen dieser Vereinbarung eine zentrale, wichtige Rolle spielt und seine Verantwortung als Universitätskanton unbedingt wahrnehmen muss. Was den finanziellen Beitrag anbelangt, sind wir auch selbstverantwortlich. Der Vorteil des Konkordats ist nämlich, dass wir, wenn wir mehr Weiterbildungsplätze zur Verfügung stellen, dank dieses Ausgleichstopfs auch finanziell Entlastung finden. Und jetzt einmal ganz ehrlich: Was gäben wir mit einem negativen Entscheid hier im Rat gegen aussen für ein Bild ab, wenn der Kanton Bern, der so oft auf der Nehmerseite steht, jetzt kneifen würde?

Wir haben aber gleichwohl auch eine kritische Bemerkung zu der Vorlage. Sie betrifft das vorgesehene Giesskannenprinzip. Es wird finanziert, ohne zu steuern. Jede Weiterbildungsstelle an einem Spital wird gleichermassen unterstützt, egal ob zum Beispiel in einem Fachbereich der Ärztemangel besonders gross ist oder bereits ein Überangebot besteht. Die Kantone verpassen hier die Gelegenheit, ein Instrument zur bedarfsgerechten Steuerung zu schaffen. Gerade vor dem Hintergrund des Haus- und Kinderärztemangels finden wir das bedenklich und appellieren an den Regierungsrat, sich in den entsprechenden Gremien für eine Verbesserung in diesem Punkt einzusetzen. Doch wie bereits gesagt, ist die Vereinbarung im Grundsatz wichtig. Sie leistet einen Beitrag zur Harmonisierung und wir Grünen sagen, wie elf andere Kantone und auch die anderen Universitätskantone, ganz klar ja zu dieser Vorlage.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Das Geschäft zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung haben wir nun innerhalb von ungefähr zwei Jahren bereits zum zweiten Mal auf dem Tisch. Das ist eher unüblich. Ich erinnere mich an die Diskussion von Juni 2016, wo sich ausnahmslos alle Fraktionen gegenüber dem Grundgedanken der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung – erstens der Harmonisierung der Mindestbeiträge pro Ärztin, pro Arzt in Weiterbildung im Spital von 15 000 Franken pro Vollzeit-äquivalent-Stelle pro Jahr und zweitens dem interkantonalen Ausgleich zwischen den Kantonen – positiv ausgesprochen haben. Nicht jeder Kanton verfügt über gleich viele Spitäler, einige haben Universitätsspitäler, andere nicht. Und nicht jeder Kanton bietet, gemessen an seiner Bevölkerung, genügend Weiterbildungsstellen an. Differenzen ergaben sich damals allerdings beim Quorum vom entweder 18 respektive 26 Kantonen, welche damals dem Konkordat hätten beitreten müssen. Die EVP sagte bereits damals, dass sie auf der Seite des Regierungsrats sei und hätte ein Quorum von 18 Kantonen, wie es jetzt wieder vorliegt, bevorzugt. Ich gehe jetzt nicht mehr auf die Ausgangslage ein. Diese wurde ja im Juni 2016 bereits zur Genüge dargelegt. Ich möchte aber noch einige Punkte hervorstreichen.

Die EVP-Fraktion steht nach wie vor hinter dem Kompromiss der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Wir sind nämlich Verfechter der Idee: wer bestellt, soll auch bezahlen. Und ein bisschen umformuliert könnte man hier sagen, wer Medizinerinnen und Mediziner benötigt, der soll sie auch in genügender Anzahl aus- und weiterbilden, dies finanzieren und auch die nötige Infrastruktur bereitstellen. So vermeiden wir nämlich einen schädlichen Brain-Drain aus anderen Ländern. Wir tun zweitens auch etwas gegen den Mangel an qualifiziertem medizinischem Fachpersonal.

Und drittens stärken wir eine der grossen und wesentlichen Stärken des Kantons: den Medizinalstandort Bern. Ich glaube, damals im Juni 2016 versuchte die FDP mit einem Rückweisungsantrag das Geschäft noch zu retten. Das steht so im Protokoll. Das angedachte Quorum von 26 Kantonen kam nämlich faktisch einem Nicht-Beitritt gleich. In der jetzigen Session naht die Rettung für dieses Geschäft aus dem Vortrag des Regierungsrats. Wir haben es gehört, offenbar sind neue Tatsachen hinzugekommen. Wir sprechen von den 100 neuen Studienplätzen für Humanmedizin im Kanton Bern. Es wird im Vortrag auch gesagt, dass damals die GSoK, ebenso wie der Grosse Rat, nicht über sämtliche Informationen verfügt hätten, um eine umfassende Beurteilung des Geschäfts vornehmen zu können. Ehrlicher fände ich es eigentlich, wenn man hier und jetzt sagen könnte: Wir hier als Parlament haben damals vielleicht einen Fehler gemacht. Wir haben damals vielleicht dem Kanton Bern und seinen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen Bärendienst erwiesen. Darum möchten wir hier von der EVP-Fraktion sagen: Lasst es uns dieses Mal anders machen! Unterstützen wir jetzt diesen Beschluss zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung. Wir werden es so machen.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (BDP). Einem Fachkräftemangel bei den Ärzten, mindestens in gewissen Fachbereichen, muss aus Sicht der BDP mit allen Mitteln entgegen gewirkt werden. Im Juni 2016 stimmten wir noch einstimmig dem Antrag der GSoK zu, wonach ein Beitritt aus unserer Sicht nur dann sinnvoll gewesen wäre, wenn alle 26 Kantone mitgemacht hätten. Damals kamen vor allem finanzpolitische Überlegungen und der Solidaritätsgedanke in unseren Überlegungen zum Tragen. Die Solidarität sieht heute anders aus. Wir gehen davon aus, dass sich mehrere Kantone nicht anschliessen werden. Und in der Zwischenzeit haben sich einige gewichtige Veränderungen ergeben. Allem voran würde ein Nicht-Beitritt bedeuten, dass der Kanton Bern der einzige Universitätsstandort-Kanton wäre, der nicht beitreten würde. Mit dem Universitätsspital steigt selbstverständlich die Attraktivität und das Interesse bei jungen Ärzten, sich zumindest während einer gewissen Zeit im Umfeld der Spitzenmedizin ausbilden zu lassen. Alleine deshalb wäre ein Nicht-Beitritt sehr unsinnig, weil dadurch die Ausgleichszahlungen unter den Kantonen nicht gesichert werden, was sich zum Nachteil des Kantons Bern erweisen würde.

Zudem hat das Parlament unlängst beschlossen, zusätzliche 100 Ärztinnen und Ärzte auszubilden. Wir gehen davon aus, dass sich dies positiv auswirken wird und wir als Geberkanton deutlich weniger einschiessen müssten. Träumen sei an dieser Stelle auch einmal in diesem Rat erlaubt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir in Zukunft von einem Geberkanton zu einem Nehmerkanton werden könnten. Und zuletzt sei noch eine kleine Hoffnung darauf gesetzt, dass die vom Kanton Bern eingereichte Standesinitiative, die alle Kantone dazu verpflichten würde, dieser Vereinbarung beizutreten, positiv beurteilt wird. Auch wenn es Berner Standesinitiativen bekanntermassen es schwer haben. Darum befürwortet die BDP-Fraktion heute im zweiten Anlauf einstimmig den Beitritt zur interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Die interkantonalen Vereinbarungen sehen vor, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligen soll, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten entstehen. Weil nicht alle Spitäler und Kantone im gleichen Mass an die Weiterbildung beitragen, sollen die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen ausgeglichen werden. Die Situation im Kanton Bern hat sich seit dem letzten Jahr nur insofern verändert, als jetzt 100 weitere Studienplätze für das Medizinstudium zur Verfügung stehen werden. Der wahrscheinliche Nicht-Beitritt zu den Bedingungen, die im letzten Jahr gestellt worden waren, hätte durch die Grösse des Kantons Bern und wegen dem Beitrag, den das Berner Universitätsspital an die ärztliche Weiterbildung in der Schweiz leistet, viel grössere negative Auswirkungen auf die Vereinbarung als der Nicht-Beitritt von kleineren Kantonen. Die Vereinbarung trägt dazu bei, die unterschiedlichen Kostenaufwände der Kantone solidarisch untereinander auszugleichen und gesamtschweizerisch einen einheitlichen Mindestbeitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung beizutragen. Zudem wirkt sie damit dem Ärztemangel entgegen.

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern einerseits vom Finanzausgleich profitiert, andererseits unerfüllbare Bedingungen stellt, um der Vereinbarung beizutreten. Mit den zusätzlichen 100 Studienplätzen muss der Kanton Bern seiner Rolle als führendem Ausbildungsort in der Humanmedizin gerecht werden und sich weiterentwickeln. Mit den zusätzlichen Studienplätzen muss die Universität Bern auch die Anzahl der Praktikumsplätze für die Masterstudiengänge erhöhen. Die gleichen Spitäler, welche die Praktikumsplätze gewährleisten, sind auch von den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung betroffen. Das Nicht-Beitreten des Kantons Bern zu dieser Vereinbarung hätte nicht absehbare Folgen auch bezüglich der zugesicherten und der zu suchenden Praktikumsplätze für die Studierenden. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion findet es nach wie vor – wie bereits im letzten Jahr – wichtig, dass der Kanton Bern der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ohne Verzögerungen beitrifft.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Interkantonale Vereinbarungen über die kantonalen Beiträge – eigentlich hat es schon der Titel in sich, dass man das Geschäft ein zweites Mal behandelt. Spass beiseite. Letztes Mal sagte unsere Fraktion, dass wir da nicht beitreten sollen. Entweder machen alle Kantone solidarisch mit, oder es ist einfach keine Solidarität mehr, wenn nur ein Teil mitmacht. Es wurde bereits vieles gesagt und es ist nicht nötig, dass ich dies mit meinen zwei vorbereiteten Seiten wiederhole. Es hat neue Erkenntnisse gegeben – also für einmal «im Westen etwas Neues» und nicht «nichts Neues». Vor allem die 100 neuen Studienplätze und auch Dinge, die ein bisschen genauer abgeklärt wurden, haben gezeigt, dass es wohl doch besser ist, dort beizutreten. Ich kann nur noch einmal wiederholen, was wir auch finden: Infolge der Grösse unseres Universitätsspitals wären die finanziellen Folgen eines Nicht-Beitritts vielleicht sogar noch grösser als bei einem Nicht-Beitritt einiger kleiner Kantone. Natürlich ist die Solidarität unter den Kantonen wichtig. Ausserkantonale Spitäler könnten

unsere Berner Assistenzärzte in der Bewerbung ein bisschen beschneiden. Und natürlich würde der Kanton Bern als einer der grössten Finanzausgleichsbezüger ein schlechtes Bild abgeben.

Für die Vereinbarung sprechen vor allem ein einheitlich gesteuertes und finanziertes Weiterbildungsmodell, die Stärkung des Medizinalstandorts Inselspital, die erwähnten 100 zusätzlichen Studienplätze und das Ausbildungsansehen des Kantons Bern. Und natürlich hat ein Ausbildungsstandort – ob nun ein Spital oder sonst ein Betrieb – auch immer eine gewisse Vorbildfunktion. Aus all diesen Gründen stimmt die SVP-Fraktion diesem Konkordat so zu, auch wenn nur 18 Kantone mitmachen.

Präsidentin. Auf der Tribüne möchte ich Gäste begrüßen. Es handelt sich um die 7. und 8. Klasse der Sekundarschule Sigriswil mit ihrer Lehrerin Eva Fuhrer. Betreut werden sie von Madeleine Amstutz. Ganz herzlich willkommen hier im Grossratssaal. (*Applaus*) Gibt es weitere Fraktionssprecher? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Wünschen Einzelsprecher das Wort? – Nein. Je passe la parole à Monsieur le Conseiller d'Etat.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Heute Nachmittag habe ich wieder einen kleinen Unterschied zwischen Deutschschweizern und Romands gelernt. Ich habe zweimal den Ausdruck «gescheiter werden» gehört.

Un de mes anciens professeurs de français avait lui, pour habitude, de nous répéter régulièrement que seuls les imbéciles ne changeaient pas d'avis. Le manque de personnel dans le domaine de la santé reste une des préoccupations prioritaires de notre canton et pouvoir former suffisamment de médecins est donc primordial pour notre pays, mais également pour Berne. En tant que canton universitaire, notre responsabilité n'en est que plus grande. La formation dans les hôpitaux coûte cher. Les cantons participent souvent à ces coûts, en versant aux hôpitaux formateurs un montant par équivalent plein temps en formation. Au cours d'un long processus mené par la CDS, un concordat a été proposé aux cantons, de manière à répartir les coûts de formation en fonction de la population de notre pays. Cette solution devrait décharger les cantons offrant plus de places de formation que d'autres, en fonction de leur population. Elle permet également de mettre en place une certaine solidarité dans cette thématique, sachant que le besoin en médecins est lié également à la densité de population. Ce concordat prévoit donc une prise en charge de 15 000 francs annuels par place de formation post-grade pour les études de médecine et pharmacie. La totalité de ces coûts est ensuite répartie en fonction de la population par canton ayant adhéré à ce concordat. Les cantons peuvent, s'ils le désirent, payer plus par place de formation. Ce concordat avait déjà été accepté par le Grand Conseil lors de la séance du mois de juin, tout en demandant qu'il soit valable uniquement si les 26 cantons y adhéraient. En règle générale, les concordats intercantonaux prévoient une entrée en vigueur dès que 18 d'entre eux l'ont accepté. Toutefois, depuis lors, certains événements importants ont eu lieu en ce qui concerne le site médical bernois. En effet, l'Université a décidé de créer cent nouvelles places d'études en méde-

cine humaine. Cette décision importante bénéficie également d'un soutien financier de la Confédération et permet de renforcer l'attractivité du canton de Berne. Il est toutefois important que ces étudiants puissent ensuite trouver des places de stage attractives, et qu'ils ne soient pas défavorisés lors de leurs recherches, si Berne ne fait pas partie du concordat. Dans le pire des cas en effet, des places de stage dans certains cantons pourraient leur être fermées. Avec un tel développement de l'Université, le site médical bernois se trouve renforcé. Il sera également nécessaire de pouvoir augmenter les places de stage à disposition dans notre canton. La SAP travaille d'ailleurs à trouver des solutions dans la mise en œuvre de la motion Mühlheim, qui demande à ce que l'obligation de former soit complétée pour la médecine et la pharmacie. Les premières analyses viennent de nous parvenir, et je me réjouis de pouvoir trouver une solution constructive à cette problématique, comme Berne l'a fait pour les professions non universitaires. En augmentant les places disponibles, le canton de Berne pourrait donc voir sa participation financière à ce concordat diminuer, voire, au meilleur des cas, recevoir un montant de la part du concordat. Notre objectif doit être clairement de pouvoir augmenter nos places de stage dans nos hôpitaux et, par ce biais, de renforcer la place médicale. Il est donc important que Berne puisse donner un signal clair de soutien à la formation post-grade, et puisse se montrer solidaire de l'effort au niveau national. Berne ne peut pas se mettre en marge des autres cantons universitaires. J'aimerais profiter de cette occasion pour remercier la Commission pour le travail constructif que nous avons pu mener sur cette thématique difficile. Sur la base de ces différents éléments, le Conseil-exécutif vous invite donc à modifier l'arrêté du 7 juin 2016 comme suit: à l'article 1, renoncer à subordonner l'adhésion à la Convention «pour autant que les 26 cantons y adhèrent» et abroger l'article 3 alinéa 2, et renoncer ainsi à charger le Conseil-exécutif de dénoncer la Convention si le nombre de cantons signataires passe en-dessous de 26.

I.

Art. 1 und 3
Angenommen

II.

Keine Änderungen anderer Erlasse

III.

Keine Aufhebungen

IV.

Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer den Grossratsbeschluss so annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	141
Nein	0
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Grossratsbeschluss angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.329

Vorstoss-Nr.:	111-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.06.2017
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit gewährt: Ja	08.06.2017
RRB-Nr.: 803/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Das Brust-Screening-Programm des Kantons Bern in Zusammenarbeit mit der Bernischen Krebsliga soll weitergeführt werden, d. h. konkret, dass das Pilotprogramm zur Brustkrebsvorsorge im Kanton Bern somit nicht per Ende 2017 eingestellt werden soll.

Begründung:

Der Kanton Bern hat den Leistungsvertrag für das Pilotprogramm Brust-Screening Kanton Bern mit der Bernischen Krebsliga auf Ende Jahr gekündigt. Die Laufzeit eines Pilotprogramms beträgt – gemäss Bundesgesetzgebung – mindestens 8 Jahre. Aus Sicht des Kantons ist die Beteiligung am Programm scheinbar zu gering, da (nur) knapp jede vierte Frau der Einladung folgte.

Krebserkrankungen werden das schweizerische Gesundheitssystem in den kommenden Jahren weiterhin besonders herausfordern. Bis Ende 2030 ist eine Zunahme von Krebserkrankungen um 60 Prozent zu erwarten. Deshalb legt die nationale Strategie gegen Krebs 2014–2017 in den Bereichen Vorsorge, Betreuung und Forschung die für die kommenden Jahre wichtigen Handlungsfelder und Projekte fest, die eben beispielsweise die schweizweite Einführung von Brustkrebs-Screening-Programmen beinhaltet.

In der Schweiz erkranken pro Jahr etwa 5900 Frauen an Brustkrebs (Mammakarzinom). Brustkrebs ist damit die häufigste Krebsart bei Frauen: Fast ein Drittel aller Krebsdiagnosen bei Frauen betreffen Brustkrebs. Das Brustkrebsrisiko steigt zudem nach dem 50. Lebensjahr deutlich an.

Ziel des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern ist es, langfristig die Anzahl Brustkrebstodesfälle im Kanton zu senken. Die Mammografie ist momentan die wichtigste Methode, um Brustkrebs bei Frauen ab 50 Jahren frühzeitig

erkennen zu können. Dies ermöglicht, dass man bereits vor dem Auftreten von Symptomen besser und weniger aufwändig therapieren kann und die Heilungschancen bedeutend höher sind.

In diesem Programm wird deshalb allen im Kanton wohnhaften Frauen zwischen 50 und 74 Jahren, alle zwei Jahre eine Mammografie angeboten. Die Kosten für die technische und medizinische Leistung werden von der Grundversicherung übernommen, die Qualitätssicherung und Logistik hat gemäss KVG der Kanton Bern zu tragen. Die Frauen bezahlen nur den Selbstbehalt von rund 20 Franken.

Das Programm stellt die Chancengleichheit sicher und stellt sicher, dass die Qualität stimmt. Es ist ein Fehlschluss und nicht sinnvoll, dieses Programm, das nach einer 1,5-jährigen Vorbereitungszeit erst seit Mitte 2013 seinen operativen Betrieb aufgenommen hat, nun vorschnell einstellen zu wollen, weil bisher (nur) jede vierte Frau der Einladung zum Mammographie-Scanning Folge leistete.

Einer der Gründe hierfür könnte vor allem in der eher zurückhaltenden Kommunikation des Programms liegen, wie der medizinische Leiter, Florian Dammann, im vergangenen September (gemäss BZ Artikel vom 24. 05. 2017) selber bilanzierte.

Gleichzeitig rühmt sich der Regierungsrat in der Antwort vom 26. 04. 2017 auf die Motion «Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms», dass er 2016 (während 6 Wochen) in Zusammenarbeit mit Apotheken 2873 Personen zu einer Darmkrebsvorsorge bewegen konnte. Im Vergleich zu den 24 000 Frauen, die das Brust-Screening jährlich in Anspruch nehmen, ist dies allerdings eher eine bescheidene Zahl.

Wichtig ist, dass das Pilotprogramm zur Brustkrebs(früh)erkennung im Kanton Bern in Zusammenarbeit mit der Bernischen Krebsliga weiter aufrechterhalten werden kann. Dies zumindest so lange, wie die Bundesgesetzgebung vorsieht und wie keine effizientere, einfachere Methode zur Verfügung steht, die gleich verlässliche Resultate liefern kann.

Eine Einstellung des Pilotprogramms zur Brustkrebsvorsorge im Kanton Bern zum jetzigen Zeitpunkt läuft zudem der nationalen Strategie gegen Krebs und der Bundesgesetzgebung entgegen und ist völlig unverständlich.

Aus diesen Gründen soll keine Einstellung des Pilotprogramms zur Brustkrebsvorsorge im Kanton Bern erfolgen, sondern höchstens gewisse Anpassungen und Optimierungen, sodass mehr Frauen der offiziellen Einladung zum Mammographiescanning dann auch wirklich Folge leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Kanton Bern den Leistungsvertrag für das Mammografie-Screening-Programm (MSP) mit der Bernischen Krebsliga auf Ende Jahr 2017 kündigen will, eilt die Angelegenheit, sodass gewährleistet werden kann, dass das Mammografie-Screening-Programm (MSP) ohne plötzlichen Unterbruch weitergeführt werden kann.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich

des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Motionärin verlangt die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms des Kantons Bern in Zusammenarbeit mit der Bernischen Krebsliga (BKL). Zwischen dem Kanton Bern, handelnd durch das Kantonsarztamt (KAZA), und der BKL besteht ein Leistungsvertrag betreffend Aufbau und Durchführung eines qualitätskontrollierten Mammographie-Screening-Programms. Dieser Leistungsvertrag gilt ab 1. Mai 2012 und dauert bis 31. Dezember 2020, wobei er vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann. Die Ausgabenbewilligung zur Ausrichtung des entsprechenden Staatsbeitrags (neue wiederkehrende Ausgabe) wurde vom Grossen Rat am 1. Dezember 2011 erteilt.

Der Vorstoss betrifft somit die Frage der Ausrichtung bzw. Weitergewährung eines Staatsbeitrags in einem Einzelfall. Es fällt grundsätzlich weder in den Kompetenzbereich des Regierungsrates noch des Grossen Rates, die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Einzelfall zu beurteilen.

Das KAZA hat den Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der BKL per Ende 2017 gekündigt, weil verschiedene vertraglich festgelegte Qualitätskriterien (darunter die Teilnehmerate, die Zeit bis zur Information einer Frau bei einem positivem Screening-Befund sowie der Abklärungsprozess bei verdächtigen Befunden) nicht erreicht worden sind. Die Teilnehmerate im Berner Mammographie-Screening-Programm liegt bei ca. 34 Prozent. Die Krebsliga Schweiz gibt in ihren «Qualitätsstandards für die organisierte Brustkrebs-Früherkennung in der Schweiz» vom Oktober 2014 eine minimale Teilnehmerate von 70 Prozent und eine wünschenswerte Rate von über 75 Prozent an⁹. In Grossbritannien verlangt der National Health Service (NHS) eine Teilnehmerate von mindestens 70 Prozent und strebt eine von 80 Prozent an¹⁰.

Die Mammographie-Screening-Programme wurden auf der Datenbasis von klinischen Studien bis ca. 1995 etabliert. Seither gibt es viele Studien, die diese Programme und deren Wirksamkeit in diversen Ländern untersucht haben. Eine wissenschaftliche Publikation von Løberg et al¹¹ aus dem Jahr 2015 fasst 72 Studien zusammen. Diese zeigen, dass zwar einerseits bei 1000 Frauen, die ab dem Alter von 50 Jahren während 20 Jahren alle zwei Jahre systematisch untersucht werden, zwei Brustkrebs-Tote verhindert werden können. Andererseits erhalten 200 Frauen einen falsch positiven Befund, 30 Frauen einen falsch positiven Biopsie-Befund, und 15 Frauen werden überdiagnostiziert. Das bedeutet, dass ihnen eine Diagnose gestellt wird, die für sie biologisch nie relevant gewesen wäre. Entsprechend sind

die Mammographie-Screening-Programme aus wissenschaftlicher Sicht in Ländern mit einer guten bis sehr guten Gesundheitsversorgung umstritten. Die Wichtigkeit der Krebsvorsorge und damit auch der Brustkrebsvorsorge ist indes nicht zu bestreiten. Vielmehr gilt es, einen pragmatischen, zielführenden Weg der Umsetzung der Brustkrebsvorsorge zu finden, der dem jeweiligen Kontext angepasst ist. Wie in anderen Deutschschweizer Kantonen ist im Kanton Bern das so genannte «graue Screening» (das heisst Vorsorgeabklärungen, die nicht innerhalb des kantonalen Programmes stattfinden) sehr ausgeprägt. Dies kann einen grossen Teil der tiefen Teilnehmerate im kantonalen Mammographie-Screening-Programm erklären. Die Befreiung der Leistung von der Franchise ist nicht per se abhängig von einem staatlichen Programm, sondern von der Qualität der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung. Dazu gehört auch die Teilnehmerate. Im Falle des Mammographie-Screenings ist ein Programm ab einer Teilnehmerate von ca. 50 Prozent kostendeckend. Auch künftige Lösungen sollen den Frauen eine kostengünstige Vorsorgeabklärung bieten.

Die Nationale Strategie gegen Krebs soll auch im Kanton Bern weiterhin umgesetzt werden. Dazu gehören auch Screenings. Zumal die finanziellen Mittel für solche kantonalen Programme sehr knapp sind, muss der Fokus nach Auffassung des Regierungsrates zwingend auf ein gut zugängliches, medizinisch fortschrittliches und qualitativ hochstehendes, gleichzeitig aber auch kostengünstiges bzw. möglichst selbsttragendes Programm gelegt werden. Ein neues Programm soll eine Anschubfinanzierung erhalten und ab 2020 selbsttragend sein. Die Kündigung des Leistungsvertrages zwischen dem Kanton Bern und der BKL ist nicht mit einer Aufhebung der Brustkrebsvorsorge für Frauen zwischen dem 50. und 74. Lebensjahr gleichzusetzen. Vielmehr soll nun vertieft abgeklärt werden, in welchem Rahmen und mit welchen potentiellen Partnern dies im Kanton Bern durchgeführt werden kann und soll. Es sollen eine pragmatische Organisation und Finanzierung mit den Vorteilen eines systematischen Screening-Programms kombiniert werden und damit die Kosten für die Allgemeinheit reduziert werden, ohne dass die betroffenen Frauen selber dafür mehr bezahlen müssen. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der Schweiz das graue Screening sehr weit verbreitet ist.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms im bisherigen Rahmen nicht zielführend ist und beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Motion als Postulat. Es wird geprüft, ob im Kanton Bern ein Brustkrebs-Screening-Programm weitergeführt werden soll und wenn ja mit welchem Anbieter. Der Anbieter wird nicht die BKL sein, da diese kein Interesse bekundet hat, das Programm nach 2020 weiterzuführen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Wir wechseln zu Traktandum 63. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Die Regierung ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Wir diskutieren in reduzierter Debatte. Ich gebe der Motionärin das Wort.

⁹ Qualitätsstandards für die organisierte Brustkrebs-Früherkennung in der Schweiz. Basierend auf den „European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis“, 4. Auflage 2006 mit landesspezifischen Anpassungen für die Schweiz, 28.01.2014

¹⁰ Breast Screening Programme England. 2014-2015. Health & social care information centre. Published 24.02.2016.

¹¹ Løberg M, Lousdal ML, Bretthauer M, Kalager M. Benefits and harms of mammography screening. *Breast Cancer Research* : BCR. 2015;17(1):63. doi:10.1186/s13058-015-0525-z.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich spreche sowohl als Motionärin wie auch als Fraktionssprecherin. Worum geht es? Die Mammographie ist zurzeit die wichtigste Methode, um Brustkrebs bei Frauen ab 50 Jahren frühzeitig erkennen zu können. Im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms werden alle Frauen ab 50 Jahren alle zwei Jahre eingeladen, eine Mammographie durchführen zu lassen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder ihren finanziellen Möglichkeiten. Ziel des Programms ist die möglichst frühe Erkennung von Brustkrebs, die Verbesserung der Prognosen hinsichtlich des Krankheitsverlaufs und die Reduktion der Sterblichkeitsrate. Prävention ist wichtig, gerade in diesem Bereich. Denn mit mehr als 5200 Neuerkrankungen und mehr als 1300 Todesfällen pro Jahr ist Brustkrebs die häufigste Krebsart und die häufigste Krebs-Todesursache bei Frauen in der Schweiz.

Jede achte Frau wird im Lauf ihres Lebens mit der Diagnose Brustkrebs konfrontiert. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass mit einem qualitätskontrollierten Mammographie-Programm die Brustkrebs-Todesfälle vermindert werden können. Vorweg: Ich habe mich letzte Woche kurz mit Herrn Schnegg getroffen, um einige Punkte klären zu können. Vielen Dank noch einmal für die Zeit, die Sie sich genommen haben, Herr Schnegg. Er hat mir glaubhaft versichert, dass er beabsichtigt, das Pilotprogramm weiterzuführen und auch alles dafür zu tun, dass es, auch bei einem allfälligen Wechsel des Pilotpartners, wenn möglich ohne Unterbruch gewährleistet werden kann. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Aussagen hier noch einmal bestätigen könnten, Herr Schnegg. So wäre ich nämlich durchaus bereits, meine Motion in ein Postulat zu wandeln und dem Regierungsrat dadurch Hand zu bieten, dass, falls sich herausstellt, dass eine weitere Zusammenarbeit mit der Bernischen Krebsliga aus verschiedenen Gründen wirklich einfach nicht mehr möglich sein sollte, rasch ein guter Ersatz-Nachfolgepartner gefunden werden kann. Kernziel muss es weiterhin sein, das Pilotprogramm, das bis ins Jahr 2020 läuft, in keiner Weise zu gefährden oder gar komplett einzustellen. Und wir müssen einen unnötigen Unterbruch dieses wichtigen Angebots verhindern können. Bei einem Abbruch des Pilotprogramms würde man sogar gegen Bundesrecht verstossen, denn die Realisierungsdauer von mindestens 8 Jahren ist nämlich zu garantieren. Zudem wären wir die ersten weltweit, die ein solches Pilotprogramm einstampfen würden. Die wichtigsten Früherkennungsprogramme werden auch im Rahmen der von Bund und Kantonen verabschiedeten nationalen Strategie gegen Krebs gefordert.

Es ist verständlich, nachvollziehbar und begrüßenswert, dass gewisse Optimierungen und Kurkorrekturen anzustreben sind, beispielsweise ein konsequentes Anschreiben der Frauen, um die heutige, eher tiefe Nutzungsquote Schritt für Schritt erhöhen zu können. Das Thema Nutzen und Schaden von Brustkrebs-Früherkennungsprogrammen wird seit Jahren international kontrovers diskutiert. Studien, die Evidenz und Nutzen untermauern, überwiegen allerdings deutlich, national wie international. Das geht leider medial manchmal ein bisschen unter. Die Reduktion der Sterblichkeit überwiegt die unerwünschten Effekte. Im Dezember 2016 ist eine klare Empfehlung abgegeben worden, dass ein Brust-Screening im Alter von 50 bis 69 Jahren sinnvoll ist. Aus heutiger Sicht kann man klar sagen, dass die Vortei-

le des Screening-Programms die Nachteile überwiegen. Es ist wichtig, dass die Frauen in dieser Angelegenheit nicht unnötig verunsichert werden. Ich danke Ihnen deshalb schon jetzt bestens und bin gespannt auf das Votum von Herrn Schnegg dazu. Ich werde am Schluss entscheiden, ob ich in ein Postulat wandeln werde.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Der Gedanke von Krebs-Früherkennung gilt im allgemeinen Verhältnis als eine fraglos positive Geschichte. Wenn Krebserkrankungen früher diagnostiziert werden, kann man sie früher behandeln und die Prognose ist günstiger. Das bedeutet nicht unbedingt finanziell günstiger – vielleicht zwar auch – aber vor allem für den Betroffenen. Manchmal ist das so. Manchmal leider auch nicht. Manchmal leben die Patientinnen oder Patienten auch nur länger mit der Diagnose, aber nicht länger, als sie ohne Diagnose gelebt hätten. Ein positiver Screening-Befund ist für die Betroffenen nie positiv; das heisst für diejenigen, die es betrifft, ist es gar nichts Positives. Aber im Medizinischen ist ein positiver Befund eben eigentlich ein schlechter Befund. Manchmal folgen auf einen positiven Screening-Befund mit weiteren medizinischen Eingriffen verbundene Untersuchungen, mit dem Ergebnis, dass es sich um einen falsch-positiven Befund gehandelt hat, also um einen Fehlalarm. Das gehört zu einem Screening, wie die berühmte Späne zum Hobeln. Screening-Untersuchungen sollen zunächst einmal möglichst viele Verdachtsfälle herausfiltern. Und manchmal wird operiert oder bestrahlt, obwohl der festgestellte Krebs die Lebenserwartung der Leute nicht beeinträchtigt hätte. Sie sind also unnötig behandelt worden. Ich sehe, dass das Lämpchen nun schon blinkt. Wir sind der Meinung, dass wir ein Postulat unterstützen können, gerade weil es wichtig ist, noch besser aufzuklären und den Frauen wirklich zu sagen, worum es hier geht; oder auch mit Massnahmen beispielsweise an die Selbstverantwortung zu appellieren, die jeder Mensch gegenüber seinem Körper hat. Darum unterstützen wir ein Postulat.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Sollen alle Frauen ab 50 Jahren regelmässig eingeladen werden, sich mit einer Röntgenaufnahme auf Brustkrebs untersuchen zu lassen? An dieser Frage scheiden sich die Geister, nicht nur in der Schweiz und vielleicht auch hier im Grossen Rat. Doch die Fakten des Mammographie-Screening-Programms bzw. die Ergebnisse, die im Kanton Bern gesammelt wurden, darf man nicht einfach ignorieren. Die fehlende Einhaltung der vertraglich festgelegten Qualitätskriterien ist das eine. Doch genauso kritisch stimmen uns auch die Erkenntnisse der Fachwelt. So rät das Swiss Medical Board, das unter anderem von der Ärzteschaft und der Gesundheitsdirektorenkonferenz getragen wird, von einem systematischen Mammographie-Screening ab. So kann man mit einem solchen Screening zwar Krebsgeschwulste frühzeitig entdecken, und für eine bis zwei von 1000 gescreenten Frauen kann das in der Tat eine Lebensverlängerung bedeuten. Doch diesem Nutzen stehen auch 200 Fehlbefunde gegenüber, die für die betroffenen Frauen nicht nur zu vielen unnötigen Abklärungen und Behandlungen sondern auch zu sehr belastenden Situationen über Tage, wenn nicht Wochen hinweg führen. Auf die ökonomische Analyse dieser Studie will ich gar nicht

eingehen, denn die Frage, wie viel ein zusätzliches Jahr bei einer optimalen Lebensqualität kosten darf, müssten wir Politikerinnen und Politiker vielleicht einmal grundsätzlich beantworten, aber sicher nicht jetzt bei dem vorliegenden Vorstoss. Basierend auf der Antwort des Regierungsrats und der erwähnten Kenntnisse ist für unsere Fraktion klar, dass wir wirksamere Programme bevorzugen und den Regierungsrat bitten, entsprechende Massnahmen zu prüfen. Darum helfen wir bei der Überweisung eines Postulats, aber nicht bei einer Motion, weil für uns wirklich Anpassungen nötig sind, damit die Qualität besser wird.

Carlo Schlatter, Thun (SVP). Die Motion verlangt eine Weiterführung des Brust-Screening-Programms, welches im Jahr 2012 zwischen dem Kanton Bern und der Bernischen Krebsliga vereinbart wurde und jetzt auf Ende Jahr durch das Kantonsarztamt gekündigt wurde. Zu Recht stellt die Motionärin fest, dass die Mammographie aktuell die wichtigste Methode darstellt, um Brustkrebs frühzeitig zu diagnostizieren und damit auch bessere Therapiemodalitäten erreichen zu können. Der Regierungsrat hält aber an der Auflösung der Vereinbarung fest und zwar, weil festgelegte Qualitätskriterien nicht erfüllt wurden. Erstens handelt es sich um die mangelnde Teilnehmerate von nur 34 Prozent sowie die mangelhaften Abläufe in der Kommunikation. Das ist übrigens ein ganz wichtiges Qualitätsmerkmal eines Screening-Programms. Bezüglich Teilnehmerate muss man sagen, dass erst ab einer Teilnehmerate von ungefähr 70 bis 80 Prozent ein solches Screening-Programm auch selbsttragend ist. Die Engländer wollen 80 Prozent, sonst stellen sie ihr Programm ein. Selbstverständlich bin ich als Arzt sehr an einer optimalen Behandlung von Patientinnen und Patienten interessiert und stehe voll hinter jeder nützlichen und sinnvollen Abklärung und Therapie. Und da liegt ja auch genau der Hund begraben. In den 90er-Jahren haben sich diese Screening-Programme durch neue Methoden massiv entwickelt. In der Zwischenzeit ist aber allgemein bekannt, dass ungerichtetes Massenscreening einen grossen Aufwand verursacht und zum Teil zu Schäden führen kann. Weil ich aber an einer optimalen Versorgung der Frauen interessiert bin und mir der Regierungsrat auch versichert hat, dass er ein neues Screening-Programm beginnen und evaluieren würde, lehnen wir zwar die Motion ab, die SVP steht aber einstimmig hinter einem Postulat.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich möchte ans Votum von Andrea De Meuron anschliessen. Wir haben hier wirklich ein grösseres Grundproblem. Ich habe Ihnen bereits im Jahr 2011, als wir den Kredit gesprochen haben, gesagt, dass wir so quasi den Esel am Schwanz aufgezäumt haben, indem wir das Brustkrebs-Screening vor dem Krebsregister eingeführt haben. Das ist nun auch Teil des bestehenden Problems, dass wir nämlich keine epidemiologischen Auswertungen durchführen können, weil wir das Krebsregister nach dem Brustkrebs-Screening eingeführt haben. Das ist eine epidemiologische Fehlleistung, die wir damals unter dem Regen der BHs, die uns hier entgegengeflogen sind, gemacht haben. Aber Schwamm drüber, wir haben so entschieden und es ist nun so. Andrea hat es auch gesagt: Wir sollten im Grunde genommen einen Denominator von etwa 70 Prozent aller Frauen haben, damit

es epidemiologisch gesichert ist und man sagen kann, dass es sich lohnt, ein Screening zu machen. Denn die möglichen Fehldiagnosen betreffen 200 Frauen und es ist nicht ganz unbestritten, dass mit dem, was dort psychologisch im Hintergrund noch abläuft, die Kollateralschäden quasi grösser sind. Aber item, wir haben es jetzt und wir haben das Krebsregister.

Wir finden gut, wie die Regierung nun vorgehen will. Sie will es auf eine gesunde Basis stellen. Sie will jetzt eine neue Anschubfinanzierung machen, die ab dem Jahr 2020 selbsttragend ist. Wir finden das richtig. Denn vergessen Sie nicht, dass es nebst diesem Screening noch die grauen Screenings gibt, wo Frauen, die beim Gynäkologen waren, darauf aufmerksam gemacht werden. Das halten wir auch für einen guten Ansatz, aber das Screening soll jetzt nicht einfach abgemurkst werden. Wir geben ihm noch diese Chance. Darum würden wir ein Postulat ganz klar unterstützen.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Die Fraktion EVP unterstützt diese Motion. Trotz Beispielen, die von Überdiagnosen und falschen Befunden erzählen, gibt es zum Glück immer wieder Frauen in der Zielgruppe, bei denen durch die prophylaktische Untersuchung möglicherweise der sichere Tod oder eine aufwendige Chemotherapie verhindert werden konnte. Persönlich kenne ich drei Frauen, bei denen im Rahmen der Untersuchungen ein Tumor festgestellt wurde und die dadurch operiert werden konnten, bevor sich Metastasen gebildet hatten. Die Fraktion EVP ist klar der Meinung, dass das Pilotprogramm nicht vorzeitig abgebrochen werden soll, dafür gibt es aus unserer Sicht keinen Grund – unabhängig davon, ob man nun für oder ein Screening ist. Ein Pilotprogramm soll nach Bundesrecht acht Jahre dauern. Danach wird es ausgewertet und die Konsequenzen gezogen. Und darum besteht aus unserer Sicht, wie gesagt, kein Grund, das Programm vorzeitig abzubrechen. Es muss halt eben ein neuer Partner gefunden werden, wenn die Bernische Krebsliga die Vertragsverpflichtungen nicht einhalten kann. Dabei müsste dann ganz gut darauf geachtet werden, dass alle Frauen angeschrieben werden, die in die Zielgruppe fallen. Die Datengrundlage muss dann natürlich schon richtig sein. Denn aus der Praxis eines Hausarztes, der regelmässig Frauen der Zielgruppe befragt, ist uns bekannt, dass viele Frauen gar nie angeschrieben wurden. Das ist natürlich auch mit ein Grund, dass die Beteiligung der Frauen nicht so hoch ist, genauso wie die Tatsache, dass die Frauen, die bereits in Behandlung sind, nicht mit einbezogen werden. Zusammengefasst steht die Fraktion EVP nach wie vor hinter dem Brust-Screening-Programm und hofft damit auf die Bemühungen des Regierungsrats, das Programm mit einem andern Partner weiterzuführen. Wir unterstützen die Motion.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Vieles ist bereits gesagt worden. Ich versuche, es nicht zu wiederholen. Es gibt Themen, da wünscht man sich, sie wären politischer. Das ist für mich gerade so eines. Manchmal sind wir als Grossrätinnen und Grossräte in juristischen Fragen und hier zu medizinischen Fragen gefragt. Es ist sicher gut, alles daran zu setzen, dass Krebs früh erkannt und behandelt werden kann. Ich habe keine persönliche Erfahrung mit

diesem Thema, habe aber doch während der Zeit, da ich mich mit diesem Thema befasst habe, mit verschiedenen Leuten Kontakt gehabt. Bei mir bleibt das ungute Gefühl der nicht ganz eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse in diesem Bereich bestehen. Es gibt einen Bereich der Überdiagnosen und es wird auch kritisiert, ob die regelmäßige Strahlenbelastung nicht wiederum Krebs fördern würde. Wir sind uns in dieser Sache – auch rein vom technisch-medizinischen Inhalt her – ehrlich gesagt auch ein bisschen zu wenig sicher, darum begrüssen wir es, wenn dieser Vorstoss als Postulat angenommen wird, anerkennen aber ganz klar die Bemühungen, gegen Brustkrebs vorzugehen. Jede Frau weniger die stirbt, ist viel wert – auch Geld.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Die Wichtigkeit der Krebsvorsorge, insbesondere der Brustkrebsvorsorge, ist sehr hoch. Ganz zentral ist die Qualität der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung. Auch künftige Lösungen müssen den Frauen eine kostengünstige Vorsorgeabklärung bieten. Die Kündigung des Leistungsvertrags zwischen dem Kanton Bern und der Bernischen Krebsliga ist nicht mit einer Aufhebung der Brustkrebsvorsorge für Frauen zwischen dem 50. und 74. Lebensjahr gleichzusetzen. Das Brustkrebs-Screening-Programm soll mit einem anderen Anbieter weitergeführt werden. Die FDP-Fraktion geht mit dem Regierungsrat einig, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Präsidentin. Wir haben nun alle Fraktionen gehört.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Le contrat avec la Ligue bernoise contre le cancer a été résilié pour le 31 décembre 2017 en respectant le délai prévu de six mois. Cette résiliation faisait suite à des désaccords en matière d'assurance qualité, très importante pour de tels programmes, et des points de vue divergents concernant le taux de participation visé. Actuellement pour le programme bernois, le taux de participation est particulièrement faible et se monte à 34 pour cent. Le plus simple pour la SAP aurait été de ne rien entreprendre et de laisser se terminer ce projet dans les conditions défaillantes mentionnées. Mais à quoi aurait bien pu servir un tel exercice? Si le dépistage du cancer du sein par mammographie n'est pas contesté, il doit toutefois être adapté au contexte de notre canton et tenir compte des prestataires actifs du dépistage opportuniste, c'est-à-dire hors-programme. La stratégie nationale contre le cancer n'est en aucun cas remise en cause par cette décision. Il faut également mentionner les conséquences négatives possibles, et qui se doivent d'être limitées autant que possible. Je pense ici aux surdiagnostics, aux résultats faux positifs ou faux négatifs. Le fait que la prestation soit exemptée de franchise ne dépend pas en soi d'un programme étatique, les femmes continuent donc dans tous les cas de bénéficier de solutions peu coûteuses. Un tel programme, pour être efficace, doit viser un taux de participation élevé, soit supérieur à 50 pour cent, et dans l'idéal plus de 70 pour cent. Dans une telle situation, le programme devient crédible et peut s'autofinancer après une période d'environ trois ans. En dessous de ces pourcentages, le maintien de tels programmes est très discuté, comme le montrent également de nombreuses études. L'Office du médecin cantonal travaille à trouver une

solution solide et pérenne et est en contact avec différents partenaires potentiels. Comme indiqué par Mme la députée Schönenberger, nous travaillons dans l'objectif de trouver le plus rapidement possible une solution solide. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous invite à accepter cette motion sous forme de postulat.

Präsidentin. Die Motionärin hat vorhin gesagt, dass sie am Schluss noch einmal das Wort wünscht. Ist das so? – Stopp, jetzt muss ich kurz überlegen. Es ist eine reduzierte Debatte. – Das heisst, das Wandeln kann man noch melden. Grossrätin Gabi hat das Wort.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Danke für Ihr Votum, Regierungsrat Schnegg. Ich vertraue Ihnen und der GEF diesbezüglich und werde in diesem Vertrauen meinen Vorstoss in ein Postulat wandeln. Danke für die Unterstützung hier im Saal.

Präsidentin. Die Motion ist gewandelt, das heisst, wir stimmen nun über ein Postulat ab. Wer das Postulat annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat einstimmig Annahme des Postulats beschlossen.

Geschäft 2016.RRGR.1011

Vorstoss-Nr.:	221-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	21.11.2016
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Imboden (Bern, Grüne) Schnegg (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	14
RRB-Nr.:	394/2017 vom 26. April 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms vorzulegen.

Begründung:

Dickdarmkrebs (Kolonkarzinom) ist die dritthäufigste Krebserkrankung und die zweithäufigste Krebstodesursache in der Schweiz. Rund 4200 Menschen erkranken jährlich an Darmkrebs; rund 1700 Menschen sterben an den Folgen. Darmkrebs entwickelt sich in den meisten Fällen über lange Zeit – es können Jahre vergehen, bis die ersten Symptome auftreten. Mit den heutigen Früherkennungsmethoden können Darmkrebs und seine Vorstufen schon vor dem Auftreten von Symptomen in einem frühen Stadium entdeckt werden, in dem er einfacher therapierbar ist. Damit erhöhen sich die Heilungschancen und aufwändige Therapien, und damit verbundene Kosten können verhindert werden.

Die Früherkennungsuntersuchungen von Darmkrebs werden seit dem 1. Juli 2013 von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für alle 50- bis 69-jährigen Frauen und Männer bezahlt.

In der von Bund und Kantonen verabschiedeten Nationalen Strategie gegen Krebs 2014–2017 wird die schweizweite Planung und Implementation von Darmkrebsfrüherkennungsprogrammen gefordert. In mehreren Kantonen sind derzeit Machbarkeits- und Pilotstudien für Darmkrebsfrüherkennungsprogramme geplant. Systematische Pilotprogramme für Darmkrebsfrüherkennung gibt es zurzeit in den Kantonen Uri und Waadt. Andere Kantone wie Genf und Wallis stehen kurz vor der Implementierung von Pilotprogrammen. In vielen Ländern in Europa existieren bereits systematische Darmkrebsfrüherkennungsprogramme. Sie alle orientieren sich an den europäischen Leitlinien «European Guidelines for quality assurance in colorectal cancer screening and diagnosis».

Ein zentraler Vorteil eines systematischen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms sind die einheitlichen Qualitätsanforderungen und damit die überprüfbare Qualität. Diese wird in regelmässigen Abständen in sogenannten Monitoring-Reports veröffentlicht und mit den europäischen Leitlinien verglichen. Ein Programm trägt zudem zur Chancengerechtigkeit bei, da alle Personen der Zielgruppe unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation oder gesundheitlichen Risikofaktoren regelmässig zu einer Untersuchung eingeladen werden. Eine ausgewogene Information über die Vor- und Nachteile der Methoden kann in einem Programm gewährleistet werden.

Aus diesem Grunde wird der Regierungsrat aufgefordert, in den nächsten zwei Jahren eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines organisierten und qualitätsgesicherten Darmkrebsfrüherkennungsprogramms für den Kanton Bern vorzulegen. Im Rahmen eines systematischen Früherkennungsprogramms sollen Personen zwischen 50 und 70 Jahren regelmässig auf die Möglichkeit einer Untersuchung aufmerksam gemacht werden. Die anvisierten Teilnehmer/-innen sollen nach einer ausgewogenen Aufklärung und Beratung frei wählen können, ob sie am Früherkennungsprogramm teilnehmen möchten und welche Testmethode zur Früherkennung sie anwenden möchten (Wahlfreiheit) – Nachweis von Blut im Stuhl (FOBT, faecal occult blood test) oder Koloskopie. Die Machbarkeitsstudie soll neben der Analyse der Situation (Verfügbarkeit und Koordination der Leistungserbringer) und der Kosten (Finanzierung, Kosteneffizienz) auch die Möglichkeiten der organisatorischen Umsetzung (Partner, Qualitätssicherung, Zu-

gangsgerechtigkeit, kantonale Evaluation sowie nationales Monitoring usw.) beinhalten.

Antwort des Regierungsrats**Ausgangslage:**

Wie in der nationalen Strategie gegen Krebs 2014–2017 festgehalten, wird die Früherkennung von Darmkrebs aus wissenschaftlicher und gesundheitsökonomischer Sicht eindeutig empfohlen. Dabei stellt die systematische und qualitätsgesicherte Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen den Goldstandard dar. Ziel der nationalen Strategie gegen Krebs ist es, schweizweit auf kantonaler Ebene Programme zu implementieren, die einheitliche Qualitätsstandards erfüllen.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, innerhalb zweier Jahre eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms vorzulegen.

Situation in der Schweiz:

Während in 19 der 28 EU-Länder¹² systematische, organisierte Darmkrebs-Screening-Programme durchgeführt werden, stellt dies in den Schweizer Kantonen eine Rarität dar. Lediglich in den Kantonen Uri und Waadt sind systematische Pilotprogramme seit dem Jahr 2013 respektive 2015 implementiert. Weitere Kantone wie Genf, Wallis und Tessin stehen kurz vor der Einführung eines Pilotprogramms und durch das «Centre de dépistage du cancer du sein BE-JUNE» wiederum wird mit einer koordinierten Machbarkeitsstudie die Modalität eines implementierbaren Programms geprüft. Daneben gibt es Kantone wie Zürich, Aargau oder Solothurn, die in näherer Zukunft weder eine Machbarkeitsstudie noch ein kantonales, systematisches Screening-Programm planen. Im Kanton Solothurn bestehe jedoch von Seiten der Solothurner Spitäler AG, Abteilung Prävention, ein grosses Interesse an der Thematik der Darmkrebsvorsorge.

Screening Programme im Kanton Waadt und Uri:

Die bereits bestehenden Pilotprogramme sowie die geplanten Projekte unterscheiden sich im Wesentlichen in der Durchführungsmodalität, Administration und Koordination des Programms. So ist im Kanton Waadt die «Fondation vaudoise pour le dépistage du cancer» für die Koordination und Administration des Programms zuständig. Alle Personen der Zielgruppe der 50 bis 69-jährigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Waadt werden gestaffelt nach Jahrgang alle zwei Jahre angeschrieben und über das Programm informiert. Wünschen die Angeschriebenen nicht mehr weiter eingeladen zu werden, werden sie aus dem Programm ausgeschlossen. Bei Interesse an einer Teilnahme wird primär die/der Hausärztin/arzt konsultiert, welche(r) über die geeignete Untersuchungsmethode (Stuhltest oder Koloskopie) berät. Die/der Hausärztin/arzt händigt entweder ein Rezept zum Bezug des Stuhltest-Kits in einer Apotheke aus oder überweist interessierte Teilnehmende zu einer/einem Gastroenterologin/Gastroenterologen, wobei

¹² Altobelli E. et al.: „Colorectal cancer screening in countries of European Council outside of the EU-28“; World J Gastroenterol. 2016 May 28;22(20):4946-57. doi: 10.3748/wjg.v22.i20.4946.

nur bei am Programm teilnehmenden Gastroenterologinnen und Gastroenterologen die Untersuchungen Franchisenbefreit angeboten werden. Eine externe Evaluation und Qualitätskontrolle des Programms erfolgt über das «Institut universitaire de médecine sociale et préventive» (IUSMP) in Lausanne.¹³

Die Administration und Koordination im geographisch andersartigen Kanton Uri unterscheidet sich so vom Waadtländer Programm. Über das Kantonsspital Uri erfolgt nicht nur die systematische Einladung aller Personen der Zielgruppe der 50- bis 69-Jährigen, sondern auch die Untersuchungen (Koloskopie und Auswertung der Stuhltests) werden hier durchgeführt. Die Hausärztinnen und -ärzte werden in diesem Modell über die Untersuchungsergebnisse ihrer Patientinnen und Patienten informiert und sollen bei der Beratung über Ein-/Ausschlusskriterien und der passenden Untersuchungsmodalität miteinbezogen sein. Diese Dienstleistung kann jedoch auch direkt über das Kantonsspital Uri gewährleistet werden. Analog zum Waadtländer Programm sind auch hier die rechtlichen Bedingungen erfüllt, dass auf die Untersuchungen, die im Rahmen des Früherkennungsprogramms stattfinden, keine Franchise erhoben wird¹⁴. Ein initialer Verpflichtungskredit von 405 000 Franken für die Jahre 2013–2015 wurde vom Urner Landrat für dieses Programm genehmigt¹⁵, bei einer Wohnbevölkerung von total 35 973 Personen bzw. 9664 Personen der genannten Zielgruppe (Stand 31. Dezember 2015)¹⁶. Für die Fortsetzung des Vorsorgeprogramms ab 2016 wurde ein weiterer Verpflichtungskredit von 340 000 Franken, der für ca. acht bis zehn Jahre ausreichen werde, bewilligt¹⁷. Eine externe Evaluation und Qualitätssicherung wird durch swiss cancer screening sichergestellt.

Gemäss swiss cancer screening sind auch weitere Durchführungsmodalitäten denk- und umsetzbar. Im Kanton Wallis werde beispielsweise ein Pilotprogramm geplant, bei welchem 50 bis 59-Jährigen primär ein immunologischer Stuhltest angeboten werden soll, der über teilnehmende Apotheken bezogen werden kann. Lediglich für Personen über 60 Jahre soll bereits von Anfang an die Auswahl zwischen Stuhltest oder Koloskopie bestehen.

Modell pharmaSuisse Kampagne im Kanton Bern:

Im Auftrag von pharmaSuisse wurde zuletzt eine Pilot-Kampagne, die im vergangenen Jahr auch im Kanton Bern durchgeführt wurde, evaluiert¹⁸. Apotheken nutzten dabei

ihre Kundenkontakte, um niederschwellig Personen im Alter von 50 bis 75 Jahren über die Darmkrebs-Vorsorge zu informieren und nach Ausschluss von Kontraindikationen zum Stuhltest einzuladen. Während der Kampagnen-Laufzeit von sechs Wochen konnten so im Kanton Bern 2873 Personen zur Teilnahme an einer Darmkrebsvorsorgeuntersuchung bewegt werden. Mittels der von pharmaSuisse verwendeten Software konnte dabei in Echtzeit abgebildet werden, bei wem ein Stuhltest durchgeführt wurde und ob dieser negativ oder positiv ausgefallen ist. Die einzelnen Komponenten der Vorsorgeleistung wurden dabei zu folgenden Preisen verrechnet:

Leistungen der Apotheker/Innen	Preis in CHF	Quelle
Konsultation der Apothekerin/ des Apothekers während der Kampagne	18	Durch pharmaSuisse vorgeschlagener Preis; von Teilnehmenden selbst zu bezahlen
Stuhltest und Auswertung im Labor während der Kampagne	11	Realpreis der Laboranalyse

Die Autoren der Evaluationsstudie schätzten weiter, dass die Kosten der medizinischen Komponenten des Darmkrebs-Screenings mittels Stuhltest bei anderen Dienstleistungserbringern teurer ausfallen würden. So würde beispielsweise unter Anwendung der Tarmed-Tarife eine Konsultation inkl. Stuhltest-Abgabe bei der Hausärztin / dem Hausarzt ca. 55 Franken kosten.

Für die Übernahme der Kosten der Stuhlprobenanalyse von 11 Franken pro Teilnehmerin / Teilnehmer und die zusätzliche Erstellung eines Informationsschreibens stellte das Kantonsarztamt für die Kampagnen-Laufzeit ein Budget von max. 50 000 Franken ein, wovon schlussendlich 35 913.25 Franken effektiv beansprucht wurden. Pro Kampagnen-Teilnehmenden wurden somit rund 12.50 Franken vom Kanton finanziert.

Die weitere Evaluation der Kampagne ergab, dass vielfach Angaben über die weiterführende Behandlung nach positivem Testergebnis fehlen und dass bei den nachvollziehbaren Follow-Ups trotz positivem Stuhltest bei rund 25 Prozent der Teilnehmenden keine Koloskopie zur weiteren Abklärung folgte. Die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Gewährleistung einer Nachfolgeuntersuchung nach positivem Stuhltestergebnis stellten somit bei dieser Kampagne die wesentlichen Herausforderungen dar. Trotz dieser Limitationen kommen die Autoren zum Schluss, dass die Kampagne eine pragmatische, kosteneffiziente Form der Darmkrebsvorsorge darstelle, auch wenn sie nicht dem Goldstandard entspricht. Ehe eine solche Kampagne aber den Kriterien eines qualitätsgesicherten Programms entsprechen würde, müssten zwingend die genannten Limitationen beseitigt werden. Derzeit erarbeitet der Verband swiss

¹³ Vgl. <http://www.pmu-lausanne.ch/pmu-programme-cancer-qr2.pdf>

¹⁴ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) Artikel 12e.

¹⁵ Prof. Dr. med. U. Marbet: „Beschrieb Kolonkarzinom-Screening-Programm (KKSP) Uri 2013 bis 2015“, 07.09.2012: http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4fbae274ac/KKSP_Programmbeschrieb_vom_07.09.2012.pdf

¹⁶ http://www.ur.ch/dl.php/de/57dfe07639052/2015_Altersstrukt.pdf

¹⁷ Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat des Kantons Uri: http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-57f4faf565152/LA.2012-0742_I_Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf

¹⁸ Dr. M. Trottman et al.: „Die Apotheke als Eintrittspforte zur Darmkrebsvorsorge: Eine Kampagne der Schweizer Apothe-

ken“ Evaluationsstudie, Schlussbericht, Studie im Auftrag von pharmaSuisse; Polynomics, Oktober 2016, Kostenschätzung vgl. Kapitel 5

cancer screening hierzu einheitliche Qualitätsanforderungen, so dass auch ein solches Screening-Modul für die Implementation eines kantonalen Programms zweckdienlich ist. Den Kantonen soll schlussendlich, gemäss den zurzeit noch in Verhandlung stehenden Empfehlungen des Verbands swiss cancer screening, die Wahl des Screening-Moduls überlassen sein. Auch eine Kombination verschiedener Module ist dabei denkbar. Ziel der nationalen Verhandlungen ist zudem, dass eine Kostenübernahme der Stuhltestanalysen, wenn durch Pharmazeutinnen/Pharmazeuten in Auftrag gegeben, durch die Krankenkassen erreicht wird.

Fazit für den Kanton Bern:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei vorhandener breiter internationaler Evidenz und ersten schweizerischen Erfahrungswerten eine zusätzliche Machbarkeitsstudie im Kanton Bern wenig sinnvoll ist. Zweifelsfrei bestehen interkantonale geographische, demographische, und infrastrukturelle Unterschiede, die bei Implementation eines Darmkrebsvorsorgeprogramms zwingend zu berücksichtigen sind. Die Heterogenität der Schweizer Kantone kann allerdings weder aus wissenschaftlicher noch aus wirtschaftlicher Sicht dazu führen, dass jeder Kanton eine unabhängige Machbarkeitsstudie durchführen sollte.

Anstelle eines Screening-Programms mit aufwändiger Programmadministration wie beispielsweise in den Kantonen Waadt oder Uri, ist es für den bevölkerungsstarken Kanton Bern mit 273 186 Frauen und Männern im Alter zwischen 50 und 69 Jahren¹⁹ sinnvoller, während einer auf zwei Jahre beschränkten Pilotphase eine Darmkrebsvorsorge gemäss Modul pharmaSuisse eingehender zu prüfen. Dabei soll insbesondere evaluiert werden, wie gross das Interesse der Zielpopulation²⁰ an einem Angebot der Darmkrebsvorsorge ist, was sich anhand der Teilnahmerate zeigen wird. Für die Laufzeit der Pilotphase wird ein maximales Kostendach von 200 000 Franken pro Jahr eingeplant, womit die Kosten der Stuhltestanalysen für rund 6,5 Prozent der Zielbevölkerung pro Jahr finanziert wird. Nach Abschluss der zweijährigen Pilotphase sollte die Finanzierung der Stuhlprobenanalyse, wenn durch Pharmazeutinnen/Pharmazeuten beauftragt, schliesslich krankenkassenpflichtig sein, so dass das Programm selbsttragend weitergeführt werden kann. Das Monitoring dieser Form der Darmkrebsvorsorge wird bis und mit Erhalt eines positiven Stuhltests von pharmaSuisse über die in der Kampagnen-Laufzeit erfolgreich getestete Software gewährleistet. Im Falle eines positiven Stuhltestergebnisses stehen dem Kanton Bern für die weiterführenden Abklärungen ausreichend praktizierende Hausärztinnen/-ärzte zur

Verfügung, die eine Überweisung zu einer Koloskopie vornehmen können. Für die Sicherstellung der Qualität ab Zeitpunkt der weiteren Abklärung müssen einheitliche Qualitätsanforderungen von Seiten der dienstleistungserbringenden Fachärztinnen/-ärzten eingehalten werden. Das Monitoring dieser Zahlen kann wiederum über Abrechnungszahlen der Versicherungen stattfinden, wie es in der Kampagnenlaufzeit gezeigt wurde. Sollte die Evaluation des Pilotprojekts ungenügend ausfallen, so ist entweder über den Abbruch beziehungsweise über die Ergänzung durch weitere von swiss cancer screening empfohlene Module zu entscheiden.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir kommen nun zum Traktandum 64. Es handelt sich um eine Motion, die in der Junisession auf diese Session verschoben wurde. Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Wir führen eine freie Debatte. Sprecherin ist Grossrätin Stiffeler. Ich übergebe ihr das Wort.

Elisabeth Stiffeler-Mürset, Münsingen (SP). Darmkrebs ist die dritthäufigste Krebserkrankung und die zweithäufigste Krebs-Todesursache in der Schweiz. Jährlich erkranken 4200 Menschen und 1700 sterben an den Folgen. Weil sich Darmkrebs häufig langsam und über mehrere Jahre entwickelt, bis Symptome auftreten und er entdeckt wird, ist eine qualitativ gute Prävention nicht nur wichtig, sondern auch sinnvoll. Mit der heutigen Früherkennungsmethode können Darmkrebs und seine Vorstufen frühzeitig erkannt und erfolgreich behandelt werden. Damit können aufwendige Therapien und, neben dem Leid der betroffenen Patientinnen und Patienten, sehr hohe Kosten vermieden oder zumindest reduziert werden. Darum wird die Früherkennung aus wissenschaftlicher und gesundheitsökonomischer Sicht eindeutig empfohlen. In der von Bund und Kantonen verabschiedeten nationalen Strategie gegen Krebs wird schweizweit die Planung und Implementation von Darmkrebsfrüherkennungsprogrammen gefordert. Früherkennungsuntersuchungen von Darmkrebs für alle 50- bis 69-jährigen Frauen und Männer werden seit dem 1. Juli 2013 von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt.

Mit der Antwort des Regierungsrats sind wir nicht zufrieden. Er hält darin fest, dass in 19 von 28 EU-Ländern systematisch organisierte Darmkrebsfrüherkennungsprogramme durchgeführt werden. In der Schweiz sind solche Programme noch sehr selten – zu selten. Und das, obschon die Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen eines Programms Franchise-befreit wären. Der Kanton Bern könnte hier eine Vorreiterrolle spielen, insbesondere als bindendes Glied zwischen der Deutsch- und der Westschweiz. Gleichzeitig kann er aber auch von den Erfahrungen der anderen Kantone profitieren. Bei der Machbarkeitsstudie geht es um die Klärung der Fragen, was man der Bevölkerung anbieten will und was sinnvoll ist. Es geht auch darum, nicht zu handeln, bevor gedacht wird. Bernerinnen und Berner sollen regelmässig auf die Möglichkeit einer Untersuchung aufmerksam gemacht werden. Nach einer ausgewogenen Aufklärung und Beratung sollen sie frei wählen, ob sie am Früherkennungsprogramm teilnehmen wollen und welche

19

https://www.pxweb.bfs.admin.ch/Table.aspx?layout=tableViewLayout2&px_tableid=px-x-0103010000_101%5cpx-x-0103010000_101.px&px_language=de&px_type=PX&px_db=px-x-0103010000_101&rxid=5bd947ad-7cee-49ad-a668-fa6746285cc6 (Stand Datensatz: 2015; Stand des letzten Aufrufs der Website: 11. April 2017)

²⁰ Die Zahl der 273'186 Frauen und Männer stellt absolut gesehen die Gesamtheit der Zielpopulation dar. Die effektive Anzahl teilnahmeberechtigter Frauen und Männer aus dieser Zielpopulation ist jedoch kleiner, da das Vorhandensein gewisser Kontraindikationen (und auch die Einladung zur Durchführung eines Stuhltest, die nur alle zwei Jahre erfolgt) einen Ausschluss aus dem Screening-Programm bedingt.

Testmethode – den Nachweis von Blut im Stuhl oder eine Darmspiegelung – zur Früherkennung sie anwenden wollen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine zusätzliche Machbarkeitsstudie im Kanton Bern wenig sinnvoll ist. Er möchte darum während einer zeitlich beschränkten Pilotphase eine Darmkrebsvorsorge nach dem Modell pharmaSuisse eingehend prüfen. Das ist grundsätzlich begrüssenswert, aber der Nutzen davon ist fraglich. Die 200 000 Franken für die Pilotstudie könnten sinnvoller genützt werden. Aussagen über Qualität und Wirksamkeit sind nur in einem Programm gewährleistet. Über die Apotheken wird nur ein Teil der Bevölkerung erreicht und ohne flächendeckende Information an die Bevölkerung besteht keine Chancengleichheit. Wir fordern den Regierungsrat auf, neben dem benannten Pilotprogramm auch die Machbarkeitsstudie für ein Darmkrebsfrüherkennungsprogramm zu prüfen. Zu viele Fragen sind vom Regierungsrat nicht beantwortet, die pharmaSuisse-Kampagne wird angepriesen – das ist Werbung, vor allem was die Kosten betrifft. Ich bedaure sehr, dass die Antwort des Regierungsrats sich vor allem auf Zahlen beschränkt und nicht die betroffenen Personen einbezieht. Ich bitte Sie, diese Motion zu unterstützen.

Präsidentin. Das Wort haben die Mitmotionäre oder die Fraktionen. Ich gebe zunächst Grossrat Kohler als Mitmotionär das Wort.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Viele sprechen von Prävention, aber wenn es konkret wird und es um ein umfassendes und wirkungsstarkes Präventionsprogramm geht, ist die Politik immer wieder ein bisschen zurückhaltend; nicht nur im Kanton Bern. Prävention ist sinnvoll und verhindert Folgekosten. Prävention verhindert auch Leiden. Ich spreche hier von den betroffenen Patientinnen und Patienten. Darmkrebs ist eine häufige Erkrankung und gehört leider immer noch zu den Krebserkrankungen, bei denen die Heilungschancen, wenn er fortgeschritten ist, minimalst sind. Es ist eigentlich frustrierend. Seit 30 oder 40 Jahren wurden wenige Fortschritte gemacht.

Die Antwort des Regierungsrats spricht sich selbstverständlich nicht gegen Prävention aus. Die Konklusion, dass die aktuellen Bemühungen im Kanton ausreichend seien, ist aber nicht wirklich nachvollziehbar. Die Motion fordert eine Machbarkeitsstudie für die Einführung eines organisierten und qualitätsgesicherten Früherkennungsprogramms im Kanton Bern. Die Kantone Uri und Waadt haben gezeigt, wie man es macht. Bern darf da problemlos auch seinen Beitrag leisten.

Weshalb sind wir – ich, aber auch die FDP-Fraktion, für die ich auch gleich spreche – mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden? Er schreibt, es müsse nicht jeder Kanton seine eigene Machbarkeitsstudie durchführen. Das machen aber bis anhin ja nur ganz wenige. Und der grosse Kanton sollte sich dem, auch ein bisschen als Bindeglied zwischen Uri und Waadt, nicht entziehen. Die Regierung spricht sich methodisch für die Kampagne von pharmaSuisse in den Apotheken aus, obwohl das Pilotprogramm auch diverse Mängel aufzeigt. Es berücksichtigt lediglich die Laufkundschaft, und mit dem Test auf okkultes Blut im Stuhl alleine ist es natürlich nicht getan. Zu viele Teilnehmer gehen verloren. Und auch die Angaben über die weiterführenden

de Behandlung nach einem positiven Test gehen partiell verloren. Und die Apotheken erscheinen mir einfach nicht wirklich als ideale Hauptdrehzscheibe in einem qualitativ guten und funktionierenden Präventionsprogramm. Ein solches muss von Beginn an multidisziplinär aufgegleist werden. Ich spreche hier von den ambulanten Einrichtungen und Fachärzten.

Zusammenfassend: Ich als Mitmotionär wie auch meine Fraktion sind der Meinung, dass der Kanton Bern sich im Sinne der Forderung der Machbarkeitsstudie effektiv selber engagieren sollte. Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik ist das mehr als gerechtfertigt. Wir lehnen es ab, die Motion in ein Postulat zu wandeln und es gleichzeitig abzuschreiben. Das bringt nichts. Und wir halten an der Motion fest, weil wir das als wichtig erachten.

Präsidentin. Das Wort haben die Mitmotionäre oder die Fraktionen. – Ich gebe Grossrätin Luginbühl als Fraktionssprecherin der BDP das Wort.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Gesund zu bleiben und gesund zu sein können wir teilweise selber bestimmen. Wir leben bewusst, ernähren uns gesund und treiben Sport. Aber teilweise können wir die Gesundheit nicht selber bestimmen, weil gewisse Krankheiten genetisch weitergegeben werden. Oder das Schicksal kann brutal zuschlagen und man erkennt plötzlich Symptome und wird unvorbereitet mit einer Diagnose konfrontiert. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass wir gut zu unserem Körper schauen und regelmässig in die Kontrolle gehen. Zahnarzt, Frauenarzt, Prostata-Vorsorge, Brust-Screening, Osteoporose-Prophylaxe, allgemeiner Check beim Hausarzt usw.; alles mit Vorteil vor, aber sicher ab 50 Jahren. Alle diese Beispiele, die ich aufgezählt habe, sind Untersuchungen, welche wir selbstverantwortlich für uns übernehmen. Vielleicht noch etwas zum vorherigen Thema. Die Hälfte der Frauen der BDP-Fraktion hat an diesem Brust-Screening-Programm nicht teilgenommen. Das heisst aber nicht, dass sie nichts gemacht haben – im Gegenteil. Sie lassen sich im Rahmen der Untersuchung beim Frauenarzt checken und übernehmen damit Selbstverantwortung.

Mit Annahme der Motion würden wir jetzt zwar nur die Machbarkeitsstudie genehmigen und noch nicht die Einführung des Früherkennungsprogramms. Der Kanton Bern würde aber zu den ersten Kantonen gehören, die innerhalb der nationalen Strategie gegen Krebs die Vorgaben umsetzen. Die systematische und qualitätsgesicherte Durchführung der Früherkennungsuntersuchung stellt, gemäss Regierungsrat, den Gold-Standard dar, den man im Kanton Bern anstreben würde. Für die BDP heisst das ebenso viel wie die Maximalvariante. Diesem Vorhaben gegenüber steht als Alternative die Kampagne der pharmaSuisse, auf welche der Regierungsrat in seiner Antwort auch hinweist. Es ist aus Sicht der BDP die Optimalvariante, die Kampagne der Schweizer Apotheker weiterzuführen. Interessanterweise habe ich vorhin gerade von einem Kollegen eine SMS erhalten, worin er mir mitteilte, dass die Schweizer Darmkrebsvorsorge-Kampagne den Award der International Pharmaceutical Federation (FIP) erhalten habe. Die letztjährige Kampagne, in der sich über 700 Apotheken engagiert haben, wurde am 77. Weltkongress der Pharmazie und phar-

mazeutischen Wissenschaften in Seoul mit einem Preis geehrt. Die pharmaSuisse hat dort vermutlich also etwas gar nicht so Schlechtes gemacht. Wir sind uns bewusst, dass wir damit nur einen Teil der Bevölkerung erreichen, nämlich die Kunden einer Apotheke. Aber wenn immerhin 700 Apotheken mitmachen, ist das doch eine Messgrösse. Aber wir sehen noch etwas Anderes, nämlich die Pflicht des Hausarztes, den wir regelmässig für die erwähnten Checks konsultieren. Genau er muss uns auch auf die Darmkrebsvorsorge aufmerksam machen und somit das Vorgehen thematisieren. Gerade solche gesamtheitlichen Untersuchungen und die Begleitung von Patienten stärken doch auch den Beruf des Hausarztes.

Die BDP möchte, gleich wie der Regierungsrat, darum auf diesem Weg weiterarbeiten und möchte nach einer zweijährig beschränkten Pilotphase diese eingehend prüfen. Vor allem die aufwendige Programmadministration eines Screening-Programms wird durch den Regierungsrat kritisch beurteilt. Auch die BDP hat diese kritische Haltung wegen den Kosten. Die Kosten für die Tests übernimmt zwar die Krankenkasse, aber die Kosten des administrativen Aufwands bleiben beim Kanton hängen. Und etwas einzuführen, das durch die Krankenkasse bezahlt wird, ist nicht die alleinige Lösung. Seien wir ehrlich: Sind es nicht gerade solche Gold-Varianten, die in unserem Gesundheitssystem immer wieder zu Kosten führen und das ganze System verteuern? Die BDP vertraut dem Regierungsrat, dass er hier genau hinschaut und für den Kanton Bern eine geeignete Lösung anbieten wird. Darum ist es die Meinung der BDP, dass der Vorstoss als Postulat überwiesen werden soll. Wir lehnen aber die Abschreibung ab, weil die ganze Angelegenheit noch nicht abgeschlossen ist. Wichtig scheinen uns auch die Erkenntnisse des Brustkrebs-Screenings. Diese Erkenntnisse sollten dann auch in die Arbeit einfließen können.

Eine weitere Frage hat sich die BDP noch gestellt, nämlich ob das Alter 50 bis 70 Jahre die richtige Zeitspanne innerhalb des «Lebensmeters» ist, welche in die Abklärung aufgenommen werden soll. «Lebensmeter» deshalb, weil wir ja in der Dimension eines Meters über 100 Zentimeter für ein menschliches Leben reden. Zusammengefasst: Die BDP sagt ja zu einem Postulat, die Abschreibung wird bestritten und die Motion findet zwar Unterstützung, aber keine Mehrheit.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Das Ziel der nationalen Strategie gegen Krebs ist es, schweizweit auf kantonaler Ebene Programme zu implementieren und einheitliche Qualitätsstandards zu erfüllen. Die Motionäre fordern, eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms vorzulegen. Ich bin Mitmotionärin und im Moment ein bisschen im Clinch wegen der Machbarkeitsstudie. Spinnt man den Faden des Regierungsrats ein bisschen weiter, interpretiert nach den zwei Jahren das Früherkennungsprogramm gemäss Modell pharmaSuisse falsch und sagt, man habe zu wenige Leute ansprechen können und werde es daher einstellen, dann habe ich ein Problem. Denn wir müssen hier vorwärts gehen und die Darmkrebsvorsorge pflegen und weiter vorantreiben, damit wir alle ab 50 Jahren daran denken. Das ist ein Teil der

Eigenverantwortung, den jeder von uns für sich vollziehen muss. Wir haben uns den Entscheid sehr schwer gemacht und waren hin- und hergerissen. Eine Machbarkeitsstudie ist in dem Sinne nicht sinnvoll, denn eigentlich wüssten wir ja, dass man alle, die über 50 Jahre alt sind, koloskopieren müsste. Das würde epidemiologisch standhalten. Nur ist das finanziell nicht ganz machbar und auch aus Sicht der Eigenverantwortung kann man nicht Jeden zur Koloskopie prügeln.

Fazit: Wir finden es eigentlich gut, wenn nun schrittweise vorgegangen wird. Die Regierung hat es an die Hand genommen. Sie will jetzt zwei Jahre lang schauen, wie wir mit dem Ansatz pharmaSuisse weiterkommen und ob wir damit genügend Leute ansprechen, die sich nachher auch mit einer Koloskopie untersuchen lassen, denn nur dies ist aussagekräftig genug. Ich möchte an dieser Stelle der Regierung Folgendes mitgeben: Es ist wichtig, dass man dann nicht am Ende sagt, man habe nur zehn Prozent erreicht und deshalb würde man das Programm einstellen. Man müsste einen anderen Schluss daraus ziehen und sagen, dass der Ansatz nicht reicht. Vielleicht muss man die Leute noch aggressiver und noch offensichtlicher darauf aufmerksam machen. Ich möchte einfach davor warnen, dann den Schluss zu ziehen, man habe die günstigste Variante ja versucht und man könne es nun begraben. Ich hoffe, dass die Regierung das aufnimmt. Aber grundsätzlich ist das ein schrittweises Vorgehen, indem wir schauen, wie viel wir mit diesem Ansatz erreichen können. Danach können wir weitergehen und eventuell müssen wir noch aggressiver Werbung für ein Darmkrebs-Screening betreiben oder wir werden es so weiterführen können. Aber ich glaube, eine zweijährige Pilotphase ist gut, danach werden wir daraus weitere Schlüsse ziehen können. Nur das Ganze abbrechen sollten wir auf keinen Fall, das möchte ich noch einmal betonen, Herr Gesundheitsdirektor. Aber wir könnten mit einem Postulat gut leben. Und weil die Pilotphase jetzt schon läuft, können wir es auch abschreiben.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Wir Grünen gehen mit den Motionären einig, dass es im Gegensatz zu einer minimalistischen Lösung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, ein Vorgehen braucht. Wir setzen aber dort auch einige Fragezeichen. Mit einem individuellen Früherkennungsprogramm lässt sich die Sterblichkeit bei Darmkrebs auf 25 bis 50 Prozent senken. Bei einer Darmspiegelung werden eine grössere Anzahl von Darmerkrankungen und Krebsvorstufen erfasst. Ein Stuhltest ist zwar einfacher und günstiger, muss aber alle zwei Jahre wiederholt werden und erfasst nicht alle Erkrankungen. Eine Darmspiegelung bewirkt, dass die Heilungschancen steigen, aufwendige Therapien verhindert und demzufolge auch Kosten gesenkt werden können. Die gesamte Zielgruppe wird erfasst, anstelle nur einer kleinen Zielgruppe bei der Stuhluntersuchung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt. Eine ganzheitliche Planung unter Einbezug aller Akteure bildet in jedem Fall eine zielgerichtete und professionelle Evaluation und die Anstossung eines sicheren Darmkrebsfrüherkennungsprogramms. An der Fraktionssitzung waren wir aber ein bisschen gespalten darüber, ob es wirklich eine Machbarkeitsstudie braucht, oder ob es nicht einfach Aufgabe der Hausärztinnen und Hausärzte wäre, über die beiden Möglichkeiten im Sinn

einer Prävention aufzuklären und sie dem Zielpublikum anzubieten. Die grüne Fraktion wird wahrscheinlich trotz dieser Bedenken die Motion unterstützen.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Vorbeugen ist besser als Heilen, darin gehen Sie sicher mit mir einig. Bei der Früherkennung von Krebs trifft dies im Besonderen zu. Es wurde schon vieles gesagt und ich beschränke mich darum auf die Punkte, die für die Motion sprechen. Bei der Darmkrebsfrüherkennung gibt es aktuell zwei Methoden, und beide sind nachweislich wirksam und kosteneffizient. Es ist erwiesen, dass mit einem Früherkennungsprogramm die Sterblichkeit an Darmkrebs um 25 bis 50 Prozent gesenkt werden kann. Um aber die Wirksamkeit eines solchen Programms besser messen zu können, braucht es eine grossflächige Information der Zielbevölkerung. Hier sprechen wir von Personen, die zwischen 50 und 70 Jahre alt sind. Zudem braucht es eine gute Aufklärung über die verschiedenen Testmöglichkeiten.

Die Fraktion EVP geht mit den Motionären einig, dass die Basis für ein Screening-Programm eine unabhängige Entscheidung der Bevölkerung sein muss. Wir betonen die Wichtigkeit einer guten Information der Zielbevölkerung und der Wahlfreiheit bei den Tests. Wir finden, dass das momentane Pilotprogramm der Apotheken bezüglich Wahlfreiheit ungenügend ist. Das Modell richtet sich ausschliesslich an die Kundschaft der Apotheken und lässt keine Wahlfreiheit bei der Methode der Untersuchung zu. Dass der Kanton die Analysekosten übernehmen will, die sowieso krankenkassenpflichtig sind, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Ich möchte einfach daran erinnern, dass die geforderte Machbarkeitsstudie schlussendlich nicht nur kostet, sondern dass die angestrebte Prävention, die daraus folgt – wenn man sie denn auch richtig macht –, Folgekosten verhindert, die durch teure Behandlungen bei Darmkrebs entstehen; abgesehen vom persönlichen Schicksal jedes Betroffenen. Aus diesen paar wichtigsten Gründen unterstützt die Fraktion EVP grossmehrheitlich die Motion.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Die Erfahrungen eines Kollegen von mir, der Bauchchirurg ist, sind ziemlich klar. Die «hübschen Dinge» die man im OP zu sehen bekommt, hätten bei einer entsprechenden Darmkrebsvorsorge niemals in dem Ausmass dort landen müssen. Der Faktor Zeit spielt hier eine ganz wichtige Rolle, denn Darmkrebs entwickelt sich in den meisten Fällen über lange Zeit hinweg und es können Jahre vergehen, bis die ersten Symptome überhaupt auftreten. Viele dieser schlimmen Fälle, die ihm tagtäglich unter das Messer kommen, hätten vermieden werden können, indem sie in einem viel früheren Stadium entdeckt worden wären. Oder sie hätten bereits beispielsweise als kleinere Polypen einfach und effizient direkt während der Darmspiegelung entfernt werden können. Mit dem Vorschlag des Regierungsrats, der in einem Pilotversuch ein Programm von pharmaSuisse zur Durchführung von Stuhluntersuchungen vorschlägt, erreicht man nur einen Bruchteil der Zielgruppe. Das Programm richtet sich – wie bereits erwähnt – nur an die Kundschaft der Apotheken, und diese umfasst lediglich ungefähr 6,5 Prozent der Zielbevölkerung. Wenn schon, wäre es sicher sinnvoller, die wiederholten Stuhluntersuchungen, die tag-

täglich in den Hausarztpraxen vorgenommen werden auch vom Programm zu erfassen. Das wäre nämlich auch möglich und machbar. Es stimmt, dass der Stuhltest zwar einfacher und günstiger ist, er kann allerdings kurzfristig auch eine grössere Anzahl bereits manifester Darmkrebskrankungen und fortgeschrittener Krebsvorstufen verpassen, was bei einer Darmspiegelung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich sollen Bernerinnen und Berner zwischen dem 50. und 69. Lebensjahr regelmässig auf die Möglichkeit einer Untersuchung aufmerksam gemacht werden können. Nach einer ausgewogenen Aufklärung und Beratung sollen sie frei wählen können, ob sie am Früherkennungsprogramm teilnehmen wollen und welche Testmethode zur Früherkennung – den Stuhltest oder die Darmspiegelung – sie anwenden lassen wollen. Es herrscht also Wahlfreiheit. In 19 von 28 EU-Ländern werden, gemäss Regierungsrat, systematisch organisierte Darmkrebsfrüherkennungsprogramme durchgeführt. In der Schweiz sind solche Programme bis jetzt noch selten, und das obwohl die Früherkennungsuntersuchung auch im Rahmen der nationalen Strategie gegen Krebs gefordert wird. Zudem werden die Früherkennungsuntersuchungen von Darmkrebs seit dem 1. Juli 2013 für alle 50- bis 69-jährigen Frauen und Männer auch von den Krankenkassen übernommen. Das Früherkennungsprogramm wäre ideal, weil dadurch die Sterblichkeit um 25 bis 50 Prozent gesenkt werden kann. Aus all diesen Überlegungen heraus, wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion den Vorstoss als Motion annehmen und damit den Kanton beauftragen, die Machbarkeitsstudie vorzunehmen.

Marc Tobler, Moutier (SVP). Le groupe UDC soutient la proposition du Conseil-exécutif, soit l'adoption sous forme de postulat et son classement. La motion «Étude de faisabilité du lancement d'un programme de dépistage du cancer colorectal» a retenu toute notre attention, mais au vu du bilan du canton de Berne et au vu de l'expérience acquise au niveau national et international, nous estimons qu'il est peu judicieux de lancer une nouvelle étude de faisabilité dans le canton. Au lieu d'un programme de dépistage nécessitant une administration importante, comme ceux réalisés dans certains cantons, il est plus judicieux de tester avec soin, pendant une phase pilote limitée à deux ans, un programme de prévention du cancer colorectal dans le module de pharmaSuisse, et pour un coût de 200 000 francs par année pendant la phase pilote. C'est pour ces raisons que nous soutenons la proposition du Conseil-exécutif à une grande majorité.

Präsidentin. Gibt es weitere Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zu den Einzelsprechern.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ich gehöre zu einer sogenannten Risikogruppe. Genetisch bedingt muss ich – und zwar mit einem sehr hohen Prozentsatz – damit rechnen, dass ich an Darmkrebs erkranken werde. Deshalb war ich auch schon einige Male in solchen Vorsorgeuntersuchungen, noch bevor ich 50 Jahre alt geworden bin. Das tut hier eigentlich nichts zur Sache, denn ich weiss es ja. Von dem her ist auch klar, dass ich in die Kontrolluntersuchun-

gen gehe. Vor kurzem war ich an einer Klassenzusammenkunft. Sie wissen ja, wie das so ist. Wenn man zwischen 30- und 40-jährig an einer Klassenzusammenkunft teilnimmt, ist das Hauptthema die Kinder, die auf die Welt gekommen sind und deren Bilder werden ausgetauscht. Jetzt hatten wir wieder Klassenzusammenkunft und waren mittlerweile 50 Jahre alt. Und ich weiss nicht mehr, wie wir auf das Thema gekommen sind, aber plötzlich hat jemand gesagt: «Was, du hast schon so eine Darmspiegelung gemacht?» Plötzlich haben wir zwischen Hauptgang und Dessert über Darmspiegelungen gesprochen und zwar flächendeckend. 100 Prozent der anwesenden Klasse wussten Bescheid und einige haben gesagt, ihr Arzt habe es auch schon gesagt und ob man meine, sie sollten das wirklich machen lassen. Das ist es, was mich ein bisschen stört: Ich habe das Gefühl, man denke, es würde da noch gar nichts gemacht. Da wird aber schon relativ viel gemacht. Selbstverständlich verlange ich von einem Arzt, dass er das weiss und diese Informationen zur Vorsorgeuntersuchung weitergibt. Und ich gehe davon aus, dass hier bereits viel gemacht wird. Ich halte dies für eine gute Motion. Aber ich möchte keine Machbarkeitsstudie, sondern ich möchte, dass man Prävention betreibt und nicht noch abklärt ob man es machen könnte und was es wohl bewirken könnte. Drucken Sie mit dem Geld halt Flyer, die man jedem Arzt verteilen kann und der besagt, der Arzt müsse die 50-jährigen darauf aufmerksam machen, falls es ihm bis jetzt noch nicht in den Sinn gekommen wäre. Das möchte ich. Ich möchte keine Machbarkeitsstudie und hier noch viel Geld investieren. Denn diejenigen, die es betrifft, die es per Zufall schon wissen, weil sie genetisch davon betroffen sind, gehen ohnehin in die Vorsorgeuntersuchung. Aber das Bewusstsein ist in der Bevölkerung schon relativ verbreitet, habe ich das Gefühl. Darum ist das für mich hier in dieser Form unnötig. Man muss Prävention machen, das ist sehr sinnvoll. Und ich möchte alle hier, die über 50-jährig sind, auffordern, sich untersuchen zu lassen. Es tut nicht weh.

Präsidentin. Es wünschen keine weiteren Einzelsprecherrinnen und Einzelsprecher mehr das Wort. Wünscht die Motionärin vor oder nach dem Regierungsrat das Wort? – Grossrätin Stiffeler hat das Wort.

Elisabeth Stiffeler-Mürset, Münsingen (SP). Es erstaunt mich, von BDP-Seite zu hören, es würde dann höhere Kosten geben. Wir wissen es: Prävention wird längerfristig immer günstiger sein als krank zu sein. Ein Postulat wurde empfohlen. Ich weiss nicht, wozu Sie ein Postulat wollen. Das nützt nichts, denn es wurde bereits geprüft. Die Hausärzte haben betont, dass sie eine Machbarkeitsstudie wünschen, damit man die Qualität systematisch sichern kann. Eine Qualitätssicherung gibt es jetzt aber noch nicht. Wir wissen, dass der Pilotversuch nicht alle erreicht und die Chancengleichheit nicht gewährt ist. Und selbstverständlich kann man die Apotheker miteinbeziehen, zusammen mit den Hausärzten. Die Machbarkeitsstudie würde aufzeigen, welches Vorgehen im Kanton Bern effizient und sinnvoll ist. Und bei den 50- bis 69-jährigen Menschen handelt es sich laut einer nationalen Studie um diejenigen Personen, die auch in der Verordnung zum KVG vorgeschrieben sind. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Präsidentin. Wir sind am Ende der Diskussion angelangt. Je passe la parole à Monsieur Schnegg.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Les motionnaires demandent au Conseil-exécutif de présenter dans un délai de deux ans une étude de faisabilité indépendante pour le lancement d'un programme cantonal certifié de dépistage du cancer colorectal. Il est d'ores et déjà possible de se baser sur la vaste expérience acquise au niveau international, et sur les premières valeurs empiriques recueillies en Suisse pour la mise en œuvre d'un programme de dépistage du cancer colorectal. Il faut mentionner en particulier la campagne pilote de pharmaSuisse, menée en 2016 dans le canton de Berne.

Est-il dès lors nécessaire de perdre deux années supplémentaires pour réaliser une étude de faisabilité pour le lancement d'un tel programme? Il n'est pas possible de justifier du point de vue scientifique ou du point de vue économique que chaque canton réalise une étude de faisabilité indépendante. Voulons-nous vraiment perdre deux années dans une étude plutôt que d'avancer dans un projet pilote clairement encadré? Le Conseil-exécutif ne remet pas du tout en question la nécessité d'un tel programme de dépistage. Le canton de Berne a prévu de tester, pendant une phase pilote limitée à deux ans, le module de dépistage pragmatique de pharmaSuisse avec le soutien de la fédération swiss cancer screening, une base solide et offrant les garanties nécessaires pour une évaluation objective de ce projet pilote. Swiss cancer screening est en train d'élaborer des exigences quantitatives homogènes qui seront négociées au niveau national, ce qui va tout à fait dans le sens de cette motion. Les coûts du projet pilote sont plafonnés à 200 000 francs par année pour le financement par le canton des analyses de selles. Le programme se poursuivra ensuite de manière autonome pour autant que les analyses de selles mandatées par les pharmacies soient prises en charge par les caisses-maladie. Toutefois, si le projet pilote laissait à désirer, il conviendrait d'interrompre le programme ou de le compléter par d'autres modules recommandés par swiss cancer screening. Ces décisions pourront se prendre au fur et à mesure de l'avancement du projet pilote.

La population de notre canton n'a pas besoin d'une étude supplémentaire, mais elle a besoin de pouvoir avancer concrètement. Le projet du canton va exactement dans cette direction. Lancer une étude supplémentaire reviendrait tout simplement à stopper le projet pilote et à attendre deux ans les résultats plutôt que d'aller de l'avant avec un projet pilote très intéressant. Voulons-nous vraiment perdre deux années avec une étude de plus? Voulons-nous céder à certaines demandes corporatistes? Nous avons bien pris note des remarques émises par Mme la députée Schöni-Affolter sur la suite du programme, indépendamment du pourcentage des personnes qui seront prises en compte. Sur ces bases, nous vous demandons et nous vous invitons à accepter cette motion sous la forme d'un postulat. Le gouvernement vous demande également de la classer. Une telle décision nous permettra d'aller rapidement de l'avant, pour le bien de la population du canton de Berne.

Präsidentin. Wir kommen nun zur Abstimmung. Es wurde nicht gewandelt, das heisst, wir stimmen über eine Motion

ab. Wer die Motion annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	70
Nein	75
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat die Motion abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.355

Vorstoss-Nr.: 123-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 06.06.2017
 Eingereicht von: BDP (Schwaar, Wileroltigen) (Sprecher/in)
 BDP (Herren-Brauen, Rosshäusern)
 BDP (Etter, Treiten)
 Weitere Unterschriften: 10
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 826/2017 vom 16. August 2017
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Diagnose drohender Finanzkollaps – Wie behandelt sich das Inselspital selbst?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. detaillierte Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche konkreten Auswirkungen auf den finanziellen Ertrag der Insel zu erwarten sind, wenn der CMI zukünftig als Folge der Behandlungen sogenannt einfacher Fälle (keine Voraussetzung einer Behandlung an Universitätsklinik) noch tiefer ausfällt, und gleichzeitig aufzuzeigen, mit welcher Strategie die Inselgruppe dem entgegenwirkt
2. konkrete Ausführungen darüber zu machen, wie die Inselgruppe die zukünftigen «Gross»-Investitionen und möglichen Rückzahlungen infolge der definitiven Festsetzung der Baserate an die Krankenversicherer/den Kanton bei sinkender Baserate und stagnierenden Fallzahlen sicherstellt
3. zu berichten, wie verhindert werden kann, dass keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch den Kanton Bern erbracht werden müssen

Begründung:

Zu Punkt 1:

Die Zusammensetzung der Behandlungskomplexität wird im sogenannten Case-Mix-Index (CMI) eines Spitals abgebildet. Gemäss aktuellen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der CMI seit der Zusammenführung mit der Spital Netz Bern AG zur Inselgruppe im Inselspital deutlich gesunken ist oder bestenfalls auf tiefem Niveau gehalten werden konnte. Dies ist der Effekt einer Vermischung von Komplexbehandlungen mit denjenigen Fällen, die nicht am Inselspital mit universitären Möglichkeiten behandelt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Patienten zu finanziell günstigeren Bedingungen in den Grundver-

sorgungsspitälern Tiefenau, Aarberg, Belp, Münsingen und Riggisberg behandelt werden könnten. Der Regierungsrat ist deshalb aufgefordert, die detaillierten Auswirkungen dieses Effekts in Erfahrung zu bringen. Die Strategie, welche die Inselgruppe verfolgt, ist von grossem politischem Interesse, da der Kanton Bern 55 Prozent der Behandlungskosten der Grundversicherung übernimmt.

Zu Punkt 2:

Die Inselgruppe stellt die Weichen für die Zukunft, indem sie gemäss ihrem Masterplan mehrere Grossbauprojekte plant und realisieren möchte. Die Renovationsarbeiten der Kinderklinik sind bereits abgeschlossen, und die dringend notwendige Sanierung der Frauenklinik wird demnächst gestartet. Parallel dazu läuft die Planung der Neubauten für die Schwerpunkte Herz und Gefäss, für das Neurozentrum und für weitere Fachkliniken, die alle an das nahegelegene bestehende INO (Intensiv-, Notfall- und Operationszentrum) angebunden werden.

Daneben sind ein Organ- und ein Tumorzentrum geplant. Alle genannten Neubauten und Generalsanierungen generieren enorm grosse finanzielle und personelle Ressourcen. Gemäss Swiss DRG müssen diese Investitionen durch deren Abgeltung finanziert werden. Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass die definitive Festsetzung der Baserate jeweils mit einer gewissen Verzögerung erfolgt. Das erhebliche Risiko besteht darin, dass eine Rückzahlungspflicht gegenüber den Garanten besteht, falls die Baserate tiefer festgelegt wird als zuvor angenommen. Es besteht Grund zur Annahme, dass künftig die Baserate weiter sinkt, die weniger komplexen Behandlungsfälle in der Universitätsklinik zunehmen und die Fallzahlen generell stagnieren. All diese Faktoren beeinflussen die Einnahmen der Inselgruppe erheblich. Berechtigterweise drängt sich die Frage auf, wie die Inselgruppe diese finanziellen Belastungen absichert, ohne dass der Kanton Bern gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen muss. Eine rasche Klärung ist notwendig.

Zu Punkt 3:

Die geschilderte Ausgangslage kann für den Kanton Bern unangenehme Folgen haben. Falls ungenügende Rückstellungen für Investitionen gemacht werden, könnten Forderungen nach einer finanziellen Beteiligung auf den Kanton zukommen. Deshalb muss früh geprüft werden, wie dies verhindert werden kann. Der Kanton sieht einer schwierigen Finanzlage entgegen und kann sich deshalb Zahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Aktualität muss schnellstmöglich geprüft werden, welche finanziellen Mehraufwendungen auf den Kanton zukommen könnten.

Antwort des Regierungsrats

Zu Punkt 1:

Während die Fallzahlen am Inselspital Bern zwischen 2012 und 2015 stetig gestiegen sind (2012: 37 826; 2015: 43 694), ist der CMI gesunken (2012: 1,550; 2015: 1,490). Dieser Trend setzte sich auch 2016 nach der Zusammenführung mit der Spital Netz Bern AG zur Insel Gruppe AG fort (Fälle: 45 476, CMI: 1,450). Der Erlösrückgang aus einem tiefer ausgefallenen CMI konnte durch gestiegene Fallzahlen aufgefangen und die Produktivität gesteigert

werden (Case Mix 2012: 58 845; Case Mix 2016: 65 941).²¹ Bezogen auf Fallzahlen und CMI ist das Inselspital Bern im Vergleich zwischen den fünf Universitätsspitalern der Schweiz, trotz leicht gesunkenem CMI, gut aufgestellt. Bezüglich der Kennzahl CMI weist lediglich das Universitätsspital Zürich (USZ) einen höheren Wert aus (2012: 1,568; 2016: 1,559). Dies ist jedoch auch der Tatsache geschuldet, dass die Verweildauer der Patientinnen und Patienten im USZ auch 2016 im Durchschnitt höher ist, was sich (bei gleich schweren Fällen) erhöhend auf den CMI auswirken kann (Inselspital Bern: 5,8 Tage; USZ: 6,8 Tage). Der CMI ist seit 2012 an fast allen Universitätsspitalern der Schweiz gesunken (vgl. Tabelle 1).²²

Tabelle 1:

Case Mix Index der fünf Universitätsspitaler in den Jahren 2012 bis 2015

Universitätsspitaler	2012	2013	2014	2015
Inselspital Bern	1.550	1.542	1.533	1.490
Universitätsspital Basel	1.301	1.330	1.341	1.296
Les Hôpitaux Universitaires de Genève	1.199	1.162	1.203	1.203
Centre Hospitalier Universitaire Vaudois	1.396	1.456	1.444	1.392
Universitätsspital Zürich	1.568	1.545	1.542	1.536

Quelle: Vgl. Bundesamt für Gesundheit: Kennzahlen der Schweizer Spitäler (2012 bis 2015).

Die Unternehmensführung führt den Rückgang des CMI zu einem wesentlichen Teil auf negative DRG-Katalogeffekte zurück (Abwertung der gleichen Fälle im jährlich angepassten SwissDRG-Katalog). Zusätzlich konnte die durchschnittliche Verweildauer komplexer Behandlungsfälle in den vergangenen Jahren aufgrund einer effizienteren Versorgung weiter gesenkt werden (Erlös-Abschlag bei gleichen Fällen bei einer kürzeren Verweildauer unter SwissDRG). Auch diese Entwicklung führte zu einem Rückgang des CMI. Gemäss Unternehmensführung reicht die Betrachtung des CMI, welcher den ökonomischen Aufwand eines durchschnittlichen Behandlungsfalls widerspiegelt, nicht aus, um den Anteil der universitären medizinischen Versorgung am Inselspital Bern umfassend zu beurteilen. Ein niedrigerer ökonomischer Aufwand bedeute nicht notwendigerweise, dass es sich um keine universitäre Leistung handelt. Nach Aussage der Unternehmensführung definiert das

abgestufte Versorgungsmodell die Aufgaben des Universitätsspitals, des Stadtsitals und der Landspitäler. Durch die Triage der Patientinnen und Patienten nach medizinischer Indikation können die Ressourcen innerhalb der Insel Gruppe AG optimal ausgelastet werden. Daraus ergeben sich erhebliche Synergiepotenziale.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Grundsatz der abgestuften Versorgung eine wesentliche Voraussetzung für die qualitative wie auch für die wirtschaftliche Optimierung patientenbezogener Behandlungsprozesse ist. Dieser Grundsatz ist daher auch Bestandteil der neuen Versorgungsplanung 2016, welche der Regierungsrat am 14. Dezember 2016 genehmigt hat.²³ Der Regierungsrat spricht der Unternehmensführung der Insel Gruppe AG sein Vertrauen aus, dass das Unternehmen das Modell der abgestuften Versorgung realisiert und Synergiepotenziale auf verschiedenen Ebenen nutzt.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch das Anliegen der Motion nach einer noch stärkeren datenbasierten Information. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Inanspruchnahme des Standorts durch Patientinnen und Patienten aus der Agglomeration Bern aufgrund der Schliessung des Spitals Ziegler per Ende August 2015 zugenommen hat, auch wenn die Behandlung am Universitätsspital medizinisch nicht notwendig gewesen wäre. Insofern liegt es im Interesse des Kantons, der Entwicklung des CMI am Inselspital Bern auf den Grund zu gehen. Dabei ist auch, gemeinsam mit dem Standort, der Stand der Umsetzung der entsprechenden Aspekte der Unternehmensstrategie im Sinne des abgestuften Versorgungsmodells vertieft zu analysieren. In diesem Sinne ist der Punkt 1 der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 2:

Die unternehmerische Verantwortung für die Insel Gruppe AG liegt beim Verwaltungsrat. Die Insel Gruppe verfügt über einen langfristigen Businessplan, welcher jährlich überprüft und vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Dabei werden Änderungen von möglichen Parametern wie das Vorhaben des BAG, die Tarifstruktur TARMED in Teilen zu revidieren, die neue Tarifsituation oder die Wachstumsaussichten und deren finanzielle Implikationen (z. B. Refinanzierbarkeit von Investitionen) analysiert und allenfalls notwendige Änderungen am Businessplan (z. B. Anpassung von Investitionsprogrammen) beschlossen.

Das Tarifrisko wird jährlich separat überprüft. Die daraus abgeleiteten Tarifrückstellungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Revisionsstelle testiert jährlich die Jahresrechnung, welche die Tarifrückstellungen enthält.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Baserate SwissDRG konnte die Insel Gruppe mit der Visana und der HSK eine vertragliche Einigung für die Jahre 2012–2018 erzielen. Weitere Verhandlungserfolge könnten das Unternehmensrisiko weiter senken. Zudem beabsichtigt die GEF, dem Regierungsrat bis Ende 2017 eine definitive Festsetzung der

²¹ Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser 2012 und 2016, Daten gemäss Spitalversorgungsverordnung, Artikel 48 in Verbindung mit Anhang 5.

²² Vgl. Bundesamt für Gesundheit: Kennzahlen der Schweizer Spitäler (2012 bis 2015).
Abrufbar unter:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/zahlen-fakten/zahlen-fakten-zu-spitaelem/kennzahlen-der-schweizer-spitaeler.html>.

²³ Vgl. Regierungsratsbeschluss 1380/2016 vom 14. Dezember 2016 - Bericht «Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG)», Seiten 68ff und 86f. Abrufbar unter:
https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrb/online/rrb/online/suche_rrb/beschlusse-detailseite.gid-f1260ad39ab94432be75e1812d7c497e.html

Baserate zu beantragen. Im Falle einer Beschwerde würde das Bundesverwaltungsgericht abschliessend entscheiden und die Phase der Unsicherheit beenden.

Der Regierungsrat beantragt für Punkt 2 die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Punkt 3:

Beim Erlass des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) wurde eine Steuerung oder ein enges Monitoring der Spitalinvestitionen bewusst abgelehnt und eine Defizitdeckung durch den Kanton ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Kanton hat die Möglichkeit, «gemeinwirtschaftliche Leistungen» (z. B. ärztliche Weiterbildung, versorgungsnotwendige Vorhalteleistungen), welche ohne entsprechenden Auftrag nicht erbracht werden müssten, separat zu bestellen und zu finanzieren. Der Kanton hat weiter die Möglichkeit, auf Antrag Beiträge für Restrukturierungen oder Investitionen gewähren (Art. 70 ff. SpVG).

Der Regierungsrat beantragt für Punkt 3 die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir kommen zum Traktandum 65. Auch dieses ist eine Motion. Die Regierung hat hier ziffernweise Annahme als Postulat, Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung und Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung beantragt. Wir führen eine freie Debatte und ich gebe dem Motionär das Wort.

Daniel Schwaar, Wileroltigen (BDP). Hirslanden Bern ist mein Arbeitgeber, und damit ist die Interessenbindung auch bereits offengelegt. Nun komme ich zum Vorstoss der BDP. Zuerst danken wir dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Motion. Inhaltlich haben wir in einem Punkt eine abweichende Meinung. Ich werde später darauf zurückkommen.

Was war für uns der Trigger für diese Motion? Warum möchte die BDP, dass der Regierungsrat genauer hinschaut? Es geht aus unserer Sicht im Wesentlichen um zwei Anliegen. Erstens ist seit dem Zusammenschluss des Inselspitals zur Insel Gruppe AG mit Anbindung des Tiefenauspiitals den Spitälern Aarberg und Münsingen sowie jetzt der Schliessung des Zieglerspitals der Case-Mix-Index (CMI) im Inselspital in den letzten Jahren stetig gesunken und zwar von 1,55 auf 1,45. Der Case-Mix-Index bezeichnet die durchschnittliche Summe der Behandlungskomplexität aller behandelten Patienten in einem Spital. Vieles deutet darauf hin, dass in diesem Fall Komplexbehandlungen zunehmend mit einfacheren Fällen durchmischt werden. Das hat leider negative Folgen für die Ertragssituation. Sie verschlechtert sich trotz steigender Fallzahlen. Die Unternehmensführung der Insel verweist auf die Gründe des Rückgangs des CMI durch die jährlichen Anpassungen des DRG-Katalogs mit den möglichen Tarifabwertungen gewisser Behandlungen. Ebenso führt der Rückgang der durchschnittlichen Verweildauer zu einer Absenkung des CMI. Das gilt allerdings nur im Fall der sogenannten Low Outlier.

Dazu gehören Patienten, die vor dem Erreichen der unteren Verweildauer aus dem Spital austreten. Sogenannte Inlier führen im Speziellen nicht zu einem Abschlag beim DRG. Darauf geht der Regierungsrat in seiner Antwort nicht explizit ein.

Gesamthaft führt das zu einem tieferen Fallertrag. Um dem entgegenzuwirken, braucht die Insel Gruppe AG eine klare Strategie. Ihr Zauberwort heisst abgestufte Versorgung und meint einfache Fälle an die Grundversorgungskliniken, also die Spitäler Tiefenau, Aarberg und Münsingen. Komplexere Fälle sollen richtigerweise in der Zentrums klinik im Inselspital behandelt werden. Die Umsetzung der Strategie der Patiententriage muss uns hier im Saal stark interessieren. Ich gebe Ihnen ein Beispiel einer Gallenblasenoperation, der Einfachheit halber mit einem Kostengewicht von 1,0 bei einem grundversicherten Patienten. Aufgrund der unterschiedlichen Baserate kostet die Operation am Inselspital ungefähr 11 000 Franken, am Tiefenauspiital beispielsweise hingegen nur 9500 Franken. Das bedeutet, dass für den Kanton Bern bei der gesetzlich geregelten 55-prozentigen Kostenübernahme eine Differenz von 825 Franken für die gleiche Operation resultiert; dies zu Lasten des Staatshaushalts. Dieser Einzelfall hochgerechnet auf ein Geschäftsjahr ergibt für den Kanton Bern eine erhebliche Summe. Damit ist erklärt, warum die Behandlung im Sinn der abgestuften Versorgung eigentlich in einem Grundversorgungsspital der Insel Gruppe AG durchgeführt werden müsste.

Um dieser Sachlage weiter auf den Grund zu gehen, braucht es zusätzlich weitere datenbasierte Informationen. Zweitens ist es für uns wichtig, dass der Kanton grundsätzlich keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen muss, die nicht gemäss KVG vorgesehen sind. Ganz speziell meinen wir in diesem Zusammenhang die Refinanzierung von Investitionen. Ich erinnere an dieser Stelle an den Masterplan der Insel Gruppe AG, welcher die umfassenden Neubauten und Generalsanierungen beschreibt. Der Masterplan bringt in der Umsetzung enorm grosse finanzielle Belastungen mit sich, welche die Insel Gruppe AG selber tragen muss. Ein aktuelles Projekt steht sozusagen auf der Schwelle zu diesem Saal. Ich spreche von der Sanierung der Frauenklinik. Diese wird geschätzte 100 Mio. Franken verschlingen, wovon 35 Mio. Franken auf die Sanierung der Baumängel entfallen. Wir werden uns demnächst über den Antrag der Insel Gruppe AG über eine Kostenbeteiligung beschäftigen müssen. Die Absicherung der Finanzierung aller baulichen Massnahmen gemäss Masterplan ist grundsätzlich Sache der Insel Gruppe AG und nicht des Kantons. Da der Kanton aber 100-Prozent-Aktionär der Insel Gruppe AG ist, genügt die unternehmerische Verantwortung des Verwaltungsrats nicht und der Kanton muss sich seiner Verantwortung ebenfalls bewusst werden. Einen finanziellen Kollaps wird schlussendlich der Kanton respektive werden die Steuerzahler berappen müssen. Dazu genügt uns die Antwort des Regierungsrats nicht. Der Verweis auf die verwaltungsrätlichen Kompetenzen mag zwar stimmen, blendet aber die Tatsache des Risikos für den Kanton völlig aus.

Ich komme zum Schluss. Aus all diesen Gründen ist die BDP-Fraktion in Punkt 1 mit Annahme als Postulat und in Punkt 3 mit Annahme der Motion bei gleichzeitiger Abschreibung, gleicher Meinung wie die Regierung. Bei Punkt 2 danken wir, dass die Regierung die Motion annimmt, wir

werden aber die gleichzeitige Abschreibung bestreiten und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Präsidentin. Habe ich das richtig verstanden? Sie haben sowohl als Motionär wie auch als Sprecher für die BDP-Fraktion gesprochen? – Gut. Nun hat Grossrätin Mühlheim für die glp-Fraktion das Wort.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich werde die Ausführungen meines Vorredners, warum genau der CMI im Inselspital nicht mehr so ist, wie er vorher war, hier nicht diskutieren. Dies nicht, weil es mich nicht interessieren würde, sondern weil es nicht unser Job ist. Wir haben hier vor vier Jahren ein Spitalversorgungsgesetz verabschiedet, in dem eigentlich klare Spielregeln aufgestellt wurden und festgelegt wurde, was der Job eines Grossrats, eines Regierungsrats und unserer Spitäler ist, wenn wir in eine AG auslagern. Wir haben festgelegt, dass die Regierung den Verwaltungsrat und damit die strategische Ebene bestimmt, und wir haben der Regierung gesagt, dass gut daran getan sei, den Verwaltungsrat eines Spitals umsichtig zusammenzusetzen. Ich bin sehr froh, dass wir hier mit der neuen Regierung neue Zeichen erhalten haben. Damit gehört die unsägliche Diskussion darüber, einfach Regionalpolitik zu betreiben und Grossräte in den Verwaltungsrat zu setzen, der Vergangenheit. Ich bin froh, dass man heute primär auf Know-how und die verschiedenen Anforderungen setzt, welche man für ein heutiges Spital braucht, um in Zukunft bestehen zu können. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er auch in Zukunft ein sehr scharfes Auge hat und eine enge Kontrolle betreibt, in welcher Art er einen Verwaltungsrat bestimmt. Das braucht es auch in der Insel Gruppe AG, weil es das grösste Spital in der ganzen Schweiz ist und vor grossen Herausforderungen steht.

Aus diesem Grund bin ich mit der Antwort des Regierungsrats sehr zufrieden. Nicht zuletzt, weil ersichtlich ist, dass er nahe dran ist und sehr wohl weiss, welche Funktion er innehat, während aber ganz klar ist, dass keine Übersteuerung passieren soll. Namentlich eine Übersteuerung in dem Sinn, was hier eben der Motionär will, indem er sagt, der Regierungsrat solle uns konkrete Ausführungen zu diesen und jenen operativen Zahlen machen. Kolleginnen und Kollegen, das ist eigentlich nicht unser Job. Und es ist nicht der Job des Regierungsrats. Er sagt auch klar in der Antwort zu Ziffer 2, er führe die Insel Gruppe AG nicht. Er hat zwar eine Kontrollaufgabe und die Aufgabe, den Verwaltungsrat einzusetzen, jedoch nicht mehr und nicht weniger. Und damit hat er genug zu tun. Aus diesem Grund sind wir ein bisschen unglücklich darüber, dass der Regierungsrat Punkt 2 als Motion annehmen will, weil es ein falsches politisches Signal ist. Wir hätten ein Postulat mit gleichzeitiger Abschreibung bevorzugt. Denn die Antwort signalisiert klar, dass Themen um die Insel Gruppe AG existieren und dass grösste Herausforderungen bestehen; nicht zuletzt die seit sechs Jahren nicht abgeschlossenen Fragestellungen mit der Krankenkasse. Es ist eigentlich eine immense Problematik, die hier besteht. Es sind über 70 Mio. Franken, die hier rückgestellt sind und wir wissen bis heute nicht, ob es in der Zukunft ausreichen wird. Und wenn das nicht ausrei-

chen wird mit den Verhandlungen, dann wird es den Kanton am Kopf treffen; das sage ich Ihnen.

Aber das ist in der Vergangenheit passiert und wir müssen in die Zukunft schauen. Aus diesem Grund werden wir klar die Antwort der Regierung, so wie sie hier steht, unterstützen. Dies mit einem weinenden Auge bei Punkt 2, weil wir ihn gerne als Postulat gesehen hätten, um so nicht wieder falsche Begehrlichkeiten zu wecken, es sei unser Job hier im Grossen Rat, hier Ausführungen zum Inselspital zu diskutieren. Danke für die gute Antwort des Regierungsrats. Wir werden weiterhin ein Auge, gemäss unserer Kompetenz, auf der Insel Gruppe haben, wie bei allen anderen Spitälern auch. Wir haben festgelegt, welchen Spielraum der Grosse Rat hat – sicher nicht jenen, der hier verlangt wird.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Sie haben es bereits von Barbara Mühlheim gehört: Die Antwort der Regierung auf die Motion ist gut. Sie ist auch für die SVP-Fraktion schlüssig und vollständig. In der Antwort zu Ziffer 1 wird insbesondere aufgezeigt, wie der Regierungsrat einen Prüfungsauftrag, den wir ihm geben wollen, erledigen will. Wichtig ist vor allem auch, dass der Regierungsrat bei der Entwicklung des Case-Mix-Index beim Inselspital genau hinschaut und das überprüfen lässt. Mehr kann aber der Regierungsrat, unter den momentan bestehenden Rahmenbedingungen, nicht tun. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Auch in den Antworten zu den Ziffern 2 und 3 weist der Regierungsrat auf die Rahmenbedingungen hin. Diese ergeben sich aus dem Spitalversorgungsgesetz. Barbara Mühlheim hat es vorhin erwähnt. Es gibt Tarmed und KVG von denen vieles abhängt und auch die Versicherer und die Verhandlungen mit ihnen spielen eine grosse Rolle. Vor allem ist die klare Trennung der Verantwortlichkeiten wichtig. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG ist derjenige, der die Verantwortung übernehmen muss. Die unternehmerische Verantwortung liegt beim ihm. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für den Businessplan. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die laufende Prüfung der Risiken. Er ist auch verantwortlich für die geplanten Investitionen und deren Finanzierung. Wir können dem Verwaltungsrat diese Verantwortung nicht abnehmen. Wenn wir die Ziffer 2 als Motion überweisen und dann nicht abschreiben, mischen wir uns genau in diese Verantwortung ein. Und das möchte ich nicht. Das dürfen wir nicht. Es muss ganz klar sein. Wir haben im Spitalversorgungsgesetz beschlossen, dass am Schluss der Verwaltungsrat, auch dem Kanton und der Regierung gegenüber, verantwortlich ist.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorstoss so zu überweisen, wie es der Regierungsrat beantragt, bei Ziffer 1 Annahme als Postulat und bei den beiden anderen Ziffern Annahme mit gleichzeitiger Abschreibung. Alle diejenigen, die das Gefühl haben, man müsse Ziffer 2 nicht abschreiben, lesen Sie bitte einmal die Forderung dieser Ziffer. Ich verstehe nicht wirklich, was die BDP damit will. Was heisst «konkrete Ausführungen darüber zu machen»? Bedeutet es, dass wir am Schluss die Verantwortung übernehmen können? Ich verstehe es nicht. Wenn man diesen Punkt annimmt, dann schreibt man ihn auch gleichzeitig ab.

Stefan Jordi, Bern (SP). Es ist selten, dass wir mit Vorred-

nerinnen und Vorredner anderer politischer Lager einig sind. Aber hier ist es der Fall. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion stimmt der Argumentation und der Meinung des Regierungsrats vollumfänglich zu, so wie es meine Vorrednerinnen und Vorredner auch ausgeführt haben. Wir waren im Jahr 2013 – damals war ich noch nicht im Grossen Rat – mit dem Spitalversorgungsgesetz nicht zufrieden, so wie es hier beschlossen wurde, nämlich mit dem Verzicht auf die Steuermöglichkeiten, die damals eigentlich in der Vorlage des Regierungsrats vorgesehen waren. Darum ist es nichts als konsequent, wenn wir das jetzt auch so lassen und nicht wieder daran rütteln und noch zusätzliche Abklärungen durchführen, wie es die Motion verlangt.

Trotzdem finden wir es sinnvoll, die Ziffer 1 als Postulat zu übernehmen und den CMI so auch weiterzuverfolgen. Die Ziffern 2 und 3 nehmen wir als Postulat mit gleichzeitiger Abschreibung an. Der Regierungsrat hat es auch in seiner Antwort deutlich gemacht. Man hat im Jahr 2013 bewusst auf diese Möglichkeiten verzichtet und gesagt, man wolle dem Wettbewerb freien Lauf lassen und den Spitälern die unternehmerische Verantwortung überlassen. Ich denke, dass kann man jetzt so einmal stehen lassen, auch wenn es eigentlich nicht unserer Meinung entspricht. Gleiches gilt bei einem ähnlichen Vorstoss, der im nächsten Traktandum folgen wird, bei dem ich mich dann ein bisschen kürzer fassen kann.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Wir haben es während dieser Session, ich glaube, gesamthaft zweimal mit Vorstössen zu tun, welche die potentiellen finanziellen Risiken, die aus dem neuen Spitalversorgungsgesetz entstehen, für den Kanton Bern quantifizieren möchten. Das gibt uns als EVP-Fraktion zu denken. Ich denke sogar, dass es uns hier im Saal generell zu denken geben sollte. Beim vorliegenden Vorstoss geht es ganz konkret um die Insel Gruppe AG, den im Vergleich zu den Vorjahren tiefen CMI, Investitionen und mögliche Rückzahlungen und eben auch um gemeinwirtschaftliche Leistungen. Ich beginne am Ende bei Ziffer 3. Diese ist aus unserer Sicht ein bisschen unglücklich formuliert. Das muss ich vielleicht vorweg nehmen. Eine doppelte Negation führt eigentlich dazu, dass man etwas ermöglichen müsste. Und das ist sicher nicht im Sinn der BDP, jedenfalls nicht im Motionstext. Zumindest wir als EVP-Fraktion sehen das nicht so. Wir möchten eigentlich nicht, dass noch gemeinwirtschaftliche Leistungen bezahlt werden, wenn schlecht gewirtschaftet wird. Sinn und Zweck der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist, dass man, wenn man als Kanton eine konkrete Leistung bestellt, diese dann zusätzlich abgelden muss. Darum unterstützen wir bei dieser Ziffer die Annahme und gleichzeitige Abschreibung, so wie es die Regierung vorschlägt.

Zu Ziffer 2 stellt die EVP-Fraktion generell fest, dass es eigentlich an ein grosses Geheimnis grenzt, woher die Spitäler im Kanton Bern – hier die Insel Gruppe AG – den Mut und vor allem das viele Geld nehmen, um so grossflächig zu investieren oder die nötigen Rückstellungen zu tätigen. Die Antwort des Regierungsrats ist natürlich richtig und doch erschreckend. Die Spitäler wirtschaften nach rein marktwirtschaftlichen Kriterien selbständig in einem Markt, der aus Sicht der EVP eben gar keiner ist. Aber der Grosse Rat hat im Spitalversorgungsgesetz bewusst darauf verzichtet, eine

Steuerung oder ein Monitoring der Spitalinvestitionen einzubauen. Bei den Rückstellungen hingegen sehen wir es ein bisschen anders als der Regierungsrat. Obwohl gerade gestern ein neuer Verhandlungserfolg zwischen der Insel Gruppe AG und der Tarifsuisse AG publik wurde, ist das Problem natürlich nicht gebannt. Auch in Zukunft werden sinkende Baserates die Regel sein und ab dem Jahr 2018 neue Verhandlungen anstehen. Trotzdem – viel unternehmen können wir auch hier nicht. Darum nehmen wir den Punkt an und schreiben ihn gleichzeitig ab, so wie es die Regierung vorschlägt.

Jetzt noch zu Ziffer 1, bei der ja vorgeschlagen ist, sie als Postulat anzunehmen. Aus der Antwort des Regierungsrats wird klar, welche Strategie Spitäler fahren, um einen Umsatz respektive einen Gewinnrückgang aus beispielsweise einem gesunkenen CMI aufzufangen. Mit einem Wort gesagt: Mengenausweitung. Das heisst, mehr Fälle behandeln und die Produktivität steigern. Und das ist aus Sicht der EVP das Problem, nämlich steigende Fallzahlen, bedingt durch ein System, welches falsche Anreize setzt. Aber diese Frage steht jetzt nicht im Zentrum. Der Regierungsrat sagt ausdrücklich ja zu einem Postulat, welches die abgestufte Versorgung analysieren und kontrollieren, sowie die Entwicklung des CMI in der Insel Gruppe AG vertieft analysieren soll. Zu dem Postulat können wir als EVP-Fraktion auch ja sagen. Es bleibt einfach ein gewisses Unbehagen. Die Motion wirft Fragen auf, die wir hier gar nicht abschliessend beantworten können.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Ich kann es vorweg nehmen: Auch die grüne Fraktion wird in allen Punkten dem Antrag des Regierungsrats folgen. Wir diskutieren hier ein Thema auf einer Flughöhe, bei der man sagen muss, dass wir es anhand der uns zur Verfügung stehenden Informationen gar nicht wirklich beurteilen können. Mit dem neuen Gesetz hat man die Verantwortung dem Verwaltungsrat respektive den Spitälern übertragen. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass diese nun die Verantwortung auch wahrnehmen sollen. Wenn nachher immer wieder der Grosse Rat kommt – beim nächsten Traktandum werden wir auch noch einmal einen solchen Fall haben – und versucht, in Details dreinzureden, kann es sein, dass der Verwaltungsrat dann findet, der Grosse Rat rede sowieso immer drein, also solle er auch die Verantwortung tragen. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass der Verwaltungsrat die Verantwortung tragen soll im Rahmen des Gesetzes, wie es beschlossen wurde.

Bei Ziffer 1 bezüglich der Investitionen, geht es um sehr grosse Summen. Das Insel-Areal wird in den nächsten Jahren eine riesige Dauerbaustelle sein. Und es ist in der Tat so, dass dort sehr viele Unsicherheiten bestehen. Es handelt sich zum allergrössten Teil um regulatorische und gesetzgeberische Unsicherheiten, bei welchen der Verwaltungsrat Annahmen treffen muss. Er kann das, weil er tief genug in die Materie blicken kann. Das können wir hier nicht, denn wir verfügen nicht über die Informationen. Aus unserer Sicht ist es deshalb richtig, wie es auch die Regierung in ihrer Antwort darlegt, dass dies auf Ebene des Verwaltungsrats geschehen soll. Das heisst aber nicht, dass wir negieren würden, dass im Bereich der grossen Investitionen sehr hohe Risiken, auch finanzieller Art, existieren.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Auf die Gefahr hin, nicht sehr kreativ zu sein, kann ich Ihnen auch seitens der FDP-Fraktion bestätigen, dass wir uns den Anträgen des Regierungsrats in allen Punkten anschliessen. Bei Punkt 1 begrüssen wir die Absicht des Regierungsrats, den Gründen für die Abnahme des Case-Mix-Index im engen Kontakt mit der Insel Gruppe AG vertieft nachzugehen. Darum scheint uns die Überweisung als Postulat absolut folgerichtig. Bei Punkt 2 möchten auch wir sehr unterstreichen, dass der Regierungsrat zu Recht darauf hinweist, die Verantwortung für diese Investitionen liege vollumfänglich beim Verwaltungsrat des Inselspitals. Zudem ist es für uns sehr wichtig, dass der Regierungsrat der Meinung ist, das Inselspital verfüge über die nötigen Führungsinstrumente, um diese Kompetenz und diese Verantwortung auch wahrnehmen zu können. Darum wird richtigerweise Überweisung und gleichzeitige Abschreibung von Punkt 2 beantragt. Bei Punkt 3 sind wir froh über die klare Haltung des Regierungsrats, der sagt, dass es nie in Frage käme, solche Kosten nachher via gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton abgelten lassen zu müssen. Ich komme zum Schluss. Bitte behandeln Sie den Vorstoss so, wie es der Regierungsrat beantragt.

Präsidentin. Jetzt haben wir gerade das gesamte Programm umgestellt. Elisabeth Zäch, du musst jetzt wirklich bleiben. Wir werden die Verabschiedung gleich machen. Wir werden das Geschäft aber noch beenden und organisieren, dass du pünktlich nach Burgdorf kommst. Aber es kann nicht sein, dass du nach 16 Jahren einfach hier rausrennst und wir dir nicht einmal Adieu sagen. – Entschuldigen Sie, dass ich hier mitten in der Debatte reagiere, aber das geht nicht! (*Applaus*) Ich möchte aber wahnsinnig gerne das Geschäft beenden. Wann musst du in Burgdorf sein? – Denn ich befinde mich im Clinch, aber wir sind flexibel und beginnen jetzt einfach. Und nachher kannst du davonspringen. Wir machen jetzt also einen Unterbruch in der Beratung dieses Geschäfts. Monsieur le directeur, est-ce que ça vous convient, si on commence avec les – ich weiss bei der ganzen Spontaneität nicht einmal, wie «Verabschiedung» auf Französisch heisst (*Jemand ruft aus dem Saal «les adieux»*) – les adieux? – Wir beginnen einfach (*Heiterkeit*). Les Adieux? Nein, das heisst nicht les adieux. – Also, diese Übersetzungen, die ich hier erhalte!

Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats

Präsidentin. Wir stellen also das Programm um. Es geht jetzt nicht mehr um das Traktandum 65, sondern um die Verabschiedungen. Seit heute Mittag sind wir unglaublich viel schneller unterwegs. Und es sieht so aus, als könnten wir heute knapp fertig werden. Vielleicht reicht es, vielleicht auch nicht. Aber wir haben gemerkt, dass es einfach nicht geht, wenn wir am Ende nur noch die Verabschiedungen zu machen hätten, diese dann nicht zu machen und uns nach 16 Jahren nicht zu verabschieden. Darum kommen wir jetzt zu den Verabschiedungen. Es gibt vier Grossratsmitglieder, die heute oder vielleicht morgen zum letzten Mal hier sein werden. Wir verabschieden uns von zwei Kolleginnen und

zwei Kollegen. Sie sind zusammengerechnet insgesamt 45 Jahre im Grossen Rat, das sind 225 Sessionen, die sie besucht haben. Betrachtet man die einzelnen Zahlen, merkt man natürlich, dass nicht alle gleich lang im Grossen Rat waren. Zwei Personen verabschieden wir nach 16 Jahren, eine nach sieben und eine nach sechs Jahren im Gossen Rat. Und normalerweise ist die Reihenfolge so, dass man schaut, auf welchen Termin die Verabschiedung stattfindet, wobei das Datum des Eingangs des Rücktritts ausschlaggebend ist. Ich gehe jetzt hier in einer völlig anderen Reihenfolge vor und starte mit der Verabschiedung von Elisabeth Zäch.

Verabschiedung von Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP)

Präsidentin. Ich beginne mit dem Schreiben, das du uns Ende August geschickt hast: «Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, Liebe Kolleginnen und Kollegen. Nach Beendigung meiner Arbeit als Stadtpräsidentin von Burgdorf ist dies der nächste logische Schritt: Ich möchte nun auch mein Mandat als Grossrätin per Ende September ab- und an meinen Nachfolger in Burgdorf weitergeben. Die Zeit der aktiven Politik ist für mich abgeschlossen. Und damit eröffnen sich neue Perspektiven, neue Aufgaben, worauf ich mich sehr freue. Aber natürlich fällt dieser Schritt nicht nur leicht. Denn es verbinden mich viele schöne und bereichernde Erfahrungen und Erinnerungen an die gut sieben Jahre, in welchen ich mit euch unterwegs sein durfte. Was wird mir davon bleiben? Ganz bestimmt der erste Morgen, als ich zum ersten Mal hier in diesen Saal trat und in die Runde schaute. Ich wusste es selbstverständlich, aber bewusst wurde es mir erst so richtig in diesem Moment: Da seid ihr jetzt alle, Frauen und Männer aus dem ganzen Kanton, angereist aus Stadt und Land, aus abgelegenen Dörfern wie auch aus pulsierenden Zentren, Menschen mit ganz unterschiedlichen Hintergründen, mit ganz verschiedenen Kompetenzen, aber mit dem gemeinsamen Willen, hier in diesem Saal ums Beste für unsern Kanton und seine Bevölkerung zu ringen. Dieser erste und für mich überwältigende Eindruck blieb fest in mir haften. Und gerade dann, wenn unsere Seite wieder einmal einen ganzen langen Tag nur scheiterte, immer dann holte ich ihn hervor. Es geht uns allen ums Beste für den Kanton, denn darum leisten wir diesen zeitaufwändigen, aber wenig glamourösen und wenig einträglichen Job. Und dass man unter dem Besten nicht immer das gleiche versteht, gehört schlicht zur Demokratie. Dies tröstete mich jeweils über die vielen Niederlagen hinweg, welche wir einstecken mussten.

Eine zweite starke Erinnerung bleibt die Art und Weise, wie wir über alle Parteien hinweg, miteinander umgehen. Unser Umgang ist von Respekt geprägt. Ein Symbol dafür ist jeweils die Begrüssungsrunde vor Beginn der Kommissionsitzungen. Wir reichen uns die Hand. Dieses Zeichen ist nicht zu unterschätzen; es hat mir immer gefallen. Und es prägt die Diskussionskultur in der anstehenden Sitzung mit, letztlich auch die Stimmung hier im Saal. Unsere Debatten sind kaum gehässig. Dadurch sind sie vielleicht etwas weniger spektakulär als anderswo, aber dafür pflegen wir politische Kultur. Und dies wird von den Menschen erwartet. Sie wollen keine Kraftmeiereien, sie wollen Lösungen. Als besonders befriedigend werde ich die Arbeit in der Bildungskommission in Erinnerung behalten. Ich schätzte unsere

intensiven Diskussionen, fernab jeglicher Tribünen. Wir hatten heikle Themen auf dem Tisch, haben sie aber lösungsorientiert behandelt. So macht Politik Freude.

Ich bedanke mich bei euch, liebe Mitglieder der Kommission für euer Engagement, bedanke mich auch bei der umsichtigen geschäftsleitenden Sekretärin Sibylle Ben Rhouma und bei den Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion. Ihre sorgfältigen Unterlagen haben uns fundierte Diskussionen ermöglicht. Ja, und schliesslich gab es für mich hier in diesem Saal auch dramatische Momente. Die vorgesehene kompensationslose «Abzügele» des Techs aus Burgdorf war unglaublich belastend und hat mich Tag und Nacht beschäftigt. Aber rasch war ich nicht mehr allein. Das Vorhaben hat eine breit abgestützte Solidarität ausgelöst, welche sich auch hier drinnen manifestierte. Dank diesem entschlossenen «So nicht!» konnten wir nach unzähligen intensiven Sitzungen, bei welchen alle alles gaben, einen ansprechenden Kompromiss erringen, den wir in dieser Session mit einer abschliessenden Motion definitiv bekräftigten. Das war ein Lehrstück von Demokratie. Dafür danke ich euch, aber auch dem dafür zuständigen Regierungsrat Bernhard Pulver, nochmals von ganzem Herzen. Aus diesem Grund ist es für mich jetzt auch so befriedigend, mein Mandat weiterzugeben. Ein grosses und anfangs für mich so belastendes Geschäft ist zum guten Ende geführt. Es entstand ein Kompromiss, welcher der Bildung im ganzen Kanton Bern einen enormen Schub verleihen kann.

Für euch allerdings stehen nächste Herausforderungen bevor. Nach dem letzten Sparpaket folgt das nächste, und wieder trifft es jene Bereiche, welche mir wenig sinnvoll erscheinen. Es wird nicht echt gespart, sondern die Kosten werden umverlagert. Wir hangeln von Sparübung zu Sparübung, statt dass wir endlich über eine fundierte Entwicklungsstrategie für unsern Kanton verfügen, wie es u.a. die SAK mit einer Planungserklärung zu den Regierungsrichtlinien anregte. Wo legen wir Schwerpunkte, wo verzichten wir? Welche Entwicklungsideen haben wir für die Zentren, welche für die Regionen? So oder so werde ich eure Novembersession mit Spannung verfolgen und lege euch ans Herz: «Hebed Sorg mit de Sparerei!»

Ich möchte diese Zeilen mit einem herzlichen Dank abschliessen. Er geht an den Regierungsrat für seine immense Arbeit in einem herausfordernden Umfeld. Er geht an die Parlamentsdienste für ihre kompetente und stets zukommende Unterstützung. Mein Dank gilt auch der Verwaltung für ihre Dienste zu Gunsten des Kantons. Und schliesslich bedanke ich mich für die schöne Zeit mit euch. Ihr habt mich bereichert. In wie viele Lebenswelten bekam ich Einblick, welche mir sonst unbekannt geblieben wären! Wie viel Aufmunterung und Unterstützung habe ich von euch erfahren, welche ich so nie erwartet hätte! Und wie oft haben wir an diesem Wirtshaustisch, an jener Cüpli-Bar einander aufs Korn genommen, miteinander gelacht und ab und zu auch die Welt neu erfunden. Ich werde dies alles nicht vergessen; es war wunderbar. Euch allen wünsche ich viele gute Ideen für unseren Kanton, auf dass es mit ihm kontinuierlich «obsi» gehe. Und im Leben ausserhalb des Rathauses sollt ihr viel Glück und Befriedigung finden, beruflich und privat. Lasst es euch gut gehen und bleibt engagiert! Herzlich, Eure Elisabeth Zäch».

Liebe Elisabeth, ich denke, dieser Brief hat es eindrücklich

gezeigt: So hast du jeweils auch deine Voten gehalten, und du hast dich dabei wie eine Radiosprecherin angehört, überlegt, gut formuliert und mit ganz viel Inhalt. Und die Verbindung zwischen Exekutive und Legislative, hast du immer wieder eingebracht. Du hast uns manchmal auch wieder darauf aufmerksam gemacht, welches unsere Rolle ist und welche diejenige der Regierung. Deine lange Erfahrung, deine ruhige Art, das alles wird uns fehlen. Und ich bin froh, haben wir dich nicht vorhin einfach davonspringen lassen, sondern können jetzt mit dir noch diesen Abschluss geniessen. Vielleicht werden wir uns ja morgen noch einmal sehen, je nachdem, wie lange wir noch haben werden. Was aber klar ist: Wir kommen gerne einmal zu dir nach Burgdorf – nicht um ein Cüpli zu trinken, sondern, um mit dir über Bücher zu sprechen. Vielen Dank für deine grosse Arbeit und alles erdenklich Gute auf deinem weiteren Weg. Danke Elisabeth! (*Applaus*) – Eben, das wäre doch nicht recht gewesen: Sich das erste Mal beim Hereinkommen solche Gedanken zu machen und am Schluss dann so herauszurennen!

Verabschiedung von Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne)

Präsidentin. Ich fahre fort mit den Verabschiedungen und komme zur Verabschiedung von Daphné Rüfenacht. Wir haben dein Rücktrittschreiben erst am 10. September erhalten, und ich lese auch dieses vor: «Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, liebe Ursula. Gestützt auf Artikel 58 des Gesetzes über die politischen Rechte lasse ich Ihnen hiermit zuhanden des Regierungsrates mein Rücktrittschreiben aus dem Grossrat zukommen. Ich trete per Ende September 2017 aus dem Grossen Rat und entsprechend aus der BaK zurück. Ende Mai ist unser Sohn geboren. Seine chronische Niereninsuffizienz bedingt eine aufwendige Pflege. Ich will für ihn die nötige Zeit aufbringen. Nebst meiner beruflichen Tätigkeit ist daher ein Engagement im Grossen Rat aus zeitlichen Gründen für mich nicht mehr möglich. Ich danke allen Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der letzten 6 Jahre für die gute Führung der Sessionen. Ebenfalls danke ich allen Grossratskolleginnen und -kollegen und den Regierungsräten für ihr Engagement für den Kanton und die gute Zusammenarbeit. Weiter danke ich den Verwaltungsmitarbeitenden für die stets unkomplizierte und hilfreiche Unterstützung. Ich wünsche dem Kanton Bern gutes Gedeihen und dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner auch in Zukunft ein würdiges Leben führen kann. Liebe Grüsse, Daphné Rüfenacht».

Liebe Daphné, ich bedaure, dass du so schnell wieder aus dem Grossen Rat zurücktrittst, verstehe es angesichts der gesundheitlichen Situation eures Kindes aber auch und wünsche ihm und dir natürlich alles Gute. Eine Niereninsuffizienz bedeutet auch, dass man eine Niere bräuchte, die eingepflanzt werden kann und somit helfen kann. Das wird für euch in der nächsten Zeit eine grosse medizinische Herausforderung sein. Dafür wünsche ich euch alles Gute. Und ich bedanke mich für deine Art. Du standst, vor allem bei raumplanerischen Themen, jeweils so ruhig, überlegt und klar hier vorne und wir haben deine Voten und deine grosse Übersicht immer sehr geschätzt. Ich wünsche dir alles erdenklich Gute auf deinem und eurem weiteren Lebensweg. Vielen Dank, Daphné! (*Applaus*)

Verabschiedung von Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP)

Präsidentin. Je change la langue, parce que c'est Francis Daetwyler qui a donné sa démission. «Madame la présidente, chère Ursula. Lors des élections cantonales de 2014, j'avais annoncé que je quitterais le Grand Conseil en cours de législature. Il y a donc maintenant une certaine urgence à joindre le geste à la parole. Aussi j'annonce maintenant ma démission pour le 31 octobre 2017. Lors de cette dernière législature, j'ai beaucoup apprécié le travail au sein de la Commission de gestion. La présidence de Peter Siegenthaler y a largement contribué. Sa manière calme et sereine de présider la commission, son recul et son esprit pince-sans-rire ont permis à la commission de travailler dans un esprit de consensus, consensus qui n'a rien de mou, et qui a au contraire permis d'aborder dans les meilleures conditions les sujets qui fâchent. Les activités humaines, et le Grand Conseil ne fait pas exception, n'ont pas que des côtés lumineux, j'ai en revanche moins apprécié les débats à répétition sur les mesures d'économie, voire de démantèlement, tel que celui que mon successeur vivra en 2017. Pas seulement dans le canton de Berne, trop de gens, parmi ceux qui bénéficient du système, ne veulent pas voir que notre société produit à tour de bras des exclus, des laissés-pour-compte. Trop souvent on ne veut pas lutter contre la pauvreté, mais contre les pauvres. Une société qui fonctionne et à laquelle le plus grand nombre peut s'identifier doit pouvoir compter sur un État fort, à même de corriger les inégalités et d'assurer un service public digne de ce nom. Je souhaite donc qu'à l'avenir ce soient ces quelques principes qui serviront de fil conducteur à la politique cantonale. Veuillez agréer mes cordiales salutations, Francis.»

Merci Francis pour ton travail, j'ai bien apprécié aussi de travailler avec toi dans la Commission de gestion; le travail avec toi était toujours très agréable et très enrichissant. Je te souhaite le meilleur pour ton avenir et te remercie beaucoup pour ton engagement. Vielen Dank für dein grosses Engagement, für das, was du alles getan hast und auch für deine Leichtigkeit, zwischen dem Deutschen und dem Französischen hin und her zu springen, wenn man einmal ein Wort nicht gefunden hat. Alles Gute für deine Zukunft. Vielen Dank, Francis! (*Applaus*)

Wir gehen jetzt in die Pause, und die Verabschiedung von Christian Hadorn findet gleich anschliessend an die Pause statt. Aber ich sage Ihnen noch eines: Ich könnte ja etwa eine halbe Stunde über ihn und was er so gemacht hat reden. Und etwas werden wir in den nächsten 30 Minuten noch geniessen können. Er hat nämlich einmal – soweit ich weiss über längere Zeit und ziemlich erfolgreich – im Bellevue in Bern serviert. Das mit den Schuhen hat zwar nicht ganz gestimmt, der Service dafür schon. Lassen Sie sich doch in der halben Stunde, die wir nun Pause haben, vielleicht einmal bedienen. Um 17.00 Uhr sehe ich Sie gerne wieder hier im Saal.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.32 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Andrea Trachsel (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Abend) 12. September 2017, 17.00-19.00 Uhr

Elfte Sitzung

Vorsitz: Ursula Zybach, Spiez (SP)

Präsenz: Anwesend sind 147 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebischer Verena, Aeschlimann Martin, Bachmann Christian, Gasser Peter, Hamdaoui Mohamed, Hässig Vinzens Kornelia, Hirschi Irma, Hofer Stefan, Kropf Blaise, Tobler Marc, von Greyerz Nicola, von Känel Christian, Zäch Elisabeth

Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats

Präsidentin. Wir sind bei den Verabschiedungen verblieben. Ich habe Ihnen vor der Pause mitgeteilt, dass wir den Abschluss mit Christian Hadorn machen. Ich warte noch einen Moment, bis wir die würdige Ruhe haben, um diese Verabschiedung vorzunehmen. *(Die Sitzung wird kurz unterbrochen.)*

Verabschiedung von Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP)

Präsidentin. Wir kommen nun zur Verabschiedung von Christian Hadorn. Er hat seinen Rücktritt bereits im Juni 2017 eingereicht und bereits damals gewusst, was er anlässlich seiner Verabschiedung machen möchte. «An die Grossratspräsidentin und das Büro des Grossen Rates. Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, mit diesem Schreiben reiche ich meinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates des Kantons Bern auf Ende September ein. Seit 2002 darf ich als Mitglied der SVP im Grossrat walten. Es war mir stets eine Ehre in dieser Funktion die politischen Geschicke des Kantons zu begleiten und mitzugestalten. Einen Sessel im geschichtsträchtigen Grossratssaal innezuhaben hat mich stolz gemacht. Zugleich habe ich immer die Verantwortung gespürt, die mit diesem Amt verbunden ist.

Nach bald 16 Amtsjahren möchte ich meinen Platz einer jüngeren Kraft weitergeben. Ich bin glücklich, dass ich diese spannende Zeit mit Begeisterung und bei guter Gesundheit erleben durfte. Als selbständiger Unternehmer war es zeitweise eine grosse Herausforderung. Ich werde weiterhin meinen Beruf als Verkäufer in der Firma «Hadorn» mit viel Herzblut ausüben und freue mich auf die gewonnene Freizeit.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen aus allen Parteien für die angenehme Zusammenarbeit und das Vertrauen, das mir stets entgegengebracht wurde. Die Arbeit im Grossen Rat war für mich immer interessant und von gegenseitigem Respekt geprägt. Ein grosser Dank geht an meine Wählerinnen und Wähler, die mir mit ihrer Stimme das Vertrauen geschenkt und mich in dieses ehrenvolle Amt gewählt haben. Ich habe dies stets als Auftrag verstanden, den ich nach meinem besten Wissen und Gewissen vertre-

ten habe. Dafür bin ich allen, die mich dabei unterstützt und begleitet haben, dankbar. Hochachtungsvoll, Christian Hadorn.»

Dies ist also Ihr Rücktrittsschreiben, Christian Hadorn. Ich habe bereits vorhin erwähnt, dass es Einiges zu Ihnen zu sagen gäbe. Klar ist, dass Sie einer jener Kollegen sind, welche die Themen immer sachlich angeschaut haben und mit denen man sich in einem guten Sinn hat zanken können. Dafür, für die gegenseitige grosse Wertschätzung, die Sie auch immer Andersdenkenden entgegengebracht haben, möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Ebenfalls möchte ich mich für Ihre pointierten Voten hier vorne am Rednerpult bedanken. Jetzt freue ich mich auf Ihre besondere, von Ihnen gewünschte Art des Abschieds. Das Wort gehört Ihnen, Christian Hadorn. Noch ein Hinweis, für jene, die ein Handy haben: Stellen Sie es schon mal auf Filmaufnahme.

(Als Verabschiedung singt Christian Hadorn, begleitet vom Gitarristen der von ihm gegründeten «Tornados», den Klassiker «Country Roads». Eine Vielzahl von Mitgliedern des Grossen Rats singt und klatscht mit, gefolgt von anhaltendem Schlussapplaus.)

Geschäft 2017.RRGR.355

Motion 123-2017 BDP (Schwaar, Wileroltigen) – Diagnose drohender Finanzkollaps – Wie behandelt sich das Inselspital selbst?

Fortsetzung

Präsidentin. Grossrat Hadorn, ich wusste gar nicht, dass die Oberaargauer so fetzige Musik haben! Übrigens habe ich während der Pause mit ein paar Ratsmitgliedern gesprochen und den Eindruck erhalten, der morgige Vormittag werde noch gebraucht, weil doch einige Geschäfte bestritten sind. Wir werden sehen, wie weit wir kommen.

Nun kommen wir zurück zu Traktandum 65, dessen Beratung wir vorhin spontan für die Verabschiedungen unterbrochen haben. Ich bedanke mich bei Regierungsrat Schnegg, dass er währenddessen ausgeharrt hat. Wir haben bisher sieben Fraktionsvoten gehört, und ich glaube nicht, dass sich eine achte Fraktion zu Wort melden wird. Wir führen eine freie Debatte. Wird das Wort von Einzelsprechern gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Demnach erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Comme mentionné dans la réponse du gouvernement, le casemix index de l'Hôpital de l'Île est passé de 1,55 en 2012 à 1,49 en 2015. Cette tendance, bien que plutôt négative, n'est pas propre à l'Hôpital de l'Île uniquement. Je souligne que le casemix index de l'Hôpital de l'Île est plus élevé que celui de trois autres hôpitaux universitaires. La direction de l'Île a adopté un modèle de soins à plusieurs niveaux définissant les tâches de l'hôpital universitaire, de

l'hôpital de centre et des hôpitaux périphériques. Le Conseil-exécutif est convaincu que ce modèle échelonné de prise en charge constitue un prérequis essentiel à l'amélioration des processus de traitement centrés sur le patient, tant du point de vue de la qualité que de l'économicité. Le Conseil-exécutif est également de l'avis que des données encore plus précises sont nécessaires. L'analyse approfondie de ces évolutions est donc très importante. L'Office des hôpitaux travaille pour analyser l'évolution des nombres de cas et du casemix index de l'Hôpital de l'île, mais également pour pouvoir bénéficier de ces outils pour l'ensemble des hôpitaux bernois. La responsabilité entrepreneuriale du groupe de l'île est du ressort de son conseil d'administration. Le risque tarifaire fait donc l'objet d'une évaluation annuelle, et le conseil d'administration décide des provisions à constituer. À ce sujet, j'aimerais ajouter que dans ces derniers mois, l'insécurité liée aux tarifs a pu être notoirement réduite par la signature d'accords tarifaires pour la période 2012 à 2016 et également 2017 à 2018. Il y a quelques jours encore, plus de 60 pour cent des patientes et patients de l'Hôpital de l'île étaient concernés par ces accords. Comme vous aurez pu en prendre connaissance ce jour par la presse, ce pourcentage est aujourd'hui de 90 pour cent, grâce au dernier accord qui vient d'être signé. J'en profite ici pour remercier toutes celles et ceux, Hôpital de l'île, caisses-maladies, administration cantonale qui se sont engagés avec succès dans ces négociations difficiles, mais constructives et positives. Lors de l'élaboration de la loi sur les soins hospitaliers, le législateur a consciemment renoncé à instaurer un pilotage ou monitoring strict des investissements. La SAP dispose toutefois d'outils très intéressants qui sont en cours de déploiement et qui permettent de suivre le cycle de vie des investissements importants. Le canton de Berne a mis en place une loi qui est très certainement perfectible, mais qui est particulièrement exemplaire. N'allons pas remettre en cause une solution qui démontre ses qualités. Sur cette base, le gouvernement vous invite à accepter le point 1 sous forme de postulat, d'adopter et de classer les points 2 et 3.

Präsidentin. Der Motionär wünscht das Wort nicht mehr, und wenn ich es richtig im Kopf habe, ist nichts gewandelt worden. – Das ist der Fall. Wer Ziffer 1 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	21
Nein	119
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	84
Nein	55
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 der Motion angenommen. Wir stimmen über die Abschreibung ab. Wer der Abschreibung von Ziffer 2 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	127
Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben der Abschreibung zugestimmt. Wer Ziffer 3 der Motion annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	87
Nein	54
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wer der Abschreibung von Ziffer 3 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	133
Nein	6
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Abschreibung angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.38

Vorstoss-Nr.: 006-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 18.01.2017
 Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017
 RRB-Nr.: 608/2017 vom 14. Juni 2017
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten beim Inselelspital – dringend und nötig

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sichergestellt ist, dass das Parkieren beim Inselelspital in ausreichendem Mass gewährleistet ist, namentlich durch:

1. Nutzung aller vorhandenen Parkflächen auf dem Areal (inkl. derjenigen hinter dem Frauenspital)
2. zusätzliche Behindertenparkplätze auf dem Inselareal
3. Schaffung von Parkplätzen für Lieferanten und Handwerker

Begründung:

Das Inselelspital nimmt als Universitätsspital im Schweizerischen Gesundheitswesen eine bedeutende Stellung ein.

8024 Mitarbeitende arbeiten täglich in der «Gesundheitsstadt» Inselelspital, damit jährlich rund 40 000 stationäre Patienten bestmögliche Medizin und individuelle Pflege erfahren. Daneben finden rund 520 000 ambulante Konsultationen pro Jahr statt.

Während die Zufahrt mit dem öffentlichen Verkehr verbessert wurde, sind die Parkierungsmöglichkeiten für Autos nach wie vor absolut ungenügend. Gerade für Behinderte und Leute mit einer Einschränkung sind die Parkierungsmöglichkeiten minim. Die Behindertenplätze im Inselelsparking sind teilweise unbrauchbar (Aussteigemöglichkeiten Beifahrerseite, Rollstuhl im Kofferraum usw.) und der anschließende Zugang bis zum Inselelspital erschwert. Dies alles, obwohl im Spital-Umfeld überdurchschnittlich viele Personen mit einer Gehbehinderung unterwegs sind.

Geradezu als Provokation bezeichnet werden muss die Tatsache, dass man das leere Parkfeld hinter der Frauenklinik mit Blumencontainern abgesperrt und damit die Zugänglichkeit verunmöglicht hat. Zudem wurden sämtliche seitwärts der Freiburgstrasse bestehenden Parkfelder ausnahmslos aufgehoben. Diese Situation ist inakzeptabel und eines Universitätsspitals nicht würdig.



Begründung der Dringlichkeit: Der heutige Parkplatz hinter der Frauenklinik könnte innerhalb von wenigen Minuten zugänglich gemacht werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich

des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Trotz Insel-eigenem Parkhaus und dem direkten Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz (seit über einem Jahr gelangt man mit der Buslinie 11 direkt vor den Haupteingang des Spitals) ist es vielen Personen ein Bedürfnis, auf dem weitläufigen Inselareal möglichst nahe am Zielort parkieren zu können. Beispielhaft sind kranke oder/und gehbehinderte Personen, die nicht oder nur schwerlich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anreisen können, besondere Einsätze des

Fachpersonals (z. B. Pikettdienste), Anlieferungen und Dienstleistungen, wie Reparaturen und dergleichen zu nennen.

Beim Spitalbetrieb handelt es sich um einen sensiblen Lebensbereich, sowohl für Patientinnen und Patienten als auch Angehörige, betreuende oder besuchende Personen. Der Zugang sollte deshalb bequem und zweckmässig sein, auch für den Individualverkehr. Dies gilt ebenso für das dort arbeitende Personal, welches möglichst nahe und günstig vor Ort parkieren können möchte. Aus diesem Grund sind die Parkierungsmöglichkeiten beim Inselspital seit langer Zeit ein immer wiederkehrendes Thema.

Diese Ausgangslage ist dem Regierungsrat somit bekannt und er kann das vom Motionär beschriebene Bedürfnis gut nachvollziehen.

Gemäss den heute geltenden Rechtsgrundlagen (Spitalversorgungsgesetz, Spitalversorgungsverordnung) und den Eigentumsverhältnissen hat der Regierungsrat jedoch keinen direkten Einfluss auf die Planung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur auf dem Inselareal. Die Zuständigkeit hierfür liegt ausschliesslich beim Betreiber, der Insel Gruppe AG. Dies gilt auch für die vom Motionär geforderten Punkte:

1. Nutzung aller vorhandenen Parkflächen auf dem Areal (inkl. derjenigen hinter dem Frauenspital)
2. zusätzliche Behindertenparkplätze auf dem Inselareal
3. Schaffung von Parkplätzen für Lieferanten und Handwerker

Die Insel Gruppe AG muss die baurechtlichen Grundlagen (Baugesetz, Bauverordnung, Reglement der Gemeinde) berücksichtigen, welche Vorgaben bezüglich der Anzahl der Parkierungsmöglichkeiten (Minimalanforderungen), der entsprechenden Erschliessung und der Rahmenbedingungen für die bauliche Gestaltung des Areals (Zonenplan) machen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben liegt wiederum bei der Stadt Bern.

Das Inselspital befindet sich zudem in einer intensiven Bau- und Umbauphase, in welcher sich wandelnde betriebliche Anforderungen, laufende organisatorische Restrukturierungen und fortwährende Nutzungsüberlegungen auf dem weitläufigen und verzettelten Areal unter einen Hut gebracht werden müssen.

Die Situation ist somit sehr komplex. Es ist die Aufgabe der Insel Gruppe AG, unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen (vorhandene Flächen, verfügbare Mittel) und der vorgegebenen Rahmenbedingungen (Vorschriften, Konzepte, Rechtsgrundlagen), den nachvollziehbaren Bedürfnissen der Betroffenen hinsichtlich Parkierungsmöglichkeiten gerecht zu werden und eine auf alle Faktoren abgestimmte Lösung zu finden. Eine politische Einflussnahme würde die Situation weder verbessern noch die Lösungsfindung beschleunigen.

Die Ausgangslage für das vorliegende Begehren ist vielschichtig. Der hohe Bedarf an Parkierungsmöglichkeiten evident. Die Verantwortung für die Realisierung obliegt der Spitalunternehmung bzw. ihren ordentlich eingesetzten Entscheidungsgremien. Der Regierungsrat teilt die Meinung nicht, dass das Problem auf politischem Weg gelöst werden muss, und stellt den Antrag, die Motion abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 66, einer Richtlinienmotion, welche die Regierung ablehnt. Wir führen eine reduzierte Debatte. Das Wort hat der Motionär.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Besten Dank für die Antwort, wobei man merkt, dass diese nicht von Ihrer Ratskollegin kommt, deren Namen ich nicht mehr nennen darf. Man hat nämlich erkannt, dass ein Problem besteht. Was wir verlangen, ist die Nutzung aller vorhandenen Parkplätze. Ich habe sogar ein Foto hinzugefügt, damit Sie sich ein Bild machen können. Es ist grotesk, die Parkplätze mit ein paar «Trögli» abzusperren, während die Leute überall nach Parkplätzen suchen. Gehen Sie einmal hin und sehen Sie sich die Behindertenparkplätze an! Entschuldigung, mit Behindertenparkplätzen haben diese nichts zu tun. Vielleicht können Sie knapp aussteigen, aber alles andere ist nicht möglich. Die Behindertenverbände haben dies bereits entsprechend kritisiert. Es passiert aber nichts oder nur wenig. Auch in Bezug auf die Parkplätze für Lieferanten und Handwerker geht es nichts vorwärts. Ich habe mit Securitas-Leuten und mit Leuten des Inselspitals gesprochen. Viele riefen mich an und sagten, endlich unternehme jemand etwas. Es handelt sich um ein sogenanntes Schwarzpeterspiel. Allerdings weiss ich nicht, ob man dies noch sagen darf. Es läuft so, dass es jeder dem anderen zuschiebt, aber ohne dass etwas passiert. Die Antwort fällt hier ähnlich aus, indem man zwar sagt, man habe das Problem erkannt. Ich fordere Sie nochmals auf, gehen Sie einmal hin und schauen Sie sich die Situation an: Dort wo es Parkplätze gehabt hat, fährt heute der Bus durch. Es sind sozusagen keine Parkplätze vorhanden, ausser in diesem echt weit entfernten Parkhaus. Ich denke, es müsste wirklich Möglichkeiten geben, damit die Leute nicht auf dem Trottoir oder sonstwo parkieren und nach fünf Minuten eine Busse erhalten. Die Securitas sagt, sie melde dies laufend der Direktion des Inselspitals. Es rief mich sogar jemand von der Direktion an und meinte, es sei gut, mache ich etwas Druck, denn man habe Probleme mit der Stadt Bern, was eigentlich nicht erstaunt. Deshalb bin ich der Meinung, Sie sollten wenigstens ein Postulat unterstützen. Ich wandle die drei Ziffern der Motion in ein Postulat und bitte um ziffernweise Abstimmung. Damit geben wir doch dem Regierungsrat die Möglichkeit, irgendwie beim Inselspital zu intervenieren, sei es in Form von Gesprächen oder sei es in Form eines Briefes. Zudem weiss die Direktion des Inselspitals, dass wir dieses Problem hier als solches betrachten und nicht sagen: «Tun Sie, was Sie wollen!». Es handelt sich um ein wichtiges, eigentlich unpolitisches Anliegen. Wer es nicht glaubt, soll sich die Situation selber anschauen.

Präsidentin. Wir haben ein kleines technisches Problem. Das System hat von selbst eine Abstimmung ausgelöst. – Jetzt können wir mit den Fraktionssprechenden starten. Alle drei Ziffern sind in ein Postulat gewandelt worden, und wir werden ziffernweise abstimmen. Ich erteile der Vertreterin der SVP-Fraktion Grossrätin Amstutz das Wort.

Madeleine Amstutz, Sigriswil (SVP). Thomas Fuchs will mit seinem Postulat, dass der Regierungsrat prüft, das Parkieren beim Inselspital zu verbessern. Während die Zufahrt mit dem öffentlichen Verkehr verbessert wurde, ist in Bezug

auf die Parkierungsmöglichkeiten für den Individualverkehr in dieser Zeit nicht viel gelaufen – wie es der Motionär bereits erwähnt hat. Gerade für Behinderte und Leute mit Einschränkungen sind die Möglichkeiten minim, auch für Lieferanten und Handwerker. Die Nutzung der Parkplätze auf dem Areal soll angegangen werden. Deshalb ist eine Überweisung als Postulat zwecks einer Prüfung richtig.

Der Regierungsrat schreibt, das Anliegen sei berechtigt und es sei bereits ein Thema gewesen. Wir haben aber auch Verständnis dafür, dass die Inselgruppe AG dieses Problem lösen muss, weil die Parkplätze in ihrer Zuständigkeit liegen. Deshalb handelt es sich jetzt auch um ein Richtlinienpostulat. Das Thema soll aber angegangen werden, und deshalb unterstützt die SVP-Fraktion dieses Postulat einstimmig.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Die Fraktion SP-JUSO-PSA schliesst sich der Antwort des Regierungsrats an und lehnt den Vorstoss sowohl in Form einer Motion wie auch eines Postulats ab.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Ich muss zu diesem Vorstoss ein Korrigendum anbringen. Ich bin gerade gestern dort vorbeigegangen, um mir die Situation anzuschauen. Das Foto, wie es im Vorstoss abgebildet ist, stimmt so nicht mehr, weil sich dort, wo es aufgenommen wurde, jetzt eine Baustelle befindet. Man kann nicht mehr dort parkieren, selbst wenn man die Betondinger wegnehmen würde. Dies zur Erklärung der aktuellen Situation.

Wir haben gerade beim vorangegangenen Vorstoss darüber diskutiert, und es wurde von verschiedenen Rednern die Flughöhe angesprochen, dahingehend, was zum operativen Bereich und was zu den Aufgaben des Grossen Rats gehöre. Ich brauche diesbezüglich keine weiteren Ausführungen mehr machen, um Ihnen zu sagen, dass es hier definitiv nicht die richtige Flughöhe ist.

Noch zu den Zuständigkeiten: Wie der Motionär erwähnt hat, bestehen Probleme mit der Stadt. Es verhält sich so: Im März 2015 nahm die Stadtbevölkerung in einer Volksabstimmung – Volk, das sind jene, die immer recht haben – eine Überbauungsordnung für das Inselareal an, den sogenannten Masterplan für das Inselareal. In diesem ist auch alles geregelt, was die Parkplätze anbelangt. Insofern würde ich einmal sagen, dass das Volk diesen Masterplan angenommen hat, übrigens mit sogenannt 86 Prozent Jastimmen, also sehr deutlich. Zudem hat das Volk bekanntlich Recht. Deshalb habe ich das Gefühl, der Grosse Rat müsse keine Übersteuerung vornehmen und etwas anderes machen. Ich sage nicht, dass wenn man auf operativer Ebene seitens des Inselspitals zum Schluss kommt, es sei sinnvoll, einen Teil der Parkplätze zu Behindertenparkplätzen zu machen, dies nicht umgesetzt werden soll. Wir finden es richtig, dass die vorhandenen Parkplätze in erster Linie als Behindertenparkplätze auszugestalten sind. Für jene, die nicht darauf angewiesen sind: Inzwischen besteht eine sehr gute Buserschliessung des Inselareals. Diese sollte auch dazu beitragen, dass es nicht zusätzliche Parkplätze braucht.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Mit dieser Motion haben wir einmal mehr ein Papier in der Hand, das für uns unverständlich ist, aber von einem eingefleischten

Polit-Fuchs kommt, der eigentlich längst wissen sollte, wie der Hase läuft. (*Heiterkeit*) Alle, die schon einmal auf dem Areal des Inselspitals waren, wissen, dass es manchmal nervenaufreibend ist, wenn man dringend einen Parkplatz benötigt. Manchmal ist es auch nervenaufreibend, wenn Vorstösse vonseiten gestandener Politiker eingereicht werden, die eigentlich genau wissen, dass auf kantonalpolitischer Ebene – ich sage dies ganz klar – nicht alles geregelt werden kann.

Wir unterstützen die Antwort der Regierung vollumfänglich, nämlich dass die Parkplatzsituation allein in der Hoheit der Insel Gruppe AG und der Stadt Bern liegt. Das heisst, wir sind in diesem Sinn nicht dagegen, dass es mehr Parkplätze geben soll, aber alles können die Regierung und der Kanton nicht regeln. Deshalb lehnen wir auch ein Postulat ab.

Hand Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Ich kann mich sehr kurz halten. Ich bestreite nicht, dass es beim Inselspital Probleme beim Parkieren gibt. Der Motionär zeigt mögliche Lösungsansätze auf. Allerdings ist für mich die Antwort der Regierung richtig: Dieser Vorstoss ist nicht stufengerecht. Es ist die Aufgabe der Insel Gruppe AG, eine Lösung zu finden. Die Verantwortung liegt klar beim Spitalunternehmen. Deshalb lehnen wir diesen Vorstoss als Motion ab, einem Postulat werden wahrscheinlich ein paar Fraktionsmitglieder zustimmen.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Das Fraktionsvotum der EVP fällt zu dieser Richtlinienmotion bzw. zu diesem Richtlinienpostulat dreistufig aus. Die erste Stufe ist der Titel: «Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten beim Inselspital – dringend und nötig». Dafür bringen wir ein gewisses Verständnis auf. Wir lassen uns also vorsichtig positiv konnotiert auf dieses Postulatsanliegen ein.

Zur zweiten Stufe, der inhaltlichen Beurteilung der drei Forderungen: Beginnen wir mit Ziffer 2, «zusätzliche Behindertenparkplätze auf dem Inselareal». Hier gehen wir mit dem Motionär einig, dass es Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen möglich sein muss, sicher und nahe am Inselspital zu parkieren. Diese Haltung teilt offenbar auch der Regierungsrat, und dahingehend spricht er sich denn auch in seiner Motionsantwort aus. Ich persönlich behaupte sogar: Läge dies im Kompetenzbereich des Regierungsrats, würde er vielleicht sogar die Annahme von Ziffer 2 beantragen.

Kommen wir zu den Ziffern 1 und 3, der «Nutzung aller vorhandenen Parkflächen» respektive der zusätzlichen «Schaffung von Parkplätzen für Lieferanten und Handwerker». Dies erachten wir als EVP-Fraktion als nicht ganz so zentral wie die Forderung von Ziffer 2. Ausserdem: Mit der Verbesserung der Zufahrt per Bus sowie dem Hinweis, wem es eben eigentlich hier zu handeln obliegt, nämlich der Insel Gruppe AG selber, scheint diese Frage für uns abschliessend geklärt zu sein. Wenn hier Bedarf besteht, dann kann und soll seitens der betreffenden Organe gehandelt werden. Zur dritten Stufe, dem Zuständigkeitsbereich. Aufgrund des Spitalversorgungsgesetzes (SpvG) und der Verselbstständigung der ehemals öffentlichen Spitäler im Kanton sind dies eben Aktiengesellschaften. Letztere sind abschliessend zuständig für ihre Infrastrukturen. Der Grosse Rat, das

heisst wir, und der Regierungsrat können nichts mehr dazu sagen. Es besteht also kein Handlungsspielraum mehr. Wir sagen nein zur Motion, und was das Postulat anbelangt, werden wir noch sehen, welchen Abstimmungsknopf wir drücken werden.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Das Meiste ist gesagt worden. Es liegt nicht in unserer Kompetenz. Deshalb lehnen wir auch ein Postulat ab. Denn so wie ich Thomas Fuchs kenne und weil er gesagt hat, der Regierungsrat solle darauf hinwirken oder das Inselspital darauf aufmerksam machen, wird ohnehin etwa in zehn Minuten online im «20 Minuten» und vielleicht im «Blick am Abend» zu lesen sein, dass er diesen Vorstoss eingereicht hat. Das Inselspital wird dies dort lesen können. Somit ist das Postulat gleich erfüllt. Sollte es durchkommen, was ich zwar nicht annehme, verlangen wir die Abschreibung. Dieser Vorstoss ist in etwa gleich wie eine allfällige Forderung, während der Session die Parksünder in der Postgasse zu kontrollieren. Dies wäre dringend nötig! (*Heiterkeit*)

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Fraktionssprecher mehr, aber der Fraktionssprecher der Grünen, Grossrat Klauser, hat vorhin gemeint, er habe noch etwas zu sagen vergessen. Dies hat sich aber offenbar erledigt, weil von Grossrat Zaugg Abschreibung verlangt worden ist. Also, die Motion ist in ein Postulat gewandelt worden, und es liegt, sofern es zur Annahme kommt, ein Antrag auf Abschreibung vor. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen seitens der Fraktionen. Ich erteile Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Le motionnaire relève que les places de stationnement à proximité de l'Hôpital de l'Île sont insuffisantes. Il mentionne également que même les places de parc pour les personnes handicapées et à mobilité réduite sont minimales. De nombreuses personnes se rendent régulièrement sur ce site, qu'il s'agisse du personnel, de fournisseurs, patients ou visites. La situation est connue du Conseil-exécutif, qui comprend les besoins décrits par l'auteur de la motion. Au vu des bases légales en vigueur, en particulier de la loi et l'ordonnance sur les soins hospitaliers et les conditions de propriété, le gouvernement n'a aucune influence directe sur la planification, la réalisation et l'exploitation des infrastructures du site de l'Hôpital de l'Île. Le groupe de l'Île doit tenir compte des bases en matière de droit des constructions – loi et ordonnance sur les constructions, règlement communal. La vérification de ces consignes incombe, elle, à la ville de Berne. De l'avis du Conseil-exécutif, une intervention politique ne permettrait ni d'améliorer la situation, ni de parvenir plus rapidement à un résultat. C'est pourquoi il vous invite à rejeter cette motion.

Präsidentin. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ziffernweise über den in ein Postulat gewandelten Vorstoss ab sowie über die Abschreibung im Fall einer Annahme.

Wer Ziffer 1 annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	61
Nein	82
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wer Ziffer 2 als Postulat zustimmen kann, soll ja stimmen, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	67
Nein	72
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Somit stimmen wir auch hier nicht über die Abschreibung ab. Wir kommen zu Ziffer 3. Wer diese als Postulat annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

Ja	63
Nein	81
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 abgelehnt.

Geschäft 2016.RRGR.899

Vorstoss-Nr.:	197-2016
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	16.09.2016
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
RRB-Nr.:	422/2017 vom 3. Mai 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organ-spenden im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können (z. B. Versand der Organspende-Karte von

Swisstransplant mit der Steuererklärung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen an Schulen usw.).

Begründung:

Heute warten in der Schweiz rund 1500 Personen auf eine Organspende, und die Warteliste wird über die Jahre immer länger. Jede Woche sterben im Durchschnitt fast drei Menschen, weil sie kein Transplantat erhalten haben. Dies müsste nicht sein, umso mehr als es nicht an potentiellen Spendenwilligen mangelt. Laut Swisstransplant befürworten über 80 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer die Organspende. Allerdings dürfen in der Schweiz Organe bei verstorbenen Personen nur dann entnommen werden, wenn sie oder allenfalls die Angehörigen zugestimmt haben. Konkret müssten mehr Menschen dazu motiviert werden, im Todesfall Organe zu spenden und dies rechtlich bindend in einem Spenderausweis zu bekunden.

Während die Spenderzahl pro Million Einwohnerinnen und Einwohner von 14,4 im Jahr 2014 auf 17,4 im Jahr 2015 gestiegen ist, zeigt der aktuelle Trend deutlich nach unten. So sank im ersten Halbjahr 2016 die Spenderzahl pro Million Einwohnerinnen und Einwohner auf 11,7. Damit diese negative Entwicklung aufgehalten und eine markante Steigerung von Organspenden erreicht werden kann, sind grosse Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen erforderlich. Um dem chronischen Organmangel in der Schweiz entgegenzuwirken, hat der Bundesrat 2013 den Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen» lanciert, an dem auch der Kanton Bern beteiligt ist. Bis 2018 will der Bund die ambitionierte Marke von 20 Spenderinnen und Spender pro Million Einwohnerinnen und Einwohner erreichen.

Ziel des vorliegenden Postulats ist es, dass der Regierungsrat prüft, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren (Bundesamt für Gesundheit, Swisstransplant, Transplantationszentrum im Inselspital, Spitäler usw.) und in Ergänzung zum oben erwähnten Aktionsplan des Bundes und zu bereits laufenden Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können. Mögliche kantonale Massnahmen wären beispielsweise der Versand der Organspende-Karte von Swisstransplant zusammen mit der Steuererklärung (oder im Rahmen eines anderen Versands) oder die Initiierung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen an Schulen und weiteren Institutionen. Für den Kanton Bern böte sich damit gleichzeitig die Möglichkeit an, sich als zentraler Medizinalstandort im Fachgebiet der Transplantation noch besser zu positionieren und seine Verantwortung im wichtigen Bereich der Organspenden stärker wahrzunehmen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Anliegens des Postulats, wobei aus Sicht des Regierungsrats die kantonsübergreifende Bedeutung des Themas zu berücksichtigen ist.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004 wurde den Kantonen die Verantwortung über die Definition und Sicherstellung von Prozessen in der Erkennung und Betreuung möglicher Spender, der Todesfeststellung, der Information und Betreuung von nächsten Angehörigen sowie der Implementierung

von für die lokale Koordination zuständigen Personen in Spitälern mit Intensivpflegestation übertragen (Art. 45 Transplantationsverordnung). Die von der Motionärin indirekt stipulierte Annahme, dass mehr Organentnahmen im Kanton Bern zu mehr Organtransplantationen am Medizinalstandort Bern (Inselspital) führen würden, ist gemäss Artikel 17 des Transplantationsgesetzes («Nichtdiskriminierung») explizit ausgeschlossen.

Der Kanton Bern hat diese Aufgaben dem Inselspital übertragen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben wurde gemäss Rahmenkredit 2016-2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (Verpflichtungskredit gemäss RRB 628/2015) die Organspendekoordination am Inselspital zusätzlich abgegolten. Der Grosse Rat hat diesem Kredit am 14. September 2015 zugestimmt.

Aus Sicht des Regierungsrats muss die Prüfung weiterer Bemühungen zur Erhöhung der Bereitschaft zur Organspende unbedingt auf nationaler Ebene erfolgen. Dies kann einerseits über die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren geschehen; andererseits könnte eine Anpassung der in Artikel 8 des Transplantationsgesetzes formulierten Zustimmungsregelung zu einer Organentnahme im Sinne einer Widerspruchsregelung diskutiert werden. Beide Vorgehensweisen sind aus Sicht des Regierungsrates denkbar, müssen aber zusammen mit den übrigen Kantonen angegangen werden.

In diesem Sinne erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Anliegen zu prüfen und beantragt Annahme des Postulats.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 67. Die Regierung ist zur Annahme dieses Postulats bereit. Grundsätzlich beraten wir dieses in freier Debatte. Ich habe vorhin mit dem Postulaten sprechen können. Er ist der Meinung, das Postulat sei unbestritten, und deshalb würde er auch nicht dazu sprechen. Ist dies zutreffend? Ist das Postulat unbestritten? – Ich sehe keine Wortmeldungen, die darauf hinweisen, dass dies nicht der Fall ist. Demzufolge können wir direkt abstimmen. Wer das Postulat «Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!» annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	141
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben das Postulat einstimmig angenommen. – Ich merke gerade, dass mir ein Lapsus passiert ist. Eigentlich hätte ich Regierungsrat Schnegg noch das Wort erteilen müssen. Ich nehme aber an, es sei in Ordnung, jetzt nicht darauf zurückzukommen. – (*Regierungsrat Schnegg signalisiert, dass dies der Fall ist.*)

Geschäft 2017.RRGR.213

Vorstoss-Nr.: 090-2017
 Vorstossart: Finanzmotion
 Eingereicht am: 28.03.2017
 Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) (Sprecher/in)
 Grüne (de Meuron, Thun)
 EVP (Beutler-Hohenberger, Gwatt)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 507/2017 vom 24. Mai 2017
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig

Der Regierungsrat wird beauftragt, von der vorgesehenen Sistierung des Modellversuchs der mobilen Palliativdienste zugunsten Schwerstkranker abzusehen und die Position Kosten Staatsbeiträge in der Produktgruppe Spitalversorgung um 5 Mio. Franken zu erhöhen.

Begründung:

Der Modellversuch ist bereits in verschiedenen Regionen des Kantons aktiv. Die spezialisierten Palliativen Dienste (MPD) reduzieren unnötige und für schwerkranke Menschen belastende und oft gegen ihren Willen verfügte Verlegungen in stationäre Einrichtungen.

Dank der mobilen Palliativen Dienste ist es schwerkranken Menschen möglich, zu Hause in der vertrauten Umgebung zu sterben. Komplexe, langdauernde und instabile Patientensituationen werden nur für eine gewisse Dauer im Akutspital durch DRG abgedeckt. Für betroffene Patienten und deren Familien ist diese Situation äusserst belastend.

Die angedrohte Sistierung der Weiterfinanzierung der MPD betrifft die am stärksten von Krankheit, Leid und Schwäche betroffenen Menschen und deren Familien.

Damit schwerstkranke Patienten selbstbestimmt zu Hause sterben können, sind die MPD für sie, ihre Angehörigen und die Grundversorger von grosser Wichtigkeit.

Es darf nicht sein, dass der erfolgreich begonnene Versuch, der laut Versorgungsplanung 2016 eigentlich flächendeckend weiterentwickelt werden sollte, nun der Sparwut zum Opfer fällt.

Begründung der Dringlichkeit: Das Geld muss gesprochen werden, damit kein Unterbruch des Modellversuchs MPD entsteht.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die in der Finanzmotion zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass die Versorgung Schwerstkranker adäquat zu finanzieren ist. Dies ist heute bereits durch bestehende Leistungsaufträge für allgemeine stationäre Palliativpflege für diejenigen 22 Listenspitäler im Kantonsgebiet sichergestellt, welche über einen Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin und Chirurgie» verfügen. Ergänzend hat der Regierungsrat mehreren Standorten einen zusätzlichen Leistungsauftrag für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt. In Alters- und Pflegeheimen gehören Leistungen der Palliative Care seit Jahren zum Leistungsangebot. Gestützt auf die seit 1. Januar 2017 in Kraft

gesetzten Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime wurde die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dieser Thematik für die Institutionen verpflichtend.

Die ambulante Palliativversorgung wird im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt.

Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient allerdings nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken im Bereich der Palliativversorgung.

Die vorliegende Finanzmotion verlangt nach Auffassung des Regierungsrats inhaltlich primär die Weiterführung des Modellversuchs der mobilen Palliativen Dienste (MPD). Vom Regierungsrat wird verlangt, im Voranschlag 2018 und Aufgaben und Finanzplan 2019–2021 in der Produktgruppe «Spitalversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 5 Mio. Franken vorzunehmen. Mit diesen Mitteln soll der Modellversuch kantonsweit weitergeführt werden.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs indessen bereits 3.6 Mio. Franken pro Jahr eingestellt. Es braucht somit keine zusätzlichen Mittel, um den Modellversuch weiter zu führen. Es entzieht sich denn auch der Kenntnis des Regierungsrates, weshalb die Motionärinnen eine zusätzliche Aufstockung der Staatsbeiträge in der Höhe von 5 Mio. Franken verlangen. Eine zusätzliche Erhöhung der für den Modellversuch bereits im Zahlenwerk berücksichtigten Mittel lehnt der Regierungsrat jedenfalls ab. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des derzeit in Erarbeitung stehenden Entlastungspaketes.

In diesem Zusammenhang trifft zu, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu Jahresbeginn mit Blick auf die Arbeiten rund um das Entlastungspaket eine vorläufige Sistierung des Modellversuchs «Mobile Palliative Dienste (MPD)» beschlossen hat. Da im stationären Spitalbereich die überwiegende Mehrheit der Ausgaben gesetzlich gebunden ist, bleibt wenig Spielraum für mögliche Entlastungen. Modellversuche – wie im vorliegenden Fall – stellen zweifellos einen solchen Handlungsspielraum dar. Aus diesem Grund wurde der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» im Rahmen der Überprüfung möglicher finanzieller Entlastungsmassnahmen vorerst sistiert.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorstossantwort durch den Regierungsrat sind die Arbeiten zum Entlastungspaket noch im Gang. Es steht somit derzeit noch nicht fest, ob der Regierungsrat allenfalls auch Entlastungen beim Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» in Aussicht nehmen wird oder nicht.

Der Regierungsrat wird spätestens im Rahmen der Medienkonferenz zum Voranschlag 2018 und Aufgaben-/Finanzplan 2019–2021 am 25. August 2017 über die konkreten Massnahmen des Entlastungspaketes informieren. Somit wird zum Zeitpunkt der Beratung des vorliegenden Vorstosses in der Septembersession 2017 des Grossen Rates feststehen, ob der Regierungsrat im Bereich des Modellversuchs Entlastungen vorsieht oder nicht.

Mit Blick auf diese Ausgangslage beantragt der Regierungs-

rat dem Grossen Rat die Annahme der Finanzmotion als Postulat.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzmotion fordert, dass der Modellversuch der mobilen Palliativen Dienste (MPD) kantonsweit weitergeführt und die dafür erforderlichen Mittel im Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 (VA/AFP 18/19–21) eingestellt werden. Dies würde eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» in der Produktgruppe «Spitalversorgung» um 5 Mio. Franken bedingen.

Im AFP 18–20, der vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 genehmigt wurde, sind Mittel im Umfang von 3,6 Mio. Franken pro Jahr für den Modellversuch vorgesehen. Diese Mittel wurden im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (EP 18) nicht gekürzt. Die Streichung des Modellversuchs wird jedoch im Bericht zum EP 18 im Kapitel 9.2 «Auswirkungen von zusätzlichen Entlastungsmassnahmen auf das staatliche Leistungsangebot» aufgeführt. Sollte der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte der Novembersession 2017 noch Änderungen am EP 18 beschliessen, ist nicht ausgeschlossen, dass der Modellversuch betroffen sein könnte. Nach Ansicht der Finanzkommission kann das Anliegen der Finanzmotion nicht isoliert betrachtet, sondern muss im Kontext des VA/AFP und der 155 Massnahmen des EP 18 gewürdigt werden. Wie der Regierungsrat lehnt die Finanzkommission deshalb eine Erhöhung der Mittel für den Modellversuch vorgängig zur Debatte über den VA/AFP 18/19–21 und das EP 18 ab. Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 68, der Finanzmotion «Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig», eingereicht von der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Ich habe gehört, dass diese Finanzmotion in ein Postulat umgewandelt und eine Erklärung dazu abgegeben wird. Ich nehme an, dass wir darüber diskutieren. Ich werde aber nachher fragen, ob dieser Vorstoss bestritten ist. Ich darf der Motionärin Grossrätin Striffeler das Wort erteilen.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Diese Finanzmotion wurde eingereicht, nachdem bekannt wurde, dass die spezialisierten mobilen Palliativen Dienste (MPD) sistiert werden sollen. Die Antwort des Regierungsrats ist eher unbefriedigend, aber sie lässt uns nicht an der Motion festhalten. Der Modellversuch wurde bereits in verschiedenen Regionen des Kantons aktiv durchgeführt und ermöglicht schwer kranken Menschen selbstbestimmt zu Hause zu bleiben und dort zu sterben, statt unnötige Belastungen durch Verlegungen in stationäre Einrichtungen über sich ergehen zu lassen. Die Diagnosis-Related-Group (DRG)-Tarife decken auch bei komplexen, lange dauernden und instabilen Patientensituationen nur eine gewisse Zeitdauer im Akutspital ab. Diese Situation ist nicht nur für die be-

troffenen Patienten, sondern ebenfalls für ihre Angehörigen belastend. Wir begrüssen, dass die Sistierung der MPD sicher bis zum November aufgeschoben wurde und hoffen auf eine Weiterfinanzierung für die Patienten und ihre Angehörigen der für die Grundversorgung wichtige Dienste, die erst noch kostengünstiger sind als eine Hospitalisierung. Deshalb bitten wir um Annahme als Postulat.

Präsidentin. Ist die Annahme als Postulat bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Möchte dennoch eine Fraktionssprecherin oder ein Fraktionssprecher ans Rednerpult treten und das Postulat bestreiten? – Das ist nicht der Fall. Folglich frage ich den Regierungsrat, ob er das Wort wünscht. – Dies ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wer den Vorstoss als Postulat annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	136
Nein	0
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben das Postulat angenommen.

Geschäft 2016.RRGR.895

Vorstoss-Nr.:	193-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	13.09.2016
Eingereicht von:	Pfister (Zweismimen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit gewährt: Nein	24.11.2016
RRB-Nr.: 245/2017	vom 08. März 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Welches Risiko besteht für den Kanton bezüglich der hohen Investitionen und Fremdkapitalverpflichtungen (Bankkredite) bei den RSZ?

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht mit Massnahmen zu erstellen, damit das finanzielle Risiko des Kantons als Eigner/Hauptaktionär der Regionalen Spitalzentren RSZ bezüglich der X Millionen hohen Fremdkapitalverpflichtungen für Investitionen/Zukäufe minimiert bzw. verhindert werden kann.

Insbesondere sind die nachstehenden Punkte separat aufzuzeigen:

1. Hat die Überprüfung ein für den Kanton gravierendes finanzielles Risiko geortet, sind dem finanzkompetenten Organ durch den Regierungsrat Massnahmen aufzuzeigen.
2. Aus- und Erweiterungsbauten sowie Objektkäufe (Firmenübernahmen) sind dem Kanton als Eigner/Hauptaktionär transparent offen darzulegen. Die Zustimmung des Regierungsrates ist zwingend.

3. Wer trägt das Risiko bei Liquiditätsproblemen, hohen Investitionen / Fremdkapitalverpflichtungen? Der Kanton als Eigner oder die privatrechtlichen AG?
4. Um das Risiko für Kanton und Steuerzahler abzusichern, hat die Finanzkontrolle die Konzernrechnung bezüglich der Verwendung des Kantonsbeitrags von 55 Prozent zu prüfen.

Begründung:

Zurzeit ist bei den Spitälern ein Wetttrüben im Gang, das den Kanton in ein finanzielles Desaster führen kann. Jedes grössere Spital möchte seine Infrastruktur und sein Angebot auf den Level des Inselspitals heben, um finanziell attraktive medizinische und chirurgische Eingriffe zu machen.

Hauptauftrag der RSZ ist es jedoch, in erster Linie die Grundversorgung der jeweiligen Versorgungsregion sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Das finanzielle Risiko für den Kanton ist zu ungewiss.

Antwort des Regierungsrats

Gemäss Art. 95 Abs. 3 der Kantonsverfassung stehen die Träger öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete, jährlich aktualisierte Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Un-

ternehmen und Institutionen stellt die Rahmenordnung einer wirksamen Public Corporate Governance im Kanton Bern dar. Das Gesamtkonzept legt die Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen fest. Die für Regionalen Spitalzentren (nachfolgend RSZ) spezifisch erarbeitete Eigentümerstrategie, das Aufsichtskonzept und das Anforderungsprofil für Verwaltungs- und Stiftungsräte stellen die zentralen Aufsichtselemente dar. Sie kommen bereits seit einigen Jahren zur Anwendung und haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt.

Bei den RSZ handelt es sich um selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften nach Art. 620 ff des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Unter die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nach Art. 716a OR fallen die strategische Führung und die Sicherstellung der Finanzierung des Unternehmens.

Frage 1:

Aus den öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten der RSZ wurde eine Übersicht über finanzielle Eckwerte auf der Basis des anerkannten Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER erstellt. Unter Swiss GAAP FER sind die effektiven Verhältnisse nach «true and fair view» ausgewiesen. Aus den Angaben ist ersichtlich, dass der Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital sehr klein ist. Weiter sind die Finanzierungskosten für die Aufnahme von Fremdkapital (Darlehen, Kredite und Hypotheken) im derzeitigen Zinsumfeld sehr attraktiv. Bei den im Geschäftsbericht des Kantons ausgewiesenen Bürgschaften gegenüber einzelnen RSZ ist das vom Grossen Rat beschlossene Maximum erst zu gut drei Vierteln beansprucht. Für den Kanton als Eigentümer entstehen aus der heutigen Finanzierung der RSZ keine zusätzlichen Risiken.

Geschäftsberichte per 31.12.2015: Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER	Aktienkapital in CHF	Eigenkapitalquote ⁽¹⁾ in %	Fremdkapitalquote ⁽¹⁾ in %	EBITDA in Mio. CHF, EBITDA-Marge in %	Finanzergebnis in Mio. CHF	Abschreibungsaufwand in Mio. CHF
Spital Netz Bern AG ⁽²⁾ (Einzelabschluss)	8 300 000	78.3 %	21.7 %	-15.1, k.A.	-0.3.	10.9
Spitalzentrum Biel AG ⁽²⁾	7 730 000	88.3 %	11.7 %	11.1, 5.6 %	0.06.	10.7
Regionalspital Emmental AG ⁽²⁾	7 202 000	36.5 %	63.5 % ⁽³⁾	9.8, 6.7 %	-0.7	5.0
SRO AG ⁽²⁾	7 801 000	87.2 %	12.8 %	13.0, 8.4 %	3	10.4.

Spital STS AG	5 850 000	77.1 %	22.9 %	22.7, 8.8 %	0.06	9.7
Spitäler FMI AG ⁽²⁾	6 250 000	85.4 %	14.6 %	12.0, 8.8 %	0.39	3.5
Hôpital du Jura bernois SA	3 950 000	73.6 %	26.4 %	4.6, 5.3%	0.05	3.8

⁽¹⁾ Die Eigen- und Fremdkapitalquote weisen jeweils den Anteil Eigen- resp. Fremdkapital am Gesamtkapital der Unternehmung aus.

⁽²⁾ Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden (vgl. hierzu Geschäftsbericht 2015 des Kantons Bern, Band 1, Seite 36, Eventualverpflichtungen). Derzeit verbürgt der Kanton Kredite bei Dritten im Umfang von insgesamt CHF 83 328 999.00.

⁽³⁾ Die RSE AG hat zur Realisierung des Bauprojektes in Burgdorf über eine öffentliche Anleihe finanzielle Mittel beschafft. Das Unternehmen verfügt trotzdem nach wie vor über eine gesunde Eigenkapitalbasis.

Frage 2:

Mit dem RRB 1288/2016 vom 16. November 2016 «Eigentümerstrategie bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)» hat der Regierungsrat den RSZ Vorgaben zur Strategie und zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung gemacht. Die GEF wird mit der Eigentümerstrategie beauftragt, im Rahmen der sogenannten strategischen Führungsgespräche regelmässige Controlling-Gespräche durchzuführen. Anlässlich dieser Gespräche wird die GEF über wichtige Ereignisse wie beispielsweise Aus- und Erweiterungsbauten sowie Objektkäufe oder Firmenübernahmen orientiert. Die Information des Regierungsrats erfolgt bei der Vorbereitung der Generalversammlungen der RSZ durch die GEF. Sollte sich ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert. Die Kompetenzen der Unternehmen und des Verwaltungsrats sind im OR und im kantonalen Spitalversorgungsgesetz [SpVG vom 13. 6. 2013; BSG 812.11] geregelt. Im Rahmen der letzten Gesetzesrevision wurde die Bewilligungspflicht von Investitionen im Grosse Rat diskutiert und verworfen. Hingegen gewährt das SpVG den RSZ in Art. 25 die Unabhängigkeit der Betriebsführung sowie betriebliche Handlungsspielräume, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Regierungsrat nimmt im Namen des Kantons die Rechte und Pflichten als Aktionär wahr. Fällt ein Ereignis oder Geschäftsvorfall in die Kompetenz der Generalversammlung, entscheidet der Regierungsrat. Die vom Motionär genannten Aus- und Erweiterungsbauten sowie Objektkäufe (Firmenübernahmen) sind nicht zwingend der Generalversammlung zu unterbreiten. Eine zwingende Befassung des Regierungsrats ist deshalb nicht vorgesehen.

Frage 3:

Die RSZ als selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaften können eigenverantwortlich Geschäfte tätigen und damit verbundene Verpflichtungen eingehen. Sie tragen somit das Risiko aus ihrer Geschäftstätigkeit selber. Der Kanton als Eigentümer haftet mit dem eingebrachten

Gesellschaftskapital. Hat er den RSZ Darlehen oder Bürgschaften gewährt, besteht im Fall eines Konkurses zusätzlich das Risiko, dass Darlehen nicht (vollständig) zurückbezahlt werden können und ein Kreditgeber deshalb an den Kanton als Bürgen gelangt. Darüber hinaus trägt der Kanton keine weiteren Risiken aus Liquiditätsproblemen, Investitionen oder Fremdkapitalverpflichtungen, es sei denn, es müssten zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung besondere Massnahmen ergriffen werden (siehe Art. 70 ff SpVG).

Frage 4:

Die Finanzkontrolle ist gemäss Abschnitt A.6.2 der Eigentümerstrategie befugt, in die Geschäftsakten der RSZ Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsicht gemäss Art. 16 Bst. a des kantonalen Finanzkontrollgesetzes [KFKG 622.1 vom 1. 12. 1999] notwendig ist. Diese Aufsicht ist fokussiert auf die Überprüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen und beinhaltet demnach die Prüfung des Kantonsanteils an den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von 55 Prozent. Die vom Motionär geforderte Überprüfung von Staatsbeiträgen ist somit nach Ansicht des Regierungsrats sichergestellt.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Ablehnung

Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 69, einer Richtlinienmotion. Die Regierung möchte diese ziffernweise behandeln haben. Wir führen eine reduzierte Debatte. Es handelt sich um ein aus der Junisession verschobenes Geschäft. Ich bitte den Motionär Grossrat Pfister sein Eingangsstatement zu halten.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (BDP). Zuerst möchte ich der Regierung für die Beantwortung der Motion danken. Weshalb habe ich diese eingereicht? Ich habe sie einge-

reicht, weil wir in der FiKo einen Gedankenaustausch mit der Finanzkontrolle des Kantons Zürich durchgeführt haben. Die dort zuständigen Leute sagten, für den Kanton Bern bestünde ein gewisses Risiko wegen des Systems bei den Regionalen Spitalzentren (RSZ). Ferner besteht ein Bericht eines Verwaltungsrechtsspezialisten. Dieser sagt klar, der Verwaltungsrat eines RSZ trage kein Risiko, sondern dieses liege vollumfänglich beim Kanton als Eigner. Dies, weil dem Verwaltungsrat nichts genommen werden könne und die Liegenschaften dem Kanton gehörten. Die Banken geben Kredite auf die Liegenschaften. Der Eigner trägt also das Risiko. Deshalb bin ich mit der Beurteilung der Regierung nicht ganz einverstanden. Ich erinnere mich, dass wir beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ein riesiges Problem hatten. Dort wurde auch eine Risikobeurteilung vorgenommen. Wie den Mitgliedern der FiKo bekannt ist, ist diese katastrophal ausgefallen.

Bei den Ziffern 2, 3 und 4 halte ich die Abschreibung nicht für richtig. Damit übernehmen wir die Verantwortung nicht. Bei Ziffer 4 ist klar, dass die Finanzkontrolle nur die 55 Prozent kontrollieren kann. Meine Meinung ist, dass sie natürlich auch die Liegenschaften mit dem Fremdkapital kontrollieren sollte. Wenn wir HRM2 mitberücksichtigen, ist klar, dass wir ein riesiges Risiko haben. Ich bitte Sie, die Ziffern 1 bis 3 anzunehmen und bezüglich Ziffer 4 dem Antrag der Regierung zu folgen, also Annahme und Abschreibung.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Als Alleinaktionär dieser Spitäler übernimmt der Kanton eine nicht unerhebliche Verantwortung bei der Spitalfinanzierung. Als Alleinverantwortlicher muss er dringend gute und umfassende Kontrollinstrumente installieren. Mit einem Frühwarnungssystem muss der Hauptaktionär seine Verantwortung wahrnehmen, sodass bei drohenden Risiken eingeschritten werden kann. Der Vorstoss verlangt eine Verbesserung der Kontrolle bezüglich der Finanzen. Der Kanton trägt ein nicht unerhebliches Risiko bei diesen Spitälern. Unseres Erachtens geht das Risiko über das Kapital hinaus. Dies entnehmen Sie den Unterlagen. Das Aktienkapital beträgt zirka 45 Mio. Franken, und die dahinter liegende Bürgschaft macht weitere 107 Mio. Franken aus. Der Kanton übernimmt diese Bürgschaft gegenüber den Banken und den Spitälern. Im Moment sind 83 Mio. Franken verbürgt. Unserer Ansicht nach muss ein Bürge auch für diese Risiken, hier konkret für die 107 Mio. beziehungsweise jetzt 83 Mio. Franken, geradestehen. Es ist bereits fast das Doppelte des Aktienkapitals verbürgt. Unter diesen Voraussetzungen geben die Banken den Spitälern natürlich gerne Kapital. Erstens sind die Zinsen sehr tief, und zweitens gehen sie kein Risiko ein, wenn der Kanton die Bürgschaft übernimmt. Ausserdem liegt das Risiko in erster Linie nicht bei den Verwaltungsräten – diese tragen kein finanzielles Risiko –, sondern beim Hauptaktionär, also dem Kanton. Im Moment rüsten sowohl die öffentlichen als auch die privaten Spitäler kräftig auf. Trotz Überkapazitäten wird weiter ausgebaut, in zahlreichen Spitälern wird gebaut, und grosse Investitionen stehen noch an. Ich hoffe den Fall nicht zu erleben, dass ein Spital in

eine finanzielle Schieflage gerät. Ich weiss nicht, ob es sich der Kanton in dieser Situation erlauben kann, zu sagen, er hafte nur für das Aktienkapital und sei für alles andere nicht zuständig. Das wäre noch zu prüfen. Ich hoffe jedoch, dieser Fall treffe nicht ein. Mit der Bürgschaft geht der Kanton ein grosses Risiko ein.

Ich komme zu den Anträgen. Die BDP-Fraktion stimmt Ziffer 1 als Motion zu, ebenso Ziffer 2. Auch Ziffer 3 stimmen wir zu, und Ziffer 4 nehmen wir bei gleichzeitiger Abschreibung an, weil wir der Meinung sind, die Finanzkontrolle unternehme die zur Überwachung nötigen Schritte. Ich bitte Sie, die Ziffern 1 bis 3 anzunehmen, sowie Ziffer 4 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Für die SVP-Fraktion ist die Antwort des Regierungsrats schlüssig. Es ist etwas ähnlich wie beim letzten Mal, als ich hier am Rednerpult stand: Die Verwaltungsräte der RSZ sind für die Finanzen verantwortlich. Es verhält sich so, wie es Jakob Etter eben ausgeführt hat. Neben dem Aktienkapital haftet der Kanton für das, was er verbürgt hat. Das ist logisch. Damit hat er klare Beträge. Bei den Bürgschaften weiss man, um welche konkreten Beträge es geht. Die Antwort der Regierung zeigt dies auf, und ich gehe davon aus, dass die Regierung das bestehende Controlling, welches in ihrer Antwort auf die Motion beschrieben ist, tatsächlich auch wahrnimmt und keine Bürgschaften eingeht, die nicht zu verantworten sind. In rechtlicher Hinsicht ist klar, dass der Kanton für das Aktienkapital haftet und nicht für mehr, das heisst für die RSZ plus für das Geld, das verbürgt ist. Dies ist auch der Antwort der Regierung zu entnehmen. Die Bedingungen und die Beträge sind klar und das Controlling sichergestellt. Es hat keinen Sinn, den Verwaltungsräten die Verantwortung abzunehmen – die Verantwortung, die sie tragen müssen. Sie können schon sagen, diese würden nicht persönlich haften. Unter Umständen wird dies tatsächlich so sein. Der Regierungsrat hat aber die Möglichkeit, die Verwaltungsräte so zusammenzusetzen, dass diesen Leute angehören, die eine Ahnung haben, wissen, was sie tun, und sich der Verantwortung, die sie tragen, bewusst sind. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Motion wie vom Regierungsrat beantragt zu behandeln, das heisst Ablehnung der Ziffern 1 bis 3 und Annahme von Ziffer 4 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die EVP-Fraktion sieht dem massiven in den bernischen Spitälern anstehenden Investitionsvolumen mit grosstem Respekt entgegen. Zeitungsberichte von Anfang 2016 sprechen von über 1 Mrd. Schweizerfranken, die für anstehende Projekte zwecks Ausbau der Kapazitäten oder der Wettbewerbstauglichkeit investiert werden sollen. 1 Mrd. Schweizerfranken! Der Motionär spricht in der Motionsüberschrift sowie in seinen vier Fragen respektive Forderungen von einem beträchtlichen finanziellen Risiko für den Kanton Bern. Wenn wir vom Kanton Bern sprechen, weiss eigentlich jeder und jede von uns, dass wir Bürgerinnen und Bürger das Risiko letztlich mittragen. Als EVP-Fraktion ist es uns in diesem Zusammenhang wichtig aufzuzeigen, dass sogar, wenn diese Spitäler – was wir ihnen eigentlich wünschen – florieren würden, wir Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wir

Prämienzahlerinnen und Prämienzahler die Zeche bezahlen werden. Neue Apparaturen und Infrastrukturen durch den allgemeinen und medizinischen Fortschritt müssen nämlich genutzt und amortisiert werden. Ohne griffige Instrumente in unserem Spitalversorgungsgesetz (SpVG) haben wir keine Handhabe, um dieser teuren Entwicklung massgeblich Einhalt zu gebieten. Mir persönlich macht dies Angst, und uns als EVP-Fraktion flösst dies gehörigen Respekt ein.

Genau hier sind wir beim Kern der Sache angelangt. Die vom Motionär beleuchteten Probleme können aus unserer Sicht nicht mit dem geforderten Bericht, nicht mit den geforderten Massnahmen gelöst werden. Dazu müssen wir uns als Parlament erst einig werden, was wir wollen. Wollen wir Spitäler verselbstständigen oder nicht? Zu dieser Frage haben wir uns schon geäussert. Winterthur hat dies anders gelöst. Wir müssen beurteilen, ob das SpVG tauglich ist oder nicht bzw. ob und welche zusätzlichen Instrumente wir brauchen. Welche Medizin wollen wir überhaupt in der Spitzenmedizin, in der Grundversorgung, in den Tälern, in der Peripherie? Wir als EVP helfen gerne, diese Fragen zu diskutieren und diesen Risiken – wie anderen Herausforderungen im Gesundheitswesen – auf den Grund zu gehen. Die EVP-Fraktion nimmt zu dieser Motion mehrheitlich die Position des Regierungsrats ein.

Stefan Jordi, Bern (SP). Ich habe es beim Traktandum 65 bereits angedroht und kann beim Traktandum 69 noch kürzer werden. Ich denke, meine Vorrednerin hat es gesagt: Man müsste die Grundlagen ändern, um mehr Steuerungsmechanismen zu schaffen oder eben mitzudiskutieren, welche Risiken der Staat eingehen will. Dafür müsste die gesetzliche Grundlage geändert werden. Wie gesagt, ist diese so, wie sie ist. Man kann nicht plötzlich hineinsteuern. Wenn man den Markt regulieren will, wenn es um den Staat geht, ist dies hier jeweils auch nicht von einer Mehrheit gewollt. In diesem Fall dürfte es klar sein, denn die Steuerungsmöglichkeiten sind gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht soweit wie möglich gegeben, aber nicht weiter. Deshalb folgt die SP-JUSO-PSA-Fraktion der Argumentation des Regierungsrats und bittet Sie, die Ziffern 1 bis 3 abzulehnen und die Ziffer 4 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion teilt die Sorge, was die Risikoeinschätzung bezüglich der Investitionen unserer kantonalen Spitäler anbelangt. Dies ist auch von den Vorrednerinnen und -rednern erwähnt worden. Das Wettrüsten ist im Gang, und es muss uns tatsächlich Sorge bereiten, wie dieses enden wird. Denn es werden nicht alle Spitäler mehr Patienten generieren können, sondern es wird zu einem Verdrängungskampf kommen. Insofern teilen wir die Einschätzung, dass wir ein Problem haben. Die Frage ist, ob die vorliegende Motion die Lösung bietet. Diesbezüglich teilen wir die Einschätzung des Motionärs nicht ganz. Ich kann es vorwegnehmen: Die grüne Fraktion wird die Ziffern 1 bis 3 als Postulat unterstützen. Dies im Sinne von: Wir sind der Meinung, dass es einer vertieften Prüfung bedarf. Wie vorhin erwähnt, ist eigentlich das SpVG die Grundlage für die Regelung des Verhältnisses zu den RSZ. Dies müsste wieder angeschaut werden. Wir Grünen waren immer skeptisch, ob es richtig ist, Aktiengesellschaften zu

machen. Diese Frage hier zeigt, dass dies vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss war. Am Ende wird sich nicht nur die Frage stellen, ob wir für Vermögenswerte und für das, was wir in diese Aktiengesellschaften eingeschossen haben, haften. Das erinnert mich sehr an die Debatte um die Banken, die als «too big to fail» eingestuft wurden. Wenn ein Spital ins Trudeln gerät, wird es vielleicht heissen: «too important to fail». Schlussendlich ist die Gesundheitsversorgung für uns im Kanton Bern so wichtig, dass man irgendeine Lösung wird finden müssen. Das Gemeinwesen wird am Schluss eine Lösung finden müssen. Insofern werden wir die Ziffern 1 bis 3 als Postulat unterstützen, dahingehend, dass es eine neue Regelung braucht und wir dies vertieft anschauen wollen.

Bei Ziffer 4 halten wir uns an die Regierung. Was diese in ihrer Antwort bezüglich des Controllings schreibt, überzeugt uns zu aber wenig. Zudem wird zu wenig ausgeführt, wie dieses Controlling wirkt. Im Moment sehen wir nicht, wie das Controlling wirklich auf das Risiko reagiert. So gesehen: Problem erkannt, die Lösung haben wir noch nicht. Wir sind der Meinung, dies müsse weiter angeschaut werden, weil das Risiko besteht, und ich glaube, wir müssen auch handeln.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die EDU-Fraktion dankt dem Motionär dafür, dass er den Finger auf einen durchaus wunden Punkt legt. Dem Statement von Jakob Etter können wir uns praktisch eins zu eins anschliessen. Wir müssen uns wirklich die Frage stellen: Der Kanton als Büge, als Risikoträger – wie genau sieht man hin? In diesem Sinn schliessen wir uns dem Votum Etter dahingehend an, als dass wir die Ziffern 1 bis 3 gerne als Motion angenommen hätten. Ziffer 4 nehmen wir ebenfalls an und sind bereit, diese abzuschreiben.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Die Antwort der Regierung stellt die Zusammenhänge plausibel dar, namentlich das vom Regierungsrat am 3. März 2010 verabschiedete Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen. Ziffer 4 wird durch die Regierung angenommen und gleichzeitig zur Abschreibung empfohlen. Auch dies scheint mir sinnvoll zu sein. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, der Haltung der Regierung zu folgen.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Doch, es gibt schon eine Lösung, aber diese wollen wir alle nicht! Alle, die damals dabei waren, als wir das SpVG konstruierten, erinnern sich, dass wir die entsprechenden Mechanismen angeschaut hatten. Die einzige Möglichkeit, die wir hätten, wäre eine Steuerung über die Anzahl Spitäler vorzunehmen. Die ganze Problematik, dieses ganze Aufheizen, besteht nämlich darin, dass jeder weiss, dass wir im Kanton Bern zu viele Spitäler haben. Aus regionalpolitischen Gründen sind wir hier drinnen zu wenig ehrlich und behalten jedes Spital. Wenn wir unsicher sind, ob ein Spital versorgungsnotwendig ist, machen wir mit der Lex Enea Martinelli aus einem Spital, das man wahrscheinlich schliessen dürfte, ein sogenannt versorgungsnotwendiges. Dies beschlossen wir hier drinnen – mit 160 Leuten. Deshalb müssen wir nicht wieder darüber diskutieren.

Ich will weder das Spital Zweisimmen noch ein anderes Spital schliessen. Wir müssen nicht so tun, als könnten wir mit solchen Motionen eine Veränderung herbeiführen. Das können wir nicht, weil wir beschlossen haben, das Risiko auf uns zu nehmen und damit den Regionen – auch den Landregionen – eine Sicherheit zu geben, dass sie ihre Spitäler haben dürfen. Deshalb müssen Sie dazu stehen! Kein Revisor kann etwas daran ändern, denn wir haben die RSZ einem Risiko ausgesetzt, weil die Anzahl der Patienten, selbst wenn wir immer älter werden, etwa gleichbleibend ist. Zudem versucht jedes Spital dem andern Patienten wegzunehmen. Dies ist die Realität von Angebot und Nachfrage. Dieser Markt ist nicht elastisch. Folglich müssen wir damit umgehen, dass uns im Kanton Bern diese Entschiede etwas kosten und wir insbesondere ein grosses Risiko tragen. Die Fraktion glp wird sich analog dem Regierungsrat positionieren, indem wir abschreiben, was sinnvoll ist, und in diesem Sinn diese operative Intervention nicht wünschen.

Präsidentin. Wir haben alle Fraktionen gehört und ich erteile dem Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. En préambule, le gouvernement tient à mentionner qu'il s'agit d'une motion ayant valeur de directive. Le canton de Berne a mis sur pied une gestion hospitalière particulièrement intéressante, qui a permis un développement de ses sites hospitaliers. Il a décidé d'organiser ses hôpitaux en sociétés anonymes et d'en confier leur gestion à des conseils d'administration indépendants. Même si tout est perfectible, la solution retenue par Berne se montre efficace, et permet de répondre aux attentes de la population et d'offrir une médecine de qualité. L'article 25 de la loi sur les soins hospitaliers accorde aux CHR une indépendance dans leur gestion. La Stratégie générale de surveillance et de controlling des participations, entreprises et institutions cantonales, approuvée par le Conseil-exécutif en mars 2010, constitue le cadre réglementaire de la gouvernance d'entreprise publique dans le canton. Les stratégies de propriétaire ainsi que les profils d'exigences applicables aux conseils d'administration ont fait leurs preuves depuis plusieurs années déjà. Les rapports de gestion publique des centres hospitaliers régionaux fournissent une vue d'ensemble complète de leur situation financière. Les capitaux étrangers levés par les CHR pour leurs investissements ne font pas courir actuellement de risques particuliers au canton. C'est le Conseil-exécutif qui exerce les droits et assume les obligations incombant au canton en sa qualité d'actionnaire des CHR. Il lui revient de statuer en ce qui concerne les affaires de la compétence de l'assemblée générale. Les projets d'aménagement, d'agrandissement et d'acquisition évoqués par le motionnaire ne sont pas obligatoirement à soumettre à l'assemblée générale. Il n'est donc pas prévu que le Conseil-exécutif donne systématiquement son accord. En tant que sociétés anonymes autonomes de droit privé, les CHR supportent les risques générés par leurs activités. Le canton est tout au plus appelé à prendre des mesures pour assurer la couverture des soins par les instruments prévus aux articles 70 de la loi sur les soins hospitaliers, non pas comme actionnaire, mais comme garant de la sécurité des

soins. La Stratégie de propriétaire habilite le Contrôle des finances à vérifier l'utilisation des subventions cantonales. L'exigence de la motion pour ce point est donc remplie.

Quelques remarques encore concernant les quatre points de la motion. Comme le démontre la réponse donnée, la part de capitaux étrangers est actuellement très faible. En ce qui concerne les cautionnements envers certains CHR, ils dépassent à peine les trois quarts du maximum prescrit par le Grand Conseil.

Pour le point 2, le Conseil-exécutif a donné aux CHR diverses consignes en matière de stratégie et de collaboration avec l'administration. La SAP est chargée de mener des entretiens de contrôle périodiques avec les CHR lors desquels elle est notamment informée des opérations importantes. La SAP informe le gouvernement lors de la préparation des assemblées générales, tout comme elle avise le gouvernement lors d'événements exceptionnels.

Pour le point 3, les sociétés anonymes gèrent leurs affaires et peuvent prendre des engagements sous leur propre responsabilité. Les CHR en supportent les risques. Le canton est un responsable à concurrence du capital-action apporté. Si le canton accorde un prêt ou un cautionnement à un CHR, il s'expose au risque qu'un tel emprunt ne soit pas ou pas entièrement remboursé en cas de faillite.

Pour le point 4, le Contrôle des finances est habilité à consulter les livres des CHR. Il met l'accent sur le contrôle des subventions cantonales. Cette exigence de la motion est donc déjà remplie. Le Conseil-exécutif vous invite donc à rejeter les trois premiers points de cette motion et à adopter et classer le quatrième point.

Präsidentin. Wünscht der Motionär nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Es ist nichts verändert worden. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Ziffer 1 zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	25
Nein	111
Enthalten	7

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 2 ab. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	24
Nein	109
Enthalten	11

Präsidentin. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Zu Ziffer 3. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 23

Nein 111

Enthalten 10

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 abgelehnt. Wir stimmen über Ziffer 4 ab. Wer diese annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 141

Nein 3

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben Ziffer 4 angenommen. Wir stimmen über die Abschreibung von Ziffer 4 ab. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsidentin. Sie haben der Abschreibung von Ziffer 4 einstimmig zugestimmt.

Geschäft 2016.RRGR.1031

Vorstoss-Nr.: 235-2016

Vorstossart: Postulat

Eingereicht am: 29.11.2016

Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Bernasconi (Malleray, SP)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 8

RRB-Nr.: 438/2017 vom 10. Mai 2017

Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie Ausländerinnen und Ausländer eine oder mehrere Amtssprachen

besser erlernen können, dies unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Erhalt eines Zertifikats mit Erwähnung des erlangten Sprachniveaus (z. B. A1, B1 usw., fide-Sprachenpass oder andere)
2. alltags- und sozialkompetenzorientiertes Sprachenlernen
3. berufsorientiertes Sprachenlernen (aktueller oder künftiger Beruf)
4. Finanzierung der Sprachkurse

Begründung:

Der Erwerb einer oder mehrerer Amtssprachen gilt umhin als wichtigstes Element für die Integration von Migrantinnen und Migranten in unsere Gesellschaft. Artikel 3 des kantonalen Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung erwähnt denn auch das Erlernen einer Amtssprache als eines der Hauptelemente, das zeigt, ob Ausländerinnen und Ausländer gut integriert sind und im Kanton bleiben können.

Gemäss Integrationsgesetz müssen Ausländerinnen und Ausländer mindestens 80 Prozent eines Sprachkurses besuchen, wenn sie eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen haben und ihre Ansprechstellen der Auffassung sind, dass ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um in die schweizerische Gesellschaft integriert zu werden. Die Sprachkurse gehen zu Lasten der Ausländerinnen und Ausländer.

Das Kursattest enthält im Allgemeinen keine Angaben zu den erworbenen Sprachkenntnissen der Ausländerinnen und Ausländer. Diese wissen somit nicht, ob ihre Kenntnisse dem Niveau A1 oder B2 oder einem anderen Stand entsprechen und können sich somit auf dem Arbeitsmarkt nicht positionieren. Auch für die Arbeitgeber wäre es attraktiver, das Sprachniveau ihrer potenziellen künftigen Arbeitnehmer zu kennen. Es wäre daher angebracht zu prüfen, ob im Attest des Sprachkurses, der im Rahmen des Integrationsgesetzes besucht wurde, nicht das erworbene Sprachniveau erwähnt werden sollte.

Es wäre auch interessant, sich mit dem berufsorientierten Sprachenlernen zu befassen, d. h. mit Sprachkursen, die sich am Beruf orientieren, den die Ausländerinnen und Ausländer ausgeübt haben oder ausüben werden, damit sie möglichst rasch vermittelbar werden.

Wer die Pflicht hat, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. wie im vorliegenden Fall einen Sprachkurs zu besuchen, dem sollten auch entsprechende Mittel gewährt werden. Zwar werden einige Sprachkurse subventioniert und sind daher weniger teuer, aber für Personen mit knappen finanziellen Mitteln bleiben sie dennoch teuer. Zudem gibt es Ausländerinnen und Ausländer, die mehr Mühe bekunden, eine oder mehrere Amtssprachen zu lernen, weshalb sie mehr Kurse besuchen müssen als andere. Das Sprachenlernen wird dann für Ausländerinnen und Ausländer zu einer finanziellen Belastung. Es wäre somit nötig zu prüfen, wie die Sprachkurse in finanzieller Hinsicht zugänglicher gemacht werden können, so dass Ausländerinnen und Ausländer effektiv in Sprachkurse investieren können.

Diese Überlegungen sollten im Übrigen nicht nur auf jene Personen beschränkt sein, die einer Integrationsvereinbarung unterstehen, sondern grundsätzlich auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt werden, die Sprachkurse besuchen.

Antwort des Regierungsrats

Das Postulat greift zentrale Punkte der Integrationsförderung auf, denn die Sprachförderung ist entscheidend für die wirtschaftliche und soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeiten hier eng zusammen und planen die Angebote so, dass sie eine gute Qualität aufweisen. Aufgrund der knappen Mittel und des steigenden Bedarfs wird es immer wichtiger, dass die Angebote auch möglichst kosteneffizient sind.

Zu Ziffer 1:

Sprachzertifikate sind sinnvoll, denn sie erlauben sowohl den Kursteilnehmenden als auch den Arbeitgebern und Bildungseinrichtungen eine angemessene Einschätzung des Sprachstandes. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur überwiesenen M 056-2016 Müller (Orvin, SVP): Wirtschaftliche Integration durch Obligatorium Spracherwerb berücksichtigt.

Aktuell ist die Erziehungsdirektion dabei, die Instrumente für den Sprachnachweis in der subventionierten Sprachförderung zu überprüfen und anzupassen (einheitlicher Kursausweis, Lernfortschrittsbeurteilung, Kompetenzbeurteilung, Empfehlung für Teilnahme an einem externen, validen Sprachtest). Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeitet ausserdem darauf hin, dass es möglichst rasch zur Regel wird, dass Sozialhilfebeziehende (inklusive Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge) in jedem Fall nach dem Ende eines Sprachkurses einen international anerkannten Sprachstandtest absolvieren. Für Sozialhilfebeziehende ist im Entwurf zur aktuellen Teilrevision des Bernischen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) zudem eine Verknüpfung des Sprachstands mit der Sozialhilfe vorgesehen, indem der Grundbedarf von bedürftigen Personen, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Besuch eines entsprechenden Kurses nicht das Sprachniveau A1 erreichen, um 30 Prozent gekürzt werden soll. Der Grosse Rat wird über diese Verknüpfung befinden.

Der Regierungsrat ist gerne bereit zu prüfen, wie das Ausstellen von Sprachzertifikaten (international anerkannte Sprachdiplome) noch vermehrt gefördert werden kann.

Zu Ziffer 2:

Aktuell fördert der Kanton Bern im Rahmen des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) jährlich rund 4000 Teilnehmende mit 40 000 Kursstunden (in Kursgruppen) bei rund 30 Anbietern (Volkshochschulen, spezialisierte Organisationen, Gemeinden). Diese erstrecken sich von Niveau A1 bis B2 und richten sich an Nicht-Alphabetisierte, Bildungsungeübte und Bildungsgewohnte, im Rahmen von intensiven oder extensiven Kursen, tagsüber oder abends. Das Sprachangebot soll entsprechend der Nachfrage gestaltet und die Angebote mit modernen Lernmethoden (E-Learning, Blended Learning, Peer-Ansätze) erweitert werden.

Die durch den Kanton Bern geförderten Angebote erfüllen kantonale Qualitätsmindeststandards. Dazu gehören auch die von der Postulantin aufgebrachten Aspekte der alltags- und Teilnehmenden orientierten Lernziele und Lerninhalte. Das Sprachunterrichtsprinzip *fide*, das der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt hat und das nun

schrittweise in die Praxis eingeführt wird, setzt noch konsequenter auf diese Alltags- und Teilnehmendenorientierung. Der Kanton Bern und die bernischen Kursanbieter arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung von *fide* aktiv mit.

Die kantonale Förderung berücksichtigt und kontrolliert das alltags- und sozialkompetenzorientierte Sprachenlernen bereits. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Punkt 2 des Postulats anzunehmen und abzuschreiben.

Zu Ziffer 3:

Die kantonalen Fördermassnahmen beinhalten gegenwärtig einzelne Angebote, die gezielt berufs- und branchenspezifische Sprachkenntnisse vermitteln (z. B. in den Bereichen Gesundheit/Pflege, Gastronomie, Reinigung, Bau) sowie Massnahmen, die gezielt Sprachkenntnisse für den Anschluss an die Berufsbildung und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit vermitteln.

Aufgrund der Bedeutung der Sprachkenntnisse für die Berufsausbildungen, den beruflichen Einstieg und die berufliche Entwicklung ist hier jedoch ein verstärkter Ausbau in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden angezeigt. Der Bedarf nach spezifischen Massnahmen soll deshalb im Rahmen der Konzeption des Kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021 vertieft geprüft werden.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, Punkt 3 des Postulats zu prüfen.

Zu Ziffer 4:

Gegenwärtig sind die kantonalen Weiterbildungssubventionen so geregelt, dass maximal 80 Prozent der Kosten der Sprachkurse kantonal finanziert werden. Die restlichen 20 Prozent werden durch die Kursteilnehmenden oder durch die Sozialhilfe finanziert.

Es gibt zwei Konstellationen, bei denen Personen aktuell oder künftig verpflichtet werden können, einen Sprachkurs zu besuchen:

- Personen, die neu aus dem Ausland zuziehen und die nicht aus Staaten der EU oder der EFTA stammen, können gemäss Integrationsgesetz (Art. 10) im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zu Kursen verpflichtet werden. In diesem Fall ist aktuell im Integrationsgesetz explizit vorgesehen, dass die verpflichtete Person die Kosten selber tragen muss.
- Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gemäss Sozialhilfegesetz (Art. 28) unter anderem verpflichtet, an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen. Bei dieser Gruppe (zu der auch Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge gehören) finanziert die Sozialhilfestelle oder der Kanton bereits heute die Teilnehmerbeiträge. Dies gilt auch in den seltenen Fällen, in denen sie nicht subventionierte Kurse besuchen. Dieser Zielgruppe erwachsen im heutigen System demnach keine Kosten, die sie selber tragen müssen. In Zukunft ist vorgesehen, Sozialhilfebeziehende (inkl. Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge) grundsätzlich soweit zu fördern, bis sie das Sprachniveau A1 nachweislich erreicht haben. Eine ganze oder teilweise Übernahme der Kosten für die weiterführende Sprachförderung ab dem Sprachniveau A1 soll sich am individuellen Bedarf orientieren und ist insbesondere abhängig vom beruflichen Umfeld, von der wirtschaftlichen Situation und den sonstigen Sprachkenntnissen der Person.

Der Regierungsrat strebt im Bereich der Sprachförderung für Asylsuchende ab vorläufiger Aufnahme und Flüchtlinge Verbesserungen an. Heute monieren die Partner der Berufsbildung und Arbeitsintegration (Unternehmen, Schulen, Branchenverbände), dass sprachliche Lücken bestehen. Dem Anliegen soll im Rahmen der Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP II), des Projektes Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) und der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes auch durch die Implementierung neuer Ansätze Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen der Postulantin zu prüfen, ob Sprachkurse auch für Personen ausserhalb der Sozialhilfe in finanzieller Hinsicht zugänglicher gemacht werden können. Zudem ist er der Ansicht, dass die Subventionierung jeglichen Spracherwerbs mit einem Sprachtest verbunden werden soll. Schliesslich will der Regierungsrat die Möglichkeit prüfen, ob bestimmte Sanktionsarten ins Auge gefasst werden sollten, z. B. eine höhere Selbstbeteiligung an den Kurskosten für Personen, die die geforderten Fortschritte in den Sprachangeboten nicht machen. Die Wahrung der Qualität und der Kosteneffizienz ist dabei oberstes Ziel.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 3: Annahme

Ziffer 4: Annahme

Präsidentin. Als nächstes behandeln wir ein Postulat. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen die Amtssprache besser lernen können. Die Regierung ist bereit, das Postulat anzunehmen, respektive die Ziffer 2 bei gleichzeitiger Abschreibung anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte. Dieses Geschäft wurde in der Junisession verschoben.

Sicherheitshalber frage ich nochmals nach: Sind Sie mit der Abschreibung von Ziffer 2 einverstanden oder ist der Entscheid der Regierung bestritten? Ich höre ein Ja. Deshalb gebe ich den Fraktionssprecherinnen und -sprechern das Wort.

Samantha Dunning, Biel/Bienne (SP). Je remercie le Conseil-exécutif pour sa proposition d'adopter l'ensemble des points de mon postulat qui vise à améliorer l'apprentissage des langues officielles du canton par les personnes étrangères. En effet, il me semble incontesté que la connaissance des langues officielles est un élément nécessaire à l'intégration, notamment l'intégration professionnelle. Le premier point propose de délivrer des certificats mentionnant le niveau de connaissance de langue lors de suivi de cours de langues. En effet, je suis convaincue qu'une attestation notifiant le niveau de langue permettrait non seulement aux personnes étrangères d'être récompensées pour leurs efforts d'apprentissage, mais aussi de mieux se vendre sur le marché du travail. Et les employeurs auraient ainsi une garantie d'un niveau de connaissance acquise.

Les points 2 et 3 proposent d'axer l'apprentissage de la langue, d'une part sur le quotidien et les compétences sociales, et d'autre part sur la profession exercée ou destinée

à être exercée. Il me paraît important de former sur ces deux axes, afin que les personnes concernées puissent, d'un côté être en contact et communiquer avec la population – garantie d'une cohésion sociale dans notre société – et d'un autre côté, qu'elles accèdent à un vocabulaire spécifique à leur domaine professionnel. Je suis d'ailleurs satisfaite de la collaboration avec la Confédération concernant la méthode d'enseignement «fide». Je peux donc accepter la proposition de classer le point 2. Toutefois, comme le mentionne le Conseil-exécutif, l'apprentissage de la langue axé sur la profession mérite encore d'être développé.

Le dernier point concerne le financement des cours. Je souhaite que le Conseil-exécutif examine comment le canton pourrait encourager financièrement les personnes étrangères à faible ou moyen revenu – donc pas uniquement celles qui reçoivent l'aide sociale – à s'engager dans l'apprentissage des langues officielles. Suivre des cours de langue afin d'obtenir un certain niveau demande un investissement financier et cet investissement financier est important. Tout le monde n'en a pas les moyens financiers et est pourtant tenu de les suivre. Je ne souhaite pas la gratuité des cours, mais simplement une aide qui pourrait par exemple être reconnue comme une sorte de récompense suite aux efforts effectués. Enfin, il est important que le canton mette aussi en œuvre le principe «encourager et exiger», «Fördern und Fordern» cité dans l'article 1 de la loi sur l'intégration (LInt) dans l'apprentissage des langues officielles. D'ailleurs, selon la LEtr article 4 et article 53, mais aussi selon la LInt, l'Etat et la population suisse ont aussi des responsabilités et doivent créer les conditions propices à l'égalité des chances et à la participation des étrangers à la vie publique. Nous ne pouvons pas simplement sanctionner des personnes n'atteignant pas le niveau A1 ou un autre niveau sans leur donner un accès facilité préalable. Soit dit en passant, je suis convaincue que le niveau A1, genre «j'ai faim» ou «je suis fatigué», ne suffit pas à s'intégrer professionnellement. Il faudrait donc envisager un niveau plus élevé pour atteindre notre but commun qui est l'insertion professionnelle. Mais là, je m'éloigne du débat.

Je vous recommande donc d'accepter l'ensemble de mon postulat qui, rappelons-le, n'engage rien de plus que d'examiner, vérifier, des mesures d'encouragement d'acquisition des langues officielles du canton.

Präsidentin. Sicherheitshalber frage ich Grossrätin Dunning nochmals zurück: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie mit der Abschreibung von Ziffer 2 einverstanden sind? – Das ist der Fall. Nun meine Frage an Sie alle: Ist dies bestritten? – Das ist der Fall. Somit kommen wir zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Andrea Gschwend-Pieren, Lyssach-Oberburg (SVP). Eine gute Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist wichtig, sofern sie eine gesetzliche Berechtigung haben, hier zu bleiben. Die Beherrschung unserer Sprache ist damit für eine erfolgreiche Integration ein genauso wichtiges Kriterium wie das Akzeptieren, Respektieren und Befolgen hiesiger Bräuche, Sitten, Regeln und Gesetze. Das vorliegende Postulat will, dass die Ausländerinnen und Ausländer unsere Sprache besser lernen können. Dieses Anliegen unter-

stützt die SVP-Fraktion. Wir sind aber auch etwas erstaunt, dass dieser Vorstoss jetzt eingereicht wird. Er beabsichtigt nichts Anderes als die Motion von Grossrat Mathias Müller, die bereits letzten Dezember überwiesen und von der linken Seite abgelehnt wurde. Offenbar ist es manchmal wichtig, aus welcher Küche etwas kommt. Es ist auch für die Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen von Vorteil, eine objektive und einheitliche Einschätzung des Sprachniveaus zu haben. Die SVP-Fraktion begrüsst insbesondere, dass man eine entsprechende Einschätzung nicht nur fürs Papier haben wird, sondern auch die Konsequenzen zieht und das Sprachniveau nach einem Kursbesuch mit der Sozialhilfe verknüpft.

Ziffer 2 werden wir annehmen und abschreiben. Die Argumentation des Regierungsrats scheint uns schlüssig. Wir werden auch Ziffer 3 annehmen. Ein berufsorientiertes Sprachenlernen scheint uns für eine gute berufliche Integration sinnvoll. Was Ziffer 4 anbelangt, sind wir mit dem Regierungsrat und der Postulantin nicht einig. Die Mehrheit unserer Fraktion wird sie ablehnen. Schon heute wird der grössere Teil der Kurskosten vom Kanton finanziert. Es ist den Ausländerinnen und Ausländern deshalb durchaus zumutbar, sich an den Kosten für ihre Weiterbildung zu beteiligen. Schliesslich dient dies der Förderung der Integration, und dies hat auch etwas mit dem Willen zu tun. Wenn man etwas will, muss man auch etwas dafür tun oder geben. Wir unterstützen also die Ziffern 1 bis 3 unter Abschreibung von Ziffer 2. Ziffer 4 lehnen wir ab und verlangen deshalb eine ziffernweise Abstimmung.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die Fraktion der Grünen unterstützt das Postulat. Die Abschreibung von Ziffer 2 ist unseres Erachtens gerechtfertigt. Eine Sprache zu lernen ist wichtig für die Entwicklung von sozialen Beziehungen und für die Erhöhung der beruflichen Chancen. Die Postulantin spricht von Ausländerinnen und Ausländern. Der Spracherwerb wird aber von Angehörigen aus EU- und EFTA-Ländern nicht konsequent eingefordert. Die Angehörigen dieser Länder sind in diesem Punkt privilegiert. Es gibt hochqualifizierte Manager, die kein Wort Deutsch sprechen. Weil sie aber gut verdienen, sind sie von dieser Pflicht befreit.

Ich habe noch eine Bemerkung zur Antwort des Regierungsrats in Bezug auf die Kürzung des grossen Bedarfs in der Sozialhilfe von 30 Prozent, wenn eine Person nach einem sechsmonatigen Sprachkurs das Niveau A1 nicht erreicht: Das Sprachniveau A1 ist nicht hoch. Aber es wird immer Menschen geben, die aus irgendeinem Grund dieses Niveau nicht erreichen können. Ihnen deswegen ein Drittel weniger zu essen zu geben, ist ein Skandal. Diese Methode ist diskriminierend, weit entfernt von unseren gesellschaftlichen Werten und gehört definitiv nicht in unser Jahrhundert. Ich empfehle dem Regierungsrat, von einer solchen Praxis abzusehen. Es gehört sich nicht für die Regierung, mit dem Brot der Armen zu spielen und dadurch auch indirekt Kriminalität zu fördern. Wir schliessen uns den Empfehlungen des Regierungsrats an.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Fördern und fordern, das ist sozusagen das Credo des kantonalen Integrationsgesetzes (IntG). Bei der Forderung an die Ausländerinnen und

Ausländer in Bezug auf den Erwerb einer Amtssprache braucht es aus Sicht der EVP auch die Förderung von Sprachkursen mit Zertifikaten. Der Spracherwerb ist für die soziale Integration entscheidend, und diese Integration ist wiederum in unserem Interesse. Der Spracherwerb muss deshalb monetär und qualitativ gefördert werden. Wir sind für die Antwort des Regierungsrats zu allen vier Forderungen des Postulats dankbar und bitten Sie, dieses entsprechend zu überweisen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Ich gebe kurz die Haltung der BDP-Fraktion zu diesem Postulat bekannt. Die Antworten des Regierungsrats sind schlüssig. Wir nehmen die Ziffern 1, 2 und 3 inklusive Abschreibung von Ziffer 2 an, möchten aber Ziffer 3 ebenfalls abschreiben. Im Vollzug ist es zu schwierig, wenn bei einer neuen Tätigkeit immer wieder der Sprachkurs angepasst werden muss. Dies muss berufsintern stattfinden. Bei der Ziffer 4 finden wir es richtig, dass 20 Prozent selbst oder von der Sozialhilfe bezahlt werden müssen, aber da gibt es bei uns auch Gegenstimmen. Wenn diese Ziffer angenommen wird, beantragen wir auch hier die Abschreibung.

Elisabeth Striffeler-Mürset, Münsingen (SP). Der Erwerb einer oder mehrerer Amtssprachen ist ein zentrales Instrument für die wirtschaftliche und soziale Integration von Migrantinnen und Migranten. Darin sind wir uns wohl alle einig. Laut IntG müssen sie mindestens 80 Prozent eines Sprachkurses besuchen, wenn sie eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen haben und die Fachstelle der Meinung ist, die Sprachkenntnisse reichten für eine Integration nicht aus. Diese Sprachkurse werden von den Ausländerinnen und Ausländern bezahlt. Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob und wie die Sprachkenntnisse der Migrantinnen und Migranten zertifiziert werden können. Es wäre auch sinnvoll, wenn die Ausländerinnen und Ausländer die Sprache berufsbezogen lernen könnten, damit sie möglichst rasch vermittelbar wären. Wer verpflichtet wird, eine Sprache vertieft zu lernen, der soll auch die entsprechenden Mittel erhalten. Es darf nicht sein, dass ein Sprachkurs, selbst wenn er subventioniert wird, wegen zu hoher Kosten nicht besucht werden kann. Es fällt auch nicht allen Ausländerinnen und Ausländern leicht, eine Sprache zu lernen. Sie müssen in diesem Fall mehrere Kurse besuchen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Meinung, dass es äusserst wichtig ist, die Migrantinnen und Migranten via Sprache zu integrieren. Sie bittet Sie deshalb, das Postulat anzunehmen.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Die Fähigkeit, als Ausländer die hiesige Sprache zu beherrschen, ist ein zentrales Element der Integration. Das habe ich mit Migrationshintergrund vor 32 Jahren selbst erfahren. Ohne Sprache geht es nicht. Die Regierung nimmt umfassend Stellung zu den verschiedenen von den Motionären aufgeführten Bereichen und ist bereit, das Postulat anzunehmen. Sie ist auch zu prüfen bereit, ob Sprachkurse, was das Finanzielle betrifft, auch für Personen ausserhalb der Sozialhilfe zugänglicher gemacht werden können. Die Subventionierung des Spracherwerbs soll mit einem Sprachtest verbunden werden. Auch Sanktionen sollen überlegt werden, wenn die Personen nicht die gewünschten Fortschritte machen. Das

oberste Ziel ist die Wahrung der Qualität und der Kosteneffizienz. Die FDP-Fraktion empfiehlt die Annahme der Ziffern 1 bis 3 und die gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2. Was die Ziffer 4 anbelangt, ist sie geteilter Meinung, eher für eine Ablehnung.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. La motionnaire demande d'examiner comment l'apprentissage d'une ou des langues officielles pourrait être amélioré pour les étrangères et étrangers. Le gouvernement partage l'idée de la motionnaire que l'acquisition d'une ou de plusieurs langues officielles reconnues est un élément primordial pour l'intégration des migrantes et des migrants. Je tiens toutefois à rappeler ici que la responsabilité d'acquérir une langue est du ressort de la personne, l'Etat devant intervenir de manière à mettre à sa disposition les offres nécessaires pour une telle acquisition.

Je vais maintenant vous présenter brièvement la position du gouvernement concernant les différents points de cette motion. En ce qui concerne le point 1, les certificats de langue sont utiles, la requête est prise en compte dans le cadre de la mise en œuvre de la motion Müller «Intégration économique: rendre l'apprentissage de la langue obligatoire». Dans le cadre de la révision partielle de la loi sur l'aide sociale, il est d'ores et déjà prévu de tenir compte du niveau linguistique des bénéficiaires pour verser les prestations sociales, à savoir la réduction éventuelle du forfait d'entretien pour les personnes qui n'atteignent pas le niveau A1 après un certain temps. Le gouvernement vous invite donc à accepter le point 1 de ce postulat.

Point 2, l'offre de cours de langue doit être élaborée en fonction de la demande et elle doit également être élargie aux méthodes d'apprentissage moderne comme le e-learning, l'enseignement hybride, l'apprentissage entre pairs. Étant donné qu'il est déjà tenu compte des aspects liés à la vie quotidienne et sociale dans l'apprentissage des langues, le Conseil-exécutif vous propose d'adopter et de classer le point 2 de ce postulat.

Pour le point 3, au vu de l'importance capitale que revêtent les connaissances linguistiques en matière de perspectives professionnelles, la collaboration avec les associations économiques et patronales doit être renforcée et encouragée. D'ores et déjà certaines offres sont disponibles. Le gouvernement vous invite donc à accepter le point 3 de ce postulat. Actuellement, les cours de langue sont financés à 80 pour cent par les subventions cantonales à la formation continue et à 20 pour cent par les participants. L'encouragement à l'apprentissage des langues par les réfugiés reconnus et les requérants d'asile admis à titre provisoire doit être amélioré. Le Conseil-exécutif est disposé à examiner la possibilité de rendre ces cours financièrement supportables, également aux personnes ne touchant pas les prestations de l'aide sociale. Les subventions pour les cours de langue doivent être bien entendu liées à un test linguistique et il s'agit aussi d'examiner la possibilité de prononcer des sanctions si les personnes n'atteignent pas le niveau requis. Pour le point 4 également, le Conseil-exécutif vous invite à l'accepter.

Präsidentin. Die Postulantin hat nochmals das Wort.

Samantha Dunning, Biel/Bienne (SP). La motion Müller que nous avons refusée visait principalement à sanctionner sans tenir compte de l'individualité dans l'apprentissage. C'est pour cela que nous l'avons refusée. Ce postulat vise principalement à encourager l'apprentissage des langues. De plus, ce postulat vise deux axes: le quotidien ou les compétences sociales et la profession. Concernant le financement des cours, bien qu'il existe des offres subventionnées, les cours restent chers pour les personnes ayant des revenus modestes et n'étant pas forcément à l'aide sociale, et qui pourtant sont aussi tenues par les conventions d'intégration de suivre ces cours. Rappelons-le, une langue ne s'apprend pas en dix heures, c'est un certain investissement financier. Il faut plus de temps, donc on paie plus. Et n'oublions pas non plus que chacun a des rythmes différents, il y a donc des personnes qui vont payer peut-être moins parce qu'elles vont suivre moins de cours, et d'autres qui paieront plus parce qu'elles devront suivre plus de cours, mais n'auront pas forcément plus d'argent, et c'est pour ces personnes-là qu'il est aussi important d'envisager des solutions. Je vous invite ainsi à accepter le point 4 de mon postulat.

Präsidentin. Wir kommen zu einer Abstimmungskaskade. Wer Ziffer 1 des Postulats annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	137
Nein	1
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben Ziffer 1 angenommen. Wer Ziffer 2 des Postulats annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	136
Nein	1
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben die Ziffer 2 angenommen. Wer der Abschreibung von Ziffer 2 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	136
Nein	0
Enthalten	2

RRB-Nr.: 488/2017

vom 17. Mai 2017

Direktion:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen

Präsidentin. Sie haben der Abschreibung zugestimmt. Wer Ziffer 3 annimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	128
Nein	5
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wir kommen zur Abschreibung von Ziffer 3, wie es die BDP-Fraktion gewünscht hat. Wer der Abschreibung von Ziffer 3 zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	82
Nein	56
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer 3 abgeschrieben. Wer Ziffer 4 annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	65
Nein	73
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Ziffer 4 abgelehnt.

Geschäft 2017.RRGR.171

Vorstoss-Nr.:	055-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.03.2017
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Seiler (Trubschachen, Grüne) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	23.03.2017

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Anbieter von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (BIAS) mehr Handlungsspielraum erhalten bei der Bereitstellung von Strukturen von internen Möglichkeiten zur Kinderbetreuung.

Begründung:

Die GEF verwendet jährlich Millionenbeträge im zweistelligen Bereich für die Bereitstellung von Programmen zur beruflichen und sozialen Integration (BIAS). Es konnte nun festgestellt werden, dass ein nicht unbedeutender Anteil von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügern von diesen wertvollen Angeboten nicht Gebrauch machen kann, weil es sich dabei um alleinerziehende Eltern (zur Hauptsache alleinerziehende Mütter) handelt, für die keine Betreuung der Kinder gefunden werden konnte. Verschiedentlich haben offenbar auch Anbieter von BIAS-Programmen versucht, ein entsprechendes internes Angebot bereitzustellen, sind aber dabei an den hohen und vor allem kostspieligen kantonalen Anforderungen bezüglich geregelter Kinderbetreuung gescheitert.

Viele Sozialhilfe beziehende Mütter haben gerade im Umgang mit Kindern durchaus Kompetenzen aufzuweisen, die sie sinnvollerweise in einem entsprechenden niederschweligen Kinderbetreuungsangebot einsetzen können. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb einerseits Alleinerziehende aus organisatorisch/technischen Gründen (Mangel an genügendem Kinderbetreuungsangebot) faktisch von der Teilnahme an den erwähnten Integrationsangeboten ausgeschlossen sind und andererseits vorhandene Fähigkeiten bezüglich Kinderbetreuung ungenutzt bleiben.

Begründung der Dringlichkeit: Jeder verstrichene Tag, an dem an sich motivierte und arbeitsfähige alleinerziehende Personen aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation nicht für die vorhandenen Integrationsangebote vorgesehen werden können, ist ein verlorener Tag. Es ist für die betroffenen Personen und für die Senkung der Sozialhilfekosten deshalb dringend, dass der Regierungsrat hier umgehend handelt.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs: Es darf nicht sein, dass alleinerziehende Sozialhilfebeziehende Eltern nicht an Integrationsangeboten teilnehmen können, weil sie keine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder haben. Die rasche (Re)Integration in den Arbeitsprozess soll in der sozialen Arbeit höchste Priorität haben. Massnahmen, welche die Integrationschancen alleinerziehender Väter oder Mütter erhöhen, sind zu begrüssen. Deshalb müssen auch Alleinerziehende an Integrationsangeboten teilnehmen können.

Für die Kinderbetreuung alleinerziehender Sozialhilfebeziehender wird in der Regel bereits heute gesorgt. In zahlreichen Gemeinden stehen subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien zur Verfügung. Weil

die Nachfrage noch immer höher ist als das Angebot, wird Personen, die ohne subventionierte Betreuungslösung nicht erwerbstätig sein können oder nicht an einem Programm zur (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen können, ein prioritärer Zugang zu diesen Angeboten eingeräumt. Mit dem Stossrichtungsentscheid, flankiert durch kostensenkende Massnahmen Betreuungsgutscheine ohne kantonale Kontingentierung einzuführen, hat der Regierungsrat zudem die Weichen für einen weiteren Ausbau des Angebots an subventionierten Betreuungslösungen gelegt. Falls keine subventionierten Angebote frei sind, übernimmt der Sozialdienst die Kosten in privaten Angeboten für Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationsprogramm die Kinderbetreuung nicht selber gewährleisten können.

Bereits unter den heute geltenden Rahmenbedingungen sind gewisse Spielräume zur Bereitstellung niederschwelliger Angebote im Betreuungsbereich vorhanden. Die vom Motionär angesprochenen niederschweligen Betreuungsangebote im Rahmen der BIAS-Programme könnten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich schon heute geschaffen werden. Gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) des Bundes bedarf ein Kinderbetreuungsangebot einer Bewilligung, sobald mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreut werden (Art. 13 Abs. 1). Angebote mit einem geringen zeitlichen Betreuungsrahmen (Spielgruppe, Hütedienste, Mittagstische) sind nicht bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung betreuungsinintensiver Angebote ist im Kanton Bern das Kinder- und Jugendamt (KJA) zuständig. Es bewertet die eingehenden Gesuche im Einzelfall und entscheidet wann von einer «regelmässigen Betreuung» im Sinn einer Kindertagesstätte auszugehen und ob das entsprechende Angebot bewilligungspflichtig ist. Bei einem bewilligungspflichtigen Angebot werden entsprechende Anforderungen gestellt (professionelle Leitung, pädagogisch ausgebildetes Personal, räumliche Infrastruktur und das pädagogische Konzept.). Diese Angebote müssen zudem beaufsichtigt werden. Aktuell ist es so, dass pro 12 Kinder mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein müssen, davon eine Person entsprechend ausgebildet. Die Vorgaben sind bei einer regelmässigen und zeitintensiven Betreuung von Kindern aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, um das Wohl der Kinder sicher zu stellen und insbesondere auch um neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Chancengleichheit sowie sprachliche und soziale Integration der Kinder zu fördern (vgl. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, Konzept frühe Förderung des Kantons Bern, u. a. S. 59). Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob bezüglich zeitlich intensiver Betreuung aber über begrenzte Dauer (z. B. Betreuung während BIAS-Angeboten) Anpassungen sinnvoll und notwendig wären. Allerdings gibt es zu bedenken, dass BIAS-Angebote zumeist die Arbeitsaufnahme der Eltern zum Ziel haben. Deshalb ist in den meisten Fällen sinnvoll, die Kinder in normalen Kindertagesstätten oder Tagesfamilien zu betreuen, damit die Kinder bei der Arbeitsaufnahme der Eltern möglichst bereits über ein Betreuungssetting verfügen und dieses nicht gleich wieder wechseln müssen, was für Eltern und Kinder im Vorschulalter eine grosse Belastung sein kann.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsidentin. Wir kommen zu Traktandum 71, der Motion «Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen». Es wird schwierig werden, noch drei Themen zu behandeln. Alle drei sind bestritten. – Wir versuchen es. Die Regierung ist bereit, diese Motion als Postulat anzunehmen. Das Traktandum wurde in der Junisession auf diese Session verschoben.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Es geht in diesem Vorstoss um die Kinderbetreuung im Rahmen von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen. Meine Mitmotionäre, die Grossräte Seiler und Messerli und ich wollen, dass solche Programme ihre Betreuungsangebote selbst offerieren können. Viele Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind alleinerziehend. Wenn sie keine Kinderbetreuung haben, können sie an den teuren Beschäftigungsprogrammen nicht teilnehmen. Der Kanton hat zudem viel zu hohe Hürden für die Zulassung solcher Kinderbetreuungsangebote. In Biel beispielsweise musste ein solches Angebot wegen zu grosser Regulierungswut wieder gestoppt werden. Dabei könnte man Synergien nutzen. Es gäbe unter den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern sicher genügend Leute mit den nötigen Kompetenzen, solch niederschwellige Kinderbetreuungen durchzuführen. Es geht, wie auch an vielen andern Stellen, um eine Eindämmung der Vorschriften und Regulierungen zugunsten eines pragmatischen Ansatzes. Die Motionäre gehören zur grünen Partei, zur EVP und zur SVP, was fast ein bisschen suspekt sein könnte. Wir haben bemerkt, dass unser Vorstoss eher als Postulat akzeptiert wird und wandeln ihn deshalb in ein solches um.

Präsidentin. Die Motion ist in ein Postulat gewandelt. Dieses wird bestritten, also führen wir die Diskussion. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher können sich melden.

Mirjam Veglio, Zollikofen (SP). Die SP-Fraktion wird diesen Vorstoss auch nicht als Postulat unterstützen. Wir haben verschiedene inhaltliche Unstimmigkeiten festgestellt. Erstens verlangt die Motion, dass Sozialhilfe beziehende Eltern ihre Kompetenzen bei der Kinderbetreuung einsetzen sollen. Dies ist unserer Meinung nach nicht umsetzbar. Die meisten Eltern, die solche Kompetenzen haben, sind entweder selbst noch in einem Programm oder arbeiten schon teilzeitlich und werden noch ergänzend unterstützt. Natürlich wollen wir nicht, dass solche Eltern von Integrationsprogrammen ausgeschlossen werden. In der Praxis ist es so – und da spreche ich aus langjähriger Berufserfahrung – dass es durchaus zu Verzögerungen kommen kann, bis ein Betreuungsplatz gefunden wird; die Kinder alleinerziehender Eltern müssen aber gemäss den Vorgaben des Kantons prioritär in ein Angebot aufgenommen werden. In der Regel wird innerhalb von kurzer Zeit ein Platz gefunden, sodass die Eltern ein Programm besuchen können. Zweitens ist eine konstante und verlässliche Betreuung in einer Kita oder bei Tageseltern für ein Kind wichtig. Das Kind wird so durch wenige Bezugspersonen betreut und – was sehr wichtig ist – die Eltern können sich nach Beendigung des Programms

auf eine weiterführende Betreuung verlassen. Erst dann sind sie auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar. Drittens bringt der ab 2019 vorgesehene Systemwechsel zu den Betreuungsgutscheinen eine ganz neue Dynamik in den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Man hat Erfahrungswerte, dass damit die Wartezeiten massiv verkürzt werden. Aus diesen Gründen können wir auf diesen Prüfungsaufwand verzichten und diesen Vorstoss mit guten Gewissen ablehnen.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Die Lockerung der Anforderungen betreffend die geregelte Kinderbetreuung bei Beschäftigungsprogrammen ermöglichte einen nötigen Freiraum, um Probleme in Selbstverantwortung lösen zu können. Die grossen Fehler geschehen nicht dort, wo Freiraum gewährt wird, sondern dort, wo sich der gesunde Menschenverstand nicht mehr entwickeln kann. Die verbreitete Angst, Fehler zu machen, ist ein grosses Problem. Die Einengung auf den sozialen Stillstand bewirkt Stillstand. Wenn wir verhindern wollen, dass die Sozialkosten ins Unendliche steigen, sollten wir die Resultate der sozialen und Betreuungseinrichtungen messen und weniger darauf achten, ob die richtigen Papiere zur richtigen Zeit am richtigen Ort sind. Die Fraktion der Grünen stimmt dem Postulat fast einstimmig zu.

Präsidentin. Wir sind am Ende der Fraktionssprecher angelangt, und das Wort wird nicht mehr gewünscht. Deshalb erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Le gouvernement partage l'avis du motionnaire selon lequel il est inadmissible que des bénéficiaires de l'aide sociale élevant seuls leurs enfants ne puissent pas profiter des cours d'intégration, faute de solution de prise en charge de leur progéniture. La réinsertion rapide de ces personnes sur le marché du travail doit constituer la priorité absolue. Pour cela, un dispositif existe déjà par le biais des places subventionnées dans les garderies ou, s'il n'y en a pas, par le financement d'une solution privée par le service social. Comme le canton prévoit de mettre en œuvre prochainement les bons de garde, l'offre subventionnée s'en trouvera étendue.

Aujourd'hui, il est déjà possible de mettre sur pied des structures faciles d'accès, pour autant bien entendu que les dispositions légales soient respectées, entre autre l'ordonnance sur le placement des enfants. Les structures qui ne couvrent que des besoins de prise en charge de très courte durée, comme par exemple les groupes de jeu, haltes-garderies ou cantines, ne sont pas soumises à une autorisation. Pour l'exploitation d'une structure proposant un accueil prolongé, une autorisation de l'Office des mineurs de la JCE est requise. Selon le Conseil-exécutif, les directives en vigueur sont appropriées pour le bien de l'enfant; elles permettent de concilier vie privée et vie professionnelle, de garantir l'égalité des chances et de favoriser l'intégration sociale et linguistique. Le gouvernement est disposé à étudier si une adaptation des conditions générales se révèle judicieuse, voire nécessaire, pour une prise en charge intensive sur une durée limitée, comme par exemple dans le cadre des programmes d'intégration pro-

fessionnelle et sociale. C'est pourquoi le Conseil-exécutif vous invite à accepter cette motion sous la forme d'un postulat.

Präsidentin. Wenn der Postulant das Wort nicht mehr wünscht, kommen wir zur Abstimmung über das Postulat. Wer es annimmt, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	103
Nein	24
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben das Postulat angenommen.

Geschäft 2017.RRGR.192

Vorstoss-Nr.:	073-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.03.2017
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Aebischer (Riffenmatt, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 699/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Personenfreizügigkeit – Keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger

Der Regierungsrat wird beauftragt, sofort alle möglichen Massnahmen gegen die überbordende Sozialhilfe an EU-Bürger, die teilweise 50 000 Franken und mehr Sozialhilfe beziehen, bevor sie weggewiesen werden, umzusetzen.

Begründung:

40 791 Personen aus dem EU-Raum bezogen 2015 gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik wirtschaftliche Sozialhilfe. 2009 waren es erst 28 712 Personen. Das entspricht einer Zunahme um 12 079 oder 42 Prozent binnen 6 Jahren. Eine der Hauptursachen dafür ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU.

Störend ist aber auch, dass offenbar Personen, die über die Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen, teilweise sehr hohe Beträge an Sozialhilfe beziehen können, bevor sie weggewiesen werden. Offenbar gibt es EU-Bürger, die 50 000 Franken oder sogar noch mehr wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen können, bevor sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren und aus der Schweiz weggewiesen werden. Das haben das Sozialamt und das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern auf Anfrage bestätigt.

Konkret sagen Sozialamt und MIP folgendes: «Bei Personen mit dem Zweck «Erwerbstätigkeit» ist der Verlust der Arbeitnehmereigenschaft für eine allfällige Wegweisung massgebend. Sofern ein EU/EFTA Bürger die Arbeitneh-

mereigenschaft erfüllt, also einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Prozent nachgeht, besteht die Möglichkeit, sozialhilferechtlich teilunterstützt zu werden. Arbeitnehmer, die ihre Anstellung verlieren und keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben, verlieren die Arbeitnehmereigenschaft nach 6 Monaten. Sollte die betroffene Person innerhalb dieses Zeitraums keine neue Anstellung gefunden haben und wird sie vom Sozialdienst unterstützt, werden ausländerrechtliche Massnahmen (Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung) eingeleitet. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der bezogene Betrag der Sozialhilfe ist. Personen, die im Besitze des Aufenthaltszwecks «übrige Nichterwerbstätige» sind, müssen über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Sollte dies trotzdem der Fall sein, werden beim Bekanntwerden des Sozialhilfebezugs ausländerrechtliche Massnahmen eingeleitet (Aufenthaltszweck erfüllt). In einzelnen Fällen kann es dazu führen, dass erst der Bezug von Sozialhilfeleistungen von 50 000 Franken oder mehr zu einer vertieften Prüfung des weiteren Aufenthalts führt (beispielsweise bei Familiennachzug, getrenntem Wohnen usw.).»

Antwort des Regierungsrats

Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit gültiger Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) in die Schweiz einreisen um einer Erwerbsarbeit nachzugehen oder sich bei ihren Familien niederzulassen, sind gemäss Art. 2 FZA (Diskriminierungsverbot) grundsätzlich wie Schweizerinnen und Schweizer zu behandeln. Allein aufgrund von Sozialhilfebezug kann die Bewilligung nicht widerrufen werden.

Die BSIG¹-Weisung Nr. 1/122.21/2.1 vom 8. Januar 2016 der Polizei- und Militärdirektion (POM) enthält eine Meldepflicht der Sozialdienste gegenüber den Migrationsbehörden: Sie regelt, unter welchen Bedingungen Sozialdienste einen Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern unaufgefordert dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) der POM melden müssen, damit dieses den Aufenthaltszweck überprüfen und gegebenenfalls ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Massnahmen anordnen kann.

Regelfall: Bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und Aufenthaltszweck «unselbständige Erwerbstätigkeit» besteht im ersten Aufenthaltsjahr eine sofortige Meldepflicht bei der erstmaligen Auszahlung von Sozialhilfe. Denn hier gilt in der Rechtsprechung die Annahme, dass diese Personen die Arbeitnehmereigenschaft verloren haben und ihre Aufenthaltsbewilligung deshalb widerrufen werden kann. Bei selbständig Erwerbstätigen gilt während der gesamten Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung die sofortige Meldepflicht bei erstmaligem Sozialhilfebezug. Gleiches gilt für Personen der Kategorie «übrige Nichterwerbstätige»². Für die letztgenannten beiden Personengruppen existiert die staatsvertragliche Voraussetzung, dass sie über genügend finanzielle

Mittel verfügen müssen, um während ihres Aufenthalts in der Schweiz nicht von Sozialhilfe abhängig zu werden.

Ausnahmefall: Für Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit übrigem Aufenthaltszweck (Verbleib beim Ehe-/Lebenspartner, Ehepartner eines Schweizer, Elternteil eines Schweizer Kindes, Elternteil eines niedergelassenen Kindes) gilt der vom Motionär kritisierte Schwellenwert für bezogene Sozialhilfe von 50 000 Franken, ab welchem eine Meldung durch den Sozialdienst an die Migrationsbehörde erfolgen muss. Der Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung der Familienangehörigen besteht, solange der Hauptgeregelter die freizügigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine erwerbstätige Person aus dem EU/EFTA-Raum, deren Einkommen nicht für die Partnerin oder den Partner ausreicht, hat trotzdem Anspruch auf Familiennachzug.

Die bestehende Meldelimite von 50 000 Franken hat folgenden Hintergrund: Art. 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) ermächtigt die kantonale Migrationsbehörde, eine Niederlassungsbewilligung eines Drittstaatsangehörigen zu widerrufen, wenn dieser oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Das Bundesgericht hat sich in verschiedenen Entscheidungen zu diesen unbestimmten Rechtsbegriffen geäussert und die gesetzliche Erheblichkeit eines Sozialhilfebezugs bei Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 80 000 Franken anerkannt³. Der Kanton Bern hat die Meldelimite in der Folge und in Angleichung an andere Kantone auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 50 000 Franken festgelegt, damit die kantonale Migrationsbehörde vor der Anordnung der härtesten Massnahme, nämlich dem Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz, pflichtgemäss und frühzeitig mildere Massnahmen wie die Verwarnung prüfen und allenfalls anordnen kann.

Art. 63 AuG bzw. die Möglichkeit des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung wegen dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs ist bei EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht zulässig bzw. steht im klaren Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht.

Die Anweisung an die Sozialdienste, EU/EFTA-Staatsangehörige beim Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 50 000 Franken zu melden, hat das MIP aufgenommen, um in diesen Fällen eine allfällige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zu verweigern.

Eine signifikante Senkung der geltenden Meldelimite wäre deshalb insbesondere bei EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Familiennachzug geregelt sind, wirkungslos, weil unabhängig von der Meldelimite kein Widerruf des Aufenthaltsrechts mit Wegweisung aus der Schweiz angeordnet werden kann. Die kantonale Praxis hat den klaren Wortlaut des Staatsvertragsrechts und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, dass rasch greifende Massnahmen angezeigt sind, wenn Personen aus dem EU/EFTA-Raum Sozialhilfeleistungen beziehen. Wie oben dargelegt, erfolgt in den meisten Fällen bereits ab dem ersten Sozialhilfebezug eine Meldung des

¹ Bernische Systematische Information der Gemeinden

² Rentnerinnen und Rentner, wohlhabende Personen oder Personen, die ihr Einkommen im Ausland generieren, jedoch in der Schweiz wohnen.

³ Vgl. dazu Weisungen I Ausländerbereich des Staatssekretariates für Migration, Stand 12.04.2017

Sozialdienstes an den Migrationsdienst. Letzterer prüft danach den Aufenthaltsweg und ordnet im Rahmen der geltenden Gesetzgebung ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Massnahmen an (Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung), wenn diese angezeigt sind.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen und innerhalb der geltenden rechtlichen Bestimmungen zusätzliche Massnahmen im Sinn des Motionärs zu prüfen. Aufgrund der geltenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen ist der Handlungsspielraum des Regierungsrats jedoch stark eingeschränkt. Der Regierungsrat wird den Vollzug der BSIG Nr. 1/122.21/2.1 hinsichtlich der Frage prüfen, ob die Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nachkommen und die BSIG anpassen, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann.

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist zudem vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. In diesen Fällen soll nur noch persönliche Hilfe⁴ ausgerichtet werden. Das FZA lässt einen solchen Ausschluss als flankierende Massnahme im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit explizit auch für Personen aus dem EU/EFTA-Raum zu.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

Präsidentin. Grossrätin Geissbühler-Strupler ist bereit, das Traktandum 73 auf die Novembersession zu verschieben. Grossrat Krähenbühl möchte das Traktandum 72 nicht verschieben, und wir bemühen uns, es noch in der Septembersession durchzubringen. Es geht um die Motion «Personenfreizügigkeit – Keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger.» Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich spreche auch extra etwas schneller. Im November werden wir über ein Sparpaket debattieren, und werden über Kürzungen bei Spitex, Schülertransporten, weiterführenden Schulen usw. entscheiden müssen. Richtig sparen tun wir aber nicht. Tatsache ist, die Kosten werden weiter ansteigen, weil es einige Kostentreiber gibt, die einfach munter weiterwachsen. Ein wesentlicher davon ist die Sozialhilfe. Im «Bund» war kürzlich über einen Bericht des Bundesrates zu lesen – der notabene von der SP verlangt worden war –, wonach die Sozialhilfekosten gesamtschweizerisch zwischen 2005 und 2015 um 53 Prozent gestiegen sind. Der Geschäftsbericht des Kantons Bern zeigt für den gleichen Zeitraum dieselbe Entwicklung. Vor gut zehn Jahren liefen über den Lastenausgleich Sozialhilfe 679 Mio. Franken, im vorletzten Jahr waren es schon mehr als 1 Mrd. Franken. Das ist eine Zunahme von nahezu 50 Prozent innerhalb von zehn Jahren. Diese Zunahme gibt es in allen Kantonen, aber das macht die Sache nicht besser. Der Sozialabbau, gegen den gerade gestern wieder einmal Leute vor dem Rathaus protestiert

haben, findet zumindest quantitativ im Budget nicht statt. Tatsache ist aber auch, dass ein grosser Teil der Sozialhilfekosten von ausländischen Staatsangehörigen generiert wird. Die Sozialfallquote der Ausländer beträgt zirka 6 Prozent und liegt deutlich höher als diejenige der Schweizer, welche zirka 3 Prozent beträgt. Das sind natürlich nicht nur EU-Bürger. Der Fall des Hasspredigers von Biel, der über 600 000 Franken Sozialhilfe erhalten hat, ist sattem bekannt. Aber auch bei den EU-Bürgern, die durch die Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen, ist die Entwicklung besorgniserregend. Über 40 000 Personen sind gemäss Sozialhilfestatistik aktuell Sozialhilfeempfänger. Vor sechs Jahren waren es 28 000. Das ist eine Zunahme von 42 Prozent.

Störend ist, dass diese Leute dank der Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen und dann hier in der sozialen Hängematte liegen. Es braucht viel, bis sie wieder gehen müssen. Erst ab einer Summe von 50 000 Franken Sozialhilfe müssen die Sozialdienste dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) überhaupt eine Meldung machen, und erst ab 80 000 Franken verlieren die Sozialhilfeempfänger die Niederlassungsbewilligung. Das ist ein eklatanter Widerspruch zu dem, was wir häufig hören, dass nämlich die Personenfreizügigkeit nicht zu einer Einwanderung in den Sozialstaat führe. Dass Handlungsbedarf besteht, anerkennt der Regierungsrat grundsätzlich. Er sagt: «Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, dass rasch geeignete Massnahmen angezeigt sind, wenn Personen aus dem EU-/EFTA-Raum Sozialhilfeleistungen beziehen.» Er verweist dann aber auf seinen eingeschränkten Handlungsspielraum, weshalb er die Motion nur als Postulat annehmen will. Ich möchte den Vorstoss trotzdem als Motion durchbringen. Wenn wir den Motionstext genau lesen, stellen wir fest, dass der Regierungsrat doch einen Handlungsspielraum hat. Es steht: «Der Regierungsrat wird beauftragt, sofort alle möglichen Massnahmen gegen die überbordende Sozialhilfe an EU-Bürger, die weggewiesen werden, umzusetzen.» Das Wort «möglich» beinhaltet bereits die Einschränkung, wonach der Regierungsrat nur seinen Handlungsspielraum ausnützen soll. Darum finde ich, man könne diesen Vorstoss als Motion annehmen.

Präsidentin. Gibt es Fraktionssprechende, die zu dieser Motion Stellung nehmen möchten? Wenn sich jetzt schon alle melden, können wir die Redezeit entsprechend anpassen. Wir haben mehr als einen Tag Vorsprung. Ein Sitzungsvormittag kostet uns in etwa 50 000 Franken, wie mir der Generalsekretär des Grossen Rates mitteilt. Schaffen wir es, heute fertig zu werden? Fassen Sie sich kurz, vielleicht schaffen wir es so.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Wir haben gehört: Es sind 12 000 Personen oder 42 Prozent mehr als vor sechs Jahren, einige beziehen über 50 000 Franken. Das stimmt schon etwas nachdenklich. Vielleicht ist es aber auch verständlich, sind doch unsere Sozialhilfeleistungen höher als mancher Lohn in einem EU-Land. Ein Beispiel für die Unklarheiten in der Antwort: Ein Spanier kommt in den Kanton Bern arbeiten, er bekommt eine Aufenthaltsbewilligung. Reicht sein Einkommen für seinen Lebensunterhalt und seinen Familiennachzug nicht, erhält er Sozialhilfe wie jeder

⁴ Beratung, Begleitung, Betreuung und verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen.

Schweizer auch. Er hat sogar noch Anrecht auf Leistungen während der Suche nach einem Arbeitsplatz. Zum Glück will man das nun mit der Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ändern. Es bestehen interne Limiten für den Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern, gemäss denen das MIP orientiert werden muss, damit die Aufenthaltsbewilligung geprüft werden kann. In einzelnen Fällen erfolgt aber erst eine Prüfung, wenn der Bezug 50 000 Franken überschreitet, vor allem bei Familiennachzug oder getrenntem Wohnen. Leider kann man wegen des Freizügigkeitsabkommens Artikel 2, Diskriminierungsverbot, eigentlich gar nicht viel dagegen tun. Wie soll man das einem Arbeiter erklären, der täglich zur Arbeit geht, seine Familie ernährt und dazu noch Steuern bezahlt? Bei der Diskussion um das Entlastungspaket werden wir darauf zurückkommen. Bei allen andern Ausländern ist es anders. Ihnen kann man die Niederlassungsbewilligung entziehen. Der gesetzliche Spielraum ist zwar sehr klein, aber man könnte die Limite anpassen, genau hinschauen, vielleicht auch warnen. So könnte man doch ein Zeichen setzen. Deshalb nimmt unsere Fraktion die Motion einstimmig an.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Wir können den Ausführungen des Regierungsrats folgen und finden sie korrekt. Eine neue Überprüfung würde nur Ressourcen binden. Darum lehnt unsere Fraktion den Vorstoss auch als Postulat ab.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Ich fasse mich ebenfalls kurz, obwohl ich mehr vorbereitet habe. Die Fraktion EVP nimmt den Vorstoss als Postulat an, nicht aber als Motion.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Ich mache es ebenso. Ein Teil unserer Fraktion würde den Vorstoss als Motion annehmen, alle stimmen ihm als Postulat zu.

Daniel Klauser, Bern (Grüne). Der Motionär zielt eigentlich auf die Personenfreizügigkeit als Ganzes, nicht nur auf das, was im Vorstoss steht. Das tun wir Grüne nicht, wir stehen hinter der Personenfreizügigkeit, sind aber auch der Meinung, dass sie im Rahmen von Bundesgerichtsurteilen so umzusetzen ist, dass kein Missbrauch betrieben wird. In diesem Sinne sind wir bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Wir beantragen deshalb, falls der Vorstoss doch noch als Postulat überwiesen wird, dass die klare Antwort des Regierungsrats als Prüfungsbericht gilt und der Vorstoss als Postulat abgeschrieben wird.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (FDP). Ich verspreche Ihnen, bei mir wird es noch kürzer: Auch die FDP nimmt den Vorstoss als Postulat, nicht aber als Motion, an.

Präsidentin. Da es keine weiteren Wortmeldungen aus dem Rat gibt, erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Le Conseil-exécutif partage fondamentalement la position du motionnaire. Les ressortissantes et ressortissants de l'UE et de l'AELE au bénéfice d'une autorisation de séjour doivent en principe être traités de la même manière que les citoyennes et citoyens suisses, conformément à l'article 2

de l'Accord sur la libre-circulation des personnes. L'autorisation ne peut par conséquent pas être révoquée uniquement pour des raisons de dépendance à l'aide sociale.

En ce qui concerne les personnes étrangères dont le but du séjour est une activité lucrative dépendante ou indépendante, les autorités doivent en règle générale communiquer immédiatement la perception de prestations d'aide sociale lors de la première année de séjour en Suisse. Pour les personnes étrangères dont les buts de séjour sont autres, elles ne doivent pas faire cette information. Par contre, le service social est tenu d'informer l'autorité compétente en matière de migration à partir d'un seuil de 50 000 francs d'aide matérielle. Le Tribunal fédéral a établi à 80 000 francs la dépendance durable et marquée à l'aide sociale. La limite de 50 000 francs a été fixée sur la base de ce qui se fait dans d'autres cantons, afin que les autorités puissent ordonner des mesures réglementaires plus modérées, par exemple avertissement avant de prendre les dispositions les plus sévères qui seraient la révocation de l'autorisation de séjour. Il est également prévu d'examiner la mise en œuvre de l'ISCB 1/122.21/2.1 pour savoir si les services sociaux remplissent suffisamment leurs obligations en matière d'annonce, et de procéder aux adaptations requises en vue d'une amélioration. Dans le cadre de la révision partielle de la loi sur l'aide sociale, il est par ailleurs déjà envisagé d'exclure de l'aide sociale ordinaire les étrangères et les étrangers qui séjournent en Suisse dans l'unique but de chercher un emploi, et de leur verser uniquement une aide personnelle. Une telle solution est d'ailleurs explicitement prévue dans l'Accord de libre-circulation des personnes, comme mesure d'accompagnement dans le cadre de l'introduction de ladite libre-circulation.

Le Conseil-exécutif vous recommande d'adopter la motion sous la forme du postulat et entend ainsi examiner les mesures supplémentaires allant dans le sens voulu par le motionnaire, tout en mentionnant que sa marge de manœuvre est cependant fortement limitée en raison des prescriptions légales applicables.

Präsidentin. Der Motionär hat nochmals das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Sie werden sehen, wir werden pünktlich zum Ende kommen. Ich akzeptiere die Wandlung in ein Postulat. Ich habe gehört, die Grünen beantragen Abschreibung, doch diese lehne ich selbstverständlich ab.

Präsidentin. Wir stimmen ab. Wer diese Motion als Postulat annimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	93
Nein	28
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben das Postulat angenommen. Es wird gewünscht, dass wir auch über die Abschreibung abstimmen. Wer der Abschreibung zustimmt, stimmt ja, wer diese ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja	41
Nein	83
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben die Abschreibung abgelehnt. Ich bedanke mich ganz herzlich für diese Septembersession. Ich freue mich, Sie am 20. November wieder hier zu sehen. Reservieren Sie sich die Zeit bis zum 6. Dezember. Wir werden Ihnen das Vorgehen für das Steuergesetz (StG), das Entlastungspaket, den Voranschlag und den Finanzplan vorgängig zukommen lassen, das heisst die Fraktionen werden mit den Informationen zum Ablauf der Behandlung bedient werden. Herzlichen Dank an Grossrätin Geissbühler, dass wir ihr Traktandum verschieben dürfen! Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und einen guten Herbst. *(Applaus)*

Schluss der Sitzung und der Session um 19.00 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Eva Schmid (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Anhang 1

Schriftlich behandelte Geschäfte der Septembersession 2017

Geschäft 2017.STA.901

Anfragen der Septembersession 2017

Frage 1

Brönnimann (Mittelhäusern, glp) – Umbau Berner Kunstmuseum – Wurden Alternativen ernsthaft geprüft?

Der Kanton Bern finanziert das Kunstmuseum. In seiner Kulturstrategie will er Bern zur Nr. 3 im Kunstmarkt Schweiz machen. Und nun lässt er zu, dass rund 40 Mio. Franken, davon 32 Mio. vom Kanton, freihändig (ohne Wettbewerb!) für einen fragwürdigen Umbau ausgegeben werden sollen. Dies wirft Fragen auf, insbesondere in Sparzeiten, in denen nur kluge Investitionen getätigt werden sollen. Zudem wirft das Projekt die Frage auf, ob der Kanton Bern immer noch in Kontakt steht mit Herrn Hansjörg Wyss, der ja einmal 17 Mio. Franken als Spende für ein Museum für moderne Kunst angeboten hat. Aber offenbar herrscht hier Funkstille, obwohl die Spende von Herrn Wyss an die Fondation Beyeler zeigt, dass Herr Wyss nach wie vor überzeugende Projekte namhaft unterstützt.

Fragen:

1. Findet der Regierungsrat die Kosten für 950 Quadratmeter Zusatzfläche, davon ein Drittel Lagerfläche, von über 30 000 Franken pro Quadratmeter angemessen?
2. Hat der Kanton Bern vom Kunstmuseum verlangt, dass es auch andere Standorte für ein Museum für Moderne Kunst prüft, z. B. beim Zentrum Paul Klee oder an einem neuen Standort?
3. Wäre es nicht sinnvoll, bei einem solchen Projekt mit einem Mäzen, wie z. B. Herrn Wyss, vorgängig den Kontakt zu suchen, bevor man einen Alleingang startet?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Der Grossteil der Kosten des Modernisierungsprojektes des Kunstmuseum Bern umfasst Sanierungen und Modernisierungen des Atelier 5-Baus wie z. B. die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Erdbeben- und Brandschutzaufgaben, der dringend notwendige Ersatz der Kälteanlage oder die Erneuerung der Gebäudetechnik. Die Gesamtkosten des Projekts lassen sich somit nicht auf die neu gewonnenen Ausstellungsflächen herunterbrechen, sondern müssen insbesondere in Bezug zu den anstehenden Sanierungsmassnahmen gesetzt werden. Diese Analyse wird bei der Prüfung des Gesuchs vorgenommen.
2. Der Kanton Bern hat des Kunstmuseum Bern KMB beauftragt, mögliche Standort-Alternativen zu prüfen. Das KMB hat seinen Auftrag erfüllt und kam zum Schluss, dass die Erweiterung des eigenen Hauses die effizienteste aller Optionen darstellt.

3. Das KMB bemüht sich, Kontakt mit interessierten Mäzenen aufzunehmen und Wege der möglichen Zusammenarbeit zu prüfen. Dazu wurden seit Ende 2016 zahlreiche Gespräche geführt. Die diesbezüglichen Bemühungen werden fortgesetzt mit dem Ziel, mindestens 8 Mio. Franken Drittmittel für das Projekt Modernisierung KMB beizubringen.

Frage 4

Lanz (Thun, SVP) – Wann entscheidet der Kanton verbindlich über die Schulraumplanung am Standort Thun?

Die Schulraumplanung in der Stadt Thun ist insbesondere im Seefeld von den künftigen Entscheidungen des Kantons zum Standort Gymnasium Seefeld abhängig. Verzögerungen in der Entscheidungsfindung des Kantons sind für die weiteren strategischen Entscheide der Stadt schwierig und können zu unerwünschten Blockaden und signifikanten Mehrausgaben für Provisorien führen.

Frage:

- Bis wann entscheidet der Kanton verbindlich, ob der Standort des Gymnasiums Thun Seefeld weiterhin durch den Kanton genutzt oder ein Neubau am Standort Thun Schadau errichtet wird?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

Die ERZ hat zusammen mit der Schule das räumliche Betriebskonzept zum Gymnasium Thun erstellt. Mit der BVE wurde die Realisierbarkeit einer Konzentration der beiden Standorte im Raum Schadau geklärt. Derzeit erarbeiten die Verantwortlichen der BVE und der ERZ die weiteren Grundlagen für den Entscheid. Im Vordergrund stehen dabei die Nachhaltigkeit, die Machbarkeit sowie vor allem die finanziellen Aspekte der einzelnen Varianten. Aufgrund der festgelegten Kriterien kann voraussichtlich Ende Jahr 2017 dem Erziehungsdirektor und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin ein Variantenentscheid vorgelegt werden. Anschliessend beginnt die konkrete Planung der von den beiden Regierungsräten gewählten Variante. Die grosse Herausforderung ist die Bereitstellung der finanziellen Mittel in der Gesamtplanung. Der abschliessende Entscheid liegt im Rahmen der entsprechenden Kreditgenehmigungen beim Grossen Rat.

Frage 15

Köpfli (Bern, glp) – Was kostet die Parallelstruktur PH Bern und IVP NMS?

Am privaten Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS (IVP NMS) werden neben der PH Bern Lehrpersonen für die Vorschulstufe und Primarstufe ausgebildet. Im Gegensatz zu anderen Ausbildungen an Privatschulen übernimmt der Kanton im Fall des IVP NMS den Grossteil der Ausbildungskosten.

Organisatorisch und administrativ profitiert das IVP NMS

stark von der PH Bern. So hat der Leiter des IVP NMS gemäss Artikel 73 PHG Einsitz in der Schulleitung der PH Bern. Die PH Bern hat im Gegenzug nur Einsitz in der Fachkommission des IVP NMS mit deutlich weniger Sitzungen, Kompetenzen und Informationen. Die PH Bern übernimmt auch verschiedene Dienstleistungen für das IVP NMS (bspw. das Immatrikulationsverfahren), wobei diese Leistungen mehrheitlich durch das IVP NMS über einen Vertrag abgegolten werden.

Im Rahmen des ASP 2014 bezifferte der Regierungsrat das Sparpotential bei einer Aufgabe der kantonalen Subventionierung der Ausbildung für die Vorschulstufe und Primarstufe an der NMS auf bis zu 2,5 Mio. Franken pro Jahr (ab dem vierten Jahr nach Beschluss). Begründet wurden diese Einsparungen zumindest teilweise mit Synergien, die bei einem Verzicht auf die Parallelstruktur erzielt werden könnten. Der Regierungsrat verzichtete aber darauf, diese Sparmassnahme weiterzuverfolgen.

Fragen:

1. Welche Kosten fallen für den Kanton pro Studentin/Student an der PH Bern bzw. pro Studentin/Student am IVP NMS an?
2. Gilt das im ASP 2014 bezifferte Sparpotential auch heute noch?
3. Könnte die PH Bern bei einem Wegfall der Ausbildung für die Vorschulstufe und Primarstufe an der NMS die erhöhte Anzahl von Studierenden in Zukunft selbst ausbilden?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Das private Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS (IVP NMS) bildet neben der PH Bern Lehrkräfte für den Unterricht an der Vorschulstufe und Primarstufe aus. Es ist gemäss Art. 79 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) der PH Bern angegliedert.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 PHG entrichtet der Kanton an angegliederte Lehrerbildungsinstitutionen pro Student/-in Finanzhilfen, welche den Beiträgen gemäss Artikel 8 bis 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; BSG 439.21) entsprechen. Das IVP NMS erhält deshalb grundsätzlich pro Berner Student/-in vom Kanton denselben Beitrag, den er an ausserkantonale Pädagogische Hochschulen für Studierende aus dem Kanton Bern bezahlt. Ab Studienjahr 2017/2018 beträgt dieser Ansatz 24 000.00 Franken pro Studierenden-Vollzeitäquivalent und Jahr.

Allerdings kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen, namentlich bei schlechter finanzieller Lage des Kantons, bei der Entschädigung an das IVP NMS vom Ansatz der FHV-Beiträge abweichen (Art. 68 Abs. 2, 2. Satz PHG). Davon macht der Kanton seit dem Studienjahr 2013/2014 Gebrauch, indem er für die Entschädigung an das IVP NMS ein Kostendach von 4,345 Mio. Franken festgelegt hat (zum aktuellen FHV-Ansatz entspricht dies einer Finanzierung von 181 Berner Vollzeitstudierenden). Administrative Leistungen der PH Bern für das IVP NMS wie namentlich die Immatrikulationsdienste, werden von diesem im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung finanziell abgegolten.

Zum Vergleich: Gemäss der konsolidierten Kostenrechnung von 2015 betrugen die Kosten an der PH Bern pro Student/-in (VZÄ) am Institut für Vorschul- und Primarstufe 24 801 Franken.

2. Bei einem Wegfall des Studienangebots des IVP NMS stünde es Student/-innen aus dem Kanton Bern frei, ob sie stattdessen an der PH Bern oder an einer ausserkantonalen Pädagogischen Hochschule studieren wollen. Für jene Bernerinnen und Berner, die sich für eine ausserkantonale PH entscheiden würden, entstünden für den Kanton Bern pro Jahr dieselben Kosten wie bisher am IVP NMS (24 000 Franken pro VZÄ/Jahr).

Weil das Verhalten künftiger Student/-innen nicht präzise vorausgesagt werden kann, lässt sich die Höhe der im Gegenzug bei der PH Bern und durch FHV-Beiträge entstehenden Mehrkosten nicht genau prognostizieren. Die für ASP 2014 gemachte Annahme einer mittelfristigen Aufwandsverminderung für den Kanton Bern von rund 2,5 Mio. Franken kann nach wie vor als plausibel gelten.

3. Wie dargelegt, lässt sich nicht genau prognostizieren, wie viele Student/-innen aus dem Kanton Bern sich bei einem Wegfall des IVP NMS stattdessen für die PH Bern entscheiden würden.

Einige Dutzend zusätzliche Berner Student/-innen könnte die PH Bern ohne eine Parallelführung von Lehrveranstaltungen absorbieren. Würde sich die Studierendenzahl dagegen in der Grössenordnung der heute vom Kanton Bern am IVP NMS finanzierten Studienplätze um 150 bis 180 VZÄ erhöhen, wäre mit geschätzten jährlichen Mehrkosten von 1,5–2 Mio. Franken für zusätzlich zu führende Lehrveranstaltungen zu rechnen.

Diese Mehrkosten müsste der Regierungsrat bei der Bemessung seines jährlichen Staatsbeitrags an die PH Bern angemessen einfließen lassen, da dieser auf der Basis der Anzahl Berner Studierende an der PH Bern plausibilisiert wird.

Frage 6

Imboden (Bern, Grüne) – Senkung Prämienverbilligungen für Krankenkassen per 1. 1. 2018 auf dem Verordnungsweg

Am 17. August 2017 (nach dem Entlastungsprogramm und vor dem VA 2018) hat der Regierungsrat eine Änderung der

kantonalen Krankenversicherungsverordnung kommuniziert, welche die Prämienverbilligungen auf Anfang 2018 kürzt. 120 000 Personen, die heute Prämienverbilligungen erhalten, wird die Verbilligung gekürzt, dies obwohl für 2018 höhere Krankenkassenprämien angekündigt sind und die Nettobelastung für viele Berner Haushalte des Mittelstandes steigen werden. Begründet wurde der Schritt, dass sonst der Planwert 2018 von 419 Mio. überschritten würde.

Fragen:

1. Warum senkt der Kanton 120 000 Personen die Prämienverbilligungen, nachdem die Bevölkerung im Februar 2016 eine Senkung der Prämienverbilligung abgelehnt hat und die Kosten für die obligatorische Krankenkassen jährlich steigen?
2. Wie hoch ist der Beitrag (Anteil, Prozent und Betrag) je von Kanton und Bund für Prämienverbilligungen für die Jahre 2012 bis 2018?
3. Warum ist die Verordnungsänderung weder im Entlastungspaket 2018 noch im Voranschlag 2018 und im AFP 2019–2021 abgebildet und kann vom Parlament nicht diskutiert werden?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Die Stimmberechtigten haben im Kanton Bern am 28. Februar 2016 nicht über eine Erhöhung oder Senkung der Prämienverbilligungen abgestimmt, sondern über die Streichung des Leistungsziels, nach welchem zwischen 25 und 45 Prozent der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhalten sollen. Bei den Anpassungen der Sätze der Prämienverbilligungen handelt es sich um Korrekturen. Diese haben allein den Zweck den VA 2018/AFP 2019–2021 einzuhalten. Das Budget wurde 2016 um 21 Mio. Franken und 2017 um 42 Mio. Franken erhöht. Da das Budget 2016 jedoch trotz der Erhöhungen mit 28 Mio. Franken deutlich überschritten wurde und auch für 2017 eine massive Überschreitung zu erwarten ist, sind Korrekturen für das Jahr 2018 unabdingbar. Das Sozialziel, 25–45 Prozent der Bevölkerung zu unterstützen, wird weiterhin eingehalten, da aufgrund der Korrekturen keine Person ihren Anspruch auf Prämienverbilligung verlieren wird. Es wurde nur die Höhe der Beiträge angepasst. Im Jahr 2016 wurden 29 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern unterstützt. Die Beibehaltung dieses Sozialziels war Inhalt der Abstimmung im Februar 2016.

2.

	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	VA 2017	VA 2018
Gesamttotal IPV in Mio. CHF	398.3	394.7	342.8	334.7	399.1	397	419
Anteil Bund in Mio. CHF	269.4	269.8	276.4	289.2	303.1	307.3	335.4
Anteil Kanton in Mio. CHF	128.9	124.9	66.4	45.5	96	89.7	83.6
Anteil Kanton in %	32	32	19	14	24	23	20

3. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, handelt es sich nicht um eine Entlastungsmassnahme sondern um Korrekturmassnahmen, damit der Budgetrahmen eingehalten werden kann. Gegenüber dem letztjährigen Planungsprozess wurde das Prämienverbilligungsbudget für die Jahre 2018 bis 2021 um 18 Mio. Franken angehoben (gemäss letztjähriger Planung betrug der Budgetwert für das Jahr 2018 401 Mio. Franken, während nun im aktuellen VA 2018 der Wert von 419 Mio. Franken dem Parlament unterbreitet wird.) Ohne dieses Anheben des PV-Budgetwertes hätte der Regierungsrat noch drastischere Korrekturen beschliessen müssen.

Frage 8

Knutti (Weissenburg, SVP) – Betriebszulagen zur Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Eine Betriebszulage wird an hauptberuflich mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet, wenn diese während ihrer Militärdienstleistungspflicht durch eine Aushilfe ersetzt werden müssen. Wenn aber der Betriebsleiter des Landwirtschaftsbetriebs ein Familienmitglied als Ersatzkraft einsetzt, erhält der Betriebsleiter keine Entschädigung dafür.

Frage:

- Welche Gesetzesanpassungen müssen vorgenommen werden, damit erwerbstätige Betriebsleiter Erwerbsausfallentschädigungen für Familienmitglieder als Ersatzkraft erhalten?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

Die Betriebszulagen zur Erwerbsausfallentschädigung sind in Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) geregelt.

Frage 2

Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) – Gymnasium Thun: Wann kommt der Ersatzbau für den Standort Seefeld?

Im Rahmen des ASP-Sparprogramms beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates im Jahr 2013, in Thun die Gymnasien Seefeld und Schadau zusammenzulegen. Der Kanton Bern erhoffte sich davon kurz- und mittelfristig kleinere Einsparungen im Umfang von rund 500 000 Franken ab 2016. Langfristig wurde aber damals auch ein Neu- bzw. Ergänzungsbau für die heute zwei Schulstandorte auf der Gymermatte als Ersatz für den Standort Seefeld in Aussicht gestellt. Dies namentlich auch, weil der Standort Seefeld teilweise stark sanierungsbedürftig und der Unterricht in den sanierungsbedürftigen Gebäuden schwer aufrechtzuerhalten ist. Der Regierungsrat liess damals verlauten, dass eine Renovation des sanierungsbedürftigen Standorts Seefeld 50 Mio. Franken kosten würde, der Preis für einen Neubau läge indes deutlich darunter. Zunächst war von einem Planungshorizont für die Umsetzung bis spätestens ca. 2021 die Rede. Dann wurde der Bezug des Neubaus auf 2024 verschoben. Und nun ist dem Vernehmen nach das Neubauprojekt auf der Gymermatte in der Planung des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) vor 2030 nicht mehr vorgesehen.

Fragen:

1. In welchem Jahr ist die Fertigstellung des Neubaus auf der Gymermatte in der Planung des Kantons vorgesehen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Realisierung des Ersatzbaus für den Standort Seefeld zu beschleunigen?
3. Konnte die im Rahmen des ASP-Pakets versprochene Einsparung von 500 000 Franken realisiert werden?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2030 geplant.
2. Die aktuelle Finanzlage des Kantons erfordert eine strikte Einhaltung des Investitionsplafonds. Eine Beschleunigung des Vorhabens ist aus aktueller Sicht leider nicht möglich.

3. Ja, die ASP Massnahme sah die Fusion der beiden Gymnasien vor. Sie wurde umgesetzt und die geplante Einsparung erzielt.

Frage 3

Vanoni (Zollikofen, Grüne) – 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn: Wie weiter nach der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB)?

Vom 16. August bis und mit 15. September 2017 lag bzw. liegt der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zum 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn A1 auf der 5,7 km langen Teilstrecke Wankdorf-Schönbühl im Bundesamt für Strassen (Astra) zur Einsichtnahme auf. Gemäss der amtlichen Publikation durch das Tiefbauamt des Kantons Bern «besteht zu diesem Zeitpunkt keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den UVB».

Laut der Tageszeitung «Der Bund» sind die Kosten für das Projekt «mit 446 Millionen Franken nun deutlich höher als zuletzt kommuniziert» (Bericht vom 21. 8. 2017). Gemäss UVB werden für den 8-Spur-Ausbau 12,1 ha Boden benötigt; davon sind 2,5 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Weitere 10,2 ha FFF werden während der Bauphase (2026–2032) beansprucht. Im UVB wird auf eine Stellungnahme des Kantons Bern vom 13. 7. 2016 hingewiesen, die im Unterschied zu einer Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (Bafu) nicht im Anhang des UVB einsehbar ist. Ausserdem wird eine Zusicherung des Kantons Bern anlässlich einer Sitzung am 31. 10. 2016 erwähnt: Danach sei der Kanton Bern bereit, auf die Kompensationspflicht für den FFF-Verlust zu verzichten und diesen den kantonalen FFF-Reserven anzurechnen, falls das Astra keine geeigneten Kompensationsflächen finde.

Fragen:

1. Transparenz: Ist der Regierungsrat bereit, die erwähnten bisherigen wie auch künftige Stellungnahmen des Kantons zum 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn öffentlich zugänglich zu machen?
2. FFF-Kompensationsverzicht: Für welche weiteren Projekte hat der Kanton zurzeit in welchem Ausmass den Verzicht auf die Kompensationspflicht für vernichtete Fruchtfolgeflächen in Aussicht gestellt?
3. Zeitplan: Wann werden die nächsten Gelegenheiten bestehen, um Rechtsmittel «gegen den UVB» bzw. nachfolgende Verfahrensschritte zu ergreifen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Der 8-Spur-Ausbau A1 Wankdorf-Schönbühl ist ein Projekt des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), das nach bundesrechtlichen Verfahren abläuft. Das Projekt befindet sich derzeit in einer sehr frühen Planungsphase (sogenanntes Generelles Projekt). Gegen das Generelle Projekt kann gemäss Bundesrecht kein Rechtsmittel erhoben werden.

1. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, seine Stellungnahmen zu diesem Projekt öffentlich zu machen. Allerdings regelt das Bundesverfahren, was veröffentlicht werden darf. Diese Bundesregelung gilt auch für den Kanton.

2. Der Kanton verfügt über keine Liste der Vorhaben, bei welchen eine Kompensation der FFF gestützt auf Art. 8b Abs. 4 BauG als nicht notwendig beurteilt wurde bzw. wird.
3. Das wird gemäss Bundesverfahren erst bei der Auflage des Ausführungsprojektes der Fall sein, aus heutiger Sicht voraussichtlich im 2020.

Frage 5

Fuchs (Bern, SVP) – Werden Hausbesetzer der Schreinerei in der Berner Länggasse nun auch noch belohnt?

In der Länggasse steht die Alte Schreinerei auf dem bestens gelegenen von-Roll-Areal in der Berner Länggasse seit vielen Jahren leer. Nachdem das Objekt illegal durch linke Autonome besetzt wurde, hat Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer das Gebäude mit kleinen baulichen Massnahmen bezüglich Gebäudestabilität zur temporären Zwischennutzung durch die Besetzer freigegeben. Die Vertragsverhandlungen führte Parteigenosse, SP-Nationalrat Alexander Tschäppät.

Seither herrsch Funkstille. Medien und Öffentlichkeit wurden bis heute nicht informiert, was die Verhandlungen ergeben haben und wie die weitere Entwicklung des Objekts geplant ist. Der einst genannte Termin für die Zwischennutzung ist abgelaufen.

Fragen:

1. Bis wann wurde der Zwischennutzungsvertrag verlängert?
2. Wie hoch sind die externen Kosten für die Vertragsverhandlungen bis heute?
3. Wie ist das weitere Vorgehen mit dem Sanierungsobjekt «Schreinerei» konkret geplant?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Der rechtskräftige Gebrauchsleihevertrag hat sich per 31. Juli 2017 stillschweigend um weitere drei Monate bis 31. Oktober 2017 verlängert.
2. Die Mandatskosten für die Klärung der Quartierverträglichkeit einer Zwischennutzung haben 5500 Franken betragen. Ansonsten sind keine weiteren Kosten für die Vertragsverhandlungen entstanden.
3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude prüft zurzeit Möglichkeiten für die künftige Nutzung des Gebäudes.

Frage 9

Knutti (Weissenburg, SVP) – Einführung des Leitungskatasters in den Gemeinden

Mit dem neuen kantonalen Geoinformationsgesetz werden die Gemeinden im Kanton Bern verpflichtet, bis Ende 2020 einen Leitungskataster aufzubauen. Dazu wurde im Jahr 2016 ein Projekt gestartet, das durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern (AGI) geleitet und koordiniert wird.

Fragen:

1. Ist der Neuaufbau der ganzen Infrastruktur in dieser Form notwendig?
2. Besteht keine Möglichkeit, mit bestehenden Infrastrukturen den Leitungskataster zu bewältigen?
3. Welche Gesamtkosten entstehen für den Kanton Bern beim genannten Projekt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Zu den Fragen 1 bis 2:

Der Leitungskataster verlangt keinen Neuaufbau der ganzen Infrastruktur. Er kann vielmehr auf bestehenden Infrastrukturen aufbauen und verlangt nur punktuelle Ergänzungen von technischen Komponenten (z. B. Prüfmittel zur Qualitätssicherung).

3. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 885 000 Franken.

Frage 16

Köpfli (Bern, glp) – Welche Interessen vertritt der Regierungsrat in Verwaltungsräten?

Dem Kanton Bern steht im Sinne von Artikel 762 OR das Recht zu, bei verschiedenen Aktiengesellschaften direkt Verwaltungsräte abzuordnen. Diese müssen im Gegensatz zu den übrigen Verwaltungsräten nicht durch die Generalversammlung einzeln gewählt werden. Aktuell vertritt Regierungsrätin Barbara Egger den Kanton Bern bspw. in den Verwaltungsräten der BKW und der BLS.

Im Vortrag zum geplanten Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG schreibt der Regierungsrat: «Die BKW-Beteiligung dient dem Kanton bei der Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele. Zudem verfolgt er damit wirtschafts-, regional, sozial- und finanzpolitische Interessen.»

Es stellt sich deshalb die Frage, wie Regierungsrätin Egger (oder künftige Vertreter/-innen des Regierungsrates) im Verwaltungsrat stimmen, wenn unternehmerische Interessen der BKW (oder auch der BLS) denen des Kantons ganz oder teilweise widersprechen.

Martin Schweikert, Leiter Kommunikation/Public Affairs der BKW meinte auf genau diese Frage am 21. August auf Twitter: «Im Sinne des Unternehmens, sonst würden Minderheitsaktionäre benachteiligt. BWK darf nicht zum Spielball der Politik werden.»

Das Schweizerische Obligationenrecht gibt Schweikert durchaus Recht. Umso mehr stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat dem eigens definierten Zweck seiner Beteiligungen gerecht werden will.

Fragen:

1. Vertreten die Mitglieder des Berner Regierungsrates in Verwaltungsräten ausschliesslich unternehmerische Interessen oder können andere Ziele sowie wirtschafts-, regional-, sozial- und finanzpolitische Interessen des Kantons höher gewichtet werden?
2. Falls ja: Aufgrund welcher gesetzlichen oder reglementarischen Grundlage ist dies zulässig?
3. Falls nein: Wie will der Regierungsrat dann seinem ei-

gens formulierten Zweck im geplanten Beteiligungsgesetz der BKW gerecht werden?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Delegierte Mitglieder des Regierungsrates in Verwaltungsräten sind gleichzeitig verpflichtet, die Interessen des Kantons und die Interessen des Unternehmens zu wahren. In der Regel ergeben sich aus dieser Doppelverpflichtung keine Interessenskonflikte, weil die Ziele und Strategien des Kantons und der Unternehmen deckungsgleich sind. Die massgebenden Entscheide des Unternehmens muss letztlich der Verwaltungsrat als Gesamtgremium per Mehrheitsentscheid fällen.
2. Die rechtliche Grundlage ist in den Statuten der jeweiligen Aktiengesellschaft zu schaffen. So steht beispielsweise in den Statuten der BKW AG, dass dem Kanton Bern im Sinne von Art. 762 OR das Recht zusteht, bis zwei Mitglieder durch den Regierungsrat in den Verwaltungsrat abzuordnen.
3. Antwort erübrigt sich, weil Frage 2 mit ja beantwortet ist.

Frage 17

Wüthrich (Huttwil, SP) – BLS: Quo vadis? Braucht es ein BLS-Beteiligungsgesetz?

Die BLS plant, sich für eine Fernverkehrskonzession beim Bundesamt für Verkehr zu bewerben. Ob sich der Verwaltungsrat der BLS tatsächlich in den Wettbewerb stürzt, wird gemäss Medien bis am 7. September 2017 entschieden. Auf dem Tisch liegt offenbar ein Angebot der SBB, das mehrere Geschäfte zwischen SBB und Kanton Bern in Zusammenhang stellt. Falls sich der Verwaltungsrat der BLS tatsächlich für ein Gesuch entscheidet, werden dem Kanton Bern als BLS-Mehrheitseigner Risiken aufgebürdet.

Fragen:

1. Aus welchen Gründen kann der Regierungsrat den Entscheid des Verwaltungsrates vom 7. September 2017 nachvollziehen?
2. Welche Auswirkungen hat der Entscheid des BLS-Verwaltungsrates auf die ÖV-Nutzerinnen und -Nutzer aus Sicht des Regierungsrats?
3. Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat bisher kein BLS-Beteiligungsgesetz gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c und d der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 vorgelegt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Das BAV will im Fernverkehr mehr Wettbewerb und hat das Bahnunternehmen aufgefordert, entsprechende Gesuche einzureichen. Der Regierungsrat unterstützt den Entscheid des BLS-Verwaltungsrates. Der Einstieg in den Fernverkehr ist für die BLS eine Chance zur Weiterentwicklung des Unternehmens. Die Risiken für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär sind beim eingereichten Gesuch klein.
2. Der Einstieg der BLS in den Fernverkehr führt zu einer Verbesserung für die ÖV-Kunden im Kanton Bern. Das

insbesondere durch eine bessere Anbindung von diversen Orten an den Fernverkehr und zusätzlichen Direktverbindungen.

3. Anders als beispielsweise die BKW befindet sich die BLS nicht am Markt. Der RPKV ist praktisch vollständig reguliert. Zudem gehört die BLS grösstenteils der öffentlichen Hand und ist kein börsennotiertes Unternehmen.

Frage 7

Stampfli (Bern, SP) – Wie steht es um den Tierschutz im Kanton Bern?

Wie der Presse⁵ entnommen werden konnte, wird der Berner Tierschutz in seiner heutigen Form in Frage gestellt. Bis anhin hatte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen (DTB) ein Partei- und Beschwerderecht, um Tiere vor Gericht vertreten zu können. Diese pragmatische Lösung funktionierte sehr gut und kam auch dem Kanton zugute. Nun hat das Berner Obergericht mit einem Urteil dem DTB diese Möglichkeit abgesprochen. Der DTB wird das Urteil zwar an die nächsthöhere Instanz weiterziehen. Es besteht aber das Risiko, dass die Tierschutzorganisationen auch dort unterliegen. Die Leidtragenden wären die Tiere im Kanton Bern, die eine schützende Hand verlieren würden. Im schweizweiten Vergleich gilt der bernische Tierschutz heute als vorbildlich. Die schrecklichen Bilder aus dem thurgauischen Hefenhofen vor Augen, muss man sich sorgen, ob solche Fälle plötzlich auch im Kanton Bern möglich wären. Im Kanton Bern haben die Landwirtschaft und mit ihr die Viehhaltung eine wichtige Bedeutung. Umso mehr soll auch der Schutz der Tiere wichtig sein. Das kommt nicht nur den Tieren selber zugute, sondern auch der ganz grossen Mehrzahl der Bauern und Bäuerinnen, denen das Wohl ihrer Tiere am Herzen liegt.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Urteil des Berner Obergerichts bezüglich des Partei- und Beschwerderechts des Dachverbands der Berner Tierschutzorganisationen (DTB)?
2. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die bisherige Form des Berner Tierschutzes auf dem gleichen Level zu erhalten?
3. Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, neu eine Stelle eines kantonalen Tierschutzanwalts zu schaffen, sollte der Weiterzug des DTB erfolglos sein?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Der Regierungsrat hat das Urteil zur Kenntnis genommen und prüft Möglichkeiten, wie die Wahrung der Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren – im Falle einer Ablehnung der Beschwerde des DBT durch das Bundesgericht – weiterhin sichergestellt werden kann.
2. Bei einer Ablehnung der Beschwerde des DBT durch das Bundesgericht stehen für den Regierungsrat die folgenden Optionen im Vordergrund:
 - Einräumung der Parteirechte an den Veterinärdienst

– Schaffung einer spezialisierten Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz.

3. s. Antwort auf Frage 2.

Frage 10

Bachmann (Nidau, SP) – Wahlunterstützung von öffentlich-rechtlichen Institutionen

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ist eine öffentlich-rechtliche Institution.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass sie bei Wahlen einzelne Kandidierende unterstützt?
2. Wenn ja, nach welchen Kriterien werden Kandidierende unterstützt?
3. Wie hoch ist das Budget für Wahlunterstützungen?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Es trifft zu, dass die GVB bei Wahlen einzelne Kandidierende unterstützt hat.
2. In Einzelfällen werden Mitarbeitende der GVB unterstützt, die für ein öffentliches Amt kandidieren. Es wird jeweils ein finanzieller Beitrag für administrative Auslagen geleistet. In diesem Rahmen hat die GVB 2014 zwei für sie tätige Feuerwehrinstrukturen bei ihrer Kandidatur für den Grossen Rat unterstützt.
3. Die GVB verfügt über kein Budget für Wahlunterstützungen.

Frage 14

Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) – Veterinärkontrollen im Kanton Bern

Die Aufgabe des Veterinärdienstes ist in erster Linie, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird.

Der Tierschutz setzt Kenntnisse über das Tier voraus, denn Tierschutz beginnt bei der Tierhalterin/beim Tierhalter. Voraussetzung, um die Tiere artgerecht zu halten, ist, die Bedürfnisse und Verhaltensweisen seiner Tiere zu kennen. Für das Halten vieler Tierarten und für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren ist eine entsprechende Ausbildung vorgeschrieben.

Wichtig ist aber auch, dass der Veterinärdienst die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung durch die Tierhalterin/den Tierhalter regelmässig kontrolliert und zeitnah und adäquat auf Verstösse reagiert. Anordnungen sollen konsequent eingeleitet und deren Umsetzung begleitet und ebenfalls kontrolliert werden.

Es ist wichtig, dass mit Nutztieren, Heimtieren sowie Wildtieren in menschlicher Obhut gut umgegangen wird und die Tierschutzvorschriften eingehalten werden.

Fragen:

1. Wer ist im Kanton für die Veterinärkontrollen zuständig und was heisst dies personell konkret?
2. Wie sieht es mit der Arbeitsbelastung aus? Können

⁵ vgl. Der Bund vom 15.08.2017 oder NZZ vom 30.08.2017

diese Veterinärkontrollen adäquat und ausreichend wahrgenommen werden?

3. Wie viele Anordnungen erfolgen nach den Kontrollen, und wie sieht es mit der Durchsetzung dieser Anordnungen durch den Veterinärdienst aus?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

Die Aufgaben des Veterinärdienstes umfassen den Vollzug der Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Hundegesetzgebung sowie den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Primärproduktion tierischer Lebensmittel.

1. Der Veterinärdienst ist zuständig für die Kontrollen in Nutztier-, Heimtier-, Wildtier- und Versuchstierhaltungen. Die vielfältigen Aufgaben im Fachbereich Tierschutz werden im Wesentlichen von sieben wissenschaftlichen Mitarbeitenden (550 Stellenprozenten) wahrgenommen. Bei Teilaufgaben werden sie von Sachbearbeitenden und Amtstierärztinnen und Amtstierärzten unterstützt. Die alle vier Jahre auf jedem Nutztierhaltungsbetrieb stattfindenden Grundkontrollen sind an akkreditierte Kontrollstellen ausgelagert.
2. Die Arbeitsbelastung im Veterinärdienst ist generell hoch und die Ressourcensituation gerade im Fachbereich Tierschutz angespannt. Mit den vorhandenen Ressourcen und dank hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können zeitgerechte Erstabklärungen bei allen Tierschutzmeldungen erfolgen und die konsequente Bearbeitung gravierender Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung umgesetzt werden. Erstabklärungen sind nicht in jedem Fall Kontrollen vor Ort. Werden Erstabklärungen nicht vor Ort vorgenommen, besteht ein geringes Risiko einer falschen Priorisierung. Weiter können leichtere Tierschutzverstösse nicht in jedem Fall konsequent (Nachkontrollen, Zwischenkontrollen) und umfassend (Anordnungen per Verfügung) bearbeitet werden. (Falls dieses Vollzugsniveau nicht akzeptiert werden kann, müssen zusätzliche Ressourcen für den Tierschutzvollzug bereitgestellt werden.)
3. Werden anlässlich einer Kontrolle Mängel festgestellt, erfolgt die Anordnung zur Mängelbehebung mittels Kontrollprotokoll vor Ort. Bei gröberen Verstössen oder im Wiederholungsfall wird die Mängelbehebung per Verfügung angeordnet und nötigenfalls per Ersatzvornahme oder Beschlagnahme der Tiere durchgesetzt. Die dafür notwendigen Verwaltungsverfahren sind oftmals sehr aufwändig und binden die Ressourcen des Veterinärdienstes und der Volkswirtschaftsdirektion (Beschwerdeinstanz) sehr stark. Es kann nicht beziffert werden, bei wie vielen Kontrollen Anordnungen notwendig sind.

Frage 11

Bachmann (Nidau, SP) – Neues System zur Stellenbewirtschaftung bei den Sozialen Diensten

Bis 2016 verfügte die GEF über die Stellen bei den Sozialen Diensten. Seit 2017 wird nicht mehr über Stellen verfügt, sondern nach Fällen. Ein Problem bei der Budgetierung

stellt für die Gemeinden die Tatsache dar, dass die GEF für die Sozialhilfe und die JGK für die KES unterschiedliche Berechnungsmodi anwenden. Während die JGK auf Grund von Vorjahresfallzahlen im Juni 2017 den Entscheid für 2017 fällt, liegt bei der GEF auch auf Grund von Vorjahreszahlen der Entscheid für 2017 erst im Juni 2018 vor.

Fragen:

1. Weshalb diese ungleiche Abgeltungsform?
2. Kann kein einheitliches Finanzierungssystem gefunden werden?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Finanzierung wurde getrennt, weil die Besoldungskosten im Bereich Sozialhilfe über den Lastenausgleich (Gemeinden/Kanton) finanziert werden, der Bereich KES dagegen vollständig über das Kantonsbudget. Die Besoldungskosten im Bereich der Sozialhilfe sind ein Teil der Sozialhilfeabrechnung und dadurch an den gesetzlich festgehaltenen Ablauf des Vollzugs des Lastenausgleichs gebunden. Die JGK und die GEF haben bei der Ausarbeitung des Finanzierungssystems wo möglich auf eine Abstimmung geachtet. So stellen beide Systeme auf die Vorjahreszahlen ab mit dem Unterschied, dass die definitive Verfügung im Sozialhilfebereich jeweils ein Jahr später bei den Sozialdiensten/Gemeinden eintrifft als der Entscheid der JGK im KES-Bereich.
2. Wie bei der Frage 1 bereits erwähnt, werden die Sozialhilfetätigkeit und die Aufgaben im KES-Bereich unterschiedlich finanziert. Ein einheitliches Finanzierungssystem lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht umsetzen. Das neu geltende Finanzierungssystem ist gemeinsam mit den Gemeinden und Sozialdiensten in einem langen und ausführlichen Prozess erarbeitet worden, wobei Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle detailliert analysiert wurden.

Frage 12

Blum (Melchnau, SP) / Rudin (Lyss, glp) – Verwendung des Bundesbeitrags zur Krankheitsverhütung

Der Bund hat entschieden, den Beitrag zur Krankheitsverhütung zu erhöhen. Die Mehreinnahmen kommen zu 2/3 den Kantonen zugute.

Fragen:

1. Wie stellt die Regierung sicher, dass diese Mehrerträge der Krankheitsverhütung im Kanton Bern zugutekommen?
2. Gibt es schon Ansätze, wie diese Gelder eingesetzt werden?
3. Wurde dabei der Ansatz der Selbsthilfe mitberücksichtigt?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Das KVG verpflichtet die Versicherer dazu, gemeinsam mit den Kantonen eine Institution zu betreiben, die aus den Mitteln des so genannten Prämienzuschlags Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung

tung von Krankheiten anregt, koordiniert und evaluiert. Diese Aufgabe wird durch die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wahrgenommen.

Der Kanton Bern hat aktuell bei der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz die Mitfinanzierung der beiden kantonalen Aktionsprogramme «Bern gesund» zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen sowie zusätzlich ab 2018 des kantonalen Aktionsprogramms «Zwäg ins Alter» zur Gesundheitsförderung bei älteren Menschen beantragt. Im Zuge der Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags im Jahr 2018 auf 0,08 Prozent (d. h. 4,80 Franken pro versicherte Person und Jahr) kann der Kanton Bern mittels der beiden Aktionsprogramme somit zusätzliche Gelder für die Themen psychische Gesundheit sowie Gesundheitsförderung im Alter bei der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz einwerben (aktuell im Jahr 2017 276 000 Franken, ab 2018 722 000 Franken).

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz verzeichnet einen hohen Anteil an administrativen Kosten an ihrem Gesamtbudget. Der Kanton Bern ist bestrebt, auf eine höhere Verfügbarkeit der vorhandenen Mittel für die Projekte hinzuwirken, was durch eine Verringerung der Verwaltungskosten erreicht werden kann. Eine Steigerung der Effizienz bei Gesundheitsförderung Schweiz würde mehr Mittel für die Projekte und damit für die Ziele der Stiftung freisetzen.

Über die kantonalen Aktionsprogramme hinaus wird Gesundheitsförderung Schweiz weitere Mittel verteilen. Die Kriterien für die Vergabe dieser Gelder im Rahmen der NCD-Strategie (Massnahmenbereich 2 «Prävention in der Gesundheitsversorgung») sind aktuell noch in Erarbeitung. Der Kanton Bern wird sich für einen angemessenen Anteil aus diesen Geldern einsetzen. Zudem prüft der Kanton, ob die Verteilungskriterien der Stiftung im Verhältnis zu den Pro-Kopf-Einzahlungen des Kantons Bern adäquat sind.

2. Der Kanton Bern setzt seit 2009 das kantonale Aktionsprogramm «Bern gesund» zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen erfolgreich um und wird dieses Engagement ab 2018 in den Themenbereichen Ernährung, Bewegung und neu psychische Gesundheit fortsetzen. Zusätzlich ist – infolge der Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags ab 2018 – auch die Mitfinanzierung des kantonalen Aktionsprogramms «Zwäg ins Alter» zur Gesundheitsförderung bei älteren Menschen geplant. Diese Gelder werden zielgruppenspezifisch für Angebote der Gesundheitsförderung im Kanton Bern eingesetzt und durch den Kanton Bern gesteuert.
3. Die durch den Kanton Bern mitfinanzierten Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung zielen unter anderem auf die Stärkung von individuellen Ressourcen und Lebenskompetenzen ab. Diese Angebote berücksichtigen demnach implizit den Ansatz der Selbsthilfe und stellen die individuellen Ressourcen und Kompetenzen zur Gesundheitsförderung und Prävention in den Mittelpunkt.

Frage 13

Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) – Stand Beschwerdeverfahren Bonus-Malus

Seit 2014 sind alle Verfügungen Bonus-Malus durch das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sistiert. Es sammeln sich mittlerweile drei sistierte Verfügungen an. Fragen:

1. Ab wann ist aus der Sicht des Regierungsrates mit einem rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu rechnen?
2. Welche Beträge haben sich in den erwähnten drei Jahren im Bonus und im Malus zur Einforderung und Auszahlung für den Kanton Bern insgesamt angesammelt?
3. Ist die mögliche Auszahlung in den entsprechenden Jahren zurückgestellt worden oder werden Nachkredite fällig?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Wie der am 5. September 2017 veröffentlichten Medienmitteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entnommen werden kann, wurde der Beschwerdeentscheid der GEF am 31. August 2017 eröffnet. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Sollte dies wider Erwarten erfolgen, kann keine Prognose betreffend rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erfolgen, da dies von der Verfahrensdauer vor Verwaltungsgericht und einem allfällig anschliessenden Bundesgerichtsverfahren abhängen würde.
2. In den drei Jahren, während denen die Bonus-Malus-Verfügungsverfahren sistiert wurden, haben sich insgesamt 12 873 653 Franken Boni und 51 128 Franken Mali angesammelt.
3. Es wurden gewisse Rückstellungen vorgenommen. Nachkredite wären ohnehin nicht nötig, da allfällige Auszahlungen als Staatsbeiträge qualifiziert und diese dem Saldo II zugewiesen würden. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung sind für diese keine Nachkredite erforderlich. Wird der Entscheid der GEF rechtskräftig, gibt es keine Ausrichtung von Boni bzw. Auferlegung von Mali für die vergangenen Jahre.

Interpellationen

Geschäft 2017.RRGR.199

Vorstoss-Nr.: 080-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 23.03.2017
 Eingereicht von: Hamdaoui (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
 Dunning (Biel/Bienne, SP)
 Bernasconi (Malleray, SP)
 Weitere Unterschriften: 6
 RRB-Nr.: 621/2017 vom 21. Juni 2017
 Direktion: Staatskanzlei

Erweiterung des RFB-Wirkungskreises auf den Verwaltungskreis Biel

Am vergangenen 8. März teilte der Regierungsrat des Kantons Bern in einer Medienmitteilung mit, er werde die Rechte der in den 17 deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel lebenden Romands erweitern. Diese würden dann ebenfalls in den Rat für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) gewählt werden können. Auch bei den Kulturbeiträgen würden sie von denselben Vorteilen wie die Romands in Biel und Leubringen profitieren.

Dieser Beschluss ist erfreulich, da er eine bessere Berücksichtigung der in der Verfassung verankerten regionalen Zweisprachigkeit sowie eine stärkere Förderung der französischsprachigen Bevölkerung in diesem offiziell zweisprachigen Verwaltungskreis verspricht. Das Vorhaben wirft dennoch Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern wurden die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Seeland in die Überlegungen einbezogen, die zu diesem Beschluss der Berner Kantonsregierung geführt haben?
2. Wie wurde das Vorhaben in den betroffenen 17 deutschsprachigen Gemeinden aufgenommen? Kam dieser Beschluss bei allen Gemeinden gut an?
3. Welches werden die finanziellen Folgen für die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Seeland sein?
4. Die Französischsprachigen dieser Gemeinden werden in den RFB gewählt werden können. Bewirkt dies eine Erhöhung der Mitgliederzahl des RFB?
5. Lässt sich abschätzen, wie hoch der jährliche Betrag der neu gewährten Kulturbeiträge sein wird?
6. Welches sind die Auswirkungen auf die Kantonsbeiträge, die derzeit an die kulturellen Institutionen in Biel und Leubringen/Maggingen ausgerichtet werden?
7. Wem wird die Verantwortung obliegen, sich über allfällige neue Kulturbeitragsgesuche zu äussern? Welche Instanzen werden diese Gesuche gutheissen oder ablehnen?
8. Wie gedenkt der Regierungsrat, die betroffene Bevölkerung dieser 17 Gemeinden über seinen Beschluss zu informieren? Wie sieht der entsprechende Terminkalender aus?
9. Welches sind die weiteren Prioritäten des Regierungsrates im Rahmen der Umsetzung des «Status quo plus»?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Weiterentwicklung des Sonderstatuts die Staatskanzlei am 11. Februar 2015⁶ beauftragt, die Möglichkeit einer Erweiterung des RFB-Wirkungskreises zu prüfen und einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Der Bericht wurde dem Regierungsrat am 29. Juni 2016⁷ vorgelegt, dies u. a. nach einer Konsultation der betroffenen Kreise, die ihn gut aufgenommen haben.

Der Regierungsrat hat an derselben Sitzung die Staatskanzlei beauftragt, zusammen mit dem RFB die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die unterbreiteten Vorschläge umgesetzt werden können.

Die Staatskanzlei hat dann eine Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne erarbeitet, die Gegenstand der vorliegenden Interpellation ist.

Zu Frage 1:

Die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne wurden im November 2014 an einer vom Regierungsrat einberufenen Versammlung durch den Vizestaatssekretär und den Generalsekretär des RFB über die geplante Erweiterung des RFB-Wirkungskreises informiert.

Sie wurden ausserdem offiziell zum Vortrag, den der Regierungsrat am 29. Juni 2016 verabschiedet hat und der die Erarbeitung der Versuchsverordnung ausgelöst hat, sowie im Frühjahr 2017 zum Versuchsverordnungsentwurf konsultiert.

Zu Frage 2:

Im Grossen und Ganzen wurde das Vorhaben in fast allen deutschsprachigen Gemeinden gut aufgenommen: 12 Gemeinden haben dem Vortrag zugestimmt (Aegerten, Brugg, Ipsach, Lengnau, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Twann-Tüscherz), einige mit Bemerkungen oder Bedingungen, meistens aber vorbehaltlos. Nur gerade zwei Gemeinden (Sutz-Lattrigen und Meiningen) haben sich negativ geäussert: Sie widersetzen sich dem Vorhaben nicht grundsätzlich, sehen darin aber auch keinen wirklichen Nutzen. Die zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen sowie der RFB haben dem Vorhaben zugestimmt.

Zu Frage 3:

Das Vorhaben wird für die Gemeinden keine Zusatzkosten auslösen, da der RFB ein kantonales Organ ist. Die Betriebskosten des RFB (Gehälter, Sitzungsgelder, Infrastruktur und Material) gehen zu Lasten des Kantons.

Die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne können dem RFB Aufgaben übertragen. Nur in diesem Fall sind sie eingeladen, sich an den Betriebskosten des RFB zu beteiligen.

Zu Frage 4:

Es ist vorgesehen, die Anzahl RFB-Mitglieder um drei zu erhöhen, also von 15 auf 18 Mitglieder. Dreizehn Sitze sind den Einwohnergemeinden Biel und Leubringen vorbehalten,

⁶ RRB Nr. 128/2015

⁷ RRB Nr. 785/2016

fünf den Vertreterinnen und Vertretern der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne. Die Bürgerinnen und Bürger der 17 deutschsprachigen Gemeinden werden sich so der Wahl in den RFB stellen können.

Zu Frage 5:

Kulturschaffende in den von dieser Wirkungskreiserweiterung betroffenen Gemeinden können über das Amt für Kultur schon heute in den Genuss kantonaler Beiträge für ihre Kulturprojekte kommen. Der RFB wird in Zukunft die Möglichkeit haben, auch zu den Gesuchen der französischsprachigen Kulturschaffenden aus diesen Gemeinden (also nicht mehr nur aus Biel und Leubringen) Vorabstellungnahmen abzugeben. Die Zahl der Gesuche variiert von Jahr zu Jahr, dürfte aber nicht wesentlich zunehmen.

Zu Frage 6:

Die Erweiterung des Wirkungskreises hat a priori keine Auswirkungen auf die Höhe der Kantonsbeiträge, die heute an das Kulturschaffen in den zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen/Magglingen gewährt werden.

Zu Frage 7:

Der RFB wird in Zukunft Vorabstellungnahmen zu den Gesuchen der französischsprachigen Kulturschaffenden aus dem gesamten Verwaltungskreis und nicht mehr nur zu jenen aus Biel oder Leubringen abgeben. Das geltende Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche bleibt im Übrigen unverändert. Die kantonalen Beitragsbeschlüsse werden weiterhin durch das Amt für Kultur bzw. durch die Polizei- und Militärdirektion gefasst.

Zu Frage 8:

Die Auswertung des Mitberichts- und Konsultationsverfahrens zur Versuchsverordnung wurde im Mai 2017 durchgeführt. Der Regierungsrat wird die neue Versuchsverordnung sehr wahrscheinlich im kommenden Sommer verabschieden. Das Inkrafttreten ist provisorisch für kommenden Herbst festgelegt. Die Gemeinden werden ordnungsgemäss und nach den üblichen Regeln informiert.

Zu Frage 9:

Ein Grossteil der Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Status quo plus wurde realisiert, dies vor allem auf der Grundlage der Anträge von BJR und RFB. Einige Massnahmen wurden bereits umgesetzt, weitere werden in den kommenden Monaten folgen. Zu den Prioritäten des Regierungsrates gehören u. a. die Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit. Zu diesem Zweck wurde eine Fachkommission eingesetzt.

Geschäft 2016.RRGR.996

Vorstoss-Nr.:	215-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	17.11.2016
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 509/2017	vom 24. Mai 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Wie sieht die Zukunft des Ceff artisanat und der Fachmaturitätsschule Berner Jura aus, sollte sich Moutier für einen Kantonswechsel entscheiden?

Das Berufsbildungszentrum «Centre de formation professionnelle Berne francophone» (Ceff) ist die wichtigste Einrichtung des Berner Juras in den Bereichen Berufsbildung und höhere Berufsbildung. Sie bietet Ausbildungen in den Bereichen Gewerbe, Handel, Industrie und Gesundheit/soziale Arbeit an. Der Bereich Gewerbe ist in Moutier angesiedelt, der Bereich Handel in Tramelan und die Bereiche Industrie und Gesundheit/soziale Arbeit in St. Immer. Insgesamt stellt das Ceff die Ausbildung von 1792 Lernenden sicher, wovon 410 Lernende die Kurse in der Abteilung Gewerbe in Moutier besuchen. Diese besteht aus einem Direktor, 88 Lehrkräften und acht Personen, die in der Verwaltung tätig sind. Die Fachmaturitätsschule «Ecole de maturité spécialisée» in Moutier, die administrativ dem Französischen Gymnasium Biel angegliedert ist, gleichwohl aber einen eigenen Direktor hat, umfasst 121 Lernende, die von 23 Lehrkräften unterrichtet werden.

Diese beiden Schulen mit eigenen Leitungen sowie gut zehn Verwaltungsangestellten zählen somit 531 Lernende, die von 111 Lehrkräften unterrichtet werden.

Das vom Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) und Eco'Diagnostic verfasste 230-seitige Gutachten über die Kantonszugehörigkeit von Moutier geht aber praktisch nicht auf die beiden kantonalen Schulen der Sekundarstufe II in Moutier ein. Dies erstaunt angesichts der wissenschaftlichen Qualität, der angestrebten Vollständigkeit und der gewollten Objektivität der Autoren dieses Gutachtens.

Diese Lücke führt zu Verunsicherungen. Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten, und zwar unter der Annahme, dass Moutier tatsächlich zum Kanton Jura wechseln sollte:

1. Hat der Regierungsrat in diesem Fall vor, eine interkantonale Vereinbarung abzuschliessen, damit die von der CeffAbteilung Gewerbe angebotenen Ausbildungen vom Kanton Jura übernommen werden, oder sieht er eher einen neuen Ausbildungsstandort für diesen Bereich in Tavannes, St. Immer, Biel oder anderswo vor?
2. Hat der Regierungsrat in diesem Fall vor, für die Fachmaturitätsschule «Ecole de maturité spécialisée» einen neuen Standort in Biel oder im Berner Jura vorzusehen?

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellantin weist zu Recht darauf hin, dass der Expertenbericht von IDHEAP/ ECO'DIAGNOSTIC nicht auf die beiden kantonalbernerischen und in Moutier gelegenen Schulen der Sekundarstufe II eingeht. Als der Expertenauftrag erarbeitet wurde, haben die Kantone Bern und Jura und die Gemeinde Moutier vereinbart, den Experten keine Fragen vorzulegen, die von politischen Entscheiden abhängen, die in der Zuständigkeit der Regierungen der Kantone Bern und Jura liegen. Aus diesem Grund wurde das spezifische Problemfeld der in Moutier gelegenen Schulen der Sekundarstufe II nicht den Experten vorgelegt. Der Regierungsrat teilt indessen die Sorge der Interpellantin, dass dieses Problemfeld bei den Stimmberechtigten von Moutier eine entscheidende Rolle bei der Gewichtung der Argumente für den Abstimmungsentscheid spielen wird. Aus diesem Grund wurden auf der kantonalen Website (www.be.ch/moutier), die im Hinblick auf diese Abstimmung aufgeschaltet wurde,

zur Information entsprechende Fakten veröffentlicht. Genaue Antworten gab es zudem auf Fragen, die die Experten zwar nicht behandelt hatten, die den beiden Kantonen aber von den Gemeindebehörden von Moutier gestellt worden waren (Schreiben vom 2. März 2017, vgl. auch die entsprechenden Dokumentationen unter www.be.ch/moutier).

Einige dieser Elemente werden im Folgenden für die Beantwortung der konkreten Fragen der Interpellantin übernommen.

Zu Frage 1

Das «Centre de formation professionnelle Berne francophone» (Ceff) ist an mehreren Standorten im Berner Jura tätig. In Moutier bietet es Brückenangebote und Angebote in der beruflichen Grundausbildung (gewerblich-industrielle Berufe) sowie der höheren Berufsbildung an:

Brückenangebote

- berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS), derzeit 5 Klassen mit Schülerinnen und Schülern aus dem ganzen Berner Jura
- Berufliche Grundausbildung (Gewerbe)
- Sägerin/Säger Holzindustrie (Ausbildung für die gesamte Westschweiz)
- Fleischfachfrau/Fleischfachmann (Ausbildung für den gesamten BEJUNE-Raum)
- Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt (BEJU)
- Zimmerin/Zimmermann (BEJU)
- Strassenbauerin/Strassenbauer (BEJU)
- Spenglerin/Spengler (BEJU)
- Forstwartin/Forstwart (BEJU)
- Elektro-Installateurin/Elektro-Installateur (BEJU)
- Heizungsinstallateurin/Heizungsinstallateur (BEJU)
- Sanitärinstallateurin/Sanitärinstallateur (BEJU)
- Ofenbauerin/Ofenbauer (BEJU)
- Restaurationsfachfrau/Restaurationsfachmann (BEJU)

Berufliche Grundausbildung (Industrie)

- Konstrukteurin/Konstrukteur (BE)
- Produktionsmechanikerin/Produktionsmechaniker (BE)
- Polymechanikerin/Polymechaniker (BE)

Diese Ausbildungen im Industriebereich sind in Moutier und nicht wie die übrigen in St-Imier angesiedelt. Dies wurde bei der Gründung des Ceff so entschieden, um den Unternehmen in Moutier entgegenzukommen, die eine grosse Anzahl junger Menschen in diesen Berufen ausbilden.

Höhere Berufsbildung

- Hauswartin/Hauswart mit eidg. Fachausweis
- Elektro-Sicherheitsberaterin/Elektro-Sicherheitsberater mit eidg. Fachausweis

Diese Ausbildungen verlängern die beruflichen Grundbildungen Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt bzw. Elektro-Installateurinnen/Elektro-Installateure.

Das heutige Berufsbildungsangebot des Ceff in Moutier ist das Ergebnis eines geschickten Gleichgewichts, das im Laufe der Jahre zwischen den verschiedenen Regionen des Berner Juras, Biel und dem Kanton Jura aufgebaut/entstanden ist.

Stimmt Moutier zugunsten eines Verbleibs im Kanton Bern, würde dies im Vergleich zu heute grundsätzlich bedeuten, dass der Status quo beibehalten würde.

Stimmt Moutier hingegen zugunsten eines Wechsels zum Kanton Jura, würde dies die bisherige ausgewogene Angebotsverteilung in Frage stellen. Dies wäre der Anfang einer

Zeit von Unsicherheit und Verhandlungen in der Region.

Im Falle eines Wechsels von Moutier zum Kanton Jura wären zahlreiche Szenarien denkbar: von der totalen Überführung des Ceff-Berufsbildungsangebots in andere Gemeinden des Berner Juras oder nach Biel über eine Aufteilung der Ausbildungen auf die zwei Kantone bis hin zur totalen Abtretung des Bildungsangebots an den Kanton Jura (womit das Ceff und der Berner Jura einen ganzen Bildungszweig verlieren würden). Das letztere Szenario scheint politisch wenig realistisch, wenn man sich vor Augen führt, wie wichtig Bildungsangebote für die Regionen sind. Für jeden einzelnen Beruf müssten Gespräche mit dem Kanton Jura bzw. für alle Angebote, die über den interjurassischen Rahmen hinausgehen, mit den BEJUNE-Kantonen oder mit der Westschweiz geführt werden.

Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) der Region, die in den meisten Fällen den französischsprachigen Teil des Kantons Bern und den Kanton Jura abdecken, müssten in den Prozess eingebunden werden. Diese OdA haben im Laufe der Zeit bei der geografischen Aufteilung der gewerblichen Berufe auf den Ceff-Standort in Moutier und den CEJEF-Standort in Delémont eine wichtige Rolle gespielt. Ein Kantonswechsel von Moutier würde unweigerlich dazu führen, dass die diesbezüglichen Abmachungen alle neu aufgerollt werden müssten.

Unter derselben Annahme und aufgrund der Tatsache, dass die allermeisten ihrer Schülerinnen und Schüler nicht aus Moutier selbst, sondern aus anderen bernjurassischen Gemeinden stammen, müssten die BVS-Klassen an einen anderen Ort im Berner Jura und/oder nach Biel verlegt werden.

Zu Frage 2

Im französischsprachigen Kantonsteil ist die Fachmaturitätsschule mit der Fachmittelschulausbildung junger Menschen beauftragt. Sie bietet in Moutier folgende Bildungsgänge an:

- dreijährige Ausbildung mit Abschluss Fachmittelschulabschluss Gesundheitswesen
- dreijährige Ausbildung mit Abschluss Fachmittelschulabschluss Pädagogik und soziale Arbeit
- einjährige Ausbildung mit Fachmaturitätsausweis Gesundheitswesen
- einjährige Ausbildung mit Fachmaturitätsausweis soziale Arbeit

Sie ist zudem für die einjährige Ausbildung, die zum Fachmaturitätsausweis Pädagogik führt, zuständig. Diese wird für die Schülerinnen und Schüler aus den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg in Biel angeboten.

Sollte Moutier zum Kanton Jura wechseln, müsste die Fachmaturitätsschule umziehen. Der Kanton Bern will nämlich für seine beiden Sprachgruppen, ein attraktiver Bildungskanton bleiben. Er hat daher die Absicht, sowohl für seine französischsprachigen wie auch für seine deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler einen Bildungsstandort anzubieten, der zu einem Fachmittelschulabschluss oder zu einem Fachmaturitätsausweis führt. Da die Fachmaturitätsschule in Moutier im ganzen Kanton die einzige französischsprachige Fachmaturitätsschule ist, wäre ein Umzug unausweichlich.

Geschäft 2017.RRGR.52

Vorstoss-Nr.: 016-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 23.01.2017
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
 (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 682/2017 vom 28. Juni 2017
 Direktion: Erziehungsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Die Lernmotivation der Unter- und Mittelstufenschulkinder muss gefördert und nicht zerstört werden

Die Umstellung vom Lehrplan 95 zum Lehrplan 21 sei im Kanton Bern nahezu vollzogen, meint der Berner Regierungsrat. Vor allem an der Pädagogischen Hochschule werden die zukünftigen Lehrpersonen tatsächlich bereits mit den neuen, zum Teil digitalen Lehrmitteln vertraut gemacht und auf ihre Rollen als Lernbegleiter oder Lerncoach vorbereitet. Dieses vorwiegend selbstgesteuerte Lernen überfordert aber Unter- und Mittelstufenschulkinder enorm. Anstatt dass sich die Kinder auf neue Erkenntnisse und Erlebnisse in der Klassengemeinschaft freuen können, ist für viele der Schulunterricht zum mühsamen Zusammensuchen und Zusammenstellen von Fakten und Meinungen geworden. Wochenpläne werden zu unüberwindbaren Hindernissen, da die Kinder in diesem Alter schlicht überfordert sind, vorgegebene Arbeiten in diversen Fächern so einzuteilen, dass am Freitag jeweils alles erledigt ist. Anstatt dass die Wochenenden für Unternehmungen mit der Familie oder Freunden genutzt werden können, müssen viele Kinder Stunden lang die geforderten Aufgaben zuhause aufarbeiten.

Dass Kinder aus bildungsfernen Familien somit immer mehr

den Anschluss verlieren, erklärt sich von selbst.

Wegen der Ineffizienz beim Lernen als Folge der umstrittenen Methodik und Didaktik und der fragwürdigen Lehrmittel soll nun die Anzahl der Lektionen erhöht werden mit Kostenfolgen von jährlich 30 Mio. Franken.

Schon heute sind aber die Stundenpläne der Unter- und Mittelstufenschulkinder übervoll, so dass zum Beispiel Fünftklässler schon drei Mal in der Woche fünf Morgenlektionen bewältigen müssen. Das heisst: Die Schule beginnt auch im Winter um 7.30 Uhr bei Dunkelheit (siehe Beilage).

Auch ist festzustellen, dass fünfminütige Pausen keine Erholung bringen können und die Konzentration der meisten Kinder nach drei Lektionen nachlässt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Von wem wurde die PH angewiesen, auf der Unter- und Mittelstufe vorwiegend mit Wochenplänen zu unterrichten und die Kinder selbstgesteuert/selbstentdeckend arbeiten zu lassen?
2. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass damit die Motivation bei vielen Kindern zerstört wird, da in diesem Alter für den Lernprozess die Lehrperson-Kinder-Beziehung und die Klassengemeinschaft sehr wichtig sind?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit vor allem die Kinder aus bildungsfernen Familien nicht auf der Strecke bleiben?
4. Sollen diese Kinder noch mehr Förderunterricht erhalten mit entsprechenden Mehrkosten?
5. Wo sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, im vorliegenden Stundenplan noch weitere Lektionen einzubauen?
6. Müssten nicht die Stundenpläne wie zu früheren Zeiten vermehrt den Bedürfnissen der Kinder angepasst werden, wie zum Beispiel Schulbeginn, Abwechslung von Kopffächern und musischen Angeboten, längere Pausen, Unterschied zwischen Winter- und Sommerstundenplan?

Zeit	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG
07:30-08:15			English	NMM	Sport
08:20-09:05	NMM	Musik	English	Sport	NMM
09:10-09:55	NMM	Mathematik	Mathematik	Sport	Deutsch
10:15-11:00	Gestalten	Mathematik	NMM	Deutsch	Deutsch
11:05-11:50	Gestalten	Werken	NMM	Deutsch	Musik
13:30-14:15		Werken			Français
14:20-15:05	Deutsch	Werken			Français
15:20-16:05	Mathematik				

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:
 Zu Frage 1:

Die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) ist eine eigenständige Hochschule, die ihre Strategie selbständig erarbeitet und verabschiedet. Es ist nicht so, dass am Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) der PH Bern eine

bestimmte didaktische Methode empfohlen wird. Die Studierenden erhalten vielmehr einen Überblick über verschiedene Unterrichtsmethoden, welche sich zwischen geführtem Unterricht und offenem Unterricht situieren lassen. Dies geschieht jeweils vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes. Ein vielfältiges Repertoire an Unterrichtsmethoden in Verbindung mit angepassten Formen der Lernunterstützung soll künftige Lehrpersonen darin befähigen

gen, auf die heterogenen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Lernenden einzugehen. Der Wochenplan wird als eine von vielen möglichen Unterrichtsmethoden thematisiert.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat keine Hinweise darauf, dass die Motivation der Kinder in der Unter- und Mittelstufe zerstört wird. Der aktuelle Lehrplan 95 sowie auch der künftig geltende Lehrplan 21 betonen die Wichtigkeit der Beziehung zwischen Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern. «Eine Beziehung zwischen Lehrperson und Kind, die auf persönlicher Zuwendung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen basiert ist grundlegend» (vgl. Grundlagen Lehrplan 21, S. 11).

Die Erziehungsdirektion hat zudem die von der OECD präsentierten weiteren Ergebnisse der Schulstudie «PISA 2015» zur Kenntnis genommen. Der Report gibt Bescheid über die Beziehungen von Schülern zu Mitschülern, Lehrern und Eltern. Im Vorwort zur Studie heisst es: «Finnland, den Niederlanden und der Schweiz scheint es zu gelingen, gute Lernergebnisse mit einer hohen Zufriedenheit zu verbinden»⁸.

Zu Frage 3:

Die Schule hat den Auftrag, die Kinder und Jugendlichen unabhängig ihres sozialen Status entsprechend ihres Entwicklungs- und Lernstandes zu fördern. Differenzierung und Methodenvielfalt im Unterricht erleichtern es Lehrpersonen, mit der Heterogenität umzugehen. Falls sich allfällige Lernschwierigkeiten dadurch nicht auffangen lassen, können die Lehrpersonen mittels besonderer Massnahmen unterstützt werden, so z. B. mit zusätzlichen Lektionen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Integrative Förderung, Logopädie etc.

Zu Frage 4:

Die Umsetzung des Konzepts für die Besonderen Massnahmen erfolgt in den Schulen unter der pädagogischen und personellen Führung der Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen über eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu den Besonderen Massnahmen.

Frage 5 und Frage 6 werden gemeinsam beantwortet:

Für die Gestaltung der Stundenpläne sind die Schulen verantwortlich. Sie gestalten diese auf Grundlage der Lektionentafel und unter Einbezug der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Es ergeben sich verschiedene Möglichkeiten fürs Erstellen der Stundenpläne:

Eine feste Zuteilung von Lektionen zu den Fächern gemäss Lektionentafel.

Eine Aufteilung der Unterrichtszeit gemäss der Unterrichtsorganisation (z. B. Projektarbeit, Lernatelier, Wochenplan).

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist nach Möglichkeit so anzusetzen, dass die Schülerinnen und Schüler an mindestens einem der 5 Unterrichtstage einen Nachmittag schulfrei haben. Insbesondere sind die Bestimmungen zur maximalen täglichen Unterrichtszeit, zu den Hausaufgaben sowie die gemeindespezifischen Vorgaben zu den Blockzeiten zu beachten.

Geschäft 2017.RRGR.67

Vorstoss-Nr.:	025-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	25.01.2017
Eingereicht von:	Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Grimm (Burgdorf, glp)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 679/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion

Schaffung eines Gymnasiums in Lyss und Einzugsgebiet

Lyss ist in den letzten Jahren stark gewachsen und wird es aufgrund von Neubaugebieten auch weiterhin. Weiter nehmen die Anzahl Gymnasialschülerinnen und Gymnasialschüler in der Tendenz zu. Nun stellt sich die Frage, ob es in Lyss und Umgebung (Aarberg, Buswil, Schüpfen, Grossaffoltern, Kappelen usw.) nicht bereits genügend Gymnasiastinnen und Gymnasiasten geben würde, um ein eigenes Schulhaus in Lyss führen zu können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gymnasiastinnen und Gymnasiasten gibt es in Lyss und Umgebung?
2. Wie haben sich die Zahlen in den letzten 10 Jahren entwickelt?
3. Wie ist die Prognose für die Entwicklung der Gymnasias-tenzahlen in den nächsten 10 Jahren?
4. Könnte sich ein Gymnasium organisatorisch der Gewerbeschule (Administration, Infrastruktur usw.) angliedern und so Synergien nutzen?
5. Gäbe es Potential zur Verkehrsminimierung durch kürzere Anfahrtswege?
6. Wäre der Bahnhof Lyss den Schülerzahlen gewachsen?
7. Ist in Biel oder Bern ein Gymnasiums-bau geplant, der in Lyss stattfinden könnte?
8. Hätte die Führung eines Gymnasiums einen Effekt auf den Bevölkerungsmix und den Steuermix in Lyss?
9. Hat Bern Kapazitäten für eine steigende Anzahl Gymna-siasten?
10. Hat Biel Kapazitäten für eine steigende Anzahl Gymna-siasten?
11. Wo gehen die Lysser Gymnasiasten zur Schule?

Antwort des Regierungsrats

Der Interpellant fragt an, ob es in Lyss und Umgebung nicht genügend Gymnasiastinnen und Gymnasiasten gibt, um ein eigenes Gymnasium führen zu können; dies mit der Begründung, dass Lyss wächst und auch die Anzahl Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in der Tendenz zunimmt.

In den 1960er-Jahren kam es im Kanton Bern zur Schaffung neuer Gymnasien. Zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Stadt und Land sollte die Eröffnung dezentraler Standorte mehr Schülerinnen und Schülern einen Gymnasiumsbesuch ohne lange Anfahrtswege ermöglichen. Man ging von einem zumutbaren Schulweg von 20 Kilometern

⁸ <http://www.oecd-ili-brary.org/docserver/download/9817021e.pdf?expires=1493290071&id=id&accname=guest&checksum=AC6F2A4504A6C3E3F3FEEB3837CAC358>, PISA 2015 RESULTS (VOLUME III): STUDENTS' WELL-BEING, S. 73, (Stand: 27.4.2017).

Distanz aus. In Folge der Abklärungen wurden damals neben den bestehenden Gymnasien in Bern, Biel, Burgdorf und Thun neu die Gymnasien Langenthal und Interlaken eröffnet. In der Zwischenzeit hat sich die Erreichbarkeit der Schulen verbessert, wodurch heute die Schulwege grundsätzlich zumutbar sind.

Bei der Prüfung von Gymnasiumsstandorten gilt es zu beachten, dass im gymnasialen Bildungsgang nicht alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Fächer belegen. Vielmehr können die Schülerinnen und Schüler eines von zehn Schwerpunktfächern und eines von vierzehn Ergänzungsfächern wählen. Ein Gymnasium sollte, um attraktiv zu sein, ein möglichst breites Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern führen, da sonst Schülerinnen und Schüler an ein benachbartes Gymnasium abwandern. Entsprechend besteht bei kleinen Gymnasien tendenziell die Gefahr, potentielle Schülerinnen und Schüler zu verlieren. Auch in anderer Hinsicht, z. B. bei Fakultativkursen, ist die Grösse eines Gymnasiums für dessen Attraktivität bei vertretbaren Kosten entscheidend.

Anders als der Interpellant vermutet, ist die Anzahl Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Kanton Bern in der Tendenz nicht steigend, sondern sinkend. Sind vor zehn Jahren (2006) im Kanton Bern noch 2389 Schülerinnen und Schüler in den nachobligatorischen gymnasialen Bildungsgang eingetreten, so waren es in Folge des demographischen Wandels im Jahr 2016 noch 1990. Dieser Rückgang hat sich z. B. auch an den Bieler Gymnasien manifestiert: Die Zahl der deutschsprachigen Klassen ist von 2006 bis 2016 von 14 auf 10 gesunken.

Im Einzelnen können die Fragen des Interpellanten wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 11

Aktuell besuchen 94 Schülerinnen und Schüler aus Lyss und 134 Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Gemeinden (im Perimeter Aarberg bis Dotzigen und Studen bis Schüpfen) ein Gymnasium in Biel, Münchenbuchsee oder Bern. Im Ganzen sind es also 228 Schülerinnen und Schüler bzw. 57 pro Ausbildungsjahr. Über den gesamten gymnasialen Bildungsgang betrachtet, besuchen 101 Lernende das Gymnasium Biel-Seeland, 62 das Gymnasium Hofwil und 65 eines der Gymnasien in Bern bzw. Köniz.

Zur Frage 2

Es existieren zur Entwicklung der Anzahl Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus Lyss und Umgebung keine statistischen Erhebungen über die letzten zehn Jahre. Im gesamten Kanton hat sich die Anzahl Gymnasiastinnen und Gymnasiasten pro Jahrgangsstufe in den letzten zehn Jahren aber um 400 Schülerinnen und Schüler verringert. An den Bieler Gymnasien werden pro Jahrgangsstufe 4 Klassen mit deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler weniger geführt als vor zehn Jahren.

Zu den Fragen 3, 9 und 10

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen kann laut Prognosen der Erziehungsdirektion für die gesamte Region Biel-Seeland von einer leichten Abnahme bis maximal einer konstanten Anzahl Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchen, ausgegangen werden. Für die Region Bern ist nur mit einer geringen Zunahme der Anzahl Gymnasiastinnen und Gymnasiasten zu rechnen.

Zur Frage 4

Bei der gemeinsamen Nutzung eines Schulareals durch Gymnasium und Berufsfachschule sind gewisse Synergien im Bereich der Infrastruktur sowie teilweise in der Administration denkbar – so etwa bei der Mensa oder den Sportanlagen. Demgegenüber stehen jedoch verschiedene weitere wichtige Bereiche, bei denen keine oder wenig Synergien möglich sind. Gerade bei den in Bezug auf die Infrastruktur aufwändigeren naturwissenschaftlichen oder musischen Fächern sowie beim Angebot einer Schulbibliothek – die Berufsfachschule in Lyss führt keine Berufsmaturitätsklassen – würden kaum Synergieeffekte geschaffen.

Zu den Fragen 5 und 6

Von einem Standort in Lyss würden vor allem ortsansässige Schülerinnen und Schüler sowie solche aus der näheren Umgebung profitieren, da sich im Vergleich zu den Standorten in Biel oder Bern daraus kürzere Anfahrtswege ergäben. In Folge der freien Schulwahl und des nicht vollständigen Angebots eines Gymnasiums mit Standort Lyss muss aber davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Region weiterhin ein Angebot ausserhalb von Lyss nutzen würde. Die Reduktion der Anzahl den öffentlichen Verkehr nutzenden Schülerinnen und Schüler wäre also geringer als die in der Antwort zu Frage 1 genannten Zahlen. Zudem liegt die Hauptverkehrslast auf der Strecke Bern – Biel am Morgen in Richtung Bern und am Abend in Richtung Biel, weshalb der Anteil an Schülerinnen und Schüler aus Lyss und Umgebung, welche die Schule in Biel besuchen, für S-Bahn oder den Regionalexpress nicht problematisch ist.

Zur Frage 7

In Biel wurden kürzlich die Gebäude des Gymnasiums Biel-Seeland und des Gymnase français de Bienne saniert sowie erweitert. Im Rahmen einer Gesamtplanung wird die Schulsituation in Biel gegenwärtig übergreifend untersucht, wobei die Sanierung von Gebäuden und die optimale Nutzung im Zentrum stehen. Sanierungsarbeiten sind zudem für Gymnasien in Bern geplant. Daneben wird gegenwärtig ein Erweiterungsbau für das Gymnasium Hofwil geprüft, damit neu sechs statt fünf Klassen pro Jahrgangsstufe geführt werden können; denn mit sechs Klassen pro Stufe kann ein Gymnasium optimaler genutzt werden.

Zur Frage 8

Angesichts der Tatsache, dass mit nur ca. 10 Minuten Weg zwei Gymnasien erreichbar sind, ist kein grosser Effekt auf Bevölkerungs- und Steuermix zu erwarten. Die Frage kann aber aufgrund fehlender gesicherter Angaben nicht beantwortet werden.

In Lyss und Umgebung gibt es heute für alle vier Jahre zusammen ca. 230 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Da an einem Gymnasium mit Standort Lyss kein Vollangebot geführt werden könnte, reduziert sich das Potential an Schülerinnen und Schüler auf etwa 160 Schülerinnen und Schüler oder zwei kleinere Klassen pro Jahrgang. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass alle Schülerinnen und Schüler der betrachteten Region angesichts der freien Schulwahl von einem neuen Angebot in Lyss Gebrauch machen würden, wodurch sich die Anzahl Schülerinnen und Schüler weiter reduzieren würde. Aus den Antworten zu den Fragen geht zudem hervor, dass keine Notwendigkeit besteht, einen neuen gymnasialen Standort in Lyss zu schaffen und

dass ein solcher aus finanziellen Gründen in einer Wegdistanz von nur ca. 10 Minuten zu zwei anderen Gymnasien nicht angezeigt ist.

Geschäft 2016.RRGR.1010

Vorstoss-Nr.: 220-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 20.11.2016
 Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 482/2017 vom 17. Mai 2017
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

ESP Bahnhof Ostermundigen

Das kantonale Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) umfasst 23 aktive Standorte, darunter 5 mit Label «ESP Premium-Standort». Der Bahnhof Ostermundigen ist einer der ESP mit diesem Label. Dies untermauert das grosse Potenzial dieses Areals und damit dessen Bedeutung für die regionale und kantonale wirtschaftliche Entwicklung.

Seit Jahren scheint es kein Vorankommen bei diesem ESP zu geben. Dies im Gegensatz zur angrenzenden Zone ausserhalb des Perimeters, wo Ostermundigen eine Überbauungsordnung für das Bären-Hochhaus verabschiedet hat.

Es stellt sich die Frage, wie der Kanton und die Gemeinde die Entwicklung dieses wichtigen Standorts in Gang bringen könnten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Rolle hat der Kanton bei der Entwicklung eines ESP?
2. Welche Aktivitäten wurden bis jetzt durch den Kanton ausgeführt, um den ESP Bahnhof Ostermundigen zu entwickeln?
3. Was ist seitens des Kantons geplant, um den ESP Bahnhof Ostermundigen zu entwickeln?
4. Was sollte die Gemeinde Ostermundigen aus Sicht des Kantons unternehmen, um den ESP voranzutreiben?

Antwort des Regierungsrats

Mit dem kantonalen ESP-Programm verfolgt der Kanton Bern seit mehr als 25 Jahren das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung im Kantonsgebiet zu fördern. Verschiedene Politikbereiche sollen aufeinander abgestimmt werden und aus kantonomer Sicht geeignete Standorte für die Ansiedlung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen planerisch so vorbereitet werden, dass sich Betriebe mit hoher Wertschöpfung möglichst rasch im Kanton Bern ansiedeln können.

Zu Frage 1:

Die Rolle und Aufgaben des Kantons bei der Entwicklung der ESP werden im Massnahmenblatt C_04 «Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren» des kantonalen Richtplans festgelegt und können wie folgt zusammengefasst werden:

- In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESP. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind Gegenstand des ESP-Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten.
- Der Kanton kann die Entwicklung der ESP-Standorte personell und finanziell unterstützen. Planungen in ESP-Perimetern sind subventionsberechtigt.
- Die Standortförderung des Kantons Bern hält die Kommunikationsmittel aktuell und führt die Marketingaktivitäten für ausgewählte Projekte in ESP weiter.

Zu Frage 2:

Folgende Aktivitäten wurden bis jetzt für den ESP Ostermundigen Bahnhof durch den Kanton ausgeführt:

- 90er-Jahre: Das Bahnhofgebiet von Ostermundigen wird im kantonalen ESP-Programm aufgenommen.
- 2002: Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ostermundigen und dem Kanton zur Entwicklung des ESP wird unterschrieben.
- 2012: Im Rahmen des 7. Zwischenberichts des kantonalen ESP-Programms wird der ESP Ostermundigen Bahnhof als Premiumstandort des Kantons Bern anerkannt.
- 2012–2016: Während dieser Periode haben acht Premiumgespräche zwischen den Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinde und des Kantons stattgefunden.
- 2015: Das Gesuch der Gemeinde Ostermundigen vom 15. Mai 2015 zur Erweiterung des ESP-Perimeters wird von der Arbeitsgruppe ESP⁹ unter den Vorbehalten der Konstituierung einer Projektorganisation, der Überprüfung der kommunalen Richtplanung und der Zonenordnung sowie der Erarbeitung eines behörden- und grundeigentümerverbindlichen Planungsinstruments für das Gebiet des Premium ESP Ostermundigen Bahnhof gutgeheissen.

Bemerkung: Die Aufträge sind seither pendent, sodass die formelle Zusage durch Herrn Regierungsrat Neuhaus noch hängig ist und der erweiterte Perimeter noch nicht definitiv festgelegt wurde.

- 2016: Im Rahmen des 8. Zwischenberichts wird der ESP Ostermundigen Bahnhof neu in die Kategorie «aktiv, 2. Priorität» eingeteilt, da 2012–2016 keine wesentlichen Veränderungen verzeichnet worden sind. Das geringe Engagement der Gemeinde an der Weiterentwicklung des ESP ist u.a. auf fehlende Ressourcen zurückzuführen.
- 14. September 2016: Für das Bärenareal – ein ausserhalb des ESP liegendes, jedoch funktional dazu in Bezug stehendes Gebiet – wird eine Überbauungsordnung mit Änderung der baurechtlichen Grundordnung durch das AGR genehmigt.
- Seit 2016: Nach Annahme der neuerlichen Abstimmung zum Tramprojekt Bern-Ostermundigen am 3. April 2016

⁹ Die Arbeitsgruppe ESP ist das strategische und fachliche Führungsgremium des ESP-Programms. Die Direktionen JGK, BVE, VOL und FIN sind in der Arbeitsgruppe ESP vertreten.

wird eine Projektorganisation für das neue Tramprojekt unter Einbezug des Kantons aufgebaut. Auch zur Bearbeitung des ÖV-Knotens Ostermundigen ist eine Projektorganisation im Aufbau.

- Richtplancontrolling '16: Im Rahmen des Richtplancontrollings '16 soll der Kanton die Voraussetzungen schaffen, an besonders zentralen und hervorragend erschlossenen ESP-Standorten eine Nutzungsdurchmischung zu ermöglichen. Durch diese Anpassung sollen im ESP Ostermundigen Bahnhof zukünftig in beschränktem Ausmass Wohnnutzungen ermöglicht werden, sofern die Anpassung des Massnahmenblatts C_04 des kantonalen Richtplans, wie beabsichtigt, beschlossen werden kann. Der Beschluss des Regierungsrats zum Richtplancontrolling '16 soll im 3. Quartal 2017 erfolgen.

Zu Frage 3:

Der Kanton hält weiterhin am ESP Ostermundigen Bahnhof fest und will diesen fördern. Neben der Bearbeitung des ÖV-Knotens Ostermundigen und des Trams Bern-Ostermundigen kann der Kanton die Gemeinde bei der Entwicklung des ESP Ostermundigen Bahnhof personell und finanziell unterstützen.

Zu Frage 4:

Aus Sicht des Kantons soll die Gemeinde vorerst die Frage der Abgrenzung des ESP-Perimeters in Abstimmung mit der angelaufenen Ortsplanungsrevision klären, eine Projektorganisation aufbauen und ggf. den Antrag zur Perimetererweiterung beim Kanton einreichen. In zweiter Linie müsste die kommunale Richt- und Nutzungsplanung auf die neuen Gegebenheiten ausgerichtet werden. Gestützt auf diese aktualisierten raumplanerischen Instrumente bilden dann gebietsweise erarbeitete Überbauungsordnungen die Grundlage für die anschliessende Realisierung (Baugesuchungsverfahren).

Für die Gemeinde besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Realisierung im ESP Ostermundigen Bahnhof gestützt auf ihre rechtskräftige Richt- und Nutzungsplanung voranzutreiben. Soll der Perimeter verändert und/oder das Nutzungsprofil neu ausgerichtet werden, müssen die rechtsgültigen behörden- und grundeigentümergehörigen Planungsinstrumente der Gemeinde überprüft und – in Abstimmung mit der anlaufenden Ortsplanungsrevision – im Gesamtperimeter überarbeitet werden.

Geschäft 2016.RRGR.1019

Vorstoss-Nr.:	229-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	23.11.2016
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	483/2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
	26.01.2017
	vom 17. Mai 2017

Staatliche Pflicht Zurverfügungstellung von Stand- und Transitplätzen für ausländische Fahrende

Im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Zurverfügungstellung von Transitplätzen für ausländische Fahrende wird

jeweils auf internationale Abkommen, Verträge usw. verwiesen, die den Kanton angeblich verpflichten sollen, den ausländischen Fahrenden Transit- und Standplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Beantwortung folgender Fragen zeigt die Rahmenbedingungen bzw. Handlungsrichtlinien auf, die im Zusammenhang mit der eventuellen Schaffung von Stand- und Transitplätzen im Kanton Bern von Bedeutung sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche internationalen Abkommen, Verträge usw., die die Zurverfügungstellung von Stand- und Transitplätzen für ausländische Fahrende fordern, hat die Schweiz unterzeichnet?
2. Welche Nachbarländer der Schweiz haben diese Abkommen, Verträge usw. ebenfalls unterzeichnet?
3. Wie erfüllen die unter Punkt 2 genannten Länder diese Verträge, Abkommen usw.?
4. Wie viele Stand- und Durchgangsplätze stellen die unter Punkt 2 genannten Länder zur Verfügung?
5. Welchen Ausbaustandard haben die Stand- und Durchgangsplätze in den unter Punkt 2 genannten Ländern?
6. Unterscheiden die unter Punkt 2 genannten Länder ebenfalls zwischen Stand- und Durchgangsplätzen für in- und ausländische Fahrende?
7. Wenn Ziffer 6 mit Ja beantwortet wird: Wie viele Stand- und Transitplätze stellen die unter Punkt 2 genannten Länder den ausländischen Fahrenden zur Verfügung?
8. Sind diese Verträge, Abkommen usw. von programmatischer Natur oder nicht?
9. Gibt es einen Bundesgerichtsentscheid, wonach die Schweiz ausdrücklich verpflichtet sein soll, den ausländischen Fahrenden Stand- und Transitplätze zur Verfügung zu stellen?
10. Welche rechtlichen Grundlagen legitimieren eine diskriminierende Aufteilung von Stand- und Transitplätzen für ausländische bzw. schweizerische Fahrende?
11. Wie entgegnet der Regierungsrat dem Vorwurf, dass eine Aufteilung von Stand- und Transitplätzen einen Apartheitscharakter hat?

Begründung der Dringlichkeit: Die Suche nach Transitplätzen für ausländische Fahrende ist im Gange. Deshalb ist die Beantwortung der Fragen dringend.

Antwort des Regierungsrats

Frage 1:

Aus dem durch die Schweiz im Jahr 1998 ratifizierten Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) ergibt sich für die Schweiz keine zwingende Verpflichtung, Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen. Gleichwohl haben ausländische Fahrende neben Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 BV gestützt auf folgende internationale Abkommen und Verträge Anspruch auf Haltemöglichkeiten in der Schweiz:

- Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681)
- Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD; SR 0.104)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101), Art. 8 Abs. 1 und Art. 14

- UNO Pakt II vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2), Art. 27

Laut Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze im Kanton Bern» (RRB 1127/2011) werden für ausländische Fahrende keine Standplätze geschaffen. Standplätze (z. T. ebenfalls als Durchgangsplätze konzipiert) sind für schweizerische Fahrende vorgesehen. Standplätze dienen dem stationären Aufenthalt insbesondere über die Wintermonate. Durchgangsplätze dienen dem Aufenthalt während der Reisesaison von März bis Oktober. Um dem Halteanspruch ausländischer Fahrender Rechnung zu tragen, aber auch Konflikte mit den – in der Regel kleineren Gruppen von – Schweizer Fahrenden zu vermeiden, hat der Grosse Rat in der Septembersession 2016 den Regierungsrat beauftragt, einen Transitplatz für ausländische Fahrende zu planen.

Frage 2:

Die Nachbarländer der Schweiz haben die in Frage 1 erwähnten internationalen Abkommen und Verträge unterzeichnet.

Welche Minderheiten in den jeweiligen Ländern mit dem europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten gemeint sind, ist unterschiedlich. Auch die Rechtsgrundlagen sind je nach Land sehr verschieden. In Frankreich zum Beispiel gibt es die «Loi Besson II», die die Regionen verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine der Region angepasste, angemessene Anzahl Halteplätze für Fahrende zur Verfügung zu stellen.

Fragen 3-7:

Die Fragen 3 bis 7 kann der Regierungsrat nicht beantworten, weil er kaum Kenntnis zur Situation der Fahrenden in den Nachbarländern der Schweiz hat. Auch der Bund und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende können keine detaillierte Auskunft dazu geben. Eine materielle Antwort wäre nur mit grossem Rechercheaufwand möglich.

Frage 8:

Die erwähnten Verträge und Abkommen sind nicht von programmatischer Natur. Das Ziel ist, dass sie von allen beteiligten Ländern eingehalten werden.

Frage 9:

Nein.

Frage 10:

Die Aufteilung von Halteplätzen für inländische und ausländische Fahrende entspricht der gängigen Praxis in der Schweiz. Gemäss einem 2010 im Auftrag des Kantons St. Gallen erstellten juristischen Gutachten von Prof. Dr. Rainer Schweizer¹⁰ können die vom Kanton geplanten und von den Gemeinden betriebenen Durchgangsplätze nicht ausschliesslich Schweizer Fahrenden vorbehalten bleiben, ohne dass eine Diskriminierung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV), dem FZA, Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 1 UNO Pakt II sowie dem CERD respektive ein Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) in Kauf genommen wird. Das Gutachten kommt aber zum Schluss: «Will man ausländi-

schen Fahrenden die Halteplätze der Schweizer Fahrenden verbieten, ist der Kanton verpflichtet, für die ausländischen Fahrenden Alternativen zu bieten, also Transitplätze für ausländische Fahrende zu schaffen.»

Gemäss Gutachten Schweizer wäre der Anspruch ausländischer Fahrender auf Transitplätze in der Schweiz wahrscheinlich gerichtlich durchsetzbar. Es gibt dazu bis anhin jedoch keinen Gerichtsentscheid.

Frage 11:

Die Aufteilung von Halteplätzen für inländische und ausländische Fahrende entspricht der gängigen Praxis in der Schweiz. Die Trennung erfolgt einerseits aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Lage, Grösse und Infrastruktur der Halteplätze für Schweizer bzw. ausländische Fahrende. Andererseits würden die Halteplätze ohne Trennung in den Gemeinden auf eine geringere Akzeptanz stossen.

Geschäft 2017.RRGR.61

Vorstoss-Nr.:	019-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	24.01.2017
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.:	594/2017 vom 14. Juni 2017
Direktion:	Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion

Erneuter Zahlensalat bei der Statistik zu den Prämienverbilligungen: Warum steigt der Anteil Prämienbezogener/-innen plötzlich an?

Am 28. Februar 2016 hat die Stimmbevölkerung in der Referendumsabstimmung eine Revision des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung EG KUMV und damit die Streichung des Sozialziels abgelehnt. Demnach gilt unverändert Artikel 14 Absatz 2 «Anspruchsberechtigung: Der Regierungsrat hat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten.»

Daher ist erstaunlich, dass das gesetzliche Sozialziel, das gemäss Geschäftsbericht 2015 als unter 25 Prozent deklariert wurde nun im JGK-Factsheet 2015 plötzlich bei 27 Prozent liegen soll. Dies im Wissen, dass im Jahr 2015 gestützt auf die Sparmassnahmen veränderte Verordnungen in Kraft waren und Zehntausende ihre Prämienverbilligungen verloren hatten. Aufgrund eines neuen Informatiksystems sollen es statt wie im Jahr 2014 227 000 Personen mit Prämienverbilligungen plötzlich 271 000 Personen sein. Im JGK-Factsheet «Thema Prämienverbilligungen» vom 14. 06. 2016¹¹ steht lapidar in einer Fussnote: «Das Amt für Sozialversicherungen hat ein neues Informatiksystem eingeführt. Im Rahmen dieser Einführung wurden die Datenaus-

¹⁰ Schweizer Rainer J. (2010): Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende, erstellt im Auftrag des Baudepartements des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2010

¹¹

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/avs/downloads_publikationen.html

wertungen verifiziert und punktuell auf eine neue Grundlage gestellt. Dies führt dazu, dass Daten mit den Angaben aus den Vorjahren nicht vergleichbar sind.»

Ohne materielle Veränderung (gleiche Verordnung!) sollen plötzlich 44 000 Personen mehr Prämienverbilligung erhalten haben als im Vorjahr? Wie ist das möglich, wenn von

«punktuellen» Änderungen bei der Datenauswertung die Rede ist? Diese statistische Zahlenakrobatik ist mehr als fragwürdig und verlangt nach Klärung und einer transparenten Darstellung.

Jahr	Total Prämienver- billigungen	Mit Sozialhilfe	Mit Ergänzungs- leistungen	Ordentliche Prämienverbilli- gungsberechtigte	Anteil Bevölke- rung mit IPV (Gesetz: 25- 45 %)
2013 (JGK-Factsheet)	254 000	37 900	48 000	168 100	26 Prozent
2014 (JGK-Factsheet)	227 000	38 200	50 900	137 900	23 Prozent
2015 (JGK-Factsheet)	271 000	38 900	53 100	179 000	27 Prozent
2015 (Geschäftsbericht, Bd. 3, S. 174)	?	?	?	?	< 25%

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchem Grund und wann wurden bei der Berechnung der Sozialquote die «Datenauswertungen verifiziert und punktuell» geändert?
2. Worin besteht materiell die Veränderung, wonach plötzlich 2015 (trotz Sparmassnahmen) angeblich 44 000 Personen mehr Prämienverbilligungen erhalten haben sollen als im Vorjahr?
3. Ist die Änderung der Berechnung mit dem Bund und der Praxis der anderen Kantone vergleichbar?
4. Wie hoch war der effektive Wert für das Jahr 2015 nach der bisherigen Berechnungsart, da gemäss Geschäftsbericht der Wert < 25 Prozent ausgewiesen wurde?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sowohl im Voranschlag als auch im Geschäftsbericht transparente Zahlen zur Erreichung des Sozialziels zu dokumentieren?
6. Wurden die zuständigen Kommissionen GSOK und FIKO über die Änderung der Berechnungen aufgrund eines neuen Informatiksystems informiert?
7. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass mit einer Änderung der Berechnungsgrundlage im gleichen Jahr einer politisch umstrittenen Gesetzesrevision die Transparenz und die Glaubwürdigkeit leiden?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die unterschiedlichen Zahlen im Geschäftsbericht und im JGK-Factsheet hinsichtlich des Leistungsziels nach Art. 14 Abs. 2 EG KUMV von aussen betrachtet nicht nachvollziehbar sind und zu Irritation führen. Der Regierungsrat nutzt daher gerne die Gelegenheit, diesen Sachverhalt sowie die daraus resultierenden Fragen zu klären.

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) muss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich eine Abrechnung des

Bundes- und Kantonsbeitrags für die während eines Kalenderjahres ausgerichteten Prämienverbilligungen sowie einen dazugehörigen Revisionsbericht einreichen (Art. 5 und 6 Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung [VPVK; SR 832.112.4]). Die Abrechnung, die ebenfalls die Anzahl Personen umfasst, welche Prämienverbilligungsbeiträge erhalten hat, wird im ersten Quartal für das Vorjahr erstellt und von der kantonalen Finanzkontrolle im Rahmen der Dienststellenprüfung im Frühjahr überprüft. Der Revisionsbericht der kantonalen Finanzkontrolle muss zusammen mit der Abrechnung bis spätestens am 30. Juni dem BAG zugestellt werden. Das BAG verwendet diese Daten gleichzeitig für die Statistik der obligatorischen Krankenversicherung (nachfolgend «BAG-Statistik»). Einige Kennzahlen aus der BAG-Statistik (u. a. Anzahl Personen, die in einem Kalenderjahr Prämienverbilligungsbeiträge erhalten hat) werden nach Vorliegen des Revisionsberichts der kantonalen Finanzkontrolle vom ASV im JGK-Factsheet publiziert.

Für den Geschäftsbericht des Kantons Bern (Band 3) muss das ASV jeweils bereits im Februar die Wirkungs- und Leistungsindikatoren (u. a. den Prozentsatz der Bevölkerung der im Vorjahr Prämienverbilligungsbeiträge erhalten hat) angeben. Der im Geschäftsbericht ausgewiesene Wirkungsindikator 2 («prozentualer Anteil der Bevölkerung des Kantons Bern, welcher von der Prämienverbilligung profitiert») wird vom ASV bestmöglich geschätzt, da verschiedene, für die Berechnung des Wirkungsindikators 2 notwendigen Datengrundlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht (definitiv) vorliegen. Diese im Geschäftsbericht ausgewiesene Schätzung kann sich somit von der im JGK-Factsheet und in der BAG-Statistik publizierten Kennzahl unterscheiden.

Zu Frage 1

Das ASV setzt für die Durchführung der Prämienverbilligung das Informatiksystem «EVOK» (Elektronischer Vollzug Krankenversicherungsgesetz) ein. Dieses Informatiksystem

wurde 1997 entwickelt und mit dem Wechsel zur einjährigen Steuerveranlagung im Jahr 2002 aktualisiert. Das ASV hat das Informatiksystem «EVOK 2002» nach einer dreijährigen Realisierungsphase per 1. Januar 2015 durch «EVOK 2014» abgelöst, da die Wartung und die Sicherstellung des Betriebs von EVOK 2002 immer schwieriger, riskanter und teurer wurden. Die Umsetzung von gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen, der Ausbau des Datenaustausches mit externen Stellen (z. B. Krankenversicherer und Ausgleichskasse) sowie die Veränderungen von Schnittstellen und Schnittstellenverfahren zu den Umsystemen im Kanton Bern machten eine Ablösung ebenfalls notwendig.

Die Datenauswertungen wurden im Rahmen der Ablösung des alten Informatiksystems verifiziert und punktuell geändert. Mit EVOK 2002 konnten nur rudimentäre Auswertungen generiert werden. Mit EVOK 2014 wurde eine verbesserte Datengrundlage geschaffen und präzisere Datenauswertungen ermöglicht. So werden beispielsweise alle Personen einzeln «gezählt», die im Verlauf eines Jahres – unabhängig von der Dauer – Prämienverbilligungen erhalten. Angesichts der Möglichkeit von präziseren Datenauswertungen mit EVOK 2014 rechtfertigte es sich nicht, die Anzahl Prämienverbilligungsbeziehende weiterhin nur rudimentär zu ermitteln. Die mit EVOK 2002 ermittelte Anzahl Personen, die Prämienverbilligungsbeiträge erhalten haben, kann nicht mit der mit EVOK 2014 ermittelten Anzahl verglichen werden.

Zu Frage 2

Damit die Prämienverbilligungsansprüche per 1. Januar 2015 mit EVOK 2014 berechnet und rechtzeitig ausgerichtet werden konnten, musste die Fertigstellung der Elemente von EVOK 2014 zur Anspruchsermittlung priorisiert werden. Die Auswertungselemente zur Erhebung der Anzahl Personen, die in einem bestimmten Jahr Prämienverbilligungsbeiträge erhalten haben, wurden zurückgestellt und standen deshalb anfangs 2015 noch nicht vollständig zur Verfügung. Da das ASV für die Abrechnung mit dem BAG jeweils bereits im ersten Quartal u. a. die Anzahl Personen, die Prämienverbilligungsbeiträge erhalten, ermitteln muss, wurde die Anzahl von 227 000 Personen, die im Jahr 2014 Prämienverbilligungsbeiträge erhalten haben, auf der Basis vorhandener Grundlagendaten sowie unter gewissen Annahmen und unter Berücksichtigung der geschätzten Auswirkungen der im 2014 in Kraft getretenen ASP-Massnahmen berechnet. Die abweichende Berechnungsart wurde vom ASV in der BAG-Abrechnung festgehalten und im Revisionsbericht durch die kantonale Finanzkontrolle bestätigt.

Die im JGK-Factsheet publizierte Zahl von 227 000 Personen, die im Jahr 2014 Prämienverbilligungsbeiträge erhalten haben (Stand: März 2015), ist angesichts der seit 1. Juli 2014 unveränderten Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) rückwirkend betrachtet zu tief, da für das Jahr 2015 271 000 Personen ermittelt und ausgewiesen wurden (Stand: März 2016). Die Veränderung der Anzahl Personen, die Prämienverbilligung erhalten haben, hat also keinen materiellen Grund, d. h. die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung der Prämienverbilligung wurden nicht verändert. Vielmehr erlaubt das modifizierte Informatiksystem EVOK 2014 gestützt auf neue Datengrundlagen eine präzisere Erfassung sämtlicher Personen, die in einem Kalenderjahr Prämienverbilligung erhalten haben.

Zu Frage 3

Die BAG-Statistik wird auf Basis der Abrechnungen der Kantone erstellt, wobei das BAG nur marginale Vorgaben dazu definiert. Die Abrechnungen werden durch die jeweiligen kantonalen Revisionsstellen anhand vom BAG erlassenen Minimalstandards vorgängig geprüft. Die Art der Ermittlung mit EVOK 2002 und EVOK 2014 waren dem BAG bekannt und wurde vom diesem nicht beanstandet. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die anderen Kantone ebenfalls die vom BAG erlassenen Vorgaben zur Abrechnung und Revision einhalten.

Zu Frage 4

Gemäss BAG-Statistik haben im Jahr 2015 rund 271 000 Personen Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (Stand: März 2016 und Ermittlung mit EVOK 2014). Die Berechnungsart von EVOK 2002 kann mit EVOK 2014 aufgrund der neuen Datenbankarchitektur nicht rekonstruiert werden. Für die Berechnung des Wirkungsindikators 2 für den Geschäftsbericht (Leistungsziel nach Art. 14 Abs. 2 EG KUMV) musste das ASV im Februar 2016 davon ausgehen, dass sich der Anteil der Personen, die im Jahr 2015 Prämienverbilligungsbeiträge erhalten haben, auf dem Niveau vom Jahr 2014 bewegen und somit weniger als 25 Prozent betragen würde. Über diesen Sachverhalt wurde die Finanzkommission des Grossen Rates (FIKO) im Rahmen der Rückfragen zum Geschäftsbericht 2015 informiert (Frage 4c der FIKO an die JGK betr. Geschäftsbericht 2015).

Zu Frage 5

Das ASV weist im Geschäftsbericht jeweils die Wirkungs- und Leistungsindikatoren gemäss den Vorgaben im Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) aus.

Der Regierungsrat hat den Wunsch der FiKo geprüft, im VA/AFP bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» neu den Anteil der Bevölkerung, der im Vorjahr Prämienverbilligungsbeiträge erhalten hatte, auszuweisen. Für die Berechnung des Anteils massgebend ist der Wert der ständigen Wohnbevölkerung wie ihn das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Verfügung stellt. Die JGK wird den Anteil für das Rechnungsjahr 2016 im VA 2018/AFP 2019–2021 erstmals ausweisen, je nach Aktualität der vom BFS verfügbaren Werte gestützt auf die Bevölkerungszahl 2015 oder 2016.

Die Anzahl der Personen, die im Vorjahr Prämienverbilligungsbeiträge erhalten haben, sowie der entsprechende Anteil an der Bevölkerung werden weiterhin in der BAG-Statistik sowie im JGK-Factsheet auf der Website des ASV publiziert werden.

Zu Frage 6 und 7

Im Jahr 2011 hat der Regierungsrat die Einführung des modifizierten Informatiksystems EVOK 2014 gut geheissen und einen mehrjährigen Verpflichtungskredit von 2011 bis 2015 bewilligt (RRB 1781/2011). Zum Zeitpunkt der Planung von EVOK 2014 war das Leistungsziel des ASV, 25 Prozent bis 45 Prozent der Bevölkerung mit Prämienverbilligungsbeiträgen zu unterstützen (Art. 14 Abs. 2 EG KUMV), nicht Gegenstand politischer Debatten. Die politisch umstrittene Gesetzesrevision und Referendumsabstimmung vom 28. Februar 2016 konnte vom Regierungsrat im Jahr 2011 nicht antizipiert werden. Das modifizierte Informatiksystem hatte

einzig zum Ziel, die Wartung und den Betrieb von EVOK weiterhin sicherzustellen, die steigenden gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen zu erfüllen, den Ausbau des Datenaustausches mit externen Stellen (z. B. Krankenversicherer und Ausgleichskasse) sowie die Veränderungen von Schnittstellen und Schnittstellenverfahren zu den Umssystemen im Kanton Bern zu ermöglichen. Zudem lag die Ausgabenkompetenz für die Ablösung des Informatiksystems auf Stufe Regierungsrat. Auch wurden weder der Kosten- noch der Zeitrahmen für die Realisierung des Vorhabens überschritten. Der Regierungsrat sah deshalb keinen Anlass, die GSOK oder FIKO über die Modifikation des Informatiksystems EVOK zu informieren.

Zum Einführungszeitpunkt von EVOK 2014 war das Ausmass der Auswirkungen auf eine Kennzahl (Anzahl der Personen, die Prämienverbilligungsbeiträge erhalten), die für die Berechnung des Leistungsziels benötigt wird, nicht absehbar. Rückwirkend betrachtet teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Interpellantin, dass die Transparenz und Glaubwürdigkeit im Jahr einer politisch umstrittenen Gesetzesrevision leiden, wenn im Zusammenhang mit der Einführung eines modifizierten Informatiksystems die Berechnungsgrundlage eines Wirkungsindikators bzw. Leistungsziels geändert wird.

Geschäft 2017.RRGR.344

Vorstoss-Nr.: 120-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 06.06.2017
 Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 816/2017 vom 16. August 2017
 Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Verkauf Gebäude im Baurecht und Verpachtung Land des Betriebs «La Praye» des ehemaligen Jugendheims Prêles

Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern schrieb im März den Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» des ehemaligen Jugendheims Prêles öffentlich zur Pacht aus. Die landwirtschaftlich nutzbaren Gebäude sollen im Baurecht verkauft werden. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche des Betriebs beträgt 138,6 Hektaren. Dazu kommen 9,19 Hektaren Wald. Der Kanton strebt einen langjährigen Pachtvertrag für 40 oder 50 Jahre an. Der Pachtzins beläuft sich für die gesamte Fläche auf rund 24 000 Franken pro Jahr. Die Gebäude haben einen Verkehrswert von rund 3,6 Mio. Franken.¹²

Kontakt mit den Interessenten (Verkaufsdokumentation, Besichtigung) hat der Kanton via das Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern (Inforama Seeland).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen Kriterien werden die Bewerbungen beurteilt?
2. Wie werden diese Kriterien gewichtet?
3. Von wem wurden die Kriterien festgelegt?
4. Zu welchem Zeitpunkt wurden welche Anspruchsgruppen in welcher Form über die Kriterien und deren Gewichtung informiert?
5. In welchem Umfang und Detailierungsgrad bestehen die Verkaufsunterlagen?
6. Unterscheidet sich dieser Verkauf von Verkäufen ähnlicher Grössenordnung? Wenn ja, wie?
7. Wie sind die Verantwortlichkeiten zwischen dem AGG und dem LANAT geregelt?
8. Welche erheblichen Investitionen (ab 100 000 Franken) hat der Kanton in den letzten zehn Jahren in diesen Betrieb getätigt?

Begründung der Dringlichkeit: Der Zeitplan sieht vor, dass Ende Juli 2017 der Entscheid gefällt werden soll, wer Baurechtsnehmer bzw. Pächter werden soll.

Antwort des Regierungsrats

- 1.–4. Die Bewerbungen werden grundsätzlich nach den Kriterien Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt beurteilt. Unter anderem gehören dazu Detailkriterien wie Finanzierung, Tragbarkeit, Betriebskonzept, Eignung und Kompetenzen der Bewerber sowie die Nachfolgeregelung. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Wichtigkeit der einzelnen Kriterien und wurde intern durch die Projektgruppe festgelegt. Die Detailkriterien und die dazugehörigen Gewichtungen werden gegen aussen nicht kommuniziert. Dies um zu verhindern, dass die Anbieter ihre Angebote nur nach den Kriterien und der Gewichtung ausrichten. Die Anbieter sollen unabhängig von den Kriterien und der Gewichtung ein für sie überzeugendes Konzept und Angebot ausarbeiten. So kann gewährleistet werden, dass dieses langfristig und nachhaltig umgesetzt wird.
5. Die Verkaufs- (Abgabe im Baurecht) und Verpachtungsdokumentation umfasst zusammen mit der Beschreibung, Beilagen und Fotos 22 Seiten und wurde durch das INFORAMA Seeland in Deutsch und Französisch erstellt. Die Dokumentation kann auf Wunsch eingesehen werden und besteht aus den folgenden Kapiteln:
 1. Einleitung
 2. Beschreibung der Pacht- und Baurechtsobjekte
 3. wichtige Hinweise für die Ausgestaltung des Baurechtsvertrages
 4. wichtige Hinweise für die Ausgestaltung des Pachtvertrages
 5. Beschreibung der Inventarbestandteile
 6. Erwartungen bezüglich der Bewerbungsdossiers
 7. Termine und Zeitplan
6. Nein, der Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs «La Praye» unterscheidet sich nur in objektbedingten Einzelheiten vom vergleichbaren Verkauf des Landwirtschaftsbetriebs «Thorberg» im Krauchthal. Alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, die in den letzten 15 Jahren verkauft wurden, gingen an die vorkaufsberechtigten Pächter.

¹²http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/agg/aktuell.meldungNeu.onemeldungonly.portalnavrrcsubeleme_668721399.html/portal/de/meldungen/mm/2017/03/20170317_1304_nachrichte_n_aus_derverwaltung

7. Die Verantwortlichkeiten des AGG einerseits und des LANAT, resp. des INFORAMA Seeland, andererseits sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Die Projektleitung ist beim AGG. Das INFORAMA war verantwortlich für die Ermittlung des Verkehrswerts der Gebäude, inkl. Baurechts- und Pachtzins. Zudem stellte es die Ausschreibungsunterlagen bereit. Der Wert des Inventars wurde von einer externen Fachperson geschätzt. Für das Ausschreibungsverfahren, die Besichtigungen sowie die Auskunftserteilung und Entgegennahme der Bewerbungsunterlagen ist ebenfalls das INFORAMA zuständig. Die Auswahl der Käufer- und Pächterschaft erfolgt durch die direktionsübergreifende Projektgruppe. Diese ist zusammengesetzt aus Vertretern der POM und des AGG (BVE). Das LANAT bzw. das INFORAMA ist bei der Auswahl der Bewerber zwecks Wahrung der Neutralität nicht beteiligt.
8. In den letzten zehn Jahren wurden im landwirtschaftlichen Bereich rund 6 Mio. Franken in die Gebäude- und Areal-Infrastruktur investiert. Es handelt sich dabei vor allem um Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen. Im Weiteren wurden kleinere bauliche Ausbauten und Anpassungen im Kuhstall und in den Betriebsgebäuden vorgenommen und der Betrieb wurde an die Kanalisation angeschlossen.

Geschäft 2017.RRGR.278

Vorstoss-Nr.: 101-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 05.05.2017
 Eingereicht von:

Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
 Knutti (Weissenburg, SVP)
 Burren (Lanzenhäusern, SVP)
 Klopfenstein (Corgémont, SVP)
 Schweizer (Utzingen, SVP)
 Moser (Landiswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 821/2017 vom 16.08.2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Fakten oder fake News rund um UMAs?

Der Kanton Bern steht im Ruf, eine besonders vorbildliche Betreuung für UMAs zu bieten. Entsprechend hoch sind die Kosten, die dem Kanton Bern über die vom Bund veranschlagten Mittel hinaus entstehen. Der Kanton Bern liegt hier im Spitzenfeld. Unklar scheint hingegen, wie denn die Erfolgsquote der UMA-Sondersettings ist. In der Zeitung «Der Bund» war kürzlich von der stolzen Erfolgsquote von 80 Prozent in Bezug auf den Berufseinstieg der UMAs die Rede. Dies erstaunt umso mehr, als der MIDI dazu bisher keine Statistik zu führen schien. Im Weiteren erstaunt, dass die Unterkünfte offenbar über die Wochenenden leerer sind, da dann die UMAs «bei Verwandten zu Besuch sind». Die Aussagen und Beobachtungen vor Ort werfen eine ganze Reihe von Fragen auf im Hinblick auf die für das Sonder-

ting der UMA veranschlagten Gelder.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Aufschlüsselung der Kosten von 5000 Franken pro UMA aus?
2. Trifft es zu, dass ältere UMAs weniger kosten und vor allem kleine Kinder höhere Kosten verursachen? Falls ja, wieso geht der beantragte Kredit dennoch von 5000 Franken je UMA aus?
3. Wieviel Prozent der als unbegleitete Minderjährige untergebrachten Personen haben Verwandte in der Schweiz?
4. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die steigende Zahl der minderjährigen Asylsuchenden trotz sinkender Gesamtgesuchszahl ein Indiz dafür ist, dass Minderjährige gezielt entsendet werden, um für ihre Familien als Brückenkopf nach Europa missbraucht zu werden?
5. Kann der Regierungsrat die Befürchtung nachvollziehen, dass mit dem bernischen Modell der 24-Stunden-Sonderbetreuung von UMAs diese Entwicklung noch gefördert wird?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die in den Medien publizierte Zahl von 80 Prozent Erfolgsquote hinsichtlich des Berufseinstiegs, und wie beurteilt er die Nachhaltigkeit des Einstiegs in Bezug auf eine spätere finanzielle Eigenständigkeit?

Begründung der Dringlichkeit: Die Zahl der minderjährigen Asylsuchenden nimmt zu, und der Kanton muss sich frühzeitig darüber klar werden, wie nachhaltig und sinnvoll das aktuelle Sondersetting für UMAs ist, um weiteren Schaden zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hält fest, dass die durch die UMA-Pauschale finanzierten Aufwände vom individuellen Bedarf abhängen und somit stark variieren können. Die Berechnung der Tagespauschale von 171 Franken basiert auf der Kostenprognose für wiederkehrende Kosten gemäss dem Rahmenkonzept vom Mai 2013 und weist eine Mischrechnung für die Finanzierung der verschiedenen Unterbringungsformen auf. Je nach Anteil UMA, untergebracht in Pflegefamilien, in betreutem externem Wohnen und in Sonderunterbringungssettings, kann es zu Abweichungen kommen. Die Aufwände können in folgende Bereiche aufgeschlüsselt werden:

- 31 Prozent Betreuungskosten intern
- 24 Prozent Betreuungskosten extern (z. B. Sonderunterbringung in Institutionen, Pflegefamilien etc.)
- 9 Prozent Case Management
- 9 Prozent Individuelle Unterstützung
- 9 Prozent Bildung (inkl. Lehrpersonen intern)
- 9 Prozent Betriebsaufwand (Miete, Unterhalt, Informatik etc.)
- 4 Prozent Personalkosten (Gesamtleitung, Administration, übriger Personalaufwand)
- 3 Prozent Finanzaufwand (Spesen, Zinsen), Abschreibungen und Unvorhergesehenes
- 2 Prozent Trägerschaftskosten

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat teilt die Behauptung der Interpellanten nicht, dass ältere UMA weniger Kosten verursachen als jüngere. Ausschlaggebend für die Zuweisung ins Berner UMA Modell sind allein die beiden Umstände, dass ein Asylsuchender minderjährig und ohne Begleitung eines gesetzlichen Vertreters in die Schweiz gekommen ist. Das Amt für Migration gilt dem Anbieter die Betreuung und Unterbringung der UMA mit einer Pauschale ab. Mit dieser Einheitspauschale sind die Kosten sämtlicher möglicher Unterbringungsformen von UMA gedeckt, ebenfalls für diejenigen UMA, die in Pflegefamilien oder in externen Kinderheimen untergebracht werden und in diesen Unterbringungsformen erfahrungsgemäss deutlich höhere Kosten verursachen.

Erfahrungsgemäss ist der Betreuungsaufwand von UMA, die noch im volksschulpflichtigen Alter sind, höher. UMA, die bei der Zuweisung jünger als 14 Jahre alt sind, werden in der Regel in Pflegefamilien untergebracht. Die Zentrum Bäregg rechnet für eine Unterbringung und Betreuung in einer Pflegefamilie mit durchschnittlichen Kosten in der Höhe von 220 Franken pro UMA und Tag. Für UMA in externen Institutionen fallen Kosten in der Höhe von 300 bis 550 Franken an.

UMA, die bei der Zuweisung nicht mehr im volksschulpflichtigen Alter sind, haben in der Regel keine Kenntnisse über die Organisation der Berufsbildung in der Schweiz. Insofern konzentriert sich der Betreuungsaufwand für 16- bis 17-jährige UMA auf andere Aspekte als bei volksschulpflichtigen UMA. Der notwendige Betreuungsaufwand, bis ein 16- bis 17-jähriger UMA sprachlich und fachlich fähig ist, ein Berufsbildungsangebot zu absolvieren, darf nicht unterschätzt werden. Sobald sich ein UMA in einem Berufsbildungsangebot befindet, nimmt der Betreuungsaufwand tendenziell ab. In Einzelfällen erweist sich zudem bei 16- bis 17-jährigen UMA eine Unterbringung und Betreuung in einer externen Institution aus Sicht des Kinderschutzes als notwendig. Der Betreuungsaufwand und die damit verbundenen Kosten sind somit abhängig von jedem Einzelfall und von der Frage, wie rasch sich ein UMA in Regelstrukturen einbinden lässt.

Zu Frage 3:

Die Angabe zur Familiensituation und zu Bezugspersonen in der Schweiz von – volljährigen und minderjährigen – Personen, die in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen, wird anlässlich der Einreichung des Asylgesuchs in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Staatssekretariats für Migration erfasst, jedoch nicht statistisch ausgewertet. Der Regierungsrat kann deshalb keine Angabe zum Prozentsatz von unbegleiteten Minderjährigen machen, die Verwandte in der Schweiz haben.

Der Kanton Bern hat in einer Umfrage der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) im Sommer 2016 ausgewiesen, dass elf Prozent der UMA bei Verwandten leben. Ein Prozentsatz in dieser Grössenordnung findet sich jeweils auch in der wöchentlich erstellten Platzkapazitätenliste des MIP. Bei den Verwandten handelt es sich um volljährige Geschwister, Onkel, Tanten oder Grosseltern. Jedoch ist nicht jeder Verwandte in der Lage, einen UMA zu betreuen und nicht in jedem Fall wäre es im Sinne des Kindeswohles. Die Zentrum Bäregg muss im Vor-

gang einer Verwandtenunterbringung deshalb immer prüfen, ob diese Verwandten in der Lage sind, einen UMA bei sich aufzunehmen. Dafür ist eine von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszustellende Pflegekinderbewilligung notwendig. Weiter muss die Zentrum Bäregg in Absprache mit der Beistandschaft die externe Betreuung sicherstellen.

Zu Frage 4:

Die Gründe, welche Personen zu einer Flucht aus ihrem Herkunfts-/Heimatland veranlassen, sind vielfältig. Der Regierungsrat kann nicht ausschliessen, dass Minderjährige gezielt alleine zur Flucht aus ihrem Herkunfts-/Heimatstaat angehalten werden.

Die Interpellanten gehen von steigenden Zahlen im UMA-Bereich aus. Entgegen früherer Annahmen zeichneten sich die Jahre 2016 und 2017 jedoch durch eine im Vorfeld nicht prognostizierbare Normalisierung im Asylbereich aus. Im Jahr 2015 betrug die Anzahl Asylgesuche von UMA 2736, was 6,92 Prozent der gesamten Asylgesuche ausmachte. Im Jahr 2016 stammten 1997 Asylgesuche von UMA, was 7,3 Prozent der gesamten Asylgesuche entsprach. Im laufenden Jahr haben bis Ende Juni 379 UMA ein Asylgesuch eingereicht. Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2017 9123 Asylgesuche eingereicht. Der prozentuale Anteil an UMA zu den Gesamtsylyzahlen beträgt demnach für das erste Halbjahr 2017 4,15 Prozent. Entsprechend sind die Asylgesuchszahlen seit 2016 insgesamt, wie auch im UMA-Bereich, sinkend.

Die Entwicklung der weltpolitischen Lage – insbesondere das Fortbestehen des EU-Türkei-Abkommens, die weitgehende Abriegelung der Balkanroute sowie das Ausweichen vieler Asylsuchender auf europäische Nachbarländer – und die vorläufigen Analysen des SEM lassen den Schluss zu, dass sich die im Jahr 2017 eingereichten Asylgesuche auf einem mit dem Jahr 2016 vergleichbaren Niveau befinden werden. Diese Entwicklung wirkt sich ebenfalls auf den durchschnittlichen Bestand von UMA für das 2017 aus. Somit kann nicht von einer steigenden Zahl der minderjährigen Asylsuchenden gesprochen werden.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat teilt diese Befürchtung nicht. Wenn Eltern oder andere Betreuungspersonen Kinder und Jugendliche gezielt alleine auf die Flucht schicken, tun sie dies in erster Linie, um ihren Nachkommen ein vermeintlich besseres Leben zu ermöglichen. Ein weiterer Grund kann die Hoffnung sein, dass die Nachkommen einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten, der ihnen ein Familiennachzugsrecht zusichert, von welchem sich Eltern womöglich eine legale Nachreisemöglichkeit erhoffen. Das bernische Betreuungsmodell umfasst die spezifische Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern- und Jugendlichen während des Asylverfahrens und hat keinen Einfluss auf den Asylentscheid; insofern garantiert die spezifische Unterbringung und Betreuung des bernischen Modells kein künftiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz, die Aussicht auf ein besseres Leben oder ein Familiennachzugsrecht stehen folglich in keinem kausalen Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung während des Asylverfahrens. Zudem werden die UMA vom Bund an die Kantone verteilt. In die Schweiz einreisende UMA können ihren Zielkanton nicht selber bestimmen – das «Berner

Modell» kann somit keinen spezifischen Pull-Effekt auslösen.

Zu Frage 6:

Der in den Medien publizierte Prozentsatz von achtzig Prozent bezieht sich auf den Prozentsatz von unbegleiteten Minderjährigen, die bei Erreichen der Volljährigkeit oder Erhalt eines positiven Asylentscheids – und dem damit verbundenen Austritt aus den Strukturen der spezifischen Unterbringung und Betreuung des Berner Modells – eine Anschlusslösung für die Berufsbildung hatten; darunter fallen namentlich berufsvorbereitende Schulen (Brückenangebote), Vor- und Anlehren und Berufslehren. Der Prozentsatz an UMA, die bei Erreichen der Volljährigkeit eine Anschlusslösung haben, ist ein Indiz dafür, ob und wie rasch sie in Zukunft finanziell selbständig werden können. Zum Zeitpunkt der Volljährigkeit ist erfahrungsgemäss kein UMA finanziell selbständig. Eine Wirkungsanalyse der spezifischen Betreuung und Unterbringung im Rahmen des Berner Modells besteht zurzeit noch nicht. Für eine aussagekräftige und nachhaltige Wirkungsanalyse ist es zweieinhalb Jahre nach Umsetzung des Modells noch zu früh.

Geschäft 2017.RRGR.133

Vorstoss-Nr.:	034-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	05.03.2017
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 648/2017	vom 21. Juni 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Sind die Strafen wegen verspäteten Meldens eines Wildunfalls verhältnismässig?

Am 4. März 2017 berichtete das «Journal du Jura» über Bernadette Hausammann aus dem Berner Jura, die wegen eines Wildunfalls vor Gericht stand. Ihre Schilderung des Verfahrens wirft im Zusammenhang mit dem Betrieb unserer Institutionen Fragen auf.

Frau Hausammann war im Herbst 2014 nach Mitternacht mit dem Auto auf einer Kantonsstrasse in der Nähe von Witzwil unterwegs, als plötzlich mehrere Wildschweine die Strasse kreuzten. Obwohl sie versuchte, ihnen auszuweichen, stiess sie leider mit einem Wildschwein zusammen, das nach ihren Aussagen aber fliehen konnte. Da Frau Hausammann kein Handy bei sich hatte, fuhr sie nach Hause, wo sie nach 1 Uhr ankam. Sie hatte vor, den Unfall am nächsten Morgen bei der Polizei zu melden. Um ihrer Bürgerpflicht nachzukommen, begab sie sich also am Tag darauf zu einem Polizeiposten, um eine Unfallmeldung zu machen. Gemäss ihrer Schilderung hätten ihr die Polizeibeamten gleich gesagt, dass sie angezeigt werde, weil sie den Zusammenstoss mit dem Wildschwein nicht sofort gemeldet habe.

Frau Hausammann erhielt eine Busse von 500 Franken und musste die Verwaltungskosten von 200 Franken bezahlen. Nachdem sie Einsprache erhoben hatte, wurde die Busse auf 400 Franken reduziert, dafür stiegen die Verwaltungskosten auf 300 Franken, womit die Gesamtsumme, die sie

zu bezahlen hatte, gleich blieb. An der Anhörung vor Gericht sagte sie, dass sie die Beträge im Zusammenhang mit diesem Delikt nicht bezahlen wolle oder könne. Frau Hausammann berichtet weiter, die Richterin habe ihr gesagt, sie hätte in Bezug auf die Unfallzeit besser gelogen. Sollte dies stimmen, zeigt diese Äusserung, dass es der Richterin nicht ganz wohl war angesichts dieser offensichtlich unverhältnismässigen Strafe.

Im Nachhinein kann gesagt werden, dass diese offenbar unverhältnismässige Strafe und die Umstände des Unfalls (ältere Fahrzeuglenkerin ist allein und ohne Handy unterwegs und fährt mitten in der Nacht ein Wildschwein an) viele Menschen in einer ähnlichen Situation dazu verleiten könnte, solche Wildunfälle nicht zu melden, was dem Sinn der Gesetzesbestimmung – verhindern, dass verletzte Tiere langsam verenden müssen – offensichtlich widersprechen würde.

Bernadette Hausammann hatte wahrscheinlich nie die Absicht, den Unfall nicht zu melden, und auch das verletzte Wildschwein war ihr nicht einfach egal.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass Straftaten rein formalistisch behandelt werden, anstatt sie sachlich und unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Elemente zu beurteilen, was letztlich zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen führt.

Nach der obgenannten Anhörung wurde Frau Hausammanns Busse in eine dreitägige Gefängnisstrafe umgewandelt, weil sie die Busse und die damit verbundenen Kosten nicht zahlen wollte oder konnte. Daraufhin erhielt sie die Aufforderung, sich am Freitag, dem 24. Januar 2017, ins Gefängnis Biel zu begeben, um dort drei Nächte abzusitzen. Weil sie sich weigerte, die Zelle mit einer Drogensüchtigen, vor der sie Angst hatte, zu teilen – was verständlich ist –, wurde sie in Handschellen ins Gefängnis Burgdorf überführt. Dort angekommen zwang man sie, sich nackt auszuziehen. Als sie sich weigerte, wurde sie gemäss eigenen Aussagen von zwei Polizistinnen mit Gewalt entkleidet. Diese leugnen den Sachverhalt nicht und rechtfertigen das Vorgehen damit, die Verurteilte habe zwingend vor sich selbst geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde Klage eingereicht. Frau Hausammann verbrachte dann drei Tage in einer Zelle, die gemäss eigenen Aussagen mit veralteten und schlecht in Stand gehaltenen sanitären Anlagen ausgestattet war.

Weil sie gemäss eigenen Angaben unter Wasserentzug und unter der Feuchtigkeit in ihrer Zelle litt, habe sie sich eine Harnwegsentzündung zugezogen. Sie habe nach einem Arzt verlangt, was ihr mit der Begründung, es sei Wochenende, aber verweigert worden sei.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten (natürlich unter Wahrung der Gewaltentrennung):

1. Hat die Polizei einen Interpretationsspielraum bei der Würdigung des Begriffs «sofortige» Meldung eines Wildunfalls? Wenn ja, welchen?
2. Was hält der Regierungsrat davon, dass eine Richterin angesichts der unverhältnismässigen Dimension des Falls gegenüber der Angeklagten gesagt haben soll, sie hätte in Bezug auf den Zeitpunkt des Wildunfalls besser gelogen?
3. Herrscht bei Ankunft im Gefängnis systematisch die Pflicht, sich zu entkleiden?

4. Wenn Nein: Wie und nach welchen Kriterien beurteilen Strafvollzugsbeamte, ob sich eine inhaftierte Person vollständig entkleiden muss?
5. Ist der Regierungsrat im vorliegenden Fall der Auffassung, dass die Aufforderung an Frau Hausammann, sich zu entkleiden, verhältnismässig war?
6. Wie viele Inhaftierte (in Prozent) sind bei Antritt ihrer Gefängnisstrafe gezwungen, sich zu entkleiden?
7. Hält es der Regierungsrat für plausibel, dass der sanitäre Zustand der Zelle und der Flüssigkeitsmangel bei Frau Hausammann zu einer Harnwegsentzündung geführt haben?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Strafe, die im vorliegenden Fall gegen Frau Hausammann verhängt wurde, im Vergleich zu beispielsweise sehr moderaten (bzw. fehlenden oder bedingten) Strafen für Demonstranten, die mit Gewalt auf Sicherheitskräfte losgehen, sehr schwer ist?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Bei einem Unfall mit einem Wildtier ist gemäss Gesetz¹³ unverzüglich die Polizei oder der Wildhüter zu benachrichtigen. Ein Wildtier anfahren ist nicht strafbar. Wer die Meldung hingegen unterlässt, macht sich strafbar. Die Strafjustiz hat im Einzelfall zu entscheiden, ob die Benachrichtigung unverzüglich erfolgt ist.

Zu Frage 2

Es entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats, ob sich der Fall so zugetragen hat. Er kann sich dazu nicht äussern.

Zu Frage 3 bis 6

Art. 85 StGB regeln Kontrollen und Durchsuchungen, Art. 57 Abs. 1 bis 4 SMVG regeln die Leibesvisitationen. Die Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern vom 10. Mai 2016 regelt die Vornahme der Leibesvisitation wie folgt: «Die Regionalgefängnisdirektion kann eine äussere oberflächliche Leibesvisitation der eingewiesenen Person anordnen. Diese wird in einem abgeschlossenen Raum durch gleichgeschlechtliches Personal durchgeführt. Bei Verdacht auf Verbergung unerlaubter Gegenstände in nicht einsehbaren Körperöffnungen kann die Regionalgefängnisdirektion eine intime Leibesvisitation der eingewiesenen Person anordnen. Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.»

Das Regionalgefängnis Burgdorf, mit dem Label eines Hochsicherheitsgefängnisses, führt ausnahmslos bei jeder eingewiesenen Person, welche in das Gefängnis eintritt, eine Leibesvisitation durch, auch wenn dies durch ein anderes Regionalgefängnis bereits geschehen ist. Die Leibesvisitation wird gemäss den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in zwei Phasen vorgenommen – Oberkörper entkleiden, Durchsuchung, anschliessend Oberkörper bekleiden und Unterleib entkleiden.

Zu Frage 7

Fr. Hausammann hatte jederzeit Zugang zu Essen und Getränken. Bereits beim Eintritt ins Regionalgefängnis Burgdorf wurde ein medizinisches Eintrittsscreening durch

eine Pflegefachkraft durchgeführt. Ebenfalls wurde sie mehrmals angefragt (vor und nach den Spaziergängen), ob sie zusätzliche Getränke wolle. Sie verneinte dies. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes kann nicht näher auf die medizinische Situation von Frau Hausammann eingegangen werden. Die adäquate Betreuung von Frau Hausammann im Regionalgefängnis Burgdorf war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Zu Frage 8

Aufgrund der Gewaltentrennung kann sich der Regierungsrat nicht zu im Einzelfall ausgesprochenen Strafen äussern.

Geschäft 2017.RRGR.158

Vorstoss-Nr.: 042-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 18.03.2017
 Eingereicht von:

Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
 (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017
 RRB-Nr.: 602/2017 vom 14. Juni 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Zustände wie im «Wilden Westen»?

Seit Jahren gehen bei mir als Präsidentin der Schweizerischen Vereinigung «Eltern gegen Drogen» Klagen wegen dem Drogenhandel und -konsum an der Schiffslände beim Bahnhof Interlaken West ein. Leider hat sich die Lage in den letzten Monaten nochmals massiv verschlechtert, weil sich auch Asylsuchende (z. T. UMAs) unter diese meist Jugendlichen mischen. Unter Alkohol und Drogen nehmen Hemmschwellen bezüglich krimineller Taten ab. Schlägereien untereinander und Gewalttaten gegenüber unbeteiligten Passanten nehmen erschreckende Ausmasse an.

Da immer ungefähr die gleiche gewaltbereite Klientel anzutreffen ist, macht dies den Anschein, dass weder die Behörden, noch die Polizei, noch die Justiz tätig werden. Auch in der Statistik betreffend Gewalttaten oder Schlägereien kann kein Eintrag unter Interlaken gefunden werden. Die Sicherheit der Bevölkerung ist bedroht, und sie fühlt sich deshalb im Stich gelassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation?
2. Welche Kompetenzen hat die Polizei, um gegen Drogenhandel und -konsum vorzugehen?
3. Welche Massnahmen kann die Justiz insbesondere bei jugendlichen Gewalttätern einleiten?
4. Welche gesetzlichen Möglichkeiten liegen vor, um jugendlichen Asylsuchenden zum Beispiel einen Ausgang nach 22 Uhr zu untersagen, oder welche andere Sanktionen können getroffen werden?
5. Warum wird über Schlägereien und Anzeigen wegen Gewalttaten nicht informiert?
6. Warum erscheinen diese Polizeieinsätze nicht im Medienbulletin der Polizei?

¹³ Art. 51 Abs.3 SVG

Begründung der Dringlichkeit: Da für Passantinnen und Passanten sowie Bürgerinnen und Bürger die Sicherheit gefährdet ist, müssen sofort Massnahmen eingeleitet werden.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hat Vertrauen in die Kantonspolizei, als die zuständige Organisation mit geeigneten Massnahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Kantonsgebiet zu sorgen.

Zu Frage 2

Die Kantonspolizei Bern behandelt das Gebiet um die Schiffplände beim Westbahnhof als sogenannten Brennpunkt und hat die Fusspatrouillen sowie die Personenkontrollen massiv erhöht. Dies nachdem sich die Örtlichkeit zum Versammlungsort von mehreren Drogenkonsumenten entwickelt hat und es zu Lärmklagen aus der Bevölkerung gekommen ist. Zudem kam es innerhalb der Gruppe der Drogenkonsumenten verschiedentlich zu Auseinandersetzungen, welche sich meist im Bereich der Antragsdelikte bewegten.

Zusätzlich zu der verstärkten Präsenz wurden in gemeinsamer Absprache mit der Gemeinde Interlaken, der Grundeigentümerin (BLS), der Sozialdienste Jungfrau, der Jugendarbeit Bödeli sowie Contact und der Leitung des Zentrums Bäregg Massnahmen ergriffen. Seither hat sich die Lage wesentlich beruhigt, wobei der weiteren Entwicklung aber selbstverständlich die notwendige Beachtung geschenkt wird. Bei Bedarf werden durch die örtlich zuständige Polizei Wegweisungsverfügungen ausgestellt. Mit einem durch die Grundeigentümerin engagierten privaten Sicherheitsdienst werden die Wegweisungen effizient unterstützt. Bei entsprechenden, strafrechtlich relevanten Feststellungen wird z. B. der Drogenkonsum sowie der Handel mit Kleinmengen vorbehaltlos geahndet bzw. entsprechend verzeigt.

Zu Frage 3

Die Strafverfolgung gegenüber Jugendlichen obliegt der Jugendanwaltschaft und der Polizei. Diese sind als Strafverfolgungsbehörden gesetzlich verpflichtet, von Amtes wegen Ermittlungen zu tätigen, beziehungsweise eine formelle Untersuchung einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten bekannt werden oder entsprechende Verdachtsmomente bestehen. Entsprechende Kontrollen und Polizeiaktionen erfolgen immer kongruent im präventiven und repressiven Bereich.

Zu Frage 4

Bei den regelmässig anzutreffenden Personen am Westbahnhof handelt es sich mehrheitlich um Erwachsene. Die anwesenden Jugendlichen können nicht ausschliesslich der Gruppe unbegleiteter Minderjähriger Asylsuchender (UMA) zugerechnet werden, wie die Interpellation suggeriert. Bezüglich des Ausgehverhaltens nach 22.00 Uhr findet das Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Interlaken vom 5. Dezember 2006 (GepoR)¹⁴ seine Anwendung. Gemäss Artikel 9 GepoR dürfen sich schulpflichtige Kinder nach

22.00 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.

Die Zentrum Bäregg GmbH, ihrerseits zuständig für die Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger im Kanton Bern, verfügt einerseits über präventive Regelungen und Instrumente. In den Wohnheimen gilt eine für die Minderjährigen verbindliche Hausordnung mit altersabgestuften Rückkehrzeiten. Für volksschulpflichtige Kinder gehen diese mit dem Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Interlaken vom 5. Dezember 2006 konform und sind unter der Woche gar früher angesetzt. Ferner finden in den Wohnheimen abendliche Präsenzkontrollen statt. Falls Jugendliche nicht rechtzeitig zurückkehren, wird nach ihnen gesucht. Zudem werden die Jugendlichen daraufhin sensibilisiert, welche Aufenthaltsorte für sie in einer Gemeinde adäquat sind.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung sieht die Zentrum Bäregg GmbH andererseits – je nach Art eines Verstosses – verschiedene Massnahmen vor: Einmalige Verstösse können Einzelgespräche, eine Streichung des Taschengelds oder des Internetzugangs für eine bestimmte Zeit nach sich ziehen. Bei wiederkehrenden Verstössen werden die gesetzlichen Vertretungen der Minderjährigen (Beistände) beigezogen und es können Ausschlüsse aus dem Wohnheim ausgesprochen werden. Dies ist für die Minderjährigen eine äusserst einschneidende Massnahme, denn sie müssen damit ihr Zuhause und das ihnen vertraute Umfeld verlassen.

Zu Frage 5

Die aktive Kommunikation von gerichtspolizeilichen Vorkommnissen erfolgt in der Regel im Auftrag der Staatsanwaltschaft und richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Artikel 74 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren können, wenn dies erforderlich ist. Zu den Gründen für eine aktive Kommunikation gehören unter anderem die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen, die Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung, die Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte oder die besondere Bedeutung eines Straf-falles. Zu weiteren nicht aktiv kommunizierten Vorfällen nimmt die Polizei auf Anfrage Stellung.

Zu Frage 6

Die Medienmitteilungen der Kantonspolizei stellen lediglich einen Auszug der polizeirelevanten Vorfälle dar. So veröffentlicht die Kantonspolizei auch kein tägliches Medienbulletin, sondern kommuniziert jeden Fall unter der Berücksichtigung der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben einzeln.

¹⁴ <https://www.interlaken-gemeinde.ch/politik/reglemente/5-sicherheit-polizei>

Geschäft 2017.RRGR.206

Vorstoss-Nr.: 087-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 27.03.2017
 Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Teuscher-Abts (Roggwil, FDP)
 Stucki (Bern, SP)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 734/2017 vom 5. Juli 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Umsetzung Asylstrategie 2019 – Lösungen für Menschen, die lange in der Nothilfe leben, anstreben

2019 wird die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern umgesetzt werden. Punkt 3.6. hält für die Ausreisepflichtigen als Ziel fest: Ausreisen erfolgen rasch, selbständig und kontrolliert. Diese Zielsetzung ist richtig. Die Realität zeigt jedoch, dass es Menschen gibt, die aus vielerlei Gründen nicht freiwillig ausreisen und auch nicht zwangsweise ausgeschafft werden können. Diese Menschen leben zum Teil seit Jahren in der Nothilfe.

Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes ermöglicht Härtefallbewilligungen für abgewiesene Asylsuchende, die sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und den Behörden immer bekannt waren, wenn wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen leben im Kanton Bern durchschnittlich und zurzeit von der Nothilfe? Wie viele länger als fünf Jahre? Wie viele darunter sind Kinder?
2. Wie viele Härtefallgesuche gemäss Artikel 14 Absatz 2 Asylgesetz wurden 2016 vom Kanton beim SEM eingereicht, wie viele genehmigt? Wie viele wurden abgewiesen?
3. Was gedenkt der Kanton Bern zu unternehmen, damit bei der Umsetzung der Asylstrategie wenigstens für Asylsuchende, die schon lange in der Nothilfe leben, eine Lösung gefunden werden kann?
4. Könnte er sich eine Aktion «Härtefallverfahren» vorstellen, in der alle Dossiers von Menschen, die schon länger als fünf respektive zehn Jahre hier leben, durch Fachpersonen geprüft und beurteilt werden, und wie könnte dies konkret aussehen?
5. Wie handhaben andere Kantone den Umgang mit Asylsuchenden, die aus verschiedenen Gründen schon jahrelang in der Nothilfe leben?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Nach Auskunft des Staatssekretariats für Migration haben im Kanton Bern zwischen dem ersten Quartal 2008 und dem zweiten Quartal 2016 durchschnittlich 624 Personen Nothilfe beansprucht. Im zweiten Quartal 2016 waren es

durchschnittlich 700 Personen.

Von den 700 Personen, die im zweiten Quartal 2016 Nothilfe bezogen haben, waren 46 Personen länger als fünf Jahre nothilfeberechtigt, darunter drei (begleitete) Kinder.

Zu Frage 2

2016 haben die Migrationsbehörden des Kantons Bern dem Staatssekretariat für Migration (SEM) 308 Härtefallgesuche zur Zustimmung überwiesen. Davon waren 291 Gesuche von vorläufig Aufgenommenen nach Artikel 84 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und 17 Gesuche von Asylsuchenden im hängigen bzw. nach abgeschlossenem Asylverfahren nach Artikel 14 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG).

Im selben Zeitraum hat das SEM 315 Härtefallgesuche, die von den Migrationsbehörden des Kantons Bern zur Zustimmung überwiesen wurden, behandelt. Davon hiess es 291 von vorläufig Aufgenommenen gut und eines wies es ab, 22 Gesuche von Asylsuchenden im hängigen bzw. nach abgeschlossenem Asylverfahren hiess es gut und eines wies es ab. Bei allen 23 Gesuchen nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG handelte es sich um Asylsuchende nach abgeschlossenem Asylverfahren.

Zu Frage 3

Jeder Nothilfebezüger und jede Nothilfebezügerin ist im Asylverfahren rechtskräftig weggewiesen worden und hat die Pflicht, die Schweiz zu verlassen. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat in Artikel 9 Absatz 4 des Einführungs-gesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) die Aufgabe delegiert, die Nothilfeleistungen zu definieren. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag in Artikel 12 bis 14 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG) erfüllt. Die Nothilfeleistungen verbessern sich mit zunehmender Dauer des Nothilfebezugs nicht, weil dies sonst ein falscher Anreiz wäre, der Pflicht zur Ausreise nicht nachzukommen. Hingegen erlaubt Artikel 14 Absatz 3 EV AuG und AsylG, bei unbegleiteten Minderjährigen und anderen verletzlichen Personen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festzulegen. Die lange Dauer des Nothilfebezugs ist kein verlässlicher Hinweis auf eine besondere Verletzlichkeit, die die Anpassung der Nothilfeleistungen auf die individuellen Bedürfnisse erlaubt. Der Regierungsrat sieht hier weder sachlichen Handlungsbedarf, noch stehen ihm die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung.

Artikel 14 Absatz 2 AsylG definiert die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als schwerwiegender persönlicher Härtefall. Diese Möglichkeit steht auch Nothilfebezügerinnen und Nothilfebezügern zu. Von den bundesgesetzlichen Voraussetzungen kann die kantonale Migrationsbehörde nicht abweichen. Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4

Die Bestimmungen im Asylgesetz zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen sind seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Die Dokumente oder Beweismittel, aus welchen sich die gesetzliche Voraussetzung der «fortgeschrittenen Integration» ableiten lassen, müssen die Gesuchstellenden selbst einbringen. Das Verfahren auf Gesuch hin hat sich in der Praxis einge-

spielt. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 5

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung einerseits einen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in der Schweiz und andererseits, dass der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war. Die fünfjährige Aufenthaltsvoraussetzung ist nicht gleichzusetzen mit einem fünfjährigen Nothilfebezug. Vielmehr spielt hier eine Rolle, wie lange ein Asylsuchender im Asylverfahren hängig war. Je länger sich das Asylverfahren hinzog, desto besser sind erfahrungsgemäss für einen Gesuchsteller die Möglichkeiten, legal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und dementsprechend höher sind die Erfolgchancen auf eine Härtefallbewilligung. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens besteht keine Möglichkeit mehr, legal einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die gesetzliche Voraussetzung, dass der Aufenthaltsort der

betroffenen Person den Behörden immer bekannt war, dient dazu zu verhindern, dass sich jemand über eine bestimmte Dauer einem zwangsweisen Vollzug der Wegweisung zu entziehen versucht, um nach fünf Jahren Aufenthalt dann ein Härtefallgesuch einzuleiten.

Der Aufwand, den die kantonalen Migrationsbehörden für die Prüfung von Gesuchen um Härtefallbewilligungen haben, ist sehr unterschiedlich. Die Erteilung einer Härtefallbewilligung bedarf von Gesetzes wegen der Zustimmung des SEM. Es steuert damit die einheitliche Praxis bei der Erteilung von Härtefallbewilligungen. Insofern darf die Zustimmungspraxis von Kanton zu Kanton keine grossen Abweichungen aufweisen.

Nachfolgend findet sich ein tabellarischer Vergleich über die Entscheidtätigkeit des SEM bei Härtefallgesuchen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG im Jahre 2016:

	Total	Gutheissungen	Ablehnungen
Total	135	121	14
Aargau	8	8	0
Appenzell A. Rh.	0	0	0
Appenzell I. Rh.	0	0	0
Basel-Land	5	5	0
Basel-Stadt	0	0	0
Bern	23	22	1
Freiburg	8	8	0
Genf	8	8	0
Glarus	1	1	0
Graubünden	1	1	0
Jura	1	1	0
Luzern	6	5	1
Neuenburg	4	4	0
Nidwalden	0	0	0
Obwalden	0	0	0
Schaffhausen	1	1	0
Schwyz	0	0	0
Solothurn	5	5	0
St. Gallen	4	4	0
Tessin	16	12	4
Thurgau	1	1	0
Uri	0	0	0
Waadt	23	16	7
Wallis	0	0	0
Zug	4	3	1
Zürich	16	16	0

Tabelle 1: Quelle (Staatsekretariat für Migration)

Aus dieser Tabelle kann – entgegen der Suggestion der Interpellantin – nicht abgeleitet werden, dass sich die Gesuchsteller über Jahre in der Nothilfe befunden haben. Die Erfahrungen im Kanton Bern zeigen vielmehr, dass Perso-

nen, die sich sehr lange im Asylverfahren befunden haben, nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz bessere Chancen in einem Härtefallverfahren nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG haben.

Unter diesen Voraussetzungen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Geschäft 2017.RRGR.227

Vorstoss-Nr.: 099-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 28.03.2017
 Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 527/2017 vom 31. Mai 2017
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Jahrelanges Nutzen von Motorfahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern?

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) müssen ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger unter anderem dann mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn

- ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet (Bst. a)
- der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet (Bst. b)
- der Halter mit rechtlchem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet

Dennoch wurden dem Unterzeichner verschiedene Fälle mitgeteilt, in denen Motorfahrzeuge mutmasslich seit über einem Jahr ununterbrochen mit demselben ausländischen Kontrollschild verkehren. Die jeweiligen Halter dürften in diesem Fall ihren strassenverkehrsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat generell die Einhaltung der Vorgaben von Artikel 115 VZV im Kanton Bern?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass nach Ablauf der entsprechenden Fristen Halter ausländischer Motorfahrzeuge ihren Pflichten nachkommen und schweizerische Fahrzeugausweise und Kontrollschilder einlösen?
3. Welche Gefahren aus einer verzögerten/fehlenden Einlösung von inländischen Fahrzeugausweisen/Kontrollschildern ergeben sich für die Verkehrssicherheit (fehlende/verzögerte amtliche Prüfung)?
4. Resultieren aus der verzögerten oder fehlenden Einlösung nachteilige finanzielle Folgen für die Allgemeinheit, etwa in Bezug auf nicht erzielte Einnahmen? Wenn ja, wie hoch schätzt der Regierungsrat diese Ausfälle?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) wird via elektronische Meldungen der Ober-

zolldirektion über die Einfuhr von Fahrzeugen informiert. Ausserhalb dieser Meldungen ist das Amt auf Hinweise der Kantonspolizei sowie der Gemeindebehörden angewiesen. Selten erfolgen Meldungen von Privaten, die über ein schon länger mit ausländischen Kontrollschildern zirkulierendes Fahrzeug informieren, oder Meldungen von ausländischen Behörden.

Das SVSA hat im Jahre 2016 rund 2000 elektronische Zollmeldungen über die Einfuhr von ausländischen Fahrzeugen verarbeitet. Hinsichtlich dieser eingehenden Meldungen von Zoll, Polizei, Gemeinden, ausländischen Behörden und Privaten besteht eine lückenlose Kontrolle durch das SVSA. Die Zollbehörden stellen mit zusätzlichen gezielten Kontrollen sicher, dass Einfuhrzölle oder sonstige Abgaben auf importierten Fahrzeugen nicht umgangen werden. Der weit überwiegende Teil der in die Schweiz eingeführten Fahrzeuge dürfte korrekt via Zoll gemeldet werden. Dies bestätigt der Umstand, dass nur sehr wenige Meldungen über die Polizei, die Gemeinden oder Private an das SVSA gelangen (10 bis 15 Meldungen pro Jahr). Auch unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer nicht entdeckter oder gemeldeter Fälle wird Artikel 115 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) somit weitestgehend umgesetzt.

Seit Einführung der vollen Personenfreizügigkeit mit der EU wurden die Bundesvorschriften hinsichtlich der Immatrikulation von ausländischen Fahrzeugen in der Schweiz nie angepasst. Eine vollständige Kontrolle ist in Anbetracht des vielfältigen und aus den unterschiedlichsten Gründen stattfindenden Aufenthalts in der Schweiz kaum realisierbar. Oft wird ein Fahrzeug zwischendurch für mehr als drei Monate ausgeführt, was erst aufgrund von konkreten, in der Regel aufwändigen Abklärungen feststellbar ist.

Zu Frage 2

Das SVSA kann nur tätig werden, wenn entweder eine elektronische Meldung der Zollbehörden über die Einfuhr eines ausländischen Fahrzeuges eintrifft oder wenn es von dritter Seite einen Hinweis erhält. Grundsätzlich wird jedem brauchbaren Hinweis nachgegangen. Oftmals wird dabei auch die Kantonspolizei beigezogen. In all diesen Fällen ist sichergestellt, dass die Fahrzeuge entweder hier eingelöst, stillgelegt oder wieder ausgeführt werden. Nur sehr selten muss der Einzug der ausländischen Kontrollschilder verfügt werden, weil die Halter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

In wenigen Fällen werden die Fristen gemäss Artikel 115 VZV für die Immatrikulation oder Ausfuhr des Fahrzeuges verlängert. In den letzten Jahren betraf dies jeweils ca. 30 bis 50 Fälle. Die Hauptgründe sind:

- Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bzw. Ausfuhr des Fahrzeuges innert einiger Monate nach Fristablauf oder Unsicherheiten über die Verlängerung des Arbeitsvertrages;
- Schwierigkeiten mit ausländischen Leasinggebern, weil die für die Immatrikulation benötigten Originaldokumente nur mit Verzögerung herausgegeben werden;
- Probleme bei der Immatrikulation von Fahrzeugtypen, welche vom sogenannten «Abgasskandal» betroffen sind und bis zur korrekten Instandstellung für die Zulassung in der Schweiz gesperrt sind. Weil sich die vom

Werk initiierte Bereinigung verzögert, kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht geprüft und zugelassen werden (die ausländische Zulassung bleibt indessen gültig). In solchen Fällen wird die Frist um einige Monate verlängert. Um dem Ausfall bei den Fahrzeugsteuern Rechnung zu tragen, wird eine Gebühr verlangt.

Zu Frage 3

Das SVSA stellt anlässlich der Fahrzeugprüfungen keine Unterschiede bezüglich des Zustandes von in der Schweiz oder zuvor im Ausland zugelassenen Fahrzeugen fest. Konkrete Zahlen werden allerdings nicht erhoben. Auch hinsichtlich der Polizeimeldungen über nicht den Vorschriften entsprechende Fahrzeuge fallen die ausländischen nicht besonders auf. Insofern ist von keiner relevant erhöhten Gefahr durch die wenigen verzögerten oder fehlenden Einlösungen auszugehen. Zu beachten ist, dass die ausländischen Fahrzeuge ebenfalls der Prüfpflicht unterstehen, allerdings im Ausland.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat geht von einer gewissen Dunkelziffer nicht korrekt gemeldeter Fahrzeuge aus. Der Einnahmenverlust entfällt vor allem auf die Motorfahrzeugsteuern. Eine Schätzung ist allerdings schwierig. Die Ausfälle bei den Motorfahrzeugsteuern dürften bei einer sehr grosszügigen Annahme nicht gemeldeter Fahrzeuge im tiefen fünfstelligen Bereich liegen¹⁵.

Die Einführung von zusätzlichen Kontrollen durch die Gemeinde- oder Polizeiorgane macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn. Die vollzugstechnischen Schwierigkeiten mit aufwändigen Erhebungsmassnahmen durch die Kontrollorgane wären erheblich und führten zu entsprechenden Verwaltungskosten, die durch die zu erwartenden Einnahmen nicht aufgewogen würden.

Geschäft 2016.RRGR.926

Vorstoss-Nr.:	203-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	06.10.2016
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 486/2017	vom 17. Mai 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Übersicht aller Fonds des Kantons Bern im Geltungsbereich der Direktionen

Der Kanton Bern verfügt über eine Anzahl Fonds, die für verschiedene Projekte Gelder zweckgebunden zur Verfügung stellen. Die POM ist beispielsweise damit betraut, die Vorbereitung der Beschlüsse für den Direktor, den Regie-

rungsrat und den Grossen Rat zur Zusicherung oder Ablehnung von Beiträgen aus dem Sport- und Lotteriefonds auszuwerten. Weiter kennen wir den SNB-Gewinnausschüttungsfonds. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden diese Fonds geöffnet?
2. Wie hoch sind die Bestände?
3. Wie hoch sind die jeweiligen Ausgabenlimiten?
4. Wer verfügt über die jeweiligen Ausgabenkompetenzen?

Antwort des Regierungsrats

Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Ihre Schaffung sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Weiter unterliegen sie der Pflicht zur Planung und zur Rechnungsablage. Im Gegensatz zu Spezialfinanzierungen werden bei Fonds in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden. Vorfinanzierungen stellen Reserven für künftige Zwecke dar.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird zwischen Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (FK) sowie Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen im Eigenkapital (EK) unterschieden. Eine Zuteilung zum FK wird vorgenommen, falls die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert und dieses betreffend Art und Höhe der Gebühren oder der Mittelverwendung keinen wesentlichen Spielraum offen lässt. Die Bestimmungen zur Äufnung der einzelnen Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen gehen aus der Beilage hervor.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Bestände per 31. 12. 2016, Ausgabenlimiten (falls solche bestehen) und die jeweiligen Ausgabenkompetenzen der einzelnen Fonds, Spezial- und Vorfinanzierungen sind in der Beilage¹⁶ ersichtlich.

Geschäft 2016.RRGR.1035

Vorstoss-Nr.:	239-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	01.12.2016
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 696/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Finanzdirektion

Wie viele Aufträge hat der Regierungsrat an externe Fachleute vergeben?

Am 15. November 2004 reichte Grossrat Hans Michel, Brien, eine Interpellation mit dem Titel I 272/2004 «Entschädigungen für externe Beratung» ein. Die konkrete Forderung

¹⁵ Rechnungsbeispiel: Wird annahmeweise davon ausgegangen, dass die Zahl der effektiv nicht gemeldeten Fahrzeuge dem Fünffachen der Drittmeldungen entspricht, so würden pro Jahr ca. 60 Fahrzeuge auch nicht via Drittmeldungen erfasst, von denen rund 80%, also etwa 50 Fahrzeuge, zusätzlich in Bern immatrikuliert werden müssten. Wird von einem durchschnittlichen Gesamtgewicht für Personenwagen von ca. 1900 kg ausgegangen, so liegen die entgangenen Motorfahrzeugsteuern bei 50 x CHF 425.75 oder rund CHF 22'000.- pro Jahr.

¹⁶ Beilage siehe

<http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwswbinary.DOKUMENTE.acq/70b10e708dff424b9a5b1e49790f04ec-332/2/PDF/2016.RRGR.926-Vorstossantwort-D-151379.pdf>

Michels lautete wie folgt: «Der Regierungsrat wird ersucht, die an externe Fachleute erteilten Aufträge über CHF 10 000.-- im Einzelfall für die Jahre 2001 bis 2003 aufzulisten, mit Angabe der damit verbundenen Ausgaben des Kantons Bern sowie einer summarischen Begründung.» Zwar wies der Regierungsrat damals die Forderung nach Offenlegung aller Aufträge an externe Fachleute aus technischen Gründen zurück. «Rückfragen [des Regierungsrates] bei den Direktionen und der Staatskanzlei haben ergeben, dass die Erhebung der vom Interpellanten gewünschten Daten aus den Jahren 2001, 2002 und 2003 momentan kaum zu bewältigen wäre», heisst es in der Antwort von damals. Der Regierungsrat stellte aber in Aussicht, Organisation und Abwicklung der externen Aufträge an Dritte so zu regeln, dass in Zukunft Auskunft im von Michel geforderten Rahmen möglich sein sollten. «Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob mit vernünftigem Aufwand technisch und organisatorisch sichergestellt werden kann, dass in Zukunft Drittaufträge ausgewertet (nach Auftragsart, Auftragsnehmenden, Kosten usw.) werden können», hiess es wörtlich in der Antwort zum Vorstoss Michel.

Seit der Einreichung dieses Vorstosses sind also nun 12 Jahre verflossen – 12 Jahre, in denen der Regierungsrat Zeit gehabt hat, mehr Transparenz in die Vergabepraxis zu bringen. Namentlich hatte der Regierungsrat Zeit, wie versprochen die Vergabe von Drittaufträgen so zu regeln, dass diese nach Auftragsart, Auftragsnehmenden und Kosten ausgewertet werden können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat die im Vorstoss I 272-2004 «Entschädigungen für externe Beratung» in Aussicht gestellte technische und organisatorische Reorganisation mit dem Ziel, dass Drittaufträge nach Auftragsart, Auftragsnehmenden, Kosten usw. ausgewertet werden können, umgesetzt?
2. Kann der Regierungsrat die an externe Fachleute erteilten Aufträge über 10 000 Franken im Einzelfall für die Jahre 2006–2015 auflisten, mit Angabe der damit verbundenen Ausgaben des Kantons Bern sowie einer summarischen Begründung?
3. Kann der Regierungsrat weiter die Gesamtsumme der Kosten für an externe Fachleute erteilte Aufträge pro Jahr für die Jahre 2006–2015 auflisten?

Antwort des Regierungsrats

In seiner Antwort auf die Interpellation 272-2004 Michel, Brienz (SVP) hat der Regierungsrat festgehalten, dass er bereit ist zu prüfen, ob mit vernünftigem Aufwand technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden können, welche die Auswertung von Drittaufträgen in Zukunft ermöglichen. In der Folge hat die Finanzdirektion verschiedene Varianten für eine entsprechende Auswertung geprüft und dem Regierungsrat zur Aussprache unterbreitet. Anlässlich der Regierungssitzung vom 10. Juni 2009 wurde entschieden, den Kontenplan per 1. Januar 2010 so zu erweitern, dass die Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter nach Auftragsart auswertbar sind (RRB 1062/2009). Auf weitere Massnahmen wurde ausdrücklich verzichtet, da die begrenzte Aussagekraft der gewonnenen Daten in keinem Verhältnis zum hohen, manuellen Zusatzaufwand gestanden hätte. Die Finanzverwaltung hat anschliessend den Kontenplan sowie die Kontierungsrichtlinien per 1. Januar 2010 um drei Konten im Bereich Dienstleistungen Dritter erweitert.

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Umsetzung von RRB 1062/2009 werden die Aufwände seit dem 1. Januar 2010 innerhalb der Kontengruppe «Dienstleistungen Dritter (HRM1)» respektive seit dem 1. Januar 2017 «Dienstleistungen + Honorare (HRM2)» detaillierter verbucht. Dieses Vorgehen ermöglicht die summarische Auswertung der Kosten nach Auftragsart.

Zu Frage 2:

Es existiert keine gesamtstaatliche Datenbank über sämtliche abgeschlossenen Dienstleistungsverträge und bezahlten Honorare. Auch die einzelnen Direktionen führen keine generelle, amtsübergreifende Übersicht. Wie eingangs erwähnt, hat der Regierungsrat darauf verzichtet, Vorgaben zur Erfassung dieser Daten zu machen. Grössere Aufträge, welche unter die WTO-Bestimmungen fallen, werden entsprechend den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts dokumentiert.

Zu Frage 3:

Die summarische Auswertung der entsprechenden Konten ist jederzeit möglich. Für die Jahre 2010–2016 präsentiert sich folgendes Bild:

In CHF	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Konto							
318010 Dienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)	23'371'290	24'508'997	24'203'915	20'691'641	16'686'819	20'957'835	24'071'871
318110 Planungs- und Projektierungsarbeiten Dritte (Beratung und Honorare)	4'119'332	5'203'364	4'013'847	3'913'001	4'464'976	3'717'050	4'460'879
318810 Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)	7'308'368	6'524'493	8'281'067	8'314'596	7'675'305	6'478'669	12'837'265
Total	34'798'991	36'236'854	36'498'830	32'919'238	28'827'100	31'153'554	41'370'015

Geschäft 2016.RRGR.1072

Vorstoss-Nr.: 243-2016
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 12.12.2016
 Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 697/2017 vom 28. Juni 2017
 Direktion: Finanzdirektion

Aufwand für Controlling und Erhebungen durch den Kanton Bern

Der Aufwand zum Beantworten von Controllingaufgaben und Anfragen im Rahmen von statistischen Erhebungen ist in den letzten Jahren markant gestiegen. Gerade für Ansprechpartner ausserhalb der Kantonsverwaltung ist der Aufwand für diese Bürokratie zur Belastung geworden. Dieser Formularflut muss Einhalt geboten werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Controllinganfragen sendet der Kanton pro Jahr an Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung?
2. Um was genau für Anfragen handelt es sich? Bitte alle Anfragen einzeln aufführen.
3. Wie viele Umfragen für statistische Erhebungen versendet der Kanton pro Jahr an Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung?
4. Um was genau für Erhebungen handelt es sich? Bitte alle Erhebungen einzeln aufführen.
5. Welche Rechtsgrundlagen bestehen für jede einzelne Controllinganfrage und für jede einzelne statistische Erhebung?

Antwort des Regierungsrats

Im Kanton Bern besteht keine zentrale Stelle, welche delegierte Direktionsaufgaben auf dem Gebiet des Controllings für den gesamten Kanton koordiniert. Berichtscontrolling/Reporting fällt zum einen in den Bereichen an, wo Staatsbeiträge geleistet werden. Diese sind jeweils mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft, in der geregelt wird, welche Leistungen im Gegenzug zu erbringen sind (vgl. dazu die Bestimmungen im Staatsbeitragsgesetz, u. a. Art 13c, 20a StBG; BSG 641.1). Entsprechende Nachweise der zweckbestimmten Mittelverwendung müssen dann beispielsweise bei jährlichen Controlling-/Reportinggesprächen vorgelegt werden. Zum anderen werden Controllingaufgaben in Zusammenhang mit gesetzlichen Aufsichtspflichten wahrgenommen. So gibt es zum Beispiel im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) alle drei Jahre eine «Berichterstattung der Gemeinden und Controlling durch die regionalen Schulinspektorate», zu der die Volksschulgesetzgebung (Art. 51 Abs. 3 VSG; BSG 432.210 und Art. 25 VSV; BSG 432.211.1) verpflichtet.

Auch die Produktion von statistischen Informationen erfolgt seit der Aufhebung des Statistischen Amtes im Jahre 1988 nicht zentral sondern dezentral durch die jeweils fachlich zuständigen Verwaltungseinheiten (vgl. Statistikverordnung, StatV; BSG 621.5). Soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht (namentlich Bundesvorgaben), bestimmen der

Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei beziehungsweise der Grosse Rat, welche Statistiken sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Gemäss der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz¹⁷ werden Erhebungen nur dann durchgeführt, wenn keine oder qualitativ ungenügende Administrativdaten zur Verfügung stehen. Der Aufwand für die Beantwortung der Fragen muss zudem im Verhältnis zum Bedarf stehen und die Befragten sollen nicht übermässig belastet werden. Der Kanton Bern hat sich – wie die meisten Kantone und auch das Bundesamt für Statistik (BFS) – als Mitunterzeichner der Charta bereit erklärt, dieses Prinzip zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass statistische Erhebungen nur dann durchgeführt werden, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind und Kosten, Qualität und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Die im Kanton Bern für die Erhebung, Produktion und Diffusion von Daten im Bereich der öffentlichen Statistik zuständigen Stellen sind limitiert und beschränken ihre Tätigkeit auf das gesetzlich und politisch Notwendige. Somit fokussiert sich das diesbezügliche Engagement primär auf gesamtschweizerische Erhebungen, welche vom Bund vorgegeben sind. Die Kantone sind beispielsweise verpflichtet, jährlich Daten zu allen Lernenden der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (ausser Hochschulen) zu erheben und dem BFS für verschiedene statistische Auswertungen und als Grundlage für Zahlungen im Bildungsbereich zu liefern.

Aufgrund der oben aufgeführten dezentralen Organisation des Kantons Bern in den Bereichen Controlling und Statistik ist es dem Regierungsrat mit vertretbarem und verhältnismässigem Aufwand nicht möglich, die vom Interpellanten gewünschten Aufstellungen zu generieren. Der Regierungsrat gestattet sich in diesem Zusammenhang auch den Hinweis, dass der Grosse Rat in der Januarsession 2016 die Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) «Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung» überwiesen hat, die den Verwaltungs- und Controllingaufwand innerhalb der Verwaltung reduzieren will.

Geschäft 2017.RRGR.195

Vorstoss-Nr.: 076-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 22.03.2017
 Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 694/2017 vom 28. Juni 2017
 Direktion: Finanzdirektion

Steueranlage statt Steuertarif ändern?

Wie durch die grosse Ablehnung der USR III im Kanton Bern zum Ausdruck kam, ist die Berner Bevölkerung nicht

¹⁷ Vgl. Grundprinzip Nr. 14 Verhältnismässigkeit und Optimierung des Aufwandes: <http://www.ethikrat-stat.ch/charta/>. Der Kanton Bern hat die revidierte Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz im Juni 2013 unterzeichnet.

bereit, für eine Unternehmensteuersenkung das Risiko einzugehen, diese Senkung durch eine Erhöhung der Steuer für natürliche Personen auf Gemeindeebene kompensieren zu müssen.

Die sehr grosse Ablehnung in der Stadt Biel ist überdies ein Zeichen, dass stark betroffene Gemeinden nicht gewillt sind, in finanzielle Schräglage zu kommen, nur weil der Kanton flächendeckend die Unternehmenssteuer senkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es möglich, die Steueranlage für juristische und natürliche Personen auf Kantons- und Gemeindeebene zu entkoppeln und separat zu erheben?
2. Kennt der Regierungsrat Kantone, die dies so machen?
3. Welche Auswirkung auf die Steuern würde der Regierungsrat durch diese Entkoppelung sowohl auf Kantons- als auch Gemeindeebene erwarten?
4. Ist es in der Folge möglich, anstelle der Steuertarife lediglich die kantonale Steueranlage für Unternehmenssteuern zu senken (beispielsweise von 3,06 auf 2,76), so dass die Gemeinden nicht betroffen wären?
5. Gibt es Kantone, die dies so gemacht haben?
6. Welche Auswirkung würde der Regierungsrat durch diese Senkung erwarten?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1:

Ja. Dazu müsste Artikel 2 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) angepasst werden.

Die Bestimmung sieht vor, dass bei allen periodischen Steuern des Steuergesetzes – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die gleiche Steueranlage zur Anwendung kommt. Die Steueranlage des Kantons (und die davon unabhängige Steueranlage der Gemeinde) gilt somit nach geltendem Recht für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie für die Grundstückgewinnsteuer.

Frage 2:

Ja. Es gibt verschiedene Kantone, die ausdrücklich oder stillschweigend unterschiedliche Steueranlagen (bzw. Steuerfüsse) für natürliche und juristische Personen zulassen.¹⁸ Eine ausdrückliche Regelung findet sich beispielsweise im Steuergesetz des Kantons Solothurn (SR 614.11). Dort wird festgehalten, dass für natürliche und juristische Personen ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden kann. Die maximale Differenz darf nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer betragen (vgl. Art 5 Abs. 3^{bis} Kantonssteuern und Art. 253 Abs. 3 Gemeindesteuern).

Frage 3:

Auswirkungen auf Kantonsebene:

Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen (für Gewinn- und Kapitalsteuern) würde es dem Kanton ermöglichen, die Kantonssteuern der juristischen Personen auch mit einer Änderung der Steueranlage (statt mit einer Änderung des Steuertarifs) zu senken:

- Die Reduktion der kantonalen Steueranlage für juristische Personen würde die Höhe der *Gemeindesteuern nicht betreffen*. Aus der Optik der Gemeindefinanzen kann das zwar als positiv bewertet werden. Aus der Optik der Unternehmungen bedeutet dies allerdings eine weniger starke Entlastung als eine Änderung des Steuertarifs (Tarifstufen und Steuersätze), die gleichzeitig beim Kanton und den Gemeinden wirkt. Aus standortpolitischer Sicht sind deshalb tarifarische Entlastungen zu bevorzugen.
- Die Reduktion der Steueranlage für juristische Personen würde zu einer *linearen Entlastung* bei allen drei Tarifstufen und damit für sämtliche juristische Personen führen. Von der Entlastung würden damit ungewollt auch jene juristischen Personen profitieren, deren Steuerbelastung bereits heute tief ist. Entlastungen nach dem «Giesskannen-Prinzip» führen wegen unerwünschten «Mitnahmeeffekten» zu unverhältnismässig hohen Mindereinnahmen. Im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 wird demgegenüber eine Entlastung jener Unternehmungen angestrebt, deren Belastung im interkantonalen Vergleich besonders hoch ist. Aus diesem Grund soll der Steuertarif in mehreren Schritten so angepasst werden, dass die *maximale Gewinnsteuerbelastung* von 21,64 Prozent auf 16,37 Prozent reduziert wird. Die bereits heute tiefe Gewinnsteuerbelastung von Unternehmen mit tiefen Gewinnen (Steuerbelastung von 13,74 Prozent) soll nicht weiter reduziert werden. Dieses Ziel könnte mit einer blossen Anpassung der Steueranlage für juristische Personen nicht erreicht werden.

Auswirkungen auf Gemeindeebene:

Die Entkoppelung der Steueranlage der juristischen Personen (für Gewinn- und Kapitalsteuern) würde es den Gemeinden ermöglichen, Mindereinnahmen aus tarifarischen Entlastungen bei den juristischen Personen (wie sie im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 geplant sind) mit einer Erhöhung der Gemeindesteueranlage für juristische Personen zu kompensieren:

- Die Erhöhung der Steueranlage für juristische Personen würde die *natürlichen Personen nicht betreffen*, so dass deren Steuerlast nicht erhöht würde.
- Die Erhöhung der Steueranlage für juristische Personen würde zu einer *linearen Erhöhung* der Steuerbelastung bei den juristischen Personen führen. Bei juristischen Personen, die nicht oder nur wenig von vorher getroffenen tarifarischen Massnahmen, wie sie im Rahmen der Steuerstrategie 2019 bis 2022 geplant sind, profitieren, würde im Ergebnis eine Mehrbelastung resultieren. Konkret: Bei tarifarischen Entlastungen für Unternehmungen mit hohen Gewinnen würde eine darauf folgende Erhöhung der Gemeindesteueranlage zu einer signifikanten Mehrbelastung der Unternehmungen mit tiefen Gewinnen führen.

Ergänzend hinzuweisen ist auf die *Risiken einer Entkopplung der Steueranlage* für juristische Personen auf Gemeindeebene. Auf Gemeindeebene entstünde das Risiko eines

¹⁸ Vgl. die tabellarischen Übersichten in Ziffer 3.4 des Dossiers Steuerinformationen: Steuersatz und Steuerfuss. Zu finden unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem.html>

überbordenden, innerkantonalen Steuerwettbewerb. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Gemeinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen, ihre Unternehmungen und damit ihr Steuersubstrat zu verlieren. Wollte man gleichwohl eine Entkoppelung vorsehen, sollte das Steuergesetz eine maximale Differenz zwischen den beiden Steueranlagen für juristische und natürliche Personen vorsehen (analog Kanton Solothurn, vgl. Antwort zur Frage 2).
Frage 4:

Ja, das wäre (mit einer entsprechenden Revision des Steuergesetzes, vgl. Antwort zur Frage 1) grundsätzlich möglich. Allerdings könnten so keine gezielten Entlastungen für besonders stark belastete Unternehmungen vorgenommen werden (siehe Antwort zur Frage 3).

Frage 5:

Nein. Im Rahmen der USR III planten verschiedene Kantone Entlastungen. Entlastungen via Steueranlage plante – soweit ersichtlich – jedoch kein Kanton.

Frage 6:

Siehe Antwort zur Frage 3.

Geschäft 2016.RRGR.1053

Vorstoss-Nr.:	241-2016
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	06.12.2016
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
	(Sprecher/in)
	Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 575/2017	vom 7. Juni 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Fortführung der Hundekurse

Per 1. Januar 2013 wurde im Kanton Bern das Hundegesetz eingeführt, nachdem vor einigen Jahren der Bund beschlossen hat, über Hundekurse den Erwerb eines so genannten Sachkundenachweises einzuführen. Das Bundesparlament hat nun eine Motion gutgeheissen, welche die Aufhebung dieses Obligatoriums verlangt. Damit wird auf Bundesebene ein Entscheid rückgängig gemacht, den die Kantone damals mit viel Aufwand umsetzen mussten. Auf kantonaler Ebene wurden nicht nur die entsprechenden Vorschriften erlassen, sondern auch das entsprechend notwendige Kurswesen aufgebaut und sichergestellt. In der Summe wurden damit gute Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird der Kanton Bern dem Beispiel des Bundes folgen und das Hundekursobligatorium abschaffen?
2. Oder soll auf kantonaler Ebene die Fortführung der entsprechenden Hundekurse sichergestellt werden?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der obligatorische Erwerb des Sachkundenachweises zu Fortschritten und guten Erfahrungen geführt hat?
4. Besteht aus Sicht des Regierungsrates Handlungsbedarf

bei den entsprechenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen, nachdem auf Bundesebene der Entscheid rückgängig gemacht worden ist?

Antwort des Regierungsrats

Vom 1. September 2008 bis zum 31. Dezember 2016 waren Hundehaltende durch die Tierschutzverordnung des Bundes (TSchV)¹⁹ zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis (SKN) verpflichtet. Aufgrund eines Parlamentsbeschlusses wurde das nationale Kursobligatorium per 1. Januar 2017 aufgehoben. Entgegen den Ausführungen der Interpellantinnen wurde im Kanton Bern für die Umsetzung weder viel Aufwand betrieben, noch wurden auf kantonaler Ebene Vorschriften erlassen oder ein entsprechendes Kurswesen aufgebaut. Das Kursobligatorium wurde vollständig auf die eidgenössischen Bestimmungen abgestützt und die Kursanerkennung wurde vom damaligen Bundesamt für Veterinärwesen (heute Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) durchgeführt. Im Kanton Bern wurde die Einhaltung des Kursobligatoriums stichprobenweise von den Gemeinden und vom kantonalen Veterinärdienst (VeD) überprüft. Der VeD konzentrierte sich dabei auf die Überprüfung bei Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche wegen Vorfällen mit ihren Hunden oder wegen Tierschutzverstössen gemeldet worden waren. Für den Vollzug des Kursobligatoriums wurden beim Veterinärdienst keine zusätzlichen personellen Ressourcen geschaffen.

Zu Frage 1

Wie oben erwähnt basierte das Hundekursobligatorium auf der eidgenössischen Tierschutzverordnung und nicht auf dem kantonalen Hundegesetz²⁰.

Zu Frage 2

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 4.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Erfahrungen mit den Kursen zum Erwerb des Sachkundenachweises grundsätzlich positiv waren. Obwohl nicht direkt messbar, haben die Kurse dazu geführt, dass die Anschaffung eines Hundes im Bewusstsein der Anforderungen und Bedürfnisse des Tieres erfolgte. Problematische Halter-Hundegespanne wurden erkannt und die Hundehaltenden konnten zu weiteren Kursen motiviert werden. Die Erfahrung zeigt jedoch auch, dass das Kursobligatorium gerade von problematischen Hundehaltenden öfters missachtet wurde und dass ein diesbezüglich flächendeckender und konsequenter Vollzug im Kanton Bern zu grossem Mehraufwand bei Gemeinden und Kanton geführt hätte.

Zu Frage 4

Der Kanton Bern hat stets nationale Vorgaben im Hundewesen befürwortet und sich bei der kantonalen Hundegesetzgebung dementsprechend stark auf die eidgenössischen Vorgaben abgestützt. Ein kantonales Hundekursobligatorium würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im Hundegesetz bedingen. Die Erfahrung zeigt, dass ein konsequenter Vollzug zu unverhältnismässig grossem administrativem Aufwand führen würde und dass prob-

¹⁹ Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008; SR 455.1

²⁰ Hundegesetz vom 27. 03.2012; BSG 916.31

lematische Hundehaltende die Kurse oft nicht absolvieren. Bereits das bestehende Hundegesetz bietet dem VeD als zuständige Behörde die Möglichkeit, Hundehaltende im Einzelfall zum Besuch von Ausbildungskursen zu verpflichten (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b Hundegesetz). Dabei muss nicht ein Kurs über allgemeine Grundsätze der Hundehaltung absolviert werden. Der Ausbildungskurs kann vielmehr problemspezifisch gewählt werden. Ohne zusätzliche personelle Ressourcen beim VeD könnte zudem das Kursangebot weder aufgebaut (Definition der Lerninhalte, Anerkennung der Kursanbieter, Qualitätssicherung der Kurse) noch sinnvoll vollzogen werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage im Zusammenhang mit einem Kursobligatorium zum Erwerb eines Sachkundenachweises als nicht sinnvoll und nicht notwendig.

Geschäft 2017.RRGR.63

Vorstoss-Nr.:	021-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	24.01.2017
Eingereicht von:	Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 698/2017	vom 28. Juni 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Wird das Jagdgesetz buchstabengetreu angewandt?

Angesichts der Wildschäden in Wäldern und auf Wytweiden wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Wildbestände (einschl. Wildschweine) regelmässig erhoben?
2. Werden die Statistiken pro Region erstellt?
3. Werden die Jagdkontingente jährlich vollständig zugeteilt?
4. Werden die zur Jagd freigegebenen Bestände (einschl. Wildschweine) am Ende der Jagdsaison erreicht?
5. Sollte dies nicht der Fall sein: Welche Massnahmen trifft der Kanton, um dies zu beheben?
6. Welche Massnahmen trifft der Kanton, wenn es zu Wildschäden in Wäldern und auf Wytweiden kommt?

Antwort des Regierungsrats

Die Regulierung der Wildbestände ist eine der wichtigen Funktionen der Jagd. Damit sie diese Funktion erfüllen kann, wird im Vorfeld eine Abschussfreigabe ermittelt. Dieser Prozess heisst Jagdplanung und wird für die Wildtierarten Reh, Gämse und Rothirsch in jedem Fall durchgeführt (Art. 2 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]). Weitere Tierarten wie das Wildschwein sind nur dann Gegenstand der Jagdplanung, wenn dies zur Arterhaltung, zur Begrenzung von Wildschäden oder zur Bekämpfung von Tierkrankheiten notwendig erscheint (Art. 2 Abs. 2 JaV), was in den letzten Jahren nie der Fall war. Die Jagdplanung wird im Kanton Bern alle zwei Jahre durchgeführt.

Zu Frage 1

Die Wildbestände werden im Kanton Bern jährlich durch die Wildhut erhoben. Die Grösse der Bestände ist ein wichtiger Faktor für die Jagdplanung.

Zu Frage 2

Die Erhebung der Wildtierbestände erfolgt seit ca. 12 Jahren in sogenannten Wildräumen. Wildräume sind Perimeter, die aufgrund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für die grossräumige Wildbewirtschaftung ausgeschieden worden sind (vgl. Art. 1 JaV).

Zu den Fragen 3 + 4

Bei der Jagdplanung werden für Reh, Gämse und Rothirsch Abschusskontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Freigabe können Jägerinnen und Jäger Jagdpatente erwerben. Ob damit der geplante Abschuss erzielt werden kann, hängt vom Jagdverlauf ab und kann durch den Kanton nicht direkt beeinflusst werden. Der Regierungsrat und die zuständige Volkswirtschaftsdirektion haben jedoch in den letzten Jahren immer wieder Massnahmen beschlossen, die den Jagderfolg verbessern sollen. So ist in kritischen Gebieten ab nächster Jagd der Zusammenschluss von zwei Jagdgruppen und ab übernächster Jagd die Ansitzjagd auf Rehwild an bis anhin jagdfreien Donnerstagen erlaubt. Im Jahr 2016 wurden vom geplanten Abschusskontingent rund 170 Gämsen (Gesamtfreigabe 1590 Stück) und 370 Rehe (Gesamtfreigabe 6515 Stück) nicht erlegt. Beim Rothirsch wurde die geplante Strecke um 7 Tiere überschritten (Gesamtfreigabe 468 Stück).

Für das Wildschwein wurden bisher nie Abschusskontingente festgelegt. Das bedeutet, dass Jägerinnen und Jäger während der Jagdzeit auf Wildschwein (2. August bis 31. Januar) so viele Wildschweine erlegen können, wie der Jagderfolg zulässt. In den letzten Jahren wurde von dieser Freiheit sehr gut Gebrauch gemacht, sodass die Wildschweine ausserhalb der Schutzgebiete Ende Jagd jeweils stark dezimiert und lokal sogar ganz verschwunden sind. Zusätzlich hat der Regierungsrat auch hier eine weitere Lockerung beschlossen, indem die Jagdzeit auf Wildschweine abends zwischen dem 2. August und 31. Oktober um eine Stunde verlängert wurde (Art. 14 Abs. 2a JaV).

Zu Frage 5

Werden bei Reh- und Gämswild die geplanten Strecken nicht erreicht, werden keine kurzfristigen Massnahmen ergriffen. Beim Rotwild hingegen finden im Nachgang zur eigentlichen Jagd eine Nach- und eine Sonderjagd statt. Damit soll die Abschussquote in den Wildräumen erreicht werden, in denen der Rotwildbestand gesenkt oder stabilisiert werden soll. Diese Massnahme hat sich bisher bewährt.

Zu Frage 6

Der Kanton verfolgt im Bereich Wildschäden seit vielen Jahren die Strategie der Prävention vor Entschädigung und Einzelabschuss. Das heisst, dass Bewirtschafter kostenlos beraten werden, damit Wildschäden gar nicht erst entstehen. Kommt es dennoch zu einem Schaden, wird dieser abgeschätzt und entschädigt.

Geschäft 2017.RRGR.330

Vorstoss-Nr.: 112-2017
 Vorstossart: Interpellation
 Eingereicht am: 02.06.2017
 Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Weitere Unterschriften: 0
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017
 RRB-Nr.: 823/2017 vom 16. August 2017
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Notfall-Psychiatrie in Biel in Not? Zum Zweiten!

In der Region Biel-Seeland gibt es leider immer noch keinen Notfalldienst für Psychiatrie. Am 19. Januar 2015 wurde eine Interpellation (I 017-2015) mit dem gleichen Titel zu diesem Thema eingereicht, um auf eben dieses Problem hinzuweisen. Der Regierungsrat antwortete damals auf diese Interpellation, dass in Biel ein Psychiatrie-Notfalldienst eingerichtet sein sollte. Zwei Jahre später gibt es in der betroffenen Region noch immer keinen solchen Dienst. Das ist ein Skandal.

Die medizinische Berufsethik und das Gesundheitsgesetz (GesG) verpflichten Psychiaterinnen und Psychiater, einen Notfalldienst zu garantieren. In Biel-Seeland ist dies nicht der Fall. Offenbar bezahlen die 34 niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater ihrem Berufsverband «Ärztevereinigung von Biel-Seeland» 5500 Franken (entspricht einer 100-Prozent-Tätigkeit) und befreien sich so von der Pflicht, Notfalldienst zu leisten. Was mit dem Geld geschieht, ist eine offene Frage.

In den letzten Wochen haben sich Personen aus der betroffenen Region bei mir gemeldet, sich wegen des fehlenden Notfalldienstes für Psychiatrie in Biel-Seeland beschwert und sich nach den Gründen erkundigt. Es ist unerhört, dass der Regierungsrat diesen unakzeptablen Zuständen bloss zuschaut. Dringendes Handeln ist absolut notwendig.

Auszug aus der Interpellation von 2015:

In Biel fehlt ein Notfalldienst für Psychiatrie ab 17.30 Uhr und an Wochenenden. Die psychiatrischen Dienste Biel-Seeland an der Mühlebrücke 14 sind nur zu den Bürozeiten geöffnet. Psychiatrische Notfälle ausserhalb der Bürozeiten werden entsprechend durch den Notfallarzt (kein Psychiater) an die UPD Bern, die Psychiatrische Klinik in Bellelay, an das Spitalzentrum Biel oder in die Psychiatrischen Dienste in Solothurn überwiesen (Gemeinden an der Kantonsgrenze zu Solothurn).

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die ausserhalb von Bürozeiten in akute Krisensituationen kommen, ist diese Ausgangslage äusserst schwierig. Zudem kann das fehlende Angebot in Biel zu unnötigen stationären Einweisungen führen.

Es braucht für Biel und das Seeland ein niederschwelliges Angebot rund um die Uhr. Die psychiatrische Notfallversorgung muss auch ausserhalb der Bürozeiten in der Region gewährleistet sein, damit auch eine für die Betroffenen meistens sehr schwierige fürsorgliche Unterbringung (FU) vermieden werden kann. Klinikeinweisungen sind für viele Menschen nicht geeignete Massnahmen und können bei den Betroffenen Angst auslösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Findet es der Regierungsrat nicht skandalös, dass in einem Kantonsteil wie Biel-Seeland ein Notfalldienst für Psychiatrie fehlt?
2. Was ist seit der Antwort des Regierungsrates auf die oben erwähnte Interpellation 017-20015 in Biel-Seeland geschehen?
3. Sind die Psychiaterinnen und Psychiater nicht verpflichtet, in ihrem Arbeitsgebiet einen Notfalldienst zu gewährleisten?
4. Was geschieht mit den 5500 Franken, die von den Psychiaterinnen und Psychiatern in der Region Biel-Seeland-Berner-Jura an ihre Ärztevereinigung bezahlt werden? Wie wird das Geld, das Psychiaterinnen und Psychiatern an die ärztlichen Bezirksvereine bezahlen, in den anderen Regionen im Kanton Bern verwendet?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Situation in Biel und im Seeland betreffend die Notfallpsychiatrie zu verbessern?
6. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass ein psychiatrischer Notfalldienst nach 17.30 Uhr gewährleistet ist?

Begründung der Dringlichkeit: Ein fehlender psychiatrischer Notfalldienst nach 17.30 Uhr in Biel-Seeland ist nicht zu akzeptieren und kann nicht auf sich warten lassen. Die Einrichtung eines Notfalldienstes für Psychiatrie in Biel-Seeland muss dringlich eingerichtet werden.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ruft an dieser Stelle in Erinnerung, dass die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in erster Linie den Ärztinnen und Ärzten selbst (Berufspflicht) bzw. den ärztlichen Bezirksvereinen obliegt (vgl. Art. 30a Abs. 1 GesG²¹). Der ärztliche Bezirksverein Biel-Seeland (ABV Biel-Seeland), der für die Notfalldienstorganisation in der Region Biel-Seeland zuständig ist, hat nach Auffassung des Regierungsrates eine ambulante psychiatrische Notfalldienstversorgung der Bevölkerung in dieser Region zu gewährleisten. Eine generelle Befreiung aller Psychiaterinnen und Psychiater von der Notfalldienstpflicht unter Leistung einer Ersatzgabe, wie sie vom ABV Biel-Seeland anscheinend seit Jahren praktiziert worden ist, läuft einem solchen Bestreben offensichtlich zuwider.

Zu Frage 2:

Das Kantonsarztamt (KAZA) steht seit 2015 in Kontakt mit dem ABV Biel-Seeland und einer Vertretung der Psychiaterinnen und Psychiater des Bezirks und fordert, dass der psychiatrische Notfalldienst in der Region organisiert und gewährleistet wird. Nach mehreren Gesprächen und Verhandlungen wird nun ab Oktober 2017 ein ambulanter psychiatrischer Notfalldienst für die Region Biel-Seeland in Zusammenarbeit mit der Réseau santé mentale (RSM) SA in Aussicht gestellt, wobei bis zu diesem Zeitpunkt noch verschiedene Fragen wie insbesondere die finanzielle Entgeltung der Notfalldienste, die Aufteilung der Dienste zwi-

²¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01; <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1211>)

schen der RSM SA und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zu klären seien.

Zu Frage 3:

Die Psychiaterinnen und Psychiater sind gleich wie alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Artikel 30b Absatz 1 Gesundheitsgesetz regelt die Ausnahmen. Danach können die Organisatoren des Notfalldienstes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien. Wie der Regierungsrat in der vorstehenden Antwort auf Frage 1 bereits festgehalten hat, ist eine ambulante psychiatrische Notfalldienstversorgung der Bevölkerung in der Region Biel-Seeland durch die vom ABV Biel-Seeland praktizierte generelle Befreiung aller Psychiaterinnen und Psychiater von der Notfalldienstpflicht nicht gewährleistet. Nach Auffassung des Regierungsrates nimmt daher der ABV Biel-Seeland seine Aufgabe als Organisator des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes nicht hinreichend wahr.

Zu Frage 4:

Das geltende Gesundheitsgesetz enthält keine Bestimmungen über die Verwendung der Ersatzabgaben durch die Organisatoren des Notfalldienstes. Ebenso wenig ist eine Berichterstattung über die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben geregelt.

Die Grundsätze der Ärztesgesellschaft des Kantons (BE-KAG) zur Regelung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in den Bezirksvereinen vom 7. Juni 2016²² legen in Bezug auf die Verwendung der Ersatzabgaben Folgendes fest: «Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Ärztinnen und Ärzte zu unterstützen, wobei die Verwendung zweckgebunden für den Notfalldienst erfolgen muss. Bezirksvereine können mit den Ersatzabgaben weitere Bereiche des Notfalldienstes fördern (z. B. die Notrufnummer).» Diese Zweckbindung ist entsprechend in den Notfalldienst-Reglementen der Bezirksvereine enthalten.

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte im Rahmen einer künftigen Revision des Gesundheitsgesetzes geprüft werden, ob Vorschriften über die Zweckgebundenheit der Ersatzabgaben und die Berichterstattung über die Verwendung der Ersatzabgaben im Gesundheitsgesetz verankert werden sollten.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 6:

Sollte die in Aussicht gestellte Lösung für den ambulanten psychiatrischen Notfalldienst in der Region Biel-Seeland nicht zustande kommen oder die Notfallversorgung der Bevölkerung nicht hinreichend gewährleisten, wäre es Aufgabe des KAZA als zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, gestützt auf Artikel 30 a Absatz 3 GesG die Organisation des ambulanten psychiatrischen Notfalldienstes zu regeln. Das Gesundheitsgesetz ist diesbezüglich jedoch sehr allgemein formuliert und äussert sich insbesondere nicht dazu, auf welche Weise und in welcher Form das KAZA eine solche ersatzweise Regelung der ärztlichen

Notfallversorgung überhaupt vornehmen könnte. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass im Rahmen einer künftigen Revision des Gesundheitsgesetzes eine entsprechende Präzisierung bzw. Ergänzung der heutigen Bestimmung über die ersatzweise behördliche Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes geprüft werden sollte.

Geschäft 2017.RRGR.360

Vorstoss-Nr.:	127-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	06.06.2017
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) de Meuron (Thun, Grüne) Teuscher-Abts (Roggwil, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.06.2017
RRB-Nr.: 824/2017	vom 16. August 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Stellung der Pflege und der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereiche (MTT) in der Insel-Gruppe angesichts der aktuellen Herausforderungen

In der Insel-Gruppe soll ab dem 1. Juli 2017 eine neue Konzernstruktur umgesetzt werden. Mit der Zusammenlegung der heutigen ärztlichen Direktion und der Direktion Pflege/MTT in die Einheit «Medizin» wird die Vertretung der Medizin in der Konzernleitung von zwei Stimmen auf eine reduziert. Die Mitbestimmung der Pflege/MTT, einem zentralen Fachbereich, ist damit in der Konzernleitung bzw. auf der strategischen Ebene nicht mehr gegeben. Dies wirkt dem erklärten Ziel, die Medizin zu stärken, direkt entgegen. Die zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen (Fachkräftemangel, Entwicklung neuer Berufsprofile, Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit, Veränderung der Patientenprozesse) können auf strategischer Ebene nur unter Einbezug der wichtigsten am Kerngeschäft beteiligten Fachexpertisen bzw. Berufsgruppen bewältigt werden. Die eigenständige Vertretung der Pflege/MTT in der Konzernleitung ist Voraussetzung für Interprofessionalität und fachliche Exzellenz in Bezug auf die anstehenden Entwicklungen.

Dem bestehenden und weiter zunehmenden Fachkräftemangel ist entgegenzuwirken. In den letzten fünf Jahren wurden nur rund 50 Prozent des benötigten Pflegepersonals ausgebildet; bei der Diplompflege lag die Quote bei 46 Prozent. Das sind 10 000 Personen zu wenig. Zudem werden viele in Bern ausgebildete Fachpersonen von Spitälern aus anderen Kantonen abgeworben oder verlassen aus andern Gründen den Beruf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt die Regierung die neue Führungsstruktur der Insel-Gruppe, insbesondere angesichts des Fachkräftemangels?
2. Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen der neuen Führungsstrukturen auf die Patientenversorgung?

²² https://www.berner-aerzte.ch/fileadmin/user_upload/3_Fuer_Aerzte/Notfalldienst/Grundsatz_Regelung_Notfalldienst_ABV_mit_Anhang_7_Juni_2016.pdf

3. Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen auf die interprofessionelle Zusammenarbeit?
4. Wie setzt sich die Regierung gesamtschweizerisch für die Ausbildung von genügend Personal in Pflege und patientennahen Berufen ein?
5. Was tut die Regierung, damit künftig weniger diplomierte Fachleute den Beruf verlassen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Verwaltungsrat der Insel möchte eine Umstrukturierung der Insel per 1. 7. 2017 ad interim umsetzen. Die Meinung der Regierung sollte möglichst bald in die Umstrukturierung einfließen können.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat erinnert vorab daran, dass das Spitalversorgungsgesetz sowohl dem Regierungsrat als auch der Insel Gruppe klare Verantwortlichkeiten zuweist.

Der Regierungsrat stellt mit den ihm vom Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumenten, insbesondere mit der Versorgungsplanung, der Spitalliste und den Leistungsverträgen die Versorgung sicher. Zudem legt er die Bewilligungsvoraussetzungen fest und überprüft deren Einhaltung. Und schliesslich wählt der Regierungsrat das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Sämtliche betrieblichen Entscheide werden von der Unternehmensleitung und nicht auf politischer Ebene gefällt, jedenfalls solange die Sicherstellung der Versorgung nicht gefährdet ist. Es gehört somit unter anderem zu den Aufgaben des Verwaltungsrats, die Führungsstrukturen des Unternehmens optimal auszugestalten. Der Regierungsrat verfolgt die Entscheidungen des Verwaltungsrats aufmerksam. Er lässt sich zu diesem Zweck periodisch über die strategischen Planungen und Themen des Unternehmens informieren.

Zu Frage 1

Der Regierungsrat erachtet die Pflege und die medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereiche (MTT) als zentrale Eckpfeiler für die Leistungserfüllung in einem Spital. Im Gleichschritt mit der medizinischen Entwicklung müssen auch Änderungen und Fortschritte in der Pflege/MTT auf allen hierarchischen Stufen in einem Spital wahrgenommen und umgesetzt werden können. Ebenfalls erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass sich die in einem Spital arbeitenden Berufsgruppen gut und kompetent auf den verschiedenen Führungsebenen vertreten fühlen. Dies bedingt eine angemessene Vertretung der Pflege/MTT auf allen Führungsebenen.

In wie weit sich die Zusammensetzung der Konzernleitung auf den Fachkräftemangel auswirkt, kann der Regierungsrat nicht beurteilen. Zu beachten ist jedoch, dass die Insel Gruppe heute ein sehr gefragter Arbeitgeber ist, sowohl für Pflegefachleute als auch für das Fachpersonal im MTT-Bereich. Auch hat das Inselspital in der Studie RN4CAST «Prognosemodelle für das Pflegepersonal» im Bereich der Personalfriedenheit sehr gut abgeschnitten. Der Regierungsrat erwartet deshalb von der Insel Gruppe, dass die bestehende hohe Arbeitszufriedenheit des Pflege/MTT-Personals bei der Ausgestaltung der neuen Führungsstruktur angemessen berücksichtigt wird und im Ergebnis erhalten bleibt.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass sich die neuen Führungsstrukturen unmittelbar auf die Patientinnen- und Patientenversorgung auswirken. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die damit verbundenen Aufgaben nach wie vor auf Stufe Klinik und Abteilung organisiert und umgesetzt werden und das dort bewährte Zusammenspiel der beteiligten Berufsgruppen nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Zu Frage 3

Aus Sicht des Regierungsrats dürfen die neuen Führungsstrukturen die bisherige positive Entwicklung in der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Insel Gruppe nicht gefährden. Interprofessionelle Zusammenarbeit muss auf Augenhöhe stattfinden, dies gilt für jede Abteilung, aber auch für die Konzernebene. Hierzu gilt es für die Insel Gruppe noch detaillierter aufzuzeigen, wie sie diese Zielsetzung mit den neuen Führungsstrukturen erreichen will.

Zu Frage 4

Seit der Einführung der gesetzlichen Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe im Jahr 2012 nimmt der Kanton Bern bei der Sicherung des beruflichen Nachwuchses eine Pionierrolle in der Schweiz ein. Mehrere Kantone haben das Berner Modell in vielen Teilen übernommen. In den letzten fünf Jahren haben es die Betriebe aus allen Versorgungsbereichen geschafft, die Ausbildungsleistung um rund 30 Prozent zu steigern. Diese bemerkenswerte Entwicklung hat dazu geführt, dass im Bereich der Nachwuchssicherung die Vorgaben der Versorgungsplanung in den meisten nichtuniversitären Gesundheitsberufen erreicht werden konnten. Die Insel Gruppe als grösster Leistungserbringer im Kanton Bern erfüllt ihren Ausbildungsauftrag sowohl quantitativ als auch qualitativ gemäss den Vorgaben.

Zu Frage 5

Die Berufsverweildauer bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen wurde bereits in der Versorgungsplanung 2016 gemäss Spitalversorgungsgesetz thematisiert. Zurzeit werden in der GEF gemeinsam mit dem SBK Kanton Bern und der Berner Fachhochschule nach Möglichkeiten gesucht, um bessere Daten zu diesem Themenbereich zu erhalten.

Geschäft 2017.RRGR.62

Vorstoss-Nr.:	020-2017
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	24.01.2017
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 609/2017	vom 14. Juni 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Entsprechen die kantonalen Rechtsvorschriften über die Bestattung noch der verbreiteten Praxis?

In den letzten Jahrzehnten hat sich die gesellschaftliche Praxis der Bestattung enorm verändert. Auf den Friedhöfen gibt es zunehmend Platz. Feuerbestattungen haben zugenommen, immer mehr kommt die Asche von Verstorbenen aber nicht mehr in Urnengräber. Vielmehr verstreuen die Angehörigen sie – dem Wunsch der verstorbenen Person

folgend oder beispielsweise wegen hinduistisch-ritueller Vorschriften – in der Natur, d. h. auf Bergen, in Wäldern, Seen oder Flüssen.

Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. 10. 2010 regelt in Artikel 3 und 5 Bestattungsarten und Bestattungsort.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Genügen die kantonalen Vorschriften noch der gesellschaftlich verbreiteten Praxis oder müssten sie nicht angepasst werden, um in diesem auch emotional sensiblen Bereich stossende Illegalität zu vermeiden?
2. Unter welchen bau- und umweltrechtlichen Vorschriften (Art. 5 Abs. 2) sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig?
3. Wie werden solche rechtlichen Ausweichmöglichkeiten der Öffentlichkeit, insbesondere den Hinterbliebenen kommuniziert, die ihre Angehörigen nicht auf einem Friedhof bestatten wollen?

Antwort des Regierungsrats

Das Bestattungs- und Friedhofswesen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Gemeinden. Nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe c des Polizeigesetzes²³ sind die Gemeinden ausschliesslich zuständig für die Regelung des Bestattungs- und Friedhofswesens, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei. Der Kanton hat demnach lediglich die Kompetenz, gesundheitspolizeiliche Vorschriften über das Bestattungswesen zu erlassen (Art. 5 Abs. 2 Bst. f des Gesundheitsgesetzes²⁴). Folgerichtig beschränkt sich der Gegenstand der Bestattungsverordnung²⁵ auf die Regelung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die bei Bestattungen im Kanton Bern zu beachten sind (Art. 1 Abs. 1 BestV).

Zu Frage 1:

Vor dem Hintergrund der geschilderten Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die geltenden (gesundheitspolizeilichen) Bestimmungen der Bestattungsverordnung anzupassen.

Zu Frage 2:

Diese Frage lässt sich generell-abstrakt nicht abschliessend beantworten. Je nach konkretem «Bestattungsvorhaben» können beispielsweise Vorschriften des Forst-, des Gewässerschutzes- oder des Abfallrechts tangiert sein, die unter Umständen eine entsprechende Bewilligung des Amtes für Wald (KAWA) oder des Amtes für Gewässer und Abfall (AWA) erforderlich machen. Was den Gewässerschutz anbelangt, ist namentlich auf Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes²⁶ hinzuweisen, wonach die Einbringung von Stoffen, die Wasser verunreinigen können, untersagt ist. Die Verstreuung von Asche in Seen oder Flüssen ist demnach

von Bundesrechts wegen verboten, weshalb solche Trauer-rituale auch nicht über das kantonale Bestattungsrecht geregelt werden können.

Zu Frage 3:

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es nach Auffassung des Regierungsrates in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, die Öffentlichkeit und insbesondere die Hinterbliebenen über «solche rechtlichen Ausweichmöglichkeiten» zu informieren. Es ist indessen vorgesehen, die Gemeinden in einem BSG-Schreiben über die aktuellen Möglichkeiten von Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen zu orientieren, damit diese ihrerseits die Öffentlichkeit umfassend informieren können.

²³ Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)

²⁴ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

²⁵ Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)

²⁶ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20)

Anhang 2

Dringlicherklärungen

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

- 144-2017 Interpellation Leuenberger (Trubschachen, BDP). Wiederholung der SchKG-Prüfung
- 154-2017 Motion Vanoni (Zollikofen, Grüne). Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land
- 163-2017 Motion Graber (La Neuveville, SVP). Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen
- 165-2017 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Sanierung des Kunstmuseums Bern muss öffentlich ausgeschrieben werden!
- 169-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Verschiebung der Kantonszugehörigkeitsabstimmungen in Belprahon und Sorvilier
- 171-2017 Motion Mentha (Liebefeld, SP). Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt
- 173-2017 Interpellation Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP). SBB-Angebot an BLS
- 174-2017 Motion Imboden (Bern, Grüne). Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen
- 178-2017 Interpellation Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Kein Berner Medieneinheitsbrei aus Zürich!
- 179-2017 Motion Schwaar (Wileroltigen, BDP). Marschhalt – Keine weitere Planung fester Transitplätze für ausländische Fahrende
- 184-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne). Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!
- 185-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Fuhrer-Wyss, Burgistein). Bio-Offensive auch für kantonseigene Alp umsetzen
- 186-2017 Motion Klopfenstein (Corgémont, SVP). Unterhalt von kantonalen Liegenschaften auf ein Minimum beschränken
- 190-2017 Motion Zaugg-Graf (Uetendorf, glp). Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander
- 191-2017 Motion Stampfli (Bern, SP). Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen
- 193-2017 Motion Benoit (Corgémont, SVP). Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung
- 195-2017 Interpellation SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne). Was ist los am Spitalzentrum Biel?
- 196-2017 Motion de Meuron (Thun, Grüne). Rettet die Gartenbauschule Hünibach!
- 198-2017 Motion Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP). Fahrenden-Konzept grundsätzlich überdenken
- 197-2017 Motion Jost (Thun, EVP). Hotelfachschule Thun: Keine Schwächung des Tourismuskantons Bern und keine Gefährdung des bildungspolitischen Leuchtturms im Berner Oberland

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

- 141-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Wurde die «SRT-Berne» von der Kantonsverwaltung manipuliert?
- 161-2017 Motion Pfister (Zweisimmen, FDP). Die Bevölkerung erwartet eine rasche und sichere Versorgungslösung nach 10-jähriger Hinhaltetaktik!
- 162-2017 Interpellation Hirschi (Moutier, PSA). Regierungsrat als Komplize einer Lügenpropaganda?
- 167-2017 Motion Guggisberg (Kirchlindach, SVP). «Kunst am Bau» mit Vernunft
- 168-2017 Interpellation Sancar (Bern, Grüne). Ungewöhnliches und unprofessionelles Vorgehen der GEF bei KIP 2
- 175-2017 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP). Vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach dem Wechsel einer oder mehrerer Gemeinden zum Kanton Jura
- 180-2017 Motion Grüne (Boss, Saxeten). Nachhaltiger Tourismus im Zeichen des Klimawandels
- 181-2017 Interpellation Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Menschenversuche mit Cannabis
- 183-2017 Motion Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen
- 187-2017 Motion Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP). Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung
- 188-2017 Motion BDP (Riem, Iffwil). Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen
- 189-2017 Motion SP-JUSO-PSA (Marti, Bern). Nach Volksentscheid: Kein Abbau bei den Prämienverbilligungen durch die Hintertüre!
- 192-2017 Postulat Hamdaoui (Biel/Bienne, SP). Für die Schaffung einer Charta der Religionen
- 194-2017 Postulat SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne). Krankenkassenprämienerrhöhung: Kanton soll zugunsten seiner Bevölkerung handeln!
- 199-2017 Motion Seiler (Trubschachen, Grüne). UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen
- 203-2017 Motion Fuchs (Bern, SVP). Für eine ausreichende Schutzausrüstung der Kantonspolizei

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**



**Grossratsbeschluss
betreffend die Gesetzesinitiative «Für de-
mokratische Mitsprache – Lehrpläne vors
Volk!»**

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative	1
2. Ziele und Inhalt der Initiative	1
2.1 <i>Generell</i>	1
2.2 <i>Ausführlich</i>	1
2.2.1 Heute	1
2.2.2 Initiative	2
3. Gültigkeit der Initiative	2
3.1 <i>Allgemeines</i>	2
3.2 <i>Externes Gutachten</i>	2
3.3 <i>Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht</i>	3
3.3.1 Verletzung von interkantonalem Recht	3
3.3.2 Verletzung von Bundesrecht, insbesondere des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots	4
3.4 <i>Durchführbarkeit</i>	5
3.5 <i>Einheit der Form und Materie</i>	6
3.6 <i>Schlussfolgerung zur Gültigkeit</i>	6
4. Würdigung der Initiative	6
4.1 <i>Warum ist die Regelung heute so, wie sie ist</i>	6
4.2 <i>Was will die Initiative</i>	7
4.3 <i>Initiativen in anderen Kantonen</i>	8
4.4 <i>Was würde das für zukünftige Lehrpläne bedeuten</i>	8
4.4.1 Grundsätzlich	8
4.4.2 Mehraufwand und Verlängerung des Erlassverfahrens	8
4.4.3 Inhaltliche Auswirkungen	9
4.4.4 Diskussion im Grossen Rat	9
4.5 <i>Was würde das für bereits in Kraft gesetzte Lehrpläne bedeuten</i>	10
4.5.1 Das Projekt "Lehrplan 21"	10
4.5.2 Bern-spezifischer Teil des Lehrplans 21	11
4.5.3 Auswirkungen der Initiative auf den Lehrplan 21 des Kantons Bern	12
4.6 <i>Fazit</i>	12
4.7 <i>Finanzielle Auswirkungen der Initiative</i>	13
5. Antrag des Regierungsrates	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Im Januar 2016 lancierte das Komitee «Starke Volksschule Bern» die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!».

Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierte Gesetzesinitiative wurde am 19. August 2016 vom Komitee bei der Staatskanzlei eingereicht.

Eine Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15 000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.¹ Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1002 vom 7. September 2016 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» mit 18 861 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Der Regierungsrat unterbreitet hiermit dem Grossen Rat die Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung.²

2. Ziele und Inhalt der Initiative

2.1 Generell

Die Initiative will die Zuständigkeit für den Erlass der Volksschullehrpläne ändern. Künftig sollen die Lehrpläne nicht mehr abschliessend durch den Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion erlassen, sondern zusätzlich vom Grossen Rat bzw. vom Volk genehmigt werden.

Der Lehrplan 21 des Kantons Bern³, der zum jetzigen Zeitpunkt bereits erlassen ist, soll nachträglich dem Grossen Rat bzw. dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.2 Ausführlich

2.2.1 Heute

Heute regelt der Grosse Rat teilweise unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- im Gesetz die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Volksschule; diese Aufgaben und Ziele sind *Ausgangspunkt* und *Rahmen* für die Inhalte der Lehrpläne,
- im Gesetz die wichtigen Eckpunkte der Lehrpläne (vgl. Ziffer 4.1),
- im Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan und in Krediten den finanziellen Rahmen für die Lehrpläne.

Das Gesetz beauftragt dann den Regierungsrat, die Lehrpläne im Rahmen dieser gesetzlichen und finanziellen Vorgaben zu erlassen.⁴ Der Regierungsrat hat seine Befugnis an den Erziehungsdirektor weiter gegeben.⁵

¹ Art. 58 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

² Art. 149 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1).

³ Der «Lehrplan 21 des Kantons Bern» besteht aus dem von der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz erarbeiteten Lehrplan 21, dem darin integrierten, von den Sprachgrenzkantonen BE, BL, BS, FR, SO und VS erarbeiteten, Lehrplan passepartout (Französisch und Englisch) und dem Bernspezifischen Lehrplanteil mit der Lektionentafel und allgemeinen Hinweisen zu Zusammenarbeit, Unterricht, Schulorganisation sowie Unterrichtsentwicklung.

⁴ Art. 12 und Art. 12a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

2.2.2 Initiative

Die Initiative ändert nichts an den Vorgaben, die der Grosse Rat bzw. das Volk heute an die Lehrpläne stellt. Sie zielt einzig auf eine Zuständigkeitsänderung: Sie verlangt, dass die Lehrpläne selber, bevor sie in Kraft treten, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen sind, und dies unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

In Bezug auf den Lehrplan 21 des Kantons Bern, der Mitte 2016 erlassen wurde, und der ab August 2018 gestaffelt in Kraft treten wird⁶, verlangt die Initiative eine nachträgliche Genehmigung durch den Grossen Rat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Nicht zur Genehmigung vorgelegt werden soll der Plan d'études romand (PER), der seit dem 1. August 2013 für alle Klassen im französischsprachigen Teil des Kantons Bern gilt.⁷ Von der nachträglichen Genehmigung ist nur der Lehrplan für die deutschsprachigen Volksschulen betroffen.

Der Wortlaut der Initiative ist im Grossratsbeschluss wieder gegeben.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative.⁸ Er legt seinem Entscheid rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.⁹ Es gibt drei Gründe, bei deren Vorliegen eine Initiative ganz oder teilweise für ungültig zu erklären ist: Sie darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht undurchführbar sein und sie hat den Grundsatz der Einheit der Form und Materie zu wahren.¹⁰

Nach konstanter Praxis sind Initiativen, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, dem Volk vorzulegen, wenn eine rechtskonforme Auslegung möglich ist. Die Behörde, die über die materielle Gültigkeit der Initiative entscheidet, hat demnach den Wortlaut der Initiative in dem für die Initianten günstigsten Sinne auszulegen.¹¹

3.2 Externes Gutachten

Um die Gültigkeit der Initiative zu beurteilen, wurde ein Rechtsgutachten von Professor Dr. Andreas Glaser, Universität Zürich, eingeholt. Es sollte die Frage beantworten, was unter der in der Initiative vorgesehenen «Genehmigung» zu verstehen sei und welche Wirkung die Genehmigung habe.

Das Gutachten macht folgende Aussagen dazu:

Die Lehrpläne werden im Kanton Bern in der Form von Verordnungen erlassen. Das bernische Recht kennt die «Genehmigung» von regierungsrätlichen Verordnungen nicht. Das Einführen einer «Genehmigung» einer regierungsrätlichen Verordnung ist aber zulässig.

⁵ Art. 74 Abs. 2 VSG in Verbindung mit Art. 27 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1).

⁶ Direktionsverordnung vom 23. Juni 2016 über den Lehrplan 21 des Kantons Bern (DVLP 21). Inkrafttreten:

- 1. August 2018: Kindergarten und 1. bis 7. Schuljahr,
- 1. August 2019: 8. Schuljahr,
- 1. August 2020: 9. Schuljahr.

⁷ Ordonnance de Direction du 15 février 2011 concernant le Plan d'études romand (PER) et les dispositions générales complétant le Plan d'études romand (PER) (BSG 432.213.15).

⁸ Art. 59 Abs. 1 KV.

⁹ WALTER KÄLIN/URS BOLZ [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 395.

¹⁰ Art. 59 Abs. 2 KV.

¹¹ BGE 138 I 131 E.3 = Pra 2012 Nr. 99.

Die künftige Genehmigung der Lehrpläne ist als «Ja / Nein» - Entscheid des Grossen Rates oder des Volks zu verstehen. Es handelt sich *nicht* um eine Genehmigung, in der der Grosse Rat Änderungen im vorgelegten Lehrplan anbringen kann.

Die Wirkung der «Genehmigung» nach dem Grundinitiativtext ist nicht dieselbe wie diejenige nach der Übergangsbestimmung der Initiative:

- Grundsätzlich wird das «Ja» des Grossen Rates oder des Volkes künftig nötig sein, damit ein Lehrplan in Kraft treten kann. Ohne ein «Ja» des Grossen Rates oder des Volkes tritt ein Lehrplan nicht in Kraft. Bei einem «Nein» des Grossen Rates oder des Volkes kann der Regierungsrat einen neuen oder geänderten Lehrplan ausarbeiten und dem Grossen Rat wieder vorlegen. Bis zu einem «Ja» des Grossen Rates oder des Volkes gilt der bisherige Lehrplan.
- Eine andere Wirkung hat die «Genehmigung» nach der Übergangsbestimmung der Initiative, also die nachträgliche Genehmigung des Lehrplans 21 des Kantons Bern. Der Lehrplan 21 des Kantons Bern wird zu diesem Zeitpunkt schon gelten. Eine Rückabwicklung der gehaltenen Lektionen und der erworbenen Kompetenzen ist nicht möglich. Der Lehrplan 21 des Kantons Bern ist und bleibt deshalb gültig bis zum Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung. Wird die Genehmigung erteilt, so bleibt der Lehrplan 21 des Kantons Bern weiterhin gültig. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so verliert der Lehrplan 21 des Kantons Bern ab diesem Zeitpunkt die Gültigkeit. Es handelt sich um eine *aufhebende* Genehmigung. Allerdings ist der Kanton verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Kinder ihre Ausbildung weiterführen können (Grundsatz von Treu und Glauben, wohlerworbene Rechte der Kinder müssen erhalten bleiben). Wenn also der Grosse Rat oder das Volk den Lehrplan 21 des Kantons Bern nicht genehmigen würden, dann hiesse dies, dass der Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion beauftragt wäre, einen neuen oder geänderten Lehrplan auszuarbeiten und bis zu dessen Genehmigung die nötigen Übergangsregelungen anzuordnen.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Initiative im obigen Sinn verfassungskonform ausgelegt werden könne und gültig sei.

Das Gutachten ist veröffentlicht und abrufbar unter: www.erz.be.ch > Kindergarten & Volksschule > Lehrplan 21.

3.3 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Initiativen sind ganz oder teilweise als ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.¹² Interkantonales Recht und Bundesrecht gelten als übergeordnetes Recht.¹³

3.3.1 Verletzung von interkantonalem Recht

2006 gab der Bund den Kantonen den Auftrag, die Volksschule minimal zu harmonisieren.¹⁴ Die Kantone setzten diesen Auftrag mit zwei interkantonalen Vereinbarungen um: der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)¹⁵ und der Westschweizer Schulvereinbarung.¹⁶ Beiden interkantonalen Vereinbarungen ist der Kanton Bern beigetreten.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben dem HarmoS-Konkordat mit 51.5 Prozent zugestimmt. Mit dem HarmoS-Konkordat werden der Schuleintritt, die Dauer

¹² Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

¹³ Art. 48 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

¹⁴ Art. 61a und 62 BV.

¹⁵ Grossratsbeschluss vom 27. September 2009 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (BSG 439.60 und 439.60-1).

¹⁶ Grossratsbeschluss vom 8. September 2008 betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung (BSG 439.61 und 439.61-1).

der Volksschule und die Ziele für die einzelnen Bildungsstufen gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Das Ziel ist, die Qualität der Volksschule zu verbessern und den Schülerinnen und Schülern den Schulwechsel zu erleichtern, wenn sie in einen anderen Kanton ziehen. Das HarmoS-Konkordat ist die Grundlage für die Ausarbeitung gemeinsamer, sprachregionaler Lehrpläne durch die Kantone.

Der Grosse Rat hat der Westschweizer Schulvereinbarung mit 124 Ja- zu 12 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Mit der Westschweizer Schulvereinbarung wurde der Westschweizer Bildungsraum errichtet. Zum Westschweizer Bildungsraum gehört auch ein gemeinsamer Lehrplan für die gesamte Westschweiz.

Die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» verlangt nun, dass die Zuständigkeitsordnung zum Erlass der Lehrpläne geändert wird.

Das HarmoS-Konkordat äussert sich nicht zu der Frage der innerkantonalen Zuständigkeit zum Erlass von Lehrplänen. Eine Ungültigkeit der Initiative aufgrund eines Verstosses gegen das HarmoS-Konkordat ist deshalb nicht ersichtlich.

Die Westschweizer Schulvereinbarung macht hingegen Vorgaben zur Zuständigkeit für den Erlass des Lehrplans. So bezeichnet die Vereinbarung in Artikel 7 die Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP)¹⁷ als zuständig, den Lehrplan für die französischsprachige Schweiz zu erlassen. Dies ist mit dem Erlass des Plan d'études romand (PER) im Mai 2010 geschehen. Ergänzend erlassen die Kantone eigenständig die kantonsspezifischen Lehrplanteile des PER, namentlich die Lektionentafel oder die schulorganisatorischen Regelungen. Die Initiative verlangt für den französischsprachigen Kantonsteil aber nur, dass die Zuständigkeitsordnung zum Erlass von «Lehrplanteilen» geändert werden soll. Die Initiative klärt zwar nicht, was mit «Lehrplanteilen» gemeint ist. Sie lässt aber den bestehenden Artikel 12a Absatz 1 VSG unangetastet. Dieser legt fest, dass der Inhalt und die Befugnis zum Erlass des Lehrplans für die französischsprachigen Volksschulen sich nach den interkantonalen Bestimmungen richten. Somit kann geschlossen werden, dass mit «Lehrplanteilen» der kantonsspezifische Teil des PER gemeint ist. Die Westschweizer Schulvereinbarung äussert sich nicht zu der Frage der innerkantonalen Zuständigkeit zum Erlass des kantonsspezifischen Teils des PER. Eine Ungültigkeit der Initiative aufgrund eines Verstosses gegen die Westschweizer Schulvereinbarung ist deshalb ebenfalls nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann geschlossen werden, dass keine Ungültigkeit der Initiative aufgrund eines Verstosses gegen übergeordnetes Recht vorliegt.

3.3.2 Verletzung von Bundesrecht, insbesondere des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots

Da der Lehrplan 21 des Kantons Bern ab dem 1. August 2018 in Kraft tritt und die Volksabstimmung sehr wahrscheinlich erst nach diesem Datum stattfinden wird, stellt sich die Frage, ob die Übergangsbestimmung der Initiative das Rückwirkungsverbot verletzt.¹⁸

Das Rechtsgutachten von Professor Dr. Andreas Glaser, Universität Zürich, setzt sich mit der Frage der Rückwirkung ausführlich auseinander.

Das Rückwirkungsverbot findet seine Grundlage im verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Treu und Glauben. Art. 9 BV statuiert unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbot der Rückwirkung von Erlassen. Auch im kantonalen Verfassungsrecht ist der Schutz von Treu und Glauben gewährleistet (Art. 11 Abs. 2 KV). Das Verbot rückwirkender Erlasse ist ausserdem eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 1 Abs. 1 KV).¹⁹

¹⁷ Die CIIP (Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin) setzt sich zusammen aus den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt.

¹⁸ Mit Rückwirkung wird die Anwendung neuen Rechts gemeint auf Sachverhalte, die sich noch unter altem Recht zugetragen haben.

¹⁹ GLASER ANDREAS, Gutachten zur Volksinitiative „Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!“, S. 5.

Die Problematik der Rückwirkung entsteht zwar nicht schon bei der Abstimmung über die Initiative, sondern erst bei der angestrebten nachträglichen Genehmigung des Lehrplans 21 des Kantons Bern. Das Rechtsgutachten hält hierzu fest: «Im Hinblick auf die Gültigkeit der Initiative ist eine Rückwirkung bereits anzunehmen, wenn der Genehmigungs- und Referendumsvorbehalt unter Umständen zur Folge haben kann, dass der Grosse Rat und die Stimmberechtigten ihre Entscheidung an den Vorgaben des Rückwirkungsverbotes ausrichten müssen. Denn wenn sie die DVLP 21 [Lehrplan 21 des Kantons Bern] gar nicht ablehnen dürften, liefe das neue Genehmigungsverfahren leer und verstiesse gegen die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV)»²⁰.

Das Rechtsgutachten kommt aber zum Schluss, dass mit angemessenen Übergangsregelungen allfällige Rückwirkungen abgefedert werden könnten. Somit verletze die Initiative das Rückwirkungsverbot nicht.

Der Regierungsrat teilt diese Meinung. Angesichts dessen, dass der Lehrplan 21 des Kantons Bern im Vergleich zum bisher gültigen Lehrplan 95 für die Volksschule des Kantons Bern²¹ und zum Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern²² keine grundsätzliche Änderung des Unterrichts verlangt, wäre es durchaus möglich, die nötigen Übergangsregelungen anzuordnen. Es wäre darauf zu achten, dass die Aufhebung des Lehrplans 21 keine Ungleichheiten zwischen den Kindern schafft, keine Ausbildungsbrüche zur Folge hat und für die verantwortlichen Schulbehörden umsetzbar ist.

3.4 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist ungültig, wenn sie offensichtlich Undurchführbares verlangt.²³ Nach Lehre und Rechtsprechung ist nur eine tatsächliche und völlig zweifelsfrei erwiesene Undurchführbarkeit zu beachten.²⁴ Dass die Umsetzung eines Begehrens allenfalls zu praktischen Schwierigkeiten führt, reicht als Nachweis mangelnder Durchführbarkeit nicht. Auch allfällige unvernünftige Inhalte oder mögliche nachteilige finanzielle Konsequenzen machen eine Initiative nicht undurchführbar. Es ist vielmehr Sache des Stimmvolks, diese Aspekte in die politische Entscheidung mit einzubeziehen.

Soweit die Initiative künftig eine Genehmigung durch den Grossen Rat oder das Volk verlangt, ist sie ohne weiteres durchführbar. Grundsätzlich könnte sich eine Undurchführbarkeit auch aufgrund technischer Probleme ergeben. Beim Lehrplan 21 des Kantons Bern handelt es sich um ein rund 450-seitiges Dokument. Es müsste den Stimmberechtigten als Abstimmungsvorlage auf Papier zugesandt werden.²⁵ Dies wäre mit hohen Kosten verbunden und würde eine logistische Herausforderung darstellen. Faktisch wäre es aber nicht unmöglich. Die im Rechtsgutachten vorgeschlagene Lösung, den zu genehmigenden Lehrplan nur in Form eines Verweises in die Abstimmungsunterlagen aufzunehmen, erachtet der Regierungsrat auf Grund der geltenden rechtlichen Regeln allerdings als unzulässig.²⁶

Soweit die Initiative eine nachträgliche Genehmigung des Lehrplans 21 des Kantons Bern verlangt, stellt sich die Frage, welches Recht im Fall einer Verweigerung der Genehmigung gelten soll. Die Vorbereitung und Begleitung der Einführung eines neuen Lehrplans ist ein aufwändiger Prozess, der sich über mehrere Jahre hinwegzieht. Daher wird es faktisch unmöglich sein, innert kurzer Frist einen neuen Lehrplan zu erlassen. Vielmehr müsste mit einer

²⁰ GLASER ANDREAS, Gutachten zur Volksinitiative „Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!“, S. 19.

²¹ Lehrplan vom 8. Mai 1995 für die Volksschule des Kantons Bern, zu finden unter: www.erz.be.ch > Das Berner Schulsystem > Lehrpläne/Lehrmittel > Volksschule.

²² Lehrplan Kindergarten vom 22. November 1999 für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern, zu finden unter www.erz.be.ch > Das Berner Schulsystem > Lehrpläne/Lehrmittel > Kindergarten.

²³ Art. 59 Abs. 2 Bst. b KV.

²⁴ KÄLIN/ BOLZ, S. 396; TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. Bern 2011 § 51 N 27; BGE 128 I 201 f. E. 5.

²⁵ Art. 45 Bst. b PRG.

²⁶ Art. 45 ff. PRG.

adäquaten Übergangsregelung die Grundlage geschaffen werden, damit die betroffenen Kinder ihre Ausbildung weiterführen können. Dennoch kann nicht auf eine Undurchführbarkeit im oben dargelegten Sinn geschlossen werden. Diese Ansicht teilt auch das Rechtsgutachten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Initiative nicht offensichtlich Undurchführbares verlangt.

3.5 Einheit der Form und Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form und Materie verlangt, dass Form und Inhalt einheitlich sein müssen, damit Stimmberechtigte ein unmissverständliches Ja oder Nein in die Urne legen können.

Die Einheit von Form und Inhalt ist hier gewährleistet: die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» hat die Form eines ausgearbeiteten Gesetzestextes und betrifft nur ein Thema, nämlich die Zuständigkeit für die Einführung von Lehrplänen der Volksschule. Der Zweck und der Inhalt der Initiative stehen in sachlichem Zusammenhang miteinander. Der Grundsatz der Einheit der Form und Materie ist daher gewahrt.

3.6 Schlussfolgerung zur Gültigkeit

Die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» verletzt kein übergeordnetes Recht, sie ist durchführbar und wahrt den Grundsatz der Einheit der Form und Materie. Die Initiative entspricht somit den Gültigkeitsanforderungen der Kantonsverfassung und ist als gültig zu erklären.

4. Würdigung der Initiative

4.1 Warum ist die Regelung heute so, wie sie ist

Heute regelt das Gesetz die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der Volksschule: ²⁷

Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.

Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Sie sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.

Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.

Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern

Diese Aufgaben und Ziele sind Ausgangspunkt und Rahmen für die Inhalte der Lehrpläne.

Das Gesetz regelt weitere Eckpunkte, die die Lehrpläne zu berücksichtigen haben:

- *Dauer der Volksschule und Gliederung in 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe und 3 Jahre Sekundarstufe (Art. 3 VSG),*
- *Beginn des Schuljahres und Rhythmisierung der Schulzeit und des Schultags (Art. 8 und 11a VSG),*
- *Grundzüge der Methodik (Art. 9 und 10 Abs. 4 VSG),*

²⁷ Art. 2 und 2a VSG.

- *Grundzüge der Didaktik* (Art. 9, 11 und 25 Abs. 1 VSG),
- *Grundzüge der Lerninhalte* (Art. 4, 9a, 10 und 16a VSG),
- *Vorgabe von integrierenden Massnahmen* (Art. 17, 17a und 20 VSG),
- *Zusammenarbeit mit Eltern* (Art. 31 und 32 VSG),
- *Grundzüge der Klassenorganisation* (Art. 46 und 46a VSG),
- *Rahmen für Schulversuche* (Art. 56 VSG).

Die Lehrpläne führen diese Vorgaben im Detail aus. So besteht der Lehrplan 21 im Wesentlichen aus einer Beschreibung der Bildungsziele und des Lern- und Unterrichtsverständnisses, aus den Fachlehrplänen für die obligatorischen Fachbereiche sowie aus den fächerübergreifenden Kompetenzen und Inhalten.

Das Gesetz gibt den Erlass der Lehrpläne in die Hände des Regierungsrates mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation an die Erziehungsdirektion. Das Gesetz erkennt damit die Lehrpläne als pädagogisches Fachwerk an. In anderen Politikbereichen würde man von einem «Regelwerk mit stark technischem Charakter» sprechen. Solche Bestimmungen werden regelmässig von den Direktionen erlassen.²⁸

Lehrpläne geben den Ausbildungsweg eines Kindes während durchschnittlich 11 Jahren vor. Sie müssen daher einerseits eine grosse Konstanz aufweisen und können nicht alle paar Jahre geändert werden. Andererseits müssen Lehrpläne wie kaum ein anderes Regelwerk den Puls der Zeit aufnehmen und Lerninhalte und Kompetenzziele vorgeben, die die Kinder befähigen, die kommenden Herausforderungen zu meistern. Lehrpläne müssen also die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft frühzeitig aufnehmen. Nicht zuletzt richten sie sich an pädagogische Fachpersonen, müssen sich an der Anwendung orientieren und zur Unterrichtsentwicklung motivieren. Lehrpläne sind pädagogische Fachwerke. Die Lehrerinnen und Lehrer werden mit Blick auf diese Vorgaben und Rahmenbedingungen aus- und weitergebildet.

Die Diskussions- und Beschlussverfahren eines Parlaments oder gar des Volks sind nicht geeignet, diese Konstanz und gleichzeitige Flexibilität sowie die hohe Anwendungsorientierung und die pädagogische Fachlichkeit sicher zu stellen. Selbst die Beschlussprozesse einer Regierung sind nur bedingt dafür geeignet. Der Erlass und die Anpassung der Lehrpläne liegen deshalb im Kanton Bern in der Zuständigkeit der Fachdirektion, also der Erziehungsdirektion.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat ihrerseits nehmen mit ihren ordentlichen Instrumenten (parlamentarische Vorstösse, Anfragen, Aufträge an die Verwaltung, Gesetzgebung, Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan) Einfluss auf die Lehrpläne.

Oftmals zeigen solche Interventionen aktuelle oder kommende Veränderungen in der Gesellschaft auf. Diese werden von der Fachdirektion in geeigneter Weise aufgenommen und in den Lehrplan integriert. Damit werden die Einflussmöglichkeiten der Politik gewahrt und zugleich eine sorgfältige und rechtzeitige Aufnahme von Neuerungen in die Lehrpläne sichergestellt.

4.2 Was will die Initiative

Die Initiative beabsichtigt eine neue Zuständigkeitsregelung für den Erlass von Lehrplänen und Lehrplanteilen. Die heute geltende Zuständigkeit soll durch eine Genehmigung des Grossen Rats bzw. des Volks ergänzt werden. Die neue Zuständigkeitsregelung soll nicht nur für die Einführung neuer Lehrpläne oder Lehrplanteile, sondern auch für die Änderungen der geltenden Lehrpläne- und Lehrplanteile gelten. Ausgenommen wären lediglich Änderungen von «untergeordneter Bedeutung».

²⁸ Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 20 Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

4.3 Initiativen in anderen Kantonen

Die Initiative reiht sich ein in eine Serie von ähnlichen Vorstössen in den Kantonen Aargau, Appenzell Innerroden, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Thurgau und Zürich.²⁹

Die bislang zur Abstimmung gekommenen Initiativen wurden abgelehnt.³⁰ In den Kantonen Schwyz und St. Gallen wurden die Initiativen als ungültig erklärt, im Kanton Graubünden die Unterschriftensammlung für eine Initiative aus rechtlichen Gründen abgebrochen.

4.4 Was würde das für zukünftige Lehrpläne bedeuten

4.4.1 Grundsätzlich

Wird die von der Initiative verlangte neue Zuständigkeitsregelung angenommen, müssen zukünftig Lehrpläne oder Lehrplanteile³¹ sowie Änderungen von nicht untergeordneter Bedeutung vom Regierungsrat erlassen und vom Grossen Rat genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten können. Wird gegen die Genehmigung des Grossen Rates das Referendum ergriffen, so müssen die Lehrpläne oder Lehrplanteile vom Volk genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten können.

Grundsätzlich sind solche Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Parlaments gegenüber Verordnungen der Regierung im Staatsrecht des Bundes und der Kantone verbreitet und verfassungskonform. Die Zuständigkeitsordnung wird durch den Genehmigungsvorbehalt nicht grundsätzlich geändert, die Regierung bleibt Verordnungsgeberin. Das Parlament kann als Genehmigungsbehörde die Verordnung also nicht von sich aus ändern.³² Es hat lediglich die Möglichkeit, diese entweder zu genehmigen oder die Genehmigung zu verweigern. Im Falle einer Genehmigungsverweigerung müsste der Regierungsrat auf den nichtgenehmigten Erlass verzichten oder ihn anpassen oder ergänzen und dem Grossen Rat wieder vorlegen. Unter Umständen müsste ein neuer Lehrplan erarbeitet werden.

4.4.2 Mehraufwand und Verlängerung des Erlassverfahrens

Einerseits sind der Mehraufwand, der durch das Genehmigungsverfahren entstünde, und die Verlängerung des Erlassverfahrens nicht zu unterschätzen. Das Erlassverfahren wäre nicht mit dem Beschluss der Erziehungsdirektion abgeschlossen. Es würde sich ein Beschluss des Regierungsrats und des Grossen Rates, allenfalls eine Volksabstimmung anschliessen. Das Erlassverfahren würde sich damit um ein bis zwei Jahre verlängern. Die Grossrätinnen und Grossräte müssten umfassende Fachlehrpläne genehmigen. Die Information des Regierungsrats dazu müsste deshalb genügend breit sein, damit ein stark fachtechnisches Werk – wie dies ein Lehrplan ist – vom Grossen Rat auch kompetent beraten und genehmigt werden könnte.

Es würden nur noch eher grössere Lehrplanänderungen an die Hand genommen, weil dem Aufwand für das Erlassverfahren auch ein entsprechender Ertrag gegenüberstehen müsste. Zudem könnten keine kurzfristig nötigen oder sinnvollen Änderungen erlassen werden, ausser sie wären dann von untergeordneter Bedeutung. Der Genehmigungsvorbehalt wäre damit eine Hürde, die wichtige Anpassungsprozesse der Schule an veränderte gesellschaftliche Gegebenheiten hemmen würde.

²⁹ Stand Ende Januar 2017.

³⁰ Kanton Aargau (70 Prozent Nein-Stimmen), Kanton Thurgau (75 Prozent Nein-Stimmen), Kanton Schaffhausen (69 Prozent), Kanton Basel-Landschaft (53 Prozent).

³¹ für die französischsprachigen Volksschulen betrifft es nur die Lehrplanteile, da die Zuständigkeit zum Erlass des Lehrplans gemäss Regelung der Westschweizer Schulvereinbarung bei der CIIP verbleibt. Siehe hierzu unter Ziffer 3.3.1.

³² vgl. Ziffer 3.2 und GLASER ANDREAS, Gutachten zur Volksinitiative „Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!“, S. 8.

4.4.3 Inhaltliche Auswirkungen

Dann hätte der Genehmigungsvorbehalt nicht nur eine verzögernde oder hemmende Wirkung, er würde sich auch inhaltlich auf die Lehrpläne auswirken. Änderungen des Lehrplans könnten nicht aufgrund pädagogischer Erkenntnisse realisiert werden.

Wie bereits unter 4.1 dargelegt, handelt es sich beim Lehrplan um ein pädagogisches Fachwerk, sozusagen um ein „Regelwerk mit stark technischem Charakter“. Lehrplanänderungen sollen Lehr- und Lernverständnisse sowie den Inhalt der Volksschule – und nicht politische Überlegungen – abbilden. Die von der Initiative vorgeschlagene Kompetenzverschiebung vom zuständigen Regierungsrat zum Grossen Rat hätte in der Tendenz zur Folge, dass Lehrplanänderungen weniger aufgrund von pädagogischen Erkenntnissen geprägt würden, sondern vielmehr danach ausgerichtet würden, ob sie in der jeweils aktuellen politischen Situation mehrheitsfähig sind. Dies würde sich auf die Fachlichkeit und Konstanz in der Schule auswirken.

4.4.4 Diskussion im Grossen Rat

Der Grosse Rat des Kantons Bern diskutierte eine allfällige Genehmigung des Lehrplans 21 des Kantons Bern durch ihn selber insbesondere im Rahmen der Motion 049-2014 Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP), Lehrplan 21: Der Grosse Rat muss entscheiden können.

Der Ansicht, das Parlament müsste einen Lehrplan nicht inhaltlich beraten, sondern nur über die Einführung «Ja» oder «Nein» entscheiden können, wurde im Grossen Rat das Argument entgegengesetzt, dass auch ein «Ja» oder «Nein» des Grossen Rates bewusst beschlossen und damit begründet sein müsse. Wenn der Lehrplan vom Grossen Rat zu genehmigen sei, liesse sich eine Diskussion über die konkreten Inhalte nicht umgehen.

Im Rahmen der Diskussion haben sich alle Parteien gegen eine Kompetenzverschiebung vom Regierungsrat hin zum Grossen Rat ausgesprochen. Als Argumente wurden angeführt:

- Der Grosse Rat sei nicht kompetent genug, eine Diskussion über Inhalte zu führen. Beim Lehrplan 95 sei keine solche Diskussion verlangt worden, obwohl auch dieser Aussagen beinhalte, an denen nicht allen Parteien Freude hätten.
- Die politischen Parteien hätten im Rahmen einer Konsultation zu inhaltlichen Fragen Stellung nehmen können, das genüge.
- Eine inhaltliche Diskussion durch den Grossen Rat bringe keinen Mehrwert.
- Ein Lehrplan sei kein Gesetzeswerk. Es könne nicht die Aufgabe sein von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die sich aus Frauen und Männern verschiedener Berufsgruppen zusammensetzten, inhaltlich über einen Lehrplan zu diskutieren.
- Eine inhaltliche Diskussion durch den Grossen Rat brächte Unsicherheit und Unklarheit.³³

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass der Grosse Rat auch bei einem einfachen «Ja»- oder «Nein»-Entscheid eine inhaltliche Diskussion über den Lehrplan führen müsste. Dies nicht zuletzt, weil der Regierungsrat bei einem «Nein»-Entscheid darauf angewiesen wäre, vom Grossen Rat Leitlinien für die weiterführenden Arbeiten zu erhalten. Die Stärken eines Parlaments liegen im Diskutieren und Entscheiden der grossen Richtlinien, Rahmenbedingungen und Zielen. Dass eine fachlich-pädagogische Diskussion eine Herausforderung für ein Parlament wäre, lässt sich nicht von der Hand weisen.

Der Grosse Rat hat die Motion 049-2014 Steiner-Brütsch abgewiesen, soweit sie die grossrätliche Genehmigung des Lehrplans 21 des Kantons Bern anstrebte.

³³ Tagblatt des Grossen Rates 2014, S. 957 ff.

4.5 Was würde das für bereits in Kraft gesetzte Lehrpläne bedeuten

Bei Annahme der Initiative müssen Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen, die nach dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch wenn die Initiative generell nur von Lehrplänen und Lehrplanteilen spricht, zielt sie mit dieser Übergangsbestimmung auf den Lehrplan 21 des Kantons Bern.

Die Übergangsbestimmung der Initiative bezieht sich nur auf die Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen. Lehrpläne bzw. Lehrplanteile für die französischsprachigen Schulen sind davon nicht betroffen. Der PER gilt mit seinem kantonsspezifischen Teil seit dem 1. August 2013 für alle Klassen im französischsprachigen Teil des Kantons Bern. Die Initiative verlangt keine nachträgliche Genehmigung durch den Grossen Rat.

4.5.1 Das Projekt "Lehrplan 21"

Jedes Erarbeiten und Einführen eines Lehrplans ist ein Prozess, der sich über mehrere Jahre hinzieht. Ein neuer Lehrplan wird nicht an einem bestimmten Datum eingeführt, sondern sukzessive. Es ist ein langjähriger Prozess, der sorgfältig vorbereitet und begleitet wird.

Die drei deutschsprachigen Regionalkonferenzen³⁴ der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gaben bereits im Jahr 2004 den Auftrag, erste Diskussionsgrundlagen zu einem deutschsprachigen Lehrplan zu erarbeiten. Aufgrund dieser Unterlagen stimmten alle deutschsprachigen Kantone³⁵ und der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) der Schaffung eines Deutschschweizer Lehrplans zu.

Die Kantone haben daraufhin gemeinsam den sprachregionalen Lehrplan 21 erarbeitet.

In einer ersten Phase wurden die Grundlagen erarbeitet, dann bei Parteien, Verbänden und interessierten Privaten zur Vernehmlassung gegeben, überarbeitet und verabschiedet.

Gestützt auf diese Grundlagen erarbeiteten die Deutschschweizer Kantone in einer zweiten Phase den eigentlichen Lehrplan 21.³⁶ Die schulnahen Verbände, Fachexpertinnen und Fachexperten aus der Schulpraxis, Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Hochschulen, Interessensvertreterinnen und -vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft wurden mittels Hearings, Podiumsdiskussionen und Konsultationen in die Entwicklung miteinbezogen. Im Jahr 2012 lag ein erster, vollständiger Entwurf vor, der im Rahmen eines Hearings mit Organisationen der Schulpartner (Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern- und Schülerorganisationen) vertieft geprüft wurde. Dieser Lehrplanentwurf stiess bei den Behörden, Gewerbevertretern und Lehrpersonen auf eine breite Zustimmung. Es gab jedoch Punkte, welche kritisiert wurden, z.B. der Umfang des Lehrplanentwurfs und der Detaillierungsgrad. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz trug den Kritikpunkten Rechnung und kürzte den Entwurf. Auch wurde die Forderung aus Wirtschaftskreisen nach einer stärkeren Gewichtung der MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) aufgenommen. Nach zwei weiteren Vernehmlassungsverfahren gab die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz im Oktober 2014 den Lehrplan 21 zum Beschluss und zur Einführung in den Kantonen frei.

Ein solch umfassender Einbezug aller betroffenen Akteure im Volksschulbereich in der Erarbeitung eines Lehrplans darf als einmalig bezeichnet werden.³⁷

Der Lehrplan 21 besteht aus einer Beschreibung der Bildungsziele und des Lern- und Unterrichtsverständnisses, aus den Fachlehrplänen für die obligatorischen Fachbereiche sowie aus

³⁴ Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK), Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) und Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ).

³⁵ AI antwortete nicht.

³⁶ vgl. Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan (Projektvereinbarung Lehrplan 21): zu finden unter www.lehrplan.ch > Entstehung > Rechtliche Grundlagen > Verwaltungsvereinbarung.

³⁷ vgl. Schlussbericht Projekt LP 21: zu finden unter www.d-edk.ch > Arbeiten > Lehrplan 21 > Schlussbericht.

den fächerübergreifenden Kompetenzen und Inhalten. Er enthält keine Lektionentafeln und keine kantons- oder schulspezifischen Bestimmungen (Bestimmungen zur Unterrichtszeit, zu den Hausaufgaben, zur Zusammenarbeit in der Schule, zur Schulorganisation, zur Unterrichtsentwicklung, zu den fächerübergreifenden Themen etc.) und keine Angaben zum fakultativen Unterricht. Auch die Art und Weise der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler wurde im Deutschschweizer Projekt ausgeklammert. Diese notwendigen, kantonspezifischen Ergänzungen waren von den einzelnen Kantonen zu erarbeiten.

4.5.2 Bern-spezifischer Teil des Lehrplans 21

Die Arbeiten für die Einführung des Lehrplans 21 des Kantons Bern wurden in einem gesonderten Projekt an die Hand genommen. Dies ermöglichte, die Arbeiten der mitwirkenden Institutionen, Organisationen und Personen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat gab den Projektauftrag zusammen mit den nötigen Krediten frühzeitig frei, damit Zeit für eine angemessene Vorbereitung zur Verfügung stand.³⁸

Der Bern-spezifische Teil des Lehrplans 21 umfasst die bernische Lektionentafel und die kantons- und schulspezifischen Bestimmungen. Die ersten Entwürfe dazu entstanden nach mehreren Diskussionen mit Fachleuten. Zu den wichtigen und den umstrittenen Inhalten (beispielsweise zur Lektionentafel, zur Kompetenzorientierung und Beurteilung etc.) fanden daraufhin zahlreiche Hearings mit Tausenden von Lehrerinnen und Lehrern statt. Auch die Verbände aus dem Bildungsbereich und der Wirtschaft wurden miteinbezogen, ebenso die Bildungskommission des Grossen Rates. Ziel dieser Anhörungen war es, die Haltungen und Anliegen der betroffenen Personen, der Interessenverbände und der Politik zum neuen Lehrplan zu erfahren. Die Rückmeldungen flossen einerseits in den Bern-spezifischen Teil des Lehrplans 21 ein, andererseits in die zukünftigen Beurteilungsregeln.

Schliesslich wurden die entsprechenden Kosten in Voranschlag 2017 und Aufgaben-/ Finanzplan 2018-2020 dem Grossen Rat vorgelegt. Der Grosse Rat setzte damit die finanziellen Rahmenbedingungen, innerhalb deren sich die definitive Lektionentafel zu bewegen hat.

Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer wurde in enger Zusammenarbeit mit der PH Bern und den Berufsverbänden geplant. Der Grosse Rat beschloss frühzeitig das entsprechende Weiterbildungskonzept und die nötigen Kredite.³⁹ So werden die über 12'000 Lehrerinnen und Lehrer die Weiterbildungen im Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 des Kantons Bern abgeschlossen haben.

Die Einführung des Lehrplans 21 des Kantons Bern wird als mehrjähriger Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung ausgestaltet. Der Prozess soll primär an den Schulen vor Ort stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer setzen sich, ausgehend von ihren bisherigen Konzepten und Erfahrungen, vertieft mit der Art und Weise des Unterrichtens gemäss Lehrplan 21 des Kantons Bern auseinander. Der Lehrplan 21 des Kantons Bern gewährt den Schulen Freiräume, welche die Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrer als Fachpersonen fürs Lehren und Lernen nutzen können.

Der Lehrplan 21 des Kantons verlangt keine vollständig neuen Lehrmittel. Es genügen Anpassungen der bisherigen. Diese Anpassungen nimmt der Lehrmittelverlag des Kantons Bern, die schulverlag plus AG, im ordentlichen Anpassungsprozess vor. Es sind weder spezielle Aufträge noch Kredite des Kantons nötig. Dadurch, dass die Lehrmittel in der gesamten Deutschschweiz eingesetzt werden können, entsteht für die schulverlag plus AG ein grösserer Absatzmarkt. Tendenziell werden die Lehrmittel somit für die Gemeinden günstiger als wenn sie nur im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern eingesetzt werden könnten.

Um allen Betroffenen Rechtssicherheit zu gewähren, hat die Erziehungsdirektion den Lehrplan 21 des Kantons Bern zwei Jahre vor seinem Inkrafttreten, erlassen.

³⁸ Regierungsratsbeschluss 9/2014.

³⁹ Grossratsbeschluss vom 22. Januar 2014.RRGR.917.

4.5.3 Auswirkungen der Initiative auf den Lehrplan 21 des Kantons Bern

Die Volksabstimmung über die Initiative wird frühestens im März 2018 stattfinden. Im Falle von deren Annahme müsste der Lehrplan 21 des Kantons Bern anschliessend dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden. Würde gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen, so könnte eine entsprechende Abstimmung frühestens 2020 stattfinden.

Das heisst, dass die Genehmigung durch den Grossen Rat und eine eventuelle Volksabstimmung zu einem Zeitpunkt stattfinden würden, da die Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitungen die Weiterbildungen (oder die neuen Lehrerinnen und Lehrer die entsprechende Ausbildung) absolviert hätten, der allergrösste Teil der Schülerinnen und -schüler seit ein bis zwei Jahren nach dem Lehrplan 21 des Kantons Bern mit den entsprechenden Lektionen unterrichtet und promoviert worden wären und die Gemeinden die Anstellungen der Lehrerinnen und Lehrer, die Infrastruktur und die Lehrmittel angepasst hätten.

Würde der Lehrplan 21 des Kantons Bern genehmigt, so würde er ohne weiteres weitergelten.

Würde der Lehrplan 21 des Kantons Bern nicht genehmigt, so würde er ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Nichtgenehmigung ausser Kraft treten.

Angesichts dessen, dass der Lehrplan 21 des Kantons Bern im Vergleich zum bisher gültigen Lehrplan 95 und dem Lehrplan Kindergarten keine grundsätzliche Änderung des Unterrichts mit sich bringt, wäre es durchaus möglich, den Lehrplan 21 des Kantons Bern nicht zu genehmigen und damit wieder ausser Kraft zu setzen. Gleichzeitig ist aber ein rechtliches Vakuum zu vermeiden. Es müssten deshalb Übergangsregelungen angeordnet werden, die die Rechte derjenigen Schülerinnen und Schüler achteten, die bereits nach dem Lehrplan 21 des Kantons Bern unterrichtet wurden. Die Übergangsregelungen müssten ermöglichen, dass die verantwortlichen Schulbehörden die Aufhebung des Lehrplans 21 des Kantons Bern umsetzen können. Soweit heute absehbar, wäre insbesondere ein Augenmerk darauf zu richten, wie mit den zusätzlichen Lektionen, die auf Grund der neuen Lektionentafel erteilt werden, und mit den Zeugnissen, die auf den Lehrplan 21 des Kantons Bern ausgerichtet wurden, umgegangen würde.

Die nachträgliche Nichtgenehmigung des Lehrplans 21 des Kantons Bern würde deshalb nicht zu einem sofortigen Wiederaufleben des Lehrplans 95 und des Lehrplans Kindergarten in ihrem Stand am 31. Dezember 2016 führen. Sie würde den Kanton dazu verpflichten, eine verbindliche Übergangsregelung zu schaffen bis zu dem Zeitpunkt, da ein angepasster Lehrplan für die deutschsprachigen Volksschulen vom Grossen Rat oder vom Volk genehmigt wäre.

Soweit heute ersichtlich wäre eine Einführungsverordnung des Regierungsrats⁴⁰ ein mögliches Instrument für diese befristete Übergangsregelung.

Der Regierungsrat kann heute, und ohne die politischen Argumente im Abstimmungskampf zur Initiative zu kennen, keine präzisen Aussagen zu der zu jenem Zeitpunkt allenfalls nötigen Übergangsregelung machen. Wichtig wird dabei in erster Linie sein, eine lücken- und nahtlose Ausbildung der Kinder zu gewährleisten. Im Weiteren würde der Regierungsrat die politischen Argumente aufnehmen und den Übergangslehrplan sowie den zukünftigen, dem Grossen Rat vorzulegenden Lehrplan soweit möglich entsprechend ausgestalten.

4.6 Fazit

Die Initiative ist nicht nötig. Schon heute ist eine breite Mitwirkung der Fachleute und der Politik möglich. So bestimmt bereits heute der Grosse Rat wichtige Eckpunkte für die Lehrpläne (Volksschulgesetz, Finanzen).

Die Mehrheit des Grossen Rates hat bereits mehrfach festgelegt, dass es nicht die richtige Ebene wäre, wenn sich der Grosse Rat mit der umfassenden Diskussion und Genehmigung von Fachlehrplänen und deren Änderungen (Kindergarten bis zur neunten Klasse in zehn Fächern) befassen müsste.

⁴⁰ Art. 88 Abs. 3 KV.

Eine Annahme der Initiative würde die heutige Bildungspolitik der „ruhigen Hand“ gefährden und Unsicherheiten auslösen. Es droht, dass der Lerninhalt der Volksschule zum Spielball der Politik wird. Die Ziele der Volksschulbildung würden nicht mehr aufgrund fachlicher Kriterien erarbeitet, sondern aufgrund politischer Gewichtung. Im Falle einer Ablehnung des Lehrplans 21 würde der Kanton Bern zudem innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein mit einem eigenen neuen Lehrplan isoliert dastehen, obschon das Berner Stimmvolk einer Harmonisierung der Bildungsziele zugestimmt hat.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist, die bestehende bewährte Praxis zu ändern.

4.7 Finanzielle Auswirkungen der Initiative

Die Annahme der Initiative kann dazu führen, dass der Lehrplan 21 dem Stimmvolk vorgelegt wird. Nach heutigem Recht muss die Abstimmungsvorlage den Stimmberechtigten in Papierform zugestellt werden. Somit müsste jeder stimmberechtigten Person im Kanton Bern ein gedrucktes Exemplar des Lehrplans 21 zugesandt werden. Bei rund 730 000 Stimmberechtigten (Stand Februar 2017)⁴¹ würde dies Kosten von mehreren Millionen Franken ausmachen.

Würde der Lehrplan 21 vom Grossen Rat oder vom Volk in der nachgelagerten (Referendums-) Abstimmung nicht genehmigt, so würde sich die Frage stellen, ob und in welchem Umfang die ab Sommer 2018 vorgesehenen Zusatzlektionen des Lehrplans 21 in Deutsch, Mathematik sowie Medien und Informatik – mit Zusatzkosten von insgesamt rund 17.4 Mio. netto⁴² – weitergeführt würden. Wie in Ziffer 4.5.3 erwähnt, wäre dies eine der zentralen Fragen einer Nachfolgeregelung im Falle einer Ablehnung des Lehrplans 21.

5. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen.

Bern, 26. April 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

⁴¹ www.sta.be.ch > Staatskanzlei > Wahlen und Abstimmungen > Abstimmungen > Ergebnisse im Überblick > Ergebnisse 2017 > Resultate aller Verwaltungskreise und Gemeinden.

⁴² Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020.

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Starke Volksschule Bern» eingereichte Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» mit 18'861 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1002 vom 7. September 2016).

2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) wird wie folgt geändert:

Art. 12

^{1 (neu)} Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11.

^{4 (neu)} Der Erlass und die Einführung von Lehrplänen und Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplan- bzw. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

^{5 (neu)} Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossrätliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 12a

^{3 (neu)} Der Erlass und die Einführung von Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer

¹⁾ BSG 101.1

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Starke Volksschule Bern» eingereichte Gesetzesinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» mit 18'861 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1002 vom 7. September 2016).

2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) wird wie folgt geändert:

Art. 12

^{1 (neu)} Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11.

^{4 (neu)} Der Erlass und die Einführung von Lehrplänen und Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplan- bzw. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

^{5 (neu)} Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossrätliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 12a

^{3 (neu)} Der Erlass und die Einführung von Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer

¹⁾ BSG 101.1

Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

^{4 (neu)} Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossräthliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 74

^{2 (neu)} Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Inkrafttreten

Die Artikel 12, 12a und 74 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) treten sofort mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung von Artikel 12 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen:

Vor Inkrafttreten der Änderungen in Art. 12 VSG erlassene Lehrpläne und Lehrplanteile, die auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden und die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat. Die entsprechenden Grossratsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

^{4 (neu)} Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossräthliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 74

^{2 (neu)} Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Inkrafttreten

Die Artikel 12, 12a und 74 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) treten sofort mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung von Artikel 12 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen:

Vor Inkrafttreten der Änderungen in Art. 12 VSG erlassene Lehrpläne und Lehrplanteile, die auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden und die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat. Die entsprechenden Grossratsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.
Bern, 26. April 2017
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Simon*
Der Staatschreiber: *Auer*

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.
Bern, 28. Juni 2017
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatschreiber: *Auer*

Bern, 23. Mai 2017
Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Zäch*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



**Gesetz
über die Regierungsstatthalterinnen und
Regierungsstatthalter (RStG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	1
2.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	4
2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	5
3. Grundzüge der Neuregelung	6
3.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	6
3.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	7
3.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	7
4. Erlassform	8
5. Rechtsvergleich	8
5.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	8
5.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	8
6. Umsetzung	8
6.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	8
6.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	9
7. Erläuterungen zu den Artikeln.....	9
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	17
9. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	17
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	18
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	18
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	18
13. Antrag auf eine Lesung.....	18

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Änderung)

1. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)¹ sowie die indirekte Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)² bezwecken einerseits die gesetzliche Verankerung der sogenannten «Täteransprache» bei häuslicher Gewalt. Andererseits wird die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hinsichtlich der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) neu gesetzlich festgehalten. Zudem wird die bislang teilweise unklare Rechtslage hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beseitigt.

2. Ausgangslage

2.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Gewalt im sozialen Nahraum oder häusliche Gewalt wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet und tabuisiert. Seit den 1990er-Jahren hat ein Umdenken auf breiter Ebene stattgefunden. Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen allgemein wie auch der häuslichen Gewalt wird auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene zunehmend thematisiert und als Aufgabe der Gemeinschaft anerkannt.³ Hierbei ist auch zu erwähnen, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 11. September 2013 unterzeichnet hat. Das Übereinkommen ist europaweit das erste bindende Instrument, das Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Form von Gewalt, inklusive der häuslichen Gewalt, schützt. Gleichzeitig ist auch die Beseitigung der häuslichen Gewalt (gegen Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts) erklärter Zweck des Übereinkommens. Zurzeit läuft das Ratifizierungsverfahren.

Im Kanton Bern muss die Polizei jeden Tag mehrmals wegen häuslicher Gewalt intervenieren: So kam es im Jahr 2015 zu insgesamt 954 Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt.⁴ Damit wird deutlich, dass häusliche Gewalt ein ernst zu nehmendes Problem darstellt. Die Gewalt zieht weite Kreise: Nicht nur verursacht sie grosses Leid bei den Opfern und deren Angehörigen, sondern sie hat auch Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und betrifft damit die ganze Gesellschaft. Aus den Folgen von häuslicher Gewalt erwachsen dem Kanton Bern jährlich

¹ BSG 152.321

² BSG 211.1

³ Bericht des Bundesrats vom 13. Mai 2009 über Gewalt in Paarbeziehungen, Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 7. Oktober 2005), BBl 2009 S. 4087 ff., S. 4092.

⁴ Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2015, S. 4 f., abrufbar unter http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/I12__Statistik_hG_2015.pdf (nachfolgend Jahresstatistik 2015 POM).

Kosten in der Höhe von mindestens 23,5 Millionen Franken.⁵ Diese Kosten beinhalten Aufwendungen im Bereich Polizei und Justiz, Produktivitätsverluste, Kosten für Unterstützungsangebote (beispielsweise Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen), Gesundheitskosten sowie Kosten für Fach- und Koordinationsstellen.⁶ In den Jahren 2000–2004 wurden in der Schweiz insgesamt 304 Personen Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts durch den aktuellen oder ehemaligen Partner, was im Jahresdurchschnitt 61 Opfer ausmacht.⁷ Dies zeigt, dass häusliche Gewalt kein privates Problem ist, sondern auch für die Allgemeinheit von grosser Bedeutung ist.

Häusliche Gewalt kann verschiedene Formen haben: Nebst physischer und sexueller Gewalt kommt es auch zu psychischer, sozialer und ökonomischer Gewalt (beispielsweise Geld vor-enthalten, schikanieren, unverhältnismässig kontrollieren, einen Menschen isolieren, Kontakte verbieten etc.).⁸

Eine im Auftrag des Nationalfonds durchgeführte Studie⁹ hat unter anderem ergeben, dass im Bereich des Opferschutzes und der Unterstützung von Betroffenen Erfolge und zahlreiche Bemühungen zu verzeichnen sind.¹⁰ Die Autorinnen der Studie konstatierten jedoch gleichzeitig, dass in Bezug auf die Arbeit und die Auseinandersetzung mit gewaltausübenden Männern¹¹ Schwächen im Interventionssystem bestehen. In der Studie wurden unter anderem folgende Empfehlungen abgegeben: Die Institutionen sollen vermehrt die gewaltausübende Person ansprechen und einbeziehen. So reduziert sich auch die Belastung des Opfers hinsichtlich des Institutionenkontakts. Weiter sollen die auf Partnergewalt spezialisierten Hilfs- und Beratungsangebote für gewaltausübende Männer auf-, respektive ausgebaut werden. Als notwendig wird auch die proaktive Arbeit (d. h. ein aktives Zugehen auf die gewaltausübende Person) der spezialisierten Gewaltberatungsstellen angesehen.¹²

Um den Ausbruch von Gewalt zu verhindern respektive einer Wiederholung von gewalttätigem Verhalten vorzubeugen, muss bei der gewaltausübenden und gewaltbereiten Person ange-

⁵ Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2014, S. 4, abrufbar unter http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/Links_Publikationen.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/I12_big_Statistik_hG_2014_30_6_2015.pdf (nachfolgend Jahresstatistik 2014 POM); mit Hinweis auf den Forschungsbericht «Kosten von Gewalt in Partnerschaften», Kurzfassung, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2013 (nachfolgend Forschungsbericht EBG).

⁶ Vgl. Forschungsbericht EBG, S. 11 f. Die Reihenfolge der Aufzählung richtet sich nach der Höhe des Aufwands in absteigender Reihenfolge.

⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik, Tötungsdelikte in der Partnerschaft, Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, 2008, S. 8, abrufbar unter <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>.

⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG, 2013, Faktenblatt «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol», S. 5, abrufbar unter <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/13088/14121/?lang=de>.

⁹ GLOOR/ MEIER, Der Polizist ist mein Engel gewesen, Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2014, S. 339, abrufbar unter <http://www.socialinsight.ch/index.php/betroffenensicht/uebersicht> (nachfolgend Nationalfondsstudie).

¹⁰ Vgl. Nationalfondsstudie, S. 340 f.

¹¹ Die Studie beschäftigte sich mit der Sichtweise von gewaltbetroffenen Frauen, weshalb es sich bei der Täterschaft in aller Regel um Männer handelte.

¹² Vgl. Nationalfondsstudie, S. 349.

setzt werden. Auch eine vom Bundesrat in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2008¹³ empfiehlt die sogenannten proaktiven Modelle. Als wichtiges Handlungsfeld wird die Früherkennung und Frühintervention gesehen. Hier werden insbesondere niederschwellige freiwillige Beratungsangebote als wichtig erachtet.¹⁴



Abbildung 1: Gewaltspirale
(abrufbar unter <http://www.agredis.ch/gewaltberatung/gewaltkreislauf.html>)

In der Forschung wird Gewalt in Beziehungen häufig mit einem Zyklus von Gewaltphasen, der sogenannten «Gewaltspirale» beschrieben.¹⁵ Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich wird, erfolgt nach der Eskalation (der Gewalttat) in der Regel die Phase des «Aufwachens» und der Reue und der Scham (auch als «Latenz- oder Honeymoon-Phase» bezeichnet). In einer nächsten Phase allerdings werden die Gründe des Gewaltausbruchs von der Täterschaft häufig nicht bei sich selbst, sondern in äusseren Umständen oder der Partnerin respektive dem Partner gesucht. Vielfach übernehmen die Opfer sogar die Verantwortung für das gewalttätige Handeln. Dies gibt ihnen die Illusion, eine nächste Gewalteskalation durch ihr Verhalten verhindern zu können. Sucht keine der beteiligten Personen Hilfe, setzt schleichend wieder die Phase des Spannungsaufbaus ein und es kann wiederum zu einem Gewaltausbruch kommen.¹⁶ Aus diesen Erkenntnissen wird ersichtlich, dass ein frühzeitiges Eingreifen – d. h. vor der Phase der Verantwortungsabgabe – ausgesprochen wichtig ist für die Prävention.

Angesichts der hiervor beschriebenen gravierenden Folgen der häuslichen Gewalt für Betroffene, Angehörige und die Volkswirtschaft liegt es damit im öffentlichen Interesse, häusliche

¹³ Arbeitsgemeinschaft Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS & Marianne Schär Moser, Forschung und Beratung, Gewalt in Paarbeziehungen, Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen, Bern 2008 (nachfolgend Gewalt in Paarbeziehungen).

¹⁴ Gewalt in Paarbeziehungen, S. 90.

¹⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Häusliche Gewalt – Informationsblatt, 3 Gewaltspirale [N], 2012 (nachfolgend Informationsblatt Gewaltspirale).

¹⁶ Vgl. Informationsblatt Gewaltspirale, S. 3 f.

Gewalt ausübende Personen anzusprechen und ihnen weitere Massnahmen respektive den Besuch von entsprechenden Fachstellen empfehlen zu können.

Im Kanton Bern existieren für die Opfer von häuslicher Gewalt verschiedene Angebote (beispielsweise Frauenhäuser und ambulante Beratungsstellen für Opfer). Um die *Ursache* der häuslichen Gewalt angehen zu können, muss jedoch bei der Täterschaft angesetzt werden. Hierbei hat sich im Kanton Bern das Instrument der sogenannten «Täteransprache»¹⁷ etabliert: Die mutmasslich gewaltausübende Person wird etwa 1-2 Wochen nach der Polizeiintervention zu einem Gespräch bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter eingeladen. Im Rahmen des Gesprächs wird mit dem/der/den Betroffenen diskutiert, wie es zur Gewalt gekommen ist und wie solche Vorfälle zukünftig vermieden werden können. Der Person wird klar vermittelt, dass Gewalt keine Lösung ist und von Staates wegen nicht toleriert wird; Bagatellisierungen der Gewalt werden dabei nicht zugelassen. Das Motivieren der mutmasslich gewaltausübenden Person für die Inanspruchnahme weiterführender Unterstützung (z. B. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt¹⁸) ist ebenfalls ein wichtiges Element der «Täteransprache». Falls nötig, wird auch die Thematik der kulturellen Anpassung angesprochen.¹⁹ Die «Täteransprache» als Interventionsinstrument hat sich in der Praxis bereits bewährt und es wurden im Kanton Bern gute Erfahrungen damit gemacht. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 221 Ansprachen durchgeführt. Die meisten Fälle wurden im Verwaltungskreis Bern-Mittelland bearbeitet. In diesem Verwaltungskreis fanden auch die meisten Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt statt.²⁰ Die «Täteransprache» ist eine relativ niederschwellige Massnahme, um der Problematik der häuslichen Gewalt wirkungsvoll zu begegnen. Sie entspricht überdies den Empfehlungen der zuvor erwähnten Studien und der Erkenntnissen der Forschung, da proaktiv und in einer frühen Phase vorgegangen wird.

2.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Unter einer gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Exmission) ist die zwangsweise Ausweisung von Personen respektive Geschäftsbetrieben aus Liegenschaften zu verstehen. In der Regel handelt es sich dabei um Mietobjekte. In Ausnahmefällen kann es sich jedoch auch um Exmissionen ohne mietrechtlichen Titel handeln (beispielsweise bei faktischen Vertragsverhältnissen, Hausbesetzungen oder der Zuweisung einer vom anderen Ehegatten bewohnten Liegenschaft bei Scheidung). Die Grundlage zur (mietrechtlichen) Exmission findet sich in Art. 267 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²¹ und Art. 343 Abs. 1 Bst. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)²². Nachdem bis in die Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts die Zuständigkeit für das Exmissionsverfahren regelmässig den «Betreibungsgehilfen» zugewiesen wurde, lassen die Bestimmungen der ZPO die Zuständigkeit offen. Art. 7 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)²³ weist

¹⁷ Dieses Instrument wurde bislang so genannt; aus Gründen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird künftig eine andere Bezeichnung gewählt.

¹⁸ Vgl. www.be.ch/gewalt-beenden.

¹⁹ Vgl. Jahresstatistik 2014 POM, S. 19 f.

²⁰ Vgl. Jahresstatistik 2015 POM, S. 20 f.

²¹ SR 220

²² SR 272

²³ BSG 281.1

die Vollzugshilfe den Betreibungs- und Konkursämtern zu. In jüngerer Zeit wurden jedoch vermehrt weitere Behörden in Exmissionen involviert (beispielsweise die Polizei). Die Regelung von Art. 7 EGSchKG entspricht daher nicht mehr den effektiven Gegebenheiten.

Es kommt weiter hinzu, dass Exmissionen regional sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Dies liegt daran, dass es keine bundesrechtlichen Vorgaben gibt und es im Kanton Bern an einer einheitlichen Regelung fehlt. Entsprechend verlaufen die Prozesse uneinheitlich, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führt. Kleinere Gemeinden sind zudem oftmals überfordert, da sie nicht sehr viele Fälle haben und daher über wenig Erfahrung mit Exmissionen verfügen. Schliesslich ist auch an Aspekte der Sicherheit zu denken: Ausweisungen aus Wohnräumen sind für die betroffene ausgewiesene Partei häufig ein hochemotionales Geschehnis. Wie Vorfälle in der Vergangenheit gezeigt haben, kann es bei Exmissionen auch zu Gewaltausbrüchen kommen. Auch aus diesem Grund ist ein einheitliches Vorgehen sinnvoll und dient der Sicherheit.

Eine im Frühjahr 2015 durchgeführte Umfrage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bei einigen grösseren Städten des Kantons Bern ergab, dass insbesondere hinsichtlich den folgenden Punkten Regelungsbedarf besteht: Zuständigkeit für die Durchführung von Exmissionen sowie deren Koordination, Verfahrensablauf, Aufbewahrungsdauer des Exmissionsguts, Regelung des Geldflusses (Einforderung des Vorschusses, Bezahlung der anfallenden Kosten, Abrechnung der Kosten, Finanzierung allenfalls nicht gedeckter Kosten bzw. Verwendung des Verwertungserlöses).

2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Nach bisheriger Praxis wurde in den Regierungsratsbeschlüssen für die Durchführung von Regierungsstatthalterwahlen regelmässig festgehalten, dass das Dienstverhältnis der Regierungsstatthalterin beziehungsweise des Regierungsstatthalters auf Ende des Monats ende, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. Der Regierungsrat geht somit davon aus, dass die allgemeinen Beendigungsgründe für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern (Art. 14 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG]²⁴) auch für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als hauptamtliche Behördenmitglieder verbindlich sind. Nach Art. 14 Abs. 2 PG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 65. Altersjahrs grundsätzlich beendet wäre, jeweils auf ein Jahr weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Demgegenüber bestimmt Art. 39 PG, dass das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder mit Ablauf der Amtsdauer endet.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Art. 14 und Art. 39 PG besteht eine gewisse Unsicherheit. Würden die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs weiterbeschäftigt, könnte dies rechtsstaatlich heikel sein, da die Volkswahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)²⁵ festgehalten ist (Art. 93 Abs. 2 KV). Durch die «etappenweise» Verlängerung der Amtsdauer ohne Wiederwahl würde den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern das politische Recht auf die Wahl einer neuen Regierungsstatthalterin respektive eines neuen

²⁴ BSG 153.01

²⁵ BSG 101.1

Regierungsstatthalter vorenthalten. Die Frage der Weiterbeschäftigung einer Regierungsstatthalterin oder eines Regierungsstatthalters nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann sich in Zukunft durchaus einmal stellen. Es ist daher sinnvoll, diesen Punkt nun ausdrücklich im RStG zu regeln.

Damit besteht inskünftig eine abschliessende spezialgesetzliche Regelung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Arbeitsverhältnis der vom Volk gewählten Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über das Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters hinaus weitergeführt werden kann, und Art. 14 Abs. 2 PG findet für diese Personalkategorie keine Anwendung mehr.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

In der Praxis hat sich die «Täteransprache» bereits seit Anfang 2015 erfolgreich etabliert. Ziel dieser Änderung des RStG ist es, die gesetzliche Grundlage für die «Täteransprache» zu schaffen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Regierungsstatthalterinnen respektive die Regierungsstatthalter künftig neu auch die Möglichkeit haben sollen, die betroffene Person, d. h. die mutmasslich gewaltausübende Person, vorladen zu können oder nötigenfalls auch polizeilich vorführen zu lassen. Obschon der Begriff der «Täteransprache» häufig verwendet wird, wird im RStG auf den Gebrauch dieses Begriffs verzichtet. Als Randtitel wurde «Bekämpfung der häuslichen Gewalt» gewählt, da es sich hierbei um eine geschlechtsneutrale Formulierung handelt. Zudem ist dieser Begriff auch umfassender.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter befassen sich mit «leichteren» Fällen, d. h. bei schweren Straftaten, die die Polizei gestützt auf Art. 307 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁶ unverzüglich der Staatsanwaltschaft melden muss, wird auf die «Täteransprache» verzichtet. Verzichtet wird auch, wenn sich aus der Meldung der Polizei ergibt, dass bei der mutmasslich gewaltausübenden Person ein Verdacht auf eine psychische Störung vorliegt. Im Zweifelsfall nehmen die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Rücksprache mit der regional zuständigen Staatsanwaltschaft.

Art. 9 Abs. 1 Bst. f RStG nennt als «allgemeine Aufgaben» der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Die neu einzuführende Regelung ist als Ergänzung dieser allgemein gehaltenen Bestimmung zu verstehen. Art. 9 Abs. 1 Bst. f RStG wird damit nicht überflüssig, denn die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nehmen in diesem Bereich auch noch andere Aufgaben wahr, beispielsweise die Durchführung der sogenannten «Runden Tische häusliche Gewalt».

Beim RStG handelt es sich grundsätzlich um ein Rahmengesetz, d. h. die konkrete Umschreibung der vielfältigen Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfolgt in den entsprechenden Spezialgesetzen. Da jedoch für die Regelung der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kein passendes Spezialgesetz zur Verfügung steht, wird der entsprechende neue Artikel direkt in das RStG eingefügt.

²⁶ SR 312.0

3.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Es ist dem kantonalen Recht überlassen, die für die effektive Vollstreckung zuständige Behörde zu definieren (Art. 343 Abs. 3 ZPO).²⁷ Mit der neuen Regelung wird das Ziel einer Kantonalisierung verfolgt. Für den Vollzug ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises zuständig, in dem sich die fragliche Liegenschaft befindet. Da mit der Neuregelung eine Entlastung der Gemeindebehörden angestrebt wird, ist keine Delegation von Aufgaben an die Gemeinden vorgesehen. Im Einzelfall kann jedoch der Beizug von Gemeindebehörden, beispielsweise dem Sozialdienst, angezeigt sein. Sowohl aus der noch geltenden Fassung des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)²⁸ als auch aus dem Entwurf der neuen Fassung des PolG²⁹ ergibt sich, dass die Gemeinden bei Bedarf u. a. zu Gunsten der Regierungsstatthalterämter Amts- und Vollzugshilfe leisten. Hingegen liegt die Zuständigkeit an sich für die Durchführung der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (beispielsweise die Koordination der Exmission) in jedem Fall bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Regelungen hinsichtlich der Exmission den Bestimmungen des PolG vorgehen, da sie im Verhältnis zum PolG die spezielleren Bestimmungen darstellen.

In seltenen Einzelfällen kann es angezeigt sein, dass das Vollstreckungsgericht eine andere geeignete Person mit der Vollstreckung betraut. Mit der Vorlage wird eine Grundlage für das Vorgehen bei gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften im Kanton Bern geschaffen.

Die neue Regelung wird mittels einer indirekten Änderung im EG ZGB im Bereich des Obligationenrechts verankert. Eine Ergänzung des Katalogs von Art. 9 Abs. 1 RStG ist indessen nicht angezeigt, da Art. 9 Abs. 2 RStG für weitere Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auf die besondere Gesetzgebung verweist und die Aufzählung in Art. 9 Abs. 1 RStG nicht abschliessend ist.

3.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Die Regelung sieht vor, dass eine Neu- oder Wiederwahl als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht zulässig ist. Hingegen kann die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben. Der Wille der Wählerschaft, der bei der Wahl grundsätzlich auf eine Amtsdauer von vier Jahren gerichtet ist, wird damit geachtet. Auch die Regelung von Art. 39 PG wird damit respektiert. Gleichzeitig werden auch die politischen Rechte der Wählerschaft gewahrt, da keine Verlängerung der Amtsdauer ohne Wiederwahl erfolgt.

²⁷ Vgl. DANIEL STAEHELIN, in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl. 2013, Art. 343 N. 25.

²⁸ BSG 551.1

²⁹ Das PolG wird derzeit einer Totalrevision unterzogen.

4. Erlassform

Die vorliegenden Rechtsänderungen beinhalten wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Art. 69 Abs. 4 KV einer formell-gesetzlichen Verankerung bedürfen. Namentlich werden neue Aufgabenbereiche von Behörden definiert. Ausserdem haben sowohl die gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) als auch die «Täteransprache» Eingriffe in Grundrechte von Einzelnen zur Folge; die Grundzüge dieser Regelungen sind daher in einem Gesetz festzuhalten. Zudem werden Abgaben festgelegt. Nach Art. 69 Abs. 4 Bst. b KV sind Bestimmungen über den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen in der Form des Gesetzes zu erlassen.

5. Rechtsvergleich

5.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

In vielen Kantonen wird die proaktive «Täter-» respektive «Gefährderansprache» ebenfalls durchgeführt. So etwa in den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau, Aargau und Luzern. Im Kanton Zürich gibt es ein spezielles Gewaltschutzgesetz (GSG). Dieses sieht vor, dass die gewaltausübende Person von spezialisierten Beratungsstellen proaktiv kontaktiert wird. In den Kantonen Wallis und Waadt werden entsprechende gesetzliche Regelungen derzeit eingeführt.

5.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Eine Umfrage der JGK in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, St. Gallen und Zürich hat ergeben, dass mangels einer bundesrechtlichen Vorschrift das Verfahren recht unterschiedlich gehandhabt wird: Während es im Kanton Basel-Stadt eine einlässliche Regelung auf Verordnungsebene gibt,³⁰ ist die Zuständigkeit in den Kantonen Freiburg und Luzern nicht gesetzlich geregelt; die Vermieterschaft kann die Polizei für die Ausweisung beiziehen. Im Kanton Zürich ist der Gemeinde- respektive Stadtammann für den Vollzug zuständig. Auch die Einlagerungsdauer ist unterschiedlich lang: In den Kantonen Basel-Stadt und Zürich beträgt sie drei Monate, im Kanton St. Gallen ein bis zwei Monate sowie im Kanton Luzern in der Regel zwei Monate. Die Praxis im Kanton Freiburg ist nicht eindeutig. Die Kosten für die Exmission werden in der Regel mittels Kostenvorschuss von der Vermieterschaft einverlangt.

6. Umsetzung

6.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Wie zuvor bereits erwähnt, werden im Kanton Bern bereits zum heutigen Zeitpunkt die «Täteransprachen» mit Erfolg durchgeführt. Da hierbei verschiedene Behörden und Fachstellen zusammenarbeiten und Schnittstellen der Klärung bedurften, haben verschiedene Behörden respektive Fachstellen bereits Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen: So bestehen zwischen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen (GL RSTA) und der Generalstaatsanwaltschaft sowie zwischen der GL RSTA, der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Zusammenarbeitsvereinbarungen. Zudem wurde eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der GL RSTA, dem Migrationsdienst des Kantons Bern und den Migrations-

³⁰ Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Räumung von Wohnräumen im Rahmen des Exmissionsverfahrens (215.450).

diensten respektive der Fremdenpolizei der drei Städte Bern, Biel und Thun und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt abgeschlossen. Diese Vereinbarungen behalten auch mit der neuen Regelung im RStG ihre Gültigkeit. Sie ersetzen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Bei Bedarf kann zu gegebener Zeit eine Evaluation der «Täteransprachen» durchgeführt werden.

6.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Die Zivilabteilung des Obergerichts kann, falls nötig, die zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung in ihrem Fachbereich erforderlichen Praxisfestlegungen treffen und Kreisschreiben zuhanden der erstinstanzlichen Gerichte erlassen.³¹

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 2

Eine Regierungsstatthalterin oder ein Regierungsstatthalter kann sich vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nochmals für eine vierjährige Amtsperiode zur Wiederwahl stellen. Sie oder er hat damit die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt zu bleiben, d. h. auch über das Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters hinaus. Gleiches gilt für eine Person, die sich vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erstmals zur Wahl stellt. Eine Person, die bei Amtsantritt das ordentliche Pensionierungsalter bereits erreicht haben würde, ist jedoch nicht zur (Wieder-)Wahl zuzulassen. Selbstverständlich kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter auch mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zurücktreten.

Die offene Formulierung «Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters» wurde bewusst gewählt, damit das RStG bei einer allfälligen Anpassung des Pensionierungsalters im PG nicht geändert werden muss.

Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Artikel 11a Absatz 1

Grundsätzlich richtet sich das Handeln der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters direkt an die mutmasslich gewaltausübende Person. Bei gegenseitiger Gewalt kann es angezeigt sein, dass die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter alle beteiligten Personen zu einem Gespräch vorlädt.

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann die mutmasslich gewaltausübende Person, falls erforderlich, vorführen lassen. In Einzelfällen ist diese Massnahme sinnvoll, da sich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter so den nötigen Respekt verschaffen kann. Die Möglichkeit der Vorführung respektive deren Ankündigung unterstreicht zudem die Wichtigkeit des Gesprächs und die Autorität der Regierungsstatthalterinnen

³¹ Art. 25 Abs. 5 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11).

und Regierungsstatthalter. Eine zeitnahe und proaktive Ansprache der betroffenen Person ist gerade auch in jenen Fällen besonders wichtig, in denen sich die mutmasslich gewaltausübende Person dem Gespräch zu entziehen sucht. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass in Einzelfällen eine Vorführung vorgenommen werden kann, damit weitere Vorfälle verhindert werden können. Angezeigt kann die Vorführung beispielsweise dann sein, wenn die betreffende Person die Vorladung verpasst hat und nicht zum Gespräch erschienen ist. Die polizeiliche Vorführung ist ein neues Instrument, das aber nur als «letztes Mittel» und mit Augenmass, d. h., nur wenn unbedingt erforderlich, zur Anwendung kommen soll. Damit wird auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Genüge getan. Überdies kommt eine allfällige polizeiliche Vorführung für die betroffene Person nicht «aus heiterem Himmel», da in aller Regel bereits ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt stattgefunden hat respektive es zu einem Gewaltausbruch gekommen ist. Zudem wird die blossе Ankündigung der Vorführung häufig bereits genügend Wirkung entfalten, so dass letztlich im Ergebnis auf die polizeiliche Zuführung verzichtet werden kann. Zur Vorführung sowie auch bezüglich der Vorladung sind sinngemäss die Bestimmungen der StPO anwendbar (siehe Art. 11a Abs. 4 hiernach).

Hauptziel des Gesprächs ist die Verhinderung von Wiederholungsfällen. Dabei wird im Gespräch zunächst bei der betroffenen Person ein Bewusstsein für die Situation geschaffen. Es wird an die Einsicht appelliert, dass Gewalt keine Lösung ist (vgl. hiervor Ziffer 2.1).

Die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter kann sodann der mutmasslich gewaltausübenden Person empfehlen, ein Programm zu besuchen oder eine andere Massnahme zu ergreifen. Zu denken ist hier insbesondere an das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Hierbei handelt es sich um ein Gruppenangebot für gewaltausübende Männer.³² Vor Eintritt ins Lernprogramm findet ein Erstgespräch zur Eignungsabklärung statt. Da im Lernprogramm mit rollenden Gruppen gearbeitet wird, ist der Eintritt jederzeit möglich. Französischsprachige Personen können das Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale vom Centre neuchâtelois de psychiatrie besuchen, mit dem die Polizei- und Militärdirektion (POM) einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.³³

Möglich ist auch die Empfehlung einer Suchtberatung oder einer Einzelberatung bei der Fachstelle Gewalt Bern. Diese bietet Informations- und Klärungsgespräche sowie Einzelberatungen für gewaltausübende Personen an. Das Angebot steht sowohl gewaltausübenden Frauen als auch gewaltausübenden Männern offen.³⁴ Da nicht auszuschliessen ist, dass aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen weitere respektive neue Massnahmen entwickelt werden, die zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt ebenso oder besser geeignet sind, wird in Absatz 1 Buchstabe b bewusst ein gewisser Spielraum offen gelassen.

Schliesslich kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen. Nebst der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sowie der Fachstelle Gewalt Bern ist hier beispielsweise auch die Verweisung an den Sozialdienst, eine Schuldenberatungsstelle oder eine Eheberatungsstelle denkbar.

³² Die Einführung eines Lernprogramms für Frauen wird diskutiert.

³³ Jahresstatistik 2015 POM, S. 32.

³⁴ Vgl. Fachstelle Gewalt Bern, Das Konzept zum Verein und seinem Angebot, 2015, S. 16, abrufbar unter http://www.fachstellengewalt.ch/images/pdf/verein/20151101_Konzept.pdf.

Da zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt grundsätzlich auch noch weitere Massnahmen denkbar sind – wie etwa die bereits erwähnte Überweisung an eine Eheberatungsstelle – ist die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschliessend. Die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter kann der gewaltausübenden Person diese Massnahmen empfehlen und sie dazu motivieren. Eine Verpflichtung ist jedoch nicht möglich.

Für das Gespräch mit der Regierungsstatthalterin respektive dem Regierungsstatthalter werden keine Kosten erhoben.

Das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft wird von der POM subventioniert. Erfüllt eine Person die Aufnahmekriterien des Lernprogramms nicht, überweist die Berner Interventionsstelle die betroffene Person an die Fachstelle Gewalt Bern und subventioniert diese Beratung ebenfalls. Hingegen werden Beratungsgespräche bei direkten Zuweisungen in die Einzelberatung (beispielsweise durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter) durch die POM nicht subventioniert.

Artikel 11a Absatz 2

Damit die vorgesehenen Massnahmen gegenüber häuslicher Gewalt ausübenden Personen erfolgreich sind, sind die enge Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen und Behörden und der gegenseitige Informationsaustausch unabdingbare Voraussetzungen. Daraus ergeben sich vielfältige Schnittstellen und es besteht somit Koordinationsbedarf.

Eine detaillierte Regelung dieser Zusammenarbeit wäre auf der Stufe Gesetz wenig sinnvoll, da dies den Rahmen des RStG sprengen würde. Absatz 2 bildet die Grundlage für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen, in denen die Details der Zusammenarbeit festgesetzt werden. Dank diesen Zusammenarbeitsvereinbarungen können die Bedürfnisse der Behörden mit einem einfachen Instrument geregelt und aufeinander abgestimmt werden. Die Vereinbarungen müssen sich an den Rahmen des Gesetzes halten. Widerspricht die Vereinbarung einer Bestimmung dieses Gesetzes, so geht das Gesetz vor.

Absatz 2 erwähnt ausdrücklich die Staatsanwaltschaft, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die zuständigen Migrationsbehörden. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend: Es soll den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern offen stehen, mit weiteren Behörden Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen, falls erforderlich. Dabei kommen Behörden in Frage, denen Aufgaben zugewiesen sind, die die Bekämpfung häuslicher Gewalt unterstützen.

Artikel 11a Absatz 3

Zur erfolgreichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist der Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Fachstellen und Behörden, d. h. insbesondere auch von besonders schützenswerten Personendaten, unumgänglich. Wesentlich sind dabei insbesondere folgende Informationsflüsse:

Alle Meldeformulare «Häusliche Gewalt» der Kantonspolizei gehen zeitnah an das Regierungsstatthalteramt im jeweiligen Verwaltungskreis. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter benötigen diese Meldungen, damit sie überhaupt tätig werden und die Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 11a RStG wahrnehmen können.

Weiter benötigen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter Informationen von Seiten der Staatsanwaltschaft. Der Grund dafür ist, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel über mehr Informationen als die Kantonspolizei verfügt. Dies betrifft insbesondere Angaben darüber, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde.

Umgekehrt ist auch die Staatsanwaltschaft auf Mitteilungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter angewiesen: Die Staatsanwaltschaft muss zeitnah darüber informiert werden, ob und wie die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ein Gespräch im Sinne von Absatz 1 durchgeführt und gegebenenfalls Massnahmen empfohlen hat. Die Staatsanwaltschaft benötigt diese Informationen, weil sich daraus ergeben kann, ob beziehungsweise welche strafprozessualen Einvernahmen durchgeführt werden sollen und ob Vergleichsverhandlungen angezeigt wären; zudem können diese Informationen Auswirkungen haben auf den Entscheid über den Sistierungs- beziehungsweise Einstellungsantrag des Opfers. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehene Revision von Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)³⁵ von Bedeutung. Nach dieser Bestimmung bzw. der Revisionsvorlage soll der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr allein von der Willensäusserung des Opfers abhängig sein, sondern es sollen auch weitere Tatumstände berücksichtigt werden können.

Im Einzelfall ist auch der Austausch von Daten zwischen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und der zuständigen Migrationsbehörde erforderlich.

Mit den erwähnten Fachstellen ist insbesondere auch die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt gemeint. Ein Austausch von Informationen kann auch mit den Erziehungsberatungsstellen angezeigt sein. Hingegen sind die Opferhilfestellen ausgenommen, da aus Gründen des Opferschutzes keine Daten der Opfer in den Bereich der Täterschaft gelangen sollen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auch nicht auf Informationen der Opferhilfestellen angewiesen sind. Sollte im Einzelfall jedoch eine Opferhilfestelle auf Informationen von Seiten der Regierungsstatthalterämter angewiesen sein, so können diese Auskünfte problemlos erteilt werden.

Sind gemäss Meldung der Kantonspolizei Kinder involviert, so findet zwischen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und der KESB ein Informationsaustausch statt.

Für alle gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden können Personendaten übermittelt werden. In erster Linie handelt es sich dabei um die in Absatz 1 definierten Befugnisse sowie die in den Zusammenarbeitsvereinbarungen konkretisierten Datenflüsse.

Artikel 11a Absatz 4

Hinsichtlich der Vorladung respektive der Vorführung sind sinngemäss die Art. 201–209 StPO anwendbar. Massgebend ist die dreitägige Frist gemäss Art. 202 Abs. 1 Bst. a StPO. Ausnahmen im Sinne von Art. 203 StPO sind möglich. In der Vorladung sind die Folgen des unentschuldigten Nichterscheinens im Sinne von Art. 205 Abs. 4 StPO explizit aufzuführen, damit insbesondere eine polizeiliche Vorführung gemäss Art. 207 Abs. 1 Bst. a StPO angeordnet werden kann.

³⁵ SR 311.0

Änderungen anderer Gesetze

Wie bereits erwähnt (vgl. hiervor Ziffer 3.2), bedingt die Regelung der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften eine Änderung des EG ZGB.

Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Artikel 137a Absatz 1 EG ZGB

Ist nach Art. 336 ZPO die Vollstreckbarkeit gegeben, kann die oder der Berechtigte, d. h. die ausweisende Partei beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Regionalgericht) ein Vollstreckungsgesuch einreichen (Art. 338 ZPO). Sind die Voraussetzungen erfüllt, ordnet das Gericht in einem Vollstreckungsentscheid die Räumung der Liegenschaft (Art. 343 Abs. 1 Bst. d ZPO) und die Verwertung der geräumten Gegenstände an.³⁶ Zudem erteilt das Gericht der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter den Auftrag, die Exmission zu vollziehen. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann das Vollstreckungsgericht auch eine andere geeignete Person mit der Vollstreckung betrauen. Beispielsweise ist es denkbar, dass die gesuchstellende Partei (etwa der Vermieter) zur Ersatzvornahme ermächtigt wird.

Örtlich zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Artikel 137a Absatz 2 EG ZGB

Vor der Ausweisung aus der Liegenschaft ist eine sogenannte Umfeldabklärung unverzichtbar. Dabei geht es darum, bei anderen Behörden (in der Regel bei der Kantonspolizei) zu überprüfen, ob von der auszuweisenden Person ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht. Zu prüfen ist etwa, ob die Person in der Vergangenheit bereits Anlass zu Problemen (wie beispielsweise Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) gegeben hat. Ergibt sich aus der Umfeldabklärung eine Gefährdung, wird aus Gründen des Eigenschutzes immer die Kantonspolizei beigezogen. Hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Kenntnis hinsichtlich einer möglichen Gewaltbereitschaft der betroffenen Personen, ist dies aus Sicherheitsgründen vorgängig der Kantonspolizei mitzuteilen. Die Umfeldabklärung ist eine wichtige Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf einer Exmission. Wird sie seriös vorgenommen, kann bei Exmissionen das Risiko einer Gefährdung auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Artikel 137b EG ZGB

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verschafft sich vor Ort in der zu räumenden Liegenschaft eine Übersicht über die Situation und erstellt ein Inventar der vorgefundenen Gegenstände. Erfahrungsgemäss kann es zu diesem Zeitpunkt vorkommen, dass die ausgewiesene Partei die Liegenschaft verlässt und die Möbel und weiteren Gegenstände selber mitnimmt, so dass eine eigentliche Zwangsräumung nicht erforderlich ist. Ansonsten muss von Seiten der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters eine Zwangsräumung organisiert werden. Je nach Situation ist ein Transportunternehmen, der Schlüsseldienst, die Kantonspolizei, das Betreibungs- und Konkursamt, die KESB oder der Sozialdienst

³⁶ Die Räumung und die Verwertung können nur nach vorgängiger Androhung angeordnet werden.

der Gemeinde hinzuzuziehen. Wichtig ist dabei, dass zwischen den Beteiligten die Informationsflüsse gewährleistet sind. Überdies kann es erforderlich sein, eine Notunterkunft für die ausgewiesene Partei und/oder Lagerräumlichkeiten für die Exmissionsobjekte zu beschaffen. Hierbei ist von Bedeutung, dass nicht die Gemeinde verantwortlich für die Organisation und Koordination ist. Hierfür zeichnen immer die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verantwortlich.

Artikel 137c EG ZGB

Die Einlagerungsfrist von längstens drei Monaten gibt der Behörde Zeit, um die ausgewiesene Partei, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu suchen. Ist die ausgewiesene Partei hingegen bekannt, erhält diese durch die Frist Gelegenheit, nach einer neuen Räumlichkeit für die Gegenstände zu suchen. Eine längere Einlagerungsdauer wäre nicht verhältnismässig. Das Exmissionsgut kann während der gesamten Einlagerungsdauer von der ausgewiesenen Partei oder einer bevollmächtigten Person herausverlangt werden. Offensichtlich wertlose oder verderbliche Güter werden sofort entsorgt. Dies ist im Interesse von allen Beteiligten, da auf diese Weise Transport- und Lagerkosten gespart werden können. Möglich ist auch, dass die ausgewiesene Partei bei der Räumung eine Verzichtserklärung unterzeichnet. Dadurch gibt sie zu der sofortigen Verwertung respektive Entsorgung der Gegenstände ihr Einverständnis.

Ist die Frist abgelaufen, so werden die hinterlegten Gegenstände entweder verwertet oder entsorgt.³⁷ Diese Vorgehensweise ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig.³⁸ Sehr häufig werden die Gegenstände nicht mehr verwertbar oder aber von so geringem Wert sein, dass sich eine Verwertung nicht mehr lohnt. In der Regel kommt es daher nach Ablauf der Frist zur Entsorgung der Gegenstände. Ist dagegen eine Verwertung möglich, so werden die Gegenstände in einer amtlichen Versteigerung verkauft. Gegenstände, die nicht verkauft werden, sind durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sachgerecht zu entsorgen. Die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für Versteigerungen ergibt sich aus Art. 132 EG ZGB.

³⁷ Vgl. DANIEL STAEHELIN, a.a.O., Art. 343 N. 24.

³⁸ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_573/2013 vom 7. Januar 2014 E. 3.4 sowie ZR 85 [1986] Nr. 94.

Artikel 137d Absatz 1 EG ZGB

Die ausweisende Partei profitiert vom Exmissionsverfahren insofern, als dass der Staat die Koordination des Exmissionsverfahrens übernimmt und für die Räumung der Liegenschaft und die Lagerung der geräumten Gegenstände sorgt. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass das rechtliche Verhältnis zwischen ausweisender und ausgewiesener Partei in aller Regel privatrechtlicher Natur ist. An sich wäre daher die Räumung und allfällige Einlagerung durch die ausgewiesene Partei selber, oder, falls diese nicht tätig wird, durch die ausweisende Partei vorzunehmen. Aus den hiervor in Ziffer 3.2 dargelegten Gründen wird das Verfahren kantonalisiert und grundsätzlich geregelt. Die Kosten hat nach dem Gesagten grundsätzlich die ausgewiesene Partei zu tragen, da sie diese verursacht hat. Für die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann von der ausweisenden Partei jedoch ein Kostenvorschuss verlangt werden, da es sich um Vollstreckungskosten handelt.³⁹

Die ausweisende Partei hat die Räumungs- und Transportkosten zu bevorschussen; die Kosten für die Lagerung und die Verwertung respektive Entsorgung sind von der ausgewiesenen Partei zu tragen. Ist die ausgewiesene Partei zahlungsunfähig, müssen die Kosten von der öffentlichen Hand (d. h. vom Kanton) übernommen werden. Hierfür spricht der Umstand, dass das Exmissionsverfahren mit der Räumung grundsätzlich abgeschlossen ist und somit die Einlagerung der Gegenstände und die Bevorschussung dieser Kosten nicht (mehr) Sache der ausweisenden Partei ist. Die Gemeinden tragen die Kosten für allfällige Polizeieinsätze, soweit das PolG dies vorsieht (respektive im Rahmen der Pauschale gemäss dem Entwurf zum neuen PolG). Damit findet eine angemessene Verteilung der anfallenden Kosten statt.

Artikel 137d Absatz 2 EG ZGB

Ist das Verfahren abgeschlossen und damit klar, welche Kosten aufgelaufen sind, so erstellt die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter die Schlussabrechnung. Darin ist festzuhalten, welche Kosten die ausgewiesene der ausweisenden Partei zu ersetzen hat. Die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter erlässt sodann eine anfechtbare Schlussverfügung inklusive der Kostenliquidation. Diese Verfügung stellt für die ausweisende Partei einen Rechtsöffnungstitel dar.⁴⁰

Artikel 137e EG ZGB

Gegen diese Verfügung kann bei der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde geführt werden. Es sind die Bestimmungen der ZPO anwendbar. Die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die zivilrechtlichen Aspekte des Verfahrens überwiegen.

Bei den übrigen Tätigkeiten der Regierungsstatthalterin respektive des Regierungsstatthalters sowie der Angestellten des Regierungsstatthalteramts (insbesondere gemäss Art. 137b, 137c und 137d Abs. 1) handelt es sich um Vollstreckungshandlungen. Die Vollstreckung eines Entscheids bedeutet die zwangsweise Durchsetzung einer gerichtlich als rechtmässig anerkannten Rechtslage (Art. 137a Abs. 1).⁴¹ Diese Tätigkeiten stellen tatsächliches Verwaltungshandeln (d. h. sogenannte Realakte) dar. Dies bedeutet, dass das Handeln auf Taterfolge ab-

³⁹ Vgl. etwa DANIEL STAEHELIN, a.a.O., Art. 343 N. 24.

⁴⁰ Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1).

⁴¹ LORENZ DROESE, in Basler Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2013, Art. 335 N. 8.

zielt.⁴² Die Rechtswirkung ergab sich bereits zuvor aus der gerichtlichen Anordnung (vgl. Art. 137a Absatz 1). An der Anfechtung der Vollstreckungshandlungen respektive den Realakten besteht daher kein Rechtsschutzinteresse. Eine Beschwerde gegen diese Realakte ist demnach nicht möglich.

Artikel 137f EG ZGB

Die Einzelheiten sind durch den Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln. Vorgesehen sind beispielsweise Regelungen, welche Gegenstände für wie lange einzulagern und welche sofort zu entsorgen sind. Weiter sind bezüglich besonderen in der Liegenschaft vorgefundenen «Objekten» spezifische Bestimmungen erforderlich. Dies betrifft beispielsweise Tiere, Waffen und wertvolle Gegenstände. Ebenfalls bedarf die Durchführung der Verwertung einer Konkretisierung in der Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Artikel 137g EG ZGB

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatshaftung haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben (Art. 100 Abs. 1 PG). Es handelt sich hierbei um eine Kausalhaftung. Dies bedeutet, dass es für die Haftung keine Rolle spielt, ob ein Verschulden der verantwortlichen Person gegeben ist oder nicht.⁴³

Wie erwähnt, profitiert die ausweisende Partei vom Exmissionsverfahren. Somit rechtfertigt sich hier auch eine Beschränkung der Staatshaftung.⁴⁴ Entsteht aus dem Handeln der Verwaltung bei Exmissionen ein Schaden, so haftet der Kanton für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, jedoch nicht für leichtfahrlässiges Handeln oder leichtfahrlässiges Unterlassen.

Handeln hingegen Dritte (beispielsweise ein Transportunternehmen), so richtet sich die Haftung nach OR (d. h. Haftung aus Vertrag).

Artikel 7 EGSchKG

Die vollständige und ersatzlose Aufhebung von Art. 7 EGSchKG war bereits im Jahr 2013 diskutiert worden. Damals hatten sowohl alle Direktionen als auch das Obergericht, die Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern sowie der Verband der Bernischen Betreibungsweibeln und –weibel der Aufhebung zugestimmt. Der Verband Bernischer Gemeinden stand der Aufhebung kritisch gegenüber, weil damit die Gemeinden für die Durchführung von Exmissionen zuständig gewesen wären. Da mit der Änderung des RStG hinsichtlich des Vollzugs der Exmission Klarheit geschaffen wird, kann Art. 7 EGSchKG nun aufgehoben werden.

⁴² Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, N. 730a.

⁴³ Vgl. JÜRIG WICHTERMANN, Staatshaftungsrecht, in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 116 f. N. 36.

⁴⁴ Vgl. dazu JÜRIG WICHTERMANN, a.a.O., S. 112 f. N. 24 f.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Vorlage nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt dient jedoch der Gewährleistung der Sicherheit (Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, Ziel 8). Die neuen Bestimmungen zu gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) dienen der Erfüllung staatlicher Grundaufgaben, da damit Verfahrensabläufe optimiert werden und die Regelung für mehr Rechtssicherheit sorgt. Der Rechtssicherheit dient auch die Vorschrift über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

9. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind grundsätzlich keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt wird in der Vorlage die seit anfangs 2015 in allen zehn Regierungsstatthalterämtern etablierte Praxis festgehalten. Die Erfahrungen zeigen, dass die Aufgaben vorderhand mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können. Je nach Entwicklung der Fallzahlen ist mit zusätzlichen Ressourcen bei den Regierungsstatthalterämtern zu rechnen. Insofern ergibt sich momentan keine zusätzliche Belastung des Staatsbudgets. Bei den vorgesehenen polizeilichen Vorführungen handelt es sich hingegen um eine neue Aufgabe. Es ist mit einem Mehraufwand der Kantonspolizei zu rechnen. Da vom Instrument der Vorführung nur mit grosser Zurückhaltung und nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, dürfte sich dieser Mehraufwand jedoch in Grenzen halten.

Die neue Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) führt zu gewissen Mehraufwendungen. Gleichzeitig wird hinsichtlich des Verfahrensablaufs Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen, was eine Entlastung der betroffenen Stellen zur Folge hat. Eine Umfrage hat ergeben, dass in der Stadt Biel im Jahr 2013 30 sowie im Jahr 2014 27 Exmissionen vollzogen wurden. Die Stadt Thun gab an, dass pro Jahr zwischen fünf und 10 Fälle bearbeitet würden. In der Gemeinde Köniz wurden in der Zeit von 2008 bis und mit 2014 pro Jahr durchschnittlich 11 Exmissionen vollzogen. In der Stadt Bern kam es im Jahr 2013 zu 33 und im Jahr 2014 zu 37 Exmissionen. Zu Räumungen von Liegenschaften kommt es tendenziell eher im städtischen Raum. Aufgrund einer Schätzung müssen im Kanton Bern pro Jahr ungefähr 90 Exmissionen vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, ob allenfalls zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Aufwendungen der Regierungsstatthalterämter nicht vollständig mit den bestehenden Mitteln aufgefangen werden können. Die Kosten für die Räumung und den Abtransport werden durch die ausweisende Partei bevorschusst, weshalb hierfür das Budget der öffentlichen Hand nicht belastet wird.

Bezüglich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist aus heutiger Sicht mit keinen relevanten Auswirkungen finanzieller, personeller oder organisatorischer Art zu rechnen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Zuständigkeit für die gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) liegt neu beim Kanton respektive konkret bei den Regierungsstatthalterämtern. Insofern kann von einer Entlastung der Gemeinden gesprochen werden.

Betreffend die Bekämpfung der häuslichen Gewalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat die Vorlage keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dürften gering sein. Es darf erwartet werden, dass insbesondere ein Teil der unter Ziffer 2.1 erwähnten Kosten (Produktivitätsverluste und Gesundheitskosten als Folge von häuslicher Gewalt) gesenkt werden kann.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der Vernehmlassung, die vom 19. August 2016 bis am 18. November 2016 dauerte, gingen 38 Stellungnahmen ein. Die vorgeschlagenen Anpassungen des RStG stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens grösstenteils auf Zustimmung.

Mehrere Anliegen konnten berücksichtigt werden. Insbesondere wurden die Bestimmungen der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) als indirekte Änderung in das EG ZGB überführt (vgl. hiervor Ziffer 3.1 f.). Zudem wurde die Regelung der Exmissionskosten im Vortrag präzisiert. Ebenfalls einbezogen wurde der Vorschlag, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Formulierung anzupassen; neu ist vom «Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters» die Rede.

Keine Berücksichtigung fanden die Anträge auf Streichung der Möglichkeit der polizeilichen Vorführung bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Auch wenn die polizeiliche Vorführung nur mit grosser Zurückhaltung und in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll, ist es dennoch unerlässlich, dass sie im Gesetz vorgesehen wird. Polizeiliche Zuführungen kommen im Übrigen auch in anderen Bereichen – unabhängig von Strafverfahren – vor, etwa im Kindes- und Erwachsenenschutz (vgl. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]⁴⁵) sowie im Schuldbetreibungsrecht⁴⁶.

13. Antrag auf eine Lesung

Mit der Vorlage werden das Verfahren der gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) sowie die diesbezügliche Zuständigkeit geregelt. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt bilden weitgehend die heutige Praxis ab. Ausserdem wird die Rechtslage hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter geklärt. Aus politischer Sicht ist die Vorla-

⁴⁵ BSG 213.316

⁴⁶ Vgl. BSIG Nr. 5/551.1/4.1.

ge von untergeordneter Bedeutung, jedoch sollte sie so rasch wie möglich in Kraft treten. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 29. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
 RRB Nr. 628
2016_JGK_Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter_RStG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über die Regierungstatthalte- rinnen und Regierungstatthalter (RStG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 152.321 Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regie- rungstatthalter vom 28.03.2006 (RStG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:		
Art. 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹ Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.	Art. 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, <u>die das ordentliche Pensionie- rungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat.</u>		
Art. 2a Amtsdauer	Art. 2a Abs. 2 (neu)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.		
	Art. 11a (neu) Bekämpfung der häuslichen Gewalt ¹ Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter namentlich - a die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen, - b der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen, - c die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen.		Betrifft nur den französischen Text.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² Die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln. ³ Zwischen den Regierungstatthalterinnen und den Regierungstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist. ⁴ Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾.		
	II.		
	1.		

¹ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:		
	Art. 137a (neu) Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) 1. Grundsätze ¹ Zuständig für den Vollzug bei gerichtlich bewilligter Räumung einer Liegenschaft (Exmission) ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises, in dem sich die Liegenschaft befindet. ² Zur Abklärung der Verhältnisse können die hierzu notwendigen Daten bei den zuständigen Polizeioorganen erhoben werden.		
	Art. 137b (neu) 2. Inventar ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter erstellt für die in der Liegenschaft vorgefundenen Gegenstände ein Inventar und organisiert deren Räumung, den Abtransport und die Einlagerung.		
	Art. 137c (neu) 3. Einlagerung, Verwertung und Entsorgung		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	¹ Das Exmissionsgut ist während längstens drei Monaten einzulagern. Offensichtlich wertlose oder verderbliche Gegenstände werden sofort entsorgt. ² Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gegenstände nicht herausverlangt, können sie nach Ablauf der Frist von drei Monaten verwertet oder entsorgt werden. ³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter organisiert die Verwertung oder Entsorgung.		
	Art. 137d (neu) 4. Kosten und Abrechnung ¹ Die Kosten für die Räumung, den Abtransport und die Einlagerung sowie für die Verwertung oder Entsorgung gehen zu Lasten der ausgewiesenen Partei. Die ausweisende Partei hat die Kosten für die Räumung und den Abtransport zu bevorschussen. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt eine Schlussabrechnung durch Verfügung. Darin ist insbesondere festzuhalten, welche Kosten die ausgewiesene Partei der ausweisenden Partei zu ersetzen hat.		
	Art. 137e (neu) 5. Rechtsmittel und Verfahren		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	¹ Die Verfügung der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾.		
	Art. 137f (neu) 6. Delegation ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich - a den Umgang mit besonderen Gegenstandskategorien, - b die Einlagerung, - c die Verwertung.		
	Art. 137g (neu) 7. Haftung ¹ Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. ² Der Rückgriff richtet sich nach den Artikeln 102 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)²⁾.		
	2. Der Erlass 281.1 Einführungsgesetz		

¹ [SR 272](#)

²⁾ BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Vollzugshilfe ¹ Das Betreibungs- und Konkursamt besorgt durch seine Angestellten den Vollzug von Erkenntnissen auf ein Tun, wenn es in einem richterlichen Erkenntnis dazu bestimmt wird. Es kann die Hilfe der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen. ² Auf Antrag des Betreibungs- und Konkursamtes verfügt das anordnende Gericht insbesondere weitere Kosten zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, wenn bei der Vollstreckung Kosten entstehen, die im ersten, die Vollstreckung anordnenden Erkenntnis nicht bereits enthalten sind.	Art. 7 Aufgehoben.		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		
	Bern, 29. März 2017	Bern, 3. Mai 2017	Bern, 21. Juni 2017

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Gygax-Böninger	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



Gesetz über die Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	4
2.1 Historische Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	4
2.2 Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern	5
2.3 Weiterentwicklung der Partnerschaft zwischen Landeskirchen und Kanton	8
3. Grundzüge der Neuregelung	9
3.1 Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945	9
3.2 Stärkung der Selbstbestimmung der Landeskirchen	10
3.3 Transfer der Anstellungsverhältnisse der Pfarrrschaft von Kanton auf die Landeskirchen	11
3.4 Beachtung der historischen Rechtstitel der Evangelisch-reformierten Landeskirche	11
3.5 Neukonzeption der Finanzierung der Landeskirchen durch den Kanton	13
3.6 Umgang mit anderen Religionsgemeinschaften	14
3.7 Umsetzung des neuen Kirchengesetzes durch die Landeskirchen (Umfang, Zeitplan)	15
4. Erlassform	16
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	16
6. Erläuterungen zu den Artikeln	17
Kapitel 1 Allgemeines	17
Kapitel 2 Organisation	22
Kapitel 3 Geistliche	30
Kapitel 4 Datenzugang und Austausch	33
Kapitel 5 Rechtspflege und Haftung	37
Kapitel 6 Finanzen	41
Kapitel 7 Ausführungsbestimmungen	47
Kapitel 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	47
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	62
8. Finanzielle Auswirkungen	62
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	65
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	66
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	66
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	66
13. Antrag	72

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Landeskirchen (LKG)

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit Datum vom 18. März 2015 einen Bericht betreffend „*Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern*“ unterbreitet. Der Bericht basiert auf einer im Jahr 2014 erstellten externen Studie von Rechtsanwalt Rudolf Muggli und dem Ökonom Michael Marti der Firma ECOPLAN. Im Auftrag des Regierungsrates haben die beiden Experten im Jahr 2014 einen Expertenbericht erstellt, der aufzeigt, wie sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern entwickelt hat, welche vor allem finanziellen Leistungen die Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen und wie diese Leistungen finanziert werden. Zudem analysiert der Expertenbericht die staatlich vorgegebenen Organisationsstrukturen von heute und macht Vorschläge, was daran verbessert werden könnte. Die Studie beleuchtet auch die Rolle, die das staatliche Anerkennungssystem spielt, zeigt wie es funktioniert und wie es den heutigen Herausforderungen angepasst werden könnte. Die Autoren empfehlen, die Verflechtung von Kirche und Staat stufenweise zu lockern und den Landeskirchen mehr Autonomie einzuräumen. Ein Teil des historisch gewachsenen Staatskirchenrechts sei nicht mehr zeitgemäss.

Der Regierungsrat hat aus dem Expertenbericht seine politischen Schlussfolgerungen gezogen und in acht Leitsätzen zu Händen des Grossen Rates Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern formuliert. Im Wesentlichen schliesst sich der Regierungsrat der Empfehlung der Experten an, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern sei innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes weiterzuentwickeln. Dieser Schritt soll über eine Totalrevision des siebenzigjährigen Kirchengesetzes geschehen.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2015 den Expertenbericht und den Bericht des Regierungsrates mit den politischen Schlussfolgerungen zur Kenntnis genommen. Dabei ist er im Wesentlichen den Schlussfolgerungen des Regierungsrates gefolgt und hat die Leitsätze des Regierungsrates seinerseits in Form von 8 Planungserklärungen verabschiedet. In seiner Planungserklärung Nr. 1 hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, das geltende Kirchengesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes, womit eine Trennung von Kirche und Staat nicht zur Diskussion steht.

Mit der vorliegenden Totalrevision des Landeskirchengesetzes wird dieser Auftrag nun umgesetzt. Die Revisionsvorlage verfolgt primär das Ziel, die Autonomie der Landeskirchen zu stärken. Die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch den Kanton rechtfertigt sich aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur noch, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Folgerichtig sollen den Landeskirchen Aufgaben übertragen werden, deren Wahrnehmung durch den Kanton nicht mehr zeitgemäss erscheint. So sollen die Landeskirchen ihre Geistli-

chen inskünftig selber anstellen und entscheiden, wie die entsprechenden Stellenprozente auf die Kirchgemeinden verteilt werden. Dadurch werden Verantwortung, Kompetenzen und Finanzierung in einer Hand zusammengeführt. Ausserdem werden die kantonalen Vorgaben für die Organisation der Landeskirchen gestrafft und nur noch die Grundzüge festgelegt. Als Körperschaften des kantonalen Rechts müssen sich die Landeskirchen an rechtsstaatliche Grundsätze halten und über demokratische Strukturen verfügen. Weiter werden die Landeskirchen dem kantonalen Datenschutzgesetz und dem kantonalen Informationsgesetz unterstellt, wobei sie auch da ergänzende und präzisierende Bestimmungen erlassen dürfen, die ihrer speziellen Situation angepasst sind.

Der Übergang von Aufgaben vom Kanton an die Landeskirchen hat zur Folge, dass der Kanton zahlreiche Erlasse aufheben kann. Bei den Landeskirchen entsteht der gegenteilige Effekt: Sie müssen zahlreiche neue Erlasse schaffen oder bestehende Erlasse anpassen. Die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten benötigen Zeit. Deshalb soll das neue Landeskirchengesetz erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

2.1 Historische Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern

Hintergrund des heutigen partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Kanton und Landeskirchen ist die Geschichte des Staates Bern seit der Reformation. Die staatliche Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern gründet auf dem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 und dem Berner Synodus von 1532¹. Die damals gegründete evangelisch-reformierte Kirche war seit dem 16. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime 1798 als weltliches Kirchenregiment voll ins bernische Staatswesen integriert. Kraft der landesherrlichen Kirchenhoheit² wurde vom Staat Bern das reformierte Glaubensbekenntnis im ganzen Staatsgebiet durchgesetzt. Die Verhältnisse waren ähnlich wie in anderen reformierten Ständen der alten Eidgenossenschaft: Die Religionsfreiheit war unbekannt. Die Pfarrpersonen gehörten zur Obrigkeit, wachten über die Sitten und vertraten neben ihren Aufgaben als Geistliche die Entscheidungen der Regierung. Der Staat und seine Kirche waren eine Einheit.

Durch die Reformation konnte die weltliche Obrigkeit ihre eigene Machtfülle erweitern: Sie übernahm nicht nur das Vermögen der aufgehobenen Klöster, sondern dehnte ihre Macht innert kürzester Zeit auch auf Bereiche aus, die früher kirchliche Angelegenheiten unter der Herrschaft der Bischöfe gewesen waren. So setzte sie zur Aufsicht über die Sitten Chorgerichte ein, deren Urteile sich innerhalb der von der Obrigkeit erlassenen und regelmässig von den Kanzeln verlesenen Sittenmandate bewegen mussten. Zur Zeit der Mediation wurde 1804 die Finanzierung und Ausrichtung der Pfarrbesoldungen in einem Dekret auf den Kanton übertragen, dafür übernahm der Kanton von den Pfarreien das Kirchengut (siehe hierzu Ziff. 3.4). Bis 1804 besass jede Pfarrei im Kanton Bern ihr eigenes Kirchengut. Dieses verhältnismässig starre Staatskirchentum prägte das bernische Verhältnis von Kirche und Staat.

Das änderte sich allmählich, als der neue Kanton Bern nach dem Wiener Kongress von 1815 mit der Eingliederung des Juras zu einem römisch-katholischen Bevölkerungsteil kam. Im Zu-

¹ Handbuch des bernischen Verfassungsrechtes / Walter Kälin; Urs Bolz (Hrsg) 1995, S. 212, sowie Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, S. 119.

² Nach dem Grundsatz „cuius regio eius religio“ (Wer die Herrschaft hat, verfügt auch über den Glauben).

ge der stufenweisen Liberalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie der Einführung der Religionsfreiheit im 19. Jahrhundert änderte sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat weiter. Mit der Einführung des kantonalen Kirchengesetzes im Jahre 1874 erhielten die Landeskirchen eine eigene Rechtspersönlichkeit, was den Übergang vom Staatskirchentum zum heutigen System mit autonomen Landeskirchen ermöglichte. Die Landeskirchen wurden immer mehr zu Partnern, auch wenn sie nach wie vor deutlich mit der Staatsverwaltung verflochten waren und von dieser kontrolliert und mitfinanziert wurden. Prägend war noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein der sogenannte Kulturkampf, also die Auseinandersetzung zwischen dem liberalen Staat und der katholischen Universalkirche. Auf dem Ersten Vatikanischen Konzil verkündete Papst Pius IX. am 18. Juli 1870 in der dogmatischen Konstitution *Pastor Aeternus* als Glaubenssatz die Unfehlbarkeit und das Primat des Papstes. Als Folge verschärfte sich der Kulturkampf und erfolgte auch die Gründung der christkatholischen (altkatholischen) Bistümer. Katholiken, die nun offen gegen das Dogma der Lehrunfehlbarkeit des Papstes auftraten, weil sie die päpstliche Machtzentrierung und das damit verbundene Kirchenverständnis ablehnten, wurden aus der Kirche ausgeschlossen. Dies führte in Deutschland, der Schweiz und Österreich zur Entstehung von christkatholischen (altkatholischen) Bistümern. In der Schweiz konstituierte sich 1875 eine nationale Synode. Sie genehmigte eine Kirchenverfassung und wählte einen Bischof. Darauf wurde auch im Kanton Bern die christkatholische Landeskirche gegründet. Sie ist bis heute die kleinste der drei bernischen Landeskirchen.

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund präsentiert sich das geltende bernische Religionsverfassungsrecht als historisch gewachsenes System. Ein genauer Blick auf die Entstehungsgeschichte dient also dem Verständnis der heutigen Ordnung, gerade auch wenn man sie mit anderen Kantonen vergleichen will. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) überlässt gemäss Art. 72 BV die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat nicht umsonst den Kantonen; denn ohne Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte eines Kantons und seiner Glaubensgemeinschaften werden die konkreten Verhältnisse kaum verständlich.

Der Kanton Bern übt heute gestützt auf das geltende Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11) einen massgebenden Einfluss auf die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden aus. Der Kanton anerkennt die Landeskirchen und gibt ihnen die Grundzüge ihrer Organisation vor. Er garantiert den Bestand der Kirchgemeinden und übernimmt die Löhne der Pfarrpersonen, die kantonale Angestellte sind. Er geht damit weiter als der am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbare Kanton Zürich: Dieser hat mit der neuen Kantonsverfassung des Jahres 2005 und dem Kirchengesetz 2007 eine deutliche Entflechtung zwischen seinen Landeskirchen und der Kantonsverwaltung umgesetzt. Bestimmende Faktoren für diesen Rückzug des Staates im Kanton Zürich waren die faktische Parität zwischen dem reformierten und dem katholischen Bevölkerungsanteil und insbesondere das starke Wachstum der Gruppe der konfessionslosen Bevölkerung. Im grossflächigen und ländlicheren Kanton Bern liegen die Verhältnisse noch anders: Die Reformierten umfassen immer noch die Mehrheit der bernischen Bevölkerung.

2.2 Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern

Ausgangspunkt für den vorliegenden Gesetzesentwurf bildete die Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014). Der Regierungsrat verzichtete im Rahmen dieses Haushaltsanierungsprojektes darauf, dem Grossen Rat im Aufgabenfeld „Kirchen“ Sparvorschläge zu

unterbreiten, da er die Faktenlage noch als ungenügend beurteilte. Er nahm stattdessen in Aussicht, in einem Bericht an den Grossen Rat die finanziellen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Konsequenzen darzustellen, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus einer Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben könnten³. Diese Absicht fand die Zustimmung des Grossen Rates⁴. Am 11. September 2013 hat deshalb der Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Arbeiten für die Erstellung eines Berichtes über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern ausgelöst. Am 18. März 2015 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht⁵.

Die Berichterstattung des Regierungsrates setzte sich aus zwei Teilen zusammen. Der eine Teil bestand aus einem Expertenbericht vom 14. Oktober 2014 von Rudolf Muggli von der Anwaltskanzlei AD!VOCATE und von Dr. Michael Marti von der Firma ECOPLAN. Dieser Expertenbericht nahm eine breite Auslegeordnung zum Verhältnis von Kirche und Staat vor, stellte insbesondere die monetären Leistungen der Kirchen für Staat und Gesellschaft dar und quantifizierte diese. Der andere Teil bestand aus einem getrennten Bericht des Regierungsrates, der die politischen Schlussfolgerungen aus dem Expertenbericht zog und dem Grossen Rat Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat unterbreitete. Diese Reformvorschläge wurden in Form von 8 Leitsätzen zusammengefasst.

Die Experten Muggli/Marti haben aufgezeigt, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern mit rund 570'000 Angehörigen eine Mehrheit der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählt. Der Kanton Bern ist damit der einzige Kanton in der Schweiz mit einer klar reformierten Bevölkerungsmehrheit (57,7%).

Die Experten gehen aufgrund ihrer Erhebungen von einem Betrag von rund CHF 133 Millionen aus, welche die Landeskirchen jährlich an gesamtgesellschaftlich relevanten Dienstleistungen erbringen. Stellt man diesen Leistungen die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln des Kantons und diejenigen Kirchensteuern, die den Charakter von voraussetzungslos geschuldeten Zwangsabgaben haben (Kirchensteuern der juristischen Personen), gegenüber (rund CHF 110 Millionen), erreichen die Leistungen der Landeskirchen einen höheren Wert⁶.

Die Landeskirchen verfügen im Kanton Bern heute über eine grosse Autonomie. Dennoch besteht eine traditionell enge Verbundenheit zwischen Kanton und Landeskirchen. Aufgrund der historisch engen Verbundenheit zwischen Kirche und Staat wäre eine Trennung von Kirche und Staat im Kanton Bern nicht sachgerecht und politisch nicht mehrheitsfähig. Rund drei Viertel der bernischen Bevölkerung gehören einer Landeskirche an. Vielmehr erscheint es geboten, das künftige staatskirchenrechtliche Verhältnis mit Bedacht den neuen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat schlug deshalb in seinem Bericht vom 18. März 2015 dem Grossen Rat eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden und immer noch zeitgemässen Verfassungsrechts vor. Durch eine Totalrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 solle die enge Verflechtung zwischen

³ Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Juni 2013: Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014, S. 60 und 138.

⁴ Tagblatt des Grossen Rates vom 27. November 2013, S. 1638 (Planungserklärung der Finanzkommission).

⁵ Siehe sämtliche Unterlagen unter www.gr.be.ch, Septembersession 2015, Geschäft Nr. 2015.RRGR.280.

⁶ Die Landeskirchen erbringen selbstverständlich auch wichtige immaterielle Leistungen wie z.B. Sinnstiftung, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Erhalt des kulturellen Gedächtnisses, Tradierung der menschlichen Grundsymbole, die sich monetär nicht quantifizieren lassen.

Staat und Landeskirchen gelockert und insbesondere die Anstellung der Geistlichen durch den Kanton aufgegeben werden. Diese entspreche heute kaum mehr einem aktuellen Bedürfnis. Die Geistlichen sollten neu von den Landeskirchen angestellt werden, womit die Personal- und Lohnadministration nicht mehr durch den Kanton erfolgt. Weiter sollte die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst neu durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt werden. Der Kanton wolle den Landeskirchen aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Anerkennung bloss noch gewisse Vorgaben machen. Auch die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden solle neu durch die Landeskirchen und nicht mehr durch den Kanton festgelegt werden.

Im Weiteren hat der Regierungsrat vorgeschlagen, auf die Ablösung der historischen Rechtstitel zu verzichten. Stattdessen schlug er vor, für die Finanzierung der Landeskirchen ein neues, zeitgemässes und verlässliches System auszuarbeiten, welches die historischen Ansprüche vor allem der evangelisch-reformierten Landeskirche respektiere, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trage, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitere. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen soll neu eine Zweckbindung eingeführt werden. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden soll die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen werden.

Schliesslich erachtete es der Regierungsrat aus politischen Gründen derzeit nicht für opportun, ein Gesetz für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auszuarbeiten. Die Stimmberechtigten des Kantons Bern hatten ein solches Anerkennungsgesetz im Jahr 1990 an der Urne mit einem Nein-Stimmenanteil von 60.5% deutlich abgelehnt. In Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage sei nach Ansicht des Regierungsrates nicht davon auszugehen, dass sich die politische Einschätzung der Stimmberechtigten seither geändert haben dürfte. Der Regierungsrat sicherte stattdessen zu, andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen und so das Terrain für ein allfälliges „Anerkennungsgesetz“ vorzubereiten.

Der Grosse Rat hat nach Anhören der Landeskirchen⁷ im September 2015 den Bericht des Regierungsrates beraten und eine umfassende Auslegeordnung zum Verhältnis von Kirche und Staat vorgenommen. In den Medien und der interessierten Öffentlichkeit sowie von den politischen Parteien und Landeskirchen wurde diese breite und ernsthafte Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Staat gut aufgenommen. Der Grosse Rat hat auf Antrag der vorberatenden Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) - angelehnt an die erwähnten 8 Leitsätze des Regierungsrates - am 16. September 2015⁸ seinerseits 8 Planungserklärungen⁹ beschlossen. Damit wurde in einem kooperativen Prozess und im politischen Diskurs zwischen Parlament, Regierung und Landeskirchen sowie weiteren Interessierten (Kirchgemeindeverband, Pfarrverein) die Stossrichtung der Reformen für die geplante Totalrevision der kantonalen Kirchengesetzgebung festgelegt.

Folgende Planungserklärungen hat der Grosse Rat im September 2015 beschlossen:

1. *Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von*

⁷ Gemäss Art. 122 Abs. 3 der Kantonsverfassung haben die Landeskirchen „ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten“.

⁸ Siehe Tagblatt des Grossen Rates 2015, S. 971ff. und S. 1027

⁹ Siehe unter www.gr.be.ch Septembersession 2015 Geschäft Nr. 2015.RRGR.280

1945.

2. *Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.*
3. *Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.*
4. *Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.*
5. *Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.*
6. *Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.*
7. *Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.*
8. *Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.*

Gestützt darauf hat der Regierungsrat die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 ausgearbeitet.

2.3 Weiterentwicklung der Partnerschaft zwischen Landeskirchen und Kanton

Der Regierungsrat hatte in seinem Bericht vom 18. März 2015 dem Grossen Rat wie erwähnt eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes vorgeschlagen. Eine Verfassungsrevision ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht angezeigt, weil die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) bewusst offen formuliert wurde, um „eine sinnvolle Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den nächsten Jahrzehnten“ zu ermöglichen.¹⁰ Nicht zur Diskussion stehen damit die öffentlich-rechtliche, territoriale Organisation der Kirchgemeinden, ihre Unterstellung unter das Gemeindegesetz sowie ihr Recht auf Erhebung einer Kirchensteuer. Der Grosse Rat ist dieser Haltung des Regierungsrates gefolgt und hat in der Planungserklärung Nr. 1 (vgl. Ziff. 2.2) festgehalten, dass die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat *innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes* erfolgt.

¹⁰ Vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts / Kälin Walter; Bolz Urs (Hrsg.), S. 553.

Der Kanton regelt im neuen Landeskirchengesetz (LKG) die Organisation der Landeskirchen nur in den Grundzügen, soweit dies für die demokratische und rechtsstaatliche Ausgestaltung der Landeskirchen nötig ist. Bei der Finanzierung der Landeskirchen berücksichtigt der Kanton die von den Landeskirchen erbrachten gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen zugunsten aller Bevölkerungsgruppen und ermöglicht eine stabile Finanzierung dieser Leistungen. Durch klare Rechtsschutzbestimmungen und die Anwendung verschiedener kantonaler Erlasse (Datenschutzgesetz, Beschaffungsrecht, Informationsgesetz) auf die Landeskirchen wird Rechtssicherheit für die Landeskirchen und ihre Mitglieder geschaffen. Ob diese kantonalen Erlasse nicht nur für die Kirchgemeinden, sondern auch für die Landeskirchen gelten, ist bisher umstritten. Weiterhin wird der Kanton die drei durch die Verfassung¹¹ anerkannten Landeskirchen aufgrund der gemeinsamen Geschichte und der von ihnen für die Gesellschaft erbrachten Leistungen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften speziell unterstützen und partnerschaftlich einbeziehen. Den Landeskirchen kommt gegenüber dem Staat ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten zu.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945

Das geltende Kirchengesetz¹² datiert vom 6. Mai 1945 und war damals am Ende des Zweiten Weltkrieges ein modernes Gesetz zur Regulierung des Verhältnisses von Kirche und Staat.¹³ Seither wurde das Kirchengesetz 27 Mal revidiert und ergänzt. Dadurch wurde das Kirchengesetz immer unübersichtlicher; heute ist es wenig leserfreundlich. Durch die zahlreichen Anpassungen, Ergänzungen und Streichungen von Bestimmungen entspricht es nicht mehr den modernen gesetzgebungstechnischen Anforderungen. Zudem enthält es Bestimmungen, die auf Stufe Verordnung zu regeln sind (siehe beispielsweise Art. 19a: Bewirtschaftung von Pfarrstellen) oder rein kirchliche Angelegenheiten betreffen, die der Kanton nicht normieren muss (siehe beispielsweise Art. 17: Kirchliche Obliegenheiten und Befugnisse der Kirchgemeinden und Art. 18: Verfügung über Kirchengebäude). Welche kirchlichen „Obliegenheiten“ die Organe einer Kirchgemeinde (Versammlung und Kirchgemeinderat) beispielsweise wahrzunehmen und welche Sorgfalt sie dabei an den Tag zu legen haben, ist nicht durch den Kanton festzulegen. Dies ist vielmehr durch die Landeskirchen zu regeln. Andere Bestimmungen, wie die Meldung von besonders schützenswerten Personendaten (Konfessionszugehörigkeit) aus den Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden sind zu wenig klar formuliert (Art. 6 Abs. 4 KG). Um die vom Regierungsrat und vom Grossen Rat verfolgte Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat entlang den Planungserklärungen des Grossen Rates umzusetzen (siehe Ziff. 2.2), ist somit eine Totalrevision des Kirchengesetzes zwingend notwendig.

Zur Vorbereitung der Totalrevision hat die federführende Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die betroffenen drei Landeskirchen, eine Vertretung des Bischofs von Basel, den Kirchgemeindeverband, den Pfarrverein, den Bernischen Staatspersonalverband (BSPV) und,

¹¹ KV Art. 121.

¹² Kirchengesetz (KG, BSG 410.11).

¹³ Hugo Dürrenmatt, Kommentar zum Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, Bern 1945, S. 14: „Die kirchenpolitische Entwicklung hat andere Wege eingeschlagen als 1874 angenommen wurde.“

soweit betroffen, die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden sowie die involvierte Finanzdirektion und Erziehungsdirektion von Anfang an eng einbezogen. In einer Begleitgruppe mit allen Akteuren hat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor die Inhalte des neuen Landeskirchengesetzes erarbeitet und zur Diskussion gestellt. Bei der Erarbeitung der Vorlage wirkten Vertreter der Landeskirchen und der Verbände in Arbeitsgruppen mit. Der Gesetzgebungsprozess wurde von einer Gesamtprojektleitung unter Vorsitz des Generalsekretärs der JGK gesteuert. Im Herbst 2016 wurde der Entwurf in eine breite Vernehmlassung gegeben und grossmehrheitlich positiv aufgenommen (siehe Ziff. 12).

Das geltende Kirchengesetz regelt die Organisation der Landeskirchen verhältnismässig einlässlich und differenziert zudem in den besonderen Bestimmungen nach den einzelnen Landeskirchen (siehe Art. 60 ff. KG). Es erscheint angezeigt, den Landeskirchen in dieser Hinsicht deutlich weniger Vorgaben zu machen, was es erlaubt, die Organisation grundsätzlich für alle Kirchen einheitlich zu regeln. Regelungen, die sich bereits aus der Kantonsverfassung ergeben, werden im Interesse der „Leserfreundlichkeit“ im neuen Landeskirchengesetz soweit nötig und sinnvoll wiederholt. Wo das kantonale Recht einen Punkt nicht verbindlich für alle Landeskirchen regelt, sondern lediglich explizit eine entsprechende kirchliche Regelung zulässt (beispielsweise die Einteilung des Kirchengebiets in regionale Einheiten oder die Einsetzung von unteren kirchlichen Beschwerdeinstanzen), kann dies in Form einer Kann-Bestimmung erfolgen. Unter dem Gesichtswinkel staatlicher Neutralität und mit Blick auf das Selbstverständnis der einzelnen Landeskirchen und mögliche Änderungen desselben werden im neuen Landeskirchengesetz sowohl kirchliche Erlasse als auch einzelne Organe der Landeskirchen möglichst neutral im Sinn einer „Sachbezeichnung“ umschrieben und wird auf Eigennamen wie „Kirchenverfassung“, „Kirchensynode“ (Art. 63 und 70 KG), „Christkatholische Kommission“ (Art. 75 KG), „Synodalrat“ (Art. 65 und 71a KG), „Bezirke“ (Art. 2 Abs. 3, Art. 62 und Art. 64 Abs. 1 KG) etc. verzichtet.

3.2. *Stärkung der Selbstbestimmung der Landeskirchen*

Die Totalrevision des Kirchengesetzes verfolgt primär das Ziel, die Autonomie der Landeskirchen zu stärken. Geht man mit der neueren juristischen Lehre davon aus, dass sich auch die öffentlich-rechtlich organisierten Landeskirchen auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können und dass sie über ein verfassungsrechtlich verbrieftes Selbstbestimmungsrecht verfügen, so rechtfertigt sich die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch den Kanton nur noch, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Folgerichtig sollen den Landeskirchen Aufgaben übertragen werden, deren Wahrnehmung durch den Kanton nicht mehr zeitgemäss erscheint. So sollen die Landeskirchen ihre Geistlichen inskünftig selber anstellen und entscheiden, wie die entsprechenden Stellenprozente auf die Kirchgemeinden verteilt werden. Ausserdem werden die kantonalen Vorgaben für die Organisation der Landeskirchen gestrafft. So werden Verantwortung, Kompetenzen und Finanzierung in einer Hand zusammengeführt.

Als Körperschaften des kantonalen Rechts müssen sich die Landeskirchen an rechtsstaatliche Grundsätze halten. Die Landeskirchen werden deshalb explizit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG); BSG 155.21) unterstellt. Sie haben die Möglichkeit, untere kirchliche Beschwerdeinstanzen zu schaffen. Einzig für die evangelisch-reformierte Landeskirche wird auf deren Wunsch direkt im LKG eine obere Rekurskommission eingesetzt, die kantonal letztinstanzlich entscheidet. Aufgrund von Art. 100 Abs. 2 KV kann eine besondere richterliche Behörde für die Beurteilung von verwal-

tungsrechtlichen Streitigkeiten durch das kantonale Recht eingesetzt werden. Weiter werden die Landeskirchen dem kantonalen Datenschutzgesetz, dem Beschaffungsrecht und dem kantonalen Informationsgesetz unterstellt, wobei sie auch da ergänzende und präzisierende Bestimmungen erlassen dürfen, die auf ihre spezielle Situation angepasst sind.

Der Übergang von Aufgaben vom Kanton an die Landeskirchen hat zur Folge, dass der Kanton zahlreiche Erlasse aufheben kann. Bei den Landeskirchen entsteht der gegenteilige Effekt: Sie müssen zahlreiche neue Erlasse schaffen oder bestehende Erlasse anpassen. Die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten benötigen Zeit. Auch deswegen kann das neue Landeskirchengesetz erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

3.3. *Transfer der Anstellungsverhältnisse der Pfarrschaft von Kanton auf die Landeskirchen*

Nach Abschluss des vom Grossen Rat im September 2014 beschlossenen und bis Ende 2018 gestaffelt vollzogenen staatlichen Pfarrstellenabbaus¹⁴ verfügt der Kanton Bern für die Landeskirchen vom 1. Januar 2019 an noch über insgesamt 413.2 kantonal besoldete Vollzeitpfarrstellen. Diese teilen sich auf 335.6 evangelisch-reformierte, 75.0 römischkatholische sowie 2.6 christkatholische Pfarrstellen auf. Dazu kommt die kantonale Anstellung und Besoldung von jährlich 15 bis 20 evangelisch-reformierten Vikariaten. Ausserdem administriert der Beauftragte für Kirchliche Angelegenheiten treuhänderisch 25 kirchgemeindeeigene Vollzeitstellen zu Lasten der Kirchgemeinden. In der Summe handelt es sich um rund 650 Dienstverhältnisse. Die betreffenden Personen werden vom Tag des Inkrafttretens des revidierten Landeskirchengesetzes an, d.h. ab 1. Januar 2020, neu nicht mehr vom Kanton, sondern von den Landeskirchen selber angestellt, administriert und besoldet. Die einzelnen Dienstverhältnisse werden jedoch nicht individuell gekündigt und neu angestellt, sondern gehen am Stichtag kollektiv in die Verantwortung der Landeskirchen als neue Arbeitgeber über. Die Übertragung von Arbeitsverhältnissen unter öffentlichen Rechtsträgern bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage, welche in den Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 38 LKG) ausdrücklich geschaffen wird. Die betroffenen Mitarbeitenden werden vor dem Übergang über die neuen arbeitsrechtlichen Grundlagen umfassend informiert werden.

3.4. *Beachtung der historischen Rechtstitel der Evangelisch-reformierten Landeskirche*

Der Kanton Bern ist der letzte Kanton, der Geistliche der Landeskirchen anstellt und die Landeskirchen bzw. die Kirchgemeinden auf diese Weise indirekt mitfinanziert. Das heutige System der Pfarrbesoldung geht im Wesentlichen auf die Zeit der Mediation zurück. Bis 1804 besass jede Pfarrei im Kanton Bern ihr eigenes Kirchengut. Aus diesem Gut musste unter anderem ein grosser Teil der Pfarrbesoldung bestritten werden. Zwischen den Pfarreien bestanden allerdings beträchtliche Unterschiede, weshalb es bei Wahlen und Beförderungen an besser dotierte Pfarreien zu unwürdigen Umtrieben kam. Zudem beeinträchtigte der Einzug der Zehnten und Grundlasten durch die Pfarrpersonen deren Ansehen. Die Geistlichkeit war deshalb an einer einheitlichen Besoldung durch den Staat interessiert, zumal in der Helvetik die Zehntzahlungen teilweise suspendiert worden waren. Dem Kanton, der nach dem Abzug Napoleons finanziell angeschlagen war, bot sich so die Gelegenheit, in den Besitz des Kirchengutes zu gelangen. Die entsprechenden Verhandlungen zwischen Geistlichkeit und Regierung mündeten

¹⁴ GRB vom 4. September 2014; BSG 412.11.

ten in das Dekret vom 7. Mai 1804, mit welchem sich der Kanton als Gegenleistung für die Verstaatlichung des Kirchengutes zur Entlohnung der Geistlichkeit aus den Erträgen des Kirchengutes verpflichtete.

Die juristische Lehre postuliert, dass die Besoldungspflicht des Kantons abgelöst werden sollte. Deshalb hat der Regierungsrat diese Frage in seinem Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat näher geprüft.¹⁵ Kritisiert wird an der Besoldungspflicht, dass sie mit dem Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates nicht mehr zu vereinbaren sei¹⁶. Zweitens lasse sich ein öffentliches Interesse an der staatlichen Finanzierung jener Personen, die primär für die Vornahme kultischer Handlungen zuständig sind, kaum mehr so begründen, dass dies von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung verstanden wird¹⁷. Und drittens ist umstritten, ob sich die Besoldungspflicht mit dem Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt vereinbaren lässt¹⁸.

Zur Frage, unter welchen Bedingungen die Besoldungspflicht abgelöst werden kann, besteht eine beträchtliche Rechtsunsicherheit. Gemäss Ueli Friederich kann der Kanton mutmasslich zwischen zwei Optionen wählen: Entweder erstattet er der Kirche den heutigen Wert des seinerzeit übernommenen Kirchengutes oder den kapitalisierten Wert der durch historische Rechtstitel begründeten Pfarrlöhne zurück¹⁹. Prof. Markus Müller und Dr. Kaspar Sutter kommen demgegenüber zum Schluss, dass die Pflicht zur Pfarrbesoldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist mutmasslich entschädigungslos abgelöst werden kann²⁰. In ihrem Expertenbericht vom 14. Oktober 2014²¹ vertreten Rudolf Muggli und Michael Marti die Auffassung, dass sich eine entschädigungslose Ablösung der historischen Rechtstitel so oder anders nicht vertreten lasse, weil dies einer entschädigungslosen Verstaatlichung des historischen Kirchengutes gleich käme, was angesichts der bisherigen Haltung des Kantons rechtlich und politisch mit dem Schutz von Treu und Glauben nicht vereinbar sei.

Der Regierungsrat hat wie erwähnt eine Ablösung der historischen Rechtstitel näher geprüft, diese Option aber verworfen. Er anerkennt zwar, dass gute Gründe für eine Ablösung sprechen, sieht im Moment aber keine dringende Notwendigkeit dafür, zumal nach wie vor eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung den Landeskirchen angehört und die Finanzierung der Pfarrerrlöhe durch den Kanton Bern die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt (BGE 138 I 55 E. 3.3). Im Lichte der Kantonsfinanzen ist eine Ablösesumme, welche mutmasslich der kapitalisierten Summe von 34.8 Mio. CHF entsprechen würde, finanziell nicht verkraftbar. Der Grosse Rat hat sich in der Septembersession 2015 den Überlegungen des Regierungsrates angeschlossen und in Planungserklärung Nr. 5 statuiert: *„Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.“*

¹⁵ Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, S. 11 und 16.

¹⁶ Friederich Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern 1994, S. 211 f.

¹⁷ Schmid-Tschirren Christina, Von der Säkularisation zur Separation: Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert, Habilitationsschrift der Universität Bern, Bern 2011., S. 378.

¹⁸ Vgl. zu dieser Kontroverse Friederich Ulrich, Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen, Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Markus Müller / Dr. Kaspar Sutter „Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern“ zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern 2013, insbesondere S. 36 f.

¹⁹ Friederich Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern 1994, S. 219 – 222.

²⁰ Müller Markus / Sutter Kaspar, Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern 2012, S. 33. Sie weisen aber auch darauf hin, dass die Frage einer separaten, genaueren Abklärung bedürfte.

²¹ Muggli Rudolf / Marti Michael, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern - Eine Auslegeordnung, Bericht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Bern 2014, S. 83 f.

Nachdem der Regierungsrat seinen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern verabschiedet hatte, haben das Generalsekretariat der JGK und eine Delegation des Synodalarates der Evangelisch-reformierten Landeskirche in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Leitung von Prof. Christina Schmid-Tschirren Umfang und Bedeutung der historischen Rechtstitel abgeklärt. Die Arbeitsgruppe Schmid²² kommt zum Schluss, dass der Kanton auf Grund der historischen Rechtstitel rund 197 evangelisch-reformierte Pfarrstellen finanzieren muss. Dies entspricht einem jährlichen Lohnvolumen von 34,8 Millionen Franken (Stand 2015).

3.5. Neukonzeption der Finanzierung der Landeskirchen durch den Kanton

Im geltenden System erhalten die Landeskirchen und die Kirchgemeinden keine direkten Staatsbeiträge vom Kanton. Sie werden indes indirekt unterstützt, indem der Kanton den Grossteil der Geistlichen anstellt und entlohnt. Dieses System ist im Grossen Rat wiederholt zur Diskussion gestellt worden²³. Die Übertragung der Anstellungsverhältnisse auf die Landeskirchen bietet nun die Gelegenheit, das umstrittene System der Pfarrbesoldung durch ein zeitgemässes System zur Mitfinanzierung der Landeskirchen zu ersetzen.

Die Kantonsverfassung macht diesbezüglich keine Vorgaben. Sie legt nur fest, dass die Landeskirchen Anspruch auf die im Gesetz bezeichneten Leistungen haben (Artikel 123 Absatz 3 KV). Allerdings hat der Grosse Rat in der Septembersession 2015 in Planungserklärung Nr. 6 Vorgaben gemacht: „Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.“

Zudem brachte der Grosse Rat zum Ausdruck, dass die Totalrevision des Kirchengesetzes keine Sparübung sein solle. Der Kommissionspräsident sagte in diesem Zusammenhang explizit: *„Wenn ich zu Leitsatz sechs und somit zu Seite 10 des vorliegenden Papiers komme, kann ich im Namen der SAK nochmals Folgendes unterstreichen: Wir sind klar der Meinung, dass der vorliegende Bericht und die kommende Revision des Kirchengesetzes keine Sparübung sein sollen. Deshalb schlagen wir vor, den Nebensatz, den Sie in der Planungserklärung 15 durchgestrichen sehen, effektiv aus dem Leitsatz zu streichen. Es soll nicht darum gehen, den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons Bern zu erweitern bzw. keine über die ASP-Massnahmen hinausgehende Sparmassnahmen zu unterstützen. Damit wollen wir den Landeskirchen klar sagen, dass der Grosse Rat hier nicht weiter sparen will. So können auch gewisse Befürchtungen ausgeräumt werden.“*²⁴

Der Regierungsrat schlägt nun ein „Zwei-Säulen-Modell“ vor, durch welches der Kanton den Landeskirchen unter zwei verschiedenen Titeln Beiträge gewährt. Mit der ersten Säule erhält die evangelisch-reformierte Landeskirche den jährlichen „Zins“ für die historischen Rechtstitel abgegolten. Die erste Säule ist die Konsequenz aus dem Entscheid des Grossen Rates, wonach die historischen Rechtstitel zu respektieren sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung der drei Landeskirchen sowie teilweise gestützt auf völkerrechtliche Verträge, welche die besoldungsmässige Gleichbehandlung der vom Kanton besoldeten Geistlichen vorsehen, erhal-

²² Arbeitsgruppe Schmid, Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern / Abklärungen zum Umfang der wohlerworbenen Rechte der Evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund historischer Rechtstitel, Bern vom 16. November 2015.

²³ Vgl. etwa a) die Motion 218-2007 (Philippe Messerli-Weber/Ruedi Löffel-Wenger, beide EVP): Grundsatzdebatte zum künftigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat: Trennung, Entflechtung oder Status quo?, b) die Motion 289-2006 (Bolli Jost Brigitte, FDP): Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Religionsfreiheit für Unternehmerinnen und Unternehmer, und c) die Motion 327-2011 (Adrian Wüthrich, SP): Pfarrerinnen- und Pfarrerlöhne via Kirchensteuer finanzieren.

²⁴ Tagblatt 2015 S. 1005.

ten die Römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche ebenfalls einen Sockelbeitrag, obwohl sie selbst über keine historischen Rechtstitel verfügen.

Die erste Säule geht von 197 Stellen für die evangelisch-reformierten Geistlichen aus, deren Finanzierung durch historische Rechtstitel gesichert ist. Dies entspricht einem Anteil von 58.7% des Stellenetats im Jahr 2019 der evangelisch-reformierten Landeskirche. Das Gebot der Gleichbehandlung der drei Landeskirchen erfordert ebenfalls die Festlegung eines Sockelbetrages für die beiden anderen Landeskirchen. Beim Stellenetat der Römisch-Katholischen Landeskirche entsprechen 58,7 % im massgebenden Jahr (2019) 44 Vollstellen. Für die christkatholische Landeskirche werden 2,6 Stellen (Stand 2019) und damit alle Stellen finanziert, da sie mit Abstand die kleinste Landeskirche ist.

Es handelt sich bei den Sockelbeiträgen um gebundene Ausgaben, die von der zuständigen Direktion jährlich im Budget eingestellt werden. Die Beiträge werden an das jährliche Lohnsummenwachstum angepasst, da sie aus juristischen Gründen für die Entlohnung der Geistlichen eingesetzt werden müssen.

Mit der zweiten Säule leistet der Kanton einen Beitrag an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. Der Grosse Rat spricht den Beitrag für Perioden von jeweils sechs Jahren, womit den Landeskirchen Planungssicherheit ermöglicht wird. Der Beitrag der zweiten Säule soll die von den Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen abgelden. Drei Jahre vor Beginn einer neuen Beitragsperiode wird der genaue Beitrag zwischen den Landeskirchen und der zuständigen kantonalen Direktion ermittelt und festgelegt. Die Landeskirchen erstatten sodann nach sechs Jahren Bericht. Die Landeskirchen sind frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen, doch werden sie diese de facto weiterhin für die Pfarrbesoldung verwenden (müssen). Wie das Bundesgericht festgestellt hat, spielt es unter dem Gesichtswinkel der Glaubens- und Gewissensfreiheit und mit Blick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer keine Rolle, ob der Staat aus den allgemeinen Mitteln die Pfarrer selber besoldet oder er den anerkannten Kirchen entsprechende Beiträge ausrichtet und diese daraus die Löhne ihrer Geistlichen bezahlen (BGE 138 I 55 E. 3.3).

3.6. Umgang mit anderen Religionsgemeinschaften

Leitsatz 8 des Berichtes der Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat vom 18. März 2015 lautet: *„Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.“* Der Grosse Rat hat eine identisch lautende Planungserklärung Nr. 8 im September 2015 beschlossen.

Die JGK ist zur Zeit daran, zuhanden des Regierungsrates Strategievorschläge für den Umgang mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften zu erarbeiten, die einerseits der besonderen Situation der anerkannten Glaubensgemeinschaften (der drei Landeskirchen und der zwei Jüdischen Gemeinden) gerecht werden und sich andererseits mit der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Umgang mit den andern Religionsgemeinschaften auseinandersetzen. Dabei wird es beispielsweise um folgende Fragen gehen: Wie positioniert sich der Kanton Bern gegenüber den verschiedenen Religionen? Welche Leitlinien definiert er für den Umgang mit ihnen? Wie garantiert er die Glaubens- und Gewissensfreiheit und fördert er den religiösen Frieden? Welche Aufgaben hat ein künftiger kantonaler Beauftragter für

kirchliche und religiöse Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen und den Fragestellungen zu den religiösen Minderheiten im Kanton Bern?

3.7. Umsetzung des neuen Kirchengesetzes durch die Landeskirchen (Umfang, Zeitplan)

Mit der Kirchlichen Erlasssammlung (KES) verfügt die **evangelisch-reformierte Landeskirche** über eine nach Sachgebieten gegliederte, umfassende Sammlung ihrer Rechtsgrundlagen.

Die Übergabe der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer vom Kanton an die Landeskirchen und die Einführung eines neuen Finanzierungssystems sowie die Unterstellung der Landeskirchen unter das kantonale Datenschutzgesetz und das kantonale Informationsgesetz auf den 1. Januar 2020 bedürfen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche der Anpassung zahlreicher Erlasse und der Schaffung etlicher neuer Rechtsgrundlagen. Demgegenüber ist geplant, die geltende Kirchenverfassung unverändert zu belassen.

Das jeweils zuständige gesetzgebende Organ der evangelisch-reformierten Landeskirche wird die grundlegenden rechtlichen Änderungen vor dem 1. Januar 2020 verabschieden. Es zeigt sich bereits heute, dass der Revisionsprozess darüber hinaus innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche eine Vielzahl von Fragen ekklesiologischer und theologischer, aber auch kommunikativer und inhaltlich-administrativer Natur aufwirft.

Der Synodalarat der evangelisch-reformierten Landeskirche hat eine Projektorganisation unter Einbezug aller relevanten Akteure aufgebaut, um die rechtzeitige und konfliktarme Umsetzung des LKG in das landeskirchliche Recht zu gewährleisten. Dies setzt insbesondere eine Priorisierung der Tätigkeiten, namentlich der gesetzgeberischen, voraus. Ausserdem werden es die beschränkten Ressourcen innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche erfordern, dass über die Beantwortung von Grundfragen hinausgehende thematische Erweiterungen nach Dringlichkeit angegangen werden.

Das neue Landeskirchengesetz wird bei der **Römisch-katholischen Landeskirche** grosse Veränderungen auslösen. Die Struktur der Römisch-katholischen Landeskirche ist in den bald 35 Jahren ihres Bestehens zwar stets gewachsen, jedoch sind die heutigen Rechtsgrundlagen nicht für die umfassenderen Aufgaben ausgelegt, welche ihr zukünftig zufallen werden. So wurde etwa die Kirchenverfassung zu Beginn der 2000er Jahre letztmals überarbeitet. Zudem sind derzeit nur die wichtigsten Fragen auf Stufe der Kirchenverfassung bzw. gesetzlich geregelt. Für viele Bereiche wie z.B. das Personalwesen existieren noch keine eigenen gesetzlichen Grundlagen. Gleichzeitig müssen in der Römisch-katholischen Landeskirche Überlegungen angestellt werden, wie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten künftig geregelt werden sollen, wie die Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden ausgestaltet wird oder wie die Finanzierung der bisherigen und neuen Aufgaben vorgesehen werden soll.

Die Römisch-katholische Landeskirche sieht – bei heutigem Kenntnisstand – vornehmlich Gesetzgebungsbedarf im Bereich der Organisation (Totalrevision der Kirchenverfassung sowie der zugehörigen Reglemente und Verordnungen, Schaffung eines Datenschutzreglements etc.), des Personals (Schaffung eines Personalreglements und entsprechender Ausführungsbestimmungen) und der Finanzen (Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen).

Die Erarbeitung dieser gesetzlichen Grundlagen wird die Gremien der Römisch-katholischen Landeskirche in den kommenden Jahren bis zur Inkraftsetzung des neuen Landeskirchengesetzes

setzes beschäftigen. Nicht alle Gesetzestexte haben dabei die gleiche Dringlichkeit. Die vorläufige Planung, mit entsprechender Priorisierung, sieht eine Verabschiedung der grundlegenden Erlasse bis spätestens in der Herbstsynode 2018 vor. Um dieses Ziel zu erreichen wird innerhalb der Römisch-katholischen Landeskirche aktuell eine entsprechende Projektorganisation aufgebaut.

Die **christkatholische Landeskirche** ist durch die Landeskirchengesetzrevision ebenfalls stark betroffen. Sie hat ihre Verfassung von 2007/2008, in Kraft seit dem 1.1.2009, einer Revision zu unterziehen. Da sie in vielen Bereichen auf das staatliche Recht verweist, sind eigene Bestimmungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Geistliche, Rechtspflege und Haftung sowie Finanzen. Sie sieht die Gesetzesrevision als Chance, wichtige historische Bezeichnungen zu aktualisieren, damit sie dem eigenen Kirchenverständnis besser entsprechen. So trägt sie sich mit der Absicht, das synodale Gremium von „Christkatholischer Kommission“ in „Kantonalsynode“ umzubenennen, sowie den „Kommissionsausschuss“ in „Kirchenrat“.

4. Erlassform

Die Totalrevision des Landeskirchengesetzes hat auf angemessene Weise die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kanton und Landeskirchen abzubilden. Dabei soll den Landeskirchen durch eine stufengerechte Konzeption ein möglichst weiter Autonomiespielraum eingeräumt werden. Der kantonale Gesetzgeber soll deshalb bloss soviel wie nötig, aber so wenig wie möglich regulieren. Die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der Landeskirchen sowie die Stellung der Kirchgemeinden und der Geistlichen sind als grundlegende und wichtige Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen (Art. 69 Abs. 4 KV).

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung der mit dem neuen Landeskirchengesetz verbundenen Anpassungen wird vor allem für die drei Landeskirchen zu einer grossen Herausforderung, werden sie unter anderem doch neue Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis der Geistlichen erlassen und sich auf die Übernahme der rund 650 Anstellungsverhältnisse (verteilt auf 413.2 Vollzeitstellen per 1.1.2019) vorzubereiten haben. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes soll deshalb erst auf den 1. Januar 2020 erfolgen, damit die Landeskirchen genügend Zeit für den Erlass eigener Anstellungsbestimmungen haben und auf die Übernahme der Anstellungsverhältnisse vorbereitet sind.

Da die Landeskirchen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat in jeder Beitragsperiode über die Verwendung der Beiträge, die sie für ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen vom Kanton erhalten, einen Bericht erstatten, kann das Verhältnis von Kirche und Staat und seine Entwicklung im Laufe der Zeit immer wieder thematisiert werden. Sollte sich zu gegebener Zeit der Bedarf nach einer vertieften Evaluation des Vollzuges oder des Landeskirchengesetzes selbst ergeben, wird der Regierungsrat dies in Absprache mit den Landeskirchen veranlassen. Auf eine eigentliche Evaluationsklausel im neuen Landeskirchengesetz möchte der Regierungsrat hingegen verzichten.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Kapitel 1 Allgemeines

Artikel 1 Gegenstand

Absatz 1: Die Bestimmung regelt den Gegenstand, der im neuen Landeskirchengesetz (LKG) normiert wird, nämlich die Stellung sowie die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der anerkannten Landeskirchen. Bewusst ist von den **Grundzügen** die Rede, da den Landeskirchen ein weiter Spielraum eingeräumt werden soll, wie sie sich organisieren und welche Organe sie einsetzen.

Die Kantonsverfassung anerkennt in Art. 121 KV die evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche als die drei Landeskirchen. Die Aufzählung in Artikel 1 Absatz 1 des LKG wiederholt die Verfassungsbestimmung.

Andere Religionsgemeinschaften können vom Kanton gestützt auf eine gesetzliche Grundlage in einem Anerkennungsgesetz anerkannt werden. Ein zusätzliches Spezialgesetz regelt die Folgen der Anerkennung einer bestimmten Religionsgemeinschaft. Zurzeit fehlt ein allgemeines Anerkennungsgesetz. Eine entsprechende Vorlage wurde von den Stimmberechtigten des Kantons Bern im Jahr 1990 an der Urne mit einem Nein-Stimmenanteil von 60.5% deutlich abgelehnt.

Die israelitischen Gemeinden sind im Kanton Bern ebenfalls direkt durch die Kantonsverfassung anerkannt worden (Art. 126 KV). Die Wirkungen dieser Anerkennung sind in einem speziellen Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997 (BSG 410.51) geregelt.

Absatz 2: Im Weiteren regelt das LKG die Stellung der Geistlichen, soweit sie von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden. Für Geistliche, die von Spitälern oder Gefängnissen oder von anderen Institutionen angestellt werden, gelten die Anstellungsbedingungen dieser Institutionen.

Absatz 3: Für die Kirchgemeinden sieht die Kantonsverfassung ebenfalls die Rechtsform der gemeinderechtlichen Körperschaft vor (Art. 107 Abs. 1 Bst. d KV). Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden unterstehen vollumfänglich dem Gemeindegesetz²⁵, siehe Art. 2 und Art. 126 bis 129 GG. Das LKG ergänzt für die Kirchgemeinden diese gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Artikel 2 Rechtsstellung

Absatz 1: Die Rechtsstellung der Landeskirchen wird ebenfalls direkt durch die Kantonsverfassung in Art. 121 Abs. 2 KV geregelt. Demnach sind die drei Landeskirchen öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dies wird in Absatz 1 nochmals wiederholt. *„Kantonale Körperschaften sind auf kantonalem öffentlichem Recht beruhende, mitgliedschaftlich aufgebaute und mit Verfügungskompetenz ausgestattete Träger von Verwaltungsaufgaben. Sie sind juristische Personen im Sinne von Art. 59 ZGB²⁶ und erfüllen die ihnen übertragenen öffentlichen oder eigenen Aufgaben selbständig. Die Mit-*

²⁵ Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)

²⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

*glieder der Körperschaft wirken bei der Aufgabenerfüllung mit.*²⁷

Aus römisch-katholischer Sicht ist zum Begriff Landeskirchen folgendes zu bemerken: Die katholische Kirche verfügt im Kanton Bern über zwei parallele Organisationen; man spricht in diesem Zusammenhang auch vom sog. dualen System.²⁸ Es handelt sich einerseits um die römisch-katholische Universalkirche und andererseits um die kantonale Römisch-katholische Landeskirche. Letztere ist die legitimierte Ansprechpartnerin für den Kanton. Der Staat stellt damit der eigentlichen Kirche im Sinne der römisch-katholischen Universalkirche die Landeskirchen als Hilfsinstrument zur Seite, um die baulichen und finanziellen Voraussetzungen für die Seelsorge zu schaffen.²⁹ Der Begriff der Landeskirche ist insofern missverständlich, als die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern gerade keine Kirche im ekklesiologischen Sinne der römisch-katholischen Universalkirche ist. Die Römisch-katholische Landeskirche kann nach Herkunft und Substanz vielmehr als ein staatliches Gebilde zum Zwecke der finanziellen und baulichen Unterstützung der im Gebiet des Kantons wirkenden Kirchen umschrieben werden.³⁰ Die Landeskirche ist demnach nicht Element der römisch-katholischen Universalkirche, sondern steht neben dieser. Öffentlich-rechtlich anerkannt wurde die katholische Universalkirche nur mittelbar über die Parallelorganisation der im Jahr 1874 erstmals im Kanton Bern geschaffenen Römisch-katholischen Landeskirche. Dieser Landeskirche kommt lediglich parakirchlicher Charakter zu; sie ist aufgrund ihrer Ausrichtung als römisch-katholisch geprägte, mithin als öffentlich-rechtliche Organisationseinheit mit religiöser Tendenz zu betrachten.

Absatz 2: Diese Bestimmung garantiert den Landeskirchen auf Gesetzesstufe eine möglichst grosse Autonomie und Selbständigkeit, die nur durch das kantonale Recht beschränkt wird. Diese bedeutet konkret, dass die Landeskirchen ihre Angelegenheiten selbständig und abschliessend bestimmen und rechtlich im eigenen landeskirchlichen Recht normieren können, soweit der Kanton keine eigenen Bestimmungen (in den Grenzen der Religionsfreiheit) erlassen hat. Damit wird die in Art. 122 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 3 KG noch gemachte Unterscheidung zwischen den sog. inneren Angelegenheiten (Wortverkündigung, Seelsorge, Kultus, Diakonie und Mission usw.) und den vom staatlichen Recht geregelten äusseren Angelegenheiten aufgegeben. Solange der Kanton keine Bestimmungen erlässt, sind die Landeskirchen selbständig und verantwortlich. Ausdruck davon ist auch der Umstand, dass dem Kanton gegenüber den Landeskirchen keine eigentliche Verbandsaufsicht zukommt, anders als gegenüber den Kirchgemeinden, die der staatlichen Aufsicht³¹ unterstehen. Die Landeskirchen stellen keine eigentlichen Träger **öffentlicher Aufgaben** im Sinne von Art. 95 KV dar. Die staatliche Aufsichtstätigkeit beschränkt sich nach Art. 95 Abs. 3 KV auf den öffentlichen Teil der staatlichen Tätigkeit eines Trägers öffentlicher Aufgaben.³² Die Landeskirchen nehmen grundsätzlich keine (staatlichen) öffentlichen Aufgaben im Sinne der Verfassungsbestimmung wahr. Wird ihnen vom Kanton eine spezielle öffentliche Aufgabe übertragen – bei-

²⁷

Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 11 zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG

²⁸

siehe hierzu etwa das Urteil KGE VV vom 5. September 2007 i.S. Röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz (810 06 199).

²⁹

Urs Josef Cavelti, Art. 72 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich/Lachen 2002, Rz. 8.

³⁰

vgl. auch Felix Hafner, Trennung von Kirche und Staat: Anspruch und Wirklichkeit [Trennung], Basler Juristische Mitteilungen [BJM] 1996, S. 226 ff.; Giusep Nay, Schweizerischer Rechtsstaat und Religionsgemeinschaften: Hilfen und Grenzen, in: Adrian Loretan-Saladin/Toni Bernet (Hrsg.), Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie, Zürich 2006, S. 35 f.

³¹

Art. 85 ff. i.V.m. Art. 2 Abs. 3 GG.

³²

Handbuch des bernischen Verfassungsrechts / Kälin Walter; Bolz Urs (Hrsg.), S. 503.

spielsweise die Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung³³ –, unterliegen sie (nur) für diesen in einem Leistungsvertrag oder durch Spezialgesetz übertragenen – staatlichen – Teil ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Regierungsrates.

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung werden die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften auf die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns³⁴ verpflichtet. Auch für die Landeskirchen bildet das Recht Grundlage und Schranke ihres Handelns. Ihr Handeln muss verhältnismässig sein und sich an Treu und Glauben orientieren. Die Landeskirchen haben in den Verfahren das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Auf solche Grundsätze nimmt z.B. auch das Kirchengesetz des Kantons Zürich vom 9. Juli 2007 Bezug³⁵. Die Verpflichtung auf rechtsstaatliche Grundsätze ist für das Verhalten und den „Auftritt“ der Kirchen und auch für den Rechtsschutz wesentlich.

Eine solche Verpflichtung ist sachlich insbesondere dort gerechtfertigt, wo die Landeskirchen staatsähnlich handeln (beispielsweise bei der Anstellung und Kündigung von Personal), und entspricht, jedenfalls auf reformierter Seite, nicht zuletzt auch dem landeskirchlichen Selbstverständnis.³⁶

Artikel 3 Gesellschaftliche Bedeutung

Die Präambel der Bundesverfassung beginnt mit der feierlichen Anrufung «Im Namen Gottes des Allmächtigen!». Zusammen mit derjenigen der bernischen Kantonsverfassung geht sie ausserdem auf die «Verantwortung gegenüber der Schöpfung» ein. Die Kantonsverfassung macht damit im Grunde eine religiöse Aussage, denn «Schöpfung» setzt das Subjekt des Schöpfers voraus. Mit diesen Hinweisen in der Präambel wird das Gemeinwesen daran erinnert, dass es auf «vorpolitische Ressourcen» angewiesen ist. Nach einem berühmten Diktum von Ernst-Wolfgang Böckenförde, einem deutschen Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaftler sowie Rechtsphilosophen, lebt der säkulare, weltanschaulich neutrale Staat «*von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann*»³⁷. Es sind besonders die Landeskirchen, die neben weiteren Religionsgemeinschaften zum Kreis jener Institutionen gehören, die für den Staat diese «Voraussetzungen» schaffen. So tragen sie zur Solidarität der Gesellschaft bei und wirken als Vermittlerinnen grundlegender Werte.³⁸

Mit dem Staat teilen Religionsgemeinschaften zudem die Sorge um das Individuum in seiner gesamten Persönlichkeit. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist für die Landeskirchen wie für den Staat grundlegend. Die Landeskirchen bejahen deshalb die Menschenrechte und den demokratischen Rechtsstaat. Sie legitimieren und bekräftigen mithin elementare Grundprinzipien der Kantonsverfassung.

³³ Nach Art. 20b Abs. 2 des Gesetzes vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt es sich dabei um eine kantonale Aufgabe (EG ZGB; BSG 211.1).

³⁴ zum Legalitätsprinzip siehe Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung: „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht“.

³⁵ § 5 Abs. 2: „Sie [Die kantonalen kirchlichen Körperschaften] legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest.“

³⁶ Vgl. etwa § 8 Abs. 3 der neuen, am 6. Dezember 2015 durch die Stimmberechtigten angenommenen Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern; Art. 66 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 27. Juni 2002; Art. 18 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009. Für die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern vgl. Art. 4 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 19. März 1946.

³⁷ Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: DERS., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2006, S. 112.

³⁸ Christoph Winzeler: Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Aufl., Zürich 2009, S. 152.

Mit Artikel 3 wird somit programmatisch verdeutlicht, warum der Kanton die drei Landeskirchen anerkannt hat und warum er sich ihrer gesellschaftlichen Bedeutung bewusst ist. Von den Landeskirchen erwartet der Kanton Besonderes, nämlich eine Gemeinwohlverpflichtung im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Landeskirchen treten durch ihre Existenz und in ihrem Wirken als breite Volkskirchen der zerstörerischen Kraft religiöser Fundamentalismen entgegen und sprechen diesen Tendenzen jede geistliche Legitimation ab. Dass das landeskirchliche Engagement dem religiösen Frieden und der Versöhnung verpflichtet ist, kann für den Staat nicht nebensächlich sein. Denn: *«Der innere Friede im Gemeinwesen setzt den Frieden unter den Religionen voraus»*.³⁹

Eine versöhnte Religionslandschaft ist nicht nur für den inneren Frieden im Gemeinwesen im Allgemeinen, sondern auch für die Entfaltung der Religionsfreiheit im Besonderen von grundlegender Bedeutung. Daher lässt sich die religiöse Neutralität auch nicht gegen Artikel 3 ins Feld führen, der die gesellschaftliche Bedeutung speziell der Landeskirchen hervorhebt. Das Neutralitätsgebot würde so gegen die Religionsfreiheit selbst gerichtet, aus deren konstitutiven Normschicht es aber fliesst. Das Bundesgericht hat denn auch wiederholt klargemacht, dass die religiöse Neutralität nicht als absolutes Rechtsprinzip verstanden werden darf, welches das religiöse oder weltanschauliche Moment aus der Staatstätigkeit völlig ausschliesst.⁴⁰ Religiöse Neutralität «will» nicht absolute Indifferenz des Staats gegenüber dem Religiösen, sondern im Gegenteil «pluralistische Hereinnahme» der Religion unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung derselben.⁴¹

Artikel 4 Partnerschaft

Absatz 1: Da der Kanton die drei Landeskirchen anerkannt hat und ihre gesellschaftliche Bedeutung mit einem speziellen Artikel (Art. 3 LKG) hervorhebt, ist die seit langem gelebte und bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den drei Landeskirchen und den Behörden des Kantons als Handlungsmaxime im Landeskirchengesetz zu verankern. Die Zusammenarbeit dient dem Wohl der Bevölkerung und unterstreicht die Bedeutung der Landeskirchen, welche im gesamtgesellschaftlichen Interesse tätig sind und deshalb vom Kanton finanziell unterstützt werden.

Absatz 2: Die Bestimmung trägt der dualen Struktur der Römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche Rechnung. Der Kanton kann den Bischof von Basel sowie den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz in den sie betreffenden Angelegenheiten direkt einbeziehen, ohne den Weg über die Behörden der beiden Landeskirchen einzuschlagen. Dies kann beispielsweise bei der Auslegung der Übereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel vom 26.3.1828⁴² vorkommen oder bei der Mitwirkung des Regierungsrates bei der Nomination des Bischofs durch die Domherren.

³⁹ Winzeler a.a.O., S. 130

⁴⁰ BGE 118 Ia 46 Erw. 4e/aa, S. 58

⁴¹ Ueli Friederich: Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993, S. 333, insb. 337 ff.

⁴² Siehe den Vertrag unter BSG 410.331

Artikel 5 Vorberatungs- und Antragsrecht

Absatz 1: Den drei Landeskirchen kommt aufgrund von Artikel 122 Abs. 3 KV ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten zu. Diese Rechte werden zum besseren Verständnis der Stellung der Landeskirchen gegenüber dem Kanton in Absatz 1 nochmals wiederholt. Welches Organ der Landeskirchen dieses Recht ausübt, regeln die Landeskirchen in ihrem landeskirchlichen Recht selber.

Im Vorberatungs- und Antragsrecht kommt die Autonomie und Selbstbestimmung der Landeskirchen gegenüber dem Kanton erneut zum Ausdruck. Will der Kanton staatliches Recht erlassen, aufheben oder anpassen oder interkantonale Verträge abschliessen oder kündigen, welche die Landeskirchen betreffen und unter Umständen ihre Autonomie nach Art. 2 Abs. 2 LKG beschränken, haben die Landeskirchen gegenüber den kantonalen Behörden (zuständige Direktionen, Regierungsrat und Grosser Rat) ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten. Beispiel für dieses Vorberatungs- und Antragsrecht ist die vorliegende Totalrevision des Landeskirchengesetzes, bei welcher sich die Landeskirchen von Anfang an und dann im weiteren Gesetzgebungsprozess wiederholt einbringen konnten.

Absatz 2: Die Bestimmung hält die heute auf Verordnungsstufe geregelte Praxis⁴³ neu auf Stufe Gesetz fest, wonach der Kanton die Landeskirchen bei seinen Vernehmlassungsverfahren anhört.

Absatz 3: Die Bestimmung klärt, mit welchem Organ der Landeskirchen der Kanton (d.h. die jeweils zuständige Direktion oder der Regierungsrat) in der Regel direkt verkehrt. Vorgesehen ist die jeweilige Exekutive der Landeskirche.

Artikel 6 Mitgliedschaft

Absatz 1: Die Kantonsverfassung hält fest, dass die Landeskirchen abschliessend zuständig sind, die Mitgliedschaft ihrer Angehörigen zur Landeskirche festzulegen (Art. 124 Abs. 1 KV). In Absatz 1 wird dieser Verfassungsgrundsatz nochmals verankert. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Struktur der Landeskirchen setzt eine Mitgliedschaft nicht zwingend einen Beitritt voraus. Sie besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen von Gesetzes wegen (Präsumption der Mitgliedschaft). Streitigkeiten über die Mitgliedschaft stellen landeskirchliche Angelegenheiten dar, soweit nicht eine Verletzung von Absatz 3 gerügt wird.

Absatz 2: Im landeskirchlichen Recht ist das Stimmrecht der Mitglieder der Landeskirchen sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu regeln. In bezug auf das Stimmrecht in ihren eigenen Angelegenheiten kommt den Kirchgemeinden somit keine Autonomie zu.

Es obliegt den Landeskirchen zu entscheiden, ob sie beispielsweise die Wählbarkeit in ihre Organe oder den Organen der Kirchgemeinden auf andere Konfessionsangehörige ausdehnen wollen oder nicht. Soweit die Landeskirchen das Stimmrecht in ihren Angelegenheiten nicht regeln, gelten für die Kirchgemeinden die Vorschriften des Gemeindegesetzes (Art. 127 GG).

⁴³ Siehe Art. 16 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (BSG 152.025).

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht wörtlich Art. 124 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Das Recht, aus einer Landeskirche jederzeit durch eine schriftliche Erklärung auszutreten, ist eine wichtige Konkretisierung der in Art. 15 der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Kapitel 2 Organisation

Artikel 7 Grundsätze der Organisation

Absatz 1: Die Bestimmung legt fest, dass die Landeskirchen ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen festzulegen haben. Dies bedeutet, dass die Landeskirchen ihre Stimmberechtigten beim Erlass und bei der Änderung von Grunderlassen in demokratischer Weise einzubeziehen haben und wesentliche Elemente der Rechtsstaatlichkeit (bspw. Verfahrensgrundsätze, Gewaltenteilung, Rechtsweggarantie) auch bei der Festlegung ihrer Organisation berücksichtigen müssen. Somit wird der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 LKG auch für die Regelung der Organisation konkretisiert.

Absatz 2: Eine detaillierte oder sogar abschliessende Regelung der Organisation im neuen Landeskirchengesetz ist nicht sinnvoll und würde zu stark in die Autonomie der Landeskirchen eingreifen. Insbesondere sind die Landeskirchen frei, wie sie ihre Verwaltungsorganisation regeln. Einzige Vorgabe ist, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 2 Abs. 3 LKG) einzuhalten sind.

Absatz 3: In Anlehnung an das geltende Recht (Art. 64 Abs. 2 KG), sieht die Bestimmung die Möglichkeit vor, dass der Kanton bei der Organisation von Wahlen der kirchlichen Legislativen mitwirkt, wenn die Landeskirchen einen Antrag auf Mitwirkung stellen. Die Legislativen sind ein wesentliches Element des demokratischen Aufbaus eines (staatlichen) Gemeinwesens, sofern nicht die Stimmberechtigten nach dem Prinzip der direkten Demokratie selbst die Legislative bilden. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund enthält das Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode⁴⁴ eine Reihe von Bestimmungen zu dieser Mitwirkung. Die Gesamterneuerungswahlen werden durch den Synodalarat angeordnet (Art. 6 Abs. 1 des Dekrets), doch wirken der Kanton und insbesondere die Regierungsstatthalterämter in verschiedener Hinsicht mit. Diese Mitwirkung hat sich in der Praxis bewährt und rechtfertigt sich nicht zuletzt deshalb, weil die landeskirchlichen Wahl- und Abstimmungssachen zwingend der Kontrolle durch das Verwaltungsgericht unterstellt werden (siehe Art. 23 Abs. 2 Bst. a LKG).

In Absatz 3 wird somit eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher der Kanton auf Antrag einer Landeskirche bei der Wahl in deren Legislative mitwirkt. Im kantonalen Gesetz ist lediglich der Grundsatz zu statuieren. Der Regierungsrat wird die Einzelheiten der Mitwirkung des Kantons bei den Wahlen durch Verordnung regeln (womit er auch die konkrete kirchenrechtliche Regelung zur Wahl der Synodalen berücksichtigen kann). In der Verordnung wird der Regierungsrat die zuständige kantonale Behörde (Regierungsstatthalteramt) und deren Kompetenzen generell-abstrakt regeln, unabhängig davon, ob ein Antrag der Landeskirchen schon vorliegt oder nicht. Diese Festlegung erlaubt es dem Kanton, die Landeskirchen in einem demokratisch höchst zentralen und sensiblen Bereich zu unterstützen. Aufgrund der

⁴⁴ BSG 410.211.

gegebenen Grössenverhältnisse ist dies namentlich für die evangelisch-reformierte Landeskirche von Bedeutung. Einige ihrer Bezirke sind nur schwach organisiert und daher zumindest in einer ersten Phase noch auf die Mitwirkung des Kantons angewiesen, insbesondere im Falle offener Wahlen. Da der Kanton lediglich auf Antrag der betreffenden Landeskirche tätig wird, wahrt eine solche Regelung die kirchliche Autonomie.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die heutige, für die evangelisch-reformierte Landeskirche geltende Wahlregelung der Synodalen durch das kantonale Dekret vom 11. Dezember 1985 angesichts der Konzeption der Kantonsverfassung ein „Auslaufmodell“ ist.⁴⁵ Die evangelisch-reformierte Landeskirche wird eine innerkirchliche Regelung erlassen müssen.

Artikel 8 Kirchengebiet

Vorbemerkungen

Die Kantonsverfassung und das geltende Kirchengesetz knüpfen bei den Kirchgemeinden ausdrücklich an das Gebiet an.⁴⁶ Weil die Landeskirchen und Kirchgemeinden ein territoriales Element aufweisen, werden sie als „Gebietskörperschaften auf personaler Grundlage“⁴⁷ oder – wohl treffender – als „Gebietskörperschaften mit personalem Element“⁴⁸ bezeichnet. Aufgrund dieser primär territorial verfassten Gebietskörperschaft lässt sich überhaupt eine Steuerhoheit der Kirchgemeinden über die juristischen Personen begründen.⁴⁹ Mit Artikel 8 LKG wird eine neutral gehaltene Regelung geschaffen, welche die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen des Kantons oder der Landeskirchen betreffend das Kirchengebiet oder einen kirchlichen Verband vorsieht, aber nicht (mehr), wie heute Art. 61 KG, auf konkrete Staatsverträge verweist.

Absatz 1: Keine Bemerkungen.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung soll, wie schon im geltenden Recht⁵⁰, die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton – oder die bernischen Landeskirchen – mit Nachbarkantonen oder Kirchen Vereinbarungen über das Kirchengebiet, beispielsweise über grenzüberschreitende Kirchgemeinden, abschliessen können. Heute bestehen im Grenzgebiet Bern/Freiburg (Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten)⁵¹ und Bern/Solothurn (Kirchgemeinde Messen und Oberwil b. Büren)⁵² sog. „grenzüberschreitende“ Kirchgemeinden. In Zukunft soll es grundsätzlich Sache der Landeskirchen und nicht mehr des Kantons sein, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Weil aber zumindest heute noch Verträge be-

⁴⁵ Walter Kälin, Gesetz und Verordnung, in: Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 129 ff., 132 f.

⁴⁶ Siehe Art. 125 Abs. 1 KV, Art. 8 Abs. 1 KG.

⁴⁷ So für die Kirchgemeinden Ueli Friederich, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 126 N 3.

⁴⁸ Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 1374, 1376.

⁴⁹ Raimund Süess/Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges, Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz. Eine Dokumentation, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Bd. 28, Zürich 2013, S. 67 ff.

⁵⁰ Siehe Art. 61 Abs. 1 und 2 KG.

⁵¹ Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. Januar / 6. Februar 1889 (BSG 411.231.91).

⁵² Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 (BSG 411.232.12-1).

stehen, die der Kanton „in eigener Regie“ mit anderen Kantonen abgeschlossen hat und diese nicht in Frage gestellt werden sollen, wird Absatz 2 so formuliert, dass auch Vereinbarungen des Kantons erfasst sind. Der Kanton wird aber nicht ohne Rücksichtnahme auf die Landeskirchen oder gar gegen deren Willen in Zukunft solche interkantonale Vereinbarungen abschliessen. Die Landeskirchen haben gestützt auf Artikel 5 LKG ein Vorberatungs- und Antragrecht in den sie betreffenden interkantonalen Angelegenheiten, zu welchen insbesondere der Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen zählt.

Absatz 3: Ein weiterer Vorbehalt zum Grundsatz gemäss Absatz 1 ist indes insbesondere mit Blick auf die heutige Situation der evangelisch-reformierten Landeskirche angezeigt. Das geltende Kirchengesetz regelt für diese nicht nur das grenzüberschreitende Gebiet der Landeskirche und besondere Verhältnisse an den Kantonsgrenzen, sondern sieht – seit der Entstehung des Kantons Jura – auch die Möglichkeit eines kantonsübergreifenden kirchlichen Verbandes des öffentlichen Rechts vor.⁵³ Ein solcher Zusammenschluss geht über eine Erweiterung des Kirchengebiets (die stets nur das Gebiet einer Kirche betrifft) hinaus. Gestützt auf die Bestimmung in Artikel 61 Abs. 3 KG ist mit zwei Vereinbarungen (sog. „innere“ und „äussere Konvention“)⁵⁴ der Synodalverband Bern-Jura entstanden, der sich heute als Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso) bezeichnet und – abgesehen vom Verkehr mit dem Kanton, für den nach wie vor die kantonale Landeskirche als solche zuständig ist – in der Regel als die reformierte Kirche im Kanton wahrgenommen wird und vereinsrechtliches Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist. Dieser Zusammenschluss in Form eines Synodalverbandes soll im Interesse der Rechtssicherheit auch unter dem neuen Landeskirchengesetz weiterhin möglich sein.

Zur Frage, welche Landeskirchen sich zusammenschliessen können, ist die heutige Regelung in Art. 61 Abs. 3 KG, zumindest dem Wortlaut nach, offen: Sie spricht neutral von „Kirchen anderer Kantone“. Ein ausgewiesenes Bedürfnis nach einer einschränkenden Regelung hinsichtlich der Konfession besteht kaum und ist mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen auch nicht angezeigt. Immerhin gibt Absatz 3 aber vor, dass sich eine bernische Landeskirche nur dann mit einer ausserkantonalen Kirche in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschliessen darf, wenn diese von ihrem Kanton anerkannt worden ist.

Absatz 4: Weil Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3 das gesetzlich umschriebene Gebiet einer Landeskirche verändern oder (im Fall eines Verbandes) die Aufgaben der Landeskirchen erheblich berühren können, ist eine staatliche Mitwirkung bzw. Genehmigung angezeigt. Es wird vorgeschlagen, dass hierfür nicht mehr, wie heute, der Grosse Rat zuständig sein soll, sondern der Regierungsrat. Nicht zu regeln ist demgegenüber die Zuständigkeit zum Abschluss oder evtl. zur Genehmigung solcher Vereinbarungen auf der Seite des ausserkantonalen Vertragspartners; diese richtet sich nach dem anwendbaren (ausser-)kantonalen Recht.⁵⁵

⁵³ Siehe Art. 61 Abs. 3 KG

⁵⁴ „Innere“ Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120) und „äussere“ Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober/5. November 1980; vgl. zur „äusseren“ Konvention auch den Grossratsbeschluss vom 5. November 1980 (BSG 410.291).

⁵⁵ Im Einzelnen kennen die Kantone sehr unterschiedliche Regelungen. Z.B. war der Kanton Jura, anders als der Kanton Bern, an den Konventionen betreffend den Synodalverband Bern-Jura bzw. die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angesichts der weit gehenden Autonomie der kantonalen Kirchen im Kanton Jura nicht beteiligt.

Artikel 9 Regionale Gliederung

Vorbemerkungen

Heute sieht das Kirchengesetz für die evangelisch-reformierte Landeskirche – und nur für diese – kirchliche Bezirke vor (Art. 62 KG). Die Bezirke sind nach Art. 64 Abs. 1 KG und nach dem Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode⁵⁶ auch Wahlkreise für die Wahl der Synodalen.

Absatz 1: Die Landeskirchen sollen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, sich eine Gliederung in regionale Einheiten zu geben. Es besteht allerdings kein Grund, diese Möglichkeit nur für die evangelisch-reformierte Landeskirche vorzusehen; angezeigt erscheint vielmehr eine allgemeine, für alle Landeskirchen geltende Regelung. Die kirchlichen Bezirke können nach geltendem Recht über Rechtspersönlichkeit verfügen, müssen dies aber nicht⁵⁷. Die heutige Regelung, wonach das kantonale Recht die Voraussetzungen für das Erlangen der Rechtspersönlichkeit (teilweise) vorschreibt (vgl. Art. 62 Abs. 3 KG), erscheint nicht mehr zeitgemäss. Die Regelung kann der betreffenden Landeskirche überlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Landeskirchen auch der Entscheid überlassen wird, ob sie sich überhaupt in regionale Einheiten gliedern wollen.

Absatz 2: Zwingende Gründe für eine Regelung allfälliger regionaler Einheiten oder ihrer Rechtspersönlichkeit im kirchlichen Grunderlass (Kirchenverfassung) selbst bestehen nicht. Dementsprechend wird zu diesem Punkt eine neutrale Formulierung gewählt, die lediglich eine Regelung im landeskirchlichen Recht verlangt, ohne die Normstufe näher zu bezeichnen. Auch in andern Fällen haben Gemeinwesen die Möglichkeit, Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Erlassen unterhalb ihrer „Verfassung“ vorzusehen (vgl. etwa Art. 65 f. GG über die Möglichkeit der Gemeinden, rechtlich selbständige Anstalten durch ein kommunales Reglement zu errichten). Entscheidend ist, dass der entsprechende Erlass den Anforderungen an ein formelles Gesetz im Sinn der Rechtsquellenlehre genügt.

Soweit die Landeskirchen eine Gliederung in regionale Einheiten vorsehen, sollen sie auch deren Bestand, Aufgaben und Organisation autonom bestimmen können. Dementsprechend soll das kantonale Recht insbesondere auch nicht mehr vorschreiben, dass die regionalen Einheiten Wahlkreise für die Synodenwahlen sind.

Heute bestehen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche auch über das Kantonsgebiet hinausgehende Bezirke (Arrondissement du Jura, Bezirkssynode Solothurn). Für ein kantonsübergreifendes Kirchengebiet muss diese Möglichkeit nicht explizit im Kirchengesetz vorgesehen werden; unter dem Kirchengebiet wird nach systematischer Auslegung stets das Gebiet im Sinn der Umschreibung von Artikel 8 LKG zu verstehen sein.

Artikel 10 Bestand

Absatz 1 und 2: Die beiden Bestimmungen wiederholen Art. 123 Abs. 2 und 125 Abs. 1 KV, wonach sich die Landeskirchen in Kirchgemeinden gliedern, denen jeweils die im Gemeindegebiet wohnhaften Kirchenglieder angehören. Diese geografische Gliederung ist grundsätzlich flächendeckend in dem Sinn, dass das Kirchengebiet der Summe der Gebiete der einzelnen

⁵⁶ BSG 410.211.

⁵⁷ vgl. Art. 62 KG sowie die kircheneigene Regelung in Art. 8 des Reglement vom 25. Mai 2011 über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110).

Kirchgemeinden entspricht. Die Landeskirchen bestehen aus der Gesamtheit der ihnen angehörenden Kirchgemeinden. Die in der landeskirchlichen Verwaltungsorganisation vorgesehenen Personalgemeinden (z.B. Hörbehindertengemeinde der Refbejuso oder fremdsprachige Missionen der Römisch-katholischen Landeskirche) bleiben möglich, weil es sich hierbei nicht um Kirchgemeinden im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Absatz 3: Ausgangspunkt für die geografische Gliederung und damit den Bestand der Kirchgemeinden ist die aktuelle Situation. Diese ist heute in drei Grossratsbeschlüssen im Detail festgelegt.⁵⁸ Daneben besteht die Verordnung vom 21. November 2012 über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet.⁵⁹ Im neuen Landeskirchengesetz wird auf Stufe Gesetz einzig geregelt, dass der Kanton Gebiet und Namen jeder Kirchgemeinde festlegt. Die Gebietsfestlegung wird neu der Regierungsrat in einer Ausführungsverordnung vornehmen, wobei er die heutige Umschreibung aus den drei erwähnten Grossratsbeschlüssen und der Verordnung übernehmen wird.

Absatz 4: Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie (Art. 108 Abs. 1 KV) sind Veränderungen nur im Fall von Zwangsfusionen gegen den Willen der betroffenen Gemeinde möglich, wobei für den zwangsweisen Zusammenschluss hohe rechtliche (Art. 8 Abs. 3 KV, Art. 4i GG) und wohl auch politische Hürden bestehen. Wie bisher⁶⁰ hört der Regierungsrat das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche vor der Genehmigung einer Kirchgemeindefusion oder bei Veränderungen ihres Gebiets (Bildung, Aufhebung) an (Art. 4h GG). Dies gilt selbstverständlich erst recht im Falle einer Zwangsfusion.

Absatz 5: Einzig bei Zwangsfusionen ist der Grosse Rat für die Gebietsfestlegung der aus der Fusion entstehenden Kirchgemeinde zuständig (Art. 4i GG).

Artikel 11 Sprache

Absatz 1: Die Kantonsverfassung kennt zwar in sprachlicher Hinsicht das Territorialitätsprinzip (Art. 6 Abs. 2 und 3 KV), doch können Kanton und Gemeinden „besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen“ (Art. 6 Abs. 4 KV). Der Kanton hat dies in verschiedener Hinsicht getan, beispielsweise mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁶¹ aber auch etwa im Bereich der Kulturförderung. Anders als im Fall der politischen Gemeinden können sich die Gebiete von Kirchgemeinden einer Landeskirche überlagern, weil das geltende Recht für die Kirchgemeinden nicht strikt das Territorialitätsprinzip vorschreibt, sondern in einem Sprachgebiet auch Kirchgemeinden der andern Landes- oder Amtssprache zulässt.

Absatz 2: Heute ist das Kantonsgebiet nicht flächendeckend sowohl in deutschsprachige als auch in französischsprachige Kirchgemeinden aufgeteilt (beispielsweise sind vor einigen Jahren die vier deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Corgémont Unteres

⁵⁸ Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21); Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.31) und Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41).

⁵⁹ BSG 411.211.

⁶⁰ Siehe Art. 3a Abs. 2 KG.

⁶¹ BSG 102.1.

St. Immortal, Moutier, Saint-Imier und Tavannes im Berner Jura⁶² aufgehoben und durch eine Stiftung ersetzt worden, weil diese de facto bereits seit längerer Zeit nicht mehr wie eine Gemeinde funktioniert und beispielsweise auch keine Kirchensteuern erhoben hatten. Der Grundsatz, dass an einem bestimmten Ort sowohl eine deutsch- als auch eine französischsprachige Kirchgemeinde bestehen kann, soll aber im neuen Landeskirchengesetz verankert werden, ebenso der Grundsatz, dass die Kirchenangehörigen in diesem Fall frei entscheiden können, ob sie der deutsch- oder der französischsprachigen Kirchgemeinde angehören wollen (vgl. auch Art. 15 KV). Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu diesem Punkt fehlt heute, erscheint aber angezeigt.

Absatz 3: Neu soll die Möglichkeit von zweisprachigen Kirchgemeinden geschaffen werden. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht im kirchlichen Bereich – für die evangelisch-reformierte Kirche nicht zuletzt mit Blick auf die Tatsache, dass sich die Landeskirche mit der Kirche des Kantons Jura zum Synodalverband Bern-Jura zusammengeschlossen hat.

Konkret haben sich Fragen zur Zweisprachigkeit beispielsweise im Projekt „Strukturdialog“ der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (der unter anderem die französischsprachige Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne angehört) ergeben. Die in diesem Projekt zur Diskussion gestellte Fusion der einzelnen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde zu einer neuen „Kirchgemeinde Bern“ dürfte für die Paroisse nur dann einen gangbaren Weg darstellen, wenn alle ihre heutigen Angehörigen auch der neuen Kirchgemeinde angehören und Gewähr dafür besteht, dass diese ihren Glauben auch in der eigenen Sprache leben können und die französische Sprache dementsprechend auch im kirchlichen Leben in der Kirchgemeinde verwendet wird. Das Gebiet der Paroisse geht indes weit über das Gebiet der Stadt Bern hinaus und umfasst gemäss dem geltenden Grossratsbeschluss⁶³ die Verwaltungskreise Bern-Mittelland und Ob- und Nidwalden sowie verschiedene Kirchgemeinden des Verwaltungskreises Emmental. Konkret bedeutet dies, dass nach dem neuen Landeskirchen-gesetz die Möglichkeit bestehen muss, dass eine neue „Kirchgemeinde Bern“ für ihre franzö-sischsprachigen Mitglieder ein anderes (weiteres) Gemeindegebiet aufweist als für die deutschsprachigen. Diese Möglichkeit eines „differenzierten Perimeters“ besteht wohl bereits nach geltendem Recht. Eine klare gesetzliche Regelung ist jedoch im Interesse der Rechtssi-cherheit angezeigt.

Artikel 12 Organisation

Absatz 1: Wie im heutigen Recht (Art. 11 KG) soll für die Kirchgemeinden die Gemeindegesetzgebung gelten, soweit das kantonale Recht keine besonderen (abweichenden) Vorschriften enthält. Angesichts der praktischen Bedeutung dieses Grundsatzes ist es angezeigt, dies in Art. 12 des Landeskirchengesetz - zusätzlich zur Umschreibung des Geltungsbereichs im Gemeindegesetz selbst (Art. 2 GG) - festzuhalten und zu wiederholen.

Absatz 2: Auf kirchlicher Seite, zumindest auf der Seite der evangelisch-reformierten Landeskirche, besteht ein Bedürfnis nach ergänzenden kirchlichen Vorgaben insbesondere zur Organisation der Kirchgemeinden, soweit diese einen engen Zusammenhang mit dem Selbst- und Aufgabenverständnis der Kirche aufweist (z.B. in Fragen der Kirchgemeindeleitung oder des Zusammenwirkens kirchlicher Ämter). Die Kirchenordnung des evangelisch-reformierten

62 BAG 07-138.

⁶³ Art. A1-4 Abs. 1 Bst. c des GRB vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern. BSG 411.21.

Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990⁶⁴ enthält dazu vereinzelte Bestimmungen, so etwa zur Teilnahme von Pfarrpersonen an Sitzungen des Kirchgemeinderats (Art. 145k Abs. 1 Kirchenordnung) oder zur Unvereinbarkeit kirchlicher Ämter (Pfarramt, Katechetenamt, sozialdiakonisches Amt) mit der Einsitznahme im Kirchgemeinderat (Art. 145i Abs. 1 Kirchenordnung). Durch den Absatz 2 sollen deshalb die Landeskirchen die Möglichkeit erhalten, im landeskirchlichen Recht eigene, für die Kirchgemeinden verbindliche Bestimmungen über das Zusammenwirken kirchlicher Organe und Mitarbeitende zu erlassen. Für die Kirchgemeinden sind somit neben der kantonalen Gemeindegesetzgebung auch die diesbezüglichen Vorgaben des landeskirchlichen Rechtes massgebend. Zudem soll es den Landeskirchen ermöglicht werden, für die Kirchgemeinden auch über Art. 36 GG hinausgehende Unvereinbarkeiten im landeskirchlichen Recht vorzusehen. Sicher darf der mit dem Gemeindegesetz statuierte demokratische und rechtsstaatliche Minimal-Standard der Gemeindeorganisation⁶⁵ nicht unterlaufen werden, weshalb die in Absatz 2 erwähnten Vorbehalte für das landeskirchliche Recht einen abschliessenden Katalog von Sachbereichen umfassen. Die Rücksichtnahme auf das kirchliche Selbstverständnis legt es nahe, gewisse ergänzende (und strengere) kirchliche Bestimmungen zur Organisation zuzulassen, soweit sich solche für die (aus kirchlicher Sicht) einwandfreie Erfüllung der kirchlichen Aufgaben aufdrängen. Zu beachten ist schliesslich, dass die Landeskirchen bereits nach geltendem Recht (Art. 122 Abs. 2 KV) die Stimmberechtigung in den Kirchgemeinden (siehe jetzt Art. 6 Abs. 2 LKG) und damit einen grundlegenden Aspekt der Gemeindeorganisation regeln. Nach dem Grundsatz *a maiore ad minus* erscheint es konsequent, dass sie auch Vorschriften z.B. über die Wählbarkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern in den Kirchgemeinderat, die lediglich einen Teilaspekt bzw. eine Folge des Stimmrechts darstellt, erlassen.

Absatz 3: Wie bereits heute (Art. 13 KG) soll die Möglichkeit bestehen, dass die Kirchgemeinden selbst eine besondere Organisation wählen können, soweit eine solche für die sinnvolle Gestaltung des kirchlichen Lebens angezeigt ist. Zu denken ist namentlich – aber nicht ausschliesslich – an grosse Kirchgemeinden, die sich, wie etwa die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz, beispielsweise in besonderen Kirchenkreisen mit besonderen Organen organisieren. Vor allem in grösseren Kirchgemeinden besteht zudem unter Umständen das Bedürfnis, die Mitwirkung verschiedener kirchlicher Richtungen oder „Profile“ oder sprachlicher oder anderer Minderheiten zu gewährleisten.

Wie weit ein solcher Minderheitenschutz, insbesondere mit Blick auf die Vertretung in Organen, heute ohne explizite Regelung zulässig wäre, erscheint nicht restlos geklärt, zumal argumentiert werden könnte, der politische Minderheitenschutz nach Art. 38 ff. GG stelle eine abschliessende Regelung dar.⁶⁶ Das geltende Kirchengesetz enthielt zu diesem Punkt für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im ursprünglichen Art. 16 KG über die Wählbarkeit „in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde“ (Abs. 1) in Abs. 2 eine besondere Regelung: „Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.“⁶⁷ Wenn schon der Kanton dies zumindest der reformierten Kirche vorschrieb, besteht kaum ein Grund, einer Kirchgemeinde entsprechend besondere Regelungen zu versagen. Eine besondere Organisation soll zulässig sein, soweit sie für das

⁶⁴ KES 11.020.

⁶⁵ Vgl. Stefan Müller, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 9 N 5.

⁶⁶ In der Praxis kennen Gemeinden vereinzelt besondere Minderheitenschutzbestimmungen, z.B. über die Einsitznahme einzelner Dorfschaften im Gemeinderat.

⁶⁷ Generell zum Problem der Minderheiten in der reformierten Kirche z.B. Thomas C. Bolliger, Minderheiten innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz. Staatkirchenrechtliche und kirchenrechtliche Aspekte, Zürich 1984.

kirchliche Leben mit Einschluss der Erfüllung kirchlicher Aufgaben angezeigt oder geboten ist, nicht aber dann, wenn sich eine Kirchgemeinde ihrer „rechtsstaatlichen Inpflichtnahme“ entziehen möchte.

Die besonderen Regelungen nach Absatz 3 soll zwingend im kommunalen Organisationsreglement erfolgen, womit sie vom Kanton zu genehmigen sind (Art. 56 Abs. 1 GG). Diese Lösung drängt sich aus rechtlichen Gründen auf. Die Besonderheiten, an welche im Zusammenhang mit Absatz 3 gedacht wird, lassen sich den Grundzügen der Gemeindeorganisation zu rechnen, die im kommunalen Organisationsreglement festzulegen sind (Art. 51 GG). Es handelt sich auch um eine Materie, die mit andern zwingend im Organisationsreglement zu regelnden Punkten durchaus vergleichbar sind.⁶⁸ Aus staatsrechtlicher Sicht günstig erscheint darüber hinaus die damit verbundene Möglichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine als unzulässig erachtete Regelung korrigieren zu können.

Artikel 13 Gesamtkirchgemeinden

Vorbemerkungen

Die Gesamtkirchgemeinden sind „eigentliche“ Gemeinden und stellen neben den verfassungsrechtlich vorgesehenen Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden (Art. 107 Abs. 2 KV) eine besondere Gemeindeart dar.⁶⁹ Sie sind heute sowohl im Kirchengesetz (Art. 12 KG) als auch im Gemeindegesetz (insbesondere Art. 2 und Art. 128 GG) geregelt. Die gemeinderechtliche Regelung setzt die Existenz der Gesamtkirchgemeinden und eine Grundsatzregelung in der Kirchengesetzgebung voraus. An sich wäre denkbar, die Gesamtkirchgemeinden neu ausschliesslich im Gemeindegesetz zu regeln und dieses im Rahmen einer sog. indirekten Änderung entsprechend zu ergänzen. Nach dem Grundsatz, dass besondere Aspekte der Kirchgemeinden im Spezialgesetz geregelt werden sollen, ist im Einklang mit der heutigen Systematik eine Regelung im Landeskirchengesetz angezeigt. In inhaltlicher Hinsicht kann die Regelung verhältnismässig knapp gehalten werden.

Absatz 1: Die Bestimmung hält den Grundsatz fest, dass sich Kirchgemeinden freiwillig zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gesamtkirchgemeinden zusammenschliessen können. Die Formulierung ist bewusst so offen gehalten, sodass eine Gesamtkirchgemeinde – wie bereits *de lege lata*⁷⁰ – auch „eigentlich kirchliche“ Aufgaben wahrnehmen kann, sofern ihr diese von den Kirchgemeinden nach den Vorgaben von Art. 128 Abs. 2 GG korrekt übertragen werden. Auf den heutigen Art. 12 Abs. 2 KG kann verzichtet werden; dies ergibt sich aus den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Ebenfalls nicht zu regeln sind die in andern Gesetzen geregelten Konsequenzen, namentlich die in Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 GG genannten und die steuerrechtlichen Folgen⁷¹.

⁶⁸ vgl. zu diesen Ueli Friederich, Gemeinderecht, in: Müller/Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff. N 57.

⁶⁹ Ueli Friederich, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2013, S. 143 ff., 157 N 27.

⁷⁰ Friederich, Kommentar GG, Art. 128 N 18.

⁷¹ Siehe Art. 1 Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KStG, BSG 415.0) Der Übergang der Steuerhoheit von Gesetzes wegen auf die Gesamtkirchgemeinde.

Weil die Gesamtkirchgemeinde ihrerseits eine „vollwertige“ Gemeinde mit unter Umständen weit gehenden Aufgaben und weit reichenden steuerlichen und finanziellen Konsequenzen ist, erscheint es angezeigt, die Möglichkeit eines solchen Zusammenschlusses, wie heute (Art. 12 Abs. 1 KG: „Kirchgemeinden der nämlichen Landeskirche“) nur unter Kirchgemeinden der jeweiligen Landeskirche vorzusehen.

Absatz 2: Die Bestimmung hält fest, dass die Zuständigkeit zur Bildung einer Gesamtkirchgemeinde ausdrücklich den Stimmberechtigten zugewiesen ist. Hingegen ist ein späterer Beitritt einer Kirchgemeinde nur von den Stimmberechtigten dieser Kirchgemeinde zu beschliessen. Auf Seiten der aufnehmenden Gesamtkirchgemeinde genügt ein Beschluss ihres Parlamentes. Die Auflösung einer Gesamtkirchgemeinde soll zudem erleichtert werden. Zu diesem Zweck wird mit einer indirekten Änderung Art. 128 GG mit einem neuen Absatz 5 ergänzt (siehe hinten bei den Erläuterungen der indirekten Änderungen unter Bst. e).

Kapitel 3 Geistliche

Vorbemerkungen

Die Übertragung der Dienstverhältnisse der Geistlichen in die Verantwortung und Kompetenz der Landeskirche stellt das inhaltliche Kernstück der Revision dar. Der Übergang der Dienstverhältnisse entspricht dem organisationstheoretischen Grundsatz der Einheit von Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen. Es ist auch Ausdruck des staatlichen Respekts vor der Eigenständigkeit der Kirchen: die Geistlichen haben keine staatliche, sondern eine kirchliche Aufgabe.

Artikel 14 Ausbildung

Da der Kanton in Form eines globalen jährlichen Beitrags weiterhin zu einem erheblichen Anteil für die Löhne der Geistlichen aufkommt, liegt es im kantonalen Interesse, an der Ausbildung der Geistlichen mitzuwirken.

Absatz 1: Die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche bleibt eine kantonale Aufgabe. Damit besteht auch Gewähr dafür, dass die Theologische Fakultät der Universität Bern ihren Platz im universitären Fächerkanon behält.

Absatz 2: Die Universität Bern legt aufgrund ihrer Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 21 KV) die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen nach wissenschaftlichen und akademischen Kriterien fest. Bei der Gestaltung der theologischen universitären Ausbildung ist die Theologische Fakultät auf eine gewisse Koordination und Partnerschaft mit den Landeskirchen angewiesen und steht seit langem mit ihnen in einem engen und regen Austausch. Die Universität legt die Ausbildung deshalb nach Anhören der evangelisch-reformierten und die christkatholischen Landeskirche fest.

Absatz 3: Die praktische Ausbildung der angehenden Geistlichen soll wie bisher gemeinsam vom Kanton, der Universität Bern und der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche gemeinsam getragen werden.

Absatz 4: An den bisherigen kantonalen Prüfungskommissionen soll festgehalten werden, damit der hohe Ausbildungsstand der Geistlichen aufrechterhalten und garantiert werden kann. Auch für die Römisch-katholische Landeskirche besteht eine spezielle Prüfungskommission, der wie den anderen beiden Prüfungskommissionen die Aufgabe zukommt, die Ausbildungen von Bewerberinnen und Bewerbern für eine im Kanton Bern zu besetzende Pfarr- oder Hilfspfarrstelle zu prüfen und die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst zu gewährleisten.

Artikel 15 Anstellungsverhältnis

Absatz 1: Die Landeskirchen regeln das Anstellungsverhältnis ihrer Geistlichen autonom. Sie übernehmen neu die Personal- und Lohnadministration bei den Geistlichen. Da die Landeskirchen den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts haben und ihre Geistlichen eine besondere Funktion wahrnehmen, sind die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die in der Vernehmlassungsvorlage als Variante vom Regierungsrat noch zur Diskussion gestellte Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) wurde von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Da sich der Pfarrverein und der Synodalarat der evangelisch-reformierten Landeskirche darauf geeinigt haben, dass im Grundsatz die kantonale Personalgesetzgebung für das Anstellungsverhältnis der Geistlichen übernommen werden soll, verzichtet der Regierungsrat deshalb auf das Erfordernis eines GAV.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung wird verdeutlicht, dass das landeskirchliche Recht die Verpflichtung zum Bezug einer Dienstwohnung und damit zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 24 Bundesverfassung regeln kann.

Absatz 3: Die kantonale Personalgesetzgebung gilt so lange und so weit, als die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen. Diese Regelung entlastet die Landeskirchen, weil so das kantonale Personalrecht als dispositives Ersatzrecht zur Verfügung gestellt wird. Sie hat zudem den Vorteil, dass die Landeskirchen ihre Anstellungsverhältnisse bei Bedarf neu regeln können, ohne dass dabei ein Zeitdruck durch die auf den 1. Januar 2020 vorgesehene Inkraftsetzung des Landeskirchengesetzes besteht.

Artikel 16 Anstellungsbehörde

Dieser Artikel klärt die für die Anstellung der Geistlichen jeweils zuständigen Behörden. Allerdings nur für diejenigen Geistlichen, die dem Geltungsbereich des LKG unterstellt sind (Art. 1 Abs. 2 LKG). Für die Anstellungsverhältnisse beispielsweise im Bereich der Spitalseelsorge gelten die entsprechenden Spezialbestimmungen.

Absatz 1: Artikel 125, Absatz 2 KV lautet: „Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen.“ Der Absatz erinnert an die verfassungsmässige Grundlage, legt aber gleichzeitig fest, dass die Geistlichen nicht mehr auf Amtsdauer gewählt, sondern angestellt werden. Es ist Sache der Landeskirchen, das Anstellungsverhältnis zu regeln. Die Geistlichen müssen aber öffentlich-rechtlich angestellt werden. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind damit für die Geistlichen nicht zulässig. Auch die Gesamtkirchgemeinden können unter Umständen Geistliche anstellen, wenn ihnen die Kompetenz hierzu im Organisationsreglement übertragen wurde.

Absatz 2: Diejenigen Geistlichen, deren Anstellung nicht den Kirchgemeinden zugeordnet wird, werden von den Landeskirchen oder deren regionalen Einheiten direkt angestellt. Das sind auf Seiten der evangelisch-reformierten Kirche zum Beispiel die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer oder die Ausbildungspfarrämter. Bei der Römisch-katholischen Kirche ist es etwa die Leitung der Fachstelle Religionspädagogik oder die Kroaten- und die Portugiesenmission.

Absatz 3: Die Spitäler und das kantonale Amt für Justizvollzug (AJV) stellen selber ihre Geistlichen entsprechend der für sie massgebenden Spezialgesetzgebung und zu ihren eigenen finanziellen Lasten an. Die Landeskirchen sind jedoch vorgängig zur Anstellung anzuhören. Denkbar ist auch, dass die Spitäler oder das AJV die Seelsorge mit einer Leistungsvereinbarung direkt durch die Landeskirchen wahrnehmen lassen. In diesem Fall werden die Geistlichen direkt von den Landeskirchen angestellt und unterstehen dem LKG.

Zu den Spitälern gehören gemäss dem Spitalgesetz und der Spitalversorgungsverordnung des Kantons Bern auch die psychiatrischen Kliniken. Der Kanton Bern finanziert allerdings aus historischen Gründen bis heute 60 Seelsorgestellenprozente für die UPD, 50 für die psychiatrische Klinik Münsingen, 25 für die psychiatrische Klinik Meiringen und 20 für die psychiatrische Klinik Bellelay und stellt die betreffenden Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD), in Münsingen und in Meiringen mit kantonalen Arbeitsverträgen an. Da diese Stellenprozente im evangelisch-reformierten Pfarrstellenetat gemäss GRB vom 4. September 2014 enthalten sind, gehen diese Dienstverhältnisse samt den vom Kanton mit den Kliniken abgeschlossenen Verträgen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die evangelisch-reformierte Landeskirche über, sodass anstelle der JGK diese Landeskirche zur Vertragspartnerin der Kliniken und zur Anstellungsbehörde für die betreffenden Seelsorgerinnen und Seelsorger wird.

Artikel 17 Anstellungsvoraussetzungen

Absatz 1: Die Bestimmung definiert die staatlichen Voraussetzungen für die Anstellung der Geistlichen. Gemäss der vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärung Nr. 3 sollen die heutigen Anstellungsvoraussetzungen weiterhin gelten (siehe Ziff. 2.2). Damit stellt der Staat ein hohes Ausbildungsniveau sicher, lässt aber gleichzeitig zu, dass die Landeskirchen zusätzliche Anstellungsbedingungen festlegen können. Die Prüfungskommissionen können ausserdem über den Weg der Äquivalenzprüfungen auch Kandidatinnen und Kandidaten anerkennen, die einen andern als den hier definierten Ausbildungsgang abgeschlossen haben. Dieser muss aber gleichwertig sein.

Ziffer a: die deutschsprachigen Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche müssen das kantonale Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss bestanden haben.

Ziffer b: für alle übrigen Geistlichen wird ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt. Die staatlichen Prüfungskommissionen prüfen, ob ein universitärer Mastertitel oder ein diesem äquivalenter Ausbildungsabschluss vorhanden ist.

Ziffer c: alle Geistlichen müssen entweder über die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica verfügen und einen Abschluss der praktischen Ausbildungsteile gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche vorweisen.

Absatz 2: Die nach Absatz 1 verlangten Anstellungsvoraussetzungen müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Neuanstellung, sondern während der ganzen Dauer des Anstellungsverhältnisses gegeben sein. Fallen sie weg, ist das Anstellungsverhältnis unter Umständen aufzulösen.

Absatz 3: Die Landeskirchen können weitere Anstellungsvoraussetzungen festlegen, wie zum Beispiel solche für zusätzliche Spezialfunktionen der Geistlichen.

Kapitel 4 Datenzugang und Datenaustausch

Artikel 18 Datenzugang für Geistliche

Absatz 1: Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, stellen besonders schützenswerte Personendaten nach Art. 3 Bst. b des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) dar. Darunter fällt auch der Name eines bestimmten Patienten oder einer bestimmten Patientin, der oder die sich in einem Spital, einer psychiatrischen Anstalt oder in einem Alters- und Pflegeheim aufhält. Für die Bekanntgabe von Name und Adresse braucht es eine klare gesetzliche Grundlage im Landeskirchengesetz. Für die Seelsorge in solchen Institutionen⁷² soll einem Geistlichen der Landeskirchen Name und Adresse eines Patienten oder einer Patientin - der jeweiligen Konfession – im Einzelfall auf Anfrage hin mitgeteilt werden können. Die Spital-, Alters- und Pflegeseelsorge ist ein wichtiger Bestandteil einer umfassenden verstandenen Betreuung. Zwar sind namentlich die Spitäler gemäss der Spitalversorgungsgesetzgebung⁷³ verpflichtet, eine eigene Spitalseelsorge zu garantieren. Dennoch besteht in der Praxis das Bedürfnis, auch den ausserhalb des Spitals tätigen Geistlichen der Landeskirchen den Zugang zu Namen und Adresse von Patienten oder Patientinnen zu ermöglichen. Die Spitäler und Institutionen haben im Lichte der Religionsfreiheit zu gewährleisten, dass diese Bedürfnisse wahrgenommen und Besuche möglich sind. Das tun sie in der Regel über ihre Patienten-Infobroschüren und persönliche Hinweise. Erfahrungsgemäss melden sich die Patientinnen und Patienten, wenn sie einen Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern wünschen. Es muss aber auch möglich sein, dass sich ein Geistlicher der Landeskirchen von sich aus bei der Patientin oder dem Patienten melden kann. Eine allgemeine Einsicht in die Listen sämtlicher Patienten oder Patientinnen ist hingegen nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Die Information, wer im Spital, Alters- oder Pflegeheim ist, unterliegt dem Arzt- resp. Amtsgeheimnis. Nur auf gezielte Nachfrage hin soll beispielsweise dem Dorfpfarrer mitgeteilt werden, ob sich ein bestimmtes Mitglied seiner Kirchgemeinde im Spital aufhält und der Besuch des Dorfpfarrers erwünscht ist.

Absatz 2: Die betroffene Person, oder der gesetzliche Vertreter gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Personenrechts, soll die Bekanntgabe ihrer Anwesenheit in der Institution gegenüber einem nachfragenden Geistlichen ohne Angabe von Gründen untersagen können. Mit dieser „Opting-Out“-Klausel kann der individuelle Wille der Patientin oder des Patienten angemessen berücksichtigt werden. Dieser Aspekt wird beim Eintritt einer Person in die Institution geklärt oder kann von der betroffenen Person auch später noch so angeordnet werden.

⁷² Es geht um alle öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheits-, Spital- und Sozialwesens, welche dem kantonalen Gesundheitsgesetz, dem Spitalversorgungsgesetz und dem Gesetz über die Sozialhilfe unterstellt sind.

⁷³ Siehe Art. 53 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13.6.2013; BSG 812.11.

Artikel 19 Datenzugang für Kirchgemeinden

Absatz 1: Die religiöse Zugehörigkeit einer Person fällt, wie erwähnt, unter die besonders schützenswerten Personendaten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a KDSG. Die periodische Meldung der Daten aus dem Einwohnerregister an die Kirchgemeinden ist heute in Art. 6 Abs. 4 KG geregelt. Die Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche⁷⁴ regelt, wie die Einwohnerkontrollen die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche von zuziehenden Personen zu klären oder beim Eintritt in eine Landeskirche den Kirchgemeinden zu melden haben. Bei der Anmeldung eines Neugeborenen oder bei Zuzug von Kindern sind die Einwohnerkontrollen somit verpflichtet, die Konfessionszugehörigkeit nachzufragen und korrekt zu führen.

Personen, die keiner Landeskirche angehören, haben dies beim Zuzug gegenüber der Einwohnergemeinde glaubhaft zu machen (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Feststellung, siehe Fussnote 74).

Im Einwohnerregister wird die Konfession bzw. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannte Religionsgemeinschaft als Merkmal einer Person erfasst⁷⁵. Dieses Merkmal wird heute zudem als Attribut in der kantonalen GERES-Datenbank geführt⁷⁶.

Die Einwohnerkontrollen haben den jeweiligen Kirchgemeinden diejenigen Personendaten inklusive Konfessionsangehörigkeit zu melden, welche die Kirchgemeinden für die Führung ihre Mitgliederregister und Stimmregister sowie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen. In einer BSIG-Weisung der Kantonsverwaltung⁷⁷ werden den Einwohnergemeinden die zu meldenden Daten im Detail erläutert.

Die Kirchgemeinden zahlen den Einwohnergemeinden gestützt auf Art. 13 des Kirchensteuergesetzes eine Abgeltung für die Registerführung gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen⁷⁸.

Der Bezug von Personendaten durch die Kirchgemeinden aus der GERES-Datenbank ist schon heute möglich (Art. 14 Abs. 1 Bst. h RegV). Die Kirchgemeinden haben ein entsprechendes GERES-Profil (Anhang 1, Profil Nr. 11 der RegV). Dieses Profil ermöglicht den Kirchgemeinden im Meldeverfahren den Bezug von Personendaten, die mehr Attribute umfassen als dies bei der Meldung durch die Einwohnerkontrolle gemäss den Anforderungen der erwähnten BSIG heute der Fall ist.

Im Moment haben erst 15 Kirchgemeinden einen Zugang im Meldeverfahren bei GERES abonniert. Für den technischen Bezug der Personendaten aus dem GERES braucht es eine Schnittstelle (sedex). Die Kosten für die sedex Schnittstelle muss die Kirchgemeinde übernehmen.

⁷⁴ BSG 410.141.

⁷⁵ siehe Art. 6 Bst. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister; RHG; SR 431.02.

⁷⁶ siehe Anhang 1, Profil Nr. 11 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register; RegV BSG 152.051.

⁷⁷ BSIG Nr. 1/152.04/6.1.

⁷⁸ BSG 415.11.

Für das Abrufverfahren werden die technischen Anforderungen angepasst. Die Konfessionszugehörigkeit der im GERES erfassten Personen wird dann nur noch für zugriffsberechtigte Angestellte der Kirchgemeinden für ihre jeweiligen Konfessionsangehörigen möglich sein. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise die in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde auf das GERES-System zugriffsberechtigte Person der Kirchenverwaltung nur die Personendaten der Angehörigen ihrer Kirchgemeinde einsehen kann. Für das Abrufverfahren braucht es einen Anschluss an das BEWAN-Netz des Kantons.

Die Bestimmung in Absatz 1 ermöglicht somit den Kirchgemeinden den Zugang zu bestimmten besonderes schützenswerten Personendaten (Konfessionszugehörigkeit, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Eltern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b KDSG) aus den Einwohnerkontrollen. Sie lehnt sich an analoge Bestimmungen in den Kirchengesetzen anderer Kantone an.⁷⁹ Wie der Zugang auf die Personendaten im Detail erfolgt (im sog. Melde- oder Abrufverfahren) und über welche technische Lösung (aktuell über die GERES-Datenbank), muss im Landeskirchengesetz nicht geregelt werden. Dies soll der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung zum neuen Landeskirchengesetz oder in der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register im Detail regeln. In den Ausführungsbestimmungen erhält der Regierungsrat deshalb die Kompetenz und den Auftrag, auf Verordnungsstufe das präzise Profil⁸⁰ für den Zugang der Kirchgemeinden auf die Registerdatenbank festzulegen. Zukünftige ICT-Lösungen für den Bezug von Personendaten sollen mit einer möglichst offenen Formulierung auf Stufe Gesetz abgedeckt werden. Der Bezug der Personendaten aus GERES erfolgt aktuell für die Kirchgemeinden unentgeltlich, die generelle Kostenpflicht für den Datenbezug ab GERES wird aber im Rahmen der nächsten Revision des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register geprüft. Die Kirchgemeinden tragen schon heute die Kosten für die technische Infrastruktur (BEWAN-Netz und sedex Schnittstelle). Zudem zahlen die Kirchgemeinden weiterhin den Einwohnergemeinden für die Registerführung eine Entschädigung. Für die Führung der Register enthält Art. 13 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes eine entsprechende Bestimmung, wonach die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden von den Kirchgemeinden eine Entschädigung für die Registerführung erhalten. Gestützt darauf hat der Regierungsrat eine Verordnung⁸¹ erlassen.

Die Kirchgemeinden brauchen die Personendaten ihrer Konfessionsangehörigen, um ihre Stimmregister sowie ihre Mitgliederlisten möglichst aktuell führen zu können. Für die Kirchgemeinden ist insbesondere wichtig, über möglichst aussagekräftige Mitgliederverzeichnisse verfügen zu können, welche dem kirchlichen Leben innerhalb der Kirchgemeinde dienen. Dies wird in Absatz 1 mit dem Nebensatz „zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen“ angesprochen, datenschutzrechtlich aber auch auf das Wesentliche beschränkt. Gestützt auf die Mitgliederlisten sollen die Kirchgemeinden ihre kirchlichen Angebote und Dienste religiöser und weltlicher Natur ihren Konfessionsangehörigen zugänglich machen und diese gezielt zur Mitwirkung in der Kirchgemeinde einladen können. Aus den Mitgliederlisten sollen beispielsweise gruppenspezifische Angebote selektioniert werden können: Gottesdienstangebote für alle 16 – 20 jährigen Konfessionsangehörigen, Seniorenferien für die 80+ jährigen Konfessionsangehörigen eines bestimmten Ortsteil oder Angebote für alle Heiminsassen der gleichen Konfession in verschiedenen Heimen, welche weiterhin zu einer bestimmten Kirchgemeinde gehören.

⁷⁹ § 15 des Kirchengesetzes vom 9.7.2007 des Kantons Zürich; Ordnungsnummer 180.1.

⁸⁰ Insbesondere wird der Regierungsrat das bestehende Profil N. 11 gemäss Anhang 1 RegV anpassen.

⁸¹ Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen (BSG 415.11).

Absatz 2: Die Zustellung der Klassenlisten der Schulleitungen an die Kirchgemeinden soll neu gesetzlich abgestützt werden. Die aktuelle Praxis wird für die Schulbehörden betreffend die Bekanntgabe an die Landeskirchen und Kirchgemeinden in Ziffer 8.3 des Leitfadens Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern wie folgt zusammengefasst: *„Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe dieser Daten vorschreibt oder erlaubt. Im Übrigen ist die Erhebung für keine Aufgabe der Volksschule zwingend notwendig (siehe unter Ziff. 4.1.1). Schülerdaten dürfen demnach nicht an Kirchen weitergegeben werden. Die Kirchen sind an die Einwohnerdienste der Gemeinden zu verweisen.“*

Der Absatz 2 schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe der Klassenlisten an die Kirchgemeinden sowie weiterer für die Organisation des kirchlichen Unterrichts benötigter Angaben. Zu denken ist etwa an die Stundenpläne der einzelnen Klassen, die für die Klasse zuständige Lehrperson, verfügbare Klassenzimmer, Schulferien oder speziell belegte Schul- oder Freitage. Diese Angaben benötigen die Kirchgemeinden und ihre Geistlichen für die Organisation des kirchlichen Unterrichtes sowie für die Durchführung von Lagern.

In anderen Kantonen wird von den öffentlichen Schulen neben den Personenangaben sogar die Zugehörigkeit ihrer Schüler/-innen zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften bekanntgegeben.⁸² Um dem Anliegen der Kirchgemeinde Rechnung zu tragen, genügt es aber im Kanton Bern, wenn die Schulleitung den Kirchgemeinden bloss die Klassenlisten - ohne Angaben zur Konfessionszugehörigkeit ihrer Schüler/-innen - abgeben. Dadurch werden die Schulleitungen nicht zusätzlich verpflichtet, diese besonders schützenswerten Personendaten neu zu erfassen. Es reicht, wenn die Schulleitungen den Kirchgemeinden die folgenden Daten melden: Personalien der Schüler (Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefon), Klasse, Klassenlehrperson (Name und Vorname), Schulhaus. Gemäss dem erwähnten Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern (Ziff. 4.1.2.) sind dies Daten, die bereits heute in den Klassenlisten aufgeführt werden. Für die Kirchgemeinden ist es für die Organisation des kirchlichen Unterrichts zudem erforderlich, den Jahrgang der Schülerin oder des Schülers zu kennen. Nach Art. 16 des Volksschulgesetzes⁸³ können die Landeskirchen während der ordentlichen Schulzeit und in den Schulräumen den kirchlichen Unterricht erteilen, wenn sie diesen nicht in ihren eigenen kirchlichen Gebäuden durchführen.

Absatz 3: Die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 1 und 2 kann soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Daten (religiöse Zugehörigkeit einer Person oder Nichtzugehörigkeit) umfassen. Die Kirchgemeinden können an Hand der Klassenlisten gemäss Absatz 2 nur feststellen, wer ihrer Kirchgemeinde angehört. Sie erfahren indirekt aber auch, dass bestimmte Schülerinnen und Schüler somit nicht ihrer Landeskirche, allenfalls einer anderen Religionsgemeinschaft oder gar keiner angehören. Die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Landeskirche sind besonders schützenswerte Personendaten.

Artikel 20 Datenzugang für Landeskirchen

Das punktuelle Edieren von Listen mit anonymen Personenmerkmalen zu statistischen Zwecken ist heute aufgrund Art. 15 Abs. 1 und 2 KDSG ausdrücklich möglich, unter der Voraussetzung, dass die Personendaten sowie die Resultate ihrer Bearbeitung anonym sind.

⁸² Vgl. z.B. §§ 4 und 15 des Kirchengesetzes des Kantons Zürich, Ordnungsnummer 482.

⁸³ VSG, BSG 432.210.

Künftig werden die Einnahmen aus den Kirchensteuern juristischer Personen nicht mehr für kultische Aufgaben zur Verfügung stehen. Um die sog. negative Zweckbindung der Kirchensteuern von juristischen Personen⁸⁴ ausweisen zu können, muss sichergestellt werden, dass die Landeskirchen von der Steuerverwaltung die benötigten Angaben erhalten. Weil die betreffenden Steuererträge somit nicht mehr frei verwendet werden dürfen, werden die Landeskirchen zu prüfen haben, ob sie einen angepassten Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden im landeskirchlichen Recht einführen wollen. In diesem Zusammenhang sind die Landeskirchen darauf angewiesen, auf die Daten zu den Steuererträgen pro Kirchgemeinde — aufgeteilt nach juristischen und natürlichen Personen — zugreifen zu können. Auskünfte über die Steuererträge sind indes aus Gründen des Steuergeheimnisses nur soweit zulässig, als sie keine Rückschlüsse auf einzelne steuerpflichtige Personen einer Kirchgemeinde zulassen. Auskünfte der Steuerverwaltung an die Landeskirchen ohne klare gesetzliche Grundlage⁸⁵ könnten deshalb unter dem Aspekt des Steuergeheimnisses bei Kirchgemeinden mit sehr wenigen juristischen Personen kritisch sein. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, mit Absatz 1 eine explizite gesetzliche Grundlage im neuen Landeskirchengesetz zu schaffen.

Den Landeskirchen obliegt es, die Pfarrstellenzuordnung vorzunehmen. Bei dieser Zuteilung sind die Landeskirchen namentlich auf verlässliche und aktuelle Mitgliederzahlen aus ihren Kirchgemeinden angewiesen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist auch für diesen Datentransfer zwischen der kantonalen GERES-Datenbank und den Landeskirchen eine klare Rechtsgrundlage empfehlenswert. Es wird nur die Gesamtzahl der Konfessionsangehörigen der einzelnen Kirchgemeinden abgefragt, nicht die einzelne Person.

Artikel 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz

Absatz 1: Aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Landeskirchen und ihrer Autonomie in eigenen Angelegenheiten (siehe Artikel 2 LKG), sollen die Landeskirchen spezielle Rechtsetzungskompetenzen für ergänzende oder präzisierende Datenschutzbestimmungen erhalten. Damit können sie für ihre eigenen Bedürfnisse massgeschneiderte Bestimmungen zur Datenbearbeitung und zum Datenaustausch erlassen.

Absatz 2: Damit wird innerhalb und zwischen den Landeskirchen eine Grundlage für den Datenaustausch von Personendaten ihrer Mitglieder geschaffen. Die Landeskirchen können somit im Rahmen ihrer ökumenischen Zusammenarbeit, soweit dies zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben nötig ist, Personendaten austauschen. Bei Bedarf können sie zudem eigene datenschutzrechtliche Bestimmungen erlassen, falls sich dies als wünschbar erweisen sollte.

Kapitel 5 Rechtspflege und Haftung

Artikel 22 Zuständigkeiten und Verfahren

Absatz 1: Soweit das landeskirchliche Recht bezüglich Zuständigkeiten keine eigenen kirchlichen Beschwerdeinstanzen im Rahmen von Art. 23 und 24 LKG vorsieht, richtet sich die Zuständigkeit für die Rechtspflege nach den Bestimmungen des VRPG. Das landeskirchliche Recht kann für die kirchlichen Beschwerdeinstanzen nach Art. 23 und 24 LKG zum VRPG

⁸⁴ Siehe hinten die entsprechende indirekte Änderung von Artikel 1 Abs. 1a des Kirchensteuergesetzes.

⁸⁵ Siehe Art. 153 Abs. 2 lit. b des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).

ergänzende, nicht aber davon abweichende Bestimmungen zur näheren Ausführung der Zuständigkeit vorsehen. Insbesondere sollen die Landeskirchen weiterhin besondere Streit-schlichtungsverfahren vorsehen können, bevor Konflikte in ein verwaltungsrechtliches Verfahren münden (vgl. die Verordnung des Synodalarats der evangelisch-reformierten Landeskirche über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012). Werden nach Art. 23 LKG untere kirchliche Beschwerdeinstanzen durch landeskirchliches Recht geschaffen, treten diese für Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeinden, die sich ausschliesslich auf landeskirchliches Recht stützen, als erste Beschwerdeinstanz an Stelle der Regierungsstatthalterämter (Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG).

Absatz 2: Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁸⁶ regelt zurzeit nicht restlos klar, ob es auch auf die Landeskirchen und allfällige regionale Einheiten derselben anwendbar ist. Da sich die Landeskirchen rechtsstaatlich organisieren (siehe Art. 7 Abs. 1 LKG) müssen und das VRPG bereits auf die Kirchgemeinden anwendbar ist, spricht nichts dagegen, auch die Landeskirchen (und deren allfällige regionale Einheiten nach Artikel 9 LKG) den Verfahrensbestimmungen des VRPG zu unterstellen.

Artikel 23 Kirchliche Beschwerdeinstanzen

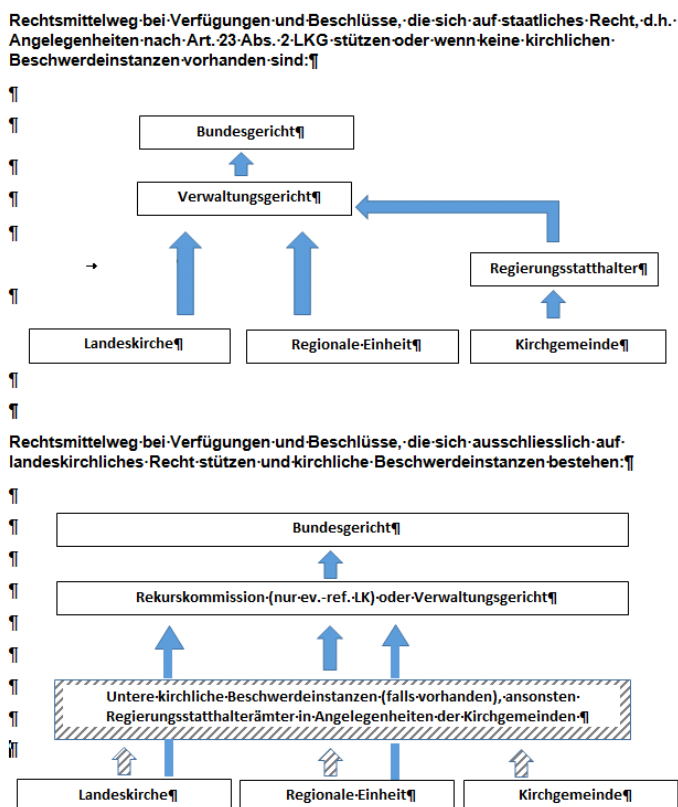
Absatz 1: Aufgrund ihrer Autonomie und ihres Selbstbestimmungsrechts steht den Landeskirchen heute schon die Möglichkeit offen, eigene Beschwerdeinstanzen vorzusehen und deren Organisation, Zusammensetzung und Zuständigkeiten zu regeln. Dabei muss aber der landeskirchliche vom staatlichen Rechtsschutz klar abgegrenzt werden. Dies wird so gelöst, dass die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Beschwerdeinstanzen (zu denen als oberste kirchliche Beschwerdeinstanz auch die spezielle Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche nach Art. 24 LKG gehört) zum vornherein auf Verfügungen und Beschlüsse der Landeskirchen, ihrer regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden, die sich ausschliesslich auf landeskirchliches Recht stützen, beschränkt wird. Erstinstanzliche Verfügungen und Beschlüsse, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen hingegen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden. Erste Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Landeskirchen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Artikel 74 VRPG). Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Kirchgemeinden ist grundsätzlich als erste Beschwerdeinstanz das Regierungsstatthalteramt und als zweite Instanz das Verwaltungsgericht zuständig.

Absatz 2: Eine weitere Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit der kirchlichen Beschwerdeinstanzen ergibt sich aus Absatz 2. Für sämtliche erstinstanzlichen Verfügungen und Beschlüsse, welche die in Absatz 2 abschliessend aufgezählten Angelegenheiten betreffen, richtet sich der Rechtsweg ausschliesslich nach den Bestimmungen des VRPG, also unabhängig davon, ob die Verfügungen oder Beschlüsse gestützt auf staatliches oder landeskirchliches Recht oder allenfalls sogar gestützt auf beides ergangen sind. Diese Regelung bezweckt primär, Kompetenzkonflikte zwischen den staatlichen und den kirchlichen Rechtsmittelbehörden zu vermeiden. Mit Buchstabe a besteht ein kantonales Rechtsmittel gegen Stimmrechtsakte von „Regierungen“ und „Parlamenten“ der Landeskirchen (vgl. Art. 88 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht; SR 173.110). Nicht als „personalrechtliche Angelegenheiten“ im Sinne von Buchstabe b gelten unter anderem die besonderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, der Entzug der Missio Canonica durch den Bischof von Basel

⁸⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

oder der Entzug von wesentlichen Rechten aus der Ordination oder der Beauftragung durch den Synodarat der evangelisch-reformierten Landeskirche. Die personalrechtlichen Konsequenzen aus dem Entzug – die allfällige Kündigung des Anstellungsverhältnisses – unterliegt hingegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Mit Buchstabe c wird nochmals hervorgehoben, dass alle weiteren Angelegenheiten, soweit sie sich neben dem landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht abstützen oder korrekterweise abstützen sollten (materielle Rechtsgrundlage), der Rechtsweg sich nach den Bestimmungen des VRPG richtet.

Die nachstehende Grafik zeigt schematisch auf, wie die verschiedenen Rechtsmittelwege gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse der Organe der Landeskirchen, regionale Einheiten und Kirchgemeinden verlaufen.



Artikel 24 Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche

Absatz 1: Nach Art. 100 Abs. 2 KV können zur Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten durch ein kantonales Gesetz „besondere richterliche Behörden“ eingesetzt werden, die an Stelle des Verwaltungsgerichtes entscheiden. Die evangelisch-reformierte Landeskirche hat dem Regierungsrat signalisiert, dass sie ihre bestehende Rekurskommission als oberste kirchliche Beschwerdeinstanz einsetzen möchte, deren Entscheide nur noch nach Massgabe des Bundesrechts direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Eine solche Rekurskommission kann zur Entlastung der kantonalen Gerichte beitragen und gewährleistet dort einen umfassenden Rechtsschutz, wo staatliche Instanzen aus Gründen der Religionsfreiheit zurückhaltend sein müssten.⁸⁷ Sie geniesst eine hohe Akzeptanz. Im Herbst 2001 sprachen sich die reformierten Stimmberechtigten in einer kirchlichen Volksabstimmung dafür aus, dass die Rekurskommission als gesamtkirchliches Organ der evangelisch-

⁸⁷ Zum landeskirchlichen Rechtsschutz siehe Giuseppe Nay in SJKR/ASDE 13 (2008), S. 11-22 sowie zum Zürcher Modell siehe Martin Röhl zum landeskirchlichen Rechtsschutz in der Festschrift für Prof. Jaag (Markus Rüssli/Julia Hänni/Reto Häggi Furrer [Hsrg.], Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen. Festschrift für Tobias Jaag, Zürich 2012, S. 261-274)

reformierten Landeskirche des Kantons Bern anerkannt wird (Art. 21b Kirchenverfassung). Mit Art. 24 LKG wird die Rekurskommission für die evangelisch-reformierte Landeskirche im kantonalen Recht gemäss den Vorgaben von Art. 100 Abs. 2 KV verankert. Die beiden anderen Landeskirchen verzichten auf eine solche Rekurskommission. Mit Art. 24 LKG werden die Anforderungen der Rechtsprechung an eine besondere richterliche Behörde erfüllt (siehe Bundesgerichtsentscheid 2C_124/2013 vom 25.11.2013).

Die evangelisch-reformierte Landeskirche nimmt damit bewusst in Kauf, dass im LKG als einziges landeskirchliches Organ eine besondere richterliche Behörde direkt durch kantonales Recht für sie eingesetzt wird. Nur durch eine (kantonale) Gesetzesänderung könnte die Rekurskommission später somit wieder abgeschafft werden.

Die heutige Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche gelangte beispielsweise in einer Sache betreffend die katechetische Amtsausübung einer Pfarrperson zum Einsatz. Künftig wird vermehrt mit solchen Beschwerdefällen vor der Rekurskommission zu rechnen sein, da der Synodalrat erst seit wenigen Jahren Rechte aus der Ordination (Pfarrerpersonen) oder Beauftragung (Sozialdiakonie; Katechetik) entziehen kann. Beim Entzugsentscheid stehen regelmässig kirchliche Fragestellungen und theologische Erwägungen im Zentrum, die ein staatliches Gericht im Lichte der Religionsfreiheit höchstens äusserst zurückhaltend überprüfen könnte. Die Rekurskommission stellt hier sicher, dass dem Individuum ein umfassender Rechtsschutz garantiert werden kann.

Absatz 2: Da die Entscheide der Rekurskommission grundsätzlich nur beim Bundesgericht angefochten werden können, muss die Rekurskommission den Anforderungen an ein Gericht im Sinne von Artikel 30 der Bundesverfassung genügen⁸⁸.

Absatz 3: Für das Verfahren vor der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche kommen die Bestimmungen von Artikel 79, sowie 80 - 84 VRPG sinngemäss zur Anwendung. Die evangelisch-reformierte Landeskirche wird im landeskirchlichen Recht für ihre Rekurskommission bei Bedarf noch ergänzende Organisationsvorschriften nach den Vorgaben des VRPG (Art. 86) und dem Vorbild des kantonalen Verwaltungsgerichtes erlassen.

Absatz 4: Dieser Absatz setzt eine Option gemäss Artikel 86 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) um. Beschwerden gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter sind ausgeschlossen und können nicht bei der Rekurskommission angefochten werden. Hier besteht einzig die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle durch das Bundesgericht. Als Beispiel können Entscheide über die Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit der evangelisch-reformierten Landeskirche in oder mit Organisationen erwähnt werden (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund). Dem Entscheid der evangelisch-reformierten Landeskirche über die Mitgliedschaft oder Mitarbeit mit solchen Organisationen kommt ein vorwiegend politischer Charakter zu.

Artikel 25 Streitigkeiten um die Zuständigkeit

Unter Umständen kann in einem künftigen Beschwerdeverfahren streitig sein, ob sich eine Verfügung auf staatliches Recht stützt, was die Zuständigkeit der staatlichen Rechtsmittelbehörden begründet, oder ob sie sich auf landeskirchliches Recht stützt, was die Zuständigkeit allfälliger kirchlicher Beschwerdeinstanzen begründet. Sowohl in einem positiven wie in einem

⁸⁸ Siehe dazu auch Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110).

negativen Kompetenzkonflikt sind die angerufenen Beschwerdeinstanzen zu einem Meinungsaustausch über die Zuständigkeit verpflichtet. Kann in diesem Rahmen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht über die Zuständigkeit. Die betroffene Kirchgemeinde oder Landeskirche kann diesen Entscheid mit einer Autonomiebeschwerde beim Bundesgericht anfechten.

Artikel 26 Haftung

Bis anhin kannte das kantonale Recht keine Bestimmung über die Haftung der Landeskirchen und ihren regionalen Einheiten. Artikel 26 LKG schliesst diese Lücke, indem er die kantonalen Haftungsbestimmungen für die Landeskirchen und deren regionale Einheiten sinngemäss für anwendbar erklärt. Spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten, kommen somit die Artikel 100 – 104 a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) sinngemäss zur Anwendung.

Kapitel 6 Finanzen

6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich

Artikel 27

Diese Bestimmung ist deklaratorischer Natur und wiederholt, was sich schon aus Artikel 125 Absatz 3 KV und aus dem Kirchensteuergesetz ergibt.

Nach geltendem Recht wird ein allfälliger Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der gleichen Konfession durch ein Dekret des Grossen Rates angeordnet. Zur Stärkung der Autonomie der Landeskirchen sollen diese neu selbst einen Finanzausgleich anordnen können. Das kantonale Recht soll folglich auch keine materiellen Kriterien mehr für die Ausgestaltung des Finanzausgleichs vorgeben. Entsprechende Forderungen aus der Vernehmlassung hat der Regierungsrat deshalb nicht übernommen.

6.2 Beiträge der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden an die Landeskirchen und regionale Einheiten

Artikel 28

Nach Artikel 123 Absatz 3 KV sind die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden verpflichtet, die Landeskirchen mit Beiträgen zu alimentieren. Artikel 28 LKG bezieht auch die allfälligen regionalen Einheiten in diese Pflicht ein. Wie bis anhin setzen die Landeskirchen die Beiträge fest und ziehen diese ein. Auf das Erfordernis, wonach sich die Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen, kann verzichtet werden, da die Festsetzung der Beiträge in einem Reglement geregelt sein muss, welches demokratisch von der Legislative verabschiedet wird.

6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen

Artikel 29 Grundsatz

Absatz 1 und 2: Sockelbeiträge sind gebundene Beiträge des Kantons an die Landeskirchen. Ihr Zweck besteht darin, die historischen Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche zu respektieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung der drei Landeskirchen sowie teilweise gestützt auf völkerrechtliche Verträge sollen auch die Römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche einen Sockelbeitrag erhalten, obwohl sie selbst über keine historischen Rechtstitel verfügen (siehe hierzu Ziff. 3.4).

Absatz 3: Mit dem Sockelbeitrag an die evangelisch-reformierte Landeskirche wahrt der Kanton die Ansprüche dieser Landeskirche aus historischen Rechtstiteln. Diese gründen auf der mit Dekret vom 7. Mai 1804 über die Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit bewirkten Verstaatlichung des Kirchengutes im 19. Jahrhundert. Beim Kirchengut handelt es sich um das Vermögen aus Pfrundstiftungen mit einer stiftungsrechtlichen Zweckbestimmung, aus welchem namentlich die Entlohnung der Geistlichen finanziert wurde. Als Rechtsnachfolger der damaligen Pfrundstiftungen ist der Kanton weiterhin verpflichtet, für die Löhne von rund 197 Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche aufzukommen. Indem der Kanton die Anstellungsverhältnisse auf die Landeskirche überträgt, muss er ihr auch die Pflicht, den Sockelbeitrag für die Entlohnung der Geistlichen zu verwenden, übertragen⁸⁹. Konsequenterweise müssen auch die beiden anderen Landeskirchen ihre Sockelbeiträge für die Entlohnung der Geistlichen verwenden.

Artikel 30 Betrag

Absatz 1: Der Sockelbeitrag an die evangelisch-reformierte Landeskirche beträgt 34.8 Mio. CHF. Gemäss der Arbeitsgruppe Schmid (siehe hierzu Ziff. 3.4) entsprechen die historischen Rechtstitel durchschnittlichen Bruttoarbeitgeberlohnkosten für rund 197 evangelisch-reformierten Pfarrstellen.

Der Betrag für die Römisch-katholische Landeskirche ist von der JGK basierend auf folgenden Überlegungen festgelegt worden: 197 Pfarrstellen sind 58.7% der 335.6 Pfarrstellen, welche der Kanton der evangelisch-reformierten Landeskirche im Jahr 2019 (also im Jahr vor der Übergabe der Anstellungsverhältnisse) finanzieren wird. 44 Pfarrstellen sind 58.7% der vom Kanton im Jahr 2019 total finanzierten 75 Pfarrstellen der Römisch-katholischen Landeskirche. 44 Pfarrstellen ergeben eine Summe von 7.8 Mio. CHF. Dieser Betrag wurde auf 8.0 Mio. CHF gerundet. Dabei wurde auf die höheren durchschnittlichen Bruttoarbeitgeberlohnkosten der evangelisch-reformierten Pfarrstellen abgestellt, obwohl die durchschnittlichen Lohnkosten für die römisch-katholischen Geistlichen tatsächlich tiefer liegen. Dies liegt daran, dass bei der Römisch-katholischen Landeskirche die Funktionen der Geistlichen je nach Status (Gemeindeleiter oder Pastoralassistenten) lohnmassig unterschiedlich eingereiht sind. Dadurch sinkt der Durchschnitt der Lohnkosten pro Geistlichem und liegt tiefer als bei den evangelisch-reformierten Geistlichen. Aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots sowie gestützt auf völkerrechtliche Verträge werden bei der Berechnung der Sockelbeiträge bei allen drei Landeskirchen aber auf die höheren Bruttoarbeitgeberlohnkosten der evangelisch-reformierten Geistlichen abgestellt.

⁸⁹

Friederich Ulrich, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern 1994, S. 263 Ziffer 17.

Mit dem Beitrag von CHF 0,44 Mio. an die christkatholische Landeskirche werden die per 1. Januar 2019 in Aussicht gestellten 260 Stellenprozente finanziert, um die pfarramtliche Versorgung der Landeskirche auf Dauer sicherstellen zu können.

Absatz 2: Aufgrund historischer Rechtstitel muss der Kanton nach wie vor für die Löhne von rund 197 Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche aufkommen. Von daher ist es gerechtfertigt, dass er den Sockelbeitrag für die evangelisch-reformierte Landeskirche, welcher neu diese Funktion übernimmt, jährlich an das kantonale Lohnsummenwachstum anpasst. Um die Gleichbehandlung der beiden anderen Landeskirchen sicherzustellen, werden auch deren Sockelbeiträge entsprechend angepasst.

Das Lohnsummenwachstum ist jener Teil der Lohnmassnahmen (genereller und individueller Gehaltsaufstieg), der zu einer Erhöhung der Lohnsumme beim Kantonspersonal und den Lehrkräften führt. Nicht berücksichtigt wird indes jener Teil, der durch Rotationsgewinne finanziert wird, da Rotationsgewinne budgetneutral sind. Dies ist der Mechanismus, wie er auch bei den relevanten subventionierten Betrieben zur Anwendung gelangt. Negative generelle Lohnmassnahmen („Minus-Teuerungsausgleiche“) schlagen sich direkt auf die Lohnsumme und somit im Lohnsummenwachstum nieder. Sie wären bei der Bemessung des Sockelbeitrages somit direkt zu berücksichtigen, d.h. in Abzug zu bringen. Die Anpassung ans Lohnsummenwachstum erfolgt durch die JGK im Budgetprozess.

Artikel 31 Grundsatz

Absatz 1: Während die erste Säule des neuen Finanzierungsmodells die Respektierung der historischen Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche sicherstellt und die historischen Voraussetzungen der beiden anderen katholischen Landeskirchen und deren Gleichstellung berücksichtigt, gilt die zweite Säule die Leistungen ab, welche die Landeskirchen als Volkskirchen für die gesamte Bevölkerung erbringen. Von diesen gesamtgesellschaftlichen Leistungen profitieren auch der Staat und die Gesellschaft. Die zweite Säule entspricht dem zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit des staatlichen Handelns.

Der Beitrag aus der zweiten Säule soll grundsätzlich rund einen Viertel der Leistungen ausmachen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse heute erbringen. Damit wird der Vorgabe des Grossen Rates Rechnung getragen, wonach das neue Finanzierungssystem im LKG zu keiner Sparübung führt (siehe hierzu auch Ziff. 8). Gemäss dem Expertenbericht Muggli/Marti betrugen diese Leistungen im Jahr 2013 rund 133 Mio. CHF. Ein Viertel davon entspricht 33.25 Mio. CHF. Addiert man dazu die Sockelbeiträge aus der ersten Säule (total CHF Mio. 43,25), hätte im Jahr 2013 ein Beitrag des Kantons an die Landeskirchen von maximal 76.5 Mio. CHF resultieren können. Dieser Betrag liegt zwar rund 4.3 Mio. CHF höher als die effektiven Ausgaben im Jahr 2013 von 72.2 Mio. CHF an Pfarrbesoldungen, für welche die Landeskirchen inskünftig selber aufkommen müssen. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass die 133 Mio. im Jahr 2013 nur die monetär messbaren Leistungen der Landeskirchen beinhalten.

Absatz 2: In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich gefordert, dass die von den Landeskirchen erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen, welche vom Kanton bei der Bemessung der Beiträge der zweiten Säule berücksichtigt werden, im Gesetz transparent aufgeführt werden. Diesem Anliegen soll mit dem neuen Absatz 2 Rechnung getragen werden. Der

Katalog der gesamtgesellschaftlichen Leistungen entspricht den Leistungen der Kirchgemeinden und Landeskirchen, wie sie im Expertenbericht Muggli/Marti ebenfalls berücksichtigt worden sind und den Berechnungen zugrunde lagen.

Buchstabe a Kinder- und Jugendarbeit: Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen die Kirchen vielfältige Angebote. Diese Angebote umfassen u.a. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Vernetzungsangebote für Jugendliche sowie Angebote für Jugendliche bei der Begleitung alltäglicher Probleme und Herausforderungen. Zudem sollen sich die Jugendlichen kritisch mit Gesellschaft und Kirche auseinandersetzen. So unterstützen die Kirchen u.a. auch Jugendliche bei der Suche nach Lehrstellen.

Buchstabe b Angebote zu Ehe, Familie, Frauen, Männer: Die Kirchen bieten im Themenbereich Ehe, Partnerschaft und Familie Beratungstätigkeiten an, die für alle Menschen – unabhängig von der Konfession – zur Verfügung stehen.

Buchstabe c Angebote für Senioren und Betagte: Angebote für Senioren und Betagte unterstützen die Anliegen und Bedürfnisse des sogenannten dritten und vierten Alters. Dabei werden die Aspekte, welche ältere Menschen betreffen oder belasten, thematisiert. Zudem fördern die Kirchen den Dialog zwischen den Generationen.

Buchstabe d Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene: Die Kirchen unterstützen sozial Schwache und Armutsbetroffene mit eigenen Angeboten und engagieren sich auch politisch für die Anliegen der Armutsbetroffenen. Die Kirchen engagieren sich zudem in der Thematik Erwerbslosigkeit.

Buchstabe e Angebote für Migranten und Asylsuchende: Im Themenfeld Migration und Asyl helfen die Kirchen dabei, Verständnis für ausländische Mitmenschen zu fördern und den Widerständen und Ängsten vor dem Fremden entgegen zu wirken. Die Kirchen fördern zudem die Integrationsbemühungen der Migranten.

Buchstabe f Erwachsenenbildung (Vorträge, Kurse): Die Kirchen bieten in der Erwachsenenbildung Angebote an, bei welchen sich die Interessierten mit Glauben und christlicher Tradition auseinandersetzen können.

Buchstabe g Die Kirchen stellen den Religionsunterricht an Schulen sicher.

Buchstabe h Ökumenische Arbeit / Entwicklungszusammenarbeit: In der ökumenischen Arbeit setzen sich die Kirchen für einen interreligiösen Dialog ein. In der Entwicklungszusammenarbeit sind die Kirchen mit Hilfswerken in verschiedenen Kontinenten tätig und arbeiten u.a. auch mit staatlichen Behörden wie dem DEZA zusammen.

Buchstabe i Kultur: Die Kirchen engagieren sich in der Kultur, insbesondere mit der Kirchenmusik. Mit den Möglichkeiten zum aktiven Mitwirken in Chören oder bei der Zurverfügungstellung von Konzertlokalen – Kirchen oder Kirchgemeindehäuser – unterstützen die Kirchen das kulturelle Angebot.

Buchstabe k Öffentlichkeitsarbeit: Die Kirchen beteiligen sich am Dialog zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. So beteiligen sich die Landeskirchen in der Regel an Vernehmlassungen im Kanton Bern.

Buchstabe l Seelsorge: Ebenfalls den gesellschaftlichen Dienstleistungen zugerechnet wird die Seelsorge. Bei der seelsorgerischen Tätigkeit geht es um das Wohlbefinden der Men-

schen, und daher wird diese Tätigkeit als gesellschaftliche Tätigkeit verstanden. Die seelsorgerische Tätigkeit ist klientenzentriert und erreicht damit eine gesamtgesellschaftliche Reichweite – daher wird die Seelsorge auch von nicht konfessionell gebundenen Menschen in Anspruch genommen. Die gesellschaftliche Bedeutung der Seelsorge zeigt sich auch am Care-Team des Kantons Bern, welches die notfallseelsorgerliche und die notfallpsychologische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung traumatisierender Alltagsereignisse sowie bei Katastrophen gewährleistet und von Kanton und Landeskirchen gemeinsam organisiert wird.

Absatz 3: Drei Jahre vor Beginn einer neuen Beitragsperiode verhandeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion über den genauen Beitrag der im Rahmen der zweiten Säule für jeweils sechs Jahre zugesprochen werden soll. Erstmals also im Jahr 2023. Gestützt auf das Verhandlungsergebnis beantragt dann der Regierungsrat dem Grossen Rat den nötigen sechsjährigen Kredit.

Artikel 32 Festsetzung

Absatz 1: Anders als die sich teilweise aus einer rechtlichen Verpflichtung ergebenden Sockelbeiträge nach Art. 30 LKG, stellt der Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen keine gebundene Ausgabe dar. Er wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat. Das fakultative Referendum zum Ausgabenbeschluss des Grossen Rates wird ausgeschlossen, um die vom Grossen Rat gewünschte Verlässlichkeit des Finanzierungssystems nicht zu gefährden (vgl. Planungserklärung Nr. 6, siehe Ziff. 2.2).

Der Regierungsrat wird in der Ausführungsverordnung festlegen, wie die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erhoben werden und wer für die entsprechenden Kosten aufkommt.

Artikel 33 Aufteilung

Der vom Grossen Rat beschlossene Beitrag wird noch vor Beginn der Beitragsperiode, für die er gesprochen wurde, vom Regierungsrat auf die drei Landeskirchen aufgeteilt. Es handelt sich dabei um einen politischen Entscheid im freien Ermessen des Regierungsrates, weshalb er innerkantonale nicht angefochten werden kann. Die Aufteilung der Beiträge auf die drei Landeskirchen erfolgt nach ihrem jeweiligen Anteil an den von den Landeskirchen insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Artikel 34 Berichterstattung

Alle sechs Jahre wird jede Landeskirche dem Kanton Bericht über die Mittelverwendung erstatten und so gegenüber den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit Transparenz schaffen. Gleichzeitig dient die Berichterstattung auch für die Aushandlung der Beiträge für die nächste Beitragsperiode. Die Berichterstattung nimmt Bezug auf die vergangenen vier Jahre und die kommenden zwei Jahre der laufenden Beitragsperiode. Der Grosse Rat nimmt von diesen Berichten Kenntnis.

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand präsentieren sich die Modalitäten zur Beitragsgewährung, zum Verfahren und zur Berichterstattung innerhalb der Beitragsperioden wie folgt:

Jahr 4 (2023)

Im Januar	Die zuständige kantonale Direktion löst zusammen mit den Landeskirchen die Erfassung der im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen der Landeskirchen (und Kirchgemeinden) aus.
Bis Ende Juni	Die Landeskirchen reichen ihre Berichterstattung nach Art. 34 LKG bei der zuständigen kantonalen Direktion ein. Der Kanton signalisiert den Landeskirchen, welche Ziele bei den Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse aus Sicht des Kantons in der nächsten Beitragsperiode verfolgt werden sollten.
Bis Ende September	Das Ergebnis der Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt vor und wird von der zuständigen kantonalen Direktion und den Landeskirchen zu Kenntnis genommen.
Bis Ende Jahr	Die zuständige kantonale Direktion und die Landeskirchen verhandeln den genauen Betrag der zweiten Säule nach Art. 31 LKG aus.

Jahr 5 (2024)

Bis Ende März	Die zuständige kantonale Direktion konsolidiert ihre Anträge an den Regierungsrat für die kommende Beitragsperiode und stellt die Kenntnisnahme der Berichterstattung der Landeskirchen durch den Regierungsrat sicher.
Bis Ende Juni	Der Regierungsrat beschliesst bis Ende Juni materiell über den Antrag an den Grossen Rat. Er strebt die gleichzeitige Verabschiedung des Kredits durch den Grossen Rat mit dem Budget und Aufgaben- und Finanzplan an.
Novembersession	Der Grosse Rat verabschiedet den Kredit, der das Total der Beiträge aus der zweiten Säule für die nächste Beitragsperiode umfasst. Die Beiträge aus der ersten Säule sind gebundene Ausgaben und werden von der zuständigen kantonalen Direktion im Budgetprozess separat eingespielen.
Dezember	Der Regierungsrat teilt den Beitrag aus der zweiten Säule auf die Landeskirchen nach Art. 33 LKG auf.

Jahr 6 (2025)

Ein Jahr vor Beginn einer neuen Beitragsperiode sind die Beiträge des Kantons für die Landeskirchen bekannt und können von diesen budgetiert werden.

Der Regierungsrat wird diese Modalitäten in der Ausführungsverordnung näher umschreiben.

Artikel 35 Ergänzendes Recht

Die umfassende Anwendung des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) auf die Beiträge aus der zweiten Säule erscheint im Lichte des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Landeskirchen und Kanton sowie des Selbstbestimmungsrechts der Landeskirchen als wenig sachgerecht. Das Landeskirchengesetz bringt diesen Gedanken zur Geltung, indem es das Staatsbeitragsgesetz nicht als subsidiäres, sondern als ergänzen-

des Recht zur Anwendung bringt. Es sollen folglich nur jene Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Anwendung gelangen, welche mit dem Sinn und Zweck des Finanzierungsmodells und der besonderen Rechtsstellung der Landeskirchen vereinbar sind. Aus demselben Grund, aber auch um die verlässliche Finanzierung der Landeskirchen sicherzustellen, werden die staatskirchenrechtlichen Erlasse nicht in den Anhang I des Staatsbeitragsgesetzes aufgenommen.

Artikel 36 Weitere Beiträge

Diese Bestimmung soll implizit zum Ausdruck bringen, dass Tätigkeiten, welche die Landeskirchen, ihre regionalen Einheiten oder die Kirchgemeinden auf Grund von Bestimmungen in Spezialgesetzen zu verrichten haben, nicht über die Beiträge aus der ersten und der zweiten Säule finanziert werden müssen. Zu denken ist hier etwa an die Seelsorge in Gesundheitseinrichtungen oder an die Paar- und Familienberatung.

Kapitel 7 Ausführungsbestimmungen

Artikel 37

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zum neuen Landeskirchengesetz zu erlassen. In Absatz 2 werden nicht abschliessend einige wichtige Bereiche aufgeführt, welche auf Stufe Verordnung näher zu regeln sind. Dabei wird der Regierungsrat bestehende Bestimmungen aus anderen Verordnungen in eine einzige neue „Verordnung über die bernischen Landeskirchen“ übernehmen. Zu überführen sind vor allem Inhalte aus den folgenden heutigen Verordnungen: Verordnung vom 19. Oktober 1994 betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141), Verordnung vom 21. November 2012 über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet (BSG 411.211) und Verordnung vom 22. September 1976 über die Mitgliedschaft bei der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung (BSG 411.324.12).

Kapitel 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 38 Übergang von Arbeitsverhältnissen

Diese Bestimmung regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse vom Kanton zu den Landeskirchen. Damit der Kanton nicht jedes Arbeitsverhältnis einzeln kündigen und die Landeskirchen nicht jedes einzelne Arbeitsverhältnis neu eingehen müssen, gehen mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes sämtliche Arbeitsverhältnisse kollektiv an die jeweilige Landeskirchen über. Die Übertragung der Arbeitsverhältnisse umfasst auch den Transfer der Langzeitguthaben der Geistlichen am Stichtag an die Landeskirchen. Die Guthaben sind durch entsprechende Rückstellungen in der Bilanz des Kantons abgedeckt.

Die Übertragung von Arbeitsverhältnissen unter öffentlichen Rechtsträgern bedarf einer besonderen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht, welche in Art. 38 LKG ausdrücklich geschaffen wird. Die betroffenen Mitarbeitenden werden vor dem Übergang über die neuen arbeitsrechtlichen Grundlagen umfassend informiert werden.

Absatz 1 legt für die den Landeskirchen übergebenen Arbeitsverhältnisse die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen gemäss dem Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 zugrunde. Vom 1. Januar 2019 an sind das 335.6 evangelisch-reformierte, 75.0 römisch-katholische, sowie 2.6 christkatholische Vollzeitstellen. Von den evangelisch-reformierten Pfarrstellen sind die 2,8644 Pfarrstellen bei den sog. kantonsgrenzen überschreitenden Kirchgemeinden (Kerzers, Ferenbalm, Murten, Oberwil b. Büren und Messen) abzuziehen, welche weiterhin aufgrund von Staatsverträgen direkt durch den Kanton finanziert werden.

Absatz 2: Einige Pfarrstellen verbleiben übergangsrechtlich aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse in der Anstellungsverantwortung des Kantons. Es sind dies 37.71 Pfarrstellenprozente für die Kirchgemeinde Messen und 28.73 Pfarrstellenprozente für die Kirchgemeinde Oberwil bei Büren gestützt auf die „Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958.“⁹⁰ Zudem sind 100 Stellenprozente für die Kirchgemeinde Ferenbalm, 100 Stellenprozente für die Kirchgemeinde Kerzers und 20 Stellenprozente für die Kirchgemeinde Murten in der „Übereinkunft vom 22. Januar und 6. Februar 1889 mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten“⁹¹ geregelt. Diese beiden Staatsverträge sollen zu einem späteren Zeitpunkt mit den Kantonen Solothurn und Freiburg neu verhandelt oder abgelöst werden. Bis zur Auflösung der laufenden Anstellungsverhältnisse wird die bisherige kantonalrechtliche Anstellung bei diesen Pfarrstellen beibehalten. Erfolgt eine Neuanstellung auf diesen Pfarrstellen nach Inkrafttreten des LKG, richtet sich das Anstellungsverhältnis neu nach dem Recht der jeweiligen ausserkantonalen Kirchgemeinde. Der Kanton Bern wird weiterhin die ausserkantonalen Pfarrgehälter gestützt auf die erwähnten zwei Staatsverträge mit den Kantonen Freiburg und Solothurn finanzieren.

Ebenfalls stellt der Kanton Bern aufgrund der „Übereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel vom 26.3.1828“⁹² den residierenden Domherrn des Standes Bern mit 100 Stellenprozenten weiterhin direkt als kantonalen Angestellten an und zahlt den beiden nicht-residierenden Domherren eine jährliche Entschädigung, die zwei Gehaltsstufen der Gehaltsklasse 23 entspricht.

Aufgrund der „Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel vom 28.3.1828“⁹³ zahlt der Kanton Bern weiterhin an das Gehalt des Bischofs von Basel direkt 46'000 Franken jährlich.

Absatz 3 bezieht sich auf die jeweils 14 Monate dauernden evangelisch-reformierten Lernvikariate zur praktischen Ausbildung der angehenden Geistlichen. Diese sind nicht im Grossratsbeschluss enthalten, da die Anmeldungen von Jahr zu Jahr variieren.

Absatz 4 gibt den Landeskirchen zur Erarbeitung neuer Arbeitsverträge von der Übergabe an zwölf Monate lang Zeit bis Ende 2020.

⁹⁰ BSG 411.232.12.

⁹¹ BSG 411.231.91.

⁹² BSG 410.331.

⁹³ BSG 410.332.

Absatz 5 schreibt den Landeskirchen für die erste, sechsjährige Beitragsperiode vor, dass die Gehälter der Geistlichen nominal nicht gekürzt werden dürfen. Damit besteht eine zeitlich befristete Besitzstandsgarantie für die Geistlichen.

Artikel 39 Pensionskasse

Absatz 1: Da alle drei Landeskirchen bereits heute selbständige öffentlich-rechtliche Institutionen mit bestehenden eigenen Anschlussverträgen mit ihren Vorsorgeeinrichtungen sind, treten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sämtliche von den Kirchen übernommenen Geistlichen automatisch in deren Vorsorgeeinrichtungen über und werden von der Bernischen Pensionskasse (BPK) beim Austritt mit dem vollen Freizügigkeitskapital ausgestattet.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche verfügt über einen Anschlussvertrag mit der BPK mit demselben Standardvorsorgeplan 60, wie ihn die Kantonsangestellten geniessen. Die Geistlichen dieser Landeskirche bleiben vollumfänglich zu den bisherigen Bedingungen bei der BPK versichert, auch wenn sie vom bisherigen kantonalen in den kirchlichen Anschlussvertrag mit der BPK wechseln. Die Geistlichen der Römisch-katholischen Landeskirche treten in deren bestehenden Anschlussvertrag mit der in Basel domizilierten Vorsorgestiftung „Abendrot“ über. Die christkatholische Kirche beabsichtigt, auf den Tag der Übernahme der bisher kantonalen Dienstverhältnisse einen neuen Anschlussvertrag mit der BPK abzuschliessen, sodass auch diese Geistlichen zu den bisherigen Bedingungen bei der BPK versichert bleiben können.

Die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hingegen bereits pensionierten Geistlichen bleiben bei der BPK. Sie wurden als Kantonsangestellte pensioniert und waren von keiner Landeskirche angestellt. Die BPK bleibt deshalb für ihre Rente verantwortlich.

Absatz 2: verpflichtet diejenigen Landeskirchen, die bereits über einen Anschlussvertrag mit der BPK verfügen oder auf den Tag der Übernahme der Arbeitsverhältnisse einen solchen Vertrag neu abschliessen, die übernommenen Geistlichen mindestens zu den Bedingungen des Standardvorsorgeplans zu versichern.

Die BPK schreibt dazu in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2016 an die JGK: „Für die bereits versicherten Personen würde der Übergang vom Kanton Bern in die neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Änderung ihrer Pensionskassensituationen bedeuten. Positiv würde sich auswirken, dass die betroffenen Versicherten weiterhin von den Übergangsbestimmungen wie beispielsweise der Übergangseinlage profitieren könnten.“ In ihrem Brief vom 11. März 2016 an die JGK präzisiert die BPK weiter: „Die evangelisch-reformierte Landeskirche Bern Jura Solothurn hat ihre Mitarbeitenden wie der Kanton Bern im Standardplan 60 versichert. Die Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeiträge wie auch die Leistungen sind entsprechend identisch.“

Absatz 3: schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Kanton den bei der BPK versicherten Landeskirchen jährlich seine für die Arbeitgeberfinanzierungsbeiträge an die BPK getätigten Rückstellungen bis zur Ausfinanzierung der BPK überweist und die Finanzierung der Übergangseinlage sichert. Dabei versteht es sich von selbst, dass der Kanton seine Rückstellungen nur anteilmässig überweist, also soweit es sich um Rückstellungen für die

übergebenen Geistlichen handelt. Zudem umfassen die jährlichen Auszahlungen nur denjenigen Anteil an den Rückstellungen, den der Kanton der BPK auch für seine eigenen Angestellten zur nötigen Ausfinanzierung überweist. Die Finanzierungsbeiträge werden spätestens im Jahr 2034 letztmalig überwiesen und sind von den Landeskirchen zweckgebunden zu verwenden.

Die Finanzierung der Übergangseinlage ist in Art. 50 bis 53 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) geregelt. Die Übergangseinlage gleicht für bereits vor dem 1. Januar 2015 bei der BPK versicherte Personen eine aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat allfällig entstandene Leistungseinbusse so aus, dass sie während maximal 10 Jahren das individuelle Sparguthaben der Versicherten aufstockt. Da die Übergangseinlage ebenfalls durch die bereits vorhandenen kantonalen Rückstellungen gedeckt ist und schon 2014 vollumfänglich berechnet wurde, entstehen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten.

Absatz 4: weist die Kompetenz zur Bewilligung der jährlichen Ausgaben nach Absatz 3 dem Regierungsrat zu. Die Beiträge unterstehen deshalb nicht dem Finanzreferendum.

Absatz 5: bekräftigt die in Art. 80 des Vorsorgereglementes der BPK vom 1. Januar 2015 stipulierte Rentenuntergrenze, die den bis spätestens am 31. Dezember 2021 in den Ruhestand tretenden Versicherten mindestens 98 % der am 31. Dezember 2014 versicherten Altersrente garantiert.

Artikel 40 Pfarrstellenzuordnung

Heute richtet sich die Pfarrstellenzuordnung auf die Kirchgemeinden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28.01.2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)⁹⁴ bzw. der Verordnung vom 28.01.2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV)⁹⁵. Mit der Übergangsbestimmung in Artikel 40 LKG wird sichergestellt, dass bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht die kantonalen Verordnungsbestimmungen weiterhin gelten. Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ während der Übergangsrechtlichen Weitergeltung der beiden Verordnungen fest.

Artikel 41 Erste Beitragsperiode

In Abweichung von den Artikeln 30 bis 33 LKG werden die Beiträge an die Landeskirchen für die erste Beitragsperiode (2020 – 2025) mit Inkrafttreten des Gesetzes im Gesetz fixiert. So wird der Beschluss des Grossen Rates, wonach die Totalrevision des Kirchengesetzes zu keinen Einsparungen bei den Landeskirchen führen darf, umgesetzt. Der jeweiligen Landeskirche wird in der ersten Beitragsperiode jener Anteil am Kultusbudget zugewiesen, der vom Kanton beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Pfarr- und Vikariatsstellen ihrer Konfession ab dem 1. Januar 2020 hätte aufgewendet werden müssen. Zudem werden die Beiträge um die durchschnittlich anfallenden Stellvertretungskosten aufgestockt. Aufgrund der heute bekannten Fakten, dürfte dieser Betrag im Jahr 2020 rund CHF 74,59 Mio. betragen. Er ist so im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 eingestellt.

⁹⁴ BSG 412.111.

⁹⁵ BSG 412.112.

Artikel 42 Änderung von Erlassen

a) Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)

Vorbemerkungen

Das Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 (Informationsgesetz; IG BSG 107.1) gilt für die Kirchgemeinden (Art. 2 Abs. 2 Bst. b IG). Offen ist, ob das IG auch auf die Landeskirchen Anwendung findet. Bei den Gesetzgebungsarbeiten wurde diese Frage intensiv diskutiert. Aus rein verfassungsrechtlicher Sicht müssten die Landeskirchen an sich nicht der kantonalen Informationsgesetzgebung unterstellt werden. Auch unterscheiden sich die Situation und das Verhältnis zur Öffentlichkeit des Staats einerseits und der Landeskirchen andererseits grundlegend.

Die Gründe, welche den Kanton Bern und den Bund veranlasst haben, das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt einzuführen, können dennoch ohne Weiteres auch auf die Verhältnisse bei den Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts übertragen werden: *„Allein den Behörden die Bestimmung des Zeitpunktes, des Gegenstandes und des Inhaltes der Information zu überlassen, genügt heute jedoch nicht mehr, um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen. Es ist unerlässlich, dem Bürger oder der Bürgerin die Möglichkeit zuzugestehen, selber Informationen zu beschaffen und ihm oder ihr zu erlauben, den Wahrheitsgehalt amtlicher Verlautbarungen zu überprüfen. Das Öffentlichkeitsprinzip wird damit zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern und Bürgerinnen beitragen. Damit begünstigt das Öffentlichkeitsprinzip auch die Umsetzung staatlicher Massnahmen, da ein erhöhtes Vertrauen in die Behörden die Akzeptanz ihrer Tätigkeit fördert.“*⁹⁶

Der Kanton schreibt den Landeskirchen eine demokratische Struktur vor (Art. 7 LKG) und organisiert sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts. Er wird in Zukunft den Finanzhaushalt der Landeskirchen zu über 2/3 durch Kantonsbeiträge zur Abgeltung gesellschaftlich relevanter Leistungen finanzieren. Für die demokratische Mitwirkung der Mitglieder der Landeskirchen ist der möglichst offene Zugang zu Informationen und zu Dokumenten der Landeskirchen eine Grundvoraussetzung, um sich im kirchlichen Leben zu engagieren und ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Für die breite Öffentlichkeit, die kantonalen Steuerzahlenden und die Medien ist es sodann relevant, was innerhalb der Landeskirchen als wichtige Partner des Staates, die von ihm anerkannt und massgeblich durch kantonale Steuergelder mitfinanziert werden, geschieht und diskutiert wird. Die vom Staat direkt durch die Kantonsverfassung anerkannten Landeskirchen haben als gesellschaftlich relevante Akteure eine wichtige und privilegierte Stellung, die sie von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder freikirchlichen Bewegungen abhebt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Landeskirchen dem kantonalen IG zu unterstellen. Soweit nötig, werden im IG für die Landeskirchen angepasste Bestimmungen erlassen. Selbstverständlich kann das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der Landeskirchen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen eingeschränkt werden, wie dies bei amtlichen Akten und Dokumenten des Kantons und der Gemeinden auch der Fall ist.

⁹⁶ Siehe die Botschaft zum BGÖ, BBL 2003 1973.

Art. 2 IG

Die Landeskirchen und ihre Organe sowie ihre allfälligen regionalen Einheiten werden neu explizit dem Geltungsbereich des IG unterstellt.

Art. 13a IG

Mit Artikel 13a wird auf Anwendbarkeit der gleichen Grundsätze, wie sie für die Organe des Kantons gelten, verwiesen. Diesem Konzept entspricht auch der Verweis in Art. 13 IG für die Gemeindeverbindungen, für welche die für die Gemeinden geltenden Grundsätze als anwendbar erklärt werden.

Art. 26a IG

Die Information durch Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist als Grundsatz zu verankern, wobei überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Information entgegenstehen können und deshalb eine Information ausschliessen können. Wie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten ihr Informationswesen organisieren, legen sie aufgrund ihrer Möglichkeiten oder Bedürfnisse selber fest.

Art. 31 IG

Der Bürger oder die Bürgerin soll auch gegenüber den Organen der Landeskirchen und ihren regionalen Einheiten formlos Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der kirchlichen Verwaltung verlangen können. Dieses Recht gilt für alle Bürgerinnen und Bürger und beschränkt sich nicht nur auf die Konfessionsangehörigen der jeweiligen Landeskirche.

Art. 34 IG

Die Landeskirchen sollen wie die kantonalen oder kommunalen Behörden die Akkreditierung von Medienschaffenden für sich und ihre regionalen Einheiten regeln können.

Art. 36 Absatz 4 (neu) IG

Mit dieser Regelung in einem neuen Abs. 4 soll es den Landeskirchen ermöglicht werden, ergänzende oder präzisierende, nicht aber vom kantonalen Informationsrecht abweichende Bestimmungen für ihre Bedürfnisse und ihre regionalen Einheiten erlassen zu können. Dies kann auch bedeuten, dass die Landeskirchen darauf verzichten, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.

b) Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04)**Vorbemerkungen**

Die Anwendbarkeit des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19 Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) soll auf die Landeskirchen ausgedehnt werden. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision des Landeskirchengesetzes wurde diese Frage intensiv geprüft und diskutiert.

Das KDSG regelt die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten durch Behörden. Der Behördenbegriff umfasst dabei einerseits Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern, andererseits **Organe von Körperschaften** und Anstalten sowie Private, soweit diesen öffentliche Aufgaben übertragen sind (Art. 2 Abs. 6 KDSG). Unter «öffentliche Aufgaben» sind – wie der bernische Verwaltungsrechtskommentar ausführt – «hoheitliche», d.h. staatliche Aufgaben zu verstehen.⁹⁷ Es könnte argumentiert werden, die Landeskirchen würden nicht unter den Behördenbegriff des KDSG fallen, da sie weder Amtsstellen sind, noch generell staatliche Aufgaben übertragen erhalten haben. Die Begrifflichkeit in Art. 2 Abs. 6 KDSG entspricht allerdings dem Behördenbegriff in Art. 2 VRPG.⁹⁸ Freilich liesse sich hiergegen einwenden, dass auch der VRPG-Kommentar (wie der bernische Verwaltungsrechtskommentar) beim Begriff der «öffentlichen Aufgaben» ansetzt, welche – verstanden als staatliche Aufgabe – nicht von Landeskirchen erfüllt werden.

In der Praxis achten und gewährleisten die Landeskirchen schon heute das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies zeigen ihre bereits bestehenden Datenschutzbestimmungen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verfügen beispielsweise über eigene Datenschutzbestimmungen⁹⁹, die einen angemessenen Schutz gewährleisten. Für den Bereich der römisch-katholischen Pfarreien, der nicht vom staatskirchenrechtlichen Bereich erfasst bzw. rein innerkirchlich konstituiert ist, kommt das Datenschutzreglement der Schweizerischen Bischofskonferenz zum Tragen. Abgesehen von der Pflicht, Datenschutzaufsichtsstellen einzurichten, wird sich im Alltag somit für die Landeskirchen mit einer expliziten Unterstellung unter das KDSG nicht viel ändern.

Den Landeskirchen wird mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung durch den Kanton zwar keine „öffentliche Aufgabe“ im herkömmlichen Sinne übertragen (siehe hierzu auch die Ausführungen weiter vorne zu Art. 2 Abs. 2 LKG). Es wird aber einerseits im neuen Artikel 3 des Landeskirchengesetzes ihre gesellschaftliche Bedeutung und ihr Wirken im Bereich der Religionsfreiheit anerkannt und andererseits erhalten sie mit der rechtlichen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung durch den Kanton auch hoheitliche Befugnisse. Es wäre deshalb rechtlich, aber auch politisch nicht nachvollziehbar, wenn das KDSG zwar für die Kirchgemeinden, nicht aber für die Landeskirchen gelten sollte. Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung erhalten die Landeskirchen u.a. das Recht „öffentlich-rechtliche Rechtsakte zu setzen (Verfügungen, Erlasse)“ und diese mit staatlicher Hilfe durchzusetzen¹⁰⁰. Insoweit unterstehen sie jedenfalls auch dem KDSG.

Es soll keinen rechtsfreien Raum für die Bearbeitung von Personendaten geben. Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften unterstehen dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.¹⁰¹ Das KDSG soll deshalb für die drei öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirchen überall dort gelten, wo sie nach staatlichem Recht handeln und eingebunden sind. Gegen Verfügungen der kirchlichen Stellen, die Daten bearbeiten, bestehen die Rechtsmittelmöglichkeiten gemäss den Bestimmungen von Art. 26 KDSG und Art. 23 Abs. 2 Bst. c des neuen

⁹⁷ Ivo Schwegler, Informations- und Datenschutzrecht, in: Markus Müller/Reto Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013, 6 N 53.

⁹⁸ Im Kommentar zum VRPG (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Bern 1997) werden die Landeskirchen als Beispiel einer kantonalen Körperschaften „Personalkörperschaften“ und damit als Behörde nach VRPG erwähnt: siehe N. 11 zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG, S. 48.

⁹⁹ So etwa die Verordnung über den Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegel vom 12. Dezember (KES 22.040).

¹⁰⁰ vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts (1995), N. 5 zu Art. 121 Abs. 2 KV, S. 557.

¹⁰¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

Landeskirchengesetzes.

Art. 2 Absätze 6 und 7 KDSG

Neu werden in Absatz 6 die Landeskirchen und ihre allfälligen regionalen Einheiten als Behörden im Sinne des KDSG in einem neuen Bst. c explizit aufgeführt. In Absatz 7 Bst. b werden die Landeskirchen verpflichtet, eigene kirchliche Datenschutzaufsichtsstellen einzurichten. Diese sollen die Anwendung des KDSG durch die Landeskirchen, analog den heute schon existierenden Datenschutzaufsichtsstellen der Kirchgemeinden, selber beurteilen und sicherstellen. Die kirchlichen Datenschutzaufsichtsstellen sind als «andere Aufsichtsstelle im Kanton Bern» im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. n KDSG zu betrachten, weswegen die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle ihnen beratend zur Verfügung steht.

Art. 18 KDSG

Neu werden die Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten bei den Bestimmungen zu den Registern über die Datensammlungen explizit erwähnt.

Art. 25 KDSG

Neu werden die Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten in Absatz 1 Bst. d bei den Bestimmungen zur Haftung explizit erwähnt.

Art. 33 KDSG

Mit der Ergänzung der Bestimmung werden die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten verpflichtet, eigene kirchliche Datenschutzaufsichtsstellen zu errichten. Diese werden sowohl für die Landeskirchen wie für ihre regionalen Einheiten zuständig sein. Es braucht somit pro Landeskirche nur eine kirchliche Datenschutzaufsichtsstelle.

Art.33a KDSG

Auch den kirchlichen Datenschutzaufsichtsstellen sind ausreichende Ausgabenbefugnisse zu gewähren.

Art. 37 KDSG

Neu werden die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten verpflichtet, die Berichterstattung ihrer kirchliche Datenschutzaufsichtsstellen zu regeln.

c) Personalgesetz (PG; BSG 153.1)

Artikel 2 Absatz 2

Der Vorbehalt zugunsten abweichender Bestimmungen in der besonderen Gesetzgebung – konkret werden damit das Kirchengesetz von 1945 und seine Ausführungsverordnungen angesprochen – trifft für die Geistlichen, welche neu von den Landeskirchen oder ihren regionalen Einheiten angestellt werden, nicht mehr zu. Deshalb wird auf die Erwähnung der Geistli-

chen verzichtet. Soweit Geistliche vom Kanton angestellt werden (Gefängnisseelsorge, Domherr), gilt für sie das Personalgesetz integral, ohne Vorbehalt abweichender Bestimmungen im Landeskirchengesetz (siehe Art. 1 Abs. 2 LKG). Das Personalgesetz ist subsidiär nur dann anwendbar, wenn die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen zum Dienstverhältnis der Geistlichen erlassen (Art. 15 Abs. 3 LKG).

d) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Artikel 2 Abs. 1 Bst. d VRPG

Die Organe der Landeskirchen und ihrer allfälligen regionalen Einheiten werden in Artikel 2 explizit aufgeführt. Dadurch wird die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und klargestellt, dass auch die Landeskirchen dem VRPG unterstehen.

Artikel 74 VRPG

Artikel 23 Absatz 2 LKG sieht vor, dass ausschliesslich die staatlichen Rechtsmittelbehörden zuständig sind für Rechtsmittel gegen Verfügungen und Beschlüsse der Landeskirchen, ihren allfälligen regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden in Wahl- und Abstimmungssachen, personalrechtlichen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die sich ganz oder teilweise auf staatliches Recht stützen. Artikel 74 VRPG muss an diese neue Ausgangslage angepasst werden. Speziell erwähnt werden müssen in Artikel 74 Absatz 2 Bst. a1 jedoch nur die Wahl- und Abstimmungssachen, da die restlichen drei Materien bereits unter Art. 74 Abs. 1 VRPG subsumiert werden können.

Nicht explizit geregelt wird die Anfechtbarkeit von Erlassen der Landeskirchen. Das hat zur Folge, dass dafür wie bis anhin automatisch und ausschliesslich das Bundesgericht zuständig ist, sofern vorgängig keine kirchliche Beschwerdeinstanz die abstrakte Normenkontrolle vornehmen kann.

Artikel 76 Abs. 1 Bst. d VRPG

Die Bestimmung stellt klar, dass die Entscheide der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche nach Art. 24 LKG grundsätzlich nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Eine Ausnahme besteht einzig für Verfügungen der Rekurskommission in Angelegenheiten der Justizverwaltung. Angelegenheiten der Justizverwaltung sind Angelegenheiten, welche nicht die Rechtsprechung eines Gerichts betreffen, sondern Verwaltungstätigkeiten eines Gerichts bilden¹⁰². Als Beispiele können erwähnt werden Personalangelegenheiten hinsichtlich der Kanzleiangestellten des Gerichts; Verfügungen betreffend Gesuche um Einsicht in die Akten abgeschlossener Verfahren oder sonstige Einsichtsgesuche nach dem IG oder die Akkreditierung von Gerichtsberichterstatern.

¹⁰²

Siehe den Vortrag der VRPG-Revision 2008, in Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 11, S. 7 f.; Arnold Marti, Aufsatz in ZBI 2007 S. 237 ff., S. 260 f. mit weiteren Beispielen, S. 263 zu Abgrenzungsfragen.

Artikel 87 VRPG

Es wird präzisiert, dass das Verwaltungsgericht im Klageverfahren erstinstanzlich zuständig ist für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen eine Landeskirche oder eine ihrer regionalen Einheiten beteiligt ist.

e) Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)

Art. 4c GG

Heute können nach Auffassung der zuständigen kantonalen Aufsichtsstelle Gesamtkirchgemeinden nicht mit den einzelnen angeschlossenen Kirchgemeinden zu einer einzigen neuen Kirchgemeinde fusionieren. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat diese Frage bisher verneint, weil Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, anders als z.B. Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden, nach Auffassung des AGR nicht „gleichartige Gemeinden“ im Sinn von Art. 4c GG sind. Es sprechen aber gute Gründe dafür, solche Fusionen de lege ferenda durch eine entsprechende Anpassung von Art. 4c Abs. 2 GG neu zu ermöglichen. Den Kirchgemeinden und Landeskirchen soll der Strukturwandel mittels Fusionen und schlankeren Gemeindestrukturen erleichtert werden. Die Tatsache, dass die Gesamtkirchgemeinde – in gewisser Weise wie ein Gemeindeverband – formal betrachtet das „rechtliche Dach“ über mehreren Kirchgemeinden darstellt, spricht nicht prinzipiell gegen diese Möglichkeit, ganz abgesehen davon, dass Fusionen von „Mutter- und Tochtergesellschaften“ auch im Privatrecht¹⁰³ durchaus möglich sind. Anders als ein Gemeindeverband übernimmt eine Gesamtkirchgemeinde teilweise von Gesetzes wegen und teilweise nach der Praxis fundamentale Befugnisse und Attribute der Kirchgemeinden (Steuerhoheit, Vermögen), womit sich die Kirchgemeinden in eine eigentliche „Schicksalsgemeinschaft“ und grösste Abhängigkeit von der Gesamtkirchgemeinde begeben. Weil die Gesamtkirchgemeinde nach gesetzlicher Definition das „rechtliche Dach“ über mehreren Kirchgemeinden ist, ist nur eine Fusion zu einer „normalen“ Kirchgemeinde und nicht zu einer Gesamtkirchgemeinde möglich. Dies wird mit der Ergänzung von Art. 4c GG nun ausdrücklich so festgehalten. Die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde sind für die Genehmigung einer solchen Fusion zuständig es sei denn, die Gesamtkirchgemeinde habe dafür gestützt auf Art. 23 Abs. 3 GG ihr Parlament hierzu ermächtigt, wobei der Beschluss dem fakultativen Referendum unterliegt.

Art. 126 GG

In Absatz 1 ist auf die Landeskirchengesetzgebung zu verweisen.

Art. 128 GG

In der Praxis hat sich beispielsweise die in den Organisationsreglementen der Gesamtkirchgemeinden regelmässig nicht geregelte Frage gestellt, wie die Auflösung einer Gesamtkirchgemeinde zu erfolgen hätte. Das geltende Gemeindegesetz regelt lediglich den Austritt von Kirchgemeinden (Art. 128 Abs. 3 und 4 GG), nicht aber die Auflösung einer Gesamtkirchgemeinde. Das Fehlen entsprechender gesetzlicher Regelungen dürfte durch die Annahme begründet sein, dass die bestehenden Gesamtkirchgemeinden gewissermassen „ewig“ weiterbestehen. Heute ist dieser Grundsatz indes praktisch überall, wo Gesamtkirchgemeinden bestehen, mehr oder weniger deutlich in Frage gestellt worden. Dementsprechend besteht in der Praxis ein gewisses Bedürfnis nach einer entsprechenden Regelung. Im neuen Landeskir-

¹⁰³ vgl. Art. 23 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

chengesetz soll durch eine indirekte Änderung in Artikel 128 Abs. 5 GG eine explizite Regelung zur Auflösung von Gesamtkirchgemeinden aufgenommen werden. Für die Auflösung von Gesamtkirchgemeinden sollen aus Gründen der Praktikabilität deren Parlamente abschliessend zuständig sein oder, wo solche fehlen, die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinden.

Im Projekt „Strukturdialog“ der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern ist unter anderem die Bildung einer stadtweiten Kirchgemeinde durch Fusion der einzelnen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde zur Diskussion gestellt worden. Eine besondere Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang die güterrechtliche Auseinandersetzung dar, weil sich das Vermögen – anders als im Fall einer üblichen Gemeindefusion – im Wesentlichen nicht im Eigentum der fusionierenden Gemeinde, sondern im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde befindet. Beteiligt sich die Gesamtkirchgemeinde selbst nicht am Zusammenschluss, sind für das Zustandekommen einer Fusion eine Reihe von Beschlüssen unterschiedlicher Gemeinwesen erforderlich, die sich gegenseitig bedingen, was unter dem Gesichtswinkel der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV) nicht unproblematisch erscheint. Deshalb soll das Verfahren zur Auflösung von Gesamtkirchgemeinden und deren Fusion mit den angeschlossenen Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde (Art. 4c GG) erleichtert werden.

Art 129 Absatz 1 GG

In Absatz 1 ist der neue Titel des Erlasses „Landeskirchengesetz“ einzufügen.

f) Gesetz über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51)

Art. 6

Der Datenzugang zwischen den Einwohnerregistern der Wohngemeinden und den jüdischen Gemeinden wird analog der neuen Bestimmung in Art. 19 Abs. 1 LKG geregelt. Es wird auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung verwiesen (Ziff. 6, Kapitel 4).

Art. 7

Wie bei den Kirchgemeinden der Landeskirchen, sollen die Schulleitungen die Klassenlisten den jüdischen Gemeinden für die Organisation des Jugendunterrichtes zur Verfügung stellen. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 19 Abs. 2 LKG verwiesen (Ziff. 6, Kapitel 4).

Art. 8

Auch die Rabbiner der jüdischen Gemeinden sollen für ihre seelsorgerische Tätigkeit von allen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens, welche dem kantonalen Gesundheitsgesetz, dem Spitalversorgungsgesetz und dem Gesetz über die Sozialhilfe unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen, die sich in solchen Institutionen aufhalten, erfahren. Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Art. 18 LKG verwiesen (Ziff. 6, Kapitel 4).

Art. 9

Wie bisher, finanziert der Kanton den jüdischen Gemeinden höchstens eine Vollzeitäquivalentstelle für einen Rabbiner. Das Anstellungsverhältnis mit dem Rabbiner wird neu aber von den jüdischen Gemeinden direkt eingegangen, wie bei den Geistlichen der Landeskirchen. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, in einer Ausführungsverordnung das Nähere zu regeln, wie dies heute schon der Fall ist.¹⁰⁴

Art. 11

Die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber den jüdischen Gemeinden soll neu geregelt werden. Wie bei den Landeskirchen und Kirchgemeinden erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinden bei strittigen Ansprüchen eine Verfügung. Damit entfällt das bisher massgebende Klageverfahren bei strittigen Ansprüchen und wird durch den Vorrang der Verfügung ersetzt. Diese kann beim örtlich zuständigen Regierungsstatthalter und dann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG. Auch andere Verfügungen, die Organe der jüdischen Gemeinden gestützt auf staatliches Recht erlassen, können erstinstanzlich beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

g) Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0)**Art. 1 Abs. 1a KStG**

Die negative Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen wird im Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0) verankert. Damit dürfen diese Steuererträge von den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Es ist vorgesehen, dass der Kanton im jährlich vom AGR publizierten „Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden“ diesen Nachweis an Hand der Kirchensteuererträge und den übrigen Ertrags- und Aufwandpositionen aus den Rechnungsabschlüssen der Kirchgemeinden direkt erbringt. Soweit nötig, kann der Kanton den Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden spezielle buchhalterische Vorgaben für diesen Nachweis machen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a KStG

Nach den gesetzestechnischen Vorgaben wird der Verweis auf das Steuergesetz korrekt in der Bestimmung eingefügt.

Art. 3 KStG

Für die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche wird neu auf das innerkirchliche Recht und nicht mehr auf die kantonale Gesetzgebung zum Kirchenwesen verwiesen.

Art. 23 KStG

Für die Quellensteuerpflichtigen wird für deren konfessionelle Zugehörigkeit zu einer Landeskirche neu auf das innerkirchliche Recht verwiesen.

¹⁰⁴

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Besoldung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden (BSG 414.54).

h) Staatsbeitragsgesetz (StBG; 641.1)

Anhang I zu Artikel 18 StBG

Das Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41) ist im Anhang I ersatzlos zu streichen. Als 1995 das Kirchengesetz geändert wurde, wurde das entsprechende Dekret aufgehoben. Im Vortrag zur Teilrevision des KG¹⁰⁵ heisst es dazu: „*Nachdem die rechtlichen Grundlagen für die christkatholische Landeskirche in der Kantonsverfassung und im Kirchengesetz genügend abgestützt sind, hat sich das Dekret betreffend das katholische Nationalbistum überholt. Demzufolge erübrigt es sich und kann aufgehoben werden.*“ Allerdings wurde Ziffer 7 der Schlussbestimmungen im Kirchengesetz von 1995 mangelhaft formuliert: „*Folgende Erlasse werden aufgehoben: ... 7. Die Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Errichtung von Pfarrstellen*“. Bei der Nachführung der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) ging scheinbar das Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vergessen und figuriert deshalb aktuell noch in der BSG. Mit einer indirekten Änderung ist der Anhang I StBG anzupassen. Zudem wird mit dem neuen Landeskirchengesetz das Dekret betreffend das katholische Nationalbistum ersatzlos aufgehoben.

i) Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)

Vorbemerkungen

Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2) unterliegen die Gemeinden gemäss Artikel 2 GG und damit auch die Kirchgemeinden heute dem öffentlichen Beschaffungswesen. Zur Frage, ob die Landeskirchen im Kanton Bern dem öffentlichen Beschaffungswesen unterliegen, liegt bis jetzt kein gerichtliches Urteil vor. In der Schweiz sind zu dieser Frage von kantonalen Gerichten unterschiedliche Urteile gefällt worden, und auch in der Rechtslehre konnte sich bis jetzt keine einheitliche Position entwickeln.

So ist etwa Giovanni Biaggini von der Universität Zürich der Auffassung, dass aus staatsvertrags- und bundesrechtlicher Sicht die Landeskirchen den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts nicht unterstehen müssen.¹⁰⁶ Anspruchsvoll an der vorliegenden Thematik ist nicht zuletzt, dass das Vergaberecht stark zersplittert ist: Zu beachten sind Staatsverträge (GPA)¹⁰⁷, ein bundesrechtlicher Erlass,¹⁰⁸ ein interkantonales Konkordat¹⁰⁹ sowie die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG). Vereinfacht lässt sich sagen, dass

- der Wortlaut des bernischen Rechts die Landeskirchen nicht den Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt;
- die Interkantonale Vereinbarung zum öffentlichen Beschaffungswesen «Einrichtungen des öffentlichen Rechts» erwähnt, worunter die Landeskirchen an sich fallen könnten;

¹⁰⁵ Tagblatt des Grossen Rates 1995, Beilage 35/6.

¹⁰⁶ Giovanni Biaggini, Beschaffungsrecht und Kirchen. Stellungnahme erstellt in Auftrag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Zürich 2006.

¹⁰⁷ Government Procurement Agreement (GPA; SR 0.632.231.422); bilaterales Abkommen (SR 0.172.052.68).

¹⁰⁸ Binnenmarktgesetz (SR 943.02).

¹⁰⁹ Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; AS 2003 196).

- diese Vereinbarung diesbezüglich aber «gerade die *staatsvertraglich* unterstellten Auftraggeberinnen aufführt»¹¹⁰ – weswegen die Staatsverträge bei der Auslegung des von der Interkantonalen Vereinbarung verwendeten Begriffs der «Einrichtungen des öffentlichen Rechts» leitend sind.

Angesichts der geschilderten Problemlage ist verständlich, dass (zumindest für den staatsvertraglichen Bereich) bei der obersten Ebene – konkret dem Anhang I des Government Procurement Agreement (GPA) – angesetzt werden sollte. Dieser Anhang kennt verschiedene Anexe. Im Vordergrund steht hier der Annex 3, obwohl sich dieser eigentlich nur auf Sektorunternehmen bezieht. Die «Einrichtungen des öffentlichen Rechts» werden demgegenüber in Annex 2 abgehandelt. Gleichwohl kann vorliegend nicht unmittelbar beim Annex 2 angesetzt werden, weil er lediglich die «*entités du gouvernements sous-centraux*» auflistet – im Rahmen dieses Annex 2 würden die Landeskirchen somit trotz ihrer Autonomie letztlich wie «subzentrale Regierungsstellen» behandelt. Daher gilt es auf die in Annex 3 erwähnten Kriterien Bezug zu nehmen.

Wird nun aber bei Annex 3 und damit bei einer Regelungsmaterie zu den Sektorenunternehmen angesetzt, so darf dies nicht dazu verleiten, die Besonderheiten der Landeskirchen ausser Betracht zu lassen. Die Kriterien im Annex 3 können mit anderen Worten nur sinngemäss, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Landeskirchen, herangezogen werden.¹¹¹ In der vorliegenden Konstellation von besonderer Bedeutung ist das Kriterium des «beherrschenden staatlichen Einflusses»:

- Die Landeskirchen werden neu mehrheitlich durch den Kanton finanziert werden, neben den Beiträgen, die sie von den Kirchgemeinden aus Kirchensteuererträgen von natürlichen und juristischen Personen erhalten. Bei den Kirchensteuern handelt es sich zumindest bei den Erträgen der juristischen Personen (rund 20% Prozent der Kirchensteuern) um voraussetzungslos geschuldete Abgaben. Somit stammt ein grosser Teil der Einnahme der Landeskirchen aus Steuererträgen des Kantons und der Kirchgemeinden.
- Angesichts der geforderten *sinngemässen* Anwendung des Kriteriums der «Staatsgebundenheit» liesse sich freilich diskutieren, ob einzig auf das finanzielle Volumen abgestellt werden darf. Für einen umfassenden Einbezug der religionsverfassungsrechtlichen Lage spricht die von Giovanni Biaggini vertretene Position der «funktionalen Betrachtungsweise». Der Zürcher Rechtsprofessor führt die unterschiedlichen kantonalen Rechtsauffassungen zur Frage der Unterstellung der Landeskirchen auf unterschiedliche Grund- bzw. Vorverständnisse im Verhältnis «Kirche - Staat» zurück: Dort wo eine starke Eingliederung der Kirchen in den staatlichen Aufbau bestehe, werde eher von einer Unterstellung ausgegangen als an Orten mit einer weniger intensiver Einbindung.¹¹² Es sei aber «nicht Sache des GPA, die grundsätzlich legitimen Unterschiede beim Grundverständnis betreffend das Verhältnis Kirche - Staat (bzw. beim Begriff der "staatlichen Aufgabe") einzuebnen».¹¹³ Damit bezieht Giovanni Biaggini auch in die Fragestellung ein, in welchem Ausmass der Kanton den Landeskirchen Autonomie eingeräumt hat.¹¹⁴ Dieser Aspekt fällt bei den einschlägigen Urteilen der Verwaltungsgerichte von St-Gallen, Zürich und Freiburg auf: Immer äussern sie sich auch zur Frage der kirchlichen Autonomie. In St-Gallen er-

¹¹⁰ Martin Buchli, Sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dem Recht über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt? Vergaberechtliches Kurzgutachten, Bern 2015, Rn. 42.

¹¹¹ Buchli, a.a.O., Rn. 49.

¹¹² Biaggini, a.a.O., S. 8.

¹¹³ Biaggini, a.a.O., S. 14.

¹¹⁴ Vgl. Biaggini, a.a.O., S. 7, 14.

weist sich dieser Gedanke sogar in einem gewissen Sinne als leitender Gesichtspunkt.¹¹⁵ Der Umstand, dass im Kanton Bern die Autonomie der Landeskirchen mit dem neuen Landeskirchengesetz vergrössert werden soll, könnte vor diesem Hintergrund auch als Argument gegen ihre Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht ins Feld geführt werden. Jedenfalls dürfte die Annahme, dass die Landeskirchen durch den Staat «beherrscht» werden oder dass sie «staatliche Aufgaben» wahrnehmen, kaum mehr dem modernen Verständnis der grundrechtlichen Position der Landeskirchen resp. des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts¹¹⁶ entsprechen.

Würde – zusammen mit Giovanni Biaggini¹¹⁷ – verneint, dass sich aus dem Staatsvertragsrecht eine Unterstellungsvorgabe zulasten der Landeskirchen ergibt, so bestünde auch kein Grund, das betreffende «Umsetzungskonkordat» (Interkantonale Vereinbarung zum öffentlichen Beschaffungswesen) dahingehend auszulegen, dass unter «Einrichtungen des öffentlichen Rechts» zwingend auch Landeskirchen fallen müssen. Hierfür spräche auch die geltende Regelung des Kantons Bern: Er hat die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur dann dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt, sofern er an diesen «beteiligt» ist; eine solche Beteiligung ist bei Landeskirchen aber unstreitig nicht gegeben.¹¹⁸

Die Frage der Unterstellung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten unter das öffentliche Beschaffungsrecht wurde im bisherigen politischen Prozess nicht angesprochen. Sie steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur geäusserten Absicht, die Autonomie der Landeskirchen zu vergrössern. Im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes sollte die Fragestellung aber nicht offen gelassen werden, da dies die bestehende Rechtsunsicherheit nicht beheben würde. Werden die Landeskirchen neu explizit den Regelungen des öffentlichen Beschaffungsrechts (ÖBG) unterstellt, dient dies der Rechtssicherheit und klärt eine heute rechtlich umstrittene Frage. Fehlt eine klare Gesetzesbestimmung, werden im Streitfall die Gerichte entscheiden, ob das ÖBG für die Landeskirchen anwendbar ist oder nicht. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Landeskirchen neu dem ÖBG zu unterstellen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b1 ÖBG

Durch die Erwähnung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten in Bst. b1 wird die heute rechtlich umstrittene Frage, ob das ÖBG für die Landeskirchen anwendbar ist, somit geklärt. Der Kanton wird den Landeskirchen im Bereich des Beschaffungswesens bei Bedarf die nötigen Beratungsleistungen anbieten. Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zum neuen Landeskirchengesetz durch den Regierungsrat näher ausgeführt.

Artikel 43 Aufhebung von Erlassen

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11),

¹¹⁵

Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 29. August 2011, publiziert in: GVP 2011 Nr. 34.

¹¹⁶

z.B. Ueli Friederich, Selbstbestimmungsrecht von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht SJKR, Beiheft 4, Bern 2003, S. 69 ff.; Peter Karlen, Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz. Von der Kirchenautonomie zum Selbstbestimmungsrecht, in: Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht FVRR Bd. 10, Freiburg 2001, S. 33 ff.

¹¹⁷

Biaggini, a.a.O., S. 17 f., 22.

¹¹⁸

Buchli, a.a.O., Rn. 24.

- das Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211),
- das Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),
- das Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).

Artikel 44 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung des neuen Landeskirchengesetzes soll auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Landeskirchen für die Übernahme der Anstellungsverhältnisse bereit sein. Soweit mit dem Landeskirchengesetz auch einzelne Dekrete aufgehoben werden (siehe Art. 43 LKG), erhält der Regierungsrat mit Absatz 2 die Kompetenz, den Zeitpunkt der Aufhebung in Absprache mit den Landeskirchen zu bestimmen; dies kann also auch nach dem 1. Januar 2020 erfolgen.

Wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, erhält der Regierungsrat mit dem neuen Absatz 3 die Kompetenz, einzelne indirekte Anpassungen von Erlassen gemäss Art. 42 LKG schon früher, d.h. vor dem 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere die indirekten Änderungen des Gemeindegesetzes.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern und die Totalrevision des Landeskirchengesetzes sind in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 nicht speziell erwähnt worden. Auslöser für die Gesetzesrevision war vielmehr die Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014).¹¹⁹

8. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Finanzierungssystem trägt der Vorgabe des Grossen Rates Rechnung, wonach die Totalrevision des Landeskirchengesetzes keine Sparübung sein soll. Zu diesem Zweck wird der Beitrag des Kantons für die ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf dem bisherigen Stand eingefroren. Der Kanton muss somit im Jahr 2020 gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 mit Ausgaben in der Grössenordnung von rund CHF 74,59 Mio. für die Beiträge an die Landeskirchen rechnen. Für die vom Kanton direkt finanzierten Aufwendungen (Personalkosten für den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, Beiträge an das Bistum Basel und für 2,86 Stellen der kantonsgrenzen überschreitenden Kirchgemeinden in Kerzers, Ferenbalm, Oberwil b. Büren und Messen) ist zudem mit einem Kultusbudget des Kantons von jährlich rund CHF 1.2 Mio. zu rechnen, wobei im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes noch ein gewisser Mehraufwand zur Unterstützung der Landeskirchen notwendig sein wird.

¹¹⁹

Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Juni 2013: Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014, S. 60 und 138.

Die Ausgaben des Kantons für die kommenden Beitragsperioden hängen davon ab, in welchem Umfang die Landeskirchen gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringen werden. Erstmals werden diese Leistungen im Jahr 2023 neu erfasst.

Nachdem umfassende Abklärungen der JGK zwischen Oktober 2015 und April 2016 sowie die Rückmeldung der BPK vom 19. April 2016 ergeben hatten, dass es beim geplanten Übertritt der römisch-katholischen Geistlichen in die Vorsorgeeinrichtung der Römisch-katholischen Landeskirche (Vorsorgestiftung Abendrot) zu keiner Teilliquidation bei der BPK kommt, hat sich die Rechtslage während dem laufenden Vernehmlassungsverfahren zum neuen LKG verändert. Am 8. November 2016 hat die BPK ihr Teilliquidationsreglement revidiert und mit Schreiben vom 1. Februar 2017 der JGK mitgeteilt, dass der Tatbestand der Teilliquidation mit dem Übertritt der Römisch-katholischen Geistlichen in die Vorsorgestiftung Abendrot nun erfüllt sei. Nach Art. 2 Abs.1 Bst. e des revidierten Reglements liegt eine Teilliquidation dann vor, wenn sich in Folge einer Ausgliederung oder Auflösung von Organisationseinheiten des Kantons das Vorsorgekapital der bei der BPK insgesamt aktiv Versicherten um mindestens 0,1% reduziert. Der Übertritt der römisch-katholischen Geistlichen (80 aktiv Versicherte; Zahlen per Ende 2016), welche mit Inkraftsetzung des neuen LKG als Angestellte von der Kantonsverwaltung in die Römisch-katholische Landeskirche und damit in deren Vorsorgeeinrichtung wechseln, führt nach den Berechnungen (Zahlen ebenfalls per Ende 2016) der BPK zu einer Reduktion des Vorsorgekapitals um mehr als 0,1%.

Die BPK wird aufgrund der Teilliquidation gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG)¹²⁰ und Art. 72c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹²¹ sowie Art. 9 Abs. 3 ihres Teilliquidationsreglements beim Kanton die Differenz zwischen dem aktuellen Deckungsgrad der aktiv Versicherten per Ende 2019 zur Vollkapitalisierung in Rechnung stellen. Dabei handelt es sich um einen einmaligen Betrag in der Grössenordnung zwischen CHF 0 und CHF 5 Mio. je nach Deckungsgrad der BPK per Ende 2019. Aktuell (d.h. basierend auf dem Deckungsgrad per 31.12.16) würde sich der Betrag auf rund CHF 3 Mio. belaufen. Im Gegenzug können jedoch bestehende Rückstellungen von rund CHF 2 Mio. aufgelöst werden. In der Rechnung 2019 sind dann allenfalls entsprechende zusätzliche Rückstellungen zu bilden für diese einmaligen Transformationskosten, die mit dem neuen Landeskirchengesetz verbunden sind. Da es um die Aktualisierung der Staatsgarantie gemäss Art. 12 PKG im Rahmen einer Teilliquidation geht, handelt es sich um einmalige gebundene Ausgaben, für deren Bewilligung der Regierungsrat zuständig ist.

Die Konsequenzen aus dieser neuen Rechtslage liessen sich nur abwenden, wenn die Römisch-katholische Landeskirche bereit wäre, mit der BPK einen Anschlussvertrag abzuschliessen. Die Verhandlungen zwischen der JGK, der Römisch-katholischen Landeskirche, der Stiftung Abendrot und der BPK haben aber ergeben, dass dies für die Landeskirche aus den nachstehenden Gründen nicht in Frage kommt.

Die Römisch-katholische Landeskirche hat ihre übrigen Angestellten in der Stiftung Abendrot vorsorgerechtlich versichert. Gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) werden neu eintre-

¹²⁰ Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41)

¹²¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

tende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, mit der ihr Arbeitgeber einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat. Die Römisch-katholische Landeskirche könnte nun zwar ihren Anschlussvertrag mit der Stiftung Abendrot kündigen und neu mit der BPK einen Anschlussvertrag abschliessen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfordert aber nach Art. 11 Abs. 3bis BVG das Einverständnis des Personals. Da die Vorsorgestiftung Abendrot auch gemäss der Analyse der BPK die besseren Leistungen als die BPK erbringt, wäre ein Einverständnis des Personals zu einem Wechsel zur BPK nicht zu erhalten. Auch der Abschluss eines zweiten neuen Anschlussvertrages der Römisch-katholischen Landeskirche mit der BPK nach Art. 1a Abs 1 BVV2, speziell für die römisch-katholischen Geistlichen, wird am Erfordernis der Zustimmung des Personals zu einem solchen Anschlussvertrag scheitern.

Durch den Übergang der Anstellungsverhältnisse der Geistlichen auf die Landeskirchen wird das Personal des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten im Umfang von 200 Stellenprozenten abgebaut. Beibehalten wird nur die Stelle des Beauftragten selbst, weil diese im Hinblick auf die Ausbildung der Geistlichen, die künftige Religionspolitik des Kantons und für die Aushandlung der Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule mit den Landeskirchen weiterhin benötigt wird. Beim Personalamt kann durch den Transfer kein Personal abgebaut werden, weil dort kein relevantes Aufgabenvolumen wegfällt.

Für die Landeskirchen hat der Transfer der Arbeitsverhältnisse zur Folge, dass sie ein entsprechendes Human Resource Management aufbauen müssen. Die Landeskirchen rechnen dafür mit einer Vollzeitstelle pro hundert Anstellungsverhältnisse. Der Grosse Rat hat entschieden, dass die Landeskirchen für die entsprechenden Kosten selbst aufkommen müssen¹²².

Der Grosse Rat hat in Planungserklärung Nr. 6 (siehe Ziff. 2.2) explizit gewünscht, dass das neue Finanzierungssystem (Zwei-Säulen-Modell) zu keiner Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen darf. Deshalb werden die Kirchgemeinden den Einwohnergemeinden weiterhin die Registerführung im bisherigen Rahmen abgelten. Da sich die Kirchgemeinden weiterhin über die Kirchensteuern finanzieren sollen, dürfte die Totalrevision des Landeskirchengesetzes im Wesentlichen nur finanzielle Auswirkungen auf die Kirchgemeinden haben, wenn die Landeskirchen die Zuordnung der Pfarrstellen reorganisieren oder die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirchen anpassen.

Die Geistlichen werden inskünftig von den Landeskirchen angestellt und entlohnt. Die Gefahr, dass die Landeskirchen die Löhne senken, erscheint zwar gering, zumal der Kanton seine Beiträge in der ersten Beitragsperiode nicht senkt. Insofern spricht aber auch nichts gegen den in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen befristeten Besitzstand beim Lohn der Geistlichen (siehe hierzu weiter vorne Art. 38 Abs. 5 LKG) für die erste Beitragsperiode.

¹²²

Tagblatt des Grossen Rates 2015, S. 1003; Planungserklärung 8 der BDP zu Leitsatz 2 sowie Votum Adrian Wüthrich als Kommissionssprecher Zitat: „Es soll kein Geld fliessen“ Tagblatt 2015, S. 997.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Übergabe der Dienstverhältnisse an die Landeskirchen erfolgt zwar rechtlich betrachtet am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Der Übergabeprozess bedarf aber auf Seiten sowohl der Landeskirchen als auch des Beauftragten für Kirchliche Angelegenheiten (BKA) umfassender Vor- und Nacharbeiten.

Vor der Übergabe muss der BKA sämtliche Personaldossiers bereinigen, sodass sie vollständig und geordnet übergeben und die am Stichtag offenen Arbeiten von den Kirchen nachvollziehbar übernommen werden können. Alle Arbeitsprozesse werden schriftlich dokumentiert. Der BKA unterstützt dabei die Landeskirchen so, dass der Transfer der Dienstverhältnisse vom entsprechenden Wissenstransfer begleitet wird.

Nach der Übergabe wird der BKA ausserdem folgende Aufgaben vor sich haben:

- Aufarbeitung des umfangreichen Archivs, sodass ein Teil der Akten den Kirchen übergeben werden kann, ein zweiter Teil beim BKA verbleibt und ein dritter Teil dem Staatsarchiv abgeliefert werden kann.
- Verantwortung für die beim Kanton übergangsrechtlich verbleibenden kirchlichen Anstellungsverhältnisse der kantonsübergreifenden solothurnisch-bernischen und freiburgisch-bernischen Kirchgemeinden samt der Aufnahme von Verhandlungen mit den beiden Nachbarkantonen zur Ablösung der bestehenden Staatsverträge.
- Betreuung der weiterhin kantonalen Anstellung des residierenden Domherrn und der direkten Entschädigung der beiden nicht-residierenden Domherren.
- Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat samt der Abwicklung der jährlichen kantonalen Beiträge an die Kirchen und die jüdischen Gemeinden mit allen sich daraus ergebenden Fragen und der Bearbeitung der kirchlichen Eingaben an den Kanton.
- Sekretariat der drei staatlichen Prüfungskommissionen und des Staatsexamens.
- Vertretung des Kantons gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften und Entwicklung des staatlichen Umgangs mit ihnen.
- Unterstützung des zuständigen Direktors in allen den Kanton Bern betreffenden religiösen Fragen.

Inhaltlich wird deshalb der Auftrag des BKA neu definiert, seine Stelle bleibt aber bestehen. Im ersten Jahr nach der Übergabe der Dienstverhältnisse muss auch die Stelle der stellvertretenden Beauftragten zur Sicherstellung des Wissenstransfers, des Prüfungssekretariats und der Archivordnung noch aufrechterhalten werden. Sowohl der aktuelle BKA als auch seine amtierende Stellvertreterin gehen im Verlauf des Jahres 2020 in Pension, sobald ihr Auftrag erfüllt ist. Die übrigen Teilzeitmitarbeitenden des BKA befinden sich gegenwärtig in der beruflichen Ausbildungsphase und werden ihre aktuelle Anstellung nach Ausbildungsabschluss aufgeben. Eine allenfalls nötige Neuanstellung wird der BKA mit einem auf den 31. Dezember 2019 befristeten Anstellungsvertrag eingehen.

In Summa werden bis spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Kanton zwei Stellen abgebaut, wie dies der Grosse Rat in der Planungserklärung Nr. 2 gefordert hat (siehe hierzu Ziff. 2.2).

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat kaum Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden. Wie bisher haben die Einwohnergemeinden aus ihren Einwohnerkontrollen den Kirchgemeinden personenbezogene Daten zu den Konfessionsangehörigen der jeweiligen Landeskirchen und den jüdischen Gemeinden zu melden. Wie bisher erhalten sie für die Registerführung von den Kirchgemeinden eine Abgeltung, wie dies das Kirchensteuergesetz vorsieht. Sodann haben die Schulleitungen der Volksschule neu den Kirchgemeinden die Klassenlisten für die Organisation des kirchlichen Unterrichtes herauszugeben. Für die Kirchgemeinden bringt die Vorlage grössere Veränderungen, da die Geistlichen neu als Angestellte der Landeskirchen nach den Vorschriften des innerkirchlichen Rechtes angestellt sind. Bei Fragen zum Dienstverhältnis der Geistlichen werden neu die Landeskirchen und nicht mehr der Kanton Ansprechpartner für die Kirchgemeinden sein. Im Übrigen tangiert die Vorlage die Stellung der Kirchgemeinden nicht grundlegend, da ihre Stellung weitgehend durch die Kantonsverfassung bestimmt wird (Art. 107 ff. und Art. 126 KV) und sich nicht verändert. Neu werden durch die indirekte Änderung des Gemeindegesetzes Fusionen von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinden ermöglicht sowie die Auflösung einer Gesamtkirchgemeinde erleichtert. Dadurch sollen namentlich bei der evangelisch-reformierten Landeskirche Strukturveränderungen erleichtert werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine speziellen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Da der Kanton die Landeskirchen im bisherigen Rahmen weiterhin finanziellen unterstützt, werden im bisherigen Umfang Geistliche entlohnt. Dem Wirtschaftskreislauf werden durch die Vorlage somit keine Konsummittel oder Investitionen entzogen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der Vernehmlassung, die vom 16. September bis zum 19. Dezember 2016 dauerte, gingen 60 Stellungnahmen ein. Das neue Landeskirchengesetz stiess in der Vernehmlassung bei der Mehrheit der Parteien, Organisationen sowie den Landeskirchen auf Zustimmung. Wie die einzelnen Anträge vom Regierungsrat behandelt wurden, ergibt sich aus der detaillierten Auswertung der Vernehmlassung. Nachstehend erfolgt ein Überblick über die wichtigsten Anliegen aus der Vernehmlassung.

Verschiedene eingeladene Organisationen (Bernischer Anwaltsverband, Conseil du Jura bernois, Regionalkonferenz Oberland-Ost, Justizleitung) haben auf eine Stellungnahme verzichtet, weil sie von der Vorlage nicht betroffen sind.

Die **FDP, SVP, SP, BDP, Grüne, EVP, CVP, EDU** stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, wobei sie teilweise zu einzelnen Bestimmungen Änderungen oder Ergänzungen beantragen.

Für eine konsequente Entflechtung oder sogar Trennung von Kirche und Staat setzen sich hingegen die **Jungfreisinnigen, die Grünliberale Partei und die Piratenpartei** ein. Sie fordern dementsprechend eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage und stellen zahlreiche Abänderungsanträge. Der Regierungsrat kann auf diese radikalen Forderungen nicht eintre-

ten, weil sie auf eine Verfassungsänderung hinauslaufen, die nicht zur Diskussion steht. Der Grosse Rat hat in seiner Planungserklärungen Nr. 1 (siehe Ziff. 2.2) klar festgehalten, dass die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes erfolgt. Damit hat er explizit eine Trennung von Kirche und Staat abgelehnt.

Die in der Vorlage als Variante vom Regierungsrat zur Diskussion gestellte Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) wird von der FDP, SVP, BDP, EDU, CVP, EVP und Piratenpartei abgelehnt, hingegen von der Grünen begrüsst. Die Jungfreisinnigen nehmen hierzu nicht explizit Stellung. Die Grünliberale Partei fordert eine Anstellung nach privatrechtlichem Arbeitsrecht.

Die **drei Landeskirchen** haben sich mit der Vorlage intensiv auseinandergesetzt und damit von ihrem verfassungsrechtlichen Vorberatungs- und Antragsrecht gegenüber den kantonalen Behörden Gebrauch gemacht. Der Synodalrat der Römisch-katholischen Landeskirche hat die Kirchensynode (Parlament) über seine Stellungnahme informiert. Bei der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat die Kirchensynode die Stellungnahme direkt beraten und genehmigt. Für die Christkatholische Landeskirche hat deren Kommission eine Stellungnahme verfasst.

Die **Synode der reformierte Kirche Bern-Jura-Solothurn** ist mit der in der Vorlage vorgenommenen Stärkung der Autonomie der Landeskirchen einverstanden und ist sich der damit einhergehenden landeskirchlichen Verantwortung bewusst. Die in der Vorlage als Variante vom Regierungsrat zur Diskussion gestellte Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) lehnt sie ab. Eine Stärkung der Autonomie der Landeskirchen beinhaltet auch, dass die Landeskirchen selbständig darüber befinden können, wie die Anstellungsbedingungen der Pfarrschaft geregelt werden. Weiter teilt die Synode mit, dass der Pfarrverein und der Synodalrat sich darauf geeinigt haben, dass im Grundsatz die kantonale Personalgesetzgebung für das Anstellungsverhältnis der Geistlichen übernommen werden soll. In seiner Stellungnahme bestätigt der Pfarrverein diese Abmachung und erachtet es deshalb nicht mehr für nötig, in der Vorlage eine Pflicht zum Abschluss eines GAV zu verankern. Der BSPV und der VPOD schliessen sich der Beurteilung des Pfarrvereins ausdrücklich an.

Bezüglich der Auflösung des Anstellungsverhältnisses eines Geistlichen beantragt die Synode, die geltende Regelung des Kirchengesetzes in die Vorlage in einem neuen Art. 17a LKG zu übernehmen. Diese Forderung wird vom Regierungsrat aber abgelehnt. Es ist nicht sinnvoll, die Regelung der Anstellungsbedingungen der Pfarrschaft vollumfänglich den Landeskirchen zu übertragen, hingegen für die Auflösung der Anstellungsverhältnisse weiterhin kantonale Vorgaben zu erlassen. Auch die Forderung der Synode, für die Bildung, Aufhebung und Veränderung des Kirchengebietes oder bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden in Art. 10 Abs. 4 LKG nicht bloss die Anhörung sondern die Zustimmung der betreffend Landeskirche vorzusehen, lehnt der Regierungsrat ab. Es ist der Kanton, der den gemeinderechtlichen Körperschaften und damit auch den Kirchgemeinden ihren Bestand im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben garantiert, dies soll nicht durch eine Zustimmung der Landeskirchen eingeschränkt werden. Die Evangelisch-Reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern wehrt sich in ihrer Stellungnahme gegen eine solche Zustimmung der Landeskirchen. Es seien die Stimmberechtigten der an der Fusion beteiligten Gemeinden, welche über einen Zusammenschluss oder über die Veränderung des Kirchengebietes beschliessen würden, weshalb eine Anhörung der Landeskirchen in diesen Fällen reiche.

In einer gemeinsamen Stellungnahme fordern die drei **evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern, Thun und Biel** einen Ausgleich ihrer Zentrumslasten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs und entsprechende kantonale Vorgaben im LKG. Der Regierungsrat will hier nicht unnötig in die Autonomie der Landeskirchen eingreifen und überlässt die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzausgleichs dem landeskirchlichen Recht. Im Weiteren stellen die drei Gesamtkirchgemeinden ein Spannungsverhältnis zwischen der neu im Kirchensteuergesetz verankerten negativen Zweckbindung von Erträgen aus den Kirchensteuern juristischer Personen und der Abgeltung der Kirchgemeinden gegenüber den Landeskirchen (Art. 28 LKG) fest. Die Organe der Landeskirchen und deren Verwaltung nehmen aber keine rein kultischen Handlungen vor, sondern sind für die Organisation der Landeskirchen und die Koordination des die Kirchgemeinden überschreitenden kirchlichen Lebens zuständig. Auch die Finanzierung der Gehälter der Geistlichen auf gemeindeeigenen Pfarrstellen stellt noch keinen Verstoss gegen die negative Zweckbindung der Erträge der Kirchensteuern juristischer Personen dar. Der Anteil der rein kultischen Tätigkeiten eines Geistlichen übersteigt in der Regel nicht die Hälfte eines vollen Beschäftigungsgrades. Von daher sieht der Regierungsrat keinen Anlass, an der Vorlage Anpassungen vorzunehmen.

Der **Synodalrat der Römisch-katholischen Landeskirche** begrüsst die Vorlage und die damit verbundene Reform in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung und stimmt der Vorlage in weiten Teilen zu. Zu Art. 3 LKG betreffend die gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen fordert der Synodalrat einen ergänzenden Hinweis auf die „christliche Tradition“. Der Regierungsrat lehnt diese Ergänzung ab, da der Gesetzgeber aufgrund der Religionsfreiheit zur religiösen Neutralität verpflichtet ist und Glaubensbekenntnisse nicht in einen kantonalen Erlass gehören. Bezüglich Art. 16 LKG beantragt der Synodalrat zu klären, wer in Zukunft für die Anstellung der Geistlichen verantwortlich ist. Aus Sicht des Regierungsrates ist dies nicht nötig, da mit Art. 15 LKG klargestellt ist, dass das Anstellungsverhältnis durch das landeskirchliche Recht geregelt wird und damit alle Geistlichen Anstellungsverhältnisse mit den Landeskirchen haben. Art. 16 LKG will einzig festhalten, dass es grundsätzlich die Kirchgemeinden sind, welche die Geistlichen anstellen. Bezüglich der Finanzierung der Landeskirchen kritisiert der Synodalrat eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Römisch-katholischen Landeskirche bei der Bestimmung des Sockelbeitrages der ersten Säule (Art. 30 LKG). Würden die Beiträge der ersten Säule an die drei Landeskirchen nämlich auf die Anzahl ihrer Konfessionsangehörigen aufgeteilt, resultierten unterschiedliche Beiträge pro Mitglied. Für diese Ungleichbehandlung lägen keine besonderen triftigen, ernsthaften Gründe vor. Deshalb fordert der Synodalrat eine Erhöhung des Sockelbeitrages der Römisch-katholischen Landeskirche in Art. 30 LKG um rund CHF 2 Mio. auf CHF 10,06 Mio. Diese Erhöhung solle zulasten der Gesamtsumme der zweiten Säule erfolgen, damit das Gesamtvolumen der beiden Säulen unverändert bleibe. Faktisch fordert der Synodalrat damit die Entlohnung von zusätzlich 17 Geistlichen aus der ersten Säule. Die entsprechende Anzahl Stellen wären nach der Logik des Synodalrates bei der Anzahl Geistlichen der reformierte Kirche Bern-Jura-Solothurn einzusparen.

Der Regierungsrat hat sich mit der Forderung des Synodalrates auseinandergesetzt. Zunächst ist festzustellen, dass die Römisch-katholische Landeskirche anders als die reformierte Kirche Bern-Jura-Solothurn gegenüber dem Kanton Bern keine historischen Rechtstitel geltend machen kann. Diese Frage ist rechtlich geklärt¹²³. Mit der im LKG verankerten Finanzierungs-konzeption der beiden Säulen soll bei der Finanzierung der Landeskirchen den unterschiedlichen geschichtlichen Gegebenheiten und den strukturellen Unterschieden (die evan-

123 Christina Schmid-Tschirren, Von der Säkularisation zur Separation, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 429

gelisch-reformierte Landeskirche verfügt über 206 Kirchgemeinden und drei Gesamtkirchgemeinden, die Römisch-katholische Landeskirche über 33 Kirchgemeinden) angemessen Rechnung getragen werden. Der Sockelbeitrag der ersten Säule für die evangelisch-reformierte Landeskirche richtet sich nach der Anzahl der rund 197 Pfarrstellen, die bei der Übernahme der Kirchengüter 1804 und den bis 1839 nachfolgenden Patronatsübernahmen durch den Kanton damit finanziert wurden. Damit werden 58,7% der Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Landeskirche (Stellenbestand 2019) über die erste Säule finanziert. Der Betrag der ersten Säule ist damit retrospektiv hergeleitet. Es würde dem Rechtsgleichheitsgebot widersprechen, wenn in der ersten Säule, anders als bei der evangelisch-reformierten Landeskirche, bei den beiden anderen Landeskirchen nicht auch auf die Pfarrstellenzahl und das Verhältnis von 58,7% abgestellt würde. Ein Wechsel auf gleichhohe Pro-Kopfbeiträge würde zu einer systemwidrigen Vermischung in der Berechnung führen. Die evangelisch-reformierte Landeskirche hat aus historischen Gründen eine viel feingliedrige und damit kostenintensivere Kirchgemeindestruktur als die Römisch-katholische Landeskirche und braucht damit mehr Pfarrstellen, was als besonders triftige, ernsthafte Gründe bei der Finanzierung durch den Kanton zu berücksichtigen ist. Eine Verletzung der religiösen Neutralität des Staates liegt darin nicht begründet, wenn Ungleiches ungleich behandelt wird. Die von der Römisch-katholischen Landeskirche geforderten zusätzlichen Mittel im Umfang CHF 2,06 Mio. (rund 17 Stellen) werden vom Regierungsrat deshalb abgelehnt. Zusätzliche Mittel wird der Kanton der Römisch-katholischen Landeskirche nicht zuletzt auch aufgrund der angespannten Finanzlage nicht ausrichten können. Im schweizerischen Vergleich zahlt der Kanton Bern schon heute der Römisch-katholischen Landeskirche vergleichsweise hohe Kantonsbeiträge.

Zu Art. 33 LKG fordert der Synodalrat, dass die Anteile der Landeskirchen aus der zweiten Säule nach der Anzahl ihrer Mitglieder verteilt werden. Dies hätte aus Sicht des Synodalrates den Vorteil einer administrativ einfachen Lösung. Bei seiner Haltung übersieht der Synodalrat nach Ansicht des Regierungsrates, dass für die Ermittlung der Beiträge der zweiten Säule die von den drei Landeskirchen erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen ohnehin erhoben werden müssen. Dass die Anteile der zweiten Säule unter den Landeskirchen nach den gesamtgesellschaftlichen Leistungen und nicht nach Mitgliederzahlen aufgeteilt werden, ist sachgerecht, weil die drei Landeskirchen als offene Volkskirchen diese Leistungen nicht nur für ihre Mitglieder sondern gegenüber allen gesellschaftlichen Kreisen und Personen erbringen. Darin liegt die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der drei anerkannten Landeskirchen, die in Art. 3 LKG zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist ja auch der Grund, weshalb der Kanton die von den Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen zu einem Teil über die zweite Säule mitfinanziert.

Die schliesslich vom Synodalrat geforderte vorzeitige Inkraftsetzung der indirekten Änderung des Gemeindegesetzes wird der Regierungsrat in der überarbeiteten Vorlage ermöglichen (Art. 44 Abs. 3 LKG). Ein analoges Begehren stellt die Evangelisch-Reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern in ihrer Stellungnahme.

In ihrer Stellungnahme begrüsst die **Kommission der Christkatholischen Landeskirche** die mit der Vorlage angestrebte Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Die Kommission weist daraufhin, dass sie durch den Unterhalt ihrer unter Denkmalschutz stehenden historischen Kirchengebäude in Bern, Biel und St-Imier finanziell stark belastet ist. Deshalb begrüsst sie die in Art. 36 LKG vorgesehene Möglichkeit von Staatsbeiträgen. Die Kommission beantragt dem Regierungsrat, den Beitrag an die Bischofsbesoldung deutlich anzuheben. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons lehnt der Regierungsrat eine

einseitige Aufstockung einzig des Beitrages an die Bischofsbesoldung ab. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Landeskirchen führen.

Die **Eglise Catholique-Chrétienne Paroisse de Saint-Imier** fordert in ihrer Stellungnahme aufgrund ihrer speziellen Situation als einzige französischsprachige Kirchgemeinde der Christkatholischen Landeskirche eine garantierte Pfarrstelle im Umfang von 20% und einen fixen Beitrag aus den Mitteln der zweiten Säule im Umfang von jährlich CHF 25'000. Der Regierungsrat lehnt diese Forderung ab. Zum einen ist es neu Sache der Landeskirchen, die Dotation der Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden vorzunehmen (Art. 7 und 40 LKG), zum anderen regelt das Landeskirchengesetz die Finanzierung der Aufgaben der Landeskirchen durch den Kanton. Die Finanzierung der Kirchgemeinden erfolgt ausschliesslich durch die Kirchensteuern und nicht durch zusätzliche, fixe Beiträge des Kantons.

Der **Kirchgemeindeverband des Kantons Bern** begrüsst in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Vorlage. Zu Art. 3 LKG stellt er den Antrag, das Christentum als Grundlage für die Existenz und das Wirken der Landeskirchen in die Bestimmung aufzunehmen. Der Regierungsrat lehnt diese Ergänzung ab, da der Gesetzgeber aufgrund der Religionsfreiheit zur religiösen Neutralität verpflichtet ist und Glaubensbekenntnisse nicht in einen kantonalen Erlass gehören. Die in der Vorlage als Variante vom Regierungsrat zur Diskussion gestellte Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (Art. 15a LKG) lehnt der Kirchgemeindeverband ab. Zu Art. 16 LKG stellt er den Antrag, dass auch Gesamtkirchgemeinden Geistliche anstellen können sollten, wenn ihnen die Kompetenz hierzu übertragen wurde. Der Regierungsrat erachtet eine entsprechende Ergänzung von Art. 16 LKG nicht für nötig. Der Vortrag ist entsprechend angepasst worden. Soweit das Organisationsreglement einer Gesamtkirchgemeinde die Anstellung der Geistlichen vorsieht, steht dem das kantonale Recht nicht entgegen. Bei Art. 40 Abs. 2 LKG fordert der Kirchgemeindeverband, dass die Bestimmung des zuständigen Organs, das Verfahren und die Zuteilungskriterien in einem landeskirchlichen Erlasse geregelt werden. Dies ist für den Regierungsrat unbestritten, ergibt sich aber schon aus der Formulierung von Absatz 1. Zudem regelt Absatz 2 nur die Bestimmung des zuständigen landeskirchlichen Organs, solange die kantonalen Verordnungen über die Pfarrstellenzuordnung übergangsrechtlich in Kraft bleiben. Schliesslich fordert der Kirchgemeindeverband in Art. 27 Abs. 2 LKG eine inhaltliche Ergänzung der Kompetenznorm für den kirchlichen Finanzausgleich. Der Regierungsrat will hier nicht unnötig in die Autonomie der Landeskirchen eingreifen und überlässt die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzausgleichs dem landeskirchlichen Recht.

Der **Evangelisch-Reformierte Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn** hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Vorlage beim Pfarrverein keine Begeisterung auslöse, aber vom Aufbau und Umfang her seriös, pragmatisch und überlegt gestaltet sei. Wichtig ist dem Pfarrverein, dass der Kanton Bern eine Religionspolitik über das Verhältnis der Landeskirchen hinaus entwickelt und zusätzliche Anstrengungen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften unternimmt. Zu Art. 3 LKG lehnt es der Pfarrverein explizit ab, unscharfe Begriffe wie „christlich-abendländische Kultur“ einzufügen. Die Ausbildungsanforderungen nach Art. 14 LKG und die Anstellungsvoraussetzungen nach Art. 17 LKG werden vom Pfarrverein ausdrücklich begrüsst. Bezüglich des Anstellungsrechts sieht der Pfarrverein nun keinen Grund mehr, den Landeskirchen gemäss Variante (Art. 15a LKG) einen GAV vorzuschreiben. Er verweist auf das mit dem Synodalrat vereinbarten Übereinkommen, wonach im Grundsatz die kantonale Personalgesetzgebung für das Anstellungsverhältnis der Geistlichen übernommen werden soll. Schliesslich begrüsst der Pfarrverein die in der Vorlage vorgesehene kollektive Übergabe

der Anstellungsverhältnisse (Art. 38 LKG) und die befristete Gehaltsgarantie. Dies entspreche der von den kantonalen Behörden gemachten Zusicherung, dass mit der Übertragung der Anstellungsverhältnisse den angestellten Geistlichen keine Nachteile entstehen sollen.

Der **Verband Bernischer Gemeinden, der Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter sowie verschiedene Gemeinden** (Bern, Biel/Bienne, Thun, Burgdorf, Lyss, Muri, Münsingen, Worb, Spiez Steffisburg und Vechigen) haben in ihren Stellungnahmen übereinstimmend zu Art. 19 LKG beantragt, dass an der heutigen Abgeltung der Kirchgemeinden gegenüber den Einwohnergemeinden für die Registerführung der steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen, wie dies in Art. 13 des Kirchensteuergesetzes vorgesehen ist, festgehalten wird und sich nichts ändert. Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Anliegen. Die Bestimmung in Art. 19 LKG wird entsprechend präzisiert. Die Abgeltung der von den Einwohnergemeinden sichergestellten Kirchensteuerregisterführung für die Kirchgemeinden wird beibehalten. Hingegen sollen Kirchgemeinden, die die Registerdaten über die entsprechende Informatikaustauschplattform GERES beziehen, von den Einwohnergemeinden nicht mit weiteren Abgeltungen belastet werden.

Die **Universität Bern** stellt in ihrer Stellungnahme zu Art. 14 Abs. 2 LKG fest, dass sich die Anforderungen an die universitäre Ausbildung nach wissenschaftlichen, akademischen Kriterien richten und dementsprechend mit den Landeskirchen nicht verhandelbar sind. Der bisherige Wortlaut der Bestimmung sei missverständlich. Die Bestimmung wird entsprechend überarbeitet. Die bisherige bewährte Partnerschaft zwischen der Universität Bern und den beiden Landeskirchen soll aber im Bereich der akademischen Ausbildung durch das neue Landeskirchengesetz nicht verändert werden.

Zu den Rechtspflegebestimmungen (Art. 23 und 24 LKG) hat sich das **Verwaltungsgericht** in seiner Stellungnahme geäußert. Die vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Präzisierungen wurden übernommen.

Auch die **Freidenkenden der Region Bern** haben zum Landeskirchengesetz eine Stellungnahme eingereicht, die von schriftlichen Eingaben verschiedener Privatpersonen unterstützt wird. Darin geben sie zu bedenken, dass der Anteil der Berner Bevölkerung, der keiner der drei Landeskirche angehört oder sogar konfessionslos ist, stetig am Steigen ist. Laut einer Umfrage, welche die Freidenkenden in Auftrag gegeben haben, bestehe eine grosse Diskrepanz zwischen den Wünschen der Bevölkerung und dem Selbstbild der Kirchen. Die Freidenkenden fordern deshalb eine strukturelle und finanzielle Trennung von Kirche und Staat. Die Angebote der Landeskirchen sollen grundsätzlich aus deren eigenen Mitteln finanziert werden. Allfällige soziale Leistungen, welche die Kirchen für den Staat erbringen, seien vom Staat in einem offenen Wettbewerb zu vergeben, damit auch andere Anbieter eine Chance auf einen Leistungsauftrag hätten. Der Regierungsrat kann auf diese radikalen Forderungen nicht eingreten, weil sie auf eine Verfassungsänderung hinauslaufen, die nicht zur Diskussion steht. Der Grosse Rat hat in seiner Planungserklärungen Nr. 1 klar festgehalten, dass die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes erfolgt. Damit hat er explizit eine Trennung von Kirche und Staat abgelehnt.

Soweit sachgerecht, sind die in den Vernehmlassungen angeregten Anpassungen in die Überarbeitung des Gesetzes und des Vortrags eingeflossen. Auf folgende Aspekte ist hier noch kurz einzugehen.

In Art. 14 Abs. 2 LKG wird präzisiert, dass die Universität Bern die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen festlegt, dabei aber die Landeskirchen anhört. Durch eine Präzisierung wird in Art. 19 Abs. 1 LKG verdeutlicht, dass die Kirchgemeinden den Einwohnergemeinden für deren Registerführung gemäss Art. 13 Kirchensteuergesetz unverändert eine Abgeltung entrichten. In Art. 31 Abs. 2 LKG werden die für die zweite Säule relevanten gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen aufgelistet. In Art. 32 LKG wird die bislang vorgesehene Indexierung der Beiträge der zweiten Säule an die Lohnentwicklung des Kantons gestrichen, da die Beiträge der zweiten Säule für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen und nicht primär für die Pfarrgehälter ausbezahlt werden. In Art. 33 Abs. 2 LKG wird präzisiert, wie der Beitrag aus der zweiten Säule auf die drei Landeskirchen aufgeteilt wird, nämlich prozentual gemäss ihrem jeweiligen Anteil an den von allen Landeskirchen insgesamt erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

In Art. 38 Abs. 2 LKG wird schliesslich eine übergangsrechtliche Bestimmung für die vom Kanton Bern gestützt auf zwei Staatsverträge mitfinanzierten Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden (Messen, Oberwil, Ferenbalm, Kerzers und Murten) geschaffen. Bis zur Auflösung der laufenden Anstellungsverhältnisse wird die bisherige kantonalrechtliche Anstellung beibehalten. Erfolgt eine Neuanstellung auf diese Pfarrstellen nach Inkrafttreten des LKG, richtet sich das Anstellungsverhältnis neu nach dem Recht der jeweiligen ausserkantonalen Kirchgemeinde. Der Kanton Bern wird weiterhin die Pfarrgehälter gestützt auf die zwei Staatsverträge mit den Kantonen Freiburg und Solothurn finanzieren.

13. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen und Dekreten zuzustimmen.

Bern, 29. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
 RRB Nr. 653
Totalrevision Kirchengesetz Kanton Bern

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 121 bis 125 der Kantonsverfassung ¹ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	I.			
	<i>1. Allgemeines</i>			
	Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung sowie die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der vom Kanton anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen.			

¹ [BSG 101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Es regelt im weiteren die Stellung der Geistlichen, die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden. ³ Für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ergänzt es die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾.			
	Art. 2 Rechtsstellung ¹ Die Landeskirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie sind im Rahmen des kantonalen Rechts selbstständig. ³ Sie beachten die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns.			
	Art. 3 Gesamtgesellschaftliche Bedeutung			

¹ [BSG 170.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.		¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf der Grundlage der <u>christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung</u> zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.	¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.
	Art. 4 Partnerschaft ¹ Kanton und Landeskirchen arbeiten partnerschaftlich zusammen. ² Der Kanton kann den Bischof von Basel und den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz in den sie betreffenden Angelegenheiten einbeziehen.			
	Art. 5 Vorberatungs- und Antragsrecht ¹ Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. ² Bei seinen Vernehmlassungsverfahren hört der Kanton die Landeskirchen an.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	³ Kanton und Landeskirchen verkehren in der Regel über deren Exekutiven.			
	Art. 6 Mitgliedschaft ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach ihrem Recht. ² Dieses regelt insbesondere das Stimmrecht der Mitglieder der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinden. ³ Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.			
	2. Organisation			
	2.1 Grundsätze			
	Art. 7 ¹ Die Landeskirchen legen ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen fest. ² Sie regeln die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zu unterbreiten ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	³ Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.			
	2.2 <i>Kirchengebiet</i>			
	Art. 8 ¹ Das Gebiet der Landeskirchen entspricht dem Kantonsgebiet. ² Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des Kantons oder der Landeskirchen mit zuständigen Stellen in anderen Kantonen. ³ Die Landeskirchen können mit anerkannten Kirchen anderer Kantone einen Verband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. ⁴ Vereinbarungen der Landeskirchen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.			
	2.3 <i>Regionale Gliederung</i>			
	Art. 9 ¹ Die Landeskirchen oder die Verbände nach Artikel 8 Absatz 3 können ihr Gebiet regional gliedern und regionalen Einheiten die Rechtspersönlichkeit verleihen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Das landeskirchliche Recht bestimmt die Einzelheiten, namentlich die Aufgaben und die Organisation der regionalen Einheiten.	² Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder Verwaltungsregionen. <i>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</i>		² Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder Verwaltungsregionen. <i>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</i>
	2.4 Kirchgemeinden			
	2.4.1 Bestand			
	Art. 10 ¹ Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden. Sie bestehen aus der Gesamtheit der ihnen angehörenden Kirchgemeinden. ² Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an. ³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde fest.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁴ Er hört das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche bei der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden nach Artikel 4h GG vorgängig an. ⁵ Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Kirchgemeindezusammenschlüssen nach Artikel 4i GG zuständig.			
	2.4.2 <i>Sprache</i>			
	Art. 11 ¹ Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung. ² Im deutschsprachigen und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen. ³ Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.			
	2.4.3 <i>Organisation</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 12 ¹ Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht. ² Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen. ³ Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.			
	2.5 Gesamtkirchgemeinden			⁴ Die Landeskirchen fördern die Zusammenarbeit unter ihren Kirchgemeinden.
	Art. 13 ¹ Kirchgemeinden einer Landeskirche können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde oder der Beitritt zu einer solchen erfordert einen Beschluss der Stimmberechtigten.			
	3. Geistliche			
	Art. 14 Ausbildung ¹ Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche. ² Die Universität Bern legt die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen nach Anhören dieser beiden Landeskirchen fest. ³ Der Kanton, die Universität Bern und diese beiden Landeskirchen können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln. ⁴ Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.			
	Art. 15 Anstellungsverhältnis			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur. ² Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. ³ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.			
	Art. 16 Anstellungsbehörde ¹ Die Kirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an. ² Die Landeskirchen oder ihre regionalen Einheiten stellen die übrigen Geistlichen an. ³ Spitäler und Institutionen des Justizvollzugs, die Geistliche anstellen, hören vorgängig das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche an.			
	Art. 17 Anstellungsvoraussetzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: - a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder der christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss, - b für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Masteritel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und - c für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. ² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein. ³ Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsveraussetzungen festlegen.			
	4. Datenzugang und Datenaustausch			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 18 Datenzugang für Geistliche ¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 ((SpVG)²⁾ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾ unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen. ² Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.			
	Art. 19 Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchengemeinden			

¹ [BSG 811.01](#)

² [BSG 812.11](#)

³ [BSG 860.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen. ² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			
	Art. 20 Datenzugang für Landeskirchen ¹ Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.			
	Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantona- le Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. ² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.			
	5. Rechtspflege und Haftung			
	5.1 Rechtspflege			
	Art. 22 Zuständigkeiten und Verfahren ¹ Soweit das landeskirchliche Recht keine eigenen kirchlichen Beschwerdeinstanzen nach Artikel 23 oder 24 vorsieht, richtet sich die Zuständigkeit für die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.			

¹ [BSG 155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten für das Verfahren vor den Behörden der Landeskirchen, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden die Bestimmungen des VRPG.			
	Art. 23 Kirchliche Beschwerdeinstanzen ¹ Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten und ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen. ² Ausgenommen von dieser Befugnis sind - a Wahl- und Abstimmungssachen, - b personalrechtliche Angelegenheiten, - c alle weiteren Angelegenheiten, die ganz oder teilweise staatlichem Recht unterliegen.			
	Art. 24 Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ In ausschliesslich landeskirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche entscheidet eine Rekurskommission kantonal letztinstanzlich. ² Die Rekurskommission muss den Anforderungen an ein Gericht nach Artikel 30 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹ genügen. ³ Für das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Artikel 79 sowie 80 bis 84 VRPG sinngemäss Anwendung. ⁴ Beschwerden an die Rekurskommission gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter sind ausgeschlossen.			
	Art. 25 Streitigkeiten um die Zuständigkeit ¹ Wird die Zuständigkeit sowohl von einer kirchlichen als auch von einer staatlichen Beschwerdeinstanz beansprucht oder verneint und kann in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	5.2 Haftung			
	Art. 26 ¹ Für die Haftung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) ¹ . Artikel 104b PG findet keine Anwendung. ² Das landeskirchliche Recht bezeichnet das für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche zuständige Organ.			
	6. Finanzen			
	6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich			
	Art. 27 ¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirchengemeinden erheben die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG) ² .			

¹ BSG 153.01

² BSG 415.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden bzw. den Gesamtkirchgemeinden sorgt.			
	6.2 Beiträge der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten			
	Art. 28 ¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden leisten Beiträge an ihre Landeskirche und regionalen Einheiten. ² Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.			
	6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen			
	6.3.1 Sockelbeiträge			
	Art. 29 Grundsatz ¹ Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	² Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus. ³ Die Sockelbeiträge müssen für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden.			
	Art. 30 Betrag ¹ Die Sockelbeiträge betragen a für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken, b für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken, c für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken. ² Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.			
	6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse			
	Art. 31 Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen. ² Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten insbesondere a Kinder- und Jugendarbeit, b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft, c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte, d Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene, e Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende, f Erwachsenenbildung, g Religionsunterricht in den Schulen,	d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung, <i>Die bisherigen Buchstaben d – l werden zu den Buchstaben e – m.</i>		d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung, <i>Die bisherigen Buchstaben d – l werden zu den Buchstaben e – m.</i> g <u>Religionsunterricht in den Schulen kirchlicher Unterricht,</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
h ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit, i Kultur, k Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und l Seelsorge. ³ Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.			³ Jeweils drei zwei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.	³ Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.
Art. 32 Festsetzung ¹ Der Grosse Rat setzt den Beitrag an die Landeskirchen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.			¹ Der Grosse Rat setzt den Beitrag an die Landeskirchen jeweils für einen Zeitraum von sechs vier Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.	¹ Der Grosse Rat setzt den Beitrag an die Landeskirchen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.
Art. 33 Aufteilung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	¹ Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf. ² Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.			
	Art. 34 Berichterstattung ¹ Die Landeskirchen legen dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode nach vier Jahren einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor. ² Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.		¹ Die Landeskirchen legen dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode nach vier <u>zwei</u> Jahren einen Bericht über die Verwendung der Gelder vor. Der Bericht muss vor der Verhandlung über die Festsetzung des Beitrags an die Landeskirchen gemäss Art. 31 Abs. 3 vorliegen.	¹ Die Landeskirchen legen dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode nach vier Jahren einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor.
	Art. 35 Ergänzendes Recht			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) ¹⁾ .			
	6.3.3 Weitere Beiträge			
	Art. 36 ¹ Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchgemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.			
	7. Ausführungsbestimmungen			
	Art. 37 ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er regelt durch Verordnung insbesondere a die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle,			

¹ [BSG 641.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	b die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen bei einem entsprechenden Antrag einer Landeskirche, c das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde, d die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet, e das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen, f die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinde-rechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien, g die Vorgaben für die Erfassung der Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie die Bemessungsgrundlagen dazu,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	h die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen, i die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, k die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das kantonale Staatsexamen.			
	8. <i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>			
	Art. 38 Übergang von Arbeitsverhältnissen ¹ Mit Ausnahme der 2,8644 Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, auf die sich der Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen¹⁾ bezieht, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die jeweilige Landeskirche über.			

¹ [BSG 412.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Für bestehende Arbeitsverhältnisse auf Pfarstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt das bisherige kantonale Anstellungsverhältnis bis zu dessen Auflösung weiter. Bei Neuanstellungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Anstellung nach dem Anstellungsrecht der jeweiligen Kirchgemeinde. ³ Sämtliche Arbeitsverhältnisse für Vikarinnen und Vikare gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls auf die jeweilige Landeskirche über. ⁴ Die Landeskirchen ersetzen die ihnen vom Kanton übergebenen kantonalen Arbeitsverträge der Geistlichen sowie Vikarinnen und Vikare bis spätestens am 31. Dezember 2020 dieses Gesetzes durch neue Arbeitsverträge. ⁵ In der ersten Beitragsperiode dürfen die Gehälter der Geistlichen von den Landeskirchen nominal nicht gekürzt werden.			
	Art. 39 Pensionskasse			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die von den Landeskirchen nach Artikel 38 übernommenen Arbeitsverhältnisse werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ in die Vorsorgeeinrichtung der jeweiligen Landeskirche aufgenommen. ² Falls die Landeskirchen über einen Anschlussvertrag mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) verfügen oder auf den Tag der Übernahme der Arbeitsverhältnisse einen solchen Vertrag neu abschliessen, bleiben die übernommenen Geistlichen sowie die Vikarinnen und Vikare mindestens zu den Bedingungen des Standardvorsorgeplans versichert. ³ Der Kanton überweist den bei der BPK versicherten Landeskirchen jährlich seine für die Arbeitgeberfinanzierungsbeiträge an die BPK und die Übergangseinlage getätigten Rückstellungen bis zur Ausfinanzierung der BPK. Diese Beträge bleiben zweckgebunden und sind in den Rechnungen der Landeskirchen als Rückstellungen zu verbuchen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁴ Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die nach Absatz 3 jährlich zu tätigen Ausgaben. ⁵ Die BPK finanziert die Rentenuntergrenze gemäss ihrem Vorsorgetreuelement.			
	Art. 40 Pfarrstellenzuordnung ¹ Die Zuordnung der Pfarrstellen richtet sich bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)¹ bzw. der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV)². ² Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ fest.			
	Art. 41 Erste Beitragsperiode			

¹ [BSG 412.111](#)

² [BSG 412.112](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ In der ersten Beitragsperiode entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons an die jeweilige Landeskirche der Lohnsumme für die nach Artikel 38 Absatz 1 und 3 übertragene Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten dieses Gesetzes und den durchschnittlichen Stellvertretungskosten.			
	Art. 42 Änderungen von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (BSG 107.1), b Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) (BSG 152.04), c Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) (BSG 153.01), d Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (BSG 155.2.1), e Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) (BSG 170.11), f Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51),			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	g Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG) (BSG 415.0), h Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) (BSG 641.1), i Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) (BSG 731.2).			
	Art. 43 Aufhebung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben: a Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) (BSG 410.11), b Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), c Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), d Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 44 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest: a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2). ³ Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Absatz 1 vorgesehen in Kraft setzen.			
	II.			
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden. ² Als Behörden gelten b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und	Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, <u>der Gemeinden und der Gemeinden Landeskirchen.</u> ² Als Behörden gelten b (geändert) Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und b1 (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und			
	Titel nach Art. 13 (neu) 2.6 <i>Landeskirchen</i>			
	Art. 13a (neu) ¹ Für die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Organe des Kantons.			
	Art. 26a (neu) Organe der Landeskirchen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten informieren über die kirchlichen Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.			
Art. 31 Formlose Anfragen ¹ Bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.	Art. 31 Abs. 1 (geändert) ¹ Bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden, <u>der Landeskirchen und ihren regionalen Einheiten</u> können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.			
Art. 34 Gemeinden ¹ Die Gemeinden können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.	Art. 34 Abs. 1 (geändert) Gemeinden und Landeskirchen (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.			
Art. 36	Art. 36 Abs. 4 (neu) ⁴ Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.			
	2.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Begriffe	Art. 2 Abs. 6, Abs. 7 (geändert)			
⁶ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind	⁶ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind			
a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern;	a (geändert) Amtsstellen des Staates Kantons und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern;			
b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.	b (geändert) Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.;			
	c (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.			
⁷ Aufsichtsstellen sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.	⁷ Aufsichtsstellen sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1 im Sinne dieses Gesetzes sind			
	a (neu) die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	b (neu) die von Gemeinden, gemeinderechtlichen Körperschaften sowie von den Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.			
Art. 18 Register ¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht über Internet ein Register der im Kanton oder in der Gemeinde oder anderen gemeinderechtlichen Körperschaft angelegten Datensammlungen. ⁵ Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften können	Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht über Internet ein Register der im Kanton- bzw. - in der Gemeinde oder in einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft sowie in der <u>Landeskirche oder in ihrer regionalen Einheit</u> angelegten Datensammlungen. ⁵ Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie <u>die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten</u> können Aufzählung unverändert.			
Art. 25 Haftung	Art. 25 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.	¹ Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen-, haften a (neu) der Kanton, b (neu) die Gemeinden, c (neu) Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, d (neu) die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten.			
Art. 33 b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften ¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.	Art. 33 Abs. 1 (geändert) b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten (Überschrift geändert) ¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 33a Unabhängigkeit ⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtl- chen Körperschaften müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse ver- fügen, die nicht durch An- ordnungen anderer Behör- den eingeschränkt werden dürfen.	Art. 33a Abs. 5 (geändert) ⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtl- chen Körperschaften <u>sowie der Lan- deskirchen und ihrer regionalen Ein- heiten</u> müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfü- gen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.			
Art. 37 Rechenschaftspflicht ³ Die Gemeinden und an- dern gemeinderechtl- chen Körperschaften regeln die Berichterstattung ihrer Auf- sichtsstellen.	Art. 37 Abs. 3 (geändert) ³ Die Gemeinden und anderen gemeinderechtl- chen Körperschaften, <u>sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten</u> regeln die Be- richterstattung ihrer Aufsichtsstellen.			
	3. Der Erlass <u>153.01</u> Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.	² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.			
	4. Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 ¹ Als Behörden gelten b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesezt unterstellt sind, und	Art. 2 Abs. 1 ¹ Als Behörden gelten b (geändert) Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesezt unterstellt sind, und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
c Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen.	c (geändert) Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen. ¹ d (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.			
Art. 74 Grundsatz ² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend	Art. 74 Abs. 2 ² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend a1 (neu) Wahl- und Abstimmungssachen der Landeskirchen,			
Art. 76 2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide	Art. 76 Abs. 1 ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide c1 (neu) der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,			
Art. 87 Verwaltungsgericht	Art. 87 Abs. 1			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,	¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz b (geändert) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton, <u>eine Landeskirche oder eine ihrer regionalen Einheiten</u> beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,			
	5. Der Erlass <u>170.11</u> Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 4c Arten von Gemeindezusammenschlüssen ² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind zulässig.	Art. 4c Abs. 2 (geändert) ² Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von <u>Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde</u> sind zulässig.			
Art. 126 Grundsatz	Art. 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen- <u>Landeskirchengesetzgebung</u> abweichende Bestimmungen enthält. ² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf <u>Gesamtkirchengemeinden</u> wendbar.	¹ Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen- <u>Landeskirchengesetzgebung</u> abweichende Bestimmungen enthält. ² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf <u>Gesamtkirchengemeinden</u> wendbar.			
Art. 128 Gesamtkirchengemeinden	Art. 128 Abs. 5 (neu) ⁵ Über die Auflösung von Gesamtkirchengemeinden und die Grundsätze der Liquidation beschliessen deren Parlamente abschliessend oder, wo solche fehlen, die Stimmberechtigten.			
Art. 129 Mittelbeschaffung, Haftung ¹ Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchengemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung.	Art. 129 Abs. 1 (geändert) ¹ Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchengemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung <u>Landeskirchengesetzgebung</u>.			
6.	6. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.09.1997) wird			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	wie folgt geändert:			
Art. 6 Meldewesen ¹ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden der zuständigen jüdischen Gemeinde die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens.	Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben) Meldewesen<u>Datenzu-</u> <u>gang</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden <u>melden</u> den jüdischen Gemeinden <u>erhalten aus</u> den Einwohnerregistern der zuständigen jüdischen Gemeinde <u>Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens</u> <u>Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</u> ^{1a} Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten. ² Aufgehoben.			
² Die jüdischen Gemeinden leisten ihnen dafür eine Gebühr, die der Regierungsrat festlegt.				
Art. 7 Jugendunterricht	Art. 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			
Art. 8 Geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten ¹ Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungsfängnissen, psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden zugelassen.	Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) ¹ Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden <u>Die jüdischen Geistlichen</u> werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungs- <u>fängnissen</u> Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹, psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹ Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)² unterstellt sind, zugelassen.			

¹ [BSG 811.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. ³ Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.			
Art. 9 Gehälter der Geistlichen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der jüdischen Geistlichen ganz oder teilweise übernimmt.	Art. 9 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der Kanton finanziert höchstens das Gehalt einer Vollzeitstelle für einen jüdischen Geistlichen ganz oder teilweise übernehmen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
Art. 11 Haftung und Datenschutz	Art. 11 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) Haftung, Rechtspflege und Datenschutz (Überschrift geändert) ^{1a} Über streitige Ansprüche gegen eine jüdische Gemeinde auf Schadensersatz oder Genugtuung erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinde eine Verfügung.			

¹ BSG 812.11

² BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt auf Klage hin öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen die Gemeinde.	² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt auf Klage hin öffentlich-rechtliche Ansprüche <u>gegen die Verfügungen nach Absatz 1a oder gegen die Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des zuständigen Organs der jüdischen Gemeinde.</u> ^{2a} Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.			
	7. Der Erlass <u>415.0</u> Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 1	Art. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) ^{1a} Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kulturelle Zwecke verwendet werden.			

¹ [BSG 155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens ¹⁾ wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.	² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens ¹⁾ wo Gesamtkirchgemeinden (Landeskirchengesetz, welLKG) ²⁾ Wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 42 jenes Gesetzes 13 LKG bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.			
Art. 2 Natürliche Personen 1. im Allgemeinen ¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die a im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und	Art. 2 Abs. 1 ¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die a (geändert) im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) ³⁾ ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und			

¹⁾ BSG 410.11

²⁾ BSG XXX

³⁾ BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 3 2. Beginn und Ende ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.	Art. 3 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens ihrem <u>Recht</u>.			
Art. 23 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einer Landeskirche angehören.	Art. 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens landeskirchlichen Rechts einer Landeskirche angehören.			
	8. Der Erlass 641.1 Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
	Anhänge			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 (geändert)			
	9. Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Diesem Gesetz unterstehen	Art. 2 Abs. 1 ¹ Diesem Gesetz unterstehen b1 (neu) die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten nach Artikel 1 bzw. Artikel 9 des Gesetzes vom XX November 2017 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) ¹⁾,			
	III.			
	1. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 06.05.1945 (Kirchengesetz, KG) (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.			
	2. Der Erlass 410.211 Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11.12.1985 (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	3. Der Erlass 410.41 Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vom 13.04.1877 (Stand 13.04.1877) wird aufgehoben.			
	4. Der Erlass 415.2 Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 09.02.1982 (Stand 01.01.1994) wird aufgehoben.			
	IV.			
	1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. 2. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest: a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2) 3. Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Ziffer 1 vorgesehen in Kraft setzen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Bern, 29. März 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 19. Juni 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Messerli		Bern, 28. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer



Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Vorbemerkungen	2
2.2 Geltendes Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug	2
2.3 Revisionsbedarf	2
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Rechtsvergleich	5
5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
6. Erläuterungen zu den Artikeln	5
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	56
8. Finanzielle Auswirkungen	56
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	56
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	56
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	57
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	57
12.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage	57
12.2 Einzelne Themenbereiche	57
13. Antrag / Anträge	59

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines totalrevidierten Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) als Ersatz für das geltende Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)¹. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)² sollen parallel dazu ebenfalls totalrevidiert und mit einer Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) ersetzt werden.

Die **Änderung der Gesetzesbezeichnung** erklärt sich insbesondere damit, dass die Gesetzesvorlage nicht nur auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen zugeschnitten ist, sondern daneben auch weitere Formen des Freiheitsentzugs regelt. Mit der neuen Bezeichnung „Justizvollzug“ anstelle der Bezeichnung „Straf- und Massnahmenvollzug“ ist sichergestellt, dass der Gegenstand der Gesetzesvorlage vollständig erfasst wird.

Als grundlegende Neuerung ist die **integrale Anwendbarkeit** des Justizvollzugsgesetzes auf sämtliche Formen des Freiheitsentzugs bei Erwachsenen und Jugendlichen sowie für alle Vollzugseinrichtungen zu nennen. Der **Gegenstand und der Geltungsbereich** werden dementsprechend neu formuliert. Sofern sich eine Norm auf eine bestimmte Form des Freiheitsentzugs oder auf eine bestimmte Art von Vollzugseinrichtung bezieht, erfolgt in der Bestimmung eine entsprechende Klarstellung.

Der Entwurf des Justizvollzugsgesetzes weist eine **neue Systematik** auf, die einer klaren Strukturierung des Gesetzes dienen soll.

Die Grundidee, wonach **Grundsätze und schwere Eingriffe in die Rechtsstellung** der Eingewiesenen ins Gesetz und die Ausführungsbestimmungen in die Verordnung gehören, wird mit der Totalrevision konsequent umgesetzt. Gleichzeitig wird dem Ziel Rechnung getragen, Wiederholungen von Gesetznormen auf Verordnungsstufe zu vermeiden. Während grundlegende Bestimmungen zur Rechtsstellung der Eingewiesenen, einschliesslich der Vollzugsgrundsätze, im Gesetz statuiert sind, werden insbesondere das Vollzugsverfahren, die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung vordergründig auf Verordnungsstufe geregelt.

Zu den **thematischen Schwerpunkten der Revision** gehören neue bzw. umfassendere Bestimmungen zum Umgang mit Personendaten, zum Beizug von Privaten sowie zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung. Die Busse wird nun explizit auch im kantonalen Recht als Disziplinarsanktion aufgeführt und die Höchstdauer des Arrests von 21 Tagen auf 14 Tage herabgesetzt. Die Regelungen zu den Kosten werden neu strukturiert und die Unterteilung der Kosten in Vollzugskosten, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen, und persönliche Auslagen, die unabhängig vom Justizvollzug anfallen, wird stärker betont. Ferner werden die Normen zu den medizinischen Zwangsmassnahmen im Lichte des revidierten Erwachsenenschutzrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³ revidiert. Anpassungen erfolgen zudem mit Blick auf das neue Sanktionenrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁴, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

¹ BSG 341.1

² BSG 341.11

³ SR 210

⁴ SR 311.0

2. Ausgangslage

2.1 Vorbemerkungen

Der Grundsatzentscheid für eine Revision des geltenden SMVG wurde zwischen dem Regierungsrat und dem Vorsteher des Amts für Justizvollzug (vormals: Amt für Freiheitsentzug und Betreuung) im Jahr 2012 gefällt. Zuzufolge wiederholten Ressourcenmangels konnten die Revisionsabreiten jedoch erst im Jahr 2015 in Angriff genommen werden. Im Laufe der Projektarbeiten ergab sich die Notwendigkeit einer neuen Gesetzessystematik. Der Entscheid für eine Totalrevision des SMVG wurde im dritten Quartal des Jahres 2015 gefällt.

2.2 Geltendes Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug

Der Kanton Bern verfügte lange Zeit nicht über eine umfassende formell-gesetzliche Grundlage auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen. Der Grundsatzentscheid zum Erlass eines Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug wurde im Jahr 1992 gefällt. Der erste Vorentwurf lag der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) im Juni 1996 vor. Eine interdirektoral zusammengesetzte Arbeitsgruppe verfasste in der Folge einen Entwurf, welcher im Sommer 1999 in das Vernehmlassungsverfahren geschickt wurde. Das SMVG wurde schliesslich vom Regierungsrat per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Eine Teilrevision erfolgte per 15. März 2010 und betraf insbesondere Kompetenzverschiebungen von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern an die zuständige Stelle der POM im Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen.

2.3 Revisionsbedarf

Das geltende Recht hat sich grösstenteils bewährt. Seit der Teilrevision des SMVG vom 15. März 2010 sind in der Rechtsanwendung allerdings vermehrt Fragen aufgetaucht. Gewisse Bestimmungen lassen die nötige Präzision vermissen und teils gibt das geltende Recht nicht mehr auf alle Rechtsfragen Antworten. Eine ähnliche Ausgangslage besteht hinsichtlich der SMVV, weshalb parallel zum Gesetz auch ein neuer Verordnungsentwurf erarbeitet wird.

Revisionsbedarf des SMVG besteht aufgrund Weiterentwicklungen der kantonalen und bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die nicht zuletzt aufgrund der umfassenden Revision des Allgemeinen Teils des StGB im Jahr 2007 stattgefunden haben. Eine Revision des SMVG drängt sich auch aufgrund weiterer Teilrevisionen des StGB auf: So traten etwa per 1. Januar 2015 neue Regelungen zum Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot in Kraft. Am 1. Januar 2018 werden zudem weitere Änderungen des StGB in Kraft treten: Die elektronische Überwachung des Vollzugs ausserhalb einer Vollzugseinrichtung wird als neue Vollzugsform eingeführt, die gemeinnützte Arbeit ist nicht mehr eine eigenständige Sanktionsart, sondern ebenfalls eine Vollzugsform, wohingegen der tageweise Vollzug an Erwachsenen als Vollzugsform wegfällt. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Änderungen bereits.

Schliesslich haben die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und auf internationaler Ebene z.B. das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in den vergangenen Jahren diverse Empfehlungen zur Überprüfung einzelner Bestimmungen angebracht.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Ziel der beantragten Gesetzesvorlage ist die Schaffung eines **modernen, schlanken Gesetzes** über den Justizvollzug mit einem logischen Aufbau und einer klaren Systematik. Durch die häufig anzutreffende Aufzählungsform in den einzelnen Normen soll Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Zudem weist der Entwurf einen verständlichen Wortlaut mit einer einheitlichen Terminologie auf.

Im Gesetzesentwurf werden **wichtige Grundsätze und schwere Eingriffe in die Rechtsstellung der Eingewiesenen** festgehalten. **Einzelheiten** zum Justizvollzug werden in den

Ausführungsbestimmungen auf **Verordnungsstufe** normiert. Die Regelungsdichte soll in untergeordneten Normierungen (kantonalen Verordnungen, Hausordnungen, Weisungen, Richtlinien, Merkblättern) stufengerecht und sachbezogen zunehmen. Wiederholungen von Gesetzesnormen auf Verordnungsstufe werden soweit möglich vermieden.

In der Folge werden nach diesem Entwurf verschiedene Regelungsbereiche **nicht mehr im Gesetz** geregelt. Es handelt sich einerseits um Bereiche, bei denen das Bundesrecht bereits die Grundzüge regelt und es deshalb keiner gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn im kantonalen Recht bedarf; andererseits sind es Bestimmungen, bei denen aufgrund des Regelungsinhalts die Normstufe der Verordnung ausreicht. Es handelt sich insbesondere um Regelungen, die das Vollzugsverfahren, die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung betreffen. Dazu gehören namentlich Bestimmungen zu folgenden Gebieten: Einleitung des Vollzugs; Vollzugsformen und Vollzugsstufen; Vollzugsziele; Unterkunft, Verpflegung, Arznei- und Genussmittel, Gesundheitsfürsorge, Betreuung und Seelsorge, Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt, Freizeit sowie Beziehungen zur Aussenwelt; besondere Vollzugsgruppen; Besonderheiten einzelner Formen des Freiheitsentzugs.

Der Entwurf des Justizvollzugsgesetzes enthält **10 Abschnitte** mit insgesamt **68 Gesetzesartikeln** und ist damit im Vergleich zum geltenden SMVG wesentlich kürzer.

Im **ersten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“** werden der Gegenstand, der Geltungsbereich und das massgebende Recht geregelt. Es erfolgen massgebliche Änderungen mit Blick darauf, dass das Justizvollzugsgesetz den gesamten Justizvollzug sowohl an Erwachsenen als auch an Jugendlichen regeln soll und nicht nur den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen. Der Gegenstand enthält dementsprechend eine Übersicht der verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs. Besondere Bestimmungen zu einzelnen Formen des Freiheitsentzugs sind weiterhin zu beachten.

Der **zweite Abschnitt „Organisation und Aufgaben“** enthält wie das geltende Recht Bestimmungen zu den Behörden des Justizvollzugs und zu den Vollzugseinrichtungen. Neu werden auch die Jugendheime im Gesetz aufgeführt. Die Trennungsvorschriften werden nun alle auf Gesetzesstufe angeführt. Der neue Unterabschnitt „Beizug von Privaten“ umfasst ergänzte Regelungen zu privaten Einrichtungen und klare Regeln zu privaten Personen, denen Aufgaben des Justizvollzugs übertragen werden.

Unter dem **dritten Abschnitt „Vollzugsverfahren“** finden sich Bestimmungen zum Vollzugsaufschub und zur Vollzugsunterbrechung sowie zu Verlegungen. Letztere regelt nun sowohl die Zuständigkeit bei Verlegungen während des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen als auch bei anderen Formen des Freiheitsentzugs. Weitere Einzelheiten zum Vollzugsverfahren werden nunmehr auf Verordnungsstufe geregelt.

Der **vierte Abschnitt „Rechtsstellung der Eingewiesenen“** wird um die Bestimmungen zu den Vollzugsgrundsätzen und zum Besitz und zur Verwertung von Vermögenswerten und Gegenständen ergänzt. Die Vollzugsziele werden hingegen neu auf Verordnungsstufe geregelt. Aufgrund der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Regelung zu den Informationsrechten von Opfern und ihren Angehörigen (Art. 92a StGB) wird der geltende Artikel hierzu im SMVG gestrichen.

Im **fünften Abschnitt „Umgang mit Personendaten“** werden die Regelungen des geltenden SMVG zum Datenschutz zusammengeführt und durch weitere Bestimmungen zur Datenbearbeitung, zum Datenaustausch sowie zur Datenbekanntgabe ergänzt. Neu wird eine Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der POM sowie von Fachpersonen und beigezogenen Privaten statuiert.

Der **sechste Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“** wird neu konzipiert. Er umfasst die Unterabschnitte „Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft“, „Sicherheitsmassnahmen“, „Zwangsanwendung“ und „Disziplinarwesen“.

Bei den Sicherheitsmassnahmen werden neue Bestimmungen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung, zur Festnahme und Zuführung bei Entweichungen sowie zur Anordnung

einer Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit oder Einzelhaft durch die einweisende Behörde aufgenommen. Die Durchsuchung und der Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern werden nun im Gegensatz zum geltenden Recht auf Gesetzesstufe statuiert.

Der Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen bei einer Zwanganwendung wird neu im Gesetz geregelt und die geltende Bestimmung zum Schusswaffengebrauch gestrichen. Des Weiteren werden die Bestimmungen zu den medizinischen Zwangsmassnahmen mit Blick auf das revidierte Erwachsenenschutzrecht überarbeitet und wo möglich ein Verweis auf die massgebenden Bestimmungen im ZGB angebracht.

Die Bestimmungen zum Disziplinarwesen werden neu strukturiert und teilweise ergänzt. Die Busse wird nun auch im kantonalen Recht als Disziplinarsanktion in den Sanktionenkatalog aufgenommen. Die Höchstdauer des Arrests wird von 21 Tagen auf 14 Tage heruntergesetzt.

Der **siebte Abschnitt „Verfahren und Rechtsschutz“** entspricht mit strukturellen Änderungen weitgehend den geltenden Regelungen. Neu wird festgehalten, welche Verfügungen schriftlich zu erfolgen haben, dass die Beschwerdefrist auch gewahrt ist, wenn die Beschwerde einem oder einer Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung übergeben wird, und dass die Beschwerde gegen Verfügungen bei besonderen Sicherheitsmassnahmen und bei solchen zum Widerruf der Halbgefängenschaft und der elektronischen Überwachung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die **Kosten** werden im **achten Abschnitt** geregelt. Die Bestimmungen des geltenden Rechts werden systematisch neu geordnet. Statt von ordentlichen und ausserordentlichen Kosten ist nunmehr die Rede von Vollzugskosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen, und persönlichen Auslagen, die unabhängig vom Justizvollzug anfallen. Die Transportkosten während des Vollzugs fallen neu unter die Vollzugskosten. Neu eingefügt werden zudem Regelungen zur Kostentragung bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, bei vorläufigen Festnahmen, beim polizeilichen Gewahrsam und beim Sicherheitsgewahrsam sowie bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Schliesslich wird die im geltenden Recht vom Kanton gegenüber den Ärztinnen, Ärzten und Spitälern garantierte Bevorschussung der Behandlungskosten durch eine Defizitgarantie ersetzt.

Der **neunte Abschnitt „Ausführungsbestimmungen“** enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von denjenigen Regelungsbereichen, bei welchen der Regierungsrat die Einzelheiten auf Verordnungsstufe regelt. Er äussert sich zur Kompetenz des Regierungsrats zum Erlass von Vollziehungsverordnungen, welche sich bereits aus Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung, KV)⁵ ergibt.

Im **zehnten Abschnitt „Schlussbestimmungen“** werden die Aufhebung des geltenden SMVG sowie indirekte Änderungen von anderen Erlassen festgehalten. Indirekte Änderungen ergeben sich für die folgenden Erlasse:

- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)⁶,
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁷,
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁸,
- Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)⁹,
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁰.

⁵ BSG 101.1

⁶ BSG 122.20

⁷ BSG 152.01

⁸ BSG 271.1

⁹ BSG 341.13

4. Rechtsvergleich

Bei der Ausarbeitung der Normen wurden andere kantonale Vollzugserlasse vielfach als Orientierungshilfe herangezogen. Es handelt sich insbesondere um Bestimmungen zum Beizug von Privaten, zum Umgang mit Personendaten, zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung, zur Festnahme und Zuführung bei Entweichungen sowie zum Disziplinarwesen.

Der Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen wurde unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG)¹¹ erstellt.

Die im Jahr 2006 revidierten „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Ministerkomitees des Europarates (Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006) und die im Jahr 2016 revidierten „UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ der Vereinten Nationen (UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen [Nelson-Mandela-Regeln], Resolution 70/175 der UNO-Generalversammlung vom 8. Januar 2016, UN-Dok. A/RES/70/175) fanden z.B. bei den Trennungsvorschriften und bei den Sicherheitsmassnahmen im Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ Berücksichtigung.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die amtsinterne Umsetzung des neuen Justizvollzugsgesetzes wird insbesondere mittels Hausordnungen, Weisungen, Richtlinien und Merkblättern erfolgen. Sofern sich dies als notwendig erweist, werden auch Schulungen zur Klärung von Einzelfragen der Umsetzung dienlich sein.

Die Revision führt im Übrigen zu keinen nennenswerten Veränderungen in der Vollzugsorganisation.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

1 Allgemeine Bestimmungen

Unter diesem Abschnitt werden neu Bestimmungen zum Gegenstand (*Art. 1*), zum Geltungsbereich (*Art. 2*) und zum massgebenden Recht (*Art. 3*) aufgenommen. Sie ersetzen die geltenden Normen zum Anwendungsbereich (*Art. 1* SMVG) und zum übergeordneten Recht (*Art. 2* SMVG).

Artikel 1 – Gegenstand

Der Anwendungsbereich des geltenden Rechts beschränkt sich in erster Linie auf den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die gemeinnützige Arbeit bei Erwachsenen (*Art. 1* Abs. 1 SMVG). Weitere Formen des Freiheitsentzugs werden vom Anwendungsbereich erfasst, unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Bestimmungen (*Art. 1* Abs. 2 und 4 SMVG). Für die Gefängnisse bestehen zusätzliche Besonderheiten (*Art. 1* Abs. 3 SMVG). Der Anwendungsbereich nach SMVG hat sich in der Praxis wiederholt als auslegungsbedürftig erwiesen, da es der geltenden Regelung an hinreichender Verständlichkeit und Klarheit mangelt. Mit der neuen Bestimmung zum Gegenstand werden diese Mängel behoben.

Durch die Aufzählung der verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs erlangt das Gesetz integrale Geltung für diese. Gelten einzelne Bestimmungen nur für eine bestimmte Form des Freiheitsentzugs, ist dies bei den einzelnen Normen ausdrücklich angeführt. Insbesondere ist

¹⁰ BSG 811.01

¹¹ SR 364

jeweils präzisiert, wenn eine Regelung nur den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen betrifft und damit nicht den Vollzug solcher Sanktionen an Jugendlichen.

Absatz 1: Diese Bestimmung ist jeweils auch im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich anzuwenden, insbesondere bei interkantonalen Einweisungen.

Buchstabe a: Darunter ist auch der Vollzug von besonderen Vollzugsformen bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen wie die Halbgefangenschaft (Art. 77b des revidierten StGB [in Kraft ab 1. Januar 2018]), die gemeinnützige Arbeit (Art. 79a des revidierten StGB) und die elektronische Überwachung (Art. 79b des revidierten StGB) zu subsumieren. Auch die Bewährungshilfe ist Teil des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Buchstabe b: Es handelt sich dabei um die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft, welche die zuständige Stelle der POM als Vollzugsbehörde gestützt auf *Artikel 28* anordnen kann.

Absatz 2: Unter diesem Absatz sind diejenigen Formen des Freiheitsentzugs angeführt, bei welchen die zuständige Stelle der POM nur mit ihren Vollzugseinrichtungen Aufgaben erfüllt, jedoch nicht Vollzugsbehörde ist.

Bestehen für diese Formen des Freiheitsentzugs besondere Bestimmungen in Spezialerlassen, gehen diese diesem Gesetz vor. Dazu zählen unter anderem Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹², der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)¹³, des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 (MStP)¹⁴, des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁵, des FMJG, des EG ZSJ, des EG AuG und AsylG und des ZGB.

Buchstabe c: Ausländerinnen und Ausländer können nach Massgabe von Artikel 44 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)¹⁶ z.B. auf Ersuchen eines anderen Staates zur Auslieferung festgenommen werden. Die Auslieferungshaft dient der Sicherstellung der Auslieferung. Ein Auslieferungsbegehren kann z.B. gestützt auf Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957¹⁷ erfolgen.

Buchstabe f: Als freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts gelten namentlich die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]¹⁸), die Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG), die Ausschaffungshaft (Art. 76 und 77 AuG), die Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 76a AuG) sowie die Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG). Es sind die Vorgaben von Artikel 81 AuG zu den Haftbedingungen zu beachten.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Das geltende Recht sieht keine solche Regelung zum Geltungsbereich vor.

Buchstaben a und c: Die Befugnisse der einweisenden Behörden richten sich nach den einschlägigen Spezialerlassen (vgl. Erläuterungen zu *Art. 1 Abs. 2*).

Buchstabe b: Erfolgt eine Einweisung in eine Vollzugseinrichtung in einem anderen Kanton, so sind die Bestimmungen dieses Kantons zur Ausgestaltung des Vollzugs massgebend. Die Kompetenzen der einweisenden Behörde richten sich jedoch weiterhin nach diesem Gesetz,

¹² SR 312.0

¹³ SR 312.1

¹⁴ SR 322.1

¹⁵ SR 311.1

¹⁶ SR 351.1

¹⁷ SR 0.353.1

¹⁸ SR 142.20

ausser sie hat diese in einzelnen Bereichen an die ausserkantonale Vollzugseinrichtung oder eine andere Behörde delegiert.

Artikel 3 – Massgebendes Recht

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen dem geltenden Recht (Art. 2 SMVG). Der *Titel* des Artikels wird angepasst, damit er den gesamten Regelungsinhalt der Norm umfasst.

Neu wird ausdrücklich angeführt, dass besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts ebenfalls vorbehalten bleiben. Dazu gehören z.B. das FMJG beim Freiheitsentzug an Jugendlichen, das EG AuG und AsylG bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹⁹ bei fürsorgerischen Unterbringungen sowie etwa das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)²⁰ und das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)²¹.

Absatz 2 wird neu eingefügt. Die konkordatlichen Erlasse sowie die Beschlüsse und Empfehlungen von Organen internationaler Organisationen sind als sog. „Soft Law“ zu qualifizieren. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann dieses als Auslegungs- und Orientierungshilfe herangezogen werden. In diesem Sinne kommt dem „Soft Law“ zumindest eine relative Verbindlichkeit zu (vgl. BGE 140 I 125 E. 3.2 S. 133; Urteil vom 26. August 2010 E. 6.2.2; Urteil 1B_152/2015 vom 29. September 2015 E. 2.2).

Die Konkordatskonferenz hat keine Rechtsetzungsbefugnisse, weshalb ihre Richtlinien und Reglemente nicht direkt verbindlich sind. Dies wäre mittels einer Verbindlichkeitserklärung möglich, worauf der Kanton Bern bisher bewusst verzichtet hat.

Unter Beschlüsse und Empfehlungen von Organen internationaler Organisationen fallen etwa die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Ministerkomitees des Europarates, die sog. „CPT-Standards“ des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Europäisches Komitee zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe [CPT], CPT-Standards, CPT/Inf/E [2002] 1 – Rev. 2015) sowie die „UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ der Vereinten Nationen (Nelson-Mandela-Regeln).

2 Organisation und Aufgaben

2.1 Behörden des Justizvollzugs

Das Gesetz umschreibt die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der verschiedenen Behörden des Justizvollzugs. Der Titel dieses Abschnittes wird gestützt auf dieselbe Begründung angepasst, die für die Anpassung des Titels des Gesetzes gilt.

Um die organisatorische Flexibilität in der Verwaltung nicht unnötig einzuschränken, weist das Gesetz die Sachkompetenzen nur dem Regierungsrat und den Direktionen zu (Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates vom 6. Juni 1993 betreffend die Totalrevision der Verfassung, S. 113; vgl. Art. 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG]²²). Organisationsrechtliche Bestimmungen finden sich im notwendigen Detaillierungsgrad im OrG, in der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM)²³, in der Direktionsverordnung

¹⁹ BSG 213.316

²⁰ BSG 152.04

²¹ BSG 811.01

²² BSG 152.01

²³ BSG 152.221.141

vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (DeIDV POM)²⁴ und im Organisationsreglement des Amts.

Dementsprechend enthält der Revisionsentwurf Bestimmungen zum Regierungsrat (*Art. 4*) und zur POM (*Art. 5*). Innerhalb der POM werden Aufgaben an die „zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion“ (*Art. 6*) übertragen. Da auch Strafbehörden einzelne Aufgaben des Justizvollzugs ausüben können, finden diese ebenfalls Erwähnung (*Art. 7*).

Auf Verordnungsstufe wird sodann festgehalten, welches Amt bzw. welche seiner Organisationseinheiten die Aufgaben als „zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion“ erfüllt.

Artikel 4 – Regierungsrat

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (*Art. 3 SMVG*). Sie enthält die nicht delegierbaren Aufgaben des Regierungsrates zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen im Vollzugsbereich (vgl. *Art. 378 Abs. 1 StGB*). Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ist in *Artikel 65* geregelt.

Buchstabe a: Die Beteiligung des Volkes im Rahmen von Volksabstimmungen richtet sich nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung.

Buchstabe b: Die Zuständigkeit zum Abschluss von Vollzugsvereinbarungen mit einzelnen Kantonen der anderen Strafvollzugskonkordate bezieht sich auf Materien generell-abstrakter Natur (Verträge) und nicht auf Vereinbarungen im einzelnen Vollzugsfall, wo die Zuständigkeit bei der Vollzugsbehörde liegt.

Artikel 5 – Polizei- und Militärdirektion

Absatz 1 und *Absatz 2 Buchstaben a und b* entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (*Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b SMVG*). *Buchstabe c* entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 11 Absatz 3 erster Satz SMVG. Absatz 2 Buchstabe c des geltenden Artikels 4 SMVG wird gestrichen, da mit der Revision des StGB und der Ausserkraftsetzung der Verordnungen 1, 2 und 3 zum alten Strafgesetzbuch (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in der Fassung vor der Revision vom 13. Dezember 2002 [aStGB]) die Bewilligungskompetenzen seitens des Bundes hinfällig geworden sind. Das geltende StGB und die Verordnung des Bundesrats vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)²⁵ sehen keine Fälle mehr vor, in denen die Kantone beim Bund eine Bewilligung einzuholen haben. Ebenso gestrichen wird Absatz 2 Buchstabe d zur Einsetzung von Fachkommissionen für die Beratung der Vollzugseinrichtungen sowie der geltende Artikel 13 SMVG zu diesen Fachkommissionen. Diese nun als „beratende Gremien“ bezeichneten Organe werden nunmehr auf Verordnungsstufe geregelt.

Die POM erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Freiheitsentzugs (*Art. 30 OrG*). Bei ihr liegt die oberste politische Verantwortung in diesem Bereich, was *Absatz 1* und *Absatz 2 Buchstabe a* zum Ausdruck bringen.

Soweit andere Behörden – namentlich Strafbehörden – Aufgaben im Bereich des Freiheitsentzugs wahrnehmen, richten sich diese nach der StPO, dem EG ZSJ und dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²⁶. Der entsprechende Verweis findet sich in *Artikel 7*.

Buchstabe b spricht die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen i.S.v. Artikel 378 StGB an.

Buchstabe c: Die Verschiebung der Regelung von Artikel 11 Absatz 3 erster Satz SMVG zu den Aufgaben der POM betont die Bedeutung dieser Norm als Zuständigkeitsregelung. Die

²⁴ BSG 152.221.141.1

²⁵ SR 311.01

²⁶ BSG 161.1

Bestimmung greift Artikel 377 Absätze 1 und 2 StGB zum Straf- und Massnahmenvollzug auf. Die Kompetenz der POM erstreckt sich jedoch auf Vollzugseinrichtungen und Abteilungen für alle Formen des Freiheitsentzugs. Die Vollzugseinrichtungen für bestimmte Vollzugsformen oder für bestimmte Gruppen von Eingewiesenen sind je nach organisatorischer Anbindung und Ausgestaltung als Gefängnisse (*Art. 9*), Justizvollzugsanstalten (*Art. 10*) oder weitere Vollzugseinrichtungen (*Art. 12*) anzusehen. Der Hinweis im geltenden Recht auf die Möglichkeit einer auf die unterschiedlichen Bedürfnisse abgestimmte Betreuung und Behandlung wird als obsolet gestrichen.

Artikel 6 – Zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (*Art. 5 SMVG*). *Buchstabe f* zur Anordnung von Auflagen und Weisungen, *Buchstabe d* zu den Vollzugsaufgaben der Vollzugseinrichtungen bei Jugendlichen und *Buchstabe h* zur Parteistellung im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden werden neu eingefügt. Zudem wird die im geltenden Artikel 14 SMVG geregelte Zuständigkeit zur Führung des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters unter *Buchstabe i* angeführt.

„Zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion“ kann einerseits eines der Ämter der POM sein. Andererseits kann dies auch die Vollzugsbehörde oder eine Vollzugseinrichtung als Organisationseinheit des zuständigen Amtes sein.

Buchstabe a enthält die kantonrechtliche Konkretisierung der im Bundesrecht (insbesondere im StGB und in der StPO) als „zuständige Behörde“ bzw. „Vollzugsbehörde“ bezeichneten Stelle. Die Vollzugsbehörde ist im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs auch als „einweisende Behörde“ im Sinne dieses Gesetzes anzusehen. Mit der Anpassung von „Straf- und Massnahmenvollzug“ auf „Justizvollzug“ ist die zuständige Stelle der POM nun ausdrücklich auch zuständige Behörde im Bereich des Vollzugs der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Der Vorbehalt zu Gunsten von Kompetenzen anderer Behörden gemäss EG ZSJ ist festgehalten und zusammen mit *Artikel 7* zu lesen. Vorbehalten bleiben etwa die Kompetenzen der zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft im Bereich des Vollzugs von Geldstrafen und Bussen (*Art. 70 EG ZSJ*).

Buchstabe b: Die Führung und der Betrieb der Vollzugseinrichtungen erfolgen durch die Direktorinnen und Direktoren der Vollzugseinrichtungen und nicht durch die Amtsleitung. Analoges gilt auch für die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen der zuständigen Stelle der POM. Es besteht nicht die Absicht, durch das Gesetz Kompetenzverschiebungen vorzunehmen. Wenn aber die zuständige Stelle der POM u.a. alle mit dem Freiheitsentzug zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen hat, dann fällt darunter auch die Verantwortung für die Führung und den Betrieb der Vollzugseinrichtungen (vgl. *Art. 10 OrV POM*). Während die zuständige Stelle der POM die Gesamtverantwortung für die Vollzugseinrichtungen innehat, ist die Leitung der Vollzugseinrichtung für die Führung zuständig.

Der Teil der geltenden Bestimmung zur Bewachungsstation am Inselspital (*Art. 5 Abs. 1 Bst. b* zweiter Teilsatz SMVG) wird an dieser Stelle gestrichen, da auf Gesetzesstufe keine Bezeichnungen der Organisationseinheiten zu nennen sind.

Buchstabe c regelt die Vollzugsaufgaben bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen im engeren Sinn. Dazu gehört auch etwa der Transport.

Buchstabe d hält die Zuständigkeit der Vollzugseinrichtungen zum Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen fest.

Buchstabe e regelt die Aufgaben der bundesrechtlich vorgegebenen Bewährungshilfe (*Art. 93 ff. StGB*) und der sozialen Betreuung (*Art. 96 StGB*), die im Sinne einer durchgehenden Betreuung erfolgen.

Buchstabe f: Die Aufnahme der Zuständigkeit zur Anordnung von Auflagen und Weisungen dient der Klarstellung, dass die zuständige Stelle der POM als Vollzugsbehörde diese Kompetenzen innehat.

Als Weisungen gelten solche i.S.v. Artikel 94 StGB, die z.B. gestützt auf Artikel 62 Absatz 3, Artikel 64a Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 StGB angeordnet werden können. Sie zielen auf ein bestimmtes Verhalten der betroffenen Person ab.

Mittels Auflagen kann eine eingewiesene Person zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet werden. So kann z.B. ein striktes Alkoholkonsumverbot, eine Informationspflicht über Kontakte, die während eines Wohn- und Arbeitsexternats ausserhalb der Vollzugseinrichtung gepflegt werden, oder ein Rayonverbot bei einem bewilligten Ausgang angeordnet werden. Als Auflage gilt zudem eine Therapie, die durch die Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend angeordnet wird. Diese Zuständigkeit ergibt sich im geltenden Recht nur indirekt aus der Pflicht der Eingewiesenen, sich einer angeordneten vollzugsbegleitenden ambulanten Therapie zu unterziehen (Art. 20 Abs. 4 SMVG; vgl. Art. 20 Abs. 3 Bst. b).

Buchstabe g: Erfasst werden diejenigen Aufgaben im Bereich des Freiheitsentzugs, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen stehen. Darunter fallen alle weiteren Vollzugsaufgaben einschliesslich derjenigen, die in Artikel 9 und Artikel 10 genannt sind, insbesondere der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Buchstabe h: Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Die Einräumung der Parteistellung der zuständigen Stelle der POM als Vollzugsbehörde auf kantonaler Ebene stützt sich auf Artikel 104 Absatz 2 StPO. Parallel zu dieser Bestimmung wird die Einräumung der Parteistellung auch in einem vorgeschlagen Artikel 61a im EG ZSJ aufgenommen. Die Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen, Luzern und Graubünden haben die Parteistellung der Vollzugsbehörde ebenfalls eingeführt. Erste Erfahrungen seien positiv, da die Verfahren stark beschleunigt und Ressourcen eingespart werden können.

Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts gemäss Artikel 363 ff. StPO besteht der Bedarf, dass die Vollzugsbehörde Parteistellung mit vollen Parteirechten hat und damit u.a. Eingaben machen und Rechtsmittel ergreifen kann. Die Vollzugsbehörde verfügt über spezifische Erfahrungen und Kenntnisse im Justizvollzug und ist mit dem Fallverlauf in der Regel besser vertraut als die Staatsanwaltschaft, die ebenfalls Partei ist. So verfügt sie z.B. über wichtige Angaben dazu, ob eine stationäre therapeutische Massnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat und ob sie zu verlängern oder zu ändern ist. Die Staatsanwaltschaft und die zuständige Stelle der POM können ihre Parteirechte parallel ausüben. Die Staatsanwaltschaft wird sich jedoch häufig in jenen Fällen zurücknehmen, in welchen die Vollzugsbehörde ihre Stärken ausspielen kann und umgekehrt. Die Staatsanwaltschaft und die zuständige Stelle der POM sprechen sich im Einzelfall ab, damit eine staatliche Doppelvertretung vor Gericht möglichst verhindert werden kann. Dies wirkt sich ressourcenschonend aus und trägt zur Prozessökonomie bei.

Artikel 7 – Strafbehörden

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 7 SMVG) und wird mit der JStPO und dem MStP ergänzt. Anstelle von „Behörden der Strafrechtspflege“ wird unter Berücksichtigung der in der StPO (2. Titel, Art. 12 ff.) und im EG ZSJ (Abschnitt 3.1, Art. 22 ff.) verwendeten Begrifflichkeiten neu der Begriff „Strafbehörden“ verwendet. Dieser umfasst Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

Auch Strafbehörden können einzelne Aufgaben des Justizvollzugs ausüben. Dies richtet sich nach den massgebenden Rechtsgrundlagen, worauf hier ein integraler Verweis erfolgt. So obliegt z.B. den zuständigen Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 70 Absatz 1 EG ZSJ die Eintreibung von Geldstrafen und Bussen.

2.2 Vollzugseinrichtungen

Artikel 8 – Im Allgemeinen

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 8 SMVG. Neu angeführt werden die Jugendheime. Als Oberbegriff für sämtliche Institutionen, welche Vollzugsaufgaben bei einem Freiheitsentzug durchführen, dient der Ausdruck „Vollzugseinrichtungen“. Die Bestimmung zählt die Arten der Vollzugseinrichtungen auf, über welche der Kanton Bern verfügt bzw. die ihm für den Vollzug dienen können. Sie werden in den *Artikeln 9, 10, 11 und 12* näher umschrieben. Anstelle von „Konkordatsanstalten“ wird neu der Begriff „Justizvollzugsanstalten“ verwendet.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift den Regelungsinhalt des geltenden Artikels 12 SMVG auf. Es erfolgt jedoch eine inhaltliche Straffung und Neustrukturierung. Der Hinweis auf die Vollzugsgrundsätze (*Bst. c*) wird neu eingefügt.

Auch angesichts des überwiegend deklaratorischen Inhalts von *Absatz 2* wird sein fundamentaler Gehalt auf Gesetzesstufe als unentbehrlich erachtet. Gefordert werden insbesondere qualifiziertes Personal, eine genügende Infrastruktur und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen.

Artikel 9 – Gefängnisse

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 10 SMVG). Es erfolgt eine Neuordnung und teilweise eine weitergehende Unterteilung der Buchstaben bzw. der verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs nach den Hauptaufgaben der Gefängnisse. Des Weiteren sind die Formen des Freiheitsentzugs nun in zwei Gruppen gegliedert, um zu betonen, welche regulär (*Abs. 1*) und welche ausnahmsweise (*Abs. 2*) in Gefängnissen zu vollziehen sind.

Die Hauptaufgaben der Gefängnisse sind die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen und Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft. Daneben werden in diesen Vollzugseinrichtungen aber auch Freiheitsentzüge durchgeführt in Fällen, wo z.B. der Vollzug in einer spezialisierten Vollzugseinrichtung versagt oder eine solche Einrichtung gar nicht existiert, sei dies im Bereich eines kriminalrechtlichen Vollzugauftrags oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs.

Nicht mehr angeführt wird der Vollzug von Freiheitsstrafen im tageweisen Vollzug an Erwachsenen (Art. 10 Abs. 1 Bst. c SMVG), da diese Vollzugsform im revidierten StGB per 1. Januar 2018 nicht mehr vorgesehen ist.

Absatz 1:

Buchstabe b: Die Ergänzung, bis zu welcher Dauer Freiheitsstrafen regulär in einem Gefängnis vollzogen werden, greift die geltende Regelung von Artikel 16 Ziffer 1 Buchstabe a SMVG auf und entspricht der heutigen Praxis. Nach Artikel 27 JStG ist der tageweise Vollzug bei Jugendlichen auch nach der Revision des StGB noch möglich. Dieser kann unter diese Bestimmung subsumiert werden, da dies nur bei einem Freiheitsentzug bis zu einem Monat möglich ist.

Buchstabe e: Der Vollzug einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahme oder eines Freiheitsentzugs an Jugendlichen erfolgt grundsätzlich nur ausnahmsweise in einem Gefängnis (vgl. *Abs. 2 Bst. c*). Wird jedoch während des Vollzuges ein Arrest gemäss Artikel 89 EG ZSJ oder eine Sicherungshaft gemäss Artikel 90 EG ZSJ angeordnet, werden die Jugendlichen regulär in einem Gefängnis untergebracht.

Buchstabe f: Anstelle des Begriffs „Polizeihaft“ (Art. 10 Bst. e SMVG) wird in Anlehnung an die StPO neu der Begriff „vorläufige Festnahme“ verwendet.

Buchstabe h: Diese Bestimmung betrifft z.B. Eingewiesene, die von einer Vollzugseinrichtung im Kanton Zürich in eine Vollzugseinrichtung in der Westschweiz verlegt werden und während des Transportes zur Verpflegung in einem Gefängnis im Kanton Bern untergebracht werden.

Absatz 2:

Buchstabe c: Sofern die in den Gefängnissen zu vollziehenden regulären Formen des Freiheitsentzugs auch Jugendliche betreffen können, ist dies nun ausdrücklich jeweils in *Absatz 1* vermerkt. Weitere Formen des Freiheitsentzugs bei Jugendlichen nach JStG sind nur in Ausnahmefällen in Gefängnissen zu vollziehen. Es sind Artikel 27 JStG und Artikel 90 EG ZSJ zu beachten.

Buchstabe d: Der geltende Artikel 19 Absatz 2 SMVV sieht vor, dass fürsorgerische Unterbringungen ausnahmsweise in den Bernischen Vollzugseinrichtungen erfolgen können. Dies wird nun zusammen mit den anderen Ausnahmen im Gesetz aufgeführt. Die Unterbringung in einem Gefängnis ist nur vorübergehend zulässig, solange dies erforderlich ist, um eine geeignete Einrichtung auszuwählen (BGE 138 III 593 E. 8.2 S. 600 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

Absatz 3: Die offene Formulierung dieser Bestimmung lässt weitere Aufgaben zu.

Artikel 10 – Justizvollzugsanstalten

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 9 SMVG). Wie bei der Regelung zu den Gefängnissen unterscheidet diese Bestimmung neu zwischen Formen des Freiheitsentzugs, die regulär (*Abs. 1*) und ausnahmsweise (*Abs. 2*) in Justizvollzugsanstalten zu vollziehen sind. Es wird neu auf Gesetzesstufe festgehalten, dass freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in den Justizvollzugsanstalten vollzogen werden können. Eine Aufzählung der Justizvollzugsanstalten erfolgt nun – im Gegensatz zum geltenden Recht – erst auf Verordnungsstufe. Der Aspekt, dass die Justizvollzugsanstalten von einer Direktorin oder einem Direktor geführt werden, wird als obsolet gestrichen.

Die Justizvollzugsanstalten gelten als Konkordatsanstalten des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

Absatz 2: Justizvollzugsanstalten sind nur ausnahmsweise als geeignete Einrichtungen i.S.v. Artikel 426 Absatz 1 ZGB anzusehen, wenn sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Mitteln in der Lage sind, die wesentlichen Bedürfnisse der eingewiesenen Person bezüglich Behandlung und Betreuung zu befriedigen (BGE 112 II 486 E. 4c S. 90; BGE 114 II 213 E. 7 S. 218; BGE 138 III 593 E. 8 S. 599 f.; siehe auch Urteil 5A_500/2014 vom 8. Juli 2014 E. 4.1 und Urteil 5A_519/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 3).

Absatz 3: Die offene Formulierung dieser Bestimmung lässt weitere Aufgaben zu.

Artikel 11 – Jugendheime

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen, da das Gesetz nun auch auf Jugendliche und damit auf Vollzugseinrichtungen, welche freiheitsentziehende strafrechtliche Schutzmassnahmen an Jugendlichen nach Artikel 15 JStG und Freiheitsentzüge nach Artikel 25 JStG vollziehen können, anwendbar ist. Die Jugendheime haben beim Vollzug insbesondere besondere Bestimmungen im JStG und im FMJG zu beachten (vgl. *Art. 1 Abs. 2 Bst. b*).

Der Vollständigkeit halber werden auch die Kindesschutzmassnahmen nach ZGB angeführt, die ebenfalls in Jugendheimen der zuständigen Stelle der POM vollzogen werden können.

Absatz 2: Die offene Formulierung dieser Bestimmung lässt weitere Aufgaben zu.

Artikel 12 – Weitere Vollzugseinrichtungen

Diese Bestimmung nimmt die Absätze 1 und 2 des geltenden Artikels 11 SMVG auf. Dessen Absatz 3 erster Satz wird neu bei den Kompetenzen der POM angeführt (*Art. 5 Abs. 2 Bst. c*). Absatz 3 zweiter Satz wird neu in *Artikel 14* bei den Bestimmungen zum Beizug von Privaten aufgenommen.

Absatz 1: Das geltende Recht sieht bei Freiheitsstrafen einzig ausserkantonale Vollzugseinrichtungen als weiteren Vollzugsort vor (Art. 11 Abs. 1 SMVG); bei den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen nennt es hingegen zusätzlich psychiatrische Kliniken sowie private und öffentliche Institutionen (Art. 11 Abs. 2 SMVG). Diese Unterscheidung entspricht weder den nach StGB und StPO eingeräumten Möglichkeiten noch der Praxis. Der Gesetzesvorschlag verzichtet deshalb auf eine Unterscheidung und ermöglicht den Vollzug sowohl von Freiheitsstrafen als auch von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen in den aufgezählten Arten von Einrichtungen. Die Aufzählung soll gewährleisten, dass neben den Gefängnissen (Art. 9) und Justizvollzugsanstalten (Art. 10) alle kantonalen und ausserkantonalen psychiatrischen Kliniken, private oder öffentliche Einrichtungen sowie ausserkantonale Vollzugseinrichtungen erfasst sind, die als Vollzugsorte von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen dienen können.

Der Verweis auf das Bundesrecht stellt sicher, dass die Unterbringung in einer weiteren Vollzugseinrichtung nicht uneingeschränkt möglich ist, sondern nur in den im übergeordneten Recht vorgesehenen Anwendungsfällen. Dazu gehören etwa Vollzugsorte, die direkt bei einer bestimmten Sanktionsart vorgesehen sind (z.B. psychiatrische Klinik bei stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 Abs. 2 StGB), Fälle bei einer abweichenden Vollzugsform (Art. 80 StGB) und die Möglichkeiten der Kantone im Rahmen von Artikel 378 und Artikel 379 StGB sowie Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 6 i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe n JStG und Artikel 42 Absatz 2 JStPO.

Das geltende Recht sieht zudem bei Freiheitsstrafen vor, dass diese nur in ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen vollzogen werden können, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 11 Abs. 1 SMVG). Dieser Aspekt wird gestrichen. Eine Einweisung soll jeweils in eine geeignete Einrichtung erfolgen (vgl. Art. 14 des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz]²⁷). Die Einrichtungen der Kantone des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz sind dabei gleichermassen zu berücksichtigen. Einweisungen in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats sind nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz „im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird“, möglich.

Buchstabe c: Als öffentliche Einrichtungen gelten sowohl der zuständigen Stelle der POM unterstellte wie auch andere Einrichtungen, die nicht als Justizvollzugsanstalt oder Gefängnis einzustufen sind. So z.B. die Bewachungsstation am Inselspital. Sie untersteht der Gesamtverantwortung der zuständigen Stelle der POM, wird jedoch im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 20 und Art. 22 SMVV) klar als weitere Vollzugseinrichtung eingestuft und nicht mehr als Gefängnisabteilung.

Buchstabe d: In Bezug auf die Zulassung von privaten Einrichtungen i.S.v. Artikel 379 StGB sind Artikel 14 ff. zu beachten.

Absatz 2: Diese Bestimmung stellt sicher, dass alle in Artikel 1 genannten Formen des Freiheitsentzugs bei Bedarf in einer weiteren Vollzugseinrichtung vollzogen werden können. So kann z.B. eine eingewiesene Person in Untersuchungshaft oder in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts aus medizinischen Gründen in der Bewachungsstation am Inselspital untergebracht werden.

Artikel 13 – Trennungsvorschriften

Diese Bestimmung fasst die Trennungsvorschriften des geltenden Rechts (Art. 18 Abs. 2 SMVG sowie Art. 14 und Art. 19 SMVV) und weitere Trennungsvorschriften nunmehr auf Gesetzesstufe zusammen. Sie trägt Artikel 234 StPO (Untersuchungs- und Sicherheitshaft), Artikel 81 Absatz 2 AuG und dem geltenden Artikel 12a EG AuG und AsylG (Freiheitsentziehende

²⁷ BSG 349.1-1

Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts), Artikel 192 Absatz 3 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG)²⁸ (ausserdienstlicher Arrest) sowie den Trennungsregeln gemäss den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Ziff. 18.8) und den Nelson-Mandela-Regeln (Regel 11) Rechnung.

Absatz 1: Die Trennung von verschiedenen Gruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Haftzwecke und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen angezeigt. Die genannten Personengruppen sind grundsätzlich während der sog. „Aufschlusszeiten“ (Freizeitaktivitäten, gemeinsame Mahlzeiten) zu trennen.

Wenn immer möglich hat eine Unterbringung in verschiedenen Abteilungen zu erfolgen und nicht nur in unterschiedlichen Zellen. Besondere Bestimmungen zur Trennung von einzelnen Gruppen von Eingewiesenen sind dabei in jedem Fall zu beachten, so sind z.B. Eingewiesene in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts immer in einer separaten Abteilung unterzubringen; eine Trennung auf der Ebene der Zellen genügt den Anforderungen von Artikel 81 Absatz 2 AuG nicht (BGE 122 II 49 E. 5a S. 53). Bei Jugendlichen, die das 17. Altersjahr vollendet haben, ist z.B. nach Artikel 16 Absatz 3 JStG eine Lockerung der Trennung von jugendlichen und erwachsenen Eingewiesenen möglich (Unterbringung in einer Einrichtung für junge Erwachsene).

Absatz 2: Eine Ausnahme von den Trennungsvorschriften kann z.B. angezeigt sein, damit eine Mutter mit Kind, die sich in Untersuchungshaft befindet, in der Wohngruppe für Mütter mit Kindern in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank untergebracht werden kann.

2.3 Beizug von Privaten

Der Bundesgesetzgeber (Art. 379 StGB) und die Verfassung des Kantons Bern (Art. 95 Abs. 1 Bst. c KV) sehen die Möglichkeit der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private explizit vor. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung im Bereich des Justizvollzugs hat sich seit der Einführung des Artikels 379 StGB im Jahre 2002 eingespielt und bewährt. Aufgrund der praktischen Relevanz und den damit verbundenen heiklen Fragestellungen werden die geltenden Regelungen, die private Einrichtungen betreffen (Art. 11 Abs. 3 zweiter Satz und Art. 43 Abs. 1 zweiter Satz SMVG sowie Art. 125 SMVV), neu in einem separaten Abschnitt angeführt und massgebend ergänzt. Zudem finden nun klare Regeln zum Beizug von privaten Personen Einzug ins Gesetz.

Die Delegation staatlicher Aufgaben an Private ist gemäss einhelliger Lehre zulässig, wenn sie innerhalb der verfassungsmässigen Schranken gemäss Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 36 Absätze 1-3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)²⁹ erfolgt, d.h. sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt, im öffentlichen Interesse liegt und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahrt. In Bezug auf die gesetzliche Grundlage verlangt die Verfassung des Kantons Bern, dass die Art und der Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe in einem formellen Gesetz zu regeln sind (Art. 95 Abs. 1 Bst. c KV). Mit den vorliegenden Bestimmungen wird dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gelten private Einrichtungen und Personen als Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁰.

²⁸ SR 321.0

²⁹ SR 101

³⁰ BSG 155.21

Artikel 14 – Private Einrichtungen

Durch den Beizug von privaten Einrichtungen entlässt der Staat den Justizvollzug nicht aus seiner Verantwortung, sondern die Aufgabe verbleibt beim Staat. Somit handelt es sich um eine Delegation staatlicher Aufgaben an Private und nicht um eine eigentliche Privatisierung.

Öffentliche Interessen am Beizug von privaten Einrichtungen liegen einerseits in der Regel in der ökonomischeren Leistungserbringung durch Private, andererseits in der Gewährleistung eines breiteren und spezifischeren Vollzugsangebots. Mit rein staatlichen Mitteln könnten insbesondere im Bereich des Wohn- und Arbeitsexternats nicht genügend Plätze gewährleistet werden.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 11 Absatz 3 zweiter Satz SMVG und statuiert die Bewilligungspflicht der privaten Einrichtungen nunmehr in einer separaten Norm.

Gestützt auf Artikel 379 StGB können die Kantone privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, bei Erwachsenen Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 StGB und Artikel 63 StGB zu vollziehen. Diese Bestimmung greift den Regelfall auf, in welchem die POM privaten Einrichtungen, die über eine Betriebsbewilligung nach Sozialhilfegesetzgebung verfügen, die Bewilligung zum Vollzug der erwähnten Strafen und Massnahmen erteilt.

Private Einrichtungen werden nur dann beigezogen, wenn hierfür ein Bedarf besteht. Der Bedarf an Plätzen in privaten Einrichtungen kann sich aufgrund der Betreuung einzelner Eingewiesenen ergeben.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zum Vollzug.

Absatz 2: Da nicht jede private Einrichtung, die mit Vollzugsaufgaben betraut wird, über eine Betriebsbewilligung nach Sozialhilfegesetzgebung verfügt, regelt diese Bestimmung den Ausnahmefall, in welchem die POM einzelnen Einrichtungen gleichzeitig mit der Bewilligung zum Vollzug auch die Betriebsbewilligung erteilen kann.

Absatz 3: Die Bestimmung konkretisiert die Anforderungen an die Ausgestaltung von Vollzugseinrichtungen nach *Artikel 8 Absatz 2* für private Einrichtungen. Sie lehnt sich an entsprechende Regelungen in den Kantonen Solothurn und Luzern an.

Die Gewährleistung der Sicherheit stellt eine wichtige Voraussetzung zur Erteilung der Bewilligung dar und steht insbesondere in einem engen Zusammenhang mit der Betriebsstruktur und der Infrastruktur der privaten Einrichtung. Eine private Einrichtung muss so ausgestattet sein, dass sie einen sach- und bedarfsgerechten Vollzug gewährleisten kann. Die Anforderungen an das Personal, die Infrastruktur und den Betrieb können je nach Vollzugsform unterschiedlich ausfallen. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass das Personal seinen Aufgaben entsprechend angemessen ausgebildet ist.

Absatz 4: Die Anwendung von physischem Zwang sowie die Anordnung von Disziplinarsanktionen und Sicherheitsmassnahmen durch Private wird in der Lehre mit Blick auf das staatliche Gewaltmonopol als kritisch und verfassungsrechtlich heikel erachtet, da dadurch schwer in die persönliche Freiheit der eingewiesenen Personen eingegriffen wird.

In der Praxis besteht jedoch das Bedürfnis, dass in den privaten Einrichtungen in gewissen Situationen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung Zwang eingesetzt sowie Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen angeordnet werden können. Den privaten Einrichtungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb der Vollzugseinrichtung für ein geordnetes und menschenwürdiges Zusammenleben zu sorgen sowie die Eingewiesenen, das Personal und die Öffentlichkeit zu schützen.

Beim Einsatz von physischem Zwang sind *Artikel 36 und 37* zu beachten; bei der Anordnung von Sicherheitsmassnahmen sind *Artikel 29-35* und bei Disziplinarsanktionen *Artikel 41-47* massgebend.

Absatz 5: Es soll weiterhin in der Entscheidungskompetenz der Behörde liegen, welche den privaten Einrichtungen Vollzugsaufgaben überträgt, ob diesen diese Befugnisse umfassend

zustehen. Das Gesetz sieht deshalb ausdrücklich vor, dass die POM in der Bewilligung die Befugnisse jeder einzelnen privaten Einrichtung festlegt und somit auch beschränken kann. Damit ist es etwa möglich, die Befugnis zur Anordnung von sämtlichen oder nur von einzelnen Sicherheitsmassnahmen nach den *Artikeln 29-35* zu übertragen, wobei kein Anspruch der Privaten auf Übertragung besteht.

Artikel 15 – Private Personen

Diese Bestimmung wird neu eingefügt.

Der Beizug von privaten Personen deckt Ausnahmebedürfnisse ab, indem für einzelne Aufgaben im Bedarfsfall eine flexible Lösung geschaffen wird, wie beispielsweise die Unterstützung durch das Personal eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Überbrückung eines kurzzeitigen, personellen Engpasses oder im Bereich Transport, insbesondere wenn dieser interkantonale erfolgt. Eine rein staatliche Lösung würde zu einem unverhältnismässigen Ressourceneinsatz in finanzieller und personeller Hinsicht führen, wenn der Kanton Bern die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle der POM oder die Kantonspolizei hierfür bereitstellen müsste.

Unter private Personen fallen sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Absatz 1: Nicht alle Aufgaben im Justizvollzug werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Stelle der POM oder der Vollzugseinrichtungen wahrgenommen. Diese Behörden können für einzelne Vollzugsaufgaben private Personen beiziehen. In Betracht kommen beispielsweise die folgenden Tätigkeiten: Therapien im ambulanten Bereich, Kontrolle von Weisungen (etwa Urinkontrolle durch einen Arzt), Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Sprachkurse) und Gefängnisseelsorge. Auch Ärztinnen und Ärzte, welche von der Vollzugseinrichtung im Auftragsverhältnis angestellt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen fallen unter diese Bestimmung. Die Übertragung der Bewährungshilfe an private Vereinigungen ist bundesrechtlich vorgesehen (Art. 376 Abs. 1 zweiter Satz StGB).

Absatz 2 statuiert das Erfordernis der Fachkompetenzen der beigezogenen Privaten. Die Fachkenntnisse können je nach Aufgabenbereich der beigezogenen Personen variieren. Die Bestimmung lehnt sich an eine entsprechende Regelung des Kantons Luzern an.

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung von physischem Zwang durch Private geschaffen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung soll den mit Sicherheitsaufgaben betrauten Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, in gewissen Situationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zwang anzuwenden, weshalb diese Möglichkeit der Delegation im Gesetz verankert wird.

Absatz 4: Es soll weiterhin in der Entscheidungskompetenz der zuständigen Stelle der POM liegen, welche den privaten Personen Vollzugsaufgaben überträgt, ob diesen diese Befugnisse umfassend zustehen. Das Gesetz sieht deshalb ausdrücklich vor, dass die zuständige Stelle der POM in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Personen festlegt und somit auch beschränken kann. Sofern es zweckdienlich ist, können Private überdies auch nur als Erfüllungsgehilfen beigezogen werden.

Artikel 16 – Gemeinsame Bestimmungen

Absatz 1: Da private Einrichtungen und Personen staatliche Aufgaben übernehmen, sind sie an das kantonale Recht, das Bundesrecht und damit gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 BV auch an die Grundrechte gebunden. Sie haben damit dieselben Verpflichtungen wie die zuständige Stelle der POM und ihre Abteilungen und Vollzugseinrichtungen.

Absatz 2 greift die Aufsichtspflicht der Kantone über private Einrichtungen gemäss Artikel 379 Absatz 2 StGB auf. Zudem wird festgehalten, dass der Kanton auch die Aufsicht über die beigezogenen privaten Personen innehat. Auf Verordnungsstufe ist zu regeln, welche kantonale Behörde die Aufsicht über die privaten Einrichtungen sowie über private Personen ausübt.

Absatz 3: Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 66e des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³¹ an. Das Personal der privaten Einrichtungen und die privaten Personen können die Mitwirkung nicht unter Berufung auf allfällige besondere Geheimhaltungspflichten verweigern.

Buchstabe c: Der Kanton benötigt für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit verschiedene Informationen. Die privaten Einrichtungen sind verpflichtet, z.B. Angaben zur Anzahl aufgenommener Personen pro Betrieb, zur Pflege und zu den Betreuungstagen, zum Personalbestand nach Qualifikation, zur Infrastruktur, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Private Personen sind verpflichtet, sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Erfüllung des Leistungsvertrags erforderlich sind.

Absatz 4: Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 30 ZAG an. Eine angemessene Ausbildung beinhaltet sowohl die technischen, psychologischen und rechtlichen Aspekte der Anwendung von Zwang bzw. der Anordnung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen als auch die Abschätzung gesundheitlicher Risiken für die Eingewiesenen und die Leistung erster Hilfe. Durch eine angemessene Ausbildung des Personals der privaten Einrichtungen und der privaten Personen wird sichergestellt, dass solche Massnahmen im Einzelfall verhältnismässig erfolgen.

Absatz 5: Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 65 Absatz 3 SHG an. Die zuständige kantonale Stelle überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bei privaten Einrichtungen insbesondere, ob die Infrastruktur und die Betriebsführung den Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Bei privaten Personen überprüft sie, ob die im Leistungsvertrag festgelegten Befugnisse der privaten Personen nicht überschritten werden. Sie führt zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen durch.

Absatz 6: Es handelt sich hierbei um eine gesetzesvertretende Bestimmung.

3 Vollzugsverfahren

Der Abschnitt „Vollzugsverfahren“ wird neu eingefügt. Es werden diejenigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu „Einleitung, Vollzugsstufen, Entlassung“ des geltenden Rechts (Art. 23 ff. SMVG) angeführt, bei denen aufgrund ihrer Bedeutung für die Rechtsstellung der Eingewiesenen eine Normierung auf Gesetzesstufe angezeigt ist. Dies sind zum einen der Vollzugaufschub und die Vollzugsunterbrechung (Art. 17) und zum anderen die Verlegung (Art. 18).

Weitere Regelungen zum Vollzugsverfahren erfolgen auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 65 Abs. 1 Bst. b).

Artikel 17 – Vollzugaufschub und Vollzugsunterbrechung

Diese Bestimmung führt die Regelungen des geltenden Rechts zum Vollzugaufschub (Art. 27 Abs. 2-4 SMVG) und zur Vollzugsunterbrechung (Art. 31 SMVG) zusammen. Zudem findet die geltende Norm zur Hafterstehungsfähigkeit (Art. 25 SMVG) als wichtiger Grund für einen Vollzugaufschub oder eine Vollzugsunterbrechung Eingang in die Bestimmung.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zur Bewilligung eines Vollzugaufschubs oder einer Vollzugsunterbrechung bei einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen.

In Bezug auf die Vollzugsunterbrechung sind Artikel 92 StGB und die dazugehörige Praxis und Rechtsprechung zu beachten.

Absatz 2: Die angeführten wichtigen Gründe finden sich im geltenden Recht nur ausdrücklich bei der Vollzugsunterbrechung (Art. 31 Abs. 2 SMVG). Aufgrund der Ähnlichkeit des Vollzugs-

³¹ BSG 860.1

aufschubs und der Vollzugsunterbrechung erscheint es jedoch angezeigt, bei beiden dieselben Gründe zu berücksichtigen. Die Aufzählung der wichtigen Gründe ist nicht abschliessend.

Buchstabe a: Unter die persönlichen Verhältnisse fallen z.B. gesundheitliche Gründe.

Buchstabe b: Hafterstehungsfähigkeit ist ein Rechtsbegriff, dessen richtige Anwendung im Vollzug Sache der einweisenden Behörde ist. Demgegenüber ist die Abklärung ihrer Voraussetzungen, des Zustandes und der Gebrechen der betroffenen Person, sowie allfälliger Folgen und Auswirkungen des konkret bevorstehenden Vollzugs auf die betroffene Person, Aufgabe einer oder eines medizinischen Sachverständigen, die oder der von der einweisenden Behörde beigezogen werden muss. Die Aufgabenteilung ist vergleichbar mit der Abklärung und dem Entscheid über die Zurechnungsfähigkeit i.S.v. Artikel 19 StGB in einem Strafverfahren: Die Äusserungen der sachverständigen Person zur Hafterstehungsfähigkeit sind für die einweisende Behörde nicht bindend, sondern unterliegen ihrer Beweiswürdigung. Diese trifft den förmlichen Entscheid. Als Grundlage dazu muss nicht in allen Fällen ein Gutachten vorliegen; ein Arztbericht dürfte in vielen Fällen hinreichend Aufschluss geben.

Sofern bis zum Entscheid Sofortmassnahmen erforderlich sind, kann die einweisende Behörde diese im Rahmen ihrer Kompetenzen treffen. Zu denken ist dabei einerseits an die Sicherung von gemeingefährlichen hafterstehungsunfähigen Eingewiesenen; andererseits kann z.B. eine (zwischenzeitliche) Verlegung in ein Spital oder eine Klinik angezeigt sein.

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit zum Widerruf eines Vollzugaufschubs oder einer Vollzugsunterbrechung (Art. 27 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3 SMVG).

Absatz 6: Im Gegensatz zum geltenden Recht ist nun vorgesehen, dass die Regelungen zum Vollzugaufschub und zur Vollzugsunterbrechung auch bei anderen Formen des Freiheitsentzugs sinngemäss Anwendung finden.

Artikel 18 – Verlegung

Diese Bestimmung entspricht mit strukturellen Änderungen weitgehend dem geltenden Artikel 30 SMVG sowie dem geltenden Artikel 8 SMVV. Sie wird mit *Absatz 3* ergänzt.

Zurzeit besteht keine klare Zuständigkeitsregelung für Verlegungen während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, insbesondere da der geltende Artikel 30 SMVG auf Gefängnisse nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 3 SMVG). Auch in der StPO gibt es keine klare Regelung, wer für die Bestimmung des Vollzugsortes während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft zuständig ist. Es wird einzig in Artikel 234 Absatz 2 StPO erwähnt, dass die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik durch die zuständige kantonale Behörde erfolgt.

Diese Bestimmung regelt nun die Verlegung sowohl für Eingewiesene im Straf- und Massnahmenvollzug, als auch solche in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und solche in einer anderen Form des Freiheitsentzugs. Zuständig ist in erster Linie die im jeweiligen Verfahren bzw. Verfahrensabschnitt zuständige einweisende Behörde.

Verlegungen durch die Vollzugsbehörde sind immer schriftlich zu verfügen, was bei den Regelungen zum Verfahren und Rechtsschutz in *Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b* festgehalten ist.

Absatz 1: Während des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen wird die Verlegung im Normalfall von der Vollzugsbehörde angeordnet. Unter den Begriff der Vollzugseinrichtungen fallen dabei sämtliche Einrichtungen nach diesem Gesetz, weshalb nunmehr auf eine Aufzählung einzelner Einrichtungen verzichtet wird.

Absatz 2:

Buchstabe a: Bei Dringlichkeit kann die Leitung der Vollzugseinrichtung während des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen eine vorübergehende Verlegung anordnen, wenn rasches Handeln angezeigt ist.

Buchstabe b: Kurze Freiheitsstrafen bei Erwachsenen bis zu 30 Tagen werden i.d.R. in Gefängnissen vollzogen. Deshalb soll in diesen Fällen immer die Leitung der Vollzugseinrichtung eine Verlegung anordnen können.

Buchstabe c: Unter „andere Eingewiesene“ fallen all diejenigen, die sich nicht im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme befinden. Dazu gehören beispielsweise Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, aber auch Eingewiesene in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts. Ebenfalls erfasst sind alle Jugendlichen, die sich im Freiheitsentzug befinden. Dabei ist Artikel 90 EG ZSJ zu beachten. Als „einweisende Behörde“ fallen etwa die Staatsanwaltschaft, die Jugendstaatsanwaltschaft oder die Migrationsbehörden in Betracht.

Absatz 3: Diese Informationspflicht wird neu eingefügt und steht im Einklang mit der Vereinbarung des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Art. 14 Abs. 2). Auch die Vollzugsbehörde ist „einweisende Behörde“ im Sinne dieser Bestimmung.

4 Rechtsstellung der Eingewiesenen

Neu werden unter dem Abschnitt „Rechtsstellung der Eingewiesenen“ die Rechte und Pflichten von Eingewiesenen, der Besitz und die Verwertung von Vermögenswerten und Gegenständen sowie die Vollzugsgrundsätze statuiert. Die Informationsrechte von Opfern (Art. 26 Abs. 2) und die Auskünfte an Behörden (Art. 24) werden nunmehr an anderer Stelle geregelt.

Die Eingewiesenen stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis (Sonderstatusverhältnis) zum Kanton. Je intensiver das Subordinationsverhältnis, desto ausgeprägter ist das Weisungsrecht der Behörden und die Gehorsamspflicht der eingewiesenen Person.

Artikel 19 – Rechte der Eingewiesenen

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen und systematischen Bereinigungen weitgehend den geltenden Absätzen 1, 2 und 5 von Artikel 19 SMVG. Dessen geltende Absätze 3 und 4 werden gestrichen. Absatz 3 greift den allgemein für staatliches Handeln geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf und wird bereits durch Absatz 2 genügend abgedeckt. Absatz 4 zum besonderen Rechtsverhältnis bezieht sich vielmehr auf das Weisungsrecht der Behörden sowie auf die Gehorsamspflicht der Eingewiesenen und betrifft daher nicht ein Recht der Eingewiesenen. Das Vorschlagsrecht in betrieblichen Angelegenheiten (Art. 19 Abs. 5 zweiter Teilsatz SMVG) wird ebenfalls nicht mehr auf Gesetzesstufe festgehalten. Der Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien wird nun bei den Rechten der Eingewiesenen angeführt und besteht im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 42 Abs. 2 SMVG) unabhängig davon, ob die betroffene Person im Freien beschäftigt ist oder nicht.

Die Rechte der Eingewiesenen ergeben sich insbesondere aus dem Verfassungsrecht, dem StGB (Art. 74 ff.), der StPO (Art. 235) und der entsprechenden Rechtsprechung. Eingewiesene haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde und dürfen in ihren Rechten nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden. So ist etwa auf persönliche Anliegen der Eingewiesenen Rücksicht zu nehmen, soweit es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in einer Vollzugseinrichtung zulassen.

Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung werden diese verfassungsrechtlichen Grundsätze nochmals für alle Eingewiesenen im Justizvollzug ausdrücklich festgehalten.

Artikel 20 – Pflichten der Eingewiesenen

Die geltende Bestimmung zu den Pflichten der Eingewiesenen (Art. 20 SMVG) wird neu strukturiert. Die allgemeinen Befolgungs- und Unterlassungspflichten der Eingewiesenen sind neu auf zwei Absätze aufgeteilt (Abs. 1 und 2). Die Bestimmung wird mit der Pflicht zur Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen im Rahmen des Vollzugsplans (Abs. 3 Bst. c) und zur Leistung von gerichtlich angeordneter materieller Wiedergutmachung (Abs. 3 Bst. e) ergänzt. Die

im geltenden Recht in Artikel 44 Absatz 1 SMVG statuierte Pflicht der Eingewiesenen im Straf- und Massnahmenvollzug zugewiesene Arbeit zu leisten, wird nun in *Absatz 3 Buchstabe d* festgehalten. Der geltende Absatz 2 von Artikel 20 SMVG zur Erreichung der Vollzugsziele, der sich nur auf den Straf- und Massnahmenvollzug bezieht, wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.

Absatz 1: „Vollzugsvorschriften“ als generell-abstrakte und „Anordnungen“ als individuell-konkrete Rechtsregeln umfassen alle Regelungsformen, welchen Folge geleistet werden muss. Dazu gehören insbesondere auch die bundesrechtlichen Vollzugsbestimmungen (Art. 74 ff. StGB). Um auch Anordnungen anderer Behörden als nur diejenigen der zuständigen Stelle der POM zu erfassen, erfolgt eine Anpassung auf „einweisende Behörde“.

Absatz 3 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Pflichten der Eingewiesenen.

Buchstabe a: Die Abklärung des Gesundheitszustandes darf nur so weit erfolgen, als sie für den Eintritt und den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung notwendig ist. Nicht darunter fallen beispielsweise routinemässige gynäkologische Untersuchungen. Eintrittsuntersuchungen dürfen des Weiteren auch mit dem Zweck von Kontrollen im Sinne von *Artikel 31* (Durchsuchungen, Untersuchungen und Kontrollen) verbunden werden und können so auch der Vermeidung des Einschleusens von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen oder von Deliktsgut dienen. Intime Leibesvisitationen sollen jedoch nicht durch den Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtungen vorgenommen werden.

Buchstabe b: Es wird präzisiert, dass es sich um angeordnete Therapien der Vollzugsbehörde und nicht der zuständigen Stelle der POM handelt. Eine durch einen anderen Kanton eingewiesene Person in einer Vollzugseinrichtung des Kantons Bern hat sich etwa einer Therapie zu unterziehen, wenn diese von der zuständigen ausserkantonalen Vollzugsbehörde angeordnet wurde. Die Pflicht besteht sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Therapien, weshalb der Aspekt „ambulant“ gestrichen wird. Dies stellt indes keine gesetzliche Grundlage für die Vollzugsbehörde dar, eine stationäre Therapie anzuordnen, die einen Freiheitsentzug mit sich bringt. Eine solche Anordnung bleibt Gerichten gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen vorbehalten.

Buchstabe d greift die in den Artikeln 81 und 90 Absatz 3 StGB normierte Arbeitspflicht von erwachsenen Eingewiesenen im Straf- und Massnahmenvollzug auf. Diese Bestimmungen sind bei der Zuweisung der Arbeit zu beachten, so hat etwa die Arbeit so weit als möglich den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen der eingewiesenen Person zu entsprechen (Art. 81 Abs. 1 StGB). Verweigert eine betroffene eingewiesene Person die Leistung der zugewiesenen Arbeit, kann dies gemäss *Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b* zu einer Disziplinarsanktion führen.

Buchstabe e: Unter die gerichtlich angeordnete materielle Wiedergutmachung fallen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche von Opfern, zu deren Bezahlung die eingewiesene Person im Strafurteil verpflichtet wurde.

In Abweichung zur geltenden Bestimmung in Artikel 67 Absatz 3 SMVV ist die Leistung von materieller Wiedergutmachung damit ausdrücklich nicht mehr immer freiwillig. Freiwillig bleibt eine über die gerichtlich angeordnete hinausgehende Wiedergutmachung.

Artikel 21 – Besitz und Verwertung von Vermögenswerten und Gegenständen

Die Bestimmungen zum Besitz von Wertsachen und Gegenständen des geltenden Rechts (Art. 40 SMVG) werden nun im Abschnitt „Rechtsstellung der Eingewiesenen“ geregelt und neu strukturiert. Der Regelungsinhalt wird weitgehend übernommen. Neu wird zudem ein Teil der Vorschriften zur Verwertung von Wertsachen und Gegenständen des geltenden Artikels 64 SMVV auf Gesetzesstufe verankert. Dessen Absatz 3 wird gestrichen. Anstelle des Begriffes „Wertsachen“ wird im *Titel* „Vermögenswerte“ angeführt.

Absatz 1: Eingewiesene verfügen während des Freiheitsentzugs nicht frei über ihr Bargeld. Sämtliches Bargeld, sowohl das, welches sie beim Eintritt auf sich tragen als auch dasjenige,

welches ihnen während des Aufenthalts von Dritten zufließt, wird abgenommen und einem Konto gutgeschrieben. Bargeld in Fremdwährungen kann ausnahmsweise als Gegenstand inventarisiert werden.

Der zweite Satz des geltenden Absatzes 1 von Artikel 40 SMVG wird gestrichen und der Geldbezug ab diesem Konto neu auf Verordnungsstufe geregelt.

Absatz 2: Eine enumerative Konkretisierung von Gegenständen, welche den Eingewiesenen beim Eintritt zu belassen bzw. abzunehmen sind, kann nicht auf Gesetzesstufe vorgenommen werden. Allerdings sollten Gründe für eine Abnahme im Gesetz festgehalten und dann die Gegenstände auf Stufe Hausordnung konkretisiert werden. Die Aufzählung der Gründe in dieser Bestimmung ist umfassend und abschliessend. Abgenommenes Gut wird inventarisiert und angemessen aufbewahrt.

Absatz 3: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 40 Absatz 3 erster Satz SMVG auf. Der Vollständigkeit halber wird nun auch die Rückerstattung von verbleibenden Vermögenswerten angeführt.

Absatz 4: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 40 Absatz 3 zweiter Satz SMVG. Der Regelungsbedarf des Retentionsrechts wird aus Gründen der Rechtssicherheit bejaht. Es besteht demnach kein Anspruch auf Aushändigung nach allenfalls kürzeren zivilrechtlichen Verjährungsfristen. Die Aufbewahrungspflicht sollte jedoch nicht dazu führen, dass in den Vollzugseinrichtungen umfangreiche Arsenale an Gegenständen geschaffen werden müssen.

Der Begriff „Identitätskarte“ wird gestrichen, da dieser ohnehin unter den Begriff der „Gegenstände“ fällt.

Absatz 5: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 64 Absatz 1 SMVV. Aufgrund des schweren Eingriffs in die Eigentumsgarantie der betroffenen eingewiesenen Person wird die Verwertung von Wertsachen und von übrigen Gegenständen neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Absatz 6: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 64 Absatz 2 SMVV auf und wird um die Überweisung an einen Fonds zur Unterstützung von Opfern und ihren Angehörigen erweitert. Es hat sich dabei um einen vom Kanton oder einer geeigneten Zentralstelle der Opferhilfe errichteten und verwalteten Fonds zu handeln, welcher Opfern und ihren Angehörigen im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)³² zugutekommt.

Die *Absätze 5 und 6* finden auch dann Anwendung, wenn eine allfällig noch laufende Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung, während welcher gemäss *Absatz 4* ein Retentionsrecht besteht, nach zehn Jahren noch nicht eingetreten ist.

Artikel 22 – Vollzugsgrundsätze

Die Bestimmung entspricht mit strukturellen Anpassungen dem geltenden Artikel 18 Absatz 1 SMVG. Dessen Absatz 2 zur Trennung von Eingewiesenen im Strafvollzug von anderen Personen im Freiheitsentzug wird in einer umfassenden Regelung zu den Trennungsvorschriften festgehalten (*Art. 13*). Die geltende Bestimmung zu den Vollzugszielen (*Art. 17 SMVG*) wird im Gesetz aufgehoben und nunmehr auf Verordnungsstufe verankert. Einerseits erfolgt dies mit Blick darauf, dass in Artikel 75 StGB im Gegensatz zu Artikel 37 Ziffer 1 Absatz 1 aStGB nicht mehr vorgesehen ist, dass der Vollzug „darauf hinwirken [soll], dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird“, sondern darin die Wiedergutmachung als obligatorisches Element des Vollzugsplans normiert ist. Andererseits ist das Ziel der Resozialisierung, welches im Übrigen nur für den Straf- und Massnahmenvollzug gilt, bereits in Artikel 75 StGB auf Bundesebene vorgesehen und bedarf auf kantonaler Stufe keiner gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn.

³² SR 312.5

Die Bestimmung greift die in Artikel 75 Absatz 1 StGB festgehaltenen Vollzugsgrundsätze auf: Normalisierungsprinzip (*Bst. a*), Betreuungsprinzip (*Bst. b*), Entgegenwirkungsprinzip (*Bst. c*) und Sicherungsprinzip (*Bst. d*). Während das StGB die Vollzugsgrundsätze statuiert, hat die StPO für den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft lediglich die in Artikel 235 StPO umschriebenen Grundsätze aufgestellt. Auch für andere Formen des Freiheitsentzugs wie z.B. freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (vgl. Art. 81 AuG) finden sich keine entsprechenden im nationalen Recht verankerte Grundsätze. Aus internationalen Rechtsquellen wie den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Ziff. 5) und den Nelson-Mandela-Regeln (Regel 5) ergibt sich indes, dass etwa das Normalisierungsprinzip in Bezug auf alle Formen des Freiheitsentzugs gilt. Dem geltenden Recht entsprechend finden die Vollzugsgrundsätze auf die Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 SMVG) und nun auch auf alle anderen Formen des Freiheitsentzugs Anwendung.

Die Vollzugsgrundsätze sind bei der Ausgestaltung des Vollzugsalltags so weit als möglich umzusetzen. Zu denken ist beispielsweise an Bestrebungen hin zum Gruppenvollzug zur Vermeidung von Einzelhaft, an Aussenkontakte (z.B. Besuche), an die gezielte Schulung ganz alltäglicher Aufgaben und an die Förderung des Sozialverhaltens (z.B. Essen in der Wohngruppe), aber auch an die Vollzugsformen und -stufen als Hafterleichterungen.

5 Umgang mit Personendaten

Der Abschnitt „Umgang mit Personendaten“ wird neu konzipiert, zum Teil in Anlehnung an die parallelen Bestimmungen in den Kantonen Luzern und Waadt. Der geltende Artikel 14a SMVG zum Vollzugsregister und der geltende Artikel 22 SMVG zu den Auskünften an die Behörden werden durch allgemeine Regelungen zum Umgang mit Personendaten ergänzt und zusammengefasst. Dieser Abschnitt umfasst in der Folge fünf Artikel: Datenbearbeitung (*Art. 23*), Datenaustausch unter Behörden (*Art. 24*), Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten (*Art. 25*), Datenbekanntgabe an Dritte (*Art. 26*) und Meldepflicht (*Art. 27*).

Die Verfassung des Kantons Bern erklärt den Datenschutz in Artikel 18 explizit zum Grundrecht. Der grundrechtliche Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten umfasst jedes staatliche Erheben, Sammeln, Verarbeiten, Aufbewahren oder Weitergeben von Angaben, die einen Bezug zur Privatsphäre einer Person haben.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d KDSG sind Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen besonders schützenswerte Personendaten.

Artikel 23 – Datenbearbeitung

Das geltende Recht sieht keine allgemeine Bestimmung zur Datenbearbeitung vor.

Absatz 1: Im Rahmen des Justizvollzugs werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet (*Art. 3 Abs. 1 Bst. d KDSG*). Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten (*Art. 2 Abs. 4 KDSG*).

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn sich dies aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat (*Art. 18 Abs. 2 KV i.V.m. Art. 6 KDSG*).

Eine Bearbeitung findet insbesondere im Umgang mit den Vollzugsakten und beim elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregister statt. Die Vollzugsakten beinhalten Untersuchungs- und Gerichtsakten, für das Gericht erstellte Gutachten und alle durch die Vollzugsbehörde im Verlauf des Justizvollzugs angelegten und ergänzten Akten (unter anderem Führungsberichte von Vollzugseinrichtungen, Verlaufsberichte von Therapien, neu erstellte Gutachten, Empfehlungen der Fachkommission gemäss Artikel 62d Absatz 2 StGB oder nachträgliche gerichtliche Entscheide). Weitere Anwendungsfälle sind unter *Absatz 2* angeführt.

Absatz 2: Der Einsatz von technischen Geräten zur Datenbearbeitung stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar, weshalb er im formellen Gesetz zu regeln ist.

Buchstabe a: Bei der visuellen Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Geräten ist insbesondere *Artikel 32* zu beachten.

Buchstabe b: Diese Bestimmung betrifft die elektronische Überwachung von verurteilten Personen nach Artikel 79b des revidierten StGB (in Kraft ab 1. Januar 2018).

Buchstabe c: Zur technischen Überwachung eines Kontakt- und Rayonverbots (Art. 67b Abs. 3 StGB, Art. 16a Abs. 4 JStG und Art. 50b Abs. 3 MStG) ist insbesondere der Einsatz des Global Positioning System (GPS) möglich.

Buchstabe d: Diese Bestimmung betrifft den Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach Artikel 237 Absatz 3 StPO.

Buchstabe e: Es handelt sich um die Überwachung von Weisungen und Auflagen, welche die zuständige Stelle der POM gestützt auf *Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f* anordnen kann.

Absatz 3: Die Zulässigkeit einer Datenbearbeitung stützt sich insbesondere für die in *Absatz 2* aufgeführten Fälle auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Ausführungsbestimmungen hierzu sind auf Verordnungsstufe zu erlassen. Ebenfalls auf Verordnungsstufe werden der Zeitpunkt der Vernichtung der Personendaten im Justizvollzug und die Auswertung von Personendaten geregelt. Artikel 19 KDSG bestimmt zwar, dass nicht mehr benötigte Personendaten zu vernichten sind. Er überlässt es aber der verantwortlichen Behörde, für ihre Datensammlung festzulegen, wann sie zu vernichten sind.

Artikel 24 – Datenaustausch unter Behörden

Diese Bestimmung greift verschiedene Regelungen des geltenden Rechts zur Auskunftserteilung unter Behörden (Art. 14a, Art. 22 und Art. 23 Abs. 3 SMVG) auf. Es erfolgen Präzisierungen und massgebende Ergänzungen, da einerseits das geltende Recht die Frage offen lässt, welcher Behörde welche Personendaten – auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person – offenbart werden können; andererseits wird der behördliche Datenaustausch bei der Erfüllung der vielseitigen Aufgaben im Justizvollzug immer wichtiger.

Absatz 1: Ein am Rückfallrisiko ausgerichteter Justizvollzug ist darauf angewiesen, fallbezogene Informationen über die eingewiesene Person von anderen Behörden zu erhalten, um krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig erkennen und entsprechend intervenieren zu können, bevor es zu einem Rückfall kommt. Die Berechtigung der zum Vollzug zuständigen Behörden zur Einholung der zur Aufgabenerfüllung benötigten Personendaten wird hiermit sichergestellt.

Der geltende Artikel 22 SMVG zu Auskünften an Behörden wird in dieser Bestimmung präzisiert. Andere Behörden können für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben z.B. in folgenden Fällen auf Informationen der zum Vollzug zuständigen Behörden – insbesondere aus dem Straf- und Massnahmenvollzugsregister – angewiesen sein:

- Befindet sich eine invalide Person im Justizvollzug, kann die IV-Stelle die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise einstellen (Art. 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]³³).
- Wird eine eingewiesene Person betrieben, kann ihr das Betreibungsamt eine Frist zur Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters setzen (Art. 60 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]³⁴).

Absatz 2: In dieser Bestimmung werden die wichtigsten Behörden aufgeführt, mit welchen die zum Vollzug zuständigen Behörden Personendaten austauschen kann. Die Aufzählung ist

³³ SR 830.1

³⁴ SR 281.1

nicht abschliessend. In Frage kommen sowohl Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als auch ausländische Behörden.

Absatz 3: In konkreten Fällen des Justizvollzugs ist es notwendig, dass die zuständige Stelle der POM anderen Behörden einen raschen und unkomplizierten Zugriff zu bestimmten im Straf- und Massnahmenvollzugsregister bearbeiteten Personendaten gewähren kann. Die berechnigte Behörde erhält über das Abrufverfahren Zugang zu denjenigen Personendaten im Straf- und Massnahmenvollzugsregister, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe notwendig sind. Die berechtigten Behörden und die Zwecke sind in Buchstabe a und b definiert.

Buchstabe a: Zur Erfüllung der allgemeinen Polizeiaufgaben (Art. 1 ff. des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 [PolG]³⁵) sowie der Vollzugshilfe (Art. 56 PolG) besteht der Bedarf, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Anhaltungen und bei der Fahndung auf spezifische Daten der zuständigen Stelle der POM mittels Abrufverfahren zugreifen kann.

Ein Anwendungsfall ist z.B. die Abrufung von Personendaten durch die Kantonspolizei, um zu überprüfen, ob sich eine eingewiesene Person rechtmässig ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält (fehlender Urlaubspass). Zudem benötigt die Kantonspolizei als kantonale Koordinationsstelle gemäss Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁶ Zugriff auf Personendaten aus dem Justizvollzug.

Buchstabe b: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 14a SMVG zur Berechnigung der zuständigen Stelle der POM auf, den Strafbehörden im Abrufverfahren Daten des Straf- und Massnahmenvollzugsregister zugänglich zu machen.

Absatz 4: Diese Bestimmung greift die Ermächtigung der Behörden zur Meldung von Personendaten an die Polizeiorgane gemäss Artikel 50 Absatz 4 PolG auf und konkretisiert diese für die zuständige Stelle der POM in Bezug auf den Justizvollzug.

Es besteht einerseits das Bedürfnis, der Kantonspolizei zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben im Sinne einer Sicherheitsprophylaxe bestimmte Verhaltens- und Gefährdungsfeststellungen mitzuteilen (z.B. um die Polizei bei einer Entweichung beizuziehen). Andererseits ist die Kantonspolizei zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben auf Meldungen durch Spezialistinnen und Spezialisten des Justizvollzugs angewiesen.

Artikel 25 – Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten

Das geltende Recht kennt keine Bestimmung, wie sie hier vorgesehen ist.

Absatz 1: Sind Fachpersonen oder beigezogene Private mit Vollzugsaufgaben betraut, insbesondere mit der Erstellung eines Gutachtens oder eines Therapieberichts, muss es ihnen möglich sein, Einsicht in die Personendaten – namentlich in die Vollzugsakten – der eingewiesenen Person zu nehmen.

Als Fachpersonen kommen insbesondere Psychiaterinnen und Psychiater sowie Psychologinnen und Psychologen in Betracht. Sofern sie nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich angestellt sind, fallen sie gleichzeitig auch unter die Kategorie der beigezogenen Privaten.

Absatz 2: Von den Fachpersonen und beigezogenen Privaten kann erwartet werden, dass sie sich mit der zuständigen Stelle der POM und insbesondere mit der Leitung der Vollzugseinrichtung über ihre fachlichen Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen austauschen, wenn diese vollzugsrelevant sind. Der Informationsaustausch findet seine Grenze in der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB und an den zusätzlichen besonderen Geheimhaltungspflichten nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleibt indes ausdrücklich die Meldepflicht gemäss Artikel 27.

³⁵ BSG 551.1

³⁶ SR 150.2

Absatz 3: Der Straf- und Massnahmenvollzug hat das soziale Verhalten der eingewiesenen Person zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Die eingewiesene Person hat bei den Sozialisierungsbemühungen und Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 1 und 4 StGB). Bei der gerichtlich angeordneten Massnahmentherapie ist die Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung unverzichtbarer Bestandteil der Therapie, denn die Ausgestaltung des Vollzugs und die Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die eingewiesene Person hängen massgeblich vom Therapieverlauf ab (Urteil 6B_4/2011 vom 28. November 2011 E. 2.6). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch für Therapien, welche die Vollzugsbehörde während des Vollzugs anordnet. Denn die Therapiearbeit im Straf- und Massnahmenvollzug ist keine Privatangelegenheit, sondern eine Pflicht der eingewiesenen Person der Allgemeinheit gegenüber (Urteil 6B_4/2011 vom 28. November 2011 E. 2.9).

Absatz 3 regelt die Informationspflicht gegenüber den zuständigen Straf- und Vollzugsbehörden gestützt auf diese bundesgerichtliche Praxis im Gesetz. Die Informationspflicht gilt für Fachpersonen und beigezogene Private, die mit dem Vollzug einer Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60, 61, 63 oder 64 StGB beauftragt werden oder die eine vollzugsseitig angeordnete Therapie durchführen. Die Fachpersonen und die beigezogenen Privaten sind durch diese gesetzliche Rechtfertigung von der beruflichen Schweigepflicht gemäss Artikel 321 StGB oder gemäss Artikel 27 GesG befreit.

Artikel 26 – Datenbekanntgabe an Dritte

Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 74 Absätze 1 und 2 SMVG zur Geheimhaltungspflicht für die in der Bewährungshilfe tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die darin verankerte Ermächtigung zur Datenbekanntgabe an Dritte auf. Es erfolgt jedoch eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der POM sowie Fachpersonen und beigezogene Private. Zudem regelt die Bestimmung weitere Anwendungsfälle der Datenbekanntgabe an Dritte.

Absatz 1: Artikel 320 StGB und Artikel 58 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)³⁷ verpflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (Amtsgeheimnis).

Artikel 321 StGB auferlegt bestimmten Berufsgruppen sowie ihren Hilfspersonen die Pflicht, ein Geheimnis für sich zu behalten, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben (berufliche Schweigepflicht). Hinzu kommen besondere Geheimhaltungspflichten des kantonalen Rechts (z.B. im GesG).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie Fachpersonen und beigezogene Private unterstützen Eingewiesene in ihren Resozialisierungsbemühungen, sei es in der Beratung, in der Vermittlung von Hilfe in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Finanzen, Beziehungen, Freizeit oder Gesundheitspflege und Therapie. Im Rahmen dieser Tätigkeiten müssen sie mit verschiedenen Dritten, welche keine Behörden sind, in Kontakt treten, wie z.B. mit Schuldenberatungsstellen, Krankenversicherungen, Arbeitgebern, Familienangehörigen oder auch mit dem Opfer nach dessen Einwilligung.

Durch diese Bestimmung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der POM sowie Fachpersonen und beigezogene Private gesetzlich zur Datenbekanntgabe an Private i.S.v. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a KDSG ermächtigt. Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b KDSG ist eine Datenbekanntgabe an private Personen des Weiteren möglich, wenn die betroffene eingewiesene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Eine Datenbekanntgabe ist z.B. angezeigt, wenn Vorabklärungen, welche für die Resozialisierung erforderlich sind, nicht im notwendigen Umfang erfolgen können, weil die Zustimmung

³⁷ BSG 153.01

einer eingewiesenen Person mit renitentem oder destruktivem Verhalten nicht eingeholt werden kann. Die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles kann in der Folge gross und eine Resozialisierung der eingewiesenen Person in Frage gestellt sein.

Absatz 2: Die bundesrechtlichen Bestimmungen zu den Opferinformationsrechten in Artikel 92a StGB ersetzen den Regelungsinhalt der geltenden kantonalen Bestimmung in Artikel 21 SMVG. Die bundesrechtliche Bestimmung ist umfassender: So werden etwa sowohl der Umfang der Informationsrechte als auch der Kreis der zum Gesuch berechtigten Personen erweitert. Artikel 21 SMVG wird demzufolge aufgehoben. Der Vollständigkeit halber verweist **Absatz 2** auf das StGB.

Artikel 27 – Meldepflicht

Das geltende Recht kennt keine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird.

Die Bestimmung geht über im geltenden Recht statuierte Melde- und Anzeigepflichten in Artikel 48 EG ZSJ und Artikel 28 GesG hinaus:

Artikel 48 Absatz 1 EG ZSJ verpflichtet die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft bei konkreten Verdachtsgründen auf ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen.

Artikel 28 GesG verpflichtet die Fachperson gemäss Artikel 14 Absatz 2 GesG zur Anzeige von aussergewöhnlichen Todesfällen. Die Fachperson ist zudem zur Meldung von Wahrnehmungen ermächtigt, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (Art. 28 Abs. 2 GesG). Im geltenden GesG ist ein Melderecht der Fachperson bei Wahrnehmungen, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen, vorgesehen (Art. 28 Abs. 3 GesG).

Weitere Melde- oder Anzeigepflichten findet man zudem auf Bundesebene:

- Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)³⁸,
- Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen³⁹.

Absatz 1: Die Meldepflicht ist ein wichtiger Stützpfiler der internen Kommunikation, Koordination und Prophylaxe im Rahmen eines risikoorientierten Justizvollzugs. Sie gilt namentlich auch für Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftragsverhältnis von der Vollzugseinrichtung oder von der zuständigen Stelle der POM mit der Verantwortung für die medizinische Versorgung betraut werden.

Die der Meldepflicht unterstehenden Personen sind im Rahmen dieser gesetzlichen Rechtfertigung vom Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB und Artikel 58 PG bzw. vom Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB und Artikel 27 GesG befreit und müssen sich davon nicht mehr im Einzelfall entbinden lassen. Dies ist insbesondere für Ärzte und Ärztinnen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsdienste in den Vollzugseinrichtungen von Bedeutung, die ihrer vorgesetzten Stelle wichtige Tatsachen ohne eine solche gesetzliche Grundlage nicht melden könnten.

Als „zuständige Leitung“ gilt diejenige Stelle, in deren Hoheits- und Kompetenzbereich eine Person in Kenntnis der wichtigen Tatsachen gelangt. Dies kann die Leitung der zuständigen Stelle der POM auf Amtsebene oder diejenige einer Abteilung oder Vollzugseinrichtung sein.

Absatz 2: Die wichtigen Tatsachen sind in dieser Bestimmung abschliessend definiert. So soll unter anderem betont werden, dass sich die Meldepflicht nicht auf Bagatellmeldungen bezieht.

³⁸ SR 818.101

³⁹ SR 818.101.126

Buchstabe a: Darunter fallen z.B. Drohungen gegen Leib und Leben, bevorstehende Gewaltanwendungen, ein Brand, eine Geiselnahme, eine Meuterei sowie die Vorbereitung, der Versuch oder die Ausführung einer Entweichung.

Buchstabe b: Dies umfasst sowohl die Situation, in welcher jemand Opfer einer Gewaltanwendung geworden ist als auch diejenige, wenn jemand als Täter Gewalt angewendet hat.

6 Sicherheit und Ordnung

Unter dem Abschnitt Sicherheit und Ordnung werden neu die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als Sicherungsmassnahme (*Art. 28*), die Sicherheitsmassnahmen (*Art. 29-35*), die Zwangsanwendung (*Art. 36-40*) und das Disziplinarwesen (*Art. 41-47*) angeführt.

Der geltende Artikel 59 SMVG zu ausserordentlichen Situationen wird im Gesetz aufgehoben.

Als Sicherungsmassnahmen gelten solche, die dem Schutz der äusseren Sicherheit dienen („security“; vgl. Ziff. 51 Europäische Strafvollzugsgrundsätze); als Sicherheitsmassnahmen gelten solche zum Schutz der inneren Sicherheit („safety“; vgl. Ziff. 52 Europäische Strafvollzugsgrundsätze). Die Begriffe werden entsprechend dieser Unterscheidung angepasst. So werden etwa die besonderen Sicherungsmassnahmen gemäss geltendem Artikel 58 SMVG neu als besondere Sicherheitsmassnahmen bezeichnet (*Art. 35*). Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird als einzige im Gesetzesentwurf enthaltene Sicherungsmassnahme unter einem separaten Abschnitt angeführt.

6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Artikel 28

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 38a SMVG. Er wird in verschiedener Hinsicht geändert und um die *Absätze 3 und 4* ergänzt.

Absatz 1: Weder das StGB noch die StPO sehen eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit für die Vollzugsbehörde zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide gemäss Artikel 363 ff. StPO vor, solange das zuständige Gericht nicht weiterführende Entscheide gefällt hat. So kann das Verhalten einer bedingt entlassenen Person ernsthaft die Begehung weiterer schwerer Straftaten erwarten lassen, ohne dass die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft erfüllt wären. Artikel 440 StPO stellt in solchen Konstellationen ebenfalls keinen gültigen Hafttitel dar, weil die Bestimmung auf das begrenzte Zeitfenster zwischen der rechtskräftigen Verurteilung und dem Antritt einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme zugeschnitten ist.

Gestützt auf ihre Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs (*Art. 123 Abs. 2 BV*) haben einige Kantone in ihren rechtlichen Grundlagen die Kompetenz der Vollzugsbehörden zur Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft geschaffen (St. Gallen, Zürich, Aargau, Jura, Schaffhausen, Uri, Obwalden, Luzern). Für den Kanton Bern wurde im Jahr 2010 in Artikel 38a SMVG eine entsprechende Kompetenz der Vollzugsbehörde verankert. Der Aspekt der Dringlichkeit wird gestrichen, da davon auszugehen ist, dass dies bereits erfasst ist.

Die Aufzählung der möglichen Anwendungsfälle im geltenden Recht wird im Gesetzestext gestrichen, um mit Blick auf die stetige Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der damit einhergehenden Praxisänderungen mehr Flexibilität zu schaffen.

Als mögliche Anwendungsfälle fallen in Betracht: Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absatz 4, Artikel 63b Absatz 2, Artikel 63b Absatz 3, Artikel 63b Absatz 5, Artikel 64a Absatz 3, Artikel 95 Absatz 5 StGB.

Absätze 2 und 3: Für das Verfahren zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss anwendbar. Allerdings wird in Abweichung zur StPO (*Art. 440 StPO*) die Antragsfrist auf 48 Stunden festgelegt. Dies er-

scheint gerechtfertigt, da kein vollziehbares Urteil vorliegt und der Freiheitsentzug mit der Untersuchungshaft vergleichbar ist.

Die Verfahrensleitung liegt bis zur Antragsstellung bei dem nach Artikel 363 StPO zuständigen Gericht bei der Vollzugsbehörde. Befindet sich die betroffene Person in Freiheit, sind für das Verfahren bis zur Antragstellung beim Zwangsmassnahmengericht je nach Umständen die Artikel 207 ff. StPO (polizeiliche Vorführung nach schriftlichem Befehl der Vollzugsbehörde) oder Artikel 217 ff. StPO (vorläufige Festnahme durch die Polizei z.B. nach einer Ausschreibung) sinngemäss zu berücksichtigen. Die Hafteröffnung durch die Vollzugsbehörde erfolgt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 StPO. Für das Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Artikel 225 ff. StPO massgebend. Befindet sich die betroffene Person bereits im Freiheitsentzug, richtet sich das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sinngemäss nach Artikel 227 i.V.m. Artikel 229 Absatz 3 Buchstabe b StPO. Ist das Verfahren gemäss Artikel 363 ff. StPO beim Gericht hängig, finden Artikel 229 Absatz 2 und Artikel 232 StPO Anwendung.

Absatz 4: Ein allfällig bestehendes Vollzugsregime kann trotz Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft weitergeführt werden. Gleiches gilt für eine laufende Vollzugsplanung.

6.2 Sicherheitsmassnahmen

Artikel 29 – Im Allgemeinen

Diese Bestimmung führt die geltenden Regelungen von Artikel 55 SMVG und Artikel 132 SMVV zusammen. In der Folge wird die Norm auf Gesetzesstufe leicht angepasst und eine Neustrukturierung vorgenommen.

Absatz 1: Die Leitung der Vollzugseinrichtung ist für die Sicherheit der Einrichtung verantwortlich.

Absätze 2 und 3: Die Vollzugseinrichtungen verfügen über einen eigenen Sicherheitsdienst. Diesem stehen für Ausbildung, Ausrüstung und Training nicht dieselben Mittel zur Verfügung wie der Kantonspolizei. Deshalb ist gesetzlich vorgesehen, dass in ausserordentlichen Situationen die Kantonspolizei beigezogen werden kann. Ob polizeiliche Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind, muss in der Praxis individuell nach Art des Krisenfalls, der Gegebenheiten der Vollzugseinrichtung und den eigenen Ressourcen an Sicherheitskräften beurteilt werden. Nach denselben Kriterien können die Vollzugseinrichtungen die Feuerwehr und die Rettungsdienste beiziehen.

Eine ausserordentliche Situation kann etwa bei folgenden Ereignissen vorliegen: Geiselnahmen, Massenausbrüche, Grossbrände mit Evakuationserfordernis, Gefährdungen der Sicherheit in einer Vollzugseinrichtung aufgrund einer Meuterei oder eines Streiks, welche ausser Kontrolle des Personals der Vollzugseinrichtungen geraten.

Artikel 30 – Erkennungsdienstliche Massnahmen

Diese Bestimmung entspricht mit leichten strukturellen Anpassungen dem geltenden Recht (Art. 56 SMVG).

Absatz 1: Nach Artikel 260 StPO stehen den zuständigen Behörden im polizeilichen Ermittlungsverfahren erkennungsdienstliche Massnahmen zur Verfügung, die über diejenigen in dieser Bestimmung hinausgehen. Während einer Strafuntersuchung kann es angezeigt sein, dass weitere Abdrücke als Fingerabdrücke genommen werden, die mit dem Tatverdacht in Zusammenhang stehen, z.B. der Abdruck eines Handballens, da ein solcher am Tatort gefunden wurde. Während des Justizvollzugs reicht es indes diejenigen erkennungsdienstlichen Massnahmen vorzusehen, die zur Sicherung des Vollzugs notwendig sind und Identifikationszwecken dienen.

Absatz 2: Dem KDSG lassen sich keine speziellen Fristen für die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Massnahmen entnehmen und es bleibt unbeantwortet, wann diese Daten nicht

mehr benötigt werden. Es ist daher notwendig, eine konkrete Frist einzusetzen. Vorgaben für diese Frist sind in Artikel 28 PolG zu finden. Nach der Verbüßung der Strafe geht es nicht mehr um die Strafverfolgung, sondern allenfalls noch um die Aufbewahrung von Daten, die in ein ähnliches Umfeld gehören wie die Aufbewahrung allgemeiner polizeilicher Daten. Hierfür legt Artikel 49 Absatz 3 PolG gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine fünfjährige Frist fest. Diese Frist erscheint auch hier als sachgerecht.

Artikel 31 – Durchsuchungen, Untersuchungen und Kontrollen

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 57 SMVG). Es erfolgen strukturelle Anpassungen: Die geltenden Absätze 1 und 3 sowie 2 und 4 werden jeweils zusammengefasst.

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen sind bei entsprechender Gefährdungslage Kontrollen, Durchsuchungen und Untersuchungen wichtige und effiziente Massnahmen. Untersuchungs- und Kontrollobjekte sind die Eingewiesenen, ihre Effekten und ihre Unterkunft. Da Untersuchungen und Kontrollen Eingriffe in die persönliche Freiheit darstellen, muss dazu im Gesetz eine entsprechend klare und ausführliche Grundlage vorhanden sein. Zwar regelt Artikel 85 StGB dies für den Straf- und Massnahmenvollzug, die StPO kennt jedoch keine entsprechende Bestimmung. Die kantonale Rechtsgrundlage gilt für alle in den Vollzugseinrichtungen vollzogenen Formen des Freiheitsentzugs.

Absatz 1: Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann ihre Befugnis zur Durchführung von Kontrollen und Durchsuchungen an geeignetes Personal delegieren.

Die Durchsuchung von Eingewiesenen beschränkt sich nicht auf eine rein äusserliche Kontrolle, sondern umfasst beispielsweise die Kontrolle von Achselhöhlen oder Haartracht, des nackten Körpers ohne Eingriffe in Körperhöhlen und die Kleidervisitation (der getragenen Kleider). Entsprechende Massnahmen sind notwendig, weil die Praxis oft mit der Einfuhr von unerlaubten Gegenständen (insbesondere Drogen; „body packed“) konfrontiert wird.

Die Begriffe der oberflächlichen bzw. intimen Leibesvisitation entsprechen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 123 I 221 E. 2.II.2b/c S. 235).

Absatz 2: Es entspricht einem berechtigten Anliegen der Vollzugseinrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsdienste (GD) nicht für intime Leibesvisitationen einsetzen zu müssen. Die Mitarbeitenden des GD würden nach solchen Vorkehrungen in der Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben dahingehend behindert, als unweigerlich ein Vertrauensschwund bei den Eingewiesenen entstünde. Aus den gleichen Gründen sollte die intime Leibesvisitation wenn möglich durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt werden, die bzw. der nicht in die Behandlung der eingewiesenen Person eingebunden ist.

Absatz 3: Der Aspekt der Kontrolle von Körperöffnungen wird gestrichen, da dies schon durch Absatz 2 abgedeckt ist.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung ordnet nicht erst auf konkreten Verdacht auf Betäubungsmittel- und Alkoholmissbrauch hin eine Kontrolle an. Sie kann bereits bei typisiertem Verdacht – beispielsweise um klare Hinweise über das Suchtverhalten einer eingewiesenen Person zu erhalten – regelmässige Kontrollen in unterschiedlichen Zeitabständen durchführen.

Artikel 32 – Visuelle Überwachung und Aufzeichnung

Diese Bestimmung ist im geltenden Recht nicht enthalten.

Artikel 51b PolG und die Verordnung vom 29. April 2009 über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV)⁴⁰ regeln den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zum Schutz öffentlicher

⁴⁰ BSG 551.332

Gebäude. Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen kantonalen Gebäuden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude sowie ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

Eine Überwachung in den nicht öffentlich zugänglichen Vollzugseinrichtungen und in Transportfahrzeugen fällt nicht unter Artikel 51b PolG (Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 30. April 2008 zur Änderung des Polizeigesetzes, S. 6 f.). Das PolG und die VidV regeln somit für die Vollzugseinrichtungen nur die visuelle Überwachung vor dem Gebäude bis zur Aussenmauer des Gebäudes („extra muros“) formell-gesetzlich.

Zur visuellen Überwachung im Innenbereich der Vollzugseinrichtungen, welche die Eingewiesenen betrifft („intra muros“), enthält das geltende Recht in den Artikeln 53, 55 und 58 SMVG sowie in Artikel 133 SMVV nur rudimentäre Bestimmungen, welche die visuelle Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Geräten nicht explizit benennen.

Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten stellen einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der eingewiesenen Person dar. Es ist somit erforderlich, eine klare formell-gesetzliche Grundlage für die Bildüberwachung und -aufzeichnung festzulegen.

Sämtliche visuellen Überwachungen und Aufzeichnungen unterliegen der Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 17a KDSG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 [DSV]⁴¹). Dabei ist gemäss Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV)⁴² ein ISDS-Konzept vorzulegen.

Absatz 1: Diese Bestimmung regelt abschliessend die Zwecke, für welche technische Geräte zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung eingesetzt werden können.

Die technischen Geräte dürfen z.B. nicht zur Überwachung von Mitarbeitenden oder zur In-sassenverfolgung missbraucht werden.

Die Zuständigkeit zur Ausrüstung der Vollzugseinrichtungen und von Transportfahrzeugen mit technischen Geräten wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Buchstabe c: Ist die Gesundheit einer eingewiesenen Person gefährdet, obliegt der Leitung der Vollzugseinrichtung eine besondere Schutzpflicht. Eine visuelle Überwachung kann z.B. bei Suizidverdacht stattfinden.

Absatz 2: Diese Bestimmung regelt abschliessend, wo eine visuelle Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Geräten erforderlich und zweckmässig sein kann.

Buchstabe a: Im Vordergrund steht die visuelle Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Geräten in jenen Räumen, die den Eingewiesenen als Arbeitsraum, für Aus- und Weiterbildungen sowie für Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören beispielsweise die Werkstatt, die Gärtnerei, die Turnhalle und der Spazierhof im Freien.

Hiervon ausgenommen ist die Wohnzelle jeder eingewiesenen Person im Sinne eines (relativen) Privatbereichs. Auch die Büros der Mitarbeitenden dürfen nicht visuell überwacht werden.

Unter den sanitären Einrichtungen sind Waschgelegenheiten und Toiletten zu verstehen.

Die Ausnahme der Wohnzellen und der sanitären Einrichtungen beruht auf Artikel 179^{quater} StGB, welcher die visuelle Aufnahme von Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich einer anderen Person ohne deren Einwilligung als strafbaren Tatbestand festlegt.

Buchstabe b: Zum Schutz der eingewiesenen Person vor Selbstgefährdung wie auch zum Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung müssen in Sicherheitszellen besondere Vor-

⁴¹ BSG 152.040.1

⁴² BSG 152.040.2

kehrungen für eine Beobachtung und Überwachung getroffen werden können. Durch die visuelle Überwachung mit technischen Geräten kann ein regelmässiger Sichtkontakt der Mitarbeitenden zur eingewiesenen Person sichergestellt werden. Die besonderen Umstände sind in der Bestimmung nicht abschliessend genannt. Die sanitären Einrichtungen in einer Sicherheitszelle dürfen nicht visuell überwacht werden und es darf keine Aufzeichnung stattfinden.

Absatz 3: Die visuelle Überwachung und Aufzeichnung stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und in das Grundrecht auf Datenschutz von Eingewiesenen und anderen Personen dar, welche mit den technischen Geräten visuell erfasst werden. Sie darf nur aus den Gründen gemäss *Absatz 1* erfolgen und muss verhältnismässig sein. Die betroffenen Personen sind deshalb durch eine entsprechende klare Kennzeichnung der überwachten Räume darauf hinzuweisen. Über die visuelle Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Geräten in den Besuchsräumen sind insbesondere auch betroffene Besucherinnen und Besucher vorgängig hinreichend durch die Vollzugseinrichtung zu informieren.

Absatz 4: Die Zuständigkeit zur Auswertung der aufgezeichneten Daten wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Verdachtsgründe für ein schwerwiegendes aufsichtsrechtlich relevantes Ereignis liegen insbesondere vor, wenn Vorwürfe für eine Verletzung von Rechtsgütern wie Leib und Leben vorgebracht werden.

Absatz 5: Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen werden immer öfter mit Beschuldigungen und Anzeigen konfrontiert. Videoaufzeichnungen können einen wesentlichen Beitrag zur Klärung des Sachverhalts leisten. Deshalb besteht das Bedürfnis, die aufgezeichneten Daten eine gewisse Dauer aufbewahren zu können. Die 100-tägige Frist, nach deren Ablauf die aufgezeichneten Personendaten vernichtet oder überschrieben werden müssen, orientiert sich an der Frist für die Einreichung eines Strafantrags gemäss Artikel 31 StGB. Das Bundesgericht hat eine Aufbewahrungsdauer bzw. eine Löschfrist von 100 Tagen nach visueller Aufzeichnung für zulässig befunden (BGE 133 I 77, insbesondere E. 5.5 S. 87 f.).

Artikel 33 – Festnahme und Zuführung bei Entweichungen

Im geltenden Recht gibt es keine Regelung zur Anordnung der Zuführung bei Entweichungen oder beim unerlaubten Verbleib der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit der Leitung der Vollzugseinrichtung nun klar geregelt. Sie lehnt sich an eine entsprechende Regelung des Kantons Luzern an.

Artikel 34 – Durchsuchung und Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern

Die geltende Bestimmung zur Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern (Art. 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 und 3 SMVG) wird neu zusammen mit derjenigen zum Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern (Art. 66 SMVV) auf Gesetzesstufe unter den Sicherheitsmassnahmen angeführt. Der *Titel* der Norm wird dementsprechend gesetzt.

Die Bestimmung greift Artikel 84 Absatz 2 StGB auf; eine ähnliche Regelung in der StPO fehlt. Eine genügend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht erscheint zum einen erforderlich, da ein Ausschluss die Rechtsstellung von Eingewiesenen und/oder Besucherinnen und Besuchern in schwerwiegender Weise berührt. Zum anderen beschlägt der Ausschluss nicht nur das Recht der Eingewiesenen auf Besuche, sondern auch jenes der Besucherinnen und Besucher als Dritte, die sich nicht in einem Sonderstatusverhältnis befinden.

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 53 Absatz 4 SMVG.

Absatz 2: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen dem geltenden Artikel 66 Absatz 1 SMVV.

Besucherinnen und Besucher, die das Besuchsrecht missbrauchen oder z.B. unerlaubte Gegenstände in die Vollzugseinrichtung einschmuggeln, können nicht disziplinarisch (nach dem

Disziplinarreglement der Vollzugseinrichtung) sanktioniert werden. Neben einer allfälligen strafrechtlichen Anzeige bleibt der Leitung der Vollzugseinrichtung als Hausherrin der Vollzugseinrichtung zur Durchsetzung des Hausrechts die Möglichkeit, eine Besuchssperre und zusätzlich eine allfällige Brief- und Paketsperre zu verhängen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung bestimmt die Dauer der Besuchssperre aufgrund der Schwere des Verstosses. Wird der Verstoß als erheblich qualifiziert (z.B. erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Anstaltsbetriebs durch Einschmuggeln von harten Drogen wie Kokain, Heroin und chemische Substanzen), kann die Leitung der Vollzugseinrichtung bereits beim ersten Verstoß eine Besuchssperre bis zu drei Monaten aussprechen.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen weitgehend dem geltenden Artikel 66 Absatz 2 SMVV. In Anlehnung an das ZGB wird die Bezeichnung „Ehepartner“ mit „Ehegatten“ ersetzt. Unter Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind sowohl rechtlich geregelte (eingetragene Partnerschaften) als auch rechtlich nicht geregelte Partnerschaften zu fassen. Es erfolgt im Gesetz keine abschliessende Aufzählung, da bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses am Kontakt auch andere nahestehende Personen nicht dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden dürfen. Zu denken ist dabei etwa an eine eingewiesene Person, die keine Angehörigen, aber eine andere Bezugsperson hat, die ihr in ähnlicher Weise wie eine Angehörige nahesteht (vgl. BGE 102 Ia 299 E. 3 S. 301 f.).

Absatz 4: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 66 Absatz 3 SMVV. Der Rechtsschutz von Besucherinnen und Besuchern richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des VRPG.

Artikel 35 – Besondere Sicherheitsmassnahmen

Die Bestimmung entspricht mit strukturellen Änderungen weitgehend dem geltenden Artikel 58 SMVG. Die im geltenden Absatz 4 geregelte medizinische Betreuung wird im Gesetz gestrichen und neu auf Verordnungsstufe bei den Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung erfasst. Neu eingefügt wird die Kompetenz der einweisenden Behörde, eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit oder in Einzelhaft anzuordnen (*Abs. 3*).

Absatz 1: Die Zuständigkeit zur Anordnung von besonderen Sicherheitsmassnahmen wird gleich geregelt wie bei der Anordnung von Disziplinarsanktionen. Zuständig zur Anordnung ist die Leitung der Vollzugseinrichtung. Als Leitung gilt die Geschäftsleitung der Vollzugseinrichtung, wozu sowohl die erste als auch die zweite Führungsebene gehören. Mitgliedern der zweiten Führungsebene soll diese Kompetenz jedoch nur zukommen, sofern sie direkt mit dem Vollzug betraut sind und dadurch in direktem Kontakt zu den Eingewiesenen stehen.

Absatz 2:

Buchstabe a wird ergänzt: Eine Unterbringung in einem dafür eingerichteten Sicherheitsraum gemäss geltendem Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe e SMVG stellt einen Anwendungsfall des Einschlusses dar und wird daher nicht mehr separat geregelt.

Ein Einschluss wird in der Praxis vorwiegend in Einzelhaft vollzogen. In diesem Fall müssen die Anordnungsgründe nach Artikel 78 StGB zwingend berücksichtigt werden: Einzelhaft ist demnach nur zum Schutz der eingewiesenen Person oder Dritter möglich. Allerdings muss ausnahmsweise auch die Entweichungsgefahr im Sinne von *Absatz 1* als Einweisungsgrund für Einzelhaft genügen, da ansonsten insbesondere in offenen Vollzugseinrichtungen bei erhöhter Entweichungsgefahr nicht unmittelbar sichernd reagiert werden kann. In solchen Fällen ist eine Rechtsgrundlage zur Anordnung von Einzelhaft als besondere Sicherheitsmassnahme bis zur Einweisung in eine geschlossene Abteilung oder Verlegung in eine geschlossene Vollzugseinrichtung unabdingbar. Dies dient mitunter auch dem Schutz Dritter. Die Entweichungsgefahr nach *Absatz 1* soll deshalb weiterhin als Anordnungsgrund für die Einzelhaft im Sinne von *Absatz 2 Buchstabe a* möglich sein.

Neu wird die Kompetenz zur Anordnung eines Einschlusses auf 14 Tage beschränkt. Besteht Bedarf, eine Person längerfristig in einem besonders gesicherten Vollzugsregime unterzubrin-

gen, so liegt es nach *Absatz 3* in der Kompetenz der einweisenden Behörde, eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit oder in Einzelhaft anzuordnen.

Buchstabe d: Im Vergleich zum geltenden Recht wird der Begriff („Fixierung“ statt „Fesselung“) präzisiert und der Anordnungsgrund auf den Schutz der eingewiesenen Person begrenzt.

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung wird nun auf gesetzlicher Stufe geregelt, dass die Kompetenz zur Anordnung einer Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit oder in Einzelhaft, die über die Dauer von 14 Tagen hinaus geht (vgl. *Abs. 2 Bst. a*), von der einweisenden Behörde anzuordnen ist. Eine formell-gesetzliche Grundlage ist angezeigt, da es sich bei einer solchen Unterbringung um einen schweren Eingriff in die Rechte einer eingewiesenen Person handelt. Als „einweisende Behörde“ kommen etwa die Vollzugsbehörde beim Straf- und Massnahmenvollzug, die Staatsanwaltschaft, die Jugendstaatsanwaltschaft oder die Migrationsbehörden in Betracht.

Bei der Anordnung von Einzelhaft sind Artikel 78 und 90 StGB zu beachten.

6.3 Zwangsanwendung

6.3.1 Im Allgemeinen

Artikel 36 – Grundsatz

Der geltende Artikel 60 SMVG wird mit sprachlichen Anpassungen und strukturellen Änderungen übernommen.

Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung von Fällen der Zwangsanwendung. Angeführt wird neu, dass der Einsatz von Zwang gegen Personen möglich ist, die ein gewalttätiges Verhalten zeigen (*Bst. c*).

Beim Einsatz von physischem Zwang gilt der Grundsatz der Subsidiarität, wonach dieser nur angewendet werden darf, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz muss zudem jede Zwangsanwendung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Artikel 37 – Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und lehnt sich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes an, insbesondere Artikel 5, 14 und 15 ZAG. Das Personal der Vollzugseinrichtungen soll keine Schusswaffen einsetzen dürfen, weshalb der geltende Artikel 67 SMVG zum Schusswaffengebrauch gestrichen wird.

Absatz 2 umschreibt die zulässigen Hilfsmittel. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Als „andere Fesselungsmittel“ kommt z.B. eine kombinierte Hand-/Fussfesselung in Frage, welche nicht den klassischen Hand- und Fussfesseln entspricht.

Absatz 3 zählt abschliessend die zulässigen Waffen auf, die das Vollzugspersonal einsetzen darf.

6.3.2 Medizinische Zwangsmassnahmen im Besonderen

Artikel 38 – Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

Im geltenden kantonalen Recht ist die medizinisch indizierte Zwangsmedikation in den Artikeln 62-66 SMVG detailliert geregelt. Seit dem 1. Januar 2013 regelt das ZGB nunmehr die Behandlung bei urteilsunfähigen Personen (Art. 377 ff. ZGB) sowie die Behandlung ohne Zustimmung bei einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 bzw. Art. 433 ff. ZGB). Bei urteilsfähigen Personen sind medizinische Zwangsmassnahmen grundsätzlich nicht zulässig und können höchstens im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung, im strafrechtlichen Mass-

nahmenvollzug oder auf der Grundlage des Epidemiengesetzes oder einer allfälligen kantonalen gesetzlichen Grundlage zur Anwendung kommen (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Zwangsmassnahmen in der Medizin, Medizinisch-ethische Richtlinien, Dezember 2015 [SAMW-Richtlinien Zwangsmassnahmen], S. 8). Aufgrund der umfassenden Bestimmungen des ZGB braucht es keine ausführlichen Regelungen zur medizinisch indizierten Zwangsmedikation im kantonalen Vollzugsrecht mehr. Deshalb werden die Bestimmungen gestrichen und es wird stattdessen auf das ZGB verwiesen.

Der Verweis auf das ZGB ist angezeigt, da nach dem Äquivalenzprinzip (vgl. Art. 74 StGB; Art. 22 Abs. 1 Bst. a; Ziff. 39 ff. Europäische Strafvollzugsgrundsätze; SAMW-Richtlinien Zwangsmassnahmen, S. 32) medizinische Behandlungen und Methoden grundsätzlich nach denselben Kriterien zu erfolgen haben, die auch für nicht eingewiesene Personen gelten. Die Bestimmungen zu den medizinischen Massnahmen des ZGB gelten gestützt auf das Äquivalenzprinzip gleichermassen für alle Eingewiesenen und nicht nur – wie im geltenden Recht vorgesehen – für diejenigen, die in einer strafrechtlichen Massnahme sind. Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen sind im Rahmen und unter den gegebenen Voraussetzungen der Bestimmungen zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen des ZGB (Art. 377 ff.) zulässig.

In der Praxis erfolgen medizinische Zwangsmedikationen im Rahmen einer stationären Behandlung in Kliniken oder Spitälern, dazu gehört auch die Bewachungsstation am Insepspital. Dies nicht zuletzt, weil in den Vollzugseinrichtungen in der Regel keine geeignete Infrastruktur vorhanden ist (keine stationäre Abteilung, keine geeignete medizinische Überwachungsmassnahmen etc.). Ausgenommen davon sind die sofort notwendigen medizinischen Massnahmen in dringlichen Fällen. Sofern jedoch eine weitergehende medizinische Zwangsmedikation indiziert ist, ist eine Verlegung in eine Klinik oder in ein Spital gestützt auf eine ärztliche Empfehlung unerlässlich.

Artikel 39 – Zwangsernährung

Die Bestimmung übernimmt mit sprachlichen und systematischen Bereinigungen den geltenden Artikel 61 SMVG. Neu liegt die Zuständigkeit zur Anordnung einer Zwangsernährung bei einer Ärztin oder einem Arzt. Zudem ist die Berücksichtigung einer allfälligen Patientenverfügung in Anlehnung an das Erwachsenenschutzrecht des ZGB (insb. Art. 372) gesetzlich verankert. Diese Änderung soll verdeutlichen, dass eine Zwangsernährung lediglich als letztes Mittel angeordnet werden soll.

In Vollzugseinrichtungen führen Eingewiesene vereinzelt Hungerstreike als Druckmittel gegenüber der Leitung der Vollzugseinrichtung durch. Als Unterkategorie der medizinisch indizierten Zwangsmedikation fällt die Zwangsernährung bei einem Hungerstreik in den Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen des ZGB (Art. 377 ff.). Aufgrund der im Zusammenhang mit der Zwangsernährung auftretenden heiklen und grundrechtsrelevanten Fragen rechtfertigt es sich jedoch, für den Umgang mit Hungerstreiken eine spezialgesetzliche Bestimmung beizubehalten. Das Gesetz nennt deshalb die Voraussetzungen, unter welchen die Zwangsernährung angeordnet werden darf.

Absatz 1: Die Zuständigkeit zur Anordnung einer Zwangsernährung obliegt nach geltendem Recht der Leitung der Vollzugseinrichtung. Da es sich bei der Beurteilung, ob Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person vorliegen, jedoch ausschliesslich um medizinische Fragen handelt, soll künftig eine Ärztin oder ein Arzt über die Notwendigkeit einer Zwangsernährung entscheiden und diese anordnen können. Eine Zwangsernährung erfolgt sodann immer unter ärztlicher Leitung in einem Spital oder in einer Klinik.

Absatz 2: Die Pflicht zur Durchführung der als lebensrettende Massnahme verstandenen Zwangsernährung entfällt, solange von der Urteilsfähigkeit und damit einer sowohl intellektuell wie voluntativ intakten Möglichkeit der Selbstbestimmung durch die betroffene Person ausgegangen werden kann. Die Feststellung über die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person ist in jedem Fall durch eine Ärztin oder einen Arzt zu treffen, es sei denn, sie sei zufolge Bewusstlosigkeit offensichtlich. Solange die Person urteilsfähig ist und darüber entscheiden kann, ob sie die Nahrung weiterhin verweigern will, darf keine Intervention erfolgen. Hat die betroffene

Person infolge der Nahrungsverweigerung bereits den Zustand der Urteilsunfähigkeit erreicht, ist zu prüfen, ob sie sich möglicherweise in einer Patientenverfügung gegen eine künstliche Nahrungsaufnahme ablehnend geäußert hat. Ist dies der Fall, darf keine Zwangsernährung erfolgen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, in welchem Zustand sich die Person beim Verfassen der Patientenverfügung befand (Feststellung des tatsächlichen Willens).

Artikel 40 – Massnahmenindizierte Zwangsmedikation

Die Bestimmung übernimmt weitgehend den Inhalt des geltenden Artikel 66a SMVG. Absatz 3 wird gestrichen, da der Rechtsweg nicht vom ordentlichen abweicht und es daher keiner speziellen Regelung bedarf.

Der Kanton Bern unterscheidet im geltenden Recht zwischen der medizinisch indizierten Zwangsmedikation gemäss Artikel 62 ff. SMVG und der massnahmenindizierten Zwangsmedikation gemäss Artikel 66a SMVG. Im Gegensatz zur medizinisch indizierten steht die massnahmenindizierte Zwangsmedikation in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massnahmenzweck. Sie kann gegenüber allen Personen, die sich im Vollzug einer durch den Kanton Bern zu vollziehenden stationären Behandlung nach Artikel 59 StGB befinden, angeordnet werden. Dies unabhängig davon, ob sie sich in einer inner- oder ausserkantonalen Vollzugseinrichtung befinden. Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation kann in gewissen Fallkonstellationen erforderlich sein, damit der Zweck der Massnahme erreicht bzw. damit die Behandlung überhaupt erst in Angriff genommen werden kann.

Absatz 1: Neu wird präzisiert, dass die Zuständigkeit zur Anordnung bei der Vollzugsbehörde liegt. Damit wird klargestellt, dass bei Eingewiesenen mit einem Urteil einer ausserkantonalen Vollzugsbehörde diese zuständig ist und nicht die zuständige Stelle der POM als Vollzugsbehörde des Kantons Bern.

Die Zwangsmedikation muss verhältnismässig sein. Dazu muss sie dem Zweck der Massnahme entsprechen und geeignet sein, den Massnahmenzweck zu erreichen beziehungsweise zu fördern. Sie muss dringend erforderlich sein und ist nicht zulässig, wenn ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die psychische Integrität der Betroffenen ist die Anordnung einer massnahmenindizierten Zwangsmedikation nur als letztes Mittel in Betracht zu ziehen. Die Vollzugsbehörde muss vor der Anordnung einer Zwangsmedikation die forensisch-psychiatrischen Fachpersonen beiziehen, da deren fachliche Einschätzung der Art und Weise der erforderlichen Behandlung – von den Gerichten meist nicht näher bezeichnet – unabdingbar ist.

Absatz 2: Diese Bestimmung wird neu eingefügt, um die Zuständigkeiten weiter zu klären. Die Behandlung wird durch das medizinische Fachpersonal in einem Spital oder in einer Klinik durchgeführt.

Absatz 3: Bei einer stationären Massnahme nach Artikel 59 StGB besteht eine vergleichbare Situation wie bei einer fürsorgerischen Unterbringung nach ZGB. Sowohl bei der fürsorgerischen Unterbringung als auch bei einer stationären Massnahme nach Artikel 59 StGB wird ein Freiheitsentzug gestützt auf eine psychische Krankheit und mit Blick auf die Gefährlichkeit der betroffenen Person angeordnet. Bei einer massnahmenindizierten Zwangsmedikation wird jedoch eine andere Intention verfolgt als bei einer fürsorgerischen Unterbringung. Bei der stationären Massnahme nach Artikel 59 StGB soll mit einer längerfristigen Medikation die Legalprognose der betroffenen Person verbessert werden. Es geht hierbei um den Schutz der Allgemeinheit vor erneuter Delinquenz. Die Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung dienen demgegenüber dem Schutz des Individuums und weisen daher einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt auf. Nichtsdestotrotz soll eine Orientierung an den Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung erfolgen, wenn dies sachgerecht erscheint.

6.4 Disziplinarwesen

Im besonderen Rechtsverhältnis zwischen Staat und Eingewiesenen wird der Behörde das Recht eingeräumt, Pflichtverstösse mit Sanktionen zu ahnden. Dies ist der Kerngehalt der Disziplinalgewalt.

In erster Linie hat das Disziplinarrecht Ordnungsfunktion; es soll insbesondere das geordnete Zusammenleben innerhalb der Vollzugseinrichtung gewährleisten. Dem Disziplinarrecht kommt aber auch eine gewisse pädagogische Funktion zu, da Eingewiesene durch Disziplinarsanktionen zu einem mit Ordnung und Betrieb der Vollzugseinrichtung konformen Verhalten veranlasst werden sollen.

Artikel 41 – Disziplinarartatbestände

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 75 SMVG. In Anlehnung an Artikel 91 Absatz 3 StGB wird im *Titel* und in der Norm anstelle von „Disziplinarvergehen“ neu die Bezeichnung „Disziplinarartatbestände“ verwendet.

Absatz 1: Eine Disziplinarsanktion darf nur verhängt werden, wenn ein disziplinarrechtlicher Pflichtverstoss vorliegt. Das in Artikel 91 Absatz 1 StGB normierte Element der Schuldhaftigkeit wird nun ausdrücklich in der Bestimmung aufgenommen. Die Schuldfähigkeit ist jeweils in Bezug auf den betroffenen Disziplinarartatbestand zu prüfen. Sofern Rechtfertigungsgründe vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

Die Formulierung, wonach Disziplinarvergehen sanktioniert werden können, aber nicht müssen, trägt zur Verdeutlichung des im Disziplinarrecht massgeblichen Opportunitätsprinzips bei. Damit wird der Disziplinarinstanz ein Ermessensspielraum eingeräumt, ob, wie und wann sie handeln will. Sie ist dabei an den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden und hat insbesondere zu prüfen, ob die Ordnung der Vollzugseinrichtung nicht durch andere Mittel, namentlich Mittel der Betreuung, aufrechterhalten werden kann.

Auf die im geltenden Recht festgehaltene zusätzliche Voraussetzung, wonach Verstösse das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährden müssen, wird verzichtet, da diese einerseits die Abgrenzung zwischen Disziplinierungen und besonderen Sicherheitsmassnahmen (*Art. 35*) erschwert und andererseits den Anwendungsbereich der Disziplinierungen angesichts der darüber hinausgehenden Ordnungsfunktion zu sehr einschränkt.

Neu werden in Übereinstimmung mit Artikel 91 Absatz 1 StGB auch Verstösse gegen den Vollzugsplan in die Bestimmung aufgenommen. „Zusätzliche Weisungen“ nach dem geltenden Artikel 75 Absatz 1 SMVG können unter den neu eingeführten Begriff „andere Vollzugsvorschriften“ subsumiert werden und werden deshalb nicht mehr separat aufgeführt.

Des Weiteren sind nun nach dem Gesetzesentwurf nicht nur Anordnungen der Leitung, sondern auch des Personals einer Vollzugseinrichtung ausdrücklich genannt.

Die Verwendung des Begriffes der Sanktionierung anstelle der Bestrafung untermauert die Abgrenzung zur strafrechtlichen Verfolgung.

Absatz 2: Die Aufzählung der Disziplinarartatbestände ist nicht abschliessend, da sich ein umfassender Tatbestandskatalog, der jegliche Sachverhalte abdeckt, nicht erstellen lässt. Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ gilt nach Lehre und Rechtsprechung denn auch nur für das Strafrecht und nicht für das Disziplinarrecht. Generalklauseln werden bei der Formulierung von Disziplinarartatbeständen weiterhin als zulässig erachtet. Durch die Zuhilfenahme von Generalklauseln bei der Umschreibung der Disziplinarartatbestände kann die Vielseitigkeit des Lebens in den Vollzugseinrichtungen einerseits und die aus dem besonderen Rechtsverhältnis fliessenden Verhaltenspflichten andererseits in adäquater Weise berücksichtigt werden. Dennoch müssen die gesetzlich verankerten Disziplinarartatbestände und die gestützt darauf erlassenen Vollzugsvorschriften und Anordnungen einen gewissen Konkretisierungsgrad aufweisen, damit für Eingewiesene erkennbar ist, wann sie mit Disziplinarsanktionen zu rechnen haben. So ist beispielsweise zu definieren, welches „verbotene Gegenstände“ sind.

Buchstabe a: Zur Umschreibung der Vorbereitungshandlungen einer Entweichung hat sich die Praxis nach der Interpretation gemäss Artikel 260^{bis} StGB (strafbare Vorbereitungshandlung) zu richten.

Buchstabe b: Die Störung des Arbeitsbetriebs kann bei allen Eingewiesenen im Justizvollzug zu einer Disziplinarsanktion führen. Dahingegen ist die Sanktionierung einer Arbeitsverweigerung nur bei erwachsenen Eingewiesenen im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme möglich, da nur diese nach den Artikeln 81 und 90 Absatz 3 StGB und gemäss Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d die Pflicht haben, eine zugewiesene Arbeit zu leisten.

Buchstabe d: Als Widersetzlichkeit gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung gilt primär das Nichtbefolgen von Anordnungen. Beleidigungen werden dagegen an dieser Stelle gestrichen und stattdessen bei *Buchstabe e* angeführt.

Buchstabe e: Die Bestimmung enthält nun den Disziplinaratbestand der Beleidigung, um sämtliche Verstösse gegen die psychische und physische Integrität der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen, der Miteingewiesenen sowie anderer Personen erfassen zu können.

Neu wird in Übereinstimmung mit anderen Kantonen (u.a. Graubünden, Schaffhausen und St. Gallen) berücksichtigt, dass über den bisherigen Kreis der potenziell betroffenen Personen hinaus auch Drittpersonen Opfer von Drohungen und Angriffen auf die körperliche Integrität sein können und ein entsprechendes Verhalten der Eingewiesenen als Disziplinaratbestand zu gelten hat. Zu denken ist dabei beispielsweise an Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber Besucherinnen und Besuchern der jeweiligen Vollzugseinrichtung.

Buchstabe f: Unerlaubte Kontakte können sowohl mit Miteingewiesenen als auch mit weiteren Personen vorkommen. Der Personenkreis wird entsprechend von „Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung“ auf „andere Personen“ angepasst.

Buchstabe g: Der Urlaubsmissbrauch wird neu um den Missbrauch des Ausgangs- und Besuchsrechts ergänzt. Diese Erweiterung entspricht anderen kantonalen Regelungen (u.a. Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau) und ist angesichts der begrifflichen Unterscheidung zwischen Ausgang und Urlaub einerseits und der Praxisrelevanz von Besuchsmissbräuchen andererseits angezeigt.

Buchstabe h: Aus Praxisgründen und in Übereinstimmung mit anderen kantonalen Regelungen (u.a. Thurgau, Schaffhausen, Zürich) werden neu die Herstellung von verbotenen Gegenständen und als Präzisierung zusätzlich „waffenähnliche Gegenstände“ aufgenommen. Des Weiteren erfolgen sprachliche Bereinigungen, damit klar hervorgeht, dass die Tatbestandsmässigkeit bezüglich Schriftstücken und Bargeld von der Umgehung der Kontrolle abhängig ist.

Buchstabe i: Diese Bestimmung wird insofern ergänzt, als dass nicht bloss das Einbringen, der Besitz und der Konsum als tatbestandsmässige Handlungen aufgeführt werden, sondern auch die Ausfuhr, Beschaffung und Herstellung.

Buchstabe l: Diese Bestimmung wird neu in den Katalog der Disziplinaratbestände aufgenommen, da die Vereitelung oder die Umgehung von Kontrollen oder die Verfälschung von Kontrollergebnissen, insbesondere Urinproben und Atemluftkontrollen, keinem anderen der geltenden Tatbestände zugeordnet werden können.

Absatz 3: Ebenso wie bei *Absatz 1* wird „sanktionieren“ anstelle von „strafbar“ verwendet. Die Disziplinarinstanz hat auch bezüglich Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip).

Artikel 42 – Disziplinarsanktionen

Der Regelungsinhalt des geltenden Artikels 76 SMVG wird der Verständlichkeit und Ordnung halber neu auf mehrere Artikel aufgeteilt: Disziplinarsanktionen, Sanktionszumessung (*Art. 43*) sowie bedingter Vollzug und vorzeitige Beendigung (*Art. 44*).

Diese Bestimmung entspricht weitgehend den Absätzen 1 und 2 des geltenden Artikels 76 SMVG. Der *Titel* wird in Anlehnung an Artikel 91 Absatz 1 StGB von „Disziplinarische Sanktionen“ auf „Disziplinarsanktionen“ geändert.

Absatz 1: Mit der Anordnung von Disziplinarsanktionen sollen Ruhe und Ordnung in der Vollzugseinrichtung aufrechterhalten und durchgesetzt werden können. Der Katalog der Disziplinarsanktionen ist abschliessend und wird inhaltlich in erster Linie ans StGB angepasst. Der Einschluss wird als separate Disziplinarsanktion gestrichen, da dessen Anwendungsfälle mit dem Arrest kongruent sind. Zugleich wird damit die Abgrenzung der Disziplinierungen von besonderen Sicherheitsmassnahmen, die einen Einschluss vorsehen (*Art. 35 Abs. 2 Bst. a*), verdeutlicht.

In der Praxis werden oft gleichzeitig mit oder im Nachgang von Disziplinarsanktionen Vollzugsanordnungen getroffen. So kann es aufgrund des Disziplinarvergehens z.B. angezeigt sein, den Vollzugsplan oder den Vollzugsort zu überprüfen. Denkbar sind etwa folgende Anordnungen: Verlegung in eine andere Institution oder die Einziehung von Vermögenswerten i.S.v. *Artikel 45*. Die Vollzugsanordnungen stellen selber keine Disziplinarsanktionen dar und sind daher strikt von diesen abzugrenzen. Es handelt sich dabei – wie stets bei Vollzugsanordnungen – um Verfügungen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten. Die vorliegende Bestimmung ist somit keine gesetzliche Grundlage für Vollzugsanordnungen. Bei Vorliegen einer Gefährdungssituation (Entweichungsgefahr oder Gefahr einer Gewaltanwendung) sind im Übrigen besondere Sicherheitsmassnahmen (*Art. 35*) zu verfügen.

Buchstabe b: Die Bestimmung wird an Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b StGB angeglichen. Die bisher geregelte Auferlegung von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen wird – in eingrenzender und präzisierender Weise – mit dem zeitweisen Entzug oder der Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen (*Ziff. 1*), Aussenkontakten (*Ziff. 2*), Ausgängen und Urlauben (*Ziff. 3*), und der Verwendung von Geldmitteln (*Ziff. 4*) ersetzt.

Diese Disziplinarsanktionen können nur dann angeordnet werden, wenn eine Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen in einem sachlichen Zusammenhang steht. Als Beispiel: Einem Eingewiesenen, der bei der Aussenarbeit Bier trinkt, kann als Sanktion der Aussenarbeitsplatz zeitweise entzogen oder beschränkt werden. Er darf jedoch nicht gleichzeitig mittels Disziplinarsanktion von sämtlichen Freizeit- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen werden.

Ziffer 1: Die Höchstdauer von zwei Monaten des zeitweisen Entzuges oder der Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen entspricht der geltenden Regelung (*Art. 76 Abs. 1 Bst. b SMVG*). Zu denken ist dabei beispielsweise an folgende Einschränkungen: Der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik oder von Freizeitarbeiten.

Ziffer 2: Aussenkontakte sind mit den Beziehungen zur Aussenwelt im Sinne von Artikel 84 StGB gleichzusetzen. Dazu zählen namentlich alle schriftlichen und mündlichen Kontakte der Eingewiesenen mit Personen und Organisationen ausserhalb der Vollzugseinrichtung ebenso wie die Nutzung von unpersönlichen Informationsmedien (z.B. Bücher, Zeitungen, Radio, Fernsehen, digitale Datenträger und Internet). Die Höchstdauer von zwei Monaten entspricht der geltenden Regelung (*Art. 76 Abs. 1 Bst. b SMVG*). Da der Verkehr mit Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern (insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Beiständinnen und Beiständen), Behörden und Seelsorgerinnen und Seelsorgern weiterhin möglich sein muss, bleibt dieser in der Bestimmung explizit vorbehalten.

Aussenkontakte in Form von Ausgängen und Urlauben werden unter *Ziffer 3* separat geregelt, da für diese eine andere Höchstdauer gilt.

Ziffer 3: Die Höchstdauer des zeitweisen Entzuges oder der Beschränkung von Ausgängen und Urlauben wird im Unterschied zur bisherigen Bestimmung in Artikel 76 Absatz 1 Buchsta-

be b SMVG auf sechs Monate angehoben. Damit besteht die Möglichkeit im Wiederholungsfall mehrere Ausgänge und Urlaube zu beschränken, was einem praktischen Bedürfnis entspricht.

Ziffer 4: Die Höchstdauer des zeitweisen Entzuges oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel von zwei Monaten entspricht der geltenden Regelung (Art. 76 Abs. 1 Bst. b SMVG).

Buchstabe c: Die Busse wird neu in den Sanktionenkatalog aufgenommen. In Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c StGB wird die Busse explizit als mögliche Disziplinarsanktion aufgeführt und immer mehr kantonale Disziplinarordnungen sehen die Busse als Disziplinarsanktion vor. Die NKVF empfiehlt die Aufnahme der Busse ausdrücklich. Die Busse ist insbesondere geeignet, zu einer Reduktion der Zahl der Arrestsanktionen zu führen. Dies ist angesichts ihrer geringeren Eingriffsintensität in die Rechte der Eingewiesenen zu begrüssen.

Im Vorfeld wurden zur Einführung der Busse als Disziplinarsanktion diverse Bedenken geäussert: So könne die unterschiedliche Finanzstärke der Eingewiesenen zu sozialer Ungerechtigkeit führen; gefährdet seien ausserdem das Kriterium der Leistungsabhängigkeit zur Festlegung der Höhe des Arbeitsentgelts und die finanzielle Rücklage bzw. die Wiedereingliederung. Die Busse beeinflusst jedoch nicht die von der Leistung abhängige Ausrichtung des Arbeitsentgelts; es soll lediglich ein Anteil davon für die Bezahlung der Busse verwendet werden. Im Sinne des Artikels 83 Absatz 2 StGB hat dies zu Lasten des während des Vollzugs verfügbaren Teils des Arbeitsentgelts oder des daraus resultierenden Guthabens zu geschehen, so dass die für die Wiedereingliederung vorgesehene finanzielle Rücklage letztlich nicht angetastet wird. Mit der Festlegung eines Höchstbetrages von 200 Franken wird das Ermessen der Disziplinarinstanz unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zugunsten der Eingewiesenen zusätzlich eingeschränkt. Die Kantone Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen und Zürich sehen ebenfalls diese Obergrenze vor. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist bei der Anordnung einer Busse im Übrigen stets auch die Zumutbarkeit zu beurteilen, womit auf die Finanzstärke Rücksicht genommen werden kann. Ebenfalls stets zu berücksichtigen ist der Aspekt der Wiedereingliederung.

Buchstabe d: Die Höchstdauer des Arrests wird von 21 Tagen auf 14 Tage reduziert, womit die Bestimmung der Empfehlung der NKVF nachkommt. Dies entspricht auch der heutigen Praxis. Zudem wird ergänzt, in welchen Räumen ein Arrest vollzogen werden kann.

Absatz 2: Ausdrücklich nicht zulässig ist die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse. Da im Arrest das Arbeitsentgelt entfällt, soll nicht noch zusätzlich eine Busse ausgesprochen werden können. Dagegen spricht schliesslich auch, dass mit der Einführung der Busse primär eine Reduktion der Arrestsanktionen angestrebt wird, die Busse mithin anstelle eines Arrests angeordnet wird. Der Einschluss entfällt, da er nicht mehr als Disziplinarsanktion vorgesehen ist.

Artikel 43 – Sanktionszumessung

Diese Bestimmung entspricht weitgehend den Absätzen 3 und 4 des geltenden Artikels 76 SMVG.

Absatz 1: In Anlehnung an Artikel 47 StGB wird auf die Schwere des Verschuldens an sich abgestellt und nicht mehr auf die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung. Das Verschulden stellt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung das zentrale Kriterium bei der Sanktionszumessung dar. Bei der Beurteilung der Schwere des Verschuldens werden die Schwere des Verstosses als objektives Element sowie das bisherige Verhalten im Vollzug, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung als subjektive Elemente des Verschuldens berücksichtigt. Sind mehrere Disziplinarvergehen gleichzeitig zu beurteilen, ist jeweils eine Gesamtsanktion auszusprechen.

Absatz 2: Zur Klarheit wird bei dieser Bestimmung ergänzt, dass eine Erhöhung im Wiederholungsfall nur bis zu den Höchstgrenzen erfolgen kann. Als Wiederholungsfall gelten jegliche weitere Verstösse, d.h. es muss sich nicht um eine gleichartige Tat handeln.

Artikel 44 – Bedingter Vollzug und vorzeitige Beendigung

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 76 Absätze 5 und 6 SMVG.

Absätze 1 und 2 entsprechen mit sprachlichen Anpassungen dem geltenden Artikel 76 Absatz 5 SMVG. Die neue Formulierung in *Absatz 1* lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des StGB zur Nichtbewährung (Art. 46) an.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen dem geltenden Artikel 76 Absatz 6 SMVG. Da der Einschluss als separate Disziplinarsanktion gestrichen wird, entfällt eine entsprechende Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Einschlusses.

Artikel 45 – Einziehung und Vernichtung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 77 SMVG. Die Formulierung lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des StGB (Art. 69) an.

Artikel 46 – Verjährung

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen und strukturellen Bereinigungen dem geltenden Recht (Art. 79 SMVG).

Eine spezialgesetzliche Regelung der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährungsfrist ist einerseits aufgrund der Eigenart des Disziplinarwesens gerechtfertigt; andererseits soll bei Verjährungsfragen kein Ermessensspielraum bestehen.

Absatz 2: Eine eingewiesene Person befindet sich z.B. ausserhalb der Vollzugseinrichtung, wenn sie entwichen ist.

Artikel 47 – Zuständigkeiten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 78 SMVG.

Die Disziplargewalt liegt mit Ausnahme der Fälle nach *Absatz 1* bei der Leitung der Vollzugseinrichtung, in der sich der Disziplinarfall ereignet hat und entspricht der Zuständigkeitsregelung für die Anordnung von besonderen Sicherheitsmassnahmen. Als Leitung gilt die Geschäftsleitung der Vollzugseinrichtung, wozu sowohl die erste als auch die zweite Führungsebene gehören. Mitgliedern der zweiten Führungsebene soll diese Kompetenz jedoch nur zukommen, sofern sie direkt mit dem Vollzug betraut sind und dadurch in direktem Kontakt zu den Eingewiesenen stehen.

7 Verfahren und Rechtsschutz

Der *Titel* zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen wird um den Aspekt „Verfahren“ ergänzt, da die dazugehörigen Regelungen sowohl das Verfahren als auch den Rechtsschutz betreffen.

Die Regelung des geltenden Artikels 80 SMVG wird neu auf drei Artikel (Verfügung, Beschwerde, aufschiebende Wirkung) aufgeteilt.

Das VRPG ist auch für Personen im Justizvollzug massgebend (*Art. 53*). In diesem Abschnitt sollen jedoch Besonderheiten, die für das Verhältnis zwischen der zuständigen Stelle der POM, der Vollzugsbehörde und den Vollzugseinrichtungen auf der einen Seite und der betroffenen Person im Justizvollzug auf der anderen Seite gelten, festhalten werden.

Artikel 48 – Verfügung

Die *Absätze 1 und 2* dieser Bestimmung entsprechen weitgehend dem geltenden Artikel 80 Absatz 1 SMVG. *Absatz 3* wird neu eingefügt.

Gemäss Artikel 49 VRPG muss die zuständige Behörde öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse von Amtes wegen oder auf Gesuch hin mit einer Verfügung regeln, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor oder verweise zur Streiterledigung auf den Klageweg. Aus dieser Bestimmung sind zwei Schlussfolgerungen zu ziehen: Die Verwaltung muss die Rechtsbeziehung regeln und sie muss diese vorrangig mittels Verfügung regeln.

Der Eintritt in eine Vollzugseinrichtung statuiert ein besonderes Rechtsverhältnis (Sonderstatusverhältnis) zwischen der eingewiesenen Person und der staatlichen Institution. Je intensiver das Subordinationsverhältnis ist, desto ausgeprägter sind das Weisungsrecht und die Gehorsamspflicht.

Die Organe der Verwaltung und damit alle Vollzugsinstanzen handeln im besonderen Rechtsverhältnis mittels Verfügung, soweit dadurch die Rechte und Pflichten der Eingewiesenen betroffen sind. Eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Verwaltungshandlungen als Verfügungen ist nicht erforderlich. Gegen Verfügungen kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden. Von Verfügungen (Regelungsakten) zu unterscheiden sind Verwaltungshandlungen ohne Verfügungscharakter (sog. Realakte). Solche Verhaltensweisen der Verwaltungsorgane sind unmittelbar nur auf einen tatsächlichen Erfolg ausgerichtet und wollen nicht bestimmte Rechtsfolgen bewirken. Das VRPG kennt den Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens und damit implizit auch der Verfügung. Die Gesetzgebung (Erlasse aller Stufen) kann aber Abweichungen vorsehen (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997: N 3 zu Art. 31, N 5 zu Art. 44 und N 9 zu Art. 49 VRPG).

Absatz 1: Als verfügende zuständige Stelle der POM kommen sowohl das Amt (vgl. z.B. Art. 47 Abs. 1) als auch seine Abteilungen und Vollzugseinrichtungen in Frage.

Absatz 3: Die geltende SMVV sieht für Verfügungen bei Disziplinarsanktionen (Art. 126 Abs. 4 SMVV) und massnahmenindizierten Zwangsmedikationen (Art. 66a Abs. 1 SMVG) die Schriftlichkeit vor. Dies hält nun das Gesetz bei den Bestimmungen zum Verfahren und Rechtsschutz fest. Zudem sind auch besondere Sicherheitsmassnahmen sowie Einweisungen und Verlegungen der Vollzugsbehörde ausdrücklich schriftlich zu verfügen.

Die Schriftlichkeit bei besonderen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen erscheint auf der einen Seite geboten, da diese die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen stark einschränken. Auf der anderen Seite soll die Leitung der Vollzugseinrichtung die Möglichkeit haben, unmittelbar auf ein Disziplinarvergehen oder eine Gefährdung reagieren zu können und dadurch Ruhe und Ordnung in der Vollzugseinrichtung wiederherzustellen bzw. zu bewahren. Deshalb kann die Leitung der Vollzugseinrichtung vorerst mündlich verfügen; spätestens am nächsten Werktag erlässt sie jedoch eine schriftliche Verfügung.

Schliesslich dient die Schriftlichkeit auch der Rechtssicherheit und der Beweiserleichterung.

Artikel 49 – Beschwerde

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen weitgehend dem geltenden Artikel 80 Absatz 2 SMVG. *Absatz 2* wird neu eingefügt.

Die Bestimmung statuiert den Grundsatz der Beschwerdefähigkeit jeder Verfügung, bestimmt die Beschwerdeinstanz und legt die Fristen fest.

Absatz 1: Als verfügende zuständige Stelle der POM kommen sowohl das Amt (vgl. z.B. Art. 47 Abs. 1) als auch seine Abteilungen und Vollzugseinrichtungen in Frage. Die Frist bei Beschwerden gegen Verfügungen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei besonderen Sicherheitsmassnahmen (*Bst. a*) entspricht Artikel 67 VRPG. Dahingegen ist

diejenige bei disziplinarischen Angelegenheiten wie bereits im geltenden Recht auf drei Tage verkürzt (*Bst. b*). Massgebend für die Fristberechnung (vgl. Art. 41 VRPG) ist die schriftliche Disziplinarverfügung.

Absatz 2: Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine eingewiesene Person ihre Beschwerde nicht direkt der Post übergeben kann und damit nicht immer die Übergabe an die Schweizerische Post massgebend sein kann (vgl. Art. 42 VRPG). Die Bestimmung lehnt sich an die entsprechende Regelung in Artikel 20 Absatz 2 FMJG an.

Artikel 50 – Aufschiebende Wirkung

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen weitgehend den geltenden Absätzen 3-5 von Artikel 80 SMVG. Neu wird die aufschiebende Wirkung auch bei Verfügungen bei besonderen Sicherheitsmassnahmen und beim Widerruf der Halbgefangenschaft nach Artikel 77b des revidierten StGB (in Kraft ab 1. Januar 2018) und der elektronischen Überwachung nach Artikel 79b des revidierten StGB gesetzlich entzogen.

Absatz 1 entspricht Artikel 68 VRPG, wonach die Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung hat, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung wird hier der Vollständigkeit halber festgehalten. Die wichtigen Gründe richten sich nach Artikel 68 Absatz 5 VRPG.

Absatz 2: Bei Verfügungen bei Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherheitsmassnahmen, beim Widerruf der Halbgefangenschaft und der elektronischen Überwachung sowie bei Einweisungs- und Verlegungsverfügungen besteht das Bedürfnis eines raschen Vollzugs, da ansonsten das Risiko besteht, dass der Zweck der verfügten Massnahme unterlaufen wird. So müssen etwa Einweisungen und Verlegungen oftmals kurzfristig erfolgen und sich nach den grossen Schwankungen unterliegenden aktuell verfügbaren freien Plätzen in den einzelnen Vollzugseinrichtungen richten, da ansonsten die Einweisungen und Belegungen nicht mehr gesteuert werden können. Dementsprechend entzieht diese Bestimmung in Einklang mit Artikel 68 Absatz 1 VRPG spezialgesetzlich die aufschiebende Wirkung in den genannten Fällen. Rechtstheoretische Einwände, dass insbesondere bei kurzen Disziplinarsanktionen der Prozessweg dem bereits durchgeführten Vollzug nachhinkt, sowie allfällige Entschädigungsforderungen sind in Kauf zu nehmen.

Die Bestimmung hält nun ausdrücklich fest, dass die Behörden die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen erteilen können und nicht nur auf Antrag der betroffenen Person.

Die Frist zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei disziplinarischen Angelegenheiten beträgt analog der Beschwerdefrist in der Hauptsache drei Tage, was hier nicht ausdrücklich erwähnt werden muss.

Artikel 51 – Einigungsverfahren

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen Änderungen weitgehend dem geltenden Recht (Art. 81 SMVG). Der *Titel* der Norm wird angepasst, damit klarer hervorgeht, dass es ein Einigungsverfahren gibt. Der geltende Absatz 1 wird in die *Absätze 1-3* unterteilt. Damit wird der geltende Absatz 2 zu *Absatz 4*.

Das Einigungsverfahren stellt ein Vorverfahren dar, bei welchem im Rahmen eines einfachen Schriftenwechsels eine erste Prüfung der Sachverhalts- und Rechtsfragen erfolgt. Das Verfahren führt auf der einen Seite zu einer Entlastung der POM als Beschwerdeinstanz und ermöglicht der Leitung der Vollzugseinrichtung auf eine Verfügung zurückzukommen; auf der anderen Seite hat die betroffene Person die Möglichkeit, die Beschwerde ohne Kostenfolge zurückzuziehen. Eine informelle Erklärung zur mutmasslichen Würdigung der Sachverhaltsfragen und ebensolche Erläuterungen zu Rechtsfragen können massgebend dazu beitragen, einen unnötigen Prozessweg zu vermeiden.

Absatz 1: „[I]nnert der Beschwerdefrist“ wird gestrichen, da die Beschwerdefrist und die Wahrung derselben in *Artikel 49 Absatz 2* geregelt sind. Es gilt zu beachten, dass das Einigungsverfahren nur bei Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtungen zum Zug kommt.

Absatz 3: Die Frist von 30 Tagen für die gütliche Einigung scheint weiterhin angezeigt: In dieser Erledigungsfrist holt die zuständige Stelle der POM bei der verfügenden Leitung der Vollzugseinrichtung eine Stellungnahme ein, die einen Bericht samt Dokumentation des Vorfalls umfasst. Sie nimmt eine vorläufige Würdigung des Sachverhalts und der Rechtsfolgen vor und unterbreitet den betroffenen Parteien (eingewiesene Person und Vollzugseinrichtung) einen Einigungsvorschlag.

Absatz 4: Das Einigungsverfahren erscheint unnötig, sobald die Beschwerde oder ein Teil davon den Entzug oder die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung betrifft.

Artikel 52 – Beschwerde an das Obergericht

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 81a SMVG. Der Vollständigkeit halber wird die Beschwerdefrist ergänzt.

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann vor Bundesgericht in der Regel Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde geführt werden (Art. 82 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]⁴³). Dies gilt jedoch nicht bei Entscheiden über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die der Beschwerde in Strafsachen unterliegen (Art. 78 Abs. 2 Bst. b BGG). Diese Zuordnung wird auch bei der kantonalen Zuständigkeitsordnung berücksichtigt. Die Zuständigkeit liegt in der Folge beim Obergericht, das auf kantonaler Ebene aufgrund seines übrigen Aufgabengebiets einen engen sachlichen Bezug zu den sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen hat (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 12. Dezember 2007 betreffend das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] [Änderung], S. 5 f. und S. 27). Diese Zuständigkeitsordnung wurde mit der Änderung des VRPG im Jahr 2009 eingeführt (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] [Änderung] vom 10. April 2008, BAG 08-109, in Kraft seit dem 1. Januar 2009) und wird beibehalten.

Absatz 2: Diese Bestimmung greift den geltenden Artikel 28 Absätze 2 und 3 SMVG auf. Des- sen Absätze 1 und 4 werden gestrichen.

Die Vollstreckungsverjährung von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen richtet sich nach den Artikeln 99 ff. und 109 StGB. Zudem regelt Artikel 441 StPO, dass verjährte Sanktionen nicht vollstreckt werden dürfen (Abs. 1), die Vollzugsbehörde die Verjährung von Amtes wegen zu prüfen hat (Abs. 2) und die betroffene Person den drohenden Vollzug einer verjährten Strafe oder strafrechtlichen Massnahme anfechten kann (Abs. 3).

Artikel 53 – Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen Änderungen dem geltenden Artikel 82 SMVG.

Die Rechtspflege im Justizvollzug bringt keine weiteren Besonderheiten mit sich, weshalb an dieser Stelle integral auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des VRPG verwiesen wird. Besondere Bestimmungen zu einzelnen Formen des Freiheitsentzugs sind mit Blick auf *Artikel 1 Absatz 2* zu beachten. Dazu gehören z.B. die Artikel 18 ff. FMJG und Artikel 89 und 90 EG ZSJ beim Vollzug an Jugendlichen.

⁴³ SR 173.110

8 Kosten

Die Bestimmungen zu den Kosten entsprechen inhaltlich mehrheitlich dem geltenden Recht (Artikel 83-89 SMVG). Die Regelungen werden aber sprachlich bereinigt und erfahren eine systematische Neuordnung. Die wichtigsten Anpassungen betreffen folgende Punkte:

- Als Kostenarten werden neu die „Vollzugskosten“ und die „persönlichen Auslagen“ aufgeführt.
- Unter den Begriff „Vollzugskosten“ fallen die im geltenden Recht als „ordentliche Vollzugskosten“ bezeichneten Kosten, einschliesslich der sog. „übrigen Kosten“ (Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 SMVG). Auf eine besondere Bezeichnung der „übrigen Kosten“ wird fortan verzichtet, wobei keine Änderungen in Bezug auf die Kostentragung erfolgen. Was die Vollzugskosten beinhalten, stellt der *Artikel 54* nicht abschliessend dar. Die Kostentragung wird in den *Artikeln 56-62* festgehalten.
- Unter die „persönlichen Auslagen“ (*Art. 55*) fallen im Wesentlichen die im geltenden Recht als „ausserordentliche Kosten“ bezeichneten Kosten (Art. 83 Abs. 2 und Art. 85 SMVG). Mit dieser begrifflichen Änderung wird betont, dass diese Kosten bei der betroffenen Person anfallen, und zwar unabhängig davon, ob sie sich im Justizvollzug oder in Freiheit befindet. Es sollen in der Folge die gleichen Regeln zur Tragung dieser Auslagen gelten wie ausserhalb des Justizvollzugs (sog. Äquivalenzprinzip). Dies bedeutet, dass in erster Linie die eingewiesene Person Trägerin der persönlichen Auslagen sein soll und die für die Gewährung der Sozialhilfe zuständige Stelle oder – bei Fehlen einer solchen – der Kanton erst als subsidiäre Träger der persönlichen Auslagen zum Zuge kommen (*Art. 63*). Diese Regelung soll bei allen Formen des Freiheitsentzugs, deren Kostentragung in diesem Gesetzesentwurf geregelt wird, gelten.
- Die Transporte zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs wie auch die Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen oder Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten werden neu den Vollzugskosten zugerechnet (*Art. 54 Abs. 2 Bst. c-e*) und nicht mehr den ausserordentlichen Kosten bzw. den persönlichen Auslagen (Art. 83 Abs. 2 Bst. k SMVG).
- Neu eingefügt werden Regelungen zur Kostentragung bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, bei vorläufigen Festnahmen, beim polizeilichen Gewahrsam und Sicherheitsgewahrsam sowie bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen (*Art. 62*).
- An die Stelle der Regelung zur Bevorschussung von Behandlungskosten von Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern im geltenden Recht (Art. 87 SMVG) tritt neu eine Defizitgarantie unter bestimmten Voraussetzungen (*Art. 63 Abs. 4*).

Die systematische Neuordnung der Kostenarten und der Kostenträger entspricht den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴⁴.

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs fand der Bericht „Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe“ Berücksichtigung, welcher von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) im Herbst 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

8.1 Kostenarten

Artikel 54 – Vollzugskosten

Die *Absätze 1 und 2* dieser Bestimmung werden neu eingefügt.

⁴⁴ BSG 620.0

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der Vollzugskosten. Damit sollen die Anwenderinnen und Anwender in der Praxis eine Abgrenzung zwischen den Aufwendungen für Vollzugskosten und den persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person treffen können.

Absatz 2: Die Aufzählung der Vollzugskosten ist nicht abschliessend.

Buchstabe a: Zu den Kosten der Betreuung gehören z.B. ein erstes Hygieneset und eine erste Grundausstattung an Kleidern, ebenso wie die Leistungen des internen Gesundheitsdienstes der Vollzugseinrichtungen (somatische und psychiatrische Grundversorgung).

Buchstabe b: Ordnet die Vollzugsbehörde eine Therapie an, so hat sie diese mittels eines erhöhten Kostgelds abzugelten.

Buchstaben c und d: Im Unterschied zum geltenden Recht (Art. 83 Abs. 2 Bst. k SMVG) werden Transportkosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug entstehen, zu den Vollzugskosten gezählt. Als sogenannte vollzugsbedingte Nebenkosten sind sie von der einweisenden Behörde über das Kostgeld zu tragen. Eine eingewiesene Person kann im Gegensatz zu einer Person ausserhalb des Justizvollzugs nicht wählen, welches Transportmittel sie zu welchem Preis benutzen möchte.

Der Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung (*Bst. c*) betrifft auch die Verlegungen zwischen verschiedenen Vollzugseinrichtungen. Hierunter sind auch „weitere Vollzugseinrichtungen“ zu verstehen wie z.B. die Bewachungsstation am Inselspital oder psychiatrische Einrichtungen.

Buchstabe g: Dazu gehören z.B. die Kosten eines Ausganges, um an einer auswärtigen (angeordneten) Therapie teilzunehmen. Besteht kein direkter Zusammenhang zum Justizvollzug, sind z.B. die Kosten für einen Ausgang oder Urlaub von der eingewiesenen Person als persönliche Auslagen zu tragen (vgl. Art. 55 Abs. 2 Bst. k). Hierbei ist auch Artikel 19 des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz zu beachten, welcher die Urlaubskosten grundsätzlich soweit zumutbar der eingewiesenen Person belastet.

Absatz 3: Diese Bestimmung fasst die Deckung der Vollzugskosten nach dem Verursacherprinzip zusammen, wie sie im geltenden Recht in Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 86 SMVG festgehalten ist.

Die Vollzugseinrichtung erhebt das Kostgeld z.B. bei einer ausserkantonalen Vollzugsbehörde, einer Ausländerbehörde des Kantons oder des Bundes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die POM legt das Kostgeld nach Aufwand jährlich in einer Kostgeldliste fest. Beim Straf- und Massnahmenvollzug sind die jährlich neu in den Richtlinien der Konkordatskonferenz bestimmten Kostenansätze zu beachten (Art. 3 Abs. 2 Bst. g des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz; Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz).

Artikel 55 – Persönliche Auslagen

Diese Bestimmung übernimmt mit sprachlichen Bereinigungen weitgehend den geltenden Artikel 83 Absatz 2 SMVG. Die „ausserordentlichen Kosten“ werden neu als „persönliche Auslagen“ definiert (zur Begründung siehe vorne).

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition der persönlichen Auslagen, die der Abgrenzung zu den Vollzugskosten dient. Die persönlichen Auslagen sind nicht durch das Kostgeld gedeckt.

Absatz 2 führt Fälle von persönlichen Auslagen in nicht abschliessender Form an. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Kosten für die Gesundheitsversorgung. Nicht darunter fallen Therapien, die vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnet werden (vgl. Art. 54 Abs. 2 Bst. b).

Buchstabe b: Die ambulanten medizinischen Behandlungen betreffen nicht nur ärztliche Leistungen, sondern z.B. auch eine Physiotherapie oder psychologische Therapien. Im Vergleich

zum geltenden Recht wurde der Aspekt gestrichen, dass die Behandlung „ausserhalb der Vollzugseinrichtung“ erfolgt.

Buchstabe e: Die Kosten der medizinischen Hilfsmittel umfassen z.B. Aufwendungen für Sehhilfen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle oder für die Anfertigung und den Unterhalt von Orthesen und Prothesen.

Buchstabe k: Zu diesen Kosten gehören z.B. Abonnemente für Verkehrsmittel oder Taschengeld. Neu werden die Kosten, die einer eingewiesenen Person bei einem Ausgang oder Urlaub anfallen, ausdrücklich den persönlichen Auslagen zugeordnet. Dies entspricht Artikel 19 des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz. Sofern eine Aktivität jedoch in direktem Zusammenhang mit der Vollzugsplanung steht, sind die Aufwendungen dafür als Vollzugskosten anzusehen (vgl. Art. 54 Abs. 2 Bst. g).

Buchstaben g, h, l und m: Diese Aufwendungen werden neu im Gesetz angeführt.

8.2 Träger der Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen

Gemäss Artikel 380 Absatz 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahrnenvollzugs.

8.2.1 Eingewiesene mit Wohnsitz im Kanton Bern

Die Regelungen des geltenden Rechts zur Kostentragung beim Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen (Art. 84 Abs. 2 SMVG i.V.m. Art. 139 SMVV) werden inhaltlich beibehalten, jedoch systematisch neu angeordnet.

Die strafrechtlichen Sanktionen des StGB sind unterteilt in Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen. Werden gleichzeitig sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine stationäre Massnahme angeordnet, wird zunächst die stationäre Massnahme vollzogen (Art. 57 Abs. 2 StGB; dualistisch-vikariierendes System). Bei ambulanten Massnahmen kann die Freiheitsstrafe aufgeschoben werden oder gleichzeitig vollzogen werden (Art. 63 Abs. 2 StGB e contrario). Eine Verwahrung wird hingegen immer erst im Anschluss an eine allfällig gleichzeitig ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen (Art. 64 Abs. 2 StGB).

Artikel 56 – Kanton

Der Kanton trägt bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern die Vollzugskosten eines Freiheitsentzugs, wenn dieser aufgrund einer Freiheitsstrafe angeordnet wurde (*Bst. a und c*) oder dieser bei einer strafrechtlichen Massnahme durch die Dauer einer Freiheitsstrafe abgedeckt ist (*Bst. b*). Ebenso trägt der Kanton die Vollzugskosten von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten als andere Massnahmen (*Bst. d*). Dazu gehören z.B. die Kosten für technische Geräte zur Überwachung bei einem Kontakt- oder Rayonverbot.

Artikel 57 – Lastenausgleich Sozialhilfe

Wenn eine Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat und durch Behörden des Kantons Bern in den Vollzug einwiesen wird, werden die Vollzugskosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, wenn

- die eingewiesene Person keine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, weil das Gericht aufgrund mangelnder Schuldfähigkeit (vgl. Art. 19 Abs. 3 StGB) nur eine strafrechtliche Massnahme angeordnet hat (*Bst. a, c und d*),
- das Gericht bei einer schuldfähigen Person zwar gleichzeitig zur strafrechtlichen Massnahme eine Freiheitsstrafe angeordnet hat (vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. a StGB), deren

Strafdauer jedoch abgelaufen ist (*Bst. b*), diese bereits vollzogen (*Bst. d*) oder aufgeschoben wurde (*Bst. c*).

Diese Kosten hätte das für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen zu tragen. Um jedoch ein einzelnes betroffenes Gemeinwesen nicht mit diesen Kosten zu überlasten, werden diese Kosten einerseits durch den Kanton vorfinanziert und andererseits erfolgt durch die Zuführung in den Lastenausgleich Sozialhilfe eine hälftige Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden des Kantons Bern sowie eine Verteilung des Gemeindeanteils unter den Gemeinden nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Dieser Lastenausgleich gründet auf den Artikeln 78 ff. SHG sowie auf dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁴⁵.

Absatz 3: Diese Bestimmung wird neu eingefügt, um der besonderen Stellung der Burgergemeinden sowie der Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern Rechnung zu tragen. Diese gewähren ihren Angehörigen gestützt auf den geltenden Artikel 47 SHG Sozialhilfe und sind somit auch eine „für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle“ gemäss diesem Artikel. Da sie nach geltendem Recht nicht am Lastenausgleich Sozialhilfe teilnehmen, finden die *Absätze 1 und 2* nur sinngemäss Anwendung.

8.2.2 Eingewiesene ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Artikel 58

Diese Bestimmung regelt nun auf Gesetzesstufe, wer die Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und den angeführten strafrechtlichen Massnahmen trägt, wenn eine von Behörden des Kantons Bern eingewiesene Person keinen Wohnsitz im Kanton Bern oder auch keinen Wohnsitz in der Schweiz (z.B. sog. Kriminaltouristen) hat.

Dies bedeutet gegenüber dem geltenden Recht eine Änderung der Regelung der Kostentragung bei ambulanten und stationären strafrechtlichen Massnahmen bei dieser Personengruppe. Nach geltendem Recht trägt der Kanton die (ordentlichen) Kosten des Vollzugs von ambulanten und stationären strafrechtlichen Massnahmen nur, wenn keine für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle vorhanden ist, die eingewiesene Person ohne Wohnsitz im Kanton Bern die Vollzugskosten nicht aus persönlichen Mitteln decken kann, keine leistungspflichtige Krankenkasse, Versicherung oder andere Stelle für die Bezahlung aufkommt oder keine interkantonale Vereinbarung eine Kostenteilung vorsieht (Art. 84 Abs. 3 SMVG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 SMVV). In der Praxis trägt der Kanton diese Vollzugskosten in der Regel bereits heute mit Ausnahme derjenigen Kosten, die von einer Krankenkasse gedeckt werden, und der Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person im Rahmen von Artikel 380 StGB (Art. 147 und 148 SMVV).

Nun werden die im geltenden Recht genannten Dritten (das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen, Krankenkassen etc. sowie Kostentragung gemäss interkantonalen Vereinbarung) nicht mehr ausdrücklich angeführt, sondern sind allenfalls im Rahmen von *Artikel 60* zur Kostentragung durch Dritte angesprochen. Die Kostenbeteiligung der Eingewiesenen richtet sich nunmehr allgemein nach *Artikel 59*.

8.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 59 – Kostenbeteiligung der Eingewiesenen

Diese Bestimmung greift Artikel 380 Absatz 2 StGB auf, wonach eine eingewiesene Person in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt wird. Es sind dies – unter Berücksichtigung des per 1. Januar 2018 revidierten StGB – folgende Anwendungsfälle: Verrechnung mit der Arbeitsleistung, Kostenbeteiligung bei Arbeitsverweigerung sowie Beteiligung bei Halbgefangenschaft, beim Vollzug durch elektronische Überwachung, beim Arbeitsexternat und beim Wohn- und Arbeitsexternat. Im geltendem Recht ist eine Beteiligung an den Voll-

⁴⁵ BSG 631.1

zugskosten von Freiheitsstrafen (Art. 147 SMVV) und von Massnahmen (Art. 148 SMVV) vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Kostenbeteiligung wird weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt.

Es ist keine weitergehende Kostenbeteiligung der Eingewiesenen im Sinne des geltenden Artikels 84 Absatz 3 Buchstabe a SMVG mehr vorgesehen.

Artikel 60 – Kostentragung durch Dritte

Diese Bestimmung übernimmt und ergänzt das geltende Recht (Art. 84 Abs. 2, Art. 84 Abs. 3 Bst. b und c sowie Art. 87 Abs. 2 SMVG). Die Kostentragung durch Dritte wird nun separat festgehalten, ohne jedoch die Dritten genauer zu bezeichnen. Dies können z.B. leistungspflichtige Krankenkassen, andere Versicherungen oder andere Kantone gemäss interkantonalen Vereinbarung sein.

Artikel 61 – Konkordat über die Kostentragung

Diese Bestimmung entspricht mit sprachlichen Bereinigungen dem geltenden Artikel 90 SMVG. Dem Grossen Rat wird somit keine neue Befugnis eingeräumt.

Die Delegation an den Grossen Rat erfolgt gemäss Artikel 69 Absatz 1 KV. Die Delegation der Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben vom Volk an ein anderes Organ ist zulässig, wenn die Delegation im kantonalen Recht nicht ausgeschlossen ist, in einem der Volksabstimmung unterliegenden Gesetz erfolgt, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und dadurch das Finanzreferendum als Institut nicht ausgehöhlt wird (vgl. BGE 105 Ia 82 f.).

8.3 Träger der Vollzugskosten bei anderen Formen des Freiheitsentzugs

Artikel 62

Absatz 1: Diese Bestimmung übernimmt das geltende Recht (Art. 88 SMVG) und passt die Begrifflichkeit (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) der StPO an. Zudem wird nun auch die Kostentragung bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sowie bei vorläufigen Festnahmen, bei polizeilichem Gewahrsam und Sicherheitsgewahrsam geregelt.

Absatz 2: Die Kostentragung bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen richtet sich nach Artikel 45 JStPO.

Absatz 3: Dritte können z.B. der Bund (vgl. Art. 82 Abs. 2 AuG), leistungspflichtige Krankenkassen oder andere Versicherungen sein.

8.4 Träger der persönlichen Auslagen

Artikel 63 – Eingewiesene und subsidiäre Kostenträger

Im geltenden Recht ist die Kostentragung der persönlichen Auslagen (bzw. der ausserordentlichen Kosten) wie folgt geregelt:

- Während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme:
 - Bei einem bernischen Gerichtsentscheid und wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat: Der Kanton finanziert die Kosten vor und es erfolgt eine Zuführung zum Lastenausgleich Sozialhilfe. Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle prüft Rückerstattungsansprüche gemäss SHG und übernimmt das Inkasso (Art. 85 Abs. 1 SMVG).
 - Bei einem bernischen Gerichtsentscheid und wenn die eingewiesene Person Wohnsitz in einem anderen Kanton hat: Es erfolgt eine Weiterleitung der Rechnungen an das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (Art. 142 Abs. 2 SMVV). Ob eine Vorfinanzierung stattfinden soll oder nicht, geht nicht klar aus den Rechtsgrundlagen hervor.

- Bei einem bernischen Gerichtsentscheid und wenn die eingewiesene ausländische Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat: Der Kanton trägt die Kosten, sofern die eingewiesene Person sie nicht selber bezahlen kann (Art. 85 Abs. 2 SMVG und Art. 143 Abs. 2 SMVV).
- Während des Vollzugs einer Untersuchungs- oder Sicherheitshaft: Der Kanton finanziert die Kosten vor und es erfolgt eine Zuführung zum Lastenausgleich Sozialhilfe. Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle prüft Rückerstattungsansprüche gemäss SHG und übernimmt das Inkasso (Art. 89 SMVG; siehe auch Bernische Systematische Information Gemeinden, Information vom 6. Mai 2008, Auswirkungen des neuen Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug [SMVG] auf die kommunale Sozialhilfe im Zusammenhang mit den ausserordentlichen Vollzugskosten während der U-Haft, BSIG Nr.: 8/860.1/8.3). Das geltende Recht sieht keine Differenzierung nach dem Wohnsitz der eingewiesenen Person vor.

Die Kostentragung der persönlichen Auslagen soll nun bei allen Eingewiesenen nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Zudem soll berücksichtigt werden, dass es sich bei den persönlichen Auslagen um Kosten handelt, welche bei der betroffenen Person unabhängig vom Justizvollzug anfallen. In der Folge sollen die gleichen Regeln zur Kostentragung wie ausserhalb des Justizvollzugs (sog. Äquivalenzprinzip) gelten. Primärer Kostenträger ist die eingewiesene Person (*Abs. 1*), die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle oder – bei Fehlen einer solchen – der Kanton sind nur subsidiäre Kostenträger (*Abs. 2 und 3*).

Absatz 2: Die Sozialhilfegesetzgebung umfasst unter anderem das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)⁴⁶, die Richtlinien der SKOS, die jeweils geltenden kantonalen Erlasse und die hierzu ergangene Gerichts- und Behördenpraxis.

Absatz 3: Diese Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 85 Absatz 2 SMVG. Da bei einer eingewiesenen ausländischen Person ohne Wohnsitz in der Schweiz eine sozialversicherungsrechtliche Abdeckung und eine für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle fehlen, hat der Kanton bei Einweisungen durch eine Behörde des Kantons Bern (*Bst. a*) sowie die einweisende Behörde bei Einweisungen durch eine ausserkantonale Behörde oder eine Behörde des Bundes (*Bst. b*) die Rolle des subsidiären Kostenträgers einzunehmen.

Absatz 4: Die im geltenden Recht (Art. 87 Abs. 1 SMVG) vorgesehene Garantie gegenüber Ärztinnen, Ärzten und Spitälern für eine vollumfängliche Bevorschussung von entstandenen Behandlungskosten lässt sich nicht mit der angestrebten Änderung des primären Kostenträgers bei den persönlichen Auslagen vereinbaren. Um die medizinische Versorgung in den Vollzugseinrichtungen nicht zu gefährden, wird gegenüber den Ärztinnen und Ärzten, Spitälern oder Kliniken jedoch unter den angeführten Voraussetzungen das Rechnungsdefizit garantiert.

Buchstabe b: Eine Deckung des Defizits erhalten die Leistungserbringer nur, wenn sie nachweisen, dass sie z.B. zumindest durch eine Mahnung mit Betreibungsandrohung die Verjährung der Forderung unterbrochen haben.

Artikel 64 – Lastenausgleich Sozialhilfe bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Diese Bestimmung greift die Regelung des geltenden Artikels 85 Absatz 1 SMVG auf, ergänzt diese jedoch um den Aspekt, dass die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle das Gesuch der eingewiesenen Person auf wirtschaftliche Hilfe nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung beurteilt. Ausserdem erfolgen sprachliche und strukturelle Anpassungen.

Absatz 1: Eine eingewiesene Person mit Wohnsitz im Kanton Bern hat ein Gesuch auf wirtschaftliche Hilfe gemäss den Artikeln 30 ff. SHG einzureichen. Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die an-

⁴⁶ SR 851.1

gemessene Teilnahme am sozialen Leben (Art. 30 Abs. 1 SHG). Der zuständige Sozialdienst richtet die wirtschaftliche Hilfe nach dem Bedarfsdeckungsprinzip zur Deckung der konkreten und aktuellen Notlage aus. Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt (Art. 32 Abs. 1 SHG). Die Hilfe kann ausnahmsweise durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden (Art. 32 Abs. 2 SHG).

Absatz 2: Die Prüfung von allfälligen Rückerstattungsansprüchen und das Inkasso richten sich insbesondere nach den Artikeln 40 ff. SHG. Gemäss den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach FLG ist es unerlässlich, dass Rückerstattungsansprüche festgestellt und durchgesetzt werden. Diese Aufgabe ist der für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Stelle übertragen, wenn sie die Bedürftigkeit einer Einwohnerin oder eines Einwohners durch Verfügung festgestellt hat.

Absatz 3: Diese Bestimmung greift die Regelungen in den Artikeln 78 ff. SHG sowie den Artikeln 32 ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)⁴⁷ zum Lastenausgleich Sozialhilfe auf.

Absatz 4: Diese Bestimmung wird neu eingefügt, um der besonderen Stellung der Burgergemeinden sowie der Zünfte und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern Rechnung zu tragen. Diese gewähren ihren Angehörigen gestützt auf den geltenden Artikel 47 SHG Sozialhilfe und sind somit auch eine „für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle“ gemäss diesem Artikel. Nach geltendem Recht nehmen sie nicht am Lastenausgleich Sozialhilfe teil.

9 Ausführungsbestimmungen

Artikel 65

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 91 SMVG. Im Gegensatz zu diesem verweist sie jedoch nicht nur auf die „Einzelheiten des Vollzugs“, welche der Regierungsrat durch Verordnung regelt, sondern es werden zur Klarheit konkrete Themenbereiche angeführt.

Die Bestimmung hält die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollziehungsverordnungen fest, die sich direkt aus Artikel 88 Absatz 2 KV ergibt. Sofern dem Regierungsrat in einem Themengebiet die Kompetenz zum Erlass von gesetzesvertretenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe eingeräumt wird, ist dies jeweils direkt bei der entsprechenden Norm angeführt.

Buchstabe a: Unter diese Bestimmung fallen z.B. die Ausführungsbestimmungen zum Beizug von Privaten.

Buchstabe b: Das Vollzugsverfahren umfasst die verfahrensrechtlichen Aspekte vom Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme bis zur Entlassung.

Buchstabe c: Mit der Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs werden alle materiellen Regelungen erfasst, die den Vollzugsalltag betreffen. Es handelt sich dabei namentlich um Bestimmungen zur Unterkunft, zur Verpflegung, zur Gesundheitsfürsorge, zur Freizeit, zu den Beziehungen zur Aussenwelt und zum Arbeitsentgelt. Auch Normen zu Besonderheiten einzelner Vollzugsgruppen fallen hierunter. In Bezug auf Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen sind auch Regelungen zu Vollzugszielen, Vollzugsformen und Vollzugsstufen umfasst.

Buchstabe d: Unter die soziale Betreuung fallen insbesondere die religiöse Betreuung und die Seelsorge.

Buchstabe f: Auf Stufe der Verordnung ist z.B. die Zuständigkeit zur Anordnung, zur Auswertung und zur Vernichtung der visuellen Aufzeichnung zu regeln.

Buchstabe g: Auf Verordnungsstufe wird z.B. die Kostenbeteiligung der verurteilten Person geregelt.

⁴⁷ BSG 860.111

Indirekte Änderungen

Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)⁴⁸

Aufgrund der Totalrevision des geltenden SMVG erfolgt auch eine Überprüfung der Bestimmungen zum Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts im EG AuG und AsylG.

Das vorgeschlagene Justizvollzugsgesetz regelt den Vollzug von sämtlichen Formen des Freiheitsentzugs. In Bezug auf die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts gilt es, soweit der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung nach dem Justizvollzugsgesetz erfolgt und keine besonderen Bestimmungen bestehen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes). In der Folge ist es nicht mehr notwendig, Regelungen mit demselben Inhalt zusätzlich zu den Bestimmungen des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes im EG AuG und AsylG festzuhalten. Der Abschnitt „5a. Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts“ wird deshalb neu strukturiert und es werden nur noch Regelungen angeführt, die Besonderheiten in Bezug auf diese Form des Freiheitsentzugs vorsehen.

Die geltenden Bestimmungen, die aufgehoben bzw. verschoben werden, entsprechen mit sprachlichen Bereinigungen inhaltlich folgenden Bestimmungen des Entwurfs des EG AuG und AsylG bzw. des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes:

Geltendes EG AuG und AsylG	Entwurf des EG AuG und AsylG	Entwurf des Justizvollzugsgesetzes
Art. 12a Abs. 1	Art. 12a Abs. 1	---
Art. 12a Abs. 2	---	Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2
Art. 12a Abs. 3	Art. 12b Abs. 4	---
Art. 12b Abs. 1	---	Art. 19 Abs. 1
Art. 12b Abs. 2	---	Art. 19 Abs. 4
Art. 12b Abs. 3	---	Art. 22 Abs. 1 Bst. a-c
Art. 12b Abs. 4	Art. 12b Abs. 1 und 2	---
Art. 12b Abs. 5	Art. 12b Abs. 3	---
Art. 12c Abs. 1	---	Art. 20 Abs. 1 und 2
Art. 12c Abs. 2	---	Art. 20 Abs. 3 Bst. a
Art. 12d Abs. 1	Art. 12c Abs. 1 und Abs. 2	(Art. 28-40)
Art. 12d Abs. 2	---	Art. 18 Abs. 2 Bst. c
Art. 12e Abs. 1	Art. 12c Abs. 1	(Art. 41-47)
Art. 12f Abs. 1 erster Satz	Art. 12d Abs. 1	Art. 49 Abs. 1 (und 2)
Art. 12f Abs. 1 zweiter Satz	Art. 12d Abs. 2	---
Art. 12f Abs. 2 Bst. a	---	Art. 49 Abs. 1 Bst. b
Art. 12f Abs. 2 Bst. b	Art. 12d Abs. 3	---
Art. 12f Abs. 3	---	Art. 51 Abs. 1-3

⁴⁸ BSG 122.20

Art. 12f Abs. 4	---	Art. 51 Abs. 4
Art. 12g Abs. 1	Art. 12e Abs. 1	Art. 65

Artikel 12a – Vollzug

Absatz 1: Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sind die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AuG), die Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG), die Ausschaffungshaft (Art. 76 und 77 AuG), die Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 76a AuG) sowie die Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG).

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes dienen die Gefängnisse dem Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts. Dabei ist zu beachten, dass Eingewiesene in dieser Form des Freiheitsentzugs stets in einer separaten Abteilung unterzubringen sind. Eine Trennung auf der Ebene der Zellen genügt gemäss Bundesgericht den Anforderungen von Artikel 81 Absatz 2 AuG nicht (BGE 122 II 49 E. 5a S. 53).

Absatz 2: Diese Bestimmung wird neu eingefügt. Sie enthält einerseits einen pauschalen Verweis auf die Bestimmungen der Justizvollzugsgesetzgebung. Andererseits stellt es den Vorrang besonderer Bestimmungen des EG AuG und AsylG als Spezialgesetz sicher.

Artikel 12b – Rechte der Eingewiesenen

Diese Bestimmung hält diejenigen Rechte der Eingewiesenen fest, die im Besonderen für Eingewiesene in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts gelten. Daneben ist auch Artikel 19 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes zu beachten, der für alle Formen des Freiheitsentzugs gilt.

Aufgrund des Zwecks des Freiheitsentzugs (Sicherstellung des Wegweisungsverfahrens und des Wegweisungsvollzugs) ist bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft ein freieres Vollzugsregime (z.B. Gemeinschaftsräumlichkeiten, Besuchsausübung, Freizeitaktivitäten) als bei Eingewiesenen in anderen Formen des Freiheitsentzugs zuzulassen (vgl. BGE 122 I 222 E. 2a/bb S. 227).

Absatz 2:

Buchstabe a: Die Unterbringung in Einzelzellen ist nur während des nächtlichen Zelleneinschlusses zulässig ist. Tagsüber sind soziale Kontakte zwischen den Eingewiesenen zu ermöglichen (vgl. BGE 122 II 299 E. 8b S. 313).

Buchstabe b: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Eingewiesene des Ausländerrechts Anspruch auf freien, unbeaufsichtigten Telefonverkehr auf eigene Kosten (BGE 122 II 299 E. 6b S. 311) sowie auf unkontrollierten Briefverkehr (BGE 122 I 222 E. 6a S. 233; vgl. auch 122 II 49 E. 5b/bb S. 54 f.). Eine Kontrolle der ein- und ausgehenden Post ist – eigentliche Missbräuche vorbehalten – nur und insoweit zulässig, als im Einzelfall besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen (BGE 122 II 299 E. 6b S. 311). Auch das unbeaufsichtigte Telefonieren darf nur verweigert werden, wenn dem im Einzelfall besondere und konkret erhärtete Gründe entgegenstehen (BGE 122 II 299 E. 6b S. 311). Des Weiteren haben Eingewiesene des Ausländerrechts Anspruch auf unbeaufsichtigte Besuche (BGE 122 I 222 E. 5b S. 231). In den Vollzugseinrichtungen sind die Besuchsräume so auszugestalten, dass die Eingewiesenen und der Besucher oder die Besucherin nicht durch bauliche Massnahmen physisch getrennt werden. Der direkte Körperkontakt z.B. durch Umarmung, Handschlag u.ä. muss möglich sein. Auch hier kann im Einzelfall davon abgewichen werden, wenn Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

Absatz 3: Eingewiesene in einer Zwangsmassnahme des Ausländerrechts haben keine Arbeitspflicht. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat indessen festgehalten (VGE 100.2010.279U vom 6. August 2010), den Eingewiesenen müsse bei einem längeren

Freiheitsentzug eine Arbeit angeboten werden. Eine genaue Dauer legte das Gericht nicht fest, bezeichnete den Zeitpunkt aber nach einer Haftdauer von vier Monaten als erreicht. Das EG AuG und AsylG sieht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung eine Frist von zwei Monaten vor. Falls eine inhaftierte Person darum ersucht und die Möglichkeit besteht, kann auch schon früher ein Arbeitsangebot unterbreitet werden.

Absatz 4: Diese Bestimmung entspricht Artikel 81 Absatz 3 AuG. Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98 ff.) hält in Artikel 3 Ziffer 9 ausdrücklich fest, was unter „schutzbedürftigen Personen“ zu verstehen ist: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Artikel 12c – Sicherheit und Ordnung

Absatz 1: Alle Vorkehrungen zu Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendung und Disziplinarwesen) beim Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts stellen schwere Grundrechtseingriffe dar und müssen daher in Form eines formellen Gesetzes verankert werden. Die Zuständigkeiten und Vorkehrungen über Sicherheit und Ordnung unterscheiden sich aber nicht von denen für Eingewiesene in anderen Formen des Freiheitsentzugs, weshalb grundsätzlich auf die Bestimmungen der Justizvollzugsgesetzgebung verwiesen wird.

Der Zweck des Freiheitsentzugs soll jedoch nichtsdestotrotz beachtet werden, was ausdrücklich festgehalten wird. So kann beispielsweise eine Arbeitsverweigerung (Art. 41 Abs. 2 Bst. b des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes) nur bei denjenigen Formen des Freiheitsentzugs einen Disziplinaratbestand darstellen, in denen eine Arbeitspflicht besteht, was bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts nicht der Fall ist. Gleiches gilt für den Disziplinaratbestand „Missbrauch des Urlaubsrechts“ nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe g des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes. Da es in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts von der Definition her keinen Hafturlaub gibt, kann der Urlaubsmissbrauch auch keinen Disziplinaratbestand darstellen.

Absatz 2 hält zudem aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich fest, welche Bestimmungen des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes keine Anwendung finden.

Artikel 12d – Rechtsschutz

Sofern in dieser Bestimmung nichts Besonderes vorgesehen ist, richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach den entsprechenden Regelungen des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes (Art. 48-53) und im Übrigen nach dem VRPG (vgl. Art. 53 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes).

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht Artikel 48 Absatz 1 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes.

Absatz 2: Im Gegensatz zu den übrigen Entscheiden der POM betreffend Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtung sind diejenigen Entscheide der POM, die Eingewiesene in einer Zwangsmassnahme des Ausländerrechts betreffen, beim kantonalen Verwaltungsgericht und nicht beim Obergericht (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes) anzufechten.

Absatz 3: Diese Bestimmung stellt eine gesetzliche Regelung zum Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss Artikel 68 Absatz 1 VRPG dar.

Artikel 12e – Ausführungsbestimmungen

Die Einzelheiten des Justizvollzugs sind auf Verordnungsstufe zu regeln (vgl. Art. 65 des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes). Diese Bestimmung legt dies für den Vollzug von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen nochmals ausdrücklich fest.

Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁴⁹

Artikel 30 – Polizei- und Militärdirektion

Im geltenden OrG erfolgen terminologische Anpassungen in Folge der Totalrevision des geltenden SMVG: Der Begriff „Freiheitsentzug“ wird ersetzt durch „Justizvollzug“.

Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁵⁰

Die bestehenden Hinweise auf das SMVG in den Artikeln 38 und 45 EG ZSJ werden auf das JVG geändert.

Artikel 61a – Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 363 ff. StPO) (neu)

Diese Bestimmung wird neu in das EG ZSJ eingefügt. Ähnliche Regelungen kennen die Kantone Graubünden, Schaffhausen und Basel-Stadt (per 1. Juli 2016).

Die Einräumung der Parteistellung der zuständigen Stelle der POM als Vollzugsbehörde stützt sich auf Artikel 104 Absatz 2 StPO. Parallel zu dieser Bestimmung im EG ZSJ wird die Einräumung der Parteistellung auch im Entwurf des Justizvollzugsgesetzes festgehalten.

Im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts gemäss Artikel 363 ff. StPO besteht der Bedarf, dass die Vollzugsbehörde Parteistellung mit vollen Parteirechten hat und damit u.a. Eingaben machen und Rechtsmittel ergreifen kann. Die Vollzugsbehörde verfügt über spezifische Erfahrungen und Kenntnisse im Justizvollzug und ist mit dem Fallverlauf in der Regel besser vertraut als die Staatsanwaltschaft, die ebenfalls Partei ist (Art. 104 Abs. 1 StPO). So verfügt sie z.B. über wichtige Angaben dazu, ob eine stationäre therapeutischen Massnahme zum gewünschten Erfolg geführt hat und ob sie zu verlängern oder zu ändern ist.

Die Staatsanwaltschaft und die zuständige Stelle der POM können ihre Parteirechte parallel ausüben. Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf ihre Parteistellung, so stehen die Parteirechte ausschliesslich der zuständigen Stelle der POM zu.

Artikel 69 – Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen

Die gemeinnützige Arbeit stellt nach dem revidierten StGB, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, nicht mehr eine Sanktionsart (Aufhebung Art. 37 StGB), sondern eine Vollzugsform für Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen dar (Art. 79a des revidierten StGB). Sie wird deshalb im Titel von Artikel 69 EG ZSJ und in dessen Absatz 1 nicht mehr separat neben Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen angeführt.

In Absatz 4 wird ergänzt, dass das Obergericht auch Beschwerden und Entscheide über den Vollzug von Freiheitsstrafen als letzte kantonale Instanz beurteilt. Zudem erfolgen in Artikel 69 EG ZSJ terminologische Anpassungen in Folge der Totalrevision des geltenden SMVG.

⁴⁹ BSG 152.01

⁵⁰ BSG 271.1

Artikel 90 – Sicherungshaft in einem Gefängnis

Der *Titel* dieser Bestimmung wird angepasst, um den Norminhalt besser zu bezeichnen. Der geltende Titel „Sicherungshaft“ erscheint missverständlich, da er implizieren könnte, dass mit dieser Bestimmung ein selbstständiger Hafttitel begründet wird. Die Norm regelt jedoch das Gefängnis als Vollzugsort während des Straf- und Massnahmenvollzugs an Jugendlichen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen.

Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)⁵¹

Das geltende FMJG erfährt in Folge der Totalrevision des geltenden SMVG an verschiedenen Stellen terminologische Anpassungen, um eine einheitliche, kongruente Begriffsverwendung sicherzustellen. Der *Titel* des FMJG wird angepasst, damit klarer zum Ausdruck kommt, dass das FMJG besondere Bestimmungen zum Justizvollzug bei Jugendlichen enthält. Zwar gilt das vorgeschlagene Justizvollzugsgesetz auch für den Vollzug an Jugendlichen, besondere, jugendspezifische Bestimmungen des FMJG zum Bereich Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsmassnahmen, Zwanganwendung und Disziplinarwesen) gehen dem Justizvollzugsgesetz jedoch vor (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes). Statt „Sicherungsmassnahmen“, „disziplinarische Sanktionen“ und „Zwangsmittel“ werden neu die Begriffe „Sicherheitsmassnahmen“, „Disziplinarsanktionen“ und „Zwanganwendung“ verwendet. Bei der deutschen Fassung werden bei den *Artikeln 1 und 2* in Übereinstimmung mit der französischen Fassung neu Titel gesetzt.

Das FMJG wird zudem inhaltlich geändert: Die Höchstdauer des leichten Einschlusses als Disziplinarsanktion nach *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f* wird von 21 auf 14 Tage herabgesetzt. Damit entspricht die Höchstdauer des Einschlusses nach FMJG derjenigen des Arrests nach dem vorgeschlagenen *Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d* des Justizvollzugsgesetzes.

Die Zumessungsgrundsätze bei Disziplinarsanktionen gemäss *Artikel 12* werden an den entsprechenden *Artikel 43 Absatz 1* des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes bzw. an *Artikel 47 Absatz 1 StGB* angeglichen.

Des Weiteren wird *Artikel 16* an die entsprechenden vorgeschlagenen Regelungen im Justizvollzugsgesetz zur Zwanganwendung (Art. 36 ff. des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes) angepasst und in der Folge neu strukturiert. Der Vorbehalt zugunsten des GesG im geltenden *Artikel 16 Absatz 4* wird gestrichen und stattdessen in einem neuen *Absatz 3* auf die Bestimmungen des ZGB verwiesen. Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an *Artikel 38* des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes.

Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁵²

Artikel 28 Absatz 3 GesG zum Melderecht von Fachpersonen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung wird ergänzt durch einen neuen *Absatz 3a*, welcher auf die in *Artikel 27* des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes statuierte Meldepflicht verweist. Zudem wird in *Absatz 3* neu der Begriff „Justizvollzug“ verwendet.

⁵¹ BSG 341.13

⁵² BSG 811.01

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision des SMVG ist als konkretes Geschäft in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 vorgesehen (Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018, S. 24).

8. Finanzielle Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes gering ausfallen. Mit dem Gesetz werden keine neuen Aufgaben oder Verfahren geschaffen, welche zu weiteren Kosten führen. Die Kosten des Justizvollzugs gehen wie bisher grösstenteils zu Lasten des Kantons.

Die persönlichen Auslagen, welche bisher als ausserordentliche Kosten galten, werden gestützt auf das Äquivalenzprinzip neu primär von der eingewiesenen Person getragen. Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle oder – bei Fehlen einer solchen Stelle – der Kanton kommen erst als subsidiäre Träger der persönlichen Auslagen zum Zuge. Durch diese Änderung des primären Kostenträgers bei den persönlichen Auslagen erhofft man sich eine Verlagerung der Kosten von den bisherigen Kostenträgern (vorfinanzierender Kanton, Lastenausgleich Sozialhilfe und damit die Berner Gemeinden) auf die eingewiesene Person. Aufgrund der überwiegend sozialhilfeabhängigen Klientel ist zu erwarten, dass die Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe in der Praxis die Regel bleibt und die öffentliche Hand in finanzieller Hinsicht somit nicht markant entlastet wird.

Als Folge der Unterstellung der Transportkosten unter die Vollzugskosten (im geltenden Recht ausserordentliche Vollzugskosten; Art. 83 Abs. 2 Bst. k SMVG) gehen diese nunmehr zu Lasten des Kantons.

Weitere kurzfristige Mehrkosten könnten durch die Einführung der visuellen Überwachung und Aufzeichnung in den Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeugen entstehen. Die bereits bestehende Infrastruktur in den Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen ist unterschiedlich, so dass nicht genau eingeschätzt werden kann, wie hoch die Kosten der Anschaffung sowie der Installation der Videokameras und der notwendigen Utensilien ausfallen.

Zudem entstehen dem Kanton zusätzliche Kosten durch den Vollzug der mit der Teilrevision des StGB am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote. Zu erwähnen sind insbesondere die Kosten für die Anschaffung der technischen Geräte für die Überwachung der Kontakt- und Rayonverbote.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat keine nennenswerten personellen oder organisatorischen Auswirkungen zur Folge. Allenfalls ist ein Mehraufwand der Sozialdienste der Vollzugseinrichtungen in Form von Beratung und Unterstützung der eingewiesenen Personen bei der Vorbereitung von Sozialhilfegesuchen zu erwarten. Dies infolge der Änderung des primären Kostenträgers bei den persönlichen Auslagen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. 9 hiavor), könnte die Änderung des primären Kostenträgers bei den persönlichen Auslagen finanzielle Auswirkungen auf den Lastenausgleich Sozialhilfe haben. Aufgrund der Tatsache, dass die Personen im Justizvollzug überwiegend sozialhilfeabhängig sind, ist eine markante Entlastung der öffentlichen Hand durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Überbindung der persönlichen Auslagen auf die Eingewiesenen eher nicht zu erwarten.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat hat die Polizei- und Militärdirektion am 17. August 2016 ermächtigt, eine Vernehmlassung betreffend das Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) – Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 22. August bis zum 18. November 2016. Von den 74 eingeladenen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich 27 vernehmen lassen, wovon sechs auf inhaltliche Hinweise verzichtet haben. Die Totalrevision wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Grundsatz begrüsst.

Positiv hervorgehoben werden die Modernisierung und Verschlankung des Gesetzes, der logische Aufbau und die klare Systematik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle Formen des Freiheitsentzugs.

Dem Anliegen, dass der Entwurf der Verordnung für die Kommissionsarbeit im Grossen Rat vorliegen soll (SP Kanton Bern), soll nachgekommen werden.

Die SP Kanton Bern und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJB) – sowie der Bernische Anwaltsverband (BAV) in Bezug auf die Vollzugsziele – fordern, dass verschiedene Bereiche wieder im Gesetz aufgenommen werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei jedem Themenbereich im Einzelnen abgewogen wurde, ob es auf kantonaler Ebene einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn bedarf. Nicht im kantonalen Gesetz aufgenommen wurden einerseits diejenigen Bereiche, bei welchen das StGB als gesetzliche Grundlage im formellen Sinn die Grundzüge bereits regelt. Andererseits sind es Bestimmungen, bei welchen aufgrund des Regelungsinhaltes die Normstufe der Verordnung ausreicht. Werden diese Grundsätze nicht konsequent umgesetzt, kann dem Ziel eines schlanken Gesetzes nicht Rechnung getragen werden. Betroffen sind folgende Bereiche: Resozialisierung als Vollzugsziel (Art. 75 StGB; das Ziel der Resozialisierung gilt im Übrigen nur für den Straf- und Massnahmenvollzug); soziale Betreuung und Seelsorge (Art. 75 StGB und Art. 22 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs des Justizvollzugsgesetzes; dies sind beides Aspekte des Betreuungsprinzips); Bewährungshilfe (Art. 92 StGB); Aus- und Weiterbildung (Art. 82 StGB).

12.2 Einzelne Themenbereiche

Zur **Parteistellung** der Vollzugsbehörde in selbständigen nachträglichen Verfahren nach Art. 363 ff. StPO gingen unterschiedliche Rückmeldungen ein, wobei das Vorhaben innerhalb der Justizleitung und dem Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) unterschiedlich beurteilt wird. Die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft begrüssen die Einräumung der Parteistellung, wohingegen die Gerichtsbarkeit der Justizleitung bzw. des VBRS, die DJB sowie der BAV die Einräumung der Parteistellung ablehnen. Zur Begründung führt die Gerichtsbarkeit insbesondere aus, die Einräumung der Parteistellung sei unnötig und systemfremd und führe zu einer Doppelvertretung zulasten der verurteilten Person. Zudem fehle der Vollzugsbehörde die Legitimation zur Beschwerde ans Bundesgericht.

Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, dass die Vollzugsbehörde aufgrund ihrer Kernfunktion des Justizvollzugs über das notwendige Fachwissen verfügt und mit dem konkreten Fallverlauf in der Regel besser betraut ist als die Staatsanwaltschaft. Ausserdem können mit der Einführung der Parteistellung der Vollzugsbehörde Ressourcen geschont und die Durchsetzung abweichender Anträge der Vollzugsbehörde und der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden. Mit Blick auf die Prozessökonomie und gestützt auf die aufgezeigten Vorteile wird deshalb an der Einführung der Parteistellung festgehalten.

Einige kritische Stellungnahmen (BAV, DJB, Grüne Kanton Bern, NKVF, SP Kanton Bern) gingen zum **Beizug von Privaten** ein: Sie betrafen den Beizug von Privaten als solches und die Übertragung der Befugnis zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie insbesondere zur Anwendung von Zwang. Kritisch erachtet wird vor allem der Beizug von privaten Sicherheitsunternehmen (Grüne Kanton Bern, SP Kanton Bern, DJB). Es wurde vorgebracht, dass durch die Übertragung der Befugnis zur Anwendung von Zwang an private Personen das Gewaltmonopol durchbrochen werde, was rechtstaatlich heikel sei. Während etwa die NKVF fordert, dass diesbezüglich klarere Regelungen zu treffen seien, fordern der BAV, die DJB, die Grüne Kanton Bern und die SP Kanton Bern, dass auf das Gewaltmonopol nicht zu verzichten sei.

An der Möglichkeit der Aufgabendelegation an private Einrichtungen und private Personen ist trotz der geäusserten Kritik im Grundsatz festzuhalten. Die Bestimmungen wurden jedoch nochmals überprüft und sowohl die Voraussetzungen einer Bewilligung an eine private Einrichtung als auch die Übertragung der Befugnis zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie zur Zwangsanwendung noch restriktiver formuliert. Zudem wurden Bestimmungen zur Aufsicht aufgenommen. Auch der Vortrag wurde in der Folge massgeblich ergänzt. Die Publikation einer Liste mit allen privaten Einrichtungen mit einer Bewilligung (SP Kanton Bern) ist vorgesehen.

Die Gemeinde Thun und die SVP Kanton Bern begrüssen ausdrücklich die neuen Bestimmungen zum **Umgang mit Personendaten**. Der Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern (FPD) äussert sich kritisch zu den Bestimmungen zur Informationspflicht im Rahmen des Datenaustauschs mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten und zur Meldepflicht, da diese u.a. einen grossen Ermessens- und Interpretationsspielraum zulassen. Die Normierung dieser Pflichten erscheinen jedoch unabdingbar, um einen zielgerichteten Justizvollzug unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten.

Der Antrag der SP Kanton Bern, des BAV und der DJB zur Streichung der im Vernehmlassungsentwurf neu normierten Gründe zur Anordnung einer **vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft** wird berücksichtigt.

Die Grünen Kanton Bern, die SVP Kanton Bern und der BAV begrüssen die gesetzlichen Bestimmungen zur **visuellen Überwachung und Aufzeichnung**.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass eine **Fesselung als besondere Sicherheitsmassnahme** nur als ultima ratio möglich sein solle (Grüne Kanton Bern, NKVF) und eine Maximaldauer festgelegt werde (DJB, Grüne Kanton Bern, NKVF). Dass eine Fixierung nur als ultima ratio zur Anwendung kommen darf, ergibt sich bereits aus dem für jegliches staatliche Handeln geltenden Verhältnismässigkeitsgebot (Erforderlichkeit im Einzelfall; Wahl des mildesten Mittels) und muss daher nicht separat festgehalten werden. Es wird indes der im geltenden Recht normierte Grundsatz, dass eine besondere Sicherheitsmassnahme nur so lange dauern darf, als ein zwingender Grund dafür besteht, wieder aufgenommen. Zudem wird konkretisiert, dass eine Fixierung nur zum Schutz der eingewiesenen Person erfolgen darf. Der FPD und die DJB beantragen zudem, dass der Beizug von medizinischem Fachpersonal bei einer Fixierung zu regeln sei. Dies soll auf Verordnungsstufe normiert werden.

Der Forderung, dass eine **Einzelhaft** mindestens alle drei Monate zu überprüfen sei (DJB, NKVF) wird nicht nachgekommen. Mit Blick auf das Merkblatt „Vorgehen bei Einweisung in die Sicherheitsabteilung“ des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom November 2013 wird an der Dauer von sechs Monaten festgehalten, wobei auch hier der Grundsatz gilt, dass diese Massnahme nur so lange dauern darf, als ein zwingender Grund dafür besteht.

Während einige Vernehmlassungsteilnehmende (Grüne Kanton Bern, DJB, NKVF) die Heruntersetzung der **Höchstdauer des Arrests** ausdrücklich begrüssen, kritisiert die SVP Kanton Bern dies. Es wird an der Höchstdauer von 14 Tagen festgehalten.

Verschiedene Stellungnahmen gingen zum Thema **Kosten** ein. Eine Frage betraf die Kostentragung der Vollzugskosten durch den **Lastenausgleich Sozialhilfe** (Verband Bernischer Gemeinden [VBG], Gemeinde Thun, Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher

Korporationen [VBBG]). Für eine Verschiebung der Tragung der Vollzugskosten zum Kanton (Kantonalisierung) würde sprechen, dass für eine Anknüpfung an die Sozialhilfe sachliche Gründe fehlen. Eine solche Lösung hätte eine Berücksichtigung im Lastenausgleich Aufgabenteilung nach Artikel 29b FILAG zur Folge, welche aus finanzpolitischer Sicht nicht wünschenswert wäre, da dies eine weitere Erhöhung des kommunalen Lastenanteils zur Folge hätte. Da die finanzpolitischen Argumente überwiegen, wird am geltenden System der Tragung der Vollzugskosten festgehalten.

Kritische Stellungnahmen gab es zudem zu den Abläufen und den Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe (Gemeinde Köniz, Gemeinde Thun, Berner Konferenz für Sozialhilfe [BKSE]), wobei u.a. vorgebracht wurde, dass die neuen Regelungen weiter gehen würden als die geltenden Bestimmungen und deshalb ein Mehraufwand bei den Sozialdiensten der Gemeinden entstehen würde. Da diesbezüglich weitgehend an den geltenden Regelungen festgehalten wird, ist nicht ersichtlich, weshalb ein Mehraufwand entstehen sollte.

13. Antrag / Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Revisionsvorlage.

Bern, 5. April 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrats und der Kommission
 RRB Nr. 633
Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	Gesetz über den Justizvollzug (Justiz- vollzugsgesetz, JVG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> in Ausführung von Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹⁾, gestützt auf Artikel 91 Absatz 3, Artikel 372 Absatz 1, Artikel 376, Artikel 377, Artikel 379 und Artikel 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)²⁾ sowie Artikel 235 Absatz 5 und Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)³⁾, auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i> I. <i>1. Allgemeine Bestimmungen</i> Art. 1 Gegenstand			

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von a Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen nach dem StGB und dem Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG) ¹⁾, b vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft. ² Es findet ausserdem auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs Anwendung, soweit der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung nach diesem Gesetz erfolgt und keine besonderen Bestimmungen bestehen: a Untersuchungs- und Sicherheitshaft nach der StPO, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) ²⁾ und dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP) ³⁾,			

¹⁾ SR 321.0

²⁾ SR 312.1

³⁾ SR 322.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	b freilheitsentziehende strafrechtliche Schutzmassnahmen und Freiheitsentzüge an Jugendlichen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾, c Auslieferungshaft, d vorläufige Festnahme nach der StPO und dem MStP, e polizeilicher Gewahrsam und Sicherungsgewahrsam nach dem Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)²⁾, f freilheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, g ausserdienstlicher Arrest nach dem MStG, h fürsorgliche Unterbringungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾.			
	Art. 2 Geltungsbereich			

¹⁾ SR 311.1

²⁾ BSG 551.1

³⁾ SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Dieses Gesetz gilt bei Einweisungen durch a eine Behörde des Kantons Bern zum Vollzug im Kanton Bern, unter Vorbehalt der Befugnisse, die der einweisenden Behörde zustehen, b eine Behörde des Kantons Bern zum Vollzug in einem anderen Kanton, im Rahmen der Befugnisse, die der einweisenden Behörde zustehen und die diese nicht delegiert hat, c eine Behörde eines anderen Kantons oder des Bundes zum Vollzug im Kanton Bern, unter Vorbehalt der Befugnisse, die der einweisenden Behörde zustehen.			
	Art. 3 Massgebendes Recht ¹ Das Bundesrecht, besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts sowie das Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen ¹⁾ bleiben vorbehalten.			

¹⁾ BSG 349.1-1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Weitere Erlasse der Konferenz des Strafvollzugskondats der Nordwest- und Innerschweiz sowie die Beschlüsse und Empfehlungen von Organen internationaler Organisationen werden zur Auslegung herangezogen.			
	2. Organisation und Aufgaben			
	2.1 Behörden des Justizvollzugs			
	Art. 4 Regierungsrat			
	¹ Der Regierungsrat ist zuständig für - a den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Vollzugseinrichtungen oder über das Mitbenutzungsrecht an Einrichtungen anderer Kantone, mit Ausnahme der Vereinbarungen, die der Volksabstimmung unterstehen, - b den Abschluss von Vollzugseinbarungen mit einzelnen Kantonen der anderen Strafvollzugskondate.			
	Art. 5 Polizei- und Militärdirektion			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Polizei- und Militärdirektion ist verantwortlich für den Justizvollzug im Kanton Bern. ² Ihr obliegen namentlich a die Aufsicht über die ihr unterstellten Organisationseinheiten, b die Zusammenarbeit mit den Kantonen der anderen Strafvollzugskonkordate, c die Bereitstellung von Vollzugseinrichtungen und von gesonderten Abteilungen für bestimmte Vollzugsformen oder für bestimmte Gruppen von Eingewiesenen.			
	Art. 6 Zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	a ist die im Bereich des Justizvollzugs an Erwachsenen zuständige Behörde oder Vollzugsbehörde gemäss Bundesrecht, soweit das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ nicht ausdrücklich eine andere Stelle bestimmt, b ist verantwortlich für die Bedarfsplanung, die Konzipierung, die Führung und den Betrieb der kantonalen Vollzugseinrichtungen, c erfüllt mit ihren Abteilungen und ihren Vollzugseinrichtungen alle mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen zusammenhängenden Aufgaben, d erfüllt mit ihren Vollzugseinrichtungen alle mit dem Vollzug von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen zusammenhängenden Aufgaben,			

¹⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	e übt im Rahmen der Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung die im StGB vorgesehenen Aufgaben aus, f ordnet Weisungen und Auflagen beim Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen an, g erfüllt mit ihren Abteilungen und ihren Vollzugseinrichtungen weitere Vollzugsaufgaben, h übt als Vollzugsbehörde im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden nach der StPO Parteistellung mit vollen Parteirechten aus, i führt das Straf- und Massnahmenvollzugsregister.			
	Art. 7 Strafbehörden ¹ Die Strafbehörden üben die ihnen nach der StPO, der JStPO, dem MStP, dem EG ZSJ und dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾ zustehenden Befugnisse im Bereich des Justizvollzugs aus.			

¹⁾ BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	2.2 Vollzugseinrichtungen			
	Art. 8 Im Allgemeinen ¹ Als Vollzugseinrichtungen stehen Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten, Jugendheime und weitere Vollzugseinrichtungen gemäss Artikel 12 zur Verfügung. ² Die Vollzugseinrichtungen sind organisatorisch, baulich, betrieblich und personell so ausgestaltet, dass - a die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllt, - b Differenzierungen im Vollzug vorgesehen und - c die Vollzugsgrundsätze gemäss Artikel 22 umgesetzt werden können.			
	Art. 9 Gefängnisse ¹ Die Gefängnisse dienen dem Vollzug von a Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Erwachsenen und Jugendlichen,	Art. 9 Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	b kurzen Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen an Erwachsenen und Jugendlichen, c Freiheitsstrafen in Form der Halbfangenschaft an Erwachsenen und Jugendlichen, d Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen, e freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen in der Form des Arrests und der Sicherungshaft, f vorläufigen Festnahmen nach der StPO und dem MStP an Erwachsenen und Jugendlichen, g polizeilichem Gewahrsam und Sicherheitsgewahrsam nach dem PolG an Erwachsenen und Jugendlichen, h Haft während Transporten an Erwachsenen und Jugendlichen, i freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts an Erwachsenen und Jugendlichen, k ausserdienstlichem Arrest nach dem MStG.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Sie dienen ausnahmsweise dem Vollzug von a Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen, die aus Disziplinar-, Sicherheits- oder Platzgründen vorübergehend nicht an einem anderen Ort vollzogen werden können, b vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft, c freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen nach dem JStG, d fürsorgischen Unterbringungen nach dem ZGB. ³ Der Regierungsrat kann weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.	³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.		
	Art. 10 Justizvollzugsanstalten	Art. 10 Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Justizvollzugsanstalten dienen dem Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen und freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts an Erwachsenen und Jugendlichen. ² Sie dienen ausnahmsweise dem Vollzug von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft und von fürsorgerischen Unterbringungen nach dem ZGB. ³ Der Regierungsrat kann weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.	³ Der Regierungsrat kann <u>ausnahmsweise weitere</u> Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.		
	Art. 11 Jugendheime ¹ Die Jugendheime dienen dem Vollzug von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen nach dem JStG und Kindesschutzmassnahmen nach dem ZGB. ² Der Regierungsrat kann weitere Vollzugsaufgaben bei Jugendlichen durch Verordnung festlegen.	Art. 11 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat kann <u>ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben</u> bei Jugendlichen durch Verordnung festlegen.		
	Art. 12 Weitere Vollzugseinrichtungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen können im Rahmen des Bundesrechts in folgenden weiteren Vollzugseinrichtungen vollzogen werden: - a ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen, - b psychiatrischen Kliniken, - c öffentlichen Einrichtungen, - d privaten Einrichtungen. ² Bei Bedarf können in Vollzugseinrichtungen gemäss Absatz 1 auch andere Formen des Freiheitsentzugs gemäss Artikel 1 vollzogen werden.			
	Art. 13 Trennungsvorschriften ¹ In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen: - a Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und Eingewiesene im Straf- und Massnahmenvollzug, - b Eingewiesene in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts und andere Eingewiesene,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	c Eingewiesene im ausserdienstlichen Arrest nach dem MStG und andere Eingewiesene, d zivilrechtlich und strafrechtlich Eingewiesene, ausgenommen in Jugendheimen, e weibliche und männliche Eingewiesene, f jugendliche und erwachsene Eingewiesene. ² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.			
			Art. 13a (neu) ¹ Vollzugseinrichtungen erlassen Hausordnungen, die sie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zur Genehmigung vorlegen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Gemäss Antrag Regierungsrat I
	2.3 Beizug von Privaten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 14 Private Einrichtungen ¹ Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung gemäss Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und Freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen. ² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung sinngemäss und hört die zuständige Stelle gemäss Sozialhilfegesetzgebung an. ³ Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 kann erteilt werden, wenn die private Einrichtung die öffentliche Sicherheit gewährleistet und a die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen, b die Einrichtung die erforderliche Infrastruktur aufweist und c die Betriebsführung sichergestellt ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁴ Soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist, können private Einrichtungen unter Vorbehalt von Absatz 5 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung - a Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29 bis 35 treffen, - b physischen Zwang gemäss den Artikeln 36 und 37 anwenden und - c Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. ⁵ Die Polizei- und Militärdirektion legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die in der jeweiligen privaten Einrichtung zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanktionen und Disziplinarsanktionen.			
	Art. 15 Private Personen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Personen beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport. ² Die privaten Personen müssen über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen. ³ Private Personen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, können unter Vorbehalt von Absatz 4 insbesondere bei der Überwachung einer Vollzugseinrichtung und der Sicherung eines Transports physischen Zwang gemäss den Artikeln 36 und 37 anwenden, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht anders gewährleistet werden können. ⁴ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion legt in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Personen fest und bestimmt insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsmaßnahmen für private Personen gemäss Absatz 3.			
	Art. 16 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Die privaten Einrichtungen und Personen haben das Bundesrecht und das kantonale Recht zu beachten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Sie unterstehen der Aufsicht des Kantons. ³ Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist und ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, sind die privaten Einrichtungen und Personen verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten zu gewähren, c Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern, d Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligung oder den Abschluss des Leistungsvertrags gesetzlichen Voraussetzungen zu melden, e den Zutritt zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten zu gewähren. ⁴ Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie zur Anwendung von physischem Zwang berechtigt werden, müssen angemessen ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁵ Die zuständige kantonale Stelle überprüft periodisch, ob die privaten Einrichtungen und Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Aufsicht sowie die Dauer und den Widerruf bei Bewilligungen gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2.			
	3. <i>Vollzugsverfahren</i>			
	Art. 17 Vollzugaufschub und Vollzugsunterbrechung ¹ Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen von Amtes wegen, auf Antrag der eingewiesenen Person oder der Vollzugseinrichtung aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen. ² Als wichtige Gründe gelten namentlich a ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	b vollständige Hafterstehungsunfähigkeit. ³ Beim Entscheid sind die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen zu berücksichtigen. ⁴ Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen angeordnet werden. ⁵ Die Vollzugsbehörde entscheidet über den Widerruf eines Vollzugaufschubs oder einer Vollzugsunterbrechung. ⁶ Für andere Formen des Freiheitsentzugs gemäss Artikel 1 gelten diese Bestimmungen sinngemäss, sofern keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen.			
	Art. 18 Verlegung ¹ Die Vollzugsbehörde kann erwachsene Eingewiesene im Straf- und Massnahmenvollzug in eine andere Vollzugseinrichtung verlegen, wenn a ihr Zustand, ihr Verhalten, Platzgründe oder die Sicherheit dies notwendig machen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	b ihre Behandlung dies erfordert oder c ihre Wiedereingliederung dadurch eher erreicht wird. ² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann folgende Eingewiesene in eine andere Vollzugseinrichtung verlegen: a erwachsene Eingewiesene im Straf- und Massnahmenvollzug vorübergehend bis zu einer Dauer von drei Wochen aus Gründen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b, b erwachsene Eingewiesene mit kurzen Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen, c andere Eingewiesene unter Einbezug der einweisenden Behörde. ³ Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Verlegung.			
	4. <i>Rechtsstellung der Eingewiesenen</i>			
	Art. 19 Rechte der Eingewiesenen ¹ Eingewiesene haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Sie haben a Anspruch auf täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien, b ein Anhörungsrecht in persönlichen Angelegenheiten. ³ Die Rechte der Eingewiesenen dürfen nur soweit beschränkt werden, als der Zweck des Freiheitsentzugs und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.			
	Art. 20 Pflichten der Eingewiesenen ¹ Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung sowie der einweisenden Behörde Folge zu leisten. ² Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet. ³ Sie sind insbesondere verpflichtet,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	a sich bei Eintritt in eine Vollzugseinrichtung zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands einer Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal zu unterziehen, b sich einer vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordneten Therapie zu unterziehen, c die im Rahmen des Vollzugsplans auferlegten Pflichten zu erfüllen, d die während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen zugewiesene Arbeit zu leisten, e gerichtlich angeordnete Wiedergutmachung zu leisten.			
	Art. 21 Besitz und Verwertung von Vermögenswerten und Gegenständen ¹ Der eingewiesenen Person wird sämtliches Bargeld abgenommen und auf einem persönlichen Konto gutgeschrieben, das von der Vollzugseinrichtung verwaltet wird.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Gegenstände können der eingewiesenen Person aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene abgenommen werden. Abgenommenes Gut wird inventarisiert. ³ Bei der Entlassung werden der eingewiesenen Person die verbleibenden Vermögenswerte und inventarisierte Gegenstände herausgegeben. ⁴ Im Fall einer Entweichung kann die Herausgabe von Vermögenswerten und von Gegenständen bis zum Eintritt der Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung verweigert werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 5 und 6. ⁵ Wertsachen einer entwichenen Person werden nach Ablauf von fünf Jahren und die übrigen Gegenstände ein Jahr nach der Entweichung verwertet, und der Erlös wird auf einem persönlichen Konto gutgeschrieben, das von der Vollzugseinrichtung verwaltet wird. ⁶ Zehn Jahre nach der Entweichung werden die verbleibenden Vermögenswerte einer entwichenen Person einem Fonds zur Unterstützung von Opfern und ihren Angehörigen, von Eingewiesenen oder von Entlassenen überwiesen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	Art. 22 Vollzugsgrundsätze ¹ Der Vollzug ist so auszugestalten, dass er a den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, b die Betreuung der Eingewiesenen gewährleistet, c schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt und d dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Miteingewiesenen angemessene Rechnung trägt.		¹ Der Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen hat das soziale Verhalten der Eingewiesenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, ein straffreies Leben zu führen. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.	Gemäss Antrag Regierungsrat I
	5. Umgang mit Personendaten			
	Art. 23 Datenbearbeitung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ² Sie können zur Datenbearbeitung technische Geräte einsetzen, insbesondere - a zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung in Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeugen, - b zur elektronischen Überwachung nach dem StGB, - c für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots nach dem StGB, dem JStG und dem MStG, - d zur Überwachung von Ersatzmaschinen nach der StPO, - e zur Überwachung von Weisungen und Auflagen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.			¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten <u>und</u> <u>Profiling betreiben</u>, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	³ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere die Auswertung und die Ver- nichtung, durch Verordnung.			
	Art. 24 Datenaustausch unter Behörden ¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter dem Vorbehalt von besonderen Geheimhaltungspflichten untereinander und mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden erforderlich ist. ² Andere Behörden sind namentlich: - a die Strafbehörden, - b die Migrationsbehörden, - c die Opferhilfestellen, - d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, - e die IV-Stellen, - f die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, - g die Ausgleichskassen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	h die Sozialdienste der Gemeinden, i die Steuerbehörden, k die Betreibungs- und Konkursämter. ³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann folgenden Behörden Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen: a der Kantonspolizei, soweit dies zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben bei einer Anhaltung zur Identitätsfeststellung, bei einer Fahndung oder in Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁾ erforderlich ist, b den Strafbehörden, soweit sie dies zur Aufenthaltsnachforschung benötigen.			

¹⁾ SR 150.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁴ Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des PolG, insbesondere um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, eingetretene Störungen zu beseitigen und die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnenen Straftaten zu verhindern, ist die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vorbehaltlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, der Kantonspolizei Personenendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu melden, soweit dies erforderlich ist.			
	Art. 25 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten ¹ Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, können in Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Einsicht nehmen, wenn sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, soweit dies die besonderen Geheimhaltungspflichten zulassen. Artikel 27 bleibt vorbehalten. ³ Fachpersonen und beigezogene Private, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen beauftragt sind oder die eine von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapie durchführen, haben der Vollzugsbehörde, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden die Informationen mitzuteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsbemühungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die eingewiesene Person relevant sind, ohne dass sie von den besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen.			
	Art. 26 Datenbekanntgabe an Dritte			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion sowie Fachpersonen und beizogene Private können Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies das Berufsgeheimnis zulässt. ² Das Informationsrecht der Opfer, ihrer Angehörigen oder Dritter nach dem StGB bleibt vorbehalten.			
	Art. 27 Meldepflicht ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion sowie Fachpersonen und beizogene Private haben die Pflicht, wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der jeweils zuständigen Leitung zu melden. ² Wichtige Tatsachen sind a schwerwiegende Gefahren für Dritte oder für die Vollzugseinrichtung, b Gewaltanwendungen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	c medizinische Tatsachen bei konkreter schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit.			
	6. <i>Sicherheit und Ordnung</i>			
	6.1 <i>Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft</i>			
	Art. 28 ¹ Die Vollzugsbehörde setzt eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss StPO in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann. ² Sie beantragt dem Zwangsmassnahmengericht spätestens innert 48 Stunden seit der Anordnung die Aufrechterhaltung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft. ³ Für das Verfahren sind die Bestimmungen der StPO sinngemäss anwendbar. ⁴ Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freisheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen durchgeführt.			
	6.2 <i>Sicherheitsmassnahmen</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 29 Im Allgemeinen ¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit und erlässt die notwendigen Weisungen dazu. ² Zur Gewährleistung der Sicherheit in der Vollzugseinrichtung stehen ihr die eigenen Sicherheitskräfte zur Verfügung. ³ In ausserordentlichen Situationen können die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste beigezogen werden.			
	Art. 30 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig a die Abnahme von Fingerabdrücken, b die Erstellung von Fotografien, c die Durchführung von Messungen, d die Feststellung körperlicher Merkmale.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Die entsprechenden Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach der definitiven Entlassung zu vernichten.			
	Art. 31 Durchsuchungen, Untersuchungen und Kontrollen ¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene einer oberflächlichen Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts unterziehen sowie die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Eingewiesenen durchsuchen lassen. ² Sie kann bei Eingewiesenen, die verdächtigt werden, an oder in ihrem Körper und insbesondere in nicht einsehbarer Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, eine intime Leibesvisitation durch eine Ärztin oder einen Arzt vornehmen lassen. ³ Sie kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel- oder Alkoholmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen vornehmen lassen.			
	Art. 32 Visuelle Überwachung und Aufzeichnung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion können mit technischen Geräten zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Die technischen Geräte dienen - a der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen und in den Transportfahrzeugen, - b der Gewährleistung der Sicherheit des Personals, der Eingewiesenen und von Dritten, - c der Überwachung des Gesundheitszustands von Eingewiesenen. ² Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten dürfen stattfinden - a in Räumen und auf Flächen, mit Ausnahme der Wohnzellen und der sanitären Einrichtungen, - b in Sicherheitszellen, sofern besondere Umstände wie der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person dies erfordern, - c in Besuchsräumen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	d in Fahrzeugen für den Transport von und zu den Vollzugseinrichtungen. ³ Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten sind gut sichtbar zu kennzeichnen, und die Betroffenen sind in den Fällen nach Absatz 2 Buchstabe c vorgängig darüber zu informieren. ⁴ Aufgezeichnete Daten dürfen nur ausgewertet werden, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat, ein Disziplinarvergehen oder ein schwerwiegendes aufsichtsrechtlich relevantes Ereignis vorliegen. ⁵ Sie müssen spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet werden.			
	Art. 33 Festnahme und Zuführung bei Entweichungen ¹ Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, meldet die Vollzugseinrichtung dies unverzüglich der Kantonspolizei und ordnet die Festnahme und Zuführung an. ² Die einweisende Behörde ist umgehend darüber zu informieren.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 34 Durchsuchung und Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern ¹ Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen lassen. Artikel 31 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar. ² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährden, für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauerhaft, von Besuchen ausschliessen. ³ Nahestehende Personen wie Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden. ⁴ Die Leitung der Vollzugseinrichtung eröffnet den betroffenen Personen die Besuchssperre durch schriftliche Verfügung.			
	Art. 35 Besondere Sicherheitsmassnahmen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Bestehen bei einer eingewiesenen Person in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen verfügen. ² Als besondere Sicherheitsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht: - a der Einschluss in die eigene, in eine leer stehende Zelle oder in eine dafür eingerichtete Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage, - b der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder von Kleidungsstücken, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist, - c der Zellenwechsel, - d die Fixierung zum Schutz der eingewiesenen Person. ³ Die einweisende Behörde kann eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit gestützt auf die Gründe nach Absatz 1 oder in Einzelfall gestützt auf die Gründe nach dem StGB bis zu sechs Monaten anordnen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁴ Vorbehalten bleibt die Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung. ⁵ Eine besondere Sicherheitsmassnahme darf nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.			
	6.3 Zwangsanzwendung			
	6.3.1 Im Allgemeinen			
	Art. 36 Grundsatz ¹ Die Anwendung von physischem Zwang ist zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann, namentlich - a gegen renitente oder gewalttätige Eingewiesene, - b zur Verhinderung der Entweichung von Eingewiesenen oder zu ihrer Wiederergriffung, - c gegen Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Eingewiesene zu befreien versuchen oder ein gewalttätiges Verhalten zeigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Personen, die physischen Zwang anwenden, müssen dazu ausgebildet sein.			
	Art. 37 Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen ¹ Bei der Anwendung von physischem Zwang können Hilfsmittel und Waffen eingesetzt werden. ² Als zulässige Hilfsmittel gelten insbesondere Hand- und Fussfesseln, andere Fesselungsmittel sowie Diensthunde. ³ Als zulässige Waffen gelten Schlag- und Abwehrstöcke sowie Reizstoffe.			
	6.3.2 Medizinische Zwangsmassnahmen im Besonderen			
	Art. 38 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen ¹ Die Anordnung und das Verfahren bei medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des ZGB.			
	Art. 39 Zwangsernährung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Besteht im Falle eines Hungerstreiks Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der eingewiesenen Person, ordnet und leitet eine Ärztin oder ein Arzt eine Zwangsernährung an. ² Solange von der Urteilsfähigkeit der eingewiesenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt keine Zwangsernährung. Eine allfällige Patientenverfügung ist zu beachten. ³ Die Zwangsernährung muss für die Beteiligten zumutbar sein und darf nicht mit Lebensgefahr oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der eingewiesenen Person verbunden sein.			
	Art. 40 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation ¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Eingewiesenen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB zu vollziehen ist, eine Zwangsmedikation verfügen, wenn diese zur erfolgreichen Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Die Massnahme wird durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt. ³ Die Vollzugsbehörde und das medizinische Fachpersonal orientieren sich an den Bestimmungen des ZGB, soweit dies sachgerecht erscheint.			
	6.4 Disziplinarwesen			
	Art. 41 Disziplinaratbestände ¹ Eingewiesene, die in schuldhafter Weise gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen, andere Vollzugsvorschriften, den Vollzugsplan sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstossen, können sanktioniert werden. ² Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere a Entweichungen oder Vorbereitungshandlungen dazu, b die Störung des Arbeitsbetriebs und die Arbeitsverweigerung, c rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	d Widersetzlichkeit gegenüber dem Personal oder der Leitung der Vollzugseinrichtung, e Beleidigungen, Drohungen und Angriffe auf die körperliche Integrität gegenüber dem Personal oder der Leitung der Vollzugseinrichtung, Miteingewiesenen und anderen Personen, f unerlaubte Kontakte mit Miteingewiesenen und anderen Personen, g der Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts, h Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit verbotenen Gegenständen wie Waffen und waffenähnlichen Gegenständen oder von Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle, i Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	k die missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien, l die Vereitelung oder die Umgehung von Kontrollen oder die Verfälschung von Kontrollergebnissen. ³ Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinaratbeständen können ebenfalls sanktioniert werden. ⁴ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.			
	Art. 42 Disziplinarsanktionen ¹ Die Disziplinarsanktionen sind a der schriftliche Verweis, b bei Vorliegen eines Sachzusammenhangs zum Disziplinaratbestand der zeitweise Entzug oder die Beschränkung von 1. Freizeitbeschäftigungen bis zu zwei Monaten,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	2. Aussenkontakten bis zu zwei Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertreterinnen, Rechtsvertretern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern vorbehalten bleibt, 3. Ausgängen und Urlauben bis zu sechs Monaten oder 4. der Verwendung von Geldmitteln bis zu zwei Monaten, c die Busse bis zu 200 Franken, d der Arrest in der eigenen, in einer leer stehenden Zelle oder in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage. ² Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden. Davon ausgenommen sind a die Verbindung mit dem schriftlichen Verweis, b die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse.		d der Arrest in der eigenen, in einer leer stehenden Zelle oder in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens <u>21</u> Tage.	Gemäss Antrag Regierungsrat I
Art. 43 Sanktionszumessung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens der eingewiesenen Person, insbesondere die Schwere des Verstoßes, das bisherige Verhalten im Vollzug, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt. ² Im Wiederholungsfall kann eine Disziplinarsanktion unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen erhöht werden.			
	Art. 44 Bedingter Vollzug und vorzeitige Beendigung ¹ Der Vollzug von Disziplinarsanktionen kann ganz oder teilweise unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden. ² Der bedingte Vollzug wird widerrufen, wenn sich die eingewiesene Person innerhalb der Probezeit eines neuen Disziplinarvergehens schuldig macht und deshalb diszipliniert werden muss. ³ Die Dauer des Arrests kann verkürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung vorzeitig erreicht ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 45 Einziehung und Vernichtung ¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch ein Disziplinarvergehen erlangt worden sind, an denen oder mit denen ein Disziplinarvergehen begangen worden ist oder die zur Begehung eines Disziplinarvergehens bestimmt waren, werden eingezogen. ² Sie können zugunsten des Kantons verwertet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Rechtmässige Ansprüche Dritter bleiben vorbehalten.			
	Art. 46 Verjährung ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt drei Monate nach seiner Begehung. ² Die Verjährung ruht, solange sich die eingewiesene Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält. ³ Nach Ablauf eines Jahres seit der Begehung kann ein Disziplinarvergehen nicht mehr verfolgt werden. ⁴ Die Vollstreckung einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach Rechtskraft der Verfügung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 47 Zuständigkeiten ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion verfügt Disziplinarsanktionen bei Widerhandlungen, die sich gegen die Direktorin oder den Direktor einer Vollzugseinrichtung richten. ² In allen anderen Fällen verfügt die Leitung der Vollzugseinrichtung.			
	7. Verfahren und Rechtsschutz			
	Art. 48 Verfügung ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann mündlich verfügen. ² Die Eingewiesenen können eine schriftliche Verfügung verlangen. ³ Folgende Verfügungen erfolgen immer schriftlich: a Verfügungen bei besonderen Sicherheitsmassnahmen, massnahmenindizierten Zwangsmedikationen und Disziplinarsanktionen, b Einweisungs- und Verlegungsverfügungen der Vollzugsbehörde.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Art. 49 Beschwerde ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion können die Eingewiesenen Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion führen a in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten und bei besonderen Sicherheitsmassnahmen innert 30 Tagen seit Eröffnung, b bei Disziplinarsanktionen innert drei Tagen seit Eröffnung. ² Die Beschwerdefrist ist gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig der Schweizerischen Post oder dem Personal der Vollzugseinrichtung übergeben wird. Das Personal bestätigt die Übergabe schriftlich.			
	Art. 50 Aufschiebende Wirkung ¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende oder die instruierende Behörde aus wichtigen Gründen nichts Gegenteiliges anordnet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Die Beschwerde gegen folgende Verfügungen hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder die instruierende Behörde erteile diese aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers: - a Verfügungen bei besonderen Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen, - b Einweisungs- und Verlegungsverfügungen, - c Verfügungen beim Widerruf der Halbfangenschaft und der elektronischen Überwachung nach dem StGB.			
	Art. 51 Einigungsverfahren ¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Leitung der Vollzugseinrichtung sind bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. ² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion versucht nach Durchführung eines einfachen Schrifttenwechsels, eine gütliche Einigung herbeizuführen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	³ Gelingt die gütliche Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Eingang der Beschwerde, leitet die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Akten zur weiteren Behandlung und zum Entscheid an die Polizei- und Militärdirektion weiter. ⁴ Das Einigungsverfahren findet nicht statt, wenn sich Beschwerden ganz oder teilweise gegen den Entzug oder die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung richten.			
	Art. 52 Beschwerde an das Obergericht ¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Polizei- und Militärdirektion im Bereich des Justizvollzugs kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden. ² Betrifft eine Beschwerde den drohenden Vollzug einer verjährten Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Massnahme, kann die betroffene Person innert 30 Tagen direkt beim Obergericht Beschwerde führen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.			
	Art. 53 Ergänzende Bestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Im Übrigen gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .			
	8. Kosten			
	8.1 Kostenarten			
	Art. 54 Vollzugskosten ¹ Vollzugskosten sind Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehen. ² Sie umfassen insbesondere die Aufwendungen für a Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit sowie interne Aus- und Weiterbildung, b vom Gericht oder von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapien, c den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs,			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	d Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärztinnen, Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, e Hin- und Rückfahrten von Ärztinnen, Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten in die Vollzugseinrichtungen, f die Sicherheit bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik, g im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung. ³ Die Vollzugseinrichtungen erheben ein nach Aufwand abgestuftes und durch die Polizei- und Militärdirektion festgelegtes Kostgeld, das der Deckung der Vollzugskosten dient.			
	Art. 55 Persönliche Auslagen ¹ Persönliche Auslagen der eingewiesenen Person stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug. ² Sie umfassen insbesondere die Aufwendungen für			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	a den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik, b ambulante medizinische Behandlungen, c medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialistinnen und Spezialisten, d Medikamente, e medizinische Hilfsmittel, f zahnärztliche Behandlungen, g Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte, h AHV-/IV-Beiträge, i persönliche Effekten, k Leistungen zur Integration wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs, l die Miete und die Lagerung von Möbeln, m Alimente, Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Genußtuung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	8.2 Träger der Vollzugskosten bei Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen			
	8.2.1 Eingewiesene mit Wohnsitz im Kanton Bern			
	Art. 56 Kanton ¹ Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, trägt der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten bei a Freiheitsstrafen an Erwachsenen, b stationären strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen während der Dauer einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe, c ambulanten strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen während des Vollzugs einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe, d Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten an Erwachsenen.			
	Art. 57 Lastenausgleich Sozialhilfe			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Wenn die eingewiesene Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat, finanziert der Kanton bei Einweisung durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten folgender Formen des Freiheitsentzugs vor und führt diese dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu: - a stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, - b stationäre strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, die über die Dauer einer durch das Gericht gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe andauern, - c ambulante strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen, wenn durch das Gericht keine Freiheitsstrafe ausgesprochen oder deren Vollzug aufgeschoben wurde, - d Verwahrungen an Erwachsenen. ² Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.			² Die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten, übernimmt das Inkasso und führt die Einnahmen dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	³ Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Bürgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen, wobei die Absätze 1 und 2 sinngemäss anwendbar sind.			
	8.2.2 <i>Eingewiesene ohne Wohnsitz im Kanton Bern</i>			
	Art. 58 ¹ Wenn die eingewiesene Person keinen Wohnsitz im Kanton Bern hat, trägt der Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten bei a Freiheitsstrafen an Erwachsenen, b stationären strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen, c ambulanten strafrechtlichen Massnahmen an Erwachsenen, d Verwahrungen an Erwachsenen, e Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten an Erwachsenen.			
	8.2.3 <i>Gemeinsame Bestimmungen</i>			
	Art. 59 Kostenbeteiligung der Eingewiesenen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	¹ Erwachsene Eingewiesene haben sich im Rahmen des StGB angemessen an den Vollzugskosten von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen zu beteiligen.			
	Art. 60 Kostentragung durch Dritte ¹ Die Kostentragung durch Dritte bleibt vorbehalten.			
	Art. 61 Konkordat über die Kostentragung ¹ Der Beitritt zu einem Konkordat der Kantone über die Kostentragung beim Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen liegt in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Rates.			
	8.3 Träger der Vollzugskosten bei anderen Formen des Freiheitsentzugs			
	Art. 62 ¹ Der Kanton trägt bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern die Vollzugskosten bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft, freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sowie vorläufigen Festnahmen, polizeilichem Gewahrsam und Sicherheitsgewahrsam.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	² Die Tragung der Vollzugskosten bei freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen an Jugendlichen richtet sich nach der JStPO. ³ Die Kostentragung durch Dritte bleibt vorbehalten.			
	8.4 Träger der persönlichen Auslagen			
	Art. 63 Eingewiesene und subsidiäre Kostenträger ¹ Eingewiesene tragen die persönlichen Auslagen. ² Die persönlichen Auslagen von Eingewiesenen mit Wohnsitz in der Schweiz werden subsidiär von der für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Stelle nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung getragen. ³ Die persönlichen Auslagen von ausländischen Eingewiesenen ohne Wohnsitz in der Schweiz werden subsidiär getragen a vom Kanton bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Bern, b von der einweisenden Behörde bei anderen Einweisungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	⁴ Der Kanton trägt subsidiär die Behandlungskosten von Ärztinnen und Ärzten, Spitälern oder Kliniken, wenn - a die Kosten sechs Monate nach der Leistungserbringung weder von der eingewiesenen Person noch von einem Dritten beglichen wurden, - b die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Inkassobemühungen nachweist und - c die Forderung an den Kanton abgetreten wird.			
	Art. 64 Lastenausgleich Sozialhilfe bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern ¹ Bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern beurteilt die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle das Gesuch der eingewiesenen Person auf wirtschaftliche Hilfe nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung. ² Wenn die zuständige Stelle wirtschaftliche Hilfe gewährt, obliegt ihr die Prüfung von Rückerstattungsansprüchen gemäss Sozialhilfegesetzgebung und sie übernimmt das Inkasso.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	³ Die zuständige Stelle führt die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sowie Rückerstattungen Dritter dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. ⁴ Besondere Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung zu den Bürgergemeinden sowie zu den Zünften und Gesellschaften der Bürgergemeinde Bern sind zu berücksichtigen.			
	9. Ausführungsbestimmungen			
	Art. 65 ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Justizvollzugs durch Verordnung, namentlich a die Organisation und die Aufgaben, b das Vollzugsverfahren, c die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs, d die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung, e den Umgang mit Personendaten, f die Sicherheit und Ordnung, g die Kosten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	10. Schlussbestimmungen			
	Art. 66 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: 1. Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)¹⁾, 2. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾, 3. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)³⁾, 4. Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)⁴⁾,			

¹⁾ BSG 122.20
²⁾ BSG 152.01
³⁾ BSG 271.1
⁴⁾ BSG 341.13

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	5. Gesundheitsetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) ¹⁾ .			
	Art. 67 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (BSG 341.1) wird aufgehoben.			
	Art. 68 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 12a Vollzug	Art. 12a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)			

¹⁾ BSG 811.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Die inhaftierten Personen sind getrennt von Personen, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Strafen befinden, und Massnahmen unterzubringen. ³ Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen.	² Die inhaftierten Personen sind getrennt von Personen, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Strafen befinden, und Massnahmen unterzubringen, soweit dies mit dem Zweck des Freiheitsentzugs vereinbar ist und Massnahmen befinden, unterzubringen nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden. ³ Aufgehoben.			
Art. 12b Rechte der inhaftierten Personen ¹ Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.	Art. 12b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben) Rechte der inhaftierten Personen Eingewiesenen (Überschrift geändert) ¹ Die inhaftierten Personen Eingewiesenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern.	² Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es <u>Soweit nicht Gründe der Zweck der Haft Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern: Ordnung entgegenstehen, haben Eingewiesene zudem Anspruch auf</u> - a (neu) gemeinschaftliche Unterbringung und soziale Kontakte und - b (neu) nicht überwachte telefonische und briefliche Kontakte zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch. ³ Der Vollzug wird so ausgestaltet, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit <u>Dauert der Freiheitsentzug länger als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt</u> zwei Monate, wird den Eingewiesenen eine angemessene Arbeit angeboten.			
³ Der Vollzug wird so ausgestaltet, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
⁴ Die inhaftierten Personen haben insbesondere Anspruch auf täglichen Aufenthalt an Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der frischen Luft. Sie haben weiter Anspruch auf gemeinsame Unterbringung und soziale Kontakte, auf nicht überwachte telefonische und briefliche Kontaktaufnahme zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ⁵ Dauert die Freiheitsentziehung länger als zwei Monate, wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten.	⁴ Die inhaftierten Personen haben insbesondere Anspruch auf täglichen Aufenthalt an Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der frischen Luft. Sie haben weiter Anspruch auf gemeinsame Unterbringung und soziale Kontakte, auf nicht überwachte telefonische und briefliche Kontaktaufnahme zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen <u>Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung zu tragen.</u> ⁵ Aufgehoben.			
Art. 12c Pflichten der inhaftierten Personen	Art. 12c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Pflichten der inhaftierten Personen <u>Sicherheit und Ordnung</u> (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Die inhaftierten Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen-Bestimmungen der Leitung und des Personals der Institution sowie der zuständigen Stelle der Polizei-Justizvollzugsgesetzgebung zu Sicherheit und Militärdirektion Folge leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung-Ordnung sind anwendbar, soweit dies mit dem Zweck des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet und Freiheitsentzug vereinbar ist. ² Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands einer körperlichen Untersuchung über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) ¹⁾ Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen sind nicht anwendbar.	¹ Die inhaftierten Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen-Bestimmungen der Leitung und des Personals der Institution sowie der zuständigen Stelle der Polizei-Justizvollzugsgesetzgebung zu Sicherheit und Militärdirektion Folge leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung-Ordnung sind anwendbar, soweit dies mit dem Zweck des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet und Freiheitsentzug vereinbar ist. ² Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands einer körperlichen Untersuchung über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) ¹⁾ Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen sind nicht anwendbar.			
Art. 12d Sicherheit, Ordnung, unmittelbarer Zwang	Art. 12d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Sicherheit, Ordnung, unmittelbarer Zwang Rechtsschutz (Überschrift geändert)			

¹⁾ BSG ...

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Die Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und unmittelbaren Zwang der Artikel 55, 57, 58 und 60 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Strafvollzug und Massnahmenvollzug (SMVG¹⁾) sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar. ² Verlegungen gemäss Artikel 58 Absatz 3 SMVG werden durch die Leitung der Institution angeordnet.	¹ Die Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und unmittelbaren Zwang gegen Verfügungen der Leitung der Artikel 55, 57, 58 und 60 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Strafvollzugseinrichtung können die Eingewiesenen Beschwerde bei der Polizei- und Massnahmenvollzug (SMVG Militärdirektion führen) sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar. ² Verlegungen gemäss Artikel 58 Absatz 3 SMVG werden durch die Leitung der Institution angeordnet Entscheide der Polizei- und Militärdirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ³ Die Beschwerde hat keine aufhebende Wirkung.			
Art. 12e Disziplinarrecht	Art. 12e Abs. 1 (geändert) Disziplinarrecht Ausführungsbestimmungen (Überschrift geändert)			

¹⁾ BSG 341.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach den Artikeln 75 bis 79 SMVG sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind.	¹ Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach den Artikeln 75 bis 79 SMVG sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 12f Rechtsschutz ¹ Verfügungen der Leitung der Vollzugsinstitution können mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden. Deren Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. ² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG: a Die Beschwerdefrist beträgt in disziplinarischen Angelegenheiten drei Tage. b Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. a Die Beschwerdefrist beträgt in disziplinarischen Angelegenheiten drei Tage.	Art. 12f Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
b Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion ist in- nerhalb der Beschwerdefrist bei der zuständigen Stelle der Po- lizei- und Militärdirektion einzu- reichen. Diese versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenwechsels eine gütliche Einigung herbeizuführen. Ge- lingt ihr dies nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beschwer- deeinreichung, leitet sie die Akten zur weiteren Behandlung an die Polizei- und Militärdirek- tion weiter. ⁴ Das Einigungsverfahren fin- det nicht statt, wenn die Ertei- lung der aufschiebenden Wir- kung beantragt wird.				
Art. 12g Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs frei- heitsentziehender Massnah- men des Ausländerrechts durch Verordnung.	Art. 12g Aufgehoben.			
	2. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 30 Polizei- und Militärdirektion	Art. 30 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, der Migration, des Freiheitsentzugs , Justizvollzugs, des Militärs, des Be- völkerungs- und Zivilschutzes, der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie des Sports.			
	3. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 38 Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch die Zwangsmassnahmengerichte 1. Haftentscheide	Art. 38 Abs. 2 ² Als Haftentscheide gelten Entscheide über			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
m die Anordnung von Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 38a SMVG).	m (geändert) die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 38a SMVG) 28. des Gesetzes vom ... über den Justizvollzug (<u>Justizvollzugsgesetz, JVG</u>) ¹⁾ .			
Art. 45 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen (Art. 235 StPO)	Art. 45 Abs. 1 (geändert)			
¹ Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) ²⁾ .	¹ Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) JVG.			
	Art. 61a (neu) Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 363 ff. StPO) ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion hat im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden Parteistellung mit vollen Parteirechten.			

¹⁾ BSG ...

²⁾ BSG 341.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 69 Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Massnahmen (Art. 439 StPO) ¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, von gemeinnütziger Arbeit und von Massnahmen ist die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion verantwortlich. ² Der Vollzug richtet sich nach dem Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug. ³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs: a Art. 38: Vollzug gemeinnütziger Arbeit,	Art. 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert) Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und strafrechtliche Massnahmen (Art. 439 StPO) (Überschrift geändert) ¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, von gemeinnütziger Arbeit und von <u>strafrechtlichen</u> Massnahmen ist die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion verantwortlich. ² Der Vollzug richtet sich nach dem Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug JVG. ³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs: a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
⁴ Das Obergericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von Massnahmen.	⁴ Das Obergericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von <u>Freiheitsstrafen</u> und <u>strafrechtlichen Massnahmen</u> .			
Art. 90 Sicherungshaft	Art. 90 Sicherungshaft <u>in einem Gefängnis</u> (Überschrift geändert)			
	4. Der Erlass <u>341.13</u> Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe vom 16.06.2011 (FMJG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)	Titel (geändert) Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im <u>Vollzug von Jugendstrafen</u> Justizvollzug bei Jugendlichen und massnahmen und in der stationären Jugendhilfe im Vollzug von Kindes-schutzmassnahmen (FMJG)			
Art. 1	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <u>Gegenstand</u> (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Dieses Gesetz regelt die Anordnung und den Vollzug von freiheitsbeschränkenden Massnahmen während des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen oder kindesschutzrechtlichen Einweisungen in Institutionen der stationären Jugendhilfe sowie in Gefängnissen. ² Als freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten disziplinarische Sanktionen, Sicherungsmassnahmen, Disziplinarsanktionen, Sicherheitsmassnahmen und Zwangsmittel die Anwendung von physischem Zwang.	¹ Dieses Gesetz regelt die Anordnung und den Vollzug von freiheitsbeschränkenden Massnahmen während des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen, jugendstrafprozessualen oder kindesschutzrechtlichen Einweisungen in Institutionen der stationären Jugendhilfe sowie in Gefängnissen. ² Als freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten disziplinarische Sanktionen, Sicherungsmassnahmen Disziplinarsanktionen, Sicherheitsmassnahmen und Zwangsmittel die Anwendung von physischem Zwang.			
Art. 2 ¹ Ziel disziplinarischer Sanktionen ist, das geordnete Zusammenleben in der Institution aufrechtzuerhalten, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken und die Jugendlichen zugunsten einer verbesserten Integration in der Institution und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.	Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) <u>Ziel der freiheitsbeschränkenden Massnahmen (Überschrift geändert)</u> ¹ Ziel disziplinarischer Sanktionen von Disziplinarsanktionen ist, das geordnete Zusammenleben in der Institution aufrechtzuerhalten, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken und die Jugendlichen zugunsten einer verbesserten Integration in der Institution und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit.	² Sicherungsmassnahmen Sicherheitsmassnahmen und Zwangsmittel <u>die Anwendung von physischem Zwang</u> dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit.			
Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich 1 Nach der Rechtsnatur der Einweisung ¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf Jugendliche, die gestützt auf eine der folgenden Grundlagen in einer Institution im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 eingewiesen sind: b Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung gemäss Artikel 15 JStG,	Art. 3 Abs. 1 (geändert) ¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf Jugendliche, die gestützt auf eine der folgenden Grundlagen in einer <u>einer</u> Institution im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 eingewiesen sind: b (geändert) Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung <u>Unterbringung in einer strafrechtlichen Schutzmassnahme</u> gemäss Artikel 15 JStG,			
Art. 4 2 Bei disziplinarischen Sanktionen	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) 2 Bei disziplinarischen Sanktionen <u>Disziplinarsanktionen</u> (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Disziplinarische Sanktionen können gegenüber Jugendlichen angeordnet werden, die im Jugendheim Prêles, im Jugendheim Lory Münsingen und im Jugendheim Viktoria-Stiftung Richigen oder in einem Gefängnis eingewiesen sind. ² Der Regierungsrat kann weiteren Institutionen die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen erlauben, wenn a ein zusätzlicher Platzbedarf für den Vollzug disziplinarischer Sanktionen nachgewiesen ist, b die Institution über mindestens eine geschlossen geführte Abteilung und über geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug von disziplinarischen Sanktionen (Disziplinarabteilung) verfügt, c die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen im Betriebskonzept vorgesehen sind und	¹ Disziplinarische Sanktionen Disziplinarsanktionen können gegenüber Jugendlichen angeordnet werden, die im Jugendheim Prêles, im Jugendheim Lory Münsingen und im Jugendheim Viktoria-Stiftung Richigen oder in einem Gefängnis eingewiesen sind. ² Der Regierungsrat kann weiteren Institutionen die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen <u>Disziplinarsanktionen</u> erlauben, wenn a (geändert) ein zusätzlicher Platzbedarf für den Vollzug disziplinarischer Sanktionen <u>von Disziplinarsanktionen</u> nachgewiesen ist, b (geändert) die Institution über mindestens eine geschlossen geführte Abteilung und über geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug von disziplinarischen Sanktionen <u>Disziplinarsanktionen</u> (Disziplinarabteilung) verfügt, c (geändert) die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen <u>Disziplinarsanktionen</u> im Betriebskonzept vorgesehen ist und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 5 3 Bei Sicherungsmassnahmen und Zwangsmitteln ¹ Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel können gegenüber allen in einer Institution eingewiesenen Jugendlichen angeordnet werden, sofern die Institution deren Anordnung im Betriebskonzept vorsieht.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) 3 Bei Sicherungsmassnahmen <u>Sicherheitsmassnahmen</u> und Zwangsmitteln <u>Zwangsanwendung</u> (Überschrift geändert) ¹ Sicherungsmassnahmen <u>Sicherheitsmassnahmen</u> und Zwangsmittel <u>die Anwendung von physischem Zwang</u> können gegenüber allen in einer Institution eingewiesenen Jugendlichen angeordnet werden, sofern die Institution deren Anordnung im Betriebskonzept vorsieht.			
Art. 6 Subsidiarität der Massnahmen, persönliche Verhältnisse ² Bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Massnahmen wird dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen Rechnung getragen.	Art. 6 Abs. 2 (geändert) ² Bei der Anordnung von freiheitsentziehenden <u>freiheitsbeschränkenden</u> Massnahmen wird dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen Rechnung getragen.			
2 Disziplinarische Sanktionen	Titel nach Art. 7 (geändert) 2 Disziplinarische Sanktionen <u>Disziplinarwesen</u>			
Art. 8 Disziplinaratbestände	Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
¹ Jugendlichen, die schuldhaft einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Institution regelt, oder einer Anordnung der Leitung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution oder der einweisenden Behörde zuwiderhandeln, können disziplinarische Sanktionen auf- erlegt werden. ² Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere g Flucht, Entweichung oder Vorbereitungshandlungen dazu,	¹ Jugendlichen, die schuldhaft einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Institution regelt, oder einer Anordnung der Leitung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution oder der einweisenden Behörde zuwiderhandeln, können disziplinarische Sanktionen Disziplinarsanktionen auf- erlegt werden. ² Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere g (geändert) Flucht, Entweichung <u>Entweichungen</u> oder Vorbereitungshandlungen dazu,			
Art. 9 Disziplinarische Sanktionen ¹ Als disziplinarische Sanktionen können angeordnet werden f der leichte Einschluss bis zu 21 Tagen, ⁴ Disziplinarische Sanktionen können miteinander verbunden werden.	Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) Disziplinarische Sanktionen Disziplinarsanktionen (Überschrift geändert) ¹ Als disziplinarische Sanktionen <u>Disziplinarsanktionen</u> können angeordnet werden f (geändert) der leichte Einschluss bis zu 2114 Tagen, ⁴ Disziplinarische Sanktionen <u>Disziplinarsanktionen</u> können miteinander verbunden werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 10 Zuständiges Organ für die Anordnung ¹ Disziplinarische Sanktionen werden durch die Leitung der Institution schriftlich verfügt.	Art. 10 Abs. 1 (geändert) <u>Zuständiges Organ für die Anordnung Zuständigkeiten</u> (Überschrift geändert) ¹ <u>Disziplinarische Sanktionen</u> <u>Disziplinarsanktionen</u> werden durch die Leitung der Institution schriftlich verfügt.			
Art. 12 Zumessungsgrundsätze ¹ Bei der Zumessung der disziplinarischen Sanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Institution sowie die persönlichen Umstände der Jugendlichen und die Wirkung der Sanktion auf ihre Entwicklung berücksichtigt.	Art. 12 Abs. 1 (geändert) <u>Zumessungsgrundsätze</u><u>Sanktionszumessung</u> (Überschrift geändert) ¹ Bei der Zumessung der <u>disziplinarischen Sanktion</u><u>Disziplinarsanktion</u> werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Institution sowie des Jugendlichen, insbesondere die Schwere des Verstoßes, das bisherige Verhalten im Vollzug, die persönlichen Umstände der Jugendlichen und die Wirkung der Sanktion auf ihre Entwicklung berücksichtigt.			
3 <u>Sicherungsmaßnahmen und Zwangsmittel</u>	Titel nach Art. 12 (geändert) 3 <u>Sicherungsmaßnahmen</u> <u>Sicherheitsmassnahmen und Zwangsmittel</u><u>Zwangsanzwendung</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 15 Besondere Sicherungsmassnahmen ¹ Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei erhöhter Fluchtgefahr, bei Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Institutionsbetriebs besondere Sicherungsmassnahmen anordnen. ² Als besondere Sicherungsmassnahmen gelten ³ Die Sicherungsmassnahme gemäss Absatz 2 Buchstabe e darf nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.	Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Besondere <u>Sicherungsmassnahmen</u> <u>Sicherheitsmassnahmen</u> (Überschrift geändert) ¹ <u>Die Leitung der Institution bestehen bei einem oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei erhöhter Fluchtgefahr, bei einer Jugendlichen in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Institutionsbetriebs, können die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.</u> ² Als besondere <u>Sicherungsmassnahmen</u> nahmen<u>Sicherheitsmassnahmen</u> gelten Aufzählung unverändert. ³ Die Sicherungsmassnahme <u>Sicherheitsmassnahme</u> gemäss Absatz 2 Buchstabe e darf nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 16 Zwangsmittel ¹ Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen, bei unmittelbarer Selbstgefährdung oder bei Flucht und Entweichung Zwangsmittel einsetzen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden. ² Als Zwangsmittel gelten der Einsatz von a physischem Zwang, b Hand- und Fussfesseln, c chemischen Reizstoffen.	Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) <u>Zwangsmittel</u><u>Zwangsanwendung</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen, bei unmittelbarer Selbstgefährdung oder bei Flucht und Entweichung <u>Zwangsmittel einsetzen</u>, physischen Zwang anwenden, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden. ² Als <u>Zwangsmittel</u> gelten <u>Die Institutionen gemäss Artikel 4 können bei der Einsatz Anwendung von physischem Zwang Hand- und Fussfesseln sowie Reizstoffe einsetzen.</u> a Aufgehoben. b Aufgehoben. c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
³ Die Zwangsmittel gemäss Absatz 2 Buchstaben b und c dürfen nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden. ⁴ Vorbehalten bleiben medizinische Zwangsmassnahmen nach dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ in einer medizinisch geführten Institution.	³ Die Zwangsmittel gemäss Absatz 2 Buchstaben b und c dürfen nur in Anordnung und das Verfahren bei medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen richten sich nach den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden <u>Bestimmungen des ZGB.</u> ⁴ Aufgehoben.			
Art. 17 Nachträgliche Verfügung ¹ Sicherungsmassnahmen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e und Zwangsmittel im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c werden schnellstmöglich schriftlich verfügt.	Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ <u>Sicherungsmassnahmen</u> Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e und <u>Zwangsmittel im Sinne der Ein-</u>satz von <u>Artikel 16 Absatz 2 Buchsta-</u><u>be e</u> Reizstoffen bei der Anwendung von physischem Zwang werden schnellstmöglich schriftlich verfügt.			

¹⁾ BSG 811.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
² Werden andere Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel angeordnet, kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung bis drei Tage nach Beendigung der Massnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen.	² Werden andere Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel angeordnet, In allen anderen Fällen kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung bis drei Tage nach Beendigung der Massnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen.			
Art. 18 Vollzugsgrundsätze ² Fällt der Grund für den Einsatz von Zwangsmitteln oder von Sicherungsmassnahmen weg, werden diese umgehend abgebrochen. ³ Hat eine disziplinarische Sanktion ihr Ziel vorzeitig erreicht, kann sie abgebrochen werden.	Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Vollzugsgrundsätze<u>Grundsätze</u> ze (Überschrift geändert) ² Fällt der Grund für den Einsatz von Zwangsmitteln oder von Sicherungsmassnahmen weg, werden diese umgehend abgebrochen. ³ Hat eine disziplinarische Sanktion Disziplinarsanktion ihr Ziel vorzeitig erreicht, kann sie abgebrochen werden.			
Art. 19 Berichterstattung ¹ Wer Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel einsetzt, teilt dies innert 24 Stunden in einem schriftlichen Bericht der Leitung der Institution mit.	Art. 19 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel einsetzt, teilt dies innert 24 Stunden in einem schriftlichen Bericht der Leitung der Institution mit.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
Art. 22 Gütliche Einigung	Art. 22 Gütliche Einigung <u>Einigungsverfahren</u> (Überschrift geändert)			
Art. 24 Verfahren	Art. 24 Verfahren <u>Ergänzende Bestimmungen</u> (Überschrift geändert)			
	5. Der Erlass <u>811.01</u> Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht	Art. 28 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu) ³ Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs <u>Justizvollzugs</u> oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommisionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	^{3a} Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom ... über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) ¹⁾ verpflichtet.			
	III.			
	Der Erlass 341.1 Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25.06.2003 (SMVG) (Stand 01.11.2013) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 5. April 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Mai 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger		Bern, 21. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG ...

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
 RRB Nr. 574
2015_10_VOL_Tourismusentwicklungsgesetz_TEG

Geltendes Recht	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 935.211 Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG) (Stand 01.07.2012) wird wie folgt geändert:	
Art. 4a Gesellschaft zur Marktbearbeitung ¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts, in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.	Art. 4a Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 1a Buchstabe a eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts ¹⁾ , in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.	
Art. 5 Marktbearbeitung durch die Destinationen	Art. 5 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) ^{1a} Der Regierungsrat a bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung, b legt ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe periodisch fest,	

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
² Der Regierungsrat legt diesen Anteil periodisch fest. Dieser kann je nach Stand der Destinationsentwicklung und je nach der Beteiligung an der gemeinsamen Marktbearbeitung differenziert werden. ³ Der Regierungsrat bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung.	c beschliesst die anfallenden Ausgaben abschliessend. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.	
Art. 9 Veranstaltungen ² Die Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für	Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) ² Die <u>fallweise</u> Unterstützung von Veranstaltungen ist möglich für Aufzählung unverändert. ^{2a} Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende Veranstaltungen handelt, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen.	
Art. 13 Arten	Art. 13 Abs. 2 (neu) ² Bei Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2a kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch Militär und Zivilschutz bestehen.	
Art. 19 Zwecksicherung	Art. 19 Abs. 2 (geändert)	

Geltendes Recht	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern.	² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Volkswirtschaftsdirektion kann den Anteil an einer Destination am Ertrag der Beherbergungsabgabe nicht oder vorübergehend verringern, wenn diese ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig für die Marktbearbeitung einbringen kann. Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern geleistet hat oder den ihr zur Verfügung stehenden Anteil nicht vollständig für die Marktbearbeitung einsetzt.	
Art. 22 Höhe der Beherbergungsabgabe ² Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert) ^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis 150 Franken. ^{1b} Der Mindestbetrag gemäss Absatz 1a entfällt beim Bezug durch Branchenorganisationen des Jugend- und Sozialtourismus. ² Der Regierungsrat legt die Beträge gemäss den BetragAbsätzen 1 und 1a fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	
Art. 23 Bezug ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Beherbergungsabgabe.	Art. 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebtDer Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen.	
	Art. 23a (neu) Bezugsentschädigung	

Geltendes Recht	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen erhalten eine Entschädigung von fünf Prozent der bezogenen Abgaben.	
	Art. 23b (neu) Weiterleitung ¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen leiten regelmässig den Anteil des Kantons an den Tourismusfonds (Art. 27 f.) weiter. ² Sie leiten zudem regelmässig der Destination den ihr zustehenden Anteil weiter.	
Art. 24 Gemeinsamer Bezug ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Gemeinde oder der Tourismusorganisation vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird. ² Für den gemeinsamen Bezug wird der Gemeinde oder der Tourismusorganisation eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Beherbergungsabgabe ausgerichtet. ³ Ferner sind in der Vereinbarung insbesondere die Veranlagung, der Bezug, die Abrechnung, die Kontrolle und die Statistik zu regeln. ⁴ Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.	Art. 24 Aufgehoben.	
Art. 26 Pflichtverletzung	Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)	

Geltendes Recht	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
¹ Verletzen Beherbergende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. ⁴ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt die Strafabgabe.	¹ Verletzen Beherbergende Beherbergerinnen und Beherberger vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. ⁴ Die zuständige Stelle mit dem Bezug der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe Beherbergungsabgabe betrauten Stellen legen diese nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt bestimmen die Strafabgabe.	
Art. 27 Tourismusfonds ² Er wird durch die Abgaben und durch die Zinsen geäußnet.	Art. 27 Abs. 2 (geändert) ² Er wird durch diesen Anteil des Kantons an den Abgaben und durch die Zinsen geäußnet.	
Art. 28 Anteil der Destinationen ¹ Der Anteil der Destinationen wird einem besonderen Konto des Tourismusfonds gutgeschrieben, das für die Berechnung des Fondsbestands gemäss Artikel 27 Absatz 3 nicht herangezogen wird. ² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überweist den Destinationen regelmässig ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe.	Art. 28 Aufgehoben.	
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	

Geltendes Recht	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 18. Mai 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Bichsel</i>	Bern, 7. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Pulver</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

**Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss betreffend**



**Interkantonale Vereinbarung vom 20. November
2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler
zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und
deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbil-
dungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Fehlende Finanzierungsregelung im Krankenversicherungsgesetz	2
2.2	Vorschläge der Arbeitsgruppe	3
2.3	Ergebnisse der ersten Vernehmlassung	3
2.4	Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung	4
2.5	Annahme der Vereinbarung durch GDK-Plenarversammlung	4
2.6	Änderungen gegenüber geltendem kantonalem Recht	5
2.6.1	Geltendes kantonales Recht	5
2.6.2	Voraussichtliche Rechtslage ab dem Jahr 2018 bei Beitritt zur Vereinbarung	5
2.7	Beschluss des Grossen Rates vom 7. Juni 2016 und anschliessende Entwicklung	6
2.8	Argumente des Regierungsrates für den Beitritt zur Vereinbarung	7
2.8.1	Allgemeine Ausführungen	7
2.8.2	Neue Tatsache (100 neue Studienplätze für Humanmedizin)	8
2.8.3	Bisher wenig thematisierte Aspekte des Geschäfts	9
2.9	Neue BFS-Daten als Basis zur Neuberechnung des Ausgleichs	10
2.10	Parlamentarische Vorstösse	10
3.	Inhalt des interkantonalen Vertrags	11
4.	Änderung des Beitrittsbeschlusses vom 7. Juni 2016	18
5.	Erläuterungen zu den Bestimmungen des Änderungsbeschlusses	18
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	19
7.	Finanzielle Auswirkungen	19
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	20
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	20
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	20
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	21
12.	Antrag	21

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

1. Zusammenfassung

Die Plenarversammlung der GDK¹ hat die eingangs erwähnte Interkantonale Vereinbarung am 20. November 2014 verabschiedet. Es ist nun an jedem einzelnen Kanton, darüber zu befinden, ob er dieser Vereinbarung beitreten will. Im Kanton Bern ist der Grosse Rat für diesen Entscheid zuständig.²

Die Vereinbarung legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Pro Vollzeitäquivalent-Assistenzstelle legt die Vereinbarung den Mindestbetrag von CHF 15 000 pro Jahr fest.

Nicht alle Spitäler und damit auch nicht alle Kantone tragen im gleichen Mass zur Weiterbildung bei. Die Vereinbarung will daher dazu beitragen, die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen auszugleichen. Massgebend für diesen Ausgleich ist die Bevölkerungszahl des betreffenden Kantons. Die Berechnungsmethode des Ausgleichs ist in Artikel 5 der Vereinbarung verankert. Die Kantone können auch einen CHF 15 000 übersteigenden Beitrag pro Vollzeitäquivalent-Stelle entrichten, können diese Mehrkosten nach Artikel 2 der Vereinbarung aber nicht in den Ausgleich unter den Kantonen einbringen.

Der Regierungsrat hat das eingangs erwähnte Geschäft am 3. Februar 2016 an den Grossen Rat überwiesen und beantragte ihm als Grossratsbeschluss unter anderem,

- der Interkantonalen Vereinbarung beizutreten,
- den Regierungsrat zu ermächtigen, die Vereinbarung zu kündigen.

Der Grosse Rat ist diesem Antrag nicht vollumfänglich gefolgt, sondern hat am 7. Juni 2016 beschlossen

- der Interkantonalen Vereinbarung beizutreten, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten,
- den Regierungsrat zu verpflichten, die Vereinbarung zu kündigen, sofern die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 fällt (d.h. wenn ein anderer Kanton gekündigt hat und somit nicht mehr alle 26 Kantone dieser Vereinbarung angehören).

Aus Sicht des Regierungsrates hat die vorberatende GSoK³ das Geschäft korrekt vorberaten und die beiden in den Grossratsbeschluss aufgenommenen Zusätze sind im Grossen Rat ordnungsgemäss zustande gekommen. Sowohl die vorberatende Kommission als auch der Grosse Rat haben aber im Nachhinein betrachtet leider von Seiten der kantonalen Verwaltung nicht über sämtliche Informationen verfügt, die für eine umfassende Beurteilung des Geschäfts nötig gewesen wären.

Die Gesundheits- und Sozialkommission erklärte sich daher bereit, das Geschäft nochmals zu behandeln, sofern der Regierungsrat es dem Grossen Rat erneut unterbreiten möchte und sofern es um wichtige neue Tatsachen und Erkenntnisse ergänzt sein wird.

¹ Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

² Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)

³ Gesundheits- und Sozialkommission des Rates (GSoK)

Der Regierungsrat dankt für diese Bereitschaft und zeigt in Ziffer 2.8 des vorliegenden Vortrags neue Erkenntnisse und bis anhin wenig thematisierte Aspekte für einen Beitritt zur Vereinbarung auf. Insbesondere haben der Regierungsrat und die Universitätsleitung seit dem Beschluss des Grossen Rates vom 7. Juni 2016 beschlossen, 100 neue Studienplätze für die Humanmedizin zu schaffen.

Dem Grossen Rat wird beantragt, seinen Beschluss vom 7. Juni 2016 in zwei Punkten zu ändern, d.h.

- darauf zu verzichten, der Vereinbarung nur beizutreten, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten,
- darauf zu verzichten, dass der Regierungsrat die Vereinbarung zu kündigen hat, sofern die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 fällt.

2. Ausgangslage

2.1 Fehlende Finanzierungsregelung im Krankenversicherungsgesetz

Aufgrund der im KVG⁴ geregelten Spitalfinanzierung besteht die Gefahr, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte reduzieren könnten. Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels und aufgrund der Entscheide des Bundes, der Kantone und der Universitäten, das Ausbildungsengagement in der Schweiz diesbezüglich zu verstärken, ist es unabdingbar, die Stellen für die in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte (Assistenzärzteschaft) an den Spitälern finanziell angemessen abzusichern und eine gesamtschweizerisch möglichst gerechte Finanzierung sicherzustellen.

Die Weiterbildungskosten für die Assistenzärzteschaft gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Kosten sind aber nach Artikel 49 Absatz 3 KVG nicht in den KVG-Tarif eingerechnet. Demgegenüber dürfen die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in diese Berechnungen einfließen.

Die Belastung im Zusammenhang mit den Kosten der ärztlichen Weiterbildung, die in den einzelnen Kantonen unterschiedlich hoch ist, wird zudem weder im nationalen Finanzausgleich noch in der IUV⁵ berücksichtigt.

Um diese Problematik zu lösen, empfahl die Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“, in welcher Behörden und gesundheitspolitische Organisationen aktuelle Themen der ärztlichen Weiterbildung koordiniert angehen, die Einführung des Modells „PEP“ (pragmatisch, einfach und pauschal). Die Ergebnisse aus dieser Plattform liegen in Form eines Berichts und des Modells PEP vor. Der „Dialog Nationale Gesundheitspolitik“, der als ständige Plattform von Bund und Kantonen gesundheitspolitische Themen diskutiert, hat die Ergebnisse der Plattform im August 2011 genehmigt. Gemäss diesem Modell „PEP“ unterstützt der Kanton die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte mit einem finanziellen Beitrag pro Assistenzstelle an die Spitäler, wobei die Beiträge an Qualitätskriterien gebunden sind.

An seiner Sitzung von 24. August 2011 hat der Vorstand der GDK die Grundsätze des Modells PEP genehmigt. Er schlug aber vor, die Möglichkeit eines interkantonalen Ausgleichs für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu prüfen. Eine vom Vorstand der GDK eingesetzte Arbeitsgruppe wurde beauftragt, einen pauschalen jährlichen Mindestbetrag pro Vollzeitstelle vorzuschlagen, um die Einrichtungen zu entschädigen, die im Bereich der ärztlichen Lehre und der medizinischen Forschung tätig sind (intrakantonaler Ansatz). Weiter wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, Ausgleichsmodelle vorzuschlagen, um die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der ärztlichen Lehre auf alle Kantone zu verteilen (interkantonaler Finanzausgleich).

⁴ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁵ Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; BSG 439.20)

2.2 Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlug Ausgleichszahlungen vor, die auf der Grösse der Kantonsbevölkerung und den interkantonalen Patientenströmen basieren. Aufgrund der gesamtschweizerisch komplexen interkantonalen Patientenströme wurde das Berechnungs- und Verteilungsmodell vereinfacht. Auf den ursprünglich beabsichtigten Ausgleich der Kosten der medizinischen Forschung wurde im Nachhinein aus Gründen unterschiedlicher Zuständigkeiten und der Schwierigkeiten in der bisherigen Kosten- und Leistungserfassung verzichtet, nachdem zu dieser Problematik eine vom BFS⁶ im Auftrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) durchgeführte Studie zu den „Kosten der akademischen Lehre und Forschung in den Universitätsspitalern“ vorlag.

Gestützt auf die Berechnungen des BFS und die Zahlen, die von den Vertretern der Spitäler eingereicht wurden, hat die Arbeitsgruppe ursprünglich beabsichtigt, dass die Kantone pro Assistenzärztin oder -arzt einen Jahresbeitrag von CHF 30 000 an die Universitätsspitäler und von CHF 20 000 an die nichtuniversitären Spitäler entrichten. Insgesamt hätten die Beiträge CHF 200 Millionen betragen.

Gemäss einer Schätzung des BFS wendet ein Universitätsspital für die (un-/strukturierte) ärztliche Weiterbildung im Durchschnitt total CHF 34,4 Millionen auf. Die Anzahl Stellen pro Jahr liegt bei durchschnittlich 613. Daher liegen die durchschnittlichen Kosten einer Weiterbildung bei CHF 56 000 (CHF 28 000 für strukturierte Bildung).

Nach Diskussionen mit den Kantonen, einer erneuten Prüfung der Ergebnisse der Studie des BFS sowie einer Gegenüberstellung dieser Ergebnisse mit den von den Kantonen gelieferten Erläuterungen hat die Arbeitsgruppe die Pauschalen sodann als zu hoch erachtet.

Die Plenarversammlung der GDK legte am 22. November 2012 gestützt auf den angepassten Vorschlag der Arbeitsgruppe die Beiträge der Kantone an die Spitäler fest (CHF 24 000 für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an einem Universitätsspital, CHF 18 000 an einem grossen Zentrumsspital und CHF 15 000 an allen anderen Spitalen, welche die Anforderungen an die Beiträge erfüllen). Zudem hat sie sich für einen interkantonalen Finanzausgleich ausgesprochen, der nach dem Bevölkerungsmodell erfolgt und frühestens im Januar 2015 in Kraft treten soll. Auf dieser Grundlage hat die Plenarversammlung vom 23. Mai 2013 einen ersten Vernehmlassungsentwurf zuhanden der Kantone verabschiedet.

2.3 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung

Vierzehn Kantone stimmten der Vereinbarung zu (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, SO, TG, TI, VD, ZH), während zwei Kantone sie hauptsächlich aus finanzpolitischen Gründen ablehnen (NW, SZ). Neun Kantone signalisierten hauptsächlich wegen der erheblichen finanziellen Belastung der Zahlerkantone Vorbehalte gegenüber der Vereinbarung.

Einige Kantone wandten sich dagegen, je nach Art des Spitals unterschiedlich hohe Beiträge zu entrichten (Universitätsspital CHF 25 000, grosses Zentrumsspital CHF 18 000 und andere Spitäler CHF 15 000). Sie begründeten dies damit, dass die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzten zu Beginn hauptsächlich an den nichtuniversitären Einrichtungen erfolge.

Bezüglich des Berechnungsmodells wurde geltend gemacht, dass die Verteilung nach der Bevölkerungszahl Verzerrungen zwischen den bevölkerungsreichen und den Kantonen mit weniger Einwohnern schaffe. Schliesslich sei die Festlegung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und der Pauschalen während der ersten fünf Jahre zu lang. Angesichts der vorgenannten wesentlichen Kritikpunkte wurden der Plenarversammlung Änderungen der Vereinbarung vorgeschlagen, die die finanzielle Belastung der Zahlerkantone verringern.

Der GDK-Vorstand nahm an seiner Sitzung vom 19. September 2013 von den Ergebnissen der Anhörung bei den Kantonen Kenntnis. Er gab den Auftrag, Anpassungen vorzuschlagen, die mit Rücksicht auf den Hauptkritikpunkt geeignet sind, die Zahlerkantone finanziell zu entlasten. Am Grundprinzip des Ausgleichs wurde hingegen festgehalten.

⁶ Bundesamt für Statistik (BFS)

Die Plenarversammlung der GDK hat am 21. November 2013 zur Erfüllung der genannten Hauptforderungen beschlossen, innerkantonal als Mindestpauschale einen einheitlichen Betrag von CHF 15 000 festzulegen und die Beteiligung am Ausgleich unter den Kantonen auf diesen Betrag pro Vollzeitstelle und Jahr zu beschränken, wenn ein Kanton weniger Assistenzärztinnen oder -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt aus- bzw. weiterbildet. Zu dieser Kompromisslösung wurde im Hinblick auf die kantonalen Beitrittsverfahren eine zweite Anhörung durchgeführt mit dem Ziel, die definitive Vereinbarungsversion an der Sitzung vom 22. Mai 2014 zu verabschieden.

Diese Lösung reduziert die Ausgleichsbeträge unter den Kantonen gegenüber der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage um knapp die Hälfte auf insgesamt rund CHF 15 Millionen. Bis auf zwei Mitglieder hat die Plenarversammlung dieser Kompromissvariante am 21. November 2013 zugestimmt und beschlossen, hierzu eine zweite Vernehmlassung durchzuführen.

2.4 Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung

20 Kantone äusserten sich zustimmend, wenn auch einige mit Bedenken oder Bemerkungen sowie zum Teil mit Vorbehalten. Zwei Kantone lehnten die Vereinbarung ab (SZ, NW). Drei Kantone nehmen sie mit Vorbehalten an (JU, NE, VS). So verlangten die Kantone JU und NE eine Regelung, die die Rückkehr der Ärzte in ihren Herkunftskanton sicherstellt. Der Kanton FR wollte sich mit Blick auf verschiedene offene Fragen nicht abschliessend zum Vereinbarungsentwurf äussern. In zwei (zustimmenden) Kantonen untersteht der Beitritt einem obligatorischen Finanzreferendum (SO, UR). Der Kanton BL hat seine Zustimmung zur Vereinbarung davon abhängig gemacht, dass die im Vereinbarungsentwurf vom 21. November 2013 ausgewiesene finanzielle Belastung von jährlich CHF 164 020 nicht überschritten wird.

Der GDK-Vorstand nahm an seiner Sitzung vom 10. April 2014 von den Ergebnissen der zweiten Vernehmlassung bei den Kantonen Kenntnis.

Gleichzeitig ist die Arbeitsgruppe zusammengekommen, um eine Lösung bezüglich der Kantone, die der Vereinbarung skeptisch oder sogar ablehnend gegenüberstehen, zu finden. Um finanziellen Bedenken Rechnung zu tragen, hat sie vorgeschlagen, im Sinne eines Anreizes und im Interesse einer Ausgleichsgerechtigkeit den Betrag von CHF 15 000 nicht für Ärztinnen und Ärzte zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Maturitätserwerbs ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in einem Vereinbarungskanton hatten. Zudem hat sie vorgeschlagen, für das Inkrafttreten der Vereinbarung ein Quorum von 18 Kantonen einzuführen.

Die entsprechend angepasste Vereinbarung wurde der Plenarversammlung der GDK am 23. Mai 2014 vorgelegt. Diese hat entschieden, dass noch Verbesserungen nötig sind und hat daher die Arbeitsgruppe beauftragt, gewisse Regelungen zu ändern, namentlich bezüglich der von der CLASS⁷ vorgeschlagenen Möglichkeit, ein Monitoring zum interkantonalen Ärztefluss einzuführen. Ebenso war eine neutralere Formulierung der Folgen eines allfälligen Nichtbeitritts zu finden.

2.5 Annahme der Vereinbarung durch GDK-Plenarversammlung

Die Plenarversammlung der GDK hat schliesslich am 20. November 2014 die Vereinbarung mit 24 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen. Die GDK hat dies den Kantonen mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 mitgeteilt. Es ist nun an jedem einzelnen Kanton, darüber zu befinden, ob er dieser Vereinbarung beitreten will.

⁷ Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS)

2.6 Änderungen gegenüber geltendem kantonalem Recht

2.6.1 Geltendes kantonales Recht

Nach Artikel 104 SpVG⁸ beteiligen sich die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer an der durch das MedBG⁹ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann daher nach Artikel 105 Absatz 1 SpVG Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. Absatz 2 dieser Bestimmung räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die Pauschalen festzulegen und insbesondere die Arbeitsleistung zu berücksichtigen, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.

Diese Regelungskompetenz hat der Regierungsrat in Artikel 31 Absatz 1 SpVV¹⁰ wahrgenommen, wonach das Spitalamt den Leistungserbringern für die ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildung eine Pauschale von CHF 15 000 pro Jahr und Vollzeitäquivalent entrichtet. Nach Absatz 2 wird diese Pauschale gewährt für

- a die Weiterbildung bis zur Erlangung des ersten Facharztstitels,
- b die Weiterbildung bis zur Erlangung eines weiteren Facharztstitels, sofern der bereits erlangte Facharzttitel in einem engen curricularen Bezug zum zusätzlich angestrebten Facharzttitel steht,
- c die Weiterbildung bis zur Erlangung des Titels Spitalapothekerin FPH oder Spitalapotheker FPH.

2.6.2 Voraussichtliche Rechtslage ab dem Jahr 2018 bei Beitritt zur Vereinbarung

Nach Artikel 10 der vorliegenden Vereinbarung tritt diese in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Die GDK geht davon aus, dass die Vereinbarung auf den Beginn des Jahres 2018 vollzogen werden kann.

Die jährliche Pauschale pro Ärztin oder Arzt in Weiterbildung liegt nach Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung bei CHF 15 000. Da – wie in Ziffer 2.6.1 erwähnt – die Pauschale nach Artikel 31 Absatz 1 SpVV ebenfalls CHF 15'000 Franken beträgt, wird sich für den Kanton Bern ab dem Jahr 2018 (bzw. mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Vereinbarung) in dieser Hinsicht nichts ändern.

Der Hauptunterschied zwischen der Zeit vor und der Zeit ab voraussichtlichem Inkrafttreten der Vereinbarung (im Jahr 2018) besteht darin, dass Artikel 5 der Vereinbarung die Kosten unter den Kantonen ausgleicht, die durch die Weiterbildungsbeiträge entstehen. Der Anhang zur Vereinbarung zeigt auf der Datenbasis des Jahres 2012 auf, welche Beträge die Kantone erhalten oder einzahlen müssten.

Nach Artikel 105 Absatz 1 SpVG kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungsverträge mit Leistungserbringern über die ärztliche Aus- und Weiterbildung abschliessen. Der Kanton hat somit ein Entschliessungsermessen, ob er eine Abgeltung an die Spitäler leisten will oder nicht (Kann-Bestimmung). Demgegenüber räumt Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung den Spitälern einen Rechtsanspruch auf Abgeltung in der Höhe von CHF 15 000 pro Vollzeitäquivalent ein. Bei einem Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung wird die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion daher das Entschliessungsermessen in Artikel 105 Absatz 1 SpVG so ausüben, dass sie Abgeltungen gewährt. Artikel 105 SpVG und die Vereinbarung widersprechen sich somit nicht. Trotzdem wird der Regierungsrat dem Grossen Rat in einer allfälligen Revision des SpVG beantragen, Artikel 105 SpVG zu

⁸ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

⁹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, Medizinalberufegesetz; SR 811.11)

¹⁰ Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

ändern, da das dort angelegte Entschliessungsermessen mit dem Beitritt zur Vereinbarung obsolet wird.

2.7 Beschluss des Grossen Rates vom 7. Juni 2016 und anschliessende Entwicklung

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung ist der Grosse Rat zuständig, um über den Beitritt zu diesem Vertrag zu befinden. Der Grosse Rat hat am 7. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer ... veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFFV) bei, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten.

Artikel 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Artikel 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 11 WFFV zu kündigen.

² Der Regierungsrat kündigt die Vereinbarung, wenn die Anzahl Kantone gemäss Artikel 1 unterschritten wird.

Artikel 4

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses.

Artikel 5

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Der Grosse Rat hat dabei den Antrag des Regierungsrates weitgehend übernommen. Er hat lediglich in Abweichung davon noch die beiden oben unterstrichenen Zusätze in seinen Beschluss aufgenommen und ist damit dem Antrag der vorberatenden Gesundheits- und Sozialkommission gefolgt.

Aus Sicht des Regierungsrates hat die vorberatende GSoK das Geschäft korrekt vorberaten und die beiden in den Grossratsbeschluss aufgenommenen Zusätze sind im Grossen Rat ordnungsgemäss zustande gekommen. Sowohl die vorberatende Kommission als auch der Grosse Rat haben aber im Nachhinein betrachtet leider von Seiten der kantonalen Verwaltung nicht über sämtliche Informationen verfügt, die für eine umfassende Beurteilung des Geschäfts nötig gewesen wären.

In der Folge ergab sich ein Briefwechsel zwischen der SAK¹¹, der GSoK und dem Regierungsrat, welcher mit Schreiben der GSoK vom 11. August 2016 darin endete, dass die GSoK gern zu einem Gespräch mit einer Delegation des Regierungsrates bereit ist, um neue Erkenntnisse und Zusammenhänge mit anderen Geschäften zu diskutieren.

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor sowie der Erziehungsdirektor haben daraufhin an der GSoK-Sitzung vom 12. September 2016 dargelegt, welche neuen Tatsachen und Erkenntnisse sich seit der Juni-Session 2016, als der Grosse Rat seinen Beschluss fällte, ergeben haben: Insbesondere haben der Regierungsrat und die Universitätsleitung seither beschlossen, 100 neue Studienplätze für die Humanmedizin zu schaffen.

¹¹ Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen des Grossen Rates (SAK)

Die GSoK erklärte sich mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 bereit, das Geschäft nochmals zu behandeln, sofern der Regierungsrat es dem Grossen Rat erneut unterbreiten möchte und sofern es um wichtige neue Tatsachen und Erkenntnisse ergänzt sein wird.

Der Regierungsrat dankt für diese Bereitschaft und zeigt in Ziffer 2.8 des vorliegenden Vortrags die neuen Erkenntnisse und die bis anhin wenig thematisierten Aspekte für einen Beitritt zur Vereinbarung auf. Dem Grossen Rat wird beantragt, seinen Beschluss vom 7. Juni 2016 in zwei Punkten zu ändern, d.h.

- darauf zu verzichten, der Vereinbarung nur beizutreten, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten,
- darauf zu verzichten, dass der Regierungsrat die Vereinbarung zu kündigen hat, sofern die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 fällt.

2.8 Argumente des Regierungsrates für den Beitritt zur Vereinbarung

2.8.1 Allgemeine Ausführungen

Der Regierungsrat vertritt seit längerem die Auffassung, dass die ärztliche Weiterbildung im Rahmen eines schweizweit einheitlichen Modells gesteuert und finanziert werden sollte. Es erweist sich als sachgerecht, die Kosten der ärztlichen Weiterbildung interkantonal auszugleichen.

Im Weiteren teilt der Regierungsrat die Einschätzung der GDK, wonach sich Bund und Kantone vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels verstärkt im Bereich der ärztlichen Aus- und Weiterbildung engagieren müssen. Er teilt die Befürchtung der GDK, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte in der Folge der neuen im KVG geregelten Spitalfinanzierung reduzieren könnten.

Der Regierungsrat hat sich vor diesem Hintergrund mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK geäussert, eine gesamtschweizerische Regelung zu erarbeiten, die einen einheitlichen pauschalen Mindestbeitrag an die Spitäler festlegt und mit einem interkantonalen Ausgleich dafür sorgt, dass die finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren.

Per Stichtag 31. Dezember 2016 haben 11 Kantone dem Beitritt zugestimmt, darunter die vier Universitätsspitalkantone BS, GE, VD und ZH. Die weiteren Kantone sind AR, GL, GR, OW, SG, SH und TG, wobei die rechtsverbindliche Mitteilung für den Kanton SH aussteht.¹²

Im Schreiben, das der Regierungsrat am 4. Mai 2016 im Hinblick auf die Beratung des Geschäfts in der Juni-Session 2016 an den Grossen Rat richtete, führte er zudem aus, dass

- wegen der zu erwartenden finanziellen Belastung wahrscheinlich einzelne bevölkerungsmässig kleine Kantone der Vereinbarung nicht beitreten werden. Der vom Grossen Rat beschlossene Zusatz, wonach der Kanton Bern der Vereinbarung nur beitrifft, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten, hätte deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit den Nichtbeitritt des Kantons Bern zur Folge. Dieser Nichtbeitritt hätte wegen der bevölkerungsmässigen Grösse des Kantons Bern und wegen des massgeblichen Beitrags, den das bernische Universitätsspital an die ärztliche Weiterbildung in der Schweiz leistet, weit grössere negative Auswirkungen auf die Vereinbarung als der Nichtbeitritt eines oder mehrerer kleiner Kantone.
- nicht alle Spitäler und damit auch nicht alle Kantone heute im gleichen Mass zur ärztlichen Weiterbildung beitragen. Die Vereinbarung ermöglicht einen schweizweit einheitlichen Mindestbeitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung und trägt dazu bei, die unterschiedlichen Kostenaufwände der Kantone im Sinne der Solidarität untereinander auszugleichen. Sie ist damit ein erster konkreter Schritt der Kantone gegen den seit längerem beklagten

¹² www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/gesundheitsberufe/medizinalberufe, abgerufen am 8. März 2017

Ärztemangel in der Schweiz.¹³ Ein Nichtbeitritt des Universitätsspitalkantons Bern würde dieses Vorhaben in erheblichem Masse gefährden.

- ausserkantonale Spitäler im Bewerbungsverfahren für Weiterbildungsstellen die Ärztinnen und Ärzte aus dem Kanton Bern benachteiligen könnten, wenn der Kanton Bern der Vereinbarung nicht beiträgt. Der Grund liegt in Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung, wonach die Kantone untereinander keine Beiträge ausgleichen, die der Standortkanton (eines Spitals) dem Spital für Ärztinnen oder Ärzte bezahlt, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten.
- die Vereinbarung gemäss ihrem Artikel 10 nur in Kraft tritt, wenn ihr mindestens 18 Kantone beitreten. Zwar ist es rein rechtlich zulässig, dass ein Kanton seinen Beitritt an eine schärfere Bedingung knüpft. Hingegen ist dieses Vorgehen unüblich.
- die anderen Kantone politisch irritiert sein könnten, wenn der Kanton Bern zwar einerseits von der Solidarität der finanzstarken Kantone im Rahmen des bundesrechtlich geregelten Finanzausgleichs stark profitiert, aber die strengste und wie erwähnt unübliche Bedingung stellt, der vorliegenden Vereinbarung nur beizutreten, wenn ihr alle - und somit auch weniger bevölkerungsreiche Kantone ohne Universitätsspital – ebenfalls beitreten. Der Kanton würde seiner Verantwortung als wichtiger Akteur nicht gerecht.
- eine Fixierung der Beiträge des Kantons in den kantonalen Ausgleich wegen des in Artikel 5 WFV verankerten Ausgleichs-Mechanismus nicht möglich ist, denn Artikel 5 und damit die ganze Vereinbarung könnten nicht mehr vollzogen werden.

2.8.2 Neue Tatsache (100 neue Studienplätze für Humanmedizin)

Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz, das Steuerungsorgan von Bund und Kantonen für den Hochschulbereich, hat am 25. Februar 2016 einem Sonderprogramm zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in Humanmedizin zugestimmt. In dessen Rahmen soll unterstützt durch eine Anschubfinanzierung des Bundes im Umfang von CHF 100 Millionen die Anzahl jährlicher Abschlüsse neu ausgebildeter künftiger Ärztinnen und Ärzte von heute rund 900 auf über 1'300 erhöht werden, um die Abhängigkeit der Schweiz vom Zuzug im Ausland ausgebildeter medizinischer Fachkräfte zu verringern. Diese Initiative hat dazu geführt, dass in allen Landesteilen und an fast allen Universitäten sowie den ETH¹⁴ Anstrengungen zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten unternommen werden.

Die Universität Bern ist bereits heute einer der führenden Ausbildungsorte in Humanmedizin und es ist für den Medizinalstandort Bern von grosser Bedeutung, diese Position zu halten und weiter zu entwickeln. Gestützt auf umfassende Vorabklärungen hat der Regierungsrat gemeinsam mit der Universitäts- und Fakultätsleitung deshalb den am 1. Juli 2016 kommunizierten Beschluss gefällt, durch die Schaffung von 100 zusätzlichen Ausbildungsplätzen für künftige Ärztinnen und Ärzte ab 2018 den grössten Einzelbeitrag zu den nationalen Ausbauanstrengungen zu leisten. Der Ausbau, welcher die Medizinische Fakultät der Universität Bern zur grössten der Schweiz macht, ist nach der Fusion von Inselspital und Spitalnetz Bern zur Insel-Gruppe und der Gründung der sitem insel¹⁵ ein weiterer Mosaikstein in der Strategie des Kantons Bern, den Medizinalstandort weiter zu stärken, um weiterhin eine hohe Standortattraktivität für Unternehmen und Startups der Medizin-, Medtech-, Biotech- und Pharmabranchen zu gewährleisten und um diese ebenso wie das Gesundheitswesen mit hochqualifizierten medizinischen Nachwuchskräften zu versorgen.

¹³ Vgl. betreffend Ärztemangel auch nachfolgende Ziffer 2.8.3 zweiter Abschnitt

¹⁴ Eidgenössische Technische Hochschule (ETH)

¹⁵ Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine

Dieser Effort wird auch im Rahmen der Bundesfinanzierung des Sonderprogramms Humanmedizin honoriert, indem gemäss dem Beschluss des Hochschulrats vom 18. November 2016 die Universität Bern mit rund CHF 25 Millionen Anschubfinanzierung für ihren Ausbau und somit dem grössten Einzelanteil der Bundesmittel aus diesem Programm rechnen kann. Die Deckung der Betriebskosten der zusätzlichen Studienplätze in Bern wird nach erfolgtem Aufbau weitestgehend durch die Zusatzeinnahmen an Beiträgen für ausserkantonale Studierende gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung sichergestellt.

Dass die Universität Bern in der Lage ist, ab 2018 die Studienplatzkapazitäten um 100 zu erhöhen, nachdem sie bereits in den vergangenen 10 Jahren ihre Kapazitäten erheblich ausgebaut hat, ist neben der gefundenen Infrastruktur-Zwischenlösung im vormaligen Zieglerspital vor allem ihrem besonders gut ausgebauten Netz an Ausbildungsspitalen zu verdanken. Bereits heute bestehen universitäre Ausbildungsverträge der Universität mit 42 Kliniken an 14 Spitälern der ganzen Schweiz. Lehrspitäler der Universität finden sich namentlich in den Kantonen Aargau, Freiburg, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Thurgau und Wallis. Darüber hinaus absolvieren Studierende der Berner Medizinfakultät Praktika in zahlreichen weiteren Spitälern in fast allen Kantonen der Schweiz.

Im Zuge des Ausbaus der Kapazitäten um 100 weitere Studienplätze führt die Universität Verhandlungen mit diesen Partnerspitälern, um die Anzahl der von den Ausbildungsverträgen gewährleisteten Praktikumsplätze für die Masterstudierenden zu erhöhen. Da dieselben Spitäler auch in der ärztlichen Weiterbildung nach dem Masterabschluss involviert und daher von den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung direkt betroffen sind, dürfte ein Abseitsstehen des Kantons Bern bei dieser Vereinbarung die Verhandlungen über zusätzliche Praktikumskapazitäten in schwer absehbarer Weise beeinträchtigen. Im äussersten Fall könnten gar heute vertraglich zugesicherte Praktikumsplätze an manchen ausserkantonalen Spitälern in Frage gestellt werden. Eine daraus resultierende Schwächung des Kooperationsnetzes der Universität Bern in der Medizinausbildung wäre für den Ausbau der Studienkapazitäten eine erhebliche Erschwernis.

2.8.3 Bisher wenig thematisierte Aspekte des Geschäfts

Die Stärkung des Medizinalstandorts (z.B. durch sitem-insel und die erwähnten 100 zusätzlichen Studienplätze) ist wichtig für den Kanton Bern und die zugehörige Industrie (Medtech, Biotech, Pharma usw.). Sie gelingt nur, wenn der Kanton Bern Kooperationen mit anderen Kantonen (z.B. im Rahmen dieser Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung) und mit der ETH eingeht.¹⁶

Um dem Fachkräftemangel in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen entgegenzutreten, haben sich die Spitäler nach Artikel 106 ff. SpVG an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu beteiligen und eine Ausgleichzahlung zu leisten, sofern ihre Beteiligung ungenügend ist. In analoger Weise soll auf kantonbernischer Ebene auch der Mangel im ärztlichen Bereich gemildert werden (vgl. die überwiesene Motion Mühlheim¹⁷). Die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, welche ebenfalls Ausgleichszahlungen regelt, dient diesem Ziel auf gesamtschweizerischer Ebene.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Motion Mühlheim werden gegenwärtig konkrete Lösungsvorschläge für die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung erarbeitet. Die Umsetzung dieser Motion wird voraussichtlich zu mehr ärztlichen Weiterbildungsplätzen im Kanton Bern führen. Dadurch wird der Kanton mittelfristig weniger Gelder in den Ausgleich gemäss Artikel 5 der Vereinbarung einzahlen müssen oder er erhält sogar Gelder aus diesem Ausgleich.

¹⁶ Vgl. betreffend Stärkung Medizinalstandort auch vorstehende Ziffer 2.8.2 zweiter Abschnitt

¹⁷ M 249-2014 Mühlheim (Bern, glp) vom 19. November 2014 „Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!“

2.9 Neue BFS-Daten als Basis zur Neuberechnung des Ausgleichs

Die Daten aus der Krankenhausstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen.¹⁸ Die Ausführungen, die hinsichtlich der finanziellen Belastung des Kantons Bern im Vortrag zur Juni-Session 2016 enthalten sind, stützten sich noch auf die BFS-Daten des Jahres 2012.

Die im vorliegenden Vortrag enthaltenen Ausführungen zur finanziellen Belastung stützen sich auf die BFS-Daten des Jahres 2014. Auf der Grundlage der Daten 2014 müsste der Kanton Bern einen Betrag von CHF 445 625 in den interkantonalen Ausgleich einzahlen, falls alle Kantone beitreten. Auf der Grundlage der Daten 2012 hätte der Kanton Bern einen Beitrag von CHF 159 366 in den interkantonalen Ausgleich einzahlen müssen. Treten einzelne Kantone der Vereinbarung nicht bei (das Quorum liegt bei 18 Kantonen), ändern sich die entsprechenden Belastungs- oder Entlastungsbeträge der einzelnen Beitrittskantone.

Die höhere finanzielle Belastung des Kantons Bern hat folgende Ursache: Gemäss Artikel 5 der Vereinbarung erfolgt die Berechnung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung der einzelnen Vereinbarungskantone. Gemäss den Berechnungen der GDK intensivierten die Spitäler in den einzelnen Kantonen ihre Anstrengungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung im Vergleich der Datenjahre 2012 und 2014 in unterschiedlicher Weise, wie die nachfolgenden Vergleiche exemplarisch zeigen:

- Im Kanton Zürich wurden im Datenjahr 2012 noch 1.21 Weiterbildungsstellen pro 1'000 Einwohner und im Datenjahr 2014 bereits 1.26 Weiterbildungsstellen pro 1'000 Einwohner gezählt.
- Im Kanton St. Gallen waren es im Datenjahr 2012 noch 1.14 Weiterbildungsstellen pro 1'000 Einwohner und im Datenjahr 2014 bereits 1.23 Weiterbildungsstellen.
- Im Kanton Genf gab es im Datenjahr 2012 noch 1.46 Weiterbildungsstellen pro 1'000 Einwohner und im Datenjahr 2014 bereits 1.89 Weiterbildungsstellen.

Demgegenüber bestanden im Kanton Bern im Datenjahr 2012 noch 1.10 Weiterbildungsstellen auf 1'000 Einwohner und im Datenjahr 2014 waren es mit 1.11 Weiterbildungsstellen nur minim mehr. Der Kanton Basel-Stadt zählte im Datenjahr 2012 noch 3.71 Weiterbildungsstellen auf 1'000 Einwohner und sank im Datenjahr 2014 auf 3.46 Weiterbildungsstellen. Die Anzahl Weiterbildungsstellen hat sich dort somit zwar reduziert, allerdings auf sehr hohem Niveau).

2.10 Parlamentarische Vorstösse

Der Grosse Rat hat sich in den letzten Jahren namentlich anhand der folgenden Vorstösse mit der Thematik der ärztlichen Weiterbildung befasst:

Die Motion (M 090-2016) GSoK (Zumstein, Bützberg) vom 26. April 2016 („**Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung**“) hat der Grosse Rat am 25. Januar 2017 beschlossen. Der Kanton Bern reicht daher beim Bund eine Standesinitiative ein, die eine Änderung des MedBG im Sinne der WFV verlangt, wobei sich aber alle Kantone an der so geregelten ärztlichen Aus- und Weiterbildung zu beteiligen haben. Ob der Bund die Idee der Standesinitiative weiterverfolgen wird, ist offen. Bis er sie aber allenfalls mittels einer Änderung des MedBG (oder eines anderen Bundesgesetzes) umgesetzt haben würde, könnten erfahrungsgemäss mehrere Jahre verstreichen. Die Standesinitiative bzw. die mit ihr angestrebte Bundeslösung könnte daher die (als interkantonale Vereinbarung konzipierte) WFV erst in ein paar Jahren ablösen und wäre somit allenfalls eine Nachfolgelösung zur WFV. Bis zur allfälligen Realisierung dieser Bundeslösung braucht es aus Sicht des Regierungsrates die WFV. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher mit Blick auf die in der vorstehenden Ziffer 2.8 dieses Vortrags dargelegten Gründen, der WFV beizutreten. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Kantone möglichst zahlreich der WFV beitreten. Auf vorerst

¹⁸ Vgl. Artikel 3 und 5 der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung sowie die Ausführungen zu diesen beiden Artikeln in Ziffer 3 dieses Vortrags

freiwilliger Basis können sie sich so an der Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte beteiligen, die sie für die Versorgung ihrer jeweiligen Bevölkerung benötigen.

Die Interpellation (I 129-2011) Sollberger (Bern, glp) vom 30. März 2011 („**Sicherung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung mit der neuen Spitalfinanzierung**“) verlangte vom Regierungsrat Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen er die Finanzierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sicherstellen will. Der Regierungsrat stellte sich in seiner Antwort hinter die auf Bundesebene laufenden Bemühungen, ein schweizweit einheitliches Modell zur Steuerung und Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu entwickeln und wies darauf hin, dass im Rahmen der damals anstehenden Revision des SpVG eine Regelung betreffend die ärztliche Weiterbildung erarbeitet werden soll.

Die Interpellation (I 099-2012) Haldimann (Burgdorf, BDP) vom 9. Mai 2012 („**Finanzierung Assistentenstellen in den Spitälern**“) verlangte vom Regierungsrat darzulegen, welche Überlegungen er bezüglich der Finanzierung der Kosten der ärztlichen Weiterbildung anstelle und wie verhindert werden könne, dass Spitäler, die sich nicht an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, daraus Wettbewerbsvorteile ziehen. In seiner Antwort wies der Regierungsrat auf die Bemühungen der GDK hin, einen Vorschlag zur Höhe der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung zu erarbeiten und ein Modell zum interkantonalen Ausgleich der Kosten zu entwickeln. Zudem verwies er darauf, dass im Rahmen der damals anstehenden Revision des SpVG eine Regelung vorgesehen sei, wonach sich im Grundsatz alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.

Die dringliche Motion (M 255-2012) Sollberger (Bern, glp) vom 19. November 2012 („**Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten finanziell sichern**“) verlangte vom Regierungsrat, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer sich anteilmässig an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen und jene Spitäler eine Ausgleichszahlung leisten müssen, deren Weiterbildungsleistung unter jener liegt, die der Kanton ihnen gegenüber verfügt hat. Dieser Vorstoss wurde in der Januar-Session 2013 als Postulat überwiesen.

Die Motion (M 249-2014) Mühlheim (Bern, glp) vom 19. November 2014 („**Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!**“) verlangte, die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht der bernischen Spitäler analog dem Berner Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe auszugestalten. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Juni-Session 2015 überwiesen. .

Die Finanzmotion (FM 255-2014) Sollberger (Bern, glp) vom 20. November 2014 („**Vorschlag 2014: Ärztliche Weiterbildung sichern**“) verlangte vom Regierungsrat, den Vorschlag 2016 um rund CHF 6 Millionen zu erhöhen, damit die Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung ab dem Jahr 2016 von CHF 10 000 auf CHF 15 000 pro Jahr und Vollzeit-äquivalent erhöht und damit diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden können, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen. Der Grosse Rat hat die Finanzmotion in der März-Session 2015 überwiesen.

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Artikel 1

Absatz 1

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 und 3 der Bundesverfassung¹⁹ können die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen miteinander Verträge schliessen. Diese dürfen den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen.

Die Vereinbarung legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Zudem regelt sie, wie die Kantone ihre diesbezüglichen Kosten untertei-

¹⁹ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)

inander ausgleichen. Mit diesen Regelungsinhalten erweist sich die Vereinbarung als bundesverfassungskonform.

Nach Artikel 2 WBO²⁰ gilt als Weiterbildung die Tätigkeit nach erfolgreich beendetem Medizinstudium mit dem Ziel, einen Facharztstitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten ärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Die Weiterbildungskosten für die Assistenzärzteschaft gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Kosten sind aber nach Artikel 49 Absatz 3 KVG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *b* VKL²¹ nicht in den KVG-Tarif eingerechnet. Demgegenüber dürfen die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in diese Berechnungen einfließen.

Die Kantone leisten nur Beiträge an die Kosten der erteilten strukturierten Weiterbildung. Diese strukturierte Weiterbildung umfasst die Tätigkeiten, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen für die Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehen sind. Dabei ist zwischen der erhaltenen (Perspektive der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung) und der erteilten Lehre (Perspektive der Dozenten) zu unterscheiden. Letztere umfasst die Kosten der Lehrtätigkeit wie Durchführung der praktischen Arbeiten, Seminare, Vorträge, Kolloquien, Vorbereitung und Korrektur von Examen, Vorbereitung von Lehrprogrammen und Lehrveranstaltungen, nicht jedoch die Kosten, die den Weiterbildungsstätten durch die Teilnahme der Ärztinnen und Ärzte an der Weiterbildung entstehen.

Die vorliegende Bestimmung präzisiert, dass Gegenstand der Vereinbarung nicht die tatsächlichen Kosten der Weiterbildung sind. Vielmehr wird die Solidarität unter den Kantonen betont, indem ein Mindestbeitrag eingeführt wird. Bis zur Höhe dieses Mindestbetrags beteiligt sich ein Kanton an den Kosten, die den auf seinem Kantonsgebiet liegenden Spitälern im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung entstehen. Zudem sorgt die vorliegende Vereinbarung für einen Ausgleich unter den Kantonen hinsichtlich der unterschiedlichen finanziellen Aufwände.

Absatz 2

Der interkantonale Ausgleich will die unterschiedliche finanzielle Belastung ausgleichen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Zahl von Ärztinnen und Ärzten ergibt, welche sich in den Spitälern in Weiterbildung befinden. Dieser Ausgleich gilt unabhängig davon, ob die Weiterbildung in Universitätsspitalern, Zentrumsspitalern und übrigen Spitälern erfolgt.

Artikel 2

Absatz 1

Aufgrund der Vorbehalte, welche eine Reihe von Zahlerkantonen mit Blick auf die finanziellen Belastungen äusserte, wurde das Modell der ersten Vernehmlassungsvorlage vereinfacht und ein einheitlicher Mindestbeitrag der Standortkantone von CHF 15 000 an alle dort befindlichen Spitäler festgelegt, die Ärztinnen und Ärzte weiterbilden. Die Spitäler, die die in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen erfüllen, haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen der Standortkanton pro Vollzeitäquivalent CHF 15 000 ausrichtet.

Auf die in der ersten Vorlage vorgesehene Kategorisierung in Universitätsspitäler, grosse Zentrumsspitäler und restliche Spitäler wurde somit verzichtet. Dieser Beitrag wird normativ festgelegt auf der Basis von erfolgten Kostenstudien.

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Kanton hatten, der dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden keine Beiträge an die Spitäler ausgerichtet. Diese Regelung wurde aufgrund der Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens in die Vereinbarung aufgenommen.

²⁰ Weiterbildungsordnung vom 21. Juni 2000 der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (WBO)

²¹ Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104)

Absatz 2

Beiträge, die ein Kanton für Ärztinnen und Ärzte ausrichtet, die im Zeitpunkt ihrer Maturitätserlangung nicht Wohnsitz in einem Vereinbarungskanton hatten, fallen nach Absatz 2 nicht unter die Ausgleichsregelungen gemäss dieser Vereinbarung. Der Sinn dieser Regelung ist folgender: Da Studierende häufig während des Studiums oder sofort danach ihren Wohnsitz gemäss ZGB wechseln, könnte ohne diese Regelung ein Kanton, der der Vereinbarung nicht beiträgt, seine Finanzen auf Kosten derjenigen Vereinbarungskantone schonen, die Beiträge für alle Studierenden entrichten. Diese Regelung von Artikel 2 Absatz 2 entspricht Artikel 7 Absatz 1 IUV.

Entgegen dem zu engen Wortlaut der Absätze 1 und 2 entrichtet der Standortkanton dem Spital die Beiträge auch für Ärztinnen und Ärzte, die ihren Universitätszulassungsausweis im Ausland erlangt haben.

Für sie greifen somit die Regelungen von Absatz 1 und 2 nicht, soweit diese Regelungen mit dem Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises zusammenhängen, denn diese Ärztinnen und Ärzte erlangten ihren Zulassungsausweis regelmässig im Ausland, so dass – anders als wie gezeigt bei inländischen Ärztinnen und Ärzten – kein nichtbeigetreter Kanton seine Finanzen auf Kosten der Vereinbarungskantone schonen kann.

Absatz 3

Die Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“ empfahl, die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen von der Einhaltung von Qualitätskriterien abhängig zu machen, wie beispielsweise davon, dass das SIWF²² das Spital definitiv als Weiterbildungsstandort anerkennt. Ausserdem sollen für die Auszahlung des Beitrags folgende weitere Qualitätskriterien zu erfüllen sein:

- Die Institution verfügt über ein aktuelles und genehmigtes Weiterbildungskonzept, das den Bedarf der Institution an qualifizierten Ärztinnen und Ärzten und das Weiterbildungspotenzial der Assistenzärzte veranschlagt.
- Die Assistenzärztinnen und -ärzte erhalten einen Ausbildungsvertrag, in dem die Ziele und die Leistungen der Weiterbildung vereinbart sind.
- Die Institution verfügt über mindestens eine Person, die die Weiterbildung koordiniert oder für diese delegiert ist.
- Die mit der Ausbildung beauftragten Personen verfügen über didaktische Qualifikationen und greifen auf Angebote im Sinne von „Teach the Teacher“ zurück.
- Der spezifische Bedarf im Bereich der Hausarztmedizin wird berücksichtigt.

Die vorstehend aufgeführten Qualitätskriterien als Teil der Anerkennung des SIWF sind im Wesentlichen bereits in der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung der FMH²³ vom 21. Juni 2000 abgebildet. In Anbetracht der Grundsätze des Modells PEP (pragmatisch, einfach, pauschal) wird jedoch auf eine Nachprüfung dieser Kriterien im Rahmen des Ausgleichs verzichtet, weil dies den Vollzug dieser Vereinbarung erschweren würde.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Kantone nur die zu einem ersten Facharztstitel führende Weiterbildung finanziell unterstützen. Da die Statistiken des BFS nicht unterscheiden, ob eine Ärztin oder ein Arzt den ersten oder einen weiteren Titel anstrebt, wird davon abgesehen, von dieser Vereinbarung solche Personen auszunehmen, die Weiterbildungsgänge für mehrere Facharztstitel absolvieren.

Absatz 4

Mit der Bezugnahme auf die Preisentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise wird zwar eine periodische Anpassung der Beiträge ermöglicht. Mit der Regelung, dass der Beitrag nur angepasst wird, wenn der Landesindex um mindestens 10 Prozent gestiegen ist, wird aber vermieden, dass die Beiträge gleichsam jährlich mit einer gewissen Automatik an-

²² Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung

²³ Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (foederatio medicorum helveticorum, FMH)

gepasst werden. Zudem erweist sich diese Referenzgrösse als einfaches Instrument, um den Beitrag bei Inkrafttreten der Vereinbarung auf der Basis des Indexstandes allfällig anzupassen. Diese Anpassung wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* der Vereinbarung Aufgabe der Versammlung der Vereinbarungskantone sein. Die Einzelheiten werden in dem von ihr zu erlassenden Geschäftsreglement festzulegen sein.

Artikel 3

Um die Weiterbildungsleistung der Spitäler vergleichen zu können, werden die Anzahl Assistenzstellen in Vollzeitäquivalenten (50 Stunden Woche) ausgedrückt. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung wird vorbehaltlich der Erlangung plausibilisierter Daten aufgrund der entsprechenden Erhebungen des BFS ermittelt, soweit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *e* nicht plausibilisierte Zahlen aus der Versammlung vorliegen. Die Versammlung der Vereinbarungskantone ermittelt die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung aufgrund der entsprechenden Erhebungen des BFS, solange nicht nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *e* plausibilisierte Daten zur Verfügung stehen.

Wie unter in Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung ausgeführt, sind Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz in einem der Vereinbarung nicht beigetretenen Kanton hatten, nicht ausgleichsrelevant. Die Standortkanton meldet der Geschäftsstelle die Anzahl solcher nicht ausgleichsrelevanter Vollzeitäquivalente.

Artikel 4

Standortkanton und damit zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist jener Kanton, auf dessen Kantonsgebiet das betreffende Spital liegt. Dies gilt auch, wenn ein Spital von mehreren Kantonen getragen wird. Konkret heisst das, dass beispielsweise der Kanton Graubünden Standortkanton der Höhenklinik Davos ist, die (auch) vom Kanton Zürich getragen wird. Es ist Sache der betroffenen Trägerkantone, mit den Standortkantonen einen Ausgleich vorzunehmen. Eine andere Regelung würde einen unangemessenen Regulierungsaufwand im Rahmen dieser Vereinbarung nach sich ziehen.

Artikel 5

Absatz 1

Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt nach dem Bevölkerungsmodell, dem die Plenarversammlung der GDK am 22. November 2012 zugestimmt hat. Die in dieser Bestimmung beschriebenen Schritte führen entweder dazu, dass ein Kanton in den Ausgleich einzuzahlen hat oder Geld aus ihm beziehen darf. Massgebend für Schritt 3 betreffend Bevölkerungszahl der Vereinbarungskantone ist die Wohnbevölkerung gemäss der Statistik des BFS zum Bestand und zur Struktur der Wohnbevölkerung und der Haushalte am 31. Dezember des jeweils letzten verfügbaren Jahres (STATPOP). Es sind nur die der Vereinbarung beigetretenen Kantone in die Berechnung des Ausgleichs einzubeziehen. Bereits unter Schritt 1 abzuziehen sind die Entschädigungen, die ein Kanton allenfalls für Assistenzärztinnen und -ärzte bezahlt hat, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 fallen. Verzichtet wurde darauf, als zusätzliches Kriterium für die Verteilung der Ausgleichssumme die Anzahl der in einem Kanton niedergelassenen Ärzte einzubeziehen. Der Grund für den Verzicht liegt darin, dass dieser Einbezug aus praktischer Sicht kaum umsetzbar wäre. Zudem entwickelt sich das KVG laufend dahin, die kantonalen Grenzen im KVG aufzuheben. Weiter erfolgen ärztliche Behandlungen eher am Arbeits- als am Wohnort.

Absatz 2

Der Ausgleich soll jährlich vorgenommen werden. Dafür ist die Basis zu bestimmen, d.h. es ist festzulegen, welche Erhebungen des BFS für die Berechnung zugrunde zu legen sind. Auf der Basis der Erhebungen des BFS für das Jahr 2012 ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsvolumen von rund CHF 15.5 Millionen. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss Artikel

10 wird die Tabelle im Anhang noch mit den neuesten verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert werden.

Artikel 6

Absatz 1

Träger der vorliegenden Vereinbarung sind die der Vereinbarung beigetretenen Kantone. Der Versammlung obliegt der Vollzug der Vereinbarung. Sie wird aus den Mitgliedern der Plenarversammlung der GDK gebildet, deren Kantone der Vereinbarung beigetreten sind.

Absatz 2

Absatz 2 nennt die Aufgaben der Versammlung. Es sind dies die Wahl des Vorsitzes und der Erlass eines Geschäftsreglements. Im Geschäftsreglement werden die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung der Versammlung zu regeln sein.

Zudem bezeichnet die Versammlung die Geschäftsstelle. Geschäftsstelle der Versammlung soll das Zentralsekretariat der GDK sein, damit administrative Synergien gut genutzt werden können.

Auch für die Anpassung des pauschalen Beitrags an die Spitäler ist die Versammlung zuständig.

Ausserdem plausibilisiert die Versammlung die Anzahl Vollzeitäquivalentstellen, die die Kantone im Rahmen der Erhebungen des BFS angegeben haben.²⁴ Es ist geplant, dass das SIWF mittels sogenannten elektronischen „Logbüchern“ der Assistenzärztinnen und -ärzte eigene zusätzliche automatisierte Erhebungen über die Anzahl Ausbildungsstellen an den Spitälern durchführt. Sobald solche Daten zur Verfügung stehen, werden diese für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente zur Plausibilisierung als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Standortkantone an die Spitäler verwendet.

Weiter legt die Versammlung den Ausgleich nach Artikel 5 fest und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Vereinbarungskantone.

Absatz 3

Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit der Vereinbarungskantone. Das Erfordernis der Einstimmigkeit zwingt die Vereinbarungskantone zu Verhandlungen und sorgt für Akzeptanz der Beschlüsse.

Artikel 7

Die Kosten der Tätigkeit der Versammlung sowie der Geschäftsstelle werden von den Vereinbarungskantonen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl anteilmässig getragen. Das Zentralsekretariat der GDK vollzieht diese Vereinbarung als Geschäftsstelle, und die Versammlung nach Artikel 6 setzt sich aus jenen Personen zusammen, die für die Vereinbarungskantone bereits in der GDK-Plenarversammlung tätig sind. Daher werden die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung im Rahmen des Budgets der GDK einkalkuliert, dies gemäss dem für die GDK geltenden bevölkerungsbezogenen Beitragsschlüssel.

Artikel 8

Die IRV²⁵ bildet die Grundlage für den Lastenausgleich bei interkantonalen Zusammenarbeitsverträgen in den Bereichen nach Artikel 48a der Bundesverfassung. In Artikel 31 bis 34 IRV ist ein Streitbeilegungsverfahren verankert. Nach Artikel 31 Absatz 3 kann dieses Verfahren auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen angerufen werden, die nicht auf der IRV basieren.

²⁴ vgl. Artikel 3 der Vereinbarung

²⁵ Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV; BSG 632.1)

Aus diesem Grund verankert Artikel 8 der vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, dass die Vereinbarungskantone dieses Verfahren zur Streitbeilegung anwenden, bevor sie den Streit vor dem Bundesgericht anhängig machen. Dieses Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der Konferenz der Kantonsregierungen und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der Interkantonalen Vertragskommission. Zweck der (freiwillig) übernommenen Verpflichtung, an den Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, ist die Vermeidung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe *b* BGG²⁶.

Artikel 9

Mit der Mitteilung an die GDK wird der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung wirksam. Sie ist aber im Kanton noch nicht anwendbar. Anwendbar wird sie nach Artikel 10 erst, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind und sie daher in Kraft tritt.

Artikel 10

Grundsätzlich ist ein angemessener Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kantone infolge der Weiterbildungsfinanzierung nur dann möglich, wenn alle Kantone der Vereinbarung beitreten und diese einvernehmlich vollziehen.

Für den Fall, dass nicht alle Kantone beitreten, wurde ein Mindestquorum von 18 Kantonen vorgesehen, wie es auch in anderen interkantonalen Vereinbarungen üblich ist. Demgemäss tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Die vorliegende Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen, dies in Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach Verträge zwischen Kantonen dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung gehört nicht zu den in Art. 48a der Bundesverfassung genannten Aufgabenbereichen, bei denen der Bund eine interkantonale Vereinbarung für allgemeinverbindlich erklären oder alle Kantone zur Beteiligung an einer solchen verpflichten könnte. Daher wird angestrebt, dass alle Kantone der vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beitreten. Nur so kann sie die den Zweck einer angemessenen Lastenverteilung erreichen.

Artikel 11

Absatz 1

Wie der Beitritt erfolgt auch der Austritt eines Kantons durch Erklärung gegenüber der GDK. Der Austritt wird aber erst wirksam, wenn das der Erklärung folgenden Kalenderjahr abgelaufen ist. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Der Austritt eines Kantons beendet gleichzeitig die Vereinbarung, wenn dadurch das erforderliche Quorum von 18 Kantonen unterschritten wird.

Absatz 2

Um mit der vorliegenden Vereinbarung eine gewisse Nachhaltigkeit und Berechenbarkeit der ärztlichen Weiterbildungsfinanzierung zu erreichen, wird in Absatz 2 der Austritt in den ersten fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen. Demnach gilt die in Absatz 1 verankerte Austrittsfrist in den ersten fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung nicht.

Artikel 12

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, d.h. sie endet erst, wenn das in Artikel 11 Absatz 1 vereinbarte Quorum wegen erfolgten Austritten nicht mehr erreicht wird oder wenn eine neue Vereinbarung die vorliegende ablöst.

²⁶ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

Anhang zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Der Tabelle im Anhang zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung kann entnommen werden, dass der Kanton Bern gestützt auf die Daten des Bundesamts für Statistik (Datenjahr 2012) CHF 159'366 in den interkantonalen Ausgleich einzahlen müsste, wogegen alle anderen Kantone mit Universitätsspitalern einen Beitrag aus dem interkantonalen Ausgleich beziehen könnten. Gestützt auf die inzwischen vorliegenden Daten des Datenjahrs 2014 müsste der Kanton Bern CHF 445 625 in den interkantonalen Ausgleich einzahlen, wogegen alle anderen Kantone mit Universitätsspitalern einen Beitrag aus dem interkantonalen Ausgleich beziehen könnten. Das Vorgehen zur Berechnung der Ausgleichsbeträge wird im Folgenden gemäss den in Artikel 5 der Vereinbarung beschriebenen Schritten sowohl für das Datenjahr 2012 als auch für das Datenjahr 2014 nachvollzogen²⁷. Zudem werden die Ausgleichsbeträge des Kantons Bern (BE) exemplarisch mit jenen der Kantone Basel-Stadt (BS) und Zürich (ZH) verglichen. Die Illustration basiert auf der Annahme, dass sämtliche Kantone der Vereinbarung beitreten.

1. Ermittlung der Beitragsleistungen pro Kanton (Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung multipliziert mit der Pauschale von CHF 15'000)

	Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
Beitragsleistung BE	CHF 16'303'050	CHF 16'736'700
Beitragsleistung BS	CHF 10'351'500	CHF 9'897'751
Beitragsleistung ZH	CHF 25'265'850	CHF 27'328'200

2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone (Gesamtbetrag, der in der Schweiz für ärztliche Weiterbildung aufgewendet wurde)

	Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
Summe der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone	CHF 132'940'950	CHF 140'221'652

3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Beitragskantone (ergibt die Beitragsleistung pro Kopf der Schweizer Bevölkerung)

	Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
Beitragsleistung pro Kopf	$\frac{CHF\ 132'940'950}{7'954'662} = CHF\ 16.71$	$\frac{CHF\ 140'221'652}{8'237'666} = CHF\ 17.02$

4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung (ergibt den Soll-Beitrag für ärztliche Weiterbildung)

	Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
Soll-Beitrag BE	CHF 16'462'416	CHF 17'182'326
Soll-Beitrag BS	CHF 3'112'755	CHF 3'244'055
Soll-Beitrag ZH	CHF 23'270'184	CHF 24'619'856

5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten (Vergleich des effektiven Beitrags mit dem Soll-Beitrag)

Vergleich Ist – Soll BE:

Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
$CHF\ 16'303'050 - CHF\ 16'462'416 = -CHF\ 159'366$	$CHF\ 16'736'700 - CHF\ 17'182'326 = -CHF\ 445'625$

²⁷ Kleine Rundungsungenauigkeiten wurden in den Tabellen nicht bereinigt.

Vergleich Ist – Soll BS:

Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
$CHF\ 10'351'500 - CHF\ 3'112'755 = CHF\ 7'238'745$	$CHF\ 9'897'751 - CHF\ 3'244'055 = CHF\ 6'653'695$

Vergleich Ist-Soll ZH:

Datenjahr 2012	Datenjahr 2014
$CHF\ 25'265'850 - CHF\ 23'270'184 = CHF\ 1'995'666$	$CHF\ 27'328'200 - CHF\ 24'619'856 = CHF\ 2'708'344$

6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

Im Anhang zur Weiterbildungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Tabelle mit den auf die Vereinbarungskantone entfallenden Ausgleichsbeträgen vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert wird. In der Zwischenzeit liegen wie erwähnt die Daten des Datenjahres 2014 vor. Die Daten beider Datenjahre dienen aber ausschliesslich der Illustration. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung werden die Beträge massgebend sein, die sich für das betreffende Jahr aufgrund der Berechnung nach Artikel 5 der Vereinbarung ergeben.

4. Änderung des Beitrittsbeschlusses vom 7. Juni 2016

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung genehmigt der Grosse Rat die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Nach Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung fallen in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Als kurzfristig kündbar gilt ein Vertrag mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr.²⁸ Die vorliegende Vereinbarung hält in Artikel 13 Absatz 2 fest, dass ein beigetretener Kanton seinen Austritt frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklären kann. Somit ist nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig, um der Vereinbarung beizutreten oder ihr nicht beizutreten. Folglich ist er auch zuständig, seinen am 7. Juni 2016 gefällten Beschluss teilweise zu ändern.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Änderungsbeschlusses

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2016 aus den in vorstehender Ziffer 2.8 dargelegten Gründen zu ändern, d.h.

- in Artikel 1 darauf zu verzichten, der Vereinbarung nur beizutreten, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten,
- Artikel 3 Absatz 2 aufzuheben und so darauf zu verzichten, dass der Regierungsrat die Vereinbarung zu kündigen hat, sofern die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 fällt.

Mit dem so geänderten Artikel 1 würde der Kanton Bern der Vereinbarung ohne Vorbehalt beitreten. Diesen Beitrittsbeschluss würde der Regierungsrat an die GDK weiterleiten. Die Vereinbarung wird aber nach Artikel 10 dieser Vereinbarung nur in Kraft treten, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind.

²⁸ Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Note 14 zu Art. 88

Mit der Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 bliebe noch Absatz 1, wonach der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, die Vereinbarung gemäss ihrem Artikel 11 zu kündigen. Dass der Grosse Rat dem Regierungsrat diese Kündigungsbefugnis übertragen kann, ergibt sich aus Artikel 69 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung. Damit kann der Regierungsrat auf veränderte Verhältnisse reagieren und aus der Vereinbarung austreten, sofern sich ein Verbleiben für den Kanton als nachteilig erweist.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik äussern sich nicht explizit zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung. Ein Beitritt zur Vereinbarung steht aber auch nicht im Widerspruch zu den Regierungsrichtlinien, sondern vielmehr im Einklang mit den Zielen der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz, wonach ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherzustellen ist. Auch die durch den Regierungsrat beantragte teilweise Änderung des Beitrittsbeschlusses vom 7. Juni 2016 erweist sich als konform mit den Regierungsrichtlinien und mit den Zielen der Versorgungsplanung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die ursprünglichen Berechnungen der GDK zum interkantonalen Ausgleich der WFV auf der Datenbasis des Jahres 2010 hatten seinerzeit ergeben, dass der Kanton Bern mit Einnahmen aus dem interkantonalen Ausgleich von rund CHF 1,4 Mio. rechnen kann. Diese Einnahmen wurden im Planungsprozess 2014 in den Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2017 eingestellt.

Zufolge der Datenbasis des Jahres 2012 hätte der Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung und der damit verbundene interkantonale Ausgleich aber keine Einnahme mehr zur Folge gehabt, sondern eine zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons Bern von rund jährlich CHF 160 000. Der Voranschlag 2017 und der Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2020 wurden entsprechend angepasst.

Auf der Datenbasis des Jahres 2014 hätte sich sodann eine finanzielle Belastung des Kantons Bern aus dem interkantonalen Ausgleich in der Höhe von CHF 445 625 ergeben.

Die effektive Belastung des Kantons Bern, welche gestützt auf dasjenige Datenjahr resultiert, das beim Inkrafttreten der Vereinbarung zur Anwendung kommt, wird innerhalb des Rahmenkredits 2016 - 2019 (GRB 628/2015) aufgefangen.

Der bereits beschlossene Beitritt zur Vereinbarung hat zur Folge, dass der Regierungsrat die Buchstaben *a* und *b* von Artikel 31 Absatz 2 SpVV auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung aufheben wird, da die Vereinbarung nicht nur für den ersten, sondern auch für zusätzliche Facharzttitel Beiträge vorsieht bzw. in Artikel 2 nicht ausschliesst.²⁹ Für rund 20 bis 40 Ärztinnen und Ärzte, die bereits einen Facharzttitel erlangt haben und sich nun in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzttitel befinden, sind somit neu ebenfalls Pauschalen zu gewähren. Dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Kantons Bern in der Grössenordnung von jährlich rund 300'000 bis 600'000 Franken. Diese zusätzliche Belastung wirkt sich nicht auf den Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2018 aus, da der Regierungsrat darin vorsorglich die erforderlichen Mittel eingestellt hat, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommens der Vereinbarung und eines Beitritts des Kantons Bern künftig eine Pauschale von 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent nach den Vorgaben der Weiterbildungsvereinbarung gewährt werden kann.

Die Vollzugskosten der Vereinbarung werden gemäss Artikel 7 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen (vgl. die Ausführungen oben zu Artikel 7). Diese Kosten bilden einen Bestandteil des Budgets der GDK und lassen sich nicht exakt bestimmen.

²⁹ Vgl. Erläuterung zu Artikel 2 Absatz 3 der Vereinbarung (vorne in Ziffer 3 dieses Vortrags)

Kantone	Franken (Datenbasis 2012) ³⁰	Franken (Datenbasis 2014)
AG	-2'060'701	-1'881'463
AI	-263'102	-269'867
AR	-148'185	-69'478
BE	-159'366	-445'625
BL	-1'233'508	-904'059
BS	7'238'745	6'653'695
FR	-1'468'716	-1'971'037
GE	2'408'753	5'408'296
GL	-274'558	-282'124
GR	-147'664	-30'624
JU	-344'321	-342'764
LU	-1'086'142	-1'045'454
NE	-440'142	-575'712
NW	-410'503	-370'236
OW	-363'622	-374'839
SG	169'787	694'328
SH	-419'773	-545'137
SO	-1'520'352	-2'055'728
SZ	-1'675'471	-1'723'816
TG	-1'146'256	-1'331'766
TI	-71'503	-1'489'383
UR	-322'216	-324'179
VD	3'677'783	2'085'420
VS	-928'977	-1'391'436
ZG	-1'005'656	-1'025'356
ZH	1'995'666	2'708'344

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die beantragten beiden Änderungen des Grossratsbeschlusses vom 7. Juni 2016 sowie der bereits beschlossene Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung wirken sich auf den Kanton Bern weder personell noch organisatorisch aus.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die beantragten beiden Änderungen des Grossratsbeschlusses vom 7. Juni 2016 sowie der bereits beschlossene Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die beantragten beiden Änderungen des Grossratsbeschlusses vom 7. Juni 2016 sowie der bereits beschlossene Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung wirken sich nicht auf die Volkswirtschaft aus.

³⁰ Vereinbarungskantone, bei denen der Frankenbetrag negativ ausfällt, zahlen in den Ausgleich ein. Vereinbarungskantone, bei denen der Frankenbetrag positiv ausfällt, beziehen aus dem Ausgleich.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat führte vom 3. Juli 2015 bis zum 1. Oktober 2015 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Diesem Verfahren lag der damalige Antrag des Regierungsrates zu Grunde, d.h. die in den Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2016 aufgenommenen beiden Zusätze (Beitritt aller 26 Kantone und Kündigung, sobald ein anderer Kanton kündigt) waren darin nicht enthalten.

Von rund 170 Vernehmlassungsadressaten haben 44 Stellung genommen. Die Vorlage stiess auf breiteste Zustimmung. Ausser der SVP hat niemand den Beitritt zur Vereinbarung abgelehnt. Zugestimmt haben insbesondere der Verband diespitäler.be, der VPSB³¹, die Ärztesellschaft des Kantons Bern, santésuisse sowie der VSAO³². Diverse Vernehmlassende haben mangels Betroffenheit geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten oder keine Bemerkungen haben.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss vom 7. Juni 2016 zu ändern, d.h.

- in Artikel 1 darauf zu verzichten, der Vereinbarung nur beizutreten, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten,
- Artikel 3 Absatz 2 aufzuheben und so darauf zu verzichten, dass der Regierungsrat die Vereinbarung zu kündigen hat, sofern die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 fällt.

Bern, 22. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

³¹ Verband der Privatspitäler des Kantons Bern

³² Schweizerischer Verband der Assistenz- und Oberärzte/innen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
 RRB Nr. 700
2016_12_GEF_Grossratsbeschluss2_Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung_WFV_2014.GEF.12855

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:		
	I.		
	Der Erlass 812.12 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 07.06.2016 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) (Stand 01.01.2050) wird wie folgt geändert:		
Art. 1	Art. 1 Abs. 1 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
¹ Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer ... veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV) bei, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten.	¹ Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer ... veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WfV) bei, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten.		
Art. 3 ² Der Regierungsrat kündigt die Vereinbarung, wenn die Anzahl Kantone gemäss Artikel 1 unterschritten wird.	Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses. 2. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.		
	Bern, 22. März 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Mai 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler	Bern, 28. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

**Interkantonale Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen
(Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFFV)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Präambel

In Erwägung dass

die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss;

die Kantone beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;

demgemäss auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind;

beschliesst die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK):

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die Vereinbarung legt den Mindestbeitrag fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Bundesgesetz vom 23 Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾ beteiligen.

² Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags gemäss Absatz 1.

¹⁾ SR 811.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 *Beiträge der Standortkantone*

¹ Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal CHF 15'000 aus, sofern die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren oder seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.

² Allfällige höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, werden unter den Kantonen nicht ausgeglichen.

³ Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.

⁴ Der Beitrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010 = 100). Das gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu erlassende Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten. Die Beschlussfassung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 3 *Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung*

¹ Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Vorbehalten bleiben Korrekturen gemäss Artikel 2 Absatz 2 und aufgrund von Plausibilisierungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e.

Art. 4 *Standortkanton*

¹ Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 5 *Berechnung des Ausgleichs*

¹ Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten ermittelt:

- 1 Ermittlung der Beitragsleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 pro Kanton;
- 2 Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
- 3 Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone;
- 4 Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
- 5 Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;

6 Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungs-kanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

² Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Art. 6 *Versammlung der Vereinbarungskantone*

¹ Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone (Versammlung).

² Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a Wahl des Vorsitzes;
- b Erlass eines Geschäftsreglements;
- c Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- d Anpassungen des Mindestbeitrags gemäss Artikel 2 Absatz 4;
- e Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente gemäss Artikel 3;
- f Festlegung des Ausgleichs gemäss Artikel 5;
- g Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.

³ Die Beschlüsse der Versammlung erfordern Einstimmigkeit. Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstabe d, e und f gelten ab dem folgenden Jahr.

Art. 7 *Vollzugskosten*

¹ Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen

Art. 8 *Streitbeilegung*

¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, vor Anrufung des Bundesgerichts das im vierten Abschnitt der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)¹⁾ geregelte Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

Art. 9 *Beitritt*

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

¹⁾ BSG 632.1

Art. 11 *Austritt und Beendigung der Vereinbarung*

¹ Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.

² Der Austritt kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

Art. 12 *Geltungsdauer*

¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

A1 Anhang zur Weiterbildungsfinanzierung**Art. A1-1**

¹ Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)
AG	-2'060'701
AI	-263'102
AR	148'185
BE	-159'366
BL	-1'233'508
BS	7'238'745
FR	-1'468'716
GE	2'408'753
GL	-274'558
GR	-147'664
JU	-344'321
LU	-1'086'142

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)
NE	-440'142
NW	-410'503
OW	-363'622
SG	169'787
SH	-419'773
SO	-1'520'352
SZ	1'675'471
TG	-1'146'256
TI	-71'503
UR	-322'216
VD	3'677'783
VS	-928'977
ZG	-1'005'656
ZH	1'995'666

² Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten noch mit den verfügbaren Datengrundlagen gemäss Artikel 3 und 5 aktualisiert.

Bern, 20. November 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen
und -direktoren

Der Präsident:
Philippe Perrenoud, Regierungsrat

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 472/2017
Datum RR-Sitzung: 17. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 660923
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil Hochwasserschutz, Langete und Zuflüsse Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag von **CHF 4'308'150.--** an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse". Das gemeindeübergreifende, integrale Gesamtkonzept umfasst eine Vielzahl von Hochwasserschutz- und ökologischen Ersatzmassnahmen mit beitragsberechtigten Kosten von insgesamt CHF 13.055 Mio.

Die Bauherrschaft über das Projekt haben die Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil gemeinsam. Sie bilden dafür eine einfache Gesellschaft.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse", genehmigt vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 23. Februar 2017
- Beschlüsse der Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil mit Urnenabstimmungen vom 27. November 2016 in Huttwil und Madiswil sowie Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 in Rohrbach zum Wasserbauplan und zum dazugehörigen Kredit



3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 1. Quartal 2017; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	13'455'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Teile Neubau Brücken, Teile Gerinneverbauung, Anpassung Werkleitungen)	CHF	400'000.00
beitragsberechtigte Kosten	CHF	13'055'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau: 25 % als Grundbeitrag und 8 % für Mehrleistungen, Gesamtbeitrag 33 %, maximal	CHF	4'308'150.00
Kosten zulasten Kanton und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	CHF	4'308'150.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	4'308'150.00

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Bauherrschaft

Der Bund wird voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. rund CHF 5'613'650.-- übernehmen, mit einem Grundbeitrag von 35 % und Zusatzbeiträgen von 8 % für Mehrleistungen (integrales Risikomanagement und partizipative Planung).

Der Bauherrschaft verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 3'533'200.-- (inkl. nicht beitragsberechtigte Kosten).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt ist, und voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird:

Produktgruppe		Infrastrukturen (09.09.9100)		
NFA-Programm und -ziel		Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt		
Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1599 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2017	CHF	363'000.00
		2018	CHF	1'815'000.00
		2019	CHF	1'815'000.00
		2020	CHF	276'000.00
		2021	CHF	39'150.00
		Total	CHF	4'308'150.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 4'308'150.-- betrifft ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 86'103.-- aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 472/2017
Datum RR-Sitzung: 17. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 660923
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil Hochwasserschutz, Langete und Zuflüsse Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag von **CHF 4'308'150.--** an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse". Das gemeindeübergreifende, integrale Gesamtkonzept umfasst eine Vielzahl von Hochwasserschutz- und ökologischen Ersatzmassnahmen mit beitragsberechtigten Kosten von insgesamt CHF 13.055 Mio.

Die Bauherrschaft über das Projekt haben die Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil gemeinsam. Sie bilden dafür eine einfache Gesellschaft.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse", genehmigt vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 23. Februar 2017
- Beschlüsse der Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil mit Urnenabstimmungen vom 27. November 2016 in Huttwil und Madiswil sowie Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 in Rohrbach zum Wasserbauplan und zum dazugehörigen Kredit



3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 1. Quartal 2017; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	13'455'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Teile Neubau Brücken, Teile Gerinneverbauung, Anpassung Werkleitungen)	CHF	400'000.00
beitragsberechtigte Kosten	CHF	13'055'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau: 25 % als Grundbeitrag und 8 % für Mehrleistungen, Gesamtbeitrag 33 %, maximal	CHF	4'308'150.00
Kosten zulasten Kanton und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	CHF	4'308'150.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	4'308'150.00

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Bauherrschaft

Der Bund wird voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. rund CHF 5'613'650.-- übernehmen, mit einem Grundbeitrag von 35 % und Zusatzbeiträgen von 8 % für Mehrleistungen (integrales Risikomanagement und partizipative Planung).

Der Bauherrschaft verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 3'533'200.-- (inkl. nicht beitragsberechtigte Kosten).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt ist, und voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird:

Produktgruppe		Infrastrukturen (09.09.9100)		
NFA-Programm und -ziel		Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt		
Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1599 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2017	CHF	363'000.00
		2018	CHF	1'815'000.00
		2019	CHF	1'815'000.00
		2020	CHF	276'000.00
		2021	CHF	39'150.00
		Total	CHF	4'308'150.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 4'308'150.-- betrifft ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 86'103.-- aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

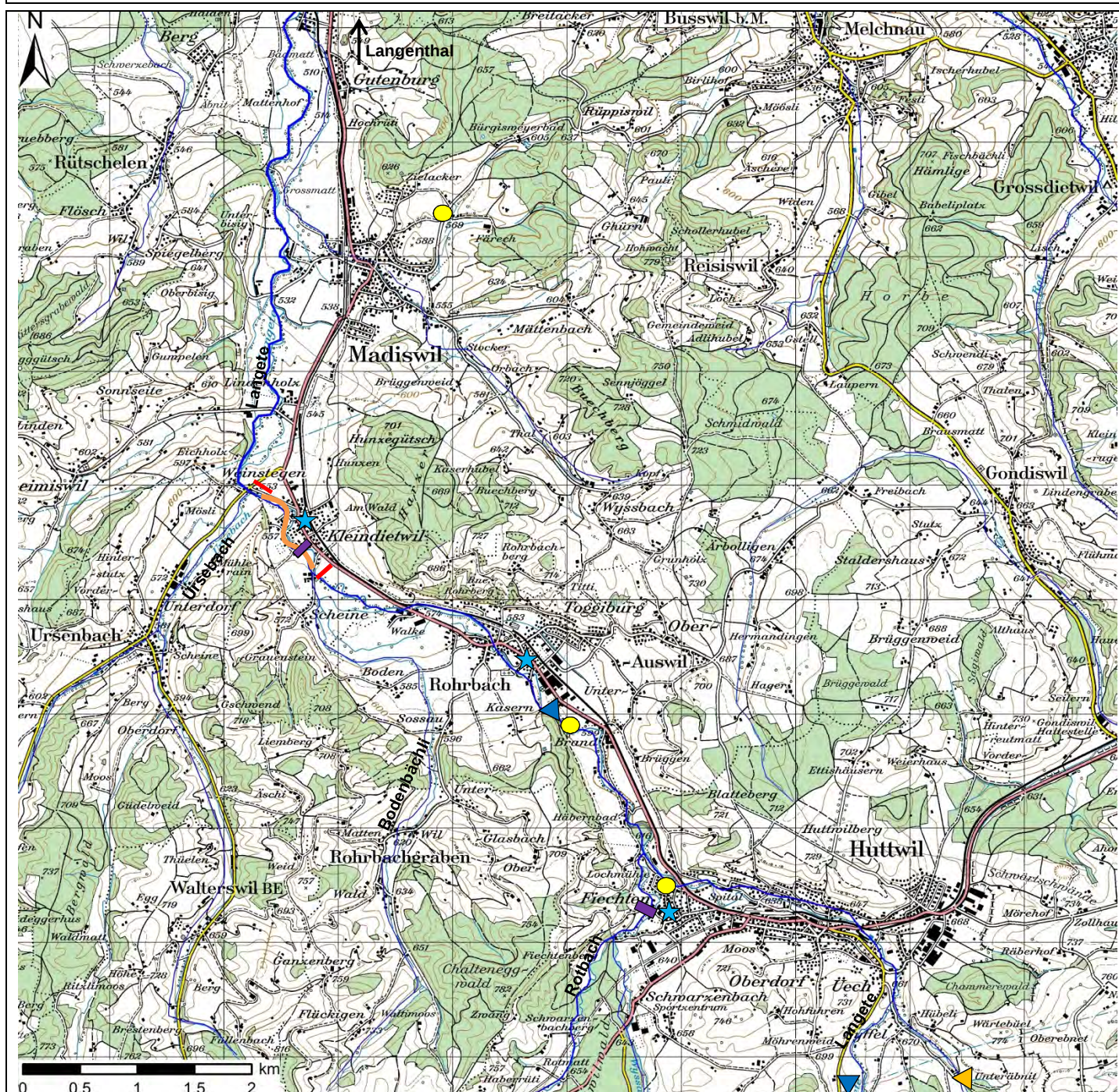


Verteiler

- An den Grossen Rat

Huttwil, Rohrbach, Madiswil - oberes Langetental / vallée supérieure de la Langete Hochwasserschutz Langete und Zuflüsse / Protection contre les crues, Langete et affluents

Übersichtsplan / plan d'ensemble 1:50'000



Legende / légende:

- Gewässernetz / Réseau hydrographique
- ▲ Rückhaltebecken / Bassins de rétention
- Gerinneausbau / Aménagement du cours d'eau
- Terrainmodellierungen / Modelages de terrain
- Neubau Brücken / Nouveaux ponts
- ▲ Schwemmholzrechen / Grille de retenue du bois charrié
- ★ Objektschutzvorkehrungen / Dispositions pour la protection d'objets
- Ökologische Ersatzmassnahmen / Mesures de compensation écologique

Burgdorf/Berthoud, März/mars 2017 Tiefbauamt des Kantons Bern/Kreis IV / Office des ponts et chaussées du canton de Berne, arrondissement IV

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr. 748/2017
Datum RR-Sitzung: 5. Juli 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 659957
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern – Nordring 8; Zumiete für die Standortkonzentration Justiz Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung (ersetzt den RRB 536/2017)

1 Gegenstand

Die bisher auf sechs Standorte verteilten Organisationseinheiten der Justiz; die Justizleitung und Stabstelle Ressourcen (JL/SSR), die Generalstaatsanwaltschaft (GSA) und die Steuerrekurskommission (StRK) sollen ab Herbst 2018 konzentriert an einem neuen Standort in einer Zumietliegenschaft am Nordring 8, in Bern, untergebracht werden.

Die Mietfläche für die neuen Büros beträgt 2'370 m² und diejenige für das Archiv 90 m². Zudem werden drei Aussenparkplätze, zwei Einstellhallenplätze und eine Dusche mit Garderobe im Untergeschoss zugemietet.

Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Mietzins- und die Nebenkosten ab der Übernahme des Mietobjekts (voraussichtlich am 1. Juli 2018) betragen **CHF 611'227.--** pro Jahr. Zudem fallen einmalige Ausgaben von **CHF 2'390'200.--** an für den Mieterausbau und die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand 2017. Er kann jeweils per 1. Juli dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80% belastet.

Mietzins	CHF	545'227.00
Nebenkosten a conto	CHF	66'000.00
Jährliche Kosten	CHF	611'227.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	611'227.00

Bei den Miet- und Nebenkosten handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Sie sind gemäss Art. 47 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLG vorliegend massgebend für die Ausgabenkompetenz.

3.2 Mieterausbau und Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umbauarbeiten (zulasten BVE)	CHF	1'440'200.00
Rückbau (zulasten BVE)	CHF	500'000.00
Mobiliar und ICT-Verkabelung (zulasten JUS)	CHF	300'000.00
Umzug (zulasten JUS)	CHF	150'000.00
Total	CHF	2'390'200.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	611'227.00
b) einmalige Ausgaben	CHF	2'390'200.00

Vertrags- und teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit monatlichen Zahlungen ab 1. Juli bzw. August 2018 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Ausstattungskosten

4.2.2 Zulasten BVE (Umbauarbeiten)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 der BVE eingestellt sind. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 503800.

4.2.1 Zulasten JUS (Umzug, Mobiliar und ICT-Verkabelung)

Produktgruppe: 12.04.9101 Justizleitung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 der Justiz eingestellt sind. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 318000.

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditanteil von CHF 1'940'200.-- für die Realisierung (und den späteren Rückbau) der Mieterausbauten betrifft die Investitionsrechnung. Es handelt sich um wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investitionen beträgt 10 Jahre (gemäss Anlageklasse für Einbauten in Fremdmietobjekte). Die Investitionen lösen damit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 194'020.-- aus.

6 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 30. Juni 2028, befristet.

7 Aufhebung des RRB 536/2017

Mit diesem Beschluss wird der RRB 536/2017 in dieser Sache aufgehoben.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Juli 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 659957
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Nordring 8: Zumiete für die Standortkonzentration der Justiz Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Das neue Mietobjekt	3
3.3	Entwicklung der Flächen und Mietkosten	4
3.3.1	Frei werdende kantonseigene Objekte	4
3.3.2	Mietobjekte	4
3.3.3	Von der Standortkonzentration betroffene Flächen und Mietkosten	5
3.4	Mieterausbau	5
3.5	Ausstattung und Umzug	5
3.6	Wirtschaftlichkeit	6
3.7	Termine	6
3.8	Alternativen und Folgen eines Verzichts	6
4	Finanzielle Auswirkungen	6
4.1	Kosten	6
4.2	Finanzierung	7
4.3	Folgekosten (Abschreibungen) und Einsparungen	7
5	Antrag	7



1 Zusammenfassung

Die drei Organisationseinheiten der Justiz: die Justizleitung und Stabsstelle Ressourcen (JL/SSR), die Generalstaatsanwaltschaft (GSA) und die Steuerrekurskommission (StRK), sind heute auf sechs Standorte in Bern und Köniz verteilt. Ab 1. September 2018 sollen alle Einheiten, mit Ausnahme der Zivilgerichtsbarkeit, die an der Effingerstrasse 34 bleiben wird, in einem Zumietobjekt am Nordring 8, in Bern, konzentriert werden. Die bisherige Verzettlung auf viele Standorte beeinträchtigt seit Jahren die Führung und ist unwirtschaftlich. Zudem bestehen Sicherheitsmängel und Platzprobleme an den heutigen Standorten. Handlungsbedarf besteht schliesslich auch, weil die heute in Köniz lokalisierte Steuerrekurskommission nach gesetzlicher Vorgabe ihren Sitz in Bern haben muss.

Das Mietobjekt am Nordring 8 ist sehr gut geeignet für die spezifischen Bedürfnisse der Justizeinheiten. Es können eine Mietfläche für Büros von 2'370 m², drei Aussenparkplätze, zwei Einstellhallenplätze und ein Archivraum von 90 m² zugemietet werden. Der Mietzins für die neuen Büros, Nebenräume und Abstellplätze beträgt netto CHF 545'227.-- pro Jahr, die Nebenkosten betragen jährlich CHF 66'000.--. Die neuen Mieträumlichkeiten sollen ab 1. Juni 2018 gemietet und die notwendigen Mieterausbauten über die Sommermonate 2018 ausgeführt werden.

Der Kreditantrag beinhaltet wiederkehrende Ausgaben für die Miet- und Nebenkosten von **CHF 611'227.--** ab dem 1. Juli 2018 und einmalige Ausgaben von **CHF 2'390'200.--** für baulichen Massnahmen und die Ausstattung.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 6 und 69 Abs. 1
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die drei Organisationseinheiten der Justiz: die Justizleitung und Stabsstelle Ressourcen (JL/SSR), die Generalstaatsanwaltschaft (GSA) und die Steuerrekurskommission (StRK), sind heute auf sechs Standorte in Bern und Köniz verteilt. Sie sollen in Bern konzentriert werden. Mit dem Zumietobjekt am Nordring 8 konnte nun eine sehr gut geeignete neue Lokalität gefunden werden, an der sich die Büroräumlichkeiten aller drei Organisationseinheiten an einem Standort zusammenführen lassen. Dies entspricht der Richtlinie "Teilstrategie Raum der Justiz in der Stadt Bern" der Justiz des Kantons Bern.

Justizleitung und Stabsstelle Ressourcen (JL / SSR)

Die 35 Arbeitsplätze der Justizleitung und Stabsstelle für Ressourcen sind heute – auch nach vierjährigem Bestehen – auf vier Standorte verteilt. Dies verursacht Mehraufwände und erschwert die Abläufe. Seit März 2014 hat die Stabsstelle zusätzlich zum operativen Rechnungswesen auch das ganze Busseninkasso übernommen, das vorher bei der Justiz-Gemeinde und Kirchendirektion (JGK-ABA, Kramgasse 20) angesiedelt war.

Generalstaatsanwaltschaft (GSA)

Bei den Räumen der Generalstaatsanwaltschaft bestehen Platzprobleme. Die Arbeitsplätze wurden bereits maximal verdichtet und alle Sitzungszimmer in Büroräume umgewandelt, so dass für Sitzungen externe Räume gemietet werden müssen. Neben den Platzproblemen bestehen auch neue Anforderungen an die Sicherheit. Insbesondere bestehen Mängel bei der Zutrittskontrolle sowie beim Alarmsystem, die behoben werden müssen.

Steuerrekurskommission (StRK)

Die Steuerrekurskommission ist heute mit 19 Arbeitsplätzen an der Sägemattstrasse in Köniz untergebracht. Dies widerspricht Art. 69 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) wonach sich der Sitz der Steuerrekurskommission auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern befinden soll. Deshalb wird seit längerem nach einem neuen Standort gesucht. Beim aktuellen Standort bestehen zudem grosse Defizite im Bereich der Personensicherheit, des Brandschutzes und bei der Gebäudeinfrastruktur.



3.2 Das neue Mietobjekt

Die Liegenschaft am Nordring 8 in Bern gehört der Zürcher Emil Frey AG, die auf den Handel mit Motorfahrzeugen spezialisiert ist. Die Eigentümerin will die Liegenschaft behalten und selbst bewirtschaften.

Die Lage und die Büroflächen des Gebäudes am Nordring 8 erfüllen in idealer Weise die Bedürfnisse der Justiz. Die wenigen benötigten Autoparkplätze können zugemietet werden und für Fahrräder stellt die Vermieterin genügend Abstellplätze vor dem Gebäude zur Verfügung. Zudem ist der Standort mit der Bushaltestelle Gewerbeschule der Buslinie Nr. 20 direkt vor dem Gebäude sehr gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Das Amthaus und das Obergericht sind in Gehdistanz erreichbar.

Nach einer Gasexplosion wurde das Gebäude 2002 neu als Geschäftshaus aufgebaut. Die 15-jährige Liegenschaft wird heute mit Fernwärme geheizt und ist in MINERGIE-Standard erbaut. Sie ist damit deutlich energieeffizienter als die heutigen sechs Standorte der Justiz.

Seit 2002 hatte die Schweizerische Post AG das ganze Gebäude als Hauptsitz der Abteilung Postfinance angemietet. Ab 2016 begann die Post, ihre Büros an den neuen Sitz am Guisanplatz im Breitenrain zu verlegen und ist inzwischen aus dem 3. und 4. Obergeschoss (OG) ausgezogen. Per Mitte 2018 wird auch das 2. OG frei. Das Erdgeschoss und das 1. OG bleiben noch auf unbestimmte Zeit von der Post zugemietet.

Der Mietvertrag wurde am 13. April 2017 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet. Er sieht eine feste Dauer von 10 Jahren, mit anschließender Verlängerungsoption um 5 Jahre und späterer unbefristeter Verlängerung vor.

Die Mietkosten liegen mit CHF 220.-- m²/Jahr (inkl. MWST) unter den kantonalen Standardmietkosten von CHF 267.-- m²/Jahr.

3.3 Entwicklung der Flächen und Mietkosten

Mit dem räumlichen Zusammenzug kann die gesamthaft benötigte Fläche um rund 200 m² reduziert werden. Dabei sind fünf bis sechs Reservearbeitsplätze eingerechnet.

3.3.1 Frei werdende kantonseigene Objekte

Die sanierungsbedürftige kantonseigene Liegenschaft an der Gerechtigkeitsgasse 81 soll verkauft werden. Dies entspricht der Stossrichtung der Motion 266-2014 Leuenberger "Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert", die den Auszug der kantonalen Verwaltung aus der Berner Altstadt anstrebt.

Die frei werdenden 200 m² Flächen an der Kramgasse 20 und an der Nydegasse 11/13 werden nachgenutzt.

3.3.2 Mietobjekte

Die frei werdenden Mietobjekte an der Sägemattstrasse 2 und an der Maulbeerstrasse 10 werden per 31. August 2018 gekündigt. Das zugemietete Objekt an der Effingerstrasse 34 wird weiterhin durch das Zivilgericht genutzt und ist nicht Teil der Standortkonzentration.

3.3.3 Von der Standortkonzentration betroffene Flächen und Mietkosten

Zustand Heute					
Nr.	Objektadresse	Eigentumsverhältnis	Mietfläche VMF in m ²	Mietkosten pro Jahr in CHF	Mietkosten pro Jahr in CHF pro m ²
1	Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern	Eigentum	1'228	335'198.00	272.96
2	Effingerstrasse 34	Zumiete	100	31'233.00	312.33
3	Kramgasse 20	Eigentum	130	45'864.00	352.80
4	Nydegggasse 11/13	Eigentum	115	40'572.00	352.80
5	Maulbeerstrasse 10	Zumiete	618	147'336.00	238.41
6	Sägemattstrasse 2	Zumiete	429	98'690.00	230.05
Total aktuelle Mietfläche in m²			2'620	-	-
Total Mietkosten pro Jahr in CHF			-	698'893.00	-
Total Preis pro m² im Durchschnitt			-	-	266.75
Zustand Neu					
Nr.	Objektadresse	Änderungen	Mietfläche VMF in m ²	Mietkosten pro Jahr in CHF	Mietkosten pro Jahr in CHF pro m ²
1	Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern	Verkauf	0	0.00	0.00
2	Effingerstrasse 34	Raumabtausch	0	0.00	0.00
3	Kramgasse 20	Raumabgabe	0	0.00	0.00
4	Nydegggasse 11/13	Raumabtausch	0	0.00	0.00
5	Maulbeerstrasse 10	Abmiete	0	0.00	0.00
6	Sägemattstrasse 2	Abmiete	0	0.00	0.00
7	Nordring 8, 3013 Bern	Neue Zumiete	2'482	611'227.20	246.26
Total neue Mietfläche in m²			2'482	-	-
Total Mietkosten pro Jahr in CHF			-	611'227.20	-
Total Preis pro m² im Durchschnitt			-	-	246.26

3.4 Mieterausbau

Die Räume am Nordring 8 wurden bis heute als Grossraumbüros mit offenen Bürostrukturen genutzt. Für die Justiz sind im Bereich des Kerngeschäfts (Generalstaatsanwaltschaft und Steuerrekurskommission) mehrheitlich Einzelbüros notwendig. Daher sind zusätzliche Trennwände und gewisse Umbauten notwendig. Die Kostenschätzung beläuft sich bei einer Genauigkeit von +/- 10 % auf CHF 1'440'000.--.

3.5 Ausstattung und Umzug

Bei der Justiz werden einmalige Ausgaben von CHF 270'000.-- für Mobiliar, CHF 30'000.-- für die ICT-Verkabelung und CHF 150'000.-- für den Umzug anfallen.

3.6 Wirtschaftlichkeit

Mit der geplanten Standortkonzentration können unter Berücksichtigung der günstigeren Mietkosten sowie der Kosten für den Mieterausbau von CHF 1'440'200.-- und den Rückbau von CHF 500'000.-- über einen Zeithorizont von 20 Jahren rund CHF 0,9 Mio. eingespart werden. Zudem sind Einnahmen aus dem Verkauf der Liegenschaft an der Gerechtigkeitsgasse 81 zu erwarten und es können Betriebskosten eingespart werden, dank der gemeinsamen Nutzung von ICT-Infrastruktur, Cafeteria, Sitzungszimmern und Archivräumen.

Der Mieterausbau fällt gegenüber einer Amortisation eines Vermietersausbaus über den Mietzins während zehn Jahren um CHF 160'000.-- günstiger aus.

3.7 Termine

Die Ausbauten dauern voraussichtlich von Anfang Juni bis Ende August 2018, damit die neuen Räumlichkeiten am 1. September 2018 bezugsbereit sind.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Standortkonzentration ist das Ergebnis sehr gründlicher Abklärungen. Es bestehen keine geeigneten und verfügbaren Alternativen die ebenso betrieblich und wirtschaftlich wären.

Bei einem Verzicht würden die seit Jahren unbefriedigende Führungssituation, die Ineffizienz und die Platzprobleme sowie die Mängel bei der Sicherheit bestehen bleiben und die Platzprobleme würden zunehmen. Zudem bliebe die gesetzliche Vorgabe zum Standort der Steuerrekurskommission weiterhin nicht erfüllt.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kosten

• Mietzins und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Mietzins netto	CHF	545'227.00
Nebenkosten a conto	CHF	66'000.00
Jährliche Kosten	CHF	611'227.00
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	611'227.00

Bei den Mietzins- und Nebenkosten handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Nettomietzins kann gemäss den Angaben unter Ziffer 4.1 des Beschlusses dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Teuerungsbedingte Mehrkosten für die Mietausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

- **Mieterausbau und Ausstattung (einmalige Ausgaben)**

Umbauarbeiten (zulasten BVE)	CHF	1'440'200.00
Rückbau (zulasten BVE)	CHF	500'000.00
Mobiliar und ICT-Verkabelung (zulasten JUS)	CHF	300'000.00
Umzug (zulasten JUS)	CHF	150'000.00
Total	CHF	2'390'200.00

Dabei handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	611'227.00
b) einmalige Ausgaben	CHF	2'390'200.00

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Die Mietausgaben und die einmaligen Investitionen sind in den Voranschlägen und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Justiz eingestellt.

4.3 Folgekosten (Abschreibungen) und Einsparungen

Der Kreditanteil von CHF 1'940'200.-- für die Realisierung (und den späteren Rückbau) der Mieterausbauten betrifft die Investitionsrechnung. Es handelt sich dabei um wertvermehrende Investitionen. Für die Abschreibung über zehn Jahre (gemäss Anlageklasse für Einbauten in Fremdmietobjekte) beträgt die jährliche Abschreibung CHF 194'020.--.

Über die kommenden 20 Jahre können durch die Standortkonzentration netto CHF 0.9 Mio. eingespart werden. Zudem kann mit Einnahmen aus dem Verkauf der frei werdenden Liegenschaft an der Gerechtigkeitsgasse 81 gerechnet werden.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Mietvertrag
- Machbarkeitstudie/Kostenermittlung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 745/2017
Datum RR-Sitzung: 5. Juli 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 660048
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften (ersetzt den RRB 466/2017)

1 Gegenstand

Weiterführung der Zumiete Alpeneggstrasse 22 für verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften. Das Mietobjekt verfügt über rund 1'749 m² (davon 1'330 m² Bürofläche/Korridor, 309 m² Archiv, 47 m² Toiletten und 63 m² Heizraum). Der neu ausgehandelte Mietzins liegt mit netto CHF 298'968.-- pro Jahr CHF 40'000.-- unter dem bisherigen. Die Nebenkosten betragen jährlich rund CHF 45'000.-- und müssen nur im Umfang von CHF 5'000.-- bewilligt werden. Der Hauptanteil geht in Eigenleistung zulasten der Uni Bern. Die Ausgabenbewilligung für die Miet- und Nebenkosten wird für eine weitere Dauer von 10 Jahren, ab 1. Dezember 2017 bis 30. November 2027, beantragt.

Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Mietkredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kreditart, Kosten und Ausgabenart

Mietzins pro Jahr netto	CHF	298'968.00
Nebenkosten pro Jahr zulasten BVE	CHF	5'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	303'968.00
zu bewilligender Kredit	CHF	303'968.00

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 298'968.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindexes zu 80% angepasst werden.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen der Nettomiete ab 1. Dezember 2017 und den Zahlungen der direkt bei der BVE in Rechnung gestellten Nebenkosten abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der BVE eingestellt und werden über die Konten 316000 und 312000 geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird, abgestimmt auf die Laufdauer des Mietvertrags, bis zum 30. November 2027 befristet.

6 Aufhebung des RRB 466/2017

Mit diesem Beschluss wird der RRB 466/2017 in dieser Sache aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Juli 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 660048
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Das Mietobjekt	3
4	Finanzielle Auswirkungen	4
4.1	Wiederkehrende Ausgaben für Miete und Nebenkosten	4
4.2	Finanzierung	4
5	Dauer der Ausgabenbewilligung	4
6	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften 'ExWi' sind heute an drei weiteren Standorten rund um das kantonseigene "Hauptgebäude" an der Sidlerstrasse 5 untergebracht: In den Zumietliegenschaften an der Alpeneggstrasse 22, an der Parkterrasse 14 und an der Gesellschaftsstrasse 2. Die ursprüngliche Absicht, nach Kauf und Bezug der Hochschulstrasse 6, die Zumietliegenschaften Alpeneggstrasse 22 und Parkterrasse 14 aufzugeben, kann nur teilweise umgesetzt werden, weil die Anzahl der Studierenden und Mitarbeitenden seit 2010, als der Kauf der Liegenschaft Hochschulstrasse 6 aufbereitet wurde, stärker gestiegen ist, als erwartet. Der Standort Alpeneggstrasse 22 soll daher beibehalten werden, während das Mietobjekt Parkterrasse 14, wie geplant, auf September 2017 als Universitätsstandort aufgegeben wird.

Der neu ausgehandelte Mietzins liegt mit netto CHF 298'968.-- pro Jahr CHF 40'000.-- unter dem bisherigen. Die Nebenkosten betragen jährlich rund CHF 45'000.-- und müssen nur im Umfang von CHF 5'000.-- bewilligt werden. Der Rest geht in Eigenleistung zulasten der Uni Bern. Die Ausgabenbewilligung für die Miet- und Nebenkosten wird für eine weitere Dauer von 10 Jahren, ab 1. Dezember 2017 bis 30. November 2027, beantragt.

Das Mietgeschäft muss ausserhalb der periodischen Sammelbeschlüsse für kantonale Zumieten behandelt werden, weil die definitiven Modalitäten der Vertragsverlängerung erst nach Erarbeitung des Sammelbeschlusses vom März 2017 feststanden und mit der Verlängerung nicht bis zum nächsten Sammelbeschluss vom Frühling 2018 zugewartet werden kann.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften '(ExWi)' der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sind heute an drei weiteren Standorten rund um das kantonseigene "Hauptgebäude" an der Sidlerstrasse 5 untergebracht: In den Zumietliegenschaften an der Alpeneggstrasse 22, an der Parkterrasse 14 und an der Gesellschaftsstrasse 2. Die Unterbringungsstrategie der Universität sah unter Berücksichtigung der 'Strategie 3012' vor, nach Kauf und Bezug der Hochschulstrasse 6, die Zumietliegenschaften Alpeneggstrasse 22 und Parkterrasse 14 aufzugeben und ergänzend zum "Hauptgebäude" an der Sidlerstrasse 5 nur die Gesellschaftsstrasse 2 beizubehalten und zusätzlich die direkt angrenzende Liegenschaft Gesellschaftsstrasse 6 zu beziehen.

Eine vertiefte Raumbedarfsanalyse hat jedoch ergeben, dass die Gesellschaftsstrasse 6 nicht ausreicht, um beide Mietobjekte, Parkterrasse 14 und Alpeneggstrasse 22, zu ersetzen und den Raumbedarf für zukünftige Entwicklungen abzudecken. Der Grund dafür liegt darin, dass die Anzahl Studierender und Mitarbeitender der Exakten Wissenschaften in den Jahren 2010 bis 2016 stärker gestiegen ist, als erwartet, nämlich um 19,8 % (von 607 auf 727) bzw. um 17,8 % von (433 auf 510). Die Kantonsliegenschaften Sidlerstrasse 5 und Gesellschaftsstrasse 6 sowie die Mietliegenschaft Gesellschaftsstrasse 2 reichen mit einer Gesamtfläche von 15'990 m² daher nicht aus, um den aktualisierten Raumbedarf von 16'900 m² Hauptnutzfläche zu decken. Deshalb ist der Standort Alpeneggstrasse 22 beizubehalten. Das Mietobjekt Parkterrasse 14 kann indessen, wie geplant, auf September 2017 als Universitätsstandort aufgegeben werden. Es wird künftig für die Schulung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) genutzt. Dafür sind Räumlichkeiten dringend erforderlich und das früher bereits für Schulungszwecke genutzte Gebäude eignet sich ideal. Die Bewilligung der damit zusammenhängenden Ausgaben liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Der bestehende Mietvertrag vom 20. August 2007 für die Alpeneggstrasse 22 hat eine feste Laufzeit vom 1. Dezember 2007 bis 30. November 2017. Um den Standort für die 'ExWi' zu sichern, soll das Mietverhältnis mit einer Fläche von 1'749 m² (inkl. 63 m² Heizungsraum) für eine weitere Dauer von 10 Jahren, bis 30. November 2027, erneuert werden. Aus immobilienstrategischer Sicht ist es die wirtschaftlichste Lösung, das bestehende Mietverhältnis an der Alpeneggstrasse 22 weiterzuführen. So kann die gewünschte Nähe zum "Hauptgebäude" an der Sidlerstrasse 5 aufrechterhalten werden und es werden weder teure und aufwändige Umläge noch neue Mieterausbauten nötig.

3.2 Das Mietobjekt

Die bestehenden Büroflächen sind in gut unterhaltenem Zustand und können ohne bauliche Massnahmen weitergenutzt werden.

Das Mietobjekt umfasst rund 1'749 m² (davon 1'330 m² Bürofläche/Korridor, 309 m² Archiv, 47 m² Toiletten und 63 m² Heizungsraum). Der aktuelle Nettomietzins für die gesamte Liegenschaft beträgt gemäss bisherigem Mietvertrag CHF 339'000.--. In Neuverhandlungen mit der Eigentümerin konnte eine neue Mietzinsbasis ausgehandelt werden, wodurch sich die Nettomiete um rund CHF 40'000.-- pro Jahr reduzieren lässt. Der Nettomietzins beträgt somit ab dem 1. Dezember 2017 CHF 298'968.-- pro Jahr, was einem durchschnittlichen m²-Preis von rund CHF 177.-- pro Jahr entspricht.

Die Mietkosten liegen damit rund CHF 105.-- unter den kantonalen Standardmietkosten von CHF 282.-- m²/Jahr.

Die Nebenkosten von insgesamt CHF 45'000.-- pro Jahr gehen im Umfang von CHF 5'000.-- (für Kehrrichtgebühren, Serviceabonnement Lift, etc.) zulasten der BVE. Den Hauptanteil der Aufgaben und Zahlungen im Rahmen der Nebenkosten erledigt die Uni Bern selbst bzw. bezahlt sie direkt.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Miete und Nebenkosten

Der Nettomietzins von CHF 298'968.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindexes zu 80% angepasst werden.

Mietzins pro Jahr netto	CHF	298'968.00
Nebenkosten pro Jahr zulasten BVE	CHF	5'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	303'968.00
zu bewilligender Kredit	CHF	303'968.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag und im Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der gemäss Ziffer 4 des Beschlussentwurfs abgelöst wird.

5 Dauer der Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 30. November 2027, befristet.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Mietvertrag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 469/2017
Datum RR-Sitzung: 17. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 659576
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Baltzerstrasse 2+4, Ersatz einer Kältemaschine für verschiedene Institute der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Ersatz einer der beiden Kältemaschinen, die in den Gebäuden an der Baltzerstrasse 2+4 in Bern im Rahmen eines Kälteverbunds die Kälteversorgung für neun Gebäude der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium sicherstellen. Die zu ersetzende Kältemaschine ist störungsanfällig und zu wenig leistungsfähig. Der beantragte Kredit beläuft sich auf **CHF 995'000.--** (Gesamtkosten von CHF 1'270'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 275'000.--) für den Ersatz der Kältemaschine und die damit verbundenen baulichen Anpassungen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF 1'270'000.00
bestehend aus:	
• bauliche Anpassungen Technikraum	CHF 185'000.00
• haustechnische Installationen, Kältemaschine	CHF 1'085'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 1'270'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 12. Dezember 2016)	– CHF 275'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 995'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2018.

Produktgruppe: 09.15.9100

Objekt: BE_GID: 257380

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2016	CHF	10'000.00
504100		2017	CHF	235'000.00
504100		2018	CHF	1'025'000.00
Total			CHF	1'270'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Es handelt sich um eine wertvermehrende Investition in der Höhe von CHF 1'270'000.--.

Die neue Kältemaschine wird als Bestandteil der Komponente "übriges Gebäude" des Anlageobjekts Baltzerstrasse 2 über eine Dauer von 25 Jahren einen zusätzlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 50'800.-- pro Jahr auslösen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 659576
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Baltzerstrasse 2+4, Ersatz einer Kältemaschine für verschiedene Institute der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage und Bedarf.....	2
3.2	Projektbeschreibung	3
3.3	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	3
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	3
4.1	Kostenübersicht.....	3
4.2	Finanzierung	4
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	4
4.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen.....	4
5	Termine	4
6	Antrag.....	4



1 Zusammenfassung

In den Gebäuden an der Baltzerstrasse 2+4, auf dem Muesmattareal in Bern sind zwei Kältemaschinen installiert, welche im Rahmen eines Kälteverbunds die Kälteversorgung für neun kantonale Gebäude sicherstellen. In den Gebäuden sind mehrere naturwissenschaftliche Institute der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium untergebracht, die für ihre Aufgaben zwingend auf eine leistungsstarke und stabile Versorgung mit Klima-Kälte angewiesen sind. Die Leistung der beiden Kältemaschinen genügt den heutigen Anforderungen des Uni- und Laborbetriebs nicht mehr. Bei Aussentemperaturen ab ca. 26°C entsteht ein erhebliches Leistungsdefizit, so dass Anlagen teilweise abgestellt werden müssen, damit der Laborbetrieb aufrechterhalten werden kann. Zudem ist die kleinere der beiden Kältemaschinen (Baujahr 1999) seit längerem störungsanfällig und kann nicht mehr repariert werden. Sie ist daher durch eine leistungsstärkere Kältemaschine zu ersetzen, während die zweite Kältemaschine (Baujahr 2004) beibehalten werden kann und erst mittelfristig zu ersetzen sein wird.

Der beantragte Kredit für den Kauf und die Installation der neuen Kältemaschine und die damit verbundenen baulichen Anpassungen beläuft sich auf **CHF 995'000.--** (Gesamtkosten von CHF 1'270'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 275'000.--).

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und Bedarf

In verschiedenen Gebäuden rund um die Baltzerstrasse 2+4 betreiben neben dem Kantonalen Laboratorium die Institute für Anatomie, Geologie, Rechtsmedizin, Zellbiologie, Ökologie und Evolution der Universität Bern Lehre und Forschung. Dazu benötigen sie eine adäquate räumliche und technische Infrastruktur.

Viele Labor- und Forschungsarbeiten können nur bei klar definierten klimatischen Bedingungen durchgeführt werden. Im Institut für Anatomie, Bühlstrasse 26 und Baltzerstrasse 2, werden modernste Mikroskope gekühlt. Im Institut für Geologie an der Baltzerstrasse 1+3 wird Kälte für den Betrieb von Lasergeräten eingesetzt. Am Zellbiologischen Institut Baltzerstrasse 4 finden Forschungsprojekte mit Fliegen oder Fischen statt, für die exakte, klimatische Raumbedingungen nötig sind. Neben den Forschungsarbeiten gibt es technische Einrichtungen, wie Serverräume oder Klimaräume mit Kühlschränken und Tiefgefrierschränken, die eine Klimatisierung brauchen. Für die dazu notwendige Kälteversorgung besteht ein Kälteverbund mit neun angeschlossenen Gebäuden und einer totalen Kälteleistung von 545 kW. Die Speisung erfolgt durch zwei Kältemaschinen von 175 kW und 370 kW Leistung, die in den Gebäuden Baltzerstrasse 2+4 installiert sind.

Die Leistung der zwei Kältemaschinen genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Bei Aussentemperaturen ab ca. 26°C entsteht ein erhebliches Leistungsdefizit, was dazu führt, dass teilweise Anlagen ausser Betrieb genommen werden müssen, damit der Laborbetrieb aufrechterhalten werden kann. Zudem ist die kleinere der beiden Kältemaschinen (Baujahr 1999) seit längerem störungsanfällig. Optimierungen und Reparaturen reichen heute nicht mehr aus. Ein Ersatz der Maschine ist dringend notwendig. Die zweite Kältemaschine mit Baujahr 2004 funktioniert einwandfrei und wird erst mittelfristig zu ersetzen sein.

Der Bedarf an Kälte ist aktuell gut 20 % grösser als die installierte Kälteleistung und wird weiter zunehmen. Dies hat schon dazu geführt, dass dringend benötigte Forschungsaufträge nicht mehr an Institute in Bern gingen. Die neue Kältemaschine wird den heutigen Bedarf decken und enthält eine Leistungsreserve für die prognostizierte Entwicklung der nächsten Jahre.

Der Ersatz der Kältemaschine steht in keinem Zusammenhang mit den geplanten Brandschutzmassnahmen am dereinst abzureissenden Chemiegebäude an der Freiestrasse 3 und dem geplanten Neubau "Uni Muesmatt".

3.2 Projektbeschreibung

Mit einer breit angelegten Machbarkeitsabklärung wurden verschiedene Konfigurationen und Maschinentypen detailliert untersucht. Als funktionalste und wirtschaftlichste Lösung hat sich ein Ersatz der kleineren Kältemaschine (175 kW) durch die Installation einer neuen Kältemaschine mit einer Leistung von 643 kW erwiesen. Zudem kann bei einem Ausfall der bestehenden zweiten Maschine die neue Kältemaschine den heutigen Bedarf zu einem grossen Teil abdecken.

Alle nicht mehr benötigten Maschinen Anlagen und Installationen werden demontiert und fachgerecht entsorgt. Die neue Kältemaschine wird an das bestehende Kälte- und Rückkühlnetz (inkl. Freecooling) angeschlossen. Die übrigen Installationen werden an die geänderten Anforderungen angepasst oder neu erstellt. Die Technikzentrale wird entsprechend den geltenden baulichen Normen aufgerüstet.

Als Kältemittel werden HFO (Hydrofluorolefine) eingesetzt. HFO-Kältemittel weisen ein tiefes Treibhauspotenzial aus. Mit ihnen ist ein umweltschonender und höchst energieeffizienter Betrieb von Kälteanlagen möglich.

3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die betroffenen Institute der Universität Bern und das Kantonale Laboratorium könnten ohne den dringend erforderlichen Ersatz der Kältemaschine ihre Forschungs-, Lehr- und Gesetzaufträge nicht mehr umfassend erfüllen. Die Beeinträchtigung der Arbeiten in den Sommermonaten ist bereits heute gross und würde sich weiter verschärfen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	1'270'000.00
bestehend aus:		
• bauliche Anpassungen Technikraum	CHF	185'000.00
• haustechnische Installationen, Kältemaschine	CHF	1'085'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'270'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 12. Dezember 2016)	- CHF	275'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	995'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist im Voranschlag 2017 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags für das Jahr 2018.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Massnahmen haben keine Auswirkung auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investition von CHF 1'270'000.-- löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 50'800.-- in der Komponente "übriges Gebäude" des Anlageobjekts Baltzerstrasse 2 und 4 über die Dauer von 25 Jahren aus. Der Restwert der alten Kältemaschine ist nicht bekannt, weil die Maschine kein eigenständiges Anlageelementobjekt ist.

5 Termine

Bauprojekt	März 2017 bis August 2017
Ausschreibung	September 2017 bis November 2017
Realisierung	November 2017 bis Mai 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage:

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK:

- Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 535/2017
Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 660335
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

1 Gegenstand

Gemäss Art. 52 des Strassengesetzes (SG) werden Investitionen in den Kantonsstrassenbau (inkl. kantonale Radwege) mit einem Rahmenkredit oder mit Objektkrediten bewilligt. Der vorliegende Investitionsrahmenkredit (IRK) Strasse 2018–2021 beziffert den Gesamtbetrag (brutto), den der Regierungsrat oder die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) in den Jahren 2018–2021 für neue Ausgaben in die Kantonsstrassen und Radwege verpflichten dürfen. Die Realisierung der Massnahmen erstreckt sich teilweise über das Jahr 2021 hinaus. Der Rahmenkredit stützt sich auf den Strassennetzplan (SNP) ab.

Die Vorhaben, die gemäss Art. 55 SG einzeln, mittels Objektkrediten, durch den Grossen Rat zu bewilligen sind, sind im IRK Strasse nicht enthalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), namentlich Art. 52–55
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 2007 (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12
- Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. April 2007 (DeIDV BVE; BSG 152.221.191.1), Art. 4

3 Kosten, neue Ausgaben

Zu bewilligender Rahmenkredit brutto

CHF 187'455'000.--

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen Nr. 09.09.9100

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 5 des Beschlusses geleistet.

Die voraussichtlichen Zahlungen sind in der Finanzplanung 2018–2021 und den Folgejahren wie folgt eingestellt:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
1579 501000	Bau von Kantonsstrassen	2018	CHF	10'808'229.00
		2019	CHF	31'954'202.00
		2020	CHF	33'718'002.00
		2021	CHF	32'519'070.00
		2022	CHF	34'405'445.00
		2023	CHF	20'878'879.00
		2024	CHF	8'441'413.00
		2025	CHF	5'085'820.00
		2026	CHF	3'160'193.00
		2027	CHF	1'933'869.00
		2028	CHF	3'642'335.00
		2029	CHF	686'069.00
		2030	CHF	221'474.00
		Total	CHF	187'455'000.00

Gemeindebeiträge werden über das Konto 1579 611000, Rückerstattung von Gemeinden für Strassenbau, und Bundesbeiträge über das Konto 1579 630000 Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau, vereinnahmt.

5 Für die Verwendung zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Der Regierungsrat ist für die Verwendung des Investitionsrahmenkredits Strasse zuständig. Er bewilligt die Ablösung des Rahmenkredits jeweils gemäss dem genehmigten Voranschlag. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und 153 FLV sowie Art. 4 DelDV BVE können die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse fällen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, für die im Investitionsrahmenkredit Strasse enthaltenen Vorhaben Projektierungskosten bis zu CHF 1 Mio. zu bewilligen (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichen Landerwerb). Über Projektierungskredite von über CHF 1 Mio. entscheidet der Regierungsrat.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 660335
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zusammenfassung.....	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Finanzierung von Kantonsstrassenprojekten.....	3
3.1	Das Schichtenmodell	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3.3	Bestandteile des Investitionsrahmenkredits Strasse	6
3.4	Abstimmung mit der gesamtkantonalen Investitionsplanung.....	6
4	Der Strassennetzplan als Grundlage für die Investitionsplanung.....	7
4.1	Das Zusammenspiel von Strassennetzplan und IRK Strasse	7
4.2	Investitionsgrundsätze	7
5	Investitionen ins Kantonsstrassennetz.....	8
5.1	Investitionsrahmenkredit 2014–2017	8
5.2	Gesamte Investitionen ins Kantonsstrassennetz 2018–2021	9
5.3	Beantragte Mittel im Investitionsrahmenkredit 2018–2021	10
5.4	Art der Ausgabe.....	12
5.5	Kreditart / Konto / Rechnungsjahr	12
5.6	Für die Verwendung zuständiges Organ	12
5.7	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	13
5.8	Auswirkungen auf die Gemeinden	13
5.9	Folgekosten	13
6	Personelle Auswirkungen	13
7	Antrag.....	14



1 Einleitung und Zusammenfassung

Gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Strassengesetz hat der Grosse Rat im September 2013 erstmals einen Investitionsrahmenkredit Strasse (IRK) erlassen. Der aktuelle IRK Strasse 2014–2017 läuft Ende Jahr aus und soll durch den vorliegende Rahmenkredit, für die Jahre 2018–2021, abgelöst werden. Gleichzeitig werden dem Grossen Rat Nachführungen beim Strassennetzplan 2014–2029 (SNP; Aktualisierung der Anhänge 1–3) zur Kenntnis gebracht.

Der IRK basiert auf dem SNP, der Langfristplanung für die Kantonsstrassen. Dieser berücksichtigt die massgeblichen kantonalen Grundlagen und Planungen wie die Gesamtmobilitätsstrategie, die Wirtschaftsstrategie 2015, den kantonalen Richtplan und die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Der IRK legt die mittelfristigen Massnahmen mit neuen Ausgaben (Investitionen) für die Kantonsstrassen fest. Als Investitionen im Sinne des Strassengesetzes gelten Projekte, die der Herstellung eines hinreichenden Verkehrssicherheitsniveaus und einer angemessenen Erschliessungsqualität (Ausbau / Neubau) dienen. Über diese Investitionen ins Kantonsstrassennetz entscheidet der Grosse Rat. Demgegenüber bewilligt der Regierungsrat den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt, über den Ausgaben für Reparaturen, Instandsetzungen und auch vollständige Wiederherstellungen ganzer Teile einer Strasse, wie Brücken, Fahrbahndecken und Leiteinrichtungen, finanziert werden.

Die Investitionen in die Kantonsstrassen unterliegen einer strengen Priorisierung und gegenseitigen Abstimmung der Projekte gemäss der Wirkungsziele nach dem Strassengesetz. Die Priorität richtet sich grundsätzlich nach der Dringlichkeit der Massnahme und dem jeweiligen Handlungsspielraum, der im Schichtenmodell zum Ausdruck gebracht wird (vgl. dazu Ziffer 3.1). Innerhalb einer Schicht werden die Projekte namentlich auf Grund des Handlungsbedarfs, der Dringlichkeit und der Kostenwirksamkeit priorisiert.

Mit dem IRK 2018–2021 bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **brutto rund 187 Millionen Franken** für die finanziellen Verpflichtungen, die der Kanton für Investitionen ins Kantonsstrassennetz während der Laufzeit des Rahmenkredits eingehen kann. Über die Ablösung der Mittel pro Vorhaben entscheiden der Regierungsrat oder die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Sie berücksichtigen die pauschalen und die projektbezogenen Beiträge von Bund und Dritten. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jeweiligen Jahresvoranschläge durch den Grossen Rat. Der beantragte IRK 2018–2021 ist rund 80 Millionen Franken tiefer als der erste IRK Strasse 2014–2017. Aufgrund der Erfahrungen mit dem IRK 2014–2017 und der geplanten Massnahmen in den kommenden vier Jahren soll der beantragte IRK 2018–2021 ausreichen, um die verfügbaren Mittel gezielt einzusetzen. Neben dem weiterhin hohen Substanzerhaltungsbedarf, der mittels Rahmenkrediten für den baulichen Unterhalt finanziert wird, werden die vorgesehenen grossen Vorhaben: Umfahrung Wilderswil, Ausbau Bolligenstrasse Nord beim Anschluss Wankdorf sowie Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord, mit separaten Objektkrediten bewilligt. Die beiden letztgenannten Projekte können nur mit substanziellen Beiträgen des Bundes und dem kantonalen Investitionsspitzenfonds finanziert werden.

Der IRK Strasse ist in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), namentlich Art. 52–55
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 2007 (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12
- Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. April 2007 (DelDV BVE; BSG 152.221.191.1), Art. 4

3 Finanzierung von Kantonsstrassenprojekten

3.1 Das Schichtenmodell

Das Schichtenmodell unterteilt alle Strassenprojekte in sechs Kategorien:

Schicht 1 umfasst die Projekte im Bau. Für sie besteht kein Handlungsspielraum. Sie sollen gemäss beschlossenen Terminplan fertig gestellt werden.

Ein bescheidener Handlungsspielraum besteht für die Projekte, die der Substanzerhaltung oder der Lärmsanierung (Schichten 2 oder 3) dienen: Sie sind inhaltlich weitgehend vorgegeben, können aber in zeitlicher Hinsicht bis zu einem gewissen Grad, unter Gewährleistung der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit und unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Frist für die Lärmsanierung (Ende 2018), verschoben werden.

Beschränkter Spielraum besteht bei den Massnahmen zur Behebung von Verkehrssicherheitsdefiziten (Schicht 4). Dabei geht es um die dringende Sanierung bekannter Unfallschwerpunkte (häufig bei Strassenkreuzungen), die Entschärfung gefährlicher Strassenabschnitte und die Behebung von Sicherheitsdefiziten bei Strassenquerungen zugunsten des Fuss- und des Veloverkehrs. Mit dem Gesetzespaket "ViaSicura" des Bundes sind die Kantone verpflichtet, der Verkehrssicherheit hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Auch die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes löst Investitionen in der Schicht 4 aus.

An Projekte für die erhöhte Verkehrssicherheit, die verbesserte Verträglichkeit des Verkehrs und die hinreichende Erschliessungsqualität, die in Agglomerationen liegen, leistet der Bund Beiträge. Sie werden deshalb in einer separaten Schicht zusammengefasst (Schicht 5).

Ausbauten der Kapazität (Schicht 6) durch die Verbreiterung von Strassen oder durch den Neubau von Strassenabschnitten (Umfahrungen) sind selten. Sie kommen nur dann in Frage, wenn die hinreichende Verkehrsqualität nicht durch andere Massnahmen, namentlich ein geeignetes Verkehrsmanagement, sichergestellt werden kann. Bei Projekten der Schicht 6 besteht der grösste Handlungsspielraum.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Projekte auf Kantonsstrassen werden über verschiedene Kreditgefässe finanziert:

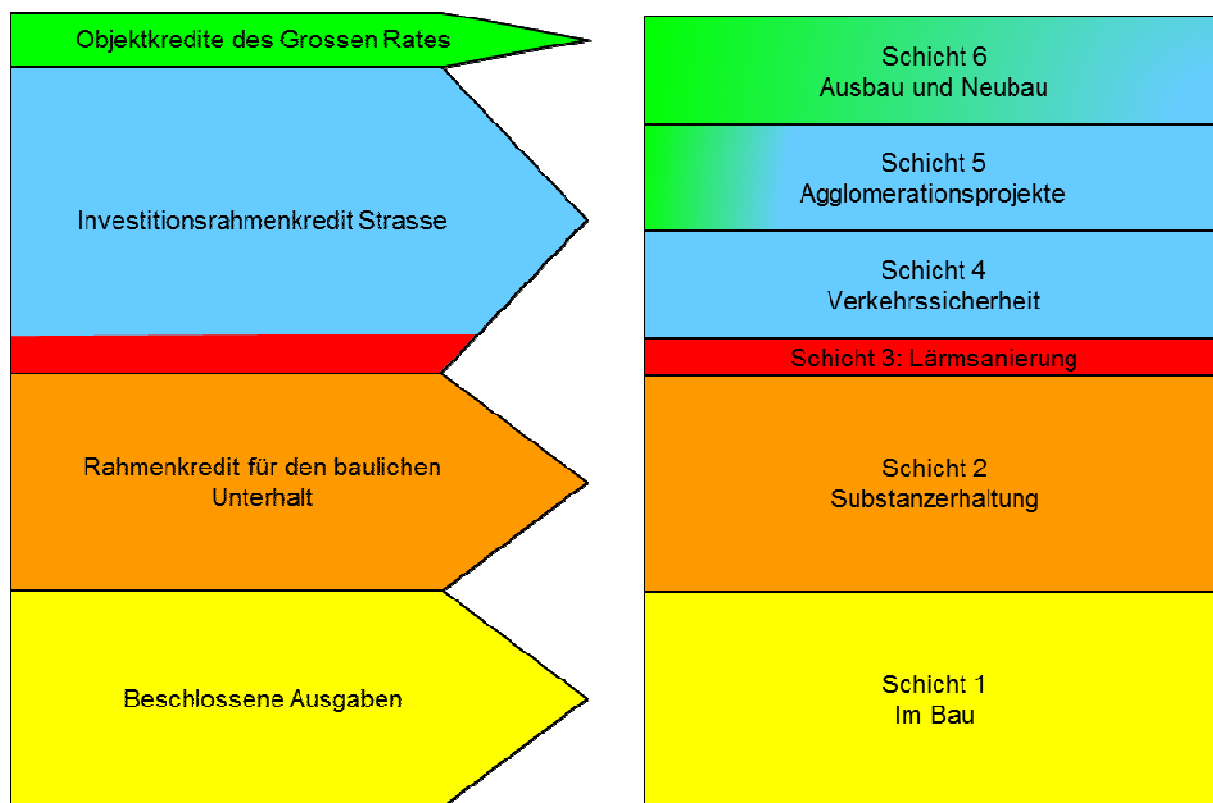


Abbildung 1: Finanzierungsgefässe und deren Verwendung

Die beschlossenen Ausgaben (in der Grafik gelb eingefärbt) umfassen die Projekte, die derzeit im Bau sind (Schicht 1). Die Summe der beschlossenen Ausgaben resp. der Kosten von Projekten im Bau ändert sich laufend, in Abhängigkeit von der Bewilligung neuer Ausführungsbeschlüsse, der Baufortschritte und der Abrechnung vollendeter Projekte. Anfang März 2017 belief sich die Gesamtsumme der Projekte im Bau auf rund 47 Millionen Franken.

Substanzerhaltungsmassnahmen (Schicht 2, in der Grafik orange eingefärbt) werden über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt finanziert. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die der Regierungsrat für Instandsetzungen oder auch für die vollständige Wiederherstellung ganzer Teile einer Strasse bewilligt. Beispiele hierfür sind die Substanzerhaltung von Brücken, Stützmauern, Fahrbahndecken, Entwässerungsanlagen, Leiteinrichtungen oder Strassenbeleuchtungen (Art. 56 SG). Der Regierungsrat bewilligt in der Regel alle zwei Jahre einen neuen Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt. Der laufende Rahmenkredit 2016–2017 beläuft sich auf 126,5 Millionen Franken. Der Umfang der jeweils zulasten dieser Rahmenkredite beschlossenen Ausgaben richtet sich nach dem Zustand der Anlagenteile, nach der Bau reife der Projekte und den verfügbaren Mitteln. Mit den Investitionen der letzten Jahre konnten die Zustandswerte im Wesentlichen gehalten werden und auf rund 80 % der Kantonsstrassen ist das Zustandsniveau heute mittel bis gut. Mit einer Reduktion der Investitionsmittel müsste die Beobachtung des Strassenzustands weiter intensiviert werden, um keine Bugwelle an Instandhaltungen auf kommende Generationen zu überwälzen.

Diese Gefahr besteht namentlich bei der Hälfte aller Brücken, da diese nach 1980 gebaut wurden und spätestens im nächsten Jahrzehnt instand gesetzt werden müssen.

Lärmsanierungsmassnahmen (Schicht 3, in der Grafik rot eingefärbt) werden noch bis Ende 2018 über den Rahmenkredit für Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen finanziert. Danach ist kein weiterer Rahmenkredit vorgesehen, da die Lärmsanierung gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben bis 2018 abgeschlossen oder die entsprechenden Projekte zumindest verpflichtet sein sollten. Infolge der Verkehrszunahme werden indessen zusätzliche Lärmsanierungsmassnahmen notwendig sein. Diese werden ab 2019 über den IRK finanziert. Die Ausgaben dienen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz entlang der Kantonsstrassen. Seit 1994 hat der Regierungsrat sechs Rahmenkredite bewilligt, den letzten am 18. November 2015, in einer Höhe von 40 Millionen Franken und mit einer Laufzeit von 2016 bis 2018. Die Ausschöpfung des Rahmenkredits richtet sich nach der Baureife der Projekte und nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.

Investitionen werden einzeln mit einem Objektkredit (in der Grafik grün eingefärbt) oder gesamthaft mit einem Rahmenkredit (in der Grafik blau eingefärbt) durch den Grossen Rat bewilligt. Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten. Es handelt sich um Projekte zur Behebung von Verkehrssicherheitsdefiziten (Schicht 4), um Massnahmen in Agglomerationsprogrammen (Schicht 5) oder um Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Erschliessungsqualität auf den übrigen Kantonsstrassen (Ausbau und Neubau, Schicht 6).

Einzelvorhaben mit Nettokosten von mehr als zwei Millionen Franken, die eine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirken oder einen Neubau darstellen, müssen mittels Objektkrediten (in der Grafik grün eingefärbt) des Grossen Rates einzeln bewilligt werden. Darunter fallen einige grosse Vorhaben der Schichten 5 und 6.

Während der Laufzeit des vorliegenden IRK ist vorgesehen, dem Grossen Rat einen Objektkreditantrag für die Umfahrung Wilderswil vorzulegen. Zudem ist geplant, dem Grossen Rat in der Zeit bis 2021 Objektkreditanträge für den Ausbau der Bolligenstrasse Nord im Bereich des Autobahnanschlusses Wankdorf sowie für die Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle und je nach Referendumsausgang Aarwangen–Langenthal Nord zu unterbreiten.

Alle übrigen neuen Ausgaben für Massnahmen auf Kantonsstrassen bewilligt der Grosse Rat mit den Investitionsrahmenkrediten Strasse. Deren Laufzeiten betragen jeweils vier Jahre.

Bei Projekten, die über den IRK oder andere Rahmenkredite finanziert werden, sind zwischen der Kreditgenehmigung und der Projektierung resp. Realisierung der Massnahmen Veränderungen der Ausgangslage möglich. Dies kann zu Änderungen der Terminplanung (z. B. bei Einsprachen und Beschwerden), zu Projektänderungen oder zu einem veränderten Mengenrüst mit entsprechenden Kostenfolgen führen. Strassenbauprojekte können deshalb jeweils erst dann abschliessend priorisiert werden, wenn die entsprechenden Strassenpläne und Ausgabenbewilligungen vorliegen.

Die genannten Abhängigkeiten führen dazu, dass zum Teil Projekte, die aktuell in zweiter oder dritter Priorität vorgesehen sind, später allenfalls vorgezogen und bei Baureife realisiert werden. Angesichts der rollenden Planung kann dem vorliegenden IRK keine abschliessende Projektliste beigelegt werden. Die Liste in der Beilage zum Vortrag zeigt vielmehr die Priorisierung der nötigen Investitionen aus heutiger Sicht auf.

3.3 Bestandteile des Investitionsrahmenkredits Strasse

Der IRK Strasse umfasst:

- alle Investitionen (= neue Ausgaben) mit Nettokosten bis 2 Millionen Franken;
- alle Investitionen mit Nettokosten über 2 Mio. Franken, die keine wesentliche Kapazitätssteigerung für den motorisierten Individualverkehr bewirken oder die keinen Neubau darstellen, soweit für diese im Strassennetzplan eine Massnahme vorgesehen ist.
- alle Planungen und Projektierungen für Investitionen, die während der Laufzeit des vorliegenden IRK noch nicht zur Ausführung gelangen werden.

Bereits bewilligte Kredite sowie Ausführungskredite für Projekte, die nach 2021 bewilligt werden sollen, sind nicht Bestandteil des IRK 2018–2021. Die nachfolgende Übersicht zeigt schematisch, welche Projekte im vorliegenden IRK enthalten sind (rot umrandet). Es sind die Projekte, für die in den Jahren 2018–2021 die Projektierung und / oder der Bau in Angriff genommen werden sollen (Projekte 3–5). Für Projektierungen und Baumasnahmen, die im Jahr 2017 bereits laufen (Projekte 1 und 2), liegen Ausgabenbewilligungen vor. Sie sind deshalb nicht im vorliegenden IRK enthalten.



Abbildung 2: Übersicht über den Umfang des Investitionsrahmenkredits

Ebenso wenig zum IRK Strasse gehören die Projektierungen und Baumasnahmen, die erst ab 2022 beschlossen werden sollen. Wo die Projektierung vor Ende 2021, die Ausführung aber danach geplant ist (Projekt 5), werden im vorliegenden IRK nur Kosten für die voraussichtliche Projektierung berücksichtigt.

3.4 Abstimmung mit der gesamtkantonalen Investitionsplanung

Sämtliche im IRK enthaltenen Projekte sind mit der gesamtkantonalen Investitionsplanung abgestimmt. Es wird demnach nicht zugunsten der Strassenprojekte auf andere, in der Planung eingestellte Projekte verzichtet werden müssen. Die gesamtkantonale Investitionsplanung wird dem Grossen Rat jeweils in der Novembersession, im Rahmen der Debatte zum Voranschlag sowie zur Aufgaben- und Finanzplanung, unterbreitet.

4 Der Strassennetzplan als Grundlage für die Investitionsplanung

4.1 Das Zusammenspiel von Strassennetzplan und IRK Strasse

Der Strassennetzplan (SNP) wird alle acht Jahre neu erstellt, jeweils mit einem Fokus auf die kommenden 16 Jahre. Den ersten SNP 2014–2029 hat der Regierungsrat im Jahr 2013 erlassen und dem Grossen Rat zur Kenntnis unterbreitet. Gestützt auf den zwischenzeitlich erfolgten Fortschritt des Projektportfolios werden dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem vorliegenden IRK die aktualisierten Anhänge 1–3 zum SNP unterbreitet. Die Anhänge umfassen insbesondere die aktuellen Listen sämtlicher Projekte mit Gesamtkosten von mehr als zwei Millionen Franken (Anhang 2) und der Eigentumsänderungen (Anhang 3) sowie das Kantonsstrassennetz inkl. strategischer Veränderungen.

Der Investitionsrahmenkredit Strasse ergänzt den Strassennetzplan, indem er die mittelfristige Finanzierung aller Investitionen auf den Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen sicherstellt, soweit die Investitionen nicht über Objektkredite zu bewilligen sind. Massnahmen von mehr als zwei Millionen Franken für den Neubau, Ausbau oder Rückbau von Kantonsstrassen können gemäss Strassengesetz nur über den IRK bewilligt werden, wenn für den Strassenabschnitt im Strassennetzplan eine Massnahme vorgesehen ist.

4.2 Investitionsgrundsätze

Das bestehende Kantonsstrassennetz verbindet die Gemeinden, Regionen und Agglomerationen untereinander und stellt den Anschluss sowohl ans Nationalstrassennetz als auch an die Gemeindestrassen sicher. Die Kantonsstrassen müssen demnach verschiedensten Ansprüchen genügen und einer Vielzahl von Bedürfnissen entsprechen. Der zur Behebung aller festgestellten Schwachstellen erforderliche Finanzbedarf übersteigt jedoch die verfügbaren finanziellen Mittel. Deshalb ist eine Priorisierung notwendig. Dabei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung¹:

- Fertigstellen von Projekten im Bau (Schicht 1): Bewilligte und im Bau befindliche Projekte sind gemäss den Bauprogrammen abzuschliessen. Eine Beschleunigung des Baufortschritts verursacht ebenso Zusatzkosten wie eine Verzögerung, ein Abbruch oder ein Unterbruch von Projekten.
- Erhalten der Betriebsbereitschaft (Schichten 2 und 3): Die für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Funktionen kann das Kantonsstrassennetz nur in einem betriebsbereiten und betriebssicheren Zustand erfüllen. Alle Bestandteile der Strassen wie Fahrbahnen, Brücken, Stützmauern, Tunnel, Entwässerungsanlagen, Schutzvorrichtungen aber auch ihre Ausrüstung (Absturzsicherungen, Beleuchtung, Signalisation und Markierung etc.) sind einem Alterungsprozess unterworfen und weisen im Verlauf der Zeit zunehmende Schäden auf. Dabei sinkt die Tragsicherheit von Strassenfundamenten und Kunstbauten oft so stark, dass das Risiko eines Versagens bzw. eines Einsturzes rasch zunimmt. Um die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherheit jederzeit gewährleisten zu können, müssen die Kantonsstrassen und ihre Bestandteile daher zwingend in zeitlichen Abständen, die der Bauweise und dem Alter, dem Verkehrsaufkommen sowie den geologischen und klimatischen Verhältnissen angepasst sind, erneuert oder ersetzt werden. Im Zuge der Substanzerhaltung werden die Strassen soweit möglich und verhältnismässig auch den neuen Normen und gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestaltet.

¹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Schichtenmodell in Ziffer 3.1 hiavor und im SNP

Erfolgt die Substanzerhaltung nicht zeitgerecht, ist neben Sicherheitseinbussen mit insgesamt wesentlich höheren Kosten zur späteren Instandstellung zu rechnen.

Bleibt die Substanzerhaltung ganz aus, werden aus Sicherheitsgründen Verkehrsanordnungen wie Gewichtsbeschränkungen, Strassensperrungen o. ä. unumgänglich. Zudem kann der Kanton als Werkeigentümer haftbar gemacht werden.

- **Behebung von Verkehrssicherheitsdefiziten (Schichten 4 und 5):** Die im Verkehrsalltag beobachteten Verkehrsabläufe und die Unfalldatenbank zeigen vielerorts einen Handlungsbedarf auf. In jedem Einzelfall wird der Handlungsbedarf mit einer standardisierten Schwachstellenanalyse verifiziert. Es geht dabei häufig um die Eliminierung von Gefahrenstellen infolge der Verkehrszunahme, um die Verkehrsberuhigung, um die Neugestaltung von Knoten oder um die Umgestaltung des Strassenraums, um die Verträglichkeit mit geänderten Nutzungen im Siedlungsgebiet (Zentrumsnutzungen) zu erhöhen.
- **Ausbau und Umgestaltung (Schichten 5 und 6):** Primär gilt der Grundsatz der kantonalen Mobilitätsstrategie, wonach bei Kapazitätsengpässen auf bestehenden Strassen zuerst mit organisatorischen Massnahmen (verkehrsmengenabhängige Dosierungen, Leitsysteme u. ä.) interveniert werden soll. Trotzdem ist in Einzelfällen ein Aus- oder Neubau von Strassen unumgänglich. Aus- und Neubauten erfordern vergleichsweise hohe Investitionsausgaben, obwohl sie häufig nur zu den Hauptverkehrszeiten (Morgen- und Abendspitzenstunden in den Agglomerationen, Spitzenwochenenden bei Tourismusdestinationen) einen hohen Nutzen erzeugen.

Innerhalb einer Schicht werden die Prioritäten namentlich auf Grund des Handlungsbedarfs, der Dringlichkeit und der Kostenwirksamkeit festgelegt. Sie basieren bei der Substanzerhaltung auf der Zustandsbewertung der Strassen und Kunstbauten, bei den übrigen Schichten auf den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten sowie auf den Schwachstellenanalysen und den Korridorstudien über einzelne Strassenzüge.

Der IRK Strasse umfasst vor allem Massnahmen der Schichten 4 und 5, in geringem Umfang auch der Schicht 6. Die Bestimmung der jeweils angemessenen Massnahmen folgt strikte dem Standardprozess für Kantonsstrassen. Dabei gilt, dass in vergleichbaren Situationen gleichwertige Lösungen realisiert werden und dass bei jedem Projekt möglichst viele Defizite mit einem möglichst geringen Kostenaufwand behoben werden müssen. Die verfügbaren finanziellen Mittel werden so gezielt dort eingesetzt, wo sie im Verhältnis zu den Kosten den grössten Nutzen bringen (Gebot des wirtschaftlichen und haushälterischen Mitteleinsatzes).

5 Investitionen ins Kantonsstrassennetz

5.1 Investitionsrahmenkredit 2014–2017

Das Instrument des Rahmenkredits für kleinere und mittlere Investitionen ins Kantonsstrassennetz hat sich bewährt. Eine Vielzahl von Einzelmassnahmen konnte zeitgerecht realisiert oder in Angriff genommen werden. Das Instrument entlastet den Grossen Rat von politisch unkritischen Strassenbaugeschäften, was sich auch positiv auf den Verwaltungsaufwand auswirkt.

Dem Grossen Rat werden nur noch die Kreditanträge zu den grossen und komplexen Strassenbauvorhaben unterbreitet, wie beispielsweise die Projektierungskredite für die Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord.

Der erste IRK für die Jahre 2014–2017 belief sich auf 267'491'700.- Franken. Bis im Februar 2017 wurde der IRK zu rund 120 Millionen Franken ausgeschöpft. Im 2017 sind weitere Verpflichtungen von rund 75 Millionen Franken vorgesehen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der erste IRK zu knapp drei Vierteln genutzt wird.

In den vier Jahren 2014–2017 hielt sich die Investitionstätigkeit ins Kantonsstrassennetz weitgehend auf dem vorgesehenen Niveau. Sie erfolgte indessen in geringerem Ausmass, als ursprünglich geplant, über das neue Instrument des IRK. Substanzielle Investitionen wurden über andere Kredite finanziert, vor allem über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt 2012–2013 (rund 45 Millionen Franken über dem Schnitt von ca. 130 Millionen für zwei Jahre). Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich bei einigen ursprünglich im IRK vorgesehenen Massnahmen im Projektverlauf ein grösserer Substanzerhaltungsanteil ergab, so dass die Massnahmen letztendlich über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt zu finanzieren waren.

Beim hiermit beantragten IRK Strasse 2018–2021 werden die Erfahrungen mit dem ersten IRK berücksichtigt. Die beantragte Kreditsumme ist deutlich tiefer als beim IRK 2014–2017. Es besteht allerdings weiterhin ein Bedarfsüberhang für Strassenausbauten und -umgestaltungen. Wegen nicht vorhersehbarer Faktoren, wie Verzögerungen im Projektablauf, ist erneut davon auszugehen, dass die Liste der grösseren Investitionen nicht in allen Teilen wird umgesetzt werden können.

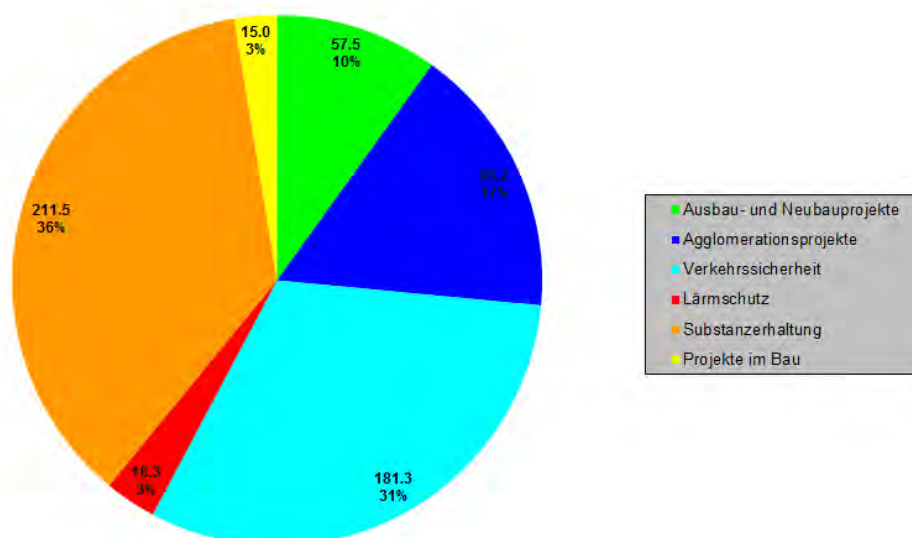
In den kommenden vier Jahren werden einige grosse Projekte als Objektkredite dem Grossen Rat einzeln zur Genehmigung unterbreitet werden. Vorgesehen sind insbesondere Objektkredite für die Umfahrung Wilderswil, die Korrektur der Bolligenstrasse Nord beim Autobahnanschluss Wankdorf sowie die Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord (Bau ab 2022).

5.2 Gesamte Investitionen ins Kantonsstrassennetz 2018–2021

Für die Jahre 2018–2021 sind insgesamt Investitionen von rund 586 Millionen Franken ins Kantonsstrassennetz vorgesehen. Die Sachplanung liegt damit über der Summe der aktuellen Finanzplanung. Der Sachplanungsüberhang ist zweckmässig und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Strassenbauprojekte im Laufe ihrer Entwicklung sowohl bezüglich Mengengerüst als auch Realisierungszeitpunkt (z.B. Verzögerungen durch Einsprachen und allenfalls Beschwerden) massgeblich verändern können. Er hat sich in den letzten Jahren bewährt und erlaubt, die im Voranschlag eingestellten Investitionsmittel flexibler für die Kantonsstrassen zu nutzen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die geplanten Investitionen ins Kantonsstrassennetz in den Jahren 2018–2021, aufgeteilt nach Schichten.

Geplante Investitionen ins Kantonsstrassennetz 2018 - 2021, in Mio. CHF



Die Gesamtsumme von rund 586 Millionen Franken für die geplanten Investitionen ins Kantonsstrassennetz in den Jahren 2018–2021 ist nahezu identisch mit derjenigen vor vier Jahren, für die Periode 2014–2017.

5.3 Beantragte Mittel im Investitionsrahmenkredit 2018–2021

5.3.1 Rahmenbedingungen und Annahmen

Der vorliegende IRK umfasst die Verpflichtungen für neue Ausgaben in den Jahren 2018–2021 (vgl. auch Ziff. 3.3). Die Verpflichtungen werden Ausgaben auslösen, die teilweise erst nach 2021 getätigt werden.

Nicht im IRK enthalten sind die Einzelvorhaben, die mittels Objektkrediten des Grossen Rates zu bewilligen sein werden. Ebenso wenig enthalten sind die neuen Ausgaben für Projekte, für die bis Ende 2017 bereits eine Ausgabenbewilligung für die Realisierung vorliegt (Finanzierung über den IRK Strasse 2014–2017).

Die Höhe des Investitionsrahmenkredits Strasse orientiert sich an der aktuellen Finanzplanung, unter Berücksichtigung eines angemessenen Sachplanungsüberhangs (vgl. Ziffer 5.2 vorn).

Zu berücksichtigen sind im Weiteren die Globalbeiträge des Bundes an den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen, die Bestandteil des Nationalstrassenergänzungsnetzes sind. Die Höhe der Globalbeiträge ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Sie dürfte mit der geplanten Inkraftsetzung des Netzbeschlusses der Nationalstrassen auf den 1. Januar 2020 und der allfälligen Erweiterung des Ergänzungsnetzes des Bundes angepasst werden. Während der Laufzeit des vorliegenden IRK Strasse wird mit folgenden Globalbeiträgen gerechnet: Je CHF 19 Mio. in den Jahren 2018 und 2019 sowie je CHF 16 Mio. in den Jahren 2020 und 2021 (total CHF 70 Mio.).

Nicht im Voraus genau bekannt sind zudem weitere objektgebundene Beiträge des Bundes (v.a. Beiträge an Projekte in Agglomerationen), allfällige Gemeindebeiträge (für Zusatzbestellungen über dem Kantonsstrassenstandard) oder Beiträge weiterer Dritter.

5.3.2 Verpflichtungssumme IRK Strasse 2018–2021

Der IRK Strasse 2018–2021 umfasst eine Verpflichtungssumme von brutto CHF 187,455 Mio., die in den vier Jahren ab 2018 für neue Ausgaben für die Kantonsstrassen bewilligt werden soll. Davon werden die Globalbeiträge des Bundes für Kantonsstrassen, die Bestandteil des Ergänzungsnetzes des Bundes sind, die Beiträge des Bundes an die Agglomerationsprojekte sowie allfällige Gemeindebeiträge und Beiträge Dritter abzuziehen sein. Weil die Beiträge allerdings noch nicht mit Sicherheit feststehen, ist ein Bruttobetrag zu bewilligen.

Folgende Beiträge werden pauschal erwartet:

Verpflichtungssumme brutto	CHF	187'455'000
voraussichtliche Bundesbeiträge ²	CHF	70'000'000
weitere voraussichtliche Beiträge von Bund, Gemeinden und Dritten	CHF	19'024'000
voraussichtliche Nettoinvestitionen	CHF	98'431'000

5.3.3 Liste der grösseren Investitionsvorhaben

Im Anhang findet sich die Liste der voraussichtlichen grösseren Investitionen in die Kantonsstrassen während der Jahre 2018–2021. Sie zeigt den Planungs- und Projektierungsstand Mitte Februar 2017. Kleinere Projekte mit voraussichtlichen Kosten von weniger als CHF 500'000.– sind ebenso wenig in der Liste enthalten wie die Grossprojekte, die der Grosse Rates über Objektkredite einzeln bewilligen wird.

Die Liste konkretisiert die geplante Mittelverwendung, indem sie die heutige Priorisierung der Projekte aufzeigt. Sie ist weder abschliessend noch verbindlich. Es ist möglich, dass vereinzelt statt aufgelisteter Vorhaben noch nicht aufgeführte Massnahmen über den vorliegenden IRK finanziert werden.

5.3.4 Voraussichtliche jährliche Zahlungen (brutto)

Bei den voraussichtlichen jährlichen Zahlungen (Umfang siehe Beschluss) ist berücksichtigt, dass in den Jahren bis im Jahr 2023 noch Projekte fertig gestellt werden, die bereits vor 2018 bewilligt wurden.

5.3.5 Aufteilung nach Schichten und Oberingenieurkreisen

Die mit dem IRK Strasse beantragten Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden (alle Angaben in Tausend Franken):

² Globalbeiträge an den Ausbau und die Erhaltung des Nationalstrassenergänzungsnetzes

	OIK I	OIK II	OIK III	OIK IV	TBA
Schicht 4 Verkehrssicherheit	26'492	28'334	20'232	38'989	114'047
Schicht 5 Agglo-Projekte	7'206	40'071	3'700	12'435	63'412
Schicht 6 Neu- und Ausbau	5'538	0	4'458	0	9'996
Total	39'236	68'405	28'390	51'424	187'455

Die Aufteilung nach Schichten und damit nach den Hauptzwecken der einzelnen Projekte zeigt eine differenzierte Verwendung der beantragten Mittel für Investitionen in die Kantonsstrassen in den ländlichen Räumen (Schichten 4 und 6) und den Agglomerationen (Schichten 4 und 5).

Zu den vergleichsweise geringeren Investitionen in den Oberingenieurkreisen I und III sind grosse, über Objektkredite zu finanzierende Einzelbauvorhaben hinzuzuzählen, wie die Umfahrung Wilderswil sowie die Nationalstrassenprojekte A5 Umfahrung Biel (Netzfertigstellung).

5.4 Art der Ausgabe

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

5.5 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen Nr. 09.09.9100

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 5 des Beschlusses geleistet. Die voraussichtlichen Zahlungen und die Einnahmen aus Beiträgen von Bund und Gemeinden sind in der Finanzplanung in folgenden Konten eingestellt:

1579 501000	Bau von Kantonsstrassen
1579 611000	Rückerstattung von Gemeinden für Strassenbau
1579 630000	Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau

5.6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Gemäss Artikel 54 des Strassengesetzes ist der Regierungsrat für die Verwendung des Investitionsrahmenkredits Strasse zuständig. Er bewilligt die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen gemäss den genehmigten Voranschlägen. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und 153 FLV sowie Art. 4 DelDV BVE können die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse bewilligen.

Entsprechend der bisherigen Regelung soll die BVE zudem auch in Zukunft ermächtigt werden, für die im Investitionsrahmenkredit Strasse aufgenommenen Vorhaben die Projektierungskosten bis zu einer Million Franken (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichem Landerwerb) zu bewilligen. Für Projektierungen mit Kosten von über CHF 1 Mio. unterbreitet die BVE dem Regierungsrat entsprechende Kreditanträge. Diese Regelung wurde bereits mit den früheren Strassenbauprogrammen eingeführt und hat sich seither sehr gut bewährt.

Sie verkürzt und vereinfacht die Abläufe in der Verwaltung und ist aus verwaltungsökonomischen Gründen beizubehalten.

5.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit dem Investitionsrahmenkredit wird ein Bruttoinvestitionsvolumen von rund CHF 187 Mio. ausgelöst. Die direkte Wertschöpfung erfolgt zum grössten Teil in den betroffenen Regionen, soweit die regionalen Strassenbauunternehmen konkurrenzfähige Angebote unterbreiten.

Der Nutzen eines hinreichend ausgebauten Kantonsstrassennetzes für die Wirtschaft und die gesamte Bevölkerung ist gross. Gesellschaft und Wirtschaft sind in sehr hohem Masse darauf ausgerichtet, sich zwischen Arbeits-, Einkaufs-, Wohn- und Freizeitort frei zu bewegen. Gleiches gilt für Konsum- und Investitionsgüter. Ohne gut funktionierende Kantonsstrassen, die das Rückgrat für die kantonale und regionale Erschliessung bilden, sind die heute üblichen Gesellschafts- und Wirtschaftsformen nicht denkbar.

5.8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Bedeutung des Kantonsstrassennetzes als Rückgrat für viele Verkehrsbeziehungen entsprechend, arbeitet der Kanton bei der Planung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb seiner Strassen partnerschaftlich mit den Gemeinden zusammen. Die Zusammenarbeit erlaubt Kanton und Gemeinden, ihre Massnahmen auf dem gesamten Strassennetz gegenseitig abzustimmen und somit insgesamt zu optimieren.

An der Finanzierung der Kantonsstrassen beteiligen sich die Gemeinden nur im Masse von Zusatzbestellungen, die über den Standard des Kantons hinausgehen. Häufig beschliessen die Gemeinden im Zuge der Massnahmen des Kantons auch Anpassungen an ihrem Gemeindestrassennetz. Die diesbezüglichen Kosten tragen sie selbst.

5.9 Folgekosten

Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen, die mit dem vorliegenden Investitionsrahmenkredit realisiert werden, liegt in der Grössenordnung der neuen Verpflichtungen. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von rund 70 Jahren resultieren aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse Folgekosten in der Grössenordnung von rund CHF 2,8 Mio. pro Jahr. Diese entstehen grösstenteils im baulichen Unterhalt. Weil Netzerweiterungen nicht Bestandteil des IRK Strasse sind, ergeben sich keine spürbaren Folgekosten im betrieblichen Unterhalt.

6 Personelle Auswirkungen

Das vorliegend ausgewiesene Investitionsvolumen und die sich im Bau befindlichen Projekte sowie die Einzelbauvorhaben stellen das Tiefbauamt vor grosse personelle Herausforderungen. Es ist geplant, den IRK Strasse 2018–2021 mit dem bestehenden Stellenetat des Tiefbauamts zu bewältigen

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Liste der voraussichtlichen grösseren Investitionen ins Kantonsstrassennetz

Listen der grösseren Investitionen

Die nachfolgende Projektliste stellt den Stand der Umsetzungsplanungen des Tiefbauamtes und die Priorisierung der geplanten Investitionen per Mitte Februar 2017 dar. Die Liste zeigt die Projekte mit neuen Nettoausgaben von mehr als 500'000 Franken auf, die nicht mittels Objektkrediten gemäss Art. 55 SG separat zu bewilligen sind.

Wenn Einsprachen, Beschwerden oder andere Gründe den Projektablauf verzögern, können aktuell erst in nachgelagerter Priorität vorgesehene Projekte zeitlich vorgezogen und bei Bau-reife realisiert werden. Die Projektlisten sind deshalb nicht abschliessend.

Die Listen enthalten folgende Angaben zu den einzelnen Projekten: Kantonsstrassenzug (K), Oberingenieurkreis (OIK), Standortgemeinde(n), Projektbezeichnung, Projektnummer (Nr.), Schicht gemäss Schichtenmodell, unterstützende Wirkung auf eine ESP-Planung und / oder Übereinstimmung mit einer Massnahme in einem Regionalen Gesamtverkehrs- und Sied-lungskonzept RGSK (E=ESP, R=RGSK), Grössenordnung der voraussichtlichen Gesamt-kosten¹.

K	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Schicht	ESP/RGSK	Kosten
6	I	Steffisburg	Ausbau Bernstrasse Steffisburg	21020091	6	R/E	> 2 Mio.
6	I	Steffisburg	Sanierung Stucki-Kreisel	21020113	4	E	> 2 Mio.
6	I	Thun	Umbau Knoten Berntorplatz	21010506	5	R/E	> 2 Mio.
6	I	Spiez	Sanierung Knoten Gwattstutz	21020035	4	R	> 0.5 Mio.
6	I	Spiez	Umgestaltung Oberlandstrasse Spiez	21010213	5	R	> 2 Mio.
6	I	Interlaken	Sanierung und Erneuerung Lindenallee	21020127	4	R	> 2 Mio.
6	I	Interlaken	Neubau Kreisel Waldrandkreuzung	21020078	4	R	> 0.5 Mio.
6	I	Schattenhalb	Neubau Radstreifen Chirchet	21010507	4	R	> 2 Mio.
11	I	Spiez	Sanierung Simmentalstrasse Spiez	21020058	4	R	> 0.5 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Dorfdurchfahrt Erlenbach	21002069	4	R	> 2 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Verbreiterung Simmentalstrasse Stalden	21020053	4		> 2 Mio.
11	I	Därstetten	Aufhebung Niveauübergang Därstetten	21010517	6	R	> 2 Mio.
11	I	Boltigen	Sanierung Dorfdurchfahrt Reidenbach	21020067	4	R	> 2 Mio.
11	I	Boltigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Boltigen	21020118	4	R	> 2 Mio.
11	I	Zweisimmen	Neubau Gehweg Forellensee	21020098	4		> 0.5 Mio.
11	I	Saanen	Sanierung Ortsdurchfahrt Schönried	21020061	4		> 2 Mio.
221	I	Thun	Neubau Radstreifen + Gehweg Lauitorstutz	21010352	5	R	> 2 Mio.
221	I	Sigriswil	Neubau Fussgängerquerungen Seestrasse	21020046	4		> 2 Mio.
221	I	Grindelwald	Verbreiterung Strasse Ortweid - Abbach	21020140	4		> 0.5 Mio.
221	I	Hilterfingen	Sanierung Chartreuse-Kreuzung	21010335	4	R	> 0.5 Mio.
221	I	Matten b.I.	Sanierung Ortsdurchfahrt Matten	21020120	4	R	> 0.5 Mio.
223	I	Reichenbach	Stauverminderung Reichenbach	21020023	6	R	> 2 Mio.
223.1	I	Frutigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Frutigen	21002077	4	R	> 2 Mio.
223.1	I	Adelboden	Korrektion Bushaltestelle Mineralquelle	21020080	4	R	> 0.5 Mio.
1111	I	Hasliberg	Ausbau Strasse Goldern - Lehn	21010189	4	R	> 2 Mio.
1111	I	Hasliberg	Verlängerung Gehweg Hohfluh	21020145	4		> 0.5 Mio.
1113	I	Spiez	Korrektion Strasse Seeholzwald	21020109	4		> 2 Mio.
1116	I	Reichenbach	Korrektion Gerbers Kurve	21010363	4		> 0.5 Mio.
1138	I	Brienz	Erneuerung Museumsstrasse	21010323	2		> 2 Mio.
1	II	Bern	Erschliessung ESP Ausserholligen	22010383	5	E	> 2 Mio.
6	II	Münsingen	Ortsdurchfahrt Münsingen	22007073	5	R	> 2 Mio.

¹ 3 Kategorien: > 0,5 Mio. Franken, > 2 Mio. Franken, > 10 Mio. Franken

IRK Strasse 2018–2021 Beilage

K	ÖK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Schicht	ES/IRGSK	Kosten
6	II	Muri b.B.	Muri, Korrektion Thunstrasse	22007087	5	R	> 10 Mio.
6	II	Muri b.B.	Sanierung Schlossmauer Muri	22010388	4		> 2 Mio.
6	II	Kiesen	Neubau Brücke über die Chise	22010396	4		> 2 Mio.
6 / 10	II	Mehrere	Verkehrsmanagement Region Bern Nord	25010075	5	E/R	> 2 Mio.
10	II	Muri b.B.	Strassenkorrektion Haco - Scheyenholz	22010385	5	R	> 2 Mio.
10	II	Zäziwil	Verkehrssicherheit Ortsdurchfahrt	22010386	4		> 2 Mio.
10	II	Muri b.B.	Ausbau Knoten Melchenbühlplatz	22010496	5	R	> 2 Mio.
10	II	Bowil	Neubau Gehweg Bächlen - Rünkhofen	22020043	4		> 0.5 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Oberwangen	22020095	5	R	> 2 Mio.
12	II	Köniz	Sanierung Freiburgstrasse Hohliebi	22020098	5	R	> 2 Mio.
183	II	Wahlern	Neubau Gehweg Thunstrasse	22010463	4		> 2 Mio.
183	II	Riggisberg	Gehweg Grabenstrasse	22010223	4		> 2 Mio.
221	II	Bern	Sanierung u Gleisersatz Weissensteinstr.	22020081	4	R	> 0.5 Mio.
221	II	Bern	Neubau Radstreifen Seftigenstr. Bern	22020090	4	R	> 0.5 Mio.
221	II	Seftigen	Sanierung Ortsdurchfahrt	22010225	5	R	> 2 Mio.
221.2	II	Rubigen	Umgestaltung Autobahnanschluss	22020068	4		> 0.5 Mio.
221.2	II	Rubigen	Korrektion Belpstrasse	22010461	5	R	> 2 Mio.
228	II	Konolfingen	Sanierung Emmentalstrasse	22010387	5	R	> 2 Mio.
230	II	Wattenwil	Geh- & Radweg Mettlen - Blumenstein	22003086	4		> 2 Mio.
232	II	Bern	Sanierung Turnierstrasse	22020018	5	R	> 2 Mio.
232	II	Köniz	Sanierung Könizstrasse / Thomasweg	22020092	5	R	> 0.5 Mio.
232	II	Köniz	Sanierung Könizstrasse	22020102	4	R	> 0.5 Mio.
232	II	Köniz, Bern	Verkehrsmanagement Köniz - Bern Südw.	25010214		E/R	
233	II	Laupen	Verkehrssanierung	22010261	4		> 10 Mio.
233	II	Neuenegg	Sanierung Laupenstr, Senseried - Louelem	22010326	4		> 2 Mio.
234	II	Vechigen	Anpassung Ortsdurchfahrt Boll	22010429	5	R	> 2 Mio.
234	II	Stettlen	Sanierung Bernstrasse Deisswil	22010434	4	R	> 2 Mio.
234	II	Stettlen	Sanierung Ortsdurchfahrt	22010435	4	R	> 2 Mio.
234	II	Bern	Neubau Überführung Bolligenstrasse Nord	22002030	4	E	> 2 Mio.
234	II	Bern	Neubau LSA Bolligenstr. / Zentweg	22002031	4	E	> 0.5 Mio.
234	II	Stettlen	Velomassnahmen Flurweg - Strassacker	22010481	4		> 2 Mio.
234.4	II	Vechigen	Geh- und Radweg Lindentalstrasse	22005007	4		> 2 Mio.
236	II	Kirchlindach	Verkehrssicherheitsmassnahmen Bernstr.	22010445	5	R	> 2 Mio.
1201	II	Ferenbalm	Velo- u. Fussverkehr Gümnenen - Laupen	22010448	5	R	> 2 Mio.
1	III	M'buchs., Zollik.	Sanierung Zürich- / Bernstrasse	23010588	4	E	> 2 Mio.
5	III	Biel	Biel, vfM Solothurnstr. West BN3 und BN4	23020167	4	E/R	> 0.5 Mio.
5	III	Mehrere	vfM zum Ostast: O2, BN (Rest), BMe1	23010246	5	E	> 0.5 Mio.
5	III	Nidau	Ortsdurchfahrt	23010241	4	R	> 2 Mio.
6	III	M'buchsee	Bärenkreuzung	23010564	4		> 0.5 Mio.
6	III	Lyss	Sanierung Hauptstrasse	23010595	4	E	> 2 Mio.
6	III	Aegert., Studen	Ortsdurchfahrten	23010867	4	R	> 2 Mio.
6	III	Biel	Reuchenettestrasse vfM BN1	23020168	4		> 0.5 Mio.
12	III	Urtenen	Umgestaltung Solothurnstr. Element A	23020165	4		> 0.5 Mio.
22	III	Aarberg	Kreisel Bärenkreuzung	23010567	4	R	> 0.5 Mio.
22	III	Rüti-Büren	Langsamverkehr RGSK B11.02	23020169	4	R	> 0.5 Mio.
22	III	Dotzigen	Velomassnahmen (RGSK B11.02)	23010868	4	R	> 0.5 Mio.
22	III	Aarberg	Aarberg Ortsdurchfahrt (RGSK B7.05)	23010869	4	R	> 0.5 Mio.
22	III	Bargen	Bargen , Ortsdurchfahrt (RGSK B 7.05)	23010870	4	R	> 0.5 Mio.
30	III	Renan	Aménagement traversée	23010664	4		> 0.5 Mio.
30	III	Villeret, Cortéb.	liaison cycliste	23010682	4		> 2 Mio.

IRK Strasse 2018–2021 Beilage

K	OK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Schicht	ES/IRGSK	Kosten
235	III	Bellm., Hermrig.	Langsamverkehr RGSK B11.02	23010645	4	R	> 2 Mio.
235.1	III	Orpund	Ortsdurchfahrt vfM O1	23010475	4	E/R	> 2 Mio.
237.1	III	Mörigen	Ortsdurchfahrt / Möriger Kurve	23010692	4	R	> 0.5 Mio.
237.1	III	Nidau, Ips., Port	Sanierung Kreisel	23020133	4		> 0.5 Mio.
237.1	III	Täuffelen	Ortsdurchfahrt Gerolfingen	23010694	5	R	> 0.5 Mio.
248.1	III	Tramelan	Correction front. JU - Les Reussilles	23002615	4		> 0.5 Mio.
248.4	III	Sornetan	Corr. Châtelat - Le Pichoux	23007613	4		> 0.5 Mio.
1316	III	Twann	Sicherheitsmassn. Twannbachschlucht	23010370	4		> 0.5 Mio.
1368	III	Loveresse	Accès N16	23001603	6		> 0.5 Mio.
1	IV	Bäriswil	Verlängerung Radweg Bäriswil	24020134	4	R	> 0.5 Mio.
1	IV	Hindelbank	Sanierung Dorfstrasse	24020107	4	R	> 2 Mio.
1	IV	Herzogenbuchs.	Neubau Radstreifen Aspiwald - Oberönz	24020022	4	R	> 2 Mio.
1	IV	Wynau	Rad- und Fussweg Obermurgenthal	24010084	4	R	> 0.5 Mio.
10	IV	Trubschachen	Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen	24010252	4	R	> 2 Mio.
23	IV	Lyssach	Verkehrssanierung Lyssachsachen	24020091	5	E/R	> 2 Mio.
23	IV	Hasle, Oberburg	Neubau Radweg Oberburg - Hasle	24020094	5	R	> 2 Mio.
23	IV	Lützelflüh	Sanierung ODF Grünenmatt	24020046	4	R	> 0.5 Mio.
23	IV	Huttwil	Sanierung Bahnhofstr. / Marktgasse	24020032	4	R	> 2 Mio.
229	IV	Affoltern, Rüeg.	Neubau Radstreifen Rinderbach - Affoltern	24020113	4	R	> 2 Mio.
229.3	IV	Eggiwil	Sanierung Gärbi - Zimatt	24010339	4	R	> 0.5 Mio.
229.4	IV	Schagnau	Gehweg Räbenbrücke - Schagnau	24020041	4	R	> 2 Mio.
240	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Lorraine	24020095	5	R	> 2 Mio.
240	IV	Wynigen, B'dorf	Radverbindung Bickigen - Grafenscheuren	240.10328	5	R	> 0.5 Mio.
240	IV	Seeburg	Sanierung Ortsdurchfahrt Hermiswil	240.20112	4	R	> 0.5 Mio.
240	IV	Seeb., Bettenh.	Verbreiterung Hermiswil - Bettenhausen	240.10425	4	R	> 2 Mio.
240	IV	Thörig., B'bach	Verbreiterung Thörigen - Bleienbach	240.20039	4	R	> 2 Mio.
241	IV	Langenthal	Sanierung Waldhofstrasse	240.20083	4	R	> 2 Mio.
243	IV	Lützelflüh	Rad- und Fussgänger Verbindung Ramsei	240.20103	4	R	> 0.5 Mio.
243	IV	Laupers., R'wil.	Verbesserung Langsamverkehr Zollbrück	24010401	4	R	> 2 Mio.
243.2	IV	Sumiswald	Verkehrssicherheit Mur - Wasen	24010433	4	R	> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp	Umgestaltung ODF Niederbipp	24010379	4	E/R	> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Sanierung Bützbergstrasse	24020101	4	E/R	> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Knoten Bützberg / Eisenbahnstr.	24020117	4	E/R	> 2 Mio.
244	IV	Lotzwil	Sanierung Ortsdurchfahrt Lotzwil	24010431	4	R	> 0.5 Mio.
244	IV	Madiswil	Sanierung Knoten Melchnau- / Madiswilstr.	24020051	4	R	> 0.5 Mio.
244.2	IV	Huttwil	Sanierung Eriswilstrasse	24020119	4	R	> 0.5 Mio.
245	IV	Heimiswil	Neubau Radstreifen Chipfgraben	24010452	4	R	> 0.5 Mio.
245	IV	B'dorf, Oberburg	Sanierung Knoten Pleer	24020096	5	R	> 0.5 Mio.
245.1	IV	Kernenried	Neubau Radweg Rumiwald	24020044	4	R	> 0.5 Mio.
245.3	IV	Burgdorf	Sanierung Pleerstrasse	24020097	5	R	> 0.5 Mio.
251	IV	Utzenst., Kopp.	Neubau Radweg Utzenstorf - Koppigen	24010434	4	R	> 2 Mio.
255	IV	Langenthal	Sanierung St. Urbanstrasse	24020084	4	R	> 2 Mio.
255	IV	L'thal, Roggwil	Neubau Radweg Moos	24020106	5	R	> 2 Mio.
270	IV	Koppigen	Sanierung Solothurnstrasse	24020135	4	R	> 0.5 Mio.
1402	IV	Lyssach	Sanierung Dorfstrasse Chappeli	24020129	4	R	> 0.5 Mio.
1409	IV	Laupers., R'wil	Sanierung Ortsdurchfahrt Lauperswil	24020108	4	R	> 0.5 Mio.
1434	IV	Madiswil	Sanierung Radverbindung Lindenholz	24020075	4		> 0.5 Mio.
1439	IV	W'bach, Rumis.	Verbreiterung Dettenbühl - Rumisberg	24020136	4		> 0.5 Mio.
1449	IV	Heimenhausen	Sanierung Ortsdurchfahrt	24020100	4		> 0.5 Mio.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 561/2017
Datum RR-Sitzung: 7. Juni 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.309
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)

Verpflichtungskredit 2018 - 2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Auf Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wird in Freiburg ein Schweizerisches Kompetenzzentrum Justizvollzug aufgebaut, welches nach einer Aufbauphase im Verlaufe des Jahres 2018 seinen Vollbetrieb aufnehmen wird. Dadurch wird ein Kompetenzzentrum geschaffen, welches sich um Themen des Justizvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug kümmert und damit einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung des Justizvollzugs in der Schweiz leistet. Das Kompetenzzentrum Justizvollzug wird als Stiftung der KKJPD aufgebaut und unterstützt die KKJPD, die Strafvollzugskonkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs. In das Kompetenzzentrum Justizvollzug werden verschiedene bisherige separate Tätigkeitsfelder der KKJPD integriert.

Zur Abgeltung des Kantonsbeitrags an das Kompetenzzentrum Justizvollzug legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden Kreditbeschluss vor. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die Zahlung des Kantonsbeitrages an das SKJV beantragt. Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 372 Abs. 1 und 3, Art. 377 Abs. 1, 3 und 5, Art. 378 Abs. 1 und Art. 380 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 60, 72 Abs. 3 und Art. 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Art. 10a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
- Art. 24 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)



- Art. 45 und Art. 84 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahrnenvollzug (SMVG; BSG 341.1)
- Art. 55 Abs. 1 und 3 und Art. 138 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahrnenvollzug (SMVV; BSG 341.11)
- Art. 1 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 146 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 4 Bst. d und Art. 93 Abs.1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Art. 167, 172 und Art. 173 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Art. 12 des Konkordats der Kantone der Nordwest und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05.05.2006 (genehmigt mit Grossratsbeschluss vom 10.09.2007; BSG 349.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit

CHF 2'045'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für die Jahre 2018 bis 2021 (Objektkredit)

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung

FIBU-Konto 363100 (Beiträge an Kantone + Konkordate)

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 eingestellt.

6 Folgekosten

Keine.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. Juni 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.309
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)

Verpflichtungskredit 2018 - 2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.1.1	Entscheide der KKJPD und Einflussnahme des Kantons Bern	4
3.2	Leistungen des Kompetenzzentrums Justizvollzug	6
3.2.1	Leistungsbereich: Berufe im Justizvollzug	6
3.2.2	Leistungsbereich: Bildung der Insassen	6
3.2.3	Leistungsbereich: Kapazitätsmonitoring und -analyse	7
3.2.4	Leistungsbereich: Sicherheit	7
3.2.5	Leistungsbereich: Delikt- und Risikoorientierung	8
3.2.6	Leistungsbereich: Gesundheit	8
3.2.7	Leistungsbereich: Think Tank	9
3.3	Finanzierung des Kompetenzzentrums	9
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	11
4.1	Massgebende Kreditsumme	11
4.2	Ausgabenart	12
4.3	Personelle Auswirkung	12
5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	13



6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	13
7	Auswirkung bei Nichtrealisierung	13
8	Antrag.....	14

1 Zusammenfassung

Auf Beschluss der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) wird in Freiburg ein Schweizerisches Kompetenzzentrum Justizvollzug aufgebaut, welches nach einer Aufbauphase im Verlaufe des Jahres 2018 seinen Vollbetrieb aufnehmen wird. Dadurch wird ein Kompetenzzentrum geschaffen, welches sich um Themen des Justizvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug kümmert und damit einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung des Justizvollzugs in der Schweiz leistet. Das Kompetenzzentrum Justizvollzug wird als Stiftung der KKJPD aufgebaut und unterstützt die KKJPD, die Strafvollzugskonkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs. In das Kompetenzzentrum Justizvollzug werden verschiedene bisherige separate Tätigkeitsfelder der KKJPD integriert.

Zur Abgeltung des Kantonsbeitrags an das Kompetenzzentrum Justizvollzug legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden Kreditbeschluss vor. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die Zahlung des Kantonsbeitrages an das SKJV beantragt. Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 372 Abs. 1 und 3, Art. 377 Abs. 1, 3 und 5, Art. 378 Abs. 1 und Art. 380 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 60, 72 Abs. 3 und Art. 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Art. 10a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
- Art. 24 der Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Art. 45 und Art. 84 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1)
- Art. 55 Abs. 1 und 3 und Art. 138 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11)
- Art. 1 und 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139, 146 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

- Art. 4 Bst. d und Art. 93 Abs.1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Art. 167, 172 und Art. 173 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Art. 12 des Konkordats der Kantone der Nordwest und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 05.05.2006 (genehmigt mit Grossratsbeschluss vom 10.09.2007; BSG 349.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aktuelle Rahmenbedingungen

Der schweizerische Justizvollzug umfasst alle Behörden, die den Auftrag haben, strafrechtliche Sanktionen zu vollziehen, ebenso Haftformen wie z.B. die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft oder die Administrativhaft. Zu den wichtigsten Behörden und Organisationen des Justizvollzuges gehören die kantonalen Vollzugsbehörden und -gerichte, die Vollzugsinstitutionen und die Bewährungshilfe. Der Straf- und Massnahmenvollzug inkl. Untersuchungshaft umfasst schweizweit total rund 3800 Vollzeitstellen. In 109 Institutionen des Justizvollzuges werden rund 7000 Haftplätze angeboten. Die meisten Einrichtungen verfügen über weniger als 100 Plätze. Lediglich 4 Institutionen in der Schweiz weisen mehr als 200 Plätze auf. Der Personal-Insassenschlüssel beträgt je nach Vollzugauftrag zwischen 0.4:1 bis zu 2:1 (Jugendvollzug). Viele Vollzugsinstitutionen nehmen Eingewiesene unterschiedlicher Vollzugskategorien auf, was innerhalb der betreffenden Institutionen zu verschiedenen Vollzugsregimen führt.

Erkenntnisse aus den geltenden rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen

Die föderalistischen Strukturen der Schweiz und die daraus abgeleitete kantonale Vollzugshoheit erschweren im schweizerischen Justizvollzug die Umsetzung einheitlicher Standards. Das weitgehende Fehlen einheitlicher Kommunikationskriterien, unterschiedliche Zuständigkeiten der kantonalen Behörden für die Vollzugsaufgaben, divergierende Führung von Insassen-Dossiers, fehlende Delikt- und Risikoorientierung sowie unterschiedliche Sicherheitsstandards trugen in den vergangenen Jahren zu Rückfalldelikten von verurteilten Straftätern bei. Zwar wurden im Nachgang zu diesen Fällen sogenannte Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern ins Leben gerufen. In den beiden Deutschschweizer Vollzugskonkordaten werden diese Beurteilungen von je einer Fachkommission wahrgenommen. Die lateinische Schweiz kennt nach wie vor kantonale Kommissionen. Aufgrund der Vielfalt dieser Fachkommissionen fehlen auch in diesem Bereich weitgehend einheitliche Standards. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an den Justizvollzug gestiegen und die Komplexität der Aufgaben und Fragestellungen hat zugenommen. Verschiedene Aufgaben im strafrechtlichen Sanktionenvollzug lassen sich innerhalb der Kantons- bzw. der Konkordatsgrenzen nicht mehr durchwegs befriedigend lösen. Die Komplexität des Justizvollzuges bedingt vermehrt interdisziplinäre Zusammenarbeit unter verschiedensten Fachkräften und das Verlassen der rein kantonalen oder konkordatlich gewachsenen Strukturen. Daraus ist der Ruf nach der Schaffung eines gesamtschweizerischen Kompetenzzentrums Justizvollzug entstanden.

Auftrag und Ziel

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erteilte an ihrer Plenarversammlung im Herbst 2013 der Projektgruppe "Kompetenzzentrum Justizvollzug" mittels Mandat den Auftrag, die notwendigen Grundlagen für die Schaffung eines Kompetenzzentrums zu erarbeiten und sie dem Neunerausschuss, welcher innerhalb der KKJPD für Fragen der interkantonalen Koordination im Justizvollzug zuständig ist, zur Genehmigung und Antragstellung an die KKJPD vorzulegen. Ziel war die Schaffung eines Kompetenzzentrums Justizvollzug unter politischer Führung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, welches sich um alle bedeutsamen Themen des Straf- und Massnahmenvollzugs mit gesamtschweizerischem Bezug kümmert. Das Kompetenzzentrum soll einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung des Justizvollzugs in der Schweiz leisten.

Die Herbstversammlung 2015 der KKJPD beschloss, eine Vernehmlassung zum entworfenen Realisierungskonzept für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug in Fribourg durchzuführen. Diese erfolgte vom 18. November 2015 bis 15. Januar 2016 und wurde dem Bund, den Kantonen sowie interessierten Fachorganisationen unterbreitet. Insgesamt haben 29 Stellen teilgenommen, davon 23 Kantone. Das Gesamtergebnis der Vernehmlassung fiel positiv aus, so stimmen vier Fünftel der Teilnehmer der Schaffung des Kompetenzzentrums vorbehaltlos zu. An ihrer Frühjahrsversammlung 2016 genehmigte die Plenarversammlung der KKJPD das definitive Realisierungskonzept und gab einen Entwurf der Stiftungsurkunde für Verhandlungen mit der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht frei.

Das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug wird in Freiburg als Stiftung des Bundes, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der drei Strafvollzugskonkordate aufgebaut. Die Stiftung hat den Zweck, eine anerkannte fachliche interdisziplinäre Plattform und Drehscheibe des Justizvollzugs in der Schweiz und zentraler Ort für den interdisziplinären sowie für den interkantonalen Dialog zu sein. Mit seinen Tätigkeiten erbringt das Kompetenzzentrum einen Mehrwert zur Harmonisierung und Koordination sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Justizvollzugs in der Schweiz. Es unterstützt die KKJPD, die Strafvollzugskonkordate und die Kantone in der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs und stellt somit eine wichtige Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträgern und Fachleuten dar. In das Kompetenzzentrum Justizvollzug werden verschiedene bisherige separate Tätigkeitsfelder der KKJPD integriert. So werden die Aus- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Personen am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ), das Programm "Bildung im Strafvollzug" (BiSt) und der Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug "Santé Prison Suisse" (SPS) neu am Kompetenzzentrum Justizvollzug "unter einem Dach" zusammengefasst.

3.1.1 Entscheide der KKJPD und Einflussnahme des Kantons Bern

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) ist ihrer Rechtsform nach ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. «Die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen sind ipso iure Mitglieder der KKJPD». Der Zweck des Vereins besteht in der Zusammenarbeit der Kantone unter sich, mit dem Bund und mit anderen wichtigen Organisationen aus dem Gebiet des Justiz- und Polizeiwesens¹.

¹ Vgl. Art. 1 und 2 der Statuten: www.konferenzen.ch/pdf/kkjpd/Statuten_KKJPD.pdf (Abgerufen am 02.05.2017)

Gemäss Art. 60 Abs. 1 ZGB erlangen Vereine Rechtspersönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist und sofern sie einen idealen Zweck haben. Als Gründungs- und Vereinsmitglieder kommen natürliche sowie juristische Personen, namentlich auch jene des öffentlichen Rechts, in Betracht. Da Kantonsregierungen als solche keine Rechtspersönlichkeit haben, kommen nur die Kantone als Vereinsmitglieder in Frage. Die Kantone werden in ihrer Mitgliedschaft durch die Kantonsregierungen vertreten. Art. 2 der Statuten der KKJPD scheint davon abzuweichen, in dem die jeweiligen Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen als Mitglieder bezeichnet werden. An anderen Orten wird jedoch deutlich ersichtlich, dass diese Vorsteherinnen und Vorsteher nur als Organe ihrer Kantone handeln².

Das Kompetenzzentrum arbeitet im Auftrag der KKJPD. Die von ihm zu erbringenden Leistungen werden seitens der KKJPD mit einem periodisch zu überprüfenden Leistungsauftrag festgelegt. Nach Art. 75a ZGB haftet für die Verbindlichkeiten eines Vereins das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Mitglieder bleiben somit von den Verbindlichkeiten des Vereins persönlich unberührt, mit Ausnahme der fälligen Mitgliederbeiträge. Da der Vertrag im vorliegenden Fall zwischen dem Verein KKJPD und der Stiftung SKJV abgeschlossen wird, kann die KKJPD deshalb in abschliessender Kompetenz darüber bestimmen. Verpflichtet wird durch den Vertrag aber nur die KKJPD als Verein, nicht aber die einzelnen Kantone in ihrer Rolle als Vereinsmitglieder (Art. 75a ZGB). Dem zuständigen finanzkompetenten Organ des Kantons Bern steht es somit offen, über die Bezahlung des Kantonsbeitrages an das Kompetenzzentrum zu entscheiden. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei Nichtbezahlung einerseits keine Leistungen des SKJV bezogen werden könnten und dies andererseits allenfalls ein Ausschluss aus der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren nach Art. 72 Abs. 3 ZGB droht.

Der Kanton Bern ist, wie alle anderen Kantone, in der Plenarversammlung der KKJPD mit zwei Stimmen vertreten, wobei die Beschlussfassung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustande kommt. Als bedeutender Standort in der schweizerischen Justizvollzugslandschaft ist der Kanton Bern zudem in weiteren Organen der KKJPD vertreten. Einerseits im Vorstand, andererseits auch im sogenannten Neunerausschuss, welcher eine ständige Kommission der KKJPD ist. Der Kanton Bern hat die Gründung eines Kompetenzzentrums für Justizvollzug gestützt und gedenkt, sich auch in Zukunft in den verschiedenen Gremien der KKJPD zu engagieren. Damit können neben der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich des Justizvollzuges auch die Interessen und Standpunkte des Kantons Bern möglichst früh in die Diskussion eingebracht werden und Einfluss auf die gesamtschweizerische Entwicklung des Straf- und Massnahmenvollzuges genommen werden.

Im Rahmen der von der KKJPD durchgeführten Vernehmlassung zum Realisierungskonzept des Kompetenzzentrums Justizvollzug nahm auch die als Fachdirektion für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Polizei- und Militärdirektion Stellung. Aufgrund der vorhandenen Berührungspunkte zur Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) sowie zur Justizleitung wurden diese in die Stellungnahme einbezogen. Dazu wurden diese beiden Stellen zu einem Mitberichtsverfahren eingeladen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen der Polizei- und Militärdirektion.

² Vgl. Art. 3 hinsichtlich der Finanzierung der Konferenz sowie Art. 6 Abs. 2 betreffend das Stimmrecht des Kantons

3.2 Leistungen des Kompetenzzentrums Justizvollzug

Im Fokus der Tätigkeiten stehen Themen aus dem Bereich des Justizvollzugs an Erwachsenen (inkl. jungen Erwachsenen). Mit jedem Leistungsbereich werden Leistungsumfang, Zielsetzungen und erwartete Ergebnisse bzw. Produkte festgelegt.

Das Leistungsangebot des SKJV umfasst die folgenden Bereiche:

3.2.1 Leistungsbereich: Berufe im Justizvollzug

Bislang gibt es mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) nur eine gemeinsame verbindliche Ausbildung für die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtungen. Für andere Funktionen, vorab Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe, forensische Psychiatrie / Psychologie, gibt es nichts in dieser verbindlichen Art. Es existieren zwar zahlreiche Angebote von verschiedensten Anbietern, die lokal in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen im Justizvollzug erarbeitet und teilweise betrieben werden. Jedoch gibt es, ausser für das Anstaltspersonal, keine übergreifenden Standards, welche verbindlich als Zulassungskriterium beispielsweise als Bewährungshelfer oder als forensischer Therapeut gelten würden.

Der bisherige Auftrag und die Aufgaben des SAZ werden im neuen Kompetenzzentrum integriert. Das SKJV bietet also Grund- und Weiterbildungskurse für Mitarbeitende des Vollzugs an und führt Tagungen für Fachgruppen durch. Der Grundkurs ist die gemeinsame Grundausbildung für Mitarbeitende der Institutionen im Bereich des Justizvollzugs. Die Ausbildung wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung abgeschlossen. Nach erfolgreich absolviertem Examen wird der Titel «Fachmann/Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis» vergeben. Weiter wird, wie bisher am SAZ, eine Führungsausbildung für Personen angeboten, die im Justizvollzug eine Kaderfunktion innehaben oder für eine solche vorgesehen sind und die nötige Eignung mitbringen. Die Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Höheren Fachprüfung tragen den Titel «Justizvollzugsexperte / Justizvollzugsexpertin mit eidgenössischem Diplom». In zusätzlichen Weiterbildungsangeboten werden die Qualifikation und die Professionalität des Personals erhalten und gefördert. Sämtliche Angebote orientieren sich an den aktuellen Herausforderungen, die sich dem Berufsfeld stellen, als auch an den Bedürfnissen von Institutionen und Mitarbeitenden des Justizvollzugs. Durch die einheitliche Aus- und Weiterbildung wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter der Vollzugseinrichtungen die für einen qualitativ guten Straf- und Massnahmenvollzug notwendigen Qualifikationen erlangen können.

Ziel des Kompetenzzentrums ist es jedoch, dass es für alle im Justizvollzug tätigen Berufe anerkannte Aus- und/oder Weiterbildungslehrgänge gibt. Das Kompetenzzentrum wird daher für alle im Justizvollzug tätigen Berufsgruppen Einführungskurse entwickeln und sorgt für deren Durchführung. Für die Ausbildung des Anstaltspersonals gibt es mit dem SAZ bereits klare Strukturen und Voraussetzungen. Für alle anderen im Justizvollzug tätigen Spezialistinnen und Spezialisten gibt es keine analogen Möglichkeiten. Der entsprechende Aufbau bzw. die Initiierung entsprechender Ausbildungen bedeutet daher eine neue Aufgabe.

3.2.2 Leistungsbereich: Bildung der Insassen

Seit der Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuches (StGB) auf den 1. Januar 2007 sind im Vollzug „Arbeit“ und „Bildung“ für Eingewiesene gleichwertige Aufgabenbereiche. Mit dem Programm Bildung im Strafvollzug (BiSt) besteht bereits ein gesamtschweizerisches Angebot. Bildung im Strafvollzug ist auf Basisbildung ausgerichtet (Lesen, Rechnen, Schreiben) und modular aufgebaut, so dass Eingewiesene auch nach einer Verlegung in eine andere am Programm teilnehmende Vollzugseinrichtung rasch wieder den Einstieg in die neue Lerngrup-

pe finden, da diese den Stoff nach dem gleichen Unterrichtsplan wie in der bisherigen Vollzugsinstitution anbietet. Die Basisbildung ist ein gesamtschweizerisches Grundbildungs-Programm für Gefangene. Für den BiSt-Unterricht werden ein gemeinsamer Lehrplan und gemeinsame E-Lernprogramme verwendet. Die Ziele der Basisbildung sind unter anderem die bessere Bewältigung des Anstaltsalltags sowie die Erhöhung der Chancen bei der Wiedereingliederung in Arbeitswelt und Gesellschaft.

Der Betrieb der Fachstelle BiSt ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der KKJPD und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk, SAH Zentralschweiz (SAH ZS), geregelt. Die Fachstelle BiSt wird neu in das Kompetenzzentrum Justizvollzug integriert.

3.2.3 Leistungsbereich: Kapazitätsmonitoring und -analyse

Für den Bau von Vollzugsinstitutionen braucht es komplexe Planungen, in welche Erfahrungen und Entwicklungen der Vergangenheit, Annahmen für künftige Entwicklungen und der daraus resultierende Platzbedarf für verschiedene Kategorien von zu inhaftierenden Personen einfließen müssen. Eine auf den einzelnen Kanton oder auch auf das einzelne Konkordat reduzierte Bedarfsplanung ist heute nicht mehr ausreichend. Zahlreiche Herausforderungen in Bezug auf verschiedene Insassenkategorien (alte Menschen, Massnahmen gemäss Artikel 59 Abs. 3 StGB, Verwahrte, kurze Freiheitsstrafen aber auch ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen) haben die Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Planung deutlich gemacht. Es fehlen bisher jedoch Strukturen, die dies mit einem gesamtschweizerischen Blick und den dafür notwendigen Instrumentarien in der notwendigen Intensität vornehmen und dabei auch die in den Kantonen vereinzelt laufenden Planungsüberlegungen einbeziehen könnten.

Das Kompetenzzentrum soll daher Transparenz in Bezug auf Platzangebote, Belegungen und Belegungsentwicklungen sowie in Bezug auf die Art und Weise der Nutzung des bestehenden Platzangebots schaffen. Mögliche Optimierungspotenziale zur Nutzung des bestehenden Platzangebots und überkonkordatlicher Handlungsbedarf sollen erkannt und eine harmonisierte, kohärente und professionelle gesamtschweizerische Belegungs- und Bedarfsanalyse soll etabliert werden. Dazu führt das Kompetenzzentrum eine Übersicht über Plätze und Bauvorhaben im Justizvollzug sowie ein Belegungsmonitoring. Weiter entwickelt und formuliert es zuhanden der Entscheidungsträger Empfehlungen, Standards und Richtlinien und erstellt einen schweizerischen Planungsbericht. Dieser stellt die Grundlage für strategische Entscheidungen oder Absprachen der KKJPD dar, welche wiederum als Grundlage für die Planungen in den Konkordaten und Kantonen dienen.

Der gesamte Leistungsbereich des Belegungsmonitorings und der Bedarfsanalyse muss zu grossen Teilen aufgebaut werden. Dazu können teilweise bestehende Arbeiten der bisherigen gesamtschweizerischen Anstaltsplanung integriert werden.

3.2.4 Leistungsbereich: Sicherheit

Es gibt in Bezug auf Sicherheitsfragen bisher keine abgestimmten Standards für die einzelnen Vollzugskategorien (z.B. offener Vollzug, geschlossener Vollzug, Halbgefangenschaft, Kurzstrafen, Hochsicherheit usw.). Im Bereich sicherheitsrelevanter Fragen ist der Erfahrungs- und Wissensaustausch bis anhin stark beschränkt. Vorfälle in einer Institution haben wenig Lerneinfluss auf andere Institutionen, insbesondere auf Institutionen in anderen Kantonen. Schliesslich erschwert der Umstand, dass es in der Schweiz eine Vielzahl von kleinen und multifunktionalen Institutionen gibt, eine übergreifende Standardisierung der Sicherheitsaspekte.

Das Kompetenzzentrum versteht die Sicherheitsthematik als ständigen, übergreifenden Qualitätssicherungs- und Entwicklungsprozess. Durch einen verbesserten Erfahrungsaustausch sollen die Sicherheitsstandards laufend verbessert werden. Dazu wird eine Übersicht der bestehenden Sicherheitsstandards und -konzepte in den Institutionen, Kantonen und Konkordaten geführt. Weiter führt das Kompetenzzentrum auf Anfrage Risikoanalysen oder Audits zu definierten Sicherheits- und Qualitätsstandards durch oder macht Vorschläge, wie Sicherheitsstandards überprüft werden können. Es sorgt in Abstimmung mit den betroffenen Institutionen dafür, dass die Erkenntnisse aus Analysen und Audits allen zugänglich sind und ermöglicht dadurch eine entsprechende Reflexion und Diskussion. Die Resultate von Überprüfungen und Inspektionen internationaler und nationaler Gremien werden den Kantonen ebenfalls zugänglich gemacht. Zudem bietet das Kompetenzzentrum Unterstützung in Bezug auf die Implementierung von Massnahmen, die sich aus Analysen, Audits oder Inspektionen ergeben und bietet Unterstützung in der Entwicklung von Sicherheitsstandards.

Dieser Leistungsbereich wird vollständig neu aufgebaut.

3.2.5 Leistungsbereich: Delikt- und Risikoorientierung

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen und die Bewährungshilfe orientieren sich an den Zielen der Rückfallprävention und der sozialen Reintegration. Die Delikt- und Risikoorientierung ist ein zentrales Arbeitsprinzip im Justizvollzug. Sie umfasst grundsätzlich alle Vollzugsstufen und -einrichtungen und betrifft somit alle im Justizvollzug tätigen Professionen. Bisher fehlen jedoch mehrheitlich noch übergreifende Konzepte, Standards und Instrumente. Dies führt beispielsweise zu unterschiedlichen professionellen Konzepten und Instrumenten zur Risikobeurteilung und zum Management festgestellter Risiken.

Das Kompetenzzentrum soll dazu beitragen, dass Delikt- und Risikoorientierung als zentrales an den Zielen der Rückfallprävention und sozialen Reintegration orientiertes Arbeitsprinzip anerkannt ist und dass die Kantone abgestimmte Konzepte, Standards und Instrumente anwenden können. Dazu führt das Kompetenzzentrum eine Dokumentation über validierte und anerkannte Prognoseinstrumente und deren Einsatz und hat somit eine Übersicht über die in den Kantonen zur Anwendung gelangenden Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Erkennung von Tätern mit erhöhten Risiken. Das Kompetenzzentrum entwickelt und formuliert zudem Empfehlungen, Standards oder Richtlinien in Bezug auf das Erkennen und das Management von Rückfallrisiken und auf die Sicherstellung eines delikt- bzw. risikoorientierten Vollzugs sowie in Bezug auf die Anerkennung forensischer Therapeuten und Therapeutinnen. Weiter entwickelt es Empfehlungen oder Richtlinien zur Anordnung von deliktorientierten Therapien, zur Anerkennung forensischer Gutachter und Gutachterinnen und zu den Mindestanforderungen an forensische Gutachten.

Dieser Leistungsbereich muss neu aufgebaut werden.

3.2.6 Leistungsbereich: Gesundheit

Mit Santé Prison Suisse (SPS) besteht bereits heute eine gesamtschweizerische interdisziplinäre Struktur für Gesundheitsthemen. Das Sekretariat ist administrativ dem SAZ angegliedert. SPS unterstützt einerseits die Harmonisierung der Gesundheitsversorgung im schweizerischen Justizvollzug und fördert andererseits den interdisziplinären Dialog zwischen Fachleuten des Gesundheits- und des Justizvollzugswesens.

Dadurch wird sichergestellt, dass für alle Betroffenen und Beteiligten gesamtschweizerisch einheitliche Informationen zu allen gesundheitsrelevanten Themen im Justizvollzug verfügbar sind, dass schweizweit bezüglich der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug einheitliche medizinische, ethische und organisatorische Standards angewendet werden und dass ein ständiger interdisziplinärer Dialog unter Einbezug aller Akteure besteht. Zahlreiche epidemiologische Studien belegen, dass die Gesundheitsrisiken für Personen im Justizvollzug höher sind als in Freiheit. Da der Justizvollzug kein geschlossenes System darstellt, sondern eine hohe Durchlässigkeit aufweist (in der Schweiz gibt es pro Jahr bei den Einrichtungen des Justizvollzugs ca. 50'000 Ein- und Austritte), betreffen diese Gesundheitsrisiken die gesamte Bevölkerung. Die für den Justizvollzug zuständigen Kantone sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Gesundheitsversorgung für Personen im Justizvollzug sicherzustellen. Durch diese dezentrale Organisation ergeben sich in den verschiedenen Landesteilen unterschiedliche Ansätze und Methoden, welche durch SPS koordiniert und teilweise standardisiert werden.

Der Fachrat SPS wird in das Kompetenzzentrum Justizvollzug integriert.

3.2.7 Leistungsbereich: Think Tank

Wesentliche Aspekte des Kompetenzzentrums sind die Drehscheibenfunktion und die Interdisziplinarität. Einerseits betrifft dies die Bündelung und Vermittlung von Wissen und Erfahrungen und andererseits vielfältige Möglichkeiten zum vernetzten Dialog. Beide Aspekte sind in allen Leistungsbereichen wichtige Elemente. Aber auch darüber hinaus sind Dokumentation, Wissen, Vernetzung und Reflexion zentrale Querschnittsthemen, welche letztlich für den Erfolg des Kompetenzzentrums massgeblich sind.

Ziel ist es, dass Wissen, Erfahrungen und Expertise den Kantonen einfach zugänglich sind und dadurch Analysen, Reflexion, Dialog und Entwicklungen im Bereich Justizvollzug ermöglicht und gefördert werden. Das Kompetenzzentrum stellt dazu den die Diskussion, die Koordination und das gegenseitige Lernen innerhalb und zwischen den verschiedenen Fachorganen sicher und organisiert Gefässe und Foren für einen aktiven Dialog innerhalb der einzelnen Leistungsbereiche und darüber hinaus. Es führt eine Dokumentation mit Informationen über aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland, best practices und Studien- sowie Forschungsergebnissen. Weiter begleitet das Kompetenzzentrum Entwicklungsprojekte mit überkantonalem Bezug (z.B. Projekte zu Electronic Monitoring, alte Menschen im Vollzug u.a.) und vermittelt zur Unterstützung von Situationsanalysen oder Entwicklungsvorhaben fachliche Expertise und begleitet Evaluationen, Studien sowie Forschungsvorhaben.

Die bestehende Infothek und die Fachbibliothek des SAZ werden dazu in diesen Leistungsbereich integriert.

3.3 Finanzierung des Kompetenzzentrums

Vorliegend wird, dem Realisierungskonzept der KKJPD entsprechend, davon ausgegangen, dass das Kompetenzzentrum per 1. Juli 2018 seinen Betrieb aufnehmen kann und 2019 ein erstes ganzes Jahr im Vollbetrieb arbeitet. Die vollen zusätzlichen Kosten fallen somit ab 2019 an. Für Vorarbeiten während der Aufbauphase wurden vom Kanton Bern im Jahr 2017 CHF 41'000 an die KKJPD bezahlt. Dieser Betrag wurde mittels Ausgabenbewilligung auf Stufe Polizei- und Militärdirektion genehmigt.

Das heutige SAZ wird zu grossen Teilen durch Kantonsbeiträge finanziert. Der Bund beteiligt sich gestützt auf das Gesetz und die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den

Straf- und Massnahmenvollzug an den Kosten des SAZ, d.h. an den Kosten für die Grund- und Weiterbildung. Der Bundesbeitrag beträgt rund CHF 1.4 Millionen, Basis bildet ein Budget des SAZ in der Höhe von CHF 8.5 Mio. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden im Verhältnis der vollzogenen Hafttage auf die Kantone verteilt. Das Hafttage-System wurde bisher auch für die Finanzierung der BiSt-Kosten und für die Finanzierung des SPS angewendet und soll auch bei der Finanzierung des Kompetenzzentrums zum Tragen kommen. Die Berechnung der Kantonsbeiträge erfolgt für jeweils eine dreijährige Periode auf dem Durchschnitt der Hafttage der einer Periode (plus 1 Jahr) vorausgehenden drei Jahre:

- Beitragsperiode 2016 – 2018: Referenzperiode 2012 – 2014
- Beitragsperiode 2019 – 2021: Referenzperiode 2015 – 2017

Mit diesem System bezahlen die Kantone alle auf ihrem Gebiet vollzogenen Hafttage, inklusive Platzierungen aus anderen Kantonen. Mit dem Kostgeld, welches dem einweisenden Kanton in Rechnung gestellt wird, wird der für SAZ/BiSt/SPS zu entrichtende Betrag mittels Kostgeldzuschlag separat in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 4.1). Damit bezahlen unter dem Strich alle Kantone die von ihnen „verursachten“ Hafttage.

Die neuen Leistungsbereiche werden – mit einer möglichen teilweisen Ausnahme „Berufe im Justizvollzug“, d.h. Weiterbildung – nicht von den Leistungen des Bundes erfasst. Das heisst die Kosten sind durch die Kantone zu tragen. Da die neuen Leistungsbereiche jedoch anerkanntermassen Themen sind welche in nationaler Zusammenarbeit zu lösen sind, wird eine Neuverhandlung der Bundesbeiträge angestrebt. Diese Frage soll im Rahmen der Aufbau-phase des Kompetenzzentrums gestützt auf Art. 10a des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) und Art. 24 der dazugehörigen Verordnung mit dem Bund neu geklärt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die KKJPD für das Jahr 2018 von einem gegenüber den Zahlungen an das SAZ in der Höhe unveränderten Bundesbeitrag von CHF 1.4 Millionen und ab dem Jahr 2019 von einem leicht erhöhten jährlichen Bundesbeitrag von CHF 1.7 Millionen aus (vgl. jedoch die Ausführungen zum Bruttoprinzip in Kap. 4.1).

Hingegen darf damit gerechnet werden, dass das Kompetenzzentrum in einem kleinen Umfange zusätzliche Erträge in der Form von Beiträgen für die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für Honorare für Beratungen und Expertise generieren kann.

Für das Jahr 2018 weist das Kompetenzzentrum ein Budget von CHF 13'820'000 und für die Jahre 2019 bis 2021 von CHF 14'380'000 auf (inkl. Integration von SAZ, BiSt und SPS). Dieses setzt sich aus den Anteilen für die vorhergehend beschriebenen Leistungsbereiche folgendermassen zusammen:

Leistungsbereiche	2018	2019 - 2021
Leistungsbereich Berufe im Justizvollzug (bisher SAZ)	CHF 8'500'000	CHF 8'500'000
Leistungsbereich Bildung der Insassen (bisher BiSt)	CHF 4'300'000	CHF 4'400'000
Leistungsbereich Gesundheit (bisher SPS)	CHF 220'000	CHF 220'000
Aufbau SKJV / neue Leistungsbereiche	CHF 800'000	CHF 1'260'000
Total Kompetenzzentrum für Justizvollzug	CHF 13'820'000	CHF 14'380'000
./. allfälliger Bundesbeitrag	CHF 1'400'000	CHF 1'700'000
./. eigene Erträge	-	CHF 100'000
Total durch Kantone zu finanzieren	CHF 12'420'000	CHF 12'580'000

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Massgebende Kreditsumme

Für das Kompetenzzentrum Justizvollzug wird das bisherige auf den Haften basierende Finanzierungsmodell beibehalten, da dieses Verursachergerecht ist. Die Kantonsbeiträge teilen sich deshalb wie folgt auf:

Kanton	Hafttage 2012 - 2014	Anteil in %
Aargau	139'194	5.4%
Appenzell A.Rh.	22'409	0.9%
Appenzell I.Rh.	394	0.0%
Basel-Landschaft	46'809	1.8%
Basel-Stadt	128'272	5.0%
Bern	364'177	14.2%
Fribourg	104'953	4.1%
Genève	349'695	13.6%
Glarus	2'817	0.1%
Graubünden	58'894	2.3%
Jura	6'464	0.3%
Luzern	67'558	2.6%
Neuchâtel	43'237	1.7%
Nidwalden	4'657	0.2%
Obwalden	1'640	0.1%
Schaffhausen	13'162	0.5%
Schwyz	11'577	0.4%
Solothurn	69'824	2.7%
St. Gallen	106'634	4.1%
Tessin	73'857	2.9%
Thurgau	45'333	1.8%
Uri	3'990	0.2%
Valais	84'477	3.3%
Vaud	303'239	11.8%
Zug	14'494	0.6%
Zürich	505'857	19.7%
Total	2'573'614	100.0%

Der Kanton Bern trägt somit einen Anteil von 14.2% des Budgets des Kompetenzzentrums. Dies ergibt einen Betrag von rund CHF 1'965'000 (14.2 % von CHF 13'820'000) für das Jahr 2018 und CHF 2'045'000 (14.2% von CHF 14'380'000) für die Jahre 2019 bis 2021. Richtet der Bund wie bisher beim SAZ einen Beitrag an das Kompetenzzentrum aus und kann das Kompetenzzentrum die in kleinem Umfang erwarteten Erträge (Beiträge für Teilnahmen an Veranstaltungen, Honorare für Beratungen und Expertise) generieren, reduziert sich der Kantonsbeitrag entsprechend.

Weiter wird vom Amt für Justizvollzug, wie bisher bei den Leistungen für SAZ und BiSt, den einweisenden Kantonen mit dem Kostgeld separat ein Kostgeldzuschlag für die Leistungen des Kompetenzzentrums in Rechnung gestellt. Damit bezahlen unter dem Strich alle Kantone

die von ihnen „verursachten“ Hafttage. Für das SAZ werden aktuell CHF 2.80 und für BiSt CHF 2.00 pro Vollzugstag in Rechnung gestellt³, wodurch der Kanton Bern bisher pro Jahr rund CHF 470'000 zurückerstattet erhält. Demgegenüber bezahlt der Kanton Bern für seine ausserkantonalen Einweisungen jährlich ebenfalls rund CHF 250'000 höhere Kostgeldzuschläge an andere Kantone. Die Höhe des neuen Kostgeldzuschlags für die Leistungen des Kompetenzzentrums ist noch nicht definiert, darüber befindet das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz voraussichtlich an seiner Herbstsitzung im November 2017. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser in einem ähnlichen Rahmen wie bisher bewegt und dem Kanton Bern daher auch weiterhin Rückerstattungen in mindestens demselben Umfang wie bisher zufließen. Die voraussichtliche Nettobelastung des Kantons Bern präsentiert sich daher wie folgt:

	2018	2019 - 2021
Total Kompetenzzentrum für Justizvollzug	CHF 13'820'000	CHF 14'380'000
./. allfälliger Bundesbeitrag	CHF -1'400'000	CHF -1'700'000
./. eigene Erträge	-	CHF -100'000
Total durch Kantone zu finanzieren	CHF 12'420'000	CHF 12'580'000
Anteil Kanton Bern (14.2%)	CHF 1'764'000	CHF 1'787'000
./. Einnahmen aus dem Vollzug ausserkantonomaler Urteile	CHF -470'000	CHF -470'000
+ Ausgaben für den ausserkantonomalen Vollzug von Urteilen	CHF 250'000	CHF 250'000
Voraussichtliche Nettobelastung Kanton Bern	CHF 1'544'000	CHF 1'567'000

Da jedoch weder der Bundesbeitrag noch die eigenen Erträge des Kompetenzzentrums oder die Einnahmen des Kantons Bern aus dem Vollzug von ausserkantonomalen Urteilen rechtlich verbindlich zugesichert sind – insbesondere die Höhe ist zum Voraus nicht abschliessend bestimmbar – dürfen diese zur Berechnung der massgebenden Kreditsumme nicht eingerechnet werden (Art. 45 Abs. 1 FLG). Der Regierungsrat legt den Antrag deshalb nach dem Bruttoprinzip vor. Die massgebende Kreditsumme beträgt daher (gerundet) **CHF 1'965'000 für das Jahr 2018** und **CHF 2'045'000 für die Jahre 2019 bis 2021**. Durch die Integration der bisher separat bezahlten Beiträge an das SAZ, BiSt und SPS fallen diese Beiträge zukünftig weg. An das SAZ waren bisher Zahlungen von CHF 1'203'000 budgetiert (letztmals bewilligt mit RRB 0807/2016), an das Programm BiSt CHF 1'064'857 (letztmals bewilligt mit RRB 0152/2013) und an SPS Zahlungen von CHF 29'720.

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4.3 Personelle Auswirkung

Der Ausgabenbeschluss hat im Stellenetat des AJV keine Konsequenzen. Der Arbeitsausfall der an den Aus- und Weiterbildungen teilnehmenden Mitarbeitenden des Amtes wird, wie bisher, durch interne Verschiebungen, gezielte Ferienplanung und Aushilfen aus anderen Betrieben innerhalb des AJV aufgefangen.

³ Vgl. Kostgeldliste Konkordat NWI-CH, Zusatzkosten: <https://www.konkordate.ch/kostgeldlisten> (Abgerufen am 02.05.2017)

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Adäquat ausgebildetes Personal, die Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit von Bildung und Arbeit im Justizvollzug sowie eine vertiefte Zusammenarbeit der Kantone bei verschiedenen Themen und Herausforderungen des Justizvollzugs dienen dazu, dass Strafen und Massnahmen nach den Grundsätzen des SMVG und der SMVV vollzogen werden. Dies dient in direkter Weise dem vom Regierungsrat definierten Schwerpunkt „Sicherheit gewährleisten“ im Sinne der gesetzten Legislaturziele.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als mit dieser Ausgabenbewilligung der Justizvollzug nach den Grundsätzen des SMVG und der SMVV vollzogen werden kann.

7 Auswirkung bei Nichtrealisierung

Eine Nichtbewilligung der beantragten Ausgabe hätte zur Folge, dass der Kanton Bern resp. das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige AJV den sich aus dem Entscheid der KKJPD ergebenden Zahlungsverpflichtungen an das Kompetenzzentrum nicht nachkommen könnte. Dies würde dazu führen, dass die Mitarbeitenden des AJV nicht mehr an den Aus- und Weiterbildungskursen teilnehmen könnten, dass für das Programm BiSt eigene Alternativen geschaffen werden müssten (eigene Lehrpersonen anstellen mit eigenen Lehrplänen für die Insassen) und dass der Kanton Bern vom Fachrat für Gesundheitsfragen im Justizvollzug ausgeschlossen wäre. Eine Alternative zum Aus- und Weiterbildungsangebot besteht schweizweit nicht. Insbesondere für den Bereich der Grundausbildung ergäben sich ernsthafte Probleme, weil für die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Grundausbildung mit Abschluss als eidg. Fachfrau resp. eidg. Fachmann Justizvollzug kein anderer Anbieter existiert. Ein eigenständiger Ausbildungsgang für Mitarbeitende aus dem Kanton Bern könnte praktisch nicht realisiert werden, das Kosten-/Nutzenverhältnis für eine allfällige Lösung stünde in keinem Verhältnis zur heutigen Regelung. Auch für den Bereich der Weiterbildung besteht schweizweit kein alternatives Angebot. Gerade die Ausbildungsgänge der Fortbildung sind derart auf das Personal im Straf- und Massnahmenvollzug zugeschnitten, dass es dazu auf dem Markt keine valablen Alternativen gibt.

Gemäss Art. 136 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) ist für die Erfüllung der Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich. Art. 136 Abs. 2 SMVV verpflichtet die Leitungen der Vollzugseinrichtungen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet weiterzubilden. Das für einen qualitativ guten Straf- und Massnahmenvollzug erforderliche Aus- und Weiterbildungsniveau der Mitarbeiter kann ohne die einheitlich geregelten und eidgenössisch anerkannten Aus- und Weiterbildungskurse nicht sichergestellt werden.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern bei Nichtbeteiligung als voraussichtlich einziger Kanton nicht dem Kompetenzzentrum Justizvollzug angeschlossen wäre und aufgrund der Nichtbezahlung des Betrages ein Ausschluss aus der KKJPD droht (vgl. Kap. 3.1.1).

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2018 bis 2021 in der Höhe von **CHF 2'045'000.-** zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 566/2017
Datum RR-Sitzung: 7. Juni 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018 – 2022 Objektkredit

1 Gegenstand

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12'700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80'000 Kubikmeter Holz genutzt. Davon wird rund ein Viertel als sogenanntes Industrieholz verkauft. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die jährlichen Transportkosten belaufen sich auf rund 0.5 Millionen Franken. Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.5 Millionen Franken und einer Laufzeit von fünf Jahren umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk der Jahre 2018 bis 2022. Die Ausgabenbewilligung unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 03. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1): Art. 146, 148 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

jährlich geschätztes Transportvolumen frei Werk	Kubikmeter	20'000
durchschnittliche Transportkosten pro m ³	CHF	25
jährliche Transportkosten	CHF	500'000
Transportkosten für 5 Jahre (2018 – 2022)	CHF	2'500'000
massgebende Kreditsumme (Objektkredit 2018 – 2022)	CHF	2'500'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag: 2018 – 2022 jährlich CHF 500'000
KLER-Kreis: 14532 – Amt für Wald
Produktgruppe: 03.21.9100 – Wald und Naturgefahren
Teilprodukt: 910003100 – Bewirtschaftung Staatswald
Konten: 313000 – Dienstleistungen Dritte

6 Begründung

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Um seine Dienstleistung zu verbessern und Kosten zu sparen, hat der SFB 2008 seine Rundholztransporte neu organisiert: Die Transporte „frei Werk“ wurden nach sieben Regionen gebündelt, öffentlich ausgeschrieben und erstmals mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Zuvor wurden die Transportleistungen pro Holzschlag bestellt.

In der Folge konnten die Transportkosten um rund 20 Prozent gesenkt werden. Alle Beteiligten zeigen sich mit der heutigen Lösung zufrieden: Die Transporteure profitieren von der grösseren Planungssicherheit, die Kunden schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes.

Die aktuellen Rahmenverträge laufen 2018 aus. Die Transporte sollen deshalb 2017 neu ausgeschrieben werden. Die Finanzkontrolle und die Finanzkommission haben 2015 die Kosten für die Rundholztransporte als wiederkehrend qualifiziert. Aus diesem Grund fällt die Ausgabenbewilligung neu in die Kompetenz des Grossen Rates, die Ausgabe unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ohne die Genehmigung des Objektkredits müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege und als auch die Versorgung der Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. Juni 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Rundholztransporte des Staatsforstbetriebs (SFB) Verpflichtungskredit 2018 – 2022 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Abschluss von Rahmenverträgen für die Optimierung der Holztransporte	3
4	Qualifikation der Ausgabe und Finanzkompetenz	4
4.1	Qualifikation der Ausgabe	4
4.2	Finanzreferendum	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7	Auswirkungen, wenn der Objektkredit nicht genehmigt wird	5
8	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12'700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80'000 Kubikmeter Holz genutzt. Davon wird rund ein Viertel als Industrieholz verkauft. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen. Um seine Dienstleistung zu verbessern und Kosten zu sparen, hat der SFB 2008 seine Rundholztransporte neu organisiert: Die Transporte „frei Werk“ wurden nach sieben Regionen gebündelt, öffentlich ausgeschrieben und erstmals mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Zuvor wurden die Transportleistungen pro Holzschlag bestellt. In der Folge konnten die Transportkosten um rund 20 Prozent gesenkt werden. Alle Beteiligten zeigen sich mit der heutigen Lösung zufrieden. Die Transporteure profitieren von der grösseren Planungssicherheit, die Kunden schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes.

Die aktuellen Rahmenverträge laufen 2018 aus. Die Transporte sollen deshalb 2017 neu ausgeschrieben werden. Die Finanzkontrolle und die Finanzkommission haben 2015 die Kosten für die Rundholztransporte als wiederkehrend qualifiziert. Aus diesem Grund fällt die Ausgabenbewilligung neu in die Kompetenz des Grossen Rates, die Ausgabe unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ohne die Genehmigung des Objektkredites müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege als auch die Versorgung der Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 03. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1): Art. 146, 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12'700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Staatswälder werden nach unternehmerischen Grundsätzen professionell und nachhaltig bewirtschaftet. Der jährliche Holzzuwachs von ca. 80'000 Kubikmeter wird genutzt und möglichst optimal vermarktet. Da der Staatswald über das ganze Kantonsgebiet verteilt ist, ist der Einsatz moderner Technologien und zeitgemässer Konzepte für Planung, Steuerung und Logistik in der Produktion sehr wichtig.

Die Holzerntearbeiten im Bestand und bis zur Waldstrasse werden durch beauftragte private Forstunternehmen oder mit eigenem Personal ausgeführt. Für den Holztransport ab Waldstrasse in das verarbeitende Werk bestehen zwei gängige Verfahren, die von der Verkaufsart des Holzes abhängen:

1. Stammholz für Sägereien sowie Energieholz werden in der Regel ab Waldstrasse verkauft. Der Käufer organisiert und bezahlt den weiteren Holztransport. Dieses Verfahren kommt bei ca. 75 Prozent der Holzverkäufe im Staatswald (60'000 m³) zur Anwendung.
2. Das sogenannte Industrieholz wird den grösseren Werken der Holzindustrie, insbesondere der Kronospan Schweiz AG in Menznau (LU) und der Papierfabrik Utzenstorf AG in Utzenstorf (BE), frei Werk verkauft und geliefert. Dies betrifft ca. einen Viertel der Nutzung aus dem Staatswald (ca. 20'000 m³). Die Mehrkosten werden in der Kalkulation berücksichtigt und der Holzindustrie im Holzpreis verrechnet.

Das vorliegende Geschäft bezieht sich auf das zweite Verfahren, die Lieferung von Industrieholz in die verarbeitenden Werke. Die jährlichen Transportkosten belaufen sich auf rund 0.5 Millionen Franken. Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.5 Millionen Franken und einer Laufzeit von fünf Kalenderjahren umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk der Jahre 2018 bis 2022.

3.2 Abschluss von Rahmenverträgen für die Optimierung der Holztransporte

Bis 2008 wurden die Holztransporte durch die Förster pro Holzschlag organisiert und in Auftrag gegeben. Dabei hat sich gezeigt, dass für ähnliche Transportdistanzen sehr unterschiedliche Preise bezahlt werden mussten. Zudem war die organisatorische und administrative Abwicklung von der Auftragserteilung bis zur Abrechnung der Fuhren äusserst aufwändig. Dies führte insgesamt zu sehr hohen Kosten.

Der Staatsforstbetrieb hat daher Mitte 2008 die Rundholztransporte optimiert. Seither werden die Leistungen nach Regionen öffentlich ausgeschrieben. Die Offerten werden nach klaren

Kriterien bewertet, so dass pro Transportregion mit dem am besten geeigneten Transportunternehmen ein mehrjähriger Rahmenvertrag abgeschlossen werden kann. Dieser regelt die Zusammenarbeit und die spezifischen Transportpreise. Der Vertrag garantiert dem Transporteur die Ausführung sämtlicher Rundholztransport-Aufträge des Staatsforstbetriebs in der entsprechenden Region für die vereinbarte Dauer. Weil die jährliche Nutzungsmenge sowie die Art der Holzverkäufe nach Marktlage und anderen Faktoren schwanken können, ist kein fixes Transport- oder Auftragsvolumen garantiert. Die verbindliche Verpflichtung von Transportkosten entsteht erst dann, wenn über die gemeinsame Logistik-Plattform ein konkreter Transportauftrag ausgelöst wird. Das Verfahren hat sich für den Forstbetrieb, die Transporteure und die Kunden in der Holzindustrie bestens bewährt:

- Einsparungen bei den Transportkosten in der Grössenordnung von rund 20 Prozent
- Zusätzliche Einsparungen dank wesentlicher Vereinfachung der logistischen und administrativen Prozesse
- Steigerung der Qualität in der Auftragsabwicklung, dank klarer Regelungen und weil alle Transporteure die gleiche internetbasierte Logistiklösung einsetzen
- Höhere Planungssicherheit und Grundaustlastung für die Transporteure
- Hohe Kundenzufriedenheit dank verlässlicher Anlieferung des Holzes

Die aktuellen Rahmenverträge laufen von Mitte 2013 bis Mitte 2018. Die Rundholztransporte und die entsprechenden Rahmenverträge für die Zeit von Mitte 2018 bis 2022 sollen im Jahr 2017 neu ausgeschrieben werden.

Das Ausschreibungsverfahren wird transparent nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens durchgeführt. Es ist überprüfbar und gab bei den bisherigen Vergabe-Runden zu keinen Einsprachen oder Beschwerden Anlass.

4 Qualifikation der Ausgabe und Finanzkompetenz

4.1 Qualifikation der Ausgabe

Im Rahmen der Dienststellenprüfung 2015 hat die Finanzkontrolle die Ausgaben für die Holztransporte in die verarbeitenden Werke als Daueraufgabe und somit als wiederkehrende Ausgaben qualifiziert. Sie stellt fest, dass gemäss Artikel 46 FLG eine Zusammenrechnungspflicht auf alle geplanten Transporte pro Jahr gegeben sei. Basierend darauf wurde vorliegender Ausgabenbeschluss erarbeitet, der in die Kompetenz des Grossen Rates fällt.

4.2 Finanzreferendum

Der vorliegende Ausgabenbeschluss unterliegt gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der SFB kann die Holztransporte selbst nicht wirtschaftlich ausführen. Er setzt deshalb spezialisierte Transportunternehmen ein. Die seit 2008 angewandten Rahmenverträge ermöglichen eine effiziente Abwicklung der Transporte. Neben den direkten Kosten sinken auch die Kosten

des Kantons für die Organisation und die Abwicklung der Aufträge. Das Verfahren ist organisatorisch und finanziell vorteilhaft. Bei der Logistik-Software handelt es sich um eine branchenübliche Browser-Applikation, die mit der forstbetrieblichen Software verbunden ist. Weil keine eigenen Transportfahrzeuge beschafft werden müssen, besteht kein zusätzlicher Personal- oder Raumbedarf.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

7 Auswirkungen, wenn der Objektkredit nicht genehmigt wird

Ohne die Genehmigung des Objektkredites müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge mit den Transportunternehmen verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf Holzlieferungen zu verzichten, was die nachhaltige Waldpflege und die Versorgung der Verarbeitungswerke beeinträchtigen würde.

8 Antrag

Aus dargelegten Gründen beantragt die Volkswirtschaftsdirektion, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 528/2017
Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)

1 Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Die Totalsumme beträgt CHF 154 Millionen. Der Kantonsanteil für den Rahmenkredit beträgt somit für die Jahre 2018 bis 2022 CHF 15.4 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2018 bis 2022

Gesamtkosten	CHF	154'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	138'600'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	15'400'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag: CHF 15'400'000
KLER-Kreis: 1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe: 03.20.9190 Natur
Konto: 363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger: 91908082 Ökologischer Ausgleich und Verträge

Voraussichtliche jährliche Zahlung von ca. CHF 3'080'000 für die Jahre 2018 bis 2022, abhängig von den entsprechenden Anmeldungen der Bewirtschafter.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2019 bis 2021 eingestellt. Das Budget ist vom zuständigen Organ anlässlich des Planungsprozesses 2017 zu genehmigen.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die ANF entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Begründung

Voraussetzung zur Kofinanzierung durch den Bund von 90% ist ein Kantonsbeitrag von 10%. Zusätzliche Informationen zum Kreditgeschäft sind im Kapitel 3 "Beschreibung des Geschäfts" des Vortrags aufgeführt.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosse Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)

1 Zusammenfassung

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Ein Landschaftsqualitätsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Im Kanton Bern befinden sich seit 2015 insgesamt 11 Projekte in der Umsetzungsphase. Die Projekte decken das gesamte Kantonsgebiet ab und umfassen die Planungsregionen, Regionalkonferenzen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Die im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 vorgesehene Aufhebung der Plafonierung des Bundesbeitrages für Landschaftsqualitätsbeiträge per 2018 wurde durch den Beschluss des Bundesrates vom 16. September 2016 aufgehoben (Verordnungspaket 2016; Direktzahlungsverordnung). Aus diesem Grund bleiben die Mittel des Bundes für Landschaftsqualitätsbeiträge wie bis anhin auf CHF 27.7 Millionen plafoniert und entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt. Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 hat der Grosse Rat einem Verpflichtungskredit von CHF 8.1 Millionen (Kantonsanteil) für die Finanzierung der ersten Phase zugestimmt. Aufgrund der starken Nachfrage zeichnete es sich jedoch bereits im 2016 ab, dass der Rahmenkredit nicht bis Ende der Periode 2017 ausreichen wird. Der notwendige Zusatzkredit von CHF 1.2 Millionen wird dem Grossen Rat in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Eine Anpassung der Bundesmittel für Landschaftsqualitätsbeiträge durch die Agrarpolitik 2018 - 2021 ist derzeit nicht absehbar. Das Verordnungspaket 2017 enthält keine entsprechenden Forderungen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird für die zweite Etappe 2018 bis 2022 der achtjährigen Vertragsdauer ein Rahmenkredit von CHF 15.4 Millionen beantragt. Dabei wurde der Finanzrahmen für die LQB 2018 - 2022 an den effektiven jährlichen Mittelfluss der Jahre 2015 - 2017 angepasst und um CHF 380'000 pro Jahr erhöht. Damit können die Bundesbeiträge für die LQB vollumfänglich ausgelöst werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden 2014 im weiterentwickelten Direktzahlungssystem des Bundes Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt. Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung hat der Kanton Bern mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen abgeschlossen. Die jährliche Auszahlung des betriebspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrags erfolgt über das Agrarinformationssystem GELAN.

Je Projekt stehen dem Kanton maximal CHF 360 pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder CHF 240 pro Normalstoss (NST) der Betriebe mit Bewirtschaftungsvereinbarungen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90% der Kosten, die Kantone müssen 10% beitragen. In Abhängigkeit der Vertragsausgestaltung (Anzahl Massnahmen, Aufwand) fallen die LQ-Beiträge pro Betrieb unterschiedlich hoch aus. Dadurch resultiert ein Globalbudget je Projekt, einzelbetrieblich könnten theoretisch höhere Beiträge je Hektare/NST ausbezahlt werden, wenn im Durchschnitt die Summe nicht überschritten wird. Bei Überschreitungen werden die Beiträge über alle Massnahmen (ausgenommen sind Investitionsmassnahmen) und alle Betriebe im entsprechenden Projekt linear gekürzt.

Zusätzlich zur Limitierung der Landschaftsqualitätsbeiträge je Projekt werden die Mittel des Bundes zeitlich unbefristet plafoniert und entsprechend der LN und dem Normalbesatz auf die Kantone aufgeteilt (CHF 120 pro ha LN, CHF 80 pro NST). Der Plafond ist ein Globalbudget für den Kanton (projektunabhängig). Damit erhalten die Kantone Planungssicherheit: Ihnen werden die Mittel für Landschaftsqualitätsprojekte jährlich bis zu diesem Betrag zugesichert.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde der kantonale Plafond der Bundesbeiträge von jährlich maximal CHF 27.7 Millionen vollständig ausgeschöpft. Dies führte zu einer linearen Kürzung der einzelbetrieblichen Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen von rund 25%. Aufgrund dieser Ausgangslage kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Ablauf der Projekte der Bundesbeitrag jährlich ausgeschöpft wird.

Im Kanton Bern ist das gesamte Kantonsgebiet mit Projekten abgedeckt, insgesamt befinden sich 11 Projekte in der Umsetzungsphase. Der Perimeter umfasst die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen beziehungsweise die bereits bestehenden Regionalparks.

Folgende Landschaftsqualitätsprojekte wurden durch das Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt:

Nr.	Bezeichnung	Projektdauer
1	Regionaler Naturpark Chasseral	01.01.2014 – 31.12.2021
2	Regionaler Naturpark Gantrisch	01.01.2014 – 31.12.2021
3	Trois-Vaux	01.01.2015 – 31.12.2022
4	Seeland (inkl. REPLA Regionalplanung)	01.01.2015 – 31.12.2022
5	Oberaargau	01.01.2015 – 31.12.2022
6	Emmental	01.01.2015 – 31.12.2022
7	Bern-Mittelland	01.01.2015 – 31.12.2022
8	ERT - Entwicklungsplan Thun (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal)	01.01.2015 – 31.12.2022
9	Obersimmental-Saanenland	01.01.2015 – 31.12.2022
10	Kandertal	01.01.2015 – 31.12.2022
11	Oberland Ost	01.01.2015 – 31.12.2022

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat einem Verpflichtungskredit von CHF 8.1 Millionen (Kantonsanteil) für die Finanzierung der Landschaftsqualitätsbeiträge zugestimmt. Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Kanton Bern wurde analog der vierjährigen Agrarpolitik des Bundes bis Ende 2017 etappiert. Die finanziellen Eckwerte für den Kreditbeschluss 2015 bis 2017 basierten auf einer Hochrechnung, die aufgrund der bewilligten Projekte im Januar 2015 erstellt wurde. Es zeichnete sich jedoch bereits im 2016 ab, dass der Rahmenkredit nicht bis Ende der Periode 2017 ausreichen wird. Hierfür wird dem Grossen Rat ein Zusatzkredit von CHF 1.2 Millionen mit separater Vorlage beantragt.

Damit die Bundesbeiträge für LQB vollumfänglich ausgelöst werden können, muss der Kanton jährlich durchschnittlich CHF 3'080'000 an die Kofinanzierung beitragen. Im Rahmenkredit für die Periode 2015 bis 2017 wurden die kantonalen Mittel mit CHF 2.7 Millionen pro

Jahr angegeben. Für die Periode 2018 - 2022 wurde der Finanzrahmen an den effektiven Mittelfluss angepasst und um jährlich CHF 380'000 (Kantonsanteil) erhöht.

3.2 Kostenaufstellung

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2018 bis 2022:

Gesamtkosten	CHF	154'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	138'600'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	15'400'000

4 Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Es wird ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites beantragt. Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

Finanzreferendum

Der Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

5 Auswirkung auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen an die direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter. Zudem werden die Beiträge die Attraktivität der Landschaft steigern und damit indirekt einen positiven Effekt auf die übrige Wirtschaft ausüben.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung bis 2021 eingestellt. Das Budget ist vom zuständigen Organ anlässlich des Planungsprozesses 2017 zu genehmigen. Dieser Rahmenkredit ist nicht vom Entlastungspaket VA 2018 und AFP 2019-21 betroffen.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur kann die einzelbetrieblichen Vereinbarungen jeweils per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 15. Mai 2017

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 531/2017
Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)

1 Gegenstand

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat den Kantonsanteil von CHF 8.1 Millionen für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2017 bewilligt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen handelt es sich um eine neue Direktzahlungsart, die der Bund zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften mit der Agrarpolitik 2014 - 2017 eingeführt hat. Die Berechnungen für den Kreditbeschluss 2015 - 2017 basierten auf einer Hochrechnung, die aufgrund der Erfahrungen aus den Pilotprojekten 2014 in den regionalen Naturparks sowie aufgrund der angemeldeten Projekte im Januar 2015 erstellt wurde. Es hat sich bereits Ende 2016 abgezeichnet, dass der bewilligte Rahmenkredit bis Ende 2017 nicht ausreichend ist, da diese Massnahme über den Erwartungen nachgefragt wurde. Mit dem vorliegenden Antrag soll der bis Ende der ersten Etappe (2015 - 2017) zusätzliche Kreditbedarf von CHF 1.2 Millionen bewilligt werden. Der Verpflichtungskredit für die restliche Laufzeit der achtjährigen Vertragsdauer (2018 - 2022) wird dem Grossen Rat in einer separaten Vorlage beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zusatzkredit (Erhöhung des bestehenden Rahmenkredites). Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Rahmenkredit 2015 - 2017 (GRB 2015.RRGR.255)	CHF	8'100'000
- Ausführungsbeschluss 2015	CHF	3'080'000
- Ausführungsbeschluss 2016	CHF	3'077'800
Kreditrestanz	CHF	1'942'200
Mittelbedarf 2017	CHF	3'080'000
Zu bewilligender Zusatzkredit (gerundet)	CHF	1'200'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 1'200'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.20.9190 Natur
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	91908082 Ökologischer Ausgleich und Verträge

Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2017 und 2018. Der zusätzliche Kreditbedarf ist im Voranschlag 2017 nicht eingestellt. Er wird jedoch im LANAT kompensiert.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Begründung

Die über Erwartung stark nachgefragte neue Massnahme der Agrarpolitik 2014 - 2017 hat einen Kreditmehrbedarf zur Folge. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind kofinanziert (90% Bund / 10% Kanton).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosse Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)

1 Zusammenfassung

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat den Kantonsanteil von CHF 8.1 Mio. für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2017 bewilligt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Landschaftsqualitätsbeiträge sind eine neue Direktzahlungsart, die der Bund zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften mit der Agrarpolitik 2014 - 2017 eingeführt hat. Die Berechnungen für den Kreditbeschluss 2015 - 2017 basierten auf einer Hochrechnung. Es hat sich bereits Ende 2016 abgezeichnet, dass der bewilligte Rahmenkredit bis Ende 2017 nicht ausreichend ist, da diese Massnahme über den Erwartungen nachgefragt wurde. Mit dem vorliegenden Antrag soll der bis Ende der ersten Etappe (2015 - 2017) zusätzliche Kreditbedarf von CHF 1.2 Millionen bewilligt werden.

Für die zweite Etappe 2018 bis 2022 der achtjährigen Vertragsdauer wird mit separater Vorlage ein Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites von CHF 15.4 Millionen beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden 2014 im weiterentwickelten Direktzahlungssystem des Bundes Landschaftsqualitätsbeiträge als neue



Direktzahlungsart eingeführt. Der Kanton Bern als Träger erarbeitete unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft für die 11 Projektgebiete flächendeckend im Kanton die Landschaftsziele und die entsprechenden Massnahmen. Im Rahmen der Umsetzung hat der Kanton Bern mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen abgeschlossen.

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat den Kantonsanteil von CHF 8.1 Mio. für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2017 bewilligt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme: Der Bund übernimmt 90% der Kosten, die Kantone müssen 10% beitragen. Die Berechnungen für den Kreditbeschluss 2015 - 2017 basierten auf einer Hochrechnung, die aufgrund der Erfahrungen aus den Pilotprojekten 2014 in den regionalen Naturparks erstellt wurde. Es hat sich jedoch bereits Ende 2016 abgezeichnet, dass der bewilligte Rahmenkredit bis Ende 2017 nicht ausreichend ist, da diese Massnahme über den Erwartungen nachgefragt wurde. Aktuell haben 88% (9138 Betriebe) der Ganzjahresbetriebe im Kanton Bern entsprechende Massnahmen in den Landschaftsqualitätsprojekten angemeldet. Bei den Sömmerungsbetrieben nehmen rund 75% (1511 Betriebe) der Betriebe an den Projekten teil.

Nachfolgende Mittel des Rahmenkredites wurden bis anhin mittels Ausführungsbeschluss an die Bewirtschafter ausgerichtet:

Bereits bewilligter Rahmenkredit 2015 - 2017 (GRB 2015.RRGR.255)	CHF	8'100'000
- Ausführungsbeschluss 2015	CHF	3'080'000
- Ausführungsbeschluss 2016	CHF	3'077'800
Kreditrestanz	CHF	1'942'200
Mittelbedarf 2017	CHF	3'080'000
Zu bewilligender Zusatzkredit (gerundet)	CHF	1'200'000

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gestaffelt anlässlich der GELAN Direktzahlungen im Juni, Oktober und Dezember. Da auch im 2017 mit einem Mittelabfluss von rund 3.08 Millionen zu rechnen ist, wird der Rahmenkredit um ca. CHF 1.2 Millionen überschritten.

4 Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Es wird ein Zusatzkredit beantragt (Erhöhung des Rahmenkredites). Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5 Auswirkung auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fliessen an die direktzahlungsberechtigten Bewirtschafter. Die Beiträge steigern die Attraktivität der Landschaft und haben somit indirekt einen positiven Effekt auf die übrige Wirtschaft.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Der zusätzliche Kreditbedarf ist im Voranschlag 2017 nicht eingestellt. Er wird jedoch im LANAT kompensiert.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat

Konzessionsverfügung

RRB Nr.: 560/2017
Datum RR-Sitzung: 7. Juni 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 662072
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Mühleberg, Wasserkraftrecht Nr. 33093, Aare (Wohlensee); BKW – Wasserkraftwerk Mühleberg, Wasserkraftkonzession (Erneuerung)

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt.....	3
1.1	Gesuchstellerin/Konzessionärin.....	3
1.2	Gesuch.....	3
1.3	Gesuchsunterlagen.....	3
1.4	Umfang der Wassernutzung	3
1.5	Verwendung des Wassers	3
1.6	Publikation.....	3
1.7	Auflage	4
1.8	Einsprachen	4
2	Rechtsgrundlagen.....	4
2.1	Bundeserlasse.....	4
2.2	Kantonale Erlasse	5
3	Erwägungen.....	5
3.1	Verfahren und Zuständigkeit.....	5
3.2	Einsprachelegitimation.....	5
3.3	Energiegewinnung	6
3.4	Wasserbaupflicht	6
3.5	Unterhalt der Wege, Strassen und Brücken	11
3.6	Stauanlagensicherheit	12
3.7	Nuklearsicherheit.....	12
3.8	Umweltverträglichkeit.....	13



3.9	Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes.....	16
3.10	Gesamtinteressenabwägung	17
3.11	Dauer der Konzession	17
3.12	Zusammenfassung der Einsprachen	18
3.13	Abgaben	22
3.14	Rechtspflege.....	22
3.15	Referendum.....	22
4	Beschluss	22
4.1	Erteilung der Konzession	22
4.2	Dieser Beschluss umfasst folgende Bewilligungen	23
4.3	Bisherige Rechtstitel	23
4.4	Bestimmungen über das Nutzungsrecht	23
4.5	Weitere Bestimmungen	26
4.6	Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP	26
4.7	Rechtsverwahrung.....	26
4.8	Beilage zum Gesamtentscheid	27
4.9	Fakultatives Referendum und Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV	27
5	Abgaben und Gebühren.....	27
5.1	Wasserzins (jährliche Abgaben)	27
5.2	Einmalige Abgaben.....	27
5.3	Verwaltungsgebühr.....	27
6	Eröffnung und Kenntnissgabe	27
6.1	Eröffnung.....	27
6.2	Kenntnissgabe.....	28

1 Sachverhalt

1.1 Gesuchstellerin/Konzessionärin

BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

1.2 Gesuch

Erteilung einer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare (Wohlensee) im bestehenden Wasserkraftwerk. Die Ausbauwassermenge und die Staukoten bleiben unverändert. Als Bauarbeiten sind eine neue Fischaufstiegshilfe, die Erneuerung der Bootstransportanlage und Ersatzmassnahmen vorgesehen.

1.3 Gesuchsunterlagen

Konzessionsgesuch vom 18. Dezember 2015

1.4 Umfang der Wassernutzung

1.4.1 Konzessionsgebiet (genutztes Gewässer)

Das Konzessionsgebiet umfasst die Aare von der Halenbrücke (Koordinaten:

E = 2'598'455, N = 1'202'245) bis zur Einmündung der Saane in die Aare (Koordinaten:

E = 2'586'535, N = 1'203'145). Die Länge der genutzten Gewässerstrecke beträgt ca. 16 km.

1.4.2 Nutzbare Fallhöhe

Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserentnahme

= Staukote beim Wehr

480.94 m ü. M.

Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserrückgabe

462.00 m ü. M.

Nutzbare Bruttofallhöhe

18.94 m

1.4.3 Nutzbare Wassermenge

Die maximal genutzte Wassermenge beträgt 291 m³/s.

1.4.4 Leistungen

Die mittlere mechanische Bruttoleistung beträgt 23'120 Kilowatt (kW).

Die konzedierte Leistung beträgt 54'068 kW (berechnet nach der Bruttofallhöhe und der Ausbauwassermenge).

1.5 Verwendung des Wassers

Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie mit Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz. Die maximal mögliche installierte Leistung ab Generator beträgt 44'900 kW.

1.6 Publikation

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 27. April 2016
- Anzeiger Region Bern vom 27. April 2016
- Laupen Anzeiger vom 28. April 2016
- Anzeiger Aarberg vom 29. April 2016

1.7 Auflage

Gemeindeverwaltungen Stadt Bern, Bremgarten bei Bern, Frauenkappelen, Kirchlindach, Mühleberg, Radelfingen und Wohlen bei Bern, vom 27. April bis und mit 30. Mai 2016.

1.8 Einsprachen

Gegen das Vorhaben sind die folgenden Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingereicht worden:

- 1.8.1 Einsprache und Rechtsverwahrung der Erbgemeinschaft
Fritz Staub und Hans Staub, c/o Fritz Staub, Wohlei 5, 3033 Wohlen bei Bern
- 1.8.2 Einsprache der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Hauptstrasse 26,
3033 Wohlen bei Bern
- 1.8.3 Einsprache der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Chutzenstrasse 12,
3047 Bremgarten bei Bern
- 1.8.4 Einsprache der Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Murtenstrasse 62,
3202 Frauenkappelen
- 1.8.5 Einsprache der Stadt Bern, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8
- 1.8.6 Einsprache von Martin und Susanne Stähli-Freiburghaus, Wohlei 4,
3033 Wohlen bei Bern
- 1.8.7 Einsprache von Katharina Affolter, Schlössli 28, 3150 Schwarzenburg
- 1.8.8 Einsprache der Einwohnergemeinde Kirchlindach, Lindachstrasse 17,
3038 Kirchlindach
- 1.8.9 Einsprache des Schutzverbandes Wohlensee, c/o Stadtgrün Bern,
Monbijoustrasse 36, 3001 Bern
- 1.8.10 Einsprache der Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung,
Markus Schneider, Aarwangenstrasse 58, 4900 Langenthal

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (StAG; SR 721.101)
- Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV; SR 721.101.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

2.2 Kantonale Erlasse

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV; BSG 820.111)

3 Erwägungen

3.1 Verfahren und Zuständigkeit

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession besteht nicht.

Bei dem hier zu beurteilenden Gesuch handelt es sich um ein Begehren um Erneuerung der Konzession. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 12 Abs. 1 WNG).

Mit einer installierten Leistung von 44'900 kW ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt (Art. 1 UVPV). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist zum Projekt anzuhören (Ziff. 21 Anhang zur UVPV). Für Wasserkraftanlagen, die der UVP unterliegen, ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 WNG).

Im Sinn einer formellen und materiellen Koordination ist im Konzessionsentscheid gleichzeitig über die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu entscheiden (Art. 4 ff. KoG).

Für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 10 Megawatt (MW) erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Abs. 1 Bst. d WNG).

3.2 Einsprachelegitimation

Die Einsprachelegitimation richtet sich im koordinierten Verfahren nach der besonderen Gesetzgebung (Art. 10 KoG). Nach Art. 60 Abs. 2 WRG sollen Gesuche um Verleihung von Wasserrechten veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann.

Zur Einsprache befugt ist, wer von der zu erlassenden Verfügung besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist (Art. 60 Abs. 1 WRG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VRPG). Dabei müssen die Einsprechenden durch das Vorhaben stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Vorhaben stehen (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 6 zu Art. 12 Abs. 1 VRPG).

Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.6 und 1.8.7 sind Eigentümer von Grundstücken, die an den Wohlensee angrenzen. Sie sind mehr als jedermann vom Vorhaben betroffen und deshalb zur Einsprache befugt.

Die Einsprechenden 1.8.2, 1.8.3, 1.8.4, 1.8.5 und 1.8.8 sind Gemeinden, die an die Konzessionsstrecke der ablaufenden Konzession angrenzen. Sie sind vom Vorhaben besonders betroffen und deshalb zur Einsprache befugt.

Der Einsprechende 1.8.9 ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Wohlen. Er setzt sich aus privaten und öffentlichen Organisationen (juristischen Personen) zusammen, welche am Wohlensee ein Nutzungs- und Schutzinteressen wahrnehmen und zum Schutz seiner Natur und Landschaft beitragen. Er unterstützt und berät die Ufergemeinden in ihrer Aufgabe, die gesetzlichen Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzvorschriften zu vollziehen und beteiligt sich an der öffentlichen Willensbildung zu konkreten Massnahmen und Plänen der Behörden. Er dient den Mitgliedern als Plattform der Verständigung und des Ausgleichs zwischen den Nutzungs- und Schutzinteressen am Wohlensee. Er entwickelt mit den Behörden tragfähige Lösungen, welche die verschiedenen Interessen der Mitglieder integrieren (vgl. dazu die Statuten des Vereins). Die Einsprachelegitimation des Einsprechenden 1.8.9 ergibt sich aus Art. 35a Abs. 1 BauG.

Die Einsprechende 1.8.10 hat ihre Einsprache am 31. Mai 2016, einen Tag nach Ablauf der Einsprachefrist, der Post übergeben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob auf die verspätet eingereichte Einsprache eingetreten werden kann. Die Forderung der Einsprechenden 1.8.10 betrifft den Fischabstieg und ist identisch mit einer Forderung des Einsprechenden 1.8.9, weshalb sie ohnehin behandelt werden muss. Die Frage des Eintretens kann deshalb offen gelassen werden.

3.3 Energiegewinnung

Das Bundesamt für Energie (BFE) stimmt dem Vorhaben aus der Sicht der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu (Art. 5 Abs. 3 WRG). Gemäss der Stellungnahme des BFE vom 26. Juli 2016 erscheint das Konzessionserneuerungsprojekt plausibel und dient der Erhaltung der bestehenden Energieproduktion aus Wasserkraft.

3.4 Wasserbaupflicht

Gemäss Art. 54 Bst. g WRG ist in den Konzessionen die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers festzulegen.

Die Konzessionsbehörde kann gemäss Art. 9 Abs. 4 WBG dem Konzessionär bei der Erteilung eines Wasserkraftrechtes die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise übertragen. Dabei hört die Konzessionsbehörde die Gemeinden an und holt den Fachbericht der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein.

3.4.1 Wasserbaupflichtstrecke

Als ausgenützte Gewässerstrecke galt in der Konzession vom 14. Mai 1985 eine 17,5 km lange Strecke der Aare von der unteren Konzessionsgrenze des Felsenauwerkes der Stadt Bern bis zur Saanemündung, d.h. von Fluss-km 41.500 bis 59.000 gemäss der vom Bundesamt für Wasserwirtschaft verwendeten Kilometrierung. Auf dieser Strecke war die Konzessionärin verpflichtet, alle jene Schutz- und Regulierungsbauten auszuführen und zu unterhalten, die

zur Sicherung der Ufer und zur Vermeidung schädlicher Wirkungen auf die Flussverhältnisse je verlangt werden.

Die Gesuchstellerin schlägt im Konzessionsgesuch eine im Vergleich zur ablaufenden Konzession verkürzte Wasserbaupflichtstrecke vor, die sich von der Wohleibücke bis 400 m unterhalb des Wehrs erstrecken soll.

Die Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach sowie die Stadt Bern und der Schutzverband Wohlensee beantragen in ihren Einsprachen, der Konzessionärin unverändert die Wasserbaupflicht auf der Strecke von der unteren Konzessionsgrenze des Felsenauwerks bis zur Saanemündung zu übertragen.

Für den Fall, dass die Wasserbaupflichtstrecke verkürzt werden sollte, fordert die Gemeinde Bremgarten, dass die kanalartigen, betonierten Ufer oberhalb der Neubrücke zurückgebaut werden, dass in diesem Zusammenhang der Hochwasserschutz der Liegenschaften sichergestellt wird und dass die Sicherstellung der Zuflüsse von Regen- und Hochwasserleitungen zu gewährleisten ist. Zudem soll das Aareufer gemäss der Einsprache nach den Rahmenbedingungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes und den ökologischen Anforderungen der Uferschutzplanung der Gemeinde hinterlassen werden. Des Weiteren beantragt die Gemeinde Bremgarten, in der Konzession seien Massnahmen zur Beseitigung von Hochwasserproblemen festzulegen, falls solche durch Abfluss beeinträchtigende Ablagerungen (Geschiebe) verursacht würden.

Die Festlegung der Wasserbaupflichtstrecken und der Umfang der Wasserbaupflicht haben sich seit der Fertigstellung des Wasserkraftwerkes Mühleberg im Jahr 1920 verändert. Bei der ersten Konzession für das Kraftwerk Mühleberg sollte durch die lückenlos aneinandergereihte Festlegung der Wasserbaupflichtstrecken entlang der Aarekraftwerke sichergestellt werden, dass kein "fremdes" Unternehmen ein weiteres Kraftwerk zwischen die BKW-Kraftwerke bauen konnte. Dies führte aber dazu, dass die Konzessionärin die Wasserbaupflicht für Gewässerstrecken übernehmen musste, welche nicht durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst wurden.

Demgegenüber wird seit einigen Jahren den Konzessionären nur noch für diejenigen Gewässerabschnitte, welche durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden, die ganze Wasserbaupflicht übertragen. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch in der vorliegenden Konzession zur Anwendung kommen.

Das Tiefbauamt (TBA) hat in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2016 der von der Gesuchstellerin beantragten Wasserbaupflichtstrecke nicht zugestimmt. Gemäss der von der Gesuchstellerin mitfinanzierten "Verlandungsstudie Wohlensee" (2011) hat die Verlandung Auswirkungen auf die Aaresohle flussaufwärts. Gestützt auf diese Studie geht das TBA davon aus, dass bis zum Kraftwerk Felsenau die Gewässersohle und damit auch der Hochwasserspiegel um einige Dezimeter angehoben werden könnten.

Die Verlandungsstudie Wohlensee wurde im Jahr 2011 im Hinblick auf die Konzessionserneuerung für das Wasserkraftwerk Mühleberg erarbeitet, um abzuklären, ob der Verlandungsprozess im Wohlensee mit einer Wehrabsenkung oder mit anderen verhältnismässigen Mitteln aufgehalten werden kann. Für die Prognosen dieser Studie wurde ein eindimensionales Geschiebe- und Schwebstofftransportmodell erarbeitet. Das der Studie zugrunde gelegte Modell lieferte zwar für die Frage der Schwebstoffablagerungen im Wohlensee verlässliche Resultate. Die Resultate dieser Studie sind für den stark gekrümmten und durch Einbauten wie Brü-

ckenpfeiler und Buhnen beeinflussten Aareabschnitt zwischen dem Kraftwerk Felsenau und der Halenbrücke aber nur bedingt aussagekräftig. Zudem relativiert auch eine neuere Studie aus dem Jahr 2014 aus dem Projekt Gewässersanierungskonzept Kanton Bern GEKOB die Resultate der Verlandungsstudie Wohlensee bezüglich Geschiebe. Aus diesen Gründen wird für die Festlegung der Wasserbaupflichtstrecke im Rahmen der vorliegenden Konzession primär auf die effektive Sohlentwicklung bis 2009 abgestellt. Die Aaresohle flussabwärts der Halenbrücke wies in den letzten 87 Jahren Auflandungstendenzen auf, während oberhalb der Halenbrücke bis zum Wehr Engehalde die Sohle entweder stabil geblieben ist oder Erosionstendenzen zeigte. Dementsprechend wird dort während der nächsten Konzessionsdauer höchstens mit einer sehr geringen Veränderung der Gewässersohle und des Hochwasserspiegels gerechnet. Überdies lag gemäss der Verlandungsstudie die Stauwurzel, d.h. derjenige Punkt der Aare, bis zu dem sich der durch das Wehr Mühleberg verursachte Aufstau auswirkt, seit 1922 je nach Abfluss zwischen der Wohleibücke und Vorderdettingen. Selbst wenn sich der Aufstau auf einer beschränkten Strecke über die eigentliche Stauwurzel des Wohlensees flussaufwärts auswirkte, so war dies maximal bis zur Halenbrücke. Die Freifliessstrecke oberhalb der Halenbrücke war durch den Aufstau des Wehrs Mühleberg nicht beeinflusst. Deshalb wird als Obergrenze der Wasserbaupflichtstrecke die Halenbrücke festgelegt. Sollten in Zukunft auf der Strecke Halenbrücke bis Felsenau Mehrkosten für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau aufgrund des Wehrs Mühleberg auftreten, so sind die Kosten gestützt auf Art. 40 WBG durch die Gesuchstellerin zu tragen.

Auf der Strecke unterhalb des Wehrs bis zur Saanemündung ist wegen des Wehrs Mühleberg ein Geschiebedefizit festzustellen, das zu einer Erosionstendenz in der Aare führt. Ausserdem befindet sich auf dieser Strecke die Ersatzmassnahme Brättelen für die vorliegende Konzession, deren Unterhalt ebenfalls der Gesuchstellerin übertragen wird. Die Sohlenlage auf diesem Abschnitt ist entscheidend für die Ausnutzung der konzessionierten Fallhöhe. Eingriffe in diesen Abschnitt zur Behebung des Geschiebedefizits dürfen deshalb nur von der Konzessionärin vorgenommen werden, um die Ausübung des wohlervorbenen Rechts nicht einzuschränken. Deshalb bleibt die gesamte Strecke zwischen Wehr und Saanemündung als Wasserbaupflichtstrecke auch weiterhin bei der Gesuchstellerin.

Die Wasserbaupflichtstrecke wird somit im Vergleich zum Vorschlag der Gesuchstellerin ausgeweitet und wird sich in der vorliegenden Konzession von der Halenbrücke bis zur Saanemündung erstrecken.

Damit wird der Forderung der Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach sowie der Stadt Bern und des Schutzverbandes Wohlensee nach einer im Vergleich zur heutigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke weitgehend, aber nicht vollständig entsprochen. Auf der Strecke Halenbrücke bis Kraftwerk Felsenau trägt künftig der Kanton Bern die Wasserbaupflicht, wobei sich die Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten sowie die Stadt Bern nach den massgebenden Vorgaben der Wasserbaugesetzgebung an den Kosten zu beteiligen haben.

Die Befürchtung der Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach, sie könnten für bauliche Massnahmen im oberen Staubereich (d.h. vom Wohlensee bis zur Halenbrücke) zur Sanierung der Verlandung kostenpflichtig werden, ist unbegründet. Die Wasserbaupflicht im fraglichen Bereich liegt nach wie vor bei der Konzessionärin.

Weil die Konzessionärin mit der neuen Konzession im Bereich zwischen dem Kraftwerk Felsenau und der Halenbrücke nicht mehr wasserbaupflichtig sein wird, wird sie verpflichtet, diese Strecke in mängelfreiem, d.h. saniertem Zustand nach den Vorgaben des TBA dem Kanton

zu übergeben. Weil der Hochwasserschutz gewährleistet bleiben muss, kann der Forderung der Gemeinde Bremgarten betreffend den Rückbau der betonierten Teile nicht zugestimmt werden. Ihre Forderungen nach einer einwandfreien Übergabe der Aareufer und der Gewährleistung des Hochwasserschutzes der Liegenschaften im Gebiet Bremgarten hingegen sind erfüllt. Wie weit die Aareufer zu sanieren sind, wird das TBA mit Blick auf die in der Konzession vom 14. Mai 1985 umschriebene Wasserbaupflicht festlegen. Sollten Sanierungsmassnahmen erforderlich sein, werden sich diese u.a. auch an den massgebenden Anforderungen der Uferschutzplanung der Gemeinde Bremgarten orientieren müssen. Gleichzeitig sind auch die Zuflüsse von Regenabwasserleitungen sowie der Hochwasserentlastungen zu gewährleisten.

Das Anliegen der Gemeinde Bremgarten, in der Konzession seien Massnahmen zur Beseitigung von Hochwasserproblemen festzulegen, falls solche durch Abfluss beeinträchtigende Ablagerungen (Geschiebe) verursacht würden, ist erfüllt. Die Freifliessstrecke oberhalb der Halenbrücke wird durch den Aufstau des Wehrs Mühleberg nicht beeinflusst. Sollten in Zukunft auf der Strecke Halenbrücke bis Felsenau Mehrkosten für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau aufgrund des Wehrs Mühleberg auftreten, so hat die Konzessionärin die entsprechenden Kosten zu tragen.

3.4.2 Aufgaben

Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung (Art. 9 Abs. 1 WBG). Die einzelnen Aufgaben sind in den Art. 6-8 WBG geregelt.

In Kapitel IV, Ziffer 2 der Konzession vom 14. Mai 1985 wurde die Konzessionärin verpflichtet, "alle jene Schutz- und Regulierungsbauten auszuführen und zu unterhalten, die zur Sicherung der Ufer und zur Vermeidung schädlicher Wirkungen auf die Flussverhältnisse gestützt auf bestehende Vorschriften (insbesondere Art. 44 WNG) je verlangt werden. Insbesondere wird vorgeschrieben: Um eine Schädigung des Felsenauwerkes durch Ablagerung von Kies, Sand und Schlamm zu vermeiden, ist die Konzessionärin gehalten, die unterhalb des Felsenauwerkes entstehenden Materialablagerungen aller Art jeweilen soweit wegzubaggern, dass eine Schädigung dieses Werkes nicht eintritt. Vorbehalten bleibt eine Regelung nach Art. 57–59 WNG. Die Konzessionärin hat den Unterhalt der beidseitigen Flusssufer und der Sohle auf der genutzten Gewässerstrecke zwischen der unteren Pflichtgrenze des Felsenauwerkes und der Saanemündung vollständig zu übernehmen. Die Art und das Ausmass des Unterhaltes werden nach Anhörung der Konzessionärin von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser bestimmt."

Betreffend den Wohlensee wurde die Konzessionärin zum einen verpflichtet, durch zweckmässige Vorkehren die Versumpfung des an den Stausee angrenzenden Landes zu verhindern. Zum anderen war sie verantwortlich, Kies-, Sand- und Schlammablagerungen, deren Entstehung durch die Stauhaltung begünstigt worden ist, zu beseitigen. Überdies war sie verpflichtet, Algen und Seegrass, die sich im Wohlensee entwickeln, zu mähen und aus dem See zu beseitigen (vgl. Kapitel IV, Ziffer 3 der Konzession vom 14. Mai 1985), wobei die Hälfte der Mäh- und Beseitigungskosten der Staat zu tragen hatte.

Die oben beschriebenen Pflichten der Konzessionärin wurden in nachfolgenden Dokumenten konkretisiert:

- Pflegekonzept Wohlensee vom 9. Dezember 2011
Das Pflegekonzept regelt die systematische Uferpflege der Aare ab Kraftwerk Felsenau

bis zum Stauwehr Mühleberg und wurde von der Konzessionärin gemeinsam mit den betroffenen Ufergemeinden, dem Schutzverband Wohlensee, dem Verein "Heit Sorg zum Wohlensee", dem Natur- und Vogelschutz Wohlen BE sowie den kantonalen Fachstellen erarbeitet.

- Pflegekonzept Aare vom 24. März 2010
Das Pflegekonzept regelt die systematische Uferpflege der Aare ab Stauwehr Mühleberg bis Eisenbahnbrücke Aarberg und wurde von der Konzessionärin gemeinsam mit den betroffenen Ufergemeinden und den kantonalen Fachstellen erarbeitet.
- Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" vom 4. August 2009
Der Bericht (inkl. Beilagen) regelt die Beseitigung von Geschiebeablagerungen bei Bachmündungen und Drainageausleitungen und wurde von der Konzessionärin gemeinsam mit den betroffenen Ufergemeinden, dem Schutzverband Wohlensee und den kantonalen Fachstellen erarbeitet.
- Vereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei vom 16. Februar 1977 zwischen der Konzessionärin und den Grundeigentümern Wohlei.

Die Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach verlangen in den Einsprachen 1.8.2, 1.8.4 und 1.8.8, dass die Ziffern 2 (Unterhalt der Gewässer) und 3 (Entwässerungen, Ausbaggerungen und Seereinigung) des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession übernommen werden. Zudem wird verlangt, dass die Verlandung und der Hochwasserschutz neu geregelt werden.

Die Einsprache 1.8.9 des Schutzverbands Wohlensee verlangt einen Pflegeplan für die Beseitigung des Seegrases und des Schwemmholzes. Zudem beantragt er, wie bisher in die Erstellung des Pflegeplans und der Definition der erforderlichen Pflegemassnahmen eingebunden zu werden.

Die Privateinsprachen 1.8.1, 1.8.6 und 1.8.7 verlangen, dass die Gesuchstellerin im bisherigen Umfang den Unterhalt verschiedener Abflussgerinne und Rohrleitungen, die in den Wohlensee münden, den Unterhalt und Betrieb des Pumpwerkes Wohlei mit den dazugehörigen Drainage- und Zulaufleitungen sowie das periodische Zurückschneiden der Gehölze und den Unterhalt des Feld- und Waldweges und der Bachdurchläufe westlich der Wohlei wahrnimmt.

Die Uferpflege in der Wasserbaupflichtstrecke richtet sich künftig nach wie vor nach den bewährten Pflegekonzepten "Aare" und "Wohlensee" der alnus AG vom 24. März 2010 bzw. 9. Dezember 2011. Für die gestützt auf das Pflegekonzept "Aare" vorzunehmenden Pflegeeingriffe erteilte das AWA am 21. September 2011 eine generelle Bewilligung. Diese Bewilligung ist noch bis zum 31. Mai 2021 gültig. Die generelle Bewilligung für die im Pflegekonzept "Wohlensee" festgelegten Pflegeeingriffe in das Ufergehölz läuft am 29. Dezember 2017 ab. Sie wird mit der vorliegenden Konzession bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

Auch die Instandhaltung der Bacheinläufe in den Wohlensee ist weiterhin gemäss dem Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" vom 4. August 2009 zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit als zweckmässig und sachdienlich erwiesen.

Algen und Seegras, die sich im Wohlensee entwickeln sowie Schwemmholz, das sich im See ansammelt, sind künftig gemäss den betrieblichen Bedürfnissen der Konzessionärin und im Interesse der Schifffahrt (vgl. Art. 15 Abs. 2 WBG) aus dem See zu beseitigen. Bisher wurden die Mäh- und Beseitigungskosten anteilmässig durch die Konzessionärin und den Kanton getragen. In Zukunft hat die Konzessionärin diese Kosten alleine zu tragen. Die näheren Best-

immungen zur Beseitigung des Seegrases und des Schwemmholzes sind in einem separaten Pflegeplan mit den betroffenen Fachstellen und Dritten zu regeln.

In der Stellungnahme vom 17. August 2016 hat sich die Gesuchstellerin bereit erklärt, die bestehende Vereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei vom 16. Februar 1977 zu erneuern. Die Konzessionärin wird deshalb mit vorliegendem Konzessionsbeschluss verpflichtet, den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei im bisherigen Umfang weiterzuführen.

Der Forderung der Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach, die Ziffern 2 und 3 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession aufzunehmen, wird formal nicht entsprochen. Die Konzessionärin wird allerdings verpflichtet, die Uferpflege und die Instandhaltung der Bacheinläufe in den Wohlensee im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Materiell sind die Anliegen der Gemeinden damit erfüllt.

Die Forderung des Schutzverbandes Wohlensee, er sei wie bisher in die Erstellung des Pflegeplans und die Definition der erforderlichen Pflegemassnahmen im Konzessionsgebiet einzubeziehen, ist erfüllt (vgl. hinten Ziffer 4.4.4, 6. Absatz im Konzessionsbeschluss). Ebenso seine Forderung nach einem einfachen Pflegeplan betreffend die Beseitigung des Seegrases und des Schwemmholzes (vgl. hinten Ziffer 4.4.4, 20. Absatz im Konzessionsbeschluss). Indem die Konzessionärin verpflichtet wird, den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei und die im Pflegekonzept "Wohlensee" sowie im Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" festgelegten Pflege- und Instandhaltungsmassnahmen im bisherigen Umfang weiterzuführen, sind die Anliegen der Privateinsprechenden 1.8.1, 1.8.6 und 1.8.7 ebenfalls erfüllt.

3.5 Unterhalt der Wege, Strassen und Brücken

Nach Ziffer 4 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 richtet sich der Unterhalt der Wege und Strassen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den allfällig vertraglichen Regelungen zwischen der Konzessionärin und den Ufergemeinden.

Der Unterhalt der Hinterkappelenbrücke obliegt dem Staat, derjenige der Wehrbrücke der Konzessionärin. Für den Unterhalt der Wohleibrücke einschliesslich der beidseitigen Zufahrten sieht die Konzession vom 14. Mai 1985 eine geteilte Zuständigkeit von Gemeinden und Konzessionärin vor.

Die Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach beantragen, Ziffer 4 der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession zu übernehmen.

Den Unterhalt der Wege und Strassen betreffend sind keine vertraglichen Regelungen zwischen der Konzessionärin und den Ufergemeinden bekannt. Dieser Unterhalt soll sich auch künftig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen richten. Einer expliziten Konzessionsbestimmung hierfür bedarf es nicht. Dies gilt auch für den Unterhalt der Hinterkappelenbrücke. Dieser obliegt auch in Zukunft dem Kanton.

Die Wehrbrücke ist nach wie vor durch die Konzessionärin zu unterhalten und für den Verkehr offen zu halten.

Im Zusammenhang mit dem Kraftwerkbau wurde der damals bestehende Aareübergang durch die jetzige, den Dimensionen des Stausees angepasste, Wohleibrücke ersetzt. Ohne Wohlensee wären die Gemeinden Wohlen und Frauenkappelen verantwortlich und kostenpflichtig für die Brücke. Weil aber durch den Aufstau des Wohlensees die Brücke andere Dimensionen bekommen hat, ist auch die Konzessionärin teilweise kostenpflichtig. Der in der ursprüngli-

chen Konzession ausgehandelte Kostenteiler für die Wohleibrücke wird deshalb auch für die neue Konzession übernommen.

Der Unterhalt der Wohleibrücke wird für die vorliegende Konzession analog zur auslaufenden Konzession wie folgt geregelt:

- Den beiden Gemeinden obliegt der Unterhalt und nötigenfalls die Neuerstellung der Brückenzufahrten und der Brückenfahrbahn einschliesslich Geländer, Strassenbelag und Koffierung bis zur Gemeindegrenze.
- Der Konzessionärin obliegt der Unterhalt und nötigenfalls die Neuerstellung der Zufahrtsdämme und der Brückenkonstruktion, einschliesslich der Pfeiler, dem eisernen Hauptbogen und der betonierten Rundbogen, wobei die heutige Form und die zulässige Gewichtsbelastung von sieben Tonnen beizubehalten sind.
- Die Konzessionärin und die beiden Gemeinden haften für alle Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder durch nicht rechtzeitige Erneuerung der ihnen zugewiesenen Anlage entstehen.

Die Konzessionärin und die beiden Gemeinden benachrichtigen sich rechtzeitig über beabsichtigte Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten und stimmen diese aufeinander ab.

Obwohl den Anträgen der Gemeinden Wohlen, Frauenkappelen und Kirchlindach formal nicht entsprochen wird, ändert sich betreffend den Unterhalt der Wege, Strassen und Brücken materiell nichts. Inhaltlich sind die Anträge der drei Gemeinden somit erfüllt.

3.6 Stauanlagensicherheit

Die Stauanlage Mühleberg ist eine grosse Stauanlage (Art. 3 Abs. 2 StAG). Sie steht unter der direkten Aufsicht des BFE (Art. 22 Abs. 2 StAG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 StAV). Die Stauanlage Mühleberg fällt nach der Konzessionserneuerung weiterhin unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung mit dem BFE als direkter Aufsichtsbehörde. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen wird durch das BFE fortlaufend im Rahmen der normalen Aufsichtstätigkeiten geprüft.

3.7 Nuklearsicherheit

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) erwägt in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2016, dass das Wasserkraftwerk Mühleberg relevant ist für die Sicherheit des unterwasserseitig liegenden Kernkraftwerks Mühleberg (KKM). Das ENSI hebt hervor, dass mit den Ablassorganen der Stauanlage das KKM jederzeit ausreichend mit Kühlwasser versorgt werden kann (dies auch bei anhaltender Trockenheit), dass das Wasserkraftwerk Teil der Notstromversorgung des KKM ist und seine Verfügbarkeit zur Beherrschung von Störfällen im KKM beiträgt und dass dank der Erdbebensicherheit des Wasserkraftwerks das KKM vor erdbebenbedingten Hochwassern geschützt ist. Das ENSI ist mit der geplanten Fischaufstiegsanlage einverstanden und hat keine Einwände gegen eine Sanierung oder einen Ersatz der Bootstransportanlage. Gemäss dem ENSI stellen beide Vorhaben keinen wesentlichen baulichen Eingriff in die Baustruktur und in den Baugrund des Wasserkraftwerks dar.

3.8 Umweltverträglichkeit

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) ist in seiner Gesamtbeurteilung (Beilage) zu folgenden Schlüssen gelangt:

Das Vorhaben "Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Mühleberg" wird von den Fachstellen für die meisten Umweltbereiche (Luft, Energie, Grundwasser, Entwässerung, Boden, Abfälle, Naturgefahren, Wald) als problemlos beurteilt. Auch in den weiteren Bereichen sind die Fachstellen mit der Konzessionserneuerung grundsätzlich einverstanden. Sie verlangen jedoch zusätzliche Abklärungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. der UVP 2. Stufe.

Im Rahmen des Bauprojektes sind gemäss dem Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF) weitere Grundlagen für die Ersatzmassnahmen zu erarbeiten. Zudem muss die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Ersatzmassnahme "Auenlandschaft Brätelen mit Aare-Seitenarm" überprüft werden. Auch muss diese Ersatzmassnahme gemäss dem Amt für Wald (KAWA) hinsichtlich des Waldrechts überprüft werden. Die Ersatzmassnahme "fischgängiger Durchlass Schaufelgrabebach" ist gemäss ANF aufgrund negativer Auswirkungen auf ein Habitat des Feuersalamanders zu überdenken.

Die kantonale Denkmalpflege spricht sich gegen einen Ersatz der Boottransportanlage aus und verlangt zusätzliche Abklärungen, um eine Sanierung oder einen Ersatz befürworten zu können.

Laut BAFU sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der UVP 2. Stufe zudem weitere Untersuchungen oder Nachweise in den Bereichen Lärm und nicht ionisierende Strahlung (NIS) notwendig.

Trotz dieser zusätzlichen Anforderungen an das Bauprojekt spricht zum heutigen Zeitpunkt nichts dagegen, dass das Vorhaben "Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Mühleberg" auf der UVP 1. Stufe umweltverträglich ist und die Umweltverträglichkeit voraussichtlich auch auf der UVP 2. Stufe nachgewiesen werden kann.

Die Einsprache 1.8.9 des Schutzverbands Wohlensee verlangt, im Umweltverträglichkeitsbericht seien zwei Ergänzungen der Massnahmen zur Verhinderung der Auswirkungen umweltgefährdender Organismen vorzunehmen. Zum einen soll präzisiert werden, dass sämtliche im Bauperimeter vorhandenen invasiven Neophyten im Laufe der Bauphase zu entfernen seien. Zum anderen müsse detaillierter festgelegt werden, wie die Ausbaggerung eines allfälligen Bestands von Japanischem/Sachalin-Staudenknöterich zu erfolgen habe.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, während der ganzen Bauphase sowie drei Jahre nach Bauabschluss im gesamten Baustellenperimeter Neophytenkontrollen und -bekämpfungen durchzuführen (vgl. Ziffer 5.11.3 im Umweltverträglichkeitsbericht vom Dezember 2015). Zudem schreibt das Pflegekonzept "Wohlensee" der Konzessionärin vor, die Bekämpfung von invasiven Neophyten nach dem neusten Stand der Erkenntnisse durchzuführen (vgl. hinten Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.4.4, Absatz 8 im Konzessionsbeschluss). Damit sind die Anliegen des Schutzverbands Wohlensee erfüllt. Die Anträge um Ergänzung des Umweltverträglichkeitsberichts werden abgewiesen.

3.8.1 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Das AWA hat mit der Sanierungsverfügung vom 10. Dezember 2015 die Gesuchstellerin verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg) bis am 31. Dezember 2020 und zur Sanierung des Geschiebehaushalts bis

am 31. Dezember 2030 zu treffen. Diese Sanierungsverfügung behält auch mit der neuen Konzession ihre Gültigkeit.

Der Schutzverband Wohlensee und die Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung verlangen, dass bis zum 31. Dezember 2020 die Problematik des Fischabstiegs prioritär behandelt wird und ein entsprechendes Konzept für eine Anlage vorliegt. Sinngemäss beantragen sie, verbindliche Vorgaben zur Planung des Fischabstiegs in die neue Konzession aufzunehmen.

Der Fischaufstieg ist Teil des Konzessionsgesuchs. Mit seinem Amtsbericht vom 26. Mai 2016 erklärt sich das Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Fischereiinspektorat (FI) mit dem Vorschlag der Gesuchstellerin für den Bau einer Fischaufstiegshilfe einverstanden. Das vorgesehene System mit mehreren Einstiegsmöglichkeiten, Sammelkanal (Collection Gallery) und Fischlift stellt gemäss dem FI eine sinnvolle und zweckmässige Lösung dar. Die gewählten Dimensionierungen und Bemessungen (Beckengrössen, Liftbemessung, Betriebs- und Lockwassermenge) entsprechen dem Stand der Technik.

Für Fischabstiegsanlagen an grossen Fliessgewässern gibt es heute noch keine funktionierenden Lösungen (vgl. Amtsbericht des FI vom 26. Mai 2016). Solange keine erprobten Lösungen vorhanden sind, kann die Gesuchstellerin auch keine geeignete Massnahme zur Sicherstellung des Fischabstiegs treffen. Sowohl das FI als auch das BAFU sind mit der Zurückstellung der Planung baulicher Massnahmen für den Fischabstieg einverstanden. Es ist nun an der Konzessionärin, rechtzeitig um eine Fristerstreckung für die mit der Sanierungsverfügung vom 10. Dezember 2015 angeordneten Sanierungsfrist zu ersuchen. Die Frist für Sanierungsmassnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung wurde mit der Sanierungsverfügung vom 10. Dezember 2015 verbindlich festgelegt und bildet deshalb nicht Gegenstand der Konzessionserneuerung. Aus diesem Grund kann den Forderungen des Schutzverbands Wohlensee und der Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung, im Rahmen der Konzessionserneuerung der Konzessionärin verbindliche Vorgaben betreffend die Planung des Fischabstiegs zu machen, nicht entsprochen werden. Der Schutzverband Wohlensee und die Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung werden zu gegebener Zeit an den Verfahren betreffend eine allfällige Fristerstreckung oder die Festlegung baulicher Massnahmen für den Fischabstieg beteiligt werden.

Im Rahmen des Bauprojekts und der UVP 2. Stufe beantragt das BAFU in seiner Stellungnahme (Anhörung UVP) vom 5. Dezember 2016, dass die Gesuchstellerin betriebliche Optimierungsmassnahmen für den Fischabstieg sowie Verbesserungsmöglichkeiten zur Senkung der Fischmortalität bei der Turbinenpassage im Rahmen des Maschinenersatzes erarbeitet und darstellt (vgl. dazu die Anforderung 8 unter Ziff. 7 der Gesamtbeurteilung des AUE (siehe Beilage)). Da der Turbinenersatz erst nach Brennstofffreiheit des KKM im Jahr 2024 erfolgen kann, sind die Untersuchungen diesem Zeitplan anzupassen.

Die Geschiebesanierung unterhalb des Wehrs Mühleberg wurde der Betreiberin des Kraftwerks Mühleberg auf den 31. Dezember 2030 verfügt, weil die Brennstofffreiheit des KKM, die frühestens im Jahr 2024 vorgesehen ist, Voraussetzung ist für eine allfällige Sanierung.

Der Fachbereich Gewässerökologie des AWA verlangt, die Geschiebesanierung unterhalb des Wehrs Niederried in der vorliegenden Konzession zu verfügen. Diese Geschiebesanierung betrifft aber nicht das vorliegende Kraftwerk und wird deshalb hier nicht weiter erwogen.

Das FI hält in seinem Amtsbericht fest, dass im Unterwasser der Wasserkraftanlage ein Geschiebedefizit besteht und dass ab dem Zeitpunkt der Brennstofffreiheit des KKM Kiesrückgaben in die Aare unterhalb des Stauwehrs durchzuführen sind. Das TBA fordert, dass eine Kiesrückgabe unterhalb des Stauwehrs zu prüfen sei.

Das AUE stützt in seiner Gesamtbeurteilung den Antrag des BAFU (Anhörung UVP vom 5. Dezember 2016), dass zuerst die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Sanierung des Geschiebehaushalts unterhalb des Stauwehrs geprüft werden muss. Daher kann die Geschiebesanierung in der Konzession noch nicht detailliert geregelt werden. Die Auflage 5 unter Ziff. 6 der Gesamtbeurteilung AUE vom 10. Januar 2017 wird somit in diesem Entscheid ohne die Klammer "(und anschliessend in der Konzession zu regeln)" aufgenommen.

Gemäss der Abteilung Gewässerregulierung (Amtsbericht des AWA vom 25. Mai 2016) gilt es sicherzustellen, dass bei Hochwasser der Aare und/oder der Saane keine bewirtschaftungsbedingten künstlichen Hochwasserspitzen in der Aare erzeugt werden. Bei normaler Bewirtschaftung werden die Stauspiegelschwankungen gemäss technischem Bericht auf maximal ± 10 cm beschränkt, allerdings ist im Wehrreglement vorgesehen, dass bei Hochwasser Vorabsenkungen des Wohlensees vorgenommen werden dürfen. Diese Vorabsenkungen dürfen die Hochwassergefahr im Unterlauf nicht verschärfen. Das Wehrreglement ist insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung von Hochwasserabflüssen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

3.8.2 Flora, Fauna, Lebensräume (ohne aquatische Lebensräume)

Die Gesuchstellerin schlägt verschiedene Ersatzmassnahmen als Kompensation für die negativen Auswirkungen des Vorhabens vor und unterscheidet diese zwischen zwei gesicherten Ersatzmassnahmen ("Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm" und "Verlandungsprozess Wohlensee 2015-2035") und zwei weiteren Massnahmen ("Ausdolung des Heugrabenbachs in der Eymatt in der Nähe des Wehrs" und "Fischgängige Längsvernetzung des Schaufelgrabebachs beim Strassendurchlass in der Talmatt bei Wohlen"), die sich momentan in Abklärung befinden.

Gemäss den Gesuchsunterlagen wird mit den zwei gesicherten Ersatzmassnahmen ("Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm" (+ 29 Punkte) und "Verlandungsprozess Wohlensee 2015-2035" (+ 10 Punkte)) das negative ökologische Defizit der Konzession (- 39 Punkte) kompensiert.

Die Ersatzmassnahmen werden von den kantonalen Fachstellen unter Auflagen, die in der UVP 2. Stufe berücksichtigt werden müssen, grundsätzlich begrüsst. Eine Ausnahme stellt die Ersatzmassnahme am Schaufelgrabebach dar, wo der Feuersalamander vorkommt. Gemäss dem Amtsbericht des ANF vom 27. Juni 2016 würde die Hälfte des Bachs aufgrund des fischgängigen Durchlasses für den Feuersalamander nicht mehr zur Verfügung stehen, weshalb für die UVP 2. Stufe diese Ersatzmassnahme zu überprüfen sei (vgl. dazu die Anforderung Nr. 15 unter Ziff. 7 der Gesamtbeurteilung des AUE vom 10. Januar 2017).

3.8.3 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten (inkl. Historische Verkehrswege)

Das Amt für Kultur, Denkmalpflege stimmt mit dem Fachbericht vom 13. Juni 2016 einem Abbruch der bestehenden Bootstransportanlage nicht zu. Gemäss dem Fachbericht kann die originale Anlage durch Erneuerung des Korrosionsschutzes und der elektrischen Anlage (Motoren und Steuerung) für eine lange, weitere Nutzungsdauer in Betrieb bleiben. Das AUE nimmt in seiner Gesamtbeurteilung vom 10. Januar 2017 den Antrag der Denkmalpflege auf.

Somit wird die Gesuchstellerin aufgefordert, für die UVP 2. Stufe für beide Varianten (Erhaltung oder Ersatzneubau) die Kosten, Auswirkungen auf die Tragsicherheit und Personensicherheit und andere wesentliche Faktoren abzuschätzen.

Das Vorhaben tangiert verschiedene Wanderwege bzw. historische Verkehrswege aufgrund derer das TBA Anforderungen für die UVP 2. Stufe formuliert (siehe unter Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe unter Ziff. 7 der Gesamtbeurteilung vom AUE (Beilage)). Aus Sicht Wanderwege und Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) bezeichnet das TBA das Vorhaben als umweltverträglich.

3.8.4 Restliche Umweltaspekte

In den Bereichen Luft, Lärm/Erschütterungen, nichtionisierende Strahlung, Grundwasser, Entwässerung, Boden, Abfälle, Naturgefahren, Wald und Landschaft haben die kantonalen Fachstellen das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt.

Das KAWA hält in seinem Amtsbericht vom 31. Mai 2016 fest, dass einige baulichen Massnahmen (insbesondere die Ersatzmassnahme Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm) waldrechtlich überprüft werden müssen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bemängelt in seinem Amtsbericht vom 30. Mai 2016 die fehlende Plandarstellung der Installationsplätze und eine Charakterisierung der beanspruchten Flächen. Zudem verlangt das AGR ergänzende Aussagen betreffend die unterwasserseitigen Ein- und Auswasserungsstelle der Bootstransportanlage. Das AWA stützt sich auf die Gesamtbeurteilung des AUE, dass die vom AGR formulierten Auflagen das Baubewilligungsverfahren und die UVP 2. Stufe betreffen und damit in den Anforderungen unter Ziff. 7 der Beilage aufgeführt werden.

Mit der Anhörung UVP vom 5. Dezember 2016 erklärt sich das BAFU im Bereich Lärm mit den Ausführungen im UVB nicht einverstanden. Gemäss dem BAFU hat die Gesuchstellerin das Projekt lärmrechtlich als Neuanlage einzuordnen. Im UVB 2. Stufe ist nachzuweisen, dass die Planungswerte eingehalten sind und dass auch vorsorgliche Massnahmen geprüft und allenfalls umgesetzt werden.

3.8.5 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Die beteiligten Fachstellen haben für die UVP 2. Stufe verbindliche Vorgaben formuliert. Diese sind unter Ziff. 7 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 10. Januar 2017 festgehalten (siehe Beilage). Die geforderten Abklärungen sind im UVB 2. Stufe darzulegen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen.

3.9 Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes

Nach Art. 19 Abs. 2 WNG entscheidet die Konzessionsbehörde im Konzessionsbeschluss unter anderem über die wesentlichen raumrelevanten Aspekte. Die Bootstransportanlage, der Fischlift inklusive der dazugehörigen Nebenanlagen und die geplanten Ersatzmassnahmen liegen ausserhalb der Bauzone. Für die Konzessionserteilung muss die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zumindest in Aussicht gestellt werden können. Das AGR hält in seinem Amtsbericht vom 26. Mai 2016 fest, dass der Zweck des Vorhabens grundsätzlich einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und erteilt die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG unter der Bedingung, dass die von den verschiedenen Amtsstellen formulierten Nebenbestimmungen vorbehalten bleiben. Die definitive Erteilung der Ausnah-

mebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Aufgrund der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Erteilung der Ausnahmebewilligung nichts im Wege steht.

3.10 Gesamtinteressenabwägung

Das vorliegende Konzessionsprojekt ist aufgrund von Zusatzabklärungen, Variantenstudien (z. B. Fischaufstiegshilfe) und Verhandlungen mit den betroffenen Fachstellen entstanden. Dies mit dem Ziel, den vielfältigen Interessen Rechnung zu tragen. Von vielen kantonalen Fachstellen wird hervorgehoben, dass das bestehende Kraftwerk zur Schaffung von wertvollen Lebensräumen beigetragen hat.

Die negativen Umweltauswirkungen der vorliegenden Erneuerung der Konzession sind gering und können mit geeigneten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen genügend kompensiert werden.

Die gesamte Anlage bleibt erhalten mit Ausnahme des neuen Fischlifts und der allfälligen Erneuerung der Boottransportanlage, die im Bauprojekt und in der UVP 2. Stufe noch genauer geprüft werden soll. Der Wohlensee ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und bleibt dank der Konzessionserneuerung in seiner heutigen Form bestehen.

Den Schutz- und Erhaltungsinteressen steht primär das Interesse der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie entgegen. Die Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern sieht vor, die Optimierung und den Ausbau bestehender Anlagen mit optimaler Energiegewinnung zu fördern. Die Wasserkraftstrategie des BFE, die 2008 publiziert wurde, hat unter anderem das Ziel, die Wasserkraft nachhaltig zu nutzen. Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung, ist dem Interesse an der Neukonzessionierung der bestehenden Anlage ein hohes Gewicht beizumessen.

Den verschiedenen Schutzinteressen kann unter Berücksichtigung der angeordneten Auflagen, welche die Beeinträchtigungen minimieren oder verhindern, hinreichend Rechnung getragen werden. Das öffentliche Interesse an der Stromproduktion im Wasserkraftwerk Mühleberg überwiegt die verbleibenden Beeinträchtigungen.

3.11 Dauer der Konzession

Gemäss allgemeiner bernischer Praxis werden neue Konzessionen über 1 MW Leistung für eine Dauer von 80 Jahren erteilt. Bei Erneuerungen wird in der Regel die halbe Konzessionsdauer gewährt. Auf Antrag der Gesuchstellerin können Ausnahmen gewährt werden. Während der zweiten Hälfte der am 29. Dezember 2017 ablaufenden Konzession wurden wesentliche, nicht amortisierbare Investitionen in das Kraftwerk Mühleberg vom Kanton bewilligt und von der Betreiberin ausgeführt. Dies betrifft vor allem den Wehrrumbau. Zudem sind die Maschinen am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und müssen vor Ablauf der vorliegenden Konzession unter Berücksichtigung des Rückbaus des KKM durch die Gesuchstellerin ersetzt werden.

Die vertieften Untersuchungen des Betons des gesamten Kraftwerks ergaben, dass die Bausubstanz der Anlage nicht am Ende ihrer Lebensdauer angelangt ist, sondern voraussichtlich auch eine zweite volle Konzessionsdauer überdauert.

Aufgrund dieser bereits getätigten und noch ausstehenden Investitionen und dem damit verbundenen Abschreibungsbedarf, ist die Erteilung der Konzession für eine Dauer von 80 Jahren gerechtfertigt.

3.12 Zusammenfassung der Einsprachen

3.12.1 Einsprache und Rechtsverwahrung der Erbgemeinschaft Fritz Staub und Hans Staub

Indem die Konzessionärin verpflichtet wird, den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei und die im Pflegekonzept "Wohlensee" sowie im Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" festgelegten Pflege- und Instandhaltungsmassnahmen im bisherigen Umfang weiterzuführen, sind die Anliegen der Einsprechenden erfüllt.

3.12.2 Einsprache der Einwohnergemeinde Wohlen

Der Antrag auf Rückweisung des Konzessionsgesuchs zur Verbesserung wird abgewiesen. Das Konzessionsgesuch konnte mit den erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäss publiziert werden. Aufgrund der aufgelegten Akten konnten sich alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. betroffene Dritte darüber informieren, ob sie sich inner- oder ausserhalb der beantragten Konzessionsstrecke befinden. Dies ermöglichte ihnen, die damit verbundenen Konsequenzen abzuklären.

Die Voraussetzungen für die Erneuerung der Konzession sind erfüllt. Dem Eventualantrag, das Konzessionsgesuch sei abzuweisen, wird nicht entsprochen.

Der Forderung nach einer im Vergleich zur heutigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke wird weitgehend, aber nicht vollständig entsprochen. Die Wasserbaupflicht wird der Konzessionärin praxisgemäss soweit übertragen, als der Wohlensee und die Aare durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden. Dies ist auf dem Abschnitt von der Halenbrücke bis zur Saanemündung der Fall.

Der Forderung, die Ziffern 2 und 3 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession aufzunehmen, wird formal nicht entsprochen. Die Konzessionärin wird allerdings verpflichtet, die Uferpflege und die Instandhaltung der Bacheinläufe in den Wohlensee im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Materiell ist das Anliegen der Gemeinde damit erfüllt.

Obwohl dem Antrag, Ziffer 4 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession zu übernehmen, formal nicht entsprochen wird, ändert sich betreffend den Unterhalt der Wege, Strassen und Brücken materiell nichts. Inhaltlich ist der Antrag der Gemeinde somit erfüllt.

Der Forderung, die zunehmende Verlandung und der Hochwasserschutz seien aufgrund der Verlandung im oberen Staubebereich neu zu regeln, wird nicht entsprochen. Die Befürchtung der Gemeinde, sie könnte für bauliche Massnahmen im oberen Staubebereich (d.h. vom Wohlensee bis zur Halenbrücke) zur Sanierung der Verlandung kostenpflichtig werden, ist jedoch unbegründet. Die Wasserbaupflicht im fraglichen Bereich liegt nach wie vor bei der Konzessionärin.

3.12.3 Einsprache der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Die Konzessionärin ist mit der neuen Konzession im Bereich zwischen dem Kraftwerk Felsenau und der Halenbrücke nicht mehr wasserbaupflichtig. Auf diesem Abschnitt trägt neu der

Kanton die Wasserbaupflicht. Die Konzessionärin wird deshalb verpflichtet, diese Strecke in mängelfreiem Zustand nach den Vorgaben des TBA dem Kanton zu übergeben. Weil der Hochwasserschutz gewährleistet bleiben muss, kann der Forderung der Gemeinde Bremgarten betreffend den Rückbau der betonierten Teile nicht zugestimmt werden.

Ihre Forderungen nach einer einwandfreien Übergabe der Aareufer und der Gewährleistung des Hochwasserschutzes der Liegenschaften im Gebiet Bremgarten sind hingegen erfüllt.

Wie weit die Aareufer zu sanieren sind, wird das TBA mit Blick auf die in der Konzession vom 14. Mai 1985 umschriebenen Wasserbaupflicht festlegen. Sollten Sanierungsmassnahmen erforderlich sein, werden sich diese u.a. auch an den massgebenden Anforderungen der Uferschutzplanung der Gemeinde Bremgarten orientieren müssen. Gleichzeitig sind auch die Zuflüsse von Regenabwasserleitungen sowie der Hochwasserentlastungen zu gewährleisten.

Das Anliegen der Gemeinde, in der Konzession seien Massnahmen zur Beseitigung von Hochwasserproblemen festzulegen, falls solche durch Abfluss beeinträchtigende Ablagerungen (Geschiebe) verursacht würden, ist erfüllt. Die Freifliessstrecke oberhalb der Halenbrücke wird durch den Aufstau des Wehrs Mühleberg nicht beeinflusst. Sollten in Zukunft auf der Strecke Halenbrücke bis Felsenau dennoch Mehrkosten für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau aufgrund des Wehrs Mühleberg auftreten, so hat die Konzessionärin die entsprechenden Kosten zu tragen.

3.12.4 Einsprache der Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Die Voraussetzungen für die Erneuerung der Konzession sind erfüllt. Dem Hauptantrag, das Konzessionsgesuch sei abzuweisen, wird nicht entsprochen.

Der Forderung nach einer im Vergleich zur heutigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke wird weitgehend, aber nicht vollständig entsprochen. Die Wasserbaupflicht wird der Konzessionärin praxisgemäss soweit übertragen, als der Wohlensee und die Aare durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden. Dies ist auf dem Abschnitt von der Halenbrücke bis zur Saanemündung der Fall.

Der Forderung, die Ziffern 2 und 3 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession aufzunehmen, wird formal nicht entsprochen. Die Konzessionärin wird allerdings verpflichtet, die Uferpflege und die Instandhaltung der Bacheinläufe in den Wohlensee im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Materiell ist das Anliegen der Gemeinde damit erfüllt.

Obwohl dem Antrag, Ziffer 4 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession zu übernehmen, formal nicht entsprochen wird, ändert sich betreffend den Unterhalt der Wege, Strassen und Brücken materiell nichts. Inhaltlich ist der Antrag der Gemeinde somit erfüllt.

Der Forderung, die zunehmende Verlandung und der Hochwasserschutz seien aufgrund der Verlandung im oberen Staubeereich neu zu regeln, wird nicht entsprochen. Die Befürchtung der Gemeinde, sie könnte für bauliche Massnahmen im oberen Staubeereich (d.h. vom Wohlensee bis zur Halenbrücke) zur Sanierung der Verlandung kostenpflichtig werden, ist jedoch unbegründet. Die Wasserbaupflicht im fraglichen Bereich liegt nach wie vor bei der Konzessionärin.

3.12.5 Einsprache der Stadt Bern

Der Forderung nach einer im Vergleich zur heutigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke wird weitgehend, aber nicht vollständig entsprochen. Die Wasserbaupflicht wird der Konzessionärin praxisgemäss soweit übertragen, als der Wohlensee und die Aare durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden. Dies ist auf dem Abschnitt von der Halenbrücke bis zur Saanemündung der Fall.

3.12.6 Einsprache von Martin und Susanne Stähli-Freiburghaus

Indem die Konzessionärin verpflichtet wird, den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei und die im Pflegekonzept "Wohlensee" sowie im Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" festgelegten Pflege- und Instandhaltungsmassnahmen im bisherigen Umfang weiterzuführen, sind die Anliegen der Einsprechenden erfüllt.

3.12.7 Einsprache von Katharina Affolter

Die Konzessionärin wird verpflichtet, den Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei und die im Pflegekonzept "Wohlensee" sowie im Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" festgelegten Pflege- und Instandhaltungsmassnahmen im bisherigen Umfang weiterzuführen. Auch an den bisherigen Zuständigkeiten für den Unterhalt der Wohleibrücke ändert sich mit der neuen Konzession nichts. Damit sind die Anliegen der Einsprecherin erfüllt.

3.12.8 Einsprache der Einwohnergemeinde Kirchlindach

Die Voraussetzungen für die Erneuerung der Konzession sind erfüllt. Dem Hauptantrag, das Konzessionsgesuch sei abzuweisen, wird nicht entsprochen.

Der Antrag, es sei zu prüfen, ob die Publikation genügend verständlich erfolgt sei, ist unbegründet. Das Konzessionsgesuch konnte mit den erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäss publiziert werden. Aufgrund der aufgelegten Akten konnten sich alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. betroffene Dritte darüber informieren, ob sie sich inner- oder ausserhalb der beantragten Konzessionsstrecke befinden. Dies ermöglichte ihnen, die damit verbundenen Konsequenzen abzuklären.

Der Forderung nach einer im Vergleich zur heutigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke wird weitgehend, aber nicht vollständig entsprochen. Die Wasserbaupflicht wird der Konzessionärin praxisgemäss soweit übertragen, als der Wohlensee und die Aare durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden. Dies ist auf dem Abschnitt von der Halenbrücke bis zur Saanemündung der Fall.

Der Forderung, die Ziffern 2 und 3 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession aufzunehmen, wird formal nicht entsprochen. Die Konzessionärin wird allerdings verpflichtet, die Uferpflege und die Instandhaltung der Bacheinläufe in den Wohlensee im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Materiell ist das Anliegen der Gemeinde damit erfüllt.

Obwohl dem Antrag, Ziffer 4 des Kapitels IV der Konzession vom 14. Mai 1985 in die vorliegende Konzession zu übernehmen, formal nicht entsprochen wird, ändert sich betreffend den Unterhalt der Wege, Strassen und Brücken materiell nichts. Inhaltlich ist der Antrag der Gemeinde somit erfüllt.

Der Forderung, die zunehmende Verlandung und der Hochwasserschutz seien aufgrund der Verlandung im oberen Staubereich neu zu regeln, wird nicht entsprochen. Die Befürchtung

der Gemeinde, sie könnte für bauliche Massnahmen im oberen Staubereich (d.h. vom Wohlensee bis zur Halenbrücke) zur Sanierung der Verlandung kostenpflichtig werden, ist jedoch unbegründet. Die Wasserbaupflicht im fraglichen Bereich liegt nach wie vor bei der Konzessionärin.

3.12.9 Einsprache des Schutzverbandes Wohlensee

Der Forderung nach einer im Vergleich zur heutigen Situation unveränderten Wasserbaupflichtstrecke wird weitgehend, aber nicht vollständig entsprochen. Die Wasserbaupflicht wird der Konzessionärin praxisgemäss soweit übertragen, als der Wohlensee und die Aare durch die Wasserkraftnutzung beeinflusst werden. Dies ist auf dem Abschnitt von der Halenbrücke bis zur Saanemündung der Fall.

Der Forderung des Schutzverbandes Wohlensee, im Rahmen der Konzessionserneuerung der Konzessionärin verbindliche Vorgaben betreffend die Planung des Fischabstiegs zu machen, wird nicht entsprochen. Die Frist für Sanierungsmassnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung wurde mit der Sanierungsverfügung vom 10. Dezember 2015 verbindlich festgelegt und bildet deshalb nicht Gegenstand der Konzessionserneuerung. Der Schutzverband Wohlensee wird zu gegebener Zeit am Verfahren betreffend eine allfällige Fristerstreckung oder die Festlegung baulicher Massnahmen für den Fischabstieg beteiligt werden.

Die Forderung des Schutzverbandes Wohlensee, er sei wie bisher in die Erstellung des Pflegeplans und die Definition der erforderlichen Pflegemassnahmen im Konzessionsgebiet einzubeziehen, ist erfüllt. Ebenso seine Forderung nach einem einfachen Pflegeplan betreffend die Beseitigung des Seegrases und des Schwemmhholzes.

Obwohl den Anträgen des Schutzverbandes Wohlensee betreffend die Massnahmen zur Verhinderung der Auswirkungen umweltgefährdender Organismen formal nicht entsprochen wird, sind dessen Anliegen materiell erfüllt (vgl. Ziffer 5.11.3 im Umweltverträglichkeitsbericht vom Dezember 2015 und hinten Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.4.4, Absatz 8 im Konzessionsbeschluss).

Der Antrag, zur Sicherstellung des Schutzes und der Förderung des Bibers sei im Rahmen der Planung und Umsetzung der Ersatzmassnahmen die Biberfachstelle beizuziehen, wird abgewiesen. Wäre der Einbezug der Biberfachstelle nötig, hätte die zuständige kantonale Fachstelle im Rahmen der Beurteilung des Vorhabens eine entsprechende Auflage formuliert.

Den Antrag, die Aufwertungsmassnahmen Schaufelgrabebach und Heugrabenbach seien zwingend umzusetzen, zog der Schutzverband Wohlensee mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2016 zurück.

3.12.10 Einsprache der Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung

Der Forderung der Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung, im Rahmen der Konzessionserneuerung der Konzessionärin verbindliche Vorgaben betreffend die Planung des Fischabstiegs zu machen, wird nicht entsprochen. Die Frist für Sanierungsmassnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung wurde mit der Sanierungsverfügung vom 10. Dezember 2015 verbindlich festgelegt und bildet deshalb nicht Gegenstand der Konzessionserneuerung. Die Fischerei-Pachtvereinigung wird zu gegebener Zeit am Verfahren betreffend eine allfällige Fristerstreckung oder die Festlegung baulicher Massnahmen für den Fischabstieg beteiligt werden.

3.13 Abgaben

3.13.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

Für Anlagen mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von mehr als zwei MW beträgt der jährliche Wasserzins 100 % des bundesrechtlichen Höchstansatzes je kW mittlere mechanische Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 Bst. a WNG). Bei einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von mehr als zehn MW beträgt der jährliche Wasserzins zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je kW mittlere mechanische Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 Bst. c WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell CHF 110.-- pro kW Bruttoleistung (Art. 49 Abs. 1 WRG).

3.13.2 Einmalige Konzessionsabgaben

Die einmalige Abgabe für die Nutzung der Wasserkraft beträgt das Doppelte des jährlichen Wasserzinses (Art. 12 Abs. 1 i.V.m Art. 10 Bst. a WAD).

Der vorstehende Ansatz gilt für die Bemessung der Abgaben für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren (Art. 9 WAD).

3.14 Rechtspflege

Gegen diesen Beschluss ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 46 Abs. 2 WNG). Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung dieses Beschlusses. Diese erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Volksentscheides.

3.15 Referendum

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

4 Beschluss

4.1 Erteilung der Konzession

- 4.1.1 Der BKW Energie AG wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft der Aare in der Gemeinde Mühleberg. Der Nutzungsumfang und die Umschreibung der Anlagen richten sich nach der Beschreibung im Sachverhalt (Ziff. 1.2–1.5).
- 4.1.2 Die maximale Nutzwassermenge beträgt 291 m³/s, die nutzbare Bruttofallhöhe beträgt 18.94 m.
- 4.1.3 Die Konzessionsdauer beträgt 80 Jahre und endet am 29. Dezember 2097.
- 4.1.4 Für die Übertragung, die Erneuerung und den Widerruf der Konzession gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.1.5 Für wesentliche Änderungen der Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 12 WNG). Änderungen an den Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung des AWA nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.
- 4.1.6 Endet die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Widerruf des Rechts, hat die Konzessionärin auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder

zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig sind (Art. 30 Abs. 1 WNG).

- 4.1.7 Für den Heimfall der Konzession sind die Bestimmungen der Art. 67 ff. WRG sowie Art. 31 WNG massgebend.

4.2 Dieser Beschluss umfasst folgende Bewilligungen

- 4.2.1 Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF.

- 4.2.2 Bewilligung für die systematische Uferpflege an der Aare von der Halenbrücke bis zum Wehr Mühleberg (Pflegekonzept Wohlensee) befristet bis zum 31. Mai 2021

4.3 Bisherige Rechtstitel

Durch den vorliegenden Beschluss werden alle vorhergehenden, das gleiche Wasserkraftrecht betreffenden Rechtstitel, namentlich die Konzession vom 14. Mai 1985 aufgehoben und ersetzt.

4.4 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

4.4.1 Allgemein

Drittmannrechte und die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Die Konzessionärin haftet für alle durch den Bau und Betrieb der Wassernutzungsanlagen entstehenden Schäden gemäss den Bestimmungen des Zivilrechts.

Der Kanton und die Wasserbau-/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den Bauten und Anlagen infolge von Einwirkungen wie Hoch- oder Niedrigwasser, Uferbruch oder Ähnlichem.

Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.

Ergänzend zu diesem Beschluss gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Nutzung der Wasserkraft, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.

4.4.2 Betrieb der Kraftwerksanlagen

Die Wassernutzungsanlagen sind gemäss den Bestimmungen über das Nutzungsrecht zu betreiben und in gutem, betriebssicherem Zustand zu halten.

Die Konzessionärin hat die notwendigen Einrichtungen zur Messung der Wasserstände und der Wassermengen einzurichten und zu unterhalten. Die Messresultate sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Stelle der BVE vorzulegen.

Das Wehrrglement ist insbesondere auf die Bewältigung von Hochwasserabflüssen (vgl. Ziff. 3.8.1) zu überprüfen und anzupassen und dem AWA bis zum 31. Dezember 2019 zur Genehmigung einzureichen. Es gilt sicherzustellen, dass bei Hochwasser der Aare und/oder der Saane keine bewirtschaftungsbedingten künstlichen Hochwasserspitzen in der Aare erzeugt werden.

Ausserordentliche Ereignisse, die einen negativen Einfluss auf den Fischbestand haben könnten (Bsp. Inbetriebnahme der Anlage, Öffnung des Grundablasses) sind möglichst frühzeitig oder unmittelbar nachfolgend dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.

4.4.3 Fischerei

Die Sanierungen betreffend die Wiederherstellung der freien Fischwanderung und den Geschiebehaushalt richten sich nach der Sanierungsverfügung vom 10. Dezember 2015.

Dabei ist die Sanierung des Geschiebehaushalts auf die Verhältnis- und Zweckmässigkeit der Kiesrückgabe unterhalb des Stauwehrs zu prüfen, bevor über die zu treffenden Massnahmen entschieden wird (siehe Ziffer 6 in der Beilage).

4.4.4 Wasserbau und Gewässerunterhalt

Die Konzessionärin ist zuständig für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau am Wohlensee und an der Aare von der Halenbrücke bis zur Einmündung der Saane in die Aare.

Die Pflegeeingriffe sind gemäss den Anweisungen, der Periodizität und den Terminen des "Pflegekonzepts Aare" und "Pflegekonzepts Wohlensee" auszuführen. Zudem sind die periodischen Pflege- und Unterhaltsarbeiten an Bacheinläufen und Drainageeinleitungen in den Wohlensee dem Bericht "Wohlensee Bacheinläufe" entsprechend auszuführen.

Das Pflegekonzept hat der dynamischen Weiterentwicklung des Wohlensees Rechnung zu tragen und ist gegebenenfalls anzupassen.

Die Konzessionärin kann die Arbeiten gemäss den Pflegekonzepten an qualifizierte Dritte abgeben (z. B. Schutzverband Wohlensee), bleibt aber in der Verantwortung einer sachgerechten Umsetzung.

Die Unterauftragsnehmer (Kategorie Dritte) sind über den Inhalt der Pflegekonzepte, zu orientieren.

Zu den jährlichen Begehungen zur Festlegung der konkreten Pflegeeingriffe sind die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen sowie betroffene Dritte (wie bspw. der Schutzverband Wohlensee) einzuladen.

Für Unterhalt und Pflege der kantonalen Naturschutzgebiete bleibt die Federführung beim ANF und den zuständigen Gebietsbetreuern.

Der Gewässerunterhalt umfasst insbesondere auch die Bekämpfung von Problempflanzen (invasive Neophyten) wie Goldruten, Robinie, Sommerflieder, Riesen-Bärenklau. Es wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen. Die Bekämpfung der Problempflanzen ist nach dem neusten Stand der Erkenntnisse vorzunehmen. Hinweise: In einem Streifen von 3 m entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab Böschungsoberkante bzw. ab der mittleren Ausbreitung der Baumkronen) ist die Verwendung von chemischen Hilfsstoffen und das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Stoffverordnung, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung). Im Bereich von Gewässern, Uferbereichen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge abgestellt werden (Information der Anstösser).

Totholz (auch Biberbäume) ist im Gewässer zu belassen. Das Einbringen von Totholz (z. B. Raubbäume) in das Gewässer wird aus fischereilicher Sicht sehr begrüsst.

Der Wassereinhang darf nur zurückgeschnitten werden, wenn dieser die Uferstabilität gefährdet.

Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt allfälliger Eingriffe, die den Gewässerlebensraum direkt betreffen, zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind zu befolgen. Er entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereiliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Konzessionärin. Hinweise: Die Bewilligungsinhaberin haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadensersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Die Beanspruchung von Waldareal ist mit der Waldabteilung Mittelland zu vereinbaren.

Jeder Holzschlag im Wald bedarf einer Holzschlagbewilligung des zuständigen Revierförsters.

Bei allen Eingriffen im Wald sind die betroffenen Waldeigentümer und der zuständige Forstdienst rechtzeitig miteinzubeziehen.

Ein allfällig notwendiges Versetzen von Schifffahrtssignalen ist rechtzeitig dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) zu melden, das die notwendigen Vorkehrungen trifft.

Der Konzessionärin obliegt der Betrieb und Unterhalt der Drainageanlage Wohlei mit den dazugehörigen Drainage- und Zulaufleitungen.

Sollte die Konzessions-/Wasserbaupflichtstrecke im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat die Konzessionärin die Bauten und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

Mehrkosten für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau aufgrund des Stauwehrs Mühleberg sind durch die Gesuchstellerin zu tragen.

Die Konzessionärin wird aufgefordert, die Strecke zwischen dem Kraftwerk Felsenau und der Halenbrücke in mängelfreiem Zustand nach Vorgaben des TBA zu übergeben. Insbesondere sind die betonierten Ufer oberhalb der Neubrücke in Bremgarten bei Bern soweit nötig zu sanieren und die Sicherungen der Zuflüsse von Regenabwasserleitungen und der Hochwasserentlastungen zu gewährleisten. Die Übergabe der Uferbereiche an das TBA und an die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und an die Stadt Bern ist bis zum 31. Dezember 2019 zu vollziehen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Algen und Seegrass, die sich im Wohlensee entwickeln sowie Schwemmholz, das sich im See ansammelt, sind gemäss den betrieblichen Bedürfnissen der Konzessionärin und im Interesse der Schifffahrt aus dem See zu beseitigen. Die Konzessionärin wird aufgefordert, einen separaten Pflegeplan betreffend der Beseitigung des Seegrasses und des Schwemmholzes mit den betroffenen Fachstellen und Dritten (wie bspw. dem Schutzverband Wohlensee) zu erarbeiten und dem AWA bis zum 31. Dezember 2019 einzureichen.

4.4.5 Unterhalt von Brücken

Die Wehrbrücke ist von der Konzessionärin zu unterhalten. Sie ist für den Verkehr offen zu halten.

Der Unterhalt der Wohleibrücke einschliesslich der beidseitigen Zufahrten wird wie folgt geregelt:

- Den beiden Gemeinden obliegt der Unterhalt und nötigenfalls die Neuerstellung der Brückenzufahrten und der Brückenfahrbahn einschliesslich Geländer, Strassenbelag und Koffierung bis zur Gemeindegrenze.

- Der Konzessionärin obliegt der Unterhalt und nötigenfalls die Neuerstellung der Zufahrtsdämme und der Brückenkonstruktion, einschliesslich der Pfeiler, dem eisernen Hauptbogen und der betonierten Rundbogen, wobei die heutige Form und die zulässige Gewichtsbelastung von sieben Tonnen beizubehalten sind.
- Die Konzessionärin und die beiden Gemeinden haften für alle Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder durch nicht rechtzeitige Erneuerung der ihnen zugewiesenen Anlage Teile entstehen.

Die Konzessionärin und die beiden Gemeinden benachrichtigen sich rechtzeitig über beabsichtigte Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten und stimmen diese aufeinander ab.

4.4.6 Ersatzmassnahmen

Die folgenden zwei ökologischen Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG sind verbindlich umzusetzen und im Bauprojekt und der UVP 2. Stufe mit dem LANAT zu koordinieren und zu konkretisieren (siehe Beilage):

- Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm
- Verhandlungsprozess Wohlensee 2015–2035

Die Realisierung der Ersatzmassnahme Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm muss 5 Jahre nach rechtskräftiger Baubewilligung abgeschlossen sein.

Sollte sich bei der Ausarbeitung des Bauprojekts und der UVP 2. Stufe zeigen, dass eine Massnahme nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden kann, so sind als Ersatz gleichwertige ökologische Ersatzmassnahmen umzusetzen.

4.5 Weitere Bestimmungen

4.5.1 Aufsicht und Überwachung

Die zuständigen kantonalen Stellen sind berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchzuführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

4.5.2 Aufnahme in das Grundbuch

Das verliehene Recht kann als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch aufgenommen werden.

4.6 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes und der UVP 2. Stufe sind die in Ziff. 7 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 10. Januar 2017 (Beilage) aufgelisteten Anforderungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der von den Fachstellen geforderten Abklärungen und Untersuchungen sind im UVB der 2. Stufe UVP auszuweisen und nötigenfalls entsprechende Massnahmen im Bauprojekt vorzuschlagen.

4.7 Rechtsverwahrung

Von der Rechtsverwahrung der Erbengemeinschaft Fritz Staub und Hans Staub wird Kenntnis genommen und gegeben.

4.8 Beilage zum Gesamtentscheid

Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 10. Januar 2017

4.9 Fakultatives Referendum und Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 KV) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 5 Abs. 1 KUVPV).

5 Abgaben und Gebühren

5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 23'120 kW beträgt CHF 2'312'000.-- (Stand Wasserzins für die Anlagen über 10 MW: CHF 100.--/kW).

Vorbehalten bleiben Neuberechnungen der mittleren mechanischen Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinsansatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

5.2 Einmalige Abgaben

Gestützt auf Art. 34 und 35 WNG sowie Art. 17 WAD beträgt die einmalige Konzessionsabgabe CHF 4'624'000.--. Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug für die Entrichtung der Abgabe ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

5.3 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühren für diesen Beschluss betragen:

Konzessionsbeschluss:	CHF	5'730.--
Beurteilung der Umweltverträglichkeit:	CHF	2'040.--
Amts- und Fachberichte:	CHF	<u>4'990.--</u>
Total	CHF	12'760.--

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

6 Eröffnung und Kenntnissgabe

6.1 Eröffnung

- BKW Energie AG, Bern
- Stadt Bern
- Einwohnergemeinde Bremgarten
- Einwohnergemeinde Frauenkappelen
- Einwohnergemeinde Kirchlindach
- Einwohnergemeinde Mühleberg
- Einwohnergemeinde Radelfingen
- Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

- Erbgemeinschaft Fritz und Hans Staub, Wohlen bei Bern
- Fischerei-Pachtvereinigung Bern und Umgebung, Langenthal
- Katharina Affolter, Schwarzenburg
- Martin und Susanne Stähli-Freiburghaus, Wohlen bei Bern
- Schutzverband Wohlensee, Bern

6.2 Kenntnisgabe

- Bundesamt für Energie (BFE – Wasserkraft u. Aufsicht Talsperren), Bern
- Bundesamt für Umwelt (BAFU – UVP und Raumordnung), Bern
- Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), Brugg
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR – O+R und Abteilung Bauen), Bern
- Amt für Kultur, Denkmalpflege, Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT – FI, ANF und JI), Münsingen
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE – Energie und Umwelt), Bern
- Amt für Wald (KAWA – Fachbereich Waldrecht und Abteilung Naturgefahren), Bern und Interlaken
- Amt für Wasser und Abfall (AWA - Dienststelle Bewilligungen und Fachbereich Wasserkraft), Bern
- beco Berner Wirtschaft (Immissionsschutz und Arbeitsbedingungen), Bern
- Tiefbauamt (TBA – Oberingenieurkreise II und III), Bern und Biel

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Ursula Zybach

Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gesamtentscheid kann innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Konzessionsreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 4. Oktober 2017

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 4. Januar 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 5. Februar 2018

Beilage

- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom AUE vom 10. Januar 2017

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 36 51
Telefax +41 31 633 36 60
www.aue.bve.be.ch
info.aue@bve.be.ch

Amt für Wasser und Abfall
Abt. Wassernutzung
Matteo Bonalumi
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Anita Langenegger
Telefon Direkt: 031 633 36 53
anita.langenegger@bve.be.ch

10. Januar 2017

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 33093
UVP-Nr.: 740

UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit



Gemeinde(n)	Mühleberg
Vorhaben	Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Mühleberg
Standort	Aare, Wohlensee
Leitverfahren	Konzessionsverfahren nach Wassernutzungsgesetz (WNG)
Gesuchsteller/Bauherrschaft	BKW Energie AG, Bern
Unterlagen	Dossier Konzessionsgesuch mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Dezember 2015
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 21.3 Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW. UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen

Inhaltsverzeichnis	1 Ausgangslage	2
	2 Beurteilung der Umweltauswirkungen	2
	3 Koordination mit Nebenbewilligungen	8
	4 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit	8
	5 Antrag an die Leitbehörde	9
	6 Auflagen	9
	7 Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe..	10
	8 Hinweise	12
	9 Schlussbemerkungen	12
	Anhang Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen	14

Eingangsdatum:	23. April 2016
Termin gemäss Leitverfügung:	07. September 2016 (Entwurf)
Eingang letzter Fachbericht:	26. August 2016
Ausgangsdatum:	10. Januar 2017

1 Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die BKW Energie AG möchte die im Dezember 2017 auslaufende Konzession des Wasserkraftwerks Mühleberg (WKW Mühleberg) um 80 Jahre erneuern. Die Anlage wurde in den vergangenen Jahren teilweise saniert und ist heute in einem guten baulichen Zustand. Sie erfüllt sämtliche Anforderungen in Bezug auf Stabilität und Hochwassersicherheit. Die Maschinen können für weitere 15 bis 20 Jahre funktionstüchtig gehalten werden. Der Maschinenersatz kann frühestens nach der Abkühlphase des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) durchgeführt werden. Das Konzessionsgesuch beinhaltet somit kein wesentliches Bau- resp. Umbauprojekt. Einzig der Bau einer Fischaufstiegshilfe, der Ersatz der bestehenden Bootsrampe am selben Standort und die Realisierung von Ersatzmassnahmen sind vorgesehen.

1.2 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Viele Anlageteile des WKW Mühleberg (Maschinenhaus, landseitige Annexbauten wie Schalt- haus oder Ölhaus) liegen innerhalb einer Arbeitszone der Gemeinde Mühleberg.

Das Wehr, die Bootshebeanlage und der Grundablass liegen in der Gemeinde Wohlen ausserhalb der Bauzone. Gemäss Amtsbericht des *Amts für Gemeinden und Raumordnung* (11) erfordert der Zweck von Bauten ausserhalb der Bauzonen einen solchen Standort (Art. 24 RPG i.V. mit Art. 81 BauG). Beim Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung einer altrechtlich bestehenden Anlage. Das AGR stellt die Bewilligung für das Bauen ausserhalb von Bauzonen nach Art. 24ff RPG in Aussicht.

Die meisten Kraftwerksbauten, aber auch die geplanten Ersatzmassnahmen liegen innerhalb des Wirkungsbereichs für die Uferschutzplanung an der Aare nach See- und Flussufergesetz SFG. Der Perimeter der Uferschutzpläne wird im unmittelbaren Uferbereich durch den Fischlift und die Bootshebeanlage tangiert. Dazu sind im Hinblick auf die Erteilung der Baubewilligung noch diverse Präzisierungen vorzunehmen (siehe Ziffer 2.13).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben unterliegt gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) der UVP-Pflicht. Für Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW (Anlagentyp 21.3 nach Anhang 1 UVPV) wird eine zweistufige UVP durchgeführt. Die UVP 1. Stufe wird im Rahmen des Konzessionsverfahrens durchgeführt, die UVP 2. Stufe im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.

Die Fachstellen haben im Frühjahr 2013 zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung der UVP 1. Stufe Stellung genommen. Nun liegt die Hauptuntersuchung der UVP 1. Stufe im Rahmen des Konzessionsverfahrens vor. Nach der Konzessionserteilung (vorgesehen für 2017) erfolgt die Ausarbeitung der Bauprojekte für die Fischaufstiegshilfe, die Bootshebeanlage und für die ökologischen Ersatzmassnahmen. Im Rahmen dieses Baubewilligungsverfahrens wird die UVP 2. Stufe durchgeführt.

Die vorliegende Gesamtbeurteilung wurde unter Einbezug der betroffenen Umweltschutzfachstellen gemäss Anhang verfasst.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist gemäss Anhang zur UVP-Verordnung bei diesem Anlagentyp anzuhören. Wir haben die Stellungnahme des BAFU in der vorliegenden UVP-Gesamtbeurteilung berücksichtigt (siehe Ziffer 2.15).

2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Wir fassen im Folgenden die Aussagen im UVB und die Beurteilungen in den Amts- und Fachberichten der zuständigen Fachstellen (*Ziffer in Klammern; Hinweis auf die Nummer gemäss Anhang*) nach Themenbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig.

2.1 Luft

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Bereich Luftreinhaltung wird primär im Rahmen der UVP 2. Stufe überprüft werden. Das *beco/Immissionsschutz (1)* ist mit den Ausführungen und den vorgesehenen Massnahmen im UVB einverstanden und formuliert für die UVP 2. Stufe keine spezifischen Anforderungen. Es bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Luftreinhaltung ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Auch das Thema Lärm / Erschütterungen wird primär in der UVP 2. Stufe behandelt werden. Das *beco/Immissionsschutz (1)* ist mit den Ausführungen im UVB und den vorgesehenen Massnahmen einverstanden. Für die Betriebsphase werden in der UVP 2. Stufe weitere Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung vorgeschlagen. Das *beco* ist mit diesem Vorgehen einverstanden und bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Lärmschutz ohne Auflagen als umweltverträglich.

Das *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK II (2)* hat keine Bemerkungen zum Bereich Lärmschutz. Es bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Lärmschutz ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.3 Energienutzung

Das *Amt für Umweltkoordination und Energie AUE (3)* hat keine Bemerkungen zum Bereich Energie.

2.4 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Das *beco/Immissionsschutz (1)* teilt die Haltung des UVB, wonach sich in der näheren Umgebung der Anlage keine relevanten OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung) befinden. Danach können die gesetzlichen Anforderungen (Anlagengrenzwerte) überall eingehalten werden. Die Beurteilung und der Vollzug bei neuen Anlagen und bei der Änderung oder Sanierung von alten Anlagen obliegen im Bereich NIS dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI. Im Fall des WKW Mühleberg werden im Bereich NIS ausschliesslich Bestimmungen des Bundes angewendet. Das *beco* formuliert daher keine Auflagen oder Bedingungen.

2.5 Grundwasser

Gemäss *Amt für Wasser und Abfall AWA (4)* liegt das Projekt im Gewässerschutzbereich B. Das Vorhaben tangiert keine nutzbaren Grundwasservorkommen. Vereinzelte Bauteile wie der Fischlift werden voraussichtlich unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels liegen. Gemäss AWA bestehen aber aus Sicht Grundwasserschutz keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte. Das AWA erklärt sich mit dem Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe einverstanden und bezeichnet das Vorhaben im Bereich Grundwasser ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.6 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Im Bereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme beurteilen die Fachstellen die Fischmigration, den Geschiebetransport, die Abflussregulierung und die Sanierungs- und Ersatzmassnahmen.

Der vorgesehene Fischaufstieg stellt gemäss *Fischereinspektorat FI (7)* eine sinnvolle und zweckmässige Lösung dar. Das FI geht davon aus, dass es bei der Detailplanung für das Bauprojekt involviert sein wird. Zum Fischabstieg stellt das FI fest, dass nur Grobrechen, jedoch kein Fischschutz vorhanden sind. Gemäss FI gibt es noch keine funktionalen Lösungen und Dimensionierungen für eine Fischabstiegsanlage an einem Gewässer dieser Grösse. Aus diesem Grund wird die Sanierung des Fischabstieges vorläufig zurückgestellt.

Zum Geschiebetransport äussert sich das FI dahingehend, dass die Kiessohle in einem Fliessgewässer hinsichtlich Futterproduktion, Fischreproduktion und Selbstreinigungseffekt sehr wichtig ist. Unterhalb des Wehrs Mühleberg besteht gemäss FI ein grosses Geschiebedefizit.

Die zurzeit vorherrschende Sohlenbeschaffenheit ist aus fischökologischer Sicht gemäss FI nicht gesetzeskonform. Auch wenn die BKW auf eine Kiesrückgabe unterhalb des Wehrs verzichten möchte (unter anderem mit der Begründung, es erfolge kein ökologischer Mehrwert mangels Weitertransport des Kieses bis in die Saane), besteht gemäss FI das Bedürfnis für eine Kiessohle in der Aare. Das FI beantragt daher, dass ab dem Zeitpunkt der Brennstofffreiheit des KKM unmittelbar unterhalb des Stauwehrs Mühleberg Kiesrückgaben zu erfolgen haben. Auch das *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK II (2)* spricht sich für eine Prüfung von Kiesrückgaben unterhalb des Wehrs nach Stilllegung der SUSAN-Fassungen des KKM aus.

Gemäss FI sind ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf die Abflussregulierung jeweils möglichst frühzeitig oder in Ausnahmefällen auch nachträglich dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden. Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (4)* weist darauf hin, dass das Wehreglement im Hinblick auf die Bewältigung von Hochwasserabflüssen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen ist. Es gilt sicherzustellen, dass bei Hochwasser der Aare und/oder der Saane keine bewirtschaftungsbedingten künstlichen Hochwasserspitzen in der Aare erzeugt werden.

Das FI ist mit der Methodik zur Bilanzierung der Ersatzmassnahmen nicht einverstanden, da eine reine Flächenbilanzierung vorgenommen wurde. Qualitative Lebensraumaspekte würden in dieser Art Bilanzierung nicht berücksichtigt. Das FI akzeptiert jedoch die Bilanzierung der Lebensräume und die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen im vorliegenden Fall, da es sich beim Vorhaben um ein bestehendes Kraftwerk handelt. Das AWA weist darauf hin, dass die beiden Sanierungsmassnahmen (Nr. 1 "Sanierung Geschiebehaushalt Aare" und Nr. 2 "Bau Fischlift beim Stauwehr Mühleberg") sowie die zwei gesicherten Ersatzmassnahmen (Nr. 3 "Verlandungsprozess Wohlensee" und Nr. 4 "Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm") gemäss Terminplan umzusetzen sind. Das AWA ist mit dem Hinweis im UVB (Seite 128) einverstanden, dass bei den geplanten Kiesschüttungen (Massnahme Nr. 1) vorgängig zu prüfen ist, ob sie verhältnismässig sind. Es verlangt aber auch eine Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit in Bezug auf die Gewässerökologie.

Das FI beurteilt das Vorhaben aus Sicht Oberflächengewässer mit Auflagen und Anforderungen an das Bauprojekt als umweltverträglich. AWA und OIK II bezeichnen das Vorhaben aus Sicht Gewässerökologie mit Auflagen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Den Antrag des FI, die Kiesrückgaben unterhalb des Stauwehrs in der Konzession festzuschreiben, haben wir im Sinne des Antrags des OIK II abgeschwächt, da die Zweckmässigkeit solcher Kiesrückgaben noch genauer überprüft werden muss. Die Forderung des AWA betreffend der Überprüfung der Ersatzmassnahme Nr. 1 ("Sanierung Geschiebehaushalt Aare") in Bezug auf die Wirksamkeit im Bereich Gewässerökologie nehmen wir unter die Anforderungen an das Bauprojekt (Ziffer 7) auf. Die Forderung des FI nach einer Meldung von ausserordentlichen Spüleignissen führen wir unter den Auflagen (Ziffer 6) auf.

2.7 Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (4)* beurteilt das Konzessionsgesuch für den Bereich Entwässerung und Abwasser ohne Auflagen als umweltverträglich. Es ist mit dem Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe einverstanden.

2.8 Boden

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (4)* beurteilt das Konzessionsgesuch für den Bereich Boden ohne Auflagen als umweltverträglich. Es ist mit dem Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe einverstanden.

2.9 Abfälle

Gemäss *Amt für Wasser und Abfall AWA (4)* bestehen im Bereich Abfälle keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte gegen das geplante Vorhaben. Das AWA ist mit dem Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe im Bereich Abfälle einverstanden und bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Abfälle ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.10 Naturgefahren

Das *Amt für Wald KAWA, Abteilung Naturgefahren (6)* weist darauf hin, dass der aufgestaute See und die Kraftwerksanlagen verschiedene Gefahrengelände tangieren (spontane, flachgründige Rutschungen, vereinzelt Steinschlagflächen und Gebiete permanenter Rutschungen). Da die Anlage schon seit mehreren Jahrzehnten besteht und keine Veränderung in der Nutzung vorgesehen ist, bezeichnet das KAWA das Vorhaben aus Sicht Naturgefahren ohne Auflagen als umweltverträglich.

Gemäss *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK II (2)* geht aus der Verlandungsstudie von 2011 hervor, dass der Hochwasserspiegel bis in die Felsenau aufgrund der weiteren Ablagerung von Material im oberen Wohlensee um einige Dezimeter angehoben wird. Die höheren Hochwasserspiegel können die Hochwassersicherheit von Anstössern vermindern. Dies ist relevant für den Hochwasserschutz und für die Ausübung der Wasserbaupflicht an der Aare. Der OIK II weist darauf hin, dass mit zusätzlichen Hochwasserschutzkosten zu rechnen ist, bezeichnet das Vorhaben im Bereich Naturgefahren jedoch ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.11 Wald

Die Konzessionserneuerung und die drei baulichen Massnahmen, die im Rahmen der Konzessionserneuerung getätigt werden (neue Fischaufstiegsanlage, Erneuerung Bootsrampe, zusätzliche Ersatzmassnahmen zur Behebung ökologischer Defizite), beanspruchen kein Waldareal. Auch sind keine Installationsplätze oder Baupisten im Wald vorgesehen. Daher ist gemäss *Amt für Wald KAWA (5)* kein Rodungsverfahren notwendig. Möglicherweise brauchen die Vorhaben walddrechtliche Ausnahmebewilligungen (Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes, Nachteilige Nutzung). Zudem ist für die Bauzeit voraussichtlich eine Holzschlagbewilligung notwendig.

Die Ersatzmassnahme Nr. 4 ("Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm") ist im Baubewilligungsverfahren hinsichtlich Walddrecht genauer zu prüfen. Das Gleiche gilt für die Ausdolung des Heugrabenbachs (Ersatzmassnahme Nr. 5). Möglicherweise sind Bewilligungen zur nachteiligen Nutzung, für nichtforstliche Kleinbauten oder für temporäre Rodungen notwendig.

Gemäss KAWA ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht Wald trotz eventuell notwendiger Eingriffe im Wald ohne Auflagen gegeben. Die offenen Fragen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (UVP 2. Stufe) zu klären.

2.12 Flora, Fauna, Lebensräume (ohne aquatische Lebensräume)

Gemäss der *Abteilung Naturförderung ANF (8)* sind die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind, im UVB übersichtlich dokumentiert. Die ANF schliesst sich den Schlussfolgerungen der Verfasser des UVB an. Sie hat jedoch zwei Bemerkungen zum Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe: Die Massnahme FFL_1 ist dahingehend zu ergänzen, dass Kartierungen der Vegetation auch auf den von Ersatzmassnahmen beanspruchten Flächen durchzuführen sind. Weiter müssen gemäss ANF auch für das Gebiet Brättelen faunistische Erhebungen (insbesondere Amphibien und Libellen) durchgeführt werden. Die Massnahme FFL_2 muss ebenfalls entsprechend ergänzt werden.

Zu den Ersatzmassnahmen formuliert die ANF diverse zusätzliche Anforderungen (siehe Ziffer 7). Einerseits verlangt sie, dass die Detailplanung der Ersatzmassnahme Nr. 4 ("Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm") mit der ANF zu besprechen ist und dass die Besucherlenkung frühzeitig in die Planung einbezogen wird. Zudem muss gemäss ANF die Fläche in der Auenlandschaft mit den natürlichen, temporären Wasserschwankungen unbedingt erhalten bleiben. Der Ausführung der Ersatzmassnahme Nr. 4 (im UVB fälschlicherweise auch mit 4 bezeichnet, daher hier auch so bezeichnet; "fischgängiger Durchlass Schaufelgrabenbach") stimmt die ANF nicht zu, da durch die Realisierung die Hälfte des Baches für den Feuersalamander nicht mehr nutzbar wäre.

Aus Sicht Flora, Fauna und Lebensräume ist das Vorhaben laut ANF auf der 1. Stufe ohne Auflagen umweltverträglich.

Gemäss *Jagdinspektorat JI (9)* ist der Bereich Wildtiere vom Vorhaben nur marginal betroffen, weshalb das JI die Konzessionserneuerung aus Sicht Wildtiere ohne Auflagen als umweltverträglich bezeichnet.

2.13 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abt. Orts- und Regionalplanung (10)* stellt fest, dass der Fachbereich Landschaft und Ortsbild im UVB verständlich und nachvollziehbar dargestellt ist. Allerdings fehlen eine Plandarstellung der Installationsplätze, eine Charakterisierung der beanspruchten Flächen (insbesondere Uferschutzzonen) und Schlussfolgerungen zu diesen Themenaspekten. Es formuliert die entsprechenden Ergänzungen als Anforderung ans Bauprojekt. Von der Erneuerung der Bootsrampe ist die Uferschutzzone (Gemeinde Mühleberg) betroffen. Zu diesem Punkt formuliert das AGR ebenfalls einen Antrag. Das AGR weist zudem darauf hin, dass beim Beschrieb der Ersatzmassnahme Nr. 4 ("Auenlandschaft Brätelen mit Aare-Seitenarm") der betroffene Uferschutzplan der Gemeinde Radelfingen aufzuführen ist. Das Projekt widerspricht jedoch gemäss AGR den Festlegungen im Uferschutzplan nicht. Das AGR bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Landschaft und Ortsbild mit Auflagen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die vom AGR formulierten Auflagen betreffen das Baubewilligungsverfahren und die UVP 2. Stufe. Wir führen sie daher unter Ziffer 7 in dieser Gesamtbeurteilung auf.

2.14 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten (inkl. Historische Verkehrswege)

Gemäss *Kantonaler Denkmalpflege KDP (12)* befinden sich die geplanten Eingriffe in der ISOS-Baugruppe 0.1 "Kraftwerke mit Stauwehr, eigentliche Anlagen aus Beton und Eisen". Für diese Anlagen ist das maximale Erhaltungsziel A formuliert (Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen). Im kantonalen Bauinventar der Gemeinde Mühleberg sind das Maschinenhaus, das Schalthaus und das Oelgebäude als "schützenswert" eingetragen. Für diese Elemente gilt ebenfalls ein Umgebungsschutz.

Da die Bootsrampe einen Teil der ISOS-Baugruppe darstellt, kann bei ihrem Ersatz entgegen den Aussagen im UVB gemäss KDP nicht von einer unwesentlichen Beeinträchtigung gesprochen werden. Die KDP würde deshalb eine Sanierung der Bootsrampe bevorzugen und fordert eine Präzisierung der Kostenschätzung für die Varianten "Erhaltung" und "Ersatzneubau" der Fachwerkkonstruktion im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der UVP 2. Stufe. Zudem verlangt sie den Nachweis der Tragsicherheit der bestehenden genieteten Konstruktion nach SIA 269 und 269/3. Die Empfehlung im technischen Bericht vom 18. Dezember 2015, die unter den Aspekten Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit einen Ersatzneubau der Bootsanlage empfiehlt, könnte gemäss KDP aufgrund dieser Überprüfungen eventuell anders ausfallen. Aus denkmalpflegerischer Sicht kann die KDP dem Abbruch der bestehenden Bootsrampe nicht zustimmen. Gegen die Variante "Fischlift bei Trennpfeiler" hat die KDP keine Einwände.

Die KDP formuliert im Zusammenhang mit dem Ersatz bzw. der Sanierung der Bootsrampe Anträge an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe, bezeichnet jedoch die Erneuerung der Konzession ohne Auflagen als umweltverträglich.

Gemäss *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK II (2)* sind vom Vorhaben verschiedene Wanderwege bzw. historische Verkehrswege tangiert. Der OIK II formuliert dazu Auflagen und bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Wanderwege und IVS als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die Auflagen des OIK II im Bereich Wanderwege und IVS betreffen das Baubewilligungsverfahren und die UVP 2. Stufe. Wir führen sie daher unter Ziffer 7 auf.

2.15 Anhörung BAFU

Den Entwurf der Gesamtbeurteilung vom 14. Juni 2016 sowie die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen haben wir dem BAFU zur Anhörung nach UVPV unterbreitet.

Das *Bundesamt für Umwelt BAFU (13)* äussert sich nicht explizit zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Für den Bereich Natur und Landschaft stellt das BAFU fest, dass die bestehenden Schutzbjekte nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehenen Massnahmen die Voraussetzung für eine Verbesserung für Natur und Landschaft schaffen. Das Gebiet "Auenlandschaft Brättelen" wird laut BAFU ein wichtiger neuer Feuchtlebensraum und ein Trittstein zur Vernetzung. Das BAFU geht davon aus, dass das Gebiet Brättelen angemessen unter Schutz gestellt wird (Naturschutzgebiet und Gewässerraum).

Das BAFU geht mit dem FI einig, dass ein Fehlen einer Kiessohle bei einem Fliessgewässer ein schwerwiegendes ökologisches Defizit ist, das behoben werden muss. Das BAFU stützt den Antrag bezüglich Kiesrückgabe in die Aare unterhalb des Stauwehrs Mühleberg (siehe Ziffer 6). Unabhängig davon erachtet es eine Kiesschüttung unterhalb des Wehrs Niederried als grundsätzlich sinnvoll. Das BAFU formuliert einen Antrag bezüglich Sanierung des Geschiebehaushaltes.

Das BAFU stimmt der vorgeschlagenen Variante des Fischaufstiegs grundsätzlich zu. Es wird die Anhörung gemäss Art. 9c Abs. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) im Rahmen der UVP 2. Stufe durchführen und formuliert dazu einen Antrag. Ebenfalls ist das BAFU mit der Zurückstellung der Planung baulicher Massnahmen für den Fischabstieg grundsätzlich einverstanden. Es vermisst jedoch eine ausreichende Prüfung und Darstellung möglicher betrieblicher Optimierungen sowie der Möglichkeit, die Mortalität im Rahmen des Turbinenersatzes zu reduzieren. Laut BAFU sind derartige Überlegungen und Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Auch dazu formuliert das BAFU einen Antrag.

Für den Bereich NIS ist gemäss BAFU die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Anhang 2 NISV am Standort "Bereich vor dem Schulhaus" nicht mit Sicherheit gegeben. Bei der eingereichten Magnetfeldberechnung wurde nur die geplante neue gasisolierte Schaltanlage modelliert. Die bestehende Schaltanlage und die Transformatoren wurden nicht ins Modell aufgenommen. Das gerechnete Modell ist daher nur vollständig, falls die bestehende Schaltanlage und die Transformatoren nach Inbetriebnahme der geplanten neuen gasisolierten Schaltanlage komplett rückgebaut werden. Dies geht jedoch laut BAFU aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor.

Im Bereich Lärm ist das BAFU mit den Ausführungen im UVB nicht einverstanden. Gemäss BAFU handelt es sich beim Vorhaben lärmrechtlich nicht um eine unwesentliche Änderung, sondern um eine neue Anlage. Zudem ist laut BAFU die Berechnung der Lärmemissionen nicht nachvollziehbar, da nicht klar ist, in welchem Abstand der Emissionswert gemessen wurde. Im UVB 2. Stufe ist daher zu erklären, wie der Emissionswert ermittelt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass der Planungswert eingehalten ist und dass auch vorsorgliche Massnahmen geprüft wurden. Das BAFU formuliert einen Antrag für den Bereich Lärm.

Die vom BAFU im Hinblick auf einen positiven Entscheid der Leitbehörde gestellten Anträge nehmen wir als Auflagen für die Erneuerung der Konzession oder als Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe (Ziffer 7) in die vorliegende Gesamtbeurteilung auf.

3 Koordination mit Nebenbewilligungen

<i>Bewilligungen</i>	<i>Zuständige Amtsstelle</i>	<i>Ergebnis der Fachbeurteilung</i>
Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 kant. WBG	TBA	Genehmigungsvorbehalt für das Erteilen der Konzession (vgl. Ziffer 5)
Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)	AGR	Wird in Aussicht gestellt für das Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe)
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG	ANF	Vertiefte Abklärungen erfolgen im Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe)
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF	Vertiefte Abklärungen erfolgen im Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe)
Eventuell: Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF	Vertiefte Abklärungen erfolgen im Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe)
Eventuell: Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Kantonale Naturschutzgebiete nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter und Art. 6,7 und 15 NSchG	ANF	Vertiefte Abklärungen erfolgen im Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe)
Eventuell: Forstliche Ausnahmebewilligungen	KAWA	Vertiefte Abklärungen erfolgen im Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe)

4 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben "Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Mühleberg" wird von den Fachstellen für die meisten Umweltbereiche (Luft, Energie, Grundwasser, Entwässerung, Boden, Abfälle, Naturgefahren, Wald) als problemlos beurteilt. Auch in den weiteren Bereichen sind die Fachstellen mit der Konzessionserneuerung grundsätzlich einverstanden. Sie verlangen jedoch zusätzliche Abklärungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. der UVP 2. Stufe.

Im Rahmen des Bauprojektes sind gemäss ANF weitere Grundlagen für die Ersatzmassnahmen zu erarbeiten. Zudem muss die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Ersatzmassnahme "Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm" überprüft werden. Auch muss diese Ersatzmassnahme gemäss KAWA hinsichtlich des Waldrechts überprüft werden. Die Ersatzmassnahme "fischgängiger Durchlass Schaufelgrabenbach" ist gemäss ANF aufgrund negativer Auswirkungen auf ein Habitat des Feuersalamanders zu überdenken.

Im Zusammenhang mit dem Fischpass verlangt das BAFU eine ausreichende Prüfung und Darstellung möglicher betrieblicher Optimierungen sowie der Möglichkeit, die Mortalität im Rahmen des Turbinenersatzes zu reduzieren.

Die KDP spricht sich gegen einen Ersatz der Bootsrampe aus und verlangt zusätzliche Abklärungen, deren Resultate eine Sanierung befürworten könnten.

Laut BAFU sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der UVP 2. Stufe zudem weitere Untersuchungen oder Nachweise in den Bereichen Lärm und NIS notwendig.

Trotz dieser zusätzlichen Anforderungen an das Bauprojekt spricht zum heutigen Zeitpunkt nichts dagegen, dass das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass das Vorhaben "Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Mühleberg" auf der UVP 1. Stufe umweltverträglich ist und die Umweltverträglichkeit voraussichtlich auch auf der UVP 2. Stufe nachgewiesen werden kann.

5 Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben "Konzessionsgesuch Wasserkraftwerk Mühleberg" die unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Auflagen und Anforderungen an die UVP 2. Stufe sowie die unter Ziffer 8 aufgeführten Hinweise in den Entscheid aufzunehmen.

Hinweis an die Leitbehörde: Basierend auf dem Wasserbaugesetz (WBG) formuliert das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK II (2) im Fachbericht vom 30. Mai 2016 verschiedene Genehmigungsvorbehalte. Aus den Konzessionsunterlagen geht gemäss OIK II nicht klar hervor, warum die bestehende Konzessionsstrecke verkürzt werden soll. Gemäss OIK II ist der Grad der Verlandung für die Bestimmung der Konzessionsstrecke irrelevant. Zudem ist eine Übergabe der Unterhaltsarbeiten während des Betriebes des KKM gemäss OIK II heikel. Der OIK II ist der Meinung, dass die BKW die Unterhaltungspflicht dort übernehmen muss, wo die Stauung des Sees, die Nutzung der Wasserkraft und die aufgrund der Nutzung der Wasserkraft erforderlichen Ersatzmassnahmen Unterhaltsarbeiten erfordern. Gemäss OIK II soll in der Konzessionsurkunde festgehalten werden, dass allfällige Mehrkosten von Gewässerunterhalt und Wasserbau in diesen Perimetern auch in Zukunft durch die Konzessionärin zu tragen sind. Laut OIK II müssen zudem die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des WKW Mühleberg auf das Kraftwerk Felsenau unbedingt geklärt werden. Die Vorbehalte des OIK II beeinflussen aber die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projektes nicht direkt, deshalb werden sie nachfolgend auch nicht aufgeführt.

6 Auflagen

Wir gliedern im Folgenden die Auflagen nach Umweltbereichen. Sie ersetzen die Auflagen in den Amts- und Fachberichten der Umweltfachstellen, soweit diese die Umweltverträglichkeit auf der Ebene Konzession (UVP 1. Stufe) betreffen. Unter "Allgemeines" sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgenommen.

Allgemeines

1. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen betrieben werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt (gemäss Ziffer 6) sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Auflagen). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise unter Ziffer 8).
2. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, die eine Neubeurteilung des Projektes erfordert.
3. Die in den Amts- und Fachberichten der beteiligten Fachstellen enthaltenen Hinweise zu den Anforderungen für die UVP der 2. Stufe sind bei der Detailprojektierung und der Erarbeitung des UVB 2. Stufe zu berücksichtigen (siehe Ziff. 7).
4. Auflagen, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren und den erforderlichen Spezialbewilligungen auf der 2. Stufe UVP ergeben, bleiben vorbehalten.

Flora, Fauna, Lebensräume (inkl. aquatische Lebensräume)

5. Bevor die zu treffenden Sanierungsmassnahmen im Bereich Geschiebehaushalt entschieden wird ist zu überprüfen (und anschliessend in der Konzession zu regeln), ob ab dem Zeitpunkt der Brennstoff-Freiheit des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) Kiesrückgaben in die Aare unterhalb des Stauwehrs zweckmässig und verhältnismässig sind.
6. Ausserordentliche Ereignisse in Bezug auf die Abflussregulierung sind jeweils möglichst frühzeitig oder in Ausnahmefällen auch nachträglich dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.
7. In der Konzession ist festzuhalten, dass beim Kraftwerk Mühleberg bis spätestens 2030 Massnahmen gemäss Art. 43a GSchG zur Sanierung des Geschiebehaushaltes umzu-

setzen sind.

7 Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe

Dem im UVB 1. Stufe vorgeschlagenen Pflichtenheft für die Umweltabklärungen auf der 2. Stufe UVP (Baubewilligungsverfahren) stimmen die beteiligten Fachstellen grundsätzlich zu. Die folgenden Anträge, die sie dazu oder zum Bauprojekt stellen, sind jedoch zu berücksichtigen:

Allgemeine Anforderungen

1. Die notwendigen Abklärungen und Untersuchungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Sie sind von einer ökologisch ausgebildeten Fachperson zu begleiten. Die Ergebnisse sind im UVB 2. Stufe auszuweisen und gegebenenfalls im Bauprojekt umzusetzen. Unklarheiten sind durch die Konzessionärin frühzeitig zusammen mit den zuständigen Fachstellen zu beseitigen.
2. Der UVB 2. Stufe hat sich am UVP-Handbuch des BAFU und den Richtlinien einzelner Fachbereiche zu orientieren.
3. Es sind alle im UVB 1. Stufe enthaltenen Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und gegebenenfalls im Detail auszuarbeiten. Die betroffenen Fachstellen sind dazu frühzeitig einzubeziehen.

Spezifische Anforderungen

Projekt- und Standortbeschreibung:

4. Es sind Aussagen betreffend der unterwasserseitigen Ein- und Auswasserungsstelle und der Installationsplätze zu ergänzen (Projekt- und Standortbeschreibung).
5. Die Auswirkungen der Anlagen und der vorgesehenen Ersatzmassnahmen auf die Uferschutzzonen (Uferschutzpläne) und die Fruchtfolgeflächen sind zu präzisieren.

Lärm:

6. Die Gesuchstellerin hat das Projekt lärmrechtlich als Neuanlage einzuordnen. Im UVB 2. Stufe ist nachzuweisen, dass die Planungswerte eingehalten sind und dass auch vorsorgliche Massnahmen geprüft und allenfalls umgesetzt werden.

Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme:

7. Im Rahmen der UVP 2. Stufe sind dem Kanton z.H. des BAFU folgende Dokumente zur Anhörung gemäss Art. 9c Abs. 2 VBGF (Sanierung Fischeaufstieg) einzureichen:
 - Konzept Wirkungskontrolle
 - Aktualisierte Kostenzusammenstellung
8. Es sind betriebliche Optimierungsmassnahmen für den Fischabstieg sowie die Verbesserungsmöglichkeiten zur Senkung der Fischmortalität bei der Turbinenpassage im Rahmen des Maschinenersatzes zu erarbeiten und darzustellen.

Wald:

9. Im Rahmen der Erneuerung und des Betriebs der Bootstransportanlage macht das Projekt technische Vorgaben an die rechtsufrige Bestockung (Wald) (z.B. Entfernen der grossen Baumkronen und der heraushängenden Bäume). Diese Vorgaben sind mit dem Baugesuch detailliert zu formulieren, so dass daraus die Einschränkungen für den Waldbestand ersichtlich werden. Die Wuchs- und Nutzungseinschränkungen sind als „nachteilige Nutzung“ von der zuständigen Waldabteilung Mittelland bewilligen zu lassen. Auch benötigt der Bau der neuen Bootstransportanlage voraussichtlich eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes.

Flora, Fauna, Lebensräume:

10. Die Kartierung der Vegetation ist auch auf den von Ersatzmassnahmen beanspruchten Flächen durchzuführen.
11. Faunistische Erhebungen sind ebenfalls für das Gebiet Brättelen (insbesondere Amphibien und Libellen) vorzusehen.

Sanierungs- und Ersatzmassnahmen:

12. Die ökologischen Ersatzmassnahmen zum Ausgleich des ökologischen Defizits sind gemäss Pflichtenheft UVB 2. Stufe zu konkretisieren (FFL-3). Dabei sind auch die Auswirkungen auf die betroffenen oder benachbarten Waldbestände zu untersuchen. Gegebenenfalls sind kleinflächige temporäre Rodungen für die „Erstellung“ der Massnahmen oder nachteilige Nutzungen des Waldes (nichtforstliche Kleinbauten, Wuchseinschränkungen) oder auch Ausnahmen zum gesetzlichen Waldabstand bewilligen zu lassen.
13. Die Ersatzmassnahme Nr. 1 ("Sanierung Geschiebehaushalt Aare unterhalb Niederried-Stausee") muss in Bezug auf die Wirksamkeit im Bereich Gewässerökologie überprüft werden.
14. Ersatzmassnahme Nr. 4 ("Auenlandschaft Brättelen mit Aare-Seitenarm"): Die vorkommenden Werte (Amphibien, Libellen) und die natürliche Dynamik im Wasserhaushalt sind so zu erhalten, dass sie weiterhin in der jetzigen Form auf natürliche Weise stattfinden können. Es ist nachzuweisen, dass die Aufweitung und die Terrainveränderung keinen negativen Einfluss darauf haben. Um diesen Punkt sowie weitere Themen wie zukünftiger Schutz, Synergien mit Naturschutzgebiet, Besucherlenkung, etc. zu klären, ist für die Detailplanung frühzeitig mit der Abteilung Naturförderung und dem Fischereinspektorat zusammenzuarbeiten. Bezüglich des Erhalts der Amphibienpopulationen ist die KARCH auf Kosten der Bauherrschaft frühzeitig in die Planung einzubeziehen (Kontaktperson Sara Althaus, sara.althaus@bluemail.ch, 031 721 45 47). Zur Linienführung und zum Belag des Ufer- bzw. Wanderwegs ist der OIK III frühzeitig einzubeziehen.
15. Ersatzmassnahme Nr. 4 "fischgängiger Durchlass Schaufelgrabenbach": Die Massnahme ist bezüglich der Nutzbarkeit des Bachs für den Feuersalamander zu überprüfen.

Bootsrampe:

16. Die Kostenschätzung für die Varianten "Erhaltung" und "Ersatzneubau" der Fachwerkkonstruktion der Bootsrampe ist gemäss Hinweisen im Fachbericht der KDP zu überprüfen, bevor über einen Eingriff entschieden wird.
17. Die genietete Konstruktion gemäss den Normen SIA 269 und SIA 269/3 ist zu überprüfen und es ist insbesondere die Tragsicherheit der Konstruktion nachzuweisen.

Historische Verkehrswege:

18. Bei den historischen Verkehrswegen ist, wo noch vorhanden, die natürliche Wegoberfläche beizubehalten. Ebenfalls sind Böschungen und Bestockungen in ihrem Bestand zu erhalten.

Wanderwege:

19. Der Uferweg, welcher über die Kraftwerkanlage führt, ist während der Bauarbeiten durchgehend aufrecht zu erhalten, andernfalls ist ein Ersatz zu organisieren.
20. Die Wanderwege und Velowanderrouen müssen während der gesamten Bauzeit begehbar sein, Ist dies nicht möglich, so ist die Begehbarkeit mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind entsprechend zu signalisieren.
21. Während der Bauzeit ist nicht nur die Funktion der Wanderwege und Velolandrouten sicherzustellen, insbesondere ist auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbetriebs zu gewährleisten.

22. Allfällige Schäden an den Wegoberflächen sind zu Lasten der Bauherrschaft zu beheben.

8 Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die für die gesetzeskonforme Ausführung des Werkes einzuhalten sind:

beco:

- Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (BAFU, Bern, 2016) www.buwalshop.ch
- Vollzug der Baurichtlinie Luft im Kanton Bern, beco Immissionsschutz: www.be.ch/luft
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2000 – 2015/Ergänzung 2010, www.be.ch/luft

AWA:

- In der bestehenden Konzession ist festgehalten, dass der Kanton die Hälfte der Mäh- und Beseitigungskosten von Algen und Seegras im Wohlensee übernimmt. Gemäss AWA wurden diese Kosten bis anhin von der Abteilung Gewässerregulierung (GWR) des AWA übernommen. Die Abteilung Gewässerregulierung wird diese Kosten nur noch bis zum Ende der laufenden Konzession (Ende 2017) tragen, da sie artfremd sind.
- Merkblatt Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkung (AWA, April 2013)

BAFU:

- Der Gesuchsteller hat ein detailliertes Projekt bezüglich Geschiebesanierung Kraftwerk Mühleberg (Geschiebeschüttungen unterhalb Wehr Niederried und gegebenenfalls unterhalb Wehr Mühleberg) inkl. Kostenzusammenstellung und Konzept für die Wirkungskontrolle zu erarbeiten, und dieses dem Kanton zur Bewilligung einzureichen.
- Bevor der Kanton über das Sanierungsprojekt entscheidet, hört er das BAFU an (Art. 42c Abs. 3).
- Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Technische Verordnung über Abfälle.
- Das BAFU erarbeitet zusammen mit dem Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und den Bundesämtern für Energie (BFE), für Bevölkerungsschutz (BABS) und für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) Grundlagen für die Beurteilung der Gefährdung durch Extremhochwasser an Aare und Rhein. Bis 2018 sollen unter der Leitung des BAFU harmonisierte Gefahrenszenarien ausgearbeitet werden. Ausgehend davon werden dann die Risiken für die Bauten und Anlagen im betroffenen Gebiet beurteilt und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

9 Schlussbemerkungen

9.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von: CHF 2'040.- (14 Std. à CHF 120.-, 4 Std. à CHF 90.-) zu erheben. Die Rechnung stellen wir mit separater Post der Leitbehörde zu.

9.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und -Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger - mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können - zu publizieren (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Umweltschutzfachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüße

Amt für Umweltkoordination und Energie



Anita Langenegger
Wissenschaftl. Mitarbeiterin

Visum: 

Anhang: Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung
- Sekretariat AUE, zur Verrechnung

Anhang

Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen

- | | |
|--|--|
| (1) beco, Immissionsschutz | Fachbericht vom 24. Mai 2016 |
| (2) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis II | Fachbericht / Amtsbericht
vom 30. Mai 2016 |
| (3) Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) | Stellungnahme (per Mail) vom
26. August 2016 |
| (4) Amt für Wasser und Abfall (AWA) | Fachbericht vom 25. Mai 2016 |
| (5) Amt für Wald (KAWA) | Fachbericht vom 31. Mai 2016 |
| (6) Amt für Wald (KAWA), Abt. Naturgefahren | Fachbericht vom 2. Mai 2016 |
| (7) LANAT, Fischereiinspektorat (FI) | Fachbericht vom 26.05.2016
und Stellungnahme vom 22. August
2016 |
| (8) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF) | Fachbericht vom 27. Juni 2016 |
| (9) LANAT, Jagdinspektorat (JI) | Stellungnahme (per Mail) vom
24. August 2016 |
| (10) Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
Abteilung Orts- und Regionalplanung | Fachbericht vom 30. Mai 2016 |
| (11) Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
Abteilung Orts- und Regionalplanung (Bauen) | Amtsbericht vom 26. Mai 2016 |
| (12) Amt für Kultur, Denkmalpflege (KDP) | Fachbericht vom 13. Juni 2016 |
| (13) Bundesamt für Umwelt (BAFU),
Sektion UVP und Raumordnung | Anhörung vom 5. Dezember 2016 |

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 533/2017
Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 639859
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3

1 Gegenstand

Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3 zum Strassennetzplan 2014–2029 (RRB Nr. 0761 vom 12. Juni 2013). Solche Anpassungen des Strassennetzplans im Hinblick auf Vorhaben nach Artikel 53 des Strassengesetzes liegen in der Kompetenz des Regierungsrates und sind dem Grossen Rat zur Kenntnis vorzulegen.



2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53, 86
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), namentlich Artikel 6 ff.

3 Ersatz der Anhänge 1 bis 3 zum Strassennetzplan 2014–2029

Die Anhänge 1 bis 3 zum Strassennetzplan 2014–2029 werden gemäss den Beilagen zu diesem Beschluss ersetzt. Im Übrigen bleibt der Strassennetzplan 2014–2029 unverändert.

4 Inkrafttreten

Die mit diesem Beschluss vorgenommenen Anpassungen des Strassennetzplans treten nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Unveränderter Strassennetzplan 2014–2029 vom 12. Juni 2013 mit den teilweise aktualisierten Anhängen 1–6

Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 639859
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Aktualisierung der Anhänge 1–3 zum Strassennetzplan	2
4	Finanzielle Auswirkungen	3
5	Inkrafttreten.....	3
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
7	Antrag.....	3



1 Zusammenfassung

Der Strassennetzplan (SNP) ist ein langfristiges Planungsinstrument, das in den Artikeln 25–27 Strassengesetz (SG) näher geregelt ist. Er wurde erstmals am 12. Juni 2013 durch den Regierungsrat erlassen und am 4. September 2013 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Mit dem SNP werden im Wesentlichen das Kantonsstrassennetz festgelegt und die Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung (Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Bund sowie Kanton und Gemeinden; Netzvollendung des Nationalstrassennetzes, sehr grosse Investitionen) aufgezeigt. Der SNP enthält überdies die Liste mit den Strassenabschnitten, auf denen mittlere und grössere Investitionen vorgesehen sind. Er umfasst schliesslich Festlegungen zur kombinierten Mobilität.

Der Regierungsrat beschliesst den SNP alle acht Jahre, kann aber bezüglich einzelner Vorhaben früher Anpassungen vornehmen. Der Beschluss zum SNP sowie die Anpassungen im Hinblick auf mittlere und grössere Vorhaben sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu unterbreiten. Investitionen von mehr als zwei Millionen Franken Nettokosten können für den Neubau, Ausbau oder Rückbau einer Kantonstrasse nur bewilligt werden, wenn für den betreffenden Strassenabschnitt im SNP eine Massnahme vorgesehen ist.

Im SNP sind die Projekte mit Nettoinvestitionen von mehr als zwei Millionen Franken aufgelistet. Die Liste findet sich in Anhang 2 zum aktuellen SNP. Sie ist infolge der laufenden Projektentwicklungen und aufgrund der nun vorliegenden, zweiten Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezüglich vieler Projekte überholt und muss deshalb durch die aktualisierte Liste gemäss Beilage 2 zum Beschlussentwurf ersetzt werden.

Ebenfalls neu herausgegeben werden die Listen zu den Eigentumsänderungen (Anhang 3 zum SNP). Diese zeigen den Stand bereits beschlossener und neu zu beschliessender Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Gemeinden. Aktuell sind zwei Strassenabschnitte an die Standortgemeinden zu übertragen, weil sie die gesetzlichen Anforderungen an Kantonsstrassen nicht mehr erfüllen. Sie sind daher, in Absprache mit den involvierten Gemeinden und nach Erstellen der Werkmängelfreiheit, abzutreten.

Den Änderungen in den Anhängen 2 und 3 zum SNP entsprechend wurde auch Anhang 1, der das Strassennetz und seine strategischen Veränderungen zeigt, aktualisiert.

Im Übrigen bleibt der SNP 2014–2029 unverändert. Er wird im Jahre 2021 gesamthaft überarbeitet und neu beschlossen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53, 86
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), namentlich Artikel 6 ff.

3 Aktualisierung der Anhänge 1–3 zum Strassennetzplan

In den Anhängen 1–3 zum SNP werden das Kantonsstrassennetz und seine Veränderungen einschliesslich der Aus- und Neubauten festgelegt.

Die Festlegungen zum Kantonsstrassennetz, wie sie im laufenden SNP enthalten sind, haben weitestgehend weiterhin Gültigkeit. Nach dem Ja von Volk und Ständen zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF können die bereits beschlossenen Eigentums-

übertragungen vom Kanton an den Bund per 1. Januar 2020 vollzogen werden. Die weiteren vorgesehenen Eigentumsänderungen sind entweder bereits vollzogen, oder sie sind noch abhängig von der Fertigstellung von Projekten (Ostast der A5 in Biel, Verkehrssanierung Worb, Bypass Thun). Anhang 3 zeigt den Stand der beschlossenen und der neuen Eigentumsübertragungen. Er ersetzt den bisherigen Anhang 3 zum laufenden SNP.

Seit der Erarbeitung des SNP in den Jahren 2012 und 2013 wurden viele mittlere und grössere Vorhaben substanziell in Zusammenarbeit mit den Regionen weiterentwickelt. Der bisherige Anhang 2 zum SNP ist daher überholt und wird durch den neuen Anhang 2 ersetzt.

Mit der Weiterentwicklung der Strassenbauvorhaben sind auch Netzveränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung eingetreten. Entsprechend wurde auch Anhang 1 zum SNP aktualisiert.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Weiterentwicklung der Projekte hat keine wesentlichen Einflüsse auf die Finanzperspektiven, wie sie im laufenden SNP aufgezeigt werden. Der SNP bleibt daher auch in diesem Punkt unverändert.

Die kurz- und mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der Projektanpassungen werden im Vortrag zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 erläutert, der dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss unterbreitet wird.

5 Inkrafttreten

Der Beschluss über die Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3 zum SNP tritt nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat ohne Weiteres in Kraft.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

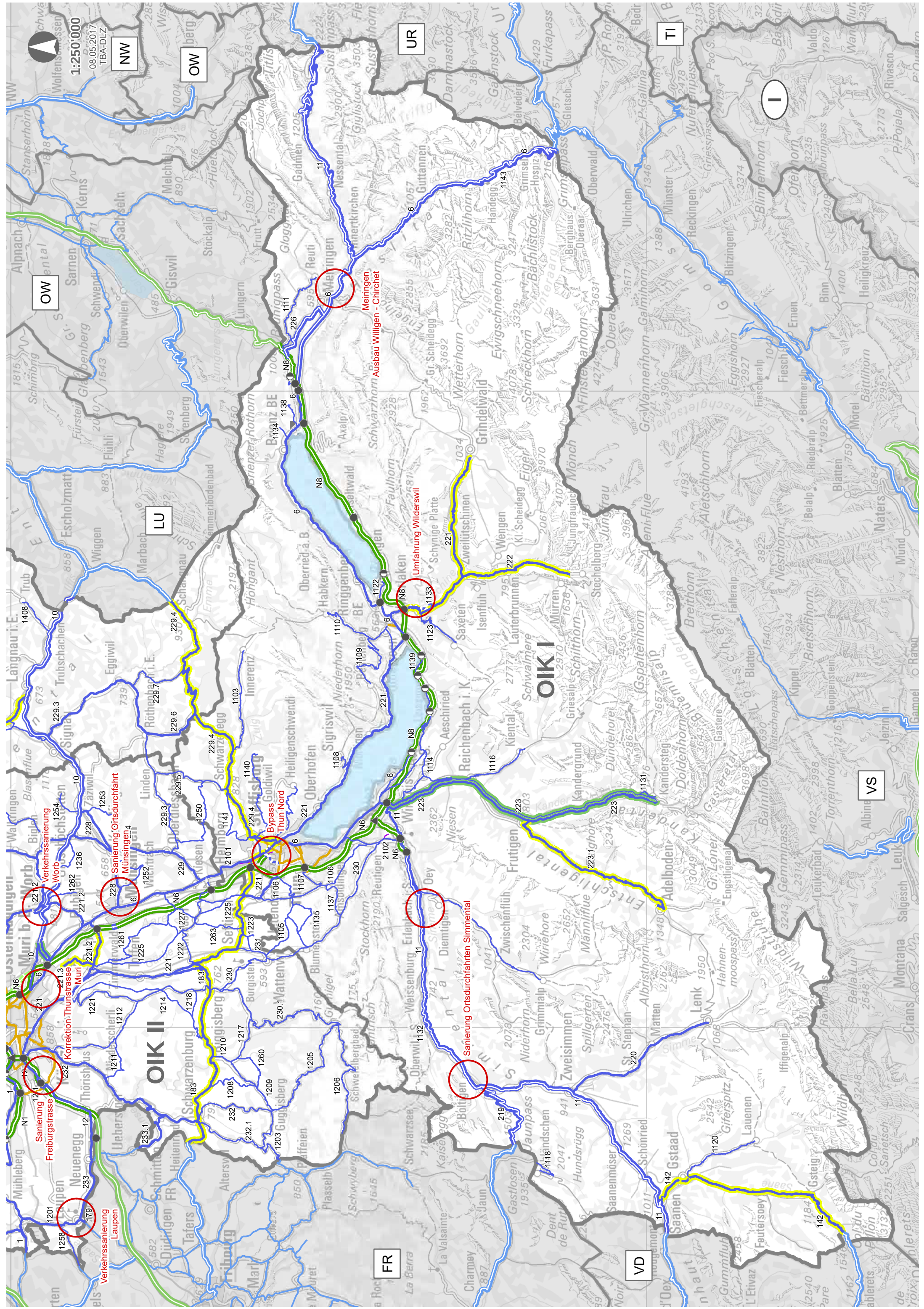
Der SNP ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 erwähnt. Die Projekte gemäss dem aktualisierten Anhang 2 zum SNP sind mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) abgestimmt. Der kantonale Richtplan 2030 wird den weiterentwickelten Projekten entsprechend punktuell anzupassen sein.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf mit Beilagen



Legende / Légende

	Kantonsstrasse Kategorie A (Autobahn, Autostrasse) <i>Route cantonale catégorie A (autoroute, semi-autoroute)</i>	Ergänzungsnetz des Bundes <i>Réseau complémentaire de la Confédération</i>
	Kantonsstrasse Kategorie A <i>Route cantonale catégorie A</i>	
	Kantonsstrasse Kategorie B <i>Route cantonale catégorie B</i>	
	Kantonsstrasse Kategorie C <i>Route cantonale catégorie C</i>	
	Kantonaler Radweg <i>Piste cyclable cantonale</i>	
	Kantonsstrasse in Realisierung oder Projektierung <i>Route cantonale en cour de réalisation ou en cour de conception</i>	
	Eigentumswechsel Kanton zu Bund, vorgesehen <i>Transfert de propriété prévu du canton à la Confédération</i>	
	Änderung der Kat. B in Kat. A und Aufnahme ins Ergänzungsnetz Bund <i>Changement de la catégorie B à la catégorie A et intégration dans le réseau complémentaire de la Confédération</i>	
	Netzveränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung <i>Modifications du réseau routier d'importance stratégique</i>	
	Nationalstrasse 1. und 2. Klasse (Autobahn, Autostrasse) <i>Route nationale 1re et 2e classe (autoroute, semi-route)</i>	
	Nationalstrasse 3. Klasse (Mischverkehr) <i>Route nationale 3e classe (trafic mixte)</i>	
	Nationalstrasse in Realisierung <i>Route nationale en cours de réalisation</i>	
	wichtige Gemeindestrasse <i>Route comunale importante</i>	
	Verzweigungen / <i>Echangeurs</i>	
	Anschlüsse / <i>Jonctions</i>	
	Halbanschlüsse / <i>Demi-jonctions</i>	
	Nationalstrasse in Nachbarkantonen <i>Route nationale des cantons voisins</i>	
	Kantonsstrasse in Nachbarkantonen <i>Route cantonale des cantons voisins</i>	
	Kantonsgrenze / Grenze Oberingenieurkreis (OIK) <i>Limite cantonale / Limite d'arrondissement d'ingénieur en chef (AIC)</i>	

Strassennetzplan 2014–2029

Liste der Massnahmen auf Kantonsstrassen

Anhang 2

Aufgelistet sind die Massnahmen mit Investitionen (neuen Ausgaben) über 2 Millionen Franken netto. Die Massnahmen sind nach Oberingenieurkreisen (OIK), Strassenzügen (Kantonsstrassennummer [K]) und Gemeinden geordnet. Neu aufgelistete Projekte sind mit einer *kursiven* Projektnummer gekennzeichnet. In den Fällen, in denen die Projektnummern noch nicht vergeben sind, enthalten die Angaben einstweilen noch 'xxxxx'.

Die aufgelisteten Massnahmen (Projekt und Nr.) sind Bestandteil eines Investitionsrahmenkredits Strasse oder eines Objektkredits. Die zugehörigen Projektierungskredite sind häufig nicht Bestandteil desselben Investitionsrahmenkredits wie die Ausführungskredite.

Auf der Liste angegeben werden im Weiteren der aufgrund einer Priorisierung geplante Realisierungshorizont (1 = 2018–2021, 2 = 2022–2025; 3 = nach 2025), der Stand eines Projekts, die Schicht und die allfällig unterstützende Wirkung einer ESP-Planung (ESP angekreuzt).

Bezüglich dem Stand der Projekte wird unterschieden zwischen:

- Studie (S): Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen, teilweise liegt eine Planungsstudie vor. Dieser Stand entspricht einem Zwischenergebnis im Sinne der Raumplanung.
- Vorprojekt (VP): Das Vorprojekt ist erstellt. Die Massnahme ist im Finanzplan enthalten. Dieser Stand entspricht einer Festsetzung im Sinne der Raumplanung.
- Bauprojekt (BP): Das Bauprojekt liegt vor, der Strassenplan ist in Erarbeitung oder bereits genehmigt, die Massnahme ist Bestandteil eines Rahmen- oder eines Objektkredits. Dieser Stand entspricht einer Ausgangslage im Sinne der Raumplanung.

Die Kosten werden in Grössenordnungen angegeben: > 2 Mio. Franken, > 10 Mio. Franken oder > 50 Mio. Franken.

In der Liste nicht enthalten sind die Projekte mit Nettokosten unter 2 Mio. Franken und Substanzerhaltungsprojekte, welche über die Rahmenkredite für den baulichen Unterhalt finanziert werden.

K	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	ESP	Kosten
6	I	Schattenhalb	Neubau Radstreifen Chirchet	21010507	1	S	4		> 2 Mio.
6	I	Spiez	Umgestaltung Oberlandstrasse	21010213	1	BP	5		> 2 Mio.
6	I	Thun	Optimierung Knoten Berntorplatz	21010506	1	VP	5	X	> 2 Mio.
6	I	Steffisburg	Ausbau Bernstrasse	21020091	1	BP	6	X	> 2 Mio.
6	I	Steffisburg	Sanierung Stucki-Kreisel	21020113	1	S	4	X	> 2 Mio.
6	I	Steffisburg	Sanierung Kyburg-Kreisel	21020114	2	S	4		> 2 Mio.
6	I	Interlaken	Sanierung Lindenallee	21020127	1	S	4		> 2 Mio.
6	I	Brienz	Ern. + San. Ortsdurchfahrt Brienz	21010412	1	VP	2		> 2 Mio.
11	I	Boltigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Boltigen	21020118	1	BP	4		> 2 Mio.
11	I	Boltigen	Sanierung Garvenkurve	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.
11	I	Boltigen	San. Ortsdurchfahrt Reidenbach	21020067	1	BP	4		> 2 Mio.
11	I	Därstetten	Ortsdurchfahrt Richenbach	21010502	2	S	4		> 2 Mio.
11	I	Därstetten	Aufhebung Niveauübergang	21010517	2	S	6		> 2 Mio.
11	I	Därstetten	Sanierung Instabilität Weissenburg	21020072	2	S	4		> 2 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Ortsdurchfahrt Erlenbach	21002069	1	BP	4		> 2 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Ortsdurchfahrt Latterbach	21010500	2	S	4		> 2 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Ortsdurchfahrt Ringoldingen	21010501	3	S	4		> 2 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Korrektion Chastelkurve	21010599	2	S	4		> 2 Mio.
11	I	Erlenbach i.S.	Verbreiterung Simmentalstr. Stalden	21020053	1	S	4		> 2 Mio.
11	I	Spiez	Sanierung Simmentalstrasse Spiez	21020058	1	VP	4		> 2 Mio.
11	I	Oberwil i.S.	Sanierung Heidenweidli	21010503	2	S	4		> 2 Mio.
11	I	Oberwil i.S.	Sanierung Kurve Steini	21010504	3	S	4		> 2 Mio.
11	I	Oberwil i.S.	Oberwil, Ausbau Simmenweidli	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.
11	I	Oberwil i.S.	Fahrbahnverbreiterung ausserorts	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.
11	I	Oberwil i.S.	Gehweg/Ausbau Güggelfarm	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.

K	OK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	ESP	Kosten
11	I	Zweisimmen	Sanierung Stegacher / Galgenbühl	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.
11	I	Saanen	San. Ortsdurchfahrt Schönried	21020061	1	VP	4		> 2 Mio.
221	I	Thun	Radstreifen + Gehweg Lauitorstutz	21010352	1	BP	5		> 2 Mio.
221	I	Uetendorf	Radstreifen Seftigen - Uetendorf	21010525	2	S	5		> 2 Mio.
221	I	Grindelwald	Aufhebung Übergang Burglauenen	21010477	2	S	6		> 2 Mio.
221	I	Wilderswil	Korrektion Chrummeney - Zweilütsch.	21010149	2	S	4		> 2 Mio.
221	I	Wilderswil	Umfahrung Wilderswil	21001014	1	BP	6	X	> 50 Mio.
221	I	Gündlischwand	Verbr. Zweilütsch. - G'schwandbrücke	210xxxxx	3	S	4		> 2 Mio.
222	I	Lauterbrunnen	Ausbau EWL - Hotel Staubbach	21010403	2	VP	4		> 2 Mio.
223	I	Reichenbach	Stauverminderung Reichenbach	21020023	1	VP	6		> 2 Mio.
223.1	I	Frutigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Frutigen	21002077	1	VP	4		> 2 Mio.
229.4	I	Steffisburg	Oberdorfstrasse und Kreisel Post	21020070	2	S	5		> 2 Mio.
1111	I	Hasliberg	Ausbau Strasse Goldern - Lehn	21010189	1	S	4		> 2 Mio.
1111	I	Hasliberg	Ausbau Wysstanne - Twing	21010350	2	S	4		> 2 Mio.
1113	I	Spiez	Korrektion Strasse Seeholzwald	21020109	1	S	4		> 2 Mio.
	I	Mehrere	Verkehrsmanagement Region Thun	250xxxxx	2	S	5	X	> 2 Mio.
1	II	Bern	Erschliessung ESP Ausserholligen	22010383	1	S	5	X	> 2 Mio.
6	II	Münsingen	Ortsdurchfahrt	22007073	1	BP	5		> 10 Mio.
6	II	Muri b.B.	Korrektion Thunstrasse	22007087	1	BP	5		> 10 Mio.
6	II	Wichtrach	Sanierung Ortsdurchfahrt	22010441	3	S	5		> 2 Mio.
10	II	Muri b.B.	Ausbau Knoten Melchenbühlplatz	22010496	1	VP	5		> 2 Mio.
10	II	Muri b.B.	Strassenkorr. Haco - Scheyenholz	22010385	1	VP	5		> 2 Mio.
10	II	Zäziwil	Verkehrssicherheit Ortsdurchfahrt	22010386	2	S	4		> 2 Mio.
12	II	Köniz	San. Freiburgstrasse Oberwangen	22020095	1	VP	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	San. Freiburgstrasse Niederwangen	22020097	1	VP	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	San. Freiburgstrasse Hohliebi	22020098	2	VP	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	San. Freiburgstrasse Thörishaus Ost	22020099	2	VP	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	San. Freiburgstrasse Thörishaus Dorf	22000100	2	VP	5		> 2 Mio.
12	II	Köniz	San. Freiburgstr. Thörishaus West	22000101	2	VP	5		> 2 Mio.
183	II	Mehrere	Verkehrssicherheit Rüml. - Riggisb.	22010232	2	S	4		> 2 Mio.
183	II	Riggisberg	Gehweg Grabenstrasse	22010223	1	VP	4		> 2 Mio.
183.1	II	Rümligen	Knoten Riggisbergstrasse/Thunstr.	22010456	2	S	4		> 2 Mio.
221	II	Bern	Sanierung Weissensteinstr.	22010523	2	S	5		> 10 Mio.
221	II	Bern	San. + Gleisers. Weissensteinstr.	22020081	1	VP	4		> 2 Mio.
221	II	Bern	Neubau Radstreifen Seftigenstrasse	22020090	3	S	4		> 10 Mio.
221	II	Köniz	Sanierung Seftigenstrasse Wabern	22020019	2	S	4		> 2 Mio.
221	II	Köniz	Tramverlängerung Kleinwabern	22010350	3	VP	5		> 10 Mio.
221	II	Kehrsatz	Neukonzeption Umfahrung	22010482	2	S	5		> 2 Mio.
221	II	Mühlethurnen	Sanierung Ortsdurchfahrt	22010438	3	S	4		> 2 Mio.
221	II	Seftigen	Sanierung Ortsdurchfahrt	22010225	2	VP	5		> 2 Mio.
221	II	Seftigen	Sanierung Dengelbrücke	22008078	1	VP	5		> 2 Mio.
221	II	Toffen	Sanierung Ortsdurchfahrt Toffen Süd	22010476	3	S	5		> 2 Mio.
221.2	II	Belp	Verkehrssanierung Knoten Linde	22010483	2	S	5		> 2 Mio.
221.2	II	Rubigen	Korrektion Belpstrasse	22010461	1	VP	5		> 2 Mio.
221.2	II	Rubigen	Verkehrssicherheit Rubigen - B'wil	22010455	2	S	5		> 2 Mio.
221.2	II	Rubigen	Verkehrssicherheit Kreisel - Unterf.	22010454	2	S	5		> 2 Mio.
221.2	II	Worb	Verkehrssicherheit Rubigenstrasse	22010479	2	S	5		> 2 Mio.
228	II	Konolfingen	Sanierung Emmentalstrasse	22010387	1	VP	5		> 2 Mio.
228	II	Münsingen	Verkehrssicherh. Münsingen - Tägertschi	22010480	2	S	5		> 2 Mio.
229	II	Biglen	Sanierung Rohrstrasse	22010426	1	BP	4		> 2 Mio.
229	II	Konolfingen	Sanierung Kreuzplatz Konolfingen	22010430	1	S	5		> 2 Mio.
229	II	Konolfingen	Sanierung Burgdorfstrasse	22010451	2	S	5		> 2 Mio.
229	II	Oberdiessbach	Sanierung Ortsdurchfahrt	22010439	2	S	4		> 2 Mio.

K	OK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	ESP	Kosten
229	II	Walkringen	Sanierung Ortsdurchfahrt Walkringen	22010437	2	S	4		> 2 Mio.
232	II	Bern, Köniz	Sanierung Turnierstrasse	22020018	1	VP	5		> 2 Mio.
232	II	Köniz	Sanierung Könizstrasse	22020102	1	S	4		> 2 Mio.
233	II	Laupen	Verkehrssanierung Zentrum	22010261	1	VP	5		> 10 Mio.
234	II	Bern, Ostermund.	Korrektion Bolligenstrasse Nord	22010271	1	BP	5	X	> 10 Mio.
234	II	Bern, Ostermund.	Strassenüberf. Bolligenstr. Nord	22002030	2	S	4	X	> 2 Mio.
234	II	Stettlen	Ortsdurchfahrt Stettlen	22010435	1	VP	5		> 2 Mio.
234	II	Stettlen, Osterm.	Sanierung Bernstrasse Deisswil	22010434	1	VP	4		> 2 Mio.
234	II	Vechigen	Anpassung Ortsdurchfahrt Boll	22010429	1	BP	5		> 2 Mio.
234.4	II	Vechigen	Geh- und Radweg Lindentalstrasse	22005007	1	BP	4		> 2 Mio.
235.4	II	Zollikofen	Verkehrssicherheit Kirchlindachstr.	22010460	3	S	5		> 2 Mio.
235.6	II	Kirchlindach	Verkehrssicherheit Halenbr. - Thalm.	22010278	3	S	5		> 2 Mio.
1201	II	Ferenb., Laupen	Verkehrssicherheit Güm. - Laupen	22010448	2	S	5		> 2 Mio.
1212	II	Köniz	Gehweg Schliern - Schlatt	22010277	1	VP	4		> 2 Mio.
1224	II	Belp	Umgestaltung Dorf- und Bahnhofstr.	22010475	2	S	5		> 2 Mio.
1238	II	Biglen	Sanierung Sägestutz und Arnistrasse	22010450	2	S	4		> 2 Mio.
1/6 +	II+III	Mehrere	Verkehrsmgmt Region Bern Nord	25010075	1	S	5	X	> 2 Mio.
6/10 +	II	Muri, Bern, Worb	Verkehrsmgmt Muri - Bern Südost	25010132	2	S	5	X	> 2 Mio.
221 +	II	Köniz, Bern	Verkehrsmgmt Wabern - Bern Süd	25010216	2	S	5		> 2 Mio.
232 +	II	Köniz, Bern	Verkehrsmgmt Köniz - Bern Südwest	25010214	1	S	5	X	> 2 Mio.
1	III	Münchenbuchsee	Sanierung Zürich-Bernstrasse	23010588	1	BP	4	X	> 2 Mio.
5	III	Biel	verk. flank. Massnahmen Ostast A5	23010246	1	VP	5	X	> 2 Mio.
5	III	Nidau	vfm W-Ast vorgez. Nidau (N3)	23010241	2	VP	5		> 2 Mio.
5	III	Biel	vfm W-Ast nicht vorgez. I2, N2, N4	23010247	3	S	5	X	> 2 Mio.
5	III	Biel	vfm Solothurnstr. West BN3 und BN4	23020167	2	S	4	X	> 2 Mio.
6	III	Biel	Gehweg Reuchenettestrasse	23003035	1	BP	4		> 2 Mio.
6	III	Biel	vfm Reuchenettestrasse BN1 / Rest	23020168	3	S	4		> 2 Mio.
6	III	Münchenbuchsee	Bärenkreuzung / Zentrum	23010564	2	VP	5		> 2 Mio.
6	III	Lyss	Hauptstrasse	23010595	1	VP	5	X	> 2 Mio.
6	III	Brügg	vfm Ostast vorgez. Haupt-/Bielstr. B1	23010798	1	BP	4	X	> 2 Mio.
6	III	Aegerten	Ortsdurchfahrt	23010867	1	BP	5		> 2 Mio.
6	III	Studen	Ortsdurchfahrt	23010867	2	S	5		> 2 Mio.
6	III	Schüpfen	Sanierung Lyssstrasse	23020118	1	VP	4		> 2 Mio.
12	III	Jegenstorf	Ortsdurchfahrt	23010821	1	VP	5		> 2 Mio.
22	III	Büren - Dotzigen	Velomassnahmen (RGSK B11)	23010868	2	S	4		> 2 Mio.
22	III	Rüti - Büren/A.	Velomassnahmen (RGSK B11/X)	23020169	2	S	4		> 2 Mio.
22	III	Aarberg	Ortsdurchfahrt (RGSK B7.08)	23010869	2	S	4		> 2 Mio.
22	III	Bargen	Ortsdurchfahrt (RGSK B7.18)	2301087	2	VP	4		> 2 Mio.
22	III	Kallnach	Ortsdurchfahrt (RGSK B7.19)	23010871	2	VP	4		> 2 Mio.
30	III	Renan	Ortsdurchfahrt	23010664	1	S	4		> 2 Mio.
30	III	Villeret, Cormoret	Radweg Villeret - Cormoret	23010682	1	BP	4		> 2 Mio.
235	III	Herm., Merz., Bell.	Radverbindung	23010645	1	VP	4		> 2 Mio.
235.1	III	Orpund	vfm Ostast Ortsdurchfahrt O1	23010475	1	BP	4	X	> 2 Mio.
237.1	III	Ipsach	Ortsdurchfahrt	23010690	1	BP	5		> 2 Mio.
237.1	III	Sutz-Lattrigen	Massnahmen (RGSK B7/I)	23010691	3	S	5		> 2 Mio.
237.1	III	Mörigen	Ortsdurchfahrt und Möriger Kurve	23010692	1	VP	5		> 2 Mio.
237.1	III	Gerolfingen	Ortsdurchfahrt	23010694	2	S	5		> 2 Mio.
248.1	III	M-Tr., Tramelan	Ausbau Kantonsgr. - Les Reussilles	23002615	1	BP	4		> 2 Mio.
1315	III	Walpers., Aarberg	Velomassnahmen (RGSK B11.01)	23010873	2	VP	4		> 2 Mio.
1368	III	Loveresse, Recon.	Verbesserung der Zufahrt A16	23001603	1	BP	6		> 2 Mio.
5/6+	III	Mehrere	Verkehrsmanagement Biel	250xxxxx	2	S	5	X	> 2 Mio.
1	IV	Hindelbank	Sanierung Kirchbergstrasse	240xxxxx	2	VP	4		> 2 Mio.
1	IV	Hindelbank	Sanierung Dorfstrasse	24020107	1	VP	4		> 2 Mio.

K	OK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	ESP	Kosten
1	IV	Hindelbank	Sanierung Bernstrasse	240xxxxx	3	VP	4		> 2 Mio.
1	IV	Koppigen, N'ösch	Sanierung Ortsdurchfahrt Oeschberg	240xxx78	2	S	4		> 2 Mio.
1	IV	Höchstetten, Kopp.	Ausbau St. Niklaus - Höchstetten	24004017	1	BP	4		> 2 Mio.
1	IV	Höchstetten	Sanierung Ortsdurchfahrt Höchstetten	240xxx79	3	S	4		> 2 Mio.
1	IV	Seeberg	Neubau Radstreifen Seeberg	24020021	1	BP	4		> 2 Mio.
1	IV	Herzogenbuchsee	Neubau Radstreifen Aspiwald - Oberönz	24020022	1	BP	4		> 2 Mio.
1	IV	Langenthal	Verkehrsmanagement Dreilinden	24020118	2	VP	5	X	> 2 Mio.
1	IV	Roggwil	Sanierung Mumenthal - Kaltenherberge	24020109	2	VP	4		> 2 Mio.
10	IV	Langnau	Sanierung Ortsdurchfahrt Sägestrasse	240xxx18	2	S	4		> 2 Mio.
10	IV	Langnau	Sanierung Gerbeplatz - Lindehole	240xxx19	2	S	4		> 2 Mio.
10	IV	Trubschachen	Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen	24010252	1	BP	4		> 2 Mio.
10	IV	Trub, Trubsch.	Radverbindung Steinbach - Kr'brunnen	24020123	2	S	4		> 2 Mio.
22	IV	Wiedlisbach	Neubau Radweg Wiedlisbach-Wangen	24020053	2	VP	4		> 2 Mio.
22	IV	Heimenhausen	Sanierung Ortsdurchfahrt Röthenbach	24020057	3	VP	4		> 2 Mio.
22	IV	Herzogenbuchsee	Sanierung Wangenstr. Nord	24020055	2	VP	4		> 2 Mio.
22	IV	Herzogenbuchsee	San. Wangenstr. Süd - Sonnenplatz	24020054	2	VP	4	X	> 2 Mio.
23	IV	Lyssach, Burgdorf	Verkehrssanierung Lyssachsachen	24020091	1	VP	5	X	> 2 Mio.
23	IV	Mehrere	Verkehrssan. B'dorf - Oberburg - Hasle	24010273	2	VP	6	X	> 50 Mio.
23	IV	Burgdorf	Verkehrssan. Kirchbergstrasse Bahnhof	24020092	3	VP	5	X	> 2 Mio.
23	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Schloss - Spital	24020093	2	VP	5		> 2 Mio.
	IV	Oberburg, Hasle	Neubau Radweg Oberburg - Hasle b.B.	24020094	1	VP	5		> 2 Mio.
23	IV	Hasle, Lützelflüh	Sanierung Ortsdurchfahrt Goldbach	240xxx10	3	S	4		> 2 Mio.
23	IV	Lützelflüh	Sanierung Abschnitt Gohlhaus	240xxx11	3	S	4		> 2 Mio.
23	IV	Sumiswald	Sanierung Ortsdurchfahrt Sumiswald	240xx135	3	S	4		> 2 Mio.
23	IV	Affoltern	Sanierung Ortsdurchfahrt Weier i. E.	240xx101	3	S	4		> 2 Mio.
23	IV	Affoltern	Strassenverbr. Weier - Häusemooos	240xx102	3	S	4		> 2 Mio.
23	IV	Huttwil	San. Bahnhofstrasse / Marktgasse	24020032	1	BP	4		> 2 Mio.
23	IV	Huttwil	Sanierung Bernstrasse	24020121	2	VP	4		> 2 Mio.
23	IV	Huttwil	Sanierung Luzernstrasse	24020122	2	VP	4		> 2 Mio.
229	IV	Hasle b. B.	Radverbindung Schafhausen - Hasle	240xx105	1	S	4		> 2 Mio.
229	IV	Rüegsau	Neubau Radstreifen Schachen-Rüegsau	240xxx93	2	S	4		> 2 Mio.
229	IV	Affoltern, Rüegsau	Neubau Radstr. Rinderbach - Affoltern	24020113	1	S	4		> 2 Mio.
229	IV	Affoltern i. E.	Sanierung Ortsdurchfahrt Affoltern	240xxx97	2	S	4		> 2 Mio.
229	IV	Ursenbach	Sanierung Ortsdurchfahrt Ursenbach	240xxxx5	2	S	4		> 2 Mio.
229.3	IV	Eggiwil, Signau	Verbreiterung Eggwil-Schüpbach	240xxx34	3	S	4		> 2 Mio.
229.3	IV	Eggiwil	Sanierung Gärbi - Zilmatt	24010339	1	BP	4		> 2 Mio.
229.4	IV	Schangnau	Neubau Gehweg Räbenbrücke - Spitzmatte	24020041	1	VP	4		> 2 Mio.
229.4	IV	Schangnau	Neubau Gehweg Waldhöhe bis Dorf Wald	24020042	1	VP	4		> 2 Mio.
234.3	IV	Krauchthal	Sanierung Ortsdurchfahrt Hueb	240xx106	2	S	4		> 2 Mio.
234.4	IV	Krauchthal	Sanierung Ortsdurchfahrt Krauchthal	240xx108	3	S	4		> 2 Mio.
234.4	IV	Burgdorf, Krauch.	Neubau Radverbindung Unterbergental	240xx109	2	S	4		> 2 Mio.
234.4	IV	Oberburg	Sanierung Krauchthalstrasse	240xx110	2	S	4		> 2 Mio.
240	IV	Burgdorf	Verkehrssanierung Lorraine	24020095	1	VP	5		> 2 Mio.
240	IV	Wynigen, Burgdorf	Sanierung Grafenscheuren - Bickigen	24010328	1	VP	5		> 2 Mio.
240	IV	Seeberg, Wynigen	Verbreiterung Wynigen - Riedtwil	240xxx84	2	S	4		> 2 Mio.
240	IV	Hermis., B'hausen	Verbreiterung Hermiswil - Bettenhausen	24010425	1	BP	4		> 2 Mio.
240	IV	Thörigen, Bleienb.	Verbreiterung Thörigen - Bleienbach	24020039	1	BP	4		> 2 Mio.
241	IV	Langenthal	Sanierung Waldhofstrasse	24020083	1	BP	4		> 2 Mio.
242	IV	Utzenstorf	Sanierung Oberdorfstrasse	240xx117	2	S	4		> 2 Mio.
243	IV	Langnau	San. Ortsdurchfahrt Hüselmatte-Ilfis	240xxx17	3	S	4		> 2 Mio.
243	IV	Lauperswil	Verbesserung LV. Zollbrück - Obermatt	24010401	1	VP	4		> 2 Mio.
243.2	IV	Sumiswald	Neubau Radverbindung Mur - Wasen	24010433	1	VP	4		> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp	Sanierung Ortsdurchfahrt Niederbipp	24010379	1	VP	4	X	> 2 Mio.

K	OIK	Gemeinde(n)	Projekt	Nr.	Zeit	Stand	Schicht	ESP	Kosten
244	IV	N'bipp, Schwarzh.	Neubau Radweg Niederbipp - Schürhof	24020052	3	VP	4		> 2 Mio.
244	IV	Niederbipp	Sanierung Aarwangenstrasse	24020074	3	S	4		> 2 Mio.
244	IV	Mehrere	Verkehrssan. Aarwangen - L'thal N	24001007	2	VP	6	X	> 50 Mio.
244	IV	Langenthal	Aarwangenstrasse Priorisierung Bus	24020114	3	S	5		> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Sanierung Bützbergstrasse	24020101	1	BP	5	X	> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Knoten Bützberg- / Eisenbahnstr.	24020117	1	S	5	X	> 2 Mio.
244	IV	Langenthal	Sanierung Ringstrasse	24020116	2	VP	5		> 2 Mio.
244	IV	Lotzwil	Sanierung Ortsdurchfahrt Lotzwil	24010431	1	VP	4		> 2 Mio.
244	IV	Lotzwil, Madiswil	Sanierung Gutenberg - Madiswil	240xxx65	3	S	4		> 2 Mio.
244	IV	Huttwil	Sanierung Langenthalstrasse	24020120	2	VP	4		> 2 Mio.
245	IV	Hindelbank	Sanierung Burgdorfstrasse	240xxxxx	3	VP	4		> 2 Mio.
245	IV	Oberburg	Sanierung Durchfahrt Rohrmoos	24020098	3	S	5		> 2 Mio.
245	IV	Burgdorf, Oberburg	Sanierung Knoten Pleer	24020096	1	S	5		> 2 Mio.
245	IV	Heimiswil	Neubau Radstreifen Chipfgraben	24010452	1	VP	4		> 2 Mio.
245.2	IV	Hindelbank	Sanierung Tiefmattstrasse	240xxxxx	3	VP	4		> 2 Mio.
245.3	IV	Burgdorf	Sanierung Pleerstrasse	24020097	1	S	5		> 2 Mio.
251	IV	Utzenstorf, Kopp.	Neubau Radweg	24010434	1	VP	4		> 2 Mio.
251	IV	Koppigen	Sanierung Ortsdurchfahrt Koppigen	240xxx75	3	S	4		> 2 Mio.
255	IV	Langenthal	Sanierung St. Urbanstrasse	24020084	1	BP	4		> 2 Mio.
255	IV	L'thal, Roggwil	Neubau Radweg Moos	24020106	1	BP	5		> 2 Mio.
1402	IV	Burgdorf	Strassenabsenkung Tiergarten	24010170	2	S	6	X	> 2 Mio.
1402	IV	Burgdorf	Sanierung Nassi - Lyssach	24010271	3	S	5		> 2 Mio.
1426	IV	Wynigen	Korrektion Kappeler	240xx122	3	S	4		> 2 Mio.

Strassennetzplan 2014–2029 Eigentumsänderungen

Anhang 3

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Vollzugsstand der am 12. Juni 2013 mit RRB 762/2013 beschlossenen Wechsel des Strasseneigentums von einer Gemeinde an den Kanton oder vom Kanton an eine Gemeinde sowie die weiteren geplanten Eigentumsänderungen.

Strassen, welche die Gemeinden dem Kanton übertragen:

K	Gemeinde	Abschnitt	Jahr / Zeitpunkt	Bemerkungen
221.5	Steffisburg	Stockhornstr. (Thunstr.-Bypass)	Nach Inbetriebnahme Bypass	Übernahme rechtskräftig verfügt
221	Thun	Allmendstrasse (Zollhaus - Bypass Thun Nord)	Nach Umgestaltung Allmendstr. und Inbetriebnahme Bypass	Übernahme rechtskräftig verfügt
1123	Saxeten	Verlängerung KS 1123	01.07.2013	Übernommen
1239	Bern	Bolligenstrasse Süd, Mingerstr.	01.07.2013	Übernommen
221	Bern	Seftigenstr. – Weissensteinstr.	01.07.2013	Übernommen
221.3	Belp	Flughafenzufahrt	Nach Bauabschluss	Übernahme kurz vor Abschluss
	Biel	Johann-Renfer-Str. - A5	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Übernahme rechtskräftig verfügt
	Biel	Orpundstr. – Längfeldweg – Johann-Renfer-Strasse	Falls Anschluss Orpund nicht verwirklicht wird: Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Übernahme entfällt, da Anschluss Orpund beschlossen und im Bau
6	Brügg	Überführung SBB	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Übernahme rechtskräftig verfügt
6	Brügg	Industriestrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Übernahme rechtskräftig verfügt
244	Langenthal	Bützbergstrasse	01.07.2013	Übernommen
244	Langenthal	Ringstrasse	01.07.2013	Übernommen
245.2	Hindelbank	Taufmattstrasse	01.07.2013	Übernommen

Strassen, die der Kanton den Gemeinden überträgt:

K	Gemeinden	Abschnitt	Jahr / Zeitpunkt	Bemerkungen
221	Grindelwald	Im Grund	01.07.2013	Wird erneut verfügt *
1117.2	Erlenbach	Latterbachstutz	01.07.2013	Wird erneut verfügt *
1146	Steffisburg	Zulgstrasse	Nach Inbetriebnahme Bypass	Abtretung rechtskräftig verfügt
10	Worb	Bern- und Bahnhofstrasse	Nach Inbetriebnahme Verkehrssan.	Abtretung rechtskräftig verfügt
6	Biel	Reuchenettestrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Abtretung rechtskräftig verfügt
6	Biel	Brüggstrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Abtretung rechtskräftig verfügt
6	Brügg	Bielstrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Abtretung rechtskräftig verfügt
6.11	Brügg	Römerstrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Abtretung rechtskräftig verfügt
6.12	Brügg	Teilstück Portstrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Abtretung rechtskräftig verfügt
	Brügg, Biel	Radweg-Bielstr. – Portstrasse	Nach Inbetriebnahme A5 Biel Ostast	Bleibt beim Kanton
245	Heimiswil	Ortmitte – Kirche	01.07.2013	Abgetreten
245.2	Hindelbank	Krauchthalstrasse	01.07.2013	Abgetreten
1408	Trub	Pkt. 812 – Kirche	01.07.2013	Abgetreten
1414	Wyssachen	Dorf – Chesslerhütte	01.07.2013	Abgetreten
1422	Lützelflüh	Ortsdurchfahrt	01.07.2013	Wird erneut verfügt *
1445	Trachselwald	Chramershus – Thal	01.07.2013	Abgetreten
1460	Lyssach, Rüdt., Alch.	Schachenstrasse	01.07.2013	Abgetreten

* Nach erstellter Werkmängelfreiheit.

Der Kanton zieht im Weiteren die nachfolgenden Eigentumsänderungen in Erwägung. Diese werden zu gegebener Zeit durch den Regierungsrat verfügt werden.

K	Gemeinden	Abschnitt	Jahr / Zeitpunkt
221	Unterseen, Interlaken	Bahnhofstrasse	Offen
221	Wilderswil	Anschluss A8 - Obereigasse	Offen **
22	Aarberg	Holzbrücke	Offen
1311	Lyss, Bütigen	Bütigen - Busswil	Offen
1302	Fraubrunnen		Offen
1324	Plateau de Diesse		Offen
1357	Kallnach		Offen
1359	Twann-Tüsch., Ligerz	Twann Dorf - Chlyne Twann	Offen
23	Oberburg	Löwenkreuz. - Umf. Anschl. S	Offen **
23	Hasle b.B.	Bhfplatz - Umf. Anschluss Süd	Offen **
244	Aarw., Langenthal	Verzw. K 1 - Verzw. K 1449	Offen **

** Abtretung nach Inbetriebnahme der Umfahrung / der Verkehrssanierung.

Anhang 4: Park-and-ride-Anlagen

Die nachfolgende Liste umfasst die Standorte von P+R-Anlagen und die maximale Anzahl Plätze je Anlage, an welche der Kanton zusätzlich zu den bestehenden Plätzen Beiträge nach Artikel 61 oder 62 SG leistet. Die Beiträge werden auf Gesuch hin gewährt, falls eine rechts-gültige Baubewilligung vorliegt und die Vorgaben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1254 vom 1. Juli 2009 erfüllt sind oder die Anlage Bestandteil des Agglomerationsprogramms Langenthal ist.

OIK	Gemeinde	Bahnhof	Plätze
I	Saanen, Zweisimmen	Saanenmöser, Schönried, Zweisimmen	40
I	Boltigen	Boltigen	20
I	Oberwil, Därstetten, Erlenbach, Diemtigen	Oberwil, Därstetten, Erlenbach, Oey-Diemtigen	40
I	Frutigen, Reichenbach	Frutigen, Reichenbach	50
I	Sigriswil	Sigriswil Dorf	20
I	Oberhofen	Oberhofen Dorf, Längenschachen	20
I	Unterlangenegg	Kreuzweg, Schwarzenegg	25
II	Köniz, Schwarzenburg	Moos, Gasel, Niederscherli, Mittelhäusern, Schwarzwasserbrücke, Lanzenhäusern, Schwarzenburg	60
II	Kehrsatz, Belp, Toffen, Kaufdorf	Kehrsatz, Belp-Steinbach, Belp, Toffen, Kaufdorf	60
II	Thurnen, Burgistein	Thurnen, Burgistein	80
II	Rubigen, Münsingen, Wichtrach, Kiesen, Uttigen	Rubigen, Münsingen, Wichtrach, Kiesen, Uttigen	110
II	Ferenbalm	Gümmenen	60
II	Köniz	Niederwangen, Oberwangen, Thörishaus, Thörishaus-Dorf	20
II	Neuenegg, Laupen	Neuenegg, Laupen	45
III	Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	40
III	Lengnau, Pieterlen	Lengnau, Pieterlen	32
III	La Neuveville, Twann	La Neuveville, Twann	30
III	Tramelan	Tramelan	20
III	Tavannes, Reconvilier, Malleray, Crémines	Tavannes, Reconvilier, Malleray, Crémines	42
III	Vaufelin, Péry, Sonceboz-Sombeval, Courtelary, St-Imier, Sonvilier, Renan	Frinvilier-Taubenloch, Reuchenette-Péry, Sonceboz-Sombeval, Courtelary, St-Imier, Sonvilier, Renan BE	78
IV	Wiedlisbach, Oberbipp, Niederbipp, Bannwil	Wiedlisbach, Oberbipp, Niederbipp, Bannwil	55
IV	Rohrbach, Kleindietwil, Leimiswil, Madiswil, Lotzwil	Rohrbach, Kleindietwil, Lindenholz, Madiswil, Lotzwil	40
IV	Roggwil	Roggwil-Wynau	20
IV	Langenthal	Langenthal	200
IV	Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee	60
IV	Hasle.B., Lützelflüh, Sumiswald	Hasle-Rüegsau, Lützelflüh, Ramsei, Grünenmatt, Sumiswald-Grünen	87
IV	Signau, Lauperswil, Langnau, Trubschachen	Signau, Emmenmatt, Langnau, Trubschachen	79
IV	Wiler, Utzenstorf, Aeßligen, Rüttligen-Alchenflüh	Wiler, Utzenstorf, Aeßligen, Kirchberg-Alchenflüh	20

Anhang 5: Mögliche Standorte von Bike-and-ride-Anlagen an Tram- und Bushaltestellen

Die nachfolgende Liste weist die möglichen Standorte von B+R-Anlagen an Tram- und Bushaltestellen aus, an welche der Kanton bei Einhaltung der Vorgaben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1254 vom 1. Juli 2009 Beiträge ausrichtet.

OIK	Unternehmen; Linien	Gemeinde	Haltestellen
IV	asm; 63, 51, 52, 512	Langenthal	Langenthal Industrie Nord
		Thunstetten	Bützberg Unterdorf
			Bützberg Wyssenried
			Thunstetten Schloss
		Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee Friedhof
		Obersteckholz	Obersteckholz Post
IV	asm; 511, 52, 54	Röthenbach	Röthenbach Post
		Heimenhausen	Heimenhausen Post
		Walliswil bei Wangen	Walliswil Sonne
		Herzogenbuchsee	Oberönz Kreuz
		Seeberg	Seeberg Stalderhof
			Grasswil Regenhalde
II / III	Postauto; Bern – Detligen / Frienisberg – Aarberg	Hermiswil	Hermiswil Brücke
		Wohlen	Hinterkappelen, Bernstrasse
			Wohlen, Gemeindehaus
			Illiswil
		Meikirch	Ortschwaben Weissenstein, Abzweigung
			Meikirch, Post
			Frienisberg, Pflegeheim
		Seedorf	Seedorf, Post
			Frieswil, Dorf
			Detligen, Post
II / III	Postauto; Münchenbuchsee – Büren a.A	Radelfingen	Radelfingen, Dorf
		Rapperswil	Dieterswil, Dorf
			Rapperswil, Post
		Wengi b.B.	Wengi, Friedhof

Anhang 6: Velostationen

Die nachfolgende Liste umfasst die B+R-Anlagen, an welche der Kanton bei Einhaltung der Vorgaben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1254 vom 1. Juli 2009 und auf der Basis einer rechtskräftigen Baubewilligung Beiträge nach Artikel 61 oder 62 SG leistet. Sie zeigt die Grösse der gesamten B+R-Anlage und legt die heute bekannte Grössenordnung der zusätzlichen Plätze der eigentlichen Velostation fest.

OIK	Bahnhof	Anzahl Plätze B+R-Anlage	Anzahl Plätze Velostation
I	Thun	1'500	300
I	Spiez	600	60
II	Bern	8'000	500
II	Münsingen	1'000	200
II	Ostermundigen	1'000	200
II	Wankdorf	1'000	150
II	Zollikofen	400	60
III	Münchenbuchsee	700	100
III	Jegenstorf	600	100
IV	Langenthal	800	80
IV	Herzogenbuchsee	600	60
IV	Burgdorf	600	100
IV	Langnau	600	60

12. Juni 2013

**0761 Tiefbauamt:
Strassennetzplan 2014 – 2029**

1 GEGENSTAND

Mit dem vorliegenden Beschluss legt der Regierungsrat das Kantonsstrassennetz und dessen Veränderungen von strategischer Bedeutung fest.

Der Beschluss liegt in der Kompetenz des Regierungsrates und wird dem Grossen Rat zur Kenntnis unterbreitet.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 12, 16, 24, 25, 26, 27, 52, 53, 86
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Artikel 6, 11
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 53 – 56, 58, 103, 104
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Artikel 117

3 FESTLEGUNG DES KANTONSSTRASSENNETZES**3.1 Grundsatz**

Das Kantonsstrassennetz ergänzt das Nationalstrassennetz und stellt die Grunder-schliessung der Gemeinden sicher. Es umfasst 2'104 km und wird nach Artikel 25 SG in die Kategorien A, B und C gemäss Übersichtskarte (Anhang 1) unterteilt. Die Kategorie A ist gleichzeitig das vom Bund anerkannte Ergänzungsnetz der Nationalstrassen.

3.2 Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung

- In Abstimmung mit dem Bund sollen folgende Kantonsstrassen als Bestandteil des neuen Nationalstrassennetzbeschlusses ins Eigentum des Bundes übergehen und zu Nationalstrassen werden (aktuelle Kantonsstrassennummern in Klammern angegeben):
 - Schönbühl – Lyss – Biel (T6)
 - Autobahnzubringer Muri – Rüfenacht (10; die Anpassung und Sanierung des Kreisverkehrsplatzes Scheyenholz wird damit Sache des Bundes)
 - (Murten) – Umfahrung Ins – (Neuenburg) (182)

- Spiez – Frutigen – Kandersteg Autoverlad (223; die Engpassbeseitigung Reichenbach wird damit Sache des Bundes)
- Ebenfalls mit dem Bund abgestimmt sind die Änderung der folgenden Kantonsstrassen von der Kategorie B zur Kategorie A und damit deren Aufnahme ins Ergänzungsnetz des Bundes. Der Zeitpunkt der Aufklassierung ist vom Bund noch nicht festgelegt.
 - Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)
 - Autobahnanschluss Wilderswil – Zweilütschinen – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)
 - Frutigen – Adelboden (223.1)
 - (Freiburg) – Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thun – Schallenberg – Schangnau – (Wiggen) (189 / 221 / 229.4)
 - (Kerzers) – Kallnach – Aarberg – Autobahnanschluss Lyss Süd (22)
 - Moutier – Crémines – Kantonsgrenze (30)
 - Autobahnanschluss Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Kantonsgrenze (23)
 - Autobahnanschluss Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)
- Der Kanton strebt überdies die Überführung folgender Kantonsstrassen von der Kategorie B zur Kategorie A und damit ins Ergänzungsnetz des Bundes an:
 - Autobahnanschluss Rubigen – Belp – Flughafen (221.2 / 221.3)
 - Ramsei – Langnau (243)
- Der Kanton plant, projektiert oder baut bzw. beginnt folgende strategischen Projekte¹:

Oberingenieurkreis I Oberland

 - Bypass Thun Nord (Baubeginn 2014)
 - Umfahrung Wilderswil inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (221)
 - Ausbau Willigen – Chirchet (6; Verstärkung und Ausbau)
 - Sanierung Ortsdurchfahrten Simmental (Erlenbach, Boltigen)
 - Umfahrung Frutigen inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (223; Realisierung erst nach dem Planungshorizont des vorliegenden SNP, flankierende Massnahmen evtl. früher)

Oberingenieurkreis II Bern - Mittelland

 - Verkehrssanierung Worb (10; Baubeginn 2012 erfolgt)
 - Korrektion Bolligenstrasse / Autobahnanschluss Wankdorf (234)
 - Verkehrssanierung Laupen, inkl. Verlegung des Bahnhofs (179, 233)
 - Korrektion Thunstrasse Muri (6)
 - Verkehrsoptimierung Weissenstein-, Turnier- und Könizstrasse (232)
 - Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen (6)
 - Verkehrsmanagement Region Bern (inkl. regionale Verkehrsleitzentrale)

¹ Als strategisch gelten Projekte mit sehr hohen Kosten (in der Regel über 10 Millionen Franken) oder mit sehr grossen Auswirkungen auf den Gesamtverkehr und die Siedlungsentwicklung.

Oberingenieurkreis III Seeland – Berner Jura

- Verkehrlich flankierende Massnahmen zum Bau des Ostasts der A 5 in Biel (5, 6, 235.1)
- Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrt St-Imier (30)
- Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten rechtes Bielerseeufer (237.1)
- Verkehrlich flankierende Massnahmen Solothurnstrasse Urtenen-Schönbühl (12)

Oberingenieurkreis IV Emmental – Oberrargau

- Burgdorf, Sanierung Ortsdurchfahrt (23)
- Huttwil, Verkehrssanierung Knoten Bahnhofplatz (23, 244)
- Entlastung des unteren Emmentals (23), inkl. verkehrlich flankierende Massnahmen**
- Entlastung des Raums Aarwangen–Langenthal (244), inkl. verkehrlich flankierende Massnahmen**

** Die nationale Bedeutung der Autobahnzubringer hat der Bund bisher nicht anerkannt. Der Kanton sucht weiterhin aktiv Möglichkeiten zur (Mit-) Finanzierung der beiden Grossprojekte durch den Bund.

3.3 Richtplanrelevante Vorhaben

Die Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung sind zusätzlich richtplanrelevant.

4 MASSNAHMEN IM KANTONSSTRASSENNETZ

4.1 Kantonsstrassen

Die vorn unter Ziffer 3.2 aufgeführten strategischen Projekte sowie die weiteren Massnahmen, die neue Ausgaben von netto über 2 Millionen Franken bewirken, werden im Anhang 2: *Liste der Massnahmen auf Kantonsstrassen* mit Angaben zum Realisierungszeitraum und zum Investitionsvolumen genannt.

4.2 Nationalstrassen

- Folgende Strecken werden im Rahmen der Netzvollendung im Auftrag des Bundes durch den Kanton Bern fertig gestellt (in Klammern Länge in km und voraussichtliches Jahr der Inbetriebnahme):
 - N 5 Biel Ost, Bözingenfeld – Biel Süd, Brüggmoos (5,1 km, 2016)
 - N 5 Biel Süd, Brüggmoos – Biel West, Seedorstadt (5,2 km, 2028)
 - N 5 Zubringer rechtes Bielerseeufer (2026)
 - N 16 Moutier Süd – Court (3,1 km, 2013)
 - N 16 Court – Loveresse (9,1 km, 2016)
 - N 16 Loveresse – Tavannes (3,7 km, 2012)
- Der Ausbau der N 8 Spiezwiler – Kantonsgrenze OW (Brünigtunnel) ist im langfristigen Bauprogramm des Bundes für die Nationalstrassen als nicht prioritäres Projekt in der Kategorie "ungewisse Projekte" aufgeführt. Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass die planerischen Grundlagen für einen Ausbau auf dieser Strecke vertieft werden. Auf Antrag der Kantone Bern und Obwalden erstellt und finanziert der Bund eine entsprechende Zweckmässigkeitsstudie (ZMB).

- Die Substanzerhaltung und der Ausbau des Nationalstrassennetzes sind Sache des Bundes. Der Kanton hat ein Interesse daran, diese Massnahmen mit dem Kantonsstrassennetz abzustimmen, zumal Kunstbauten, welche Nationalstrassen queren, ebenso dem Bund gehören wie die Nationalstrassenanschlüsse inkl. des ersten Knotens auf dem untergeordneten Strassennetz. Während der Bauphase von Vorhaben auf Nationalstrassen sind die negativen Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz möglichst gering zu halten.
- Für alle baulichen und betrieblichen Massnahmen gelten die nachfolgenden Grundsätze zur Koordination, welche mit der Genehmigung des Strassennetzplans Bestandteil des kantonalen Richtplans werden:
Anlauf- und Koordinationsstellen für alle Schnittpunkte zwischen National- und Kantonsstrassen sind seitens des Kantons der jeweils zuständige Oberingenieurkreis und seitens des Bundes die zuständigen Stellen des ASTRA. Die Koordinationsstellen informieren sich gegenseitig und frühzeitig über die Planung von Massnahmen im Bereich der Schnittpunkte zwischen National- und Kantonsstrassen und stellen dadurch die Abstimmung zwischen den genannten Netzen sicher.

4.3 Eigentumsänderungen

Änderungen im Eigentum sind nur vorzunehmen, wenn die (neue) Funktion der Strasse einen solchen Wechsel erfordert. Die dabei geltenden Grundsätze werden wie folgt konkretisiert:

- 1 Grundsätzlich soll das Kantonsstrassennetz nicht weiter verdichtet werden. Davon ausgenommen sind allenfalls Lücken im Kantonsstrassennetz innerhalb der Agglomerationen, wenn diese überwiegend dem regionalen Verkehr dienen.
- 2 Parallelführungen von Kantonsstrassen sind zu vermeiden.
- 3 Nationalstrassen und Kantonsstrassen der Kategorie A sind als Transitachsen lückenlos mittels Kantonsstrassen untereinander vernetzt.
- 4 Das Rückgrat eines Verkehrskorridors wird – sofern nicht eine Nationalstrasse diese Funktion übernimmt – durch eine Kantonsstrasse gebildet, die diesen Korridor an das übergeordnete Strassennetz anbindet.
- 5 Kantonsstrassen, die eine ländliche Gemeinde als Stichstrasse an das übergeordnete Netz anbinden, enden in der Regel am ersten Knoten mit wichtiger Verteilfunktion durch mindestens eine abzweigende kommunale Sammelstrasse in der Zentrumsortschaft, andernfalls im Bereich des Siedlungsschwerpunktes. Wo Ermessenspielraum besteht, sind vergleichbare Verhältnisse wie in anderen Gemeinden anzustreben.

Die konkreten Eigentumsänderungen werden in Anhang 3, Eigentumsänderungen, einzeln aufgeführt. Der Regierungsrat beschliesst die Eigentumsänderungen in einem separaten Beschluss, zeitgleich mit dem vorliegenden Entscheid.

4.4 Kombinierte Mobilität

Die Auflistung der Standorte, an welche der Kanton Beiträge leistet, findet sich in den Anhängen 4 – 6. Standorte von beitragsberechtigten B+R-Anlagen sind zudem alle Bahnhöfe und Haltestellen von Bahnlinien.

4.5 Versorgungsrouten (Ausnahmetransporte)

Die Befahrbarkeit der im Anhang der Strassenverordnung genannten Versorgungsrouten ist sicherzustellen. Die Strasseneigentümer sorgen dafür, dass bestehende Hinder-

nisse (ungenügendes Lichtraumprofil oder ungenügende Tragfähigkeit) auf diesen Routen behoben werden und dass die Routen langfristig befahrbar bleiben.

5 MITTEL- UND LANGFRISTIGER INVESTITIONSBEDARF

5.1 Handlungsspielraum

Für die vorgesehenen Massnahmen auf den Kantonsstrassen besteht entsprechend dem Massnahmentyp ein unterschiedlicher Handlungsspielraum. Deshalb werden die geplanten Massnahmen, ähnlich wie im bisherigen Strassenbauprogramm, in sechs Schichten eingeteilt. Je tiefer die Schichtnummer, desto geringer ist der tatsächliche Handlungsspielraum. Massnahmen zum Ausbau des Kantonsstrassennetzes finden sich – bis zu deren Baubeginn – folglich erst in den Schichten 5 und 6.

An die Massnahmen der Schicht 5 leistet der Bund beträchtliche Beiträge, womit eine substanziellere Weiterentwicklung des Kantonstrassennetzes möglich bleibt.

Definition der Schichten 1 – 6:

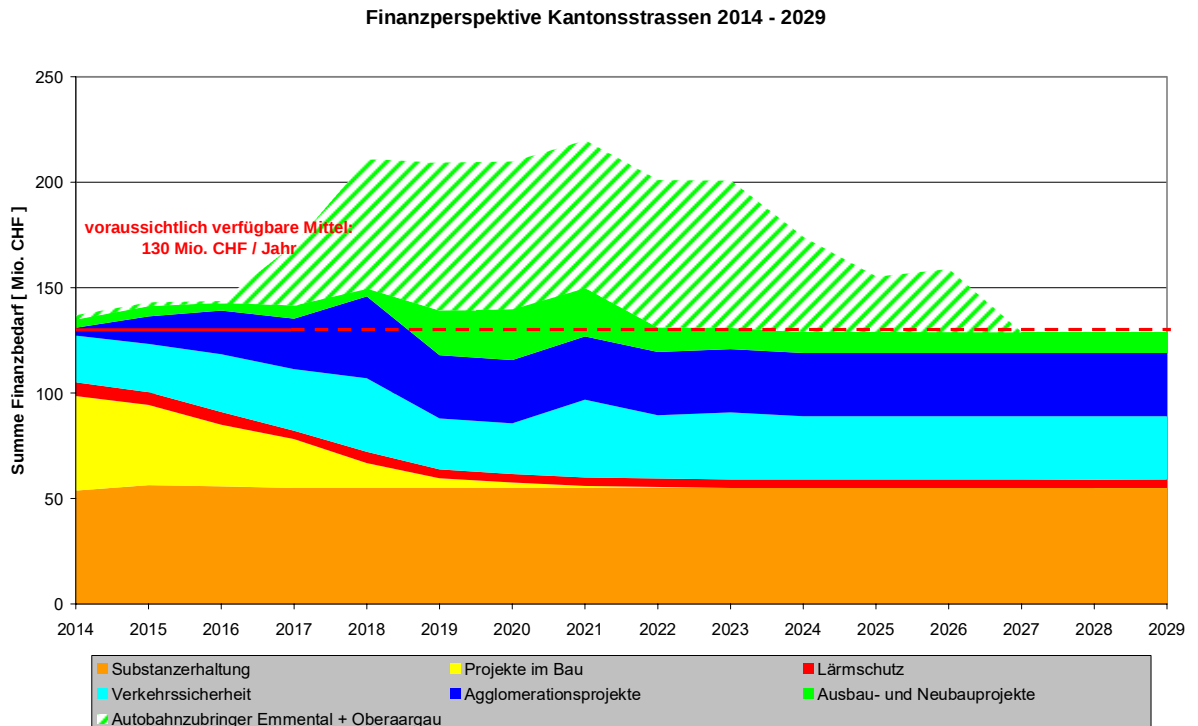
- 1 Projekte im Bau
- 2 Massnahmen zur Substanzerhaltung
- 3 Massnahmen zum Vollzug der Lärmschutzgesetzgebung
- 4 Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verträglichkeit
- 5 Massnahmen in Agglomerationsprogrammen, an die der Bund Beiträge leistet oder voraussichtlich leisten dürfte.
- 6 Massnahmen zur Verbesserung der Erschliessungsqualität auf dem übrigen Kantonstrassennetz (Ausbau und Neubau)

5.2 Mittelbedarf Kantonsstrassen

Der ausgewiesene Mittelbedarf resultiert aus einem strengen Priorisierungsprozess. Dennoch übersteigt der Finanzbedarf die eingestellten Mittel von rund 130 Mio. Franken pro Jahr in der Voranschlags- und Finanzplanperiode 2014–2017 und liegt auch in den darauf folgenden Jahren höher. In gewissem Umfang ist es zweckmässig, dass die so genannte Sachplanung die korrespondierende Finanzplanung übersteigt. Dies ermöglicht, auf Änderungen in den Projektablaufen (z.B. Verzögerungen wegen Einsprachen oder Beschwerden) kurzfristig zu reagieren und andere Projekte vorzuziehen. Trotzdem werden weitere Priorisierungen notwendig sein.

Beim Mittelbedarf berücksichtigt sind die Investitionen für die Projektierung und Realisierung der beiden Grossprojekte für die Entlastung des unteren Emmentals und des Raums Aarwangen – Langenthal. Nachdem der Bund Lösungen mit Autobahnzubringern ablehnt, sind Alternativen, insbesondere auch mit Etappierungen, zu prüfen. Die Kosten von Alternativen können zurzeit noch nicht geschätzt werden. Deshalb wird auf der folgenden Seite in der Grafik der Mittelbedarf für die Autobahnzubringer dargestellt und zwar grün schraffiert. Der Kanton kann weder die Autobahnzubringer noch Alternativen allein finanzieren. Hohe Kosten wird ferner die Umfahrung Wilderswil verursachen, voraussichtlich ab 2019 (Bestandteil der Schicht 6, grün).

Der Mittelbedarf für die Substanzerhaltung sowie für Investitionen in die Verkehrssicherheit (Sanierung von Unfallstellen, Ortsdurchfahrten und gefährlichen Stellen ausserorts) verringert den finanziellen Handlungsspielraum für Massnahmen zur Weiterentwicklung des Strassennetzes. Die Mittel aus dem Infrastrukturfonds des Bundes ermöglichen es dem Kanton und den Gemeinden, gewisse Ausbauprojekte umzusetzen, die sonst kaum finanzierbar wären. Dennoch lassen sich ohne zusätzliche Finanzmittel künftig nicht mehr alle nötigen Ausbau- und Neubauprojekte realisieren.



Die heute eingestellten Mittel von rund 130 Mio. Franken pro Jahr verstehen sich vorbehaltlich allfälliger Veränderungen aus den kommenden Finanzplanungsprozessen.

Bei den Agglomerationsprojekten (dunkelblaue Schicht) wurden noch keine Bundesbeiträge in Abzug gebracht. Diese belaufen sich auf rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Im Gegenzug leistet der Kanton Beiträge in derselben Grössenordnung an die vom Bund im Rahmen der Agglomerationsprogramme unterstützten Strassenprojekte von Gemeinden. Die Bundesbeiträge an Agglomerationsprojekte verändern somit den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons nicht.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Der Regierungsrat bringt Änderungen der Strasseneinreihung dem Grossen Rat im Rahmen der ordentlichen Anpassung des Strassennetzplans zur Kenntnis.
- 6.2 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird angewiesen, den Strassennetzplan nachzuführen und die Nachführungen regelmässig bekannt zu geben. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.3 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird angewiesen, die Anpassungen des kantonalen Richtplans nachzuführen, beim Bund zur Genehmigung einzureichen und den Adressaten bekannt zu machen.
- 6.4 Der SNP gilt ab dem 1. Juli 2013. Das aktuelle Strassenbauprogramm bleibt bis Ende 2013 gültig. Damit bleibt bis Ende 2013 auch die Ermächtigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestehen, die Projektierung für Vorhaben mit Kosten bis zu Fr. 1 Mio. (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichem Landerwerb) in eigener Ausgabenkompetenz in Auftrag zu geben.

An den Grossen Rat